

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift

des

Harz = Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Dreißigster Jahrgang, 1897.

Mit vier Tafeln, einem Grundriß des Elbingeöbischen Forstes, aufgenommen 1732, und
Abbildungen im Text.

Beigeheftet ist das Register über den 29. Jahrgang (1896) der Zeitschrift.
Von demselben.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1897.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Alttertumsfunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Dreizigster Jahrgang, 1897.

Mit vier Tafeln, einem Grundriß des Elbingeröderischen Forstes, ausgenommen 1732, und
Abbildungen im Text.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode.

1897.

Inhalt.

	Seite
Das Leben der heiligen Lutbirg. Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Quellengeschichte der Christianisierung des Nordost-Harzes. Von Albert Reinecke, Pastor in Schauen bei Osterwieck	1—34
Die Artillerie der Stadt Braunschweig. Von Meier, Oberstleutnant z. D. Mit Abbildungen im Text	35—112
Erster Teil Die Artillerie der Stadt Braunschweig im Mittelalter S. 35—77	
I. Das Antwert 35—40; II. Die ältesten Feuergeschütze 40—42; III. Der Aufschwung des Geschützwesens und die frühe Blütezeit des Bronzegusses zu Braunschweig 1411 bis 1421 42—63; IV. Die weitere Entwicklung des Geschützwesens von 1422—1500 63—77.	
Zweiter Teil. Die Artillerie der Stadt Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert S. 77—112	
A) Das 16. Jahrhundert 77—95; B) Das 17. Jahrhundert bis zur Untermwerfung der Stadt 1671 95—112.	
Die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt durch König Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1632. Von Ed. Jacobs	113—298
Einleitung S. 113—122	
1. Stift Halberstadt und das Restitutionsedikt	122—133
2. Das Stift Halberstadt mit dem Erzstift Magdeburg unter königlich schwedischer Regierung 1631—1635	134—156
3. Die Gesandtschaft zur Aufrichtung des evangelischen Kirchenwesens im Magdeburgischen und Halberstädtischen	156—173
4. Des Bischofs Botvidi Reise nach Halberstadt. Gustav Adolf und die evangelischen Domherren	173—189
5. Verhandlung mit den Ständen in Halberstadt	190—197
6. Botvidis Rückkehr nach Halle. Gemeinsame Verhandlungen der magdeburgischen u. halberstädtischen Stände	197—209
7. Halberstadt und König Gustav Adolf	210—225
8. Das Schicksal der schwedischen Kirchen- und Schulordnung für die Lande Maadeburg und Halberstadt	225—240
Anlagen 1—22	240—296
Kleinere Bemerkungen und Zusätze	296—298
Schloß Seeburg und seine Bewohner. Ein Beitrag zur Heimatkunde der Grafschaft Mansfeld. Von R. Heine, P. em.	299—330
1. Abschnitt. Die Grafen von Seeburg (1016 bis geg. 1030) S. 300—302	
2. Abschnitt. Seeburg unter der Verwaltung des Erzstiftes Magdeburg (1180 bis geg. 1250)	302—305
3. Abschnitt. Seeburg als Gräfl. Mansfeldisches Amtsgut (1287—1575)	305—311
4. Abschnitt. Seeburg im Besitze der Herren von Hahn	311—327
5. Abschnitt. Seeburg kommt durch die Herren von Genfau an den Grafen von Jungenheim (1785 bis geg. 1850)	327—330

	Seite
Nordhäuser Schulverhältnisse an der Hand der Schulordnungen von 1583, 1640 und 1658, mit besonderer Berücksichtigung der von 1658. Von C. Müller in Nordhausen	331—362
Der Königshof Bodfeld. Mit einem Grundriß des Elbingeröbischen Forstes, aufgenommen 1732 und 1733, und einer Abbildung im Text. Von Prof. Dr. Paul Höfer. Zweiter Teil	363—454
Kapitel 11. Regenfeinische Güter	S. 363—390
Kapitel 12. Wernigeröbischer Besitz	" 390—399
Kapitel 13. Weitere Schicksale des bischöflichen Besitzes	" 399—410
Kapitel 14. Stolbergischer Besitz	" 410—422
Kapitel 15. Streit um die Landeshoheit auf dem Königshofe	" 422—437
Kapitel 16. Die Susenburg	" 437—444
Kapitel 17. Schlußbetrachtung	" 444—449
Anlagen	" 449—454

Ausgrabungen, Heraldik und Münzwesen.

Der römische Goldfund von Crottorf. Mit einer Tafel und Abbildungen im Text. Von Dr. G. Reischel in Ichtersleben	455—462
Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt. Mit 3 Tafeln. Von dem verstorbenen Stadthaumeister Karl Goedicke in Halberstadt	463—474
Die Ripper- und Wipperzeit. 1618—1624. Von Gust. Poppe	475—484

Vermischtes.

1. Die Wüstungen Ribbenrode (Kimmerode) und Nordler in der Grafschaft Wernigerode. Von Ed. Jacobs	485—492
2. Elendshof und Elendsgarten. Von demselben	492—495
3. Brockenbesuch zu volkswirtschaftlichen Zwecken. Juli 1571. Von demselben	495—498
4. Die Grabeskapelle auf dem Breitenberg und die erste Kirche in Dietersdorf. Von Pastor Joh. Moser daselbst	498—501
5. Thomas Bocke, der erste evangelische Pastor in Dietersdorf. Von demselben	501—505
6. Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Grafenkriegs um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Von Gust. Poppe	506—510
7. Der Stadtrat zu Artern borgt vom Stadtrat zu Allstedt 600 Gulden, die Grafen von Mansfeld versprechen sie zu verzinsen und wie das Versprechen gehalten worden ist. 29. September 1533. Von demselben	510—513
8. Graf Albrecht von Mansfeld borgt von Joh. Meynholt, Schöpfer zu Saalfeld, und von Martin Kranth 4400 fl. mit 8 ^o / _o jährl. Zinsen auf 2 Jahre. 8 Januar 1546. Von demselben	514—515

Vereinsbericht vom Beginn bis in den Herbst des Jahres 1897	516—543
Bücheranzeigen	544—548
Vermehrung der Sammlungen	549—552

Das Leben der heiligen Liutbirg.

Ein Beitrag zur Kritik der ältesten Quellengeschichte der Christianisierung des Nordost-Harzes.

Von Albert Reinecke, Pastor in Schauen bei Osterwieck, Harz.

Das Leben der heil. Liutbirg ist für die älteste christliche Zeit unserer Harzgegenden eine Geschichtsquelle von der allergrößten Bedeutung. Bei den so überaus spärlichen Nachrichten, die überhaupt aus dieser Zeit bis auf uns gekommen sind, ist sie doppelt wertvoll. Sie schildert uns zwar nicht die allererste Zeit nach der Christianisierung unserer nordöstlichen Harzgegend und noch viel weniger bringt sie uns eingehende Mitteilungen über die Einführung des Christentums selber, aber die Zeit, von welcher ihre Mitteilungen handeln, ist doch noch die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts nach Einführung des Christentums im Harzgan.

Wiederholt ist deshalb unsere kleine Biographie in den großen geschichtlichen Sammelwerken abgedruckt. So bei Eccard, *originum Anhaltinorum probationes*, Seite 525 fl., (ein Teil des größeren Werkes, welches den Titel führt: *historia genealogica principum Saxoniae superioris*) und bei Perz, *thesaurus anecdotorum* tom. 2, pars 3, Seite 147 fl., nachdem unsere Vita zuerst durch den Abt Andreas Lang in Bamberg, der sie dem großen Werk über die Heiligen des Benediktinerordens einreichte, in weiteren Kreisen bekannt geworden war. Auch der berühmte Geschichtsforscher Perz hat das Leben der heil. Liutbirg für wertvoll genug gehalten, es den *Monumenta Germaniae IV*, 158 fl., einzuverleiben, weil er an der Zuverlässigkeit seines geschichtlichen Inhalts nicht zweifelte. Nach seinem Urteil ist das Schriftchen von einem Zeitgenossen unserer Heiligen und zwar von einem näheren Bekannten derselben, einem Priester oder Mönch des Bistums Halberstadt, etwa um das Jahr 870 geschrieben. Für diese Zeitbestimmung der Abfassung dient ihm als Anhaltspunkt der in der Vita bereits gemeldete Tod des heiligen Ansgar von Bremen († 865), sowie die Notiz, daß der Tod unserer Heiligen bei Lebzeiten König Ludwigs des Jüngeren (866—876) eingetreten sei.¹

¹ Perz hat sich auch W. Wattenbach angeschlossen. Er sagt in seinem Buch: „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter.“ Bd. I, S. 239:

Seitdem Perz sein autoritatives Urtheil über den geschichtlichen Wert der Vita Liutbirgae gesprochen, sind ihm nun auch alle anderen Geschichtsforscher, die unser Schriftchen für ihre Studien verwertet haben, in diesem Urtheil nachgefolgt, ohne der Berechtigung der Perz'schen Annahme irgendwie nahe zu treten. Auch ich habe in meiner „Einführung des Christentums im Harzgan“ (Verlag von A. W. Zickfeldt in Osterwieck, Harz 1888) Seite 77 fl. dasselbe gethan.

Indes das eingehende Studium unserer Vita hat mich bald anderen Sinnes werden lassen. Je sorgfältiger ich mir diese kostbare Geschichtsquelle in ihren einzelnen Theilen ansah und diese miteinander verglich, desto unabweisbarer drängte sich mir zu meinem tiefsten Schmerz die Erkenntnis auf, daß der Glaube an die Richtigkeit des Urtheils von Perz über die Entstehungszeit unseres Schriftchens nicht aufrecht erhalten werden könne. Schmerzlich, sage ich, war mir diese Erkenntnis! Denn ist es richtig, was sich mir als Ergebnis meiner Untersuchungen gebieterisch aufdrängte, daß unsere Vita in der uns vorliegenden Gestalt einer erheblich späteren Entstehungszeit zuzuweisen ist, so muß damit auch selbstverständlich der geschichtliche Wert dieser angeblich so uralten Geschichtsquelle erheblich herabsinken, was für den Erforscher der ältesten christlichen Zeit unserer Gegend einen schweren Verlust bedeutet.

Aber die Wahrheit steht höher als alle uns noch so lieb gewordenen Anschauungen. Sie in ein helleres Licht zu setzen, ist Pflicht eines Jeden, der dazu mithelfen zu können meint. Wenn ich nun auch mich nicht erdreiste, mein immerhin laienhaftes Urtheil dem Urtheil eines Perz gegenüber in den Vordergrund zu schieben, so halte ich es doch für meine Pflicht, im vorliegenden Falle die Ergebnisse meiner Studien dem sachverständigen Theil unserer Harzvereinsmitglieder zur weiteren Prüfung vorzulegen in der Erwartung, daß, wo ich mit meinem Urtheil irren sollte, es an einer sachlichen Berichtigung desselben aus Fachkreisen nicht fehlen werde.

Indem ich mich nunmehr der näheren Darlegung meiner Untersuchungen zuwende, will ich zuerst einen ganz kurzen

„Auch das Leben der heil. Liutbirg, einer Klausnerin bei Halberstadt, die bis zu den Zeiten König Ludwigs des Jüngeren (876—882?) lebte, giebt Kunde von dem Eifer, mit welchem die Neubekehrten sich der Kirche zuwandten, und ist merkwürdig durch die darin enthaltenen Angaben über die Nachkommen jenes Hessi, des Fürsten der Ostfalen, welcher sich 775 Karl dem Großen unterworfen hatte.“ — Zu den Neubekehrten kann man Liutbirg schwerlich rechnen, denn sie gehörte gar nicht dem sächsischen Volkstamme an, sondern war erst allem Anschein nach aus dem Süden Deutschlands nach Sachsen gekommen.

Uebersicht über den Inhalt des Schriftchens über das Leben der heil. Liutbirg geben¹ und sodann folgende 4 Hauptpunkte besprechen:

1. Die Unhaltbarkeit der Perz'schen Ansicht über den Verfasser und die Abfassungszeit.
2. Die mutmaßliche Entstehungszeit.
3. Den mutmaßlichen Verfasser.
4. Den geschichtlichen Wert der Schrift.

Die älteste Tochter des Sachsenherzogs Hessi, Gisla, wird Gemahlin eines gewissen Grafen Unwan, dem diese 3 Kinder gebiert, Bernhard, Bilihild und Hruothild. Nach Unwans Tode gründet sie 2 kleine Klöster, das eine zu Winitohus in der Provinz Sachsen im Harzgau auf dem Harzgebirge, das Sachsen und Thüringen scheidet, das andere im Dorf Charoltesbach im Salgau. Im ersteren Kloster wird Bilihild, im letzteren Hruothild Nebtiffin. Während einer Reise nach ihren ausgedehnten Besitzungen findet Gisla in einem Jungfrauenkloster ein junges Mädchen, das sofort ihr Herz gewinnt. Es stammt aus Solazburg und heißt Liutbirg. Gisla macht ihr das Anerbieten, in ihr Haus einzutreten mit dem Versprechen, daß sie wie eine Tochter gehalten werden solle. Diese geht darauf ein und so kommt sie nach der Besingung Gislas. Bald wird sie Aller Liebling. Sie zeichnet sich aus durch ihren frommen Ernst, studiert viel in der heil. Schrift und zeigt sich wie eine Daedala in allen weiblichen Künsten bewandert. Auch weit über das Haus ihrer Herrin hinaus bewirbt man sich in den vornehmsten Kreisen um ihre Freundschaft.

Als Gisla zur Zeit Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl, starb, befahl sie ihrem Sohn Bernhard aufs angelegentlichste ihre geliebte Liutbirg. So blieb sie auch ferner im Hause ihrer alten Herrschaft. Zweimal verheiratete sich Bernhard im Laufe der Zeit, das erste Mal mit Reginhilde, der Tochter eines gewissen Grafen Lothar, das andere Mal mit der Helinburg, einem Weib von dem-

¹ Den folgenden Inhaltsangaben liegt der Text zu Grunde, wie ihn Perz, thesaurus anecdotorum, tom. 2, pars 3, und Eccard, originum Anhaltinarum probationes in seiner Schrift „historia genealogica principum Saxoniae superioris“, S. 526 fl., gegeben haben. Im Unterschied von der Textausgabe bei Perz habe ich diese beiden Ausgaben durch ein Sternchen oberhalb der Kapitelzahl bezeichnet, so daß z. B. Kap. 4* bedeuten würde, daß ich Kap. 4 der Ausgabe von Perz und Eccard meine, während die einfache Bezeichnung Kap. 4 auf Perz weisen würde.

selben Volksstamme und vornehmer Abkunft. Aber die Liebe zu Liutbirg blieb im Hause Bernhards unverändert.

Rap. 10. Oft begleitete sie Bernhard auf seinen Reisen nach seinen vielen Besigungen. Auch hierbei pflegte sie unausgesetzt ihre Frömmigkeit. Bei Tag und Nacht besuchte sie die Kirchen, übte sich in frommen Kasteiungen und war eine geweihte Kirche in der Nähe nicht zu finden, so wanderte sie oft mitten in der Nacht, nur von einem Knaben oder Mädchen begleitet, dorthin zu den nächtlichen Vigilien. Hierdurch hatte sie sich derart überanstrengt, daß sie ganz elend wurde.

Rap. 11. Bald fiel Bernhard das krankhafte Aussehen Liutbirgs auf und als er hörte, woher es komme, warnte er sie ernstlich, doch ja nicht in dieser Weise ihre Gesundheit zu untergraben und sich nicht durch ihre nächtlichen Wanderungen den höchsten Gefahren auszusetzen. Mit Entschiedenheit wies jedoch die Jungfrau Bernhards Bedenken zurück, indem sie auf Grund einer Reihe von Bibelstellen ihm auseinandersetzte, daß ihr Leben in des Herrn Hand stehe und sie nur thue, was ihre Christenpflicht von ihr fordere. Was sie bisher gethan, erschien ihr vielmehr noch Rap. 12. viel zu wenig und darum ergriff sie die Gelegenheit, ihrem Herrn eine inständige Bitte vorzutragen. Sie bat, Bernhard möge ihr einen einsamen Aufenthaltort zuweisen, wo sie die übrige Zeit ihres Lebens in Büßung ihrer Sünden und im Gebet für ihre Wohlthäter zubringen könne. Einen solchen Ort wisse sie schon, und wenn Bernhard ihr dort Rap. 13. eine kleine Zelle erbauen lassen wolle, so habe sie, was sie wünsche.

Rap. 14. Erstaunt hörte der Graf Liutbirgs Rede zu, erklärte sich aber bereit, den Wunsch der Jungfrau dem bischöflichen Rat zu unterbreiten.

Rap. 15. Nach einiger Zeit kam der Bischof der Provinz, der selige Theotgrim, auf Besuch zum Grafen. Ihm warf sich in einem günstigen Augenblick Liutbirg zu Füßen und teilte ihm ihren Herzenswunsch mit. Im Verein mit dem Grafen wurde nun die Angelegenheit weiter beraten, die bischöfliche Zustimmung erfolgte, worauf sofort der Tag der Einweihung in die geplante Rap. 16. Einsiedelei festgesetzt wurde. Zur bestimmten Zeit kam dann später der Bischof mit einer großen Zahl von Presbytern und Priestern, weihte die hergerichtete kleine Zelle und wies die Liutbirg in sie ein mit dem bestimmten Befehl, die Zelle nur im höchsten Notfall zu verlassen. Dann wurde die Zellenthür durch eine Wand völlig verschlossen, worauf der Bischof unter Thränen nach Hause zurückkehrte.

In ihrer Klause führte nun Luitbirg ein streng asketisches Leben, setzte jedoch auch hier die Ausübung ihrer Kunst in weiblichen Handarbeiten fort, bereitete sich in ihrer Zelle über einem Kohlenfeuer die nötigen Farben und gab in ihrer Kunst Unterricht.

Schwer wurde sie von teuflischen Versuchungen heim- Kap. 24.
gesucht. Bald machte ihr der böse Geist Vorwürfe darüber, daß sie in einer gedrechselten Bettstelle schlief, so daß er sie veranlaßte, das Gestell zu zerbrechen und zum Fenster hinauszuzwerfen, da keine Thür in der Wand war; bald kam er zu ihr in Gestalt des Dieners eines gewissen Grafen Poppo, um sie wegen ihres Einsiedlerlebens zu ver- Kap. 25.
höhnern. Eines Tages erschien er ihr in der Fensternische in Kap. 11.*
Gestalt eines Knaben, um sie zu erschrecken. Als er seinen Zweck nicht erreichte, kam er wieder mit einem Hündchen und dann noch mit einem Ziegenbock. Als auch hierdurch die fromme Magd des Herrn nicht aus ihrer Fassung kam, ließ er plötzlich Mäuse in solcher Masse in die Zelle kommen, daß diese förmlich von dem Ungeziefer überzogen war. Mit Weihwasser wurde es jedoch sofort durch Luitbirg vertrieben.

Voll Wut warf ihr der Teufel vor, daß sie früher ganz anders über die Mäuse gedacht habe, indem er sie an ein Vorkommnis aus ihrer Mädchenzeit erinnerte, wo sie eine im Trinkgefäß ersoffene Maus unter Lachen am Schwanz gefaßt und weggeworfen habe.

Auch eine Unredlichkeit, deren sie sich einst in ihrer Kind- Kap. 28.
heit als sie die Webekunst gelernt habe, habe schuldig gemacht, wurde ihr höhnißch vorgehalten. Sie hatte nämlich einmal ihre zerbrochene Nadel mit der heilen Nadel ihrer Genossin hinter deren Rücken vertauscht.

Selbst in der Gestalt eines Engels oder eines Heiligen Kap. 12.*
oder eines Apostels suchte er sich ihr zu nahen; einmal sogar als Christus, aber immer wieder vergeblich.

Durch ihre vielen siegreich bestandenen Anfechtungen wurde Kap. 29.
sie mit der Eigenartigkeit des Satans so vertraut, daß sie als Sachverständige galt in der Kunst, Geister zu unterscheiden. Einem gewissen Bruder, der Auskunft darüber haben wollte, wie man den Teufel erkennen könne, wenn er in einer heil. Gestalt sich einem nahe, antwortete sie, daß das Haupterkennungszeichen in einem tief schwarzen Flecken auf dem Gesicht bestehe und fügte hinzu, daß er nicht nur öfter in Engelsgestalt, sondern auch als heller Blitz erscheine, der ihre ganze Zelle öfter erhelle habe.

- Kap. 30. Eines Tages stellte ein Unterthan Bilihilds, Namens Hruodrat, einem ihrer Kammermädchen nach. Als Liutbirg dies gewahrte, rief sie das Mädchen in ihre Zelle und bat sie, ihr bei der Anfertigung von Dochten für die Wachskerzen und Lampen der Kirche zu helfen. Eben war die Arbeit fertig, als ein furchtbarer Krach ertönte, bei dem das Mädchen zu Boden stürzte. Daß sie keinen weiteren Schaden genommen habe, schrieb sie dem Gebet Liutbirgs zu. Inzwischen hatte der Liebhaber des Mädchens draußen vor der Zelle gewartet. Auch er hatte den furchtbaren Krach gehört und dachte, es sei das Seitenschiff der Kirche oder der Teil, der mit der Zelle Liutbirgs verbunden war, eingestürzt. Seine Geliebte belehrte ihn, daß der böse Feind den Krach verursacht, aber weiter keinen Schaden angerichtet habe. Bald jedoch fühlte sich Hruodrat unwohl, legte sich und starb. Während er starb, hatte Liutbirg eine gräßliche Erscheinung. Zu beiden Seiten eines Sterbenden sah sie 2 Mönche stehen, da kam ein böser Geist mit feurigen Augen und von schwarzer Gestalt, feurigen Schwefel aus Mund und Nase hauchend, stürzte sich auf den Sterbenden und zerriß ihm mit seinen Klauen den Leib, bis er elendiglich starb. Bald darauf wurde der Klausnerin der Tod Hruodrats gemeldet, der durch jene Erscheinung versinnbildlicht war.
- Kap. 14.*

Ein anderes Mal kam weinend eine Frau zu ihr, die ihr meldete, daß ihr Kind ohne Taufe gestorben sei. Um solches Unglück bei einer nahe bevorstehenden zweiten Geburt nicht wieder zu erleben, bat sie Liutbirg, das zu erwartende Kind aus der Taufe zu heben.

Anfangs äußerte Liutbirg gegenüber dieser Bitte Bedenken; einmal könne sie aus ihrer Zelle nicht heraus, die außer dem Fenster keine Oeffnung habe, andererseits dürfe sie das Pathenamt nicht ohne Zustimmung der Priester übernehmen. Als jedoch die priesterliche Erlaubnis erfolgte, war sie dazu bereit. Indes aus der Gevatterschaft wurde nichts. Das Kind starb. Wie Liutbirg dachte, geschah es deshalb, weil sie die Taufe bis nach den Tagen der Reinigung der Mutter aufgeschoben und verlangt habe, daß das Kind zu ihr gebracht werde, statt es den Eltern bequemer zu machen.

Sie machte sich deshalb die schwersten Vorwürfe, aber durch eine Stimme wurde sie belehrt, daß das Kind ohne Taufe gestorben sei zur Strafe dafür, daß es wie die anderen Kinder der Frau zu verbotener Zeit empfangen sei und zwar an einem Sonntag.

Auch einige mystische Offenbarungen wurden Liutbirg Kap. 35. zu teil, von denen wir durch sie selbst und durch andere glaubwürdige Gewährsleute Kenntniss erhalten haben. Sie hatte den Geist der Prophetie. Der Gattin Pia eines gewissen Grafen Friedrich, der mit seinem Bruder Adalger in der Nähe wohnte, sagte sie den Tod ihrer Mutter voraus und betreffs ihres eigenen Lebens erklärte sie, es sei ihr Kap. 17.* geweissagt, daß sie 30 Jahre in ihrer Zelle zubringen werde. Beide Vorherjagungen trafen pünktlich ein.

Eines Tages erschien ihr auch der heil. Martin und gab Kap. 18.* ihr Vorschriften über Nahrung und Kleidung.

Vielen Umgang pflegte sie mit Aebten und Bischöfen, die sie Kap. 35. in ihre Gebetsgemeinschaft aufnahmen. Auch ihr Diözesanbischof Hemmo besuchte sie, schätzte und unterstützte sie.

Besonders der selige Erzbischof von Bremen, Ansgar, war mit ihr innig verbunden. Er scheute nicht nur nicht den weiten Weg, sie zu besuchen, sondern ließ ihr auch mannigfache Hülfeleistungen zu teil werden. Ihr schickte er auch schöne junge Mädchen zu, die von ihr in Psalmodieen und Künsten unterrichtet wurden.

Durften ihre Freunde für sie beten oder für sie fasten, so Kap. 36. wählte sie den Sabbath zum Fasttag, weil sie gehört hatte, daß nach einem Dekret des römischen Bischofs der Tag des Sabbaths, an dem der Herr im Grab gelegen, als Fasttag gefeiert werden sollte.

Die Armen erquickte sie täglich, Witwen und Waisen tröstete sie, für die Kranken sorgte sie und zwar nicht nur für die, die in ihrer Nähe waren, sondern auch für die, von denen sie sonst gehört hatte, auch die Gefangenen tröstete sie, soweit sie konnte. Täglich hörte sie die Messe und sang, wenn die Horen kamen, mit den Schwestern gemeinsam Psalmen.

Hiermit sei dieser Legende ein Ende gemacht. Von ihrem Kap. 18.* Tod ist nach den erhaltenen Berichten folgendes mitzuteilen:

Als sie den Tod nahen fühlte, bat sie die Presbyter und Kap. 19.* Schwestern, sie möchten für sie beten. Nach empfangener Wegzehrung warf sie sich vor dem Kreuz, das sie über ihrem Fenster angebracht hatte, nieder und rief: der du des armen Schwächers dich erbarmet hast, erbarme dich auch meiner, denn ich befehle meinen Geist in deine Hände.

Sie starb aber zu den Zeiten Ludwigs des Jüngeren, Kap. 37. des ruhmreichen Königs der Franken, und wurde in derselben Kirche, vor der ihre Zelle stand, begraben.

Dies ist in gedrängter Kürze der Inhalt der Biographie der heil. Liutbirg. Er ist bereits anderwärts des Näheren mitgeteilt.

So u. a. in Leibrocks Geschichte von Blankenburg, Seite 51 ff., und in Schumanns Missions-Geschichte der Harzgebiete, S. 87 ff. Bei dem Schumannschen Bericht ist der Uneingeweihte oft garnicht im Stande, die wirkliche Textgeschichte von den Erläuterungen und persönlichen Mutmaßungen Schumanns zu unterscheiden.

Besprechen wir nun:

1. Die Unhaltbarkeit der Perzschens Ansicht über den Verfasser und die Abfassungszeit unseres Schriftchens.

Perz behauptet, unsere Vita sei von einem Priester oder Mönch des Bistums Halberstadt, der die Liutbirg gut gekannt habe, geschrieben.

Um mit der letzteren Behauptung, der Verfasser sei ein Priester oder Mönch gewesen, der Liutbirg gut gekannt habe, zu beginnen, so liegt in dem ganzen Schriftchen hierfür kein Anhalt vor. Perz weist zur Begründung dieser Behauptung auf eine Angabe im Kapitel 35. Aber vergeblich habe ich mich bemüht, eine Stelle, die auf eine persönliche Bekanntschaft Liutbirgs mit dem Verfasser ihrer Lebensbeschreibung hinwiese, in dem zitierten Kapitel zu finden. Allerdings ist hier davon die Rede, daß einzelne Mitteilungen über mystische Offenbarungen von Liutbirg selber herstammten (*quae ad nos aut ipsa referente venerunt aut fidelium assertione virorum aut mulierum . . . veraciter firmata sunt*), aber daß die Klausnerin dem Verfasser selber solche Mitteilungen gemacht habe, das kann man doch aus den Worten, „*quae ad nos ipsa referente venerunt*“ unmöglich herauslesen, wenn man damit den ganzen übrigen Inhalt unserer Schrift zusammenhält. Es kann hier vielmehr die Bemerkung nur besagen wollen, daß die persönlichen Mitteilungen Liutbirgs bis auf die Zeit (*ad nos*) des Verfassers gekommen seien, Mitteilungen, die dieser dann in Verbindung mit anderweitigen Nachrichten zu vorliegender Legende verarbeitete. Kap. 16 wird einmal vom Bischof Thiatgrim gesagt: *prius bene sibi fuerat nota*, doch niemals von dem Verfasser unserer Schrift. Kap. 29 und 17* ist von einem Mönch die Rede, auf dessen Zeugnis der Verfasser sich stützt. Wer dieser Mönch war, ist nicht gesagt, er wird einfach mit *quidam frater* bezeichnet, ebensowenig wird der Ort genannt, wo er lebte; auch ist der ganze Eindruck, den die Aussage dieses unbekanntem Mönchs macht, derart, daß er zu unserem Verfasser in keiner näheren Beziehung, sondern umgekehrt ihm nach Zeit und Raum recht fern stand. An einer Stelle (Kap. 19*) erklärt übrigens der Verfasser ausdrücklich, daß er nur vom

Hörensagen (ut audivimus) berichte, was doch auch nicht etwa auf eine große nähere persönliche Bekanntschaft hinweist.

Um kein Haar besser steht es mit der anderen Annahme, es sei der Verfasser ein Halberstädter Priester oder Mönch gewesen.

Wer das behaupten kann, von dem möchte man glauben, er habe unser Schriftchen niemals aufmerksam gelesen. Auf alles Andere, nur nicht auf einen Verfasser, der in nächster Nähe von Liutbirg's Aufenthaltsort wohnte, wie das bei einem Halberstädter der Fall gewesen wäre, deutet der Inhalt vom Anfang bis zu Ende.

Wäre der Verfasser ein Halberstädter oder auch nur ein Diöcesan des Bistums Halberstadt gewesen, so müßte man doch wohl als Hauptmerkmal dies voraussetzen, daß er über alle Personen, alle lokalen und sonstigen Verhältnisse seiner nächsten Umgebung aufs beste unterrichtet gewesen wäre. Das ist aber bei unserem Verfasser keineswegs der Fall, im Gegenteil, alle Personen, alle lokalen und anderweitigen Verhältnisse stellen sich, die Hauptperson ausgenommen, in auffallend verschwommener Weise dar.

Es werden Mitteilungen gemacht von Giselas Besitzungen, von ihren Kirchengründungen, von ihren Reisen, von ihrem Aufenthalt in jenem Kloster, in dem sie mit Liutbirg zum ersten Mal zusammentraf. Aber auch nicht ein einziges Mal wird ein bestimmter Ort genannt. Es wird ferner erzählt von Unwan, dem Gemahl Giselas, aber wo er gewohnt, darüber schweigt unser Verfasser, nur als *quidam comes* wird er bezeichnet. Gisela gründet zwei Klöster, Winitohus und Charoltesbach. Hier wird die Lage etwas näher angegeben, schwerlich aber würde ein Halberstädter bezüglich der Bezeichnung der Lage von Winitohus eine Form gewählt haben wie diese: Es liege in provincia Saxoniae in pago Harthagewi in saltu, qui vocatur Harz, qui dividit Saxoniam et Thuringiam. So spricht ein Mann sicherlich nicht von einem Ort, der nur wenige Stunden von ihm entfernt liegt.

Kap. 7 wird der Tod Giselas als geschehen zu den Zeiten Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl angegeben, aber ein bestimmtes Jahr wird nicht genannt, was doch wohl einem Halberstädter Diöcesanen hätte bekannt sein müssen, wenn man bedenkt, welche Bedeutung für das damalige kirchliche Leben dieser Diözese Gisela gehabt hatte.

In demselben Kapitel wird uns berichtet von dem Sohn Giselas und seiner Vermählung mit der Grafentochter Reginhilde. Als ihr Vater wird quidam comes Lotharius genannt. Aber wo er Graf war, wird wieder nicht gesagt. Und als uns der Verfasser Kap. 8 von der zweiten Ehe Bernhards erzählt, nennt er wohl den Namen der Gattin, Helinburg, weiß aber sonst wieder nichts weiter anzugeben, als daß sie ejusdem gentis praeclaris natalibus edita gewesen sei, ohne dabei weder vorher noch nachher irgendwo zu sagen, welchem Geschlecht und welchem Stamm sie angehört habe.

Dasselbe auffallende Fehlen von näheren Bezeichnungen tritt nun auch weiter hervor. Zweimal werden Halberstädter Bischöfe genannt, Thiatgrim und Haymo. Aber in beiden Fällen schreibt der Verfasser weder ein Wort davon, daß diese Männer Bischöfe von Halberstadt waren, noch weniger nennt er sie Bischöfe unserer Diözese, sondern Kap. 16 wird Theotgrim, wie ihn der Verfasser nennt, als ejusdem provinciae pontifex und Kap. 35 Hemmo (Haymo) als pontifex dignae memoriae, in cujus diocesi morabatur, bezeichnet.

Ist es denkbar, daß ein Verfasser, der im Bistum selber wohnte, so reden konnte? **Es macht vielmehr den Eindruck, als hätte der Verfasser den Namen der Diözese überhaupt nicht gewußt;** sonst würde er ihn doch wenigstens einmal genannt haben, da er doch andererseits nicht verabsäumt, Kap. 35 bei Erwähnung des heil. Ansgar diesen näher als Bremensis archiepiscopus zu bezeichnen.

Dieselben unbestimmten Bezeichnungen, die den mit den Verhältnissen wenig vertrauten Mann ver-raten, kehren endlich immer wieder bei allem, was der Verfasser aus dem Leben der Liutbirg zu berichten weiß.

Ihr erstes Zusammentreffen mit Gisela erfolgt in einem Nonnenkloster, in das Gisela auf ihren vielen Reisen nach ihren nicht näher angegebenen Besitzungen kommt. Aber, wie schon vorhin erwähnt, kein Wort über den Namen des Klosters, kein näheres Wort über die Eltern der Liutbirg, sondern nur die kurze Notiz, daß sie aus Solzberg stamme.

Zweimal werden (Kap. 11* und Kap. 28) Mitteilungen aus der Jugendgeschichte Liutbirgs gemacht. Das eine Mal wird die Mausegeschichte erzählt, das andere Mal wird von ihrer Erlernung der Webekunst und von der Nadelgeschichte erzählt. Auch hier nicht die geringste Andeutung, wo sich Liutbirg

als Kind aufgehalten und wo das Erzählte sich ereignet habe.

Auch das Todesjahr der *Inclusa* ist dem Verfasser ebensowenig wie das Todesjahr *Giselas* bekannt. Er sagt, sie sei gestorben: *tempore Ludovici junioris gloriosissimi, regis Francorum*, also zwischen 866 und 876. Näheres weiß er nicht, obschon er es wohl hätte wissen müssen, wenn er *Liutbirg* näher gestanden hätte.

Und nun der Wohnplatz ihres späteren Lebens bei *Gisela* und *Bernhard*. Man sollte doch wohl meinen, daß, wenn ihn der Verfasser wirklich genau gekannt hätte, er ihn auch auf alle Fälle genau angegeben hätte. Aber kein Wort davon, nicht einmal eine Angabe, daß der Wohnort auf dem Harz lag oder in der Nähe von Halberstadt, sondern nur das wird gesagt, als von ihrem Eintritt in *Giselas* Haus berichtet wird: *perrexit usque ad possessiones ejus*. Auch als bald darauf berichtet wird (Kap. 6), in welchem Ansehen *Liutbirg* gestanden habe und wie viel Edle sich um ihre Freundschaft beworben hätten, weiß der Verfasser nichts mehr zu sagen, als daß es *nobiles gentis illius* gewesen seien. Der Volkstamm selber wird nicht genannt.

Während ihres Einsiedlerlebens trifft *Liutbirg* mit mancherlei Menschen zusammen oder es ist von ihnen die Rede.

Kap. 25 ist die Rede von einem Grafen *Poppo*, Kap. 29, 17* von einem Mönch, Kap. 30 von einem Vasallen (*Gruodrat*) und von einem Kammermädchen *Bilihilds*, Kap. 15* von einer Frau, die *Liutbirg* zur Gevatterin bittet, Kap. 35 von einem Grafen *Friedrich*, von dessen Bruder *Wdalger* und *Friedrichs* Gemahlin *Pia*, aber höher als auf die nähere Bezeichnung „*quidam*“ oder „*quaedam*“ versteigt sich auch hier der Verfasser nicht und ebensowenig macht er auch nur die leiseste Andeutung, in welchem Ort die Genannten wohnten oder woher sie kamen.

Das Allerauffallendste aber ist jedenfalls dies, daß der Verfasser nicht einmal im Stande ist, den Ort anzugeben, wo seine Heilige als *inclusa* ihr Leben 30 Jahre lang zugebracht hat. Als es sich darum handelt, den von *Liutbirg* Graf *Bernhard* gegenüber geäußerten Wunsch, eine *inclusa* zu werden, zu erfüllen, tritt zwar *Liutbirg* sofort mit der Erklärung hervor: *praevidi mihi locum ad dies parvitatibus congruum*, aber wo der Ort lag, davon steht keine Silbe da. Da Kap. 22 erzählt wird, wie der Bischof *Thiatgrim* (827—40) die Zelle unter einem großen Gefolge von Priestern eingeweiht und die Klausnerin darin eingeschlossen habe,

so kann man es sich wohl denken, daß die Zelle nicht allzuweit von Thiatgrims Wohnung gestanden haben muß, aber eine nähere Angabe finden wir auch bei dieser Gelegenheit, wo es so überaus nahe gelegen hätte, nicht ebenjowenig wie später. Nur das wird bei Gelegenheit der Weihe gemeldet (Kap. 22), daß die *cella mansiunculae jam ad opus parata* gewesen sei. Auch von der Erbauung der Zelle wird kein Wort gemeldet.

Müssen wir schon nach dem bisher Gesagten ernstliche Bedenken tragen, dem Urteil von Verk zuzustimmen, so treten nun aber auch noch weitere mehr oder weniger erhebliche Bedenken hinzu. Zuerst die Thatsache, daß sich der Verfasser im Verlauf seiner Mitteilungen mehrfach in auffallender Weise widerspricht.

So hat er Kap. 2 berichtet, daß Bilihild, die Tochter Giselas, Nektissin des Klosters Wendhusen geworden sei; Kap. 30 dagegen erzählt er von einem gewissen Hruodrat, der dem Kammermädchen (*una ex cubicularibus ejus*) der Bilihild nachgestellt habe, und bezeichnet ihn selber als *vasallum praedictae Bilihildis*. Mit letzterem Ausdruck kann nur die Bilihild Kap. 2 gemeint sein, da sie sonst nicht weiter genannt worden ist.

Nun geht aber aus dem ganzen Zusammenhang hervor, daß diese beiden Leute mit ihrer Herrin in nächster Nähe der Klause Liutbirgs gewohnt haben müssen, während doch Bilihild in Wendhusen sich aufhielt. Eben so sehr fällt ferner dabei auf, daß Bilihild als Nektissin als von Vasallen und Kammermädchen umgeben gedacht wird. Das ist doch, zumal in dieser frühesten Zeit des Klosterlebens, kaum anzunehmen, paßt vielmehr nur auf eine vornehme Dame, die sich ihrer persönlichen Freiheit durch das Klosterleben nicht begeben hat.

Am widerspruchsvollsten aber ist die Art und Weise, wie der Verfasser von dem Einsiedlerleben Liutbirgs redet. Zuerst von ihrer Zelle.

Als Liutbirg den Grafen Bernhard gebeten hatte, ihr eine kleine Zelle bauen zu lassen, erläutert dieser Kap. 15 ihren ausgesprochenen Wunsch dahin, daß sie sich also entschlossen habe, *solitariam atque seclusam et a caeteris in commune viventibus sequestratam vitam* zu führen, indem er hinzufügt, daß dies ein Unternehmen sei *hactenus in his locis insolitum*. Auch der Bischof Thiatgrim erklärt den Entschluß Liutbirgs Kap. 7* für etwas Ungewöhnliches. Das Ungewöhnliche aber bestand darin, daß sie eine *inclusa* werden wollte. Als solche *inclusa* im strengsten Sinn des Worts stellt sie sich uns nun auch bei der in Kap. 22 geschilderten feierlichen Einweisung in ihre Zelle durch den Bischof dar. Die „nach väter-

licher Weise“ errichtete Zelle bildet einen kleinen Raum (mansiuucula), in dem sie veluti tugurio eingeschlossen wird. Nachdem die Einsiedlerin hineingegangen, wird ihr vom Bischof zur heil. Pflicht gemacht, die Zelle nur im äußersten Notfall zu verlassen; die Zelle selbst aber wird durch Errichtung einer Wand (objectu parietis clausa) völlig geschlossen, worauf der Bischof mit seinem Gefolge unter Thränen und Segenswünschen Abschied nimmt.

So wie in diesen Worten die Zelle geschildert ist, tritt sie uns nun auch später an anderen Stellen der vita wiederholt entgegen, nämlich als ein ringsum verschlossener Raum ohne irgend welchen Eingang. Als Kap. 24 der Verjucher an die Klausnerin herantritt und ihr Vorwürfe darüber macht, daß sie der Leppigkeit fröhne, weil sie in einer gedrechselten Bettstelle schlafe, zerschlägt sie alsbald die Bettstelle und wirft sie in einzelnen Stücken hinaus per parvam fenestellam, quae sola erat in pariete.

Dementsprechend wird ferner Kap. 10* 11* berichtet, daß sowohl der Drechsler seine Gefäße ins Fenster setzt, als daß auch der Satan mit seinen beiden Begleitern, dem Hündchen und dem Ziegenbock, sich in die Fensterniße postieren, statt in die Zelle selber zu kommen.

Ausdrücklich aber wird Kap. 15* bei Gelegenheit der Unterredung mit der Frau, die Liutbirg zur Gevatterin hat, noch einmal erwähnt, daß außer dem kleinen Fenster nirgends eine Oeffnung vorhanden und alles von Wänden eingeschlossen sei. „Neque fores huic cellulae sunt, ut vel ingrediendi vel egrediendi praebent facultatem et nihil quod apertum sit, nisi parva solummodo fenestra, caetera objectu parietum circumsepta.“

Aber Welch ganz entgegengesetzten Eindruck gewinnt man aus einer Reihe von anderen Stellen!

Nicht nur daß da die Zelle gar nicht als so abgelegen von der Welt und der übrigen Menschheit erscheint, indem man aus dem Bericht über das Zusammentreffen mit dem Kammermädchen Bilihilds schließen muß, daß in nächster Nähe eine Straße oder wenigstens ein betretener Weg durchzog, sondern es gehen auch thatjächlich fortwährend Leute aus und ein in der Zelle. Ohne weiteres wird Kap. 30 jenes Kammermädchen in die Zelle hereingerufen, um Liutbirg bei ihrer Arbeit zu helfen. Kap. 35 aber wird berichtet, wie die Klausnerin die ihr von Ansgar zugesandten jungen Mädchen in allerhand weiblichen Künsten und Psalmodieen unterrichtet und erzogen habe, eine Aufgabe, der sie sich auch sonst fleißig unterzog, indem sie,

wie bereits Kap. 22 erwähnt wird, ihre weibliche Umgebung in ihren Unterricht nahm. Das war doch alles nicht in einer kleinen Zelle möglich, die nicht einmal eine Thür hatte, sondern nur da, wo ein täglicher Verkehr mit der Bewohnerin jederzeit möglich war. Es erinnert vielmehr diese Mädchenpension an jene klösterlichen Pensionate, wie sie im 12. Jahrhundert u. a. auch im Jungfrauenkloster Drübeck sich fanden.¹

Und nun die Liutbirg selber! Was hat der Verfasser alles von ihr zu erzählen. In ihrer kleinen Zelle unterhält sie ein Kohlenfeuer zur Bereitung der Farben, die sie für ihre Stickerien brauchte. Kap. 22, Kap. 30 finden wir sie beschäftigt mit der Dochtbereitung für die Kerzen und Lampen der Kirche.

Täglich geht sie zur Kirche und singt mit den Schwestern zur Zeit der Horen Psalmen (Kap. 36). Was für eine ausgedehnte Thätigkeit aber außerhalb ihrer Zelle setzt es voraus, wenn uns Kap. 36 berichtet wird:

„Die Armen erquickte sie täglich, Witwen und Waisen tröstete sie, für die Kranken sorgte sie und zwar nicht nur für die, welche in der Nähe waren, sondern auch für die, von denen sie sonst gehört hatte; auch die Gefangenen, die für ihre Sünde büßen mußten, tröstete sie, soweit sie konnte.“ —

Wo blieb, fragen wir unwillkürlich, bei solcher Thätigkeit, die noch weit über die Thätigkeit einer vielbeschäftigten evang. Gemeindefchwester unserer Zeit hinausgeht, die Inclusa? —

Machen uns schon die bisherigen Ausführungen bedenklich in Bezug auf die historische Zuverlässigkeit der Angaben des Verfassers, so steigern sich diese Bedenken gegen die frühe Abfassungszeit unseres Schriftchens zur Gewißheit, wenn wir einige berichtete Thatfachen ins Auge fassen, die nur einer weit späteren Zeit angehören können. Es sind besonders 4 Mitteilungen, die uns zu dieser Behauptung zwingen.

1. Kap. 11 wird berichtet, daß Liutbirg den Besuch von ungeweihten Kirchen vermieden habe. Das weist darauf hin, daß es kirchlich nicht für statthalt gehalten wurde, ungeweihte Kirchen zu besuchen. Nun existiert in der That ein solches Verbot, daß in ungeweihten Kirchen keine Messe gelesen werden solle. Aber nicht schon zu Liutbirgs Lebzeiten, sondern erst 888 wurde es durch die Synode zu Mainz Canon 9 erlassen (Niemann, Halberstadt, S. 48).

¹ Jacobs, Urkundenbuch von Drübeck. Einleitung S. XV.

2. Kap. 36 wird hervorgehoben, daß, wenn jemand für sie zu fasten beschlossen hatte, sie sich den Sabbath als Fasttag erkoren habe, weil sie gehört hatte, daß nach einem Dekret des römischen Bischofs der Tag des Sabbath, an dem der Herr im Grab gelegen, als Fasttag gehalten werden solle. — Dies Dekret stammt von Gregor VII., der auf der Synode zu Rom 1078 anordnete:

„quia dies sabbathi apud sanctos patres nostros in abstinentia celebris est habitus, nos eorundem auctoritatem sequentes salubriter admonemus, ut, quicumque se christianiae religionis participem esse desiderat, ab esu carnum eadem die abstineat.“ (Böhmer, corpus juris canonici S. 1219, Kap. XXXI.

Allerdings hatte schon Innocenz I. (402—416) das Fasten am Samstag angeordnet (Kraus, Real. Encyclopaedie I, 481) und war überhaupt seit sehr früher Zeit üblich, indes die Art und Weise, wie hier im Text der Vita des Fastengebots am Sabbath gedacht wird, läßt darauf schließen, daß hier nicht ein uraltes, sondern ein neuerdings erlassenes Dekret des Papstes, der das schon bestehende Gebot nur in Erinnerung brachte, gemeint ist. Ein solches Dekret in späterer Zeit ist aber das eben zitierte. Außer diesem habe ich nirgends ein zweites aus späterer Zeitig nach Innocenz I. ausfindig machen können.

3. Kap. 15* wird der Aufschub der Taufe bis nach den Tagen der Reinigung (also bis nach 6 Wochen) als eine schwere Sünde bezeichnet. Dies weist auf eine Zeit hin, wo die möglichst baldige Taufe als Regel hingestellt wurde, auf eine Zeit, wo die Einhaltung der kirchlichen Sitte, sobald als möglich zu taufen, thatsächlich möglich war. Die Einbürgerung dieser Sitte, die zuletzt kirchliche Pflicht wurde, hing zusammen einmal mit dem Verzicht des Bischofs auf sein bischöfliches Recht, allein die Tausen jährlich, besonders zu Ostern und zu Pfingsten, zu vollziehen, andererseits mit der Ausbreitung der Kirchengründungen, die eine schnellere Taufe durch die überall vorhandenen Priester ermöglichten. Daher kam es, daß der Zeitraum bis zur Vollziehung der Taufe nicht überall ein gleicher war, sondern sich nach den lokalen Verhältnissen richtete. Nach Augusti, kirchliche Archaeologie 2, 379, fing man vom 10. bis 13. Jahrhundert immer mehr an, sich bei der Taufe nicht mehr an die ursprünglich festgesetzten Zeiten zu binden. Man gestattete, an jedem Tag des Jahres zu taufen und schrieb vor, die Kinder entweder innerhalb 40 oder 30 Tagen oder im Laufe

des Monats ihrer Geburt oder nach 8 Tagen oder sobald als möglich zu taufen.

So weit war man aber im Lande der Liutbirg zu ihren Lebzeiten noch auf keinen Fall. Noch auf dem Konzil zu Arles 895 wurde Canon 12 beschlossen, daß die Taufe bloß am Oster- und Pfingstfest geschehen sollte, Notfälle ausgenommen (Niemann, Halberstadt I, S. 99). Was dort in Arles noch als Regel hingestellt wurde, wo das Christentum ungleich früher als im Harzgau Wurzel geschlagen hatte, das mußte doch wohl hier im Harzgau erst recht als Regel gelten.

Wo sollten denn hier oben im Harzgebirge überall die Priester hergekommen sein, die Kinder sobald als möglich zu taufen, da Kirchengründungen nur erst ganz spärlich stattgefunden hatten innerhalb des ersten Jahrhunderts nach Einführung des Christentums. Schwerlich aber hat auch schon zu Liutbirgs Lebzeiten der Bischof von Halberstadt auf sein bischöfliches Vorrecht, die Kinder zu taufen, verzichtet. Auch die Thatsache, daß noch etwa 250 Jahre nach dem Tode der Liutbirg in dem unweit Halberstadt belegenen Goslar und seiner Nachbarschaft die Verleihung des Taufrechts an einzelne Kirchen als ein besonderes Vorrecht ausgesprochen wird (Goslarer Urkundenbuch von Bode I, Nr. 152 und Nr. 184 anno 1108 und 1133), spricht nicht dafür, daß schon 250 Jahre früher in der Nähe Blankenburgs die Vollziehung der Taufe eine so leicht und schnell zu bewerkstelligende heilige Handlung gewesen sei, wie es später der Fall war.

4. Hierzu kommt endlich, daß Kap. 18* die ganze Lebensbeschreibung von dem Verfasser selber als Legende bezeichnet wird.

Als solche charakterisiert sich auch das ganze Schriftchen nach vielen Richtungen hin. Die phantastischen Teufelsbeschreibungen und die teuflischen Wunder und Zeichen, die mancherlei Wunder und Weissagungen, die von Liutbirg selber berichtet werden, die langen Auseinandersetzungen Kap. 13—15 u. m. a. haben mit wirklicher Geschichte wenig zu thun.

Ganz besonders stark kommt einem hier das Legendenhafte zum Bewußtsein, wenn man unsere Vita mit der Vita der Hathumod vergleicht, die von einem wirklichen Augenzeugen geschrieben ist, der seine Aufzeichnungen kurz nach dem Tode Hathumods († 874) gemacht hat. Der Hathumod wird viel nachgerühmt, bezüglich ihres wahrhaft christlichen Lebens im Sinn der damaligen katholischen Christenheit, aber nirgends gehen die Angaben über das Menschenmögliche hinaus. Die Angaben historischen Inhalts sind hier nicht verschwommene, sondern ganz bestimmte

und wenn der Verfasser Agius in dieser Schrift zwar auch nicht angiebt, daß Bischof Marquard der Hildesheimer Bischof war und der Ort Gandersheim nicht genannt wird, so ist das hier durchaus nicht auffällig, da er nur für einen bestimmten Leserkreis schreibt, nämlich für die Familie und die Freunde der Hathumod, für die nähere Angaben völlig überflüssig waren.

So häufen sich denn von allen Seiten die Bedenken gegen die Annahme von Perz, daß unsere Vita bald nach dem Tode der Liutbirg geschrieben sei.

Ehe wir jedoch nun daran gehen, die etwaige Zeit der Abfassung unserer Lebensbeschreibung näher festzustellen, können wir nicht umhin, noch einen Umstand zu erwähnen, der der Zuverlässigkeit des Verfassers von Liutbirgs Leben noch ganz besonders gefährlich wird. Wir sahen schon oben, daß der Verfasser über die einzelnen Lokalitäten recht schlecht unterrichtet ist und darum auch nicht einmal die genauere Lage von Liutbirgs Einsiedelei näher anzugeben im Stande ist. Aber selbst in seine wenigen unbestimmten Angaben hat sich hier noch ein besonderer Irrtum eingeschlichen, der bei einem näheren Kenner der Sachlage rein unmöglich gewesen wäre, das ist die Thatsache, daß der Verfasser stets von einer Zelle der Liutbirg redet, die als *constructa paterno more* und als *tugurium* (Kap. 22), als *domunculus* (!) und *aedicula* (Kap. 11*) bezeichnet wird, während die wirkliche Geschichte uns meldet, daß es eine Höhle gewesen sei, in der sich Liutbirg aufgehalten habe.

Die Nachricht findet sich in einer Urkunde Otto I. vom 5. Dez. 956, die u. a. bei Ab. Crath: *codex diplomaticus Quedlinburgensis* S. 9. abgedruckt ist.

Sie lautet:

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto dei gratia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum industria, qualiter nos dilectissime matris nostre Mahthilde regine petitionibus obedientes speluncam, ubi quedam Liutburg quondam fuit inclusa et ecclesiam ibidem in honorem Sancti Michaelis Archangeli constructam cum omnibus illuc jure pertinentibus et quicquid nos in Egininkisrod ad eandem ecclesiam concessimus et prenominata dilectissima mater in Repertingisrod ibidem donavit, cum omnibus appendiciis, quicquid dici aut nominari potest omnia ex integro tradimus Quitilincabure perpetuo jure

possidendum. Jussimus et hoc presens preceptum exinde conscribi et manu propria subter signavimus anulique nostri impressione roborari fecimus, ut per decedentia tempora a fidelibus nostris verius credatur et firmius observetur.

Signum domni Ottonis serenissimi regis. Lindulfus cancellarius ad vicem Brunonis Archicapellani recognocit. Data anno dom. incarnationis DCCCCLVI Non. Decembr. regnante piissimo rege Ottone, anno XXII. actum in Immunleba (Mimmileba). Feliciter. Amen.

Die hier genannte Höhle samt der über ihrem Felsgestein erbauten Michaeliskapelle ist vom Herrn Regierungs- und Baurat Brinckmann in Braunschweig vor etwa 10 Jahren in Gestalt des heutigen Volkmarkellers, etwa 1 $\frac{1}{2}$ Wegestunden oberhalb des heutigen Klosters Michaelstein hoch oben auf dem Gebirgskamm, wieder aufgefunden und durch eingehende Ausgrabungen näher festgestellt.

Daß eine Einsiedlerin, zumal eine solche, deren mönchisches Vorbild der heilige Benedikt war, eine Höhle zu ihrem Aufenthalt wählte, ist zwar nach unseren evangelischen Begriffen etwas durchaus Abstruses, aber in der Geschichte der Einsiedeleien doch nichts Unerhörtes. Denn gerade der Hauptbegründer des Mönchtums, Benedict von Nursia, hat in einer Grotte oder Höhle gewohnt. Auch dem Propheten Elias wird von der Tradition eine Höhle am Karmel als Wohnplatz angewiesen.

Andererseits spricht dafür, daß die noch vorhandene, von Brinckmann näher untersuchte Höhle ein von Menschen benutzter Raum gewesen ist, daß sie ausgemauert, gewölbt und mit verschiedenen Weisheitskreuzen versehen ist. Sie besteht aus einer Haupt- und Nebenkammer, und etwa von der Mitte der Höhle aus führt ein enger Schlot zwischen den Felsen nach oben ins Freie, so daß eine regelmäßige Luftzirkulation möglich war. In der Höhle sind durch Herrn Brinckmann Leichen von einer männlichen und weiblichen Person sowie von Kindern gefunden worden; wieder ein Zeichen, daß diese Stätte von den Umwohnern für heiligerachtet und als die eigentliche Aufenthaltsstätte der Liutbirg angesehen wurde.

Unter diesen Umständen erhebt noch eine andere Thatsache die Annahme, daß der Aufenthaltsort der Liutbirg nicht eine Zelle, sondern diese Höhle gewesen sei, zur völligen Gewißheit. Das ist die Erbauung einer kleinen klösterlichen Anlage mit einer dem heiligen Michael geweihten Kapelle auf dem Felsen, der sich über der Höhle

erhebt. So ungleichmäßig durch die Felsbildung sich der Baugrund hier gestaltete und so schwierig auch hier der Bau war, so wurde doch dieser Baugrund gewählt, um seiner Heiligkeit willen, die er durch die unter dem Fels sich hinziehende Höhle bekommen hatte.

Allerdings haben sich bei den angestellten Ausgrabungen vor der Höhle Reste eines kleinen Gebäudes gefunden, die nach Herrn Brinckmanns Ansicht möglicherweise die rudera der in unserer Vita genannten Zelle sein könnten, indes da sich die ganzen Ausgaben der Vita als unzuverlässig herausgestellt haben, hat es weiter keinen Sinn, die Lage der dort genannten Zelle noch weiter aufzusuchen. Jener unbekannte Verfasser, der Genaueres nicht wußte, hat sich eben nach dem usus seiner Zeit eine Zelle zurecht konstruiert, ohne von der Höhle etwas zu wissen. Außerdem wäre es doch unmöglich, anzunehmen, daß Liutbirg 2 verschiedene Einsiedeleien so unmittelbar nebeneinander sollte gehabt haben, nämlich eine Höhle und eine von Menschenhand erbaute Klausel. Denn gerade dies würde der Erhabenheit der damals herrschenden Anschauungen von christlicher Entsjagung wesentlichen Eintrag gethan haben. Daß uns aber im vorliegenden Fall nur die Wahl der Höhle übrig bleibt, solange kein anderes historisches Zeugnis vorliegt, als das von 956, kann nach den eben dargelegten Gründen wohl nicht bezweifelt werden.

Wir kommen nun zu der Frage:

2. Nach der mutmaßlichen Entstehungszeit unseres Schriftchens.

Fest steht nach den bisherigen Darlegungen, daß diese nicht in die Zeit bald nach dem Tode Liutbirgs fallen kann, sondern in eine erheblich spätere Zeit. Welche Zeit ist das?

Um diese Frage zu beantworten, läge es am nächsten, zuerst die uns überlieferte älteste Handschrift unserer Lebensbeschreibung näher auf ihr Alter anzusehen.

Indes die beiden noch vorhandenen Codices auf der königlichen Bibliothek in Bamberg stammen nach der Angabe von Perz erst aus dem Ende des 15. Jahrh. und kommen daher schwerlich der ursprünglichen Abfassungszeit des Schriftchens sehr nahe.

So sind wir denn für die Beantwortung der vorliegenden Frage allein auf den Inhalt unseres Schriftchens angewiesen, der uns nach verschiedenen Richtungen hin Handhaben bietet, wenn auch nicht den terminus ad quem, so doch den terminus ante quem non einigermaßen zu bestimmen.

Dahin gehören folgende 7 Punkte:

1. Die bereits oben näher besprochene Erwähnung des Fastengebots am Sabbath, das Papst Gregor VII. im Jahre 1078 erließ.

2. Kap. 16 findet sich in dem Zwiegespräch Bischof Thiatgrims mit Liutbirg folgende Stelle: *Illa namque secundum quod scriptum est: „justus in primordio sermonis accusator est sui“* peccatricem se commemorans etc. Das gleiche sonst seltene Zitat aus den Sprüchen Salom. 18, 17 nach der Vulgata, die hier noch dazu unrichtig übersetzt, findet sich auch in den Schriften des heiligen Bernhard von Clairvaux († 1153) über das Hohelied. Dort heißt es: „Daher ist der Gerechte nicht immerfort, sondern im Anfang des Gebets Ankläger seiner selbst.“ (Neander, Kirchengeschichte. Gotha bei Perthes, 1864, 7, 310.)

An derselben Stelle wird auch von Bernhard darauf hingewiesen, daß der Satansengel sich oft in einen Engel des Lichts verkleide, eine Bemerkung, die sich auch in Liutbirgs Leben wiederholt findet (Kap. 29, 12*). Sind auch diese beiden Parallelen an sich nicht von Bedeutung, so möchte ich sie doch in Verbindung mit den anderen Merkmalen für die Abfassungszeit unseres Schriftchens nicht ganz unerwähnt lassen.

3. Das ganze Leben Liutbirgs, wie es der Verfasser schildert, entspricht in seinem weiteren Verlaufe nicht dem strengen Einsiedlerleben, wie es bei der Einschließung Liutbirgs in ihre Zelle in Aussicht genommen war, sondern dem Leben einer Klausnerin, wie es viel später in engster Verbindung mit dem Klosterleben sich gestaltete.

Von einer Zelle ohne irgend welchen Eingang, nur durch ein kleines Fensterchen mit der Außenwelt verbunden, wie sie Kapitel 22, 15* beschrieben wird, ist in Wirklichkeit nicht das Mindeste zu spüren. Bald kehrt dieser, bald jener bei Liutbirg ein. Sie versammelt bei sich junge Mädchen und giebt ihnen Unterricht (Kap. 22), ja sie hat sogar ein Mädchenpensionat, deren Insassen ihr vom Erzbischof Ansgar aus Bremen zugeschickt werden (Kap. 35), wie das bei Benediktiner-Konvenen öfter vorkam. Sie treibt in ihrer Zelle ruhig ihre alten Künste weiter, unterhält hier ein Kohlenfeuer zur Bereitung der Farben (Kap. 22), findet Muße, in ihrer Zelle Dochte für die Lampen und Lichte der Kirche anzufertigen (Kap. 30) und holt sich dabei ohne irgend welche Schwierigkeit Hilfe für diese Arbeit.

Auch Witwen und Waisen tröstet sie und selbst der Gefangenen nimmt sie sich an (Kap. 36); alles Andeutungen, daß von der

Einhaltung jenes bischöflichen Gebots, was ihr bei der Einweisung in die Zelle auf die Seele gebunden war, ihre Zelle niemals ohne die äußerste Not zu verlassen, später gar nicht mehr die Rede war.

4. Ebenjowenig entspricht die Bethätigung des religiösen Lebens seitens Liutbirgs der Art und Weise, wie es dem strengen Einsiedlerleben eigentümlich und unter der ursprünglichen Voraussetzung ihrer absoluten Abgeschlossenheit allein möglich war.

In nächster Nähe der Zelle treffen wir eine Kirche an, die mit der Zelle sogar unmittelbar verbunden ist (Kap. 14*). Priester sind stets in ihrer Nähe (Kap. 15*), täglich hört sie die Messe und singt mit den Schwestern die Horen (Kap. 36). Kap. 19* kommen die Presbyter mit den Schwestern zusammen, beten für Liutbirg und in der Kirche wird diese begraben. Das alles weist auf keine Einsiedelei, sondern auf ein ausgebildetes Klosterleben.

Damit stimmt auch weiter, daß sich der Verfasser die Kirche, in der Liutbirg ihre Andachten hält, nicht etwa als eine kleine Kapelle vorstellt, sondern als eine ganz respektable Kirche, wie sich aus Kap. 14* deutlich ergibt. An jener Stelle wird nämlich erzählt von dem fürchterlichen Krach, der während der Anwesenheit von Bilihilds Kammermädchen in Liutbirgs Zelle geschah. Als das Mädchen wieder heimkehrt, wird sie von Hruodrat, ihrem Viehaber, der vor der Zelle gewartet hatte, gefragt, was das für ein Getöse gewesen sei, ob etwa das Seitenschiff (porticus) der Kirche oder jener Teil der Zelle, der mit der Kirche verbunden war, eingestürzt sei. Seitenschiffe aber finden sich bekanntlich nur in größeren Kirchen, aber nicht in kleinen Waldkapellen.

Zugleich ist hieraus aber auch klar, daß sich der Verfasser, der uns die Zelle Liutbirgs als mit der Kirche verbunden schildert, die Sachlage so vorstellt, daß die Kirche eher da war als die Zelle, aber nicht umgekehrt, denn Kirchen baut man doch nicht an Zellen an, sondern umgekehrt. Außerdem aber meldet uns die bereits erwähnte Urkunde Ottos I. von 956 ausdrücklich, daß nicht bei Lebzeiten, sondern erst nach dem Tode Liutbirgs über ihrem Aufenthaltsort eine Kapelle errichtet sei.

Auf die Darstellung der Verbindung der Zelle Liutbirgs mit einer Kirche, wie sie uns hier vorliegt, wäre ein Verfasser, der zur Zeit der Liutbirg lebte, nie gekommen, einfach darum nicht, weil ihm solche Verbindung, zumal in dieser frühesten christlichen Zeit unserer Gegend, nirgends bekannt war. Wohl aber konnte sich in erheblich späterer

Zeit ein Verfasser, der mit der Entwicklungsgeschichte des Einsiedlerwesens nicht näher vertraut war, leicht verleiten lassen, das, was zu seiner Zeit öfter vorkam, ohne weiteres auch auf unsere Einsiedlerin und ihr Verhältnis zur Kirche zu übertragen. In späterer Zeit da finden wir allerdings vielfach auch in unserer Gegend die Inklusen und Reclusen in engster Gemeinschaft mit einem Kloster oder einer sonstigen Kirche. So war z. B. die Zelle der Sisu mit dem Kloster Drübeck, die Zelle Wanles im Schimmerwald mit dem Kloster Ilseburg, die Zelle der Inklusen Via und Adelheid, sowie die des Einsiedlers Eggehard mit dem Kloster Hunsburg verbunden (Harzeitschrift 1877, 390; Kraus, Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer unter der Rubrik Laura). In Osterwieck fand sich im 13. Jahrhundert eine Inkluse bei der Nicolaiskirche (Grote, Osterwiecker Stadtbuch) und in Goslar wird eine solche noch 1231 ad beatum Vitum (Bode, Urkundenbuch von Goslar I, Nr. 527) erwähnt.

5. Die in unserer Lebensbeschreibung wiederholt hervorgehobene Hindeutung auf die enge Verbindung Liutbirgs mit einem Kloster kann sich der ganzen Sachlage nach nur auf das St. Michaelsteiner Kloster bei Blankenburg beziehen.

Ein Kloster von bescheidenster Ausdehnung hat sich, wie Herr Regierungs- und Baurat Brinckmann in Braunschweig durch seine Ausgrabungen festgestellt hat, thatsächlich über der in der Urkunde Ottos I. von 956 genannten Höhle der Liutbirg befunden und zwar eine klösterliche Anlage nach Cisterzienser Art. Cisterzienserklöster giebt es aber vor dem 12. Jahrhundert nicht.

Da nach den auf uns gekommenen Nachrichten die erste Gründung einer klösterlichen Anlage zu Ehren des heiligen Michael über der Höhle Liutbirgs aus dem Jahre 1139 datiert, der Verfasser aber bereits eine klösterliche Anlage mit einer mehrschiffigen Kirche vor Augen hat, mit der die Zelle Liutbirgs angeblich in Verbindung stand, so bleibt uns nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Verfasser bei der Abfassung seiner Schrift bereits das seit 1147 vom Kamm des Gebirges an den Fuß desselben verlegte Kloster Michaelstein bei Blankenburg vor Augen hatte. Hierbei ist übrigens ein starker Irrtum des Verfassers hervorzuheben, der stets von einem Nonnenkloster redet, während Michaelstein stets ein Mönchkloster gewesen ist.

Mit diesem Zeitverhältnisse stimmt

6. was uns sonst in unserem Schriftchen an geschichtlichen Andeutungen gegeben wird.

Kap. 25 wird der Diener *cujusdam Popponis comitis* genannt. Ein Graf Poppo ist zur Zeit Liutbirgs nicht bekannt, wohl aber geraume Zeit später. Es ist der nachweisbar erste Graf von Blankenburg, der vor 1149 einfach Poppo, dann aber Graf von Blankenburg genannt wird. (Leibrock, Geschichte von Blankenburg S. 115 ff.) Er lebte in der Zeit von 1132—1162.

Freilich, um möglichst vorsichtig die Sachlage abzuwägen, wäre es immerhin nicht ausgeschlossen, daß der in unserer Lebensbeschreibung erwähnte Poppo einer früheren Geschichtsperiode angehörte. Es könnte, wenn auch nicht gerade einen Grafen von Blankenburg dieses Namens, so doch vielleicht einen Gau- grafen dieses Namens gegeben haben, dessen geschichtliche Bekanntheit uns verloren gegangen ist.¹ Dann könnte es aber nur ein Graf des Harzgaues gewesen sein, da er seinen Wohnsitz nach Kap. 25, 10* in nächster Nähe Liutbirgs gehabt haben muß.

Noch eine andere Angabe findet sich in unserer Lebensbeschreibung, die im ersten Augenblicke noch mehr als die Erwähnung des Grafen Poppo auf geschichtliche Richtigkeit Anspruch machen zu können scheint. Kap. 35 nämlich wird uns berichtet von einem *quidam comes, nomine Friderich, in eadem villa domum cum fratre suo similiter comite nomine Adalger habens, cujus praenominati uxor, nomine Pia, solito more ad missas . . . ad illam ecclesiam perrexerat*. Letzterer weist Liutbirg den bevorstehenden Tod ihrer Mutter. Ein Graf Adalger im Harzgau wird um das Jahr 850 erwähnt, wenn auch weiteres über ihn nicht bekannt ist. (Förstemann, Kleine Schriften S. 131 und Harzzeitung 9, 220.)

Auch ein vornehmer Mann, Namens Friedrich, und dessen Mutter Bia werden in einer Urkunde² Otto I. vom Jahre 937 genannt. Dort schenkt der Kaiser Bia Güter in Giersleben im Schwabengau. Aber angenommen, daß der Vater dieses Friedrich, der in der Urkunde nur *fidelis noster* genannt wird, Graf war, was nach der Bezeichnung von Friedrichs Mutter, Bia, als einer *nobilis matrona* statt einer Gräfin nicht recht wahrscheinlich ist, und weiter angenommen, daß der Vater Friedrichs gleichfalls Friedrich hieß, was ja nicht unwahrscheinlich wäre,³

¹ Leibrock, Geschichte von Blankenburg, S. 65, nennt als Vater des Gemahlin Bernhards, des Sohnes Unwans, einen Grafen Poppo. Dine beruht aber offenbar auf einem starken Versehen, da im Leben der heiligen Liutbirg Kap. 7 nicht der Name Poppo, sondern Lothar steht.

² Bode, Urkundenbuch von Goslar I Nr. 2. Vgl. auch Leibrock, Blankenburg S. 86 und Wersebe, Gaubeschreibung S. 76, 82.

³ Nach Wersebe (Gaubeschreibung S. 36, 82) handelt es sich hier nicht um eine bloße Wahrscheinlichkeit, sondern um geschichtliche Gewißheit. Auf

So sprechen doch gewichtige Gründe dafür, die Annahme, daß diese hier genannte Pia und deren Mann dieselben Personen gewesen seien, die mit Liutbirg einen lebhaften Verkehr pflegten, als unwahrscheinlich erscheinen zu lassen.

In unserer Lebensbeschreibung erscheinen Graf Friedrich und Pia als ein Ehepaar in der Blüte ihrer Jahre. Angenommen, daß Pia bei ihrer Verheirathung 18 Jahre alt war und ferner angenommen, daß ihr Kap. 35 erwähnter Verkehr mit Liutbirg erst in das von Pertz angenommene Todesjahr Liutbirgs fiel, so würde sie bei Ausstellung jener Urkunde vom Jahre 937 bereits 85 Jahre alt gewesen sein. Nach Kap. 17* ist aber als sicher anzunehmen, daß dieser Verkehr mit der Klausnerin mindestens einige Jahre vor dem Tod derselben stattgefunden habe, da Liutbirg in dem genannten Kapitel erklärt, daß von den 30 Jahren, die sie nach einer ihr gewordenen Offenbarung in ihrer Zelle zubringen sollte, der größte Teil bereits hinter ihr liege und noch wenig Jahre an der Zahl fehlten. So wäre denn das Alter Pias im Jahre 937 auf 87—88 Jahre anzunehmen, wenn nicht der Tod Liutbirgs ein gut Teil später als im Jahre 876 einzusetzen ist, was ja immerhin bei der Unsicherheit der historischen Angaben in der Lebensbeschreibung möglich wäre.

Indes einmal ist doch wohl kaum anzunehmen, daß eine Dame in so hohem Alter, wie es Pia aller Wahrscheinlichkeit nach 937 schon erreicht hatte, sich noch viel mit Gütererwerbungen abgegeben haben wird, andererseits aber handelt es sich doch im vorliegenden Fall nur um Möglichkeiten, für deren Richtigkeit ein geschichtlicher Beweis nicht eher zu erbringen ist, als bis wir uns etwaiger neuer geschichtlicher Aufklärungen zu erfreuen haben.

7. Der durchschlagendste Beweis für die Richtigkeit unserer Bedenken gegenüber der geschichtlichen Zuverlässigkeit unserer Lebensbeschreibung liegt nun aber in einer Angabe des Schriftchens selber.

Grund einer Urkunde König Heinrichs I. von 927, in welcher dieser einer Ministerialin Williburg in villa Enchoua et in villa Mengide, in comitatu Friduriei, eine Anzahl Hufen giebt (v. Grath, Quedlinburg S. 2), nimmt er an, daß dieser Graf Friedrich Gaugraf im Harzgau war und aus der Lebensbeschreibung der heiligen Liutbirg Kap. 25 u. 10* schließt er ohne weiteres, daß der hier genannte Graf Friedrich der Sohn Bernhards und seine Gemahlin jene Pia gewesen sei, die der Liutbirg so nahe bekannt war. Auch Leibrock ist diesen Annahmen ohne Bedenken gefolgt. Einen Beweis für die Richtigkeit der Behauptung hat jedoch bis jetzt noch niemand erbringen können; wir kommen über die bloße Wahrscheinlichkeit nicht hinaus, so daß wir sie zur geschichtlichen Beweisführung nicht gebrauchen können.

Ausdrücklich wird, wie bereits oben erwähnt, Ende Kap. 18* die ganze Schrift eine Legende genannt; was aber die Legende für den Geschichtsforscher bedeutet, das wissen wir alle.

In der fraglichen Stelle heißt es wörtlich: *quid plura de his referam, quae numerum narrantis excedunt? Sed lassanti viatori hujus legendae limitem requietionis imponere delectat.*

Hieraus erklärt sich nun auch sehr leicht die auffallende Verschwommenheit aller geschichtlichen Angaben und der große Mangel von bestimmten geographischen Angaben. Dasselbe ist der Fall bezüglich der phantastischen Erzählungen, wie wir sie schon oben näher gekennzeichnet haben.¹

Haben wir nun nach der eigenen Erklärung des Verfassers eine Legende vor uns, so ist damit, ganz abgesehen von dem dadurch erheblich abgeschwächten geschichtlichen Wert der Schrift, über den ich hernach noch ein näheres Wort sagen werde, zugleich ihre spätere Abfassung besiegelt. Nach Kraus (*Real-Encyclopaedie der christlichen Altertumskunde*) geht der Gebrauch des Wortes Legende über das Mittelalter nicht hinaus. Das älteste Kraus bekannt gewordene Beispiel findet sich bei Johannes Neapolitanae ecclesiae cimeliarcha, der gegen 1260 schrieb. Mag nun auch immerhin das Wort sich noch etwas früher nachweisen lassen, bis ins Ende des 9. Jahrhunderts wird es sicher nicht zurückgehen.

Wollen wir nun aus all den besprochenen Inhaltepunkten einen Schluß für die Entstehungszeit unserer Schrift ziehen, so geht daraus hervor, daß sie vor 1147, d. h. vor der Gründung des heutigen Klosters Michaelstein nicht geschrieben sein kann. Müssen wir aber im Hinblick auf eine Reihe von Angaben in unserem Schriftchen bereits ein längeres Bestehen des Klosters bei Abfassung unserer Lebensbeschreibung voraussetzen, so werden wir gewiß das Richtige treffen, wenn wir sagen, daß das Leben der heiligen Eutbirg frühestens etwa in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts verfaßt ist.

3. Wer ist der Verfasser?

Eine nur einigermaßen sichere Antwort ist leider unmöglich. Sehr vieles spricht dafür, daß der Verfasser

¹ Ganz unbegreiflich ist mir, wie Perz bei seiner Textredaktion diese Bemerkung des Verfassers unserer Lebensbeschreibung hat übersehen oder wenigstens stillschweigend an ihr hat vorbeigehen können. Keine Silbe hat er in der Einleitung zu seiner Textausgabe darüber gesagt, obgleich er sie ganz zweifellos vor Augen gehabt haben muß.

ein Mönch oder ein Priester gewesen ist. Ueberall ist der Verfasser sichtlich bemüht, Liutbirg als eine Hüterin und Schülerin der klösterlichen und kirchlichen Anschauungen der katholischen Kirche zur Zeit des Verfassers hinzustellen und dadurch zur Nachahmung unter den Lesern seiner Legende anzu-spornen. Auch seine biblischen Kenntnisse lassen auf einen theologisch gebildeten Verfasser schließen; nur ein Halberstädter Priester oder Mönch ist es sicher nicht gewesen, wie ich bereits auseinandergesetzt habe.

Wo er gelebt hat, dafür giebt es fast gar keinen Anhaltspunkt; daß er aber nicht in der Nähe von Michaelstein gelebt hat, sondern sehr fern davon, dafür spricht die Unbekanntschaft des Verfassers mit den lokalen geographischen Verhältnissen. Dazu kommt noch ein anderer Grund.

Wie wir gesehen haben, denkt sich der Verfasser die Zelle der Liutbirg mit einem Kloster verbunden und zwar, wie aus Kap. 18*, 36 auf das Bestimmteste hervorgeht, mit einem Nonnenkloster. Hätte er Michaelstein, das er doch offenbar mit diesem Kloster meint, nur einigermaßen näher gewohnt, so hätte er auch wissen müssen, daß es dort nie ein Nonnenkloster, sondern nur ein Mönchskloster gegeben hat.

Nach Verk ist unser Schriftchen von Andreas Lang, Abt von S. Michaelis in Bamberg, dem Werk über die Heiligen des Benediktinerordens angereicht. Auch sind die beiden ältesten Codices in Bamberg zu finden. Sollte das vielleicht ein Wink sein, in welcher Gegend wir den Verfasser zu suchen haben? Einer der beiden Codices ist in Ochsenhausen, einer Benediktinerabtei am Fluß Rottum bei Vieberach geschrieben. Auf eine Anfrage bei der Königlichen Bibliothek in Bamberg ist mir mitgeteilt, daß Näheres über die Entstehung der beiden ältesten Handschriften nicht bekannt ist.

Vielleicht geben auch die eigentümlichen Namensformen in unserer Vita, Gisla statt Gisela, Hemmo statt Heymo, Theotgrim statt Thiatgrim, Ausgerus statt Ausgarus einen kleinen Fingerzeig bezüglich der Landsmannschaft des Verfassers; doch fehlt mir hier ein bestimmtes Urteil.

Nähe läge es, den Verfasser am Niederrhein zu suchen, und in ihm einen Mönch des Klosters Altencampen bei Köln zu erblicken, der von einem der ehemaligen ersten Zusassen des Michaelsteiner Klosters, die aus Altencampener Mönchen bestanden, seine Nachrichten erhalten hätte. Indes diese Vermutung wird dadurch wieder stark erschüttert, daß in diesem Fall die Nachrichten doch viel zuverlässiger gewesen sein würden, als sie es in der uns vorliegenden Gestalt zum großen Teil sind.

Schließlich nun noch ein kurzes Wort

4. über den geschichtlichen Wert unserer Schrift.

Daß unser Schriftchen den Charakter einer Legende, wie es sich selber nennt, an sich trägt und darum von einer historischen Glaubwürdigkeit in vieler Hinsicht nicht die Rede sein kann, haben unsere bisherigen Untersuchungen zur Genüge ergeben.

Besonders gilt dies von den in Kap. 13, 14, 17 ausgeführten Reden, sowie von den in Kap. 24, 11* mitgetheilten Teufelserscheinungen, sowie von den Erzählungen über die Bestrafung des unzüchtigen Hruodrat (Kap. 30), über den durch den Aufschub der Taufe veranlaßten Tod eines Kindes (Kap. 15*), über die Weissagung vom Tode der Mutter der Pia (Kap. 35) und über die Weissagung Liutbirgs betreffs ihres eigenen Todes (Kap. 17*).

Indes gar Manches scheint doch wesentlich mehr zu sein als Legende, und wo es zur Legende wird, scheint es doch mit wirklicher Geschichte eng verflochten zu sein. Ich möchte in diese Kategorie folgende Stücke rechnen.

1. Die Mitteilungen über Unwan und dessen Familie, sowie die Erzählung über den Eintritt Liutbirgs in die Familie Giselas und ihre weitere Lebensgeschichte bis zum Eintritt in die Einsiedelei (Kap. 1—9).

Abgesehen von einigen kleinen Ausschmückungen tragen diese Kapitel in der That ein geschichtliches Gepräge, das in seinem Alter gewiß bis auf die Zeit bald nach Liutbirgs Tod hinaufreicht. Daß Liutbirgs Persönlichkeit der Geschichte angehörte, ihr Andenken im Harz noch lange nach ihrem Tode sehr lebendig war und sie selbst für heilig gehalten wurde, das beweist jene oben zitierte Urkunde von 956, in der nicht nur der Name der Inkluse und ihr Aufenthaltsort genannt wird, sondern in der zugleich auch der Thatsache Erwähnung geschieht, daß in der Nähe der Höhle schon damals eine kleine S. Michaelis-Kapelle errichtet war, die von Kaiser Otto mit Gütern in Evingerode und von dessen Mutter Mathilde mit Gütern in Richbertingerode dotiert war. Zwar führt die Sage die Errichtung dieser Kapelle auf die Entführung einer vornehmen Dame zurück, die aus dem Jagdschloß bei Heimburg geraubt und in einer Höhle, „in deren Nähe Volkmar, der Einsiedler, sein Dratorium oder Capel gehabt,“ verborgen worden sei. Da diese dort durch den Schutz der heiligen Engel gnädig errettet und bewahret worden, habe man dem Erzengel Michael zu Ehren daselbst eine Kirche und Kloster gestiftet (Leibrod, Blankenburg S. 78 ff.). Indes viel wahrscheinlicher ist, daß die Kapelle nicht lange nach Liutbirgs Tod und zwar kurz vor der Ausstellung jener Urkunde 956 entstand zum Gedächtnis der frommen Einsiedlerin,

die bei den Umwohnern im Geruch der Heiligkeit gestanden hatte. Hierauf weist die Thatsache hin, daß sie über der durch Luitbirg heilig gewordenen Stätte erbaut wurde. Daß sie dem heiligen Michael geweiht ist, erklärt sich daraus, daß dieser Kirchenheilige gerade in der frühesten christlichen Zeit neben dem heiligen Martin und den Aposteln und Maria in unserer Gegend ein sehr beliebter war, vor allem auch bei den deutschen Kaisern.

2. Anscheinend geschichtlich richtig dargestellt sind die Kap. 10—22 geschilderten Unterhandlungen mit Bernhard und die zwischen dem Bischof Thiatgrim und Luitbirg, wenn auch die Darstellung selber keinen Anspruch auf streng historische Treue bezüglich der mitgeteilten Unterredungen machen kann. Thatsächlich war es kirchliche Vorschrift, daß ohne Erlaubnis des Bischofs oder Abtes sich niemand als Einsiedler etablieren durfte. Auf dem Konzil zu Frankfurt 794 wurde Kap. 6, can. 12 bestimmt:

ut reclusi non fiant, nisi quos ante episcopus provinciae atque abbas comprobaverint et secundum eorum dispositionem in reclusionis locum ingrediantur. *Sarzhelm Concilia Germ. Tom. I. 326.*

Auch der oft gebrauchte Ausdruck *presbyter* für „Priester“, der an einer Reihe von Stellen zu verzeichnen ist, weist auf alte Quellen. Es ist charakteristisch für das 8.—9. Jahrhundert, daß gewisse Priester mit Vorliebe *Presbyter* genannt werden.

3. Die Kap. 35 hervorgehobene Gebetsgemeinschaft mit Aebten und Bischöfen. In jener Zeit und schon geraume Zeit früher blühten die Gebetsgemeinschaften ganz besonders. Die fernsten Klöster, besonders die Benediktiner, aber auch fromme Laien, waren durch diese Gemeinschaften verbunden, die ihre höchste Blütezeit in der zweiten Hälfte des 11. und im Laufe des 12. Jahrhunderts erhielten (Ebner, die klösterlichen Gebetsverbrüderungen, Regensburg bei Friedr. Pustel 1890).

Es ist daher sehr wohl anzunehmen, daß diese Gebetsgemeinschaft zwischen einer solchen absonderlich Heiligen und hervorragenden Geistlichen und Mönchen ihrer Zeit nicht fehlte, zumal, soweit die nächste Nachbarschaft in Frage kam.

4. Auch die Kap. 35 erwähnte Freundschaft und Gemeinschaft mit Bischof Haymo von Halberstadt und Bischof Ausgar von Bremen erscheint durchaus nicht unglaubwürdig. Sehr nahe liegt ein wiederholter Verkehr mit dem Halberstädter Bischof, der nur wenige Stunden von Luitbirgs Klause entfernt wohnte.

Etwas anders steht es mit dem Verkehr zwischen der Einsiedlerin und Bischof Ansgar, der sogar so weit gegangen sein soll, daß ihr dieser junge Mädchen von fern her zugefandt habe, um sie nach Art der Benediktiner Anstalten in den Klöstern von ihr unterrichten und erziehen zu lassen. Dies zu glauben, geht, wie schon oben bemerkt, schwerlich an. Denn wo hätten diese jungen Mädchen in der Höhle bleiben sollen? — Indes ganz ausgeschlossen scheint ein persönlicher Verkehr mit Ansgar in der That nicht. Sein Biograph Rimbert berichtet von ihm (*Vita Ansgarii* Perz, *Monumenta* II, cap. 35): *ubicunque anachoretas esse sciebat, sive viros sive foeminas, frequentibus visitationibus et donis ipsos in deo servitio confortare et necessariis subsidiis adjuvare studebat.*

Ausdrücklich berichtet auch unsere Legende Kap. 35, daß auch Liutbirg von Ansgar *corporalibus subsidiis* unterstützt und daß dieser *cunctarum necessitudinum voluntarius suffragator* gewesen sei. Ebenso wird mitgeteilt, daß er trotz der weiten Entfernung sie aufgesucht habe.

Nicht unerwähnt möchte ich bei dieser Gelegenheit lassen die weiteren Ausführungen, welche Schumann in seiner Missionsgeschichte der Harzgebiete S. 97 ff. über die Bekanntschaft Liutbirgs mit Ansgar macht. Wenn man sie liest, so machen sie den Eindruck, als sollten hier geschichtliche Thatsachen berichtet werden; in Wirklichkeit sind sie jedoch Schumannsche Ansichten, über deren Ursprung jede Auskunft fehlt. Denn wo steht das geschrieben, daß Ansgar die Liutbirg kennen lernte, als er bald nach der Gründung des Erzbistums Bremen-Hamburg nach Deutschland flüchten mußte? Wo steht das geschrieben, daß Ansgar nach seiner Rückkehr 848 jene in unserer Vita genannten jungen Mädchen schickte? Und wo steht das geschrieben, daß Liutbirg für Ansgar bis zu dessen Tode kunstvolle Priestergewänder, Teppiche und Taufkleider angefertigt habe? Wohl steht geschrieben, daß Liutbirg die ihr anvertrauten jungen Mädchen in *artificiosis operibus* unterrichtet habe, aber weiter nichts.

5. Charakteristisch ist, daß Kap. 18* von einer Erscheinung des heiligen Martin berichtet wird, der Liutbirg Vorschriften über die Art ihres Lebensunterhalts, sowie über ihre Kleidung, über die Beharrlichkeit im Gebet und über ihre ganze Lebensweise mit väterlichen Worten erteilt habe. Dies weist gleichfalls zurück auf einen älteren Bestandteil der Legende. Der heilige Martin war nicht nur von dem Begründer des Mönchtums damaliger Art, dem heiligen Benedikt, hochgeehrt, was er dadurch zeigte, daß er ihm in Monte Cassino eine

Kapelle baute (Meander, Kirchengeschichte, Ausgabe von Perthes 1864 3, 373), sondern auch gerade in Deutschland und zwar in Niedersachsen war er ein sehr beliebter Heiliger, dem auch bei uns eine Reihe der ältesten Kirchen geweiht ist. Daß ihm hier im Leben der Liutbirg zugeschrieben wird, er habe dieser u. a. Vorschriften über ihre Kleidung erteilt, erklärt sich daraus, daß der heilige Benedikt, dessen Regel doch auch Liutbirg folgte, keine festen Bestimmungen über die Kleidung seiner Mitgenossen, sondern nur allgemeine Vorschriften darüber erlassen hatte (Martène, Commentarius in regulam S. Benedicti, cap. 55). Auch im Leben der heiligen Hathumod von Agius (Perz, Monumenta Germ. 4, S. 165 fl., Kap. 14) nimmt der heilige Martin eine wichtige Stelle ein.

Von dieser Koune erzählt ihr Biograph, daß sie den heiligen Martin *semper quadam speciali reverentia verehrt* und in den höchsten Nöten ihn anrufen habe. Auch habe sie seine Verehrung besonders empfohlen. Auf ihrem Krankenbett aber sei ihr der heilige Martin selber erschienen, wie sie den Umstehenden erklärt habe; die Letzteren freilich hätten von dieser Erscheinung nichts wahrnehmen können, während sie allerdings aus den Mienen Hathumods abgelesen hätten, daß ihre Aussage wahr gewesen.

Auch der heilige Ausgar hatte sich den heiligen Martin zum besonderen Vorbild gewählt.

6. Bemerkenswert ist, daß der Tod Liutbirgs, Kap. 37, als geschehen zu den Zeiten Ludwigs des Jüngeren, des ruhmreichen Königs der Franken, bezeichnet wird. Es weist dies darauf hin, daß die Angabe aus einer Zeit stammt, wo das Bewußtsein der ehemaligen fränkischen Herrschaft in Deutschland noch sehr lebendig war.¹ In späterer Zeit würde schwerlich jemand diesen König als König von Franken, nämlich der Ostfranken, bezeichnet haben, um seine Angabe für seine Leser verständlich zu machen, denn sehr bald hat jener König in Deutschland den Namen „Ludwig der Deutsche“ im Unterschied von Ludwig dem Frommen bekommen. Auch die Mitteilung über den Tod Giselas, Kap. 7, die uns sagt, daß er zu den Zeiten Kaiser Ludwigs, des Vaters von Lothar, Pipin, Ludwig und Karl geschehen sei, trägt denselben Charakter einer frühen Aufzeichnung. Einem Erzähler aus einer viel späteren Zeit würde es unmöglich genügt haben, die Söhne Ludwigs

¹ Perz folgert aus dieser Angabe, daß der Verfasser bei Lebzeiten dieses Königs geschrieben habe.

ohne weiteren Zusatz nur dem Namen nach anzugeben. Es klingt hier die Angabe so, als wüßte jeder Leser bei Nennung dieser Namen schon genug, welcher Ludwig hier gemeint sei. Und dies setzt eben eine Zeit voraus, die von der Zeit Ludwigs des Frommen nicht allzuweit entfernt lag.

7. Endlich noch ein Wort über den theologischen Standpunkt des Buches. Auch dieser weist an manchen Stellen auf eine Zeit, die der angegebenen Lebenszeit Liutbirgs ganz wohl entsprechen kann. Besonders sind 2 Dinge hervorzuheben:

1. Die eingehende Beschäftigung unserer Einsiedlerin mit der heiligen Schrift, von der auch die längeren Reden, die ihr in den Mund gelegt werden, durch ihren steten Hinweis auf Gottes Wort, Zeugnis ablegen. Sind auch diese Reden von Liutbirg schwerlich so gehalten, wie sie dastehen, sondern sind sie auch vielmehr als ein Produkt des ursprünglichen Bearbeiters der Lebensbeschreibung anzusehen, so sind sie doch für die Zeitbestimmung der Abfassung dadurch charakteristisch, daß sie auf eine weit frühere Zeit weisen, als es bei einer Reihe von anderen Abschnitten dieses Schriftchens der Fall ist. Im 9. Jahrhundert ist von einer kirchlichen Bewegung gegen das Bibellefen noch nicht die Rede, was zum großen Teil auch mit daran lag, daß dazu gar kein Anlaß vorhanden war, indem die ungebildeten Laien die Bibel gar nicht zu lesen vermochten. Noch Innocenz III. spricht sich 1199 ziemlich milde über das Bibellefen seitens der Laien aus, während das Konzil von Toulouse 1229 ein förmliches Bibelverbot für die Laien erließ. — Aber auch für das Studium der Bibel seitens der Geistlichkeit, wie es in den Reden des Bischofs Thiatgrim im vorliegenden Fall uns entgegentritt, war das 9. Jahrhundert noch fruchtbarer als die spätere Zeit. Alle hervorragenden Männer der Kirche studierten damals die heilige Schrift mit Ernst und Fleiß, wie wir das z. B. u. a. vom heiligen Ansgar wissen. Aus dieser Beschäftigung des ursprünglichen Verfassers mit der heiligen Schrift ist offenbar eine zweite Eigentümlichkeit unseres Schriftchens bezüglich seines theologischen Standpunktes hervorgegangen:

2. Es herrscht in den Reden des Bischofs Thiatgrim sowie in denen Liutbirgs, abgesehen vielleicht von einer Stelle Kap. 7*, wo die Behauptung aufgestellt wird, daß alle vernünftige Kreatur gut sei, und abgesehen von den mönchischen Anschauungen, eine mehr evangelische als spezifisch katholische Anschauung. Vergeblich sucht man z. B. nach Hinweisen auf das Verdienst der Heiligen; es wird vielmehr überall auf Gottes und Christi Hilfe hingewiesen und Kap. 21

mit Nachdruck hervorgehoben: Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin. Ganz evangelisch ist auch das Gebet der sterbenden Liutbirg, die zu dem Erbarmen des Gekreuzigten ihre Zuflucht nimmt und ihren Geist befiehlt in seine Hände.

Das ist ein Geist und eine theologische Anschauung, die auch noch anderweitig in dieser älteren Zeit hervortritt bei vielen Männern von hervorragender Bedeutung. So betete u. a. auch Ansgar vor seinem Tode mit aufgehobenen Händen um Gnade und Vergebung um Christi willen.

Die biblischen Zitate sind sämtlich nach der Vulgata angeführt, doch keineswegs immer wörtlich. Auch kommt es vor, daß (Kap. 13) eine Stelle dem Propheten zugeschrieben wird, während es eine Psalmstelle ist und Kap. 12* steht eine Stelle, die einem Psalm entstammen soll, während sie aus Stellen verschiedener Psalmen zusammengesetzt ist. Offenbar zitierte der Verfasser vielfach nach dem Gedächtnis.

Ziehen wir nunmehr das Fazit unserer Untersuchung über den Wert unseres Schriftchens, so kann es nicht anders als dahin lauten:

Wir haben in der Vita S. Liutbirgae ein Schriftchen vor uns, das in seiner Gestalt, wie es jetzt uns noch vorliegt, vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht entstanden sein kann. Da es sich selbst am Schluß als Legende charakterisirt, so kann es an sich auf unbedingte geschichtliche Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen. Es sind jedoch eine ganze Reihe von Anzeichen vorhanden, daß die uns vorliegende Textgestalt der Vita einen nicht unerheblichen Teil älterer und zwar zuverlässiger geschichtlicher Stücke enthält, die bis in das Ende des 9. Jahrhunderts zurückreichen können. Sie haben offenbar den Grundstock der ursprünglichen Aufzeichnungen der Lebensbeschreibung gebildet, der durch den erheblich späteren Verfasser der uns jetzt vorliegenden Darstellung überarbeitet bzw. erweitert wurde.

Es darf daher unser Schriftchen als Quellschrift für das 9. Jahrhundert nur mit großer Vorsicht benutzt werden, auch bezüglich seiner anscheinend älteren Bestandteile, so lange diese nicht noch anderweitig ihre geschichtliche Bestätigung erfahren haben.

Nachschrift.

Erst nach Vollendung meiner obigen Arbeit wurde es mir möglich, die Perz'sche Ausgabe des Lebens der heiligen Liutbirg in den Monumenta Germaniae genauer einzusehen und sie mit den beiden mir allein vorliegenden Textausgaben von Pez (thesaurus anecdotorum, tom. 2, pars 3) und Eccard (originum Anhaltinarum probationes), die ich in meiner obigen Arbeit durch ein Sternchen oberhalb der Kapitelzahl von dem Perz'schen Text unterschieden habe, zu vergleichen. Jetzt sah ich erst, daß die von mir gebrauchten Ausgaben an vielen Stellen von Perz abwichen; ganze Kapitel sind von letzterem weggelassen, andere wesentlich gekürzt. Der Ausfall ist durch Punkte im Text angedeutet.

Bei dieser Wahrnehmung durchfuhr mich, offen gestanden, im ersten Augenblick ein Schrecken, denn die Gefahr lag nahe, daß bei der Verschiedenheit der Texte eine Reihe der von mir gegen das Perz'sche Urteil über die Abfassungszeit und den Verfasser unseres Schriftchens vorgebrachten Beweisgründe nunmehr hinfällig zu werden drohten und damit vielleicht der ganze Wert meiner Arbeit illusorisch würde.

Indes bei näherer ruhiger Vergleichung der Texte stellte sich sehr bald zu meiner Ueberraschung heraus, daß mit Ausnahme von 2 wichtigen Stellen sich meine Beweisführung überall in dem Rahmen des auch von Perz aufgenommenen Textes bewegte, so daß meine Arbeit stehen bleiben konnte, wie sie war.

Die beiden wichtigen von Perz ausgelassenen Stellen sind:

1. Kap. 14* der Ausspruch Hruodrats, daß er geglaubt habe, bei dem furchtbaren Krach, der sich während der Abwesenheit seiner Geliebten in Liutbirg's Zelle ereignete, sei das Seitenschiff der Kirche oder der Teil der Zelle Liutbirg's, der mit der Kirche verbunden war, eingestürzt.

2. Kap. 18* die Angabe, daß der ganze Bericht über das Leben der heiligen Liutbirg eine Legende sei.

Beide Angaben weisen vor anderen Stellen darauf hin, daß, wie ich in meiner Arbeit näher ausgeführt habe, unsere Lebensbeschreibung einer weit späteren Zeit entstammt, als Perz annimmt. Außerdem ist besonders die Angabe Kap. 18* für die Beurteilung des geschichtlichen Wertes unseres Schriftchens von höchster Bedeutung.

Indes was in diesen beiden von Perz weggelassenen Stellen direkt ausgesprochen wird, das bezeugt die Reihe der von mir näher besprochenen anderen Stellen der Erzählung auch noch auf

anderem Wege, so daß auch ohne jene Stellen die Perz'sche Position eine schwache bezw. unhaltbare bleibt.

Ein Rätsel bleibt es mir, wie Perz, statt durch jene beiden Stellen über seine Annahme stutzig zu werden, sie ohne weiteres für seinen Text hat streichen können, ein Rätsel aber auch, nach welchem Prinzip er seinen Text gestaltet hat, da er eine Reihe von Stellen ohne Anstand aufgenommen hat, die nicht minder den Stempel des Legendenhaften an sich tragen, wie die, welche er um deswillen ausgelassen hat, und daß er umgekehrt Stellen (z. B. Kap. 15) der Perz'schen und Eccard'schen Ausgabe weggelassen hat, die, abgesehen von der Hineintragung spezifisch katholischer Ansichten, an sich durchaus nichts Phantastisches oder Unmögliches an sich tragen.

Doppelt erwünscht wäre es mir unter diesen Umständen, zumal da Perz in seiner Einleitung zur *vita Liutbirgae* über die Motive seiner Textkritik nichts angegeben hat, gewesen, wenn es mir möglich gewesen wäre, in das Original, von dem Perz seine Abschrift genommen hat, Einsicht nehmen zu können. Leider habe ich auf die Erfüllung dieses Wunsches verzichten müssen.

Ich denke aber, das Resultat meiner Untersuchungen würde auch nach Beseitigung dieses offenbaren Mangels im vorliegenden Falle dennoch das gleiche geblieben sein.

Verbesserungen.

Seite 1, Zeile 3 des ersten Absatzes:

statt *Anhaltinorum* lies *Anhaltinarum*.

Zeile 5 desselben Absatzes st. Perz l. Perz.

Seite 3 in der Anmerkung:

Zeile 2 st. Perz l. Perz.

Zeile 7 st. Perz l. Perz.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig.

Von Meier, Oberstleutnant z. D.

Erster Teil.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig im Mittelalter.

I. Das Antwerk.

Die Ueberlieferungen des Altertums hinsichtlich des Waffenwesens sind zum Teil klar, zum Teil sehr verdunkelt auf das Mittelalter gekommen. Ersteres gilt für die Armbrust sowie für das Stoß- und Deckzeug des Nahangriffs, letzteres für das große Schußzeug.

Die Torsion elastischer Stränge, welche den Ballisten und Katapulten eine gewaltige treibende Kraft verliehen hatte, blieb dem Mittelalter fremd. Für den hohen Bogenschuß erfand dasselbe ganz neue Maschinen, welche auf der Schwerkraft beruhten; für flache Bahnen nahm es die Schnellkraft der Feder¹ zu Hilfe. Das große Schußzeug des Mittelalters nebst dem Stoß- und Deckzeuge wurde Antwerk oder Werk genannt.

Frühzeitige Nachrichten über dasselbe lassen sich in Braunschweig nicht erwarten, weil die etwas reichlichere Ueberlieferung dieser Stadt erst im 14. Jahrhundert, also zu einer Zeit beginnt, wo das mittelalterliche Kriegswesen seine Blütezeit längst überschritten hatte. Wir sind daher vorzugsweise auf eine Nachricht aus dem Jahre 1368² beschränkt, diese aber ist sehr wertvoll, weil sie vom Räte ausgeht, für die Mitglieder desselben bestimmt ist, Zahl und Aufbewahrungsort des Antwerks angiebt und mit der ausdrücklichen Bemerkung schließt, dies sei Alles, was der Rat an Antwerk besitze. In diesem amtlichen Verzeichnis werden aufgeführt: vier Bliden, zwei Padderere, zwei Ribolde, ein Werk von zwei Ruden, ein Tumeler, drei Berchfriede, ein Keper, ein tief- und ein hochtreibendes Werk und ein Streitwagen.

Die Blide, das große Schußzeug des Mittelalters für den hohen Bogenschuß, beruht auf dem Gesetz der Schwere. Von den durch Torsionselastizität bewegten Maschinen der Alten ganz verschieden, hat sie dennoch mit einer derselben, dem Onager der

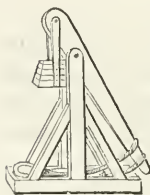
¹ Diese benutzten die Römer nur zu untergeordneten Pfeilwurfmaschinen.

² Gedentbuch I, 23, gedruckt bei Hänfelmann, Chroniken I, 194.

Römer, eine gewisse Verwandtschaft, da beide die Schleuder zum Vorbilde haben.

Die Blide war ein großes Holzgerüst, ihr wesentlicher Bestandteil ein zweiarmiger Hebel. Der lange Hebelarm trug an seinem Ende einen festen Löffel oder eine lose Schleuder. Indem man den kurzen Hebelarm durch ein großes Uebergewicht zum Fallen brachte, wurde das in den Löffel oder die Schleuder des langen Arms gelegte Geschoss im hohen Bogen fortgeschleudert.

Mar Jähns teilt in seiner Geschichte des Kriegswesens mehrere Abbildungen von Bliiden mit. Davon geben wir eine der Manesse'schen Handschrift aus dem 14. Jahrhundert entnommene hier wieder.¹ Die Blide ist im gespannten Zustande dargestellt, der lange Arm niedergezogen und mittelst eines Tauendes am Gestell befestigt. Das Niederziehen geschah mit Hilfe eines Haspels. Dieser war mitunter auch gleich am Bliidengestell selbst angebracht. Wird das den niedergewundenen langen Hebelarm fest-



haltende Tauende gelöst, so zieht das Uebergewicht den kurzen Hebelarm mit großer Gewalt nieder, der lange Arm schnellt hoch in die Höhe,² und, wenn er senkrecht steht, fliegt das Geschoss im hohen Bogen vorwärts.

Als Geschosse für Bliiden dienten vorzugsweise große Steine, doch soll man alles Mögliche, sogar Leichname, in die belagerten Burgen geschossen haben.

Ueber die Schußweite der Bliiden hat Dufour im Jahre 1840 Berechnungen angestellt.³ Danach beträgt dieselbe, wenn der lange Hebelarm 6 m, der kurze 2 m lang und der Stein 100 kg schwer ist, 76 m.

Diese Rechnung ist bestätigt durch Versuche, welche auf Veranlassung des Prinzen Louis Napoleon Bonaparte (späteren Napoleons III.) 1849 zu Vincennes durch General Favé ausgeführt wurden. Die hierfür konstruierte Blide war 8 m hoch und hatte eine 10,3 m lange Wippe. Das Uebergewicht betrug 4500 kg. Vier Mann waren erforderlich, um den langen Hebelarm nieder zu winden.⁴

Trotz der geringen Schußweite der Bliiden haben diese sich neben den ersten Feuergeschützen noch lange Zeit behaupten können.

¹ Jähns, Kriegskunst, Blatt 73, Figur 2.

² Beim Dnager bewirte die Torsionselastizität ebenfalls das Hochschnellen eines langen Armes, welches man mit dem Hintenaus schlagen des Waldbefels verglichen haben soll.

³ Dufour, Mem. sur l'artillerie des anciens et sur celle du moyen âge. Genève 1840.

⁴ Napoleon, Etudes sur le passé et l'avenir de l'artillerie II, 38.

Im Jahre 1388 machten die Braunschweiger eine Heerfahrt vor Zerrheim,¹ und bei den Unkosten, welche dieser Zug veranlaßte, sind berechnet: „Achtzehn Pfennige denjenigen, welche die Blide brachten.“ 1393 finden wir im Pfandschlosse Hessen eine Blide,² und 1415 wurden in Braunschweig sogar noch 14 Bliden neu angefertigt,³ von denen sich 1418 mehrere auf den Pfandschlössern befanden.⁴

Padderele nannte man eine Blide, deren ausschließliche Bestimmung für den Steinwurf hervorgehoben werden sollte. Sie scheint auch für Hagelschüsse von vielen Steinen gebraucht worden zu sein. Geschütze dieses Namens besaß schon Heinrich der Löwe. Sie werden 1192 erwähnt, als der alte Herzog Wolfenbüttel belagerte.⁵ Das Wort Padderele ist die niederdeutsche Form für das hochdeutsche Pheteräre und das lateinische petraria. Man kann es mit Steinschleuder übersetzen.⁶

Der Ribold war eine große Armbrust auf Rädergerüst, welche auf- und abgeproßt werden konnte. Das deutsche Wort entspricht den für fahrende Armbrüste im Mittelalter gebräuchlichen lateinischen Ausdrücken ribaulderii und ribaudequini, sowie dem französischen ribaudequins.⁷

Diese Abart der mittelalterlichen Artillerie, von der es allerdings wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit den Handwaffen zweifelhaft ist, ob man sie überhaupt zur Artillerie rechnen soll, ist die einzige, bei der die Tradition des Altertums unverfälscht auf das Mittelalter überkommen ist. Die Bauchspanner der Griechen und die Arcuballisten der Römer sind ihr Vorbild.

Nach Dufour sollen die Ribolde Bolzen bis zu 1 Pfd. schwer geschossen und hiermit bis auf 850 m wirksam getroffen haben.

Die gewöhnliche Armbrust wurde in Braunschweig in der lateinisch geschriebenen Kammereirechnung von 1354 balista, der Armbrustmacher balistarius genannt.⁸ Die Armbrüste erhielten

¹ Kammereirechnung 1388.

² Gedebuch II, 46b.

³ Kammereirechnung 1415, wo die Bliden Wippen genannt werden, ebenso auf den ersten Seiten des Museriebuches.

⁴ Porner, Slotbot, wo Bliden in den Schlössern Aßeburg, zum Rampe und zu Neubrück vorkommen.

⁵ Mon. Germ. hist: Deutsche Chroniken II, 512.

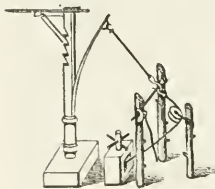
⁶ Mittelniederdeutsches Wörterbuch von Schiller und Lübber (im Folgenden abgekürzt „Sch.-L.“ bezeichnet) III, 390.

⁷ Favre, Glossarium VII, 185; Jähns, 636; Sch.-L. III, 470.

⁸ Kammereirechnung von 1354, §§ 67, 70, 86, 87, 88, 89, 121 u. 134. Vergleiche auch Diefenbach, Glossarium 67, wonach die Schlussfolgerungen, welche Saef im Archiv für Niedersachsen 1845, 180—259 macht, hinfällig sind, da balistarius weder mit Büchsenmacher noch mit Schützenmeister übersetzt werden kann.

sich neben den Handfeuerwaffen bis weit in das 15. Jahrhundert hinein.¹

Die Rude ist das große Schußzeug für flache Flugbahnen. Ihre Konstruktion ist den Katapulten gegenüber höchst unbehülflich; ihr Vorbild die untergeordnete Pfeilwurfmaschine der Römer, welche durch den Gegenschlag eines elastischen Brettes Pfeile fortzuschleuderte.² Sie ist ein galgenartiges Gestell, dessen nähere Einrichtung aus der beigegeführten Abbildung zu ersehen ist.³ Hinten am Hauptständer, der Ruthe, (daher die ganze Maschine Rude oder Rutte) ist eine lange aufrecht stehende Schnepffeder befestigt. Diese, zurückgebogen und wieder losgelassen, schleuderte einen großen auf dem Galgen liegenden Pfeil oder Bolzen fort. Im 14. Jahrhundert diente wahrscheinlich auch Brandpfeile als Geschosse.⁴



Das Werk von zwei Ruden, welches die Braunschweiger besaßen, hieß das Batennest. Eine Deutung dieses Namens ist, soviel bekannt, bis jetzt nicht versucht worden.

Der Tumeler ist ein Schußzeug zum Werfen von Feuerwerkskörpern und hat seinen Namen von dem Tummeln und Springen der schwärmerartigen Geschosse (Feuerpfeile) erhalten.⁵ Der Tumeler der Braunschweiger wurde auf der Burg Hessen aufbewahrt und ist daher wahrscheinlich identisch mit dem Schußzeuge, welches 1365 und 1393 auf der Burg Hessen vorkommt, mit Pfeilen ausgerüstet ist und Notstall genannt wird.⁶ Da Notstall eine Bezeichnung für den Galgen ist, so wird es eine Rude gewesen sein.

Der Berchfried gehört zum Deckzeuge des Nahangriffs. Er entspricht dem Wandelturme der Alten und bildet ein hohes hölzernes Gerüst auf Rädern. Die Neuankfertigung eines solchen geschah noch 1415 und kostete 40 Mark.⁷

Der Reper ist der caper der Römer, das eigentliche Stoßzeug des Nahangriffs, bekannter unter dem Namen Widder.⁸

¹ Siehe Museriebuch, wo 1429 sechs Armbrüste und 1430 acht neue Armbrüste verzeichnet sind, und Kämmererechnung von 1433, wo 1½ Mark für vierzehn neue Armbrüste bezahlt sind. Sogar in der Rechnung von 1491 kommen noch vier Armbrüste vor.

² Wägener, Rom I, 549 und 551.

³ Zähns, Blatt 59, Figur 4.

⁴ Zähns, 637.

⁵ Sch.-L. IV, 629; Zähns 645.

⁶ Gedentbuch I, 1 b und II, 46 b.

⁷ Hänßelmann, Chroniken I, 194.

⁸ Sch.-L. II, 447.

Das tief- und das hochtreibende Werk waren jedes für sich Deck- und Stoßzeug zugleich (Schildkröte und Widder). Von dem tieftreibenden Werke ist gesagt: „das heißt eine Kaze.“ Wenn man diese Bezeichnung mit der zu Cäsars Zeiten üblichen „musculus“ vergleicht, so darf man wohl vermuten, daß das Mittelalter aus der Maus eine Kaze gemacht hat.¹ Diese Werke, wenigstens das hochtreibende, liefen auf Rädern.

Der Streitwagen, beim Nutwerk aufgeführt und einzeln vorkommend, wird wahrscheinlich zum Transport von Schußzeug gebient haben. Vielleicht führte er eine Blide, wie solches im 14. Jahrhundert wohl vorkam.²

Die Aufbewahrung des Nutwerks in Braunschweig 1368.

In sieben Orten lagerte das Nutwerk 1368 in der Stadt, ausschließlich in der Altstadt, meist in nächster Nähe des Altstadt-Rathauses. Es waren der Blidenschrank, der Kleiderhof, das Gewandhaus, das Gewölbe unter dem Rathause, der alte Schrank, die alte Münzschmiede und ein Platz bei der Bude, wo der Löwe saß.

Der Blidenschrank war ein im Jahre 1358 auf dem Martinikirchhofe, wo jetzt der neuere Teil des Landschaftlichen Hauses liegt, erbautes Zeughaus. Es lehnte sich an die Mauer des jetzt zum Landschaftlichen Hause gehörigen Bürgerhauses am Eiermarke, welches 1358 dem Bürgermeister Tile Doring gehörte,³ und an die Mauer der Pfarre von St. Martini, welche damals das Grundstück der Ahlerdschen Stiftung befaß.⁴ 1417 nannte es Borner noch Blidenschrank, später hieß es Büchsenhaus und ist 1532 als solches neu aufgebaut worden.⁴

Der Kleiderhof war ein freier Raum westlich des Rathauses, wo jetzt das an die Rittmeyerische Weinhandlung vermietete Grundstück ist. Dieser schon 1307 in Beziehung zu dem Besitzer des Nachbarhauses (jetzt an der Martinikirche Nr. 2), Herrn Conrad Holtmicker, erwähnte Hof⁵ enthielt 1368 einen Schuppen, unter welchem eine Blide stand. Anderes stand im Freien.

Der alte Schrank lag bekanntlich an der Stelle, wo 1690 Stechinelli das Haus mit den Bettelhütten erbaut hat. Er war ein Blidenschrank und hat wahrscheinlich 1358, als der Blidenschrank am Martinikirchhofe erbaut war, den Namen, „der

¹ Zähns, 649 und 650.

² Zähns, Blatt 59, Figur 2.

³ Degedingebuch II, 135.

⁴ Handelsbuch VI, zum Jahre 1532.

⁵ Degedingebuch I, 29 (jetzt gedruckt im 2. Bande des Urkundenbuches).

alte Schrank“ erhalten. 1368 diente er nur noch untergeordneten Zwecken. Schon 1386 stand an seiner Stelle ein Bürgerhaus, welches den Namen bis weit ins 15. Jahrhundert beibehielt.¹

Die alte Münzschmiede. Wo jetzt das Haus zur Gule liegt, war im Jahre 1321² und wahrscheinlich schon früher die Münzschmiede. 1368 befand sie sich bereits nicht mehr an dieser Stelle, sondern war anderswohin³ verlegt. Daher hieß das der Stadt gehörige Haus hinter den Brüdern nun die alte Münzschmiede. Diesen Namen behielt das Haus auch bei, als es 1419 an Hennig Ulenhod⁴ überging, bis es von diesem den Namen Ule erhielt.⁵

Die Bude, wo der Löwe saß. Nach dem Zinsbuche von 1402⁶ saß der Löwe zwar meistens, jedoch nicht immer im Löwenthore (Laurenturme). 1386 scheint er nach dem Schößregister Südstraße Nr. 5 gewohnt zu haben.⁷ Wo er 1368 geessen hat, wird sich kaum ermitteln lassen.

II. Die ältesten Feuergeschütze.

Seit wann man sich in Braunschweig des Schießpulvers bediente, wird kaum festgestellt werden können.

Es erscheint zuerst in der Kämmererei-Rechnung von 1354, welche leider die älteste der im Stadtarchive erhaltenen ist. Damals erhielt Konrad Feuerschütze von Goslar eine Mark Solb und Henze Schütze etwa $\frac{3}{4}$ Mark für Pulver. Der Feuerschütze, welchen demnach die Stadt 1354 besoldete, braucht nicht unbedingt mit Feuerrohr bewaffnet gewesen zu sein. Er könnte auch Feuerpfeile⁸ vermittelst der Armbrust geschossen haben. Das Gewicht des angekauften Pulvers betrug wahrscheinlich nur einen halben Zentner.⁹

¹ Schößregister seit 1386. Anfangs besaß dies Haus die Witwe des Kämmerers Conrad Elers, geborene Pawel.

² Degedingebuch I, 73.

³ Ecke des Kohlmarktes und der Schützenstraße (Jüdel'sches Haus).

⁴ Degedingebuch IV, 1419: Hennig Ulenhod hefft gekofft dat hus to der olden muntsmeden.

⁵ Degedingebuch V, 1465 und 1476.

⁶ Seite 50: item dat lowendor hort des rades unde men plecht dat tho vorhurende (zu vermieten), wan de lowe dar nicht up en were.

⁷ Dort besaß der Rat neben dem Vorwerke, welches der Familie Spange, später der von Lasserde gehörte (jetzt Südstraße Nr. 6), ein Grundstück, welches bis an die Stadtmauer reichte (Degedingebuch V, 1446) und wohl die betreffende Bude enthalten haben kann.

⁸ 1401 erscheinen drei, 1433 fünf Schöß vurspile in der Rechnung.

⁹ Nach den Pulverpreisen von 1411 bei Forner und in der Kämmererei-Rechnung.

Die erste Erwähnung eines Feuerrohrs findet sich 1365 in dem Inventar des städtischen Pfandschlosses Hessen.¹ Es scheint eine eiserne Büchse gewesen zu sein. Wenigstens ist eine solche 1393 in dem genannten Schlosse als einzige Feuerwaffe vorhanden gewesen.²

1374 befaß der Rat ein Geschütz zu Gifhorn; denn im Dezember dieses Jahres ließ er dem Herrn Gebhard von Bortfeld eine Donnerbüchse, welche dieser von Gifhorn nach Gebhardshagen fahren ließ.³

Zu Braunschweig selbst ist erst 1388 von einem Geschütz die Rede, wo es in der Kammerei-Rechnung heißt: „1 Schilling für das Holz zu der großen Büchse, 6 Pfennig für das Holz auf des Rates Hof zu fahren, 5 Schilling dem Meister Werner mit seinem Knechte für das Zuhauen des Büchsenholzes, $\frac{1}{2}$ Mark Hansen von Northeim für Eisen und seine Arbeit, die Büchse zu beschmieden.“ Es handelte sich also um die Herstellung des Büchsenholzes, d. h. eines hölzernen Lagers, mit welchem das Geschützrohr durch schmiedeeiserne Bänder unverrückbar verbunden wurde, mehr dem Schaft eines Gewehres als einer Laffete vergleichbar.⁴

Diese Büchse scheint bis 1411 das einzige Geschütz der Stadt gewesen zu sein, denn in den wenigen Fällen, wo zwischen 1388 und 1411 das Wort Büchse genannt wird, geschieht es jedesmal in der Einzahl.

1389 wurde sie einmal ins Trockene und einmal aus der Burg gebracht,⁵ 1401 aber bei einer Heerfahrt in das Land Waldeck mitgeführt. Zu letzterem Jahre berichtet die Kammerei-Rechnung: „25 Schilling“ dem Meister Hans für 60 Büchsensteine, 39 Schilling 2 Pfennige Afemanns Knechten und 2 Knechten bei der Büchsenkarre, 6 Pfennig für Schmiere zu der Büchsenkarre bei der Heerfahrt, 21 Pfennig dem Büchsenmeister,⁷ die er berechnet hat.“

¹ Gedenkbuch I, 1b 1. Juni 1365: vere unde drittig stucke rörenschotes unde en röre, unde dat en is ok nicht al rede.

² Gedenkbuch II, 46b: eyn ysern busse.

³ Gedenkbuch I, 34b. Gifhorn war damals im Besitze der Stadt. Es heißt: De Rad heft gelegen hern Geverde van Bortfelde j donerbussen und dar to pyle, de he voren leet van Gifhorne to deme Hagen.

⁴ Die Beweglichkeit des Rohrs in der Laffete ist erst durch Einführung der Schildzapfen möglich geworden. 1494 soll die Artillerie Karls VIII. von Frankreich mit dieser Erfindung aufsehen gemacht haben.

⁵ Kammerei-Rechnung 1389.

⁶ Nach H. Mack, Finanzverwaltung, ist 1 Mark = 4 Ferding = 16 Loth = 64 Ouentin = 360 Pfennige, 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige.

⁷ 1400 erscheint zuerst ein Büchsenmeister in der Kammerei-Rechnung unter den Angestellten des Rats. Er hieß Hennig Gropengheter und erhielt

Aus dem Preise der Steine läßt sich schließen, daß ein Stein höchstens 10 Pfund gewogen haben mag.¹

Demnach hätten wir es mit einer Steinbüchse zu thun — wahrscheinlich einer eisernen² —, deren Kaliber etwa das der 7- oder 10pfündigen Haubitze war, und deren Rohrgewicht kaum das eines heutigen Feldgeschützes erreicht haben wird.

III. Der Aufschwung des Geschützwesens und die frühe Blütezeit des Bronzegusses zu Braunschweig 1411 bis 1421.

Weshalb man in Braunschweig in den sechsunddreißig Jahren von 1374 bis 1411 so geringe Fortschritte auf dem Gebiete des Geschützwesens gemacht hat, wird sofort klar, wenn man sich erinnert, daß das Jahr 1374 der Stadt den blutigen Aufstand der Gilden gebracht hatte, dem eine Zeit der größten Bedrängnis gefolgt war.

Erst 1380 vollzog sich in Lübeck die Sühne, wodurch die von der Hanse ausgestoßene Stadt wieder von den schwersten Schäden befreit wurde; dann dauerte es noch eine Reihe von Jahren, bis die Vertriebenen zurückgekehrt waren. Erst die Gründung der St. Autors-Kapelle 1386 bezeichnete die völlige Versöhnung der Gemüter. Dann aber begann die jahrzehntelange mühevollte Arbeit der Reform auf allen Gebieten des Gemeinwesens.

Die Männer, welche in maßvoller Beschränkung das Werk der Wiederherstellung der Verfassung unternahmen und durchführten,³ wurden dann auch die Urheber des gewaltigen Aufschwungs, den das Geschützwesen in Braunschweig von 1411 bis 1421 genommen hat. Die einflußreichsten Männer dieses Zeitraumes dürften Hermann von Bechelde,⁴ Cord von Ursleve⁵ und Cord von Brostede⁶ gewesen sein.

Nachrichten darüber verdanken wir dem Gedenkbuche Hans Porner's,⁷ dem von Hans Pawel, später von Statius Velhauer

2 Mark Lohn. In derselben Rechnung erscheint auch die erste Anschaffung von Salpeter (131 Pfund für 4 Mark $5\frac{1}{2}$ Loth), 1403 kamen $2\frac{1}{2}$ Zentner hinzu.

¹ Ein Stein kostete fünf Pfennige, nach Porner ein 3pfündiger $4\frac{1}{2}$, ein 45pfündiger 11 Pfennige.

² Die Notiz im Miseriebuche aus der Zeit um 1409: ij sol. vor de yserne bussen reyne to makende bezieht sich wahrscheinlich auf dies alte Geschütz, ebenso die Angabe Porner's: ok is dar en voghe ysern busse.

³ Heimliche Rechenschaft, bei Hänfelmann, Chroniken I.

⁴ 1392—1419 im Räte der Altstadt an erster Stelle. Testament 1420.

⁵ 1399—1432 im Räte der Altstadt an erster Stelle. Testament 1439.

⁶ 1396—1418 im Räte der Altstadt, seit 1406 an erster Stelle. Testament 1417.

⁷ Hänfelmann, Chroniken I, 245—248.

geführten Miseriebuche¹ und den Kammereirechnungen.² Einiges ist auch in der „heimlichen Rechenschaft“³ und in einzelnen Urkunden überliefert.

Wir erfahren aus diesen Quellen, daß der Bronzeguß, zu Braunschweig selbst im Jahre 1411 in großem Maßstabe begonnen, als Hauptstück die faule Mette zu Tage gefördert, sich dann aber keineswegs auf diese beschränkt hat.

Diese Thatsachen sind um so bemerkenswerter, als ältere Nachrichten über große⁴ Bronzegeschütze aus keiner anderen Stadt vorliegen.

Wenn demnach Braunschweig den Ruhm behauptet, das erste große Bronzegeschütz, und zwar ein besonders kunstvolles, vielleicht das erste Kunstwerk auf diesem Gebiete, hergestellt zu haben, so darf nicht vergessen werden, daß große eiserne Geschütze anderswo früher hergestellt worden sind. Sie waren aus schmiedeeisernen Stäben zusammengesetzt und unringt. Zwei erhaltene Geschütze dieser Art sind älter als die faule Mette, nämlich der deutsche Riesenmörser in Wien,⁵ von größerem Kaliber als die faule Mette, und die dulle Griete zu Gent,⁶ von etwas geringerem Kaliber, aber viel länger und doppelt so schwer. Erstere stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, letztere aus dem Jahre 1382.⁷

Nach Porner sind in Braunschweig von 1411 bis 1421 mehr als 94 Bronzegeschütze gegossen worden, nämlich die faule Mette, vier große Steinbüchsen, drei große Lotbüchsen, eine Büchse von vier Stücken, zwanzig kleine Steinbüchsen, mehr als neunundzwanzig kleine Lotbüchsen und sechsunddreißig kleine Donnerbüchsen.

1. Die faule Mette.

Dieses kunstvolle Gedenkstück ist leider im Jahre 1787 eingeschmolzen worden. Man hat damals Sechspfünder daraus gegossen.

¹ 1409 angelegt. Zum Teil gedruckt bei Hänselmann, Chroniken I, 195.

² Zum Teil gedruckt ebd. I, 195 und 245–249 in den Anmerkungen.

³ Hänselmann, Chroniken I, 195.

⁴ Kleinere Bronzegeschütze werden zuerst 1406 in Speier und 1407 in München erwähnt. Das älteste erhaltene Bronzegeschütz ist vom Jahre 1420. Es ist das 3,23 m lange 30 cm-Geschütz aus Rhodus im Germanischen Museum.

⁵ Ein 110 cm-Geschütz für 1100 pfündige Steinkugeln.

⁶ Ein 64 cm-Geschütz für 680 pfündige Steinkugeln, 5 m lang, 328 Zentner schwer.

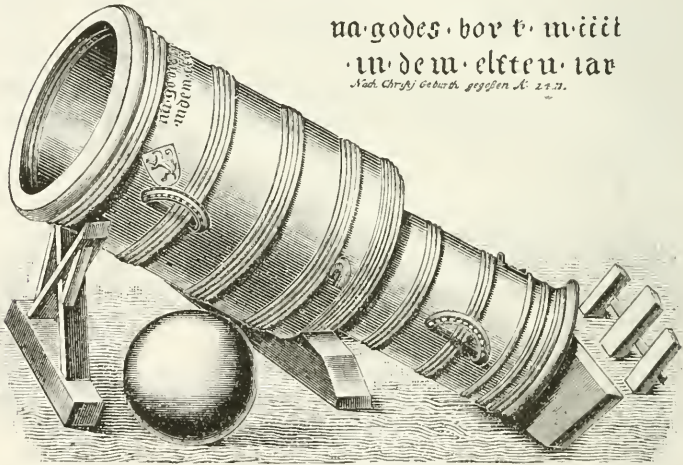
⁷ Ein drittes noch erhaltenes Eisengeschütz ist die Mons Meg zu Edinburgh, ein 50 cm-Geschütz für 300 pfündige Steinkugeln, 4 m lang, 132 Zentner schwer. Diese ungeheure Grete stammt erst aus dem Jahre 1456 und ist von geringerem Kaliber und Gewicht als die faule Mette. Vergleiche Jähns und Essenwein auch für die drei vorhergehenden Anmerkungen.

Ein Teil des übrig gebliebenen Metalls ist aber noch heute in Braunschweig vorhanden. Die Säulen der Schloßwache sind daraus hergestellt worden.

Als ein Gegenstand berechtigten Stolzes der Braunschweiger ist die faule Metze in Bild und Schrift vielfach behandelt.

Die ausführlichste, alles früher Veröffentlichte zusammenfassende Abhandlung ist von Spehr verfaßt und in Sacks „Utertümern“ 1841 gedruckt. Sie enthält Mitteilungen über die ältere Litteratur und, was besonders dankenswert ist, über die sämtlichen Kupferstiche. Von letzteren sind besonders drei hervorzuheben.

1. Eine Darstellung des Rohrs in Schußstellung mit großer Erhöhung, woraus ersichtlich ist, wie das Geschütz ohne Lafette auf bockartiger Unterlage und mit stark verpfähltem hinteren Widerlager bedient worden ist. Dieser Kupferstich ist von Johann Georg Beck¹ 1717 zum allgemeinen Reformationsfeste angefertigt und der Festschrift von Ermisch beigegeben.

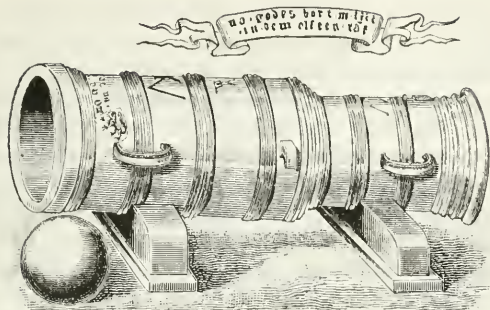


2. Eine Darstellung des Rohrs horizontal auf Unterlagen, von Johann Georg Schmidt² 1728 zum städtischen Reformationsfeste angefertigt und der Festschrift von Stiffer beigegeben. Dieser Kupferstich ist von Anton August Beck³ durch die Abbildung einer 1730 angefertigten Lafette, deren Wiedergabe kein geschichtliches Interesse hat, ergänzt und unter anderm 1771 nochmals herausgegeben worden.

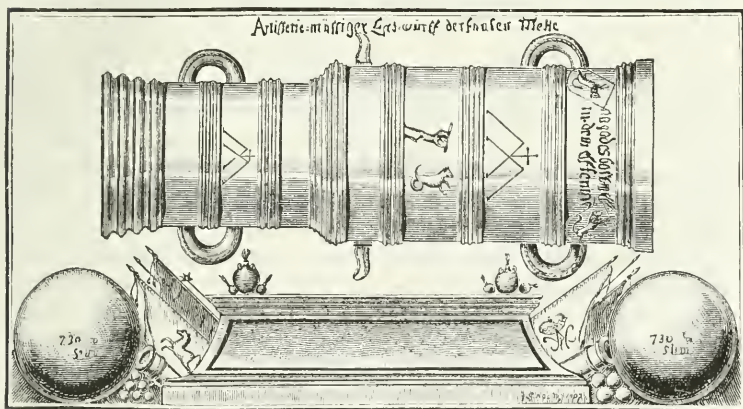
¹ 1676—1722.

² 1694—1767. Der braunschweigische Fuß des beigegeführten Maßstabes ist 0,285 m.

³ 1713—1787, Sohn des ältern Beck und Stieffohn Schmidts.



3. Ein Kupferstich des Oberstleutnants Johann Georg Möring,¹ ohne Datum, aber wahrscheinlich von 1728, mit der Ueberschrift: „Artilleriemäßiger Entwurf der faulen Metze.“ Es ist eine Darstellung des Rohrs von oben gesehen, welche, wenn auch nur in undeutlich punktierten Linien, die Gestalt der Seele erkennen läßt.² Spehr nennt diesen Stich sehr selten und hat ihn offenbar selbst nicht benutzen können.³ Er befindet sich in der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel.



Spehrs Angaben sind namentlich in Bezug auf Maße und Gewichte⁴ zu berichtigen, außerdem ist er in manchen Irrthümern befangen, weil ihm die Quellen des Stadtarchivs, welche erst durch Hänfelmann bekannt geworden sind, fremd waren.

¹ Dieser leitete 1728 das Schießen der faulen Metze bei der Festfeier.

² Bei der Wiedergabe sind diese punktierten Linien nicht hervorgetreten. Man vergleiche daher die Figur auf Seite 47, welche nach dem Original entworfen ist.

³ Die Abbildungen bei Spehr sind unglücklich gewählt, die Maßstäbe falsch.

⁴ Er folgt nur Quellen des 18. Jahrhunderts und nicht einmal immer den besten. Vgl. Sacks Sammlung, Fasc. „Geschütze“ im Stadtarchive.

Dahin gehört namentlich die falsche Angabe über den Namen des Stückgießers. Derselbe hieß nicht Hinrik Heisterbom, sondern Henning Bussen-schutte. Vom 12. November 1411 datiert ein Vertrag des Meisters Henning Bussen-schutte mit dem Räte.¹ Wir erfahren daraus, daß Meister Henning mit Hilfe des inzwischen verstorbenen Meisters Bertold von Melverode² eine Büchse zu gießen sich verpflichtet hatte, daß diese mißraten war und daß Meister Henning dann eine wohlgeratene Büchse zu Stande brachte. Der Rat aber hatte eingewilligt, den Schaden des mißlungenen Gusses auf sich zu nehmen, und Meister Henning dankte ihm dafür. An der Urkunde hängt das Siegel des Meisters



mit der Umschrift: sig. mester henning bussen-schutte und der hier abgebildete Hausmarke.

Daselbe Zeichen mit Fortlassung des Geschützrohrs war zweimal auf der faulen Mette abgebildet, wie man aus den Kupferstichen deutlich ersehen kann.

An demselben Tage bezeugt der Rat³ dem Meister Henning seine Zufriedenheit mit der von ihm gegossenen Donnerbüchse, wobei auch deren Gewicht, mit späteren Angaben übereinstimmend,⁴ auf etwa 160 Zentner⁵ angegeben wird.

Besonders glauben wir noch hervorheben zu müssen, daß Spehr mit Sack den Namen Mette nicht richtig gedeutet hat. Sack hielt Mette für gleichbedeutend mit Grete, während doch ersteres die Roseform von Wechtildis, letzteres von Margarethe ist. Beides sind im Mittelalter häufige Mädchennamen. Mit einem solchen die Riesengeschütze zu benennen, war mittelalterlicher Brauch. Eine Grete finden wir beim Bischofe von Minden,⁶ beim Kurfürsten von Brandenburg, bei den Centern und in Edinburg. In Braunschweig aber war 1411 der Name Mette häufiger als der Name Grete. Unter den Töchtern von vierundzwanzig braunschweigischen Familien lassen sich um diese Zeit einundzwanzig Metten neben vierzehn Greten nachweisen.

¹ Original-Urkunde des Stadtarchivs Nr. 445, gedruckt bei Hänfelmann, Chroniken I, 195, Anmerkung.

² Dieser besaß ein Haus auf der Rammengießereistraße gegenüber dem alten Zeughofs (Degebingebuch des Sackes).

³ Kopialbuch VI, 3, gedruckt bei Hänfelmann a. a. O.

⁴ Ungedruckte Nachrichten des Oberstleutnants Mahn von 1787 in Sacks Sammlung „Geschütze“, 389. Mahn hat vor dem Einschmelzen des Rohres genau 163 Zentner 111 Pfd ermittelt, wobei der Zentner von 114 Pfd = 53,271 kg, das Pfd. = 0,46729 kg zu rechnen ist.

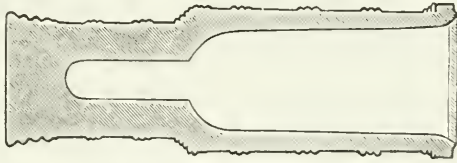
⁵ Alte braunschweigische Zentner. Nach jetzigem Gewicht sind 164 alte Braunschweigische etwa 175 Zentner (8750 kg).

⁶ Leibniz, Scriptorum rer. Brunsw. II, 203 u. 207.

Borners Gedenkbuch berichtet über die faule Metze sehr wenig. Gerade an der Stelle, wo von ihr die Rede sein müßte, fehlen mehrere Seiten. So erfahren wir von ihm nur, daß die Pulverladung 70 Pfd und das Gewicht der Steinkugel 8 Zentner weniger 5 Pfd betragen hat.¹ Aus letzterer Angabe ergibt sich, daß der Durchmesser der Steinkugeln mindestens 64, wahrscheinlich 67 cm gewesen ist,² und das Kaliber nicht 62 cm betragen haben kann, wie Wille³ aus Gewichtsangaben des 18. Jahrhunderts berechnet hatte und noch Zähns⁴ annimmt.

Die genaue Größe des Kalibers der faulen Metze und das Aussehen ihrer Seele mußte unentschieden bleiben, so lange man nur die Beckischen und Schmidtschen Kupferstiche kannte, denn diese vergrößern das Rätsel, indem sie die Kugel mit 62, die Seele an der Mündung mit 86 cm Durchmesser darstellen. Weder das eine, noch das andere konnte der Durchmesser einer cylindrischen Seele sein, denn die Inhaltsberechnung des Rohrs ergab in beiden Fällen ein Resultat, welches dem bekannten Gewichte des Rohrs durchaus nicht entsprach.⁵ Der Möring-

sche Kupferstich löst nun dieses Rätsel. Er zeigt, daß die Seele nicht cylindrisch, sondern konisch gestaltet war. Der nach Möring bestehend entworfene Horizontalschnitt⁶ läßt



0 20 40 60 80 100 cm 1:50

Folgendes erkennen. Die Seele ist im Kessel, wo die Kugel⁷ zu liegen kommt, 67 cm und 125 cm weiter vorn, 20 cm von der Mündung 72 cm weit. Dann erweitert sie sich trompetenartig auf 78 cm und durch einen 15 mm breiten Absatz auf 81 cm. Zuletzt folgt eine kurze konische Abchrägung unter einem Winkel

¹ Nach jetzigem Gewicht 33, beziehungsweise 423 kg. Da das Steingewicht nach altem Gewicht (1 Zentner = 114 Pfd) 907 Pfd beträgt, kann man die faule Metze als einen 900pfündigen Mörser bezeichnen.

² Wenn man als größtes spezifisches Gewicht des Steines 3, als mittleres 2,75 annimmt.

³ Wille, Kiefengeschütze, 1870.

⁴ Zähns, 790 und 791.

⁵ Beziehungsweise erhielt man 120 und 190 Zentner statt 164, wenn das spezifische Gewicht der Bronze = 8,7 angenommen und eine $\frac{1}{2}$ Kaliber weite Kammer vorausgesetzt würde.

⁶ Der Maßstab ist $\frac{1}{50}$ der natürlichen Größe. Die Hentel sind fortgelassen.

⁷ Die Kugel hat auf dem Möringschen Kupferstiche ebenfalls 67 cm Durchmesser. Eine im städtischen Museum vorhandene Steinkugel hat nur etwa 63 cm Durchmesser, war aber schon als Prellstein benutzt und dürfte abgenutzt sein.

von 45 Grad, so daß der Durchmesser an der Mündung 86 cm beträgt.

Diese artilleristische Seltsamkeit, ganz im Widerspruch mit späteren Grundfäßen, ist zum Teil durch den Wunsch, das Einbringen des 8 Zentner schweren Steines zu erleichtern, erklärlich.¹

An den mit 67 cm Durchmesser gebildeten halbkugelförmigen Kessel schließt sich hinten die 26 cm weite, 69 cm lange cylindrische Kammer, welche hinten halbkugelförmig abschließt. Wo ihre cylindrische Wandung zur Halbkugel übergeht, wird das Zündloch durchgegangen sein.² Es soll nach Spehr 2 cm Weite gehabt haben. Der Inhalt der Kammer beträgt 41 cbdm. Die 33 kg des mittelalterlichen, nicht geförnten Pulvers nahmen höchstens 33 cbdm ein. 8 cbdm oder mehr blieben frei für den hölzernen Kammerpfropf, welcher nach einer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts³ und thatsächlich noch im 18. Jahrhundert⁴ auf das Pulver gesetzt wurde. Wenn die Ladung später von 33 auf 24,4 kg herabgesetzt wurde, so geschah dies vielleicht wegen des mehr Raum einnehmenden Kornpulvers. Infolge der größeren Wirksamkeit des letzteren wird man dadurch an Anfangsgeschwindigkeit kaum eingebüßt haben, um so weniger, da auch das Gewicht der Steine geringer geworden war.⁵

Borner teilt zwei Mengungsverhältnisse des Pulvers mit: 1. nach Heisterbom auf 4½ Pfd Salpeter 1 Pfd Schwefel und 1 Pfd Lindenkohle, 2. auf 3½ Pfd Salpeter ½ Pfd Schwefel und ¼ Pfd Kohle.⁶ Beide enthalten einen wirkungslosen Ueberfluß an Schwefel, das letztgenannte auch zu wenig Kohle.

Die Kammereirechnung von 1411 berichtet uns über die faule Mette, was folgt:

An Metall sind beschafft 218½ Zentner Kupfer für 307 Mark und 13½ Zentner Zinn für 46 Mark, also 232 Zentner Metall für 353 Mark.

An Meisterlohn erhielten Henning Büffenschutte und Berthold von Melverode für die misratene Büchse, welche 100 Zentner

¹ Beispiele von konischer Gestalt der Seele sind selten. Ein Danziger Geschütz von 73 cm Seelenlänge ist hinten 8, vorn 12 cm weit. Vgl. Eisenwein, Blatt A. X, Figur b.

² Im Horizontalschnitt ist es natürlich nicht sichtbar.

³ Eisenwein, S. 9 und Abbildungen sub A. II bis IV, wonach zwischen Pulver und Holzpfropf ein leerer Raum gelassen wurde. Zähns, 808.

⁴ Mahn berichtet über einen Kammerpfropf von 19 Pfd. Gewicht.

⁵ Mahn giebt 730 Pfd an.

⁶ Bei Gemisch reinen Bestandteilen ist das theoretisch richtige (stöchiometrische) Verhältnis 74 : 11½ : 14½. In Preußen hat man sich mit Rücksicht auf die unvermeidliche Unreinheit der Bestandteile seit der Mitte des 19. Jahrhunderts an das Verhältnis 74 : 10 : 16 gehalten. Borners Sätze sind 74 : 16½ : 16½ und 74 : 18½ : 9¼.

gewogen hatte, pro Zentner $\frac{1}{4}$ Mark, also 25 Mark. $4\frac{1}{2}$ Mark wurden ihnen gleich darauf nachgezahlt. Für die geratene Büchse sind 30 Mark Meisterlohn gezahlt worden, außerdem erhielt Henning Bussenschutte 10 Ellen Tuch im Werte von 1 Mark 5 Loth zum Geschenke. Meister Berthold erhielt für eine Reise nach Göttingen 5 Schilling. Für das Einschmelzen der mißratenen Büchse wurden 14 Ellen Tuch im Werte von 1 Mark und 13 Loth Berthold Bogede und Herweg Beckenwerten geschenkt. Endlich erhielt auch Meister Hans Apengeter 6 Gulden, so daß im Ganzen 65 Mark für die Meister verausgabt wurden.

An Arbeits- und Fuhrlohn bezahlte der Rat 26 Mark. $5\frac{1}{2}$ Mark kostete es, die mißratene Büchse wieder entzwei zu brechen. Die Knechte, welche wogen, und die, welche das Schmelzen besorgten, erhielten Lohn. 14 Schilling mußte man für einen auszubessernden Blasebalg und 3 Schilling für einen beim Pulvermachen zerbrochenen Stein bezahlen. Bei den Angaben über Fuhrlohn interessiert uns besonders, zu erfahren, wohin das Kupfer gefahren ist. Dies geschah einmal nach der Münzschmiede und einmal auf den Kirchhof, wo das Kupfer abgeladen und von den Bauermeistern die Nacht über bewacht wurde. Vielleicht sind diese Angaben geeignet, zur Beantwortung der oft aufgeworfenen Frage nach dem Guforte der faulen Mette beizutragen. Nach Sacks oft wiederholter Vermutung war es die Treibhütte auf dem Bruche, nach mündlicher Ueberlieferung die Münzschmiede am Kohlmarke. Letzteres wird um so wahrscheinlicher, wenn man sich erinnert, daß auf dem Kohlmarke die Ulrichskirche stand, daselbst also ein Kirchhof war.

7 Mark kostete ein großes, besonders für die faule Mette hergestelltes, hölzernes Hebezeug (Schraubenwerk) mit eisernen Beschlügen und zwei Tauen, von welchem Statius Velhauer im Museriebuche berichtet, daß es Meister Tile gemacht habe und daß es 1415 auf den Boden des Blidenhauses nebst einem kleineren für die 1414 gegossenen Steinbüchsen niedergelegt sei. Gleichzeitig berichtet Velhauer über ein drittes Hebezeug, welches der „Krich“ genannt und nebst Hanstauen auf dem Kalkhause¹ verwahrt wurde. Mit letzterem solle man die größte Büchse laden: das gehe viel leichter, als mit dem Schraubenwerke.

13 Mark kostete ein Transportwagen, welcher 1412 eine Probefahrt mit der faulen Mette nach Delper und zurück auf

¹ Wahrscheinlich ein Berchfried beim Kalkofen auf dem Kannelberge. Vergl. Dürre, 644.

den Schuhof¹ machte und dabei von 20 Pferden gezogen wurde. Die Fahrt kostete 2 $\frac{1}{2}$ Pfund weniger 6 Pfennig.

Schließlich sind noch 30 Büchsensteine in Aufsatz gebracht. Das Hauen derselben zu Brunnsrode kostete 3 Mark, das Hereinfahren in die Stadt 1 Mark. Bis 1417 sind nach Forner noch 60 Steine hinzu beschafft, teils Kieselsteine, teils aus Brunnsrode. Erstere kosteten je 1 $\frac{1}{2}$ Gulden, letztere je 4 neue Schillinge.² Die Kammereirechnung schließt: „Summa kostete die Büchse mit Steinen, Schraubwerk, Wagen, allem Zubehör und dem Ueberlauf³ 476 Mark 1 Ferding $\frac{1}{2}$ Quentlin.⁴ Ueberlauf ist 48 Zentner. Auch hatte man 208 $\frac{5}{8}$ Zentner gemengten Gutes in 4 Körben gewogen. Da waren 36 Zentner über, und man rechnete für den Abgang 12 $\frac{5}{8}$ Zentner,⁵ so daß die Büchse ein Gewicht von 160 Zentnern behielt.“

Ausgaben für Pulver enthält die Kammereirechnung nicht. Man erfährt dieselben aus dem Museriebuche, wo 35 Zentner Salpeter für 118 Mark und 8 Zentner Schwefel für 9 Mark vereinnahmt sind. Wesentliche Unkosten für Herstellung der Kohle und für die Mengung der Bestandteile⁶ scheinen nicht erwachsen zu sein, jedenfalls gehören aber die 127 Mark für Beschaffung von Salpeter und Schwefel noch zu den Unkosten für die faule Mette. Ebenso einige Posten der Kammereirechnungen von 1412 und 1413, welche sich auf die Probefahrt nach Delper,⁷ das Anschließen der Büchse,⁸ das Aushauen und Ausdrehen des Rohrs im Innern⁹ und die Beschaffung von Büchsensteinen beziehen

¹ Neben den Siebentürmen, wo jetzt neugebaut ist. Degebdingebuch 1412 Dez. 12: De ghervero unde schomakere hebben ghelegen dem rade veer span by der erde uppe dem schohove, dar de donnersbussen uppe ligghen.

² Forner sagt, jeder Schuß koste 10 Gulden.

³ myt dem overlope.

⁴ Das Rohr allein ohne das unverbrauchte Metall etwa 370 Mark.

⁵ Man rechnete, daß ein bestimmter Prozentsatz im Feuer verloren gehe. 12 $\frac{5}{8}$ Zentner sind also nur ein Rechnungssatz, 160 Zentner ein errechnetes Gewicht. Auch das fertige Geschütz wird niemals gewogen sein. Erst 1787 beim Zersägen des Rohrs ersuhr man das wirkliche Gewicht von 163 Zentner 111 Pfd. Nach Mahns Angaben ist hierbei sehr sorgsam verfahren, auch die beim Zersägen abfallenden Spähne sind keineswegs vergessen.

⁶ Das Museriebuch berichtet: „Im Gewölbe unter dem Altstadttrathause lagen 15 Tonnen Salpeter. 5 derselben sind zu 7 Tonnen Pulver verarbeitet. Die sind da noch.“ Erst 1642 ist diese gefährvolle Benutzung des Rathauskellers aufgehoben. Vergleiche Voiling, Monita (im Stadtarchive).

⁷ 1 Mark 10 Loth.

⁸ 48 Gulden.

⁹ 10 Mark 2 $\frac{1}{2}$ Loth den, de de bussen bynnen den droz uthouwen, ferner vor de busse ut to dreyende. Das Ausdrehen ist nur eine Nachhilfe, denn das Rohr ist sicherlich über einen Kern gegossen. Vergleiche Jähns, 791, über den Guß eines Geschützes im Jahre 1453.

und zusammen etwa 23 Mark ausmachen. Auf diese Art kommen die 617 Mark zusammen, welche die „Heimliche Reichenschaft“ als Unkosten für die faule Mette zum Jahre 1412 angiebt.

Der Wunsch liegt nahe, zu erfahren, wie viel dies nach heutigem Geldwerte sei, aber er ist schwer zu erfüllen; denn die Geldverhältnisse des Mittelalters sind kompliziert und schwankend, die Forschungen auf diesem Gebiete noch wenig vorgeschritten. Nimmt man an, daß die in Braunschweig zu 360 Pfennigen ausgeprägte Mark 14 Loth reines Silber enthalten hat, so ist ihr Silberwert etwa $12\frac{1}{4}$ Thaler.¹ Ihr Kaufwert, welcher nach Schäfer² etwa achtmal größer zu rechnen ist, wäre dann etwa 100 Thaler. Dann kostete die faule Mette den Braunschweigern nach heutigem Gelde 61700 Thlr. oder 185100 Reichsmark.³

Ein Vergleich der faulen Mette mit Geschützen der Gegenwart läßt sich in allen Beziehungen finden, nur nicht in Bezug auf die Größe des Kalibers. Es ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß die gezogenen Geschütze jemals wieder zu solchem Kaliber aufsteigen werden, denn eine 67 cm Hartgußgranate von $2\frac{1}{2}$ Kaliber Länge würde 50 Zentner wiegen. Auch unter den glatten Geschützen vergangener Zeiten sind es nur wenige Ausnahmen, welche den Vergleich in dieser Hinsicht aushalten. Dahin gehören die beiden Riesenmörser, welche Napoleon I für die Belagerung von Cadix hat gießen lassen. Sie sind 1814 in Lafère erobert und in Berlin zwischen der Hauptwache und dem Zeughause aufgestellt worden.

Hinsichtlich der Rohrlänge⁴ gleicht die faule Mette der 15 cm Bronzekanone oder dem ehemaligen glatten 24pfünder.

An Rohrgewicht⁵ steht sie der 21 cm Kanone näher als der langen 15 cm Ringkanone.

Hinsichtlich der Pulverladung⁶ ist sie der 24 cm Kanone (früher 96pfünder der Marine) vergleichbar.

An Geschößgewicht steht sie der $35\frac{1}{2}$ cm Kanone nahe, welche zuerst auf der Weltausstellung 1867 als Krupp'scher 1000pfünder Aufsehen erregt hat.

Ballistisch kann die faule Mette höchstens der glatten 25-pfündigen Haubitze verglichen werden. Ihr Ladungsverhältnis,⁷

¹ 14 Thaler waren bekanntlich 1 Mark fein, wie aus der Umschrift der Preussischen Thaler unter Friedrich Wilhelm III zu ersehen ist.

² Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar.

³ Das Rohr allein 37000 Thlr. oder 111000 Reichsmark.

⁴ 3 m.

⁵ 8738 kg.

⁶ 33 kg.

⁷ Das Geschößgewicht dividiert durch das Gewicht der Pulverladung.

bei dem schwachen mittelalterlichen Pulver $\frac{1}{13}$, später bei Kornpulver nur $\frac{1}{17}$, entspricht dem dieser Haubitze mit der verminderten Ladung¹ von 3,6 Pfd.; an Schußweite muß sie aber hinter derselben erheblich zurückgestanden haben; denn die Verkürzung der Flugbahn durch den Luftwiderstand ist bei der leichteren Steinfugel erheblich größer als bei der eisernen Granate anzunehmen.

Zu welchem Maße dies wirklich der Fall gewesen ist, wird ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der faulen Mette lehren.

Im Jahre 1492, als Herzog Heinrich der Aeltere die Stadt belagerte, galt es, das Kloster Niddagshausen, wo des Herzogs Hauptquartier war, zu treffen. Die faule Mette wurde daher vor das Magnithor auf den Giersberg² gebracht. Sie gab drei Schüsse ab, erreichte aber nur die Brücke bei dem Steinwege vor Niddagshausen, welche 2700 Schritt entfernt ist.

Im Jahre 1550 bei der Belagerung durch Herzog Heinrich den Jüngern stand die faule Mette auf dem Michaelis-Rondel beim Gieseler. Ihren Aufstellungspunkt auf diesem Festungswerke wird man sich zwischen der Brücke, welche zur Westfront des Bahnhofes führt, und dem Severinschen Garten, Wilhelmithorpromenade Nr 1, zu denken haben. Von hier aus sollte das Lager des Herzogs südlich des Zuckerberges beschossen werden. Man schoß mit 70 Pfd Ladung und 784 Pfd schwerer Steinfugel. Beim ersten Schusse zertrümmerte der Stein im Rohre, beim zweiten und letzten Schusse fiel der Stein jenseits des Lagers wirkungslos nieder. Er traf das südliche Ufer des Teiches, welcher dicht östlich der Wolfenbütteler Straße liegt. Die Entfernung beträgt 3300 Schritte.

Die weitere Thätigkeit der faulen Mette erstreckte sich nur auf Salutschießen, wobei jedoch stets kriegsmäßig mit Steinen geschossen worden ist. 1569, 1616 und 1650 geschah es vom Gieseler, 1717 und 1728 vom Kaiserbollwerke hinter dem Petriwehr,³ 1730 vom Augustbollwerke zwischen Wenden- und Fallersleberthor.⁴ 1616 schoß man mit 45 Grad Erhöhung 3000, 1650 mit geringerer Erhöhung nur 1600 Schritt weit. Von 1717 liegen die ausführlichsten Berichte vor.⁵ Man gebrauchte eine

¹ Die 25 pfündige Haubitze hatte eine stärkste Ladung von 4,7 Pfd und schoß eine eiserne Granate von 60,3 Pfd Gewicht.

² Betshelbe, Braunschw. Geschichten und Rehtmeyer zum Jahre 1492.

³ Das Geschütz wurde 1716 durch 200 Mann dorthin geschafft. Bericht Bierbaums in Sacks Sammlung.

⁴ Wo jetzt der Garten der Frau Gräfin Görz-Wrisberg ist. Das Geschütz wurde 1730 in feierlichem Aufzuge mit Pauken und Trompetenschall über die Langestraße, die Hagenbrücke, den Hagenmarkt und die Fallersleberstraße in seiner neuen Lafete dorthin gebracht.

⁵ Vergleiche den Anhang zu Spehrs Abhandlung, außerdem aber die Berichte von Mahn und Liesegang in Sacks Sammlung: „Geschütze.“

Ladung von 52 Pfd Musketenpulver, einen 19 Pfd schweren Kammerpfropfen aus Lindenholz, einen 73 Pfd. schweren Hebespiegel aus sechszölligen Eichenbohlen und eine 730¹/₂ Pfd schwere Steinkugel, welche durch vier kleine Holzkeile im Kessel festgelegt wurde. Man schoß mit 45 Grad Erhöhung in der Richtung auf den Wendenturm und erreichte den Fuß der Münzberge. Die Schußweite wird von Mahn auf genau 3300 Schritt angegeben. 1728 wurde mit einem 689¹/₂ Pfd schweren Steine ebenfalls der Fuß der Münzberge erreicht. Ueber das letzte Schießen der faulen Mette am 26. Juni 1730 wissen wir nur, daß die ganz neue Laffete beim zweiten Schusse zusammenbrach.

Die größte Schußweite der faulen Mette betrug demnach bei 45 Grad Erhöhung 3300 Schritt oder 2640 m.¹

Die 25 pfündige Haubize mit 3,6 Pfd. Ladung bedurfte nur 16 Grad Erhöhung, um diese Entfernung zu erreichen;² bei 45 Grad Erhöhung würde sie mit einer ihrer kleinsten Ladungen³ dazu befähigt gewesen sein.

Die faule Mette steht daher der 25 pfündigen Haubize ballistisch erheblich nach, übertrifft aber den 50 pfündigen Mörser um etwa 800 m an Schußweite. Etwa einem glatten 75 pfündigen oder 100 pfündigen Mörser würde sie in dieser Hinsicht gleichzustellen sein. An Trefffähigkeit steht sie dem 50 pfündigen Mörser dagegen nach, denn die Größe des Spielraums und die Unregelmäßigkeit der Steine wirkten zweifellos sehr ungünstig.

Demnach kann man dem Urteile, welches Max Zähns⁴ hinsichtlich des artilleristischen Wertes der faulen Mette abgibt, nicht widersprechen. Er sagt: „Sie verfeuerte im Laufe von 319 Jahren 20 Schüsse⁵ und von diesen nur 5 gegen den Feind. Diese 5 aber thaten dem Feinde nicht den geringsten Schaden.“

Aber der artilleristische Wert und die artilleristische Leistung ist auch nicht das Bestimmende für die Schätzung dieses vor 485 Jahren erzeugten Kunstwerks des Bronzegusses.

¹ Mit heutigen Geschützen würde man erreichen: vom Magnithore aus Gordorf, den Destedter Forst und Kremlingen, vom Gieseler aus Salzdahlum. Antoinettenruh und Thiede, vom PetriThor aus Bevenrode, das Mehlholz hinter Thune und Hülperode.

² Diese Ueberlegenheit der Haubize ist zum Teil der Exzentrizität ihrer Granaten zuzuschreiben, welche, mit dem Schwerpunkte nach unten gelegt, eine den Luftwiderstand abschwächende Rotation erhielten.

³ Etwa 2 Pfd, wobei das Ladungsverhältnis wie bei den schweren glatten Mörsern ¹/₃₀ ist.

⁴ Nach Wille. Wir geben den Wortlaut in Bezug auf die Zahlen berichtigt.

⁵ Zu den vierzehn Schuß, welche Spehr anführt, kommen noch die sechs Probeschüsse von 1412.

Schade, daß wir es nicht mehr besitzen! Wie würde es heute die Stadt zieren, deren bürgerlicher Kunstfleiß es vor nahezu einem halben Jahrtausend hervorgebracht hat.

2. Heisterboms große Büchsen.

Bald nach dem Gusse der faulen Metze wurde die Stadt für einige Zeit durch auswärtige Angelegenheiten von der Fortsetzung des Geschützgusses abgehalten. Die Rechnungen von 1412 und 1413 enthalten 464 $\frac{1}{2}$ Mark Ausgaben für eine Heerfahrt, welche die Stadt auf Anfordern des Herzogs Bernhard und im Bunde mit diesem gegen die Harzburg unternommen hatte. Mit 200 bewaffneten Bürgern nahm die Stadt daran teil und 20 Schützen lagerten 22 $\frac{1}{2}$ Wochen auf dem Sturenberge. Daß man eine Büchse mitgeführt habe, ist nicht zu ersehen, dagegen wurde eine solche aus Halberstadt geliehen.¹ Pulver, Salpeter und Büchsensteine trug die Stadt zur Heerfahrt bei. Hennig Bussenschutte erhielt $\frac{1}{2}$ Mark für Pulver, das er den Genossen des Rates vor der Harzburg geliehen hatte, Spangenberg erhielt einmal 6 Schilling für 9 $\frac{1}{2}$ Pfd, einmal 9 $\frac{1}{6}$ Mark für 2 $\frac{1}{2}$ Zentner, und Hennig Roghel 4 $\frac{1}{2}$ Mark für 165 Pfd Salpeter; auch veransgabte der Rat selbst an Herzog Bernhard eine Tonne Salpeter im Werte von 10 Mark und sandte ihm nach Wolfenbüttel 19 Büchsensteine, für welche Meister Hinrik 13 Schilling erhalten hatte. Meister Tiele Armbrustmacher erhielt vom Rate 10 Gulden zum Geschenke, weil er mit ausgezogen war.²

Ueber Geschützguß melden die Rechnungen von 1412 und 1413 nichts, wir erfahren aber aus dem Museriebuche,³ daß um diese Zeit, jedenfalls von 1409 bis 1415, vierzehn ganz kleine Donnerbüchsen gegossen sind. Da sie zusammen nicht einmal eine Mark⁴ Gießlohn kosteten, so kann eine solche Donnerbüchse wohl kaum mehr als 5 bis 6 Pfd. gewogen haben.

Im Jahre 1414 erscheint dann, von Magdeburg kommend, in Braunschweig als Stückgießer ein Büchsenmeister aus Göttingen, Hinrik Heisterbom. Unter dem 20. Januar 1415⁵ bezeugte ihm der Rat, daß er neun Büchsen gegossen habe. Zu der größten derselben seien 118, zu den anderen acht 106 Zentner Metall

¹ An Vorster sind 1413 5 $\frac{1}{6}$ Schilling gezahlt, die er zu Hornburg verzehrte, als man die Halberstädtische Büchse zum Sturenberge brachte.

² Mester Tile de erborstmecker wohnte 1402—1423 in dem Hause by der amesteghen, jetzt Nr ass. 280, Ecke des Kohlmarktes und der Friedrich Wilhelmstraße, Kohlmarkt 9. Vgl. Zinsbuch von 1402 und Schoßregister der Altstadt.

³ Seite 5, 7 und 8.

⁴ 9 zu 23, 4 zu 22 $\frac{1}{4}$, und 1 zu 26 Pfennige.

⁵ Copialbuch VI, 19.

geschmolzen. Meister Hirtz habe dem Räte zu Danke und zur Zufriedenheit gehandelt, und, falls man mehr dergleichen Arbeit zu vergeben haben würde, wolle man ihm vor Anderen den Vorzug geben.

Während hier von neun Büchsen die Rede ist, erwähnt deren Porner nur sieben. Er giebt an, Heisterbom habe im September 1414 vier Steinbüchsen und drei Lodbüchsen gegossen. Wahrscheinlich wird man ihm noch zwei von den kleinen Büchsen zuzuschreiben haben, über welche im folgenden Abschnitt 3 berichtet werden soll.

a. Die vier großen Steinbüchsen.

Porner berichtet über das Gewicht der Rohre, der Steine¹ und der Ladung. Aus seinen Angaben über das Gewicht der Steine läßt sich auf ein Kaliber der Geschütze von 50, 37, 32 und 25 cm schließen,² und aus seinen Angaben über das Gewicht der Rohre kann man deren Inhalt³ bestimmen. Nachstehende Tabelle enthält die betreffenden Zahlen.

Laufende Nummer.	Gewicht in kg			Der Durchmesser des Steines beträgt in cm	Der Inhalt des Rohrs beträgt in ebdem
	des Rohrs	des Steines	der Ladung		
1	4043	174,5	22,5	49,11	476
2	1862	69	9,5	36,4	219
3	944	45,5	6,5	31,62	111,25
4	439	21,5	2,75	24,54	51,7

Die Kenntnis der Inhaltzahlen ermöglicht, sich über die Rohrlänge bei bekannten Metallstärken und umgekehrt durch Rechnung Aufschluß zu verschaffen. Durch das Einsetzen verschiedener Werte für die Unbekannten ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Verhältnisse aller vier Steinbüchsen der faulen Mette gleich gewesen sind, nämlich in Kalibern ausgedrückt: die Länge des Fluges $2\frac{3}{4}$, die der Kammer $1\frac{1}{4}$, die Metallstärke des Bodens etwas über $\frac{1}{2}$, des Fluges $0,2$ ⁴ der Kammer $0,37$,⁵ der Durchmesser der Kammer $\frac{1}{3}$ Kaliber.

¹ Die Steingewichte sind im Museriebuche abweichend angegeben. Porner erscheint zuverlässiger.

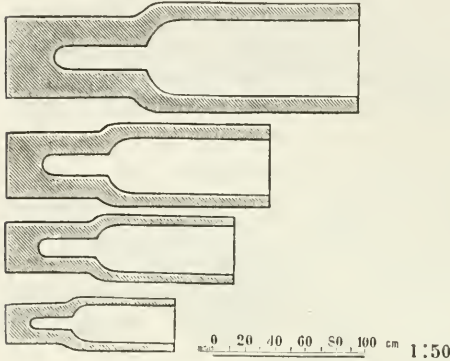
² Spezifisches Gewicht des Steines 2,7.

³ Spezifisches Gewicht der Bronze 8,5.

⁴ Bei Nr 3 und 4 0,16.

⁵ Bei Nr 3 und 4 0,34.

Unter diesen Umständen erschien es nicht zu gewagt, die Horizontaldurchschnitte der Röhre in rohen Umrissen zu entwerfen. Sie sind in demselben Maßstabe wie der der faulen Mette wiedergegeben, so daß man die Größenverhältnisse vergleichen kann.



Die Seelen haben wir cylindrisch dargestellt, ohne der Frage, ob sie gleich der faulen Mette conische Erweiterungen gehabt haben, vorgreifen zu wollen. Man wird sich das durch conische Erweiterung der Seele abgehende Metall als äußerliche Verstärkung des vorderen Rohrtheils wieder hinzugefügt denken können.

nen, ohne daß Inhalt und Gewicht sich ändern.

Bedenken gegen die völlige Aehnlichkeit von Heisterboms vier Steinbüchsen mit der faulen Mette liegen nur insofern vor, als ihr Ladungsverhältnis, wie schon Köhler hervorgehoben hat,¹ etwas größer, nämlich $\frac{1}{7}$ bis $\frac{1}{8}$, ist. Wenn man sich dessen erinnert, was sich beim Vergleich der faulen Mette mit der 25-pfündigen Hautbüze ergeben hat, wird man zwar nicht geneigt sein, den mörserartigen Charakter der Heisterbomschen Steinbüchsen deshalb in Frage zu stellen, immerhin aber bleibt es zweifelhaft, ob eine $\frac{1}{3}$ Kaliber weite Kammer die Pulverladung zu fassen vermocht hätte. Eine sichere Entscheidung hierüber ist kaum möglich, weil man den Raumbedarf für mittelalterliches Pulver, den leeren Zwischenraum und den Kammerpfropfen nicht kennt.

Es ist möglich, daß die vier Steinbüchsen nicht $\frac{1}{3}$, sondern $\frac{1}{2}$ Kaliber weite Kammern gehabt haben.

Die vier Steinbüchsen Heisterboms hatten Laffeten. Für die beiden größeren werden sie Gestelle, für die beiden kleineren Laden genannt. Die für das zweite Rohr wurde auf dem Kleiderhose, die übrigen auf dem Kalkhause aufbewahrt.² Die

¹ G. Köhler, Kriegswesen der Ritterzeit III a, Breslau 1887, der erste Schriftsteller über Waffenwesen, welcher Hänselmanns Chroniken benutzt hat. Reizenstein, Geschützwesen der Lande Braunschweig und Hannover, 1896.

² Museriebuch: „Auf des Rates Hofe ein großes Gestell zu einer der vier Büchsen; auf dem Kalkhause ein Gestell, in welchem man die größte Büchse Heisterboms schießen soll. Auch sind da zwei Laden von Tannenholz, auf denen man die zwei anderen schießen soll.“ An anderer Stelle ist auch je ein Wagen für die größte und kleinste Büchse aufgeführt.

Büchsensteine, von denen nach Porner 1417 beziehungsweise 128, 165, 145 und 128 vorhanden waren, lagen auf dem Kleiderhofe.¹ Den Preis des einzelnen Steines giebt Porner beziehungsweise zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Gulden an. Die Steine wogen nach Porner $373\frac{1}{2}$, $147\frac{1}{2}$, $97\frac{1}{2}$ und $45\frac{3}{4}$ Pfund, nach dem Museriebuche 411, $149\frac{1}{2}$, $85\frac{1}{2}$ und $47\frac{1}{2}$ Pfund. Unter Zugrundelegung der Pornerischen Steingewichte und diese abgerundet, haben wir die Geschütze 370pfünder, 150pfünder, 100pfünder und 45pfünder benannt.

Der 370pfünder übertrifft an Kaliber (50 cm) alle jetzt bekannten gezogenen Geschütze. An Rohrlänge (2,3 m) gleicht er dem jetzigen Feldgeschütze, an Rohrgewicht der langen 15 cm Ringkanone, an Pulverladung der 21 cm Ringkanone, an Geschossgewicht der 24 cm Kanone.

Der 150pfünder übertrifft an Kaliber (37 cm) den Krupp'schen Tausendpfünder ($35\frac{1}{3}$ cm Kanone). An Rohrlänge (1,7 m) gleicht er dem 21 cm Mörser, an Rohrgewicht übertrifft er die 15 cm Kanone, an Pulverladung die lange 15 cm Ringkanone; an Geschossgewicht steht er nicht weit unter der 21 cm Ringkanone.

Der 100pfünder steht hinsichtlich des Kalibers (32 cm) zwischen der 28 cm und $35\frac{1}{2}$ cm Kanone. An Rohrlänge (1,47 m) gleicht er dem glatten Feld-6pfünder, an Rohrgewicht dem alten Feld-12pfünder, an Pulverladung der 15 cm Ringkanone. An Geschossgewicht steht er in der Mitte zwischen der 15 cm und 21 cm Ringkanone.

Der 45pfünder, an Kaliber (25 cm) zwischen dem 25pfündigen und 50pfündigen Mörser stehend, gleicht an Rohrlänge (1,15 m) der 7pfündigen Haubitze, an Rohrgewicht der schweren Feldkanone, an Pulverladung fast dem 21 cm Mörser. An Geschossgewicht steht er zwischen den gezogenen 12 und 15 cm Kanonen.

Hinsichtlich der ballistischen Leistungen wird man wohl nicht fehlgreifen, wenn man den 370pfünder dem 50pfündigen, den 150pfünder dem 25pfündigen, den 100pfünder dem 10pfündigen und den 45pfünder dem 7pfündigen Mörser vergleicht. Ihre größten Schußweiten werden 2500, 2000, 1500 und 1000 Schritte gewesen sein.

¹ Museriebuch: De stene to den ver bussen, de neghest der al groten sin, de sin uppe dem klederhove. Die hervorgehobenen Worte hat Saß „alte Grete“ gelesen und daraus den Trugschluß gezogen, dies sei eigentlich der offizielle Name der faulen Netze gewesen. (Befestigung der Stadt Braunschweig, S. 169 und 171.)

b. Die drei großen Lobbüchsen.

Unter Lob verstand man Blei, im Besonderen das Bleigeschoß. Lobbüchsen hießen solche Büchsen, welche für Bleigeschosse bestimmt waren. Die Büchsen dieser Art, welche Heisterbom 1414 goß, waren nach Förner 159,8 kg schwer. Die Bleifugel wog 3,5 kg. Aus dem Geschossgewichte¹ läßt sich auf einen Kugeldurchmesser von 8,4 cm und auf ein Kaliber des Rohrs von ungefähr 8,5 cm schließen, etwa gleich dem des jetzigen Feldgeschützes.² Die Lobbüchsen waren Flachbahngeschütze im Gegensatz zu den für Steilfeuer bestimmten Steinbüchsen. Bei erheblich kleinerem Kaliber darf man für sie eine große Rohrlänge voraussetzen. Bei 159,8 kg Gewicht können sie in der Seele 18 Kaliber lang gewesen sein, wenn man ihre Metallstärke auf 0,37 Kaliber annimmt. Ihre Länge wäre dann 1,6 m gewesen, wie die des alten glatten Feld-6pfüunders.

Ueber den Geschützguß des Jahres 1414 und die Herstellung des Zubehörs zu Heisterboms Büchsen erfahren wir aus den Rechnungen von 1414 und 1415 Folgendes.

Die Legierung der Bronze war eine andere als bei der faulen Mette. Sie enthielt, wie wir durch Förner erfahren, auf 14 Zentner Kupfer und 1 Zentner Zinn einen Zusatz von $\frac{1}{2}$ Zentner Blei. Beschafft sind $106\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer für $154\frac{1}{2}$ Mark,³ 9 Zentner Zinn für $21\frac{1}{2}$ Mark und $6\frac{1}{2}$ Zentner Blei für 5 Mark. Zu diesen 122 Zentnern Metall kommen etwa 60, welche vom Guß der faulen Mette übrig geblieben waren, so daß für den Guß der sieben im Ganzen 146 Zentner⁴ schweren Geschütze etwa 180 Zentner vorhanden waren und wohl 30 zu weiteren Güssen übrig blieben.

An Meisterlohn erhielt Hinrik Heisterbom 1414 zunächst nur 100 Gulden für die beiden größten Steinbüchsen außer einem Geschenke von 1 Gulden bei seiner Ankunft von Magdeburg. Aus dem dabei gemachten Zusatz geht hervor, daß man ihn ursprünglich nur zum Guße von zwei Büchsen verpflichtet hatte.

Die ihm zu Anfang des Jahres 1415 ferner gezahlten 44 Gulden bezogen sich jedenfalls auf die zwei kleineren der vier großen Steinbüchsen und die drei Lobbüchsen, wahrscheinlich aber auf noch zwei kleine Geschütze, denn er hat nach der im Eingange angeführten Urkunde im Ganzen deren neun gegossen.

¹ Spezifisches Gewicht des Bleis 11,35.

² Fast gleich dem des schweren (8,8 cm). Das Rohrgewicht des leichten Feldgeschützes ist indessen mehr als doppelt, das des schweren fast dreimal so groß.

³ Runde Zahlen.

⁴ $76 + 35 + 17\frac{3}{4} + 8\frac{1}{4} + 3 + 3 + 3 = 146$.

Da für 111 Zentner¹ gegossenes Stückgut 100 Gulden Lohn gerechnet waren, ist es sehr gut möglich, daß mit 44 Gulden einige Zentner Stückgut mehr bezahlt sind, als jene fünf Geschütze ausmachen, welche zusammen nur 35 Zentner schwer waren.² Hinrik Heisterbom muß zuletzt in Gemeinschaft mit noch einem zweiten Büchsenmeister gearbeitet haben. Mit diesem zusammen erhielt er die vorgeordneten 44 Gulden und schließlich zum Geschenke 20 Ellen Tuch für 2½ Mark. Die Gesamtkosten für Meisterlohn und Geschenke betragen 36 bis 37 Mark.

An Materialien zu Pulver sind 12½ Mark verausgabt, nämlich 6¼ Mark für 176 Pfund Salpeter und 6½ Mark für 608 Pfund Schwefel.

An Unkosten für Lafetten und Wagen zu Heisterboms Büchsen sind 1415 im Ganzen 22¼ Mark berechnet worden.

25 Mark hat Statius Velhauer 1414 einzeln verausgabt ohne nähere Angabe der Verwendung. Die Rechnung schließt 1414 mit 242½ Mark. Dazu kommen 1415 noch 34⅓ Mark. Im Ganzen kosteten also Heisterboms Büchsen 277 Mark.

3. Die kleineren Geschütze.

Vorner führt an:

- a) Eine Büchse von vier Stücken.
- b) 20 kleine Steinbüchsen, von denen 14 bis 1417 und noch 6 bis 1421 fertig waren.
- c) 29 kleine Lodbüchsen bis 1417, zu denen bis 1421 noch viele hinzukamen.
- d) 36 kleine Donnerbüchsen, die er als Handbüchsen bezeichnet und bereits 1418 als vorhanden notiert.

a. Die Büchse von vier Stücken.

Diese Steinbüchse mit schwer zu deutendem Namen war nach dem Museriebuche eine Kammerbüchse, d. i. dem Sprachgebrauche des 15. Jahrhunderts gemäß eine Büchse mit beweglichen Ladefammern. Man pflegte drei bis vier Kammern für solche Büchse bereit zu halten, um schneller feuern zu können.³ Die Bezeichnung „von vier Stücken“ giebt der Vermutung Raum, daß sie drei Kammern gehabt habe; denn dann hätte sie mit dem Rohr aus vier Stücken bestanden.

¹ 76 + 35 = 111.

² 17¾ + 8¼ + 3 + 3 = 35. Die Gießkosten für die kleineren Geschütze sind allerdings verhältnismäßig etwas höher zu rechnen; dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, daß noch 5 Zentner (das Geschütz von vier Stücken und eine der 14 kleinen Steinbüchsen) in dem Preise von 44 Gulden einbegriffen sind.

³ Jähns 781 u. 789.

Der Stein wog nach Porner 9 Pfund,¹ woraus auf ein Kaliber von etwa 15 cm zu schließen ist. Zu diesem kleinen Kaliber steht das auf $4\frac{1}{4}$ Zentner² angegebene große Rohrgewicht in auffallendem Verhältnis. Auch wenn man 30 kg für die Kammern abzieht, behält das Rohr an sich noch 200 kg Gewicht und 23,5 cbdem Inhalt. Demnach muß es, wie eine Rechnung ergibt, im Vergleich mit den bisher betrachteten Steinbüchsen eine verhältnismäßig größere Metallstärke oder Rohrlänge gehabt haben. Letzteres ist am wahrscheinlichsten. Das Rohr wird demnach an Länge wie an Kaliber der 7 pfündigen Haubitze, an Gewicht dem 10 pfündigen Mörser entsprechen haben. An Geschossgewicht und wahrscheinlich auch an ballistischer Leistung steht indessen dies Geschütz nicht dem 7 pfündigen Mörser gleich, sondern nur etwa dem Handmörser.

b. Die kleinen Steinbüchsen.

Diese Geschütze scheinen in ihren Verhältnissen durchaus den Heisterbomschen Steinbüchsen ähnlich gestaltet gewesen zu sein. Sie hatten bei 3 Pfund³ Steingewicht ein Kaliber von etwa 11 cm. Ihr Rohrgewicht von 128 Pfund,⁴ welchem ein Inhalt von 6,5 cbdem entspricht, läßt auf $\frac{1}{2}$ m Rohrlänge und auf eine 36 mm weite Pulverkammer von 120 mm Länge schließen. Die Metallstärke wird hinten 41, vorn 22 mm betragen haben.

Sie gleichen an Rohrgewicht dem 7 pfündigen Mörser, an Kaliber dem Handmörser, an Geschossgewicht und ballistischer Leistung dem Schaftmörser.

c. Die kleinen Lodbüchsen.

Ueber diese und über die Handbüchsen gibt Porner keinerlei Gewichtsangaben.

Im Musteriebuche ist zu 1416 vermerkt, daß auf das Gewölbe unter dem Rathause 5 Lodbüchsen gekommen sind, und daß das dazu gehörige Lod $1\frac{1}{2}$ Mark gewogen hat. Diese einzige Angabe, auf welcher sich fußen läßt, verliert dadurch an Brauchbarkeit, daß die Gewichtsangabe, sonstiger Gewohnheit widersprechend, nicht in Pfunden, sondern in Mark gemacht ist. Nach der Gewichtsordnung vom Anfange des 14. Jahrhunderts⁵ war eine Mark gleich zwei Pfund, während im Münzwesen des 15. Jahrhunderts eine Mark gleich $1\frac{1}{2}$ Pfund gerechnet wird. Hiernach

¹ 4,2 kg. Es waren 130 Steine vorhanden. Der Stein kostete 4 Pfg.

² 491 $\frac{1}{2}$ Pfund = 230 kg.

³ 1,4 kg.

⁴ $1\frac{1}{8}$ Zentner = 58,8 kg.

⁵ Gedruckt in dem jetzt erscheinenden neuen Bande des Urkundenbuches.

ist es nicht ganz sicher, ob die Bleifugeln dieser Büchsen 3 Pfund oder $2\frac{1}{2}$ Pfund gewogen haben, und da endlich Statius Belhauer im Museriebuche aus Versehen anstatt Pfund Mark geschrieben haben könnte, liegt die dritte Möglichkeit vor, daß sie $1\frac{1}{2}$ Pfund schwer waren.

In allen drei Fällen liegt das Kaliber der Lodbüchsen zwischen 5 und 6 cm. Ihr Gewicht muß demnach, da man eine Länge von etwa 1 m voraussetzen muß, $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Zentner betragen haben.

Sie stehen also etwa an Kaliber der größeren, an Geschößgewicht der kleineren Revolverkanone¹ gleich. Zum Teil lagen sie in hölzernen Laden,² zum Teil waren sie zum Auflegen auf eine Gabel bestimmt und deshalb nahe der Mündung mit einem Haken³ versehen, welcher das feste Ausliegen auf der Gabel sichern und den Rückstoß aufnehmen sollte.³ In letzterem Falle wurden sie Hakenbüchsen genannt, in späteren Zeiten, wahrscheinlich im Gegensatz zu kleineren Kalibern, Doppelhaken oder ganze Haken.

d. Die Handbüchsen.

Ueber ihre Beschaffenheit können wir nur Vermutungen aufstellen.

Nach der Kammereirechnung von 1419 wurden 46 Schilling Gießlohn für 10 Handbüchsen bezahlt, welche zusammen $62\frac{1}{4}$ Pfd. wogen.

Eine jede dieser 10 Büchsen kostete also 55 Pfennige Gießlohn und wog nur $6\frac{1}{4}$ Pfund. Dagegen haben 1420 zwei Handbüchsen zusammen $\frac{1}{2}$ Mark, also das Stück 90 Pfennige, Gießlohn gekostet, und von 18, welche 1417 geliefert sind, kostete das Stück $66\frac{1}{2}$ Pfennig. Man muß annehmen, daß sie an Kaliber und Gewicht verschieden waren. Bis zu welchem Gewichte sie aufgestiegen sind, läßt sich schwer bestimmen. Aus dem Gießlohn allein darf man darauf nicht schließen, denn die $1\frac{1}{8}$ Zentner schwere Steinbüchse wurde z. B. 1416 für 96 Pfg, die mindestens $\frac{3}{4}$ Zentner schwere Lodbüchse z. B. 1415 für $73\frac{1}{2}$ Pfennig geliefert, und solche Gewichte können die Handbüchsen unmöglich gehabt haben. Die Höhe des Gießlohns wird bei ihnen durch die Mühe der Herstellung bedingt gewesen sein. Im Allgemeinen darf man wohl voraussetzen, daß ihr Kaliber etwa $1\frac{1}{2}$ cm, das Gewicht der Bleifugel etwa 4 Loth gewesen ist, und daß sie 5 bis 12 Pfund gewogen haben.⁴

¹ Deren Granate als Zigarrenabschneider beliebt ist.

² Museriebuch 40.

³ Zähn's 782.

⁴ Zähn's 780 und Essenwein A., XI b.

Die Handbüchsen, oder, wie sie Zähns nennt, Handkanonen, waren, wie es scheint, nicht geschäftet, sondern gestielt. Der Stiel wurde auf den Erdboden gestellt und das Rohr auf eine Gabel gelegt. Bei der Reiterhandkanone endigte er in einer Dese, welche am Brustharnisch des Reiters befestigt war.¹ Das Abfeuern geschah mittels Lunte.

Von den im Jahre 1419 für $\frac{1}{2}$ Mark Gießlohn gelieferten Hand-Büchsen war die eine zweifellos solche Reiterhandkanone. Henning Bussenschutte, welcher sie gegossen hat, verpflichtet sich, mit derselben dem Räte zu Pferde zu dienen, wenn es nötig ist.²

Die Kammerei-Rechnungen von 1415 bis 1420³ geben über den Geschützguß und die Artillerie überhaupt folgende Nachrichten.

An Metall sind $16\frac{3}{4}$ Zentner Kupfer und $\frac{1}{4}$ Zentner Zinn beschafft. Da man von 1414 her noch etwa 30 Zentner Metall hatte, so verfügte man nun über etwa 47 Zentner. Davon sind für die Steinbüchsen und Lodbüchsen allein⁴ mindestens 43 Zentner gebraucht, so daß für Handbüchsen nicht viel übrig blieb.

An die Stückgießer wurden zusammen $13\frac{1}{2}$ Mark gezahlt, davon 1415 $\frac{3}{8}$ Mark an Meister Hermann und Kuning Reifegeld nach Goslar und Göttingen und 1419 16 Schilling an Meister Henning Bussenschutten, welche ihm noch gebührten von der ersten Büchse her. $12\frac{1}{2}$ Mark sind eigentlicher Gießlohn für diese sechs Jahre. 1415 wurden $\frac{5}{8}$ Mark für drei kleine Büchsen,⁵ $\frac{5}{4}$ Mark weniger 9 Pfennig für 6 Lodbüchsen,⁶ 2 Gulden⁷ an Hennig Ulenhob für eine Büchse und Pulver, 1 Mark 10 Schilling an Meister Herman für Büchsen⁸ gezahlt. 1416 erhielt Hinrik Ramengeter $67\frac{1}{2}$ Pfennig für eine Lodbüchse, 4 Gulden Meister Hinrik Sasse⁹ und 16 Schilling Ludese Gropengeter für 2 Steinbüchsen,¹⁰ welche er gleich den andern 12 Steinbüchsen, die schon vorhanden waren, herstellen sollte. 1417 wurden $3\frac{1}{3}$ Mark an die Büchsenmeister für 18 Handbüchsen¹¹ gezahlt. 1418 erhielt Meister Henning Bussenschutte, welcher hier seit 1411 zum ersten Male wieder als Stück-

¹ Zähns, Bl. 58, 3 und 3a.

² der wel he j dem rade voren to perde.

³ 1421 fehlt.

⁴ Selbst wenn man die von vier Stücken und eine kleine als an Heisterbom bezahlt annimmt.

⁵ 225 Pfennig. Einzeln 75.

⁶ 441 Pfennig. Einzeln $73\frac{1}{2}$.

⁷ 160 Pfennig?

⁸ 480 Pfennig, darunter $\frac{1}{3}$ Mark für Nacharbeit.

⁹ 320 Pfennig? Er erhielt diese Summe, als ihn der Rat empfing.

¹⁰ 192 Pfennig. Einzeln 96.

¹¹ $1198\frac{1}{2}$ Pfennig. Einzeln $66\frac{2}{3}$.

Gießere austritt,¹ 1 Mark 4 Pfennig für 2 Büchsen.² 1419 erhielt derselbe 46 Schilling 3 Pfennig für 10 Büchsen, welche zusammen 62¹/₄ Pfund wogen,³ und ¹/₂ Mark für 2 Büchsen, von denen er eine dem Räte zu Pferde führen will, wenn es nötig ist.⁴ 1420 erhielt Meister Henning ¹/₂ Mark für 2 Handbüchsen.⁵

An Materialien zu Pulver wurden 12 Zentner Salpeter für 35 Mark und 14¹/₂ Zentner Schwefel für 13 Mark beschafft.

Für Geschosse wurden 49¹/₄ Mark bezahlt und zwar 17 Mark für 19 Zentner Bleilode und 32¹/₄ Mark für Steine.

Hierzu kommen noch 3 Mark für Holz, 1 Mark für ein Tau und 87 Mark, welche Statius Velhauer einzeln verausgabt hat, ohne Angabe des Verwendungszwecks.

Die Ausgaben für Muserie in den Jahren von 1415 bis 1421 betragen 320 Mark, ohne die bei Heisterbom's Büchsen schon in Ansatz gebrachten 34¹/₂ Mark. Davon wurden 220 Mark von 1415 bis 1417 ausgegeben, wie vorstehend aufgeführt ist. Die von 1418 bis 1421 verausgabte Summe kennen wir nur aus Borner's Aufzeichnungen. Davon ließen sich 8 Mark aus den Rechnungen von 1418 bis 1420 nachweisen; die näheren Angaben über den Rest sind mit der Rechnung von 1421 verloren gegangen.

Zählt man die Ausgaben des ganzen Zeitraums von 1411 bis 1421 zusammen, so ergeben sich:

für die faule Mette . . .	617 Mark,
für Heisterbom's Büchsen .	277 "
für die kleineren Büchsen	320 "
im Ganzen	<u>1214 Mark.</u>

IV. Die weitere Entwicklung des Geschützwesens von 1422 bis 1500.

Ueber diesen langen Zeitraum ist aus den Quellen des Stadtarchivs nur wenig zu ermitteln. Borner's Angaben über Muserie reichen nicht bis in denselben hinein, das Museriebuch nicht über 1442 hinaus. Von den Kammerei-Rechnungen fehlen 35 Jahrgänge⁶ und die vorhandenen 43 geben nur etwa zur Hälfte

¹ 1418 besaß er ein Haus auf der Kannengießerstraße, gegenüber dem alten Zeughofs (vgl. Degebüch des Sackes). 1417 hatte er für die Weinfelder des Rates drei Paar kupferne Maße geliefert.

² Jede Büchse 182 Pfennig. Wahrscheinlich kleine Steinbüchsen.

³ Jede 55 Pfennige.

⁴ Jede 90 Pfennige.

⁵ Jede 90 Pfennige.

⁶ 1424—26, 1428—30, 1441, 1448, 1450—60, 1462, 1463, 1475—77, 1480—90.

Auskunft über die Muserie.¹ So bieten sich nur drei unzusammenhängende Zeitabschnitte, über welche sich berichten läßt, nämlich 1422—1449, 1461—1479 und 1491—1500.

1. 1422—1449.

Das Jahr 1422 war ein Kriegsjahr. Die Herzöge von Braunschweig, in Fehde mit dem Bischof von Hildesheim, gewannen am 9. April den Sieg bei Grohnde an der Weser. Das Bündnis der Stadt mit den Herzögen ist gewiß, und ihre thätige Mitwirkung bei diesem Siege sehr wahrscheinlich, denn sie verewigte denselben durch eine Inschrift an der Brüdernkirche.² Bald darauf wurde das gute Verhältnis der Stadt zu den Landesfürsten gestört durch den Streit um die Warneburg bei Schladen. Die Kämmererechnung berichtet darüber unter „Kriegswerk“: „10 Gulden dem Büchsenmeister für das Umgießen von Büchsen, welche zu Warneburg entzwei geschossen waren; $\frac{1}{4}$ Mark dem Feuerschützen für zwei Büchsen umzugießen zu Warneburg; je 1 Mark Hermann Glasewerten und Hanje Wittenborch, welche bei den Büchsen verbrannt wurden, als Schmerzensgeld und für Arztlohn; 4 Gulden dem Feuerschützen für besonderen Dienst; 1 Gulden den Trägern in der Altstadt für Auf- und Abladen des Büchsengeräts, und dasselbe wieder unterzubringen“.³ Der Büchsenmeister dieses Jahres war Henning Bussenschutte. Er erhielt als Büchsenmeisterfold zu Pfingsten 4 Gulden und zu Martini $1\frac{1}{2}$ Mark sowie 8 Ellen Tuch für 27 Schilling. Er ist es offenbar auch, welcher in obiger Rechnung „Feuerschütze“ genannt wird, denn unter diesem Namen wird er im folgenden Jahre beim Empfange des Büchsenmeisterfoldes und als Stückgießer aufgeführt. Gar zu gern wüßten wir, ob der Gießer der faulen Mette nun auch wirklich noch Gelegenheit gefunden hat, dem Räte als ein braver Reitersmann Dienste zu leisten. Sollten etwa die 4 Gulden, die er „für besonderen Dienst“ erhielt, in diesem Sinne gedeutet werden können?

Der Geschützguß des Jahres 1422 beschränkt sich auf eine Büchse, welche die Stadt für ihre Herren, die Fürsten, auf Bestellung gießen ließ, welche die Herzöge indessen nicht einlösten.⁴ Sie kostete $1\frac{1}{2}$ Mark und 7 Quentin. Man rechnete 6 Pfennig

¹ 1444—46, 1464—66 und 1470 ist für Muserie Nichts veranzgabt, in einigen Jahren nur Nebensächliches beschafft, in andern nur die Summe gebucht.

² Dürre 206: . . . wunnen de vorsten van Brunswie den strid vor Grono.

³ by to vligende.

⁴ de unseren heren den vorsten gemaket was unde [se] nicht inloseden.

für das Pfund, so daß man das Gewicht genau auf $96\frac{1}{2}$ Pfund berechnen kann. Demnach kann man eine $5\frac{1}{2}$ cm Lodbüchse für $2\frac{1}{4}$ pfündige Bleikugeln voraussetzen. Maman erhielt 4 Pfennig dafür, daß er eine Inschrift oder Wappen hineinravierte.¹ 1423 goß Meister Henning 5 kleine Büchsen für 1 Mark $3\frac{1}{2}$ Schilling und erhielt dabei einen alten Schilling für das Pfund. Rechnet man, daß der alte Schilling nicht mehr 12, sondern nur noch etwa 10 Pfennig Wert hatte, so wog eine solche Handbüchse 8 Pfund. 1427 waren die Braunschweiger in Fehde mit denen von Schwicheld. Im Kampfe mit diesen wird es gewesen sein, daß ein Büchsenhütze den Berchfried bei Runingen sehr gut traf² und dafür eine Belohnung von 19 Schilling erhielt. Denen von Schwicheld wurde durch Braunschweig und dessen Verbündete das Schloß Wiedelah abgenommen.³ Aus der dortigen Beute erhielt die Stadt eine Tarrasbüchse und eine Steinbüchse.⁴ Erstere wurde 1432 auf das städtische Pfandschloß⁵ Bechelde abgegeben.

Unter einer Tarrasbüchse versteht man eine Büchse auf einer Karre oder auf einem Wagen, dessen Oberteil eine ebene Tafel von Balken bildete, auch vielleicht eine hölzerne Brustwehr hatte, so daß Transportfahrzeug und Schießgerüst eins sind. Jähns leitet das Wort vom mittelhochdeutschen terraz, welches Erker bedeutet, ab.⁶ Dieses frühzeitige, aber wahrscheinlich noch sehr wenig wirksame Feldgeschütz⁷ kommt auch bei den Huzziten vor, welche es tarasnice nannten.⁸

1427 wurden 15 Zentner Kupfer für 25 Mark, sowie Zinn und Blei für 2 Mark gekauft. Von dem Zinn und Blei ist gesagt, es habe zu der Büchse kommen sollen, die Meister Werner gießen sollte und verdarb. Derselbe Meister Werner verzehrte $1\frac{1}{4}$ Mark auf dem Wege nach Lübeck und Halle, wohin ihn der Rat auf Bitten der genannten Städte entsandt hatte.

¹ to gravende.

² sere drap.

³ Dürre, 210.

⁴ Im Museriebuch 1430 vereinnahmt.

⁵ Die Pfandschlöffer hatten schon 1415 einige Geschütze. 1418 waren nach Borners Schloßbuche auf der Affenburg, zum Kamppe, zu Neubrück und in Bechelde zusammen 4 Steinbüchsen und 7 Lodbüchsen.

⁶ Jähns 801 und Bl. 60, Fig. 10, Abbildung eines deutschen Feldgeschützes von 1440.

⁷ Nach Napoleon, Sur le passé etc. machten die Franzosen den ersten Gebrauch von Artillerie im Feldkriege mit einem 14zölligen Geschütze 1444 26/8. bei St. Jakob an der Birs. Das war aber kein Feldgeschütz, sondern ein Positionsgeschütz, das nur Wert gewann, weil die Schweizer den Stier bei den Hörnern faßten.

⁸ Palacky, 367.

Für den Zeitraum von 1427 bis 1432 besitzt das Stadtarchiv ein Ausgabenbuch der Muserie,¹ welches namentlich wegen der sehr ins Einzelne gehenden Ausführungen unser Interesse verdient. Wir entnehmen demselben Folgendes.

1427 wurden zwei Geschütz-Schirme angefertigt, hölzerne Gestelle, welche, wie die späteren Schartenblendungen und die jetzigen Panzer der Bedienungsmannschaft Schutz gegen feindliches Feuer gewähren sollten.² Sie liefen auf Rollen und hatten wahrscheinlich um horizontale Aren drehbare Klappen, welche man nur hochzog, wenn geschossen werden sollte. Erwähnt werden 4 Haspen und 4 Haken zu den Flügeln, 14 Nägel durch die Bohlen, 3 Bänder für das Hauptholz, 3 Bänder an das lange Holz, 2 Anwürfe (Beschläge) zu den Flügeln, 4 Krampen zu den Winden (Rollen), auf denen der Schirm läuft, 2 Büchsen, an denen man den Schirm niederzieht.

Zu demselben Jahre wird Auskunft gegeben über das Gießen der Büchse, welche Meister Werner verdarb. Für den Guß auf der Münzschmiede wurde Lehm, Kohle und Talg eingekauft. Man machte aus Gerten und Holz einen Büchsenkorb, wahrscheinlich die Gußform, und klebte³ ihn mit Lehm. Dann wurde eine Welle gemacht, über die man die Büchse goß, d. i., was man jetzt den Kern nennt. Außerdem werden erwähnt 8 Bänder, 4 lange Eisen, Blasebälge, Bretter, Staken und Ständer.⁴

1428 ist der Bau eines Hauses auf dem Mühlenhofe, wahrscheinlich bei der Südmühle, erwähnenswert. Dasselbe diente zur Aufbewahrung von Geschützen.

1430 erhielt Hennig Tufterwat 8½ Mark für 3 Zentner Kupfer und für das, was ihm noch gebührte an dem Gießlohne für 18 Büchsen. ½ Mark erhielt Hennig Tufterwat für den Schaden, da er drei Büchsen entzweischuß, ferner ½ Mark für 40 Feuerpfeile.

Dem Ludelef Netwech wurde eine 14¼ Zentner schwere Büchse für 19½ Mark abgekauft, welche entzwei geschlagen wurde, um für neue Güsse benutzt zu werden. 1431 erhielt Hennig Tufterwat 2¾ Mark für 15 Büchsen, davon 7 mit, 8 ohne Haken. Sie wogen 1⅜ Zentner, das Stück 15½ Pfund. Ferner sind die folgenden Einzelheiten über Büchsegestelle, über das Pulvermachen und Anderes von Interesse. Zwei Mark zahlte man für

¹ Ursprünglich zur Abrechnung über den Landschatz 1422 angelegt, dann von Seite 19 ab ähnlich benutzt wie das Museriebuch, dem es auch hinsichtlich des Formats und Einbandes gleich ist.

² Nähus M. 59, 9 u. 12.

³ de den bussenkorff klemeden.

⁴ seper.

das Beschnieden der Tarrasbüchse, 9 Schilling für Ausbesserung der zwei Gestelle, darauf die drei Vogeler liegen, 21 Schilling für das Beschnieden der größten Büchsenlade und 28 Schilling für ebendieselbe, als sie zum zweiten Male entzwei geschossen ward, 14 Schilling für die Ausbesserung des Gestelles für die alte Kammerbüchse, 9 Schilling für die Büchsenlade zu beschnieden, darin die Büchse, welche „die Klencke“ heißt, liegt, und 2 Mark für ebendiese, da sie zum zweiten Mal zerschossen war, $\frac{1}{2}$ Mark für den Zirkelwagen zu beschnieden, darauf die Büchse liegt, und 3 Mark für den Zirkelwagen zu beschnieden, darauf die zwei Kammerbüchsen liegen. Hemmig Tutterwat bereitete das Pulver in einer kleinen Mühle. Man kaufte 3 Mulden und 2 Siebe für das Pulvermachen und einen Sack Kohlen zum Trocknen des Salpeters. Tagelohn erhielten die Wächter für das Stoßen des Salpeters. Für das Zuschlagen von 12 Pulvertommen wurde dem Bötticher 1 Schilling bezahlt; auch Pulverfäcke werden erwähnt. Eine Sextartsche, d. i. ein übermannshoher Schild, der für den Hakensützen dasselbe leisten sollte, wie der Schirm für die Bedienung der großen Büchse,¹ wurde angefertigt. Dazu kamen 18 Staken für 27 Pfennige und 12 eschene Staken für 2 Schilling. $2\frac{1}{2}$ Schill. zahlte man für 10 Feenerisen, wahrscheinlich, wie später die Lunte, zum Abfeuern der Geschütze bestimmt.

1432 kaufte man 160 Büchsenlode für $5\frac{1}{2}$ Schilling. Sie wogen $16\frac{1}{2}$ Pfund, daher die einzelne Bleifugel etwa $1\frac{1}{4}$ Loth. Damit versorgte man die Stroder.² Eine Mark zahlte man für den Kegerwagen³ und für die Karre mit Spaten, $\frac{3}{4}$ Mark für den Büchsenwagen, darauf die zwei Büchsen liegen, welche vorn abschießen,⁴ 10 Schilling für die Karre, darauf die Kammerbüchsen liegen. Für das Beschnieden der vorgenannten Büchsenwagen zahlte man je $2\frac{1}{4}$ Mark. Ferner werden genannt der Wagen für die Tarrasbüchse und der für die 2 neuen Kammerbüchsen, ein Gestell für die drei Vogeler, eins für die Klencke und die größte Büchsenlade. Außerdem wurden $17\frac{1}{3}$ Mark für die Wagenburg bezahlt, namentlich für Dielen und Ketten. 7 Schilling erhielten die Wächter für 17 Tagewerke, in der kleinen Pulvermühle Pulver zu machen.

Für die Zeit von 1428 bis 1431, wo die Kammereirechnungen fehlen, erfahren wir auch Einiges aus dem Museriebuhe. Es sind 16 Büchsen gegossen. Eine wurde 1429 aus der Münzschmiede geliefert, fünfzehn 1431. Von letzteren waren sieben

¹ Zähns, Blatt 59, 15.

² Streifer, Buschklepper, wahrscheinlich im städtischen Solde.

³ d. i. ein für den Hussitentrieg zu stellender Wagen.

⁴ de vor aff scheten.

mit und acht ohne Haken. Auch zwei Büchsegestelle kamen 1429 auf das Kalkhaus. 1430 verausgabte der Musermeister 2 Zentner Salpeter und 50 Pfund Schwefel aus den Beständen der Muserie an Henning Tufterwat, der dem Räte für den Schwefel $1\frac{3}{4}$ Gulden bezahlte, dagegen kamen $1\frac{1}{2}$ Zentner fertiges Pulver auf das Gewölbe unter dem Altstadt-Rathause. Dieses war dem Henning Tufterwat abgekauft, welcher für je 9 Pfund Pulver einen Gulden erhielt. Gleich darauf ist im Museriebuche notiert: „Der Rat empfing als Gefinde Henning Tufterwat auf 10 Jahre. Hierfür soll der Rat ihm jährlich 3 Mark und 8 Ellen Tuch geben, und Tufterwat soll für das, was er dem Räte gießen wird unter einem Zentner, 4 alte Pfennige von jedem Pfunde nehmen.“ Demnach war er nicht, wie Sack¹ meint, als des Rates Pulvermacher, sondern vorzugsweise als Stückgießer in Dienst genommen. Beide Thätigkeiten waren zur damaligen Zeit noch vereinigt in der Hand des Büchsenmeisters, dessen Kunst Alles umfaßte, was zum Geschützwesen gehörte.

Einen Kontrakt unter ähnlichen Bedingungen wie mit Tufterwat schloß der Rat ebenfalls im Jahre 1430 mit Meister Henning Büssenschutten.² Derselbe lautet: „Der Rat hat sich vertragen mit Meister Henning Büssenschutten also, daß er dem Räte dienen soll 10 Jahre zum Büchsenwerke, so wie der Rat das von ihm haben will. Hierfür will ihm der Rat jährlich 3 Mark und acht Ellen Tuch geben; und was er dem Räte zum Büchsenwerke gießt unter einem Zentner, davon soll er für das Pfund zu gießen 4 alte Pfennige und nicht mehr nehmen.“

In einem Nachsatze zu diesem Vertrage wurde das Jahrgehalt des Meisters auf $4\frac{1}{2}$ Mark festgesetzt.

Merkwürdigerweise ist dies das Letzte, was wir von Henning Büssenschutten erfahren. Schon 1432 tritt Bertold Spranke als Geschützgießer auf, und dieser leitete bis 1449 den Geschützguß, wahrscheinlich auch noch länger, denn er machte erst 1476 sein Testament.³ 1432 erhielt Spranke 15 Mark und 1 Lot für 4 Kammerbüchsen zu gießen und für Kupfer. Man kann annehmen, daß es 3 pfündige Steinbüchsen von ähnlicher Art, wie sie 1414—1421 gegossen wurden, gewesen sind. Auch unter den letzteren scheinen schon einige Kammerbüchsen gewesen zu sein,

¹ Sack denkt bei dem Namen Tufterwat, den er richtig „Zucht da was?“ übersezt, an das Aufzucken der Pulverflamme. (Befestigung der Stadt Braunschweig, S. 134.)

² Liber C, S. XLV.

³ Testamentbuch des Sackes Nr XVIII, S. 108. Er besaß ein Haus im Sacke (jetzt Röver).

denn schon vor 1421 ist im Museriebuche¹ von 6 Vogelern² und einer Kammerbüchse die Rede.

Von 1433 bis 1438 wurden größere Mengen Salpeter, Schwefel und Büchsensteine angeschafft, aber keine neuen Geschütze gegossen.

Singegen 1439 drei Hafenbüchsen. Man bezahlte für dieselben 2 $\frac{1}{2}$ Ferding und 9 Pfennig, so daß auf die einzelne Büchse 78 Pfennig kommen. Sie werden zu den kleineren Lodbüchsen zu rechnen sein, von denen bis 1421 neunundzwanzig gegossen waren. Wir hatten deren Kaliber (s. oben S. 61) zu 5 bis 6 cm angenommen.

1440 wurden eine große Lodbüchse, vier große Wagenbüchsen, achtundzwanzig Bockbüchsen und sechsundzwanzig kleine Lodbüchsen gegossen. Das Gewicht dieser 59 Büchsen ist in zwei Gruppen angegeben. 16 Zentner wogen 7 Bockbüchsen nebst einigen anderen Gußtücken (4 Schrauben zu der großen Büchse und eine Gußform für Bleikugeln), so daß man das Gewicht einer Bockbüchse etwa auf 1 $\frac{1}{2}$ Zentner veranschlagen kann; 60 Zentner 40 $\frac{1}{2}$ Pfund wogen die große Lodbüchse, die 4 Wagenbüchsen, 21 Bockbüchsen und die 26 kleinen Lodbüchsen. Rechnet man die große Lodbüchse, wie die von 1414, zu 3 Zentner, die kleine, wie die von 1414 bis 1421, zu rund 1 Zentner, so kommt das Gewicht von etwa 60 Zentnern heraus, wenn die Wagenbüchse gleich der Bockbüchse auf 1 $\frac{1}{2}$ Zentner geschätzt wird.

Die Bockbüchsen und Wagenbüchsen wären dann den kleinen Lodbüchsen sehr ähnlich gewesen. Man kann annehmen, daß sie 6 cm Kaliber hatten. Falls sie Bleikugeln schossen, ist deren Gewicht auf 3 $\frac{1}{2}$ Pfund anzunehmen.

Der Name Bockbüchse kommt daher, weil man diese leichten Geschütze in Bockgestellen bediente. Schildzapfen werden sie noch nicht gehabt haben, wahrscheinlich drehten sie sich aber mit dem Schaft, in den sie gebettet waren, in entsprechenden Lagern des Bockgestelles.³

Wo die Bockbüchsen im Museriebuche erwähnt sind, werden als Geschosse derselben Steine genannt. Deren Gewicht kann bei 6 cm Kaliber höchstens 1 Pfund betragen haben. Bei den Wagenbüchsen wird man an ein ähnliches kleines Feldgeschütz zu denken haben, wie ein solches schon als Tarrasbüchse 1430

¹ S. 22.

² Vogeler sind nach Jähns 798 Kammerbüchsen. 1432 kam nach dem Museriebuche ein vögholer und 10 Steine nach Wechselbe.

³ Jähns 792 und 793, auch Bl. 65 Fig. 4. — Essenwein, Taf. XLVI.

aus der Beute von Wiedelah in Besitz der Stadt gekommen war.¹ 1440 wurden 193 Mark Gießlohn gezahlt.

Was Berthold Spranke im Jahre 1442 gegossen hat, läßt sich nicht näher bestimmen. Er erhielt 17 Mark für Kupfer, um Büchsen zu gießen und kann davon etwa daselbe geliefert haben. (4 Kammerbüchsen für 3 pfündige Steine.) 1447 goß Spranke 13 Kammerbüchsen mit 43 Kammern, welche zusammen 33 Zentner wogen, so daß eine Büchse mit 3 bis 4 Kammern $2\frac{1}{2}$ Zentner gewogen haben muß. Dies Gewicht liegt etwa in der Mitte zwischen der Büchse von vier Stücken und den kleinen Steinbüchsen aus der Zeit von 1414 bis 1421. Die 13 Kammerbüchsen sind daher wahrscheinlich 6 pfündige Steinbüchsen von $13\frac{1}{2}$ cm Kaliber gewesen. Es waren dazu $36\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer für $109\frac{1}{4}$ Mark beschafft und Spranke erhielt $24\frac{3}{4}$ Mark Gießlohn. 1449 erhielt Spranke für das Umgießen von vier Büchsen 4 Mark, und den Schluß dieses Zeitraums macht eine durch Gerke Pavel² beschaffte Donnerbüchse, wahrscheinlich eine Handbüchse, für 3 Mark.

Auffallend ist es, eine wie große Zahl von Geschützen der Rat von 1439 bis 1443 nach auswärts verkaufen hat.³ 1439 sandte er an die v. Mahrenholz eine Steinbüchse, $\frac{1}{2}$ Schock Steine, $\frac{1}{2}$ Tonne Pulver und an Cord v. Schwichelb einen Vogeler, 1440 ließ er Hinrik v. Veltheim einen Vogeler, 30 Steine und $\frac{1}{2}$ Tonne Pulver, dem Vogte zu Lutter zwei Hakenbüchsen und eine Lodbüchse, und sandte eine Steinbüchse nach Schöningen. 1441 ließ der Rat dem Herzog Heinrich zwei Bockbüchsen und zwei Böcke, $7\frac{1}{2}$ Tonne Pulver und 1 Schock Steine, ferner denen von Helmestedt zwei Bockbüchsen und zwei Schock Steine. 1442 erhielten die Grafen von Regenstein zwei Büchsen und ein Schock Steine. Endlich 1443 ließ der Rat denen v. Mahrenholz eine Tarrasbüchse mit 20 Loden, eine Bockbüchse mit 20 Steinen, einen Vogeler mit 20 Steinen und Herzog Otten eine Hakenbüchse mit Steinen und den Bock dazu.⁴

Um das im Einzelnen Angeführte zusammen zu fassen und ein Bild von dem Bestande der städtischen Artillerie im Jahre 1449 zu gewinnen, haben wir nachstehende Tabelle entworfen.

¹ Zähns, Bl. 60 Fig. 10, wo ein deutsches Feldgeschütz von 1440 abgebildet ist.

² 1430 bis 1463 im Räte der Altstadt, seit 1440 an erster Stelle. Testament 1463. Im Jahre 1449 war er regierender Bürgermeister. Man kann annehmen, daß er in dieser Eigenschaft die Büchse zum Nutzen der Stadt angekauft hat.

³ Museriebuch. Siehe auch dessen 1435 angelegte, aber bald liegengelassene Fortsetzung.

⁴ Also auch Hakenbüchsen schossen zuweilen Steine und wurden auf Böcken bedient.

		Steilfeuer-Geschütze			Flachbahn-Geschütze		Handbüchsen	Im Ganzen	
		25—67	15 13 ¹ / ₂	11	8 ¹ / ₂	5—6	circa 1 ¹ / ₂		
Gewicht in Pfd	des Steins	45—900	9	6	3				
	d. Bleigeschoßes					1 ² / ₂ — ³ / ₄			
					7 ¹ / ₂	1 ¹ / ₂ —3 ¹ / ₂	circa 1 ¹ / ₈		
Zeit der Anfertigung oder Erwerbung	bis 1421	5	1		20	3	29	36	94
	1422						1		1
	1423							5	5
	1427				1		1		2
	1429—31						16		16
	1432				4				4
	1439						3		3
	1440					1	58		59
	1442				4				4
	1447			13					13
1449							1	1	
Im Ganzen		5	1	13	29	4	108	42	202

Zu den vierzig Jahren von 1411 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatte es die städtische Artillerie auf die Zahl von 202 Büchsen gebracht; betrachtet man aber ihren Wert, so muß man sagen, daß eine Artillerie im eigentlichen Sinne noch nicht geschaffen war. Die fünf großen Steinbüchsen waren eine Verirrung in das zu Große, die übrigen 155 Geschütze¹ eine Verirrung in das zu Kleine, und die 42 Handbüchsen, welchen noch die zum Anlegen an die Backe des Schützen geeignete Schäftung fehlte,² kaum der Armbrust ebenbürtig und nur ein lästiger Anhang der Artillerie.³ Dies ist nicht eine besondere Schwäche des braunschweigischen Geschützwesens, sondern ist charakteristisch für die Entwicklung der Artillerie überhaupt. Was ihr damals aller Orten Not that, war vor allem die Ausbildung des Flachbahngeschützes zu einer wirklichen Kanone. Die Anfänge dazu wurden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Einführung eiserner Kugeln gemacht.

1461 — 1479.

Von 1461 bis 1467 sind 26 Büchsen bezahlt. Ihr Gewicht ist in keinem Falle angegeben. Ihr Gießlohn schwankt zwischen

¹ 43 Steinbüchsen von 11—15 cm Kaliber und 112 Lodbüchsen von 5—8¹/₂ cm Kaliber.

² Solche konnte erst mit der Einführung des Luntenschloßes angewandt werden.

³ Die Grenze zwischen Artillerie- und Handwaffe ist anfänglich schwer zu ziehen. Manches, was Artillerie benannt ist, verdient diesen Namen offenbar nicht, z. B. das, was 1346 bei Crécy mitgewirkt oder nicht mitgewirkt hat.

1 und 2 Mark, und da aus späteren Rechnungen dieses Zeitraumes hervorgeht, daß in der Regel für den Zentner 1 Mark gezahlt wurde, so wogen sie wahrscheinlich 1 bis 2 Zentner. Vier dieser Büchsen waren aus Eisen, sieben andere sind als Kammerbüchsen bezeichnet. Im Einzelnen besagen die Rechnungen: 1461: „20 Mark für acht Büchsen und für Büchsen, welche im Vorjahre¹ gemacht sind; 6 Mark 5½ Loth 20 Pfennige Bernd Apengeter für vier eiserne Büchsen.“ 1467: „8½ Gulden für drei Büchsen Hans Betmanne; 27 Gulden Hogevele² für sieben Büchsen und elf Kammern.“ Diese sämtlichen Büchsen können dem Gewichte nach nicht wesentlich verschieden gewesen sein von den 6 cm Lodbüchsen oder 11 cm Steinbüchsen des vorigen Zeitraumes. Die sieben Kammerbüchsen gehörten wahrscheinlich zu den letzteren.

Während sich somit das Geschützwesen bis 1467 noch in den alten Bahnen fortzubewegen scheint, treten seit 1472 Erscheinungen auf, welche auf die Entwicklung der Flachbahngeschütze zu richtigen Kanonen hindeuten.

Zunächst erfahren wir 1472 von dem Gusse einer³ Tarrasbüchse, wofür 5 Zentner Kupfer beschafft und auch wirklich verwandt sind. Da das Gewicht der größten bis dahin gegossenen Flachbahngeschütze, nämlich der drei großen Lodbüchsen Heisterboms, nur 3 Zentner war, so liegt hierin ein Fortschritt, um so mehr, wenn man annimmt, daß das größere Gewicht nicht mit einer Vergrößerung des Kalibers verbunden war, sondern durch Vergrößerung der Metallstärken, vielleicht auch der Rohrlänge, entstanden ist, denn in diesen beiden Richtungen hatte es bisher am meisten gefehlt. Ist nun dies Erscheinen einer mindestens 5 Zentner schweren Tarrasbüchse noch kein deutlicher Beweis, so tritt aus der Rechnung von 1478 um so klarer hervor, daß die alten Bahnen verlassen sind und eine neue Entwicklung beginnt.

Das Auftreten des Namens „Schlange“ und das Vorkommen des schwedischen Gußeisens⁴ zeugen dafür.

Hans Betmann, welcher 1467 zuerst als Stückgießer genannt wurde und bis 1491 als Büchsenmeister erscheint, ist der Gießer der Schlangen.

1478 goß er vier Schlangen. Zwei derselben wogen zusammen 21 Zentner weniger 14 Pfund, wofür er 21 Mark Gießlohn erhielt.

¹ 1460, also wahrscheinlich noch vier solche Büchsen.

² Ludke Hogevel machte 1476 in der Altstadt sein Testament und wohnte gegenüber der Bartholomäikirche, jetzt Nr. ass. 149, Schützenstr. 32 (Reineke).

³ „12¼ Mark für 5 Zentner Kupfer. Kam zu der anderen Tarrasbüchse“ Eine erste war demnach wahrscheinlich in einem der Vorjahre schon gegossen.

⁴ Dsemunt genannt.

Von zwei anderen wog die größere 17 Zentner 42 Pfund, die kleinere $10\frac{1}{2}$ Zentner 7 Pfund, und er erhielt dafür $27\frac{1}{2}$ Mark 13 Schilling $1\frac{1}{2}$ Pfennig Gießlohn. 1479 goß er eine Schlange von $17\frac{1}{2}$ Zentner 18 Pfund Gewicht für $17\frac{1}{2}$ Mark $4\frac{1}{2}$ Schilling 4 Pfennige. Dies sind die fünf Schlangen, deren Guß im 15. Jahrhundert zu Braunschweig sich nachweisen läßt. Zwei derselben wogen rund $17\frac{1}{2}$, drei $10\frac{1}{2}$ Zentner. Sie waren aus Bronze, denn es wurden dafür $44\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer und $4\frac{1}{2}$ Zentner Zinn beschafft. Von den für $3\frac{1}{2}$ Mark beschafften 3 Fässern Dsemunt wurde ein Teil der Bronzelegierung zugesetzt,¹ der größere Teil aber wohl zu eisernen Kugeln für die Schlangen verbraucht.

Das Kaliber der Schlangen wird man sich nicht groß zu denken haben, denn bei dem Bestreben, durch größeres Ladungsverhältnis und größere Rohrlänge die Sicherheit des Schusses zu steigern,² ließen sich mit den angeführten Rohrgewichten keine großen Kaliber verbinden.

Die kleinere, $10\frac{1}{2}$ Zentner schwere Schlange steht im Gewichte ziemlich nahe einer $9\frac{1}{2}$ Zentner schweren, aus der Zeit um 1500 stammenden halben Schlange im Germanischen Museum zu Nürnberg. Diese hat ein Kaliber von $7\frac{1}{2}$ cm bei 2,79 m Rohrlänge und 47 mm Metallstärke an der Mündung.³ Da anderwärts selbst eine 12 Zentner schwere Schlange vorkommt, welche nur 6,3 cm Kaliber hatte,⁴ greifen wir wohl nicht fehl, wenn wir die braunschweigischen kleineren Schlangen nur zu 7 cm, die größeren zu 9 cm Kaliber annehmen.⁵ Bei eisernen Kugeln ist die 7 cm Schlange als 3pfünder, die 9 cm Schlange als 6pfünder zu bezeichnen. Die Rohrlängen wird man sich nach den gegebenen Beispielen mindestens 33 Kaliber, also $2\frac{1}{2}$, beziehungsweise 3 mm vorzustellen haben. Diese große Länge war die Eigentümlichkeit der Schlangen, welche ihnen den Namen gab. Von dem richtigen Bestreben, die Sicherheit des Schusses zu steigern und die Ausnutzung einer größeren Ladung zu ermöglichen, hervorgerufen, artete sie bald ins Ungeheuerliche aus. So finden wir z. B. in dem 1768 aufgestellten Verzeichnis der in Braunschweig vorhandenen Kanonen und Schlangen⁶ eine

¹ $4\frac{1}{2}$ Ferding für 1 Faß Dsemunt zu den Schlangen.

² Sähs 799.

³ Eszenwein 30, Blatt A, XXXI—XXXII und LXVIII—LXIX, auch A, CXVI.

⁴ Eszenwein 51.

⁵ 1673 fanden sich in Braunschweig vier 3pfünder von 10 Zentner 30 Pfund Gewicht und 10' Länge und drei 6pfünder von 16 Zentner 36 Pfund Gewicht und 10' Länge. Saß, Geschütze, S. 253.

⁶ Saß, Geschütze, S. 509—524.

51 Kaliber lange 3pfündige Schlange von 14 $\frac{1}{2}$ Zentner Rohrgewicht, welche der Steinbock hieß, und 1536 gegossen war. Eine spätere Zeit erst machte die Erfahrung, daß beim glatten Geschütz mit Spielraum die Steigerung der Rohrlänge über 18 Kaliber hinaus keinen Nutzen bringt.

Ueber die Herstellung der Laffeten und Wagen für die fünf Schlangen erfahren wir aus den Rechnungen von 1478 und 1479 Folgendes:

Cord Kemnade erhielt 1478 für das Beschnieden von zwei Schlangen 3 Mark und für das der beiden andern 3 $\frac{1}{2}$ Mark, 1479 für das Beschnieden der großen Schlange 2 Mark und für fünf Wagen zu den Schlangen zu beschlagen 4 Mark.

1491—1500.

Aus diesem Zeitraume, welcher die Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich d. Ae. in sich schließt, ist man gespannt, die Ausgaben der Kammerei-Rechnungen zu vernehmen; aber leider ist grade für die drei Jahre von 1492 bis 1494 die Rechnung in Eins zusammengefaßt und jede Spezifizierung unterlassen. Wir erfahren nur, daß im Ganzen die unerhörte Summe von 2576 Mark für Muserie verausgabt ist, und wie viel davon auf jedes Vierteljahr entfällt. Was wir aus anderen Quellen über die Artillerie bei der Belagerung erfahren ist sehr wenig. Boiling berichtet, daß bei Verteidigung der Wälle die Hafenküchsen sich gut bewährt hätten. Nehtmeyer spricht nur zweimal von größerem Geschütz, einmal zum 14. September 1492, wo es vor das Wendenthor geschafft wurde, und einmal zu den drei ersten Tagen Novembers 1492, wo die schon erwähnte Feuerprobe der faulen Mette stattfand. Feldgebrauch von Geschützen erwähnt er auf beiden Seiten, wobei bemerkenswert ist, wie jede Partei dadurch Schaden erlitten hat, daß Feuer in das auf Wagen lose in Tonnen mitgeführte Pulver kam. Einiges Licht wenigstens über die Kriegsvorbereitungen der Stadt erhalten wir aus der Rechnung des der Belagerung vorausgehenden Jahres 1491. Die wesentlichsten Stellen derselben lauten: „3 Schilling für ein Fuder Holz in die Pulvermühle¹ 21 Schilling Hanse Bethman für 23 Tage mit vier Meistern und vier Jungen Pulver zu machen; 8 Schilling für 10 Pulversäcke; dreimal 1 Mark 4 $\frac{1}{2}$ Schilling Hanse Bethman zum Lohne für das Pulvermachen; 3 Schilling als einmaligen Tagelohn für Einen, der die Pferde vor der Pulvermühle trieb. 3 Schilling

¹ Wahrscheinlich bei der hinteren Südmühle, wo jetzt der Eingang zur Friedrich Wilhelmstraße von dem gleichnamigen Plage her ist. Vgl. Degebüch VI der Altstadt, wo 1534 van der brugge by der pulvermolen, zur Bezeichnung von Häusern auf dem Bruche gebraucht wird.

Meister Herman für zwei Tage die Streitwagen¹ und Büchsen, welche auf dem Hofe standen, an ihren Bestimmungsort zu bringen,² 1 Mark 6 Schilling an Meister Hans Bethmann selbst mit vier Jungen eine Woche lang für das Pulvermachen, 16 Pfennig für dreizehn Tonnen Pulver aus der Pulvermühle vor den langen Thurm³ zu fahren und für ein Faß Salpeter von der Muserie⁴ nach der Pulvermühle; 9 Pfennig für Flicwerk an der Büchse vor dem St. Regidienthore;⁵ 24 Schilling für neun Stübchen Weinessig, welche zu dem Pulver kamen; 5 Schilling dem Meister Herman für zehn Nächte zu wachen auf dem Zimmerhofe.“

Die fünf letzten Jahre des 15. Jahrhunderts brachten im Ganzen 276 Mark Ausgaben für Muserie. Auch sie sind nur zum kleinsten Teile einzeln berechnet.

1498 erhielt Cord Breier⁶ 2 Mark 5 Schilling für drei Zentner eiserne Lode⁷ zu den Scherpentinern,⁸ so daß wir am Schlusse des Jahrhunderts mit Sicherheit die Einführung eiserner Kugeln für die Schlangen feststellen können.

Zum Schluß mögen hier die Namen der Musemeister oder Zeugherren des 15. Jahrhunderts⁹ Platz finden:

1409—1414 Hans Pawel, Sohn des Hencke Pawel und der Gese v. Velstüde, Vetter des Gerke, welcher das Geschlecht fortsetzte. Er war von 1405 bis 1415 im Räte der Altstadt und besaß mit seinem Bruder Wedege zusammen ein Haus am Steinmarke, jetzt Nr. ass. 457, Steinstraße 2 (Kaufmann Gerloff).

1414—1430 Statius Velhauer, unbekannter Herkunft, von 1411 bis 1437 im Räte der Altstadt und Besitzer des

¹ Nach Boiling nahm die Wagenburg, mit Schrotstücken und Hakenbüchsen belegt, an dem Kampfe bei Bleckenstedt teil. Vgl. Henning Brandis' Bericht über diesen Streit (mitgeteilt von Hänfelmann im Braunschw. Magaz. 1895 Nr. 1).

² bitobringende.

³ Bei der Langen Brücke. Boiling nennt ihn Wippenturm und giebt an, daß er in späterer Zeit Pulvermagazin gewesen ist.

⁴ Das Gewölbe unter dem Altstadt-Rathause.

⁵ Wahrscheinlich auf dem dortigen Bollwerke, welches später die Kas hieß und einen Teil des Windmühlenberges in sich schloß. Die Aufstellung der Geschütze auf dem Walle war also 1491 schon ausgeführt.

⁶ Sohn des Bürgermeisters Ludeke Breier, † 1507 als Mitglied des Rats der Altstadt. Besaß das Haus Nr. 81.

⁷ Das Wort „Lode“, anfangs nur für Bleigeschosse gebraucht, wurde mit der Zeit für kugelförmige Geschosse jeder Art üblich.

⁸ Scherpentinier ist aus serpentines entstanden und bedeutet daselbe wie Schlange. Auch couleuvrines mit allerlei Entstellungen wird vielfach dafür gebraucht.

⁹ Museriebuch, Kammereirechnungen und Boiling, Monita. Personalnotizen vorzugsweise nach den Testamentbüchern, Degebingebüchern und Schosbüchern der Altstadt und nach Ratsverzeichnissen Dürres.

- Schhauses der Scharnstraße, an der Martinikirche, jetzt Nr. ass. 757, a. d. Martinikirche 4 (Gebrüder Löbbbecke). † 1438/39.
- 1431—1435 Tile vom Damme, Sohn Vertrams d. J. und Enkel des 1374 enthaupteten Bürgermeisters. Er war 1430—1440 im Räte der Altstadt und besaß seit 1416 das Haus zu den Sieben Türmen.
- 1435—1440 Cord von Brostede, Sohn des Cord v. B. und der Gese v. Adestede. Er war 1428—1439 im Räte der Altstadt und erbt von seinem Vater das zweite Haus von der Jacobstraße nach der Südmühle hin, jetzt Nr. ass. 286, Ziegenmarkt 5 und Bankplatz 8 (Stephan Meyer). Er machte 1439 sein Testament und starb wahrscheinlich 1440.
- 1440—1450 Lambert von Eversen, Tilens Sohn, 1442—1450 im Räte der Altstadt und seit 1439 Besitzer des bis dahin von der Heydeschen, später Pawelschen großen Steinhauses auf der Heydenstraße, jetzt Nr. ass. 629, Heinenstraße 1 (Städtische Mädchenschule).
- 1451—1460 Hilmer von Strobecke, Sohn Eggelings v. St. und der Gese von Brostede, Stammvater aller heutigen von Strombeck. Er war von 1440 bis 1472 im Räte der Altstadt, bewohnte seit 1444 mit Mutter und Geschwistern das Haus vor der „Wessele“, welches Zabel v. Strobecke, der Bruder seines Urgroßvaters, bereits 1358 besessen hatte, jetzt Nr. ass. 102, Poststraße 13 (Kaufmann Stelzer), besaß dann aber ein eigenes Haus auf der Scharnstraße, jetzt Nr. ass. 743 und 744, Scharnstraße Nr. 3 u. 4 (Nr. 3 Diedr. Buschmann).
- 1460—1469 Cord Doring, Sohn des Tile v. D. und der Gese Springintgut, 1465—1472 im Räte der Altstadt und Besitzer des Hauses am Steinmarkte, welches von 1346 bis 1687 ein Doring'sches war, jetzt Nr. ass. 451, Eiermarkt 6 (Brendecke).
- 1469—1474 Tile vom Brocke, Sohn des Tile v. B. und der Asebe von Peine, 1461—1474 im Räte der Altstadt, Besitzer des vierten Hauses von St. Ulrich nach der Südmühle hin, jetzt Nr. ass. 285, Ziegenmarkt 4 (Wittefop).
- 1474—1487 Albert von Vechelde d. J., Sohn des Albert v. B. und der Margarete von Scheppenste, Vetter des seit

- 1459 im Räte sitzenden Albert, der das Geschlecht fortsetzte. Besaß einen Hof bei den Brüdern, jetzt Nr. ass. 124 Schützenstraße 15, neben dem Hause des Beamten-Konsumvereins.
- 1487—1496 Cord von Gudeffsen, Sohn des Borchard v. G. und der Mette von Broitzem, 1474—1495 im Räte der Altstadt. Besaß ein Haus auf der Breitenstraße, wo jetzt das Martineum liegt.
- 1496—1512 Cord von Broitzem, Sohn des Bürgermeisters Jacob v. B. und der Niclele von Scheppenstede. Er war 1477—1511 mit Unterbrechung durch den Aufstand Ludede Hollands im Räte der Altstadt, zuletzt als Bürgermeister, und besaß schon vom Großvater her das Haus hinter dem Martiniturme an der Ecke der Heydenstraße, jetzt Nr. ass. 639, a. d. Martinikirche 7 (Herzogliche Kammer).

Zweiter Teil.

Die Artillerie der Stadt Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert.

A. Das 16. Jahrhundert.

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts war für die Artillerie der Stadt Braunschweig eine Zeit des Aufschwungs. Zwei namhafte Stückgießer, Hinrik Mente und sein Sohn Cord, versorgten die Stadt mit einem halben Hundert tüchtiger Kanonen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wirkte bis 1582 Hans Meißner, ein Künstler im Metallguß, welcher der Martinikirche¹ 1552 den Armleuchter für die Kanzel, 1555 die Stundenglocke für die Uhr des jetzt abgebrochenen Mittelturmes, 1560 das Epitaph für den Bürgermeister Hermann von Bechelde gegossen hat, beim Geschützguß aber nach Boilings Aussage² eine schlechte Legierung einführte.

Unter seinem Nachfolger Hans Wilkens setzte sich dieser Mißbrauch im erhöhten Maße fort, so daß das Jahrhundert mit einer Periode des Niederganges schließt, welche sich noch ins 17. Jahrhundert hineinzieht. Wir unterscheiden daher 4 Perioden:

¹ Schmidt, Martinikirche, 39, 42 und 99. Das Becheldesche Monument ist noch in der Kirche vorhanden, also nicht, wie Schmidt schreibt, in Privatbesitz gelangt.

² Saß, Geschütze, 481.

- I. Die Zeit des Hinrik Mente 1500—1531,
- II. " " " Cord Mente 1531—1550,
- III. " " " Hans Weißner 1550—1582,
- IV. " " " von 1583—1599.

I. Die Zeit des Hinrik Mente 1500—1531.

Hinrik Mente, ein Braunschweiger Kind, dessen gleichnamiger Vater 1460 auf der Kammengießereistraße¹ wohnte und 1509 sein Testament² machte, ist nicht nur in Braunschweig selbst bekannt geworden. Sein Name erscheint in dem Zeugbuche Kaiser Karls V, wo ein von ihm gegossenes, mit Spruch verziertes Geschütz, der Narre, abgebildet ist.³ In seiner Vaterstadt hat er sich auch als Glockengießer verewigt. Die Volksschlagelocke auf dem Katharinenturme⁴ trägt die Inschrift: Yn dem namen Berwardi, hebbe yk vorstân, schal Hynrik Menten desse Clocke geghoten haen. xv°xij.

Als Stückgießer erscheint er zuerst 1507, wo ihm, dem Büchsenjächzen, 1¾ Mark für 16 Hafenbüchsen von 2¼ Zentner Gewicht⁵ gezahlt werden. Vorher waren dem Hinrik Dureken⁶ zwei Steinbüchsen misraten, und hatte Hans Nagel 24 Hafenbüchsen⁷ gegossen. Einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Geschützwezens bedeutet es, daß Hinrik Mente 1507 Schildzapfen an eine Schlange angöß.⁸ Man kann annehmen, daß alle Geschütze seitdem mit Schildzapfen versehen wurden. Die Hauptleistung des Hinrik Mente, der Guß von zwei Karthauen, zwei Notschlangen und 6 halben Schlangen, fällt in die Zeit von 1514 bis 1520. Die Rechnungen der Jahre 1514—1517 fehlen. Aus der Rechnung von 1518 erfahren wir, daß eine Karthauue und eine Notschlange vorhanden waren, für welche Büchsenwagen und Laffeten angefertigt wurden. Wahrscheinlich entstanden in demselben Jahre oder schon 1517 noch eine Notschlange und eine halbe Schlange. Die Rechnung von 1520 berichtet darüber als von einer in dem Jahrbuche von 1519⁹ verzeichneten Thatsache. Wie in diesem Jahrbuche unter dem Titel Munerie geschrieben stehe, habe der Rat etliche

¹ Schößregister des Sackes.

² Testamentbuch XVIII, 266.

³ Eisenwein, 78 und Handschr. der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

⁴ Beck, Katharinenkirche, in Sacks Sammlung.

⁵ Jede Büchse also 16½ Pfund.

⁶ 1500.

⁷ Von 2¾ Zentner Gewicht, jede Büchse von 13½ Pfund.

⁸ vor ij tappen dar ans to gotonde.

⁹ In der Kammerei-Rechnung von 1519 findet sich dergleichen nicht. Ein anderes Buch dieser Art ist nicht vorhanden.

Steinbüchsen¹ entzweischlagen lassen, um davon Karthauen und Notschlangen zu gießen. Es sei anderes altes Gut dazu gesetzt, auch neues Kupfer und Zinn. Davon habe Wente eine Notschlange und eine halbe Schlange gegossen, wie das Buch melde, und habe noch 106 $\frac{1}{2}$ Zentner unvergossenes Gut übrig behalten.

Ueber die Verwendung dieser 106 $\frac{1}{2}$ Zentner zu noch einer Karthauene und fünf halben Schlangen berichtet dann die Rechnung von 1520: „Davon hat er gegossen und dem Räte überantwortet

2 halbe Schlangen, welche	13 $\frac{3}{4}$ Ztr.	23 Pfd	wiegen,
2 „ „ „	13 $\frac{1}{2}$ „	7 $\frac{1}{2}$ „	„
1 „ „ „	6 $\frac{3}{4}$ „	7 „	wiegt,
1 große Karthauene, „	72 $\frac{1}{2}$ „	4 $\frac{1}{2}$ „	„
3 neue Pfannen für			
die Pulvermühle	2 $\frac{3}{4}$ „		wiegen.

Sa. 109 $\frac{1}{2}$ Ztr. minus 1 $\frac{1}{2}$ Pfd.

Hinrik Wente hat also 3 $\frac{1}{2}$ Ztr mehr abgeliefert, als er empfangen hat. Außerdem sind ihm für den Abgang im Feuer 16 Ztr 22 Pfd. gut zu rechnen, so daß ihm der Rat 19 $\frac{1}{2}$ Ztr 22 Pfd Metall schuldig ist, d. i. in Gelde 205 Gulden, und 187 Gulden Gießlohn.“

Einige Ergänzungen hierzu giebt das Kämmererbuch. Dieses vermeldet 1515 die Beschaffung von 180 eisernen Kugeln zu den Karthauen (kartowen). Je 7 Kugeln wogen 3 Zentner. Hieraus folgt, daß eine Kugel 49 Pfund wog, die Karthauene also ein 49pfünder war. Ferner wurden 1517 1159 eiserne Karthauen- und Schlangenkugeln beschafft, welche zusammen 157 Ztr. wogen. Darunter waren 149 Karthauenenkugeln, deren Gewicht man mit 64 Ztr² in Abzug bringen kann. 1010 Schlangenkugeln haben also 93 Ztr gewogen. Kugeln für die 6 $\frac{3}{4}$ Ztr schweren halben Schlangen kann man mit ziemlicher Sicherheit als 3pfündig rechnen. Je nachdem man nun annimmt, daß unter den 1010 Schlangenkugeln $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder gar keine für halbe Schlangen waren, ergiebt sich das Gewicht einer Notschlangenkugel zu 25, 18, 15 oder 10 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Die Karthauene ist im 16. Jahrhundert dasselbe, wofür der Sprachgebrauch des 17. Jahrhunderts das Wort Kanone³ eingeführt hat, das Flachbahngeschütz großen Kalibers. Im Zeug-

¹ Wahrscheinlich Heisterboms 400 pfündige Steinbüchse und andere kleinere von 1411—1421. Vergleiche die Tabelle am Schlusse zum Jahre 1671.

² Wenn die Karthauenenkugel, wie vorstehend, zu 49 Pfund angenommen wird.

³ Boiling unterscheidet ganze, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kanonen d. i. 48 pfünder, 36 pfünder, 24 pfünder und 12 pfünder.

buche Kaiser Maximilians I¹ stehen die Karthausen noch nach den Hauptbüchsen; jedoch verschwindet das Wort Hauptbüchse bald aus dem deutschen Sprachgebrauche. Eine 48pfündige lange Karthause Maximilians I befindet sich im Germanischen Museum. Sie hat 18 cm Kaliber und ist 3,38 m lang.² Von ähnlicher Beschaffenheit werden die beiden Menteschen Karthausen gewesen sein.

Unter einer Notischlange versteht Jacob Preuß 1530 ein 16pfündiges Geschütz, ebenso Reinhard von Solms 1556. Daß die Menteschen Notischlangen ebenfalls 16 pfündig gewesen sind, ist nach dem vorstehend über das Gewicht der Schlangenkugeln Gefagten wahrscheinlich.³

Die halbe Schlange ist uns schon 1478 begegnet und als ein langer 3pfünder erklärt. Auch die Menteschen halben Schlangen werden dies Kaliber gehabt haben, obgleich sie etwas leichter als jene waren. Zwei halbe Schlangen von 1500 im Germanischen Museum⁴ sind nur etwa 2 Zentner schwerer und haben bei 2,79 m Rohrlänge ein etwas größeres als 3pfündiges Kaliber. In den Jahren von 1519 bis 1522 sind bedeutende Mengen von eisernen Kugeln gegossen worden. Zu diesem Zwecke wurden 1521 auch neunzehn Zentner Feuersteineisen⁵ gekauft.

1523 erhielt Hinrik Mente vom Kämmerer Hans v. Strobecke 28³/₄ Ztr Stückgut an alten Büchsen.⁶ Davon goß er 40 Büchsen auf den Streitwagen und 6 Bürgerbüchsen als Ersatz für solche, welche den Bürgern vor Peine entzweigeschossen waren. Die Wagenbüchsen wogen 30,⁷ die Bürgerbüchsen 1¹/₂ Ztr⁸. Für das mehr verbrauchte Metall und als Gießlohn erhielt er 126¹/₂ Gulden.

1526 ist zum ersten Male von Kornpulver die Rede.⁹ 73¹/₂ Pfund kosteten 6¹/₂ Gulden.

1529 bezahlte Hans v. Strobecke 190 Gulden für 128 Ztr eiserne Kugeln; darunter waren 197, welche 90 Ztr wogen.¹⁰ Dies müssen 52pfündige Kugeln gewesen sein.

¹ Dies und das Folgende nach Essenwein, 53, 68 und 79.

² Essenwein Bl. A, XCVI^a

³ Eine Notischlange Ludwigs XII von Frankreich hatte sogar 17 cm (48 pfündiges) Kaliber. Essenwein A, CII—CIII.

⁴ Essenwein 52 und A, LXVIII—LXIX.

⁵ vuersteinsch isern.

⁶ krichkop, gekaufte Kriegsbeute?

⁷ Das Stück ³/₄ Ztr.

⁸ Das Stück ¹/₄ Ztr.

⁹ kornedes crudes. Kraut ist die schon früh vorkommende deutsche Bezeichnung für Pulver.

¹⁰ Kämmererbuch. Die Rechnung von 1529 fehlt.

In der Rechnung von 1530 ist dann von Kugeln für die Büchse, welche das Jahr gegossen war, die Rede. Ueber den Guß der Büchse, welche vielleicht 1529 verrechnet ist, erfährt man nichts. Vielleicht ist es eine 52pfündige gewesen.

1531 ist Hinrik Mentzes Todesjahr. Seit 1512 besaß er in der Altstadt ein großes an die Stadtmauer grenzendes Grundstück, jetzt Nr. ass. 678 oder 679, Echternstraße 46 oder 47 (Mietskutscher Hagemann oder Fleischermeister Honemann). Im Schöffregister erscheint daselbst von 1512 bis 1530 Hinrik Mente, 1531—1541 dessen Witwe und Kinder, 1542 Autor Mente, Hinriks jüngerer Sohn, dem bei seiner Verheiratung von seiner Mutter und seinem älteren Bruder Cord eine Wohnung daselbst eingeräumt war.¹

Ein Geschützguß, welcher 1531 in der Altenwief stattfand, ist von besremdenden Umständen begleitet. Aus Glocken und Kupfer von der Kirche² gewannen die Altenwiefer 64 Zentner Gußmetall und gossen daraus Schlangen und andere Büchsen. Für dabei entstandene Unkosten erhielten sie 20 Mark und als Gießlohn 32 Mark. 5½ Mark kosteten 11 Zentner Büchsenlobe zu diesen Büchsen.

Die Zahl und Größe der Schlangen und Büchsen ist nicht angegeben. Es können fünf 3pfündige Schlangen von 10½ Ztr. Gewicht und fünfzehn Lodbüchsen zu ¾ Ztr. gewesen sein.

II. Die Zeit des Cord Mente 1531—1550.

Cord Mente, Hinriks Sohn,³ ist wie sein Vater im Zeugbuche Kaiser Karls V⁴ mit einem Geschütze vertreten. In seiner Vaterstadt erscheint er zuerst 1534 und hat derselben noch mehr Geschütze gegossen als sein Vater.

Zu Anfang dieser Periode begannen die Beziehungen der Stadt zu den Fürsten des Schmalkaldischen Bundes, dem sie 1537 beitrug.

Am Sonntage nach Martini 1532 schrieb der Landgraf Philipp von Hessen an den Rat,⁵ er habe seinen Zeugmeister, Jochen Zundelweber, nach Braunschweig gesandt. Man möge diesem vergönnen, die Geschütze zu besehen. Er solle dann dem Land-

¹ Handelsbuch VI (Altstadt), 141. Eheberedung.

² Es kann nur die Magikirche gemeint sein. 1528 war die Reformation eingeführt.

³ Handelsbuch VI (Altstadt). 61 und 141 und Testamentbuch XVIII, 266 und 386.

⁴ Unter den Manuskripten der Wolfenbüttler Bibliothek ist ein Geschützbuch, welches Karl V im schmalkaldischen Kriege erobert hat. Auf Seite 6, 7 und 9 sind die Mente'schen Geschütze des Landgrafen von Hessen abgebildet.

⁵ Sach, Geschütze 415.

grafen über der Formen Muster und Gestalt berichten. Man wolle erwägen, ob das landgräfliche Geschütz auch danach zu gießen sei.

1534 begann der Neubau des Büchsenhauses am Martini-firchhoje, wofür zunächst 107 Mark ausgeworfen waren.

Für den Geschützguß wurden $38\frac{1}{2}$ Zentner Kupfer aus Eisleben¹ beschafft. Ueber den Guß selbst berichtet die Rechnung von 1534: „246 Mark Cord Menten gegeben für fünf neue Büchsen mit etlichem neuen Kupfer, welches er dem Räte zu dem alten Gute hinzugethan hat, nach einer darüber gethanen Rechenchaft.“ Diese Rechenchaft ist erhalten² und lautet:

„Anno 1534 Freitags nach Martini hat Bürgermeister Cord Horneborch³ und ich, Franz Kale,⁴ empfangen von Corde Menten aus Befehl eines Ehrbaren Rates drei Notfchlangen oder halbe Karthauen und eine Steinbüchse und eine Feldschlange. Diese hatten gewogen, wie nachstehend geschrieben ist:..

Johannes	wog	45	Ztr.	93	Ψfd.	} die halben Karthauen	
Marcus	„	45	„	68	„		
Lucas	„	45	„	11	„		
Die Buhlerin	„	38	„	$13\frac{1}{2}$	„		die Steinbüchse
Judith	„	32	„	58	„		die halbe Schlange.
		Sa.		209	Ztr.	$72\frac{1}{2}$ Ψfd.“	

Von der nun noch folgenden Auseinandersetzung ist Folgendes das Wesentlichste:

Cord Mente hat aus dem Hagen 119 Ztr. 44 Ψfd. Glockenspeiße erhalten, davon 33 Ztr. $42\frac{1}{2}$ Ψfund zurückgegeben, 15 Ztr. $6\frac{1}{2}$ Ψfd. gegen Bezahlung für sich behalten und 109 Ψfund als unbrauchbares Eisenwerk ausgeschieden.

Er hatte also für den Guß 70 Ztr. — Ψfd Glockenspeiße aus dem Hagen, erhielt dazu aus dem Hagen 8 „ — „ } von messingenen
aus der Altstadt 12 „ 14 „ } Leuchtern,
ferner an neuem Kupfer 93 „ 76 „
so daß er an Gußmetall . 183 Ztr 90 Ψfd empfangen hat.

¹ Islevesch garkoper.

² Sack, Geschütze, 417.

³ Von 1515—1549 im Räte des Hagens, in welchem Weichbilde seine Vorfahren schon seit 1384 zu den Ratmännern gehörten.

⁴ Sohn Hermann Kalens und der Ilse v. Damm, geboren 1480, † 1558 29. 8., im Räte der Altstadt seit 1529. Besitzer des Hauses Nr. ass. 632, Turnierstraße 6 (Fr. Selwig).

Uebertrag: 183 Ztr 90 Pfd.

Hiervon rechnete man ab . 18 „ 33 „ für Abgang im Feuer.

Für die verbleibenden . . 165 Ztr 57 „ erhielt er 413 fl. 7 Schill. 6 Pfg,¹

für von ihm selbst hergegebene 41 „ 72¹/₂ „ erhielt er 415 fl.²

für alle fünf Geschütze von 207 Ztr 15¹/₂ „ Gewicht 828 fl. 7 Schill. 6 Pfg.

Die nach den Evangelisten benannten drei halben Karthauen von 45 bis 46 Zentner Gewicht sind wahrscheinlich lange 24pfünder.³ Die Buhlerin gehört offenbar zu den Mörsern. Jacob Preuß⁴ nennt 1530 die Mörser Karren oder Buhler. Der große Mortier ist bei ihm 50 Zentner, der Halbmortier 25 Zentner schwer, und ersterer für 1 Zentner, letzterer für $\frac{1}{2}$ Zentner schwere Steinkugeln bestimmt. Mentzes „Buhlerin“ steht mit 38 Zentner Rohrgewicht zwischen beiden, ist demnach wohl ein 75pfündiger oder 80pfündiger Mörser gewesen. Die 33 Zentner schwere Judith entspricht etwa dem, was Leonhard Fronsperger⁵ eine große Quartanschlange nennt. Da diese ein 16pfünder war, wird man das Mentzesche Geschütz mindestens für einen 14pfünder halten dürfen.

Aus dem Jahre 1534 ist noch die Beschaffung von 1000 Pfd Kornpulver⁶ erwähnenswert.

1536 goß Cord Mente zwei Geschütze von je $30\frac{3}{4}$ Zentner Gewicht, wahrscheinlich der Judith ähnlich, und 2—9 Zentner schwere, wahrscheinlich 3pfündige Schlangen, 1537 eine große 57 Zentner schwere, wohl 24pfündige Schlange, und 1538 ein 21 Zentner schweres, vielleicht 8pfündiges Geschütz.

Hierzu kamen 1539 vier, vermutlich 3pfündige, Feldschlangen von je $9\frac{1}{2}$ Zentner Rohrgewicht und 1541 drei 7 Ztr schwere, wahrscheinlich $1\frac{1}{2}$ —3pfündige Geschütze.

Im Jahre 1542 kam es zum offenen Kriege mit Herzog Heinrich d. J. Mit 3500 Söldnern und 1500 Bürgern⁷ zog die Stadt zu Felde. Im Bunde mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen belagerte und eroberte sie am 12. August 1542 das vom Herzoge

¹ Für den Zentner $2\frac{1}{2}$ Gulden Gießlohn.

² Für den Zentner gegossenen Gutes 10 Gulden.

³ Eisenwein, 98. — Joseph Furttenbach versteht unter halben Karthauen 24 Kaliber lange 25—30 pfünder.

⁴ Eisenwein, 68.

⁵ 1566—1571. Eisenwein, 87.

⁶ kornkrudes.

⁷ Havemann II 237.

Heinrich d. J. im Stiche gelassene Wolfenbüttel.¹ Cord Mente war mit des Rates Wagenburg und Geschütz² als Zeugmeister und Büchsenhütze ausgezogen. Hiersfür und für allerlei Mühe, welche er bei den Geschützen gehabt hatte, ließ ihm der Rat durch Herman von Bechelde³ am Tage vor Mariä Reinigung 1543 zwölf Thaler zu 14 Schilling, d. i. 16 Gulden, verehren. Gleichzeitig erhielten Hans Gabriel, Hans von Nürnberg und Ludcke Wichtendael, welche als Büchsenhützer mit ausgezogen waren, jeder 4 Gulden.

1543 goß Cord Mente fünf neue Büchsen, welche die fünf Jungfrauen genannt wurden, und eine Steinbüchse. Das Gesamtgewicht betrug 37 Zentner 81 $\frac{1}{2}$ Pfund. Nimmt man an, daß die Steinbüchse wie die acht drei Jahre später gegossenen etwa 3 Zentner wog, so kommen auf jede der fünf Jungfrauen etwa 7 Zentner. Dann wären es 1 $\frac{1}{2}$ —3 pfündige Feldschlangen gewesen, die Steinbüchse ein 7—15 pfündiger Mörser.

1545 erhielt Mente 153 Mark für den Guß von zehn Büchsen, welche 132 Zentner wogen, also wohl 13 Zentner schwere 3—6-pfünder waren.⁴

1546 goß er acht Steinbüchsen von 25 Zentner 45 $\frac{1}{2}$ Pfund Gesamtgewicht, wahrscheinlich 3 Zentner schwere 7—15 pfündige Mörser. Er erhielt dafür 39 $\frac{1}{3}$ Mark. In diesem Jahre wurde die Festung in Verteidigungszustand versetzt, wahrscheinlich wegen des Schmalkaldischen Krieges. Fünf Tagelöhne wurden gezahlt an diejenigen, welche Cord Mente das Geschütz halsen auf den Wall bringen. Auch Ausbesserungen an den Geschützen auf dem Walle fanden statt. Namhaft gemacht sind fünf alte kleine Feldschlangen, den „dollen Jungfrauen“ gleich, ein Feuermörser und eine kleine Steinbüchse, der „Tumeler“ genannt, die beiden letzten als neue Stücke.⁵

Die Niederlage bei Mühlberg am 24. April 1547 zerstörte die Hoffnungen der Schmalkaldischen, führte den vertriebenen Landesfürsten zurück und veranlaßte Kaiser Karl V zu strengen Maßregeln gegen die Stadt. Außer 50 000 Gulden sollte sie zwölf Geschütze zur Strafe liefern. Es sollten sechs Mauer-

¹ Von dieser Belagerung besitzt das städtische Museum ein großes Deckgemälde. Man sieht darauf links oben das braunschweigische Geschütz.

² Der Landgraf hatte den Rat um Uebersendung von vier Kotschlangen, vier Karthausen und „sonderlich der großen Steinbüchsen, die den großen Stein schießt“, ersucht Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig, Seite 133.

³ Sohn Hermanns v. B. und der Gese Doring, geboren 1497 † 1560 14./12., seit 1543 im Rate der Altstadt. Sein Grabmal hat Hans Weißner gegossen.

⁴ Kämmererbuch. Die Rechnung von 1545 fehlt.

⁵ Rechenschaft der Muserie von 1545 in der Akte „Artillerie“ und Sack, „Geschütze“, 141.

brecher, nämlich zwei Karthauen, zwei halbe Karthauen und zwei Schlangen, und 6 Feldgeschütze sein. Auf Hädern mit allem Zubehör und mit Munition waren sie auf Kosten der Stadt nach Coverden in den Niederlanden abzusenden. Der über diese zwölf Geschütze geführte Schriftwechsel beginnt am 20. September 1547 mit dem Geleitbriefe des Kaisers für die Gesandten, welche von der Stadt abzusenden waren, sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade zu ergeben und „um Gnade und Guld unterthänigst anzusehen von wegen jüngst geübter Kriegshandlung, dazu die Stadt sich neben anderen Ungehorsamen eingelassen habe.“¹

Am 19. Dezember 1547² schreibt der Rat nach Nürnberg an seine Gesandten Berend Kramer,³ Dr. jur. Conrad Pawel⁴ und Bürgermeister Jobst Kale:⁵ sie möchten alles Mögliche anwenden, um zu versuchen, das Geschütz des Kaisers Majestät abzubitten, da die Stadt nicht delinquit habe. Kramer und Kale sollten in Nürnberg bleiben, Pawel wieder nach Augsburg reisen, um dies zu betreiben. Wenn sich weiter nichts erreichen ließe, möge man die Verhandlungen in die Länge ziehen. Für das Jahr 1548 scheint den Gesandten dies gelungen zu sein, denn erst von 1549 sind die vier Kaiserlichen Mahnbriefe, welche das Stadtarchiv im Original besitzt.⁶ Am 10. Januar 1549 beklagt sich der Kaiser in einem Schreiben aus Brüssel, daß die zwölf Geschütze nicht, wie vereinbart, am 31. Juli 1548 nach Amsterdam geliefert worden sind. Es möge nun ohne Verzug geschehen und das Geschehene gemeldet werden. Der Rat erwidert am 26. Februar:⁷ die Geschütze seien in Arbeit. Wenn das Wetter und die Wege besser würden, wolle man sie abschicken. Am 31. Mai und 7. Juni antwortet hierauf der Kaiser aus Brüssel: er habe seinem Truchseß Lazarus von Schwendi⁸ befohlen, der Stadt Seine Meinung ferner anzuzeigen und den Profosß über die Artillerie in den Niederlanden, Alexander Tibaud, nach Braunschweig gesandt, um die Sache zu betreiben. Der Profosß ist am 24. Juli 1549 in Braunschweig gewesen.⁹ Um diese

¹ Gleichzeitige Abschrift bei Sack, Geschütze, 423.

² Ebenda, 421.

³ Aus einem alten Ratsgeschlechte der Neustadt.

⁴ Sohn Gerhards v. P. und der Anna von Windheim, geb. 1512 2./11. † 1577 20. 5., Stifter der Halberstädtischen Linie.

⁵ Sohn des Herman, 1541—1579 im Räte der Altstadt.

⁶ In der der Akte „Artillerie 1547—1579“ der Sächsischen Sammlung. Abschriften in Sack, Geschütze, 425—430.

⁷ Sack, Geschütze, 426. Originalentwurf in der Akte „Artillerie.“

⁸ Vgl. Allg. Deutsche Biographie, Band 33, S. 382—401. Geb. 1522 zu Mittelbiberach in Schwaben, † 1584 28./5.

⁹ Die Kammereirechnung sagt unter „Geschenke“: „2 Mark 7 Schilling 6 Pfennige, so Kaiserl. Maj. Profosß über die Artillerie verzehrt.“

Zeit wird das Schreiben des Rats an den Kaiser abgefaßt sein, wonach der Gesandte 100 Schuß pro Geschütz verlangt hatte, der Rat sich aber nur zu Gestellung von je 15 Schuß verpflichtet glaubte.¹ Auf ein Mahnschreiben des Kaiserlichen Kommissars Lazarus von Schwendi aus Torgau vom 3. Juli hatte der Rat am 13. Juli diesen gebeten, die Verzögerung bei Kaiserlicher Majestät zu entschuldigen.² Das daraufhin vom Kaiser selbst aus Camerich³ am 15. August 1549 ergangene Schreiben bezeichnet die Antwort der Stadt an Schwendi als unbedacht und erfucht ernstlich und zum letzten Male um Erfüllung der Verpflichtung. Wie es nun gekommen ist, daß trotzdem die Angelegenheit bis 1554 in der Schwebe bleiben konnte, läßt sich nur vermuten. Am 16. Januar 1551 schrieb der Rat an die Stadt Goslar, um sich zu erkundigen, wie die gleiche Angelegenheit bei dieser Stadt verlaufen sei. Dabei wird gesagt, Braunschweig sei im Jahre 1550 an der Absendung der Geschütze durch die Belagerung von Seiten des Herzogs verhindert gewesen. Goslar antwortete am 24. Januar 1551: die dieser Stadt auferlegten zwölf Geschütze seien nach Amsterdam abgeliefert. Dasselbe berichtete die Stadt Hildesheim, während Hannover bis zum Januar 1551 ihre Geschütze noch nicht abgeliefert hatte.⁴ Wahrscheinlich erleichterte das Verhalten Herzog Heinrichs des Jüngern und die Bedrängung des Kaisers durch Moritz von Sachsen der Stadt Braunschweig die weitere Verzögerung der Angelegenheit. Erst nach der Schlacht bei Sievershausen und nach der abermaligen Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich den Jüngeren kam sie zum Abschluß. Am 27. Mai 1554 schrieb der Kaiser an den Rat,⁵ er möge die zwölf Geschütze nunmehr an den Herzog abliefern. Zwar versuchte der Rat am 10. Juni desselben Jahres nochmals einen Hinhalt. Er schrieb an den Herzog: da die Läufe eine Zeitlang etwas seltsam gestanden und die Lieferung aus allerhand Versehen sich verzögert, die Stadt aber jezo wenig Mittel habe, bäte man um Anstand. Uebrigens wolle man Solches viel lieber Seiner Fürstlichen Gnaden gönnen und leisten, denn daß man es an fremde Dertter schicken sollte.⁶ Der Herzog aber erwiderte: er wolle sich versehen, daß die Stadt dem entsprechen werde, was sie in der Kapitulation verheißen habe.⁷ Auch eine Werbung der Gesandten des Rats am 15. Juli

¹ Sack, Geschütze, 439.

² Sack, Geschütze, 435.

³ Cambray.

⁴ Sack, Geschütze, 436, 437.

⁵ Braunschweigische Händel I 164.

⁶ Ebenda I 196.

⁷ Sack, Geschütze 443.

1554,¹ welche es versuchen sollten, den Herzog durch Geld abzufinden, hatte keinen Erfolg, und so wird man wohl Rethmeyers Angabe Glauben schenken müssen, daß die Geschütze dem Herzoge bald darauf in Wolsfenbüttel durch Jobst Kalm² und Ulrich Elers³ überantwortet sind.⁴

Des Zusammenhangs wegen sind wir hier über den Zeitraum des Cord Mente hinausgegangen. Wir kehren nun zum Jahre 1548 zurück.

Ueber die Inkosten, welche die Herstellung der dem Kaiser zu liefernden zwölf Geschütze verursachen würden, berichtete in diesem Jahre Cord Mente, Büchsengießer auf der Echternstraße.⁵ Mente ist augenscheinlich bestrebt, die Kosten auf ein möglichst geringes Maß zu bringen. Er will den Guß in seiner Gießhütte auf der Echternstraße ausführen, erbietet sich auch, dies auf seinen eigenen Namen zu thun, so daß sein Gesinde Nichts von dem eigentlichen Zusammenhange erführe. Er könne dann auch den Transport nach den Niederlanden auf seinen Namen ausführen und dadurch dem Käte viel Geld sparen. Sein Kostenanschlag lautet:

„2 große Mauerbrecher, 60 Ztr. schwer, schießen 50 Pfd Eisen	= 120 Ztr.
2 kleinere „ 40 „ „ „ 35 Pfd Eisen	= 80 Ztr.
2 Schlangen 30 „ „ „ 7—8 Pfd Eisen	= 60 Ztr.
6 Stück Feldgeschütze 10 „ „ „ 2 Pfd Eisen	= 60 Ztr.
12 Geschützrohre werden wiegen	= 320 Ztr.
Zu diesen	
12 Stücken müßte man haben 160 Ztr. Rohkupfer	für 2160 fl.
170 „ Glockenspeise	„ 1360 „
Der Gießlohn würde betragen	1050 „
	Sa. 4570 fl.
Die Laden (Lasseten) für 2 große Mauerbrecher	120 fl.
„ „ „ 2 kleinere „	100 „
„ „ „ 2 Schlangen	70 „
	290 fl.

¹ Saß, Geschütze 443.

² Rethmeyer sagt irrtümlich Jobst Kalm.

³ Seit 1541 im Käte des Hagens.

⁴ Rethmeyer II, 933. Vgl. auch Saß, Befestigung der Stadt Braunschweig S. 176, wonach in der Kammer-Rechnung Herzog Heinrichs d. J. vermerkt ist: „Am 6. August 1554 hat S. F. Gn. dem Braunschweigischen Zeugmeister geschenkt, der das Geschütz überantwortet, so der Kaiser hat haben sollen, 6 Rthlr.

⁵ Saß, Geschütze 433. Original in der Akte „Artillerie.“

	Uebertrag: 290 fl.
Die Laden (Laffeten) für 6 Feldgeschütze	120 "
Hierzu 12 Vorstelle (Progen)	60 "
	Sa. 470 fl.

An Munition für	
2 große Mauerbrecher	72 Kugeln 16 Ztr Pulver,
2 kleinere "	72 " 10 " 80 Pfd Pulver,
2 Schlangen	100 " 3 " 57 " "
6 Feldgeschütze	300 " 5 " 30 " "
68 Ztr 77 Pfd Eisen = 139 fl. und 35 Ztr — Pfd Pulver	
= 540 fl. = 679 fl.	
Sa Srum 5719 fl."	

Schon im Jahre 1548 erhielt Cord Mente 200 Mark auf die Arbeit des neuen Geschützes, so des Kaisers Majestät haben sollte,¹ auch wurden in Leipzig 102½ Ztr Kugelpulver für 901 Thaler gekauft. In den Rechnungen von 1549 und 1550 findet sich nichts über diese Geschütze.²

Am Freitage nach Reminiscere 1550 fand die Thätigkeit des Cord Mente in seiner Vaterstadt einen tragischen Abschluß. Das Verfestigungsbuch³ berichtet darüber, wie folgt: „Cordt Mente hat sich in vergangenen Zeiten einem ehrbaren Rathe die Zeit seines Lebens für einen Büchsen- und Zeugmeister zu dienen und nach anderem letztlich verpflichtet und verschrieben, daß er sich sonder des Rathes Willen und Verlaub nicht wolle aus der Stadt, Andern zu dienen, begeben. Dieweil er sich aber in dem sehr vergangenen und dem zuwider sonder des Rathes Wissen und Verlaub aus der Stadt nach Goslar und Wolfenbüttel, und sonderlich in diesen schweren Läuften, als sich der Landesfürst gegen die Stadt auf das Höchste ungnädig bewiesen, verreiset, ist er auf die Münzschmiede gefordert und, nachdem er solches bekannt, seines Dienstes und Amtes entsetzt und hat mit aufgerichteten Fingern zu Gott sich in sein Haus geschworen, sich nicht hinaus zu begeben. Da ihm danach auf Vorstellung seiner Freunde Verlaub gegeben, außerhalb seines Hauses in die Stadt zu gehen, er sollte sich jedoch bei seinem Eide nicht aus der Stadt begeben, und er aber in Vergessenheit seiner Ehre und seines Eides dem Rathe meineidig geworden und Sonnabend nach Invocavit um Mittag heimlich und verborgen aus der Stadt verrückt und gekommen, ist mit vollem Rathe beschloffen, daß er die Zeit seines Lebens mit Frau und Kindern die Stadt sonder alle Gnade soll entbehren. Jedoch

¹ hebben scholde.

² Die Rechnungen von 1551—1556 fehlen.

³ Vervestingeboek 1525—1585.

ist den Kindern acht Tage Frist gegeben. Beschlossen Freitags nach Reminiscere anno L.“

Cord Mente begab sich nach Wolfenbüttel, wurde am 26. Oktober 1561 von Herzog Heinrich d. J. als oberster Zeugmeister bestellt, kontrafignierte später mehrere Reskripte des Herzogs Julius² und besaß in Wolfenbüttel ein Haus auf dem Damme am Walde, welches Herzog Julius 1578 der Witwe Mente für 1000 Gulden abkaufte. Obgleich der Rat, in einem zu Wolfenbüttel 1554 Montags nach Judica aufgestellten Rezes³ erklärte, er wolle Cord Menten auf Verwendung Herzog Heinrichs d. J. wieder einkommen lassen, doch daß er angehalten werde, sich mit Worten und Werken unverweislich zu erzeigen, damit zu keiner Empörung Ursach gegeben werde, scheint dennoch seine Rückkehr nach Braunschweig nicht erfolgt und Cord in Wolfenbüttel vor 1578 gestorben zu sein.⁴

III. Die Zeit des Hans Meißner 1550—1582.

Etwa ein Vierteljahr nach Cord Mentens Flucht und Verbannung, am 14. Juli 1550, erschien Herzog Heinrich d. J. vor Braunschweig und belagerte die Stadt bis zum 4. September.

Die Rechnung dieses Jahres berichtet über 10 000 Mark Ausgaben für angenommene Soldtruppen, Reiter, Knechte, Pferdeshaden, Gefangene und anderes. Die Miserie verursachte eine Ausgabe von 834 Mark, namentlich für Munition. Es wurden Salpeter, Schwefel, Kohlen, Blankenburgsches Eisen, Pulver, Hakenkraut,⁵ Kugeln und Hagelgeschos⁶ beschafft, an Handwaffen 50 Sturmhaken,⁷ welche Hans von Nürnberg goß, und 35 lange Rohre.⁸

Kethmeyer berichtet über die Belagerung außer dem, was die faule Mette betrifft und schon mitgeteilt ist, daß noch zwei andere Steinbüchsen und vier Feldschlangen des Herzogs Lager beim Zuckerberge beschossen haben.

Nach der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553, da die Stadt dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg ihre Thore

¹ Akten des Landes-Hauptarchivs zu Wolfenbüttel. Die Bestallung dieses Herzogs erfolgte 1570.

² Sach, Geschüke 369 (1572).

³ Kethmeyer II, 933.

⁴ Zu Braunschweig hatte er 1548 das Haus Nr. ass. 102 gekauft, (vgl. Handelsbuch VI, 188), welches kurz darauf an Autor von Rethen überging. Von 1551—1556 erscheint er dann noch als Besitzer einer Bude auf dem Bruche. Dann verschwindet jede Spur von ihm.

⁵ hakenkrut, Gewehrpulver.

⁶ hagelschot.

⁷ 66 Pfd schwere Hakenbüchsen. Man bezahlte dafür 29 Mark, für den Zentner 3 Gulden 15 Mattier.

⁸ Arndt Timmermann erhielt dafür 23²/₃ Mark.

geöffnet hatte,¹ schickte sich Herzog Heinrich abermals an, Braunschweig zu belagern. Am 18. September begannen die Feindseligkeiten. Besonders gefährlich wurde der Stadt eine Batterie des Herzogs auf dem Windmühlenberge, einer Anhöhe vor dem Magnithore im jetzigen Biewegschen Garten. Ihr Feuer wurde namentlich erwidert von der Säcker Batterie, einem Bollwerke am Magnithore, wo jetzt der Garten des Herrn von Eschwege liegt. Rethmeyer sagt: „Am 14. Oktober schossen die von Braunschweig ganz heftig in des Herzogs Schanze, wodurch dem Herzoge ein schön groß Stück Geschütze zunichte gemacht worden.“² Am 25. Oktober 1553 hob der Herzog die Belagerung auf. Bald darauf änderte sich die politische Lage durch den Augsburger Religionsfrieden und die Abdankung Karls V. Auch der alternde Herzog Heinrich enthielt sich der Feindseligkeiten, und der fernere Widerstand der Stadt gegen die Landesfürsten, unter denen der Begründer der Julius-Universität und der Bibliothek zu Wolfenbüttel sind, ist nicht mehr im Stande, unser Mitgefühl zu erregen.

Die Zeit von 1551—1556 ist für uns völlig in Dunkel gehüllt, da von diesen sechs Jahren die Kammereirechnungen fehlen, auch für die Zeit von 1549 bis 1560 kein Kämmererbuch vorhanden ist, welches diese Lücke ausfüllen könnte. Ebenso fehlen die Rechnungen von 1559, 1561, 1563 und 1564 und die dazwischen liegenden sind für unsern Gegenstand ziemlich unergiebig.

Aus dem Jahre 1557 interessiert uns ein Briefwechsel des Rates mit dem Herzoge Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg wegen eines 8pfündigen Geschützes.⁴ Am 10. Dezember schreibt der Herzog: „Von Gottes Gnaden Franz Otto, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Unsern gnädigen Willen zuvor. Erfame Weise, Liebe, Getreue! Nachdem Wir ein gut Waidwerk gehabt, so haben Wir nicht unterlassen können, euch mit einem Schwein zu verehren, gnädiglich gesinnende, ihr wollet dasselbige von Uns zu Gefallen annehmen und euch dabei fröhlich und guter Dinge machen. Demnach Wir auch zu erkennen geben, daß Wir auf schierstkünftige Weihnachten in der Stadt Goslar ein Stück Büchsen, welches acht Pfund schezet, diesem Niedersächsischen Kreise zum Besten hintersetzen sollen, und an euch derhalben gnädiglich begehren, daß ihr solches Stück Büchsen umb Unsere Bezahlung wollet gießen lassen oder vorstrecken, So

¹ Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

² Die Entfernung beträgt etwa 800 Schritt, für glatte Geschütze eine große Leistung.

³ Sack, Akte „Artillerie 1547—1745.“

begehren Wir gnädiglich, weil die Zeit fast kurz, ihr wollet Uns bei Gegenwärtigem zu erkennen geben, was ihr deshalb zu thun geneigt seid oder nicht, damit Wir uns danach zu richten haben.“

Des Rates Antwort vom 11. Dezember beginnt mit dem Danke für das wilde Schwein und bezieht sich dann auf die dem Boten schon mitgegebene Auskunft über die vorhandenen Geschütze. Durch die Sühne mit dem Kaiser sei das Zeughaus in etwas entblößt. Am 12. schreibt der Herzog: der Rat möge ihm ein 8pfündiges Geschütz durch seinen Büchsenmeister gießen lassen, dem letzten Halberstädtischen Abschiede gemäß müsse er es um Weihnachten abliefern. Am 13. Dezember erwidert der Rat: er habe seinen Zeugmeister befragt, wie bald ein solcher 8pfünder fertig gestellt werden könne, was er wiegen und kosten werde. Dieser brauche mindestens einen Monat Zeit, veranschlage das Gewicht auf 28 Zentner und berechne für den Zentner mit Arbeitslohn 15 Thlr. Ob das fürstliche Wappen darauf solle und wieviel Kugeln nötig seien? Am 24. Dezember bedankt sich der Herzog dafür, daß ihm das Geschütz durch den städtischen Zeugmeister geliefert werden soll. Der Rat möge den Zeugmeister anhalten, daß er die Arbeit vor die Hand nehme. Es seien 100 Kugeln erforderlich.

1558 wurden für 4½ Zentner dem Hans von Nuremberg 5 Mark gezahlt. Was daraus gegossen ist, erfährt man nicht.

Erst 1563 kann dann wieder ein Geschützguß festgestellt werden, und dieser geschah von Hans Meißner.¹ Er erhielt 28½ Mark für zwei Geschütze von zusammen 29 Zentner Gewicht. Das eine wurde der Greif genannt, das andere war ein Falkonet.² Unter einem Falken versteht Reinhard von Solms 1556 eine 15 Zentner schwere 2pfündige, unter einem Falkonetlein eine 5 Zentner schwere 1pfündige Schlange.³ Nach Leonhard Fronsperger (1566—1571) ist ein Falkonet 7 Zentner schwer.⁴ Demnach wird man wohl auch das Meißnersche Falkonet als eine 6—7 Zentner schwere 2pfündige Schlange annehmen dürfen. Der Greif wäre demnach ein Geschütz von 22—23 Zentner Gewicht, etwa eine 8pfündige Schlange gewesen. 1564 goß Meißner 2 Büchsen von zusammen 44½ Zentner, also wahrscheinlich dem Greifen ähnliche halbe Schlangen.⁵

¹ Meißener auch Meißner.

² Rämmererbuch.

³ Eßwein, 79—85.

⁴ Eßwein, 87—89.

⁵ Rämmererbuch.

Eine Beschaffung von Handwaffen im Jahre 1568 ist bemerkenswert, weil dabei zum ersten Male von Feuereschlössern die Rede ist.¹

1569 goß Hans Meißner sieben große bronzene Geschütze, welche zusammen 166 Zentner wogen. Davon war eins ein Feuertmörser, die anderen sechs hießen die wilde Sau, der wilde Mann, der Karre, der feine Hund, der wilde Wolf und der Specht. Nimmt man den Mörser 50 pfündig, also etwa 10 Zentner schwer an, so kommen auf jede der sechs Kanonen etwa 23 Zentner. Demnach sind es wahrscheinlich lange 8 pfünder, ähnlich dem Greif gewesen.

1569 wurde der Kenter der bei der Reformation aus der Stadt entwichenen Barfüßerbrüder zu einer Rüstkammer gemacht, zunächst nur weil das Gewölbe des Altstadt-Rathauses diesem Zwecke nicht mehr genügte. Erst später entstand daraus ein richtiges Zeughaus.²

1574 erhielt Meißner 100 Mark für fünf Geschütze, welche zusammen 60, einzeln 12 Zentner wogen. Dies werden 3 pfünder gewesen sein. In demselben Jahre goß er mit Erlaubnis des Rates auch drei Geschütze für Herzog Erich.³

1575 betrug das Gesamtgewicht der von Meißner gegossenen sieben Geschütze 48½ Zentner. Darunter waren zwei Steinbüchsen, vielleicht 30 pfündige Mörser von je 7 Zentner Gewicht. Man kann annehmen, daß der Rest fünf 3 pfünder von je 7 Ztr gewesen.

1578 goß Meißner drei Geschütze von je 12 Zentner, zwei von je 10 Zentner Gewicht, wahrscheinlich 4 pfünder. Außerdem erhielt Zacharias Ohman⁴ 8½ Mark für ein 1¼ Ztr. schweres Geschütz.

1579 wurden dem Hans Meißner 17⅔ Mark nachgezahlt für das große Stück zu gießen. Wir wissen nicht, worauf sich dies bezieht.

1582 ist Hans Meißners Todesjahr. In seinem Hause auf der Weberstraße, wo er schon 1555 die Glocke für die Martinikirche gegossen hatte,⁵ machte er am 23. Juli sein Testament.⁶ Sein letzter Wuß bestand aus zwei Geschützen. Das

¹ 12 lange roer mit suersloten. Michael Krevet erhielt dafür 27 Thlr. 1569 wurden ebenfalls 36 lange Rohre für 78 Thlr. und 2 eiserne für 5½ Thlr. beschafft.

² Boiling, Monita, 60.

³ Akte bei Sack.

⁴ Sohn des R. Franz D. und der Catharine von Peine, geb. 1543 † 1596, seit 1579 im Rate der Altstadt. (Erbauer des Hauses in der Jakobstraße zu Nr. 299.)

⁵ Dies besagt die Inschrift der Glocke. Vergl. Schmidt, Martinikirche.

⁶ Testamentbuch VIII, 26.

eine, der junge Strauß, wog 8 Zentner 71 Pfund, das andere, der Narrenkopf, 6 Zentner 71 Pfund; ihr Kaliber wird 2—3-pfündig gewesen sein.¹ Dann erhielten seine Gesellen für ein 2 Zentner schweres, vielleicht 1 $\frac{1}{2}$ -pfündiges Geschütz, 21 $\frac{1}{2}$ Thlr, und noch in demselben Jahre seine Witwe für 4 Zentner Messing 51 fl. ausgezahlt.

IV. Die Zeit von 1583 bis 1599.

„Von den bösen Wildkens Stücken,“ lautet die Ueberschrift zu Titel X der Monita Zacharias Boilings, Zeugherrn der Altstadt, von 1630 bis 1664.² Boiling schreibt:

„Man hat alhie einen Gießere gehabt namens Hans Wildkens, welcher alles Stückgut, Klockenspeise,³ Gropengut und dergleichen Metall, hat zusammen gekauft, was nur zu Kaufe kommen ist. Als es nun zum Gießen kommen, hat er wohl gedacht, daß so mancherley, insonderheit das Gropengut, nicht unter einander dienen, sondern sehr spröde sein würde, hat deswegen viel Blei zugefekt, damit er ihm vermeint die Schmeidigkeit zu geben. Als nun die ersten Stücke, $\frac{3}{4}$ Kugel schwer,⁴ probiret, ist das allererste zersprungen.“

Dieser Vorfall wird in das Jahr 1587 zu setzen sein, wo es in der Rechnung heißt: „156 Thlr. vor 12 Zentner Kupfer, so zu dem großen Büchsenstücke, welches entzweigesprungen und umgegossen werden müssen, gebraucht.“

Nach Boiling begnügte man sich seitdem mit der Probe bei $\frac{1}{2}$ Kugel schwerer Ladung, welche die Stücke aushielten.

Wildkens goß von 1588 bis 1591 etliche Stücke, für welche ihm 1597 660 fl. Gießlohn bezahlt wurden. Da man für den Zentner 5 fl. gab, so haben diese Geschütze 132 Zentner Gewicht gehabt. 1597 erhielt Hans Wildkens, der Büchsengießer, 337 fl. für zwei Geschütze zu gießen, eines die Sonne genannt, 34 Ztr. 52 Pfund, das andere, der Mond geheiß, 33 Ztr 23 Pfund schwer, und 39 fl. für einen 1 $\frac{1}{2}$ Zentner schweren Feuermörser. Da der Preis für Sonne und Mond etwa halb so viel beträgt, wie für die Geschütze von 1588 bis 1591 gezahlt wurde, so ist nicht unwahrscheinlich, daß es sich damals um vier Geschütze, ähnlich der Sonne und dem Monde, von etwas über 30 Zentner Gewicht

¹ Außerdem sechs Sturmhaken von je 36 Pfund Gewicht.

² Boiling, Monita, 55.

³ In Wolfenbüttel kaufte er 1596 163 Zentner Glockengut für 1633 Thlr. (Sack, Geschütze, 159.) Die 1633 Thlr. wurden ausgezahlt in 1015 Philipps-Thalern zu 2 fl. 3 Pfg = 1141 Thaler 13 fl. 3 Pfg und in 481 Reichs-thalern = 488 Thalern.

⁴ D. h. mit einer Pulverladung, deren Gewicht gleich $\frac{3}{4}$ des Kugelgewichts betrug.

gehandelt hat. Es wären dann im Ganzen sechs lange 12 pfünder zu vermuten. Nimmt man das 1587 umgegossene große Büchsenstück von 12 pfündigem oder größerem Kaliber hinzu, so ist mit diesen sieben Geschützen alles erschöpft, was aus den Kammerei-Rechnungen über die bösen Wilckensstücke nachgewiesen oder vermutet werden kann. Vom Geschützguß ist in den 59 erhaltenen Jahrgängen der Kammerei-Rechnungen von 1597 bis 1671 überhaupt nicht die Rede. Dagegen kam die Gewohnheit auf, mit Stückgießern auf losen Blättern von Zeit zu Zeit besonders abzurechnen. Von diesen Zetteln sind nur wenige erhalten. Einer derselben von 1603¹ bezieht sich auf den 1597—1600 durch Wilckens ausgeführten Guß von zwölf Geschützen, welche die zwölf himmlischen Zeichen genannt wurden. Davon gehören sechs noch in das 16. Jahrhundert. Es sind:

1. Der Stier,	wog	26	Ztr	85 ¹ / ₂	Pfd	} 1597
2. Der Zwilling,	"	25	"	103	"	
3. Der Krebs,	"	26	"	88	"	} 1598
4. Der Löwe,	"	26	"	43	"	
5. Die Jungfrau,	"	26	"	94	"	
6. Die Wage,	"	26	"	48	"	

Auch diese Geschütze scheinen lange 12 pfünder gewesen zu sein, doch ist nicht ausgeschlossen, daß sie kleineres Kaliber hatten, da unter den 1652 für unbrauchbar erklärten Wilckensstücken ein 30 Ztr schweres Geschütz war, von dem Voiling behauptet, es sei vorn ein 6 pfünder, in der Mitte aber nur ein 3 pfünder gewesen.²

Bemerkenswert ist, daß zu derselben Zeit, da in Braunschweig der Bronzequß so sehr auf Abwege geriet, die Herzöge Julius und Heinrich Julius zu Gittelde jene berühmten langen eisernen Geschütze schmieden ließen, deren einige noch heute zu den größten Merkwürdigkeiten des Berliner Zeughauses gehören.³

Es bleibt noch nachzuholen, was bis zum Schlusse des Jahrhunderts über die Handwaffen zu sagen ist. Seitdem im Jahre 1568 das Feuerloß erwähnt ist, hat sich zwar eigentlich deren Loslösung von der Artillerie vollzogen. 1591 kommt zuerst das Wort Muskete vor.⁴ Bis zum Schlusse des Jahrhunderts wurden

¹ Akte „Artillerie“.

² Sack, Geschütze 481.

³ Sack, Geschütze 457 (Bericht des Oberst Mahn); ferner Sack, Befestigung der Stadt Br. 177. S. auch Algermann, Leben des Herzogs Julius 38. — Die Zeichnung eines vom Herzog Heinrich Julius 1591 bestellten 24 pfünders von 10 m Länge befindet sich in der Bibliothek der Herzoglichen Ober-Baubirection zu Braunschweig.

⁴ Muscette, Ruffchette, Muschette, Mußquete.

deren 1751 beschafft, darunter 1447 aus Suhl.¹ Der Preis betrug für die Muskete 1½ bis 2 Thlr. Außer den Musketen wurden in Suhl 1223 Schildhaken gekauft das Stück für 1½ bis 3 fl. Größere Handwaffen, welche in Braunschweig beschafft wurden, waren 10 starke Rohre mit Feuereschlössern, das Stück für 3⅔ Mark, und ein doppelter Messinghaken, den Hans Wildkens goß, für 8½ Mark. Schließlich ist zu bemerken, daß der Rat im Jahre 1593 die Pulvermühle in Eisenbüttel, welche er nach Sack² 1580 vom Stift St. Cyriaci gekauft hatte, an Cord Hoffmeister verpachtete.³ 1596 soll sie durch Unvorsichtigkeit in die Luft geflogen und wieder aufgebaut sein.⁴

Die Pulvermühle am Südmühlenthore blieb außerdem in Thätigkeit. Der Pulvermacher daselbst hieß Hans Israel.

B. Das 17. Jahrhundert bis zur Unterwerfung der Stadt 1671.

Im Jahre 1600 setzte Hans Wildkens den Guß der „zwölf himmlischen Zeichen“ fort. Es entstand:

der Skorpion	von 29 Ztr	85½ Pfd	Gewicht,
„ Schütze	„ 29	57	„
„ Steinbock	„ 26	40	„
„ Wassermann	„ 26	46	„
„ Fisch	„ 29	13½	„
das wilde Kind	„ 25	52	„

Für die Zeit von 1601 bis 1614 sind sehr ins einzelne gehende Artillerie- und Zeugherrn-Rechnungen, mit Ausnahme leider gerade der des Jahres 1605, in welchem die Belagerung durch Herzog Heinrich Julius stattfand, vorhanden.⁵ Wir erfahren daraus, daß von Seiten der Stadt eine Salpetersiederei betrieben wurde, in der man alle Jahr allerdings nur etwa 20 Ztr Salpeter gewann, aber für den Ztr nur etwa 8 Thlr bezahlte, während er anderswo etwa 13 Thlr kostete. Verdorbenes Pulver wurde von Cord Hoemeister zu Eisenbüttel umgearbeitet.

1601 wurden mehrere Messinghaken, 60 bis 90 Pfd schwer, mit Lade und Zubehör gekauft. Einer zu 60 Pfund kostete 3¾ Mark. Auch von einer schönen Muskete und einem schönen eisernen Haken ist die Rede.

1602 erhielt Melchior Radt, der Böttcher, für jede Pulvertonne 10 Gr. Es wurden etwa 300 Musketen aus Suhl und

¹ Alte „Artillerie“ und Sack, Geschütze 157.

² Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig 135.

³ Sack, Geschütze 79.

⁴ Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig 135.

⁵ Die Rechnungen von 1607, 1610 und 1612 fehlen ebenfalls.

Leipzig gekauft. Auf Anordnung des Bürgermeisters Heinrich Stampfen kaufte der Zeugherr einige Ochsenhäute und ließ sie ins Salz legen, „damit man im Notfalle Feuerkugeln, wenn dieselben sollten über Zuversicht von unseren Widerwärtigen in die Stadt geschossen werden, wieder auslöschten und dämpfen“ könnte.

1602 kommt zuerst das Wort Lunte vor. Man kaufte in Hamburg 50 Zentner für 200 Mark. In Bezug auf die Handwaffen ist von Bedeutung, daß man anfang, Läufe, Schösser und Schäfte einzeln einzukaufen. Ein Lauf kostete in Suhl 24¹/₂ Gr., ein Schloß 34¹/₂ Gr., ein Schaft 10¹/₂ Gr.

Im Jahre 1603 zahlte Jobst Kale den monatlichen Lohn von 7 guten Gulden an folgende Büchsenmeister: Hans Coeler, Gerdt Wachtmann, Jürgen Sander, Scholaster Schaper, Hans Horneffer, Adam Köpner, Markus Holstein und Jacob Schwerdtfeger. Der Büchsenmeister Marten Hoffmeyer aus München erhielt 4 Mark 12 Schill., Lorenz Loesen 3 Mark 4¹/₂ Schill., Alert Luers aus Giffhorn 2 Mark 18 Schill. 9 Pfg. Monatslohn. Am 17. Juni wurden auf Befehl eines Ehrbaren Rats alle diese Büchsenmeister kassiert und abgedankt. Nur mit Marten Hoffmeyer, weil er ein guter, versuchter Feuerwerker und Büchsenmeister war, sollte auf noch ein Jahr verhandelt werden. Er erhielt eine Bestallung auf 60 Thlr. jährlichen Sold, starb aber schon am 10. Januar 1604. Alert Luers aus Giffhorn, der vor dem Lechelnholke den Arm verloren hatte, sollte im Hospitale verpflegt werden oder 20 bis 25 fl. Jahreslohn erhalten.

Im Jahre 1604 wurde durch Bürgermeister Cord Doring aus der Rüstkammer im vormaligen Franziskaner-Kloster ein richtiges Zeughaus gemacht. Es ward ein Einbau für Musketeten und ein Gießhaus auf dem Hofe hergestellt¹ und bei dieser Gelegenheit auch das Portal im Renaissancestyle erbaut. Die Artillerie- und Zeugherrn-Rechnung von 1604 berichtet über den Ankauf der Steine und sagt dann: „Meister Bertoldt Frewler ist am 20. Juni, von obgedachten Steinen einen schönen zierlichen Thorweg anzuhauen und ganz zu verfertigen, mit dem Zeugherrn einig geworden, und sind ihm dafür in allem 50 Thlr. verheißen. Wäre er aber fertig, so sollte er auf eines Ehrbaren Rates Tagelohn² vors Zeughaus gerichtet und aufgemauert werden. Dieser Thorweg ist dermaleins in sechs Wochen und zuletzt den 20. Oktober aufgemauert und verfertigt worden, und habe ich den Mauern in diesen sechs Wochen neben dem Kalkschlagen noch Arbeitslohn geben müssen 8 Mark 13 Schill. 1¹/₂ Pfg.“ Ferner erhielt Zacharias Kramer für Haken, Haspen, worin beide Thüren hängen,

¹ Boiling, Monita, 60.

² Von Woche zu Woche 30 Thlr.

für zwei Schubriegel, drei Eisen, worin die Thür zufällt, für ein Eisengitter in jede Thür, für drei Flammen oben auf die Feuerkugeln, für zwei Zündstöcke, so beide Bilder oben in der Hand haben u. s. w. 18 Mark 3 Schill. Meister Andreas Salge erhielt 17 Mark 12 Schill. für den geschnittenen Thorweg. Für des Rates Wappen im Bogen über der Thür und für Glasfenster erhielt Hans Schmidt 1 Mark 23 Schill.

Vom 28. Oktober 1605 bis zum 9. Januar 1606 dauerte die Belagerung der Stadt durch Herzog Heinrich Julius. Aus der Schanze des Herzogs vor dem Wendenthore flogen in die Stadt die glühenden Kugeln, gegen welche man sich schon 1601 mit Ochsenhäuten vorsehen zu müssen glaubte. Man erlebte dergleichen zum ersten Male.¹

Schlimmer noch für die tapferen Verteidiger der Wälle war es, daß ihre eigenen Geschütze — die bösen Willkürstücke — ihnen Gefahr brachten. Boiling sagt:² wie viel Geschütze 1605 gesprungen seien, habe er nicht erfahren. Mancher ehrliche Bürger und Soldat habe sein Leben dabei einbüßen müssen.

1606 übersandte Werner Kalm³ am 5. und 16. Juli aus Hamburg 9 Faß Lunte für 26 Mark. Auch manches andere, woran es wohl bei der Belagerung gemangelt hatte, wurde beschafft, namentlich Salpeter und Pulver. Von letzterem lieferte Caspar Bloch in Goslar 12¹/₂ Zentner gutes Scheibepulver für 135 Mark. 1 Mark Trinkgeld gab der Zeugherr den Soldaten, welche aus Melverode 4 eiserne Mörser der Pulvermühle zu Eisenbüttel wiederbrachten. Die Pulvermühle war bei der Belagerung, wie der Zeugherr schreibt, jämmerlich destruiert.

Wegen der durch Werner Kalm übersandten Lunte schrieb der Rat an die Stadt Hamburg, weil der Preis von 3 Schill. 4 Pfennig für das Pfund zu hoch gefunden wurde. Der Rat zu Hamburg antwortete am 18. Juli 1607:⁴ auch Hamburg habe denselben Preis in Amsterdam bezahlen müssen. Es liegt ein Brief des Caspar Andelmann in Hamburg an den Hamburger Rat bei. Andelmann schreibt: im Jahre 1606 sei Heinrich Hartwich⁵ aus Braunschweig bei ihm gewesen, ihm mit bedrücktem

¹ Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

² Monita, S. 56.

³ Sohn des Bürgermeisters Werner K. und der Alheid Bredemeyer, geb. 1572 2. 11. † 1678 13. 6., welcher 1619 das Haus der Bürgerschule auf der Wilhelmstraße als sein Wohnhaus erbaute. Vgl. Mack in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Gesch., Bd. X, S. 44, wonach auch Werners Sohn Werner in Hamburg gewesen ist.

⁴ Akte „Artillerie.“

⁵ Sohn Heinrichs, Erbauer des jetzigen Hauses der Bürgerschule am Südklink. War Kammerer und starb 1626 31. 10. Begraben in der Petrikirche.

Herzen der Stadt Braunschweig ihren betrübten Zustand geklagt, wie auch vertraulich darüber berichtet, daß sie großen Mangel und Not hätten an etlicher Kriegsmunition und in Sonderheit, daß das Kriegsvolk gar keine Lunte hätte. Er (Andelmann) möge ihm etliche 1000 Pfund zu Wege bringen, denn Hartwich müsse 5 bis 6 Schill. für das Pfund geben und könne noch dazu keine Lunte bekommen. Andelmann habe daher aus Holland Lunte mitgebracht und sie an Hartwich verkauft. Für Braunschweig hätten die Amsterdamer nicht liefern wollen, Hinrik Hartwich habe daher gebeten, zu sagen, die Lunte sei für Hamburg.

Etwa in das Jahr 1607 oder 1608 wird eine Erinnerung der Zehnmänner zu setzen sein, durch welche ein Einschreiten des Rates gegen Wilckens veranlaßt wurde.¹ Die Verhandlungen darüber kamen erst 1620 nach Wilckens Tode zum Abschluß. Die Zehnmänner warfen die Frage auf, ob Wilckens nach den Erfahrungen von 1605 nicht zum Schadenersatz heranzuziehen sei, da er gutes Gußmaterial erhalten und schlechte Geschütze abgeliefert habe. Künftighin sollten aus dem Ehrbaren Küchenrate Etliche deputiert werden, die hinsünder dem Stückgießen beizuwohnen, damit es alles richtig möge zugehen und ein Ehrbarer Rat und gemeine Stadt so schändlich zu derselben Schaden nicht möge betrogen werden. Am Rande ist dekretiert: man solle von dem zersprungenen Gute 10 Pfund auf die Probe setzen und ermitteln, wie viel lauterer Gut darin sei. Auch der Vorschlag bezüglich Beaufsichtigung des Gusses fand Beachtung, denn am 18. März 1609 wurde im Beisein der Deputierten des Küchenrates ein großes Stück vom Meister Hans Wilckens gegossen und sind dabei im Zeughause 1 Mark 20 Gr. verzehrt worden.²

Aus den in dieser Sache abgefaßten Schriftstücken erfahren wir Folgendes über den Geschützguß: Hans Wilckens hatte 1605 fünf kleine Geschütze für das Fürstliche Haus Zelle in Arbeit, welche er, halb fertig, bei eintretender Belagerung auf die Wälle lieferte. Sie wogen 3 Zentner 46 $\frac{1}{2}$ Pfd, 4 Zentner 48 Pfd, 9 Zentner 17 Pfund (eine Steinbüchse), 6 Zentner 19 Pfund und 3 Zentner. 1606 lieferte Wilckens ein Steinstück von 27 Zentner 28 $\frac{1}{2}$ Pfund und eine Kanone, Moses genannt, von 55 Zentner 46 $\frac{1}{3}$ Pfund Gewicht.

1611 goß Wilckens den Salvator von 70 Zentner 57 Pfd Gewicht, den Abendstern von 29 Zentner 73 Pfund und den Morgenstern von 27 Zentner 27 Pfund Gewicht, endlich 1612 den Aaron, 55 Zentner 57 Pfund schwer, ein, wie es scheint, von vornherein als mißlungen betrachtetes und gar nicht zur

¹ Alte „Artillerie.“

² Sack, Geschütze, 227.

Annahme gelangtes Geschütz. Alle diese Rohre scheinen trotz ihres zum Teil übertriebenen Gewichtes nur von 12 pfündigem oder geringerem Kaliber gewesen zu sein.

Der Salvator, der Moses, das Steinstück und der Morgenstern wurden im Jahre 1611 beim Anschießen beanstandet. Der Rat berief eine sachverständige Kommission von größtenteils auswärtigen¹ Büchsenmeistern. Es erschienen am 23. und 24. Juli 1611 auf dem Walle zwischen dem Petri- und Hohenthore Johann Rodewaldt, Philipp Blechschmidt aus Frankfurt a. Main, Philipp Ziegler aus Thorn, Hans Israel aus Osterwieck, Andreas Weinreich aus Elbing und Valentin Stockmann. Sie wurden mit der Sache bekannt gemacht und aufgefordert, ein Jeder solle jedes Stück besichtigen und nach dem Maßstabe und Zirkel abmessen, ob sie nach rechter Abtheilung gegossen, ob die Stücke inwendig rein und ohne Tadel und in Summa so beschaffen, wie sich eignet und gebühret. Die Urtheile lauteten im ganzen übereinstimmend.

Der Salvator wurde für grob und plump erklärt. Er habe $\frac{3}{4}$ Kugeldurchmesser Metall zu viel. Man müsse ihn nachbohren, daß er 20- oder 22 pfündiges Kaliber erhielte. Die Schildzapfen säßen viel zu weit nach vorn. Zwei bis drei Mann könnten die Mündung kaum niederdrücken.

Der Moses sei ganz falsch gegossen. Er sei ungleich und krumm. In der Mitte habe er oben viel zu viel Metall, unten nur drei Finger breit. Man könne den Boden nur halb sehen.

Das Steinstück sei inwendig schiefrig, so daß man in solchen Schiefer ein Messer stecken und darin stehen lassen könne.

Der Morgenstern sei nicht kernschüssig. Er müsse an der Mündung verglichen werden, sonst schösse er viel zu kurz.

Der Rat dekretierte, dem Berichte der Büchsenmeister entsprechend, am 31. Juli 1611: der Moses könne unter keinen Umständen bezahlt werden, im Gegenteil müsse Wildkens noch Ersatz leisten für das Metall, welches beim Guß dieses Geschützes verloren gegangen sei (10 Pfund für jeden Zentner). Für die übrigen drei Geschütze könne Hans Wildkens ebenfalls keine Bezahlung erhalten, er habe denn die Mängel gebessert.

Etwa ein Jahr darauf² scheint Hans Wildkens gestorben zu sein, denn am 21./8. 1612 erging ein im wesentlichen dem

¹ Schon 1608 heißt es in der Zeugherrn-Rechnung: 5 12. wurden 2 der neuen großen Stücke gemogen, und ist dazumal den fremden Büchsenmeistern und Zeugwärttern Vier gegeben worden für 7 Schilling 3 Pfennig.

² Wildkens besaß in der Altstadt ein Haus auf der Neuen Straße, wo jetzt Nr. 14 (Baumbach) ist. Im Schoßregister von 1612 erscheint er noch Johannis, um Martini nicht mehr.

obigen gleichlautender Ratsbeschuß an Hans Wildens Witwe, Ilse geborene Heinemann. Am 4./6. 1613 hat die Witwe um eine Nachprüfung des technischen Gutachtens durch den Büchsenmeister Dietrich Mente aus Hildesheim. Dieser erschien am 20. August und gab zu Protokoll: Der Salvator brauche nicht nachgebohrt zu werden. Er sei zwar innerlich nicht ganz rein, beim Schießen aber werde er sich von selbst reinigen. Der Moses sei allerdings krumm, wenn aber Jemand dabei verordnet würde, der sich aufs Schießen verstehe, so könne der das Geschütz leichtlich so richten, daß ihm dies wenig schadete. Der Unreinheit des Steinstückes könne man leicht abhelfen. Der Morgenstern könne passieren. Darauf erhielt Jobst Kale den Auftrag, zwischen dem Meister und der Witwe zu verhandeln, wie das Steinstück zu bessern sei. Nach dieser für die Witwe so günstigen Entscheidung bemühte sie sich ferner, daß ihr in Bezug auf die Geldforderung des Rates an Hans Wildens Erleichterung gewährt werden möchte. Hans Wildens war 1603 von den zwölf himmlischen Zeichen her dem Rate $22\frac{3}{4}$ Zentner Metall schuldig geblieben, hatte von 1606 bis 1609 336 Zentner Metall, darunter neun große Stücke von zerprungenen Geschützen, erhalten und für diese $358\frac{3}{4}$ Zentner nur 234 Zentner 31 Pfund gegossenes Gut¹ zurückgeliefert. Der streitige Punkt war nun, ob die 10%, welche man dem Büchsengießer bei jedem Guß als Abgang im Feuer zu gute rechnete, von 234 Zentner 31 Pfund, wie der Rat meinte, oder von $358\frac{3}{4}$ Zentner, wie die Witwe geltend zu machen versuchte, zu rechnen sei. Die Witwe schrieb 1619 am 7. Dezember:² wenn grob Geschütz gegossen werde, müsse ein groß Teil Uberschuß sein, damit die Form voll liese, daher seien die $358\frac{3}{4}$ Zentner alle im Ofen gewesen. Nachdem die Witwe am 16. Februar 1620 abermals vorstellig geworden war und auch um Erlaß der auf des Rates Forderung von 375 fl. in 11 Jahren bis zu 130 fl. angewachsenen Zinsen gebeten hatte, dekretierte der Rat am 24. Februar 1620: die Zehnmänner sollten mit der Supplikantin nach Billigkeit handeln und gleichwohl dahin sehen, daß zum wenigsten etwa 300 fl. der Tresen³ wiederum eingebracht würden. Am 7. April 1620 erging der endliche Bescheid. Wegen des Abgangs im Feuer brauchte die Witwe statt 375 nur 300 fl. zu zahlen, und die 130 fl. Zinsen wurden ihr erlassen.

¹ Vier kleine 1605 = 22 Zentner 84 Pfund, dann das Steinstück, der Moses, der Abendstern, der Morgenstern, der Salvator und ein kleines Gußstück. Der Aron ist dabei gar nicht mitgerechnet, weil er gar nicht abgeliefert war und noch vor dem Zeughause lag.

² Des Zusammenhangs wegen greifen wir hier vor.

³ Dem Fiskus würde man heute sagen.

Abgesehen von dem von vorn herein verworfenen Aaron haben wir 30 Wildkens-Stücke kennen gelernt. Es sind indessen wahrscheinlich mehr vorhanden gewesen. Boiling spricht außer von den zwölf himmlischen Zeichen von den sieben Planeten, den zwölf Aposteln und noch anderen mehr.¹

Merkwürdig ist es, daß Hans Wildkens, der übrigens niemals Büchsenmeister genannt wird, sondern Geschützgießer oder Rotgießer, das von ihm eingekaufte Metall an den Rat verkauft und dann von diesem wieder zugewogen erhalten hat. Im Jahre 1601 z. B. erhielt er 105 Mark für 13 Ztr Kupfer und 439 Mark für 52 $\frac{1}{4}$ Ztr Glockengut.

1609 goß Wildkens übrigens auch die Glocke für den kleinen Glockenturm auf dem Dache der Brüdernkirche, welche nach Beck's Notizen mit dem Bilde des Evangelisten Matthäus verziert ist.

Im Jahre 1609 fällt uns eine Beschaffung von allerhand großem und kleinem gegossenem Sauerländischen Eisen und von eisernen Kugeln für 634 Mark aus Herfordt auf. In demselben Jahre erhielt Zacharias Jacobs 43 $\frac{2}{3}$ Mark für ein ihm abgekauft Messinggeschütz von 4 Ztr 23 Pfd Gewicht.

1613 und 1614 wurde viel Salpeter eingekauft, und der Pulvermüller in Eisenbüttel erhielt 18 $\frac{2}{3}$ Mark für 93 Ztr Pulver, welches er ungearbeitet und neu gekörnt hatte.

1614 erhielt Jost Oldeforn eine Bestallung als oberster Rüstmeister und Ruffeher über die Küriß, Harnische und Sturmhauben.

Bei der Belagerung von 1615 sprangen wiederum acht Wildkens-Stücke. Sonst wissen wir von Artilleristischem nur zu berichten, daß die Herzoglichen 1014 Schüsse gegen den Magnifirchturm richteten und diesen zerstörten.²

Im Jahre 1616 hören wir zuerst von Hohlgeschossen in Braunschweig. Johann Freyberger, den der Graf von Solms mit neuen Granaten an die ehrbaren Städte verschrieben hatte, brachte eine 2 $\frac{1}{2}$ Ztr wiegende Auswahl solcher neuen Geschosse und erhielt dafür 8 $\frac{1}{2}$ Mark.

In demselben Jahre schloß der Rat einen Kontrakt mit Jacob Steuerber von Weichmannshausen in Hessen über Lieferung von Büchsenpulver, den Ztr für 21 $\frac{3}{4}$ fl,³ und stellte in Braunschweig einen Salpetergräber an.³

¹ Monita 56. Es ist möglich, daß Boiling hier sich irrt, denn nach einer Notiz bei Sad, Geschütze, S. 366, waren zwei Geschütze mit der Jahrzahl 1556 vorhanden, welche St. Thomas und St. Bartholomäus hießen. Diese rührten wohl von Meißner her.

² Bechelde, Braunschweigische Geschichten.

³ Akte „Artillerie.“

Am 28. Februar 1617 wurde im Ratsprotokolle bemerkt:¹ anstatt der in der Belagerung gesprungenen großen Stücke wolle man etliche neue gießen. Man habe befunden, daß man im Zeughause, woselbst Hans Wilckens den Gießofen gehabt, die Tiefe, so hierzu nötig, nicht haben könne. Daher sei ein Ort auf dem Neustadtwalde ausgesucht, um dahin ein Gießhaus zu setzen.²

1618 wurden 271 $\frac{2}{3}$ Mark für 17 $\frac{1}{2}$ Ztr schwedisches Kupfer aus Lübeck zu Behuf etlicher neuer großer Stücke Geschützes gezahlt. Unbekannt ist, was daraus geworden.

1619 am 5. September petitionierten die Zeugwärter Hans Lubdcke, Hennig Wolff, Jürgen Bammel und Heinrich Wilkes um Erhöhung ihres Jahrlohnes für das Aufwarten im Zeughause. Früher hätten sie 20 fl. erhalten, hernach sei solches bis auf einen Scheffel Roggen verringert. Nun sei die Wochenarbeit im Zeughause auch sehr eingeschränkt, so daß sie nur für etliche wenige Monate Arbeits- und Wochenlohn erhielten.³

1620 beschloß der Engere Rat: es solle versucht werden, hier Lunte zu machen.⁴ Seitdem findet sich öfters in der Rechnung, daß Hede zu Luntten beschafft ist. In derselben Sitzung kam zur Sprache, daß zum Schutz der Geschütze auf dem Walle gegen Regen Bretterverschläge gemacht werden müßten, und ob es nicht thunlich sei, daß das Auditorium bei der Brüdernkirche zum Zeughause hinzugenommen würde. Als Auditorium könnte statt dessen der Saal in der Martinischule benutzt werden.

1623 am 14. Mai schrieb Herzog Christian von Braunschweig an den Rat: er habe einem Rotgießer der Stadt Auftrag erteilt, ihm vier halbe Kanonen zu gießen. Da der Gießer hiermit zu lange sich aufhalte, möge ihm der Rat gegen Erstattung guten Metalls, Unkosten und Gießlohns noch zwei halbe Karthausen ausfolgen lassen. Der Rat möge ihm helfen, weil solches zur Beförderung der christlichen Wohlfahrt gereiche.⁵

1625 wurden für 92 $\frac{2}{5}$ Mark Handgranaten im Gewicht von 32 $\frac{1}{2}$ Ztr beschafft.

Im Jahre 1627 gewiß und im Jahre 1628 wahrscheinlich sind mehrere Geschütze gegossen, denn am 2. April 1628 schrieben die Zeugherren an den Rat, daß noch ein ziemlicher Vorrat von Metall von den Stücken, so vorigen Sommer gegossen, übrig geblieben, davon wohl noch zwei oder drei Quartierstücke gegossen

¹ Akte „Artillerie“.

² Zwei Geschütze von 1617 mit dem Stadtwappen fanden sich 1768 vor, ein 48pfünder und ein 36pfünder: vgl. Sack, Geschütze 509—524.

³ Akte „Artillerie“.

⁴ Sack, Geschütze 40b.

⁵ Sack, Geschütze 469.

werden könnten. Ein Quartierstück kann entweder als Quartierschlange oder als Viertelskanone (Quarto-Kanone) gedeutet werden. Erstere steht nach Speckle zwischen der Feldschlange und dem Falkonetlein, letztere ist nach Joseph Furttenbach (1627) eine 15 bis 16 pfündige Kanone.¹ Am wahrscheinlichsten ist, daß in Braunschweig eine etwa 10 Ztr schwere 4 pfündige Schlange darunter verstanden wurde.

Für die nun folgende Zeit von 1630 bis 1664 enthält das Stadtarchiv eine so vorzügliche Quelle über das Geschützwesen, wie sie wohl kaum eine zweite Stadt besitzen dürfte. Es sind die *Monita ad armamentarium Civitatis Brunsvicensis recte instruendum, conservandum et augendum facientia* des Zacharias Boiling, Zeugherrn der Altstadt, während des oben angeführten Zeitraums. Sie sind, 1869 von Professor Dr. H. Floto in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen veröffentlicht, auch im Sonderdruck erschienen. Von einer Wiedergabe hier kann daher nicht die Rede sein. Nur über den Geschützguß seit Wilckens Tode, weil über diesen Gegenstand sonst nichts zu finden ist, berichten wir im nachstehenden kurz, was aus Boiling herausgelesen werden kann. 1643 wurden zwei 12 pfündige 26½ Zentner schwere Kanonen, ein 50 pfündiger und ein 40½ Zentner schwerer 200 pfündiger Mörser, 1651 zwei 3 pfündige und vier 6 pfündige 9½ Zentner schwere Kanonen, ein 30 pfündiger und ein 9½ Zentner schwerer 50 pfündiger Mörser, 1652 vier 28 bis 29 Zentner schwere 12 pfündige Kanonen, 1655 vier 9 pfündige Kanonen, endlich 1658 zwei 6 pfündige Kanonen, ein 20 pfündiger und zwei 17½ Zentner schwere 100 pfündige Mörser gegossen.

Was für diesen Zeitraum zur Ergänzung Boilings beigebracht werden kann, ist wenig. Meist ist es unerfreulicher Natur, namentlich, was die Verhältnisse der Personen betrifft.

Bezeichnend für das mit beiden kriegführenden Parteien gepflegte Verhältnis der Stadt ist es, daß im Jahre 1630 sowohl Pappenheim, als auch Gustav Adolph mit ihr wegen Herstellung von Geschützen verhandelte. Das Verhältnis zu Pappenheim läßt sich aus einem Schreiben des Rats an Hans Adam Zettinger, Kommandanten zu Wolfenbüttel, worin von den bewußten zwei Geschützen die Rede ist, nicht völlig erkennen; dagegen geht aus dem Schreiben des Schwedenkönigs vom 3. Juni³ deutlich hervor, daß dieser bei den Büchsenießern Heinrich Klemme und

¹ Eisenwein 95 und 93. Boiling versteht 12 pfünder unter ¼ Kanonen

² Vgl. wegen der Gewichte, *Sach. Geschütze* 509—524 und 527—34, wo diese Geschütze im Jahre 1768 wieder erscheinen.

³ Akte „Artillerie“.

Anton Weiß die Verfertigung und Reparierung etlicher neuer Feuermörser und Geschütze (die Feuermörser waren neu gefertigt) gegen Bezahlung von 400 Thlr kontraktlich ausbedungen hatte.

Ein Bericht der Zeugherren an den Rat vom 15. Juni 1630¹ lautet sehr betrüblich. Auf den Wällen müßten über 40 neue Laffeten angeschafft werden. Eisen und Kohlen fehlten. Der Rat verfügte am Rande: „Müssen sich in diesen betrübten Zeiten mit ihren Ausgaben nach dem Vermögen richten!“

1632 bat den Rat am 11. Mai der Landgraf Wilhelm zu Hessen um 20 Tonnen Pulver und 40 Zentner Lunte, am 12. Mai der Schwedische Statthalter Fürst Ludwig zu Anhalt um 2000 Musketen gegen Bezahlung.¹

Aus der Zeit von 1633 bis 1635 erhalten wir ein höchst unerquickliches Bild über die Subordinationsverhältnisse und den Dienstbetrieb in der Verwaltung der städtischen Artillerie durch die Beschwerdeschriften des Zeug- und Büchsenmeisters Jakob Kittel und durch einen Bericht des Zeugherrn in Hagen.¹ Da dies auch Bezug auf Boiling hat und dessen Andeutungen in den Monitis ergänzt, möge hier Einiges daraus Platz finden. Zunächst aus dem Bericht des Hans Lada, Zeugherrn im Hagen. Lada schreibt: er sei 1626 erwählt und er habe dahin gewirkt, daß die sechs alten Zeugwärter abgeschafft wurden, die nur Gott den Tag abstahlen und die Obrigkeit um das Geld betrogen. Statt der sechs seien seitdem nur zwei junge Kerls im Dienst. Er habe ferner abgeschafft, daß von Baumöl ein Vorrat gehalten werde, denn ob der allemal zu Behuf der Waffen oder sonsten zur Haushaltung von einem oder dem anderen auf dem Zeughaufe verwandt worden, würden diese am besten wissen. Er habe auch bewirkt, daß das Pulver unter Verschluss gehalten werde, und daß nicht Jeder ohne höhere Erlaubnis Zutritt zum Zeughaufe habe. Dies sei nötig gewesen, denn es seien auch fremde Offiziere dort hineingeführt. Den Zeugmeister Kittel habe dies alles sehr verdrossen, namentlich, daß ihm die Schlüssel entzogen worden seien. Daher habe Kittel, der ein Ehrendieb und grober Calumniant sei, ihn aus Rache verleumdete und am 18. Dezember 1632, als zur Feier der Schlacht bei Lützen Salut geschossen sei, ihn öffentlich einen Luntenkrämer und Betrüger genannt.

Kittel, der in der That ein Querulant schlimmster Art gewesen zu sein scheint, war aus Zeis und wurde im Jahre 1627 als Zeug- und Büchsenmeister bestellt. Er erhielt eine Besoldung von 100 Thlr 24 Gr. drei Scheffel Roggen, zugleich ein Kleid

¹ Alte „Artillerie“.

und freie Wohnung.¹ Am 31. August 1633 beklagte er sich über den Zeugherrn der Altstadt Zacharias Boiling, der ihn behandle, als ob er sein Hundejunge sei. Er sei 20 Jahre in Kriegsdiensten gewesen. Hier in Braunschweig habe er schon 200 Thlr und 4 Pferde, die er mitgebracht habe, zugefetzt, weil er häufig Besuch von Kollegen erhalte und diesen, wie es Sitte sei, dienen müsse. Der Bericht Boilings auf diese Klage, vom 22. September, hebt unter anderem hervor: Kittel habe die Zeugwärter gebraucht, Bier und Branntwein zu holen und sonst zu seinen Sachen, zu was er nur gewollt. Dies habe ihm, Boiling, da er es erfahren, nachzugeben nicht gebühren wollen. Er habe dem Kittel geraten, sich einen Jungen oder eine Magd zu halten, wie es andere thäten.

Kittel wiederholte seine Klagen gegen Boiling am 5. Oktober 1633, am 16. Mai 1634 und nochmals am 27. Juni 1643; außerdem führte er am 25. Juni 1635 Klage über den Büchsenmeister Ernst Dettbuer, der ihn beleidigt haben sollte. Er wolle seinen redlichen Namen, wie einem ehrlichen Soldaten nicht anders obliegen und gebühren will, retten und defendieren. Uebrigens hatte er seinen Degen gezogen und den Gegner durch einen Stich verwundet.

Die Klagen der Zeugherren beim Räte wegen unzulänglicher Verteidigungsmittel wiederholen sich am 8. Oktober 1633, am 19. September und am 6. November 1634. In dem letzten Schreiben baten sie den Rat insgesamt um ihre Enthebung von dem Amte, welches sie ohne Gewährung ihrer Bitte nicht verwalten könnten. Den weiteren Verlauf dieser Sache kennen wir nicht: die Akten werden gegen die Mitte des Jahrhunderts immer spärlicher.

1649 bat Zacharias Boiling den Rat um Anstellung von Bürger-Konstabeln in der Altstadt: es wären nur drei vorhanden, die sechs geworbenen Konstabel, welche man habe, seien für 100 Geschütze zu wenig; namentlich wegen der Handgranaten setze er seine Hoffnung auf die Bürger-Konstabel. Er habe jetzt bei allen Thoren eine ziemliche Partie Handgranaten niederlegen lassen; aber was nütze dies, wenn niemand damit umzugehen verstehe.²

Im Jahre 1652 berichtete Boiling an den Rat wegen des Einschmelzens schlechter Geschütze. Es wurden eingeschmolzen ein 8 pfünder von 46 $\frac{1}{4}$ Zentner Gewicht, ein 8 pfünder von 42 Ztr 34 Pfund Gewicht, ein Stück von 30 Zentner 30 Pfund Gewicht, vorn ein 6 pfünder, in der Mitte ein 3 pfünder, ein 1 $\frac{1}{2}$ pfünder von 10 $\frac{1}{2}$ Zentner, zwei kleine 1 pfünder von 9 Zentner.

¹ Sack, Geschütze, 42.

² Ebb. 477.

Hieraus sind gegossen vier 12 pfünder zu $27\frac{3}{4}$ bis $28\frac{1}{2}$ Zentner Gewicht. Ferner bringt Voiling zum Umgießen in Vorschlag den Säger auf dem Petri-Rondel, daraus ein 18 pfünder gemacht werden könnte, und drei kleine Geschütze, darunter das fürstliche 6 pfündige Stück, aus welchen zusammen ein 9 pfünder zu gießen sei.¹

Ein Brief vom 8. März 1666, worin der Oberst und Kommandant zu Hamburg, Johann v. Koppi, den Zeugmeister Abraham Köhler empfiehlt, ist von Interesse, weil er ein Bild von dem Lebenslaufe eines Büchsenmeisters damaliger Zeit giebt.

Köhler war in Kurfürstlich Sächsischen Diensten $33\frac{1}{2}$ Monat Handlanger oder Schneller und hat als solcher die Einnahme der Stadt Bauzen mitgemacht. Dann war er $97\frac{1}{2}$ Monat Konstabel in der Haushaltung, 4 Monat Konstabel zu Felde, 21 Monat Feuerwerker zu Felde, $17\frac{1}{2}$ Monat Petardier, $80\frac{1}{2}$ Monat Feldzeugwart. Demnächst diente er dem Administrator zu Halle für einen Zeugleutnant auf dem Schlosse Moritzburg von August 1641 bis Mai 1646, ferner bis 1650 zu Petershagen, dann 1651 zwölf Monat zu Minden dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg für einen Zeugleutnant, dann 1652 $1\frac{1}{4}$ bis 1658 $31\frac{1}{3}$ dem Grafen zu Oldenburg-Anton Günther als Zeugleutnant und Oberfeuerwerker auf Schloß Delmenhorst, dann 1658—1660 wieder zu Minden dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Zeugleutnant, dann 1660 $1\frac{1}{2}$ bis 1663 $30\frac{1}{6}$ der Stadt Magdeburg als Zeugmeister und seitdem der Stadt Hamburg.

Er hatte also 46 Jahre gedient, als er nach Braunschweig kam, und dieser Stadt diente er bis zu ihrer Einnahme 1671, worauf er von ihr am 25./10. 71 ein empfehlendes Zeugnis erhielt: die Stadt, heißt es da, hätte ihn wohl länger leiden können, wenn es die Gelegenheit hätte leiden wollen.

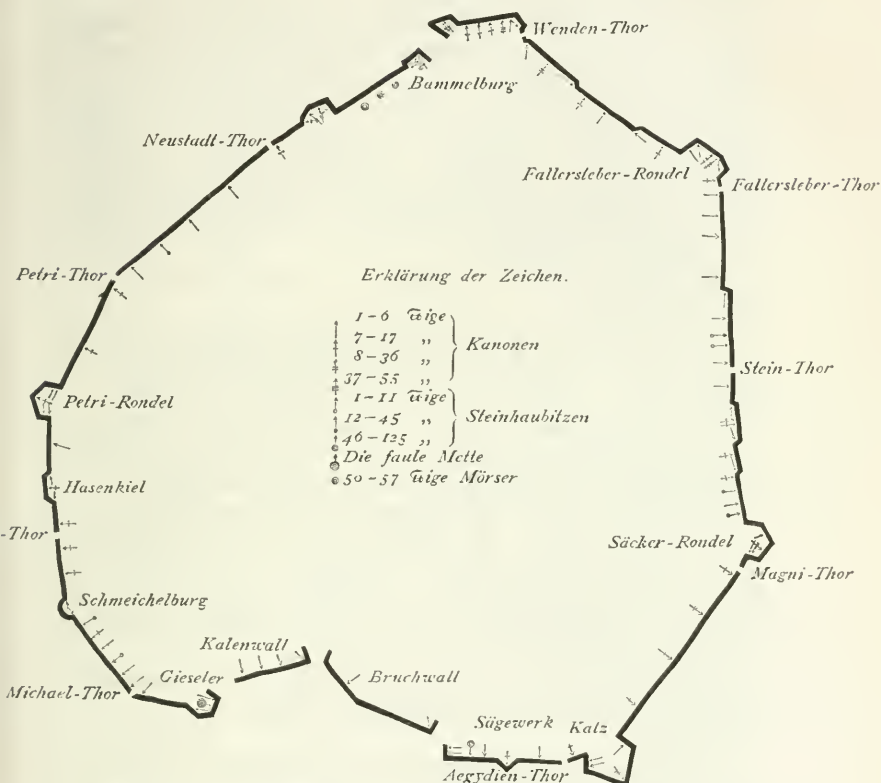
Im Mai 1671 hatte Herzog Rudolf August ein Bündnis aller Mitglieder des Braunschweigischen Fürstenhauses zu Stande gebracht und begann am 27. Mai den förmlichen Angriff gegen die Nordfront der Stadt. Nach zehntägiger Beschießung erfolgte am 10. Juni die Kapitulation.² Das unmittelbar darauf durch den letzten Zuegherrn der Altstadt, Johann Conrad von Brocke, aufgestellte Inventar,³ welches die Geschütze in der Reihenfolge auführt, wie sie vom Anfang des Wendenualles am rechten Ufer bis zum Ende der Bammelsburg am linken Ufer nacheinander gestanden haben, in Verbindung mit einem für den Wall

¹ Sack, Geschütze, 481, 485.

² Braunsch. Magazin 1896, Nr 12, S. 89.

³ Sack, Geschütze, 251—270.

der Altstadt noch genauere Angaben enthaltendem Protokoll,¹ setzen uns in den Stand, die letzte Geschützaufstellung mit einiger Wahrscheinlichkeit darzustellen, wie solches in folgender Skizze versucht worden ist.²



An Kanonen standen auf den Wällen zwei $\frac{1}{2}$ pfünder, ein $\frac{3}{4}$ pfünder, drei $1\frac{1}{4}$ pfünder, ein $1\frac{1}{2}$ pfünder, neunzehn $1\frac{1}{2}$ pfünder, ein 2 pfünder, ein $2\frac{1}{2}$ pfünder, sechzehn 3 pfünder, drei $3\frac{1}{2}$ pfünder, ein 4 pfünder, drei 5 pfünder, zwei $5\frac{1}{2}$ pfünder, vier 6 pfünder, sieben 7 pfünder, ein $7\frac{1}{2}$ pfünder, elf 8 pfünder, ein 9 pfünder, ein 10 pfünder, drei 12 pfünder, fünf 13 pfünder, drei 14 pfünder, ein 15 pfünder, ein 16 pfünder, ein 18 pfünder, zwei 26 pfünder, zwei 28 pfünder, ein 30 pfünder, ein 40 pfünder, ein 48 pfünder und ein 55 pfünder. Das sind im Ganzen

¹ Sac, Geschütze, 495.

² Vgl. Braunschweigisches Magazin 1896, Nr 12, S. 94—96 und das Modell der Stadt im Städtischen Museum.

hundert Kanonen. Fassen wir diese Kanonen so verschiedenen Kalibers in vier Gruppen zusammen, so sind es siebenundfünfzig $\frac{1}{2}$ —6 pfündige, vierunddreißig 7—17 pfündige, sechs 18—36 pfündige und drei 37—55 pfündige.

An Steinhaubitzen standen auf den Wällen zehn, nämlich eine $1\frac{1}{2}$ pfündige, eine 2 pfündige, eine 6 pfündige, eine 8 pfündige, eine 11 pfündige, eine von unbekanntem Kaliber, eine 37 pfündige, eine 45 pfündige, eine 125 pfündige und die faule Mette; an Mörsern drei, nämlich ein 53 pfündiger, ein 60 pfündiger und ein 75 pfündiger. Außerdem waren in den Beständen vierzehn 4—16 pfündige, ein 20 pfündiger, zwei 30 pfündige, zwei 50 pfündige, ein 80 pfündiger, drei 100 pfündige und ein 200 pfündiger Mörser.

Im Ganzen hatte die Festung 100 Kanonen und 31 Haubitzen und Mörser.

Es liegt nahe, diesen vorgefundenen Bestand mit dem zu vergleichen, was wir im Laufe der Zeit über den Geschützguß feststellen konnten. Dies geschieht in nebenstehender Tabelle.

Unter dem Abgange befinden sich die zwölf für den Kaiser gegossenen Geschütze und vielleicht noch andere in Verlust geratene; die Mehrzahl ist eingeschmolzen und zum Neuguß verwandt.

Mit Munition war die Festung bei der Kapitulation 1671 noch reichlich versehen. Es fanden sich 458 Ztr Pulver und 56 000 eiserne Kanonenkugeln. Das Pulver würde für diese große Kugelzahl allerdings kaum zur Hälfte genügt haben, doch hätte man im Durchschnitt wohl aus jedem Geschütz noch 200 Schuß thun können.

Handgranaten waren 2000 geladene und 8365 ungeladene vorhanden, Granaten für Mörser nur wenige, z. B. nur 27 100 pfündige.

Was den sonstigen Bestand des Zeughauses anbetrifft, so sehen wir von der Wiedergabe des Verzeichnisses ab, weil es schon bei Sack, Befestigung der Stadt Braunschweig,¹ gedruckt ist.

Das Gewicht der eroberten 113 Wallgeschütze wurde auf 2250 Ztr angegeben und ihr Wert auf 45 000 Thlr geschätzt. Ein großer Teil derselben und die Mörser sind 1768 für 35 000 Thlr als Gußmetall nach Hamburg verkauft² etwa 15 befanden sich am 10. September 1768 noch in den Beständen.³

¹ S. 184—186. Einiges ist ausgelassen, z. B. ein Rohr mit doppelten Läufen, Winden, Hölzer und Hebebäume.

² Sack, Geschütze, 525 und 527—534.

³ Ebd. 509—524. Man erkennt daselbst die städtischen Geschütze an dem Löwenwappen.

Kaliber em	Flachbahngeschütze.										Steilfeuergeschütze.									
	5-7	7-10	10-13	13-15	15-19	11-17	17-19	19-23	23-29	30	32-39	40	50	67	Sa.					
	1/2-2 1/2	3-7	8-17	18-26	27-55	3-16	20-25	50-80	100-150	200-400	400-900									
1411-1449	108	4				112	43	1		2		1	1	48						
1472-1479		7				7														
1514-1520		6	2		2	10														
1530-1543	8	11	4	4	1	28	1	1						2						
1545-1548	6	10	2		4	22	8							8						
1563-1564	1		3			4														
1567-1575		10	6			16		3						3						
1578-1582	3	5				8														
1587-1596			5			5														
1597-1598			8			8	1							1						
1600-1606	4		7			11	1	1						2						
1606-1611	1		2	1		4														
1627-1628		6				6														
1643-1658		8	10			18		1	3	2	1			7						
in Summa	131	67	49	5	7	259	54	1	8	1	4	1	1	71						
1671 waren vorhanden.	28	37	26	3	6	100	20	1	3	1	4	1	—	31						
folglich war Abgang	103	30	23	2	1	159	34	—	5	—	—	—	1	40						

Gegeben sind:

Zum Schluß möge die Liste der Zeugherren aus der Zeit von 1512 bis 1671¹ hier Platz finden.

- 1512—1515 Henning von Damm, Sohn des B. Tile v. D. und der Ilse von Kaln, geboren 1478, † 1538, seit 1512 im Räte der Altstadt, zuletzt Bürgermeister. Er besaß das Haus Nr. ass. 749, Scharnstraße 9 (jetzt Rohs).
- 1515—1522 Ludolf Bode, Sohn Ludolf B. und der Margarete von Beyerstidde, 1516 bis 1536 im Räte der Altstadt, seit 1519 Bürgermeister. Er besaß das früher Beyerstidde'sche Haus, jetzt Nr. ass. 300, Poststraße 7 (Brandes), wo vormalig das Postgebäude stand.
- 1522—1534 Hans von Strobecke, Sohn Hilmar's v. St. und der Anna Pawel, geboren 1457, † 1540, von 1498 bis 1540 im Räte der Altstadt, seit 1521 Kämmerer. Besaß das Haus auf der Scharnstraße, welches bereits früher als das Haus seines Vaters Hilmar erwähnt ist.
- 1534—1536 Franz Kale, bereits erwähnt bei dem Geschützguß des Cord Mentz 1534.
- 1536—1537 Cord von Scheppenstidde, Sohn Heinrich's v. Sch. und der Margarete Horneborg, geboren 1488, † in der Zeit von 1539 bis 1541, von 1518 bis 1538 im Räte der Altstadt, zuletzt als Kämmerer. Er besaß ein Haus am Steinmarke, jetzt Nr. ass. 452 I und II, Eiermarkt 3 und 4. (Gebr. Fehr und Kaufmann Bührmann.)
- 1537—1542 Hermann von Bechelde. Bereits erwähnt bei Cord Mentz's Verehrung für den Kriegszug 1542.
- 1542—1559 Jobst Kale, Sohn Herman Kales und der Margarete Schacht, 1542—1579 im Räte der Altstadt, zuletzt als Bürgermeister. Machte sein Testament 1579. Erhielt ein Epitaph in der Martinikirche. Er besaß das Grundstück Nr. ass. 286, jetzt Ziegenmarkt 5 und Bankplatz 8 (Stephan Meyer), auf dem er 1561 das noch jetzt stehende dreistöckige Hof- und Seitengebäude errichten und mit dem Kale'schen Wappen und dem seiner Frau, Anna Wollmann, verzieren ließ. Er scheint kinderlos 1584 gestorben zu sein.

¹ Bis 1605 gab es nur einen Zeugherrn für die ganze Stadt. Seit 1605 wählte jedes Weichbild einen. Die fünf letzten sind Zeugherren der Altstadt.

- 1559—1569 Bodo Glümer, Sohn des Bürgermeisters Bodo Glümer, im Räte der Altstadt von 1560 bis 1577. Besaß mit seinen Vettern das jetzige Haus des Großen Klubs.
- 1569—1582 Autor Pralle, wahrscheinlich ein Sohn des 1488 bei Ludcke Hollands Aufstände zu den 24 Männern gehörenden Hennig Pralle, geboren 1518, † 1603, 19./11., 1567—1600 im Räte der Altstadt, seit 1571 als Bürgermeister. Erhielt durch seine Frau, Margarete v. d. Leine das Haus am Steinmarke, worin jetzt der Kombinierte Convent ist, Nr ass. 450, Eiermarkt 7.
- 1582—1589 Curd von Schuppenstübbe, Sohn des 1536 erwähnten Cord v. Sch. und der Margarete Pawel, geboren 1540, † 1604, 31./8., seit 1575 im Räte der Altstadt, zuletzt Bürgermeister. Besaß das bei seinem Vater erwähnte Haus.
- 1589—1601 Curd Doring, Sohn des Bürgermeisters Hans D. und der Emerentia Elers, geboren 1551, † 1625, 30./8., als der Letzte der Braunschweigischen Linie dieser alten Familie; seit 1578 im Räte der Altstadt, seit 1590 Kämmerer, seit 1596 Bürgermeister, Stifter des Doringschen Beginenhauses, Prinzenweg Nr 4, Erbauer des Hauses der Martinischule am Ziegenmarke. Besaß das Haus Nr ass. 451, jetzt Eiermarkt 6 (Brendecke).
- 1601—1619 Jobst Kale, Sohn des Bürgermeisters Gerleß Kale und der Elisabeth von Damm, geboren 1570, † 1619, seit 1612 im Räte der Altstadt. Stiftete den Taufstein in der Martinikirche. Besaß das Haus in der Heinenstraße, welches jetzt ein Teil der Herzoglichen Kammer ist, Nr ass. 640.
- 1619—1628 Melchior von Bechelde, Sohn Tilens v. B. und der Dorothea von Broiken, geboren 1577, † 1628, seit 1617 im Räte, zuletzt Kämmerer. Besaß ein Haus auf der Steinstraße, wo jetzt die Braunschweigische Bank steht, Nr ass. 458, und ein zweites in der Scharnstraße, Nr ass. 775, dessen Raum jetzt das Gymnasium einnimmt.
- 1628—1630 Gerlach Kale, Sohn des Bürgermeisters Statius K. und der Barbara Schrader, geb. 1597 † 1630, 29./3. Besaß von seinem Vater her das Haus in der Turnierstraße (jetzt Friedrich Selwig) welches

- schon 1534 bei Franz Kale erwähnt ist, und erbte das seines Oheims Jobst (Nr 640) dazu.
- 1630—1664 Zacharias Boiling, Sohn Hans Boilings, Nefte des gleichnamigen Bürgermeisters der Neustadt, wo seine Vorfahren Beckenwerker gewesen sind. Er besaß von 1637 bis zu seinem Tode 1664 12./2., das später von Hantelmannsche Haus, jetzt Nr ass. 547, Gildenstraße 6 (Wolters).
- 1664—1671 Johann Conrad von Brocke, Sohn Tilens v. B. und der Ilse von Lafferde, geboren 1620, 15./8., † 1694, 14./4. Besaß durch seine Frau, die Tochter Gerlach Kalens, das Haus in der Turnierstraße (jetzt Selwig).

Die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenwesens im Erzstift Magdeburg und im Hochstift Halberstadt durch König Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1632.

Von Ed. Jacobs.

Einleitung.

Zweimal war im Verlauf der neueren Geschichte die freie geistige Entwicklung unseres Volks und Gesamtvaterlandes durch Waffengewalt aufs äußerste bedroht, ums Jahr 1551 und achtzig Jahre darnach. In beiden Fällen ging die Gefährdung von den Haus- und Weltmachtbestrebungen des Reichsoberhauptes aus, das nicht nur außerdeutsche Ziele verfolgte, sondern auch fremdes Kriegsvolk zur Erreichung seiner Absichten auf den deutschen Boden führte. In beiden Fällen standen die Herrscher außerhalb der geistigen Bewegung unseres Volks: ein Karl V. war nicht einmal unserer Sprache mächtig, aber wenn dies auch bei einem Ferdinand II. anders war und er keinen spanischen Herzog Alba zum Feldherrn hatte, so beherrschte doch um so mehr der Geist des spanischen Ordensstifters Loyola das unselige Thun und Streben dieses Machthabers. Der Träger des kaiserlichen Namens im Jahre 1551, wie parteiisch er auch war, versuchte doch mit Hilfe der deutschen Verfassung die Kirchen-erneuerung in Deutschland zu dämpfen, sein Nachfolger zur Zeit des großen deutschen Krieges vergewaltigte aber, dem Räte seines Beichtvaters folgend, die evangelischen Reichsgenossen durch offenen Verfassungsbruch, indem er sein eigenstes, die Unterdrückung der Reformation bezweckendes Werk, das Restitutionsedikt, nur den römisch-katholischen Reichsständen zur Begutachtung vorlegte.

Recht merkwürdig ist es, daß die Würfel der weltgeschichtlich hochwichtigen Entscheidungen in beiden Fällen bei dem berühmten geistlichen Hochstize Magdeburg fielen, mit dem das ältere Bistum Halberstadt schon seit langer Zeit enge verknüpft war. Aber wie sehr auch unter Karl V. und zur Zeit Ferdinands II. die Blicke des deutschen Volks auf die stolze Elbseite gerichtet waren, wie ganz anders erfolgte die Wendung, um wie viel furchtbarer war die Entscheidung im Jahre 1631, als achtzig Jahre früher! Während damals, zur Zeit des schmalkaldischen Krieges, ein Kurfürst Moritz auf den gewundenen Wegen seiner Staatsklugheit den verschlagenen überlistete und „unseres Herrgotts Kanzlei“

an der Niederelbe unverfehrt nach kürzerer Angst des betrogenen Drängers spotten konnte, lobten im Mai 1631 die Flammen einer der furchtbarsten Feuersbrünste gen Himmel, welche die Weltgeschichte kennt. Und während die Zusammenstöße im schmalkaldischen Kriege vor 1551 so wenig blutig waren, daß selbst das entscheidende Treffen bei Mühlberg garnicht als Schlacht bezeichnet werden kann, lag, ganz abgesehen von dem vernichteten Magdeburg, ums Jahr 1631 das ganze evangelische Deutschland nach blutigem Ringen völlig darniedergeschlagen am Boden. Durch eine unmenschliche Kriegsführung waren die Stammlande der Reformation, darunter besonders auch die Stifter Magdeburg und Halberstadt, elend und vernichtet mit gänzlich ausgezogenen und verzweifelten Bewohnern. Trotzdem ließ es damals die Eifersucht und Vielköpfigkeit der deutschen Fürsten und Stände nicht einmal zu einer einheitlichen Verbindung der evangelischen Konfessionsverwandten kommen.

In dieser furchtbaren Lage gab es denn keine Macht auf Erden, von der die Evangelischen die Rettung ihrer Bekenntnisfreiheit schienen erhoffen zu können, als der Schwedenkönig Gustav Adolf, ein Mann festen evangelischen Glaubens, ein warmer Freund und natürlicher Bundesgenosse der Deutschen, deren Sprache er liebte und geläufig redete. Und er hat die damals von ungezählten Deutschen auf ihn gesetzten Hoffnungen voll und ganz erfüllt und nicht nur als Feldherr und todesmutiger Krieger, sondern auch in mühsamem unermüdlichem Werben und Schaffen zwischen den Schlachten das evangelische Wesen gerettet.

Diese Thatfache an und für sich ist ja unbestreitbar und auch wohl niemals bestritten worden. Dagegen ist nun in neuerer Zeit gelehrten Forschern der Gedanke einer vom Schwedenkönige beabsichtigten Rettung des evangelischen Wesens und seiner deutschen Glaubensgenossen für zu erhaben erschienen und sie haben mit viel Gelehrsamkeit zu zeigen gesucht, daß lediglich engere Gesichtspunkte und mehr materielle selbstliche Absichten den Herrscher des Schwedenvolks in den schweren Kampf getrieben hätten. Zu diesen Schriftstellern gehört auch der Verfasser des bedeutendsten neueren Werkes über Gustav Adolf, Gustav Droysen. Derselbe erklärt es ausdrücklich als seine Absicht, zu zeigen, es sei ein Irrtum, daß der König ausgezogen sei, die evangelische Lehre zu schützen und zu retten. Andere Gründe hätten ihn zum Handeln getrieben und bestimmt, als der Wunsch, die Glaubensfreiheit zu schützen. Er bestreitet, daß Gustav Adolf zu Nutz und Frommen des evangelischen Wesens in die deutschen Verhältnisse eingegriffen

habe und behauptet, daß ihn Gründe durchaus politischer Natur zur Verwendung auch dieses Mittels bewogen, gezwungen hätten. (Vorrede S. VIII.)

Und worin bestehen diese politischen Gründe? Die ganze Anlage des Buches bekundet von den ersten Seiten an die Absicht, zu zeigen, wie der König durch die Lage seines Landes genötigt worden sei, um die Vorherrschaft Schwedens in der Ostsee, um das *dominium maris Baltici*, wie das Stichwort für diese Frage lautet, zu kämpfen und zu ringen. Wer Sieger blieb, wurde der die Ostsee beherrschende Staat. Er gewann zugleich eine hohe merkantile und eine hohe politische Bedeutung. Um diesen Gedanken annehmbar zu machen, legt Droyßen auf alle Stellen und Umstände, die zur Stützung desselben dienlich erscheinen, den Finger. Wenn nun aber im Verlauf von Gustav Adolfs Unternehmungen, z. B. bei seiner Ausfahrt nach Deutschland, bei seinen Verhandlungen mit Magdeburg, nach der Schlacht bei Breitenfeld, bei seinem Auftreten in Augsburg, andere und höhere treibende Gedanken klar hervortreten, so läßt Droyßen zwar diese Zeugnisse zu Worte kommen, aber er macht für seine Gesamtauffassung keinen Gebrauch davon. Es heißt dann etwa: „Hier tritt einmal der religiöse Gedanke mit besonderer Stärke hervor.“ (II, 150.)

Es dünkt uns eine mißliche Sache, wenn ein Schriftsteller bei Beurteilung einer der großartigsten geschichtlichen Persönlichkeiten einen einzigen an und für sich noch so richtigen Gesichtspunkt als alleinherrschenden Leitgedanken bei seiner Darstellung durchzuführen sucht. Gewiß ist es richtig, daß Gustav Adolf durch den Anlauf des Hauses Habsburg zur Begründung einer auch an der Ostsee herrschenden Weltmacht zu einem ernstern Kampf mit demselben angetrieben wurde. Die Frage ist aber, ob dies sein eigentlicher und höchster Gedanke war. Und dies muß entschieden bestritten werden. Das Stichwort des „*dominium maris Baltici*“ ordnet sich einem unvergleichlich wichtigeren und höheren Antriebe unter. Es galt die Rettung der geistigen und staatlichen Freiheit und Selbständigkeit Schwedens und seiner Glaubens- und natürlichen Bundesgenossen in Deutschland. Natürlich ist Schweden voranzustellen, denn es ist doch selbstverständlich, daß, wenn der König nicht nur sein Leben, sondern Gut und Blut seiner Unterthanen bei einem Kampfe auf Tod und Leben aufs Spiel setzte, dabei seines ihm anvertrauten Volkes und Landes wesentliche Interessen in Betracht kommen mußten.

Worin diese nun aber bestanden, das hat der König vorher klar und deutlich und öffentlich vor seinen Ständen und vor

aller Welt ausgesprochen: Unter feierlicher Anrufung Gottes des Allerhöchsten erinnert er daran, daß man ihn zu diesem Kampfe gerufen habe, vor allem die unterdrückten Religionsverwandten von dem päpstlichen Joch zu befreien. Zu Gottes Gnaden hofft er, daß es gelingen werde. Angesichts des weit-
aussehenden gewaltigen Kampfes, den er unternimmt, sieht er es voraus, daß er nach der gemeinen Erfahrung: „der Krug geht so lange zu Wasser, bis er bricht,“ für diese große Sache sein Leben zum Opfer darbringen wird. In der Hoffnung auf ein Wiedersehen im himmlischen unvergänglichen Leben nimmt er von den Seinigen auf Nimmerwiedersehen im Diesseits Abschied.

Hier redet, vielmehr hier handelt ein kräftiger Glaube, ohne den man die Persönlichkeit Gustav Adolfs nicht verstehen kann. Und dieses Glaubens Inhalt und Bekenntnis war doch gewiß nicht das *dominium maris Baltici*. Es mag gewiß Leute geben, die für solchen Glauben kein Verständnis haben, noch weit mehr, die nimmer ihr Leben dafür einsetzen würden, aber zu diesen gehörte doch Gustav Adolf nimmermehr. Er beklagt es tief, daß unter den bedrängten Glaubensgenossen Blindheit regiere, so daß sie die Gefahr, die ihre gemeinsame Freiheit und Glauben bedroht, nicht erkennen, denn es erhebt sich eine allgemeine Verfolgung wider Gottes Kirche und sein allein seligmachendes Wort.

Der König weiß und spricht es mit klaren Worten aus, daß diese Verfolgung von den Feinden der Reformation längst vorbereitet worden sei. Er wußte und sah es ganz klar, daß schon 1625/26 die Lage des evangelischen Deutschlands eine verzweifelte war. (Droysen II, 150.) Er fühlt sich daher nicht nur berufen, gegen die Feinde des Evangeliums und der Freiheit des Regiments das Schwert zu ziehen, sondern ist vom Anfang seines deutschen Feldzuges an bis zum letzten Hauche unablässig bemüht, das evangelische Wesen durch Herstellung der Einigkeit zu fördern. Will man ein Stichwort für seine Ziele suchen, so sehe man es in der Herstellung eines starken, einigen evangelischen Wesens. Gleich bei seinem Auszuge führt er der pommerischen Gesandtschaft die Solidarität der evangelischen Interessen zu Gemüt (Droysen II, 149). Und in diesem Streben ist er sich in Wort und That bis an den Tod treu geblieben.

Wenn in seiner Vertragsurkunde mit Herzog Bogislaw von Pommern am 10. Juli 1630 vom Könige eingangs aufs stärkste sein Interesse an der Dstee betont, kein Wort von den kirchlichen Dingen gesagt ist, so versteht Droysen natürlich nicht,

diesen Umstand für seine Auffassung zu verwerten (a. a. D. II, 159). Aber wenn nicht nur vor seinen Schweden der König vor der Abfahrt feierlichst den religiös-kirchlichen Beweggrund seines Unternehmens offenbart, sondern auch unmittelbar vor der Abmachung mit dem Herzoge vor allem Volk bei Stettin bestimmt versichert hat, er sei als ein Freund dieser Länder hinausgekommen, die heilige und reine Religion augsburgischer Konfession erhalten zu helfen (a. a. D. S. 158), so wäre es so unsinnig als frevelhaft, wenn er unmittelbar darnach das gewiß vorhandene hohe Interesse an der Ostsee als den letzten und eigentlichen Zweck seines Wagnisses bezeichnet hätte. Dem Herrn der pommerschen Küste gegenüber hatte aber der König natürlich die territorialen Interessen zu betonen. Ueberhaupt wäre es verkehrt, die höchsten und innersten Gedanken eines Fürsten aus politischen Transaktionen zu folgern, die ja öfter mehr dazu dienen, die eigentlichen Absichten zu verschleiern, als sie auszusprechen.

Wie Droysen daraus, daß Gustav Adolf in seinen Propositionen am 30. Mai 1630 den schwedischen Ständen mit feurigen Worten erfolgreich klar zu machen sucht, daß sie durch diesen Befreiungskampf für die deutschen Glaubensgenossen ihr eigenes Vaterland und dessen Freiheit verteidigen (II, S. 26 f.), folgern will, es hätten ihn andere Gründe zum Handeln getrieben, als der Wunsch, die Glaubensfreiheit zu schützen und das Evangelium zu retten (Vorr. S. VIII), ist uns unerfindlich. Dem schwedischen Volke mußte er natürlich zeigen, wie die gemeinsame evangelische Sache als solche zugleich Schwedens Sache sei. Man könnte also höchstens von identischen, zusammenfassenden, aber nimmer von anderen Gründen reden. Der König erklärt dies ausdrücklich in einem schon um des Adressaten und um des frühen Datums willen hochwichtigen Schreiben an seinen Lehrer, den Grafen Drenstjerna vom 18. Februar 1629. Als dieser, der doch auch eine geistig bedeutende Persönlichkeit war, des beabsichtigten schweren deutschen Feldzugs wegen seine Bedenken hatte, forderte der ehemalige Schüler den Kanzler auf, der großen Sache wegen Mut zu fassen: „Ich bitte Euch, zu bedenken, daß unseres Vaterlandes Freiheit und Gottes Kirche, die darauf beruht, wohl wert ist, daß man für sie alle Mühe, ja selbst den Tod leidet, und je mehr scheinbare Unmöglichkeiten man überwindet, desto höher ist auch die Ehre und der Ruhm, den es mit sich bringt in diesen gegenwärtigen wie in den zukünftigen Zeiten.¹

¹ Vgl. Em. Gutjahr, König Gustav Adolfs von Schweden Beweggründe zur Teilnahme am deutschen Kriege. Leipzig 1894. S. 16.

Hier offenbart also der König seine Einsicht, daß die Freiheit, die Rettung der evangelischen Kirche nach Lage der Dinge an die Freiheit Schwedens geknüpft sei, daher fühlt er sich gedrungen und berufen, zur Rettung dieses gemeinsamen Glaubens den Kampf auf Tod und Leben zu wagen und fühlt sich vor dem Geschlecht der Gegenwart und Zukunft verantwortlich. Mit Bewußtsein will er also für diese große Sache sein Leben einsetzen. Wir können wohl verstehen, daß auch ein geistig so bedeutender Mann wie Drenstjerna einen solchen Standpunkt des Königs etwas hoch und seine Pläne hochfliegend findet.¹ Aber er hält sie fest und geht kühn an das schwere Werk: „Was sonst ausgerichtet werden kann, weiß Gott allein, der Willen zu beginnen, Kraft zu vollführen und Glück, alles gut zu enden, verleihen möge, damit es zu seines heiligen Namens Ehre und zu unserer Seligkeit gereichen möge.“²

Wir könnten für den, der sich in den hohen religiös-sittlichen Standpunkt Gustav Adolfs nicht finden kann, solcher authentischen gleichzeitigen Zeugnisse aus erster Quelle noch mehr beibringen. Wir dürfen aber das Verdienst der an sich bedeutenden Droysenschen Arbeit darin erkennen, daß seine Kritik nur dazu hat dienen müssen, den großen König in seine hohen Ehren wieder einzusetzen und ihn als bewußten, todesmutigen und siegreichen Vorkämpfer hoher religiös-sittlicher Ideen anzuerkennen: „Wie sehr verkennt man doch die Heldennatur Gustav Adolfs,“ urteilt Max Lenz, „wenn man ihm keine anderen Beweggründe zuschiebt, als daß er Vorwerke für Schweden auf den deutschen Küsten habe gewinnen wollen! Er habe, schreibt er, ein viel zu enges Gewissen, um Landes und Leute halber Krieg zu führen; ja er wolle keinen Krieg, in welchem er nicht wie ein Kriegsmann selig sterben und vor Gottes Angesicht fröhlich erscheinen könne.“ Lenz hebt hervor, wie er nicht nur in Deutschland und gegen Polen, sondern auch gegen die Russen, zwar nicht für den deutschen Staat, der in den baltischen Provinzen kaum existierte, aber wohl für den deutschen Glauben, für die im ganzen Norden mächtige deutsche Eigenart, das Schwert ergriff.³

Der König, der sein Volk zum Mitgefühl gegen ihre deutschen Glaubensbrüder aufrief und im Begriff, für dasselbe sein Leben zu wagen, erklärt, der Zustand der Glaubensgenossen zunächst in Deutschland sei ein solcher, „daß einem treuen Herzen, das an

¹ Gutbier a. a. O., S. 19, nach des Königs Schreiben an Drenstjerna aus Jönköping 5. März 1629.

² Dasselbst S. 19.

³ Max Lenz, Gustav Adolf dem Befreier zum Gedächtnis. Preuß. Jahrbücher, Bd. 78, S. 514.

seinem Gott, seinem Glauben und der Freiheit seines Vaterlands hange, bei solchem Jammer und Elend der Freunde und Glaubensverwandten Auge und Herz blute,"¹ war wirklich das, was er auf Münzen und Fahnen zu sein verkündete, der Verteidiger des wahren Glaubens, und zog in der Hoffnung, dies mit Gottes Hülfe zu werden, in den schweren Kampf. Und wenn Paul Fleming als Zeitgenosse singt:

die Zeit, die noch wird kommen,
So anders auch in ihr wird leben was von Frommen,
Die wird auch dankbar sein. Er hat es wohl verdient,
Daß seines Namens Lob zu allen Zeiten grünt,

so kann die gewissenhafte und gerechte Geschichtsforschung ihm nur beipflichten und darf nicht andere verhältnismäßig tiefer stehende, immerhin anzuerkennende Zwecke zur eigentlichen und Haupttriebfeder des großen Unternehmens machen, für das er sein ganzes Selbst einsetzte. Denn nicht die etwa bei Verfolgung anderer Zwecke² gelegentlich erfolgte Thatfache der Rettung der Evangelischen aus größter Gefahr kann den Anspruch auf einen unvergänglichen Dank begründen, sondern nur die Absicht, die seine Thaten adelte.

Hat man nun aber sein Gedächtnis wenigstens auf evangelischer Seite in diesem Sinne fast stets dankbar in Ehren gehalten und in dem großen siegreichen Feldherrn den treuen menschenfreundlichen Helfer und Retter des evangelischen Deutschlands wider die übermächtigen feindlichen Kriegsheere erkannt, so ist kaum gelegentlich davon die Rede gewesen, daß er neben seiner Eigenschaft als Besieger der Heerscharen auch der Wiederhersteller und Einrichter kirchlicher Ordnungen war, freilich nicht im Sinne der Gegner, die in propagandistischer Weise die Andersgläubigen von ihrem Bekenntnis abzubringen und sie womöglich auszurotten suchten; wie wenig er das that, davon muß selbst der Papst das schönste Zeugnis ablegen. Wohl aber half der gläubige König kirchlichen Gemeinschaften, die durch den Druck der römischen Gegner an einer gedeihlichen Entwicklung gehindert waren, durch Wahl und Darbietung der geeigneten zuverlässigen Organe, zweckmäßige und einheitliche Ordnungen in Kirche in Schule auszugestalten.

¹ Disposition Gustav Adolfs, Elbing, den 30. Mai 1629, vgl. Gutfahr a. a. O., S. 24 ff.

² Nur der gebotenen Kürze wegen müssen wir darauf verzichten, des Näheren zu zeigen, wie Gustav Adolf schon im November 1630 und noch weit mehr nach dem Siege von Breitenfeld das dominium maris Baltici hätte erreichen können, zumal wenn er in französischer Weise Politik getrieben hätte. Droyen muß dies selbst anerkennen, II, 359 u. 420.

Indem wir dieser wichtigen Seite der Bestrebungen des großen Königs gedenken, gestehen wir offen, daß uns noch vor Jahr und Tag kaum etwas davon bekannt war und wir uns daher nicht wenig wunderten, als uns gegen den Anfang des vorigen Jahres durch Herrn Pastor Goethe in Neddeber die Abschrift eines Schreibens zur Prüfung vorgelegt wurde, in welchem Gustav Adolf am 27. Februar 1632 zu Frankfurt am Main aus innigem Wohlwollen für das evangelische Wesen die durch das Kriegsübel schwer geschädigte und verderbte Kirche des Bistums Halberstadt wieder aufzurichten verspricht.

Von der zuverlässlichen Annahme ausgehend, daß die an sich so wichtige und im Zusammenhange mit den großen Ereignissen jenes Jahres noch besonders merkwürdige Unternehmung nicht bloß durch das auf der Pfarre eines Dörfchens in der Grafschaft Wernigerode, früher Stift Halberstadt, zufällig gefundene Blättchen bezeugt, daß vielmehr unserer Unwissenheit alsbald durch Umschau in der betreffenden Litteratur abzuhelpen sei, versäumten wir nicht, mit allem Eifer das einschlägige Schrifttum zu durchmustern, vor allen Dingen auch am 18. Januar 1896 eine höfliche Bitte um weitere Nachweisung an Herrn Prof. Dr. Droyßen in Halle zu richten, dem wir ja in Deutschland in neuerer Zeit das eingehendste Werk über die erhabenste und edelste Erscheinung des großen deutschen Krieges verdanken.

Aber das Ergebnis unseres Bemühens war ein ganz unerwartetes. Seitens des Verfassers des großen Werkes über Gustav Adolf wurde uns keinerlei Nachweisung gegeben und dessen, was die gedruckte Litteratur darbot, war so wenig, daß einfach gesagt werden muß, das ganze wichtige nicht bloß beabsichtigte, sondern ins Werk gerichtete Unternehmen ist niemals irgendwie näher verfolgt und beachtet worden.

Erwähnt wird es im *Theatrum Europaeum* II (von 1629—1633 reichend) S. 534 f., etwas bestimmter bei Bogisl. Phil. v. Chemnitz Königl. Schwedischen in Deutschland geführten Kriegs I. Teil, Alten Stettin 1653, S. 285 f. Gottfrid Olearius in Halle, der Genaueres hätte mitteilen können, weist in seiner *Halygraphia* Leipzig 1667 4^o S. 389 nur kurz darauf hin. Er verweist auf das *Th. Europaeum* und führt noch Mittag, Leben und Thaten Gust. Adolfs S. 188 an. Bei Ljungwitiuß *Imperator Theodosius redivivus*, dreifacher Schwedischer Lorbeerkranz T. 3, Buch 2, S. 183, ist auch lediglich von der Beauftragung des Hofpredigers Bisch. Botwidi mit jenem kirchlichen Werke, aber nicht von dessen Ausführung die Rede. Auch Arckenholz, *Mémoires pour servir à l'histoire de Christine, reine de Suède* III, 127 (1751/60) giebt nichts Näheres.

Zu den Personalien der von Jonas Petri 1635 gehaltenen, 1636 gedruckten Leichpredigt auf Botvidi ist natürlich dessen kirchliche Aufgabe und Arbeit in Deutschland gebührend hervorgehoben. Wenn aber dabei gesagt ist, daß gedruckte Bücher die vortreffliche Ausführung des dem Bischof gewordenen Auftrags gebührend darstellen, so ist uns durch die Güte unseres verehrten Kollegen Herrn Dr. Afjel Andersson, Bibliothekars an der kgl. Universitätsbibliothek in Upsala, die Auskunft erteilt, daß die schwedische Litteratur von 1632 bis 1636 hierüber nichts wisse.

Nächst den allgemeineren oder älteren Schriften galt es nun die landschaftliche und örtliche Geschichtslitteratur des 18. und 19. Jahrh. zu prüfen, und zwar die magdeburgische und die halberstädtische, da sich des Königs Unternehmen auf beide Länder bezog.

Von den magdeburgischen Chronisten behandelt zwar Sam. Walther in seinen Magdeburgischen Merkwürdigkeiten T. 9, 319—322 u. a. a. D. die Wiederaufrichtung der kirchlichen Verhältnisse der Stadt nach der Zerstörung ziemlich eingehend, aber nicht das eigentliche Reformwerk Gustav Adolfs durch Bischof Botvidi. Rathmann, Gesch. der St. Magd. 2, 4, 6, hat auch nichts Näheres und geht auf das Th. Europaeum und auf Chemnitz, Gesch. des Schwed. Kriegs zurück. Das eingehendste bietet noch v. Drenhaupt, Saal-Creyz I (1755) 401 und 495, vgl. I, 1106 u. II 669, auf den sich auch Hoffmanns Gesch. von Magdeburg, Neue Bearb. (1885) 2, S. 219 und Herzberg, Gesch. der St. Halle 2 (1891) S. 435 stützen.

Dürftiger noch als bei Magdeburg sieht es hierbei in den Halberstädtischen Zeitbüchern aus: Der Fortsetzer von Winnigstedts Chronik erwähnt es überhaupt nicht, ebensowenig Caspar Abel in seiner 1754 gedruckten Halberst. Stifts-, Stadt- und Land-Chronik. Wie Leuckfeld in seinen Gröningischen Altertümern, so gedenkt Derling in seiner histor. Nachricht von der Kirche S. Johannis 1748 S. 64 der auf des Königs Befehl ausgearbeiteten und gedruckten Magdeburgischen und Halberstädtischen Kirchenagende, was denn auch Kl. W. Franz in seiner 1853 erschienenen Gesch. von Halberstadt in einer Anmerkung zu S. 245 thut.

Da nun das Gesamtergebnis unseres Bemühens darin bestand, daß nirgendwo in der gedruckten Litteratur eine eigentliche Darstellung des so wichtigen, mitten im Kriege unternommenen Friedenswerks für Kirche und Schule zu finden war, so blieb nur übrig, in schwedischen und deutschen Archiven und Bibliotheken die Quellen aufzusuchen. Dank zunächst und zumeist der überaus liebenswürdigen Hülfe unseres eben erwähnten Freundes Dr. Afjel

Andersson war dieses Bemühen von so reichem Erfolge gekrönt, daß wir in den Stand gesetzt wurden, das Werk in seinem ganzen Zusammenhange darzustellen. Demnächst fühle ich mich aber auch gedungen, der lebenswürdigen Förderung der Herren Geh. Archivrat Kindscher bei Benutzung des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst, Professor Dr. Hertel in Magdeburg durch Mitteilungen aus dem Königl. Staatsarchiv daselbst zu gedenken und dem Magistrat zu Halberstadt, meinem l. Freunde Herrn Prediger G. Arndt zu S. Moritz daselbst, Herrn Dir. Dr. Friedersdorff in Halle für die Darleihung des einzigen bekannten Exemplars des Drucks der schwedischen Kirchenordnungen, Herrn Pastor Becker zu Lindau i. N. für die Mitteilung der gedruckten Schulordnung von 1632 den angelegentlichsten Dank abzustatten.

Zudem wir nun den Bemühungen des Königs um die Stifter und Länder Magdeburg und Halberstadt uns zuwenden, ist es nicht nur die Stelle und Gelegenheit, wo wir diese Mitteilungen machen, die uns veranlaßt, unsern Blick vorzugsweise auf das letztere zu richten, es geschieht auch deshalb, weil hinsichtlich Halberstadts die Unbekanntschaft mit diesen Dingen eine weit größere ist, während sich vom siebzehnten Jahrhundert an die Aufmerksamkeit erklärlicher Weise weit mehr der für die Entscheidungen des Kriegs viel wichtigeren Elbseite und ihrem furchtbaren Geschieß zugewandt hat. Uebrigens handelt sich bei der Darstellung der konfistorialen und Schuleinrichtungen für beide Landschaften meist um dieselbe Sache, und es bedurfte hier für Magdeburg im Allgemeinen ebenso einer Belehrung und Aufklärung, wie für Halberstadt.

1. Stift Halberstadt und das Restitutionsedikt.

Die schweren Widerwärtigkeiten des großen deutschen Krieges lernte Halberstadt zuerst durch die Auflagen und Schatzungen des „tollen Bischofs Christian“ kennen. Unvergleichlich schrecklicher waren aber die Heimsuchungen, die in den Jahren 1625 und 1626 durch den Einfall des Besitz und Wohlstand vernichtenden Wallensteiners und die begleitende Pest über Stadt und Land dahergingen. Hierdurch und infolge der fortwährenden Siege der kaiserlich-katholischen Heere war die Stimmung der Evangelischen Halberstadts so sehr herabgedrückt, daß, als nach des Administrators Herzog Christian Ableben (6. Juni 1626) Kaiser Ferdinand dem Halberstädter Domkapitel empfahl, einen solchen Bischof zu wählen, bei dessen Person beim Papst und dem kaiserlichen Hofe kein Anstand erhoben werde, man sich über den unmündigen Sohn des Kaisers, Erzherzog Leopold Wilhelm einigte,

obwohl dadurch nicht nur den dynastischen Bestrebungen des Kaisers Vorschub geleistet, sondern auch die Freiheit des evangelischen Bekenntnisses gefährdet wurde. Von dem 1624 zum Administrator gewählten evangelischen Hohenzollern Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg wurde dabei ganz abgesehen. Man glaubte aber dem Versprechen des Kaisers, daß er die alten Privilegien nicht nur in weltlichen, sondern auch in religiös-kirchlichen Dingen halten werde. Am 24. Dezember 1627 erfolgte die Wahl des mit einer Reihe kirchlicher hoher Würden und Fürstentümer beladenen habsburgischen Jünglings zum Bischof.¹ Das in den Kaiser gesetzte Vertrauen wurde aufs schändeste betrogen. Am 24. Dezember 1628 schloß man den Evangelischen die Johannis-kirche, dann wurde den Predigern das Zeugnis wider die römische Lehre verboten. Herausfordernd kündigten die Dominikaner zu Neufahr 1629 durch öffentlichen Ausschlag an den Kirchthüren an, sie würden am 4. d. M. zu S. Nikolai eine Prozession halten und es solle dann denen, die mit gebührender Andacht ihre Kirche besuchen und unter anderm Gott wegen Ausrottung der Ketzer anrufen würden, vollkommener Ablass und Sündenvergebung zu teil werden.² Die evangelischen Geistlichen begann man durch öffentlichen Redekampf herauszufordern, so ein Konvertit, der „Schulmeister“ Thomas Simonis aus Lüneburg, der mit dem Domprediger Mag. Paul Müller, freilich ohne den gewünschten Erfolg, disputierte.

Im April wurde dann in Halberstadt das Restitutionsedikt veröffentlicht und im Verlaufe des Jahres in den einst zum Halberstädter Sprengel gehörigen Gebieten, wie im Braunschweigischen, Blankenburgischen, Wernigerödischen, das römische Religions- und Kirchenwesen dieser kaiserlichen Verordnung gemäß eingeführt, die Evangelischen wurden aus den beanspruchten Stiftern, Kirchen und Schulen ausgewiesen, römisch-katholische Geistliche und Ordensleute gewaltsam eingeführt, so in Michaelstein, Riddagshausen, Ilfenburg, Drübeck, Wasserleben.

Es ist merkwürdig, daß der Halberstädter Chronist da, wo er von diesen Dingen redet, die Bemerkung macht: „Aber zu dieser Zeit soll auch der König in Schweden Gustavus Adolphus zu Stralsund angekommen sein!“³ Da das vierzehn Monate vor des Königs eigener Landung an der Küste von Pommern ist, so scheint dies als gleichzeitige Aufzeichnung kaum möglich, aber²es scheint nur so, denn allerdings war es schon damals Gustav

¹ Fortsetzung der Halberstädter Chronik von Joh. Winnigstedt bei Abel, Chroniken S. 443.

² Daf. S. 444.

³ a. a. D. S. 445.

Adolfs Absicht, sich persönlich nach Stralsund zu begeben, und vorläufig nahm er sich bereits der Stadt, so gut er konnte, an.¹ Es hieße dem Könige eine große Beschränktheit zutrauen, wenn man annähme, erst die Verkündigung des Restitutionsedikts habe ihm die gefährdete Lage der deutschen Reformation und die Absichten eines Ferdinand aufgedeckt. Sein klares Zeugnis belehrt uns eines Andern: Bevor er den Boden Schwedens verläßt, redete er — wir erwähnten das schon — zu seinem Volke von der allgemeinen Verfolgung von Gottes Kirche und seinem allein seligmachenden Wort, die von den Feinden längst vorbereitet worden und die jetzt mit furchtbarem Ernst zur Ausführung gebracht würde.“²

Bei jenem Gerüchte vom Erscheinen des nordischen Löwen an Deutschlands Küsten war nur der Wunsch der Vater des Gedankens und der Vermuthsbecher religiöser Bedrückung sollte innerhalb der Monate, die bis zur Erfüllung jener Hoffnungen und Wünsche verliefen, noch bedeutend höher gefüllt werden. Im April 1629 wurde durch öffentliche Verordnung allen evangelischen Geistlichen die Predigt verboten, außer zu S. Martini und in der Hospitalkirche zum heil. Geist.³ Betroffen wurde davon zunächst der Mag. Hermann Bonhorst, geb. 11. Nov. 1571, seit 1608 Pastor zu S. Moritz. Er schreibt darüber selbst: Anno 1629 den 12. December ist mir von den Kaiserlichen commissarien die Kanzell verboten, darauff zwei jar im Exilio gelebt vnd mit gewalt aus dem Pfarrhause vertrieben.“⁴ Sein Geschick theilte sein Amtsgenosse an derselben Kirche Mag. Lukas Alleben, geb. 1593, seit 1625 zweiter Prediger zu S. Moritz. Mag. Henning Brosenius, geb. zu Vockeln 1594, seit 1626 Pastor an der Paulskirche, Mag. Jonas Sigfrid, 1626 Oberprediger, Christoph Statius seit 1627 zweiter Prediger zu S. Johann. Alleben war nachher zweiter Pastor an der Martinikirche.⁵

Im Gefolge des kaiserlichen Edikts erschienen auch alsbald als geistliche Miliz Kaiser Ferdinands die Jesuiten. Im August richtete einer von ihnen an den damals in Halberstadt liegenden General Wallenstein die Bitte, ihnen auch die Kirche zu St. Martini auszuliefern. Nach des Chronisten Bericht hätte der Feldherr gefragt, was sie damit machen wollten? und auf die wohlberechnete scheinbar unverfängliche Antwort: „darin beten“ bemerkt: „das

¹ Droysen G. A. I, 332—334.

² Das. II, 149.

³ Abel a. a. O. S. 445.

⁴ Aktenstück des S. Moritz-Pfarrarchivs.

⁵ Vgl. F. Kormmans und Allebens Eingabe vom 17. 27. Mai 1631 an den Rat und des Rats Schreiben vom 26./5. 5./6. d. J. an die evangel. Fakultät zu Jena L. 22 im Stadtarchiv zu Halb.

thun sie — die Evangelischen — auch, sie sollten sich genügen lassen.¹

Dieses Verhalten des Friedländers stimmt nicht nur im allgemeinen mit dem, was uns über seine Stellung zum Ferdinandschen Edikt bekannt ist, überein, sondern wir haben darüber sogar gerade aus Halberstadt gleichzeitige Zeugnisse. Weniger aus geistlichen als aus leicht erklärbaren politischen Bedenken war er entschieden gegen dieses Werk des Kaisers und gegen die Einmischung der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten.² Wiederholt äußerte er damals von Halberstadt aus an Colalto, es würden durch dieses Edikt alle „Unkatholische“ gegen ihn und die Kaiserlichen in Bewegung gesetzt und das ganze Reich werde wider sie sein.³

Wir müssen uns vergegenwärtigen, worum es sich bei jener Absicht auf die Martinikirche handelte. Es galt offenbar die völlige Unterdrückung der Reformation in Halberstadt, denn jenes Gotteshaus, wo im Jahre 1525 zuerst die evangelische Predigt auf kürzere Zeit erklingen und sie dann nach langem vergeblichem Mühen im Jahre 1540 wieder freigegeben und seitdem nicht mehr unterdrückt war, erschien als die Stadt- und Marktkirche und als die letzte Stätte öffentlichen evangelischen Gottesdienstes, neben der die Hospitalkirche kaum noch in Betracht kam.⁴

Erreichten die Jesuiten auch bei Wallenstein ihren Zweck nicht, so nihteten sie sich doch, überall aufs nachdrücklichste gefördert durch die Gunst des Kaisers, so fest als möglich in Halberstadt ein. Am 20. Oktober 1629 verlangten sie von dem damals noch nicht „reformierten“ Domkapitel den Petershof, die alte bischöfliche Residenz und die dazu gehörige bischöfliche Kapelle zu ihrem Gottesdienst. Beides erhielten sie, auch wurde ihnen die Kanzlei eingeräumt. Anfangs Dezember wurden aus der von dem evangelischen Bischof Heinrich Julius erbauten Dompropstei die evangelischen Prediger ausgewiesen und römisch-katholische an ihrer Stelle eingeführt.⁵

Recht bezeichnend für die Lage und für die Weise, in welcher der Kaiser die „Reformation“ des Domstifts vornehmen ließ, ist es, daß dazu, während kaiserlich-katholisches Kriegsvolk zu Ross und zu Fuß sowohl in als vor der Stadt Halberstadt im Stifte lag, der eifrige Redemptorist Franz Wilhelm, Bischof von Osn-

¹ Abel a. a. D.

² Droysen, G. Ab. 2, 94 f.

³ Halberstadt, den 20. Juni und 10. Nov. 1629, Droysen a. a. D., 2, 95.

⁴ In den Akten aus dieser Zeit schwersten religiösen Druckes ist immer nur von einer einzigen den Evangelischen gelassenen Kirche, der zu S. Martini, die Rede. Vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.

⁵ Fortsetzer von Winn. Chron. a. a. D., S. 445.

brück, Graf von Wartenberg, inmitten der beiden siegreichen Oberfeldherren Wallenstein und Tilly, der erst am 5. Dezember in Halberstadt ankam, berufen wurde. Dieser sprach auf der ebenfalls vom Bischof Heinrich Julius erbauten Kommissie am Holzmarkt den evangelischen Domherren ihr Urtheil, erklärte sie ihrer Höfe und Pfründen für verlustig und überwies dieselben römisch-katholischen Personen. Nachdem am 9./19. Dezember den Evangelischen verboten war, im Dom ferner Gottesdienst zu halten und sie die Kirchenschlüssel hatten auf die Kommissie bringen müssen, fand am 12. Dezember in Gegenwart der obengenannten Machthaber mit großer Feierlichkeit die Einweihung der Kirche für den römisch-katholischen Kirchendienst statt, wobei von den Jesuiten die Eröffnungspredigt gehalten wurde, dann Franziskaner, Dominikaner und Jesuiten Messe lasen.¹ Am 10. Dez. wurde das augsburgische Bekenntnis zu U. L. Frauen abgeschafft, tags darauf zu S. Johannis.

Nachdrücklich hebt es der Rat in einem Schreiben an die theologische Fakultät zu Jena hervor, wie die religiösen Vergewaltigungen ganz und gar unter der furchtbaren Obmacht der Kriegsvölker stattgefunden hätten. Als der Rat den Bischof von Osnabrück darauf hinwies, wie, seitdem 1540 vom Kardinal Albrecht das Augsburgische Bekenntnis zugelassen wurde, in allen evangelischen Kirchen der Stadt die reformatorische Predigt ununterbrochen erklingen sei und daß ihm, dem Räte, das Kirchlehn und das Pfarrecht zustehe, bedeutete sie der bischöfliche Sekretär, sie möchten sich nur nicht groß sperren, dann könne ihnen ihre Pfarrkirche noch gelassen werden, sonst würde ihnen außer den übrigen auch diese genommen werden.²

Als am 18. Dezember Tilly und der Bischof von Osnabrück Halberstadt verließen, galt die Gegenreformation als der Hauptsache nach durchgeführt, doch blieb noch manches zur Unterdrückung des reformatorischen Bekenntnisses und seiner Vertreter zu thun. Als am Sonntag nach Weihnachten der abgesetzte Domprediger Müller zu S. Martini gepredigt hatte, wurde ihm dies für die Zukunft untersagt und der Rat bei Verlust der Martinikirche und des darin noch frei gelassenen Gottesdienstes bedroht, ihn nochmals zuzulassen. Mag. Müller, offenbar ein tüchtiger Mann, begab sich, vom Herzoge von Braunschweig berufen, am 18./28. Januar 1630 als Professor der Theologie und Superintendent nach Helmstedt. Sigfried, der seines Amtes entsetzte Prediger zu S. Johannis, sammelte die Gläubigen in seinem Hause, wo am 17./27. Januar eine gemeinsame Abendmahlsfeier stattfand.

¹ Fortsetzer von Winn. Chron. a. a. D., S. 446.

² Vgl. Anlage 2.

Am 4. Februar befaßen die Jesuiten den Buchhändlern, die evangelischen Bücher aus dem Lande zu schaffen. Am 10./30. März wurde wegen des erzbischoflichen Patronats die Kirche zu Sargstedt gesperrt. Der Versuch, den tags darauf der rücksichtslose Obrist Becker machte, mit einigen Klerikern das Stift S. Wiperti zu Quedlinburg in Besitz zu nehmen, gelang nicht. Dagegen wurden nun von den Domherren Joachim v. Hünecke und dem abgefallenen Johann Eitel Holle am 4./14. März die Jesuiten in die Domschule eingeführt, die evangelischen Lehrer abgesetzt und am Montag nach Jubilate, am 22. April, begannen die Jesuiten ihren Unterricht am Stephaneum.

Man setzte dann die sogenannte Reformation in den Besitzungen der Dompropstei fort. Der Pastor zu Harsleben, der sich zu widersetzen wagte, wurde mit dem Strafgefängnis bedroht, auch soll man sich an einigen evangelischen Geistlichen körperlich vergriffen haben.¹ Der evangelische Dombekant v. Spiegel und der Dechant zu N. L. Frauen Christoph Wolff mußten römisch-katholischen Erzbischöfen weichen. Dann ließ am 17./27. Mai Richard v. Metternich, als verordneter römisch-katholischer Administrator, den Rat auf dem Petershofe dem unmündigen Erzherzog Leopold Wilhelm als Bischof huldigen. Sogar den evangelischen Stadtrichter Julius Breitsprache setzte man am 4./14. Juni ab und führte dafür einen katholischen ein. Einen Tag später wurden die evangelischen Domherren angewiesen, ihre Kurien zu räumen.

Bei solcher Lage der Dinge nahte das hundertjährige Gedächtnis der Augsburgerischen Konfession. Da man auf kaiserlicher Seite noch nicht so weit war, dieses reichsgesetzmäßig feierlichst anerkannte Bekenntnis beseitigen zu können, so ließ sich auch aus politischen Gründen dessen Gedenkfeier nicht wohl verbieten. Dennoch wagte man in der eingeschüchterten Stadt weder an dem eigentlichen Sekulärtage, dem 25. Juni, noch an dem darauf folgenden Sonntage (27. Juni) irgendwelche öffentliche Kundgebung seiner religiös-kirchlichen Gefühle. Als man es aber in dem benachbarten Quedlinburg vom 4. bis 6. Juli, also an drei Tagen, mit außerordentlicher Feierlichkeit beging, oder vielmehr, wenn der Chronist nach dem neuen Kalender rechnet, vom 24. bis 26. Juni alten Stils, was wahrscheinlicher ist, weil man dann das Fest so feierte wie es fiel,² da faßte man auch in Halberstadt Mut und feierte, den hundertsten Jahrestag der Ueberreichung des kirchlichen Bekenntnisses nachträglich am 11. Juli mitten unter der durch Waffengewalt geschützten römischen Klerisei und in der durch jesuitische Gelüste bedrohten Martinikirche.

¹ Fortsetzer v. Winnigst. a. a. O., S. 447 f.

² Vgl. Forts. von Winnigst., S. 449.

Als aber diese Feier stattfand, waren bereits neue Hoffnungen auf die Befreiung der evangelischen Kirche Halberstadts von ihren Drängern erwacht. Stand doch der Held aus dem Norden, der sich offen als den Befreier seiner evangelischen Glaubensgenossen erklärt hatte,¹ seit dem 26. Juni bereits auf deutschem Boden. Durch ihn ermutigt, kehrte denn auch schon Ende Juli der Administrator Christian Wilhelm nach Magdeburg zurück. Mit ihm und der Stadt Magdeburg wurde aber bereits im Juni 1630 ein festes Bündnis von Gustav Adolf geschlossen, worin dieser versprach, die evangelische Freiheit zu retten, das göttliche Wort zu erhalten und auszubreiten, die deutsche Freiheit herzustellen.² Wurde dieser Vertrag zunächst auch nur von dem Administrator und der Stadt Magdeburg betrieben und geschlossen, so war doch Christian Wilhelm seit 1624 auch Administrator des Stifts Halberstadt, als welchen ihn Gustav Adolf anerkannte, während der jugendliche Erzherzog Leopold Wilhelm nur durch Einschüchterung und Waffengewalt ohne Rücksicht auf des Markgrafen Recht zu seiner Stellung gelangt war. Zwar fand die große Zeit und Sache in ihm keinen geeigneten Kämpfer, aber da er den schwachen gegnerischen Streitkräften gegenüber vorübergehend einige Erfolge hatte, so jing man doch wenigstens in Halberstadt wieder an den Gedanken zu fassen, daß das Kriegsglück sich auch einmal wenden könne. Man sah den sehr unbeliebten Kommandanten, den Obristen Becker, am 3./31. August seine besten Sachen in Sicherheit bringen,³ worauf der Rat am 12./22. September die Schlüssel der Stadt an den Obristen Adrian Wilhelm von der Neers (Niers), Freiherrn von Virmond, übergeben mußte. Schon im Oktober übernahm dann zwar Becker schon wieder den Oberbefehl, aber die Unternehmungen des Schwedenkönigs gegen die Kaiserlichen, denen die Evangelischen mit der größten Spannung folgten, nahmen trotz aller Hemmungen einen solchen Verlauf, daß die völlig gesunkenen Hoffnungen der Unterdrückten sich wieder belebten.

Anfangs März 1631 nahm der Weihbischof von Erfurt noch an drei Tagen in der Domkrypta die Firmelung der Kinder vor. Darnach wurde mit allem Ernste die Belagerung des Hauptbollwerks der Evangelischen, der Elbfeste Magdeburg, in Angriff genommen. Den Evangelischen Halberstadts mußte es tief in die Seele schneiden, als am 9./19. März zum Gelingen des Werks

¹ Droysen II, 148; Gutjahr S. 47.

² Generalrezess R. Gust. Adolfs mit Magd. a. 29. Juni 1630 Droysen II, 177 f.

³ Fortf. v. Winnigstedt S. 449: aus Furcht Regis Sveciae imminentis in der Abschrift dieser Chronik Zh 111 auf Fürstl. Bibl. zu Wern. Bei dem Abelschen Abdruck ist an betr. Stelle, S. 449, dieser Zusatz nicht zu finden.

mit allen den Glocken geläutet, mehr noch, als fünf Tage nach dem grausen Zerstörungswerk der Stadt ein Tedeum wegen dieses Trauerspiels gesungen und eine Jubelmesse daselbst gehalten wurde.

Doch damit begnügten sich die übermütigen Römisch-Katholischen nicht, sie zwangen die Evangelischen — und zwar durch die Drohung, ihnen sonst auch das letzte ihnen gelassene Gotteshaus wegzunehmen — zu der schaurigen Vernichtung ihrer Glaubensgenossen mit den Glocken ihrer eigenen Pfarrkirche zu läuten, ja sogar ein „Tedeum“ auf diese „herrliche Victoria“ zu sängen. Es war doch eine schöne Verachtung der Andersgläubigen, wenn die Katholiken die augsbургischen Konfessionsverwandten damit zu trösten meinten, daß hinfort Stift und Stadt mit den zahlreichen Zufuhren nach der Stadt verschont werden würden.¹

Von der entsetzlichen Wirklichkeit² erhielten die Halberstädter alsbald einen erschütternden Eindruck, als Karrenladungen voll elender verwaister Kinder auf dem Markte feilgeboten wurden und sich die Gelegenheit fand, an den Unglücklichen christliches Erbarmen zu üben und sie wie eigene Kinder zu erziehen und zu unterhalten. Und nicht bloß waren es die verwaisten Kinder Magdeburgs, deren man sich annahm: In der zwischen dem 27. März und 7. April 1632 angefertigten Verzeichnung der geistlichen Höfe und Gebäude Halberstadts finden sich 19 bis 20 Magdeburger, meist ihres Gatten beraubte Frauen aufgeführt, die hierin Unterkunft fanden.³ Am Frohleichnamstage (9./19. Juni) gaben die Römisch-Katholischen in einer großen Straßenprozession noch ein auffälliges Zeichen ihrer nur noch etliche Monate behaupteten Obmacht.

Bevor wir von deren Zusammenbruch handeln, ist noch kurz auf das Magdeburgische ein Blick zu werfen, da Halberstadt damals durch die Person ein und desselben weltgeistlichen Oberherrn mit dem Erzstifte verbunden und sein Geschick wesentlich durch das des Nachbarlandes mitbedingt war. Als in Magdeburg wie in Halberstadt das Restitutionsedikt veröffentlicht war — dort nur zur Nacht und Unzeit, weil die Stadt sich noch nicht in der Kaiserlichen Händen befand — meinten die Magdeburger ihres Glaubensstandes sicher zu sein, weil unzweifelhaft ihre Kirchen und Klöster längst vor dem Passauer Vertrage reformiert seien und man den Lutheranern feierlichst durch Reichssetzung

¹ S. Anlage 1 und 2.

² CC 12 im Stadtarchiv zu Halb.

³ Es ist bemerkenswert, daß der Fortsetzer der Winnigstedtischen Chronik die Darstellung des Zerstörungswerks von Magdeburg in lateinischer Sprache giebt. Vgl. die Hdschr. Zh 111 auf d. Fürstl. Bibliothek. In dem Drucke bei Abel, S. 450 fehlt diese Stelle.

Bekenntnisfreiheit zuerkannt habe. Da ihnen nun aber in dem Erzherzog Leopold Wilhelm ein römisch-katholisches Oberhaupt aufgedrungen war, so übersahen sie, daß die Artikel 2 und 3 des Restitutionsedikts diese Freiheit versagen, weil darin der Grundsatz *cuius regio eius religio* ausgesprochen ist, wobei die dawider schützende Erklärung Kaiser Ferdinands I. gar nicht berücksichtigt wurde.¹ Ueber die Absicht einer gänzlichen Rekatholisierung seitens des Kaisers konnte ja auch kein Zweifel obwalten, da er ganz Niederdeutschland, und besonders auch unsere harzischen und mitteldeutschen Lande, mit einem Netze redemptoristischer Jesuitenkollegien zu überziehen plante. Das bereits erwähnte reich ausgestattete in Halberstadt war nur ein Glied in dieser Kette. Zu Goslar wurde ein solches Kolleg gleich am alten Kaiserhause begründet: die alte freie Reichsstadt war sogar zum Sitz einer von den Jesuiten geleiteten Hochschule ausersehen.² Besonders sollte das als Trümmerhause eroberte Magdeburg, das die eifrig sich verbreitenden Prämonstratenser schon als eine neue Gründung in bezeichnender Weise Marienburg nannten, eine Hochburg für das römische Kirchentum in Norddeutschland werden. Schon wurde die Einrichtung eines Jesuitenkollegs und eines inländischen starken Alumnats, „daraus inkünftig die Kirchen, Pfarren und Schulen versehen werden mögen“, vom Kaiser beschlossen und seinem und seines Sohnes Rat Wilh. v. Eßern eine dahingehende Instruktion ausfertigt.³

In Halberstadt wurden von den andersgläubigen Siegern an die Evangelischen so ungebührliche Ansinnen gestellt, wie das einer unterdrückten Kirche von dem übermütigen Sieger geschieht. Während die evangelische Domschule aufgehoben war, nötigte man die Zöglinge der Stadtschule zu S. Martini bei den Begräbnissen, auch wohl an Messen und anderen kirchlichen Handlungen sich mit ihrem Gesange zu beteiligen, und wenn die Lehrer sich dessen weigerten, wurden sie mit Gefängnis bedroht. Auch mußte zu Begräbnissen und Prozessionen mit den Glocken der evangelischen Pfarrkirche geläutet werden. Und da am Charfreitage nach römischem Kirchenbrauch kein Glockenton erklingen soll, so mußten auch die Evangelischen an diesem Tage das Geläute einstellen.⁴ Immer erzwang man die Erfüllung solchen Ansinuens durch die Drohung, den Evangelischen auch ihre letzte Kirche zu nehmen.

¹ R. Wittich, Magdeb. als kathol. Marienburg in v. Sybels hist. Zeitschr. B. 65, 419.

² Duno Klopp in den Forschungen zur d. Gesch. 1, 99 f.

³ Wittich, in v. Sybels Zeitschr. Bd. 66, 57 ff.

⁴ Vgl. Anlage 1 und 2.

Welche Versuchung war es doch für Schwachgläubige, wenn man ihnen ihre Stellen und Pfründen unter der Bedingung lassen wollte, daß sie ihren Glauben abschwören und sich, wie das zum Beispiel am 11./21. Juli 1630 der Domdechant v. Hünecke den Kommissarien der Neustädtischen Kapelle andenten ließ, bis zu Michaelis „qualifiziert“ machen würden.

Im Allgemeinen ist die erfreuliche Thatsache festzustellen, daß bei solcher Bedrängnis durch die übermächtigen Gegner nur wenige ihr Bekenntnis verleugneten, meist auch nur Pfründner und Beamte in höherer Stellung, ein Domherr v. Oppen, Johann Eitel Holle, ein „apostata“, wie der Chronist sagt.¹ In Halberstadt trat auch der stolbergische Kanzler Jordan über; der gemeine Mann, selbst die kärglich ausgestatteten evangelischen Klosterjungfrauen, z. B. in Drübeck, blieben treu. Und wenn in dem besonders schwer bedrängten Wasserleben einzelne in der Nothzeit abfielen, so kehrten sie, als der Druck nachgelassen hatte, alsbald zu ihrem Bekenntnis zurück.²

Bemerkenswert ist die Härte, mit der die römischen Prälaten, auf den Buchstaben des verhängnisvollen Edikts sich steifend, die evangelischen Gemeinden bedrängten. In Wasserleben war das Gotteshaus zu S. Jacobi die alte Pfarr- und Gemeindefirche. Als dann im Anschluß an ein Heiligblutmirakel im 13. Jahrhundert am Orte ein Cisterzienserinnenkloster entstand, nahmen die Nonnen diese Kirche mit in Gebrauch. Aus diesem Grunde wurde dieselbe am 20./30. Mai 1629 der Gemeinde genommen, die sich dann mit dem für den öffentlichen Gottesdienst durchaus unzureichenden Gottesackerkirchlein behelfen mußten, das auf Betreiben des eifrigen evangelischen Pfarrers Balthasar Voigt zu Anfang des 17. Jahrhunderts erbaut war.³ Im Kloster Ilsenburg, das ebenso wie die übrigen in der Grafschaft Wernigerode vor dem Passauer Vertrage reformiert und an die Landesherren gelangt war, wurde nicht nur die Klosterkirche weggenommen, man suchte auch dem evangelischen Pfarrer den Gottesdienst in der darunter gelegenen kleinen Gemeindefirche zu untersagen.⁴ Als Graf Heinrich Ernst sich darüber beschwerte, daß der eingedrückte Abt von Ramphausen die Unterkirche zu schließen sich unterfange, läßt dieser sich vernehmen, die Kirche stehe auf seinem, des ehemaligen Klosters, Boden — es war die alte Hospitalkirche in suburbio —. Wollte der Graf eine Kirche haben, so

¹ Fortsetzer von Winnigst. a. a. D., S. 449.

² Gesch. Quellen d. Prov. Sachsen XV, 543.

³ Das. S. 425—427.

⁴ Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilsenburg, 1867, S. 31.

solle er sie auf seinem Grund und Boden bauen. Andererseits suchte er die Gemeindeglieder mit Gewalt und List in den römisch-katholischen Gottesdienst zu ziehen.¹

Es war bei solcher Lage der Dinge nicht zu verwundern, daß die gewaltsam eingeführten Prälaten bei der Bevölkerung keinen persönlichen Anschluß und Verkehr fanden. Als sich der Abt Rud. Joach. v. Ramphausen zu Fastnacht (*hiscce diebus quondam dietis bacchanalibus*) einmal einen fröhlichen Tag machen will, muß er sich die Genossen seiner Lustbarkeit, den ebenfalls zwangsweise eingesetzten Propst zu Neuwerk in Goslar und die Domina und Priorin, dazu von auswärts verschreiben.²

Wie die zuletzt angeführten Andeutungen über die Eingriffe der Werkzeuge zur Durchführung des Restitutionsedikts nicht dem politischen, sondern dem alten kirchlichen Stiftsgebiet von Halberstadt entnommen sind, so möge auch von dort ein ganz eigenartiges, die tief gedrückte Stimmung der Evangelischen andeutendes Zeugnis aus jener Zeit größter kirchlicher Drangsal angeführt werden. Es ist eins der die Zeit kennzeichnenden Flugblätter, das eine „Propheceyung, so zu Wasserleben im Stift Halberstadt im August 1630 geschehen,“ behandelt. Eine infolge des kaiserlichen Edikts von Wolmirstedt ausgetriebene evangelische Klosterjungfrau, die durch die furchtbaren Erlebnisse in einen ekstatischen Zustand versetzt ist, kommt auf ihrer Flucht nach Wasserleben zum dortigen Pastor Buchholz und hat, als sie von hier auf Hornburg zu weiter ziehen will, eine eigentümliche Erscheinung: Ein kleines Männchen, halb Greis, halb Kind, halb Engel, giebt ihr den Auftrag, zum Prediger zurückzukehren und ihm anzuzeigen, daß er die Gemeinde zum Gebet, zum Kirchenbesuch und zur Gottesfurcht anhalte, dann werde Gott sich des Volkes wieder annehmen. Gottes Wort liege zwar unter dem Drucke, werde aber nicht ganz unterdrückt werden. Bis zum S. Gallentage werde es besser werden, inzwischen auf der Langen Wieje bei Bettmar im braunschweigischen Lande eine große Schlacht geschehen, daß man solle bis an die Knie im Blute waten. Dann werde aber der kleine Haufe, der bisher unten gelegen, wieder hervorkommen. Dann werden die Leute in Wasserleben, die mit so großer Traurigkeit aus ihrer Kirche hätten weichen müssen, dieselbe mit eben so großen Freuden wieder einnehmen.³

Es sind das verwirrte, ekstatische und krankhafte Zeugnisse aus unsäglich trauriger Zeit, aber als solche höchst merkwürdig.

¹ Jacobs, Bilder aus der Vergangenheit des Kl. Ilfenburg, 1867. S. 32.

² Harzzeitung 9 (1876), S. 309 f. Schreiben aus Ilfenburg, 23. Febr. u. St. 1631.

³ Das. Jahrg. 26 (1893), S. 430—435.

Der wahre Hauptkern darin ist die zuversichtliche Hoffnung, daß nach blutiger Schlacht alsbald eine völlige Wendung zu Gunsten der unterdrückten Evangelischen eintreten werde.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß auch während der Blütezeit des Ferdinandischen Religionsedikts Bürgermeister und Rat zu Halberstadt nicht verzweifelten oder kleinmütig wurden. Auf eine lange Zeit religiösen Druckes von 1525 bis 1540 zurückblickend, dem doch endlich ein Ziel gesetzt worden war, suchten sie sich den ungerechten und unchristlichen Zumutungen ihrer römisch-kaiserlichen Dränger gegenüber möglichst in die Verhältnisse zu schicken. Wie sehr auch durch aufgebrungene andersgläubige Gewalthaber und Obrigkeiten bedrängt, durch weggenommene Kirchen und Domschule, abgesetzte Prediger und Lehrer verkürzt, freuten sie sich doch des ihnen gebliebenen Besizes der einen Martinikirche, und daß die Evangelischen fest bei ihrem Bekenntnisse blieben und die Prediger dieser Kirche daselbe unerschrocken verkündigten. Bei ihrem Nachgeben gegenüber den römisch-katholischen Zumutungen richteten sie sich nach dem Rate des geschätzten Chronisten Nauklerus, daß man der Zeit, wie dem Ungeßüm des Meeres hier und da weichen, nachgeben und vielerlei nachsehen und zulassen müsse, um dadurch Schlimmeres zu verhüten und so, wie der bekannte Lazarus v. Schwendi in einer berühmten an Kaiser Maximilian II. gerichteten Denkschrift sich ausdrücke, das Schiff des gemeinen Wesens ohne Verderben und Untergang zu erhalten.

Freilich schien Einiges, was man in Folge der Bedrängungen seitens der Römisch-Katholischen gethan und zugelassen, geeignet, ein evangelisches Gewissen zu beschweren, worauf die Pastoren zu S. Martini am 17. Mai a. S. 1631 Bürgermeister und Rat hinwiesen, mit dem Anheimgen, von einer unverfälschten evangelisch-theologischen Fakultät hierüber ein Gutachten einzuholen. Diesem Rate folgten die Leiter des Stadtwesens und wandten sich neun Tage darnach mit einer solchen Anfrage an die theologische Fakultät zu Jena. Sie wollten dabei zunächst ihr eigenes Gewissen beruhigen; da sie sich aber auch der übrigen evangelischen Christenheit und der Nachwelt für verpflichtet hielten, so wollten sie ihren Mitschriften und den Geschlechtern der Zukunft durch jenen Kreis von, Gottesgelehrten als berufener Gewissensräte, die Umstände näher darlegen lassen, unter denen sie sich an kirchlichem Brauch und an Feiern beteiligt hatten, die ihrem Bekenntnis und Empfinden zuwider waren.¹

¹ Vgl. die Anlagen Nr. 1 u. 2.

2. Das Stift Halberstadt mit dem Erzstift Magdeburg unter königlich schwedischer Regierung 1631—1655.

Raum war die große Entscheidungsschlacht bei Breitenfeld geschlagen, als Gustav Adolf, dessen sehnlisches Verlangen es gewesen war, das ihm verbündete Magdeburg zu entsetzen und der sich „abgemartert“ hatte, den hart Bedrängten zur rechten Zeit als Retter zu erscheinen, nach dem durch die Hinhaltung deutsch-evangelischer Fürsten verschuldeten Falle der Stadt, das Land, das nach Kriegsrecht ihm zugefallen war, unter eine ordentliche Verwaltung zu bringen sich bemühte. Am 8. September 1631, einen Tag nach dem herrlichen Siege, setzte er in Halle die schwedische Regierung für das Erzstift Magdeburg ein. Es wurden dabei besonders solche Männer von ihm berücksichtigt, die sich bei der Verteidigung Magdeburgs als tüchtig und mutig und als entschiedene Freunde und Vertreter der evangelischen Sache bewährt hatten. Dazu gehörten der Kanzler Johann Stalman, der ehemalige Landschafts- dann Stadtsyndikus Dr. Adolf Marcus, der magdeburgische Ratsherr Konrad Gerhold und die Räte Freudemann und Simon Malsius.¹ Von vorn herein war bei diesen Einrichtungen das Stift Halberstadt mit ins Auge gefaßt. Nicht daß Magdeburg und Halberstadt als eine politische Einheit betrachtet worden wären, aber das ältere Bistum an und vor dem Harze war schon seit dem ausgehenden Mittelalter auf längere Zeiten mit dem Erzstift unter demselben Kirchenfürsten verbunden gewesen, zuerst seit 1479 unter Herzog Ernst von Sachsen, der schon drei Jahre früher Erzbischof von Magdeburg war. Von 1513 bis 1566 bestand dieselbe Personal-Union unter Kirchenfürsten vom Hohenzollernstamme. Das nach einer Lösung dieses Bandes verlangende Halberstädter Domkapitel dachte daran, in dem Grafen Christoph zu Stolberg einen eigenen Bischof aufzustellen, doch wurde von der Mehrheit Herzog Heinrich Julius als zweijähriges Kind postuliert und mit ihm begannen nun bis zum Jahre 1624 vier Glieder des Hauses Braunschweig als Bischöfe oder Administratoren wieder ein gesondertes kirchlich-politisches Regiment im Stift Halberstadt zu führen. Da schien sich aufs Neue eine persönliche Verbindung beider Stifter unter einem Hohenzollern anzubahnen, indem Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, seit 1598 Erzbischof von Magdeburg, achtzehn Jahre später zum Koadjutor, 1624 aber zum Administrator oder Bischof von Halberstadt erwählt wurde. Zwar sah er sich im Jahre 1627 zum Verzicht genötigt, wie er auch seines Erzbistums

¹ Dittmar, Beiträge zur Gesch. der Stadt Magdeb. II. 261.

Magdeburg verlustig ging, aber im Jahre 1630 nahm er seine Ansprüche wieder auf und fand in Gustav Adolf einen Bundesgenossen, der diese durchzusetzen die Macht und den Willen hatte. So wurde denn nach dem Breitenfelder Siege der ehemalige Befehlshaber der Magdeburger Stadtsoldaten, Obrist Schneidewin, vom Könige nicht nur zum Kommandanten in Halle und den übrigen Besatzungen im Primatsstift Magdeburg, sondern auch im Stift Halberstadt bestellt.¹

Am 15. September schloß der König in Halle mit den Fürsten von Anhalt einen Vertrag und stellte an Ludwig von Anhalt-Cöthen, den jüngern der damals noch lebenden Söhne Fürst Joachim Ernsts, das Ansuchen, in seinem Namen und als sein Vertreter die Statthaltertschaft in den eroberten und noch ferner zu besetzenden Stiftern Magdeburg und Halberstadt zu übernehmen.² Gustav Adolf, der hinsichtlich der deutschen Dinge und seiner evangelischen Bettern in Deutschland genau unterrichtet war, wußte, wen er in dem Fürsten Ludwig vor sich habe. Dieser ließ sich auch bereit finden, das nicht leichte und bei den noch im Lande befindlichen feindlichen Streitkräften auch nicht gefahrlose Amt, wie er sagt, aus treueifriger Liebe gegen das notleidende evangelische Wesen anzunehmen.³ Am 17. September trat er nach Maßgabe einer für ihn an jenem Tage ausgefertigten Bestallung sein arbeits- und verantwortungsvolles Amt an, das auf mehrere Jahre all sein Thun und Denken in Anspruch nahm. Nach einer in seinem Namen ausgefertigten und von ihm durchgesehenen Denkschrift war all sein Absehen auf des Allerhöchsten Ehre, der Königl. Majestät wohlgefälliges christliches Begnügen, des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt und der seiner Wahrung anvertrauten Lande gedeihliches Wiederaufblühen gerichtet.⁴

Als Entschädigung für seine Dienste wurden ihm die dompropsteilichen Gefälle und Güter in beiden Ländern überwiesen und bestimmt, daß der Fürst, so lange diese auf jährlich 16 000 Thlr berechneten Einkünfte durch die Kriegs- und außerordentlichen Umstände noch beschwert und unvollständig seien, der Nachschuß von den stiftlichen Aemtern zu nehmen sei. Fürst Ludwig hatte bald zu klagen, daß die meisten Einkünfte der Halberstädter Dompropstei verschenkt worden seien.⁵

¹ Dittmar, Beiträge II, 261.

² Der Vertrag vom 15. Sept. 1631 ist abgedruckt bei G. Krause, Urkunden u. s. f. zur Gesch. d. Anhalt. Fürsten, 2, S. 294.

³ Vgl. Fürst Ludwigs Deklaration über die von ihm geführte Statthaltertschaft. Urchr. im Herz. Anh. Haus- und Staatsarch. in Zerbst. Vol. II, f. 285, Nr. 16, gedruckt bei Krause.

⁴ A. a. D. u. Beckmann Hist. d. Fürstent. Anhalt 5. T., R. 1, S. 488.

⁵ Beckmann a. a. D. u. G. Krause Fürst Ludwig zu Anh.-Cöthen 2, 239 ff.

Der in seiner neuen Bestallung von ihm geführte volle Titel lautet: „Wir Ludwig, Fürst zu Anhalt, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, der Königl. Majestät zu Schweden Unsers gnädigen und freundl. lieben Herrn und Oheims in den Magdeburg- und Halberstädtischen Landen verordneter vollmächtiger Statthalter.“ In seiner neuen Eigenschaft hatte er auch ein besonderes Siegel, neben welchem er in seinen eigenen Haus- und Landesangelegenheiten das angeborene anhaltische Siegel führte.¹

Fürst Ludwig, als jüngster Sohn Joachim Ernsts und der Württembergerin Eleonore, Tochter des treuen evangelischen Befenners Herzog Christoph, Mitte Juni 1579 geboren, erfreute sich von Kindesbeinen an einer sehr sorgfältigen Erziehung. In der frühen Kindheit übte, während der Vater schon 1586 starb, die vortreffliche Mutter einen segensreichen Einfluß auf ihn aus. Daneben wurde er etwa vom zwölften Jahre an in Dessau unter der Leitung Ernsts v. Rösschan und des Mag. Joh. Starke in ritterlichen Übungen und in den Grundlagen der Wissenschaft treulich unterwiesen und vorgebildet. Im Jahre 1596 trat er, nach der Weise der damaligen Zeit, eine andertthalbjährige Reise an, die ihn über die Niederlande und England nach Frankreich führte, wo er viele Kenntnisse sammelte und auch die Kenntnis des Französischen erlangte. An diese erste schloß sich alsbald eine zweite durch Süddeutschland nach Italien und bis Sizilien und Malta unternommene Reise an. Besonders sein längerer Aufenthalt in Italien war von nachhaltigem Einfluß auf seine Kunst- und Geistesrichtung. Sprache, Kunst und feinere Lebensweise eignete er sich in dem von ihm sehr geschätzten Wälschland an. Seitdem im Jahre 1603 die damals noch lebenden fünf Brüder in der Weise sich verglichen hatten, daß Johann Georg, der älteste, die Hauptregierungsangelegenheiten verwaltete,

¹ Sein Königl. Statthalteramts-Siegel, im Jahre 1632 gut gestochen, von ziemlich 5 em Durchmesser, zeigt den gekrönten Königl. Schwedischen Wappenschild: geviert mit Herzschild, 1 u. 4 blauer Schild mit drei goldenen Kronen, 2 u. 3 der gothische Löwe. Herzschild mit Wappen des Hauses Wasa: ein unten in einen Stab gesteckter Fächer oder Wedel. Gleich über dem Schilde zu dessen Seiten und zu beiden Seiten der Krone die Jahrzahl 16—32. Am Rande des Siegels ein Laub-(Oliven-)Kranz; innerhalb desselben zwischen zwei alatten Ringen die Umschrift: SIGILL: LOCVMTE-NENT: REG: MAIEST: SVEC: GOTH: VAND: IN · MAGDEB · ET · HALBERS · PP. Vgl. des Statthalters Verfüg. vom 17. März 1635 in Sachen der Geistl. u. Schuldiener zu Aken. A 9a, Nr. 211 im Fürstl. Haus- und Staatsarchive zu Zerbst, und gedruckte Reciseordnung gegeben Gröningen, am 16. Maij, An. 1632 CC 12 im Stadtarchive zu Halberstadt. Als Ludwig die betr. Zuweisung für Kirche, Schule und milde Zwecke in seiner Eigenschaft als geborener Fürst von Anhalt bestätigte, bediente er sich dabei seines angeborenen Fürstensiegels von Anhalt. (Ebendasselbst.)

ein Bruder mit Geld abgefunden wurde, die drei übrigen Landes-
theile zugewiesen erhielten, entfiel auf Ludwig der Köthnische Anteil.
Er nahm sich mit Kräften der Landeswohlfahrt an, auch der
Weiterführung des Schloßbaues und des Schloßgartens, doch
unternahm er auch nochmals eine belehrende Reise nach den
Niederlanden, England und Frankreich, widmete sich dann aber
seit 1606 eifrig den Angelegenheiten seines und des gesamten
anhaltischen Landes.

Bei den im Lande getroffenen Einrichtungen war er sorgsam,
und obwohl er in seinen Schloß- und Gartenanlagen und bei
der Tafel einen gewissen Reichtum, Fülle und italienische Feinheit
liebte, so war doch alles maßvoll und ehrbar. Eine Schwierigkeit
für ihn waren die religiösen Verhältnisse des Landes. Während
des ältesten Bruders Gesamtregierung war von diesem nicht ohne
manche Härte an Stelle des lutherischen Bekenntnisses das refor-
mierte eingeführt. Ludwig traf, seitdem er sein Land regierte,
darin keine Aenderung, war aber in religiösen Fragen duldsam.
In seinem Landesteil blieb daher eine Reihe von Ortschaften
beim lutherischen Bekenntnis. Für seine spätere Aufgabe als
Statthalter war noch wichtig seine Anteilnahme an dem Land-
verteidigungs- oder Defensionswerke, einer allgemeinen Musterung
und Bewehrung der Untertanen, um den kriegerischen Ueber-
fällen von Parteigängern, besonders von Haufen herrenloser
Reiter und Fußknechte, begegnen zu können. Eifrig widmete er
sich den Regierungsgeschäften, die von 1610—1628 der Rat
Joh. Stalman leitete, der sich dann als entschlossener Rat und
Kanzler Gustav Adolfs bewährte. Fürst Ludwig war auch
ein besonderer Förderer des Schulwesens, wobei er allerdings
von Wolfgang Ratke hinters Licht geführt wurde. In den seit
Beginn des großen deutschen Krieges ziemlich verwickelten An-
gelegenheiten des anhaltischen Hauses und Landes führte Ludwig
meist die Feder, wobei ihm seine Sprachen- und Menschenkenntnis
sehr zu statten kam. Seit Wallensteins Siege bei der Dessauer
Elbbrücke (23. Dezember 1625) wurde Anhalt ganz in den ver-
wüstenden Strom der kriegerischen Ereignisse hineingerissen. Gustav
Adolf erschien daher auch für die anhaltischen Fürsten und Lande
als Erretter aus der schwersten Bedrängnis.¹

So trieb denn die Not des Landes den Fürsten Ludwig
ebenso sehr in die Hände des großen Schwedenkönigs, wie sein
Verstand, seine Kenntnisse und Welterfahrung ihn zu einem nütz-
lichen Werkzeuge für dessen großes Unternehmen zur Aufrichtung

¹ Nach dem entschieden sympathischen, aber mit guter Benutzung der
Quellen entworfenen Lebensbilde Fürst Ludwigs, Bd. 19, 476—493 in der
Allgem. b. Biographie.

des evangelischen Wesens in Deutschland machten. Als ein Hauptbegründer der fruchtbringenden Gesellschaft bethätigte der Fürst trotz seiner Vorliebe für Italiens Sprache und Kunst sein warmes Gefühl für deutsche Sprache und Art, und es ist ihm wohl zu glauben, wenn er in seiner Deklaration von seiner treuen eifrigen Liebe gegen das notleidende evangelische Wesen und von seinem Wirken für des gemeinsamen Vaterlandes Wohlfahrt redet.

Dem Statthalter zur Seite stellte Gustav Adolf den schon genannten Niederrheinländer Johann Stalman, der sich bereits in des Fürsten Diensten bewährt, dann als eifriger Vertreter der evangelischen Sache dem Markgrafen Christian Wilhelm gedient hatte, schließlich von Gustav Adolf in Dienst genommen und in Gesandtschaften, besonders in der magdeburgischen Sache, gebraucht war.

Da Stalman ebenso wie der Statthalter dem reformierten Bekenntnisse zugethan war, so tritt die Frage an uns heran, wie wir uns des Königs Stellung als Lutheraner bei der Wahl solcher Mithelfer und Diener zu denken haben. War es Gleichgültigkeit gegen sein eigenes Bekenntnis, die ihn sich ohne Bedenken solcher Organe bedienen ließ? Mit nichten, das hier zu behandelnde kirchliche Wiederherstellungswerk wird das am besten zeigen. Ueberall lernen wir den König als entschiedenen Hort und Vertreter des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses kennen. Aber allerdings zeigt sich bei ihm nie ein Argwohn gegen Vertreter der reformierten Lehrauffassung und mischt er sich überhaupt nicht in konfessionelle Fragen. In den Reformierten anerkennt er angsburgische Konfessionsverwandte und Glaubensbrüder.¹

Wo er nun in den letzteren entschiedene opferfreudige Förderer des gemeinsamen evangelischen Wesens erkennt, da betrachtet er sie ohne Bedenken als seine Helfer und Genossen: die persönliche Hingabe an die große gemeinsame Sache, ihr Mut, ihre Tüchtigkeit sind lediglich entscheidend. Als man daher den Fürsten Ludwig wegen der Anstellung Stalmans und einiger anderen Reformierten anfeindete, erwiederte er: „die Schwierigkeit wegen des Kanzlers J. St. Person Bestallung und Berufung könne nicht auf ihn, sondern ganz allein auf Ihre Kgl. Majestät, als welche ihn in Dero Bestallung und Pflicht genommen, und dem Statthalter zugeordnet und das Cancellariat anvertraut, gelegt werden. Der Statthalter zweifle nicht, daß der König,

¹ Es ist erstaunlich, wie jemand von Gustav Adolf hat sagen können: „Er war bigott, im höchsten Grade unduldsam, nahm bereits in der evangelischen Kirche die Stelle des Papstes ein . . . Der Christ des reformierten Bekenntnisses war ihm ein Greuel.“ (Schrader, Äschersleben während des 30jährigen Krieges. 1852. S. 84.)

der insonderheit die Qualitäten, ingenia und Geschicklichkeit ihrem höchst begabten Verstande nach wohl erforschen und probieren könne, durch „tapfere“ hochwichtige Ursachen, insonderheit des Mannes treueifrige Zuneigung zu dem evangelischen Wesen, redliche Aufrichtigkeit und unverdroffene, auch mit Darsetzung aller zeitlichen Wohlfahrt geleistete nützliche Dienste zu sothaner Bestallung bewogen worden sei.“¹

Zu der That gehörte Stalman zu den Männern, die ebenso wie ein Falkenberg und Schneidewin todesmütig für die von ihnen vertretene Sache eintraten. Er war unter den letzten, die bei der Stürmung Magdeburgs gefangen wurden und entkam durch kühne Flucht bei dem Brande des Tillyschen Lagers.

Mit gleichem Mut begann er auch seine Thätigkeit als Kanzler der Lande Magdeburg und Halberstadt. Als der Fürst sich's angelegen sein ließ, dieselben, besonders das Halberstädtische, vollends unter König Gustav Adolfs Gehorsam zu bringen, beauftragte er am 22. September 1631 Stalman damit, Stadt und Stift Halberstadt nebst dessen Zubegehörungen und die Grafschaft Regenstein für den König in Besitz zu nehmen. Dieses Auftrags entledigte er sich mit der bereits früher bewährten Kühnheit unverzüglich, ungeachtet der kaiserliche Obrist v. Bönninghausen nebst anderer feindlicher Mannschaft sich in der Nähe befand und die Stadt Halberstadt dem Feinde offen stand. Er begab sich am 4. Oktober allein nach Gröningen,² beschied dahin den Rat von Halberstadt und forderte ihn ernstlich auf, dem Könige von Schweden treu zu sein und zu bleiben. Dann zog er mit dem schwedischen Kommissar Johann Christoph v. Bawyr nebst etlichen schwedischen Dragonern nach Halberstadt, trotzdem Bönninghausische Kompagnien in der Nähe von Aschersleben und sonst in benachbarten Dörfern standen, nahm die Bürgerschaft zu des Königs treuem Gehorsam und traf Anstalten, daß diese Stadt dem evangelischen Wesen zum Besten vor dem Feinde gesichert und demselben wegen seiner reichen Hilfsmittel von großem Nutzen wurde. Den gleichen Eifer zeigte er auch bei der Besitzergreifung der Grafschaft Regenstein.

Am 15. November 1631 fand ein allgemeiner Landtag der magdeburgisch-halberstädtischen Stände statt,³ wo der Statthalter auf eine Eingabe der Stände hin unter anderm betonte, daß die Religion, der wahre Gottesdienst und dessen feste Handhabung als die starke und erste Grundsäule alles wohlbestellten

¹ Denkschrift gegen Ende. Druck bei Krause, Fürst Ludwig 2, 228, 238 f.

² Abel, Chroniken, S. 451.

³ Eines Landtags zu Halberstadt vom 20. Juli 1633 wird bei Schrader, Aschersleben während des 30jährigen Krieges S. 88 gedacht.

Regiments zu achten sei und ihm hoch und getreulich am Herzen liege und daß er fleißig darnach trachten wolle, wie zu besserer Fortsetzung des Kirchenwesens der nötige Unterhalt zu erlangen und wie die geistlichen Güter zu kirchlichen und milden Zwecken zu verwenden seien.¹

Im Dezember begab er sich dann nach Mainz zu Gustav Adolf, um mit demselben über die Angelegenheiten der Länder Magdeburg und Halberstadt Rat zu pflegen. Dabei wurde denn auch von der Religions- und Kirchenverfassung gehandelt, besonders von der Abordnung eines vom Könige zu bestimmenden Theologen, der mit Hilfe einheimischer Gottesgelehrter unter der Leitung und Handhabung des Statthalters im Namen des Königs die vorhandenen Mergernisse abthun und eine gute Ordnung einrichten könnte.²

Darauf erhielt er am letzten Tage des Jahres 1631 vom Könige den Bescheid, daß er zur Einrichtung eines Konsistoriums und Stiftung guter Ordnung ehestens etliche der lutherischen Religion zugethane Kommissarien abordnen werde, die der Kirchen und Schulen Aufnahme befördern und alles in guten Stand bringen sollten.³

Aus Mainz erschien dann am 3. Januar 1632 von Gustav Adolf ein Erlaß, worin es heißt, daß beide Provinzen Magdeburg und Halberstadt dem Könige von Schweden huldigen sollten, doch zum Besten des gefangenen Administrators, dessen Befreiung er eifrigst suchen wolle.⁴

Nicht lange nach diesem Erlaß sahen sich auch die Kaiserlichen samt den Ordensleuten genötigt, die Trümmerstätte von Magdeburg, aber auch den Traum einer daselbst einzurichtenden rein römisch-jesuitischen Pflanzstatt aufzugeben. Am 21. Februar aber veröffentlichte Fürst Ludwig ein Patent, worin es hieß, der König von Schweden sei der Lande Magdeburg und Halberstadt unbedingter Herr geworden und habe solche mit List und Gewalt wider Recht und alle Gebühr unterdrückte Staaten den Feinden entrißen; es sollte daher die Huldigung ehestens vorgenommen werden. Da der König in seinen Erklärungspunkten hervorgehoben hatte, daß hierbei auf die augsburgische Konfession gesehen werden solle, so hatten sich — was ganz besonders das wieder erstehende Magdeburg betraf — die feindlich eingedrückten Römisch-Katholischen wieder dahin zu begeben, woher sie gekommen waren.⁵

¹ Denkschrift Buchstabe B. G. Krause, S. 215 f.

² Das. Buchst. C., G. Krause, S. 216.

³ Ebendas. Buchst. E.

⁴ Walthers, Magdeb. Merkwürdigkeiten IX, 1, § 11, S. 319.

⁵ Ebendas.

Die angefangene Huldigung fand dann auch in beiden Ländern alsbald statt. Zu Halberstadt huldigte am 1. Februar die aufs Rathhans beschiedene Bürgerschaft den dahin abgeordneten schwedischen Kommissaren und gelobte, hinfort der Krone Schweden treu und hold zu sein.¹ Die Huldigung geschah, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, „ohne Verfang“, das heißt ohne Beeinträchtigung der Rechte des Administrators Christian Wilhelm. Wenn dieser feierliche Akt aber die Gestalt einer Erbhuldigung² annahm und z. B. am 27. Februar zu Halle auf dem Rathhause das Stadtregiment vor dem Kaiser Stalman und den schwedischen Hofräten Scheffer, Cäsar, Freudemann und Geroldt schwur, ihrem allernädigsten Herrn, dessen Erben und Nachfolgern und der Krone Schweden getreu, hold und gewärtig zu sein und ein Gleiches die auf dem Markt versammelten Bürger schwören mußten,³ so hat sich über die Bedeutung dieses Aktes König Gustav Adolf selbst gelegentlich der Erbhuldigung zu Würzburg klar und deutlich ausgesprochen. Wenn er hier mit Bezug auf Würzburg und das Herzogtum Franken sagt, er erbiete sich dieses Landes „so lange bis der allweise Gott nach seinem guten Willen die Sachen durch einen erwünschten Frieden anders werden lassen möchte, in königlichen Gnaden anzunehmen und alles in einen richtigen und sichern Stand zu richten und habe deshalb eine Landesregierung angeordnet“⁴ — um wie viel mehr galt das von den Ländern Magdeburg und Halberstadt, wo nicht nur durch das Restitutionsedikt und die Eingriffe der Katholiken Besitz und Glaubensstand der evangelischen Eingewohnten und Stände ganz zerrüttet, sondern auch bei den sich kreuzenden kaiserlichen und kurfürstlichen Ansprüchen gegenüber den Rechten des gefangenen Administrators die Anerkennung und Geltendmachung der Rechte des letzteren von ganz besonderer Bedeutung war. Aus scheint nicht immer der doch so klar ausgesprochene Zweck Gustav Adolfs hinreichend gewürdigt zu werden, überall wo er's vermochte, das evangelische Wesen wieder aufzurichten. Das konnte aber voll und ganz nur da von ihm geschehen, wo er das Regiment in seine Hand bekam. Natürlich kam dazu, daß er im Besitz so wichtiger Pfänder bei einem zukünftigen Frieden seinen auf die Sicherheit und

¹ Fortsetzer Winnigstedts a. a. D. S. 454 f.

² Vgl. die Form der Huldigung, wie sie am 27. Febr. 1632 zu Halle erfolgte, nach den Originalschriftstücken bei Dreyhaupt, Saal-Creyß I, 397—400, wo auch S. 400 auf die gleichzeitig in Halberstadt geschehene Huldigung Bezug genommen wird.

³ Vgl. auch Hertzberg, Gesch. der St. Halle 2, 434; Walthers a. a. D.

⁴ Droyßen, G. Ad. II., 445; vgl. Hoffmann, Gesch. d. St. Magd., neue Bearb. II, 219.

Freiheit des evangelisch-lutherischen Glaubensstandes gerichteten Bestrebungen leichter Geltung verschaffen konnte.¹

Sobald im Halberstädtischen die Huldigung geschehen war, wurde auch durch den Statthalter in der Hauptstadt eine besondere halberstädtische Kanzlei und Regierung eingerichtet. Die Mitglieder derselben waren der Dr. Hardeßianus als Kanzler und die Räte Milagius, Dr. jur. Block, ein Lübecker, und der Rat Delmann aus Quedlinburg, wozu erst im Jahre 1635 Dr. Christoph Schulze und der Sekretär Michael Otto kamen.² Der Kanzler Dr. Hardeßianus oder Herdeßianus war Bethman, der Bruder des bekannteren, am 8. Juli 1631 verstorbenen, Professors der Geschichte und der Rechte Cyriacus H. Die Familie, ursprünglich von Hardeßen oder Hardeggen genannt,³ leitete ihren Namen und Ursprung von dem Städtchen Herdeßen, Hardeßen oder Hardeggen bei Northeim her,⁴ doch war bereits Christoph H., der erste namhafte Vertreter dieses Namens, 1523 zu Halberstadt geboren. Bethman H., zu Bernburg geboren, ein frühreifer Jüngling, wurde in seinem siebenzehnten Jahre zu Wittenberg Magister, im dreiundzwanzigsten in Basel Doktor der Rechte. Nachdem er etliche Zeit in seinem Geburtsort Rechtspraxis getrieben, sich dann vorübergehend am Hofhaltsitze Fürst Ludwigs zu Rötthen aufgehalten hatte, wurde er, nachdem letzterer zum Statthalter bestellt war, von ihm als Rat und Vizekanzler für Halberstadt ernannt. Die Bezeichnung Vizekanzler ist insofern die genauere, als die allgemeinen Kanzleigeschäfte des Statthalters durch Stalman versehen wurden, während Hardeßianus nur für Halberstadt bestellt war. Er war in dieser Eigenschaft nur bis 1634 im Dienst und ging dann als Stadtsyndikus nach Bremen, wo er am 13. März 1646 verstarb.⁵ Der Halberstädter Chronist vergißt nicht, bei des Vizekanzlers Namen zu bemerken, daß derselbe ein Reformierter war. Wenn der Fürst einem in Anhalt geborenen Manne, der seines eigenen Bekenntnisses war, ebenso wie der ihm von Gustav

¹ Trotz dieser und bedeutender weiterer Eroberungen im Herzen Deutschlands hat Gustav Adolf als dauernden Erwerb doch niemals anderes als deutsches Küstenland gefordert. Und auch dieses sollte nicht aus dem Verbande mit dem Reiche gelöst werden. Vgl. Droysen, Gust. Ad. II, 581.

² Fortseher Winnigstedts a. a. O. S. 455.

³ Wenn Beckmann Hist. von Anhalt VII, 342 sagt, die Familie habe ursprünglich v. Hardeßheim geheißen und dies in der Allgem. D. Biogr. 12, 101 wiederholt ist, so beruht das entschieden auf einer irrthüml. Annahme. In Halberstädter Urkundenbüchern bis 1500 fanden wir die Hardeßen noch nicht, wohl aber schon 1461 in dem benachbarten Michaelstein nach dem Urkdb. v. Stötterlingenburg.

⁴ Bei Voigt, Gesch. des Stifts Quedlinburg 3, 406, findet sich der Name in der richtigen deutschen Gestalt, Herdeßen oder Hardeggen.

⁵ Beckmann, Chron. v. Anhalt VII, 343.

Adolf überwiesene Kanzler Stalman, sein Vertrauen schenkte, so ist das natürlich. Es wurde ihm aber sehr verdacht, daß sich unter seinen Räten verschiedene Männer reformierten Bekenntnisses befanden. Auf die deshalb wider ihn erhobenen Klagen erklärte er, er sei genötigt worden, einige Reformierte in politischen Aemtern anzustellen, weil zu Anfang seines Statthalteramts bei den noch obwaltenden Gefahren mehrere, denen er Rats- und andere Stellen angeboten habe, dieselben ausgeschlagen hätten. — So wissen wir es beispielsweise von Dr. Heinrich Hagen in Halberstadt, daß er nicht in schwedischen Dienst treten wollte. — Bei dem offenkundigen Mangel an tüchtigen Leuten habe er sich bei Zeiten nach solchen umgesehen, von deren tüchtigen Eigenschaften und treueifrigem Bezeigen er habe versichert sein können. Doch sei es nicht wahr, daß er alte lutherische Diener ohne Grund und ohne ihr unablässiges Anhalten entlassen habe.

Von den sonstigen Halberstädtischen Räten mag des sehr thätigen Martin Milagius noch besonders gedacht werden. Er war am 12. Februar 1598 zu Tristewitz bei Torgau geboren. Ins Anhaltische kam er, zum Licentiaten befördert, 1623 als Rechtspraktikant zu Zerbst, seit 1625 als Fürst Christians I. Amtmann zu Bernburg und wurde alsdann als des Fürsten-Statthalters Ludwig Rat bei der Regierung in Halberstadt bestellt. Wie Bethman von Hardeggen nahm er diese Stellung nur bis zum Jahre 1634 ein, blieb dann aber gemeinschaftlich-anhaltischer Rat bis zu seinem am 28. Juni 1657 erfolgten Tode.¹

Soweit es sich um des Statthalters amtliches Verhältnis zu den religiösen Fragen und der Wiederaufrichtung des Kirchenwesens in den Landen Magdeburg und Halberstadt handelt, tritt seine unmittelbare Thätigkeit aus dem Grunde zurück, weil das herrschende Bekenntnis, auf dessen Förderung es dabei ankam, das lutherische, also nicht sein eigenes war und hier die Bemühungen unmittelbar von Gustav Adolf und dem von ihm unmittelbar bestellten geistlichen Räte ausgingen. Dagegen ist ihm bei seinem bekannten ernstern religiös-kirchlichen Bestreben wohl zu glauben, wenn er versichert, das äußerste, was in seinen Kräften stand, gethan zu haben, um dem gemeinen evangelischen Wesen zu dienen; daß er insbesondere niemals einen Geistlichen zum Amt bestätigt habe, ohne daß er von dem geistlichen Ministerium geprüft und für durchaus genügend befunden wäre.² Wenn er nun trotz seines eifrigen Bemühens in den verschiedenen Zweigen seiner amtlichen Wirksamkeit nicht viel dauerndes vor sich brachte,

¹ Beckmann, Historie von Anhalt VII, 1, S. 184 f., VII, III, 650 f.

² Gr. Krause, Ludwig Fürst zu Anhalt, 2, 219.

so wird das durch die außerordentlichen Zeitumstände, unter denen er sein Amt führte, hinreichend erklärt.

Bei Besetzung der Rats- und sonstigen Gerichtsstellen wurden im Namen des Königs die geeignetsten Personen, die man haben konnte und die meist schon im Dienste bewährt waren, gewählt und darauf gesehen, daß sie der Zustände des Landes hinreichend kundig waren. So gab es denn während Ludwigs Statthaltertschaft keine Klagen wegen verzögerten oder gekränkten Rechts, weder auf den Land- und Ausschustagen, noch seitens Einzelner, obwohl der Fürst fleißig darnach fragen ließ. In Magdeburg klagte wohl einmal am 8. Januar 1633 ein Ausschuß der Stände über die Erhöhung der Sporteln, worauf der Statthalter hierin nach Möglichkeit Wandel schaffte.¹

Bei öffentlichen Notständen erfragte er den Rat der Landschaft oder des größeren Ausschusses und ersetzte die Stellen abgestorbener Land- und Kammerräte durch tüchtige, beherzte, seitens der Stände ihm vorgeschlagene Leute. Die häufig ausgeschriebenen Land- und Ausschustage besuchte er thunlichst selbst, ließ die notwendigen Sachen in Kapitel verfaßt den Ständen vortragen, die Meinungen vernehmen und erhob im Notfalle Gegenvorstellungen. Darnach verfügte er nach ordentlicher Anhörung der Gegenreden das, was zu des Landes und der Krone Schweden Besten erschien.²

Eine für jene Zeit überaus wichtige Frage war die beste Veranlagung der Kriegsteuer, die bereits den gemeinsamen Landtag zu Halle am 15. November 1631 beschäftigte. Hierbei stieß der Fürst auf zähen Widerstand, indem die Stände an dem durch überkommene Rechte sie begünstigenden unbilligen Herkommen festzuhalten suchten. Da Gustav Adolf aber am 3. Januar 1631 die Art der Erhebung dieser Steuer dem Gutbefinden des Statthalters anheimgestellt hatte, so schritt dieser, nachdem er zuerst um der Not willen nach der alten Weise die Steuer veranlagt hatte, am 13. Juni 1632 zu einer von allen Rechtslehrern gebilligten Ausgleichung in der Anlage, wo die monatliche Kriegsteuer nach der Hufenzahl bemessen wurde. Zu einiger Minderung der Last ließ er auch auf Grund königlicher Verordnung vom 3. Januar 1632 am 14. März Auftrag geben, daß auch die Grafschaften Mansfeld und Barby mit zu der Steuer herangezogen werden sollten.³

Eine ebenfalls durch die besonderen Zeitumstände veranlaßte Einrichtung, die, wie wir schon erwähnten, bereits in den an-

¹ Daf. S. 221.

² G. Krause, Fürst Ludwig zu Anhalt 2, 221.

³ Daf. S. 221.

haltischen Landen getroffen war, und die der Statthalter 1632 auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen durchzuführen suchte, war das sogenannte Defensionswerk, eine allgemeine Wehrhaftmachung der Unterthanen, um bei dem alles zerrüttenden Kriegswesen die innere Ordnung aufrecht zu erhalten und streifenden Reiterabteilungen zu begegnen. Im Januar, März und am 12. Mai 1632 erließ er Verordnungen, wie dieses Werk einzurichten und was für Wehr zu beschaffen sei. Schon Gustav Adolf hatte am 31. Oktober 1631 ein solches allgemeines Landesaufgebot vom Fürsten begehrt. Obwohl das Unternehmen anfangs ins Stocken geriet, wurde es doch wieder aufgenommen und im Februar, März und September 1633 mit den Ständen darüber verhandelt. Indes alle Verordnungen, Einrichtungen und Patente halfen wenig, da nur der Saalkreis einen Anfang mit dieser Einrichtung machte, Aber General Banér erkannte unterm 15. Okt. 1633 des Fürsten auf diese wichtige Sache verwandte Sorgfalt an. Letzterer beklagte hierbei den Mangel eines für beide Lande bequem gelegenen gemeinsamen Regierungssitzes, da bei den getrennten Regierungen in Halle und Halberstadt der Statthalter niemals an beiden Orten zugleich persönlich anwesend sein konnte. Die Sache unterblieb, weil die Stände den neuen Einrichtungen gegenüber sich immer auf das alte Herkommen beriefen.¹

Wenn dem Statthalter vorgeworfen wurde, daß die Land- und Ausschustage meist ohne wirklichen Erfolg verliefen, daß bei der Anlage der Kriegsteuer in Geld und Korn Neuerung gesucht werde und daß eine Landesrettung niemals zur Ausführung gelangte, so ist das aus den Umständen wohl erklärlich und dem Fürsten zu glauben, wenn er das der allgemeinen Not, den von den Ständen gemachten Schwierigkeiten und den Gewaltthatigkeiten des ungebundenen Kriegsvolks zur Last legt.² Als eine besondere Bemühung um die beiden seiner Verwaltung anvertrauten Länder ist noch zu erwähnen, daß er sich der bedrängten Landschaft ernstlich und erfolgreich annahm, als diese bei ihren Schulden von einem hohen Gläubiger gedrängt wurde, wofür ihm denn auch im Januar 1633 Dank abgestattet wurde.³

Wie ein rechter Landesvater nahm Ludwig sich der Beförderung des Handwerks, der bürgerlichen Nahrung, sonderlich auch des Landbanes in den ihm anvertrauten Landen an und verhandelte darüber mit den Landständen besonders am 15. November 1631 und am 28. Mai 1632. Zu diesem Behufe suchte er, nachdem die Aemter

¹ a. a. D. S. 222 f.

² Das. S. 223.

³ Ebenas.

mit tüchtigen Verwaltern bestellt und die entbehrlichen Bediensteten abgeschafft waren, es zu erreichen, daß bei dem durchziehenden Kriegsvolke gute Ordnung gehalten und dessen Verpflegung in ordentlicher, billiger Weise bewerkstelligt werde. Gustav Adolf erließ denn auch eine Verfügung, daß von dem Kriegsvolke die möglichste Ordnung beobachtet und daß, wenn Klagen einliefen, der General zur Schuldigkeit angehalten werden solle. General Banér war auch zu ernster Bestrafung der wider die Gebühr handelnden bereit, und der Generalkommissar Erich Andersson war über die schlechte Mannszucht der Soldaten sehr ungehalten. Aber die Bestrafung stand dem Statthalter nur bei den Landeinwohnern zu, bei dem Kriegsvolk dem Höchsthelfenden, und bei letzterem war keine Ordnung durchzuführen.

Aus Halberstadt, den 30. Januar 1632, bat der Fürst den König dringend um Minderung der gehäuften Landesbeschwerung, führte am 13. Februar des Näheren aus, wie die vom General Banér ausgegangenen und vom Könige bestätigten Anweisungen dem Lande zu schwer fielen und die längst genährte Hoffnung auf eine Wiederaufnahme des Landes ganz vernichtet würde. Auch veranlaßte er den Reichskanzler Oxenstjerna, durch eigenhändige Ordre am 11. Februar 1633 zu verfügen, daß ohne einen vom General eigenhändig unterschriebenen Befehl keine Sammel- oder Musterplätze verstattet werden und daß die Durchzüge von den Generälen angeordnet und dem Statthalter bei Zeiten behufs Anschaffung der nötigen Lebensmittel angezeigt werden sollten. Dahin zielte ja die billige neue Veranlagung der Kriegsteuer, die erstrebte Wiedereröffnung der Elbpässe und die Veröffentlichung einer gewissen Getreidetaxe nach dem Gutachten der Stände. Großen Eintrag thaten auch anfangs die Durchzüge Bönnighausens, Wirmonds und des Grafen Wolf von Mansfeld, die Mansfeld, Osterwieck u. a. Orte besetzt hielten. Aber alle Bemühungen des Statthalters, hier Wandel zu schaffen, wurden dadurch vereitelt, daß die Strafen an dem Kriegsvolk meist unausgeführt blieben, auch die schädliche Connivenz der Offiziere und deren teilweise übles Vorbild des Reichskanzlers Patent erfolglos machte. Die erwähnten Werbe- oder Musterplätze bereiteten viel Not und alle Klagen über die gehäuften Mahlzeiten und Gastereien halfen nichts und Banér ließ sich vernehmen, er wisse wohl, was dem evangelischen Wesen dienlich sei.

In Kriegssachen hatte zwar, soweit es sich um das rein Militärische handelte, der Statthalter Verfügungen und Anordnungen

¹ a. a. O. 233–235. L. W. Schrader, Aschersleben während des 30jähr. Krieges, S. 80, erwähnt, wie im Mai 1632 durch Vermittelung des Statthalters eine Erleichterung der Einquartierungslast eintrat.

Fachleuten zu überlassen, aber vieles verrichtete er doch auch selbst zu des Königs und des Landes Bestem. So trug er, als im Oktober 1631 Banérs Heer herandrückte, Vorjorge, daß an gewissen Orten eine Anzahl Pferde zur Fortschaffung des Stückwerks bereit ständen und daß die notwendigen Lebensmittel und Getreide zur Stelle geschafft und aufgeschüttet würden.

Bei den Durchzügen hatte er darauf acht, daß der Soldat nach Maßgabe des königlichen Edikts vom 3. Januar 1632 versorgt, aber auch der Landmann nicht über die Gebühr beschwert würde. Endlich nahm er sich so nachdrücklich der frankten Soldaten an, daß man sich zu Halle über die großen hierfür gemachten Anforderungen beschwerte. Die „Landesrettung“ hatte unter anderem auch den Zweck, daß dadurch Leute zur Besetzung der Landespässe sowie für die Werbungen der Soldaten vorbereitet würden, ohne daß dabei zu große Gewalt geübt werden müßte.

Es diente auch den Zwecken des Königs, daß auf des Statthalters Geheiß der Kanzler Stalman sich durch herumjchweifendes Kriegsvolk am 17. Oktober 1631 nach Braunschweig begab, um wegen eines Bündnisses des Herzogs mit Gustav Adolf und wegen Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial zu verhandeln. Es wurde dadurch der Grund zu dem darauf folgenden Bündnisse gelegt, auch erhielt er Munition und hinreichende Bedeckung, mit der er sich etliche Tage in der Stadt Halberstadt verschlossen hielt, bis wenige Tage darnach auf Betreiben des Fürsten eine hinlängliche Besatzung hineingelegt wurde und so ein wichtiger Platz für die Schweden erhalten blieb. Es wurde dann durch den Statthalter mit dem Herzog von Braunschweig ein Bündnis verhandelt, das der König alsbald zu Mainz bestätigte.¹

Wenn nicht immer und an jeder Stelle der Proviant und die Mittel zum Unterhalt der Kriegsvölker so voll und schnell zur Stelle waren, wie es gewünscht wurde, so waren teils die häufigen Durchzüge feindlicher Abteilungen und die übermäßigen Forderungen an Speise und Trank, teils die Lässigkeit der Stände mit daran schuld. Fürst Ludwig erklärt, sein Gewissen gebe ihm das Zeugnis und alle getreuen Vaterlandsfreunde würden deß genugsam versichert sein, daß er mit Hintansetzung seiner zeitlichen Wohlfahrt, nicht aus Eigennutz, sondern nur aus treuer Liebe gegen seine Mitmenschen alle Kräfte des Leibes und Gemüts zu Tag und Nacht dem Vaterlande zum Besten willig und gern gewaget und aufgesetzt und zu jeder Zeit sich äußerster Möglichkeit nach beflissen, den wahren Gottesdienst wieder herzustellen, den Staat in politischen Sachen zu des Königs Zufriedenheit und

¹ A. a. O. S. 236 f.

der Lande Wohlfahrt zu bewahren, des Landes Anbau zu befördern und dabei doch das Kriegsvolk zu verpflegen und zu des Königs Dienst und Gefallen bequeme Mittel zu erlangen.¹

Als der Statthalter diese zunächst an den Reichskanzler Drenstjerna gerichtete Denkschrift abfaßte, war er von verschiedenen Seiten bei jenem Leiter der schwedischen Kriegs- und Regierungsangelegenheiten angeschwärzt. Obwohl wir die näheren Umstände und den Inhalt dieser Anklagen nicht anzugeben vermögen, geht doch das Hauptsächlichste aus der Rechtfertigung selbst hervor. Dieselbe ist bereits gegen Ende 1633 abgefaßt, denn nur bis Anfang Dezember jenes Jahres sind Thatsachen und Schriftstücke darin angezogen.²

Besonders sucht darin der Fürst den Ungrund der Klage zu beweisen, daß er zu Gunsten der Reformierten dem lutherischen Bekenntnisse Eintrag gethan, daß er den ersten Stand, den der evangelischen Prälaten, unterdrückt und das Kriegswesen nicht durch hinreichende Lieferung von Proviant und Förderung des Verbewesens u. a. m. nachdrücklich unterstützt habe. So lange Gustav Adolf lebte, hatte er derartige Schwierigkeiten kaum zu befürchten. Wie es überhaupt ein Zug im Wesen großer menschlicher Charaktere ist, daß sie denen, die mutig für ihre großen Pläne eintreten, Vertrauen schenken und für Verdächtigungen derselben wenig zugänglich sind, so läßt sich das auch von dem großen Schwedenkönige sagen. Selbst Persönlichkeiten, deren wirkliches Können und politisches Geschick nicht ihrem guten Willen entspricht, nimmt er in Schutz und deckt sie mit seiner Macht und Ansehen, wie einen Markgrafen Christian Wilhelm oder Friedrich von der Pfalz. Wo er aber bei der persönlichen Hingabe für die gemeine Sache, das „evangelische Wesen“, auch noch einen festen Willen und geistige Tüchtigkeit erkennt, wie bei einem Stalman, da stößt er sich nicht an seines treuen Dieners kirchlichem Bekenntnis. Ebenso war sein Verhältnis dem Fürsten Ludwig gegenüber. Nicht nur in Halle, sondern auch in Mainz hatte er sich mit ihm über die leitenden Gedanken und Gesichtspunkte betreffs der Führung seines Statthalteramts verständigt, und es findet sich keine Spur davon, daß der König, der einen Stalman dem Statthalter selbst zum Kanzler beigegeben hatte, damit unzufrieden gewesen wäre, wenn derselbe für weltliche Angelegenheiten Räte reformierten

¹ N. a. D. 238 f.

² S. 233, Mandat vom 22. Nov. 1633, vgl. mit S. 236, wo erwähnt ist, die Fürsten zu Anhalt hätten Churbrandenburg. Durchl. im Novembri 1632 und noch neuerlicher Zeit im Decembri angesprochen. Wenn aber das betreffende Schriftstück im Herzogl. Haus- u. Staatsarch. zu Zerbst mit der Jahreszahl 1635 bezeichnet ist, so ist das die Zeit von Fürst Ludwigs Rücktritt vom Statthalteramt.

Bekennnisses, die Geschick und Hingebung zeigten, wie einen Bethman von Herdessen oder Bawyr, bestellte. Und daß sein Einverständnis mit dem Fürsten hinsichtlich der Nichtanerkennung der evangelischen Prälaten ein prinzipielles war, werden wir an anderer Stelle zu zeigen haben.¹

Es ist besonders das Mißtrauen, dem der Statthalter, der die Geistlichen nicht auf die lutherischen Katechismen, schmal-kaldischen Artikel und Konkordienformel verpflichtete, von kirchlich-lutherischer Seite begegnete, was uns aus der Rechtfertigungsschrift klar hervortritt. Aus gleichem Grunde erklärt sich's, daß dem streitbaren entschiedenen Lutheraner D. Merk die Annahme seines Amtes als schwedischer Generalsuperintendent unter der Statthaltertschaft eines Fürsten Ludwig von vielen Seiten verdacht wurde. Es wird hierbei allerdings zu prüfen sein, inwieweit dessen heftiges Wesen und sein Bemühen, die öffentliche Kirchenbuße durchzuführen, mit in Betracht kam.²

Auf den Vorwurf, daß er Geistliche und Lehrer nicht auf alle symbolische Schriften der lutherischen Kirche, sondern nur auf die Schriften der Apostel und Propheten, die drei alten ökumenischen Bekenntnisse, das ungeänderte augsburgische Bekenntnis und dessen Apologie verpflichten lasse, erwiderte er, seine Bestätigung erfolge erst, wenn der zu bestätigende Geistliche und Schuldiener bereit in gebührender Weise von dem geistlichen Ministerium geprüft und als allen Anforderungen genügend befunden sei. Seine Bestätigungsform nehme von diesen Bedingungen nichts, füge auch nichts hinzu. Es sei ihm dabei um die Konformität mit Halberstadt, dahin auch Ihrer Königlichen Majestät Absichten gerichtet,⁴ zu thun und er halte dafür, daß seine Bestätigungsart

¹ Auf die dem Reichskanzler denunzierte Besetzung von Aemtern mit Reformierten erklärt im Nov. 1633 der Bizekanzler Dr. Sim. Maffius dem Ersteren in Frankfurt, Fürst Ludwig habe niemand anders als ihn selbst (Maffius) nach dem Belieben des Kanzlers durch den Ritter Rasche befördert, da er doch dieser Lande u. sächs. Kirche zugethan (also Lutheraner) wäre, „die andern Canzler und Räte hetten höchstgedachte Ihr. Kgl. Mayst. selbst angenommen u. wehre E. F. Gn. (Fürst Ludwigs) Geheimbder Cammer-Secretarius, dessen Sie neben dem Herrn Canzler (Stalman) am meisten gebrauchten, dero sogenannten Lutherischen Religion zugethan.“ Krause, Ludwig, Fürst zu Anh.-Cöthen II, 212.

² Vgl. v. Dreyhaupt, Saal-Creys I, 1105; Gottfr. Olearius Halygraphia S. 410 f; Herzberg, Gesch. d. St. Halle 2, 470.

³ Oder, wie es unter Nr. 3 der unten mitgetheilten „Ursachen“ v. 11. Febr. 1633 heißt: „Weil der Statthalter weiland der Königl. May. höchstlöbl. gedächtn. intention dahin eingenommen hat, daß das Halberstädtische mit dem Magdeburgischen conjungiret und eine conformitait in denselben gehalten werden solte.“

⁴ Bei Krause, Fürst Ludw. zu Anh. 2, 219.

für genügend zu erachten sei. Besonders aber kam es ihm auch auf die thunlichste Einigung der evangelischen Reformationsverwandten und die möglichste Beseitigung der dieselbe hemmenden Schranken an. Er erinnert an den großen Schaden, den die Spaltungen über den ungleichen symbolischen und Privatschriften unter den evangelischen Deutschen diesen selbst und ihren Nachbarn bereitet haben und, wenn sie wieder aufgefrischt würden, aufs Neue in verderblichster Weise haben könnten. Dem großen Mißtrauen gegenüber, das ihm hier begegnete, verzichtete er aber lieber auf die ihm zukommenden Befugnisse in Kirchenjachen insoweit, daß er die Bestätigung hinfort an die für die Kirchenjachen verordneten Räte verwies, in der Weise, daß er sie im Namen des Königs nach dem Befinden des Reichskanzlers ausfertigen, sich aber besonders über des zu Bestätigenden gute Eigenschaften Bericht erstatten ließ.

Am leichtesten läßt sich seine Anfeindung seitens des Prälatenstandes erklären, denen ihre Einkünfte, Höfe und Stellung genommen waren. Trotz der Erklärung des Königs gegen sie vom 31. Dezember 1631 und trotz der Aufklärungen des anfangs in dieser Frage unsichern Bischofs Botvidi wendet sich der Zorn allermeist wider den Statthalter.

Ihren schärfsten Ausdruck findet die von dieser Seite wider ihn geschehene Anfeindung in dem fleißigen Mitarbeiter an dem königlich schwedischen Reformationswerk für Magdeburg und Halberstadt, Georg Adam Brunner, dem Leiter der Politik des Magdeburger Domkapitels zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs. Er stellt des Statthalters Auftreten gegen die evangel. Domherren lediglich als ein Werk der Rache und als niedere Habgucht dar: Als im November 1631 das Domkapitel zu Magdeburg seine Gesandten nach Mainz zum Könige geschickt habe, sei Fürst Ludwig ebenfalls eiligst dahin gereist in der Absicht, den Zweck des Kapitels zu vereiteln. Der eigentliche Grund dieses Verfahrens sei aber gewesen, zu verhindern, daß er um sein Statthalteramt und die damit verknüpften Einkünfte komme; denn ein Statthalter sei überflüssig, wenn das ordentliche Regiment der Domherren anerkannt werde.¹

Die Bezichtigung, er habe das Statthalteramt in eigenmüthiger Absicht angenommen und zu seinem Privatvorteil geführt, weist der Fürst sowohl in der Denkschrift als in einem Schreiben aus Calbe, den 2. Dez. 1633 mit Entschiedenheit von sich ab. Er habe sogar seinen Privatnutzen hintangestellt; der ihm bewilligte, keineswegs zu hoch bemessene Unterhalt als Statthalter sei ihm

¹ Vergl. seine Geschichte des Erzstifts Magdeburg. Magdeb. Gesch. Blätter 28 (1893) S. 386 ff., besond. S. 389 f.

zum großen Teil nicht gezahlt worden.¹ Die ihm von Gustav Adolf in der Dienstbestallung ausgesetzten Gefälle und Güter der Dompropsteien zu Magdeburg und Halberstadt seien größtenteils anderweitig verausgabt und die Ausfälle hätten sich nicht aus den Aemtern hinreichend ergänzen lassen, weil die Güter meist zu Grunde gerichtet waren.² Die magdeburgische Dompropstei mit ihren Dörfern und Rechten erhielt der kurbrandenburgische Kanzler Götz; was im Anhaltischen lag, hatte der König dem Statthalter verehrt.³ Von der Halberstädter Dompropstei blieb nur das Dorf Harsleben unverseht.⁴ Bei Niederlegung seines Statthalteramts am 1. Juli 1635 hatte der Fürst noch 31,525 Thlr. zu fordern, wovon später nur ein kleiner Teil nachgezahlt wurde.⁵

Vielleicht doch noch mehr als von konfessionell-kirchlicher Seite und von den Kapitularen wurde der Statthalter wegen der dem Reichskanzler ungenügend erscheinenden Förderung des Heer- und Verpflegungswesens beklagt und gedrängt, daher er sich denn, als er am 19. Oktober 1633 den Vizekanzler Dr. Simon Malsius zu dem damals in Frankfurt am Main sich aufhaltenden Reichskanzler entsandte, am 28. d. M. besonders wegen dieser wider ihn erhobenen Beschwerden rechtfertigen ließ. Wie Malsius am 22. November berichtet, habe Drenstjerna bei dem am 2. d. M. stattgefundenen Verhör hervorgehoben: während Gustav Adolfs Absicht bei Bestellung eines Statthalters zunächst gewesen sei, die Kriegslast in den dortigen Landen zu erleichtern, so müsse er mit höchstem Unmut erfahren, daß hinsichtlich der Verpflegung der geringen Besatzungen zu Magdeburg, der Moritzburg zu Halle und Schloß Mansfeld stets Klagen einliefen, da doch die Lande Magdeburg und Halberstadt so reiche Aufkünfte hätten. Es fehle aber in jeder Festung an Kraut, Loth, Geschütz und anderm Kriegsbedarf. Dazu zöge der Fürst noch außerhalb des Landes und lasse alles liegen. Wenn dieser sich über das Werder'sche Regiment Sparenberg beschwere, so solle er thatkräftig dawider einschreiten.⁶

Drenstjerna setzte die Erledigung mehrerer Klagepunkte bis zu seiner persönlichen Ankunft in den Stiftern aus. Allein Fürst Ludwig richtete aus Calbe am 2. Dezember 1633 selbst an diesen ein Schreiben, worin er die durch Malsius ihm mitgetheilten Anschuldigungen widerlegte, vor allem die, daß der Mangel an

¹ G. Krause, a. a. D. S. 213 f.

² Vergl. Verzeichn. bei Krause v. 25. Jan. 1635 a. a. D. II, 240.

³ Brunner, a. a. D. S. 387.

⁴ Krause, a. a. D. II, 240.

⁵ A. a. D. Vergl. auch die Berechnung in Drenstjerna's Schreiben vom 20. März 1635, Beckmann, Hist. v. Anhalt V, S. 489.

⁶ Krause a. a. D. S. 210 ff.

Kriegsbedarf sowie allerlei Unordnung im Kriegswesen ihm schuld gegeben werde. Er weist diese Anschuldigung ebenso wie die der Habsucht und des Eigennutzes zurück und beruft sich auf seine allgemeine Achtung als ein regierender Fürst, der 27 Jahre lang sich christlicher und fürstlicher Tugenden beflissen und dabei Ehre und gutes Gerücht erworben habe. Da aber bei dergleichen Angebereien immer etwas hängen zu bleiben pflege, so bittet er den Reichskanzler, damit seine Unschuld an den Tag gebracht und gerettet werde, ihm des Denunzianten Anklage und den Angeber selbst namhaft zu machen, damit Schuld und Unschuld an den Tag gebracht und festgestellt werde, wo die Ursache der verschiedenen Unordnungen und Drangsale zu suchen sei, um so Besserung schaffen zu können.

Wenn man den Hauptintriguanen in dem als auf längere Zeit in Mainz anwesenden schwedischen Rat Dr. Daniel Withoff gesehen hat, so dürfte diese Annahme wohl begründet sein. Als der vom Fürsten an Drenstjerna entsandte Vizekanzler Malsius den Statthalter am 2. November 1633 nachdrücklich verteidigte und der Sorge gegenüber, man wolle bei der Konsistorialverfassung die Geistlichen gar unterdrücken und ausschließen, zufriedenstellende Auskunft gab, da bezog sich der Reichskanzler auf Dr. Withoff, der aber damals nicht zur Stelle war.¹

Dieser letztere, der Sohn einer noch fortblühenden und in einzelnen Gliedern hervorragenden Beamtenfamilie, am 19. Juli 1581 zu Hannover geboren, 1618 in Jena zum Dr. jur. befördert, seit 1621 längere Zeit Sachsen-Lauenburgischer Rat und später von 1635—1648 Kanzler, endlich bis 1662 Rat und Kanzler zu Schwerin, wo er erst im September 1673 starb,² war noch 1627 oder 1628 von Gustav Adolf als Rat für die deutschen Angelegenheiten mit dem Sitz in Hamburg angenommen, auch noch einige Zeit nach dessen Ableben bei Drenstjerna in Diensten. Seit 1639 mit seinem Vater Hektor vom Kaiser Ferdinand III. als Withobius v. Withoffen in den Adelsstand erhoben, stieg er zu einer angesehenen Stellung empor, wurde aber ums Jahr 1662 seiner amtlichen Stellung in Schwerin enthoben, und der gewissenhafte Verfasser der Withoff'schen Familiengeschichte bringt verschiedenes Unvorteilhafte über seinen Charakter vor.² Da nun der Reichskanzler die verschiedenen gegen den Statthalter erhobenen Beschwerden an Ort und Stelle prüfen wollte und nach nicht langer Frist im Februar 1634 in unserem Lande erschien und in seiner Gegenwart eine Versammlung nieder-

¹ a. a. D. S. 212.

² Vgl. H. With. H. Withoff, Mitteilungen über die Familie Withoff, Hannover 1881, S. 40—48.

fächsischen Stände in Halberstadt abgehalten wurde,¹ so unterliegt es nach dem uns bekannten, später von Drenstjerna abgegebenen günstigen Zeugnisse keinem Zweifel, daß er mit des Fürsten Rechtfertigung durchaus einverstanden war.

Von den unter der Statthaltertschaft Fürst Ludwigs vorgegangenen Veränderungen in Halberstadt ist besonders der auf Kosten der Stiftsgeistlichkeit dem Räte zu Halberstadt zeitweise zuerkannten Gerechtfame und Güter zu gedenken. Am 27. und 28. März, 4. bis 7. April 1632 fand auf Befehl des Statthalters durch den Rat mittels des Großkammerers Heinrich Mezmann und des Notars Konrad König eine Besichtigung und Verzeichnung sämtlicher der Stiftsgeistlichkeit gehörigen Höfe und Gebäude statt. Das darüber angefertigte 24 Blätter starke Schriftstück ist noch im Stadtarchiv vorhanden und teils für die Vertlichkeits- und Personenkunde, teils zur Kennzeichnung der damaligen Zustände nicht ohne besonderes Interesse.² Nicht lange nach Gustav Adolfs Tode, am 18. Dezember 1632, wurde der Schöppen-

¹ Am 13. März 1634 ist er in Ascherleben. Vgl. Drenstjerna an den schwed. Rat Salvi wegen Wiedererstattung von 2000 Athlr., die Fürst Ludwig gegen Verpfändung von Silbergeschirr zu Gunsten einer Werbung für die Schweden in Hamburg niedergelegt hatte. Krause, a. a. O. II, S. 241.

² Stadt-Archiv zu Halberstadt, CC. 12. Die Zahl der bei S. Pauli beginnenden, bei S. Moritz und dem Dom u. s. f. sich fortsetzenden Gebäude beträgt 305. Recht lehrreich zur Kennzeichnung der damaligen Zustände ist die Zahl der Häuser und Höfe bei denen es heißt: zimblisch verwüstet, sehr verwüstet, ganz niedergefallen, verwüstet, wüste Stätten und Häuser (wir zählten etwa dreißig). Insgesamt zählt man gegen 50 solcher verwüsteten, leeren, zerschlagenen Häuser. In einzelnen Fällen wurden bei der Besichtigung von den Bewohnern Umstände gemacht. Bei D. Vahrenbruchs heißt es sogar, es sei ganz zugemauert. Der in manchen dieser Gebäude untergebrachten Personen, besonders Magdeburgerinnen, wurde schon gedacht. Aber auch von den durch die Verbrennung von 26 Häusern Ende Oktober 1631 obdachlos gewordenen Leuten von S. Johannis (Neustädtern) ist öfter die Rede. Besonders lagen deren im Bevelerkloster, in D. Alvers Hof. „Im Barfüßerkloster waren die „armen Leute“ von S. Johannis untergebracht. Bei Auf-führung der capitularischen Höfe, besonders am Dom, lernen wir auch die Namen der damaligen Domherren kennen. Es wird genannt Spiegels, Hellen, (Hollen?) Wrampen, Arnstedten, Kragen, Steinbergs, Bennigsen, Friedrich v. Brißken, Spiegels alter Hoff, Dechant v. Hunken, Mathias, Albrecht v. Hunken Hoff, Herr Bixthums, Schulenburgs Hoff (ganz leer und wüst). Spignasen wüster Hoff, der v. Schulenburg, v. Rössing, v. Hoym Haus und Hof. In der Daubenstraße lag „des grassen von Warbergs Haus, hoess und gartte,“ wobei es heißt: „ist leer.“ Von Vertlichkeiten, die wir im Urfdb. der Stadt nicht genannt fanden, seien erwähnt: am Drachenloche, im Drachenloche, im Rosenwinkel, ahm Tittenklap, in der Vagginenstraße, unter der Dammn (vgl. im Urfdb. Nr. 1044 zum J. 1473; gatze dar me geyt von s. Alexies hofe na s. Joh. dore). Auch der „Englischen“ — der englischen Hilfsvölker — ist ein parmal gedacht, so daß sie in Spignasen wüstem Hofe quartiert waren und einen dem H. v. Brißken gehörige Reisefasten (Koffer) mit Büchern „zimblischen zerrißen“ hätten.

stuhl in Halberstadt wieder mit Richtern und Schöppen besetzt.¹ Im Februar des nächsten Jahres ließ der Rat den Vorrat der der Stiftsgeistlichkeit genommenen Stiftskirchen verzeichnen und es wurden die vom Schwedenkönig der Stadt geschenkten Stiftsgüter von dieser in Besitz genommen.² Im nächsten Jahre, am 19. März, erhielt die Stadt auch das Amt der Meierei oder das Schultheißenamt überwiesen. Endlich fand auch am 10. Juni 1634 nach mehrjähriger Unterbrechung die Wiedereinführung der evangelischen Schulkollegen in die Domschule statt, worauf dann auch zwei Tage später der Unterricht wieder seinen Anfang nahm.³

Aber mittlerweile erkannte Fürst Ludwig, daß er, ohne sich und seinen Ruf zu gefährden, ohne damit der schwedischen Sache zu dienen, sein Statthalteramt nicht weiter führen könne. Da nämlich Kursachsen sich von dem schwedischen Bündnisse lossagte, einen für sich vorteilhaften Sonderfrieden mit dem Kaiser zu schließen und auch andere Stände dafür zu gewinnen suchte, so stand er als Diener der Krone Schweden vereinzelt da. Er stellte das am 12. Februar 1635 dem Reichskanzler vor und bat durch dessen Vermittlung auch bei der Königin von Schweden um Entschuldigung.⁴ Gleichzeitig fragte er auch bei einem treuen, mutigen Vertreter der evangelischen Sache, Landgraf Wilhelm von Hessen, an und legte ihm das Schreiben an Drenstjerna im Entwurf vor. Der Landgraf antwortete am 25. Februar, er könne dem Fürsten unter den bewandten Umständen ebenfalls zu keiner andern Entscheidung raten.⁵

Der schwedische Reichskanzler aber erklärte am 20. März, Fürst Ludwig habe unleugbar das Statthalteramt etliche Jahre mit löblicher Vorsichtigkeit, Weisheit und hohem fürstlichen Verstande geführt und dadurch seine zu des verstorbenen Schwedenkönigs Majestät und der Krone Schweden gehegte Liebe gemugsam bezeugt, daher die Krone ihm billig zu Danke verpflichtet sei. Wohl hätte er gewünscht, daß der Fürst das Amt ohne besondere Ungelegenheit wenigstens noch bis zu seiner, des Kanzlers, Heimreise weiter hätte fortführen können. Sofern das aber wegen der Lage des Hauses Anhalt nicht mehr angehe, müsse er es geschehen lassen. Der Fürst möge dann seinen endgültigen Entschluß dem Feldmarschall Banér und dem General Eske bekannt geben und ihnen die Verwaltung überlassen.⁶

¹ Fortsetzer von Winnigstedt, S. 456.

² Ebendaf. und J. Fr. Neumann, Grundriß der Halb. Historie, Bl. J2a

³ Forts. v. Winnigst. 457 f.

⁴ Krause a. a. D. II, 241 ff.; vgl. auch Köthen, 13 Juni 1634, an den Rat Milagius a. a. D.

⁵ Beckmann, Historie d. Fürstent. Anhalt V, S. 488.

⁶ Daf. S. 498.

Zu Mai wandte sich Ludwig dann nochmals mit der Vorstellung an den Reichskanzler, daß Gustav Adolf ihm bei Uebertragung des Statthalteramts die Versicherung gethan, daß, falls er bei diesem Dienst in Gefangenschaft gerate und von Land und Leuten verjagt werde, er ihm dafür einen Unterhalt in seinem eigenen Lande verschaffen wolle. Da er nun bei seinen Umständen in Kummer und Sorgen sei, so bitte er den Kanzler, ihn bei eintretenden Notfällen dem königlichen Versprechen gemäß sicher zu stellen.¹ Auch mit dem General Banér trat er derselben Angelegenheit wegen in Verbindung und gab am 23. Mai auch der Königin Christine von seinem Entschlusse Nachricht und erinnerte sie ebenfalls an die ihm von ihrem Vater für einen Notfall gemachten Zusicherungen.² Die Anzeige bei dem Geheimen und Kriegsrat Oske machte er am 29. Juni, gleichzeitig mit einer feierlichen Verabschiedung von der magdeburgischen und halberstädtischen Landschaft.³

Er erinnert die Stände daran, wie er sich bei noch wäherender Gefahr aus Liebe zum evangelischen Wesen und ihren Landen vom Könige Gustav Adolf mit dem mühsamen Statthalteramt habe belegen lassen und was er dabei, wie landkundig, habe ausstehen und Widerwärtiges erfahren müssen. Ihnen seien die Umstände bekannt, weshalb nicht alles, wie er es so gern gewünscht, ins Werk gerichtet sei. Er hätte auch trotz aller Widerwärtigkeit das Amt noch länger weiter geführt, wenn es nicht infolge des von Kurfürsten betriebenen und gemachten Sonderfriedens zur Unmöglichkeit geworden wäre. Er wolle aber auch ferner, soweit es möglich, in freundnachbarlicher Korrespondenz ihres Landes Nutzen befördern helfen. Am 1. Juli bereits erfolgte darauf ein von den drei ältesten Landräten unterzeichnetes Antwortschreiben der Landräte und des Ausschusses der Magdeburgischen Landschaft. Dasselbe ist voller Anerkenntnis der Verdienste des Fürsten und bedauert lebhaft, daß die Lage der Dinge ihm nicht verstatte, das Amt weiter zu führen.⁴

Unterm 27. Juli erschien unter dem Titel „der Königl. Schwedischen zur Magdeb. Regierung verordnete Canzler und Rätthe“ von Simon Malsius unterzeichnet ein Gegenschreiben, worin besonders hervorgehoben wurde, daß der Fürst wegen des ihm erteilten hohen Lobes sich veranlaßt finden könnte, die Auszahlung der bedeutenden ihm wegen seiner Statthalterchaft noch

¹ Cöthen, 14. Mai 1635, G. Krause a. a. D. II, 244 f.

² Daf. S. 245—247.

³ Cöthen, 29. Juni 1635, a. a. D., S. 247—249.

⁴ Krause 2, 249 f.; Beckmann a. a. D. S. 489.

rückständigen Summe zu fordern.¹ Diese Kritik des schuldigen Dankschreibens erfuhr aber eine Woche darnach eine scharfe Abfertigung, die von den Räten Georg von Löben, Christoph aus dem Winkel, Hans von Dieskau, Albrecht Volrad Rauchhaupt und der Stadt Halle unterzeichnet war.²

Am 4. Oktober 1635 zogen dann gewäß dem Prager Sonderfrieden, durch den u. A. das Erzstift Magdeburg zu Gunsten Kurfürstens an Land und Einkünften um den fünften Teil verringert wurde,³ kurfürstliche Mannschaften, bald darnach auch die evangelischen Domherren wieder in Halberstadt ein. Am 7. Januar 1636 wird die Kanzlei wieder neu besetzt, ein Bisthum wird Präsident, Dr. Bloch und Hinge werden als Räte bestellt, Delmann und Michael Otto abgesetzt, so daß von den alten Mitgliedern nur Bloch in der Regierung blieb.⁴

5. Die Gesandtschaft zur Aufrichtung des evangelischen Kirchenwesens im Magdeburgischen und Halberstädtischen. -

Wenn Gustav Adolfs Gesandter Stalman am 29. Juli 1630 den Magdeburgern den Schutz der deutschen Libertät in Gewissens- und weltlichen Sachen zugesichert hatte,⁵ so war letzteres, wie wir eben sahen, durchgeführt und im September 1631 eine Regierung für die Lande Magdeburg und Halberstadt eingerichtet worden.

Aber nicht der politisch-weltliche Druck war der schlimmste, viel schwerer lastete der religiös-kirchliche auf den Gewissen, und die Erlösung von diesem Bann war es zunächst, was die oben angeführte Prophezeiung im Sommer 1630 vorausverkündete. Das war es zunächst, was man von dem Schwedenkönige ersehnte, der denn auch anfangs 1632 die Pflege der augsbургischen Religion im Magdeburgischen und Halberstädtischen zusagte.⁶

Aus gleichzeitigen Zeugnissen können wir uns den Eindruck vergegenwärtigen, den die plötzliche Befreiung von der jesuitischen

¹ Krause, S. 250 in der Fußnote.

² Ebendas. aus Halle 3. August 1635, S. 251 unter dem Text. Vgl. auch G. Krause, Urkunden u. s. f. III, 271 ff.

³ Magdeb. Gesch. VI. 28 (1893), S. 389.

⁴ Schrader, Aischersleben im dreißigjährigen Kriege, S. 81, sagt, Fürst Ludwigs Statthalteramt habe nur zwei Jahre und einige Monate gedauert. Da er aber im September 1631 bestellt wurde und zu Anfang Juli 1635 zurücktrat, so währte dieses Amt volle 3³/₄ Jahre.

⁵ Dronsen, Gustav Adolf II, 124.

⁶ Hertzberg, Gesch. d. St. Halle 2, 434.

und redemptoristischen Clerisei auf die Halberstädter machte. Der Fortsetzer Winnigstedts berichtet, wie am 9./19. September die traurigen Ueberbleibsel von Tillys Heere fliehend in der Stadt ankamen: „Da war,“ so bemerkt er, „ein Schrecken unter den Pfaffen und deren Anhange, da machte sich die ganze Päpstliche Clerisey auf und davon.“¹ Die Nonnen im Burchardikloster vor der Stadt blieben noch. Dreizehn Tage, darnach heißt es ebendasselbst: „Am 22. Sept. war General Tilly in der Barfüßer Kirche. Diese Nacht und halben Tag sind die Papiistische Dohmherrn, Canonici in allen Stiftern, Vicarii, Jesuiten, P. Nicolaus Kirchener Dohmprediger samt den andern in der Schule, Pfaffen, Mönche und Nonnen, samt allen Kaiserlichen Soldaten aus Halberstadt gezogen.“²

Wir haben aus Halberstadt eine vollkommen gleichzeitige vom 19. September 1631 getagzeichnete Flugschrift vor uns, die in lebendiger Weise den Eindruck des Augenblicks vergegenwärtigt. Sie führt den Titel: „Gewissens-Angst, | Eines furnehmen Catholischen | Politici, welcher bey diesen wandelbaren | Glück fast Lutherisch werden wil, | Entdecket | Einem furnehmen Catholischen Geistlichen zu Stade. | Gedruckt im Jahre 1631.“³ Darin heißt es auf dem vorletzten Blatte: „Zum Neunden, Ist eine grosse ärgernis in meinem Herzen entstanden dieser Tagen, als die Herrn Geistlichen Väter zu Halberstadt allhier vernommen, daß es mit der Schlacht so vbel abgelauffen, sind sie eilend davon gezogen, da sie doch oftmahls zuvor sich erbotten, sie wolten gern Märterers werden für die Römische Catholische Kirche, vnd mit ihrem Blut unsere Lehr bekräftigen. Nun ist noch der Feind nicht vorhanden geweest, man hat ihnen auch nichts böses angemuthet, gleichwohl sind sie geflohen, vnd haben die Krone der Märterer nicht erwarten wollen. Vnd weil mein Herr Beichtvater, der mich doch für diesem so sehr ermahnet zur Beständigkeit, selbst davon geflohen, ärgere ich mich nicht wenig daran“ u. s. f.

In dem „furnehmen Cathol. Politicus“ haben wir natürlich einen verkappten Evangelischen zu sehen, dem es eine Herzensfreude bereitet, den geistlichen Troß des römisch-katholischen Kriegsvolks das Haßpannier ergreifen zu sehen. Sie flohen in der natürlichen Angst des bösen Gewissens, das doch darin keinen sichern Schild zu finden schien, daß sie sich darauf berufen konnten, zu Ehren der alleinseligmachenden römischen Kirche gewirkt zu haben. Auch aus der Grafschaft Wernigerode, in der die Prophezeiung von der die Evangelischen errettenden Entscheidungsschlacht ent-

¹ a. a. O. S. 450.

² Ebendasselbst.

³ 4 Bl. 4^o In 296 m auf Fürstl. Bibl. zu Wern.

standen war, flohen die Prälaten mit gleicher Hast und der Abt zu Ilfenburg, Rudolf v. Ramphausen, der ein par Jahre früher mittelst „bei sich habender Crabaten“ eingedrängt war, hat sich, wie eine gleichzeitige Aufzeichnung zum 4. November sagt, „mit der Domina zu Drübeck auf dem Wagen hinweg und aus dem Staube gemacht.“¹

Den Römischen wurde nun zwar weder mit List noch mit Gewalt ihr Bekenntnis bedroht, wohl aber mußten die in die Kirchen und Schulen eingedrängten katholischen Geistlichen und Ordensleute wieder ihres Weges gehen. Die ihrer Stelle beraubten evangelischen Geistlichen und Lehrer aber wurden ihren Gemeinden und Schulen zurückgegeben. Einer derselben, Mag. Hermann Bonhorst, sagt z. B. in einem noch vorhandenen Bericht: nachdem ihm am 12. Dezember 1629 von den kaiserlichen Kommissarien sein Amt genommen, habe ihm auf Befehl des königlich schwedischen Kommissarius der Rat zu Halberstadt die S. Moritzkirche wieder öffnen und ihn in sein Amt zurückkehren lassen.² Besonders war es der vom Könige zum Oberhauptmann und Kommissar in Gröningen bestellte Joh. Christoph v. Bawyr, der sofort nach seiner Einsetzung Freiheit gab, die von den Römisch-Katholischen gesperrten Kirchen wieder zu öffnen und den evangelischen Gottesdienst wieder darin aufzunehmen.³

Aber Gustav Adolf beschränkte sich keineswegs darauf, von seinen Glaubensgenossen die rohe Faustgewalt abzutreiben, er mühte sich auch, die Kirche selbst zu heben und zunächst in dem sogenannten Corpus evangelicorum eine feste Einheit herzustellen — ein überaus schwieriges Werk. Ueberall aber, wo er landesherrliche Gewalt erlangte, wurde auch die feste Ordnung des Kirchenwesens und die Einrichtung von Schulen in die Hand genommen. Man muß billig staunen, wenn man überblickt, was er inmitten seiner Aufgaben als Kriegsherr und Staatsmann in diesen geistlich-friedlichen Bestrebungen besonders von Frankfurt am Main und Mainz aus von November 1631 bis zu Anfang des nächsten Jahres geschafft hat. Hierbei war nun seine Sorge besonders auf die Lande Magdeburg und Halberstadt gerichtet. Sie waren ja die ersten, wo er eine eigene Regierung einsetzte; zu ihrer Wiederherstellung fühlte er sich auch als Helfer des gefangenen Markgrafen Christian Wilhelm und wegen des trotz seines Bemühens eingetretenen grausen Geschicks der Stadt Magdeburg am meisten verpflichtet. Zwar war letzteres zeitweise geradezu der Mittel- und Brennpunkt des großen Krieges und hatte ein unvergleichlich

¹ Jacobs, Evang. Klosterschule zu Ilfenburg, S. 66.

² Aktenstück im Pfarrarchiv der S. Moritzkirche zu Halberstadt.

³ Leutschfeld, Gröningische Altertümer, S. 279.

schweres Geschick erlitten. Dennoch that für Halberstadt in kirchlicher Beziehung eine feste Ordnung und Visitation weit mehr not.¹ Denn im Magdeburgischen war die Reformation meist früher und einheitlicher durchgeführt, und das, was die römische Propaganda auf den Trümmern der Elbstadt zu bauen beabsichtigt und begonnen hatte, war mit des Königs Siegen gründlich zerstoben und vom Erdboden weggeblasen. Das Magdeburgische Kirchenwesen hatte eine einheitliche Gestaltung gewonnen und das seit 1615 wiederholt gedruckte, sehr verbreitete „Kirchenbuch“ des Dompredigers Dr. Phil. Hahn enthielt ausführliche genaue liturgische und agendarische Ordnungen für Stadt und Land Magdeburg.

Anders in Halberstadt. Hier wechselten an der Spitze des kirchlich-weltlichen Regiments, abgesehen von vorübergehenden sächsischen und dänischen Bestrebungen und von der kaiserlichen Gegenreformation, die Häuser Braunschweig und Brandenburg in der Besetzung des Bischofsamts, wobei es denn zu keiner einheitlichen Kirchenordnung kam. Daß auch in Halberstadt die Reformation nach den außerordentlich laugen und schweren Kämpfen, die sie hier hatte bestehen müssen, noch nicht ganz durchgeführt war, mußte des Königs Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt erfahren. Als dieser nämlich durch seinen Amtmann Heinrich v. Hoff die Register und Bücher von Landklöstern einfordern ließ, brachten diese dieselben bei ihrem Anhang und Fremden zu Halberstadt in Sicherheit und bereiteten dadurch erhebliche Schwierigkeiten.²

Gustav Adolf, der wie kaum ein zweiter Zeitgenosse, die Lage der Dinge überschaute, nahm nun die Einrichtung eines einheitlichen kirchlichen Regiments und geeigneter kirchlicher Ordnungen in beiden Landen fest in die Hand. Wieviel dabei auch die Bemühungen Fürst Ludwigs, der sich im Dezember 1631 mit dem Könige am Rhein besprach, und die Bitten dort vor ihm erscheinenden Magdeburger und Halberstädter auf ihn vermocht haben, die Wiederherstellung des Kirchenwesens in beiden Gebieten war doch ganz sein Werk und ein Teil der Bestrebungen, die

¹ Es verdient darauf hingewiesen zu werden, wie das auch Fürst Ludwig klar erkannte. Nach der Denkschrift gehörte zu seinen Hauptgesichtspunkten auch der „wie der durchs Kriegswesen theils abgeschafte u. in unordnung gesezte Evangelische Gottesdienst von dem eingedrungenen unreinen Pabstum im Halberstetischen hinwiderumb zu säubern u. allenthalben in gewünschten Schwange zu erhalten.“ Hdschr. A 9a, 200, im herzogl. Haus- u. Staatsarchiv zu Zerbst (nicht bei Krause, Fürst Ludwig 2, S. 215).

² H. v. Hoff (im Schilde Tulpe zw. zwei Blättern), Bericht aus Dreileben 18. 28. Febr. 1632 an Fürst Ludwig von Anhalt über seine Besichtigung mehrerer Aemter. Herzogl. Haus- und Staatsarchiv in Zerbst A 9a, 200, Bl. 136—145.

ihn nach Deutschland gezogen hatten. Und die Person, deren er sich hierbei bediente, war ein Mann seines größten Vertrauens, ein Sohn seiner schwedischen Geburtsheimat, sein früherer Hofprediger Dr. theol. Botvidi.

Johannes Botvidi — so verlateint statt Botwedsjon — wurde im Jahre 1575 zu Norrköping in der schwedischen Provinz Östergötland oder Östgothland geboren, daher er sich selbst gern einen Gothen nennt. Seine Vorfahren, die sich von der väterlichen wie von der mütterlichen Seite durch mehrere Geschlechter zurückverfolgen lassen, gehörten dem gehobenen Bürgerstande an. Sein Vater war Botwed Hansson, Stadtschreiber zu Norrköping, der Großvater der Bürgermeister Hans Botwedsjon daselbst. Seine Mutter war Ingrid Jörensdotter, Tochter des königlichen Vogts über Norrköping u. s. f. Jören Soneson. Im Jahre 1618 vermählte Botvidi sich mit Karin Milsdotter, Tochter des Mils Jönsjon, eines vornehmen Kaufmanns in Norrköping, die ihm zwei Söhne und zwei Töchter schenkte. Von den letzteren starb die eine früh. Botvidi selbst schied bereits am 25. Nov. 1635 aus der Zeitlichkeit.¹

Seine Schriften geben Zeugnis von seiner Beschäftigung mit der Beredsamkeit, mit theologischen, aber auch mit mathematischen Fragen. Bemerkenswert ist, daß er im Jahre 1620 zu Upsala im Auftrage des Königs über die Frage handelte, ob die Moskowiter auch Christen seien.² Stellte er bereits hier seine Geisteskräfte in den Dienst seines weltlichen Königs, so schrieb er auch in dessen Namen Briefe an Fürsten und Bischöfe in Deutschland zur Beförderung evangelischer Kirchenangelegenheiten.³ Dabei ist besonders an sein Bemühen zu erinnern, den Dr. Corvinus, den angesehensten evangelischen Geistlichen in Danzig, für die gemeinsame große evangelische Sache zu gewinnen.⁴

Den wichtigsten Vertrauensposten aber nahm Botvidi als Leiter des königlichen Feldkonsistoriums ein, wozu Gustav Adolf ihn berief. Wenn wir erwägen, welche Bedeutung Gottesfurcht und kirchliche Ordnungen: die regelmäßigen Morgen- und Abendgebete, die feierlichen Bettage, die geistlichen Ansprachen an die Kriegskente, die auch auf die Deutschen einen so tiefen Eindruck machten, für Gustav Adolfs großes Lebenswerk hatten, so müssen wir auch die Wirksamkeit des Mannes hoch anschlagen, der an der Spitze dieser Ordnungen stand, der die Feldgottesdienste einrichtete

¹ Leichenpred. auf J. B. gehalten 1635 durch Jonas Petri, Gymnasialrector in Linköping, gedr. 1636 u. Dr. Afjel Andersson, Upsala 15. Febr. 1896.

² Witte, diar. biogr. und darnach in Zedlers Univ.-Lex. und Zöcher.

³ Dr. Afjel Andersson, Upsala 15. Dez. 1895.

⁴ Wittich, Magdeb. Gesch.-Blätter 1890, S. 143.

und die Gebete für den deutschen Feldzug abfaßte.¹ Ihm wurde auch gelegentlich die Sorge für Geistliche, die sich mit Eifer des evangelischen Wesens annahmen, anbefohlen.² Im Jahre 1631 erhob das Vertrauen des Königs Botvidi zum Bischof von Lincöping. Da er nun bis dahin in seiner Stellung beim Heere und beim Hofe des Königs in Deutschland war, so begab er sich nach Schweden, um in sein Amt eingeführt zu werden.³ Er ist und heißt denn auch in kirchlichen Briefen und nennt sich selbst hinfort nur Dr. theol. und Bischof. Und wenn ihn am 10. Mai 1632 das Halberstädter Domkapitel und am 8. Juli d. J. Johann Gerhardt gelegentlich als Oberhofprediger bezeichnet, so ist das nicht ganz richtig. Der Reichskanzler Drenstjerna nennt ihn am 5. April desselben Jahrs „gewesener Hofprädikant“.⁴ Beichtvater und Feldsuperintendent in Deutschland ist bis zu des Königs Tode der 1593 zu Cöslin geborene Martin Fabricius.

Aber seines Bleibens fand der zum Bischof ernannte Botvidi in seiner Geburtsheimat nicht, sondern ihm wurden zwei von dem großen Vertrauen des Königs zu ihm zeugende Aufträge erteilt, erstlich der, die Königin Marie Eleonore, Kurfürst Georg Wilhelms von Brandenburg Schwester, als Ehrenbegleiter ihrem Gemahl nach Deutschland zuzuführen, sodann der viel umfassendere, die darniederliegenden religiös-kirchlichen Angelegenheiten im Erzstift Magdeburg und im Stift Halberstadt zu ordnen und für die beiden ein Konsistorium einzurichten. Zudem wir vorübergehend nur noch erwähnen, daß Botvidi auch noch eine Leichenpredigt auf seinen gefallenen königlichen Herrn hielt, worin er, anknüpfend an 1. Makkab. 9, 17—20, denselben mit Judas Makkabäus verglich, um dessen Fall ganz Israel trauerte, wenden wir uns seiner größeren Unternehmung für die evangelische Kirche und Schule von Magdeburg und Halberstadt zu.

Im Januar hat der Bischof die Königin bereits bis zum Main und Rhein begleitet. Am 20. des Monats hält letztere an der Seite ihres Gemahls ihren feierlichen Einzug in Frankfurt am Main.⁵

Botvidi fand insofern seinem Werk und Bestreben bedeutend vorgearbeitet, als in den Landen, zu denen er entsendet werden

¹ Etliche Gebete | Welche | Im Schwedischen Feldlager gebräuchlich, | Angeordnet | durch | Johannem Botvidi. | des Feldt | Consistorij Präsidenten. | ... | 1630. 19 Bl. 8^o. Weitere Auflagen 1631. 20 Bl. ferner 1632. 16 Bl. 4^o. Vgl. Dronsen II, S. 83. Anm. 2.

² So für den Magdeb. Geistl. Gilbert de Spaignart. Dittmar, Magdeb. Gesch.-Bl. 29 (1894), S. 386.

³ N. Andersson a. a. O.

⁴ Vgl. Anlage Nr. 8.

⁵ Vgl. Dr. Chr. Gotthold, Die Schweden in Frankfurt am Main III, 47.

sollte, das Verlangen nach einer Ordnung und Hebung der kirchlichen Zustände ein sehr lebhaftes war. Bei der schweren Kriegsnot und da eine Zeitlang dem Lande eine römisch-katholische Herrschaft aufgedrängt war, mangelte es mehrfach ganz an Seelsorgern. Wir haben noch aus dem Winter 1631/32 darüber Nachricht in dem bereits erwähnten Inspektionsbericht, den Heinrich von Hoff an den Statthalter Fürst Ludwig erstattete. Er stellt darin vor, daß es dringend notwendig sei, die Pfarren zu versehen, „sonderlich bei itzigen Zeiten, da die Leute wegen grassirender Krankheit sehr dahinsinken und theils in fast ruhelos Leben gerathen und eines Seelenhirten hoch von nöthen.“ Er giebt dann Andeutungen über die Patronatsherren verschiedener Pfarren wobei der Dompropst zu Halberstadt, der Dechant zu Walbeck, Lippold v. Reindorf zu Wegeleben, ein Herr von Alvensleben u. s. f. genannt werden.¹

So waren denn schon im Dezember 1631 magdeburgische und halberstädtische Abgeordnete zu Frankfurt bei Gustav Adolf erschienen, an deren Spitze Marcus Adolf aus Magdeburg stand, und hatten den König dringend um Hülfe gebeten. Dieser versprach den Abgesandten am 31. Dezember, er werde Männer senden, die ein genaues Aufsehen auf die Kirchen und Schulen im Erzstift Magdeburg und Stift Halberstadt und dabei auf das lautere und unveränderte augsburgische Bekenntnis haben würden. Es solle die Lehre von Fälschungen befreit werden, so daß für niemand Anlaß zu einer Besorgnis gelassen werde.²

Wenn nun der Bischof noch bis zum Ende des Winters am Rhein und in der Nähe des Königs und Reichskanzlers verblieb, so galt es offenbar, erst genaue Belehrungen über die kirchlichen Zustände in den zu bereisenden Ländern zu gewinnen und sich auf das wichtige und schwierige Werk gründlich vorzubereiten.

Erst am 7. April trat dann Botvidi von Frankfurt aus seine Reise nach den Elb- und Harzlanden an. Zwei Tage vorher hatte ihm der Reichskanzler Drenstjerna zu Mainz ein Empfehlungsschreiben an Fürst Ludwig von Anhalt ausgefertigt, worin dieser benachrichtigt wird, daß der frühere Hofprediger Dr. Joh. Botvidi, nunmehriger Bischof von Lincöping, im Namen des Königs in die Lande Magdeburg und Halberstadt entsandt werde, um dort eine Visitation der Kirchen und Schulen vorzunehmen. Der Statthalter wird ersucht, dem Bischof und den mit ihm ziehenden Personen für die Zeit ihres Aufenthalts den nöthigen Unterhalt

¹ Aus Drenleben 18. 28. Febr. 1632 in dem Aktenstück A 9a 200 136—145 im Herzogl. Haus- u. Staatsarch. zu Zerbst.

² Vgl. Denkschrift in Sachen der Statthaltertschaft des Fürsten Ludwig bei G. Krause II, 216.

zu gewähren und dem ersteren zu den ihm vom Könige aufgetragenen Geschäften alle Hülfe angedeihen zu lassen.

Die Reisegesellschaft bestand aus neun Personen, denen acht Pferde zur Verfügung standen. Die Personen waren der Bischof nebst seiner Gattin, ein Magister oder Lehrer, zwei Jungfrauen, eine Magd, ein Diener und zwei Kutscher. Unter den beiden Jungfrauen kann füglich nur eine Tochter des Bischofs gewesen sein, nicht nur, weil wir wissen, daß das andere Töchterchen früh gestorben war, sondern weil höchstens das ältere etwa dreizehn Jahre alt sein konnte. Die zweite Jungfrau wird nebst dem Magister als Gefährtin und Gehülfin bei der Erziehung mitgenommen sein. Daß wirklich nur eine Tochter bei ihm war, geht aus seinem eigenhändigen Reisebericht (I, 8) hervor.

Da man in der gefährlichen Kriegszeit eines größeren sichern Geleites bedurfte, so schloß sich der Bischof einem Zuge von Kaufleuten an, der sich von Frankfurt nach Leipzig zur Ostermesse begab. Es ist dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, daß diese ebenso mit Waffen versehen waren, wie heutzutage eine Karawane in Afrika oder Vorderasien. Als man aber bis nach Steinau an der Straße im Rinzigthale gekommen war, ließen die Kaufleute alle den Bischof mit den Seinigen im Stich, so daß dieser sich genötigt sah, unter dem Schutze von sechs Reitern, die wohl einer kleinen hier liegenden schwedischen Besatzung angehörten, seine Reise fortzusetzen.

Als nun dieser kleine Zug in der Richtung auf Halle unterwegs war, stieß man auf dreißig schwedische Reiter, darunter fünf von Adel, deren Aufgabe war, die Leiche eines bei Breitenfeld gefallenen Offiziers nach Rügen zu geleiten, um sie dort im heimischen Boden zu betten. Diese der schwedischen Küste gegenüber gelegene pommerische Insel gehörte bekanntlich zu den deutschen Gebieten, aus welchen am frühesten Männer im Heere Gustav Adolfs dienten. Der auf dem Felde der Ehre gefallene Major (chiliarca) Scheele war Balthasar v. Scheele, zweiter Sohn des pommerischen Rentmeisters Joachim v. Sch. auf Neclade u. s. f. und der Anna Ladewig, der seine begonnene wissenschaftliche Laufbahn unterbrach, sich unter des Schwedenkönigs Fahnen dem Kriegsdienste widmete und unvermählt als Major in der Breitenfelder Schlacht fiel.¹ Der nobilis primarius von der Lange Rugianus, dessen der Bischof besonders gedenkt, war wohl des Gefallenen Schwager Christoph von der Landen auf Dumseviz, der (Anna) Margareta v. Scheele aus dem Hause

¹ Der jüngst verstorbene Reg.-Rat G. v. Rosen in Stralsund nach einer Hdchr. Abl. Familien-Genealogie auf der Ratsbibliothek zu Stralsund, 27. Febr. 1896.

Neelade zur Frau hatte und so jene letzte Ehrenpflicht an dem nahe gefreundeten erfüllte.¹

Da der Bischof sah, daß diese Reiter aus Not, da keiner von ihnen einen Pfennig zu eigen besaß, und sie, wie es hieß, vom Könige nichts bekommen hätten, vom Raube lebten und dadurch die Landleute plagten, so suchte er diesem Unwesen zu steuern und versprach ihnen, wenn sie ihm Treue gelobten, für ihren Unterhalt zu sorgen. Als sie gewahrten, welche Vollmachten der Bischof vom Könige und vom Reichskanzler in Händen hatte, waren sie guter Zuversicht, daß ihnen der nötige Lebensbedarf bei diesem Vertrauensmann des Königs nicht fehlen werde, und gelobten nun ihrerseits, für seine Sicherheit ihr Leben einzusetzen.

So wurde zur Ehre des schwedischen Namens fernerem Plündern ein Ziel gesetzt, vom Bischof aber das Nötige zum Unterhalte dieses bewaffneten Geleites namens des Königs von Schweden erhoben, nämlich 55 Gulden vom Rat zu Fulda, 85 Reichsthaler von dem zu Erfurt.

Der außerordentlichen Zeitverhältnisse wegen bot diese Fahrt eines evangelischen Friedensboten einen ganz eigenartigen kriegerischen Anblick: Der Bischof mit den Seinigen im Reisewagen, voran eine stattliche Reiterchar, während Bewaffnete zu Fuß dem Wagen zur Seite gingen. Bewegte sich der Zug durch Städte, so ertönte Pauken- und Trompetenschall. So kam Gustav Adolfs Gesandter mit allen Ehren nach Lauchstedt und erreichte nach elftägiger Fahrt am 18. April wohlbehalten Halle, wo er auf Anordnung des Rats in dem altberufenen Gasthof zum Goldenen Ring am Markte zur Herberge geführt wurde.

Hier, an dem Sitze der schwedischen Regierung für Magdeburg, überreichte der Gesandte seine Vollmacht und Empfehlung an den Fürsten-Statthalter und an die Stiftsgeistlichkeit. Diese Empfehlung, die Benachrichtigung von der bevorstehenden Ankunft und der Aufgabe des Bischofs für die Lande Magdeburg und Halberstadt, war schon etwa sieben Wochen vorher aufgesetzt und ausgefertigt worden. Aus Frankfurt hatte der König am 27. Februar dem Fürsten-Statthalter eröffnet, die Rücksicht auf das Kirchenwesen gebiete ihm, auch für die Besichtigung und Wiederherstellung der Kirchen und Schulen im Primat Magde-

¹ Derf. 19. Mai 1896. Herr Dr. Abr. Bieth, genauer Kenner der Küg. Adelsgesch., denkt zunächst an Balthasar v. d. L. Sohn Rickmanns auf Zürrnitz u. Woldenitz (Mügen), Pomm. Hof- u. Kammerjunkers, welcher mit Elisabeth v. Jasmund aus dem Hause Spücker vermählt war. Balthasar fiel 1639 als Major bei der Belagerung einer schles. Festung unvermählt. Berlin, 15. Aug. 1896.

burg und im Hochstift Halberstadt, die unter dem Kriegslärm allgemach verfielen, zur rechten Zeit Sorge zu tragen. Demnach habe er dieses Werk dem ihm wahrhaft ergebenen Dr. der Theologie Bischof Johann Botvidi anvertraut. Da nun dieser Auftrag das öffentliche Interesse von Kirche und Staat betreffe, so sei es durchaus billig, denselben mit dem nötigen Unterhalt zu versorgen. Er ersucht daher den Fürsten, ihm die erforderlichen Mittel aus den königlichen Einkünften zu gewähren und die Ausrichtung des Werkes, zu welchem er sich in die Lande seiner Statthaltertschaft begeben werde, wohlwollend zu fördern.¹

Während dieses Schriftstück lateinisch abgefaßt ist, hat das dem Bischof am 5. April aus Mainz mit auf die Reise gegebene Empfehlungsschreiben des Reichskanzlers deutsche Fassung.²

Gleichzeitig mit dem Statthalter wurden aber auch die magdeburgischen und halberstädtischen Stände aus Frankfurt a. Main den 27. Februar 1632 auf die bevorstehende Ankunft und auf das wichtige Unternehmen seines geistlichen Gesandten und Rats vom Könige in Kenntniß gesetzt.³

Ueber die Art und Weise, wie diese königliche Eröffnung und Ansprache in beiden Landen zur Veröffentlichung gelangten und wann sie ankamen, wissen wir nichts Näheres. Nach den Aufschriften ist die eine an die Domkapitel beider Stifter gerichtet.⁴ Wir werden sehen, daß dies nachträglich für einen Irrtum in der Kanzlei erklärt und von dem königlichen Gesandten betont wird, die Aufschreiben gälten der gesamten Geistlichkeit in beiden Stiftern oder Ländern. Selbst wenn aber kein Irrtum vorläge, so wäre ihr allgemeiner öffentlicher Charakter im Inhalt selbst begründet. Da wir nun das Aufschreiben zuerst in dem Pfarrarchiv des Dörfchens Reddeber in der Grafschaft Wernigerode, das aber damals unmittelbar zum Stift Halberstadt gehörte, vorfanden, so liegt die sich an und für sich empfehlende Annahme nahe, daß es vom Statthalter allen Pfarrämtern der evangelisch-lutherischen Kirchen im Magdeburgischen und Halberstädtischen zugestellt wurde. Ueber die Zeit, wann dies geschah, vermögen wir aber etwas Bestimmtes nicht zu sagen. Fast scheint es so, als seien jene Aufschreiben erst bei des Bischofs Ankunft in den Landen überreicht worden.

In diesem Schreiben sagt nun der König: Wir haben in Erfahrung gebracht, daß das Stift Halberstadt durch die Unbill dieser Zeit und die Kriegsnot Schaden zu nehmen droht und

¹ Vgl. unten Anlage Nr. 6.

² Ebendas. Nr. 8.

³ Ebendas. Nr. 7.

⁴ Das. Nr. 5.

zwar so sehr, daß, wenn nicht Mittel dawider an die Hand genommen werden, dessen völliger Zusammenbruch zu befahren ist. „Da wir nun,“ so erklärt der König, „dem gemeinen christlichen Wesen von Herzen wohl wollen, so haben wir darüber nachgedacht, diesem Uebel zu steuern, alles in Verfall gerathene in seinen früheren Stand und Ordnung wieder aufzurichten und die reine im unveränderten augsburgischen Bekenntnis verfaßte Religion mit Gottes Hülfe unter euch zu erhalten. Und auf daß dieser unserer Absicht entsprochen werde, senden wir euch den uns treuergebenen ehrwürdigen Herrn Johann Botvidi, Doktor der Gottesgelahrtheit, Bischof von Lincöping, zu, der durch sorgfältige Prüfung jene Dinge nach Maßgabe unserer ihm erteilten Anweisung fleißig erledigen wird. Wenn derselbe nun zu euch kommen wird, so nehmet ihn als unseren Gesandten freundlich auf, schenkt ihm Glauben, fördert die ihm aufgetragenen Aufgaben und macht etliche sachkundige Leute namhaft, die mit ihm das, was not thut, erwägen. Damit werdet ihr das thun, was uns angenehm und der Kirche Christi heilsam ist. Damit wünschen wir euch Glück und Wohlfahrt.“

Das Schreiben für Magdeburg hatte ganz denselben Wortlaut.¹ In besonderen Zuschriften an die magdeburgischen und halberstädtischen Stände wird diesen ebenfalls des Königs Absicht und seines Abgesandten Aufgabe vor Augen gestellt. Es handle sich um die Erfüllung seines am 31. Dezember des verflossenen Jahres gegebenen Versprechens. Er sei hierzu, da die Sache keinen Verzug leide, besonders zu dem Endzweck bewogen worden, daß sie alle, Kleine und Große, in allen Uebungen der wahren Gottseligkeit wachsen und so um so eher eine Vinderung der gegenwärtigen Nöte von oben erhoffen möchten. Zu diesem Behufe sende er den Dr. Joh. Botvidi zu ihnen, der einen lutherischen Superintendenten einführen, ein Konsistorium einrichten, eine Schule gründen und eine besondere Gestalt des Kirchenregiments, der Zeremonien, Kirchenzucht und Visitationsordnung in Uebereinstimmung mit der sächsischen, falls sie nicht eine eigene hätten, anordnen solle. Der königliche Gesandte solle allen, die zu diesem öffentlichen Besten in Dienst genommen werden, ihre angemessene Besoldung und Unterhalt aus den Einkünften der Klöster verschaffen und darauf bezügliche Vorschläge dem Reichskanzler mitteilen, der hierüber und das, was sonst von Nöten sei, billige Verfügung treffen werde. Denn er wünsche nichts mehr, als daß ihre Religion und Freiheit wiederhergestellt werde und daß sie und andere wohl und glücklich leben möchten. Sie sollten

¹ S. Anlage Nr. 5. Es ist noch bemerkt: In epistola ad Magdeburgenses addidit titulum: Generosis.

daher den Bischof liebevoll aufnehmen, wohlwollend anhören, ihn in Ehren halten und ihm nach Bedürfnis Förderung angedeihen lassen.

Diese Aufforderung erging gleichlautend an die magdeburgischen und halberstädtischen Stände. Da sie uns nur nach einer Abschrift ohne Tagzeichnung bekannt ist,¹ so vermögen wir nicht zu sagen, ob sie, wie die an die Geistlichkeit, schon aus Frankfurt am 27. Februar ausgefertigt wurde, oder erst, wie der Wortlaut zu fordern scheint, zur Zeit der Botvidischen Gesandtschaftsreise.

Am 19. April, tags nach seiner Ankunft in Halle, wurde der Bischof von dem Statthalter zu ihm auf die Moritzburg berufen. Hier angekommen, entbot er dem Fürsten den Gruß des Königs und verkündigte ihm als den Zweck seiner Hierherkunft die Wiederaufrichtung der durch die Zeit- und Kriegsereignisse geschädigten, teilweise darniedergeworfenen Kirchen und Schulen. Des Königs Wille sei, daß er, als sein Gesandter, alle diese Mängel aufzeichne und bessere und eine heilsame mit Gottes Wort, dem unveränderten augsburgischen Bekenntnis und den Bestimmungen der sächsischen Kirchen in Einklang stehende Ordnung aufrichte. Zudem er es wage, dies kraft königlicher Vollmacht auszuführen, rechne er auf die Gunst, das Wohlwollen und die Liebe des Statthalters, und daß er die Bemühungen, die er namens des Königs auf sich nehme, zur Ehre Gottes und zum Gedeihen der Kirche in diesem Lande huldvollst unterstützen und fördern werde. Solche Gnade werde er bei seinem königlichen Herrn zu rühmen eifrig beflissen sein. Aus einem Kanzleiverwerk ersehen wir, daß an diesem Tage auch eine Abschrift der königlichen Zuschrift vom 27. Februar dem Statthalter behändigt wurde.²

Der Fürst reichte dem Bischof die Hand und erklärte, er sei bereit, auf die Ausführung der königlichen Angelegenheiten seinen Fleiß zu verwenden. Als nun bald darnach zur Tafel beim Statthalter über allerlei geredet wurde, merkte sich der Gesandte nur das an, was auf den ihm gewordenen Auftrag Bezug hatte. Nachmittags erschien bei ihm der Dr. jur. Adolf Marcus, um seinen Besuch abzustatten. Erst Landschafts- dann Stadtsyndikus zu Magdeburg, seit 1631 königl. schwedischer Hofrat in Halle,³ gehörte Marcus zu den Anhängern und Förderern der schwedisch-evangelischen Sache, war im Februar 1630 bei Veränderung

¹ Vgl. Anlage Nr. 7.

² Da sich das „Pres. 19. April 1632“ auf einer Abschrift findet, so scheint angenommen werden zu müssen, was auch an sich wahrscheinlich ist, daß das Original schon früher, bald nach der Ausfertigung, dem Fürsten zugestellt worden war.

³ Magdeb. Gesch.-Blätter 28 (1893) S. 410.

der Stadtverfassung von Magdeburg im Sinne der Patrioten thätig gewesen und hatte mit den Hansestädten verhandelt. Da Botvidi von diesem erfuhr, daß gerade auf Veranlassung des Statthalters etliche Stände politischer Angelegenheiten wegen in der Stadt versammelt seien, so lud er dieselben sofort zu einer Besprechung ein. Er hieß die Erschienenen freundlich willkommen und eröffnete ihnen den Zweck seiner Hierherkunft und wie er erschienen sei, um im Auftrage des Königs die kirchlichen Zustände in den Diözesen Magdeburg und Halberstadt zu prüfen, dem Bedürfnisse entsprechend Superintendenten, Konsistorien, Gymnasien und andere nötige Dinge einzurichten, damit das lutherische Bekenntnis, das hier schon seit einem Jahrhundert in Blüte stehe, auch für die Zukunft sicher und unverändert bleibe. Denn befördere man zu dieser betrübnen Zeit vor allem andern zuerst das, was zu Gottes Ehre gereiche, so würden ohne Zweifel die von oben herab verhängten Strafen gemildert werden und die gegenwärtige Not und Bedrängnis ein segensreiches Ende nehmen. Er biete ihnen und ihrem Vaterlande seine Dienste an, ihre Sache sei es, dafür zu sorgen, daß diese Gelegenheit, den Glauben zu sichern, nicht ihren Händen entgleite, vielmehr die heilsame Absicht des Königs zum besten aller ausgeführt werde. Für dieses ihnen ausführlich dargelegte königliche Wohlwollen statteten die ständischen Vertreter dem Gesandten ihren Dank ab und verabschiedeten sich dann.

Abermals war es dann der eifrige Dr. Marcus, der sich erbot, die Domdechanten von Magdeburg und Halberstadt¹ und die Konsistorialen zum 26. April zu berufen. Die an jenem Tage in Halle versammelten geistlichen und weltlichen Vertreter der magdeburgischen Stände waren: aus dem Domkapitel der Dechant Christoph v. Hünecke auf Schkopau, der Senior Titus v. Möllendorf² und die Domherren Kuno v. Alvensleben³ und Joachim Ernst von Treskow.⁴ An der Spitze der Landschaftsräte erschien

¹ Botv.: decan. Magd. et Halberstadtensom. Der letztere ist hier wohl nur irrtümlich erwähnt, da in Halle nur magdeburgische Stände versammelt waren. Domdechant zu Halb. war 1629 Arnold Spiegel v. Pückelsheim. Leng, Diplom. Stiftsbist. v. Halb. S. 310.

² Nach Zedler, Univ. Lex. XXI Sp. 774, verstarb er noch im Laufe des Jahres 1632.

³ Geb. Friedeburg 1588, † 1638, ein gelehrter Herr, dessen ansehnliche Büchersammlung 1631 samt der übrigen Fahrnis bei der Zerstörung von Magdeburg ein Raub der Flammen wurde. Wohlbrück, v. Alvensleben, 3, 106 ff.

⁴ Bei Botvidi Johan Ernst de Derschau, offenbar ein Irrtum statt Jochen (Joachim) Ernst v. Treskow od. Dresskau, der eben zu jener Zeit (1640) Domherr zu Magdeburg war. Zedler a. a. O. XLV Sp. 489.

der magdeburgische Landeshauptmann Georg von Löben,¹ der Landrat Joachim Friedrich von der Schulenburg² und Volrad von Rauchhaupt.³ Außerdem waren je zwei Ratsmitglieder aus den Städten Halle und Burg zur Stelle.

Der Bischof dankte diesen Herren für ihr Erscheinen und bat sie, Einiges, was er zum Besten der Kirchen im Magdeburger Lande ihnen vorzutragen habe, wohlwollend anzuhören. Er habe ein Aufschreiben seines Herrn, des Königs Gustav Adolf von Schweden, das zwar der Aufschrift nach an die Herren vom Domkapitel gerichtet sei, das aber in gleicher Weise alle Stände des gesamteten Erzstifts angehe und worin der König allen und jeden Einwohnern des Landes huldvollst Sicherheit des lutherischen Bekenntnisses verspreche, denn er wolle die gemeine Religion, wie sie in den prophetischen und apostolischen Schriften enthalten und nachher in dem unveränderten ansburgischen Bekenntnisse, dessen Apologie, den schmalkaldischen Artikeln, den lutherischen Katechismen und der Konkordienformel wiederholt sei, auch bei ihnen stets dem Wortlaute nach erhalten. Da das nun nicht ohne eine Ordnung, Regel, Aufsicht und Zucht geschehen könne, so sei er in diese Lande entsandt, um mit ihnen das Wohl der Kirche zu beraten, Superintendenten einzusetzen, Schulen und Konsistorien zu errichten und eine angemessene, mit den Satzungen (constitutiones) der sächsischen Kirchen übereinstimmende Ordnung einzuführen.⁴

Wenn es ihnen also gefalle, ihm beherzte Männer an die Seite zu stellen, die das erforderliche mit ihm verhandeln, so wolle er sich bemühen, daß nichts anderes beschlossen werde, als was zu Gottes Ehre und zur Förderung des Heils der magdeburgischen Kirchen gereiche. Darauf nahm der Domdechant alsbald die königlichen Briefe voll Ehrerbietung entgegen und begab sich beiseite, um dieselben mit den übrigen ständischen Vertretern zu lesen.

Zurückgekehrt gab er dem Danke gegen Se. Majestät den König Ausdruck, daß derselbe inmitten der Kriegsstürme ihrer so väterlich gedacht habe. Darnach bezeichnete er von seiten des

¹ Leichpr. auf seine 1657 verst. Gattin u. seinen 1632 dahingegangenen Sohn Christian in der Leichpr.-Samml. zu Stolberg.

² auf Tschheim, geb. 1581, † das. 1633, 14. Febr. Danneil, v. d. Schulenburg 2, 237.

³ so statt Raucheim. vgl. Zedler XXX, Sp. 1076.

⁴ Bei diesen constitutiones Saxonicae ist wohl zunächst an Kurfürst Augusts von Sachsen Kirchenordnung von 1580 zu denken: Ordnung | Wie es in seiner Churf. G. Landen, bei den Kirchen, mit | der Lehr vnd Ceremonien, ... Consistorien, Fürsten vnd Particular Schulen, Visitation, Synodis, ... gehalten werden sol. Leipzig 1580. Fol.

Domkapitels als seine künftigen Kollegen oder Mitarbeiter den Syndikus Georg Adam Brunner, Dr. des weltlichen Rechts, den Dr. Marcus Adolf und den Notar Zacharias Faber.

Als dann der Bischof fragte, ob sie, die Vertreter der Stände, vorzögen die sächsischen Ordnungen anzunehmen oder lieber eine aus eigenen Bestimmungen (tituli) zusammengestellte Kirchenordnung haben wollten, wählten sie das letztere. Es machte sich auch hier der deutsche Sondertrieb geltend, der dem großen auf kirchlich-geistlichem Gebiete so wichtigen Einheitsgedanken Gustav Adolfs nicht entsprach.

Am Nachmittag begaben sich die eben genannten Kollegen zum Bischof, um bei dem großen Umfange des Werkes mit ihm zu Räte zu gehen. Hätte man einfach die sächsischen Ordnungen angenommen, so wäre man dieser Mühe überhoben gewesen. Es wurde beschlossen, daß zuerst die Agende, dann die Kirchenordnung (constitutiones), drittens die Konsistorial-, viertens die Visitationsordnung festzustellen sei und daß dann zuletzt Bestimmungen für Schulen und Gymnasien getroffen werden sollten. Und auf daß dieses Werk glücklich von statten gehe, wurde dafür öffentlich in den Kirchen gebetet.

Damit nun aber die Sache keinen Aufschub erleide, berief der königliche Gesandte sofort drei tüchtige Pfarrer aus Halle, die es auf sich nahmen, mit ihm eine den Zeitumständen angemessene Agende abzufassen, indem sie zu der gebräuchlichen Gottesdienstordnung nach Erfordern bald etwas hinzufügten, bald wegließen. Jene drei Bearbeiter waren der im Jahre 1595 zu Quersfurt geborene Oberpfarrer D. th. Andreas Merk, der als eifriger Kirchenmann bekannt war, der Pastor zu S. Ulrich Martin Köber, endlich der Mag. Lucas Rudolphi, Pastor zu S. Moritz.¹

Dem magdeburgischen Syndicus Dr. Brunner, dessen wir noch besonders zu gedenken haben, wurde, als einem überaus thätigen und leistungsfähigen Manne, auch eine besonders umfangreiche Arbeit anvertraut. Es wurde ihm ein gewaltiger Band älterer kirchlicher Bestimmungen übergeben, in welchem D. Botvold eine große Zahl von Artikeln angezeichnet hatte, die Brunner in bestimmte, nachher in den Sitzungen mit den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfende Sätze oder Paragraphen fassen sollte. Dr. Marcus, als ein Mann von viel Erfahrung, erhielt die Fragen wegen der Konsistorial- und Visitationsordnung übertragen. Die Ordnungen betreffend die Schulen und Gymnasien sollte erst

¹ Ein geborener Hallenser, erst Pastor zu Gehoven bei Artern, kam 1617 in seine Vaterstadt zurück, † 1639. Vgl. Gottfr. Olcarius Halygraphia 1667, S. 84 u. 76.

der Syndikus der Stadt Halle Johann Georg Bohse in die Hand nehmen.¹ Da dieser aber, obwohl beider Rechte Doktor, nach Botvidi ebenso unwissend als mürrisch und eigensinnig war, so wurde diese Arbeit auf die Schultern „des Scholarchen“ gelegt. Da nun das Scholarchat nicht eine Einzelperson, sondern ein aus sechs Personen: den Pastoren an den drei Stadtkirchen, den beiden ältesten Ratsmeistern und dem Syndikus bestehender Ausschuss war,² so ist jedenfalls an den ersten Scholarchen oder den Vorsitzenden dieser Körperschaft zu denken. Nach jener Reihenfolge wäre der erste Stadtpfarrer, also damals der Oberpfarrer D. Merk, der erste oder Protoscholarch gewesen. In der Reihenfolge, wie v. Dreyhaupt sie angiebt, werden aber die beiden ältesten Ratsmeister zuerst genannt,³ wie wir denn auch thatsächlich, wenigstens in neuerer Zeit, einen Ratsmeister den Vorsitz in dem Ausschusse führen sehen.⁴ Da nun im Jahre 1632 Andreas Schulze und Gottfried Seiffert der jüngere Ratmeister waren,⁵ so hätten wir in dem ersteren den Bearbeiter der schwedischen Schulordnung zu sehen. Andreas Schulze, geb. 1581, der Sohn des 1611 verstorbenen fürstlich magdeburgischen Hofrats und Salzgräfen Dr. Johann Sch. und einer Tochter des Prof. D. Andreas Zoch zu Frankfurt a. O., war ein hochstudierter Mann und wurde, nachdem er lange Zeit als Rechtsanwalt thätig gewesen war, dann verschiedene andere Aemter bekleidet hatte, 1617 Ratsmeister und verstarb am 18. Mai 1643.⁶

Alle diese sechs Männer übernahmen es, „als Arbeiter erster Ordnung“ (tanquam primarii), wie Botvidi sich ausdrückt, mit unglaublich kühnem Wagemut die ihnen anvertrauten Aufgaben in kurzer Frist zu erledigen. Tag für Tag stellten sie vom Mittag bis tief in die Nacht hinein ihre Auszüge zusammen, an jedem Morgen aber prüfte der Bischof ihre Arbeit, wobei er hier änderte, dort etwas wegnahm, einiges hinzufügte, anderes endlich in eine bessere Ordnung brachte.⁷ So wurde vom Morgen bis zur Dämmerung ununterbrochen gearbeitet, bis nach Verlauf von

¹ Schon 1629 Syndikus, auch Scholarch und Pfänner, geb. 8. Febr. 1578, † 3. Juni 1669; v. Dreyhaupt, Saal-Creys II, 348 u. Genealogie.

² v. Dreyhaupt II, 195, Herzberg II, 266.

³ v. Dreyhaupt a. a. O.

⁴ So zur westfälischen Zeit der Ratsmeister Keferstein. Herzberg III, 385.

⁵ v. Dreyhaupt II, 344.

⁶ Ebendas. II, 714 f.

⁷ Wegen dieser redaktionellen Thätigkeit bezeichnet der Bischof alle fünf Teile dieses kirchlichen Werks als seine Arbeit: The Böcker som aro til församblingarnas bädste aff mig författade are themne: 1^o Agenda, 2 Constitutiones Ecclesiasticae, 3 visitatione, 4 Consistorii, 5 scholordningar. Stetyn then 4. Jul. 1632. Botvidi an Drensierna.

sieben Wochen das ganze Werk mit allen seinen Theilen zu Ende geführt war.

Während wir nun die kirchlich-theologische Prüfung und Wertung dieser uns heute noch vorliegenden Arbeiten einer dazu berufenen Kraft überlassen müssen, haben wir nur ein kurzes Wort über deren Umfang und den Anteil, den die einzelnen Teilnehmer an den Hauptstücken haben, hinzuzufügen. Zwar steht uns für diesen Zweck nicht mehr die ursprüngliche Handschrift zur Verfügung, wohl aber eine Abschrift im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Zerbst, die vier Teile des Werks, nämlich alle bis auf die Agende, enthält.¹ Diese Abschrift hatte der Statthalter Fürst Ludwig sich anfertigen lassen. Sie findet sich im herzoglichen Haus- und Staatsarchive zu Zerbst A 9a, Nr. 200 und ist ein Original-Folioband von 145 Blättern. Abgesehen von zwei Stücken, die nachträglich eingehftet sind,¹ hat sie folgenden Inhalt, alles von der Hand ein und desselben Schreibers geschrieben:

1. Die Kirchenordnung in dem Primat: auch beyden Erz- und Stiefftern Magdeburg und Halberstad, 28 Artikel von Bl. 5—90 reichend.
2. Von den Visitationen der Kirchen, Schulen und Hospitalien, Bl. 92a bis 101a in drei Kapiteln.
3. Konsistorial-Ordnung, Bl. 102a bis 112a.
4. Schul-Ordnung, Bl. 114a bis 135a.

Nach Botvidis Angabe ist also der eigentliche Verfasser oder Zusammensteller der magdeburgischen und halberstädtischen Kirchenordnung (Bl. 5—90) der Syndikus Dr. Brunner, in gleicher Weise der Visitations- und Konsistorial-Ordnung (Bl. 92a—101a und 103a—112a) Dr. Marcus Adolf, der Schulordnung (Bl. 114a—135a) aber der Scholarch und Ratsmeister Andreas Schulze.

Dagegen ist nun nach derselben zuverlässigen Angabe die Agende, bis auf die vom Bischof vorgenommene Redaktion, das gemeinsame Werk der hallischen Pastoren Merk, Röber und Rudolphi. Ihr Titel ist: Magdeburg: und Halber- | städtische | KIRCHEN | AGENDA, | Auf sonderbaren gnädigsten Befehl | Des Durchlauchtigsten, Großmäch- | tigsten Fürsten und Herrn, |

¹ Es sind zu Anfang Bl. 1—4: Erledigung derer Dubiorum vnd Streitigkeiten, so von Königl. Schwedischer Regierung vnd Consistorialgericht im Erz- vnd Stiefft Magdeburg vnd Halberstatt ratione competentiae vel continentiae et connectionis pro et contra in schrifftten ahngeben worden (Mainz 5. Aug. 1634). Am Schluß Bl. 136—145, Bericht des Heinrich v. Hoff an den Statthalter Fürst Ludwig aus Dreyleben, 12. Febr., eingeg. Cöthen, 18. Febr. 1632.

GVstav-Adolphs, | ... | Verfasset | Im Jahr Christi M.DC.XXXII.
| Halle in Sachsen, | In verlegung Melchior Delschlegels | Buch-
führer, mit Vorrede und 140 Seiten Text.

4. Des Bischofs Reise nach Halberstadt. Gustav Adolf und die evangelischen Domherren.

Bischof Botvidi blieb bis zu den ersten Tagen des Mai in Halle. Dort erschienen bei ihm, eingeführt durch Dr. Marcus Adolf, aus dem Halberstädtischen¹ Jobst Ludolf von Stedern, Mitglied des Halberstädter Domkapitels, Bussio von der Asseburg und ein Pastor aus Aschersleben,² um, wie aus des Gesandten Antwort hervorgeht, demselben die Notstände der Evangelischen zu offenbaren. Er entbot ihnen zunächst namens seines gnädigsten Herrn, des Königs Gustav Adolf, freundlichen Gruß. „Und da er,“ redete er sie an, „aus euern an ihn gerichteten Zuschriften entnommen hat, daß eure Kirchen ganz und gar verfallen sind, so sendet er mich, sie wieder emporzurichten. Daher fordere ich euch in des Königs Namen auf, unbesorgt zu sein: der lutherische Glaube und alle einzelnen Bekenntnisschriften sollen euch erhalten bleiben. Wenn es euch so gefällt, will ich eine Kirchenordnung hinzufügen, ohne welche Kirchenregimente nicht bestehen, mutwillige Menschen nicht in Schranken gehalten werden können. Ordnet mir also gelahrte und tüchtige Männer zur Seite, dann wollen wir mit Gottes Hülfe gemeinsam vornehmen, was wir dem Lande für heilsam erkennen.“

Der Bischof benutzte nun die erste Gelegenheit, bei welcher er Vertreter der Landstände, der Prälaten und Pfarrgeistlichkeit des halberstädtischen Landes vor sich hatte, denselben die königlichen Erlasse an die dortigen Landstände und Geistlichkeit zu überreichen. Beide Schriftstücke hatten für das Halberstädtische wie für das Magdeburgische ziemlich den gleichen Inhalt und wurden offenbar gleichzeitig übergeben, wenn wir auch nur von dem an die Geistlichkeit gerichteten hören, daß es ihnen am 28. April zu Halle vom Bischof Botvidi ausgeantwortet wurde.³

¹ In der Handschrift steht: Halberstadii.

² past. primarius war von 1617—1636 der geistig regsame im 76. Lebensjahre verstorbene Johannes Herzog. Vgl. J. F. Neumann idea hist. Ascaniens. 29, 49. Archidiacon war damals Mag. Herm. Bruchmann, Diaconus Mag. Georg Titius, a. a. O. 29, 30.

³ Vgl. des Domkap. zu Halberstadt Schreiben an König G. Adolf vom 10. Mai 1632, Auflage Nr. 11.

Wir kennen bereits den Inhalt jener königlichen Schreiben vom 27. Februar. Da es nun nicht wohl anging, diese kirchlichen und Schulanangelegenheiten mit den wenigen Abgesandten aus dem Hochstift in Halle zu verhandeln, so baten diese den Bischof, daß dies in Halberstadt geschehen möge, womit Dr. Botvidi einverstanden war. Vier Tage darnach, am 4. Mai, begab er sich über Bernburg¹ und Gröningen nach Halberstadt. Aber noch ehe er in der Hauptstadt ankam, trat ihm unerwartet unterwegs in Gröningen eine Schwierigkeit entgegen, die den heikelsten Punkt seines ganzen Unternehmens betraf. Dort hatte der schwedische Kommissar Oberhauptmann Johann Christoph von Bawyr seinen Sitz. Hinsichtlich seiner Person ist zu bemerken, daß er ebenso wie der Kanzler Stalman von Geburt ein Niederrheinländer und gleich diesem reformierten Bekenntnisses war.² Als nun Dr. Botvidi durch Gröningen kam, zeigte ihm gegenüber der Kommissar sich darüber ungehalten, daß die evangelischen Kapitelsherren gegen den Willen des Königs Gustav Adolf in ihre Kurien oder Wohnungen zurückgekehrt seien.

Wir sahen, wie bei der Durchführung des Ferdinandischen Edikts die evangelischen Domherren kurzer Hand ausgewiesen waren. Da sie nur der Gewalt hatten weichen müssen, ohne ihre Ansprüche aufzugeben, so suchten sie sich nach der Besiegung der kaiserlichen und der Flucht der päpstlichen Kapitularen wieder in den Besitz ihrer früheren Wohnungen und Gerechtigame zu setzen. Der Vikthum Hieronymus Brand v. Arnstedt und Jobst Ludolf v. Stedern waren die ersten, die sich am 4. Dezember 1631 auf ihren Kurien eingefunden hatten,³ als ihnen der genannte schwedische Kommissar bedeutete, sie hätten ihre Höfe binnen 24 Stunden wieder zu verlassen. Seitens der schwedischen Regierung wurde der Rechtsstandpunkt festgehalten, daß, nachdem auf dem Wege kriegerischer Eroberung König Gustav Adolf an die Stelle der kaiserlich-katholischen Herrschaft getreten sei, kein Stand ein früheres Recht in Anspruch nehmen dürfe, ohne dazu von dem neuen Herrn ausdrücklich ermächtigt zu sein.

¹ Botvidis Hdschr. hat Bernevaldo, jedenfalls irrtümlich statt Bernburg.

² Die Bawir, Baur, Bauer, Baur führen im goldenen Felde einen silbergitterten roten Querbalken. Der altertümlich Bawir (so z. B. in Fürst Ludwigs „Declaration“) geschriebene Name wurde offenbar Bauer oder Baur gesprochen und findet sich in unseren Quellen in mannigfacher, teilweise irrtümlicher Gestalt. Am 27./1. 1632 und 10./5. 1681 wurde die im Bergischen bei Erkrath heimische Familie in den Freiherrenstand erhoben. Joh. Christ. v. Bawyr war in Gröningen bis 1637. Leudfeld, Antt. Groen. 94.

³ Fortf. von Winnigstedt a. a. D., S. 453.

Auf des Kommissars Vorstellung wurden daher die halberstädtischen Domherren bereits am 7. Mai nach Gröningen beschieden.¹ Als hier von ihnen Jobst Ludolf von Stedern und Joh. Georg Vixthum v. Eckstedt, Domherr und Propst zu U. L. Frauen, erschienen, fragte man sie, weshalb sie ihre Sitze ohne Erlaubnis des Königs behaupteten? sie wüßten doch, daß sie von den Päpstlichen vertrieben seien. Mittlerweile sei ihnen alles genommen, so daß es nicht ohne die Gnade des Königs durch besondere Ermächtigung in Anspruch genommen werden könne, denn nach Kriegsrecht sei es in den Besitz eines Andern übergegangen. Wenn nun auch die königlichen Schreiben der Aufschrift nach an sie als Domherren gerichtet seien, so dürften sie doch nicht gleich vornehmen, was ihnen gefalle. Bei der Aufschrift sei aber in der königlichen Kanzlei ein Irrtum vorgefallen und der königliche Abgesandte habe keinerlei Auftrag, ihren Stand aufzurichten, sondern sein Auftrag betreffe nur das Beste von Schule und Kirche. Und als Georg Vixthum darauf erwiderte, des Königs Majestät habe ihnen ihren Titel zugestanden und damit ihren Stand anerkannt, entgegnete der Bischof: Es brachte einer einen gegen euch gerichteten Brief des Fürsten (Statthalters) aus der deutschen Kanzlei in die schwedische.² Seht, ob sich nicht ein Irrtum eingeschlichen hat, der euch weiterhin nicht nur nicht helfen, sondern euren Stand auch zu Grunde richten wird. Ueber diese Angelegenheit wird von dort aus — d. h. aus der königlichen Kanzlei — in den nächsten Tagen eine Erklärung eingehen. Wenn euch nun etwas Unerwartetes begegnen wird, so seid ihr selbst die Schmiede eures Geschicks. Ist es nicht nach aller Verständigen Urtheil besser, euch direkt an den König zu wenden und eure Stellung entweder auf dem Rechtswege oder bittweise herzustellen, als durch unbedachtames Vorgehen alle Gnade zu verschmerzen und euch dem allgemeinen Gespötte auszusetzen! Die Domherren erwiderten, es seien alle Dinge unverletzt und nichts verfängliches geschehen; sobald ihnen des Königs Wille bekannt werde, seien sie bereit, zurückzutreten.

Als der Bischof so zu den Domherren, denen er nicht unfreundlich gesinnt war, sprach, und auf eine demnächst zu erwartende Erklärung aus der königlichen Kanzlei verwies, hatte er sich eben an den königlichen Sekretär Grubbe gewandt oder stand im Begriff es zu thun, um bestimmtere Anweisung und

¹ Dies dürfte sich daraus ergeben, daß Botvidi an jenem Tage in Gröningen ist und von dort aus um Bestätigung seiner Vollmacht nachsucht.

² Die Stelle in dem Gesandtschaftsbericht: *Litera principis contra vos in Germanica cancellaria quis attulit in Svetica* (?) ist in dieser Gestalt unverständlich.

Bestätigung hinsichtlich seines kirchlichen Reformationswerkes zu erhalten.¹ Botvidi war sich der Sachlage wohl nicht ganz bewußt und täuschte sich, wenn er glaubte, in Aussicht stellen zu können, daß durch Bitten und Vorstellungen eine Wiederherstellung des Domherrenstandes zu erreichen sei. Auch konnte den Domherren des Königs Verhältnis zu ihnen nicht unbekannt sein, da sie sich schon im Spätherbst 1631 mit Vorstellungen an ihn gewandt hatten.

Eben diese Entschließung des Königs vom 31. Dezember ging nun aber dem Bischof auf seine an Grubbe gerichtete Anfrage aus der deutschen Kanzlei, d. h. aus der königlich schwedischen Kanzlei in Deutschland zu, daß nämlich Gustav Adolf aus gewissen Gründen in die Wiederherstellung der Domherren nicht willigen könne. Da ihm dieser Bescheid nicht genügte, so wandte er sich vier Tage später in einem Schreiben unmittelbar nach Mainz an den Reichskanzler Örenstjerna und erklärte ihm: über den Stand der Domherren in Magdeburg und Halberstadt sei er allmählich unsicher geworden. Aus der deutschen Kanzlei sei ihm mit Bezug hierauf die eben angeführte Resolution des Königs vom 31. Dezember 1631 auf den dritten Punkt der Forderung der magdeburgischen Gesandten zugegangen. Die von dem schwedischen Sekretär J. Nicodemi gefertigten und ihm mitgegebenen Briefe² — d. h. die an die Domherren und Stände gerichteten vom 27. Februar — seien den Domherren und anderen Ständen zugesandt worden und er habe ihnen, um keine Zeit zu verlieren, bereits seinen Auftrag eröffnet. Da nun der Reichskanzler des Königs Meinung darüber kenne, so bittet er ihn inständigst um seine Ansicht, ob er die Kapitularen weiterhin nach den ihm mitgegebenen Briefen vom 27. Februar würdigen oder sie unberücksichtigt lassen solle. Man sage, sie seien ebenfalls ein Stand des Röm. Reichs und etliche von ihnen hätten ein gutes Gerücht. Er wünsche also des Kanzlers Meinung zu erfahren, um weder zu viel noch zu wenig zu thun und warte täglich auf Antwort.³

Georg Adam Brummer, den wir bereits als fleißigen Mitarbeiter Botvidi's kennen lernten, sieht im Fürsten Ludwig von Anhalt den Hauptgegner der evangelischen Prälaten. Aber sein Urteil ist ein durch seine Stellung und Lebensaufgabe beeinflusstes und befangenes. Am 6. April 1580 zu Schweinfurt geboren, ließ er sich nach mannigfacher reicher Vorbildung, nach erlangter juristischer Doktorpromotion und freiwilliger Teilnahme an einem Türkenkriege 1604 als Rechtsanwalt in Magdeburg nieder, wurde

¹ Vgl. die Anlage aus Gröningen 7. Mai 1632.

² Er nennt sie *mine brefl.*

³ Dat. Hall then 11 Majj 1632. S. Anlage Nr. 12.

ein Jahr darnach erzbischöflicher Offizial und 1610 Syndikus des Domkapitels. Zuletzt sehen wir ihn 1637 zum magdeburgischen Hof- und Regierungsrat befördert, in welcher Stellung er 1652 in Halle starb.¹

Als langjähriger Anwalt des Domkapitels führte er rastlos eifrig dessen Sache, was für dieses von um so größerer Wichtigkeit war, je mehr er bei seinem großen Fleiße schaffte, darunter auch eine in wenig Wochen verfaßte übersichtliche Geschichte des Erzstifts Magdeburg von 1608—1638.² Aber wie er überhaupt als Parteimann anerkanntermaßen bei seinen Urteilen vorzüglich zu prüfen ist, so muß dies auch bei dem über dem Administrator Markgraf Christian Wilhelm geschehen, der auf der Gegenseite des Kapitels stand. Dasselbe erscheint teilweise recht gehässig.³

Noch härter urteilt er über den Statthalter Gustav Adolfs: Da er in Friedenszeiten mit dem Magdeburger Domkapitel viel unnütze Zankhändel gehabt und den Kürzeren allwege gezogen, so habe er seine amtliche Stellung als Statthalter dazu benützt, sich am Kapitel zu rächen und habe ihnen daher nicht verstaten wollen, ihre Güter wieder einzunehmen und sie widrigenfalls mit Beschimpfung bedroht. Er habe es hintertrieben, daß die domkapitularenischen Abgeordneten bei Gustav Adolf Gehör bekämen, damit er nicht um sein Statthalteramt komme, das ihm jährlich 18000 Thlr. eingebracht. Denn wären die Kapitularen wieder zu ihrer Stellung und zu ihren Gütern gekommen, so hätte ihnen gebührt, das Regiment im Erzstift zu führen und es sei dann ein so kostspieliger Statthalter überflüssig gewesen. Brunner unterläßt auch nicht, an die an die Domkapitel von Magdeburg und Halberstadt gerichteten Schreiben des Königs vom 27. Februar 1632 zu erinnern, die aber vom Fürsten Ludwig, der seinen Eigennutz gesucht, wegen seines geldtragenden Amtes niedergedrückt worden seien.⁴

Nun ist zwar unzweifelhaft, daß Fürst Ludwig den Ansprüchen der evangelischen Prälaten nicht geneigt war. Aber Botvidi mußte, wie bereits erwähnt wurde, die Kapitularen darauf hinweisen, daß ihre scheinbare Anerkennung auf einem Irrtum in der königlichen Kanzlei beruhe und daß er nach seiner Instruktion mit ihnen überhaupt nichts zu thun habe, weder im Guten noch im Bösen. Jedenfalls wurde der Bischof unmittelbar aus der königlichen Kanzlei einfach auf des Königs Resolution

¹ v. Dreyhaupt, Saal-Creys II, mit genealog. Tab. S. 23.

² Abgedruckt von Dr. C. Neubauer in den Magdeb. Gesch.-Bl. 28 (1893), S. 367—390.

³ Neubauer a. a. D. 368.

⁴ a. a. D. S. 386 und 388 f.

verwiesen, und wenn uns auch auf seine Anfrage beim Reichskanzler eine Antwort nicht vorliegt, so geht doch aus Dr. Botvidi's eigenem Berichte hervor, daß ihm bis in den Juni hinein keine andere Weisung hinsichtlich der Domherren zugegangen war.

Wir dürfen annehmen, daß Gustav Adolf selbst aus politischen Gründen, wohl auch durch die Umstände gedrängt, einer Neubegründung des sog. evangelischen Prälatenstandes entgegen war. Hinsichtlich des Magdeburger Domkapitels weiß Brunner selbst davon zu berichten, wie damals vielfach eine dem Kapitel abgeneigte Stimmung herrschte. Theils aus Furcht, theils aus Neid und Haß, wie er sagt, hätten sich die erzstiftischen Landstände des entsetzten Kapitels nicht annehmen wollen.¹ Einige hätten auf die Rückkehr Christian Wilhelms gehofft, einige lieber römisch-katholische Kapitularen, etliche sogar ein Gelüsten darnach gehabt, daß das Erzbistum ein weltliches Fürstentum und Erbland werde, während er in den Prälaten die Stütze und das Palladium uralter ständischer Freiheit sieht.²

Inwieweit etwa der Gedanke einer Verwandlung der Bistümer Magdeburg und Halberstadt in erbliche Fürstentümer Gustav Adolf vorgeschwebt habe, mag hier unerörtert bleiben. Dagegen haben wir der Bemühungen zu gedenken, welche die Domherren machten, ihre Stellung und Güter wieder zu erlangen, wobei wir uns hier auf das Halberstädtische beschränken.

Nicht lange hatte Fürst Ludwig sein Statthalteramt angetreten, als auch schon im Oktober d. J. 1631 die Domherren sich in Halle bei ihm anmeldeten und vorstellten, es könne niemanden zuwider sein, wenn sie ihre Gesamt- und Kapitelsgüter wieder einnähmen, zumal der König diesen Feldzug nach Deutschland zu dem Zweck unternommen habe, die bedrängten evangelischen Stände gegen die katholischen zu verteidigen.³

Als dann am 15. November der erste Landtag in Halle abgehalten wurde, wußten die Kapitularen die anwesenden Stände für sich zu gewinnen, so daß nicht nur am 19. d. Mts. sie selbst um ihre Wiederherstellung einkamen, sondern auch die Landstände bewogen wurden, dem Statthalter die Sache der Prälaten zu empfehlen. Sie erhielten aber eine dilatorische Antwort und wurden tags darauf dahin beschieden, daß sie von ihrer rechtlichen Stellung, in der sie sich vor, während und nach Verstoßung des Markgrafen Christian Wilhelm und bei der Eroberung des Landes befunden, genaue Erkundigungen einholen und diese nebst ihrem Gesuch unmittelbar an den König

¹ S. 385 f.

² S. 386.

³ Brunner, Magdeb. Gesch.:Bl. 28, S. 385.

einreichen, mittlerzeit sich aber alles „Attentirens“ enthalten sollten.

Die Eingabe der Stände zu Gunsten der Domherren beantwortete der Statthalter am 21. November dahin, daß er sie treulich ermahnte, sich in solche Sache nicht zu verflechten. Und da die Stände die Besorgnis ausgesprochen hatten, es könne bei dem durch den König herbeigeführten Wechsel der Herrschaft und den dabei eingegangenen Verpflichtungen für sie bei einigen hohen Potentaten — es ist, abgesehen vom Kaiser, dabei wohl besonders an Kurpfalz und Brandenburg zu denken — eine Gefahr entstehen, so suchte der Fürst ihnen diese Sorge nach Möglichkeit zu nehmen. Wie dieser aus seinen mit dem Könige gepflogenen Besprechungen wußte, beschränkten die Stände in einer neuen am 23. November an denselben gerichteten Eingabe ihre Befürwortung des Prälatenstandes dahin, daß sich dieselbe nur auf die allgemeine Anlage oder Kriegsteuer und Landbeschwerden, an der die Prälaten immer ihren Anteil getragen, (ihren Strang gezogen) beschränken solle. Dieser Erklärung zuwider bewarben sie sich aber bei dem Könige um Wiederherstellung.¹

Bis hierhin ist nur von den magdeburgischen Kapitularen die Rede. Wenden wir uns nach Halberstadt, so sahen sich hier, als die päpstliche Klerisei nach der Schlacht bei Breitenfeld am 22. September mit Sack und Pack geflohen war, die verzwangeltigten evangelischen Domherren wieder als rechtmäßige Besitzer ihrer alten Güter und Gerechtsame an. Sie begannen ihr kirchliches Wesen und ihre Gerichtsbarkeit, zunächst noch durch die Kriegsverhältnisse beengt, so gut es ging, erstatteten darüber an Gustav Adolf ausführlichen Bericht und empfahlen sich seiner Gnade, Gunst und Huld, erboten sich auch, mit sämtlichen Ständen des Stifts in fortwährendem Gehorsam und Anhänglichkeit bei dem Könige zu verbleiben.² Sobald dann der befriedete Zustand des Landes es erlaubte, wurden zum 26. November die Halberstädter Domherren ordnungsmäßig zum Kapitel zusammenberufen und nahmen die von den Katholiken verlassenen Höfe und Besitzungen wieder ein.

David er hob nun der schwedische Kommissar v. Bawyr in Gröningen durch abgesandte Boten Einspruch und ließ fragen, ob die Domherren vom Könige oder vom Fürsten von Anhalt, als Statthalter, Ermächtigung zu dieser Besitzergreifung hätten; andernfalls könne er sie nicht zulassen und möchten sie innerhalb 24 Stunden die Höfe räumen.

¹ S. Declaration Fürst Ludwigs.

² Vgl. das Schreiben an den König vom 26. Nov. 1631 Anlage Nr. 3.

Die Kapitularen erklärten dem gegenüber: Daß sie sich zu ihren Sizen begeben, erheische ihre geschworene Pflicht; sie hätten keine neue Besitzergreifung vorgenommen, sondern setzten nur die ihnen seit Stiftung des heiligen röm. Reichs zustehende fort. Dieses Rechtes hätten sie auch durch die thatsächliche Verdrängung durch die Päpstlichen nicht entsetzt werden können, denn sie hätten dawider mit gebührendem Vorbehalt, Verwahrung und mit einer an das ganze heil. röm. Reich rechtzeitig eingebrachten und sowohl von der kurmainzischen als sächsischen Kanzlei angenommenen Berufung sich gewehrt. Sie wiesen den Kommissar auf den von allen beschwerten Ständen vom Februar bis April 1631 abgehaltenen Leipziger Konvent hin, bei dem sie auch eingekommen und auf welchem sie als hochbeschwerter Reichsstand und in ihrem reichsrechtmäßigen Besitz anerkannt wurden, den sie gleich andern beschwerten Ständen wieder einzunehmen hätten. Sie wollten also nicht hoffen, daß der Kommissar in der angebotenen Weise verfahren werde, bezweifelten auch, daß er dazu Auftrag habe, da des Königs gloriwürdige Absicht als eine ganz andere bekannt sei und dahin gehe, auf deutschem Boden keinen evangelischen Reichsstand zu beschweren, sondern ihn zu befreien und in Stand und Wesen zu erhalten. Sie könnten sich daher ihres ihnen offenkundig und namens des ganzen Reichs zustehenden Besitzes nicht begeben; es würde dies den mit dem Administrator (Christian Wilhelm) aufgerichteten Vertragsbedingungen und den dem ganzen Hochstift geschworenen schweren Pflichten unvereinbar erscheinen. Sie bäten daher den Kommissar, falls er auf seiner Meinung beharre, seine Person der Gebühr nach auszuweisen.

Dieser nach der Rechtsanschauung der Domherren durchaus gesetzmäßige Einwand wurde von Bawyr sehr übel aufgenommen. Er ließ die Prälaten vor sich bescheiden, wiederholte seine Forderung, und als sie derselben nicht nachkamen, fuhr er sie heftig an, sie sollten sich nicht einbilden, daß sie so in ihre Kurien hineinlaufen könnten; das wären schöne Sachen. Sie hätten sich gleichsam hineingeschlichen. Er habe daher Befehl, keinen zuzulassen: „es müßte der status politicus nunmehr eine zeitlang auch regiren, hetten der Partiten (Ränke, Anschläge) genug gemacht.“ Dem Domherrn Philipp Ludwig Spignase¹ ließ er ansagen, er solle seinen domherrlichen Hof sofort räumen, widrigenfalls er „etwas anders“ zu gewärtigen habe. Wolle er aber in der Stadt verbleiben, so solle er in ein Bürgerhaus oder in eine offene Herberge ziehen. Ueberdies verlangte er ein Verzeichnis aller dem Domkapitel zustehenden Zehnten, und führte den alten

¹ Lenz, diplom. Stiftshistor., S. 310 f.

Kalender wieder ein. Es hieß auch, er wolle sich unterstehen, den Exorcismus und die Leuchter auf den Altären abzuschaffen.

Unmittelbar nach der rohen rücksichtslosen Behandlung seitens des Kommissars wandte sich noch am 26. November das Domkapitel in einem ausführlichen Schreiben unmittelbar an den König, schilderte die eben erzählten Vorgänge und bat ihn, auch hinfort ihr gnädigster Herr zu sein, wie er sich bisher erwiesen und es auch jetzt wieder durch Besetzung einiger nach Wolfenbüttel zu gelegener Stiftshäuser gezeigt habe. Er möge es nicht geschehen lassen, daß sie, als ein alter Stand des Reichs, an ihrer vom heil. röm. Reiche erlangten Würde, Regalien, Hoheiten und Votmäßigkeiten im geringsten gekränkt und in ihrem reichsständisch zuständigen Besiß gestört, noch weniger in der Verfassung der bei jegiger Sedisvakanz bis zu des Administrators Markgraf Christian Wilhelm erhoffter Rückkehr und Einführung aufgerichteten Compactaten, geistlichem und weltlichem Regiment von jemand gestört würden. Ganz besonders aber solle er darauf sehen, daß nicht statt der von sämtlichen Stiftsständen erkannten und bis jetzt in öffentlicher Uebung erhaltenen evangelischen Religion unveränderten augsburgischen Bekenntnisses der Calvinismus eingeführt werden dürfe, wie dazu durch den fürstlich anhaltischen Kommissar von Bawyr ein guter Anfang gemacht sei, weil dadurch die Stände und Eingefessenen des Stifts, die sich vom Papsttum losgesagt, betrübt und beängstigt werden würden.¹

Dieser längeren Vorstellung ist noch eine auch nicht ganz kurze Nachschrift angefügt, die eigentlich nichts wesentlich Neues beibringt, auf den Schaden hinweist, den Bawyrs Vorgehen für die Gerechtfame des gefangenen Administrators und die ihrigen habe, daran erinnert, daß des Königs Absicht dahin gerichtet sei, daß kein evangelischer Reichsstand gekränkt, sondern das geistliche und weltliche Regiment, wie es im heil. röm. Reiche bisher bestand, erhalten und besonders der Calvinismus beseitigt werden solle. Dann aber bitten sie, daß „zu dero behueiß an den Commissarium Bauru ein Rescriptum erlassen werde, sich allen fernern Commandirens im Stift zu enthalten, worentgegen wir dan deß unterthenigsten ahnerbietenß, nicht allein in Ew. Königl. Maytt: beharlichen devotion und affection vor uns vman- gesetzt in unterthenigkeitt zu vorbleiben, sowohl alle Stifts Stende darhin mit gebührenden vleiß, sondern auch vormittelst vorleyhung solche disposition mit besserer ordre alsobalden im Stifte abzuschaffen, damit Ew. Königl. Maytt. ein gewisses daraus monatlich vor dero Soldatesca gleich von andern devoten

¹ Vgl. Anlage Nr. 3 vom 26. Nov. 1631.

Ständen des Reichs geschieht, dem Vermögen nach, dargereicht und die Abgabe proportionaliter ohne einigen Seuffzen der unterthanen, worzu sie anizo durch des Commissarij Bauren ahnfügende pressura fast in gemein angetrieben werden, sowohl ohne einige vormischung der weltlichen mit den Geistlichen ad pias causas deputirten Gütern zu desto glücklichern success vndt fortsetzung vorzuhabender hochahnsehlicher Kriegs Expedition gemacht werden, vndt vnß also zu erweisen, daß Ew. Königl. Maytt. vnserer unterthänigste willfährige bezeugungen in der That gnedigst vormerken“ u. s. f.¹

Gewiß wären gerade die am Schluß zusammengefaßten Erbietungen über eine geeignete Erhebung der Kriegssteuern und die nötige Versorgung der Mannschaften geeignet gewesen, den König zu gewinnen, wenn nicht höhere Gesichtspunkte ihn bestimmt hätten, der Kapitularen Wünsche unerfüllt zu lassen. Der Abgeordnete, den das magdeburgische Domkapitel im November nach Mainz schickte, wurde von dem Könige nicht vorgelassen, obwohl ihn der königliche Hofmeister v. Crailsheim und der Hofprediger Fabricius wiederholt darauf vertrösteten; er mußte seine Vorstellungen schriftlich bei der Kanzlei eingeben. Brunner sagt, Fürst Ludwig habe sich, als er von des Domkapitels und der Stände Sendung nach Mainz gehört, sofort dahin begeben, um aus grob eigenmütigen Absichten ihren Zweck zu vereiteln und zu hintertreiben.² Jedenfalls waren die endgültigen Entschliessungen und Erklärungen, die Gustav Adolf auf die Vorstellungen der Landschaftsabgeordneten, zu Gunsten der Prälaten am letzten Tage des Jahres 1631 kundgab, sehr bündig und entschieden gegen die Wünsche der geistlichen Herren; er erklärte, daß er sich zu der von den gewesenen evangelischen Kapitularen gesuchten Restitution aus wesentlichen und teils wohlbekannten Ursachen nicht verstehen könne.³

Es ist nicht wohl denkbar, daß der König sich bei einer prinzipiell so wichtigen Frage durch einen angeblich seinen Privatvorteil suchenden Statthalter erst habe bestimmen lassen. Der Bescheid deutet auch auf teilweise wohl bekannte Beweggründe hin, die natürlich in den Vorstellungen der Kapitularen unerwähnt bleiben. Der Statthalter erklärt, er habe Gewissens halber den Stand der Dinge in den Bistümern so belassen und erhalten müssen, wie der König ihn bei Eroberung der Lande vorgefunden und seiner Aufsicht und Leitung übergeben habe.⁴

¹ S. Anlage Nr. 3 postscripta.

² Magdeb. Gesch. VII. 28 (1593) S. 386.

³ Denkschrift Fürst Ludwigs bei G. Krause, 3. Ludwig II, 224.

⁴ Denkschrift bei G. Krause, Fürst Ludwig II, 224.

Die Gründe, die den König bewogen, die Kapitularen nicht in ihrem Besitze wieder herzustellen, sind zwar nicht angegeben, aber wenn Fürst Ludwig bemerkt, daß der König diesen Besitz an andere wohlverdiente Personen meist vergabt habe, so tritt hier einer dieser Gründe klar zu tage. Bekanntlich wollte er Magdeburg, damit die ihm verbündete Stadt für ihre furchtbaren Verluste entschädigt werde, mit den dortigen Domkapitelsgütern begaben, doch trug die Stadt selbst Bedenken, diese Schenkungen anzunehmen.¹

Im Halberstädtischen entwickelten sich die Dinge etwas anders. Als die Domherren das der Aufschrift nach nur an sie gerichtete Schreiben des Königs vom 27. Februar 1632 empfangen hatten, versuchten sie, dem Wortlaut entsprechend, als die berechtigten Organe des königlichen Unternehmens, sich auf ihre Besitzungen zurückzugeben und Gehülfen für Botvidis kirchliche Aufgaben zu bestellen. Aber wie im November des vergangenen Jahres untersagte es der Kommissar, die Domherren ohne Vorwissen des Statthalters in ihre Kurien zu lassen oder ihnen etwas aus ihren früheren Aemtern zu verabsfolgen.²

Auch der Dom und die Collegiatstifter in Halberstadt blieben ihnen versperrt. Der Kommissarius hatte nämlich bereits vorher, wohl schon im November, die Schlüssel von den Kapitelsdienern abfordern lassen, die Kirchen durchsucht und die Schlüssel bei sich in Verwahrung behalten. Bawyr wies die Kapitularen scharf ab, als sie die Schlüssel wieder ansgeantwortet haben wollten. Ja, die Prälaten mußten noch mehr erfahren, nämlich daß der Halberstädter Rat willens sei, von des Stifts und ihren eigenen Aemtern, Gütern und Zehnten kraft königlicher Schenkung Besitz zu ergreifen und die Vogtei und das Westendorf samt den Gerichten und dem Schultheißenamt unter sich zu ziehen. Dagegen erhob das Domkapitel in einer Eingabe an den Fürsten Ludwig, Halberstadt den 8. Mai 1632, nachdrücklichst Einspruch und stellte vor, diese Besitzungen, Gerechtigkeiten und Hoheiten gehörten dem Stift, den Bischöfen und ihnen, keineswegs aber den Bürgern, als Unterthanen. Sie, die Domherren, seien aus ihren Besitzungen nicht geflohen, wie die Päpstlichen, sondern nur mit Gewalt von ihren Gegnern daraus vertrieben und hätten darwider rechtzeitig Ver-

¹ Rathmann, Gesch. der St. Magdeburg 4, 60.

² Halberst. 5. Mai 1632 verfügt Bawyr an den Amtschreiber zu Langenstein, er solle niemandes Befehlen, wer es auch sei, außer von denen, die von des Königs von Schweden Majestät dazu verordnet seien, gehorhamen. Tags darauf bestimmt die Domdechanei in Halberstadt, daß, falls wegen eines abgeholtten Fuders Brennholzes der Amtschreiber zu Langenstein angesprochen werden sollte, er den Wert dafür in der Domdechanei abzufordern habe. (Anlage zu dem Schreiben der Domkapitels an den König vom 10. Mai 1632.

wahrung eingelegt. Der König habe ihnen Titel und Namen wieder zuerkannt. Sie bitten daher den Statthalter, bevor auf ihre Eingabe an den König bestimmter Bescheid ergangen sei, nicht zuzulassen, daß der Halberstädter Rat oder sonst Jemand einen Eingriff in des Stifts Güter vornehme. Sie würden sich ihrerseits gegen dieselben, besonders gegen die ihnen unterworfenen, alle Rechtsmittel und Rechtsgänge vorbehalten.¹

Zwei Tage darnach, am 10. Mai, wandte sich dann das Kapitel an den König. Es dankte ihm zunächst für alle väterliche Sorge, mit der er sich in diesen ernsten Länsten des Stifts Halberstadt und der wahren Kirche annehme und daß seine königlichen Gedanken darauf gerichtet seien, alles wieder in den früheren Stand zu setzen und die wahre, in der unveränderten augsburgischen Konfession verfaßte Religion mit Gottes Hülfe zu erhalten und fortzupflanzen; ferner, daß er ihnen in seinem Schreiben vom 27. Febr. 1632 angeschlossen habe, seinen zum Besten der Kirche an sie abgefertigten Gesandten wohl aufzunehmen und sein Werk zu fördern. Sie erzählen nun, was ihnen seitens des Kommissars Bawyr geschehen sei. Dieser habe sich auch bei des Königs Legaten so verhaßt gemacht, daß er nicht weiter mit ihm verkehren wolle. Wegen der Ausführung seines christlichen Werkes habe ihn der König ja auch einzig und allein an sie verwiesen. Bawyrs ganzes Absehen sei darauf gerichtet, ihnen als von Gott und dem heil. Reich geordnete Obrigkeit, einen Einpaß nach dem andern zu thun und für sich selbst die Herrschaft im Stift einzunehmen. Denn es sei doch nicht ohne Ursache und großes Bedenken, daß der Dom und andere Kollegiatkirchen ohne Predigen, Singen und Klingen bis dahin versperrt gehalten, zu geschweigen, daß die dazu und zu den Klöstern des Stifts gehörigen Einkünfte bis jetzt nicht zu ihrem Zwecke verwandt worden seien.

Sie bitten den König, sie bei ihrem reichsrechtlich hergebrachten Stand, Regalien, Hoheit, Botmäßigkeit, Recht und Gerechtigkeit zu lassen und dem Statthalter zu befehlen, weder für sich, noch durch den Kommissar Bawyr sie in ihrem reichsmäßigen Rechte zu turbieren, ihnen auch die Schlüssel zum Dom und zu den Stiftskirchen auszuhändigen, alsdann wollen sie auch dem Könige gleich andern Ständen gehorsam sein.²

In einer Nachschrift kommt das Kapitel auf des Königs Schenkung an den Rat: sie hätten erfahren, der Rat rühme sich, daß der König ihnen ansehnliche Güter in und vor der Stadt und sonst im Stift geschenkt habe. Weil aber solche Güter theils der landesfürstlichen Hoheit, theils ihnen, dem Domkapitel, zuständig

¹ S. Anlage Nr. 10.

² Halberst., 10. Mai 1632. Ant. Nr. 11.

seien und daher dem Rat, als Unterthanen, nicht gebühre, dergleichen wider sie als von Gott gesetzte Obrigkeit zu begehren, und Leuten, worunter sich Bäcker, Schuster und Schneider befänden, nicht zustehe, die landesfürstliche Hoheit auszuüben, noch weniger die Güter zu besitzen, so hätten sie bei dem Statthalter das Ansuchen gestellt, mit der Einweisung einzuhalten, bis sie an den König berichtet hätten und sei bei ihnen dabei Verwahrung eingelegt. Sie hätten daher, das, was der Rat, ohne daß sie gehört wären, auszubitten sich unterfangen habe, zu kassieren und alles in dem Stande, wie es im Stift hergebracht und wozu das Domkapitel berechtigt sei, bewenden zu lassen.¹

Trotz all ihres Bemühens und der ihnen geneigten Mehrheit der Stände (nicht des gemeinen Mannes) blieben die Kapitularen auf fünf bis sechs Jahre ihrer Höfe und Güter entsetzt.

Ehe wir auf die Absichten und Gedanken des Königs bei den Maßnahmen, deren die eben behandelten Schriftstücke gedenken, unsern Blick richten, haben wir die von den Prälaten dem Könige und dem Statthalter vorgetragenen Beschwerden, Klagen und Rechtsverwahrungen auf ihre Bedeutung zu prüfen.

Da wir sahen, daß Gustav Adolf am 31. Dezember 1631 auf die Vorstellung der Stände einfach erklärte, er könne sich zu der von den gewesenen evangelischen Kapitularen gesuchten Restitution aus erheblichen Ursachen nicht verstehen, so waren es eitel Luststreiche, die sie wider den Kommissar Bawyr als Prügelungen führten, da dieser nur that, was im Sinne des Königs war, denn auf die Form kam es bei der Prinzipfrage nicht an. Besonders ungeschickt und gegen besseres Wissen war es, wenn die Domherren dem Könige immer wieder die Auerkennung ihres Standes und Stellung auf Grund der Adressierung des königlichen Anschreibens vom 27. Februar 1632 vorhielten, da nicht Bawyr, sondern der ihnen persönlich wohlgesinnte Bischof Botvidi erklärt hatte, es handle sich hierbei nur um einen in der königlichen Kanzlei begangenen Irrtum. Er hatte sie gewarnt, sich nicht auf diesen Titel zu berufen, da sie sich dabei nicht nützen, sondern schaden, ihres Unglücks Schmiede werden und sich dem Gespötte aussetzen würden.

Auch wenn das Kapitel sich als von Gott gesetzte Obrigkeit hinstellte und auf seine seit Gründung des Bistums hergebrachten und reichsrechtlich feststehenden Gerechtsame steifte, so entsprach das kaum der veränderten Lage der Dinge. Infolge eines Rechtsbruchs Kaiser Ferdinands waren die Evangelischen, insbesondere das Domkapitel, vergewaltigt. Erst die Siege Gustav Adolfs

¹ Nachschrift dazu Anl. Nr. 11.

hatten den evangelischen Ständen, der Kirche und Bekenntnisfreiheit wieder eine Gasse gebahnt. Der König war aber nicht nur Befreier, sondern durch die Entscheidung der Waffen auch Herr der eroberten Lande und so auch die mit der obersten Gewalt versehene Obrigkeit sowohl der ehemaligen Kapitularen wie des Rats geworden. Die Kapitularen konnten also nicht verächtlich auf Bäcker, Schuster und Schneider und auf Bürger und Rat als auf ihre Unterthanen verweisen; vielmehr waren sie alle Unterthanen des Königs geworden, der wohl Grund haben konnte, den Rat mit Gericht, Vogtei und Westendorf zu begnaden.

Trotz alledem können wir nicht umhin, den evangelischen Domherren unsere Teilnahme zuzuwenden, da als Stand sie allein von den Früchten der glorreichen Siege des Schwedenkönigs, des Befreiers ihrer Kirche, ausgeschlossen blieben. Mit Recht hob Brunner hervor, Gustav Adolf sei nicht gekommen, einen Stand im Reiche zu unterdrücken, sondern die alte Ordnung und die Freiheit der evangelischen Kirche wieder herzustellen. Wenn dieser nun dennoch sich genötigt sah, etwas von dieser alten Ordnung nicht wiederherzustellen und die Prälaten, von denen auch Fürst Ludwig in seiner Denkschrift sagt, sie seien „der fürnehmste Stand“ gewesen, nach dem Recht des Eroberers von dieser Rückkehr zu ihrem alten Wesen auszuschließen, so müssen wir den Grund dieses Verfahrens kennen zu lernen suchen.

Als offenkundigen Anlaß haben wir zunächst das äußere materielle Bedürfnis zu bezeichnen. Wir wissen aus des Königs Verhandlungen mit den schwedischen Reichsständen, daß die größte Schwierigkeit bei dem großen Zuge nach Deutschland die Aufbringung der dazu erforderlichen Geldmittel war. Da nun Gustav Adolf nicht auf die barbarische Weise eines Wallenstein die Mittel zur Unterhaltung seines Heeres beschaffen wollte und die ordentlichen Kriegssteuern nicht zulangten, so galt es, weitere Mittel für die Kriegs-, aber auch für kirchliche und Friedenszwecke flüssig zu machen. Da er nicht despotisch den Privatbesitz antasten mochte, so boten sich nur die Mittel der „geistlichen“ Kollegien dar. Wenn daher Fürst Ludwig sagt, er habe diese domkapitularen Kollegien-güter meistens andern wohlverdienten zugewendet,¹ so sind damit teilweise seine Feldherren und treuen Helfer und Anhänger gemeint, denen er sich zuweilen außerordentlich freigebig erwies. Aber wenn er dies auch den Räten zu Magdeburg und Halberstadt gegenüber that, so hatte das in beiden Fällen einen sehr erklärlichen Grund. Die erstere Stadt, seine älteste Verbündete mitten in Deutschland, die auf ihn sich verlassen hatte, wollte er, wie

¹ Denkschrift a. a. D.

bereits erwähnt, ihrer furchtbaren Verluste wegen entschädigen. Und wenn er die Halberstädter mit außerordentlichen Zuwendungen bedachte, so hatte das wieder seinen besonderen Grund. Fürst Ludwig weist darauf hin, daß diese Stadt ein sehr wichtiger Verpflegungsort für die königlichen Kriegsvölker sei. Der Stadt wurden also außerordentliche Leistungen zugemutet, wofür sie auch entschädigt werden sollte. Wir werden noch darauf hinzuweisen haben, wie sehr der große König es sich angelegen sein ließ, für alle treuen Freunde, aber auch überhaupt für verdiente und bedürftige Männer und Frauen aus eingezogenen geistlichen Stiftungen Hülfsmittel zu gewinnen.

Freilich hätte sich solches Verfahren des Königs weder aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit noch aus dem der Staatsklugheit rechtfertigen lassen, wenn er jenem Prälatenstande, dem „fürnehmsten Stande im Reich“, dieselbe Bedeutung für das gemeine öffentliche, wie besonders für das kirchliche und Schulwesen hätte beimessen können, wie allen andern Ständen: dem Bürger- und Bauern-, dem geistlichen und Lehrstande, dem Stande der Kaufleute und Gewerbetreibenden oder auch der Künstler und Gelehrten. Es ist bezeichnend, daß der wohlwollende lutherische Bischof Botvidi, als er die Halberstädter Kapitularen auf den Irrtum in der Kanzlei betreffs der Adresse aufmerksam gemacht hatte, hinzufügte, er sei ihrem Stande weder zu gunsten noch zu ungunsten nach Halberstadt gekommen, sein wichtiges Kirche und Schule betreffendes Werk habe mit ihrem Stande nichts zu thun, wie es denn auch ohne sie ausgeführt wurde. Im Gegenteil, die Einheitlichkeit der kirchlichen und scholaren Bestrebungen wurde durch das Bestehen eines Prälatenstandes neben den Konsistorien nur gestört. Da der König kraft der infolge der Reformation auf ihn übergegangenen Rechte eines summepiscopus die Konsistorien bestellte, denen die gesamte Sorge für die Gottesdienste und die kirchlichen Ordnungen sowie die Bestellung der Geistlichen anbefohlen war, so gab es für einen besonderen Prälatenstand in der Kirche keine Stelle. Und wenn sich selbst im Mittelalter die geistlichen Kapitel nicht im Geist und Sinn der römischen Kirche entwickelt hatten, so war ihnen seit der Kirchenerneuerung die Art an die Wurzel gelegt, so daß auch kirchlich gerichtete Rechtslehrer neuerer Zeit erklären, es liege nahe, das Institut für unhaltbar zu erklären.¹ Gustav Adolf, der in seinen Aeußerungen über Prinzipienfragen sehr zurückhaltend war, hat unseres Wissens nirgendwo eine bestimmte Erklärung über seine innerste Stellung zu dem evangelischen Prälaten- oder Domherrenstande

¹ Merkel in Herzogs Real-Encyklop. 1. Aufl. 2, 560.

ausgesprochen. Wenn er aber über die Kapitelsgüter zu gunsten verdienter Personen, Konviktorien, Kirchen und Schulen in ausgedehnter Weise verfügte, so bekundete er dadurch thatsächlich, daß er darin mehr oder weniger Besitztümer zur toten Hand erkannte.

Ist es nun bei solchem überall zu beobachtenden Verfahren des Königs als ausgeschlossen zu betrachten, daß nicht nach seinem Plan und Willen, sondern, wie der parteiische Brummer glauben machen will, durch schnöden Eigennutz und Nachsicht Fürst Ludwigs von Anhalt die Anerkennung und Wiederherstellung des Prälatenstandes hintertrieben sei, so ist es dagegen sehr erklärlich, weshalb ihm bei seinem Regiment in deutsch-lutherischen Landen tüchtige Männer reformierten Bekenntnisses, wie ein Fürst Ludwig von Anhalt, der Kanzler Stalman, ein Herdesen, Bawyr und andere genehm waren. Denn sie standen nach ihrer kirchlichen Anschauung auf einem ganz anderen Boden, als die lutherischen Stände, die mit überwiegender Mehrheit die Domherren begünstigten.

Noch müssen wir mit einem Worte auf das Verhalten Botvidis den Kapitularen gegenüber hinweisen. Wie wir sahen und wie es nicht anders zu erwarten war, wollte er ihnen wohl. Als die beiden eifrig schwedisch gesinnten Hofräte Freudemann und Reinhold ihn in Halle zu dem Zwecke in seiner Wohnung aufsuchten, um ihn auf ihre Kollegen Brummer und Marcus als Vertreter der domkapitularen Interessen aufmerksam zu machen und ihn ihretwegen zu warnen, da man nicht wisse, was sie im Schilde führten, da wies er das als leeren Argwohn zurück und sagte, die beiden hätten sich nicht eingeschlichen, sie seien der königlichen Anweisung gemäß zu Genossen ihrer gemeinsamen Arbeit geordnet (legatio VI, 3). Wir sahen schon, wie er Brummers Fleiß und Arbeitskraft rühmend anerkannte.

Und als der königliche Vertrauensmann Ende Mai zum Fürsten Ludwig nach Cöthen reiste und die Rede auf die Domherren kam, fragte er den Statthalter, weshalb er sie nicht mit den andern Ständen zu einem gemeinsamen Tage berufen wolle. Da dieser erwiederte, sie seien ihrer Stellen entsetzt und könnten ohne den Willen des Königs nicht wieder eingesetzt oder zu einer öffentlichen Versammlung einberufen werden, erklärte Botvidi: Da nun einmal die Aufschriften der mir mitgegebenen Briefe auf sie lauten, so werde ich sie nicht unberücksichtigt lassen. Ich will sie aber für sich besonders hören, damit sie nicht sagen können, sie seien ganz vernachlässigt worden (legatio VI, 5). Selbst wenn ein Irrtum vorliege, meinte der Bischof, sei doch in der Aufschrift

an die Stiftsgeistlichen ein Königswort enthalten, und um dieses einzulösen, müßten die Prälaten irgendwie gehört und berücksichtigt werden.

Als nun am 7. Juni in Halle zum Zweck der Neuordnung des Kirchenwesens eine gemeine Ständeversammlung beider Lande Magdeburg und Halberstadt abgehalten wurde, fragten die Stände: weshalb die Kapitularen nicht mit ihnen berufen seien; sie wünschten nicht, daß durch ihr, der übrigen Stände, Erscheinen jenen ein Nachteil erwachse. Die Antwort des Bischofs, dessen persönliche Neigung sich mit seiner amtlichen Aufgabe und Stellung in einem Zwiespalte befand, war eine etwas unsichere: Hinsichtlich der Stellung der Kapitelsherren sei ein Zweifel entstanden. Er gestehe, nicht zu wissen, ob dieselben hinfort einen Stand bilden sollten oder nicht, es sei aber zu bedenken, daß sie vor der Ankunft des Königs (in Deutschland) beseitigt seien. Da nun nach Kriegsrecht alles mit Beschlagnahme belegt sei, so wagten sie weder auf dem Wege Rechts noch durch Bittgesuch etwas wiederzuerlangen. So gäben sie sich selbst auf. Sie machten nur den Versuch, sich thatsächlich zu installieren, was allen Gesetzen zuwider sei. Ueberdies geschehe in dieser Ständeversammlung nichts, was ihnen oder anderen, die von der Versammlung fern blieben, zum Nachteil gereiche. Dies möchten die Stände erwägen und zu allgemeiner Kenntniß bringen, damit später ein richtiges Urtheil möglich werde. Es werde übrigens seiner Zeit eine schriftliche Erklärung hierüber erscheinen und was göttlichen Ursprungs sei, könne nicht vergehen. Da nun also die Stiftsherren zu dem allgemeinen Tage nicht geladen waren, so berief sie der Bischof, wie er es dem Statthalter vorher erklärt hatte, besonders und setzte ihnen auseinander, weshalb sie zu dem allgemeinen Landtage nicht beschieden seien. Dann verhandelte er mit ihnen über das kirchliche Werk, wobei sie aber zur Sache so viel wie gar nichts antworteten. Der königliche Gesandte verabschiedete sich daher von ihnen und gab ihnen den Rath, wenn sie ihren Platz behaupten wollten, sich an den König zu wenden. Durch diese vertrauliche Besprechung that Botvidi seinem Herzen und Gewissen Genüge. Die Angaben darüber hat er seinem eigenhändigen Berichte nachträglich hinzugefügt. Kaum konnte er ernstlich erwarten, daß dieses Bittgesuch beim Könige von Erfolg sein werde, nicht nur, weil ihre früheren Eingaben und ihre Gesandtschaft nach Mainz ergebnislos für sie waren, sondern weil Gustav Adolf, wenn er die Wiederherstellung des Prälatenstandes aus höheren Rücksichten für Kirche, Schule und Staatswesen nicht wollte, sich selbst hätte aufgeben müssen, wenn er aus persönlichen Antrieben ihn dennoch wieder eingesetzt hätte.

5. Verhandlung mit den Ständen in Halberstadt.

Nachdem wir des Königs und des Statthalters Verhältnis zu den evangelischen Domherren und des Bischofs Verhandlungen mit ihnen im Zusammenhange betrachtet haben, wenden wir uns nun der gemeinsamen Thätigkeit des königlichen Gesandten und der halberstädtischen Stände zur Wiederaufrichtung und Ordnung des kirchlichen und Schulwesens zu.

Gleich nach seiner Ankunft in Halberstadt fand auf des Bischofs Ersuchen eine Zusammenkunft der Stände am 5. Mai 1632 statt. Da Botvidi in Bezug auf sein Verhalten den Kapitularen gegenüber noch keinen Bescheid hatte, so erschienen auch sie mit den andern ständischen Vertretern, den Räten, Geistlichen und den Abgeordneten der Bürgerschaft. Der Bischof erklärte in feierlicher Ansprache, wie König Gustav Adolf ihn nach Halberstadt entsandt habe, daß er mit ihnen zu Räte gehe, wie Kirche und Schule im Bistum vor dem Verfall zu bewahren sei, wie Schulen errichtet, ein Superintendent bestellt, Kirchenordnungen errichtet, ein Konsistorium angeordnet und eine geeignete Kirchenzucht eingeführt werden könne. Seien sie bereit, ihm wackere Männer zuzuordnen, so werde er sich bemühen, das zu erreichen, was zu des Landes Ehre, Nutz und Heil nach allen Kräften geschafft werden könne.

Darauf begaben die Versammelten sich in ein benachbartes Gemach, um zu beraten, was zu thun sei. Nach gepflogener Beratung erklärten sie, sie wollten dem königlichen Gesandten drei Männer beordnen, einen Ablichen aus dem Kapitel, einen aus der Ritterschaft und den dritten aus dem Bürgerstande. Es solle dann ein Notar alle Verhandlungen niederschreiben und solle derselbe alles, was beschlossen werde, zur Prüfung in einer späteren allgemeinen Versammlung wiederholen.

Der Mann, der dem Bischof diesen Bescheid überbrachte, war Heinrich Rich. Hagen, geb. zu Braunschweig, 9. April 1596, der im Jahre 1629 während der Erledigung des Bischofsstuhls zum Regierungs- und Kanzleirat bestellt wurde, was er bis zum Jahre 1632 war. Das an ihn gestellte Ansuchen, namens der Krone Schweden länger in diesem Dienste zu bleiben, lehnte er entschieden ab und zog seine Stellung als Syndikus der Halberstädtischen Landschaft vor.¹

Die wahrscheinlich durch Hagen selbst veranlaßte Erklärung, die eine mißtrauische Vorsicht gegenüber dem, was Gustav Adolf

¹ Ludw. Zidler, Leichpred. auf G. R. Hagen. Halb. 1665, in welchem Jahre er am 25. Juli als Vizekanzler im Fürstentum Halberstadt starb.

durch seinen Gesandten ausrichten wollte, befandete, gefiel dem letzteren durchaus nicht. Er wünschte sehr, gab er darauf zu vernehmen, wenn sie gleich das berieten, was seine nachträgliche Verbesserung erfordere. Nach ihrer Erklärung hätten sie nicht verstanden, was seine Meinung und Absicht sei. Seine Sendung bezwecke nur, ihnen bei der Einrichtung ihres Kirchenregiments behülflich zu sein. Es sei dabei fünferlei ins Auge zu fassen, erstlich eine Agende, dann eine Kirchenordnung, eine Konsistorial-, eine Visitationsordnung und endlich fünftens eine Ordnung für die Schulen in Dörfern und Städten. Alles das sei von ihm bereits in Halle in Angriff genommen, das meiste auch schon zu Ende geführt worden. Er führe gar keine Neuerung ein, rühre keine Geheimnisse an, erregte keine Unruhen. Auf dem Pfade des Friedens, erklärt er den Ständen, bin ich gekommen und suche nichts als Gottes Ehre und das Heil des Vaterlandes, auf dem Wege des Friedens gedenke ich mich auch wieder von hier wegzubegeben. Ich werde mich innerhalb der Schranken der Ehrbarkeit und der mir erteilten Anweisung bewegen. Macht euch also unsere Arbeiten zu nutze, damit nicht zwecklos Bücher und Arbeiten gehäuft werden. Christus unser Heiland verleihe ein erwünschtes Ziel.

Wenn Botvidi mit so feierlichem Ernst der Gefahr entgegentrat, daß durch eine hier nicht angebrachte Umständlichkeit sein Werk in die Länge gezogen und gar vereitelt würde, so zeugt die Entschiedenheit seiner Worte auch von seinem guten Gewissen. Die Umstände, die man aber von ständischer Seite machte, dürften wenigstens teilweise aus der Sorge vor reformierten Einflüssen zu erklären sein, die freilich bei Botvidis und seines königlichen Herrn und Auftraggebers kirchlichem Restaurationswerk durchaus unbegründet waren.

Die Stände antworteten, sie würden auf des Bischofs Vorstellung nachmittags antworten. Als sie erschienen, brachten sie nichts vor, was zur Sache gehörte. Sie bedauerten den Superintendenten zu Helmstedt — es war der von den Päpstlichen vergewaltigte Domprediger Mag. Christoph Müller — und brachten eine ganze Reihe von Gottesgelehrten und Rechtsgelehrten aufs Tapet, scheinbar nur um die Zeit totzuschlagen, warfen die Frage auf, ob die Klöster zur Unterhaltung von Schulen und Konsistorien zu verwenden seien, was nicht mit Unrecht geschehe, weil sie — die Stände — die Stifter gewesen seien und für sich und ihre Kinder Vorbehalte gemachten hätten. So kam es zu gar keinem Beschlusse und es wurde, wie Botvidi sagt, eine so dringend notwendige Sache wie von Trunkenen im Wirtshause verhandelt. Der Bischof kam auf den Verdacht, es sei dies alles auf den

unleidlichen Einfluß des Kommissars von Bawyr, als eines Calvinisten, zurückzuführen. Er war einen Augenblick ratlos und es blieb ihm nur übrig, seine Sache Gott dem Herren zu befehlen, und der Hoffnung Raum zu geben, daß durch seine Macht noch geschehen werde, was zu der Halberstädter Kirche Heil und Segen gereiche.

Da war es ein tüchtiges Mitglied der Halberstädter Landstände, was ihm aus dieser Verlegenheit half und dem es zu danken war, daß das wichtige Unternehmen, dem er zu dienen berufen war, zu Stand und Wesen kam. Es war das jener Busso von der Asseburg,¹ der bereits am 28. April als Vertreter der Halberstädtischen Stände in Halle vor dem Bischof erschienen war und demselben die kirchlichen Notstände des Landes ans Herz gelegt hatte. Dieser Busso oder Burchard, der Stammhalter seiner Familie, war als der zweite Sohn Augusts v. d. A. und dessen zweiter Gemahlin Elisabeth, Tochter des magdeburgischen Hofmeisters Ludolf v. Alvensleben aus dem Hause Hundisburg, am 5. März 1586 geboren.² Seine Mutter, die selbst streng und fleißig erzogen und als Gattin eine gute Wirtschaftlerin war, übte eine ernste-christliche Kinderzucht; es heißt, sie sei dabei etwas heftig gewesen.³ Des mütterlichen Rats und Einflusses hatte er sich bis zu den Jahren seiner Reise zu erfreuen, da sie bis zum 21. Dezember 1609 lebte. Mehr noch scheint vom Vater auf ihn übergegangen zu sein. Dieser, am 18. Januar 1545 geboren, war ein Mann von reichen Geistesgaben, die durch ausgedehnte Studien zu Wittenberg, zu Angers in Frankreich und durch Reisen sorgfältig entwickelt wurden. Um seiner gelehrten Kenntnisse wie um seiner Rechtschaffenheit willen überall beliebt und geschätzt, war August v. d. A. besonders in kirchlichen Angelegenheiten thätig und nahm eifrigen Anteil an den Kirchenvisitationen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Braunschweig-Lüneburgischen. Da er vor seinem am 6. August 1604 erfolgten Ableben lange Zeit durch Leiden aus Haus gefesselt war, so konnte er sich um so mehr der Ausbildung seiner Söhne widmen, von

¹ Botvidi schreibt in der *legatio* Cap. IV am Schluß: B. de Ascheburg. V, 6, B. de Aschersleben, dann wieder V, 7, B. de Ascheburg.

² Eine auf ihn gehaltene Leichpredigt habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Einiges enthält die auf dem kgl. Staatsarchiv zu Magdeb. befindl. Handschr.: *Genealogie u. histor. Nachrichten von der adl. Familie des Herrn v. d. Asseburg*, gesammelt von Joh. Wilh. Mart. Heyer, P. zu Eggenstedt, Sr. Wanzleben, von denen ich Auszüge der Güte des H. Oberl. N. Segepand in Magd. (v. 1. Aug. 1896) verdanke.

³ Sim. Viehoff, P. zu Meindorf, Leichpr. auf Elisabeth, geb. v. Alvensleben, Gem. Gr. Augusts v. d. A. Helmstedt 1610.

denen der erste, Johann, ihn nur ein halbes Jahr, Ludolf, der dritte, etwa fünf Jahre überlebte, so daß von da an Busso, der zweite, allein noch übrig blieb.¹ Von seinem Vater ging ein reicher Besitz auf ihn über, so daß er zu den ererbten Häusern Falkenstein und Reindorf im Jahre 1612 auch noch Pesekendorf für 76000 Gulden hinzufügen konnte.¹ Auch nahm er am 4. Okt. 1613 im Leichengefolge des Bischofs Heinrich Julius von Halberstadt, Herzogs von Braunschweig, eine ehrenvolle Stellung ein.² An mannigfachen Geschicken und Wechselfällen fehlte es ihm nicht. Am 20. Mai 1610 mit Godel oder Gödela v. d. Schulenburg,³ einer Tochter Bernds XIII. v. d. Schulenburg vermählt, wurde er am 14. Februar 1614 durch deren Ableben Witwer, nachdem sie ihm zwei Töchter, Elisabeth, geb. 5. Mai 1611, und eine zweite am 16. Mai 1612 geschenkt hatte. Am 9. Juni 1616 reichte er seiner Base Magdalena v. d. A., Tochter Hans Ernsts v. d. A. und der Ilse von Quitzow, zu einer zweiten Ehe die Hand. Diese, die ihm elf Kinder, sechs Söhne und fünf Töchter gebar, war eine fromme Frau, die fleißig in der heiligen Schrift und Arnolds wahren Christentum las. Sie bedurfte samt ihrem Gemahl der Glaubensstärkung in besonderem Maße, da der grause Krieg sie mehrfach von einem Ort zum andern stieß. Nach etwa 23¹/₂ Jahren treuer ehelicher Gemeinschaft wurde diese Ehe am 18. Dezember 1639 durch der Gattin Tod gelöst.⁴ Der Witwer verstarb sechs Jahre darnach.⁵

Auf Busso v. d. Asseburg war aber nicht nur des Vaters Besitz, sondern auch dessen geistiges Wesen und Streben vererbt und dieses Erbe fand er in dem Unternehmen König Gustav Adolfs zum Besten des Stifts Halberstadt zu verwerten reiche Gelegenheit.

Am sechsten Mai 1632 sandte er seinen Diener zum Bischof und ließ anfragen, ob er ihn aufsuchen und mit ihm sich besprechen könne. Mit dem größten Vergnügen, ließ Botvidi ihm sagen. Als er nun vor demselben erschien, machte er geltend: Mit allem Zug und Recht bleiben diejenigen von unseren Angelegenheiten ausgeschlossen, die außerhalb des halberstädtischen

¹ Sim. Viehoff, Leichpr. auf August v. d. A. auf Reindorf und Falkenstein.

² Heyer, a. a. O.

³ Geb. zu Brandenburg a. H. 1589. Viehoff, Leichpred. auf Gödela v. d. A., gedr. Halberst., N. Rote 1615; Danneil, v. d. Schulenburg 2, 160.

⁴ Georg Titius, Archid. zu Aschersl., Leichpred. auf Magdalena v. d. Asseb.

⁵ Vgl. Schmidt, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Aschersleben, S. 172.

Landes heimisch sind. Wenn es daher gefällig ist, so ergänzen und verstärken wir unseren Kreis und unsere Kräfte durch den Magister Jonas,¹ durch den Pastor zu Gröningen,² Dr. Reinhold, den Landschaftssyndikus Heinrich Hagen und den Sekretär Justus Rauch,³ den Rektor zu S. Martini⁴ und den Mag. Kornman,⁵ Pastor an jener Kirche, die Busso alle, als ihm bekannte Persönlichkeiten, dem königlichen Abgesandten nannte.

Als nun diese Vertrauensmänner nachmittags zu ihm kamen, gedachte Botvoldi erst kurz der gestern mit einigen vornehmen Männern aus dem Stift gepflogenen Beredung betreffend die Ordnung von Kirchen und Schulen. Er habe mit denselben auch über die Verwendung der von den Päpstlichen im Stiche gelassenen kirchlichen und Klostergüter zu milden Zwecken, zum Unterhalt von Pastoren, Professoren, Rektoren, Stipendiaten, Gymnasien, Armen- und Siechenhäusern gehandelt. Denn, wenn sie die königliche Gnade und diese Gelegenheit zum Handeln versäumten und sie unbeachtet ließen, so sei später nimmermehr zu hoffen, diese Mittel wieder zu erlangen. Sie würden zu Kriegszwecken verwandt werden und würden die einen dies, die anderen jenes durch List, Gewalt oder Gunst an sich zu ziehen suchen. „Aber ich habe mich ganz vergeblich bemüht,⁶ habe zu Tauben und Stummen geredet. Sie behandelten eine ernste und wichtige Angelegenheit in einer Weise, als ob ihnen der gemeine Menschenverstand abginge,“ erklärte der Bischof. „Nunmehr,“ fuhr er fort, „ist durch die Bemühung des höchst einsichtsvollen Mannes Herrn Busso von der Affeburg, den ich Ehren halber mit Namen nenne, diese Sache an euch gekommen. Daher machet euren Geist geschickt und erwäget die Sache auf der gleichen Schale eures Urteils. Wenn ihr nun meint, daß ich etwas vornehme, was der Mühe lohnt, dann will ich euch ein Denkmal ehrenvollsten Bemühens hinterlassen. Denkt ihr

¹ Mag. Jonas Sigfried, vorher in Pansfeld, 1625 zweiter, 1626 erster Prediger zu S. Johann in Halberstadt. Er starb 1637, 46 J. alt, und wurde am 2./2. begraben.

² Erster P. zu S. Martini in (Mittel-)Gröningen war Joachim Moller, erst Prediger zu Kloster Gröningen, 1626 zu S. Martini bis 1644, in welchem Jahre er am 12. Febr. starb. Leudfeld, Antt. Groningenses.

³ Rauch war seit 1617 Sekretär des Domkapitels, vorher Syndikus des S. Moritzstifts.

⁴ Nach dem Fortsetzer von Winnigstedt S. 456 war zu jener Zeit Rektor am Martineum Mag. Sigism. Euenius; Christoph Siderer, Gesch. des Martineums S. 32 führt 1635 Henr. Ehlers als Rektor auf.

⁵ Friedr. Kornman lic. theol. geb. zu Breslau, lehrte 4 Jahr die Moral an der Wittenberger Hochschule, wurde 1629 Oberpred. zu S. Martini und starb am 21. Mai 1644.

⁶ Durch das sprüchwörtl. lateinische *latorem lavi, littus aravi* ausgedrückt.

aber anders, so werde ich sobald wie möglich an des Königs Majestät von meinem Mißerfolge berichten und diese Lande verlassen.“

Am siebenten Mai erschienen nachmittags der Lic. Friedrich Kornman, der Mag. Lucas Alsleben, sein Kollege,¹ M. Jonas Sigfried, Mag. Hermann Bonhorst, Pastor zu S. Moritz,² Mag. Henning Brosenius, Pastor zu S. Pauli,³ Christoph Statius, seit 1627 zweiter Prediger zu S. Johannes,⁴ Mag. Blasius Meisner⁵ und der Pastor Georg von Gröningen⁶ von Herren weltlichen Standes aber der Großkämmerer Heinrich Meßmann und der Sekretär Justus Rauch.

Zuerst priesen sie in ausführlicher Rede des Königs Liebe und Wohlwollen gegen sie und gaben dann dem Wunsche Ausdruck, daß das anzugreifende Werk an sein Ziel geführt werden möge. Beim Beginn der Verhandlungen fragte der königliche Gesandte, ob man im Halberstädtischen jemals eine allgemeine, allseitig anerkannte kirchliche Gottesdienstordnung besessen habe. Dies mußte verneint werden, weil es im Kapitel, das hier entscheidenden Einfluß hatte, stets einige päpstliche Mitglieder gab, die alle dahin gerichteten Bemühungen hintertrieben. Es war aber den Pastoren freigestellt, sich der wittenbergischen oder sächsischen oder der braunschweigischen oder einer anderen Agende zu bedienen. So wurde mit den aus dem braunschweigischen Fürstenhause stammenden Bischöfen auch die braunschweigische Kirchenordnung angenommen, doch fand hierbei keine allgemeine Uebereinstimmung statt.

¹ Geb. 14. März 1593 in Halberstadt, Sohn des Bürgern. Joh. A., erst Informator der Herren v. Arnstedt, 1617 P. zu Quedlinburg, 1625 zweiter Prediger zu S. Martini, 1644 Oberprediger, † 1654. Vgl. Leichpred. auf ihn.

² Geb. 11. Nov. 1571 zu Halberst., erst P. zu Rattenstedt, 1605—1608 Geistl. zum H. Geist das., 1608—1638 P. zu S. Moritz, als welcher er im letzteren Jahre starb. (Leichpr.) Weil die Röm.-Kathol. sein Begräbn. zu S. Moritz nicht zuließen, wurde er zu S. Martini beigelegt. Fortf. v. Winnigst. S. 465.

³ Geb. 13. I. 1594 zu Wocknem oder Wokeln im Hildesheimischen, 1618 Konr. zu Helmstedt, 1621—1626 Rektor zu Wernigerode, dann Pastor zu S. Pauli in Halb. 1629, 3. Advent, von den Katholiken vertrieben, 1631 von Bawyr wieder eingesetzt, 1639 P. S. Kathar. in Braunschweig, 1644 Superint. in Blankenb., Abt zu Michaelstein, † 28./4. 1646.

⁴ Begraben 3. Nov. 1636, 53 Jahre alt.

⁵ Geb. zu Leipzig, zuerst P. am Heil. Geisthosp. zu Halb., 1638—1661 P. zu S. Moritz, aber auch schon 1638 an U. L. Frauen, wohin er 1646 als Pastor berufen wird, also zeitweise an 2 Pfarreien thätig.

⁶ Die Verzeichnisse bei Leuckfeld antt. Groeningens. geben zu dieser Zeit keinen Prediger des Namens Georg an. Georg Holtmann, Oberpr. u. Superintendent zu Gröningen, war im Mai 1626 gestorben, a. a. O. S. 144.

Botvidi machte darauf die Bemerkung, die Halberstädter würden am besten thun, wenn sie dieselben kirchlichen Satzungen wie das Primatstift Magdeburg annähmen, die wieder gar nicht von den sächsischen abwichen. Müßten die Braunschweiger behalten werden, so würden die Herren jenes Landes ohne Zweifel seiner Zeit vorwenden, das Stift Halberstadt gehöre hinsichtlich der kirchlichen Ordnungen zu ihrer Gerichtsbarkeit. Wählten sie nun die im Primatstift Magdeburg geltende Kirchenordnung, so seien sie jener braunschweigischen Ansprüche ledig.

Die Gründe, aus welchen Botvidi die Halberstädter zu bestimmen sucht, die magdeburgischen Kirchensatzungen, die bereits eben in Halle zusammengestellt wurden, anzunehmen, sind folgende: erstlich, weil sie überall mit den sächsischen übereinkämen. Nun sei in Sachsen die Reformation ins Werk gerichtet und es seien hier, wie bereits die Erfahrung vieler Jahre gelehrt habe, heilsame Satzungen geschaffen, sodann seien von Sachsen auch die Kirchenordnungen anderer Länder herübergenommen, wie die Coburgische, Mansfeldische, Schwedische, Dänische und die anderer Völker. Drittens fördere die Einheit in den kirchlichen Gebräuchen und Satzungen ebenso wie die Einheit in der Lehre die Eintracht der Gemüther. Endlich sei es überflüssig, sich die Arbeit zu häufen, wenn man mühelos etwas Gutes, fertig Vorliegendes übernehmen könne. Wenn der Bischof so warm für die Gleichförmigkeit in den kirchlichen Ordnungen eintrat, so handelte er ganz im Sinne seines königlichen Herrn. Fürst Ludwig hob nachdrücklich hervor, es sei Gustav Adolfs wie auch sein eigenes Absehen auf die Konformität Magdeburgs und Halberstadts in kirchlichen Dingen gerichtet.¹

Nachdem sich die Versammelten alsbald zurückgezogen hatten, um über diese Frage zu beraten, erklärten sie nach kurzer Ueberlegung, die Meinung des Bischofs sei die beste und ihnen angenehmste. Es möge die Agende nur erst fertiggestellt und ihnen zur Ansicht vorgelegt werden. Denn, wenn die hergebrachte Übung ungestört bleibe, so liege für sie kein Grund vor, einen Widerspruch zu erheben. Dies wurde ihnen denn auch von dem königlichen Gesandten versprochen.

Tags darauf berief dieser die Bürgermeister Johann Alsleben, Heinrich Kober, den Syndicus Dr. Heinrich Walther und den Großkämmerer Heinrich Meßman und trug ihnen der Reihe nach vor, was er mit den Landständen und den Geistlichen verhandelt hatte. Ihnen allen schien es nützlich und notwendig zu sein, daß sie im Stift dieselbe Kirchenordnung hätten, wie im Erzstift

¹ Fürst Ludwigs Denkschrift. G. Krause, F. Ludw. zu Anhalt 2, 219.

Magdeburg, zumal diese weder etwas Neues sei, noch den überkommenen Brauch störe, weil sie endlich auch ganz mit der sächsischen übereinstimme, bei der kein Zweifel eines Irrthums bestehe. Der Gebrauch ein und derselben Kirchenordnung diene überdies dazu, die Einheit mit dem Primatstift zu bewahren. Der Bischof bat nun jene Herren in aller Liebe, die ganze Angelegenheit ihrem vollen Verlaufe nach der Bürgerschaft bekannt zu geben und derselben zu zeigen, daß hier kein Trug und List geschmiedet, sondern nur was zur Ehre Jesu Christi und des Vaterlandes Heil gereiche, dargeboten werde. Bei erster Gelegenheit werde er ihnen die ausgeschriebene Agende zur Prüfung zustellen.

Darnach wurde im Ausschuß der Pastor zu S. Pauli, M. Henning Brosenius, vorgefordert und ihm aufgetragen, ein Gebet aufzusetzen, um damit in allen Kirchen der Stadt Gott den Herrn mit demütigem Flehen um einen günstigen Ausgang eines so wichtigen Werkes anzurufen. Brosenius versäumte auch nicht, diesem Auftrage zu entsprechen.

6. Botvidis Rückkehr nach Halle. Gemeinsame Verhandlungen der magdeburgischen und halberstädtischen Stände.

Dank der Festigkeit des königlichen Gesandten, dank auch dem guten und rechtzeitigen Räte Buffos von der Asseburg waren bis zum achten Mai die Vorbedingungen für die neuen auf Veranlassung Gustav Adolfs zu schaffenden kirchlichen Ordnungen im Halberstädtischen über Erwarten glücklich erzielt worden. Nur hinsichtlich der Stellung des evangelischen Prälatenstandes war keine Gewißheit erlangt und war dies auch nicht möglich, da die Entscheidungen darüber der höchsten Stelle zustanden. Während nun das Halberstädter Domkapitel sich mit neuen Vorstellungen am zehnten Mai an den König wandte, war der Bischof wohl schon tags zuvor von Halberstadt wieder aufgebrochen, um nach Halle zurückzukehren und dort das Werk, zu dem er gesandt war, weiter fortzuführen. Als er wohl hier den Bescheid aus der königlichen Kanzlei erhielt, daß der König aus gewissen Gründen in die Wiederherstellung der Kapitularen nicht willigen könnte — ein Bescheid, den er natürlich noch nicht unmittelbar vom Rheine auf seine Anfrage vom 7. Mai erhalten haben konnte, richtete er am 11. Mai das bereits erwähnte Schreiben an Drenstjerna.

Als Ergebnis seines Bemühens in Halberstadt berichtet er dem Reichskanzler, seine dortige Sendung sei mit gutem Erfolge gekrönt.¹ Jetzt würde nun das fünfteilige Organisationswerk für die Kirchen und Schulen beider Länder ausgeschrieben, um dann den Ständen zur Prüfung und Annahme vorgelegt zu werden. Hinsichtlich der zukünftigen kirchlichen Einteilung und Leitung beider Gebiete bemerkt er: Ein (General-)Superintendent soll in Magdeburg sein nebst Konsistorium und Gymnasium. Dieser Superintendent soll die Aufsicht über den Holzkreis haben, die übrigen drei Kreise: der Saalkreis, der Kreis Jerichow und der Kreis Jüterbock, sollen von besonderen Superintendenten geleitet werden.² In gleicher Weise solle auch zu Halberstadt ein Superintendent nebst Konsistorium und Gymnasium eingerichtet werden. Näheres werde er darüber sobald wie möglich berichten. Er bittet Gott, daß er die Feinde vertreibe und in Gnaden ruhige Zeiten verleihe. Auch von seiner Absicht, in den magdeburgischen und halberstädtischen Landen drei Buß- und Betttage einzurichten, schreibt er dem Kanzler bereits, und bittet dazu vorläufig um seine Zustimmung, da es zu lange dauern werde, ehe man den Bescheid aus dem großen Lager — vom Könige — erhalten könne.³

Dann nahm er sein Werk wieder mit allem Ernst vor die Hand. Am 15. Mai bat er den Statthalter angelegentlichst, die Stände beider Diözesen auf den ersten Juni nach Halle zu berufen oder dies durch den Hofrat Scheffer thun zu lassen.

Als der Bischof tags darauf die Bedenken zurückwies, welche die Räte Freundemann und Reinhold gegen ihre Kollegen Marcus und Brummer erhoben, fügte er hinzu: Gefällt es euch namens des Königs etwas Unangenehmes ohne Falsch und Galle zu thun, so stört unsere gemeinsamen Arbeiten nicht, sondern beschafft getrenlich das Geld zur Bezahlung meiner Gasthofsrechnung, denn das ist eures Amtes und ist des Königs Wille.

Die letztere Bemerkung gemahnt uns daran, daß der Gesandte des Königs auch von Seiten der Regierung in Halle nicht das Entgegenkommen fand, dessen er würdig war. Am 28. Mai wurde ein Schreiben an den Hof des Statthalters gerichtet, worin um Auskunft über die Zahl und Einkünfte der Klöster und Kirchen in den vier Kreisen des Erzstifts Magdeburg gebeten wurde. Aber man ließ den Boten ohne Bescheid und erteilte die erbetene Auskunft nicht, so daß dem Bischof nichts übrig

¹ Mitt ärende haffuer temmeligit hafft sin fortgång.

² Dre andre Cretzer skole tree special Superintendenter regoro.

³ Dat. Hall thon 11. Maij 1632. Abschrift in einem Sammelbände der Gymnasial- und Diözesanbibliothek Ecclesiastik-Samlingar sign. T. 48 zu Lincöping. Anlage Nr. 12.

blieb, als sich selbst aufzumachen und nach Cöthen zum Statthalter zu gehen. Als er hier auch der bevorstehenden Ständeversammlung gedachte, bemerkte der Fürst, darüber sei ihm nichts schriftliches zugegangen. Da die Sache es aber fordere, so wolle er unverzüglich an die Halberstädter schreiben, die magdeburgischen Stände wolle Dr. Scheffer berufen. Dann verfügte er an die königlichen Räte in Halle, sie möchten des Bischofs Wirt vollständig befriedigen.

Durch diese Weiterungen war die erste Frist des Ständetags vereitelt und es wurde dazu jetzt statt des ersten der sechste Juni angesetzt. Die dadurch gewonnene Zeit benutzte Botvidi nach seiner Rückkehr aus Cöthen dazu, daß er alle Teile der kirchlichen Ordnungen sauber abschreiben ließ, damit sie bei dem Ständetage um so besser gelesen werden könnten.

Am 6. Juni trafen dann die ständischen Vertreter aus beiden Ländern in Halle ein und versammelten sich am siebenten in dem Gasthose von Karl Herhold oder Heroldt.¹ Aus dem Primatstift Magdeburg waren erschienen die adlichen Landräte Georg von Löben, Joachim von der Schulenburg, Bolrad Rauchhaupt, Georg von Geusan. Zahlreiche Vertreter waren aus den Städten Halle, Staßfurt, Groß Salze, Burg und Züterbock zur Stelle, von Geistlichen die Pastoren Merk, Röber, Rudolphi aus Halle, der Pastor von Giebichenstein Mag. Andreas Heyler,² von Duerfurt der vertriebene, früher als Pastor zu S. Katharinen in Magdeburg angestellte Mag. Joh. Malsche oder Malsius,³ von Wettin (seit 1628) der frühere Diakonus Heinrich Tilekin,⁴ von Kalbe a. S. wohl der Mag. Lorenz Sebald von Regensburg⁵ und von Züterbock Mag. Ulrich Nagel.⁶

Die Zahl der Vertreter des Halberstädter Landes war im Verhältnis eine kleinere; es waren aus der Ritterschaft August von Hoym und natürlich auch Bussö von der Affeburg. Von städtischen Abgesandten hatten sich einige aus Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck eingefunden, aus der Geistlichkeit etliche Pastoren.

¹ E. G. des Rats-Worthalter u. Pfänner, geb. 30. Juni 1604, nach längerer Studienreise in sein Vaterland zurückgekehrt, † 14. Januar 1673. v. Dreyhaupt, Saal-Cr. II, 632.

² v. Drenhaupt, Saal-Cr. 2 901.

³ 1635 wurde er Domprediger in Halle, vgl. Harzeitschr. 13, 62.

⁴ v. Drenhaupt, 2 801.

⁵ Nach Häcker, Besch. d. St. Calbe. S. 54, wäre 1599 M. Laur. Sebaldi Ratisb. 1645 M. Conradus Lemmer Calbens Pastor geworden.

⁶ Von Brandenburg gebürtig, seit 1620 Pastor zu S. Nikolai u. Superintendent zu Züterbock, † 1634. R. G. Dietmann, Priesterchaft im Kurfürstentum Sachsen 4 451 f.

Mit einer gewissen Feierlichkeit geleiteten die Hofräte Dr. Schaffer und Lic. Christian Freundemann den Bischof von seiner Herberge im Goldenen Ring zur Ständeversammlung, die dieser wieder mit einer Begrüßung der Versammelten eröffnete. Da ihnen der Zweck, zu welchem König Gustav Adolf ihn gesandt habe, bekannt sei, hob er an, so wolle er nicht ausführlich davon reden. Ein Zwiefaches aber sei es, wovon er in aller Kürze vor ihnen zu handeln habe, zuerst von den geschriebenen kirchlichen Ordnungen für Magdeburg und Halberstadt, sodann von den Personen, welche zu Superintendenturen, Konsistorien und Schulen zu erwählen seien. Die geschriebenen Ordnungen gehörten zu einem guten Kirchen- und Schulregiment, das ohne solche Bestimmungen nicht geführt werden könne. Diese Kirchenordnungen lege er ihnen als ein fertiges Werk vor, das nicht aus seinem Kopfe stamme, sondern aus einer magdeburgischen Handschrift und aus der sächsischen und coburgischen Kirchenordnung gemäß der ihm vom Könige erteilten Anweisung ausgezogen sei. Daß man diesen Ordnungen und der ihm von Könige erteilten Anweisung widerspreche, nehme er von keinem der Anwesenden an, er lege ihnen die ganze Sache und deren Grundlagen nur thunlichst klar vor. Er bitte sie alle inständigst, diese neu ausgearbeitet vorliegenden Ordnungen zur Hand zu nehmen, sie durchzulesen und zu prüfen. Er werde dann sehen, welchen Erfolg des heiligen Geistes Gnade seinen Bemühungen verleihe.

„Sodann gehet mit euch zu Rat,“ redet er die Abgeordneten weiter an, „wie ihr geschickte Superintendenten, Konsistorialräte und Professoren ausfindig macht, die fromm, gelehrt und friedsam sind und die Kirche wie das gemeine Wesen bauen. Denn oft liegt es nur an einer Person, die, wenn sie eine verkehrte ist, das ganze gemeine Wesen verstört und alle verwirrt, wie es die Erfahrung bezeugt. Nenn mir wakere Männer, über welche ich dann nach Erfordern im Namen des Königs mein Zeugnis abgebe. Unser Heiland, um dessen Sache es sich handelt, gewähre euch die Gnade des heiligen Geistes, damit ihr ihm gefälliges und euch selbst heilsames denken, sagen und thun möget.“

Gleich darnach zogen sich die Versammelten in das anstoßende Gemach zurück, um wegen der zu erteilenden Antwort Rat zu pflegen. Zurückgekehrt priesen sie die außerordentliche Umsicht des Königs, der inmitten des Waffenlärms so huldvoll und väterlich ihres Glaubens gedenke. Dann rühmten sie eifrigst die unermüdlige Arbeit des Bischofs bei der Erledigung der kirchlichen Geschäfte. Nachdem sie dann noch hinsichtlich der evangelischen Stiftsherren ein par Fragen gethan, befahlen sie

die Wahl der für Kirchen und Schulen zu bestellenden Personen dem Bischof an.

Hieran anschließend erwiderte dieser sofort: „Mit Recht wird dem Könige Dank gezollt, da derselbe die mitten im Lärm der Waffen genährten Gedanken in Betreff der Glaubensangelegenheiten durch mich ins Werk richten läßt. Für mich nehme ich nichts in Anspruch; habe ich etwas geschafft, so war das meine Pflicht; ich bin ein Knecht Christi.“ Inbetreff der Stiftsherren gab er die oben schon erwähnte Antwort und bat die Versammlung, die Lage der Dinge zu erwägen und Andere aufzuklären.

Auf die ihm anvertraute Wahl von Männern für Kirche und Schule bemerkte er, die Stände möchten nur ihnen bekannte geeignete Männer namhaft machen; er werde dann später seiner Anweisung gemäß ein Urtheil über sie abgeben. Bald würden ihnen alle die kirchlichen und Schulordnungen betreffenden Bücher übergeben werden. Damit sagte der Gesandte den Ständen Lebewohl und entfernte sich.

Noch an demselben Tage wurde das Kirchenhandbuch oder die Agende, in den nächstfolgenden die Kirchen-, Konsistorial-, Visitations- und Schulordnung von den Ständen geprüft; zu allem und jedem gaben sie ihre völlige Zustimmung; Bemerkungen, deren Einreichung gewünscht wurde, bestätigten sie.

Raum hatte der Bischof durch die Beschlüsse der magdeburg-halberstädtischen Ständeversammlung den eigentlichen Zweck seiner Sendung erreicht, als er am achten Juni in einem unmittelbar an seinen königlichen Herrn gerichteten Schreiben genauen Bericht über sein ganzes Werk abstattete: Er sei vom 18. April bis zum 8. Juni in diesen Landen und habe durch Gottes Gnade innerhalb dieser Frist alles aufs fleißigste ausgerichtet, was ihm des Königs Majestät die kirchlichen Angelegenheiten im Magdeburgischen und Halberstädtischen betreffend anbefohlen habe. Alle jene fünfserlei Ordnungen seien nötig, um Gottes heilige Versammlung würdig zu verwalten. Jetzt seien nun noch die Stände beider Stifter beisammen, um das ganze Werk durchzugehen und zu prüfen. Es fehle dann nur noch des Königs Bestätigung und sein Privilegium, daß keiner diese Kirchen- und Schulordnungen nachdrucken dürfe, damit der Verleger nicht geschädigt werde, wie er das von Gröningen aus dem Sekretär Grubbe genauer auseinandergesetzt habe. Um dem Könige eine gewisse Vorstellung von dem Inhalte zu geben, teilt er ihm ein Verzeichnis der 76 Abschnitte mit. Die Zahl von vier Superintendenten im Magdeburgischen entspreche den vier Kreisen, im Stift Halberstadt sei nur ein Superintendent, dagegen sei in jedem Bistum ein mit je fünf Räten

befetztes Konsistorium. Sodann werde in jedem Stift ein Gymnasium mit je 120 Freischülern eingerichtet, da die Klöster wohl mit der Zeit die hierzu nötigen Kosten würden tragen können. „Alle Einwohner sind hierüber froh,“ erklärt Botvidi dem Könige, „und wünschen Eurer Königlichen Majestät alles Gute, da Eure Majestät die Einkünfte der Kirchengüter und Klöster in solcher Weise verwenden.¹ Ich habe Euer Königl. Majestät Gefallen nach² in jedem Stift ein Kloster für alte Männer verordnet, die entweder im geistlichen oder weltlichen Berufe treu gedient haben, aber arm und elend geworden sind, damit solche Männer nicht in Armut sterben mögen; denn auf solche Weise werden viele aufgemuntert, treu zu dienen. Ich habe deshalb nach dem Verlangen der Stände in jeder der beiden Diözesen noch je ein Kloster für Jungfrauen ausgesondert, die gebrechlich sind oder sonst nach Einsamkeit und Ruhe Verlangen tragen.“ „Ich hoffe,“ schließt er, „Eure Königliche Majestät wird sich solches gnädigst gefallen lassen, weil es zu Gottes Ehre, Euer Königl. Majestät zu großem Lobe und den Bedürftigen zur Hülfe und Erquickung gereicht.“³

Wir haben ein bemerkenswertes Zeugnis dafür, daß auch hinsichtlich Halberstadts Bischof Botvidi der Wahrheit gemäß an Adolf Gustav berichten konnte, daß man über seine Anordnungen und Einrichtungen, besonders auch hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Güter, sehr erfreut und zufrieden war. Als der dortige Rat sich nämlich seit Mitte Juni 1632 bemühte, durch Gewinnung eines tüchtigen Mannes als Domprediger, Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident das kirchliche Organisationswerk König Gustav Adolfs und seines geistlichen Rats zum Abschluß gebracht zu sehen, regten sich in dem hierzu erwählten, sonst diesem Werke nicht abgeneigten Dr. Johann Gerhardt die Bedenken des Professors, der meinte, es müsse hierbei nicht so schnell gehen, es müßte die Sache nicht von einem Einzigen betrieben werden, sondern es müßten Mehrere darüber zu Räte gehen.

Gerhardt beabsichtigte, mit König Gustav Adolf persönlich zu reden, und sein Landesherr, der schwedische Generallieutenant Herzog Wilhelm von Sachsen, versprach ihm, ihn, sobald es der Kriegsgesahr wegen nur angehe, ins Lager zu bescheiden, damit er mit dem Könige reden könne. Der Rat werde erkennen, daß es gut

¹ Alla inbyggjare äre här uthöffuer glade, och önska E. K. M. alt gott, at E. K. M. säle des anwender kyrkiegossen och Closter intraderne.

² på E. K. M. nådige behagh.

³ Dat. Hall then 8. Jun. 1632 nach der Urschrift im königl. Reichsarchiv zu Stockholm.

sei, unter den trüben und gefährlichen Umständen, dem Werke einen kleinen Anstand zu geben. Er habe auch unlängst an den Bischof D. Botvidi solcher gestalt geschrieben, „daß meines wenigen Erachtens hochnötig sein würde, etliche vornehme theologos zu convociren vnd daß ganze hochwichtige werck in geburliche deliberation ziehen zu lassen, damit derer in Got ruhenden hochlöblichsten vorfahren stiftungen nicht allerdings hindangesehet, sondern alles zur ehre Gotes, zu erbawung der christlichen kirchen, fortpflanzung der wahren Religion vndt erhaltung guter disciplin gerichtet werde, welches nicht in eines einigen Menschen kreften vndt vormugen stehet, sondern es müssen ihrer mehr darüber vernommen werden.“

Diese Aeußerungen des verehrten Gottesgelahrten veranlaßten nun den Rat zu einer baldigen, unmittelbar nach Empfang seines Schreibens erteilten Rückänßerung: Zur Antwort verhalten sie ihm nicht, „das J. königl. Maytt. meinung dahin gerichtet, daß der mehrer Theil der geistlichen vndt Klostergütter darzugebraucht werden solle, das selbige zu beforderung vnd erhaltung des wahren Gottesdienstes, dan zu vffrichtung eines Gymnasii von 120 Perjohnen, so vber die Professoren in allen freygehalten werden sollen, vnd dan zu vnterhaltung sowohl junger leutte, so ohne verursachen in vvermögenheit gerahen, angewendet, auch vmb mehrer richtigkeit willen darzu bereit vnterschiedliche Ordnungen verfaßet vnd disponiert worden, welcher gestalt solches alles durch gewisse Gymnasiarchen vnd Scholarchen sowohl Consistorialen vnd Visitatoren in guter Ordnung vnd direction erhalten werden solle, das man durch solche mittel vnser wenigens ermehens nicht allein mit mehrem nutze alhier den Gottesdienst befördern, sondern auch bey diesen schweren kriegeszeytten bey der privatleute vvermögenheit ex publicis bonis gelehrte leute erziehen, auch die Ordnungen in Anwesenheit des Herrn Botvidii mit den Stenden beyder Erz vnd Stiffter Magdeburgk vnd Halberstad, sowohl etlicher verschriebenen Herrn Pastoren in Rath gestellet vnd approbiret worden, welches dem Herrn wir hinwieder nachrichtlich vermelden vnd bey begebender (gelegenheit) ferner vertrauliche communication hierin gebeten haben wollen.“¹

Wir ersehen aus dieser schleunigst erteilten Aufklärung, wie zufrieden man in Halberstadt mit den vom König Gustav Adolf durch seinen Vertrauensmann eingerichteten Ordnungen und wie besorgt man war, daß D. Gerhardt durch seine Bedenklichkeiten und seine Vorstellungen beim Könige und bei Botvidi selbst wegen

¹ L. 22 im Stadtarchiv z. Halberstadt.

der zu schnell und ohne Beratschlagungen und Erörterungen verschiedener besonders berufener zünftiger Gottesgelahrten ins Werk gerichteten Einrichtungen schaden könne. Ob eine etwa von Botvidi eingegangene Antwort an Gerhardt erhalten ist, wissen wir nicht. Sie konnte aber kaum einen anderen Inhalt haben, als die, welche er gegenüber den Umständen, die man anfangs in Halberstadt zu machen versuchte, den ständischen Vertretern gab: es sei zu wünschen, daß man sofort etwas Endgültiges beschliesse, denn sein Werk enthalte keine Neuerungen, er wolle nichts bestehendes ändern und stürzen, sondern mangelnde nützliche und nötige Ordnungen in Kirche und Schule errichten und zwar im möglichst genauen Anschluß an die anerkannten weithin in der evangelisch-lutherischen Kirche verbreiteten Ordnungen im sächsischen Wiegenlande der Reformation. Hätte es sich um eigentlich innere und Lehrfragen gehandelt, so wären die Erwägungen berufener Theologen in Frage gekommen. Da es sich aber lediglich um praktische Dinge handelte, so gaben die Halberstädter zu verstehen, daß hier der königliche Kommissar mit den Ständen und mit verschiedenen besonders berufenen Geistlichen — wir können auch hinzufügen, mit tüchtigen Räten — wohl in der Lage waren, etwas Gutes zu schaffen, was uns ja noch heute zur Prüfung vorliegt. Und was die Verwendung der Klostergüter betraf, so hat ja Botvidi wiederholt mit nur zu gutem Grunde darauf hingewiesen, wie dringend ein schneller Entschluß not that, um dieselben für kirchliche, Schul- und milde Zwecke zu sichern und zu verhitzen, daß sie durch Vergabung an weltliche Herren ihrer naturgemäßen Bestimmung entfremdet wurden.

Auf einem besonderen Blatte hat Botvidi die für die milden Zwecke bestimmten Klöster verzeichnet. Im Magdeburgischen sollte das Benediktiner-Mannskloster Annensleben dem Unterhalt des Konsistoriums gewidmet sein, dem Gymnasium das Kloster Berge und die Ländereien des Liebfrauenklosters. Die Gebäude dieses in der Stadt gelegenen Klosters sollten für die Versammlungen der ständischen Landräte und des Konsistoriums dienen. Für ehrbare um Kirche und Gemeinwesen wohlverdiente Männer sollte das Cisterzienserkloster (Alt-)Haldensleben Unterhalt gewähren, für Jungfrauen nach dem Wunsche sämtlicher Stände das Cisterzienserinnenkloster Wolmirstedt, zur Aufnahme der Schule in Halle das Kloster Marienzell gewidmet sein.

In der Diözese Halberstadt waren die für kirchliche und Schulzwecke ausersehenen Klöster folgende: zum Unterhalt des Konsistoriums das Cisterzienserinnenkloster S. Burchardi vor der

¹ Unter Mitbenutzung von Botvidis Schreiben an Drenstjerna aus Stettin 4. 7. 1631.

Stadt,¹ für das Gymnasium das Benediktinermönchskloster Huysburg. Der Unterhaltung verdienstlicher Männer sollte dienen das Augustinerchorherrenstift Hamersleben, der Versorgung würdiger gebrechlicher Jungfrauen auf den einmütigen Wunsch aller Stände das Cisterzienserinnenkloster Adersleben.

Der Bischof ließ dieses Verzeichnis dem Könige durch den Hofprediger Fabricius vorlegen und bat diesen dringend, es keinem andern zu zeigen, damit nicht irgend jemandes Aufmerksamkeit auf eines der genannten Klöster gelenkt und er dadurch versucht werde, sich etwas davon beim Könige auszubitten, wie das bei etlichen gebräuchlich sei.²

Die am 10. Juni von dem Bischof im Einverständniß mit den Landständen für das Kirchenregiment gewählten Personen waren folgende: Als Superintendent für den Saalkreis und als Generalsuperintendent, vorläufig jedoch erst Vize-Generalsuperintendent für das Primatstift Magdeburg, wurde Dr. Merk gewählt. Ebenso wurden die Superintenden ten für Jüterbock und Jerichow geforen. Dr. Merk wurde auch zum Konsistorialrat und Vorsitzenden des Konsistoriums und daneben als weltliche Räte Dr. Scheffer und Dr. Adolf Marcus bestimmt und zwei Theologen als Beisitzer. Die Aufgabe der Ernennung von Professoren am Gymnasium teilte man den Konsistorialen zu. Die Einkünfte für alle waren in der Schulordnung genannt, und wurde darauf verwiesen.

Als nun der geistliche Rat und Vertrauensmann Gustav Adolfs so alles wohl erledigt und geordnet hatte, sandte er am 11. Juni an den Reichskanzler einen Bericht, wie er alles seiner Instruktion nach für das Magdeburgische und Halberstädtische in Betreff der kirchlichen Bücher und Ordnungen, der Superintenden ten, Konsistorien und Gymnasien ausgemacht, wie er hinsichtlich der Klöster eine Ordnung getroffen habe, daß in Zukunft alle davon den nötigen Unterhalt haben könnten und wie endlich die Stände von allem Kenntnis genommen, es erwogen und bestätigt hätten.³ Ueber die Zustimmung der Stände ließ er sich eine förmliche schriftliche Erklärung ausstellen, worin es heißt:

„Wir bekennen hiermit öffentlich, daß hoch ermelter Herr Abgesandter dasjenige, was ihm von Kirchen sachen, Superintenden ten, Konsistorien, Visitationen und Schulen kommittiret und anbefohlen,

¹ Monasterium S. Burchardi zu Badersleben, wie die Vorlage hat, ist ein Irrtum, doch ist es möglich, daß das Augustinerinnenkloster Badersleben (Marienbet) auch für diese Zwecke in Aussicht genommen war.

² Hanc Chartam D. D. Fabrici nulli præter R. Maiestati ostende, ne quis occasionem sumat expetendi, ut mos quibusdam. Urschr. in Kgl. Staatsarchiv zu Stockholm.

³ Vgl. sein Schreiben aus Stettin, den 4. Juli 1632.

unnachlässiges treues Fleißes zu prestieren ihm angelegen sein lassen; also das von ihm dirigiret, ausgearbeitet und in kurzer Zeit zum Ende gebracht worden, ein vollständiges christliches Kirchen- und Schulenwerk, so in fünf Theil, als im Kirchen-Agendam, Kirchenordnung, Visitation-, Konsistorial- und Schulordnung distribuiert. Derowegen wir dann auch hochermelten Herrn Abgesandten für solche treueifrig- und emsige Bemühung große(n) Dank sagen und zugleich wegen seiner christlichen und lobwürdigen Verrichtung dieses beglaubte und einhellige Zeugnis überreichen lassen.“

Nachdem er von allen versammelten Ständen und Räten freundlichen Abschied genommen, machte Botwidi sich zu abendlicher Stunde auf, um sich zunächst zum Fürsten-Statthalter zu begeben. Von Cöthen führte dann sein Weg weiter über Dessau und Zerbst. Hier erst ging ihm die Bestätigung seines Werkes zu, die er sofort nach Halle an den stellvertretenden General-superintendenten Dr. Merk nach Halle sandte.¹

Von Zerbst reiste er über Brandenburg nach Stettin, wo er, wie wir schon erwähnten, seinen Bericht für Dreusjerna abfasste. Er wiederholt darin nochmals kurz den Inhalt seines Schreibens aus Halle vom 11. Juni, vielleicht weil er besorgte, dasselbe könne verloren gegangen sein. Er empfiehlt sein Werk der Förderung des Kanzlers. „Es fehlt nun,“ schreibt er an ihn, „meines Wissens weiter nichts, als daß Sie, falls Sie verhindert sind, persönlich nach Halle zu kommen, sobald wie möglich dem Statthalter Fürst Ludwig schreiben, daß er die Konsistorialsachen von der Kanzlei ausscheide, dann die Konsistorialen und Visitatoren befördere und helfe, wo es Not thut und sie es verlangen.“ Auch sei nötig, daß er so bald wie möglich die Klöster absondere, die für die Konsistorien, Gymnasien und andere fromme Zwecke bestimmt seien. Denn wenn er das nicht in beiden Stiftern bei Zeiten bekannt machen, so gebe es viele, welche die Klöster erbetteln wollen, wie sie schon angefangen zu thun. Und wenn sie einmal dahin seien, so leide dieses christliche Werk Schiffbruch, was doch Gott gnädig verhüten wolle.

Wünsche der Kanzler noch irgend welche Auskunft darüber, was bei diesem kirchlichen Unternehmen geschrieben oder festgesetzt oder weshalb dies so geschehen sei, so verweist der Bischof ihn an D. Merk in Halle, der bei allen Beratungen zugegen war.²

Da die Gesamtübersicht, die Botwidi dem Kanzler über sein Werk giebt, mit der dem Könige mitgetheilten übereinstimmt, so

¹ Confirmatio Servestâ Halam missa ad dominum doctorem Merkiûm. Es ist das jedenfalls die feierliche Bestätigung seiner Sendung, um die er am 7. Mai von Gröningen aus den Sekretär Grubbe gebeten hatte.

² Schreiben aus Stettin, 4. Juli 1632.

ist dieselbe hier nicht zu wiederholen, nur das noch anzumerken, was er erläuternd hinzufügt. Wir sahen, daß nur von drei Superintendenten im Magdeburgischen die Rede war, obwohl der Zahl der Kreise entsprechend vier erfordert wurden. Dies hat darin seinen Grund, daß der Generalsuperintendent, der in Magdeburg seinen Sitz haben sollte, erst vom Reichskanzler namens des Königs zu bestellen war. Da er vorläufig noch nicht in der zerstörten Stadt wohnen konnte, so sollte vorläufig der Superintendent des Saalkreises in Halle auch der Stellvertreter des magdeburgischen Generalsuperintendenten sein, der dann auch zum Spezialsuperintendenten für den Holzkreis bestimmt war.

Superintendent des Jerichowschen Kreises war Mag. Petrus Salichius in Burg, Pfarrer an der Hauptkirche zu U. L. Frauen daselbst.¹ In Zückerbock erhielt diese Stelle der Mag. Ulrich Nagel, der bei der Ständeverammlung in Halle zugegen war.

Die Konsistorialen für Magdeburg waren: 1. der Vize-Generalsuperintendent Dr. Merck, 2. Dr. Johann Scheffer, Hofrat und Jurist, 3. Dr. Adolf Marcus, Landsyndikus, Jurist, 4. Mag. Röber, 5. Mag. Luc. Rudolf.

An der Spitze des Konsistoriums in Halberstadt sollte stehen 1. Dr. Gerhard (Gerardus), 2. Walter Staz (Stadz, Statius) Syndikus, juristisches Mitglied, 3. Dr. Heinrich Hagen, Landsyndikus, zweites juristisches Mitglied, 4. Mag. Friedrich Kornman, Lic. der Theologie, 5. Mag. Jonas Sigfried, von denen die letzteren als Oberprediger zu S. Martini und S. Johannis bereits erwähnt wurden.

Der merkwürdigste von diesen fünf ist entschieden der an erster Stelle genannte. Es ist der Dr. theol. Johann Gerhardt, der bedeutendste unter den lutherischen Theologen der damaligen Zeit. Daß man ihn als obersten Geistlichen und Superintendenten in Halberstadt wünschte, ist erklärlich. Diente doch bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse damals gerade die von ihm herrührende Coburgische Kirchenordnung wesentlich mit als Richtschnur. Hatte doch auch der im benachbarten Quedlinburg geborene Theologe seine jugendliche Ausbildung teilweise in Halberstadt genossen.²

¹ F. A. Wolter, Mitteil. aus der Gesch. d. Stadt Burg, S. 157. Botvidi hat Salinus. Möglicherweise könnte Salich aus Salze stammen, wahrscheinlich handelt sich's aber nur um einen Irrtum inbetr. d. Namens.

² Man wünschte ihn auch für Quedlinburg und Stockholm. Joh. Major Leichpred. auf N. G. Bl. G. 1b. Auch der Mitarbeiter an Botvidis Werk, Martin Röber in Halle, der auch Reisen wegen des von Botvidi angeregten Visitationswerks unternahm, wurde zur Superintendentur in Halberstadt vorgeschlagen. Er war aber mit seiner Stellung in Halle zufrieden und ließ die ihm zugedachte Stelle einem andern, starb indes schon am 20. Nov. 1633. Vgl. Mercks Leichpr. auf ihn. Bl. D. 1b.

So war es denn der Halberstädter Rat, der, wie er im Jahre 1605 wegen Berufung des in Braunschweig als „Mystiker“ angefeindeten trefflichen Johann Arnd als Prediger an der Stadtkirche verhandelt hatte, an den berühmten Theologen und Kirchenmann Gerhardt dachte, als Botwidi an ihn das Ansinnen stellte, einen vornehmen Gottesgelahrten zum Domprediger zu berufen, den der Bischof kraft königlichen Auftrags auch zum Generalsuperintendenten und Vorsitzenden im Konsistorium im Stift Halberstadt bestellen könne. Bürgermeister und Rat erklärten dabei ausdrücklich, daß sie bei ihrer Wahl der Zuneigung zu der Stadt Halberstadt sich erinnert hätten, die Gerhardt in einem öffentlichen Schriftstück kundgegeben habe. Mit diesem Vorschlage war der königliche Kommissar gar sehr einverstanden. Die Antwort auf das vom Räte am 15. Juni 1632 an Gerhardt gerichtete Schreiben verzögerte sich etliche Wochen, weil der von seiner Herrschaft überaus geschätzte Theologe dem Herzog Wilhelm von Sachsen, Generalleutnant über die Königl. Schwedischen Heere, ins Feld gefolgt war. Am 8. Juli aber richtete er nach Halberstadt ein recht ausführliches Schreiben, worin er dem Räte für seine Zuneigung und das in ihn gesetzte Vertrauen dankt. Es könnte ihm nichts lieberes noch erwünschteres erfahren, als daß er auf das an ihn gestellte Ansinnen jenen vornehmen Ruf sofort annehmen und der lieben Stadt Halberstadt „als welche meiner fehl. Mutter vndt meiner nechsten angewandten vaterland ist vndt in der Schule ich eine zeitlang mit nutz informiret worden, hierdurch bedienet sein könnte, welches für ein großes stück meiner glückseligkeit vndt schuldigen Dankbarkeit ich achten wollte.“ Er zeigt nun aber, wie er den Herzögen Johann Philipp und Wilhelm zu Sachsen, als Konservatoren der Universität Jena und dem Herzoge Johann Casimir als Kirchenrat so sehr verbunden und verpflichtet sei, daß er ohne deren Genehmigung seine Stelle nicht verlassen könne.

Wie ernstlich es ihm aber damit gemeint war, daß er gern nach Halberstadt gehen würde, scheint doch daraus hervorzugehen, daß, obwohl er gestehen muß, daß er bei achtzehn binnen 26 Jahren an ihr ergangenen Rufsen eine Entlassung nicht habe erreichen können, er doch dem Räte anheim giebt, sich mit einer Bitte an die genannten Herzöge zu wenden. Er erbietet sich auch, wenn er ihnen mit seinem Räte, besonders bei Bestellung des königlichen Gymnasiums oder sonst, auch mit seiner persönlichen Gegenwart auf eine gewisse Zeit dienen könne, dieses mit Freuden zu thun.

¹ Jena, 8. Juli 1632, S. 22, im Stadtarchiv zu Halberstadt.

Am 13. Juli kam dieses Schreiben in des Rats Hände. Schon tags darauf schrieb er an Gerhardt, für dessen Wohlwollen und Zuneigung dankend, zurück und wies noch einmal darauf hin, wie nachdrücklich Bischof Botvidi sie ersucht habe, alles zu thun, ihn für Halberstadt zu gewinnen. Sie bitten ihn angelegentlich, ihnen selbst zu raten, wie sie es am besten anstellen könnten, um von den Herzögen wenn auch keine — kaum zu erwartende — gänzliche Entlassung, so doch eine Beurlaubung auf ein ganzes oder ein halbes Jahr zu erreichen. Wie sich nicht anders erwarten ließ, erwiederte Gerhardt unterm 1. August — der zu Jena geschriebene Brief kam erst am zehnten in Halberstadt an — ein halbes oder gar ein ganzes Jahr Urlaub könne mit Rücksicht auf die Hochschule nicht gewährt, es würde durch einen solchen die studierende Jugend „merklichen veräußt werden, sintemahl wöchentlich vier lectiones theologicae und zwar Disputationes von mir gehalten werden.“ Er wolle aber gelegentlich mit Herzog Wilhelm davon reden. Am zehnten August schreibt dann der Rat nochmals an den verehrten Gottesgelahrten und bittet ihn, sie auch ferner mit seinem guten Rat zu unterstützen. Es sei noch bemerkt, daß es nach dem Briefwechsel so scheint, daß man bei der Halberstädter General-Superintendenten- und Dompredigerstelle auch an den aus der Belagerung Magdeburgs bekannten D. Reinhard Bafe, damals Superintendent in Grimma, gedacht hatte, dem Gerhardt ein gutes Zeugnis gab.

Bei dem Verzeichnis der zu kirchlichen, Schul- und milden Zwecken bestimmten Klöster, wie Botvidi es dem Reichskanzler am 4. Juli überreichte, finden sich bereits Abweichungen von dem kaum einen Monat älteren vom 8. Juni d. J. Man sieht daran, wie schwankend und unsicher die Wahl bei den kriegerischen Verhältnissen war. Für das Gymnasium zu Magdeburg wurden außer Kloster Berge nicht die Ländereien des Klosters u. L. Frauen, sondern Hillersleben bestimmt.

Bei Halberstadt ist von Badersleben nicht mehr die Rede. Botvidi giebt dem Reichskanzler noch eine Andeutung über die Zahl der für die Gymnasien in Aussicht genommenen Lehrer und Vorsteher und spricht die Hoffnung aus, daß Christus alles zur Ehre des heiligen Geistes hinausführen werde.¹

Von Stettin aus begann dann die Rückreise über Wolgast nach Schweden: Kalmar, Stockholm, Lincöping,² wo Botvidi erst im August 1632 sein bischöfliches Amt antrat, das ihm ein Jahr zuvor übertragen war.

¹ Beilage zu dem Schreiben vom 4. Juli 1632 im kgl. Reichsarchiv zu Stockholm. Aufschrift: Then wälborne Herre Herr Axel Oxenstierna Sweriges Rykes Råd och Cantzeler, och General Gubernör uthi Pryssen etc. min gode wän tetta breff willigen. Zu erfragen Maintz.

² legatio VII, 17.

7. Halberstadt und König Gustav Adolf.

Die Schwedenzeit, das heißt die Jahre des großen deutschen Krieges, in denen schwedische Feldherren und Kriegsvölker ihre Interessen auf dem blutgetränkten Boden unseres Vaterlands in unermüdlichem Ringen ausfochten, ist bei unserem Volke lange in trauriger Erinnerung geblieben. Es hat das seinen guten Grund, und die geschichtliche Forschung hat hier, wie überall, nicht die Aufgabe zu beschönigen, sondern die Erscheinungen zu prüfen und zu erklären. Eine böse Fälschung der Geschichte aber wäre es, wenn man den schlimmen Namen, den sich die schwedischen, zum großen Teile nicht aus nordischen Volksgenossen bestehenden Scharen in der späteren Zeit des Kriegs erworben haben, auf die Streiter und Führer übertragen wollte, die von 1629 bis 1632 unmittelbar unter König Gustav Adolf fochten, wo vielmehr strenge Mannszucht gehandhabt wurde, auch den gemeinen Kriegsmann hohe Gedanken beseelten, bei denen sich die schwedischen Interessen durchaus nicht von denen der niedergeworfenen Evangelischen in Deutschland trennten.

Jenem Irrtum können wir nicht besser wehren, als dadurch, daß wir auf die gleichzeitigen Zeugnisse zurückgehen, die von den Eindrücken späterer Jahre noch nicht beeinflusst sind. Daß Gustav Adolf nicht nur ein tüchtiger Feldherr, ein mutiger Held, daß er auch von Herzen ein Christ und Menschenfreund war, darin stimmen die Zeugnisse derjenigen überein, die sein Thun und seine Erscheinung näher zu beobachten in der Lage waren. Wenn im November 1631 die Menge in Frankfurt a. M. ihn enthusiastisch begrüßt, so jauchzt sie damit ihrem Befreier vom religiös-kirchlichen Drucke entgegen. Aber auf genauere Beobachtung gründet sich das Urteil eines dieser Zeugen, wenn er sagt: „Es ist nicht genugsam zu beschreiben von wegen Ihrer Königlichen Majestät, wie er ein so schöner, freundlicher, treuherziger, „dapferrer“ kriegsverständiger und beredter Mann ist.“¹

Mit einem unserer besten Dichter jener Zeit, Paul Fleming, stimmen auch die nach seinem Heldentode aller Orten laut werdenden Trauerklagen überein, deren Wert besonders da ein unbestreitbarer ist, wo sie bestimmte Thatsachen anführen. Wenn beispielsweise Mag. Niceph. Kessel an des Königs Geburtstage, am 9. Dezember 1632, sagt, daß dieser sich's von Herzen angelegen sein ließ, die verwüsteten Kirchen wieder aufzurichten, so ist der Gegen-

¹ Chr. Gotthold, die Schweden in Frankfurt am Main, S. 3 f.

stand unserer Mitteilung ein neuer Belag dazu. Und wenn ebenderselbe hervorhebt, daß man an allen Orten, Reichen und Ländern, wohin sein Arm langte, sehen könne, wie willig er zur Beförderung der Kirchen und Schulen war, und daran erinnert, daß dies besonders denen bekannt sei, die darin königlichen Auftrag erhalten hätten,¹ so ist dies wieder mit des Königs Auftrag an Dr. Botvidi zu belegen, und werden wir darauf noch hinsichtlich der Schulen in Halberstädtischen zurückkommen.

Dem Befreier vom schweren Glaubensdruck janzzte man auch in Halberstadt entgegen. Wir vernahmen, mit wie dankbarer Verehrung die Geistlichen Halberstadts und die Stände die Huld des Königs priesen, der mitten in der schweren Kriegsarbeit ihres Glaubens und ihrer kirchlichen Nöthe gedanke. Obwohl von der Kriegsdrangsal mitgenommen, schafft doch der Rat zu Aschersleben sich am 23. Dezember 1631 das Brustbild des Königs in Erfurt an,² wie denn überhaupt dieses Bild bekanntlich alsbald eine große Verbreitung im evangelischen Deutschland fand. Weil sie zur Mannschaft ihres Befreiers gehören, öffnet jene Stadt einer Hand voll schwedischer Kriegsleute ihre Thore.³ Und obgleich Tilly die Bürgerschaft zu Halberstadt erst am 22. Sept. 1631 ernstlich ermahnt hatte, dem Kaiser ergeben zu bleiben und nur bei großer Uebermacht zu thun, was man nicht lassen könne, so ließ man doch schon am 7. Oktober etliche Soldaten in die Stadt ein.⁴ Ja, als der, welcher zu jener Zeit die laufenden Ereignisse verzeichnet, auch berichtet, wie zwei Tage später schwedische Dragoner mit dem Kanzler Stalman in die Stadt kamen, setzt er bedeutsam hinzu: „da war große Freude.“⁵

Von Aschersleben wird ausdrücklich berichtet, wie die ersten in der Stadt liegenden schwedischen Völker sich wohl verhielten,⁶ wie auch die am 3. Oktober 1631 mit dem Kanzler Stalman von Halberstadt aus einziehenden Truppen freundlichst und mit Sympathie empfangen wurden.⁷ Es waltete hier der von Gustav Adolf streng gepflegte Geist religiöser Erhebung und Mannszucht, wie es uns auch sonst in gleichzeitigen einheimischen Berichten und aus der Nachbarschaft, z. B. in Wernigerode, bezeugt wird.⁸

¹ Leichpred., gehalten in der Schloßkirche zu Altenburg, S. 27.

² Schrader, Aschersleben während des dreißigjährigen Krieges, S. 78.

³ Das. S. 76.

⁴ Fortseher von Winnigstedt a. a. D., S. 451.

⁵ Das. S. 452.

⁶ Bei Abel, Chroniken, S. 657.

⁷ Schrader a. a. D., S. 76 f.

⁸ Jacobs, Wiber aus der Vergangenheit des Kl. Ilfenburg, 1867, S. 34.

Nach einem genaueren gleichzeitigen Bericht aus Wernigerode werden uns die Feldandachten der schwedischen Kriegslente geschildert: Da hält, zwischen zwei Hauptleuten stehend, der Feldprediger nach einem Gesang den Morgensegens, spricht dann zwei Gebete, worin Gott auch um des Königs Wohlergehen, die Erhaltung des göttlichen Worts und des Glaubens angefleht wird. Darauf wird wieder gesungen, endlich der Segen gesprochen. Zweimal am Tage läßt der Befehlshaber solche Betstunde unter freiem Himmel halten, morgens um acht, nachmittags um zwei Uhr. Nach der Andacht begiebt sich jeder wieder zu seinem Fähulein. So geschah es, als der schwedische Obrist Mieklass am 26. Februar 1632 mit vier Kompagnien und dem Stabe in Wernigerode einzog und sich mit dem Kriegsvolk auf dem dortigen Markte zur Andacht versammelte. Das geschah aller Orten so, denn es war eine feste königliche Kriegsordnung. Das Gleiche bezeugt ein Berichterstatter aus Mchersleben. Nachdem angegeben ist, wie die Stadt Mitte November 1631 eine Kompagnie zu Fuß vom Schneidewinschen Regiment erhalten habe, wie am 1. Dezember Kochs Dragoner eingerückt seien und wie diese Leute sich wohl gehalten hätten, heißt-es auch, daß sie sowohl bei ihrer Ankunft, als bei ihrem Abzuge knieend ihre Betstunde abgehalten hätten.¹

Viel kam natürlich, wenn des Schwedenkönigs gute Ordnungen in rechter Weise durchgeführt werden sollten, auf die Person des Befehlshabers an. Und hier ist zu bemerken, daß der General Banér, mit dem man in unseren Gegenden bei Gustav Adolfs Zeit und bald darnach viel zu thun hatte, hinsichtlich seines religiös-sittlichen Charakters seinem Könige recht ungleich war.

Gleichwohl mußten, so lange er lebte, des Königs Ordnungen genau ausgeführt werden. In allen evangelischen Kirchen des magdeburgischen und halberstädtischen Landes wurde für den König als Landesherrn und Schutzherrn der evangelischen Kirche öffentlich gebetet. In ganz besonderer Weise trat aber die letztere Eigenschaft des Königs in den Vordergrund bei den außerordentlichen kirchlichen Feiern, die in seinem Namen für die von ihm eroberten Lande und so auch für Stadt und Stift Halberstadt eingerichtet wurden. Der Halberstädter Chronist berichtet darüber: „Den 22. Juni (1632) hat der König den ersten monatlichen Buß- und Betttag den ganzen Tag halten lassen, da auch alles Vieh innebleiben und man fasten müssen bis an den Abend.“

¹ Schrader, S. 77.

² Es spricht wohl für den Obristen Joachim Mieklass, den wackern Sprossen einer hinterpommerschen Familie, daß die Stadt Mchersleben ihm wiederholt ansehnliche Sendungen von Hecht verehrte. Schrader a. a. D., S. 76.

Er fährt dann fort: „Den 27. September ist ein herrliches Dankfest den ganzen Tag vor den Sieg bei Leipzig (Breitenfeld) in allen Kirchen zu Halberstadt gehalten worden.“¹ Endlich etwas weiter, nachdem er von dem Heldentode des Königs gehandelt: „daher zwar den 11. November eine herrliche Dankagung in allen Kirchen wegen des Sieges geschehen und nach der Mittagspredigt Freudenstücke gethan worden. Zugleich aber ist bei idermann eine große Traurigkeit wegen solches Todes entstanden, und den 16. November von den Kanzeln öffentlich verkündigt worden, daß mit der Kirchen- und aller Music eine Zeitlang sollte inne gehalten werden.“¹ Dieses Trauergeräusche dauerte vier Wochen; alle Lustbarkeiten, jede Musik wurde eingestellt, wie es uns auch von Märschleben berichtet wird.² Denn natürlich galten diese Anordnungen für das ganze Land.

Wir fühlen dem Halberstädter Chronisten seine innige Teilnahme an den „herrlichen Dankfesten“ an, wie er denn in entsprechender Weise seiner großen Traurigkeit über den Tod des Königs offenen Ausdruck giebt. Einen noch lebendigeren Eindruck von dem Leben und Empfinden jener Tage gewinnen wir aber, wenn wir etwas näher auf jene besonderen kirchlichen Feiern eingehen. In einem fleißig gebrauchten Exemplar der Agende Gustav Adolfs für Magdeburg und Halberstadt vom Jahre 1632 auf der Dombibliothek zu Halberstadt lesen wir auf den miteingebundenen Bogen hinter dem Druck ein an den Montagen zu sprechendes Bußgebet handschriftlich eingetragen. Darin wird die schwere Kriegslast als Strafe für große Sünde und Verschuldung erkannt: „das blutige Nach- und Kriegeswesen, welches allenthalben schlachtet undt würet undt noch stetiges an unsern Herzen stehet.“

Neben diesem regelmäßigen Bußgebet, mit welchem zur Kriegszeit der Wochengottesdienst anhub, sind nun aber als besonders erhebend zu erwähnen die drei Feiern, welche auf Befehl Gustav Adolfs im Jahre 1632 für Halberstadt wie auch für Magdeburg angeordnet wurden. Hinsichtlich dieser Anordnung ist allerdings zu bemerken, daß sie nicht so zu verstehen ist, als sei sie speziell vom Könige ausgegangen. Dies geschah vielmehr durch des Königs Vertrauensmann, den früheren Hofprediger und Feldsuperintendenten Dr. Botvidi, der am 11. Mai von Halle aus an den Reichskanzler schrieb, er beabsichtige hier drei Buß- und Bettage vorzubereiten, er möge die Güte haben, ihm dazu seine Zustimmung zu erteilen, da es zu lange dauern würde, auf Be-

¹ Fortsetzer von Winnigstedt, S. 455 f.

² Schrader a. a. D., S. 84.

scheid aus dem großen Lager zu warten.¹ Also nicht einmal die unmittelbare Ermächtigung durch den König wollte Botvidi in diesem Falle abwarten. Aber das ändert kaum etwas an der Sache. Botvidi, der ja schon früher dergleichen gottesdienstliche Formulare für das Heer als Feldsuperintendent verfaßt hatte, wußte sich so eins mit dem Willen seines königlichen Herrn, daß er zunächst nur die Zustimmung des höchsten Dieners und Vertreters desselben behufs der ordnungsmäßig-gesetzlichen Veröffentlichung erbat.¹

Jene drei Bußtage fanden nun am 22. Juni, 20. Juli und am 24. August 1632 jedesmal an einem Freitage statt. In der Stadt Halberstadt wies der Rat alle Bürger noch besonders auf eine würdige Feier dieser Betfeste hin.² Es wurde dazu an den Vorabenden eine ganze Viertelstunde geläutet, dann an die Betglocke geschlagen und so die Gemeinde an die gottesdienstliche Feier des nächsten Tages erinnert und zu einem andächtigen Vaterunser und sonstige der Zeit und Lage entsprechende Gedanken und Bitten angeregt.

An den Bußtagen selbst läutete man morgens drei Viertel auf sieben Uhr zur Kirche bis zum Stundenschlag und nachdem sich mittlerweile das Volk in den Gotteshäusern gesammelt hatte, wurde dreimal an die Betglocke angeschlagen, wobei die feiernde Gemeinde auf die Kniee fiel und mit dem vor dem Altar knieenden Pfarrer betete. Nun folgte die Liturgie, für die sechs Bußpsalmen zur Auswahl dargeboten waren (Erbarm dich mein, o Herr, Gott, Nimm von uns u. s. f., Ich ruf zu dir, Herr J. Chr., Ach Gott vom Himmel, sieh darein, Wo Gott der Herr nicht bei uns wär, Allein zu dir, Herr Jesu Christ). Darauf hielt der Geistliche die Predigt, die etwa eine halbe Stunde, höchstens drei Viertel dauern sollte. Es ist bemerkenswert, daß mit Rücksicht auf die außerordentliche Kriegslage lauter alttestamentliche, den Kampf Israels mit seinen Feinden betreffende Texte zur Auswahl gestellt waren.

Nach der Predigt spricht der Geistliche das vorgeschriebene den Zeitumständen angepasste Gebet, worauf dann die Gemeinde das „Wenn wir in höchsten Nöten sein“ anstimmt. Hierauf betet der Geistliche noch auf der Kanzel mit dem knieenden Volk den 85. Psalm (Herr, der du bist vormals gnädig gewesen), während vom Turme dreimal mit der Betglocke angeschlagen wird. Nachdem er den Segen gesprochen, stieg der Prediger von der Kanzel und sang, wie nachdrücklich anbefohlen war langsam und deutlich, die Litanei. Da wo das Bittgebet der

¹ Dat. Hall then 11. Maij 1632. Vgl. unter Nr. 12. Vgl. oben S. 198.

² Vgl. die Anlage Nr. 16.

Obrigkeit gedachte, hatte er mit der Gemeinde zu bitten, daß Gott der Herr wolle allen Königen Fried und Eintracht geben, unserm Könige steten Sieg wieder Gottes Feinde gönnen, alle seine Gewaltigen leiten und schützen, dem Rat (Gerichtsherrn) und Gemeinde Seinen Segen verleihen. Waren Abendmahlsgäste vorhanden, so wurde es nach der gewöhnlichen Weise gehalten. War keine Abendmahlsfeier, so wurde vom Altar aus ein Bibelvers und das Altargebet gesprochen: „Herr handle nicht mit uns nach unsern Sünden u. s. f.“ worauf der Segen gesprochen wurde.

Unter dem Schlußgeläute sang die Gemeinde: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort, Verleih uns Frieden gnädiglich oder Gib unserm König und aller Obrigkeit u. s. f. Geschlossen wird mit einem knieend gebeteten Vaterunser, wobei dreimal mit der Glocke angeschlagen wird.

An den Nachmittagen begann drei Viertel auf ein Uhr die gottesdienstliche Feier wie am Morgen. Unter den vorgelegten Gesängen wurde einer gewählt, der am Vormittag nicht gesungen war. Es folgte Predigt und Gebet, wie die Anordnung es besagte, ferner entweder der Psalmgesang (Ps. 85), die Bitte der Wiederkehr der Gnade für Gottes Volk, dann die Kollekte pro pace: Gott gib Fried, Herr Gott, himmlischer Vater, der du heiligen Muth u. s. f.

In dem Bußgebet, worin der Schrecken des Kriegs als Strafe für die begangenen Sünden anerkannt, aber Gottes gnädiges Verschonen erfleht wird, heißt es in dem Bußgebet am Morgen: „Herr unser Helfer, errette uns und vergieb uns unsere Sünde um deines Namens willen, Herr Gott Zebaoth, hör unser Gebet, Gott unser Schild, schone doch, siehe an das Reich deines Gesalbten, unsers einigen Erlösers Jesu Christi, und um desselben willen laß deine Gnade walten über die königliche Majestät zu Schweden zc., unsern gnädigsten König, Ober- und Schutzherrn, sowohl alle andere Evangelische Potentaten, Chur Fürsten und Stände, Ihrer königlichen Majestät Bundesverwandten und alle hohe und niedrige Kriegsbeampten sampt dem ganzen Heer, die für Dein Evangelium und Wahrheit streiten. Erleuchte sie mit Deinem Heil. Geist, gib ihnen heiligen Helbenmuth und guten Rath, bewahre Ihre königl. Majestät und Dero königl. Gemahlin und Frewlein für allem Nebel, gib ihnen beständige Gesundheit und langes Leben, lege Lob und Schmuck auf sie, setze sie zu Segen ewiglich, erfreue sie mit Frewden Deines Antlitzes, Herr erhöre sie in der Noth, erfülle alle ihre Anschläge. Dein Name schütze das Volk Deiner Rechten; laß Deine Hand finden alle Deine Feinde, mache sie wie einen Feuerofen und siehe darein.

Herr schilt und siehe darein, daß des Brennens und Reissens ein Ende werde. O gütiger Gott, suche auch wieder in Gnaden unser Land heim, leite und führe Ihre Königl. Majestät, deren verordneten Statthalter, Rätthe, Befehlshaber und Kriegsvolk samt den Unterthanen. Laß uns hier ritterlich ringen und endlich durch Tod und Leben zu Dir dringen.“

Nachmittags war das Gebet etwas kürzer. Es wurde gebetet: „Jesu Christ, du Sohn des lebendigen Gottes, du bist ein rechter Kriegermann und ein Fürst über das Heer des Herrn, stark und mächtig im Streit; siehe Deine Feinde wüthen und die dich hassen empören sich. Sie machen listige Anschläge wider Dein Volk und ratschlagen wider Deine verborgenen. Kommt, sagen sie, laffet sie uns ausrotten, daß sie kein Volk sein, daß des Namens Israels nicht mehr gedacht werde (vgl. Ps. 83, 4). Wir verlassen uns nicht auf unsere Macht, denn wir wissen, daß einem Könige nicht helfe seine Macht, sondern auf Deine Hülfe, der du unsere Zuflucht bist und ein starker Thurm für unsere Feinde. Denn mit Dir können wir Kriegsvolk zerschmeißen und mit unserm Gott über die Mauern springen.“ Es wurden dann Beispiele von Feinden des Volks Gottes: Pharao, Hamann, Holofernes, die Midianiter, Siffera, Zabin u. a. genannt. Zum Schluß aber ermunterte der Geistliche die Gemeinde zu einem inbrünstigen Friedensgebet: „O ewiger barmherziger Gott, himmlischer Vater, der Du aller Könige Herzen in Deinen Händen hast und lenkst sie wohin Du willst, schaff Du Mittel in diesem mühseligen Kriege zum christlichen Vertragen, Friede und Einigkeit, daß alle Feindschaft, Unwille und Mißverständnis möge gehoben werden. Strafe uns zur Besserung.“¹

Im Jahre 1632 war das Gedenkfest der Breitenfelder Schlacht zwanzig Tage später gefeiert worden; im darauf folgenden ordnete der Statthalter die Fest- und Dankesfeier auf den eigentlichen Tag des Sieges, den 7. September an, eine zweite zum Gedächtnis der Lützener Schlacht zum 6. November. Bei Anordnung dieser Feier läßt Fürst Ludwig allen Ständen der Lande Magdeburg und Halberstadt, Grafen und Ritterschaft, Haupt-

¹ Neue | Buß- und Betverordnung, | Auf sonderlichen Befehl | der | Königlichen | Maje | stet zu Schweden, etc. unsers gnä | digsten Herrn, | Dieses 1632. Jahr in Halberstadt | zu halten. (Berzierung.) Halberstadt | Gedruckt im Jahr 1632. Ein Bogen 4^o Bibliothek des Domgymnasiums in Halberstadt. Als am Sonntag 17. August 1634 das monatliche Bußfest zum nächsten Freitag (22. 8.) im Dom aber nicht in den Stadtkirchen angekündigt war, fragte Lic. Friedr. Kornman zu S. Martini beim Räte für sich und seine Amtsbrüder an, ob dasselbe in den Stadtkirchen mit Stillschweigen übergangen oder ob es nicht auch hier angezeigt werden sollte. L. 22 im Stadtarch. zu Halberst.

und Amtleuten, Befehlshabern, Bürgermeistern und Räten der Städte, Richtern, Schultheißen, Gemeinden, Flecken, Dörfern und sonst allen Unterthanen und Verwandten in beiden Ländern seinen Grufz entbieten.

Er erinnert daran, wie im verflossenen Jahre der gloriwürdige König Gustav Adolf selbst angeordnet habe, daß Gott der Allmächtige wegen seiner zur Rettung dieser und benachbarter Lande, Chur- und Fürstentümer, zur Fortpflanzung seiner christlichen Kirche und Erhaltung des reinen seligmachenden göttlichen Worts auf dem Breitenfelde vor Leipzig wider die ligistische und päpstliche Armee verliehenen herrlichen Sieges mittels eines besonderen Dankfagungsfestes gerühmt und gepriesen werden solle und wie er auch kraft seines Statthalteramts damals auf die Ausführung dieser Verordnung in jenen Landen ernstlich gehalten habe.

Da nun der allmächtige Gott dem Könige und dessen Bundesverwandten gegen die Feinde der evangelischen Wahrheit und die Verstörer unseres lieben Vaterlandes am 6. November 1632 in offener Feldschlacht bei Lützen abermals kräftiglich den Sieg verliehen, so sollen, damit Gott der Herr dem königlichen Stamme, dem Reichskanzler, den evangelischen Bundesverwandten und ihren Heeren glücklichen Erfolg, Sieg und Triumph wider die Feinde der Christenheit und des göttlichen Worts verleihe und diese und benachbarte Lande auch fernerhin bewahren und durch den längst erwünschten edlen Frieden wieder erfreuen möge, diese Fest- und Dankfeiern fortgesetzt und nach bestimmter Ordnung ausgerichtet werden.

Diese Ordnung ist der bereits gekennzeichneten im vorhergehenden Jahre in allem Wesentlichen gleich, so auch in Bezug auf das Läuten am Vorabende, Zeit und Dauer des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes. Die Unterthanen werden ermahnt, sich am Vorabende und am Feiertage selbst eines mäßigen und nüchternen Lebens mit den Ihrigen zu verhalten. Thore, Läden, Keller sollen bis nach geendigtem Gottesdienst geschlossen bleiben. Wegen des hochbetrübteten Todesfalls der königlichen Majestät und des noch währenden Trauerjahres soll die Instrumentalmusik gänzlich eingestellt, dagegen sollen christliche Gesänge, Lob-, Dank- und Bußpsalmen angestimmt werden.

Begonnen wird die kirchliche Feier mit dem „Vater unser im Himmelreich“, Kyrie samt dem Gloria. Vor oder nach der Predigt mag man wählen: Allein Gott in der Höh sei Ehr, Nun lob mein Seel den Herren, Ps. 136, Wär Gott nicht mit uns diese Zeit, Herr Gott, dich loben wir, Ein feste Burg ist unser Gott, doch soll, wenn der Pfarrer auf die Kanzel gehen will, der Glaube nicht ausgelassen werden. Der Text für die dann folgende Predigt

war das von dem Untergang Babels und Assurs handelnde vierzehnte Kapitel des Jesaias.

In dem Danksagungsgebete nach der Predigt sprach die Gemeinde: Wir deine Kinder kommen für dich mit Frohlocken und danken dir herzlich, nachdem wir, deine Kirche und Volk in diesen Landen viele Jahre durch das unselige Kriegswesen viel versucht und wie das Silber geläutert worden und unsere Lande lange geplagt, Menschen über unsere Häupter gefahren und deinen Weinstock zerbrochen, daß alles was vorüberging spottete, ja du Herr aus gerechtem Zorn dein Erbe entweihet und in der Feinde Hand übergeben, Niemand nahm sich unsrer Seelen an und man hören mußte: „wo ist nun dein Gott? — daß du, Herr, allda aufgewesen und über Menschen-Gedenken eine Hülfe geschaffet, daß man seitdem getrost hat lehren können. Denn dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat. Heute ist die Jahrzeit, da du Gott mit uns warst, unsre Stärke, eine Hülfe in den großen Nöten, die uns und unsre benachbarte getroffen hatten. Belohne auch alle angewandte Treue mit beständiger Gesundheit und allem Segen diesem höchstlöblichen königlich Schwedischen Stamm und Hanse. Hilf unsrer gnädigsten Königin, dero Reichskanzler wie auch dem königl. Herrn Statthalter sambt der Landregierung, Rath (Gerichtsherr) und Gemeinde ferner gewaltiglich.

Am Gedenktage der Schlacht von Lützen war der angeordnete Text 1. Makkabäer 9, 1—22, wo von des gefallenen Judas Makkabäus Heldenthaten gehandelt wird. Die an die Trauerpredigt sich anschließende Klage gedenkt des allerthenersten Helden, des erwählten Rüstzeugs, weiland ihres allergnädigsten Königs und Herrn, dessen Leben durch einen blutigen Tod über jedermanns Verhoffen so bald dahin gerafft werden mußte. „Ach, wie ist der Held gefallen und der Streitbare umbkommen!“¹

Bei dem großen Ernst der Zeit mit ihren gewaltigen Ereignissen können wir es verstehen, daß diese Buß- und Dankfeste mit hochgehobenem Dank- und Frohgefühl wegen der Befreiung von schwerem Gewissensdruck, aber auch mit tiefer Trauer über den Verlust des heldenmütigen Retters gefeiert wurden. Nur fünf Jahre

¹ Des | Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten | und Herren, | Herrn Ludowigen, Fürsten | zu Anhalt, Graffen zu Ascanien | Herrn | zu Bernburg und Zerbst ꝛ. der königl. Mayst. zu | Schweden Statthalters in den Magde- | burg: und Halberstadschen | Landen, | Festages und Danksagungs Ordnung | und Befehlich. | Auff bevorstehenden 7. Septembris, und 6. Novembris angestellet. (Verzierung.) Am Schluß: Urtundlich mit dem königl. Magdeb. Regierungs Secret befreystigt. Actum Halle den 10. Augusti im Jahr nach Christ unsers Erlösers und Seligmachers Gebuhr. 1633. Am Schluß Spuren des aufgedrückt gewesenen roten Wachsiegels des Kgl. Schwed. Statthalters für die Lande Magdeburg und Halberstadt.

war es aber vergönnt, sie zu begehen.¹ Im Laufe des Jahres 1636, als der Glücksstern der Schweden und der Evangelischen nicht mehr die höchste Stelle einnahm und der erste evangelische Reichsstand sich mit dem Kaiser verbündet hatte, wurden diese Feste abgeschafft.²

Noch möchten wir der von den geistlichen und weltlichen Räten Gustav Adolfs in Halle ausgearbeiteten und von den Ständen der Lande Halberstadt gemeinsam angenommenen Satzungen der schwedischen Schulordnung mit besonderer Beziehung auf Halberstadt gedenken. Zwar gelangte das Werk wegen des frühzeitigen Falles Gustav Adolfs und weil die für das Halberstädter Gymnasium ausgeetzten Mittel — das Kloster Huysburg — nicht rechtzeitig in Besitz genommen wurden, nicht zur Ausführung, aber es hat doch auch einen gewissen Wert, den Plan und die Gedanken dieses Unternehmens und die edle Absicht des Königs kennen zu lernen.³

Das, worum es sich hierbei besonders handelte, war die Gründung einer groß angelegten akademischen Hauptlandesschule sowohl im Magdeburgischen wie im Halberstädtischen, und zwar in den Hauptstädten. Der oberste Satz, von dem dabei ausgegangen wird, ist der, daß die Schulen als Pflanzstätten für Kirche und Staat zu pflegen sind. Alle im Dienst der Schule Stehenden müssen dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche mit Einschluß der Konkordienformel zugethan sein (K. 1,3). Die Jugend und ihre Lehrer sollen mit löblichen Freiheiten begünstigt werden, damit sie ihren Stand lieben. Die Gehälter der Lehrer, denen auch angemessene Wohnungen zugedacht wurden, sind für damalige Verhältnisse gar nicht niedrig bemessen und wird dabei ausdrücklich als Zweck ausgesprochen, daß man tüchtige Personen, die länger bei der Schule blieben, bekäme. Die Gesamtkosten der Haushaltung werden, abgesehen von der Besoldung des Verwalters, Speisers und Gefindes, auf jährlich 10,920 Thlr. (Kap. XIII, 10) veranschlagt. Bei der Sorge für die Lehrer ist auch die für ihre Hinterbliebenen mit ins Auge gefaßt (Kap. IV, 5).

¹ Im Stadtarchiv zu Halb. L. 22 findet sich eine kurz vor dem 7. Sept. — aber leider, wie überhaupt alle uns dort erhaltenen Schreiben dieses Geistlichen der Jahr- und Tagzeichnung entbehrende Anfrage Kornmans, die er im eigenen und seiner Amtsbrüder Namen an den Rat richtet: ob der Rat nicht eine besondere Verfügung wegen einer Dankfeier der denkwürdigen Victori vor Leipzig machen wolle.

² Fortsetzer von Winnigstedt, S. 463.

³ Die Schulordnung, die wir zuerst aus der Handschrift A 9 a 200 Fol. im Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst kennen lernten, ist mittlerweile auch in den Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, herausgeg. von K. Rehrbach, Jahrg. V (1895) S. 91—106 von Herrn Pastor H. Becker zu Lindau in Anhalt veröffentlicht.

Der Ausdruck *Gymnasium* für die in Halberstadt — und entsprechend in Magdeburg — zu errichtende Schule befaßt mehr, als was wir heute darunter verstehen. Es handelt sich um eine kleine Universität. Die Lehrer werden nicht willkürlich als Professoren bezeichnet; unter den elfen ist je ein theologischer, juristischer, mathematischer und geschichtlicher Professor, ein Orator, Logicus endlich je ein Professor der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Es werden z. B. die Institutionen, das *corpus juris*, Hippokrates, Galen, Thukydides, das Organon des Aristoteles u. s. f. gelesen. Mittwochs und Sonnabends werden außer dem gewöhnlichen Plan noch *linguae exoticae*, das heißt Französisch, Italienisch und Spanisch getrieben (Kap. XIV).

Im ersten Jahr wird eine unterste Stufe auf jene höheren vorbereitet; da sollen die „Gefellen“ noch nichts von den Fakultäten hören, bis sie die Philosophie absolviert, außer tags eine Stunde in der Theologie (XIV, 13).

Auch körperliche und das Gemüt erfrischende Übungen: Ballspiel, allerlei Musik und Vorschneiden, etwas von der Befestigungskunst und Planzeichnen sollen die, welche dazu Lust haben, treiben, wegen der Kriegszeiten (XIV, 16).

Seiner äußeren Einrichtung nach ist das Gymnasium ein *Alumnat*, das seine Unterhaltung aus Klostereinkünften entnimmt. (K. II). Es sind darin 120 Freischüler zu unterhalten, darunter 20 vom Adel, 30 von Konsistorialen, Predigern und Schuldienern, 40 von Bürgers-, 30 von Bauerskindern. Sie sollen aus den bestbegabten Köpfen des Landes durch die Visitatoren ausgesucht werden. Außer diesen 120 Stipendiaten dürfen 60 weitere Schüler, worunter auch Auswärtige sein können, für Geld aufgenommen werden (II, 3). Diese Alumnen oder Gefellen müssen ihre besonderen Inspektoren oder Aufseher haben. (II, 4).

Die Aufsicht über die Schule haben der Generalsuperintendent, ein Hofrat von der Regierung, ein vornehmer adlicher Landrat, ein Jurist aus dem Konsistorium, einer aus dem Stadtrat und der Direktor, alles Personen lutherischen Bekenntnisses (K. III, 1). Scholarchen sind zwei Theologen und ein Jurist aus dem Konsistorium (K. VI, 1).

Die Schüler oder Hörer müssen bei ihrer Aufnahme bereits des Lateinischen mächtig sein (K. VI, 2). Wöchentlich hat jeder Professor Prüfungen vorzunehmen, vierteljährlich finden solche in Gegenwart der Schulvorsteher statt, alle halbe Jahre aber in aller Gegenwart (K. VII, 8). Zum Schulamt, heißt es in der für beide Lande bestimmten Schulordnung, soll ein wohlgelegenes schönes Kloster der Stadt genommen werden; das für 120 „Gefellen“ dreißig Kammern hat, in deren jeder vier schlafen, sechzig

Stuben für je zwei Hörer. Die jungen Professoren sollen im Gymnasium wohnen und ein jeder für sich eine Kammer und eine Stube haben (R. XI, 3), die andern sollen außerhalb eine geeignete Wohnung finden (R. XI, 4). Der Auditorien mit der Kirche bedarf man vier und außerdem einer Konvents- oder Speisestube (R. XI, 5).

Auch die Bibliothek für die einzurichtende höhere Landes-
schulanstalt war nicht vergessen. Für sie war ein besonderer Raum bestimmt und es sollten auf sie die von der Wirtschaft und den Besoldungen bleibenden Ueberschüsse verwandt werden. Auch war auf die Hilfe wohlhabender und vornehmer Leute gerechnet, von denen man Zuwendungen für den Bücherschatz erhoffte (R. XI, 6). Ein Gefängnis oder carcer für und in der Anstalt sollte auch nicht fehlen (R. XI, 8).

Hiermit haben wir wohl das Wichtigste über diese akademische Oberschule ausgezogen, für welche, wie wir schon sahen, ein gar wohl gelegenes Kloster vor der Stadt in Aussicht genommen war. Außer dieser höheren Lehranstalt sollen nun aber Halberstadt und Magdeburg und alle anderen Städte, Flecken und Dörfer im Lande ihre eigenen Latein- und Schreibschulen den Verhältnissen eines jeden Orts entsprechend für Knaben und Mädchen haben (R. II, 2). In allen Städten sollen so viel Lehrer oder Schulkollegen gehalten werden, wie bisher; es sollen denselben aber genügende Einkünfte verschafft werden, damit man brauchbare Leute dafür gewinnen könne, die eine Weile darin bleiben, auch angemessene Wohnungen (R. XV, 1).

Alle Knaben sollen mit ernstem Fleiße zur Schule gehalten werden, damit sie wenigstens außer dem heiligen Katechismus, christlichen Gesängen und Gebeten recht lesen und besonders ordentlich richtig schreiben (frei rein schreiben) können (R. XV, 2). Anfangs soll alles in der Muttersprache vorgetragen und zum öftern in einer Stunde wiederholt werden, denn in der Wiederholung besteht alles (R. XV, 8). Auch ist alles soviel irgend möglich mit Worten anzurichten, ohne Schläge und Streiche (R. XV, 9).

In der untersten, sechsten Ordnung oder Klasse wird der Anfang mit buchstabieren und lesen gemacht und soll keiner höher gesetzt werden, bis er deutsch und lateinisch lesen kann (R. XV, 10). Bei der Behandlung der Elemente des Unterrichts ist die Schulordnung sehr ausführlich und giebt genaue Anweisungen für das Buchstabieren- und Lesenlernen. Dann wird die stufenmäßige Entwicklung des Unterrichts von der sechsten bis herauf zur ersten Klasse genau verfolgt und durchgeführt (R. XV, 11—15). In der ersten Klasse einer solchen Schule wird das griechische

Neue Testament und Logik getrieben und werden lateinische und griechische Schriftsteller gelesen, Florus, Livius, Sueton, Demosthenes, Isokrates, die Rhetorik des Aristoteles neben den Dichtern. Sonnabends sind Disputations-, Mittwochs Redeübungen. Monatlich hält der Rektor Prüfung in Gegenwart der Scholarchen, alle halbe Jahre in Gegenwart der Inspektoren und aller anderen (R. XV, 15).

Schreib- und Rechenschulen werden da, wo großer Handelsverkehr ist, von selbst entstehen. Billigerweise werden solche Schulen der Lateinschule einverleibt (R. XV, 16).

Ein besonderer Abschnitt handelt von den Mädchenschulen, deren in den Städten eine oder mehrere einzurichten sind. Es soll hierfür eine fromme, nicht zu junge Frau gewonnen werden. Alle Mädchen sollen angehalten werden, beten, lesen, schreiben, dann auch nähen, stricken, klöppeln und sticken zu lernen. Die Unterweisung soll ebenso geschehen wie bei den Knaben, die Mädchen sollen auch insbesondere zu christlichen Gesängen angeleitet werden. Auf den Dörfern kann des Pfarrers oder Küsters Frau die Mädchen in einer besonderen Stube unterrichten und auf ihre sittliche Erziehung einwirken, sie auch zum Kirchgange und zum Singen im Gotteshause anhalten. Der Pastor und andere, denen es gebührt, sollen darüber fleißige Aufsicht halten.

Hierbei ist zunächst an die Städte gedacht. Ebenso sollen aber die Dörfer ihre Schulen haben, wovon das XVII. Kapitel handelt, womöglich sollen dafür auch besondere Lehrer bestellt werden. Wo aber kein eigener Praeceptor unterhalten werden kann, sollen die Kinder von jung auf zum Küster in die Schule geschickt werden.

Die Knaben sollen das ganze Jahr hindurch in die Schule gehen und keinen Tag versäumen, außer in der Ernte, da man ihnen eine Woche Ferien geben soll und zu Festzeiten etliche Tage. „An diesem Punkt ist viel gelegen, weil sonst, wenn der Unterricht unterbrochen wird, im Sommer das wieder verloren geht, was im Winter erlernt ist.“ Superintendent und Gerichte sollen bei der Durchführung dieser Ordnung das ihrige thun und dem Pfarrer und Küster die Hand bieten mit Androhung von Strafen gegen die Eltern.

Die Aufseher bei den Dorfschulen sind der Pfarrer, Amtmann oder Schösser. Der Unterricht beginnt mit lesen und schreiben und soll daneben rechnen gelehrt werden. Besonders ist bei der Unterweisung der Dorfskinder Rücksicht auf ihre Vorbereitung und Einübung für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen genommen. Sehr wünschenswert ist es, wenn die Leute einen be-

sonderen Lehrer für die Knaben und eine Frau für die Mädchen haben können. Ob dies möglich ist, werden der Pastor und die vornehmsten Leute in jedem Dorf am besten wissen.

Dies die Hauptgedanken, wie sie der im Auftrage Gustav Adolfs eingesetzte Ausschuss für eine allgemeine Einrichtung des Schul- und Unterrichtswesens für die Lande Magdeburg und Halberstadt anarbeitete, wobei, wie wir oben (S. 171) sahen, der damalige älteste Ratsmeister Andreas Schulze und Vorsitzende im Ausschusse der Scholarchen, als eigentlicher Verfasser anzusehen ist. Wäre dieser groß angelegte Plan zur Ausführung gelangt, so sähen wir darin verwirklicht, was erst nach einer Reihe von Menschenaltern mühsam erreicht wurde, ja, was hinsichtlich der Halberstädter Oberlandeschule mit ihren hohen Zielen und groß gedachten Einrichtungen überhaupt nicht ins Werk gerichtet ist. Aber der zu frühe Tod des Königs verhinderte auch die völlige Durchführung seiner Absichten. Der Krieg verschlang alles und es trat ein, was des Königs trefflicher Rat Botvidi gefürchtet hatte: daß, wenn man nicht sofort zur Ausführung des Werks und zur Anweisung der ausgesuchten Klöster und Einkünfte schritte, dieselben von anderer Seite erbettelt oder in Anspruch genommen werden würden.

Welchen Wert der Halberstädter Rat auf dieses königliche Gymnasium legte, geht klar genug aus der Art und Weise hervor, wie er in seinen Schreiben an Johann Gerhardt am 19. Aug. 1632, wie wir bereits sahen, davon redete. Wir werden noch sehen, wie die förmliche Bestätigung der magdeburgischen und halberstädtischen Kirchen und Schulordnungen sich Jahre lang verzögerte. Und als endlich am 15. Februar 1634 der Reichskanzler Drensjerna sie vollzog, da wurde zwar mit der Kirchen- auch die Schulordnung für beide Länder bestätigt, aber wir hören dabei nichts von einer Ausstattung des Halberstädter Gymnasiums mit einem Kloster und Kloistereinkünften. Das Burchardikloster wurde für das Halberstädter Konsistorium und die Ausstattung des Vize-Generalsuperintendenten in Halberstadt bestimmt, auch wurde wegen des gehemmten Erfolgs der schwedischen Waffen bald darnach der schwedische Einfluß auf Kirche und Schule im Halberstädtischen und Magdeburgischen völlig gehindert. Was etwa von 1632 bis 1635 unter schwedischem Regiment im halberstädtischen Schulwesen geschah, bleibt durch Einzelforschung zu prüfen.¹

¹ Sehr lehrreich für eine Vergleichung der gep'anten akademischen Schulen zu Magdeburg und Halberstadt wäre es, wenn wir Näheres über die von Gustav Adolf gegründete und nach ihm Gustavianum genannte, freilich auch erst im April 1634 eröffnete Schulanstalt zu Schweinfurt hier beibringen könnten. Ein näheres Eingehen darauf wird aber hier nicht nötig sein, da Herr Gymnasialdir.

Es hat sich in Stadt und Land Halberstadt die Sage gebildet und lange erhalten, daß König Gustav Adolf von Schweden persönlich in das Land gekommen sei und unter vier Buchen am Fahrwege von Huysburg nach Röderhof gerastet und gespeißt habe.¹ Eine solche Sage konnte sich freilich nur bei Solchen bilden, die mit den Quellen der Geschichte und mit Gustav Adolfs ausgedehnten Zügen durch unsere deutschen Lande durchaus nicht bekannt waren. Und doch liegt diesem Irrtum eine gewisse Wahrheit zu Grunde, denn der König war mit seinen Gedanken und seinem Thun weit dauernder und wesentlicher bei den Halberstädtern, als wenn er bloß körperlich auf dem Boden ihres Landes gelegentlich gerastet hätte. Sein eifriges und erfolgreiches Bemühen war es, ihre Dränger von Stadt und Land abzuführen. Was er am 31. Dezember 1631 ihren Gesandten im Hauptlager am Rheine zusagte, und am 27. Februar darnach in einem allgemeinen offenen Erlasse aussprach, daß er, dem gemeinen christlichen Wesen von Herzen wohlwollend, das unterdrückte und gefährdete Kirchenwesen und das unverfälschte evangelisch-angustanische Bekenntnis durch die Seinigen mit ihrer Mithülfe wieder aufrichten werde, das hat er getreulich durchgeführt. Eine allgemeine mit Magdeburg gemeinsame Gottesdienstordnung oder Agende, die sich noch heute an manchen Orten erhalten hat, wurde durch ihn zum ersten Male im ganzen halberstädtischen Lande eingeführt. Alle Kirchen wurden den Evangelischen zurückgegeben, die Schulen, zunächst die Domschule, wieder den evangelischen Lehrern übergeben, Kirchen-, Konsistorial-, Visitationsordnung schriftlich abgefaßt und mit den halberstädtischen Ständen beraten und einmütig angenommen. Und wenn das, was der König dem Rat und der Stadt an Gerichten und geistlichen und weltlichen Gütern zudachte und in dessen Besitz er daher auch vorübergehend gelangte, den evangelischen Domherren entzogen wurde, so geschah es aus höheren Rücksichten zur Hebung dieses ansehnlichen Gemeinwesens. So beging man denn in Stadt und Land mit feierlicher Erhebung die namens des Königs eingerichteten kirchlichen Feiern,

Dr. Böcker in Schweinfurt nach gütiger Mitteilung am 28. 2. 1897 es nicht aufgegeben hat, die Geschichte dieses Gustavianum zur Ergänzung seiner Schrift v. J. 1882 über die Vorgängerin dieser Anstalt, die alte lat. Schule zu Schw., auszuarbeiten. J. R. Bunschuh, Beschreib. d. Reichst. Schweinfurt S. 14 bemerkt: Wäre die unglückl. Schlacht von Nördlingen nicht dazwischen gekommen, die so viele edle Absichten des großen Königs Gust. Adolf vereitelte, so würde er anstatt dieses Gymnasiums eine Universität errichtet haben. Die Anweisungen zu den Fonds der Universität und die darüber ausgefertigten Schenkungen werden noch in dem Archiv zu Schweinfurt aufbewahrt und sind in des Herrn v. Meyern, Nürnberg, Friedensexekutionsakte II in der Vorrede, obgleich etwas fehlerhaft, abgedruckt.

¹ Vgl. Klamer Frank, Gesch. v. Halberstadt S. 205 Anm.

folgte mit äußerster Spannung seiner Siegeslaufbahn und beteiligte sich mit tiefer Trauer an dem Gedenkfest auf den Tod Gustav Adolfs nicht nur als des schwedischen, sondern auch des eigenen Königs.

8. Das Schicksal der schwedischen Kirchen- und Schulordnung für die Lande Magdeburg und Halberstadt.

Die mit so großer Hingebung und Geschick ausgearbeitete, von den Ständen beider Länder geprüfte und angenommene magdeburgisch-halberstädtische Kirchen-, Konsistorial- und Schulordnung wurde, wie einer der tüchtigsten Mitarbeiter, Dr. G. A. Brunner, bezeugt, wirklich ins Werk gerichtet¹ und liegt auch in wenigstens einer Handschrift vollständig vor. Aber für die rechtskräftige Einführung derselben fehlte es nach Artikel 8 der dem Bischof Botvidi erteilten Anweisung noch an der königlichen Bestätigung durch den Reichskanzler. Vor seiner Rückreise nach Schweden schrieb daher Ersterer aus Halle den 11. Juni 1632 an Oxenstierna, nachdem er ihm von dem sachlichen Abschluß seines Werkes Nachricht gegeben hatte: „Fehlt also meines Wissens nichts, als daß Sie, falls Sie verhindert sind persönlich nach Halle zu kommen, baldmöglichst dem Statthalter Fürst Ludwig schreiben, daß er die Konsistorialsachen von der Kanzlei ausscheide, dann die Konsistorialen und Visitatoren befördere und helfe, wo es not thut und sie es verlangen, so auch, daß er sobald als möglich die Klöster absondre, welche zu den Konsistorien, Gymnasien und anderen frommen Sachen bestimmt sind. Denn wenn er das nicht bei Zeiten in beiden Stiftern ausrichtet, so gibt es so viele, die diese Klöster erbetteln wollen, wie sie auch schon angefangen haben. Und wenn diese verloren gegangen sind, fällt dieses christliche Werk dahin, was Gott gnädig verhüte. Wäre meine Anweisung eine bedingungslose gewesen, ich hätte auch das geringste Tüpfelchen vor meiner Reise erledigt; aber jetzt muß ich es Ihnen anheimstellen, wie Artikel 8 der Instruktion lautet: *Rem totam e vestigio cum illustri Domino Axelio Oxenstierna, regni nostri Cancellario communicabit, qui de hac re (intelligitur dispositio monasteriorum et Sacrae Regiae Maiestatis*

¹ Magdeb. Gesch.-Blätter 28 (1893) S. 386. Vgl. auch Ardenholty, Mémoires concernant Christine reine de Suède III, 127: L'arrangement du Consistoire et de la Liturgie des Pays de Magdeburg et d'Halberstad avoit déjà été fait du vivant de Gustave etc.

nomine confirmatio omnium) ut et aliis Magdeburgensium postulatis . . disponet.

Der Mangel dieser Bestätigung machte sich alsbald bei einer wichtigen Frage recht unangenehm bemerkbar. Bei den Unordnungen, welche das Kriegswesen in Kirche und Schule angerichtet hatte, und infolge des Ernstes, mit welchem das schwedische Regiment sich dieser Dinge annahm, fühlte man sich zu einer allgemeinen Visitation in beiden Ländern gedrungen. Da diese stattfand, als die neue Visitationsordnung bereits durchberaten, von den magdeburgischen und halberstädtischen Ständen angenommen, überhaupt erst infolge eines Gesuchs der geistlichen Mitglieder des neuen Konsistoriums Dr. Andreas Merk und Martin Röber vom 3. Juli 1632 beim Statthalter ins Auge gefaßt war,¹ so schien es sich von selbst zu verstehen, daß sie nach der neuen Ordnung auszuführen sei. Fürst Ludwig legte aber dabei den hergebrachten Brauch zu Grunde. Für sein Verfahren giebt er verschiedene Gründe an: Als Merk und Röber wegen der Visitation in ihn gedrungen, habe er trotz seines Anhaltens keine Abschrift von dem neuen Statut bekommen können und sei ihm dasselbe erst lange darnach mitgeteilt worden. Sodann hätten nach dem Bericht der Räte vom 12. Juni 1632 die Landstände gleich beim Beginn der Versammlung vom 7. d. Mts. geltend gemacht, daß diese Sache zu wichtig sei, um dabei gleich in etwas bestimmtes zu willigen; es müßte dazu, wenn auch nicht die gesamte Landschaft, so doch wenigstens der große Ausschuß berufen werden. Zum dritten und besonders sei aber nach dem von den Kanzeln verlesenen Gebet und in der von Dr. Botvidi gemachten Vorlage vom 7. Juni erst noch des Reichskanzlers Ausführung und Bestätigung der neuen Ordnungen abzuwarten gewesen, daher denn auch ein von den Räten eingeholtes Gutachten vom 21. Juli dahin gelautet, daß, bevor jene Bestätigung erfolgt sei, bei der allgemeinen Besichtigung der Kirchen keine Aenderungen zu treffen seien.² Endlich bemerkt der Statthalter, daß nach den ihm zugegangenen Berichten die neue Ordnung sowohl von dem einheimischen als dem in der Nachbarschaft geltenden Verfahren so sehr abweiche, daß er von Amtswegen nicht umhin gekonnt habe, den König und den Reichskanzler genügend zu informieren, wie er denn auch diese Punkte den Ständen öffentlich mitgeteilt habe.

Die Bestätigung der neuen Ordnungen und der Konsistorien für Magdeburg und Halberstadt durch den schwedischen Reichskanzler erfolgte erst im Jahre 1634 und zwar zu Halberstadt.

¹ Denkschrift bei G. Krause a. a. O. 2, 218.

² Das. S. 218 f.

Im Februar wurde hier in der Stifthsauptstadt eine Versammlung der niedersächsischen Stände gehalten, wobei außer Drenstjerna und Banér die Herzöge Friedrich Ulrich, August und Georg von Braunschweig und viele sonstige ständische Vertreter erschienen, um wegen einer engeren Verbindung dieses und des obersächsischen Kreises mit der Krone Schweden zu beraten, auch um die evangelischen Stände Westfalens zu diesem Bündnisse heranzuziehen, ferner um zu vereinbaren, wie es mit der Unterhaltung des Kriegsvolks und mit den Rüstungen zu halten sei, was jeder Kreis und Stand bei einem bevorstehenden Frieden zu suchen habe, endlich, wie Schweden für seine großen Verdienste Genugthuung zu gewähren sei.

Bei Gelegenheit dieser Versammlung nun fügte Drenstjerna, als der Fürstin Christine, der Schwedenkönigin, Kanzler und bevollmächtigter Rat, am 15. Februar zu wissen: Nachdem König Gustav Adolf aus Liebe zu Gott eine gute Ordnung und beständiges Konsistorium im Primatstift Magdeburg und Stift Halberstadt, wie es von den sämtlichen Ständen dieser Länder von Gott herzlich gewünscht wurde, anzurichten beschlossen, dieses auch durch den Bischof D. Johann Botvidi mit Hülfe rechtgläubiger Männer habe ins Werk richten lassen, so sei ihm, dem Kanzler, aufgetragen, dieses alles in des Königs Namen endgültig zu bestätigen, zu privilegieren, zu begaben und vor Zerrüttung und Spaltung zu bewahren. Da dieses Werk nun zu Papier gebracht und von den Ständen gut geheißsen und er gebeten sei, dasselbe zu bestätigen, so habe er dies nach fleißiger Erwägung und nach erneuerter mit Zuziehung der Landschaft vorgenommener Durchsicht, und wo es nötig schien Erläuterung und Verbesserung, kraft seines königlichen Legatenamts gethan. Nachdem von diesem fünfteiligen Werke der erste Teil, die Agende, bereits im Jahre 1632 gedruckt war, wird nun auch verstattet, daß die vier übrigen in Druck gegeben werden, damit niemand unter dem Vorwande der Unwissenheit diese Ordnungen irgendwie schmälern könne.

Allen, zumal den zur Regierung und Verwaltung der Aemter gesetzten Personen, wird bei ihren Eiden anbefohlen, diese Satzungen in gebührende Obacht zu nehmen, und es werden die zuwider Handelnden mit ernster Strafe bedroht.¹

An demselben Tage und Orte bestätigte derselbe königliche Rat die Ausstattung und Rechte der königlichen Konsistorien für Magdeburg und Halberstadt und daß sie die ihnen zugetheilten Stifter und Klöster in ihre Verwaltung, Aufsicht und Besiß

¹ Abschrift im königl. Staatsarch. zu Magd. Acta Erzstift Magdeburg II, 263.

nehmen, die nötigen Diener und Verwalter berufen und vorschlagen, sie von der Obrigkeit bestätigen und beeidigen lassen, alle Einkünfte dieser Güter bestimmungsmäßig verwenden, jedem seine anzusetzte Besoldung reichen, die Güter in Stand erhalten, womöglich verbessern, die Ueberschüsse aber unverkürzt der Obrigkeit zur Verfügung stellen sollen. Verweser, Diener und Gesinde dieser Klostergüter stehen unter des Konsistoriums Botmäßigkeit hinsichtlich kleinerer Zurechtweisungen und bürgerlicher, in der Konsistorialordnung aufgeführter Sachen, in größeren und peinlichen aber nicht. Allen geistlichen und weltlichen Regierungsbeamten wird ernstlich anbefohlen, das Konsistorium dieser Schenkung ruhig genießen zu lassen, es dabei zu handhaben und zu schützen; endlich werden diese Stifter und Klöster von allen Lasten befreit.¹

In einem an den Fürsten-Statthalter gerichteten Schreiben giebt der Kanzler diesem von der namens der Krone geschehenen Bestätigung der bereits ins Werk gerichteten neuen geistlichen Verfassung von Magdeburg und Halberstadt Kenntniz und bittet ihn, eiligst zu veranstalten, daß den Konsistorien und neuen Ordnungen freie Autorität und Bewegung gelassen werde, dieselben auch auf keine Weise eine Verkürzung erleiden; vielmehr soll er ihnen hülfreiche Hand und wo es nötig ist, den weltlichen Arm leihen. Auch sollen die zur Konsistorialverfassung gehörigen Sachen baldigst von der Regierung gesondert und aus Konsistorium verwiesen, ferner die zu Superintendenten verordneten Personen, darunter D. Andreas Merk, der bisher in Stellvertretung die Aufgabe eines Vorsitzenden des Konsistoriums und eines Generalsuperintendenten versehen hatte, nunmehr öffentlich von den Kanzeln als Generalsuperintendent des Erzstifts und Spezialsuperintendent des Saalkreises verkündet und es bei dem, dessen er vorher aus solchem ihm längst aufgetragenen Amt und anderen Berichtigungen sich unterzogen, gelassen, auch der Generalsuperintendent (*generalis*) im Stift Halberstadt und Spezialsuperintendent jener Stadt, sobald derselbe sich bei ihm — dem Statthalter — angeben würde, im Stift proklamiert, die zur Bestellung der General- und Spezialsuperintendenten geordneten Klöster und Güter, nämlich im Erzstift die Klöster Ammensleben und Hillersleben, im Stifte Halberstadt das Kloster S. Burchardi, nebst allem jetzt und früher dazu gehörigen von den Aemtern gesondert und der Schenkung gemäß der Verwaltung des Konsistoriums eingeräumt, jetzt und zukünftig von aller Kriegslast entbürdet, die noch vorhandenen päpstlichen Konventualen geduldet

¹ a. a. D.

und unterhalten, deren „Glaubensdiener“ aber ausgewiesen, ihre Register und Privilegien ernstlich von ihnen gefordert und sollen sie im Verweigerungsfalle zur Auslieferung gezwungen werden. Außerdem sind die Visitatoren, die das Konsistorium zu ernennen hat, in allen Kreisen der Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt zu verkündigen und sollen die Visitatoren bald und ohne Behinderung bestellt und ihnen Förderung gethan werden.¹

Die schwedische Regierung in Halle schritt nun sofort dazu, der Verordnung des Reichskanzlers gemäß den Konsistorien die ihnen zuständigen Sachen zu überweisen. Aus Halle den 20. März 1634 schreibt der königl. Kommissar und Hofrat Daniel Wirthoff² an den Fürsten Ludwig unter Bezugnahme auf ein ihm vom Reichskanzler zugegangenes Schreiben, er habe die für die Konsistorien bestimmten Stifter an diese gewiesen, auch angeordnet, daß alle vor das Konsistorium gehörigen am Hofe des Statthalters oder bei der Regierung in Halle noch befindlichen Sachen sobald als möglich diesem zugestellt würden.³ Zwei Tage darnach bevollmächtigten Präsident und Assessoren der Regierung zu Halle den Dr. jur. Adolf Markez (Marcus), Konsistorialrat, und den Sekretär Peter Hohne zu Verhandlungen über das Konsistorium beim Fürsten-Statthalter.⁴ Wirthoff führt auf des Kanzlers Befehl das Konsistorium für die Stifter Magdeburg und Halberstadt und den bisherigen Vize-Generalsuperintendenten D. Merk als wirklichen Generalsuperintendenten ein.⁵

Mit der Bestätigung des Konsistoriums stand gleichzeitig aber auch sachlich eine Verfügung Orenstjernas im Zusammenhang, durch welche schon jetzt ein Bruch zwischen ihm und dem Statthalter Fürst Ludwig hervorgerufen, zum mindesten vorbereitet wurde. Aus Kalbe a. S. schreibt letzterer am 30. März 1634 an den Reichskanzler:

„Wir geben dem Herrn ob dem beikommenden Anschluß (Nr. 1 und 2) mit mehreren zu vernehmen, was auf seine sub dato Halberstadt am 15. Februarii jüngsthin gemachte Verordnung wegen eines Consistorii in den Magdeburg- und Halberstädtischen Landen bey uns jetzt erst, da uns zuvor von dessen schluß nicht communiciret, gesucht worden.

Alß nun der Herr sich guther maßen zu entsinnen und aus beigefügten sub nō 3 zu ersehen hat, was bei Ihm und der

¹ Halberstadt, den 15. Februarii anno 1634. Urschr. im Kgl. Staatsarch. zu Magd. Erzst. Magd. II, 263.

² So schreibt er sich selbst am 5. August 1634. Acta herz. Haus- u. Staatsarch. zu Zerbst A. 9a 200. Wirthoff ist ungut, Mithobius Verlateinung.

³ Urschr. Kgl. Staatsarch. zu Magd. aus Halle 20. März 1634.

⁴ Ebendasselbst.

⁵ v. Drenhaupt, Saal-Creys 1, 1006.

Landschaft eben in dieser sachen am 11. Februarii des abgewichenen 1633ten Jahres aus erheblichen sürgerstellten Ursachen erinnert und der (König?) von Schweden dem algemeinen Evangelischen Wesen zum besten gemeint gehabt, auch dorumb noch zur Zeit bei unserm vorigen gedanken beharren, So haben wir tragenden Königl. Statthalter-Ambts halber solches nochmals mit Wiederholung des vorigen an den Herrn bringen wollen, nicht zweifelnde, er werde daher anlaß bekommen, seinem hochbegabten verstand undt der sachen Wichtigkeit nach dem Wercke ferner nachzusinnen und diese unsere Erinnerung nicht anders als wie sie gut gemeinet aufzunehmen.

Zum Fall aber der Herr nichts minder entschlossen, es bei der angestellten Verordnung allerdings bewenden zu lassen, so ersuchen wir ihn freundtgünstig, er wolle uns unsers Gewissens halber, zumahl auch die Königl. in Gott ruhende Maytt. gloriö. würd. Angedenkens uns mit dergleichen ganz gerne übersehen, mit der execution verschonen und dieselbe andern, wie der Herr selbst bequiem ermessen wirdt, auftragen.“¹

Ohne die in dem mitgetheilten Schreiben angezogenen Schriftstücke bleibt dessen Inhalt und Sinn dunkel. Selbstverständlich kann mit dem Ansinnen, dem der Fürst gewissenshalber nicht entsprechen könne, nicht die Durchführung der kirchlichen von Gustav Adolf beabsichtigten Kirchenordnungen und Konsistorien gemeint sein, woran er selbst mitgearbeitet hatte. Aber Oxenstierna bestätigte nicht nur jenes kirchliche Organisationswerk, sondern, jedenfalls gedrängt durch den Wunsch der ständischen Mehrheit, verfügte er auch, daß in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt niemand ein öffentliches Amt bekleiden könne, wenn er sich nicht eidlich als Lutheraner bekannt habe.² Dadurch wurde außer andern nun die evangelische und des Königs Sache verdienten Männern besonders der Kanzler Stalman betroffen, der tief empört schon vor der Veröffentlichung jener Verfügung sein Amt verließ und nun ein leidenschaftlicher Feind nicht nur des Reichskanzlers, sondern auch der Schweden und Evangelischen wurde. Aber natürlich

¹ Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

² Oxenstierna mit aussi ordre aux affaires de la Religion dans les Evêchés de Magdebourg et d'Halberstad, en y constituant un Consistoire, et comme celle de Calvin s'y glissoit par la connivence du Gouverneur Louis d'Anhalt et du Chancelier Stalman, il fit un Décret, que personne ne serait capable d'aucune charge publique ni ne pourroit l'exercer, à moins que d'avoir juré d'être Luthérien: ce qui obligea ledit Chancelier Stalman à renoncer à la sienne, et Louis d'Anhalt avec la ville de Magdebourg en fit de grandes plaintes aux États d'Hollande, afin qu'ils vengessent cette injuste persécution contre les Calvinistes. Arckenholtz, Mémoires concernant Christine reine de Suède. III, 127.

konnte gewissenshalber der Statthalter selbst sich nicht zum Vollstrecker eines solchen Erlasses hergeben, der auch gegen ihn selbst, als Reformierten, gerichtet war.

Wahrscheinlich war es eine Folge des durch dieses Edikt gestörten guten Verhältnisses, wenn der Statthalter sich bei der Bestätigung eines Lic. Wacke, der als weltlicher Rat für das Konsistorium von Halberstadt bestimmt war, schwierig zeigte. Aus Halle 2. April 1635 erinnern Präsident und Räte des schwedischen Konsistorii bei den Stiftern Magdeburg und Halberstadt daran, wie sich der mit einem ordentlichen Bestallungsbriefe des Kanzlers und deutschen Bundesdirektors Drenstjerna versehene genannte Licentiat bei ihnen gemeldet habe.¹ Weil nun Wacke Bedenken trage, sich bei dem Konsistorium zu stellen, bevor der Statthalter ihn zu der Stelle wolle gelangen lassen und dadurch das Kollegium geschwächt, auch der im Anfang überhäufte Geschäftsgang nun schon ein ganzes Jahr verlangsam, des Reichskanzlers Absicht vereitelt werde und er als christlicher Fürst die auf die Förderung des Kirchenwesens gerichteten Bestrebungen Gustav Adolfs zu fördern geneigt sei, so bitten sie ihn dringend, Wacke nunmehr zum Regierungsdienste zuzulassen.

Bei der durch die Bestätigung des magdeburgisch-halberstädtischen Konsistoriums notwendig gewordenen Abgrenzung der Kompetenzen desselben gegenüber denen der Regierung, erhoben sich verschiedene Zweifel, die durch obrigkeitliche Entscheidung im August 1634 erledigt wurden.

Aus dem darüber berichtenden Schriftstück ersehen wir auch, wie stark damals das landschaftliche Sondergefühl der Halberstädter war. Wie wir bereits aus Dr. Botvidis Mitteilungen an den Reichskanzler erfahren, gab es für Magdeburg wie für Halberstadt je ein mit fünf Personen besetztes Konsistorium. Sodann wird in Drenstjernas Bestätigungsbrief nicht nur für Magdeburg, sondern auch für Halberstadt ein Generalsuperintendent erwähnt, obwohl es im letzteren Lande nicht mehrere Superintendenturen gab. Aber wie im Magdeburgischen D. Merk zugleich Magdeburgischer Generalsuperintendent und Superintendent des Saalkreises war, so sollte auch der Generalsuperintendent für das Bisthum Halberstadt zugleich Spezialsuperintendent für die Stadt sein. Obwohl nun aber an und für sich beide Generalsuperintendenten gleichgeordnet waren, so hatte doch in dem Gesamtkollegium und bei gemeinsamen Arbeiten der magdeburgische den Vortritt und die Leitung, wie das auch nach der Kirchen-

¹ Georg v. Löben, Andr. Merk D., Ad. Markes D., Georg Ad. Brunner, M. Luc. Rudolphi Urschr. Kgl. Staatsarch. in Magb. Acta Erzst. Magb. A. II 263.

ordnung festgesetzt war. Es ließ sich daher wohl von einem (Gesamt-)Konfistorium in Halle und von einem Konfistorialgericht reden.

Das war nun den Halberstädtern, denen die frühere Personalunion mit Magdeburg nicht in bester Erinnerung lebte, sehr zuwider und sie führten darüber Klage. Daher heißt es bei Gelegenheit der Erledigung verschiedener Irrungen über die Abgrenzung der Befugnisse zwischen der königlichen Regierung und dem Konfistorialgericht hinsichtlich des 18. Streitpunkts: „Als auch nach Verhandlung vorgesezter Punkte vor den Herrn Abgesandten, noch ferners aus einem absonderlichen Memorial vorgetragen worden wie und welcher gestalt die Landtstände des Stieffts Halberstatt sich beschwehrt wollen befinden, mit dem Erzstiefft Magdeburg coniunctim Ein Consistorial Gericht zu haben, item was für streittigkeit fürgefallen wegen etlicher diuersimode verschänkter Saltzgieter oder Gnadenpfaunwercken, so hatt man sich in diesen dubiis nachvolgender einhelliger meinung verglichen:

Demnach Magdeburg undt Halberstatt nühmehr sub uno capite, nemblich der Cron Schweden sich befinden, undt das newlich ahngeordnete Consistorium weder Magdeburgisch noch Halberstettisch zue tituliren, sondern vor daß Königl. Schwedische Consistorial Gericht im Erz und Stiefft Magdeburg undt Halberstatt zue sehen undt zue halten ist, Alß khönnen der ständt im Stiefft Halberstatt zur Exemption und separation eingewendete motiven sich nicht halten, sondern es pleibt bey dhem eingeführten Universal Consistorio, maaßen ihnen den Ständten solches per sat prægrantes rationes contrarias genugsamb ist remonstriret worden.“¹

Als ein par Wochen später „von dem Magdeburgischen Konfistorium“ — jedenfalls von Halle aus, am 16. August 1634 einige Exemplare der Bet- und Bußordnung dem Halberstädter Rat zugefertigt, dieselben auch von dem dortigen Generalsuperintendenten und Domprediger nicht nur abgekündigt, sondern auch an andere Orte im Halberstädtischen verschickt worden waren, da war der Rat damit sehr unzufrieden. Zwar ließ er, um der guten Sache willen, die Anordnung für dieses mal ausführen, meinte aber ähnlichen unmittelbar von Halle ausgehenden kirchlichen Verordnungen sich nicht fügen zu sollen. Vorläufig erkundigte

¹ Erledigung derer Dubiorum undt Streittigkeiten, so von Königl. Schwed. Regierung undt Consistorial-Gericht im Erz- u. Stiefft Magdeburg undt Halberstatt ratione competentiae et connectionis pro et contra in schariften ahngeben worden. 4 Foliobl. vor der Handschr. der Magd.-Halb. Kirchenordn. A 9a Nr. 200 im herz. Haus- und Staatsarch. zu Zerbst. Am Rande Signat. Mainz 5. Aug. Ao (1)634.

er sich eiligst beim Rat zu Mchersleben, ob auch dort dieselbe Verfügung aus Halle eingegangen sei. Aus Mchersleben erfolgte indeß schon am 19. August die Antwort, das sei nicht geschehen, sondern eine solche Verordnung nur in Betreff ihres Patronatsdorfs Groß-Schierstedt, das zum Erzstift Magdeburg gehörte, eingelaufen. Zwei Tage darnach ließ dann der Halberstädter Rat durch den Notar Heinrich Holzhausen für zukünftige Fälle feierlich dagegen Verwahrung einlegen, daß er sich dem magdeburgischen Konsistorium, als einem consistorium extra provinciam, zu unterwerfen habe. Er wolle hierüber die Verordnung des königlichen Statthalters abwarten.¹ Durch die Einrichtung eines gemeinsamen der Krone Schweden unterstellten magdeburgisch-halberstädtischen Gesamtkonsistoriums wurde aber offenbar die Beschwerde von Seiten Halberstadts gegenstandslos.

Auf die Bestätigung des Konsistoriums folgte nun auch bald die Einsetzung eines Oberleiters der evangelischen Kirche im Bistum oder Lande Halberstadt:

Allen evangelischen Gemeinden des Stifts Halberstadt wird am 9. Mai 1634 eröffnet, daß der bisherige Superintendent zu Böblingen in Württemberg, Dr. Hektor Wirthoff, namens der Krone Schweden zum Königl. Konsistorialrat und Assessor, sowie zum General- und Spezialsuperintendenten des Stifts und der Stadt Halberstadt und zum Domprediger in letzterer Stadt bestätigt sei. Alle, die in geistlichen Konsistorial-Sachen etwas zu thun und im Kirchenwesen sich Bescheids zu erholen haben — hier heißt es auch: insonderheit die Spezialsuperintendenten und deren Adjunkten — ferner alle und jede Pastoren des ganzen Stifts, werden an dieses Königl. Konsistorium und den Generalsuperintendenten H. Wirthoff gewiesen. Dieser, am 16. August 1600 zu Hannover geboren, war der jüngere Bruder des schwedischen Rats Daniel Wirthoff, der ihn jedenfalls bei Drenstjerna empfohlen hatte.²

Es liegt wohl nahe, darnach zu fragen, weshalb die Dompredigerstelle nicht eher besetzt, wie es mit der Bestellung der Liebfrauenkirche und mit den im März 1630 seitens der Römisch-Katholischen abgesetzten evangelischen Lehrern der Domschule gehalten wurde. Daß Gustav Adolf seinen Glaubensgenossen Alles zurückgab, was ihre Gegner ihnen gewaltsam entrißen hatten, steht ja fest und wir wissen, daß er die Kollegiatkirchen vom Rat besichtigen und ihren Vorrat verzeichnen ließ. Daß damit dem Rat ein Recht auf diese Kirchen eingeräumt wurde, geht auch klar daraus hervor, daß der königlich schwedische Kommissar in Kirchensachen, D. Botvidi, denselben dringend auffordern konnte, D. Joh. Gerhardt als Domprediger

¹ L. 22 im Stattarchiv zu Halb.

² Mitteilungen über die Familie Wirthoff, 1881, S. 48.

zu berufen, während er dann von ihm namens des Königs als Superintendent, Konsistorialpräsident und Inspektor des königlichen Gymnasiums bestätigt werden sollte.¹ Leider zogen sich die Verhandlungen ergebnislos fast zwei Monate hin, dann scheinen die kriegerischen Ereignisse das Werk ins Stocken gebracht zu haben. Unmittelbar nach des Königs Tode bis zu Withoffs Bestellung steht nur der Oberprediger Lic. J. Kornman an der Spitze der Halberstädter Geistlichkeit: Als am 1. Dez. 1632 Dr. Bethman Herdesianus namens der „Königlichen zur Magdeburg; vnd Halberstädtischen Regierung verordneten Canzler vnd Rätthe“ dem Rat Abzüge des allgemeinen Kirchengebets zufertigt, wird ihm nur anbefohlen, in Betreff derselben in den Stadt-Kirchen sofort Verordnung zu thun.²

Aus der Liebfrauenkirche war Jakob Delius mit andern evangelischen Geistlichen von den katholischen ausgewiesen und hatte darnach ein Amt als Pastor in Rohrshelm erlangt. Zwar berief man ihn — nach den Siegen Gustav Adolfs — wieder in sein Amt zurück, aber er trug Bedenken, dem Rufe zu folgen.³ So blieb das schöne Gotteshaus denn lange ohne evangelischen Gottesdienst. Ueber das Schicksal der evangelischen Domschüler und ihrer Lehrer innerhalb der Zeit vom 4./14.-März 1630 bis Juli 1634 giebt auch die neueste Schrift über dieselbe keine Auskunft. Wenn es hier nur heißt, am 10. Juli (so muß es statt Juni heißen), habe die Rückberufung der evangelischen Lehrer stattgefunden,⁴ so steht das eigentlich nicht in der angeführten Quelle, sondern nur, daß an jenem Tage die evangelischen Schulkollegen wieder in ihre Schule im Dom eingeführt seien und zwei Tage darauf (daselbst) ihren Unterricht, wieder begonnen hätten.⁵ Schwerlich hat man sie vier Jahre lang ohne Amt und Unterhalt gelassen. Ob sie so lange in der Martini-schule oder an einer andern Stelle ihres Lehramts warteten, muß vorläufig unbestimmt gelassen werden.

Wenn bei den Stiftskirchen Jahre lang die Predigerstellen unbefetzt blieben und der Gemeindegottesdienst darin nicht wieder aufgenommen wurde, so ist dies, wie wir es schon bei der Be-

¹ Vgl. Anlage Nr. 15 vom 15. Juni 1632.

² Stadtarch. zu Halb. L. 22, gedrucktes Formular, nur das Wort Stadt handschriftlich.

³ Dieser Jak. Delius ist wahrscheinlich der Großvater des ums Jahr 1686 geborenen, im Jahre 1715 als Hofdiakonus nach Wernigerode berufenen und als Konsistorial-Rat und Pastor zu N. L. Frauen am 18. April 1755 69jährig verstorbenen Jakob Delius.

⁴ N. Richter, Beiträge zur Gesch. des Stephanums in Halberstadt (1875) S. 13.

⁵ Fortsetzer von Winnigst., Chronik bei Abel S. 448.

stellung des Dompredigers bemerkten, teilweise aus den außerordentlichen Kriegsverhältnissen zu erklären, die überall die Unternehmungen des Friedens hemmten. Gewiß kommt dabei aber auch die Unsicherheit der Rechtsfrage den evangelischen Domherren gegenüber in Betracht. Nur ausnahmsweise fanden sich doch auf Seiten der schwedischen Regierung Werkzeuge von solcher Rücksichtslosigkeit, wie der Kommissar von Bawyr. Wir sahen, wie unsicher und verlegen Dr. Botvidi war und die Bedenken von Jakob Delius gegen die Annahme eines neuen Ruhs an die Liebfrauenkirche wird ebenso zu erklären sein. Allerdings blieben die Stiftskirchen auch den Domherren verschlossen und was sie im Mai 1632 klagend bei Gustav Adolf vorstellten, die Kollegiatkirchen seien geschlossen und „ohne Predigen, Singen und Klingen“ — ohne feierlichen Gottesdienst,¹ das galt, vom Dom abgesehen, bis zur Besetzung der Stadt durch die Sachsen nach dem Prager Frieden.

Wie sehr die gleichen Ursachen anderswo dieselben Wirkungen erzeugten, ergibt ein Vergleich Halberstadts mit Halle. Am 10. Juli 1629 war hier auf Betrieb des Konvertiten Graf Wolf von Mansfeld die Domkirche den Evangelischen entrißen. Gleich nach seinem Einzuge im September 1631 hatte sie dann zwar Gustav Adolf der evangelischen Gemeinde zurückgegeben und es war die evangelische Predigt darin wieder aufgenommen.² Aber man sah sich doch gleich darnach veranlaßt von dem Gebrauch der Domkirche Abstand zu nehmen, so daß sie bald in Verfall geriet. Als dann am 2. April 1635 das königlich schwedische Konistorium in den Statthalter Fürst Ludwig drang, laufende und nachständige Gefälle aus dem dortigen Pfannenwerk freizugeben, wurde als ein Grund angegeben; „weil die Domkirche hinwieder geöffnet und repariret werden solle.“³ Es geschah aber noch nicht und erst 1642/43 wurde der Dom in Halle für den kirchlichen Gebrauch notdürftig wieder eingerichtet.⁴ So lange unterblieb ja der Gottesdienst im Dom zu Halberstadt nicht, wie er auch nicht so in Verfall geriet, was besonders wohl auch in der Gediegenheit und Festigkeit des hohen Bauwerks seinen Grund hatte.⁵

¹ Anlage Nr. 11. Halberstadt, den 10. Mai 1632.

² Herzberg, Gesch. der Stadt Halle 2, 422 f.; 433.

³ Urchrist Acta Erzst. Magdeb. A. II 263 im königl. Staatsarch. zu Magdeburg.

⁴ Herzberg a. a. O. 2, 464.

⁵ Aus einem Schreiben des Konistoriums zu Halle vom 2. April 1635 an den Statthalter Fürst Ludwig hören wir auch von einem seitens des jetzteren freigegebenen Viertel-Jahrszehnten zur Halberstädter Domkanzel. Acta Erzst. Magd. II, 263, im Kgl. Staatsarch. zu Magdeb.

Die gelegentlich angezogenen Schriftstücke vom 2. April 1635 gehören zu den letzten, in denen Fürst Ludwig von Anhalt in seiner Eigenschaft als Statthalter zugleich der oberste Leiter der kirchlichen Angelegenheiten im Magdeburgischen und Halberstädtischen war. Nachdem er bereits am 12. Februar 1634 den Entschluß kundgegeben hatte, sein Statthalteramt aufzugeben, nahm der schwedische Reichskanzler diese näher begründete Erklärung mit Worten der Anerkennung und des Dankes am 20. März d. J. an. Schon damals wurde das für die gemeinen deutsch-evangelischen und besonders die magedeburgisch-halberstädtischen Interessen ebenso nachtheilige als für des Kurfürsten Hausmacht vorteilhafte Sonderbündnis Kurfürst Johann Georgs von Sachsen mit Kaiser Ferdinand II. vorbereitet.

Johann Georg läßt sich in diesem Streben als das gerade Gegenteil des auch für seine Freiheit gefallenen großen Schwedenkönigs bezeichnen. Während jener sein Reich und Vaterland verließ, um sein ganzes Leben und Streben daran zu setzen, für sein Volk und seine bedrängten Glaubensgenossen durch Bezwingung eines gemeinsamen Feindes Glauben und Freiheit zu retten, erwarb dieser leichten Kaufes durch Unterhandlungen mit dem erklärten Widersacher seines eigenen Bekenntnisses reichen Landgewinn und suchte auch durch seinen Vorgang andere deutsche Reichsstände von den Schweden abzuziehen. Er knüpfte schon im Jahre 1634 in Leitmeritz mit dem Kaiser Verhandlungen wegen eines Sonderfriedens an. Während im Februar zu Halberstadt niederdeutsche Fürsten und Stände darüber zu Räte gingen, wie man der Krone Schweden für ihre großen Verdienste Gemüthung verschaffen könne, war es dem sächsischen Kurfürsten nur darum zu thun, der Schweden Abzug mit Geld zu erkaufen. Naturgemäß wurden seine seitherigen Bundesgenossen seine Feinde und seine Lande hatten mehr denn je durch den Krieg zu leiden. Neben den Laußizen, die unmittelbar an ihn und das Kurfürstentum gelangten, wurde das zu seinen Gunsten um ein Fünftel verkleinerte Magdeburger Land dem Sohne nur auf Lebenszeit als Administrator überlassen, aber die Hauptfrage, um die es sich handelte, die Wiederherstellung der durch Kaiser Ferdinand II. gestörten Ordnung im Reich, das heißt die Aufhebung des Ferdinandischen Restitutionsedikts, wurde bei dem am 30. Mai 1635 in Prag abgeschlossenen Sonderbunde nicht erreicht, die Ausführung desselben wurde nur vertagt, der Krieg teilweise erbitterter als vorher fortgeführt.

Gänzlich vereitelt wurde infolge dieses Abkommens der vom Könige Gustav Adolf so eifrig verfolgte Gedanke eines möglichst gleichförmigen Ausbaues des evangelischen Kirchen- und Schul-

wesens in den Landen Magdeburg und Halberstadt, denn während des Kurfürsten Sohne Herzog August das verkürzte Magdeburg anvertraut wurde, lieferte der Kurfürst gegen den ihm durch das Abkommen mit Kaiser Ferdinand zugefallenen Gewinn das Bistum Halberstadt dem Sohne des Kaisers aus. Unter solchen Umständen war im Halberstädter Lande an eine Ausführung oder Erhaltung der in Gustav Adolfs Namen begonnenen Ordnungen für Kirche und Schule nicht zu denken. Vielmehr mußte dasselbe für den in der Gefangenschaft zur römischen Kirche übergetretenen Markgrafen Christian Wilhelm in der bösen Kriegszeit 12,000 Thlr. jährlich, für die Erben Tillys 400,000 Thlr. aufbringen. Dr. Mithoff vermochte sich auch nur bis zum Jahre 1639 zu halten und ging zunächst nach Otterndorf im Lande Hadeln.¹ Einen Gewinn hatten nur die evangelischen Prälaten, die am 5. Oktober 1635 wieder in der Stadt ankamen und am 27. d. M. zum ersten Mal wieder zum Kapitel gingen. Nun gab es wieder ein Kapitel mit gemischtem Bekenntnis — das heißt nach dem Sinne des Prager Friedens nur vorläufig, bis das Restitutionsedikt zur Ausführung gebracht werden könnte. Natürlich wurde hierbei der Stadt Halberstadt wieder alles genommen, was Gustav Adolf ihr zugedacht und was sie zumeist schon erhalten hatte. Wenn der Kaiser ihr 1636 die Erhaltung des augsburgischen Bekenntnisses zusicherte, so that er nur, was bei der durch das Eingreifen Gustav Adolfs veränderten Lage der Dinge nicht wohl zu ändern war.

Denn es waren auch für die Evangelischen Halberstadts des Schwedenkönigs Siege nicht ohne dauernde Frucht, und niemals gewannen Kaiser Ferdinand und die Römisch-Katholischen wieder jene Uebermacht, die sie unmittelbar vorher besaßen hatten und die sie sich alles dessen unterfangen ließ, wonach sie gelüftete. Der Gedanke einer einheitlichen Ordnung des Kirchenwesens im Halberstädtischen blieb auch lebendig, und von dem fünfteiligen Werke Dr. Botvidis blieb wenigstens der erste, die Agende, in Geltung, und das Buch verbreitete und erhielt sich bis zum Ende des Krieges und darüber hinaus in den Kirchen des ehemaligen Bistums.²

¹ Mittheilungen über die Familie Mithoff, S. 48.

² Leuckfeld, Histor. Besch. v. Gröningen, S. 280, drückt sich zwar ungenau aus, wenn er sagt: „König Gustav Adolf ließ in diesem Jahre (1632) eine Evangel. Kirchenordnung verfertigen u. im hies. Halberst. Fürstentum einführen, welche auch noch in unterschiedenen Kirchen zu finden ist.“ Es handelt sich nur um die Agende. Um nur etliche Beispiele anzuführen, findet sie sich in Halberstadt in der Bibliothek des Domgymnasiums, beim Dom und bei der S. Johanniskirche. Auch in der Kgl. Universitätsbibl. zu Upsala ist sie vorhanden. Und selbst bei den Halberstädter Chronisten,

Aber auch von den übrigen vier Theilen des im Auftrage Gustav Adolfs für Magdeburg und Halberstadt ausgearbeiteten Werks sollten mitsamt der Agenda die Kirchen-, Konsistorial- und Visitationsordnung noch zum Druck gelangen. Freilich ist uns hiervon nur ein des Titels und einer Vorrede entbehrender Abdruck auf der Marienbibliothek zu Halle bekannt geworden. Der Titel ist am Kopfe der ersten Seite von ziemlich gleichzeitiger Hand schriftlich ergänzt und lautet:

Neue Magdeburgische vnd Halberstedische

- |: Da König Gustavus Adolphus aus
Schweden dieselben Länder nach
verlauffenen ihren administrator vndt
Bischofe überzogen vnd innehatte,
|: mit des Churfürsten von Sachsen Consens :|

Dann folgt gedruckt:

Kirchen Ordnung.

Das Erste Capitel. | Von dem Christlichen Glaubens-Be- |
känntniß in dem Primat vnd Erz Stifft | Magdeburg. — 38 Kapitel
bis S. 100. Es folgen: Kirchen Agenda 12 Kapitel bis
S. 180. Visitation Ordnung 3 Kapitel bis S. 192. Konsistorial-
Ordnung 4 Kapitel bis S. 206. Zuletzt auf der ersten Seite
des Schlußblatts der Druckvermerk: Hall in Sachsen, | — | Ge-
druckt bey Peter Schmieden | im Jahr 1635.

Einen zweiten Abdruck haben wir bisher nicht aufzuweisen vermocht, und da wir das Werk in Zusammenstellungen von Kirchenordnungen aus jener Zeit nicht aufgeführt finden, so ist zu bezweifeln, daß es zu einer eigentlichen Veröffentlichung gelangte, ja daß Titel und Vorrede überhaupt gedruckt wurden. Das Hallische Exemplar liegt in einem Einbände des 19. Jahrh. vor. Daß ihm schon im 17. Jahrh. der Titel fehlte, folgt aus der ziemlich gleichzeitigen handschriftlichen Ergänzung desselben. Die Abschrift eines gedruckten Titels kann es deshalb nicht sein, weil er in einem wesentlichen Punkte unzutreffend wäre: Wenn der Schreibende nämlich den Druck als „Neue Magdeburgische vnd Halberstedische“ K. D. bezeichnet, so beweist schon die Ueberschrift des ersten Kapitels des 1. Theils, daß es sich nur um eine K. D. für das „Primat vnd Erz Stifft Magdeburg“ handelt. Dies ergibt sich denn auch noch weiter daraus, daß

die von dem kirchlichen Organisationswerke Gustav Adolfs und seines geistlichen Gesandten sonst nichts zu sagen wissen, ist wohl ein Hinweis auf die ihnen in einem oder dem andern Exemplare vor Augen gekommene Agenda zu finden.

in Kap. XX, 1 und 5, wo die handschriftliche Magdeb.-Halberstädtische Kirchenordnung auf den Superintendenten in Halberstadt Bezug nimmt, dies bei dem Druck nicht der Fall ist, daß vielmehr der nur von diesem handelnde § 5 fehlt, so daß der Druck statt 17 nur 16 Paragraphen hat. Aber gerade der Irrtum des Schreibers beweist seine Selbständigkeit und Sachkenntnis, denn er wußte, daß dieses kirchliche Werk auch für das Land Halberstadt bestimmt gewesen und ausgearbeitet war. Der Zusatz: „mit des Kurfürsten von Sachsen Konsens gedruckt,“ konnte sich nun für eine (ursprünglich) königlich schwedische Kirchenordnung freilich nur auf Magdeburg beziehen, wo Kurfürst Johann Georg für seinen im August 1614 geborenen zweiten Sohn bis 1638 als Vormund waltete.¹

Eine Vergleichung des Drucks mit der zu Zerbst befindlichen Handschrift der am 7. Juni 1632 von den Ständen der Lande Magdeburg und Halberstadt angenommenen Arbeit erweist denselben bis auf Kleinigkeiten als eine Wiedergabe der letzteren, so daß Orenstjernas Bemerkung bei der am 15. Februar 1634 vorgenommenen Bestätigung, daß dieselbe mit abermaliger mit der magdeburgisch-halberstädtischen Landschaft Zuziehung fürgenommener Revidierung und wo es nötig befunden, Erläuter- und Verbesserung geschehen sei, mehr als juristische Floskel an-

¹ Ein bei dem kirchlichen Aktenstück L. 22, im Stadtarchiv zu Halberstadt befindliches Blatt von der Hand des Lic. Kornman zu S. Martini könnte so aufgefaßt werden, als ob möglicherweise die 1635 gedruckte schwedisch-magdeburgische Kirchenordnung zur Benutzung bei den gottesdienstlichen Feiern auch nach Halberstadt gesandt wäre. Er fragt darauf u. A. beim Räte an, „wie es mit den Ceremonien und Gebeten zu halten, ob man bei der Ao. 32 durch H. D. Botvidium gemachten, auch hier gedruckten Anordnung in Ceremonien und Gebeten verbleiben, oder ob man sich der neu überschiedten Hällischen Consistorialverfassung durchaus conformieren sollte.“ Mit der Botvidischen Anordnung ist die 1632 zu Halberstadt gedruckte „Neue Buß und Betverordnung“, vgl. S. 216, gemeint, mit der Hällischen Konsistorialverfassung ebenso unzweifelhaft das gesamte kirchliche unter D. Botvidis Leitung hergestellte Organisationswerk. Aber leider ist bei der durch Kornmans Nachlässigkeit — wie gewöhnlich — unterlassenen Jahr- und Tagzeichnung eine bestimmte Entscheidung darüber nicht zu treffen, wann das Blatt geschrieben sei. Nur das geht daraus hervor, daß ein Exemplar des vier- oder fünfteiligen Werks (je nachdem nämlich die bereits 1632 gedruckte Agende dabei war, oder nicht) nach Halberstadt gesandt wurde, was ja an und für sich wahrscheinlich und anzunehmen ist. Ob es aber eine Abschrift oder ein Abzug des Druckes vom J. 1635 war, muß unbestimmt gelassen werden. Wir möchten das Blatt ins Jahr 1634 setzen. Kelter kann es dem Ausdruck nach nicht sein. Die ungenaue und nicht geschäftliche Bezeichnung „Hällische Consistorialverfassung“ erklärt sich daraus, daß sie in Halle hergestellt, von den magdeburgischen und halberstädtischen Ständen durchberaten und — falls man an den Druck von 1635 denken dürfte — auch dort gedruckt war.

zusehen ist — es sei denn, daß man annehmen wollte, man habe in Halle statt jener durchgesehenen die ursprüngliche abgedruckt und es sei uns die unter Drenstjernas Leitung veränderte bislang unbekannt geblieben.

Recht bezeichnend ist es aber, daß der mit kursächsischer Ermächtigung erfolgte Druck den letzten Teil des Botvidischen Werks, die Schulordnung, ausließ. Wie wäre es nach dem Prager Frieden möglich gewesen, für akademische Gymnasien in Halberstadt und Magdeburg die Mittel zu gewinnen! In Schweinfurt wurde im Jahre 1634 mit einem solchen wenigstens ein Anfang gemacht.

Wie weit im Uebrigen die 1635 gedruckte Kirchenordnung im Magdeburgischen zur Anwendung gelangte, steht dahin. Es blieb dafür überhaupt nur eine kurze Frist. Im Jahre 1642 ließ Herzog August mit Hinzuziehung des Domkapitels eine allgemeine Kirchenvisitation anstellen und darnach eine magdeburgische Kirchenordnung am 6. Juni 1652 auf dem Landtage zu Halle veröffentlichen.¹ Für das Halberstädtische wurde die Möglichkeit einer gesicherten evangelischen Kirchenverfassung erst geschaffen, als das Land infolge der Bestimmungen des westfälischen Friedens unter die Herrschaft des großen Kurfürsten gelangte. Dieser veranstaltete auch neue kirchliche Ordnungen, aber die Agende Gustav Adolfs blieb im Lande mindestens bis zu seinen letzten Lebensjahren im Gebrauch.²

Ulagen.

Halberstadt, ^{27.}/_{17.} Mai 1631.

1.

Die Pastoren der Pfarrkirche S. Martini zu Halberstadt ersuchen den Rath, bei einer unverdächtigen evangelischen Universität ein Gutachten der theologischen Fakultät darüber einzuholen, in wieweit sie vor ihrem Gewissen, vor der Mit- und Nachwelt ein Nachgeben in die Zumöthigungen verantworten könnten, welche die Römisch-Katholischen daselbst, ihre Obmacht mißbrauchend, in religiös-kirchlichen Dingen ihneu machen.

¹ v. Drenhaupt, Saal Creys I, 595.

² Das von uns benutzte Exemplar auf der Königl. Domgymnasial-Bibliothek in Halb. zeigt die Spuren langen Gebrauches. Mit Papier durchschossen enthält es handschriftliche Stücke aus Kurf. Friedr. Wilh. Zeit von 1657, 1664, auch noch: „Von Seiner Churfürstl. Durchl. Anno 1681 zur Zeit der grassirenden grausamen Pest . . . gnädigst angeordnete tägliche betshunden. 18 Seiten.

Ehrnuehste Großachtbare, hoch: vundt wolweise, auch wolgelartte insonders günstige hochgeehrte gebietende liebe hern,

E. E. G. H. vundt w. w. sein vnser gebete vundt soust schuldige dienste hiermitt zuuor, vndt wißen sich die hern auch ohn vnser erinnern gar woll zu entsinnen, das sindt der zeit in etlichen kirchen dieses orths das exercitium Lutherano Euangelicum gesperret, auch E. E. G. H. vundt w. w. gehorender kirchen S. Martini vundt daran hangender schulen von vnsern obern Romano catholicæ Religioni addictis cum comminatione periculi extremi allerhandt zuuor vnerhorte postulata sein angemuthet worden vndt noch zu zeitten angemuthet werden,

Alß (1.), das man ihnen zu ihren Sepulturen, auch woll Messen vundt anderen sacris auß vnserer Schuelen hat Schueler mußer folgen laßen,

2. Vnser Glocken zu ihren Sepulturen vndt Processionibus hatt mußer leuten laßen, auch woll uff ihr begehren das geleute zu vnsern sacris zur gewissen zeit, da sie auch nichtt leuten, gang hatt einstellen mußer,

Vundt dan (3.), das man auch auff ihren befehl nach ruinirten vundt deuastirten Magdeburgk (wiewol nur hoc nomine, das numehr auch dieses Stijft vundt Stadt mitt den vnzelbar fuhren Pferd vundt Menschen wegtschickung sambt andern großen beschwehrungen ins kunfftige solle verschonet bleiben), das „Herr Gott dich loben wir“ haben mußer jngen laßen.

Wiewoll vns nun gar wohl bewust, das wir (1.) in tantum non suppressa Ecclesia et schola bißhero gewesen vundt auch noch sein, auch (2.) darein gang keinen zweiffel setzen, es werde noch alles, was bißhero auff anordnung E. E. G. H. vundt w. w. vnsern superioribus gewilfaret worden, noch zimlicher maßen, auch in foro conscientia zumerantworten stehen, Demnach dieweil (1.) es sachen sein conscientiam concernentes, da sich kein Mensch zu sehr verwahren kan, (2.) auch von vielen vnzeitigen Richter, welche die circumstantias nichtt recht eingonnen, allerhandt vngleiche vundt so wohl den Hern alß auch vns nachtheilige iudicia an vielen ortten albereit gefellet werden, vnd auch (3.) inskunfftig, da vns der Allmechtige vundt Barmherzige Gott an diesem ortte weiter schützen vundt erhalten sollte (: wie wir darumb bitten :) E. E. H. vundt auch wir vns dergleichen anmuthungen mehr zuuersehen.

Alß gelanget hiermitt an E. E. G. H. vundt w. w. vnser dienstfreundliches bitten, sie geruhen großgünstig, vundt wollens in reiffes bedencken ziehen, ob es nicht rathsamb, das gewisse

interrogatoria auß solchen vundt dergleichen Punkten gefaßet werden, neben berichtung nothwendiger circumstantien, auff eine oder mehr unverdchtige Academien geschicket, vundt darüber a conscientiarum informatoribus gesprochen werde, Damit also I. E. C. G. H. vundt w. vundt denn auch wir vns soviel destomehr in vnsern gewissen versichert wissen mögen, wegen des was bißhero geschehen, Auch (2.) boser nachrede desto leichtlicher vundt besser begegnet werden, vundt dan (3.) posteritas (. si quæ est futura.) sehen möge, was gelehrte vundt hochgraduirte Personen an anderen ortten dauon gehalten, das man so viel immer menschlich vundt mueglich, auch so weith es mitt gueten gewissen geschehen können, sonderlich an diesem ortte, da die gefahr, was das Exercitium religionis anlanget, viel größer als an allen andern, sich der gelindigkeit gebrauchet, vundt also vnter zweyen bösen das mindere außgelesen.

Zum vbrigen befehlen wir E. C. G. H. vndt w. w. in den Schuß des Allmechtigen, vns aber in derselben gunst, vndt bleiben den H. gebott vndt dienstschuldig allezeit.

Halberstadt anno 1631 den $\frac{27}{17}$ May

E. C. G. H. v. w. w.
Gebet vndt dienstschuldig
L. Fridericus Kornman.
M. Lucas Alßleben.

An H. burgermeister vundt
Rathsverwandten der Stadt
Halberstadt.

Gleichzeitige Kanzlei-Abßchrift Q 22 im Stadtarchiv zu Halberstadt.

$\frac{6 \text{ Junij}}{26 \text{ May}}$ 1631.

2.

Bürgermeister und Rat zu Halberstadt an die theologische Fakultät der Universität Jena.

Wolehrwürdige, Großachtbare vundt Hochgelahrte großgunstige hern vundt geehrte wehrte freunde, Denßelben können wir nebenß auerbietung vnserer freuntwilligen dienste nichtt pergen, das die hern Pastores vnser Pfarckirchen ad Diuum Martinum alhier, vns in schriftten ersuchet, weil von vnsern obern, so der Catholischen Religion zugethan, in diesem algemeinen betrubtten zustande, vns (:die wir bei dem reinen vundt allein Seligmachenden wortt Gottes, vundt der vngenderten Augßpurgischen Confession, durch Gottes Gnade, bestendig verharren, vundt dabey sambtt vnsern nachkommen, geschuetet zu werden von herzen wünschen:) auch in sachen die

kirchen Ceremonien vndt dergleichen betreffende, allerhandt newerungen angemuthet, vndt daneben so vndt: als schriftlich anbefohlen wirdt, nach ihrem belieben baldt dieses baldt jenes zuerrichten, oder zu unterlassen, ja welches noch das beschwerlichste ist, auch mitt großer bedrennung knaben auß unser Schuel erfordern, so mitt singen vndt Musiciren, ihren sacris beywohnen muessen. Als man sich auch deßwegen zu unterschiedlichen mahlen entschuldiget, vndt dieses vorgeßuchet worden, das die Schuler der Schulen weiter nichtt, als quoad informationem anuertrauwet, haben sich doch die emissi Catholicorum an deren Eltern vndt hern gefunden, vndt die so weith gebracht, das sie ihnen ihre kinder vndt paedagogas folgen lassen, welches alles leider nichtt allein wegen besorgender großen gefahr, sondern auch, damitt wir vnserer noch vbrigen Euangelischen kirche nichtt gar beraubet werden mochten, vndt also ad maius periculum euitandum wir, wie wohl wieder vnsern willen, geschehen lassen muessen, vndt daneben gebeten, weil dergleichen anmuthungen vndt befehl ferner zu befahren, zu mehrer versicherung vnserer vndt ihrer gewissen, auch zu nothwendiger entschuldigung gegen frömbde, vnser isigen Zustandes vnerfahrner leute, so wohl der löblichen posteritet halber, bey vornehmen Theologischen faculteten, so der Augspurgischen Confession zugethan, hierüber information einzuholen, wie auß der Beylage sub num. 1 zuersehen. So haben wir demselben stadtgeben, Thuen daneben E. wohlehrwürden vndt hochgel. gst. berichtsweise vormelden, das Anno 1540 von hern Alberto, Cardinaln, Churfürsten zu Meinz auch der Erz: vndt Stiffter Magdeburgk vndt Halberstadt Bischoffen, denen von der Ritterschafft vndt Städten im Erz: vndt Stiffte Magdeburgk vndt Halberstadt, vndt also auch vnsern damahligen vorfahren, dem Rathe vndt Bürgerschaft alhier zu Halberstadt, liberum Augustanæ Confessionis exercitium concediret worden, welche auch damahls Euangelische Prediger anhero beruffen vndt angenommen vndt alle² Pfarckirchen alhier nach dem hin wieder geoffenbahrten wortte Gottes reformiret, in der Lehre vndt Ceremonien nach der Augspurgischen confession sich reguliret, vndt solch liberum religionis exercitium tempore Cardinalis Alberti nichtt alleine frey getrieben, sondern auch nach deßen Todlichen Abschiedt, bey J. Churf. Gnd. Successorn zeitten, als hern Sigismundi, Erz: vndt Bischoffen der Stiffter Magdeburgk vndt Halberstadt, vnuorchindert continuiret, von J. J. Gnd. vndt semplichen Successorn so wohl Einem Hoch: vndt Ehrwürdigen Thum Capittul alhier approbiret, vndt zur wirklichen

¹ Es ist das vorstehende Schreiben der Prediger zu S. Martini.

² So von anderer Hand gleichzeitig aus „unterschiedlich“ geßessert.

observantz kommen, auch deßfals, Gottlob, noch izige stunde in libera quieta ac präsentanea possessione vel quasi liberi Religionis vel Augustanæ Confessionis exercitij sein vundt befunden werden, wie nebenß der notorietet bengefuegter extract des vier vndt achtzigjehrigen vertrages zwischen Herzog Heinrich Julio Chrijmilder gedechtnuß vundt der Stadt Halberstadt vffgerichtet sub num. 2 mitt mehrem bezeuget.¹

Ob auch zwar in allen Euangelischen kirchen alhier von Anno 1540. das Exeritium Augustanæ Confessionis continuirlich getrieben, so hatt sich jedoch im izigen kriegesweisen vnuerhoffend begeben, das Anno 1629, als beide keyserlichen hern Generaln, als Graff Tylly vundt Herzog von Friedtlandt etc., Personlich alhier gewesen, vundt viel kriegesvolck zue Ross vundt fues in dieser Stadt vundt Stiffst liegen gehabt, der Bischoff von Sfnabrück auch anhero kommen, welcher im Rahmen der Rom. Keyserl. Maytt. begehret vundt hartt vrgiret, das die Collegiat Stifftskirchen S. Moriz vundt S. Paul, daran wir vundt vnser gemeine das ius patronatus vundt parochiæ gehabt, sambtt allen andern, so der gemeine alhier hiebeuor von den Catholischen vff gewisse reuerse eingethan worden, wie vnter andern auß der Beylage sub num. 3. zu ersehen, den Catholischen vff keyserlichen beuehl hinwieder eingereumet werden sollten. Wie woll nun dauor gebeten, wir vns auch durch rechtsmittel etwas hetten vffhalten vundt saluiren können, inmaßen wir vns vff vnser possession vundt ius patronatus beruffen, hatt jedoch solches in geringsten nichtt stadtfinden mögen, sondern ist vns von obgemelkten hern Bischoffen Secretario angemeldet, wir möchten vns hierin nur nichtt groß sperren, so könte uns die Pfarckirche noch gelassen werden, im wiedrigen fall wurden wir dieselbe nebenß den andern noch entpehren mußen, das also auch in hoc passu, inter arma, leges ac beneficia iuris nichtt stadtfinden können. Haben demnach, weil wir mitt kriegesvolck belegt, vundt daneben mitt dem vbrigen exercitu vntgeben wahren, nolentes volentes geschehen lassen mußen, das obgemelte Collegiat: vundt andere vff gewisse maech vnser gemeine eingereumete kirchen eingezogen, vundt die Euangelischen Prediger abgesetzt worden, damitt wir die eine kirche bey S. Martini, so wir Gott lob noch haben, erhalten möchten. Wie wir nun dergleichen beeinträchtigung höchlich bedauern, So haben wir jedoch dem getreuwen Barmherzigen Gott von hertzen zu danken vundt vor ein sonderbahres hohes gnadenzeichen zu erkennen, das in solcher großen pressur wir sambtt vnser gemeine alhier

¹ Dieser Auszug findet sich ebenfalls bei den Akten.

das reine Seligmachende wort Gottes bißher noch unuorfelßchet erhalten, vnßere pastores auch nach Prophetischer vndt Apostolischer Lehre vns solches vnerschrocken surgetragen vndt die hochwurdigen Sacramenta nach des hern Christi einsetzung Administriret, auch durch Gottes Gnade, hüßße vndt beystandt in ipsa Doctrina et articulis fidei außser vndt wieder Gottes worth etwas zu endern vndt einzugehen durchaus nichtt gemeinet. So haben wir jedoch iussu superiorum vndt vßß befehl vnser vermittelbahren Catholischen obrigkeit, alß des hern Administratoris vndt Thum Capitulls alhier, von denen wir exercitu ac armorum strepitu vmbgeben, in ceremonialibus etwas nachgeben mußen, indem wir am verßchieden Charfreitage von ihnen sindt ersuchet worden, das geleute zur kirchen einzustellen, haben aber dagegen vnserer Burgerßchaft verkundigen laßen, das sich ein jeder ohne das geleute zur kirchen finden soltte, ist auch selbigen tagß der Gottesdienßt in eadem frequentia alßo sonst Gott lob vorrichttet worden.

2. Haben wir vnßere Glocken zu ihren Sepulturen vndt processionibus mußen leuten laßen.

3. Hatt man der Catholischen obrigkeit zu ihren Sepulturen, auch Meßen vndt andern sacris, vnßere Schuler, wie obgemeltt, mußen abfolgen laßen, vndt wann es vorweigert, hatt man den Schuel Rectoren mitt dem Carcere gedrewet vndt die knaben durch die heßcher mitt gewaltt abholen laßen, ist vns auch solche vorweigerung zur rebellion imputiret worden.

Wie wir dan auch (4.) nach eroberung der Stadt Magdeburgß vßß empfangenen schriftlichen beuehl sub num 4¹ das Te Deum laudamus haben mußen singen laßen. Ob wir nun woll wunßchen möchten, das auch mitt solchen vndt dergleichen sachen vndt anmuthungen wir verßchonet bleiben vndt unperturbiret gelassen werden möchten, aldiweil nach der Theologen meinung in statu Confessionis Ecclesia pressa, vbi homines pertinaces vellicare volunt fidem nostram mutatione ceremonialium sub prætextu rei adiaphoræ, ne latum quidem vnguem ledere debeat aduersariis, non quidem propter ritum ipsum, sed propter libertatem christianam, quæ conuellitur, et propter scandalum, quod datur multis infirmioribus, imo propter præceptum Christi et Apostolorum Matt: 10 v. 33. 2 Cor. 6. v. 14. Ephes. 5. v. 11. Welches vns dann alß rechtten Euangelischen Christen billich hoßes nachdenken gebietet.

¹ Siegt nicht bei.

Weil wir aber solches nichtt vor uns oder motu proprio gethan, noch einige böse intention hiebey haben, sondern es viel mehr beklagen, das wir solches erleben müssen, vnser status auch also beschaffen, das wir den Bischoffen zu Halberstadt vundt dem Thumb Capittul nichtt allein in politicis immediate unterworffen, sondern dieselben sich auch jederzeit des juris Episcopalis vber vnser kirchen angemasset vundt jurisdictionem Ecclesiasticam exerciret haben, wie auß dem Extract des viervundtachtzigjehrigen vertrages sub num. 2 flehrlich zuersehen, die Clausul auch: doch das ihnen solches bey kunfftiger obrigkeit, die der Augspurgischen Confession nichtt zugethan, ohne nachtheil sein moge, dem Catholico ac moderno magistratui tanquam tertio nichtt wirdt præjudiciren können, zumahl weil Capitulum obgemelttem vortrage, in specie auch diesem articul am keyserlichen Cammergerichte Anno 1630 außtrucklich widersprochen, lautt der Beylage sub num. 5¹, uns auch darin mitt der Poen des Religionfriedes, acht vundt oberacht so wohl verliering aller Priuilegien vundt gerechtigkeit dremen. Dahero auß diesen vundt andern vmbstenden guugsam zuuerpueren haben, das sie die noch vbrige Euangelische Pfarckirche, vnd nebeuß derselben das exercitium Augustanæ Confessionis, vermöge das angezogenen keyserlichen Edicts, uns auch gerne entziehen wollen, welches wir mitt vorweigerung obgemeltter wiewohl beschwehrlicher postulatorum zum schleunigen effect wurden befodert haben, da dann nichtt allein obgemelte sachen, so uns anbefohlen worden, ohne das mitt mehrem ernst vndt eyffer vorrichttet, sondern allem ansehen nach papismus totaliter ac plenarie alhier introduciret vundt wir sambtt allen vnserigen darzu wurden gezwungen sein worden, woserne man uns das miserabile emigrandi beneficium nichtt gestattet haben wollen, wodurch dann zugleich die reine Euangelische lehre auß dieser Stadt ganz exterminiret sein wurde. Derowegen dann, vundt weil wir vi armata bedremet vundt durch die gewalttsahme der gefehrlichen bösen zeit aus andrewender vorenderung gezwungen, ein vundt das andere obgemeltt wieder vnsern willen geschehen zu lassen vundt hierin exemplum Naucleri imitiren müssen, nemlich das man der zeit, gleich wie der vngestum des Meers, etwan weichen vundt zugeben, vundt viel ding nachsehen vundt gestatten muß, damitt man ärgers furkomme vundt das Schiff des gemeinen wesens ohne verderben vundt vntergangf erhalten möge, wie Lazarus von Schwendi in seinem bedencken von Regierung des Romischen Reichs vundt Freystellung der Religion an Keyser

¹ Liegt nicht mehr bei.

Maximilianum 2 geschrieben,¹ vndt dann gleichwoll zu mehrer versicherung vnser gewissen, E. wohlehrw. vndt Hochgel. gft. Theologisch bedenden hieruber gerne haben wolttten, ob wir gestaltten sachen vndt erwogenen umbständen nach auß oberzehltten vndt andern motiuen zu entschuldigen, das wir dasjenige, so in obberurttten vier puncten erzehlet, vff vnser obrern begehren vndt befehl geschehen laßen müssen, auch wie wir vns ins künfftig in solche vndt derogleichen fälle (!) zumerhalten, das wir es gegen Gott vndt der posteritet zumerantwortten haben mögen.

Alß gelanget an E. wohlehrw. vndt hochgel. gunsten vnser dienstfreundlich bitten, solches collegialiter reifflich zu erwegen, vndt ihre Christliche information daruber vns in schrifftten zu eröffnen vndt zuzufertigen. Sindt es mitt dandbahrer gebuer vndt sonst freundlich zu uerdienen erbötigk.

Datum vnter vnserm Stadtsignet den $\frac{5 \text{ Junij}}{26 \text{ May}}$ Anno 1631.

E. Wohlehrw. vndt Hochgel. gunst.
dienst: vndt Freundwillige
Burgermeister vndt Rathmanne
der Stadt Halberstadt.

Den wohlehrwürdigen Großachtbarn vndt Hochgelahrten Hern Decano, Seniori vndt ander Doctoribus der Theologischen Facultet zu Jehna, Vnsern großgunstigen Hern vndt geehrten werthen Freundenn.

Gleichzeitige Abschrift im Stadtarchive zu Halberstadt. L. 22.

26. November a. St. 1631.

3.

Das evangelische Domkapitel zu Halberstadt an Gustav Adolf,
König von Schweden.

Durchlauchtigster vndt Großmächtigster König,

Er: Königl: Maytt: seindt vnserer unterthenigste vormogende dienste jederzeit zurnorn, Gnedigster Herr, Er: Königl: Maytt: geben wier hierbey unterthenigst zuernehmen, Demnach wier vnß in daß Stifft Halberstadt hinwiederumb zubegeben nicht allein gehörige convocation ahngestellet, Sondern seindt auch theilß Domherrn hent dato daselbsten ahngelantett, vndt haben sich in Ihre vom gangen heyligen Römischen Reich wohlerlangte vndt durch der Römischen Catholischen außreißten hinwiederumb

¹ Es ist die merkwürdige aus Rienzheim im Elsaß am 15. Mai 1574 gezeichnete Denkschrift. Vgl. über dieselbe A. Kluckhohn in der Allgem. d. Biogr. 33, 392—396.

eröffnete possession gesetzet, daß darauff der Fürstliche Anhaltische Commissarius Baur eine abschickung ergehen vndt anzeigen lassen, welcher gestaltt ehr in erfahrung bracht, daß wier daselbsten ahnkommen vndt vnß in unsere alte possession gesetzet, dahero ehr dan vhrsache zu fragen, ob von Ew: Königl: Maytt: oder Ihr Fürstl: Gnaden zu Anhalt alsß Stadthaltern recripta wier dieserwegen in handen hetten, außer diesem könnte vndt wolte ehr vnß nicht dulden noch leyden, vnd solten vnß in manglung dessen der possession begeben, auch innerhalb 24. stunden die Hoffe reumen, worauff wier vnß dan nachfolgender gestaltt erklehret, das wier zwahr anhero gelanget, solches erforderte die dem Stifft geleistete schwehre Eydt vndt pflicht, hetten keine neue possession genommen, sondern continuirten die vhralte sieder der fundation vom ganzen Heyligen Römischen Reich competirend, deren wier auch von den Catholischen de facto nicht entsetzet werden können, maßen dan sich darwieder mitt gungfahmer reservation, protestation vndt an daß ganze Heilige Römische Reich zu rechter Zeit interponirten vndt beydes in der Chur Mainzischen sowohl Sächsischen Cansley acceptirten appellation, so alleß an sich selbst in pristinum statum revocirte, dan mitt den seubtlichen gravirten Chur Fürsten vndt Ständen des Reichß vff dem Hochlöblichen convent zu Leipzig beschehenen conjunction, alsß wvrselbst wier mitt vnser notturfft gleichßfallß einkommen vndt vor einen hochgravirten Standt agnosciret worden genugsamb vorwharett, vndt dardurch solche unsere Reichsmessige possession in continuirlichen exercitio erhalten, vndt vnß nunmehr derselben ipso jure gleich von andern gravirt: vndt vortriebenen Ständen des Reichß geschehen, hinwiederumb ahnzumassen hetten, wolten dahero nicht hoffen, das der Herr Commissarius vff diese maniere vorfahren würde, zweiffelten auch, daß ehr solches in seiner commission haben würde, weil Ew: Königl: Maytt: Glorwürdigste gnedigste intention Gottlob viellanderst bekandt, daß nemblichen dieselbe auff den Teutschen Boden einigen Euangelischen Standt des Reichß zu graviren ganz nicht, sondern vielmehr zu liberiren vndt in seinem esse zuerhalten ahngelanget, könnten vnß derentwegen solcher unserer offen vndt vom gangem Reich zustehenden possession ganz nicht begeben, wolte auch solches gegen des Herrn Administratorn Fürstl. Gn. respectu vffgerichteter compactaten Sowohl dem gangen Stifft schwehren geleisteten pflichten nach vndt sonsten vnmorantwörtlich erscheinen, bethen demnach, woferne ehr anderß bei solcher meinung vorharrete, seine Perjohn der gebühr zu legitimiren, welches Reichß vndt Rechtmessige vorwenden aber sehr vbell vffgenommen, vndt

der Commissarius vnß selbst zu sich bitten lassen, darauff zwarh priora repetiret aber darbeneben mitt solchen wortten herausgefahen, wiew solten vnß nicht einbilden, daß wiew dergestalt wolten hereinlanffen, Eß wehren schöne händell, hetten vnß gleichsamb hereingeschlichen, vndt man sonst alhier nicht gefunden, daher er befehl, keinen zu admittiren, eß müßte der status politicus nunmehr eine zeitlangk auch regiren, hetten die zeitthero Parttiten genuff gemacht, vndt waß der Ehrenrührischen wortt mehr gewesen, Ingleichen Herrn Spiznafen anzeigen lassen, Ehr solte seinen Hoff in continenti reumen oder etwaß anderß erwarten; wolte ehr aber in der Stadt vorbleiben, so solle ehr in ein Burgerß Hauß oder öffentliche Herberge rücken, über dieseß eine specification aller dem DomCapittull zustehenden zehenden erfordert, dan ferner den alten Calender wieder introduciret, auch sich widersage gehett, vnterstanden werden will den Exorcismum vnd die Leuchter von den Altaren abzuschaffen,

Wie nun Ew: Königl: Maytt: wiew den ganzen zustandt des Stifftß Halberstadt, auch daß wiew vnß deß ohne Predigen, singen vndt klingen ahgestandenen wahren Gotteßdienstes ahgemasset, daß zerfallene regiment in etwaß gefasset vndt guthe Policei so viell müglich hinwiederumb gestiftet, vor diesem außführlichen in vnderthenigkeit (: woruon wiew aber der eine Zeit im Stifft continuirten kriegß vruhe halber in etwaß abgehalten worden :) berichtet, vndt vnß darbeneben in Ew: Königl: Maytt: Königl: guade, faueur vndt Hulde vnterthenigt recommendiret, sowohl ahnerbothen gegen Ew: Königl: Maytt: neben den sembtlichen Stifftß Ständen in continuirlicher vnaußgesetzter vnterthenigsten devotion vnd affection zuuorbleiben, Also ist nochmahß vnser vnterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhen dieseß alleß gnedigst zuuermercken, vnser gnedigster König nach wie vor zu sein, Sich vnser vnd deß ganzen Stifftß, wie albereitt gnedigst beschehen vnd noch, wegen besetzung etlicher naher Wolfenbüttell zugelegenen Stifftß haußer hochrühmblichst vorordnett, ferner in gnaden anzunehmen, vndt nicht geschehen zulassen, daß wiew alß ein alter Euangelischer Standt deß Reichß an vnsern an dem Stifft Halberstadt von dem ganzen Heyll: Röm: Reich erlangten Digniteten regalien, hoch: vndt bittmäßigkeitten im geringsten gekrenckett, noch an vnserer Reichßmehigen continuirten possession turbiret, weniger an vorfassung deß vnß bey itziger sedis vacantz, biß zu des Herrn Administratorn Marggraß Christian Wilhelm Fürstl. Gn. vnserß gnedigsten herrn, Inhaltß der vffgerichteten compactaten, gebe Gott baldt inß werck zustellenden introduction, competir vnd

zustehenden Geist: vnd weltlichen Regimentß von Jemandß vorhindertt, am wenigsten aber die einföhrung deß in daß Stifft, anstatt der von uns vnd sembtlichen Stiffts Ständen vndt eingeseenen erkandten vndt bebandten, sowohl im öffentlichen exercitio Jederzeit erhaltenen Euangelischen religion, augspurgischer vnuorenderter confession, der Calvinismus, maßen darzu ein guther ahnsfang durch den Fürstl. Anhaltischen Commissarium Baur gemacht worden, durffte eingeföhret, vorstattet, vnd durch vnser vnd der Stiffts Stände neben allen eingeseenen Untertanen Gewissen, als welche sich Gottlob von den Pabstischen glauben entrißen, auch vom ganzen Heyl: Röm: Reich, Inhaltß Königß Ferdinandi Anno 1555. allen Stiffts Ständen, so vor dem Passauischen Vortrage der religion Augspurgischer confession zugethan gewesen, gnedigst ertheilten declaration, bey solcher Ihrer Euangelischen religion vnuorendertt gelassen zu werden stattlich vorsichertt, nicht ferner berübet noch beengtiget werden mögen, solches gereichet zu erhaltung der im Stifft einmahl erkandten, bebandten vndt Jederzeit exereirten Euangelischen religion Augspurgischer vnuorenderter confession, auch vnser als einen Reichs Stande von dem Heyligen Römischen Reich erlangten vndt zustehenden regalien, recht vndt Gerechtigkeit sowohl salvirung vnserer dem Stifft geleisteten schwehren Eydt vndt Pslicht, vndt umb Ew: Königl: Maytt: feindt wier es mitt vnsern unterthenigsten diensten zumorschulden vndt zuuordienen, Jederzeit ganz willig vndt geflissen, Datum den 26 Novembris Anno 1631.

Ew: Königl: Maytt:
unterthenigste

Euangelische Domcapittull der
schöfflichen hohen Stifftskirchen
zue Halberstadt.

Postscripta.

Auch Gnedigster König vndt Herr, Waß sich Commissarius Bauer im Stifft Halberstadt deß Herrn Administratorn Marggraff Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. Vnsers Gnedigsten Herrnß vndt uns dem Euangelischen Dom Capittull zue mergklichen præjuditz sowohl ruin der sembtlichen Stiffts Stände vndt eingeseenen hochnachdencklicher weyse von tage zu tage Je mehr vndt mehr unterstehen thutt, solches ist hierbey gnedigst zuwarnemen. Wie nun Ew: Königl: Maytt: gnedigste intention darhin gerichtet, daß nemblichen kein Euangelischer

Standt des Reichs außgerottet, Sondern vielmehr in seinem esse beydes in Geist: sowohl weltlichen vom Heyligen Römischen Reich erlangten Regimentt verbleiben, auch daß kayserliche wieder die Euangelische Ort: vnd Stiffter außgelassene Edict in totum cassiret vndt vffgehoben sein soll, Gottlob viel anderß beandt, solches auch gegen einem vndt andern gravirt: vndt bedrängten Standt des Reichs in dero Thatt vielfältig albereitt hochrühmblichst remonstriret, vndt wier auß als die wegen erkandter vndt offentlich beandter Euangelischen wahren religion Augspurgischer unuerenderter confession auß dem Stifft zwar vortrieben, aber vns mitt genugsammer protestation, reservation vndt appellation vorwharett, sowohl zu Leipzig vff dem Löblichen Convent gleich andere Chur Fürsten vndt Stände mitt vnserer notturfft einkommen, vndt mitt denselben auß conjugiret, unter die bedrengten vndt vrsolgten Insonderheit zu rechnen vndt nunmehr nach der von dem Allmechtigen Ew: Königl: Maytt: vndt Churfl. Durchl. zu Sachsen etc. verliehenen hochansehnlichen victorien der auß vom Heyligen Römischen Reich zustehenden possession wier gleich andern Ständen des Reichs nach wie vor zugebrauchen, also ist vnser unterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruchen auß denen hieueorn vndt izo unterthenigst angeführten motiven nicht zugeben noch geschehen zu lassen, daß des Herrn Administratorn Fürstl. Gn. vorhöchsigedacht, nach beschehener postulation an dem Stifft erlangten hohen interesse zuwieder von dem Commissario Bauru dergleichen præjudicir- vndt nachtheylicheß vorgenommen, vndt wier neben den sembtlichen Stiffts Ständen vndt eingewessenen vff diese art tribuliret, noch daß Stifft in eine andere form, weniger zu geüßlicher desolation vndt ruin, am wenigsten aber zu dem Calvinismo gebracht, sondern vielmehr bey vhrakten Reichsmeißigen wohlerlangten Regalien, Hocheitt, recht vndt Gerechtigkeitt von menniglichen vnbeeintrechtiget gelassen, vndt an wiederahrichtung des wahren Gotteßdienstes vndt Fassung des Regimentts nicht lenger verhindertt werden mögen, auch zu dero behueß an den Commissarium Bauru ein Rescriptum sich alleß fernern Commendirens im Stifft zuenthalten, zuertheilen, worentgegen wier dan des unterthenigsten ahnerbietenß nicht allein in Ew: Königl: Maytt: beharlichen devotion vndt affection vor auß vnaußgesetzt in unterthenigkeit zumorbleiben, sowohl alle sembtlichen Stiffts Stende darhin mitt gebührenden Bleiß anzumahnen, Sondern auch vrmittelst Göttlicher vorleyhung solche disposition mitt besserer ordre alsobalden im Stifft ahnzuschaffen, damitt Ew: Königl: Maytt: ein gewißes daraus monatlich vor dero Soldatesca gleich

von andern devoten Ständen des Reichs geschihett, dem vermögen nach dargereichett vnd die Ahnlagē proportionabiliter ohne einiges Seuffzen der Untertanen, worzu sie anigo durch des Commissarij Bauren ahnsfügende pressurn fast in gemein angetrieben werden, sowohl ohne einige vormischung der weltlichen mit den Geistlichen ad pias causas deputirten Güttern, zu desto glücklichern success vndt fortsetzung vorhabender hoch-ahnsehulichen Kriegß Expedition gemacht werden, vndt vnß also zuerweyßen, daß Ew: Königl: Maytt: vnserē unterthenigste wilfährige bezeugungen in der thatt gnedigt vormercken, auch ursache nehmen können, vnß vndt dem ganzen Stifte mit Königl. faveur vndt Gnade Jederzeit zugethan zu sein, Dieselbe wir in des Allmechtigen hohe obacht zu allen prosperirlichen Königl. wohlergehen, vnß aber in dero Königlichē Hulde entpfelen, darbeneben vorbleibende,

Ew: Königl: Maytt:
unterthänigste
Euangelische Domcapittull der
Bischöflichen hohen Stifffkirchen
zu Halberstadt.

Frankfurt 27. Febr. a. St. 1632.

5.

König Gustav Adolf von Schweden an die Halberstädter Stiffts-
geistlichkeit.

Gustavus Adolphus Dei gratia Suecorum, Gothorum
Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiæ,
Dux Esthoniæ et Careliæ, Ingriæque Dominus.

Gratiam nostram et favorem singularem. Illustres, Magnifici, Reverendi et spectabiles nobis sincere dilecti. Intelleximus res Ecclesiasticas in Dioecesi vestra Halberstadensi temporis hujus iniquitate et mole belli ruinam minari, Ita quidem, ut nisi remedia in tempore adhibita fuerint, tandem penitus collabantur. Nos vero Christianæ societati ex animo bene cupientes malo huic occurrere cogitavimus omniaque collapsa in priorem statum erigere et sinceram religionem in confessione Augustana invariata comprehensam Deo juvante inter vos conservare: vtque nostræ intentioni satisfiat, mittimus eo nobis sincere fidelem Reverendum Dominum Johannem Bothvidi S. S. Theologiæ Doct: et Episcopum Lincopensem. Is indagacione diligenti adhibita nominatas res juxta tenorem instructionis nostræ diligenter procurabit. Quocirca, cum ad vos venerit, eum

sicut a nobis missum humaniter recipite, fidem ei habete, causas ei mandatas promovete, et nonnullos viros rerum peritos, qui cum eo de necessarijs deliberent, nominate: facturi hoc ipso quod nobis est gratum et Ecclesiae Christi salutare. Quibus porro incolumitatem ac faustissima quaeque adprecamur. Dabantur Francofurti ad Moenum die XXVII. Februarij, Anno MDCXXXII.

Gustavus Adolphus mpp.

Illustribus Magnificis Reverendis et spectabilibus Nobis syncere dilectis Decano, senioribus vniuersisque capitularibus Dioceseos Halberstadensis.

Abſchrift in den Pfarrakten zu Reddeber bei Wernigerode und eine zweite als Beilage zu dem Schreiben des Domcapitels zu Halberstadt vom 10. Mai 1632 an König Gustav Adolf s. unten Nr. 11. Zu der Abſchrift in Reddeber ist am Schluſſe noch bemerkt: In epistola ad Magdeburgenses addidit titulum: Generosis.

Frankfurt am M. 27. Febr. a. St. 1632.

6.

König Gustav Adolf von Schweden an den Fürsten Ludwig von Anhalt.

Gustavus Adolphus Dei gratia Suecorum Gothorum Vandalorum rex, magnus princeps Finlandiae, dux Esthoniae et Careliae necnon Ingriae dominus etc.

Illustrissime princeps, consanguinee et amice carissime. Cum rei ecclesiasticae ratio inter alias sollicitudinum nostrarum partes hanc quoque a nobis curam expresserit, ut scholis ac ecclesiis hoc armorum strepitu paulatim collabentibus mature provideatur, earum quae in primatu Magdeburgensi ac dioecesi Halberstatensi sitae sunt restaurationem revisionemque syncere nobis fideli reverendo d. Johanni Bothwidi, sacrosanctae theologiae doctori et episcopo Lincopensi speciali instructione desuper data clementissime commisimus. Cumque in negotio publico ecclesiam ac rempublicam concernente commissio eius haecce instituta sit, nimis quam aequum est, ut ipsi pro se ac comitatu suo necessaria victus cultusque ex publico subministrentur. Dilectionem itaque vestram diligenter et amice requirimus, non tantum reddituum nostrorum ac pecuniae, qui isthic loci degunt, administratoribus nostro nomine iniungere velit, ut in praedictis territoriis, qua transierit vel ubi moraturus est, d. Bothwidi necessaria de nostro porigant (!) faciles et sine tergiversatione, quo cursum sibi demandatae provinciae facilius

citiusque absolvere queat, sed et ipsamet dilectio vestra quo poterit benevolentiae officio eum prosequatur. Nos vicissim dilectioni vestrae ad omnia bene cupientis animi officia inclinati erimus quam de coetero divinae gratiae commendamus. Dabantur Francofurti ad Moenum die XXVII Februarii anno MDCXXXII.

Dilectionis vestrae amicus et consanguineus carissimus

Gustavus Adolphus mp.

Ausschrift: Illustrissimo principi consanguineo et amico nostro charissimo domino Ludovico Anhaltiae principi, comiti Ascaniae, domino in Zervest et Bernburg.

Pres. 19. April 1632.

Urschrift im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg Alta Erzstift Magdeburg Rep. A. II, XIII, 237.

(Frankfurt am Main 1632.)

7.

König Gustav Adolf von Schweden an die Stände des Primatstifts Magdeburg und in gleicher Gestalt an die Stände des Bistums Halberstadt.¹

Nobiles et famati viri, nobis sincere dilecti, spondimus 31. Xbris anni superioris legatis vestris nos in Primatum Magdeburgensem missuros esse viros, qui accuratam Scholarum et Ecclesiarum, ac consequenter sinceræ religionis in Confessione Augustana invariata comprehensæ, rationem habituri essent. Hanc nostram sponsonem, cum res moram non ferat, in effectum deducere animati sumus: eo nomine maxime, ut minores cum majoribus in omnibus veræ pietatis exercitijs incrementa sumatis et mitigationem præsentium malorum cœlitus certo certius expectetis. Mittimus itaque ad vos reverendum virum D. D. Johannem Botvithi, S. S. Theol: D. et Episcopum Lincopensem. Is Superintendentem introducet lutheranum, informabit Consistorium, Scholam eriget et certam Ecclesiastici regiminis formam, videlicet ceremoniarum, disciplinæ et visitationum, congruentem cum Saxonica (nisi propriam habuerint) præscribet. Similiter in Diœcesi Halberstadensi. Atque ut singuli ad hosce publicos usus recepti convenientem habeant laboribus

¹ Der Eingang war: Nos etc.

mercedem et sustentationem, reditus Monasteriorum providebit, et postmodum suam sententiam cum illustri nostro Cancellario etc. communicabit, qui et de hoc et alijs vestris postulatis ex æquo bona disponet. Nihil enim magis in votis habemus, quam ut religione et libertate restitutus et vos et alij bene beateque vitam transigatis. Quocirca cum præfatus D. Doctor ad vos venerit, eum peramanter recipite, benigne audite, honeste habete, et sicut necessitas exigit promovete. Ita fit quod nobis est gratum et Ecclesiæ Jesu Christi salutare. Dat: — — —

1. Similis tenor exeat ad Halberstadenses.
2. Et literæ germanicæ ad Governatorem de liberis sumptibus. (unten Nr. 8).

Nach einem Entwurf im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Mainz den 5. April a. St. 1632.

8.

Mrel Drenstjerna, Königlich Schwedischer Reichskanzler, an den Fürsten Ludwig von Anhalt, Königl. Schwedischen Statthalter in den Landen Magdeburg und Halberstadt.

Durchleuchtiger hochgeborner fürst und herr.

Ewer fürstl. gdn. hiemit zu ersuchen habe ich keinen unzugang nehmen können, indeme von Ihrer königl. mtn. meinem allergnädigsten herrn bringer diß, dero gewesener hofprædicant und jetziger bischoff zu Linköping, der wohlehrwürdig und hochgelærte herr Johannes Bothvidus, sacrosanctæ theologiæ doctor, nacher Magdeburg und Halberstadt abgefertiget worden, dajelbsten die visitation der kirchen und schulen vor zu nehmen und anzustellen. Dahero er benötiget sein wirdt, sich uff eine Zeit der orten uff zu halten und zu verweylen.

Damit er nuhn also mit nottürfftigem unterhalt vor sich und beyhabende persohnen indessen versehen sein möge und sonsten in verrichtung der von höchstgedachter Ihrer kön. mtn. ihme uffgetragenen geschäfte alle gute assistenz geleistet werde, habe J. f. gdn. ich denselben bestes fleißes recommendiren wollen mit bitte zu geruhen, die anstatt ergehen zu lassen, damit besagter d. Bothvidus uff sich und die seinigen an möglichster hülf, vorschueb und nottürfft versehen seye. Welches dann Ihr königl. mtn. für genemb halten werden, und ich will mich eüßerst gern bemühen, umb J. f. gdn. bey begebenheit bedienet zu sein; Die

ich den schutz Gottes zu allen zeiten treulichst empfehle. Datum
Meynß den 5^t April anno 1632.

E.¹ f. g.
gefliffener ganz
willigen diener
Alex Drenstierna mp.

Adresse: Dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und hern,
h. Ludwigen, fürsten zu Anhalt, grafen zu Ascanien, herrn zu
Bernburg und Zerbst etc., der königl. mtt. zu Schweden etc.
verordnetem statthaltern in den Magdeburg- und Sallischen² landen.

Ein beigefügter Zettel enthält das nachstehende Verzeichnis:

Personen:

der her bischoff.
deßen haußfrau.
ein magister.
zwo jungfrauen.
eine magt.
ein diener.
zwene kutscher.
pferde:
8 pferde.

Urschrift Acta Erzstift Magdeburg A. II. XIII no 237 im Königlichen
Staatsarchiv zu Magdeburg.

Gröningen, 7. Mai a. St. 1632.

9.

Dr. Johann Botvidi an den Kgl. Schwed. Sekretär Grubbe.

Memoriale til H. K. M. etc. med
nobiliss: D. Secretario Grubben.

I^o At D. Secretarius wille uthfordra H. K. M. etc.
min nådige konungs och herres Confirmation, på the
saker här ställes om kyrkio- och Scholeordningar effter min
instruction: på thet sådant måtte haffua under H. M.
authoritet sin fortgång.

II^o At skaffa iag måtte med första få H. K. M. be-
faling Skrifttelig, om bönedagarne, här i stiftet ordna
och laga.

Act: Gröningen 7 Majj 1632

Johan Botvidi.

¹ von hier an eigenhändig.

² So st. Halberstädtischen.

Aufschrift:

Memoriale Johan Botuidi om Confirmation på kyrkiesakerne och bönedagarne, med nobiliss: D. Secretario Grubben.

Nach der Urschrift im Königl. Reichsarchiv zu Stockholm.

Halberstadt, den 8. Mai a. St. 1632.

10.

Das Domkapitel zu Halberstadt an den Fürsten Ludwig von Anhalt, Königlich Schwedischen Statthalter.

Durchlauchtiger vndt Hochgebohrner Fürst, Er: Fürstl. Gn. seiñdt unsere vormögende ganz willige dienste zuuor, Gnedige Fürst vndt Herr,

Demnach wier in erfahrung brachtt, waß gestaltt hiesiger Rath vorhabenß seye, In deß Stifftß vndt unsere selbsteigene Ämter, Güther vundt zehenden, die possess zuergreifen, vndt vff die von der Königl. Maytt: zu Schweden etc. unserß gnedigsten Königh vndt Herrniß ertheilte vndt gerühmbte, gleichwohl unserer ungehörtt, vndt also nulliter außgewürckte Donation, die Voigtey vndt Westendorff sambt den Gerichten vndt Schulteissen Amtt, so dem Stifft, Bischoffen vndt vnß ratione superioritatis, Ihnen aber alß vnterthanen keineß wegeß zustehett, vnter sich zu ziehen, als wir aber in notoria possessione dermahlen, auch nicht, wie etwa surgeben, den Päbstlern gleich dauon vorwichen, Besondern vi majore belli propter odium religionis, wobey wier bestendig vndt noch beharret, expelliret vndt vortrieben, sowohl durch die dargegen an daß Heylige Römische Reich interponirte vndt acceptirte Appellation vndt mitt sembtlichen Euangelischen vndt protestirenden Chur Fürsten vndt Stenden vff dem Hochlöblichen convent zu Leipzig beschehene conjunction einen Standt deß Reichß nach wie vor repräsentiren, Ihr Königl: Maytt: auch al solcheß gnedigst erwogen vndt vnß in dioecesim hanc nostram crafft beygelegten Gnedigsten zuschreibenß, vndt ober die 800 Jahr von unsern geehrten prædecessorn vndt vnß geführten dignitet, Inscription, Nahmb vundt Titulss, hinwieder Gnedigst gewürdiget, So tragen auch zu E. F. G. wier das dienstliche vortrawen, Sie keineß wegeß, daß Ihr Königl. Maytt: gnedigste intention vndt dero Königlichem wortt so furßetlich vom Rath oder andern hindangesezett vorstatten, nachsehen vndt zulassen werden,

Gelangett demnach zu E. F. G. vnser dienstliches suchen vndt bitt, Sie geruhen gnedigk, biß Ihr Königl. Maytt: vorhöchtgedacht hierinnen vnterthenigste relation von vnß gemacht wirdt, in ruhe zustehen, vndt vnter dessen nicht geschehen zulassen, daß so wenigk

vielgedachter Rath, alsß andere einigen vorgrißß an deß Stifftß vndt vnsern Güttern sich gebrauchen mögen, Gestaltt dan vndt alsß fern hierunter etwaß vorgehen solte, wier dawieder, vndt Insonderheit gegen die Jenige, So vnß racione subjectionis vorwandt, alle competirende remedia, jura et actiones vnß bedinglich hiedurch vorbehalten, vnd dieselb gebürendlich zugebrauchen, protestando vorwahret haben wollen,

Sw. Fürstl. Gn. haben wiersß erheischen den notturfft nach dienstlich furtragen müssen, vndt seindt deroßelben zu vormügenden gangß willigen diensten stetß wilßamb vndt geflissen, Halberstadt den 8 Maij A^o 1632.

E. F. G.

Dienstlich willige

Domdechant, Senior vndt Capittull Gemein, der
Bischofflichen hohen Stifftß kirchen zu Halberstadt.

Dem Durchlauchtigen vndt Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn,
Herrn Ludwigen, Fürsten zu Anhaltt, Grauen zu Ascanien, Herrn
zu Bernburgk vndt Zerbst, dero Königl: Maytt. zu Schweden
Herrn Stadthaltern der Erß vndt Stiffter Magdeburgk vndt
Halberstadt.

Vnserm gnädigen Fürsten vndt Herrn.

Nach einer Abschrift im Königl. Schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm.

Halberstadt, den 10. Mai a. St. 1632.

II.

Das Domkapitel zu Halberstadt an König Gust. Adolff von Schweden.

Durchlauchtigster vndt Großmächtigster König,

Sw: Königl: Maytt: seindt unsere unterthenigste vormögende
dienste Jederzeit zumorn, Gnedigster Herr,

Sw: Königl: Maytt: an vnß gnedigst ergangene schreiben haben von deroßelben vornhemem Legato, dem wohl Ehrwürdigen Großachtbahrn vndt Hochgelahrten Herrn Johanne Bothvidi, der Heyiligen Schrift Doctorn, OberhoffPredigern vndt Bischoffen zu Lincöpen, den 28. Aprilis Jüngst vrschieden in Halle außgeantwortet, wier nach copoßlichen Inhalt No. 1 mitt gebührender reuerenz empfangen,

Daß nun Sw: Königl: Maytt: sich vnser vndt vnserß Stifftß Halberstadt bey izigen sorglichen vndt schwirigen zeiten vndt leufften sich so gnedigst ahnimbt, vndt auß sonderbarer liebe gegen die wahre kirche Gotteß dero Hohe Königliche gedanken darhin gerichtett, wie dem sorglichen vnheyl zu begegnen, vndt darentgegen alleß bey vndt vnter vnß in vörigen stand wieder-geseßett vnd die wahre in der vnuorenderter Ausrurgischen

confession vorfaste religion mitt vorleyhung Göttlicher gnaden erhalten vndt forthgepflanzet werden möge, auch an Vnß ferner gnedigst begehret, den Herrn Abgesandten, wan Ehr bey Vnß ahnlangen wirdt, guttvillig auff- vndt ahnzunehmen, Ihme glauben zu geben, in ahnbefohlenen sachen die hülfliche Handt zubieten, sowohl vorstendige vndt erfahrne Leuthe, mitt denen Ehr in einem vndt andern der sachen notturfft nach, deliberiren könne, zuernennen, darauff thum Ew: Königl: Maytt. gnedigste affection zu vnß vndt dem ganzen Stifft tragende wiew mit unterthenigster dancknehmigkeit vorspüren, Seindt es auch mitt unterthenigsten dienstweisungen, in trewer devotion, zumorschulden jederzeit ahnerbötig. Ob wiew Vnß nun wohl in gehörigen respect des Königlichen schreibenß, auch von dem Herrn Legato außgefertigten citation naher Halberstadt, zu denen daselbst de rebus Ecclesiasticis ahngestalten vndt zu beförderung Gotteß allein seligmachenden wortts vndt des Stiffts eingeseenen zeit- vndt ewigen wohlfarth ahngesehenen hochnötigen tractaten in vnser residentz Höffe begeben, vndt alleß das Jenige, waß Ew: Königl: Maytt. gnedigstes schreiben im buchstaben mitt sich führet, in gebührende obacht zunehmen, vnß schuldig erachtet, auch zu dero behueß die Schlüssel zu der Domkirchen vndt Archiven, alß worauff etliche hierzu dienliche vhrkunden hinterlegt, von dem Commissario Johann Christoff Bawyr, welcher dieselben von vnserm Diener neben den andern Schlüsseln zu den Collegiat kirchen abgefodert, alleß durchsuchet, vndt Jederzeit bey sich in verwahrung, sowohl die kirchen vorsperrt behalten, wieder von sich zustellen begehret, So haben wiew doch nicht allein die Schlüssel nicht erlangen mögen, sondern seindt darüber stark zur rehde gesezert worden, warumb wiew vnß in vnser residentz Höffe ohne vorbewußt des Herrn Stadthalterß F. G. begeben, dan S. F. G. Ihm dem Commissario außtrücklich befohlen, die Herrn nicht in die Höffe zulassen, Ja es ist die ordinantz No. 2 darhin ertheilet worden, daß vns von den Embtern nichts gefolget werden sollen, auch der Herr Legatus so weitt wieder vnß vorhast gemacht, daß derselbe mit vnß im geringsten nicht mehr communiciren wollen, Do doch Ew: Königl: Maytt: Ihn an Vnß zu volzuführen dieseß christlichen werckß einig vndt allein in gnaden remittiret vndt vorwiesen,

Weill dan dergleichen procedere Ew: Königl: Maytt: gnedigsten schreiben ausdrücklichen zuwiederleufft, auch daß ganze absehen von dem Commissario Bawyrn dahin gerichtert, daß Ehr vnß dem Dom Capittull alß ordentlicher von Gott vndt dem Heyligen Römischen Reich geordneten Obrigkeit, einen

einpaß nach dem andern zuthun, intricat zumachen, vndt vnter dessen vor sich im ganzen Stifft zu dominiren, Ja wan nuhr möglich, den Calvinismum gang zu introduciren, vnzweifflich vormeinett, maßen dan nicht ohne vhrsache vndt grofeß nachdenken, die Euangelische Dom vndt andere Collegiat kirchen ohne Predigen, singen vndt klingen biß dato vorperrett gehalten, zugeschwigen derer Intraden darzu vndt den Clöstern im Stifft gehöhrig, worhin solche die zeit hero vorwendett worden,

Alß ijt demnach vnser vnterthenigsteß suchen vndt bitten, Ew: Königl: Maytt: geruchen vnß als einen Standt deß Heyligen Römischen Reichß, vff Reichß, Creyß, deputation vndt andere ahngestalte täge erfordert, vndt darnor von Kaysern, Chur, Fursten vndt Stenden Jederzeit reputiret vndt gehalten, Ja von Ew: Königl: Maytt. aniso selbst nicht anderß intituliret vndt geachtet, bey denen an dem Stifft Halberstadt hehrgebrachten vndt in steter observanz erhaltenen regalien, Hoch- vndt Bittmessigkeitten, Recht vndt Gerechtigkeitten gnedigst vorbleiben, auch in dero königliche gnade, faveur vndt Hulde, ferner recommendiret sein zu lassen, vndt darauff dem Herrn Stadthalter Jurst Ludwig zu Anhalt, Furstl. Gnaden zubefehlen, das S. F. G. weder vor sich noch durch den im Stifft vorordneten Commissarium Bawyrn vnß an der vnß in vnsern Stifft Halberstadt in Geist: vndt weltlichen sachen Reichßmessig competir: vndt zustehenden vndt ahnzustellenden Regimenttß die geringste turbation vndt vorhinderung nicht zu ziehen, sondern vielmehr die abgenommenen Schlüssel zu vnserm Dom vndt den andern Collegiatkirchen alsobalden, zu wiederbestellung deß darinnen biß dato exulirten Gottesdienstß, vnß aufantwortten vndt zustellen möge, Darentgegen wier nochmahls deß vnterthenigsten ahnerbietungß, Ew: Königl: Maytt: gleich andern devoten Stenden des Reichß vff gnedigstes begehren inn dem Stifft vnß also zuerweyßen vndt zubezeigen, daß Ew: Königl: Maytt: vnser vnterthenigste treue willfährige bezeugung von vnß vndt den sembtlichen Stifftß Stenden gnedigst zuormercken haben werden, Dero wier von dem Allmechtigen continuirliche victori vndt Sieg von herzen wünschen, vndt zue allen vnterthenigsten diensten bestes vormögenß Jederzeit bereit vndt ganz willigst vorbleiben,

Datum Halberstadt den 10. Maij Ao. 1632.

Ew: Königl: Maytt:
vnterthänigste
Domdechant, Senior vndt
Capittull Gemein der Bischoff-
lichen hohen Stifftskirchen
zu Halberstadt.

Postscripta.

Auch gnedigster König vndt Herr, Alß wier in erfahrung bracht, daß der Rath zu Halberstadt sich gerühmet, wie Ew: Königl. Maytt. demselben ahnsehnliche Güther in vndt vor der Stadt, auch sonsten im Stifft Halberstadt gnedigst doniret vndt vorehret, weill aber solche Güther zu der Landes Fürstlichen Hochheitt, theilß aber vnß dem DomCapittull zustendig vnd angehörig, vndt dahero dem Rath alß Vnterthanen nicht gebühret, wieder vnß alß dessen von Gott vorgesezte Obrigkeit dergleichen zuzuchen vndt zubegehren, Venorab solchen Leuthen, worunter Becker, Schuster vndt Schneider, die Landes Fürstliche Hochheitt zu exerciren weiniger die Güther zu possediren ahn vndt zustehet, Alß haben bey Fürst Ludwig zu Ahnhalt F. G. mitt der einweßung biß Ew: Königl. Maytt: dessen von vnß vnterthenigst berichtett würde, in ruhe zustehen, wier Inhaltß der beylage No: 3. cum annexa protestatione ahnsuchung gethan, vndt ist darauff vnser vnterthenigsteß bitten, Ew: Königl: Maytt: geruhen sich gegen vnß so gnedigst zuerweisen, vndt daß Jenige, so der Rath zu Halberstadt per suggestionem falsi et suppressionem veri, nobis inauditis, sub et obreptitie außzubitten sich unternommen, auß denen von vnß ahngeführten erheblichen motiven hinwiederumb zu cassiren, vßzuehben, Eß in dem Stande, wie eß im Stifft hergebracht, vndt worzu daß DomCapittull berechtigett, bewenden vndt vorbleiben, auch zue dero behueß ein rescriptum cassatorium vnß gnedigst ertheilen zulassen, Solcheß mitt vnterthenigsten dienstentagß vndt nachts hinwiederumb zuvorschulden, erkennen wier vnß Jederzeit parat, schuldigst vndt geslißen. Signatum ut in literis.

Ew: Königl: Maytt:

unterthänigste

Domdechant, Senior vndt Capittull Gemein, der Bischofflichen hohen Stifftkirchen zu Halberstadt.

Auffschriß:

Dem Durchlauchtigsten vndt Großmächtigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Gustavo Adolpho der Schweden, Gothen vndt Wendenn König, Groß-Fürst in Fündlandt, Herzog zu Esten vndt Carelen, Herr zu Ingermanlandt etc. Unserm Gnädigsten König vndt Herrn.

Urschriß im schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm.

Halle, den 11. Mai a. St. 1632.

12.

Dr. Johann Botvidi ersucht den schwedischen Reichskanzler Orenstjerna um Aufklärung wegen der den (evangelischen) Domherren zu Magdeburg und Halberstadt einzuräumenden Stellung und Nachricht über den Fortschritt seines kirchlichen Organisationswerks in beiden Stiftern.

Gudz mildrijka wälsignelse, och faderliga besker, önsker iag ider altijd. Wälborne gunstige Herre, näst flitig tacksäjelse, för alt gott bewijst, huilket iag altijd tacksamligen ihugkomma wil, kan iag icke oförmält låta, thet mig om Domherrarnes Stånd i Magdeborg och Halberstad är småningom wuxit itt tuiffuels mål, aff sådant tilfalle. Vthu Tydska Cantzelijt är hijtkommen H. K. Mtz wår nådigeste konungs och herres resolution, på the Magdeborgers postulater, tridje punct, thet högstbete K. M. intet, för orsaker skul, förstår sig til Domherrernas restitution: mine breff giffne aff Swenske Secretario J. Nicodemo, äre them tillika, med andre Ständer tilscreffne, för huilken saak, iag och någere aff them, och någere aff Ständerne til mig kallad haffuer, och mitt ärende tilkenna giffuit: at iag icke skulle länge liggia här, och wänta effter besked härom, och sleppa tiden uthu händerne. För thenskul är min flitige begäran E. H. wille mig sin mening här om säija: Antingen iag them vidare effter breffuen wyrdar skal, eller ock gå förbij: ty iag tuifler intet, at i ju wetten, här uthinnan H. K. Mtz mening. Thet sägs, at the äre ock Status Imperij, och någre ibland them haffue iu gott lofford. Mätte altså, gerna wetta E. H. mening, på thet iag, huarken gör för myckit eller förlitit, och wänter alla dagar Swar. Mitt ärende haffuer temmeligit hafft sin fortgång, nu scriffshandboken, kyrkiones, Consistorij, visitation och Scholeordningarne om, at höras aff Ständerne. Superintendentens bliffuer i Magdeborg med Consistorio och Gymnasio, och skal haffue inseende med then Holtzleudiske Cretzen: the andre Cretzer, skola tree Special Superintendenter regera. Sammalunda bliffuer i Halberstad Superintendentens med sitt Consistorio och Gymnasio. Therom iag med thet första vidare scriffuandes warder. Gud fördriffue wåra fiender, och nådeligen förläne roliga tijder. Jag täncker och anställa här tree bönedagar, görer wäl och giffuer ther om ider Consens. Mig synes bliffua longt wänta besked ifrån Stora lägret. Befaler ider här med i Gudz fader-

liga beskerm. Samma barmhertige Gud stärcke och beware ider, och alla som med ider i följe äre: han giffue seger emoot våra fiender, och förläne oss lugneliga tiender. Dat. Hall then 11 Majj 1632.

E. H.

willig Johan Botvidi.

Auffschrift: Then wälborne Herre, Herr Axel Oxenstierna, Swerjes Rijkets Råd och Cantzeler, General Gubernör i Prijssen etc. min gunstige herre och synnerlige gode wän, tetta breff willigen.

Zu Maintz am Rain.

Urschrift im Königl. Schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm. Abschrift aus einem Abschriftenbände in der Gymnasial- und Diözesanbibliothek zu Lincöping in 4^o (Ecclesiastik-samlingar m. m.) gezeichnet. T. 48.

Halle den 8. Juni 1632.

15.

Dr. Johannes Botvidi erstattet an König Gustav Adolf von Schweden Bericht von der Ausführung des ihm übertragenen kirchlichen Organisationswerks im Magdeburgischen und Halberstädtischen.

Gudz faders mildrijka wälsignelse, och thens Helge Andes nåd, ware altijd krafftig. öffuer E. K. M. genom Jesum Christum, wår Frelsare. Amen.

Stormechtigeste högborne Furste, allernådigeste Konung och Herre, iag kom hijt til Hall, then 18 April: och haffuer nu warid här, in til then 8 jun: Vthi midlertijd, genom Gudz nåd, på thet flitigaste förrättat, alt thet mig, aff E. K. M. om kyrkiosakerne här i Madaborg och Halberstad, nådigast befalad är: Ty Agenda eller Handboken är nu färdig: item Constitutiones Ecclesiasticæ eller kyrkieorningen. Sammalunda visitation, Consistorij, och Scholeordningar effter min giffna instruction. Ty alla thenna Ordningar äre nödige, til at rät gubernera, eller förestå Gudz Helga Församling, med ähra. Nu äre Ständerne, aff bägge Stifften saman, at öffuersee hela werket, och läsad. Fattas intet meer, än at E. K. Mtz. confirmation kommer, och privilegium, at ingen må tryckiad effter, på thet förläggjaren icke tager skada ther aff, som iag widlyfftigt berättade Grubben, uthi Gröningen. Huad materier äre uthi bemälte wärk införde, finner E. K. M. aff medföljande Register.

Superintendenter äre i Madaborgs Stifft förordnade fyra, effter ther äre fyra Cretzer: men i Halberstad en.

Sedan itt Consistorium i huartdera Stifftet, och i huarjo fem Consistorialer. Item i huartdera Stifftet itt Gymnasium, och uthi huartdera 120 Stipendiater: Ty Closter intraden kunna med tiden sådan bekostning wäl draga. Alla inbyggjare, äre här uthöffuer glade, och önska E. K. M. alt gott, at E. K. M. således anwender kyrkiegossen och Closter intraderne. Jag haffuer på E. K. M. nådige behagh, förordnad i huartdera Stifftet itt Closter, för allerstigna män, som antingen uthi thet andeliga, eller ock wärzlziga Ståndet, redeliga tient haffua, men äre fattige och usle wordne, på thet sådane icke döo i armod: ty så upweckias monge andra, til at troligen tiena. Sammalunda ock itt Closter, effter Ständernas begäran, i huartdera Stifftet för Jumfrur, som antingen feel haffua, eller eljest älska ensligheet och roligheet. Förhoppas E. K. M. lättet sig sådant nådigast behaga, althenstund thet länder, Gudi til ähra, E. K. M. til stoort beröm, och them nödortfftigom til wederquickelse och hugnat.

Sedan til itt beslut, kan iag icke oförmält låta, at här är uthi hoffrådet en Man, wid namn Christian Frögdeman, en juris licenciat: thens fångne Administratorens gamble, och E. K. M. trogne tienare, haffuer sielff taldt med E. K. M. och är nogsampt Commenderad aff sielfue Administratoren. Han begärer underdånigen något aff E. K. M. för sig och sina, til wederquickelse. Jag beder E. K. M. ödmiukeligen, E. K. M. wille nådeligen höra hans begäran, begunsta och glädja honom: hälst medan han med Administratoren alt upsat haffuer, och bliffuit i Madaborg en fången man: Står ock nu E. K. Mtz. saker wäl före, så at E. K. M. må troo, sig haffua ther en ärlig, redelig, uprichtig och trogen tienare. Jag befaler här med E. K. M. hela krigzmachten, och alla som med E. K. M. i följe äre, i Gudz thens högstes beskerm, til all wälfärd. Dat. Hall then 8 jun: 1632.

E. K. M.

Vnderdånige och troplichtige Tienare
Johannes Botviddi.

Urschrift im Königl. Reichsarchiv zu Stockholm. Eine Anlage enthält in schwedischer Sprache einen Auszug der Kapitel sämtlicher fünf Teile der Magdeburgisch-Halberstädtischen Kirchenordnung.

Eine Abschrift, wo irrtümlich 8. Jan. statt Juni, in dem zu voriger Nr. genannten Abschriftenbuche zu Lincöping.

Eine zweite Anlage handelt von den im Magdeburgischen und Halberstädtischen für Consistorium und Schulen zu bestimmenden Klöstern. Zu diesem Schreiben gehört die Beilage:

Monasteria in primatu Magdeburgensi deputata ad pios usus

1. In alimoniam Consistorij cedat Ammensleben.
2. In alimoniam Gymnasij cedat Bergh et Agri B. virginis. ipsum autem Monasterium in urbe Magdeb: cedat Conciliarijs provincialibus et Consistorio, ut ibi conventus habeant.
3. In alimoniam honestorum et bene meritorum viro- rum cedat Haldensleben.
4. In usum Virginum Wolmersted Monasterium.
5. Hallensi Scholæ, ut magis crescat, Marien cell:

Monasteria in Dioecesi Halberstadensi ad sacros usus deputata.

1. In sustentationem Consistorij Monasterium S. Burchardi zu Badesleben.
2. In sustentationem Gymnasij Monast: Huisburg.
3. In sustentationem bene meritorum Hemesleben.
4. In usum virginum Adesleben.

Hanc Chartam D. D. Fabrici nulli præter R. M: ostende, ne quis occasionem sumat expetendi, ut mos quibusdam.

Halæ 8 jun. 1632.

I. B.

7. April bis 10. Juni 1632.

14.

Dr. Botvidi's Gesandtschaftsbericht.

De legatione

qua anno domini 1632 in primatu Magdeburgensi et dioecesi Halberstadensi functus est Johannes Botvidi Gothus sanctissimæ theologiae doctor et episcopus Lincopensis a 7. Aprilis ad 10. Jun.

Caput I de occasione.

1. Post Lipsensem pugnam et nominatarum dioceseon occupationem gubernator electus est Ludovicus princeps Anhalдинus et ei a latere additus [Johannes Stalman¹], juris doctor, Calviniani ambo.

2. Incolae, qui in devastatione regionis ac eversione Magdeburgi multa passi fuerunt, suspicabantur sub eo regimine religionis quoque jacturam præsto esse.

¹ Der Platz für den Namen ist offen gelassen, da dieser dem schwedischen Bischof offenbar nicht gegenwärtig war.

3. Itaque viros insignes, inter quos caput erat Marcus Adolphus, ablegarunt.

4. Cum Francofurti ad Moenum Sveciae regi Gustavo Adolpho caussas adventus aperirent, tam de religionis periculo, quam acceptis cladibus fusius disserentes, se damna reparaturum spondit et religionem Lutheranam sartam tectam conservaturum.

5. Veniet enim brevi Magdeburgum legatus, cujus opera ecclesiae et scholae ad meliorem statum vocabuntur et doctrina a corruptelis vindicabitur, ita quidem, ut in hisce nulli relinquatur ansa suspicandi aut nova tentandi.

6. Hac occasione a sacra regia majestate Francofurto 7. Aprilis missus est Johannes Botvidi theologiae doctor et Lincopensis episcopus, qui reginam Mariam Eleonoram ex Svecia ho[no]ris gratia comitabatur.

7. Propter securitatem mercatores fori innu[m]eros Lipsiam sequi in animo habuit, sed Stenovii¹ omnes eum dereliquerunt.

8. Itaque sex militibus stipatus in viã cum uxore et filia solus erat, dum equites 23 regii quidem sed ignoti adventarent, qui Schelii chiliarcae exuvias in Rugiam Lipsia deducere cogitarunt. Inter illos quinque fuerunt nobiles, primarius von der Lange Rugianus erat.

9. Cumque cerneret eos rapina vivere, caussam quesivit. Dixerunt. a rege nihil accepimus, nec quisquam nostrum obulum habet: ita necessitate compulsi gravamus rusticos. Respondit legatus: si fidelitatem mihi promiseritis, vobis de victu prospiciam. Dixerunt: scimus te et a rege et a cancellario tam commodas habere literas, ut nullo negotio nos tecum in via alas, spondemus fidelitatem, et pro tua securitate etiam mortem oppetere cogitamus.

10. Pro toto comitatu magistratus Fuldae 55 florenos et Erfurti 85 imperiales ex redditibus regis solvit.

11. Ita legatus honorifice Laustadium usque, equitibus cum taratantaris in urbium transitu praecedentibus, et peditibus currum cingentibus.

12. Tandem Hallam Saxonum 18. Aprilis rebus asservatis omnibus pervenit et ex ordinatione senatus in diversorium, quod annulus aureus nuncupatur, deductus est.

¹ Steinau an der Straße, Kreis Schlichtern.

Caput II de instructionibus ac plenipotentiiis.

1. Instructio sacrae regiae Majestatis item literae ad principem et capitulares Magdeburgenses et Halberstadianses ita habent etc.

Caput III.

De colloquio cum principe, statibus et capitularibus Magdeburgensibus.

1. Decima nona Aprilis vocavit princeps Anhaltinus legatum in arcem Moritzburgum.

2. Cumque adventaret, in hunc modum exorsus est: Potentissimus princeps ac dominus dominus Gustavus Adolphus, Suecorum Gothorum et Wandalorum rex etc, dominus meus clementissimus, dicit vestrae clementiae, illustrissime princeps, salutem. Et quoniam fama et auditione acceperat, plurima in hoc primatu Magdeburgensi et dioecesi Halberstadensi ecclesias et scholas concernentia partim temporis iniquitate partim etiam gravissimorum bellorum motibus vel quassata vel etiam prostrata jacere. Ideo jussit ejus sacra Majestas, me protectionem in hasce dioeceses suscipere, ut defectus omnes notarem et corrigere salutaremque ordinem congruentem cum verbo dei, invariata confessione Augustana et constitutionibus Saxonicarum ecclesiarum¹ introducerem. Quod dum regis auctoritate instructus facere conor, vestrae clementiae expecto favorem, benevolentiam, amorem, videlicet, ut clementia vestra locum regis tenens ejusmodi honestos conatus facientes ad gloriam dei et harum ecclesiarum prosperitatem clementer juvare et promovere velit. Ego vicissim tantam clementiam apud serenissimum regem dominum meum diligenter studioseque praedicabo.

3. Mox porrexit princeps manum, et sua studia in regiis negociis exequendis parata esse dixit: In prandio de multis rebus sermones haberi notans, ea tantum sua fecit, quae in instructione continebantur, legatus.

4. Post meridiem a doctore Marco, qui salutatum ad se venit, intellexit, in urbe quosdam esse status politicorum negotiorum gratia congregatos; itaque hanc opportunitatem² observavit et illos ad se colloqui causa peramanter invitavit.

¹ Dahinter: „ejus auctoritate“ halb durch: halb unterstrichen. Jedemfalls sollte es gelöscht werden, da gleich im nächsten Satz: „regis auctoritate“ folgt.

² So ft. opportunitem.

5. Venientes sequenti sermone familiariter excepti: Intellexi, viri illustres, et consultissimi,¹ vos hic ex mandato² gubernatoris publico tractare: hanc opportunitatem meam feci, cupiens vobiscum cur huc venerim communicare. Missus sum auctoritate regia ad considerandum statum ecclesiarum in utraque dioecesi Magdeburgensi et Halberstadensi, et pro rei exigentia ad introducendum superintendentes, consistoria, gymnasia aliaque necessaria, ut religio Lutherana, quae jam centum annos floruit, in posterum quoque tuta et invariata maneat. Nam si tempore hoc exulcerato ante omnia ea, quae dei gloriam amplificavit promoverimus, dubium non est, quin poenae inflictæ coelitus mitigentur et praesens angustia ac calamitas ad salutarem finem deducantur. Offero itaque vobis et patriae vestrae studia mea, vestrum erit prospicere, ne haec occasio religionis stabiliendae e manibus elabatur, sed in commodum omnium convertatur, vobis salutare regis consilium, quod in actum deducere conor, apud vestrates, in omni loco celebrantibus.

6. Illi de praedicata multis regia benevolentia gratias egerunt et abiverunt.

7. His ita explicatis promisit doctor Marcus, se velle decanum Magdeburgensem et Halberstadensem ut et consistoriales ad 26. Aprilis convocare.

8. Nomina capitularium sunt: Christophorus von Hyneke, dominus de Möllendorph, Kyne de Aldensleben³ Johan Ernst de Derschau.⁴

9. Nomina consiliariorum provinciae: Georgius de Leben, Joachimus Fridericus de Schulenburg, Volradus de Rauchheim.⁵ Cum his pariter affuerunt duo de Hallensi senatu et duo de Burchensi.

10. Cum hisce sequens habitus fuit sermo dicta die. Illustres, generosi, magnifici, excellentissimi, consultissimi humanissimique viri, domini et amici plurimum, colendi, rem gratam fecistis, quod hac hora hoc in loco convenire et me nonnulla salutem ecclesiarum Magdeburgicarum concernentia proponentem benigne audire volueritis. Mea vicissim pro statu et dignitate cujusque officia servitiaque constabunt. Literas habeo a potentissimo principe ac

¹ So ft. consultimi.

² So ft. ex mando.

³ So ft. Alvensleben.

⁴ ft. Dreschau od. Treskow?

⁵ ft. Rauchhaupt.

domino Gustavo Adolpho, Sveciae etc. rege domino meo clementissimo, inscriptas quidem magnificis viris dominis capitularibus, sed ex aequo pariter ad omnes ordines totius primatus spectantes, in quibus nominata sacra majestas universis et singulis hujus archiepiscopatus incolis securitatem Lutheranae religionis gratiose promittit, velle nempe suam majestatem religionem usitatam, sicut in scriptis prophetis et apostolicis est comprehensa ac postmodum in confessione Augustana invariata, ejus apologia, articulis Smalcaldicis, catechismis Lutheri et formula concordiae repetita est, inter vos etiam quoad verba semper conservare. Quod quia sine ordine, regulis et certa disciplina fieri nequeat, jussus sum in hasce provincias iter suscipere ac vobiscum de bono ecclesiae deliberare, superintendentes constituere, scholas et consistoria erigere et decentem ordinem, congruentem cum constitutionibus Saxoniarum ecclesiarum introducere. Si itaque placuerit vestrae excellentiae et humanitati viros mihi adjungere cordatos, qui mecum necessaria tractabunt, operam navabimus, ut ea solum, quae ad dei gloriam harum ecclesiarum salutem amplificandam faciunt, proponamus et concludamus.

11. E vestigio decanus reverenter excepit litteras, cum reliquis eas lecturus secedens.

12. Reversus sacrae regiae majestati gratias egit, quod etiam in mediis belli tumultibus tam paterno recordatus fuerit. Et postea a parte capituli futurum collegam nominavit Georgium Adamum Brunnerum syndicum et juris doctorem politici, doctorem Marcum Adolphum et Zachariam Fabrum notarium.

13. Deinceps quaerebatur vellentne potius Saxonicas acceptare constitutiones, an corpus aliquod ex suis compositum titulis? ibi posterius elegerunt.

14. Post meridiem dicti collegae ad episcopum venerunt, deliberationem de suscepti laboris amplitudine instituentes; et conclusum est, primo agendam, deinde constitutiones, tertio consistorialia, quarto visitationis, quinto et ultimo scholarum et gymnasiorum ordinantias esse adornandas. Utque res feliciter cedant terna vice in templo vota ad deum fusa sunt.

15. Utque tantus et tam amplus labor citius in actum deduceretur, vocati sunt dominus Andreas Merkius theologiae doctor et pastor, magister Martinus Röberus et magister Lucas, similiter pastores Hallenses; illi receperunt

se cum domino episcopo velle agendam ad praesentis temporis circumstantias exigere, partim addendo, partim detrahendo, sicut res requirit.

16. Doctori Brunnero, homini laboriosissimo, traditum fuit ingens volumen antiquorum statutorum, ex quibus de omnibus articulis ab episcopo notatis certas conclusiones reduceret in reliquorum conventu examinandas.

17. Doctori Marco, viro experientissimo, consistorii et visitationis negotium commissum est.

18. Scholarum et gymnasiorum ratio Hallensi syndico demandebatur: sed quia non erat minus rudis quam morosus, labor iste in humeros scholarchae conjectus fuit.

19. Hi omnes tanquam primani incredibili ausu rem aggressi sunt, brevi spatio commissos labores absolvendos. Quacunque a meridie in dies in multam noctem collegerunt, sequente mane usque in meridiem examinavit legatus, hisce mutatis, illis sublatis, aliis additis, aliis in commodiorem ordinem redactis. Ita a diluculo usque in crepusculum nihil a labore remittebatur, donec septem hebdomadarum spacio totum opus et omnes ejus partes absolutae fuerunt.

Mit blässerer Tinte ist hier von derselben Hand angemerkt: Hic nonnulla inserenda, v. infra pagula. Es gehört dieser Nachtrag aber an den Schluß des folgenden Caput IV.

Caput IV.

De profectioe Halberstadium.

1. Quarta Maij Bernevaldo¹ et Groninga ivi Halberstadium ad coeptum laborem commendandum eis, ne duplicaretur cum temporis jactura.

2. Ad eum forte fortuna venit commissarius Johannes Christophorus von Bauren Calvinianus aegre ferens, quod capitulares in sua habitacula praeter regis voluntatem irrupissent;² itaque continuo vocati sunt. Cumque venissent dominus de Stederen et dominus de Visdom et interrogarentur, cur sedes suas sine regis venia occuparent? Sciunt se a pontificiis ejectos, interea omnia eis adempta, ut sine regis clementia non possint auctoritate privata repeti, nam jure belli alterius domini possessio facta sunt. Quamvis autem literae regiae illis inscriptae fuerint, non continuo quod lubet tentabunt: quia in inscriptione cancellariae error est, nec missus est legatus ad erigendum

¹ Jedenfalls statt Berneburgo.

² Mit blässerer Tinte darüber geschrieben: irrupissent.

statum vestrum nec ad pervertendum, sed in scholarum et ecclesiarum emolumentum.

3. Respondit Johannes Georgius¹ Visdom: regiam majestatem titulum concessisse et eis statum agnovisse. Mox regressit episcopus: Literas principis contra vos in Germanica cancellaria quis attulit in Sveticam.² Videte, ait, ne error irrepserit, qui in posterum non tantum non juverit, sed statum vestrum everterit. De qua re propediem inde declaratio adveniet. Itaque dixit legatus, si quid vobis praeter expectationem contigerit, fabri estis vestrae fortunae. Nonne omnium sanorum iudicio satius est recta ad regem contendere et vel jure vel precario statum vestrum erigere, quam temere procedendo omnem gratiam amittere et vos omnibus deridendos exponere.

4. Dixerunt salva esse omnia et nihil in prejudicium factum: quam primum regis innotuerit³ voluntas, parati sunt ad abeundum.

Hier ist der oben bezeichnete Zusatz = der am Schluß mit „vide supra ad 4. Maii“ angemerkte ist, einzureihen:

Vicesima octava Aprilis Halberstadii cum domino Marco venerunt Jodocus Ludolphus von Stederen, Busso de Ascheburg et pastor Ascherslebensis, cum quibus legatus breviter ita locutus est: Serenissimus Sveciae rex dominus Gustavus Adolphus dominus meus clementissimus dicit vobis salutem. Et sicut ex vestris intellexit literis, fere collapsum esse ecclesiarum statum, ita me ad illum erigendum misit. Itaque vos ejus Majestatis nomine securos esse jubeo, religio Lutherana vobis conservabitur et omnes libelli symbolici. Si placet, addam ecclesiasticas constitutiones, sine quibus neque ecclesia regi, neque petulantes homines coerceri possunt. Adjungite itaque mihi viros doctos et bonos, ita cum deo in illo genere quod patriae vestrae salutare intellexerimus at[ten]-tabimus. Isti existimaverunt commodiorem Halberstadii deliberationem si legato placeret futuram, quod annuit.

Caput V.

De colloquio cum statibus.

1. Quinta Maij ad petitionem episcopi convenerunt omnes capitulares, consilarii, sacerdotes, cives. Itaque illos ita allocutus est.

¹ Hdschr.: Georgij.

² St. Svetica vgl. oben S. 175 und 262.

³ Hdschr.: innoturit.

2. Illustres, generosi, consultissimi humanissimique viri: Huc veni missus a sacra regia majestate domino Gustavo Adolpho Sveciae etc rege domino meo clementissimo, ut vobiscum de statu ecclesiarum et scholarum in hac dioecesi ab interitu vindicando agerem, videlicet, qua ratione scholæ erigi, superintendens constitui, constitutiones ecclesiasticæ componi, consistorium ordinari¹ et ordo decens ac disciplina necessaria introducatur. Quod si vestris dignitatibus et humanitatibus gratum fuerit viros mihi adjungere cordatos, dabo operam, ut patriæ vestræ honorem, emolumentum et salutem toto nisu quaesivisse videar.

3. Inde secesserunt in habitationem contiguam deliberaturi quod facto opus esset. Reversi per dominum doctorem Hagen dicebant, se velle nobilem ex capitulo, alterum ex ordine equestri et tertium civili mihi associari. Deinceps deberet notarius omnia colloquia excipere, et quidquid conclusum fuerit in generali conventu examinis gratia repetere.

4. Regerebat legatus, sibi mirum in modum placere deliberationem, quod mature ea proponant, quæ in fine corrigi nequeant. Sed ait, quantum auditione percipio, non assecuti estis mentem meam. Ego missus sum ad ecclesiæ regimen juvandum. In quo quinque observanda veniunt: primum agenda, alterum constitutiones, consistorialis ordinantia, quartum visitationis, ultimum scholarum tam in pagis quam urbibus. Haec Halæ a me tractata sunt, pleraque ad finem deducta: nihil novi introduco, secreta non moveo neque ullas turbas concito, via veni pacifica, nihil nisi dei gloriam et patriæ vestræ salutem querens, via etiam pacifica cum deo abibo; intra metas honestatis,² et instructionis meae continebor. Facite itaque eosdem labores vestros, ne libri et labores sine fructu multiplicentur. Christus salvator noster finem optatum largiatur.

5. Ad hæc se post meridiem responsuros affirmabant. Cumque venirent, nihil fere quod ad rem erat attulerunt. Dolebant superintendentem Helmstadiensem, item plures theologos et jureperitos ac scholarchas adducere, tantum ut credebatur ad fallendum tempus, item si monasteria³ ad scholarum et consistoriorum alimoniam

¹ Anafolutj: etwa „possint“ zu ergänzen.

² potestatis?

³ Hbſchr. monasteria.

tradendâ essent: haud immerito, quia fundatores fuerint sibi suisque liberis nonnulla asservarent. Itaque nihil concluderetur, sed tam salutare negotium quasi in caupona inter ebrios agebatur, idque sine dubio ex nominati Calviniani importunitate. Sed legatus rem commisit deo et hoc optabat ejus virtute fieri, quod ad salutem istius dioeceseos faceret.

6. Postero die, sexta Maij, misit dominus Busso de Aschersleben¹ suum ministrum² ad dominum episcopum quaesitum, an conveniendi ac colloquendi facultas daretur. Dictum erat optima. Veniens dicebat: recte illi exclusi sunt ab³ rebus nostris, qui extra territorium habitant. Itaque si gratum fuerit, nostras vires supplebunt magister Jonas, pastor Groningensis, doctor Reinholdus, Henricus Hagen⁴ syndicus provincialis, Justus Raug (!) secretarius et rector ad sanctum Martinum,⁵ et magister Kornmannus ibidem pastor, quem ipse illis nominavit.

7. Cum pomeridianis horis venirent, ita episcopus fari coepit: Die preterito cum nonnullis ex vestra dioecesi virijs primariis de ecclesiis et scholis hoc aerumnoso tempore restaurandis, de agenda, constitutionibus ecclesiasticis, consistoriali, visitationis et scholarum ordinantiis componendis, de salutari ordine inter vos introducendo locutus fui. Sicut etiam quo pacto bona ecclesiastica et monasteria jam tandem a pontificiis derelicta in pios usus, alimoniam pastorum, professorum, rectorum, stipendiatorum, gymnasiorum, pauperum et nosocomiorum: nam si sacrae regiae majestatis gratiam negligunt et hanc rei gerendae facultatem, nulla postea spes eorum recuperandorum futura erit:⁶ convertentur enim in usus bellicos, aliis alia atque alia sibi vel fraude vel vi vel gratia vendicantibus. Sed laterem lavi, littus aravi, surdis loquebar et mutis, ita enim rem gravem ac seriam tractarunt, ac si sensu communi destituerentur. Jam res opera prudentissimi viri domini Bussonis de Ascheburg, quem honoris causa

¹ So ft. Asseburg, vgl. weiter unten § 7.

² Darnach nochmals: suum.

³ Hdschr. ad.

⁴ Heinrich Hagen, geb. 9. April 1596 zu Braunschweig, ft. als Brandenb. Vizekanzler 25. Juli 1665, wird 1629 sede vacante Halberst. Regier.- und Kanzleirat, bis 1632, nahm damals Schwed. Dienste nicht an, ließ sich vielmehr von der Landschaft zum Syndikus bestellen.

⁵ Als Rektor des Martineums folgt nach 1625 Henr. Ehlers, auf diesen Mag. Sam. Gelshub (1655). Eiderer, Gesch. d. Martineums S. 32.

⁶ In der Hdschr. geschrieben: futuri erunt.

nomino, ad vos devoluta est. Itaque parate a[ni]mos vestros et negotium aequa iudicii lance pensitate. Si censueritis me operae pretium facere, honestissimi laboris monumentum ad posteritatis memoriam relinquam vobis, sin minus, ad sacram regiam majestatem de rei eventu quantocius perscribam et hasce terras relinquam.

8. Septima Maij post meridiem venerunt dominus Fridericus Kornmannus, theologiae licentiatu, magister Lucas Alsleben, ejus collega, magister Jonas Sigfridus, pastor ad sanctum Johannem, magister Hermannus Bonhorst, pastor ad sanctum Mauritium, magister Henningus Brosenius, pastor ad divum Paulum, dominus Christophorus Stadius, collega ad sanctum Johannem, magister Blasius Meisnerus pastor et dominus Georgius pastor Groningensis; ex politicis Henricus Mesmannus, urbis camerarius, et Justus Rauch secretarius. Primum multis laudaverunt sacrae regiae majestatis erga se omnes amorem et benevolentiam, deinde optarunt, posse hoc negotium ad finem deduci.

9. Quaesivit legatus: anne unquam habuerint ecclesiasticam agendam omnium subscriptione comprobata? negaverunt, quia in capitulo¹ nonnulli semper fuerunt pontificii; hique omnes tales labores impediverunt. Sed tamen pastoribus liberum fuit vel Wittebergensem vel Saxoniam vel Lüneburgensem vel aliam assumere agendam. Quemadmodum etiam constitutiones ecclesiasticae Brunsvicensis una cum episcopis inde electis receptae sunt, sed non comprobatur omnium consensu.

10. Legatus inferebat, recte feceritis, si easdem cum primatu statuta ecclesiastica receperitis, quae nihil differunt a Saxoniciis. Si retinenda essent Brunsvicensia, sine dubio suo tempore istius provinciae domini praetenderent, dioecesi ad eorum jurisdictionem spectare ratione eorundem statutorum ecclesiasticorum. Jam si nominatas constitutiones primatus elegeritis² et in conventu ordinum approbaveritis, liberi eritis ab illa praetensione.

11. Argumenta, quibus legatus conabatur eis persuadere recipienda esse Magdeburgensia statuta, quae jam Halae collecta sunt, sequuntur: primum, qui in omnibus cum Saxoniciis faciunt. Jam in Saxonia reformatio instituta est et salutare constitutiones, ut tot annorum experientia docuit, concinnatae. Deinde ex his reliquae aliarum provinciarum

¹ So ft. capituli.

² Hdtch. legeritis.

desumptae sunt, ut Coburgensium, Mansfeldensium Svecorum, Danorum et nationum aliarum. Itaque rectius, egeritis, si propius ad fontes accesseritis. Tertio facit ad concordiam animorum ita ceremoniarum et statutorum atque doctrinae unitatem. Tandem supervacuum est multiplicare labores, cum detur paucioribus ad rem paratam accedere.

12. Mox secessum quesiverunt dere deliberaturi. Reverentes unanimiter profitebantur, opinionem episcopi esse optimam et illis gratissimam, modo exscriberetur agenda primum et ad illos videndi gratia mitteretur, nam si usitata praxis maneret inconvulsa, non esset, cur contradicerent. Quod etiam promittebatur.

13. Octava Maij vocavi consules dominum Johannem Alsleben, dominum Henricum Robein, dominum doctorem Henricum Waltherum syndicum et dominum Henricum Mesman secretarium et in eorum praesentia ordine longo enarravi, quae cum statibus et ordine sacerdotali acta fuerunt. Omnibus visa fuit illa res utilis ac necessaria, si in dioecesi eadem ecclesiastica statuta reciperent atque Magdeburgenses, praecipue cum neque nova sint neque praxin usitatam perturbant, sed ex asse cum Saxonis, de quibus¹ ne suspicio quidem erroris hucusque erat, concordant. Faciunt praeterea ad unitatem cum primatu servandam. Quare vos peramanter rogatus volo, negotium totum, ut gestum est, velitis cum civibus communicare, demonstrantes, novas fraudes non strui, sed tantum ea quae Jesu Christi gloriam et salutem patriae vestrae spectant proponi. Occasione prima agendam exscriptam ad vos examinis gratia mittam.

14. Exinde vocatus est magister Brosenius pastor, ei injunctum, formulam precandi concipere, qua terna vice omnes urbis ecclesiae deum solenniter votis supplicibus orarent² pro felici tam salutaris operis successu: hoc se quoque facturum recepit.

Caput VI.

De reditu Halam.

1. His ita gestis sese legatus iterum Halam convertit, et ibi labori coepto absolvendo omnem ut ante navavit operam.

¹ ft. quidus.

² Gbſſr. oraret.

2. Decima quinta per literas a principe contendit, ut status utriusque dioeceseos Halam ad primum Junii conscriberet, aut rem domino doctori Scheffero consiliario committeret.

3. Decima sexta ad legatum venerunt dominus Friedemannus et dominus Reinholt consilarii aulae, quasi rem necessariam cum legato communicaturi, affirmantes non debere illum societate d. Marci et Brunneri uti, cum incertum sit, quid animo alant. Respondit legatus, vanam esse eorum suspicionem; nam sese non insinuarunt, sed ab ordinibus secundum instructionem regis ordinati sunt laborum socii. Itaque ait ulterius: Si nomine sacrae regiae majestatis placuerit rem gratam facere sine fuco, sine felle, nolite labores nostros turbare, sed pecuniam ad satisfaciendum in diversorio bona fide conficite, hoc est vestri officii, hoc etiam sacrae regiae majestatis voluntas flagitat. Ita cum silentio abierunt.

4. Vicesima octava Maij missus est in aulam amanuensis, petatum numerum monasteriorum et redituum ac templorum in quolibet circulo. Primatus divisus est in quatuor circulos: Salensem, Gyterboccensem, Holtensem¹ et Jerechuntinum.

5. Quia vero legatus nihil responsi tulit, istis omnia dissimulantibus, profectonem Cothenas ad principem suscepit. Qui cum mentio conventus fieret, dixit sibi nullas de eo negotio fuisse traditas litteras, sed tamen, quia res requirit, dicebat: jamjam ad Halberstadenses perscribam, Magdeburgenses vero dominus doctor Schefferus convocabit. Praeterea ad regios consiliares literas misit, ut episcopi hospiti omnino satisfacerent.

6. Insuper cum sermo haberetur de capitularibus, quaesivit legatus, cur princeps non vellet eos pariter convocare? respondit: suspensi sunt ab officiis sine regis voluntate, non possunt restitui neque ad aliquem actum publicum vocari. Ajebat legatus: Quoniam meae sic fuerunt literae inscriptae, non preteribo illos, sed seorsim audiam, ne se penitus neglectos jure conquerantur.

7. Quia primus conventus terminus elusus fuit assumptus est ejus loco dies Junii sextus. Interea legatus ex itinere redux omnem operam in singulis statutorum ecclesiasticorum partibus pure exscribendis collocavit: eo nomine, ut tanto explicatius legi posset.

¹ Den Holzkreis.

Caput VII. De statu conventu.

1. Sexta Junij convenerunt status ex utraque dioecesi. Septima congregabantur in hospicio publico Caroli Herholden. Ex Primatu dominus Georgius de Leben, dominus Joachimus Schulenburg, dominus Volradus Rauchhaupt, dominus Georgius von Geusoven nobiles et consiliarii¹ provinciales. Ex civitatibus Hallensi, Statzfurtensi, Saltzensi, Borgensi, Jyterboccensi plurimi. Ex clero tres pastores Hallenses, pastor Gipkestenensis, Querfurtensis, Wettensis,² Kalbensis et Juterboccensis. Ex dioecesi Halberstadensi ordinis equestris Augustus von Hoym, Busso von Ascheburg, ex civitatibus Halberstadenses, Ascherslebenses et Osterwicenses nonnulli, Pastores aliquot.

2. Episcopum ex Annulo aureo ad status deduxerunt dominus doctor Schefferus et licentiatus Christianus Freydemannus. Cumque eo ventum esset, ita exorsus est:

3. Amplissimi aulae consiliarii, illustres, generosi, verendi, consultissimi, venerabiles, clarissimi humanissimique viri, domini et amici honorandi, gratias ago vobis omnibus et singulis, quod hac hora hoc in loco convenire et me de quibusdam disserentem benigne audire volueritis. Mea vicissim erga unumquemque vestrum officia paratissima semper constabunt.

4. Non est necesse prolixè repetere, cujus rei gratia missus sum a potentissimo domino dom. Gustavo Adolpho, Sveciae etc. rege, domino meo clementissimo; etenim res est omnibus vobis nota. Alias duo sunt, de quibus vobiscum brevissime agam, prius de constitutionibus in usum harum dioeceseon conscriptis, posterius de personis ad superintendentias, consistoria et gymnasia eligendis. Quod constitutiones attinet, compositae illae sunt ad ecclesias et scholas bene gubernandas. Nunquam enim ulla ecclesia recte administrata³ fuit sine constitutionibus recte compositis. Jam hasce vobis offero, non ex meo cerebello desumtas, sed ex Magdeburgensi libro manuscripto, ex constitutionibus Saxonice et Coburgensibus eductas juxta meam a sacra regia majestate concessam instructionem. Itaque si illis quisquam contradixerit et nominatas constitutiones et meam instructionem contemnit, non hoc de quoquam vestrum presumo, sed solum et rem et ejus

¹ ꝑꝑꝑꝑ. conciliarii.

² = Wettinensis.

³ ꝑꝑꝑꝑ. administrata.

fundamenta quantumlicet aperio. Utinam atque utinam, literatissimi viri, illas in manus sumere, evolvere et examinare velitis. Ita intelligam, quem successum laboribus meis largita fuerit spiritus sancti gratia. Deinde de superintendentibus, consistorialibus et professoribus idoneis conferte, si qui fuerint pii, docti, pacifici, qui ecclesiam et politiam aedificant. Nam interdum in una persona tantum situm est, ut si perversa fuerit, societatem convellet et omnes turbabit, sicut experientia testatur. Itaque nominate viros bonos, de quibus postea sacrae regiae majestatis nomine pro rei exigentia censuram meam addam. Salvator noster, cujus caussa agitur, vobis gratiam sancti spiritus clementer concedat, ut ei grata, vobis vero ipsis salutaria cogitatis, dicatis, faciatis.

5. Mox praefati veniam in conclave proximum seceserunt ad capiendum de responsione consilium. Reversi depredicarunt insignem regiae majestatis circumspectionem, quae inter arma tam clementer, tam paterne de eorum religione cogitaret. Deinceps episcopi laborem indefessum in negotiis ecclesiasticis expediendis multum commendarunt. Tertio quaesiverunt, cur capitulares non simul vocabantur? quarta, nolle presentiam suam cedere illis in praejudicium; quinto, commendare se negotium episcopo de personis eligendis.

6. Continuo respondit legatus: non immerito gratiae suae majestati habentur, quippe quae inter armorum strepitus pia de religione cogitata jam in effectum per me deducit. Mihi nihil laudis vindico, si quid praestiti, illud debui: servus Christi sum. De capitularium loco dubitatio exorta est, an in posterum numerum faciant¹ ignorare me fateor: sed res admiratione digna videtur, quod ante sacrae regiae majestatis adventum remoti sint: jam postquam jure belli omnia sint occupata² nihil recuperare audent neque juris neque precum via, ita deserunt se ipsos et non nisi de facto emergere tentant, quod omnibus legibus est contrarium. Ad haec nihil fit in eorum praejudicium, sive etiam aliorum domi manentium. Hoc legite, audite, perpendite, cum reliquis omnibus communicate, ut rem recte percipiant, ita postea recte judicent. Scriptum suo procedet tempore, quia quod a deo profisciscitur, dissolvi non potest. Deinde ubi desint, illu-

¹ facerent.

² *ſbjſchr.* occupata.

strissimus regis cancellarius incipiet. Nemo existimabit esse campanam sine pistillo: finem suum divina virtute sortietur. Personas quoque qui homines noveritis nominabitis, postmodum de illis juxta instructionem meam judicium feram.

7. Consequenter traditi sunt ordinibus libri omnes, et legatus eis valedixit ac abiit.

8. Eadem die examinata est agenda, sequentibus vero constitutiones, ordo consistorialis, visitationis, gymnasiorum et scholarum.

9. Omnia comprobabant, omnia recipiebant, notas quas insertas cupiebant probabant. [Legatus etiam capitulares vocavit, et cur non cum aliis vocati sint exposuit, postea de opere cum eis contulit, iis parum aut nihil¹ rem praesentem respondentibus. Quare legatus eis valedixit et suavit, si se salvos vellent, sacram regiam majestatem adirent.]

10. Decima Junii publice in ecclesiis gratiae actae sunt, quod res ad finem deducta fuit felicissime, nihil amplius requiri, quam adventum illustrissimi cancellarii, qui ex sacrae regiae majestatis voluntate haec diplomate regis confirmabit.

11. Post meridiem ad legatum omnes venerunt et de quibusdam dubiis, maxime de personis nominatis ad officia sacra eligendis disputatum fuit.

12. Ita electus et confirmatus est dominus doctor Merkius ad superintendentem Salensem. et vicegeneralem Magdeburgensem, deinde Jüterboccensis et Jerichoensis.

13. Consistoriales Magdeburgenses constituti sunt dominus Doctor Merkius superintendens et praeses, dominus Doctor Scheffer, dominus Doctor Marcus, et alii duo theologi assessores.

14. Cura nominandi professores ad gymnasia dominis consistorialibus fuit inposita.

15. Salaria omnium in constitutionibus fuere nominata; itaque res eo rejecta est.

16. Hinc omnibus ita compositis humaniter episcopus omnibus valedixit, et undecima Junii hora vespertina quinta Cotenae abiit.

17. Postea Dessavium, Servestam, Brandenburgum, Stetinum, Volgastum, Calmarniam, Holmiam, Lincopiam deo benedicente perrexit.

¹ Zu ergänzen ad? Das Eingeklammerte ist nachträglich hinzugefügt.

18. Confirmatio Servesta Halam missa ad dominum doctorem Merkium in epistolis habetur.

Soli deo gloria
in seculorum secula.

Nach der Urschrift des Bischofs Johann Botvidi in der Handschriften-
sammlung der königlichen Universitätsbibliothek zu Upsala, 15 Blätter in 4^o,
von denen 14 beschrieben sind.

15. Juni a. St. 1632.

15.

Bürgermeister und Rat zu Halberstadt an Dr. Johann Gerhardt
in Jena.

Unsern freundlichen gruß junor. Wohlehrwürdiger Ehrenmeister
Großachtbar vnd hochgelarter insonders gunstiger herr vnd freund,
demselben haben wir erheischender notturfft nach hiemit wol-
meinend vermelden wollen, das der königl. Maytt: in Schweden,
unfers gnedigsten herrn, in diese lande abgeordneter Com-
missarius, der hochwürdige vnd hochgelarte herr Johan Bot-
vidius, höchstgemelter J. kön. Maytt: Oberhoffprediger, Kirchen-
Rhat vnd Bischoff zu Lyncopen, krafft habender commissio-
an vns gesonnen, einen vornehmen Theologum alhier zum
Domprediger zu vociren, den Er nomine Regiæ Maiestatis
auch zum general superintendenten vnd præsidenten im
Consistorio in diesem Stiffte gebrauchen vnd bestellen köntte.
Als wir nun hiebey des herrn ruhmwürdigen wolgeneigten
affection gegen unsere stad, ex publico scripto, vns erinnert,
vnd drauff des herrn Person nominiret vnd vorgeschlagen, hatt
wolgemelter herr Commissarius Ihm solches gar wol gefallen
lassen vnd begehret, die vocation ehest an den herrn abgehen
zu lassen.

Wan vns dan bekand, das der herr seine vornehme function
zu Jehna hatt, vnd nicht reisen können, ob Er sich von dannen
anhero begeben wurde, So haben wir deswegen vorher er-
kundigung einziehen wollen, ob der herr geneigt vnd willens were,
vff erfolgende vocation sich mit vns in bestallung einzulassen
vnd anhero zu ziehen; wolten sonst davor halten, das Er nicht
allein mit lehren vnd Predigen, sondern auch im Consistorio
vnd dan bey inspection des königl. Gymnasii, so alhier an-
gerichtet werden soll, wie auch bey visitation der kirchen, auch
an diesem orthe dem lieben Gott angenehme dienste vnd dieser
Stad vnd gangen lande nützliche officia præstiren wurde. Haben
zur nachricht daneben vermelden wollen, das der Domprediger
vor diesem jehrlich 500 thlr., 4 wispel getreide, freye wohnung

und holt gehabt, so dem herrn auch gegeben werden solle, wie Er dan auch vom Consistorio und andern officis sein sonderbahres haben wird, das Er deswegen verhoffendlich wird zufrieden sein können, mit freundleißiger bitte, der herr uns vbeschwert seine gemuthsmeinung hieruber eröffnen wolle; solte alßdan die vocation alßbald darauff erfolgen, und wir sind Ihm zu angenehmen dienstbezeigungen ganz willig und geslißen. Geben unter vnser Stad secret, den 15. Juny Anno 2c. 1632.

Burgermeister und Rathmanne der Stadt Halberstadt.

Dem Wolehrwürdigen Ehrenvesten Großachtbaren und hochgelerten herrn Johanni Gerhardo, SS. Theologiae Doctori und Professori publico in der Vniuersitet Jehna, vnserm gar günstigen herrn und werthen Freunde.

Entwurf L. 22 im Stadtarchive zu Halberstadt.

Dabei liegt eine Eingangsbeseinigung von D. Johann Maior: Vorweiser dieses hatt von einem Ehrenvesten Hoch und wolweisen Ratt der stadt Halberstatt ein besiegelt schreiben an Herrn D. Johannem Gerhardum haltend zu recht eingelieffert. Wan er aber anitzo nicht zu Hause, sondern mit Ihrer F. G. Herzog Wilhelm zu Sachsen als general Leutenant vber Thro König: Majestet in Schweden armeen auf ettliche wochen verreisett, als soll Ihme obgedachtes schreiben förderligst zugeschicket werden, Worauf er sich wird zu erklären wissen. Welchs dem poten zum recepisse ertheilet. Jena 25. Jun. 1632.

(Gegen den 16./20. Juni 1632).

16.

Verfügung des Rats zu Halberstadt an die Bürger behufs würdiger Feier des von dem Könige von Schweden durch seinen geistlichen Rat (D. Botvidi) für das nächste Vierteljahr an den Freitagen angeordneten feierlichen Befestes.

Demnach die Königliche Maytt: zu Schweden, vnser gnedigster König und herr, durch Ihren abgeordneten Kirchen Rath und Commissarium vnter andern löblichen anordnungen auch nützlich und nötig erachtet, das in diesen noch wehrenden kriegesleustten und machinationen der Römisch Catholischen in diesem und nachfolgenden zweyen Monaten iedesmahls ein hochfeyrlich bethfest mit gebührender Christlicher devotion in wahrer bußfertigkeit und demuth gehalten und angestellet, selbiges auch dohin gerichtet werden soll, das Gott der almechtige allen feinden und verfolgern seiner Christlichen kirchen und deren glieder steiren und wehren, ihre anschläge zunichte machen, sie sambt ihrer macht dempffen, dagegen

aber höchstgenelter J. Königl. Maytt., deren Bundesverwanten vnd gantzen armada, durch welche die Göttliche Almacht seine hochbedrengte kirche zu schützen angefangen, glück vnd Sieg verleihen wolle, wozu vff negstkünftigen Freytag der anfang gemacht werden sol, Als leset Ein G. Rath sembtlichen Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt ernstlich gebieten, das Sie nebenst den ihrigen sambt vnd sonders in diesen gefehrlichen zeytten sich eines nüchternen vnd maßigen lebens befließigen, künftigen freytag vnd folgende bettage vor vnd nachmittages hochfeyrlich mit Christlicher devotion halben zur Predigt vnd genießung des heyligen Abendmahls sich einstellen, von aller arbeit vnd gewerb in vnd außser der Stadt ruhen, auch den tag die thore zuhalten vnd sich aller saufferey, schießens vnd dergleichen zusammentkunftten endhalten, in den schenkheißern selbigen tag keine geste setzen, sondern solche bettag nur vnd allein mit Christlicher andacht zubringen, damit der Getrewe Gott vff solch vnser gebeth- vnd wen wir Jhu mit eruyt anruffen werden¹ sich in gnaden zu vns wenden vnd von aller gefahr nach seinem gnedigen willen väterlich erretten möge, wonach sich ein ieder bey vermeidung vnuachlässiger ernster bestraffung zu achten.

Entwurf L. 22 (Kirchen- u. Schulsachen) im Stadearchive zu Halberstadt

Stettin, 4. Juli a. St. 1632.

17.

Dr. Johannes Botvidi berichtet dem schwedischen Reichskanzler Drenshjerna über die neu eingerichtete Kirchen- und Schulverfassung im Magdeburgischen und Halberstädtischen und bittet dringlich um darauf bezügliche Anweisung an den Statthalter Fürst Ludwig von Anhalt, sowie um die ihm anheimgegebene förmliche Bestätigung des Werkes.

Gudz mildrijka wälsignelse, och faderliga nåd, önsker iag ider altijd. Wälborne gunstige Herre, synnerlige gode wän, iag screff ider til ifrån Hall then 11. jun: berättandes huru alt effter min instruction, är i Magdeborg och Halberstad, om kyrkieböckerna, Superintendenternerne, Consistorierne och Gymnasierne bestelt: jtem om Clostren, aff huilka alla interesserade kunna med tijden haffua theras torfftiga underhåld. Sammalunda huru Ständerne aff bägge Stifften, haffua alt genomläsid, öffuerwägat och gillad, som theras witnesbyrd ther om giffuid mig, förmåler så lydandes:

¹ Am Rande: Deut. 4. 7. (denn wo ist ein so herrlich Volk, zu dem Götter also nahe sich thun, als der Herr unser Gott, so oft wir ihn anrufen).

„Wir bekennen hier mit öffentlich, das hochermelter Herr Abgesandter das Jenige, was ihme von kirchlichen, Superintendenten, Consistorien, visitationen und Schulen committiret und anbefolen unachleßliches treues vleißes zu prestiren Ihme angelegen sein lassen: Also das von Ihme dirigiret, ausgearbeitet und in kurzer Zeit zum ende gebracht worden, ein volstendiges Christliches kirchen- und Schulenwerk, so in funff teil, als in kirchen Agendam, kirchenordnung, visitation, Consistorial und Schulordnung distribuiret. Derowegen wir dan auch hochermelten hern Abgesandten für solche treueifrige und emßige bemüung große danck sagen vnd zugleich wegen seiner Christlichen und lobwürdigen verrichtung dieses beglaubte vnd einhellige zeignuß überreichen lassen.“

Fattas altså thet mig witterligit är, intet meer, än at i, så frampt i icke för andra saker skul personligen komma kunna til Halle, scriffuen med thet alraförsta, Ståthållaren Furst Ludwich til, thet han skiljer Consistorij saker ifrån Cantzelij, sedan fordrar och främjer Consistorialerne, och visitatores, när nöden kräffuer och the begärad: Theslikest, at han med thet första affsyndrar the Closter, som til Consistorio och Gymnasio och andra gudeliga saker tecknade äre: ty om han icke sådant i tijd wetta låter i båda stifften, så äro ther så monge som samma Closter uthiggia wela, såsom alla reda begynt är, och sedan, när the borta äro, så faller thetta Christeliga wärcket (ther doch Gud nådeligen affuende) öffuer ända. Om min Instruction hade warid absoluta, så skulle iag ock then ringeste prick haffua för min affresning förrättat: men nu måste iag skiutad til ider, som then 8 Art: vthi Instructionen lyder.

„Rem totam e vestigio cum illustri Domino „Axelio Oxenstierna, Regni nostri Cancellario, communicabit, qui de hac re (intelligitur dispositio „monasteriorum et Sacræ Regiæ Maiestatis nomine „confirmatio omnium) ut et alijs Magdeburgensium „postulatis, occasione prima ex æquo bene disponet.“

Om E. H. något wetta begärer, huad scriffuit är, eller aff huad skäl, så weet det General Superintendenten D. D. Andreas Merckius Pastor uthi Hall: ty han haffuer altijd warid med in deliberationibus. Befaler här med E. H. uthi Gudz thens högstes faderliga beskerm: han wille stärckia ider helsa, och nådeligen förläna seger

emoot. Fienderne genom sin käre Son vår Herre Jesum Christum. Dat. Stetijn then 4. jul: 1632.

E. H.

willig Johann Botvidi.

Urschrift in Königl. Staatsarchive zu Stockholm. Dabei findet sich als Anlage folgende:

Brevis omnium delineatio.

I. The Böker som äro til församlingarnas bädste, aff mig författade, äre thenne.

1. Agenda. 2. Constitutiones Ecclesiasticæ, 3. visitatione. 4. Consistorij. 5. Scholeordningar.

II. Superintendenterne i Primaten Magdeborg, effter Cretzerne, äre fyra.

1. Superintendentens Generalis i Magdeborg, och skal haffua inseende med holtzländische Cretzen.
2. Salensis, D. D. Andreas Merckius, haffuer inseende med Sale Cretzen, är ock pro tempore vice generalis: effter ingen i Magdeborg til en tijd bliffua kan.
3. Jerichoensis. M. Petrus Salinus, haffuer inseende med Jerichoer Cretz.
4. Güterbochensis, M. Ulricus Nagelius, haffuer inseende med Jüterbochz Cretz.

III. Consistorialerne i Magdeborg.

1. Superintendentens Generalis pro tempore D. D. Merckius
2. D. D. Johan Scheffer haffuer här til warid hoffråd en Jurist.
3. D. D. Adolph Marcus landz Syndicus en jurist.
4. M. Röber 5. och M. Lucas Rudolph, Pastores theologiæ.

IV. Consistoriales i Halberstad.

1. Superintendentens D. D. Gerardus: ty han är vocerad
2. D. D. Walter Stadz Syndicus, en jurist: 3. D. D. Hagen Landz Syndicus, en jurist.
4. M. Kornmannus theol: licenciatus, 5. et M. Jonas pastor.

V. Monasteria Magdeburgensia, ad pios usus deputata.

1. Ad sustentationem Consistorij: Ammensleben.
2. Ad susten: Gymnasij 120 stipendiatorum, Berg et Hildesleben.
3. Ad sustentat: bene meritorum de Ecclesia aut Repub: quando omnino inopia contabescunt, Haldensleben.

4. Ad sustentat: Virginum et Matronarum (ut omnes status petunt) Wolmersted.
5. Ad sustentat: Scholæ Hallensis, Marien Cell:
6. In usum statuum et ordinum, Monast: B. Virginis Magdeburgi, ut ibi conventus habeant et Consistorium fixum locum.

VI. Monasteria Halberstadensia pijs usibus deputata.

1. Ad sustent: Consistorij, Monast: S. Burchardi.
2. Ad sustent: Gymnasij, ubi similiter futuri sunt 120 stipendiati, Huisburg.
3. Ad sustent: bene meritorum de Ecclesia et Repub. Hemersleben.
4. Ad sustent: Virginum et Matronarum (ut unanimiter petunt ordines) Adesleben.

VII.

In utroque Gymnasio sunt Profess: 10 exceptis Directorib. prætoribus oeconomic.

Christus filius Dei rite dirigat hæc ad finem suo sancto nomini gloriosum. Amen.

Aufschrift:

Then wälborne Herre, Herr Axel Oxenstierna, Sweriges Rykes Råd och Cantzeler, och General Gubernör uthi Pryssen etc. etc. min gode wän tetta breff willigen
zuerfragen in Maintz.

11. Februar 1633.

18.

Ursachen

Worumb des Statthalters Fürst Ludwigs zu Anhalt 2c. confirmations notul den Pfarrern ertheilet allein auf die 5. Prophetische und Apostolische schriften, auff die drey Hauptsymbola und die anno 1530 übergebene ungeänderte Augspurgische Confession mit ihrer Apologi gerichtet und darüber nicht auch auf die beide catechismos Lutheri, Schmalkaldische Articul und formulam concordiae ferneres restringiret sey.

1.

Weiln die umb dienst abnhaltende Pfarrer ahn die gesambte (in Sonderheit aber die zu Kirchensachen erforderete und deputirte) Rächte und das Ministerium verwiesen werden sich in allem nach dero hochverpflichteten Christlichem befinden zur gnüge zu qualificiren, und wan sie von solchen urkundlich approbirt

seind, alsdan erst darauf der Statthalter ohn alles weitere scrutiren und zuthun im Religionswesen die confirmation ertheilet, also nichts weiter, als was seine confirmationsnotul enthält, weder improbiret noch approbiret und doch weder mit thun noch mit unterlassen demjenigen, so die Rächte und das ministerium mit unterforschung, weisung und verobligirung den Pfarrer gewissenhaft auf ihre Auptspflicht fürnehmen, nichts weder derogiret noch hinzuthut, nichts ändert, auch keineswegs vor- oder eingreiset, sondern nuhrt allein seinem gewissen mit der gang unpraëjudicirlichen confirmationsnotul Kürze consuliret.

2.

Weil dem Statthalter zwarten eine notul auf die weitere schariften (so oben gedacht seind) extendirt fürgetragen worden; aber auch zu befinden ist, wie erst umb die Zeit, da des H. Erzbischofs (Markgraf Christian Willhelmen zu Brandenburgk 2c.) resignation und neue postulation zum Administratorm fürgegangen, die formul der Landrächte obligations-reversalen auf die negstvorgedachte schariften newerlich extendirt worden, dahero dan der Statthalter vermuthet, es hab mit der Pfarrer und Schuldiener reversalen eben dieselbig beschaffenheit. In Ansehung nun dessen und das er bißhero noch nicht funden hat, wie solche änderung durch vorhochgemelten Landesfürsten und alle des Landes Stände wohl und bestendiglich geschehen wehre, so hat er umb so viel weniger ermessen können, das die vorherührte kürzere confirmations-notul gehindert oder für eine Veränderung zu halten seie.

3.

Weil der Statthalter weiland der Königl. Mayst. höchstlöblichster gedächtnis intention dahin eingenommen hat, daß das Halberstädtische mit dem Magdeburgische conjungiret und eine conformität in denselben gehalten werden möchte, und aber aus dem Halberstädtischen noch nicht vernommen ist, das die confirmationsnotul also wie die Magdeburgische von der wenigen zeithero extendirt (oder respectu der Evangelischen Kirchenlehre constringiret) oder auch das die Schmalkaldische articulu und formula concordiae darin pro norma eingeführet were: so hat dem Statthalter umb so viel mehr die ganz unpraëjudicirliche kürzere notul für der anderen die beste gedaucht.

4.

Über diese Bewegnissen seind auch mehre gewissenhafte Ursachen obhanden gewesen und darunter auch das absehen dahin,

das beneben den Canonischen H. Schriften die drey Hauptsymbola vast gleichmässig in allen Kirchen der Christenheit gemeinlich aufgenommen und die Augspurgische Evangelische Reichs Confessions notul, die andern aber über einen Haufen gegen diesen zu achten particular oder singularschriften seind.

5.

Auf einen sehr großen teil derjenigen Evangelischen, welche ihnen den ruhm, das sie (ohn participation ahn deme, so die Reformirte oder übelgenante Calvinisten besonders haben und vertheidigen) gut rein und eifrig Lutherisch seien, nicht nehmen lassen und doch sothane vom Statthalter gemiedene obligation ebenjowohl unterlassen und meiden.

6.

Auf die Unnödtigkeit des unterschieds (wo nicht absonder- und trennung) dafür diese restrictiva extensio auf die vom Statthalter stillschweigend übergangene schriften von den andern auch nechstgemelten Evangelischen mag angesehen werden.

7.

Auf den großen schaden, welchen die Spaltungen über den ungleichen symbolischen auch privatschriften unter den Evangelischen deutschen Thnen in gesamt und den benachbarten mit ihnen über den Hals gezogen haben und (wan man sie erfrischet) gahr leicht und hochbefährlich ferner verursachen mögen.

8.

Auf der Evangelischen Teutschen beim Leipzigschen convent verspührte gutte neigung und eifer zu minderung aller differentien im religionswesen und zu coarctirung der verbleibenden in den Schranken der christlichen verträglichkeit und engeren Zusammensetzung: und

9.

Auf dem exempel anderer nationen in diesem Fall alles zu gemeinem und darunter auch besonders zu dieser der Königl. Mayst. und der Cron Schweden zugethaner Lande bestem, aufrecht getrewer wohlmeinung.

Eben diese vorher erzählte bewegende Ursachen weisen den Statthalter auch ferners dahin, das er bei der unlängsthin begriffenen Kirchen-Visitations-Consistorial- und Schul-Ordnungen gleichmässige erinnerung (man möcht es doch ohne restriction der obligationen und executionen auf andere als von ihm in der kürzeren Confirmationsnotul angetrückte Schriften bey einer

sitsamen generalitet verbleiben lassen, als ohn noht und gefährung der Evangelischen Christlichen Kirchen ahn ihrem Christenthumb und erbawung desselben sowohl eines als anderen theils zu dulden möglich ist) der meinunge nötig erachtet, daß die Gesamtung der Evangelischen viel mehr erweitert als verringert und zu verstärkung deroeselben das Band vertraulicher Liebe und Einigkeit mehr befestiget als geschwächet werden möge.

Als dan nicht allein vom Herrn Reichscanzler und General-Legaten H. Arell Chsenstirn Freiherrn zc. gegen dem Canzler Johann Stallmann zwarten gnädig und ganz glimpflich geahndet, aber von allen, die es directo oder per indirectum mit berühret, in gutter obacht zu halten ist, das in der obgedachten Confirmationsnotul viel aufgelassen und solches von eklichen nachdenklich und nicht ohne ärgerniß beschwehrlich aufgenommen und erinnert wäre, sondern auch in der begriffenen neuen Kirchen und anhängigen Ordnungen, sonderlich im 1. Capital der Kirchen Ordnung außdrücklich gesetzt ist, das solche restricte weisungen, obligationes und zur wirklichen Vollstreckung und Handhab eingerichtete articulu und saktionen (sich auf die in's Statthalters Confirmationsnotul umbenante schriften ziehend) die Landesverfassung vermöge, da solche Ordnungen auf beide Lande (Magdeburg und Halberstadt) gerichtet seind, und der Inhalt von denselben verstanden wirdt.

So vermeinet der Statthalter dadurch verursacht zu sein, dieses der beiden Landschafft Ständen und deroeselben Ausschößen zu remonstriren zu gemüht zu führen und beweglich ahn sie zu stellen, Ob sie ihres theils Ursach finden möchten, nicht allein für sich selbst den Statthalter alles ungleichen und wiedrigen beschwehrlichen concepts in diesem wichtigen wercke zu erlassen, sondern auch bei andern, wo und so oft es süeget, zu entheben, vornehmlichen aber auch das Hauptfachliche momentum (weil es auf des landes statum und auf eine Landverfassung gezogen und gegründet wird, der Statthalter aber darahn so wenig theilhaft, das er auch desselben allerdings unwissend ist) in gnugsame consideration zu ziehen, zu erinnern und als principaliter sie betreffende zu einem gemeinnützigen effecte bedienen zu helfen, oder aber so (?) es aus der acht zu lassen vermeinen wollen, verhoffet seines theils auf allen Fall entschuldigt zu sein, wan er sich über dies nicht weiter in die Dinge mischet, darinnen sein fürsorg und trewe wohlmeinung doch nicht zureichet.

Halle den 11. Febr. 1633.

Ausgefertiget zc.

Abchrift; das Datum von anderer Hand A. Erzst. Magd. II, 263 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

1634. Februar 15.

19.

Der Kanzler Drenstjerna bestätigt das Konsistorium von Magdeburg und Halberstadt.

Der Durchleuchtigsten — Fürstin und Fräulein Christine, der Schweden — Königin — Rath, Cankler und gevollmächtigter Legat — Axell Oxenstiern — füget hiemit allen — zu wissen,

Demnach der Durchleuchtigste — Herr Gustav Adolph, der Schweden — König — aus höchstrühmlicher Liebe zu Gott — eine gute Ordnung in geistlichen Sachen und beharrliches Consistorium (gestalt von den sämtlichen Ständen dieser Erz- und Stifter von Gott heftig gewünschet und von höchstgedachter Ihrer Königl: Maytt: gebeten worden) anzustellen, solches alles in ungehinderte stättigen Schwang zu bringen sich gnedigst gefallen lassen und zu dem Ende ohnlängsten dem Wohl Ehrwürdigen — Herrn Johanni Bothvidio der H. Schrifft Doctorn — befehl gegeben, mit zuziehung der wahren lautern und unverfälschten Religion, so bisher in diesem Erzstift öffentlich gelehret, zugethanen in gewisse Verfassung zu bringen und alle andere darzu nöttige provision an die Hand zu geben, hoch-erwehnter Ihr Excell. gnädigst aufgetragen worden, nach Befindung solches alles erspreußlichster, beständigster, auch ewig wehrender maßen Ihrer Königl: Maytt: wegen entlich zu bekräftigen und zu beständiger Erhaltung notturstig zu privilegiren und zu begaben, auch für alle Zerrütt- und Trennung zu conserviren, und aber Ihr Excell. wie dieses Werk von gedachten Personen, nebenst von der Landschaft darzu verordenten auf Papier begriffen und von den Ständen beliebet gebürlich vorgebracht und anbefohlene Besterckung gebeten worden, Als haben Ihr Excell. nach fleißiger Erwegung und abermahligem mit gedachter Landschaft zuziehung fürgegangener Revidirung und wo es nöttig befunden Erleuter- und Verbesserung Krafft Ihres Königl: legaten Ampts darzu sich verpflichtet erachtet.

Bekräftigen und bestätigten Sie hierumb mittels dieses im Namen der hochgelobten heyligen Dreyfaltigkeit diß geistliche Werk, wie es in hernach getruckter Kirchen agenda, item Kirchen Visitation, Consistorial- und Schulordnung, auch andern Stiftungen langlich enthalten, außgetruckter Maßen gegründet, sonderlich begiffiget und mit Freyheit versehen, also das solches alles, wie es aus sonderbarer — Königl: gnädigster Milde und Guttigkeit zu Gottes Ehren — abgefasset, gestiftet, gewidemet, begabet und besreyhet worden, auch jederzeit als ein unwiederrussliche Königl: Verordnung, Gnad und Gabe in allem

ihrem Inhalt Ihre würlliche unwiederruffliche ewig währende Krafft und Geltung haben und behalten und dieselbe zu jedermanns Wissenschaft in offenen Druck nunmehr herausgelassen werden soll, damit sich Niemand zum Eingang bereget nimmermehr unter einigem schein der Unwissenheit oder anderer Wege solche zu löchern, verhindern, aufheben oder schmälern bey Vermeydung Göttlicher und der Hohen Obrigkeit schwerer unnachbleiblicher Strafe unterfangen.

Hierbey ferner allen obbeschriebenen ernstlich befehlend, das für allen dickbesagtes Consistorium und darzu verordneten Personen und beruhrte geistliche Ordnunge, so viel selbe jeden in gemein und sonderheit betrifft, furnehmlich die zu der Regierung und Verwaltung der Ampter gesetzet, bey ihren Eyden und Gewissen, damit sie Gott und der Königl: Maytt: als ihrer hohen Obrigkeit verpflichtet, in gebürliche Obacht haben, dem allen völligen gehorsam leisten, über sie eiferig halten, solche handthaben, schützen, in ihrer Kraft ergangene Urthel und Befehlich ohngefäumt und mit Fleiß vollnustrecken, deren Jurisdiction und gewalt unbefränkt lassen und im geringsten nicht ein- oder furegreiffen noch hinderlich sein. Würde sich aber jemandt hohes oder niedriges Geist- oder weltlichen Standes unternehmen dieses verächtlich zurückzusetzen, sich anzuziehen, deme furetzlich oder unterm Hütlein nachlässig oder nachsehend zuwiederzuhandeln, derselbe soll von Gott und der Königl: Maytt: als hohen Obrigkeit andern zum Abschew anders nichts, dann unnachlässige harte Strafe, die gehorsame aber Gottes Gütte und Segen, auch Gnade und Gunst zu gewarten haben. Wornach sich männiglich zu achten und für ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter hochermelter Ihr Excell. eigenen Handt und Secret. Geben zu Halberstadt den 15. Februarii Anno 1634.

Axel Oxenstierna.

Abstrift Acta Erzst. Magd. II, 263 im Kgl. Staatsarch. zu Magdeburg.

1634. Februar 15.

20.

Derselbe bestätigt die Einrichtung des Consistoriums und weist ihm die Einkünfte aus drei Klöstern zu.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst undt Herr,

Demnach — der Durchleuchtigste — Herr Gustav Adolph, der Schweden-König — sich ohnlängst gnedigst belieben und gefallen lassen, zu Gottes Nahmens lob undt Ehren und des Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstatt landt und leute allerhöchsten nutzen in Geislichen Sachen eine Geisliche Verfassung

und hiezu ein beständiges Wohlformirtes Consistorium anzurichten und ernstlichen bevehl ertheilet, zu der behuef eine gewiesse Agenda, auch Kirchen, Constistorial-, Visitation und Schulordnung abzufassen, wornach sich menniglich im Landte in Geistlichen Sachen zu reguliren und zu achten hette, gestalt dann solches nicht allein ins Werck gerichtet, sondern von allen beregetes Erz- und Stifts Ständen beliebt, iho aber in wenigen puncten erleutert und wie nöthig genßlich confirmiret und in offenen Truckh ausgehen zu lassen erlaubet, auch reichlich dotiret, das nicht mehr übrig, den dieses zuträgliches heylsames werck Ihr Königl: Mayt: Gott seeligen absehen nach in dauer- und beharrlichen emßigen schwang, nachseh- und übung zu bringen; als begehre wegen der Königl. Maytt: und Cron Schweden ich inständig für meine person dienstfleißig bittend, E. Frstl. Gn. darob ernstlich sein und die eyligste anstellung thun, auch alles dahin richten wolle, das vorerwehnten Consistorio und Ordtnung Ihre geziemende authorität und starcker lauff gelassen, deme in keinem Weg und im geringsten weder ein- und vorgegriffen, sondern vielmehr in allem nachgelebet, Ihnen die hülfliche handt und das brachium seculare auf jedesmahls Ihr erfordern willig geboten, bester und schleunnigster massen befördert, gehandthabet und geschützet, dahin gehörige Sachen vermöge der Consistorial Verfassung von der regirung aufs eheste gesündert und dahin verwiesen, die zu Superintendenten verordnete personen und hierunter Doctor Andreas Merck, als der bißher die Vices Praesidis des Consistorii und Generalis verwaltet, nunmehr pro Generali des Erzstiftes Magdeburg, auch speciali des Saalcreyßes zu Hall publice von allen Canzeln verkündet und es bey deme, was Er hiebevor aus solchem Ihme lengsten usgetragenen Ambt und andern Berrichtungen sich unterzogen, genßlich gelassen, ebenermaßen auch der Generalis im Stifft Halberstadt und specialis in gedachter Statt, sobald derjelibige sich bey E. Frstl. Gn. angeben wirdt, im Stifft proclamiret, die zu dem Consistorio und belohnung der General sowohl als Special Superintendenten geordnete Clöster und Gütter, als in dem Erzstifft des Closter Ammensleben und Hildersleben und im Stifft Halberstadt daß Closter S. Burckhardi destiniret, nebenst allen, was zu einem jeden insonderheit nicht allein iho, sondern vor der zeit gehörig, von den Ambtern also fort gesündert und des Consistorii selbst eigenen beliebten Verwaltung, nies, Hab und austheilung (doch nach laut des buchstabens der Donation) eingeräumt und aller Kriegslast itziger und künfftiger entbürdet und befreyet, die darin vorhandene päpßliche Conventuales aber noch zur Zeit dajelbsten geduldet und sustiniret,

allein deren glaubensdiener ausgewiesen, ihre register und privilegia ernsthaft von Ihnen gefordert und in Verweigerung mit scharffer straff dazu angestrenget, auch über dießes alles die Visitatores, welche das Consistorium benennen soll, in allen dießer Erz- und Stifter Magdeburg und Halberstadt Crayßen verkündet und die Visitatores schirst unverhindert angestellet und bevorjubet werden.

Dießes, wie es vor höchstseeligen andedenkens unßers allergnedigsten König und Herrn lobßamen christlichen intention gemeß zu Gottes Ehr — — vorsehe zu E. Fürstl. Gn. wie einem Christlichen und löblichen Fürsten und dießer länder verordneten Königlichen Statthalter ich mich ohnverschoben genzlich, damit sich darüber niemandts zu beschweren und dem landt allen unverantwortlichen fürnehmen lenger offen stehent Gottes weiterer Zorn nicht über den Hals gezogen werde. Wormit E. Fr. Gn. Ich zu Gottes starcker beschirmung zum treuligsten befehle. Datum Halberstadt den 15. Februarii anno 1634.

E. Frstl. Gn.

geßiffener bereitwilliger Diener

Arrell Drenßirna mp.

Urßhr. A. Erzstift M. II, 263, a. a. D.

1634. Februar 15.

21.

Ebenderjelbe bestimmt die Rechte des Consistoriums.

Der Durchlauchtigsten — Fürstin, Fräwlein Christine, der Schweden — Königin Rath, Causler — Axel Oxenstiern — gibet hirmit zu vernehmen, dieweil unlängst — Gustavus Adolphus — aus liebe zu Gott, seinen Heiligen wort auffnehmen und behorlicher erhaltung Kirchen und Schulen in den Erz- und Stifte Magdeburg und Halberstadt städtliche christliche Verfassung anstellen und wider der ein Consistorium gnädigst anordnen und nicht allein zu deßsen bester dauerlicher Unterhaltung, sondern auch belohnung der in gedachtem Erz- und Stifte geßetzte General- und Special Superintendenten etliche Stiefft und Clöster — — auswählen lassen — — dero gestalt und also, daß es sein stetiges verbleiben dabey habe, das Consistorium solche Stiefft und Clöster zu sich in Ihre Verwaltung fleißige Aufsicht und Beiß nehmen, dazu nöthige Diener und Verwaltere vocire und fürschlage, dieselbe von der hohen Obrigkeit confirmiren und beeyden lassen, dero aufkünste also, wie es geordnet, anwenden, davon jedem seine vormachte besoldung reichen, die

gueter in gueten wohlstande erhalten, in mneugliche wege verbessern, den uberschuß aber aus einem oder andern hiebenannten Stucken der hohen Obrigkeit zu Ihrer verordnung ungeschmäkert aufheben und einhändigen lassen, zu welcher behuß dann diese verwalter Ihrer Administration wegen Rechnung an die hohe Obrigkeit thun sollen. Die Jurisdiction aber betreffendt, daß zwar solche Clöster auch darauff gesetzte Verweiser, Diener und Gesinde, wie dann die angehörige Underthanen, des Consistorii bottmäßigkeit und zwang quoad modicam coercionem in civilibus und in der Consistorial Ordnung ausgetruckten Sachen und fällen, nicht aber in peinlichen und gröbern Uebertretungen *excepta nuda apprehensione* unterworfen werden.

Es befehlen auch Ihr Excellentz hineben männiglichen dieses Erz- und Stiffts underthanen und einwohnern und weme sie sonst mehr zu gebieten, Geist- und weltlichen, Hoch- und Niedrig zu der Regierung und der Amtverwaltung gesetzten, weiß Standes, Condition oder wesens sie sein, daß sie bey dieser Donation und rechten das Consistorium ruhig und derselben genießen lassen, dabei kräftiglich handthaben und schutzen und in keinem wege, wie das müchte erdacht und surgenommen werden, bey harter der hohen Obrigkeit ungnad und ernstlicher Straffe beunruhigen, frecken, disputiren oder in Ihre gerechtigkeit eingreifen noch dieselbe schmälere oder behurden, sintemahl Ihr Excell. zu allen vorigen diese gueter Stiefft- und Clöster von allen — oneribus wie auch Kriegslasten gänglich befreyen, eximiren und aller bester maßen in Ewigkeit salvagardiren. Urfundlich — zu Halberstadt den 15. Februarii des 1634 Jahres.

Abßchrift a. a. D.

Axell

Oxenstiern.

1634. 16. April (9. Mai).

22.

Eröffnung an alle evangelische Gemeinden des Stiffts Halberstadt, daß, nachdem das von König Gustav Adolf von Schweden eingerichtete Konsistorium für Magdeburg und Halberstadt und besonders D. Hector Mithoff als Königl. Konsistorialrat, General- und Spezial-Superintendent und Domprediger nunmehr bestätigt ist, sämtliche Konsistorialsachen im Halberstädtischen ihm übertragen und zugewiesen sind.

Demnach das vff BEr-Ordnung vund Befehl Wenland des in Gott ruhenden Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vund Herrn, Herrn *GUSTAV-ADOLPHS*, der Schweden . . . Königs . . ., Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Glorwürdigsten andenkens, Verfassete vnd wie vnlängit durch eine

Dankfagungs=Notul von der Canzel verkündet, von der Kön: Mt: vñ Cron Schwed: Reichs Rath Cansler, Bevollmächtigten *General-Legaten* in Teutsland vñnd bey den *Arméen*, auch des Evangelischen Bundes daselbst *Directoren*, dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Axel Drenstjern, . . . *confirmirte Consistorium* beyder Erz= vñnd Stiffter Magdeburg vñnd Halberstad nuhmehr im Namen vñnd wegen höchstermelter Kön: Mayt: vñnd Cron Schweden durch Ihrer Kön: Mayt: Furnehmen Hoff Rath, als hizu vñ wegen anderer mehr wichtiger Landes Sachen Verordenten ansehnlichen *Commissarium*, den Edlen, Bhesten, Großachtbarn vñ Hochgelahrten Herrn Daniel Mitthofen zu Hall gebührend *introduciret*, eingeführet, vñnd die dazu gehörige Herren *Præsident* vñnd Rächte in ihre geziemende volle Gewalt gesezet, Insonderheit der WolEhrrwürdige vñnd Hochgelahrte Herr *Doctor Hector Mithobius*, bißhero gewesener *Superintendentens* zu Bößlingen im Herzogthumb Württemberg, Iho zu des Königl. *Consistorii* Rath vñnd *Affessor* als auch *General*: vñnd *Special Superintendenten* des Stiffts= vñnd Stadt Halberstadt¹ vñnd *pastorn* des darin gelegenen Doms vorordenet vñnd volkömlich bestettiget worden,

Als wird solchs vñ gnädigen Befehl zu männigliches Wissenschaft *Publiciret* dergestalt, das wer in Sachen ein Geistlich *Consistorium* betreffend zu thun vñnd im Kirchenwesen sich Rath vñnd Bescheids zu erholen, derselbe, vñnd insonderheit die *Special Superintendenten*, deren *Adjuncten*, alle vñnd jede *Pastoren* vñnd *Diaconen* des ganzen Stiffts Halberstadt hiermit im Rahmen vñnd von wegen mehr höchstgedachter Kön: Mayt: vñnd Cron Schweden an diß königliche *Consistorium* vñnd den *Generaln* Herrn *Hectorem Mithobium* *remittirt* vñnd gewiesen seyn sollen, Mit angehenckter Erinnerung, das Sie vñnd alle des Landes Eingeseffene solche königliche hochlöblich vñnd heilsame Verordnung mit gebührender Folge *respectiren* vñnd sich versichern, daß die Kön: Mayt: vñ Cron Schweden hierob festiglich halten vñnd die Wiederipenstigen mit Ernster vñnd Exemplarischer Straffe belegen wollen.

Dem gnädigen getrewen Gott sey nochmal für diß Christvñnd nützliche Werk Lob, Ehr vñnd Dank gesagt, der gebe seines Heiligen Geistes Guad zu allen Verrichtungen, erhalt vñnd erweitere sein Reich in vñnd vñter uns, vñnd beschere darzu sicherheit, Ruhe vñnd Frieden im Lande, vñnd Jesu Christi des hochgebenedeyten Königs der Ehren willen, Amen.

Königl. Schwedische zu dem Magdeburg:
vñnd Halberstädtischen² *Consistorio*
verordnete *Præsidente* vñnd Kirchen Rächte.

¹ Der Druck: Hallberstadt.

² Druck: Halberstädtischer,

Eu. Christliche Liebe wolle nach dem Segen verharren und das Herr Gott dich loben wir andächtiglich mit-singen.

Dabei liegt noch in mehreren Abzügen das gedruckte:

P. S.

Es wird auch hiemit Jedermänniglichen im Stifft Halberstadt zu wissen gethan, daß alle diejenigen, so in sachen, welche das *Jus Patronatus* betreffen, auch sonst für das *Consistorium* gehörig, etwas zu suchen oder zu klagen haben, zuerst bey dem Herrn *General-Superintendenten* zu Halberstadt und seinem Herrn *Mit-Affessori* und *Collegae* daselbsten sich sollen anmelden und bescheidt überkommen wie es zu verhütung unkosten und reizens mit der sachen anordnung verhör und entscheidung gehalten werden solle.

Das Vorstehende wurde allen Pfarrern im Halberstädtischen von Halle aus zugesandt, um es am Sonntag nach der Hauptpredigt von der Kanzel zu verlesen. Nach dem Druck erfolgte die Ausfertigung am 16. April 1634. In dem vorliegenden Abdruck ist aber die Tagzeichnung handschriftlich in „9. Maij“ verändert.

Stadtarchiv zu Halberstadt. L. 22.

1635. April 2.

22.

Das Consistorium bittet den Fürsten Ludwig von Anhalt um Bestätigung des lic. Wacke zum Consistorialrath in Halberstadt.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst und Herr. E. F. Gn. seind unsere unterthänige Dienste bevor. Gnediger Fürst und Herr.

E. F. Gn. erinnern sich gnedigk, was gestalt der Königl: Maytt: und Hochlöblichen Cron Schweden Reichsrath und Canklern, auch General Legaten und des Teutschen Bundes Directoris Herrn Axel Oxenstirns Excell. und Gn. unser gnediger Herr, Herrn Licentiat Wacken die Regierungs- und Consistorial Raths Bestallung zu Halberstadt in gnaden aufgetragen, unter deroselben handt und Insiegel richtigen bestallungsbrieff ausshendigen, bei dem Königl: Schwedischen Consistorio alhier seine Raths Pflicht actu corporali ablegen und die ihm assignirte Stelle occupiren, auch hierdurch omni modo investiren und zu der possess derjelben kommen lassen.

Nun stellen wir dahin, aus was Ursachen E. F. Gn. gedachten Herrn Licentiaten zur Regierung zu Halberstadt nicht verstaten wollen,

Diemeil aber derselbe, ehe und zuvor E. F. Gn. Ihn zur Rathsstelle lassen, bey dem Consistorio sich einzustellen bedenden treget und dadurch das Collegium merklich geschwechet, auch mit expedition der sachen, so sich zum anfang merklichen überheusen, nunmehr ein ganzes Jahr hero desto langamer hernach gehet und also hochwohlgedachtes Herrn Reichscanzlers und Generallegaten intentio gehindert wirdt und zurücker stehen muß und aber E. F. Gn. als einen hochberühmten Christ- und löblichen Fürsten, des fürstlichen Herzens wir in Unterthänigkeit unzweifelich wissen, daß dieselbe alles was zu Gottes Ehre, auch conservation guter disciplin und ordnung beyder Kirchen (wohin eigentlich die allerseeligste Königl: Maytt: allerglorwürdigsten angeedenkens Ihr gnedigst absehen gehabt, auch derowegen Ihr selbst dessen Verordnung, fundation, conservation einig und allein vorbehalten) ersprießen magt, hochrühmlichen weit mehr befodern als hindern werden; So gelanget an dieselben unser untertheniges bitten, Sie geruchen unser gnediger Fürst und Herr zu sein und mehr gedachten Herrn Licentiat Wacken nunmehr zu seinen Regierungsdiensten in gnaden zu verstaten, auch hierdurch unser Collegium zu seiner Ergenzung zu verhelfen und also Allerhöchstgndr. Königl: Maytt: wie auch des Herrn Reichscanzlern Excell. allergnedigsten und gnedigen Verordnung Ihre volle Wirkung in Gnaden zu gönnen, damit dieselbe wir in Unterthenigkeit hierumb anzusehen nicht gedrungen werden möchten.

Der allmechtige Gott — —

Hall den 2. Aprilis 1635.

E. F. Gn.

Unterthenige

der Königl: Maytt: und Cron Schweden
verordnete Praesident und Rätthe des
Consistorii beider Erz- und Stifter
Magdeburg und Halberstadt.

Georg von Löben. Andr. Merck D. Adolff Markes D.
Georg Adam Brunner. M. Lucas Rudolphi.

Auffschrift: An — Fürst Ludwig v. Anhalt.

Urschrift im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg.

Kleine Bemerkungen und Zusätze.

Wie der Pastor Bonhorst zu S. Moritz (vgl. oben S. 124) so berichtet auch der Pastor zu S. Pauli eigenhändig über seine Verstoßung und Wiedereinsetzung in sein Amt:

1629, 3. Adventus bin ich M. Hennig Brofenius durch die Papisten von meinem Dienst verstoßen und 1631 eadem dominica bin ich wiederum vom ehrvesten Rath in mein Amt gesetzt. Was von anno 1630 und 1631 alhier nicht verzeichnet, das ist zu finden im Kirchenbuch bei S. Martini Kirchen.

In jenem Kirchenbuche findet sich hinsichtlich der Wiedereröffnung des evangelischen Gottesdienstes angemerkt:

23. Trinit. (1631) haben die Bögteischen bediente Prediger wieder angefangen ihr Amt zu verrichten, nachdem sie den Sonnabend zuvor auf ihrer Kirchväter Anhalten durch des hier commandirenden Majoris Delegirten in die Barf. Kirchen eingeweißt worden. Den 19. 9. Dec. sein von wegen und im Namen Kön. Maj. in Schweden auf Befehl des H. Commissarij durch einen ehrvesten Rath in Beisein der beiden Pastoren S. Martini den Kirchvätern S. Pauli et Mauritij beiderseits in ihren Kirchen die Schlüssel wieder tradiret und ihre Pastoren de novo in ihr Amt eingewiesen worden. — Wenn oben S. 129 und auf S. 153, Num. 2 auf die zahlreichen Magdeburger, besonders Frauen und Kinder, hingewiesen wurde, so enthalten die Kirchenbücher, besonders das älteste erhaltene von S. Martini (1622), hierfür noch merkwürdige Zeugnisse, die von dem um die Halberst. Gesch.-Quellen hochverdienten verstorbenen Gymnasialdir. Dr. G. Schmidt ausgezogen sind. Darnach wurden in jener Gemeinde vom Montag nach Rogate (16. Mai a. St.) bis zum letzten Trinitatissonntage (20. Nov.) 1632 neunundsiebzig Personen aus Magdeburg begraben. Nur 8 davon waren Männer, 25 Frauen, 36 Kinder, die theilweise im zarten Säuglingsalter starben. Um dieselbe Zeit erscheinen auch 17 Magdeburger im Taufregister. Einige Kinder wurden kurz nach dem grausigen Ereignisse geboren. Mehrfach zeugen dabei die Mütter von roher Vergewaltigung durch das Kriegsvolk. Unter den Trauungen heißt es zu Trinitatis (4. Juni a. St.) 1631: „Christian Richter und Anna Linderwald, Jsaac Gripen relicta, sein zu Magdeburg zweimal aufgeboden, hier aber zum dritten mal et ita etiam getraut worden.“ Die unmittelbaren Vorbereitungen zur Hochzeit wurden also bei diesem Paare durch die gänzliche Verwüstung seiner Heimatsstadt unterbrochen.

Unter den Taufen zu S. Johannis findet sich im Jahre 1631 die Eintragung:

22/12 ließ ein Frau von Magdeb., deren Mann in der Stadt niedergehauen, einen Sohn taufen Johannes.

Von den längere Zeit hier lagernden englischen Hülfsvölkern geben z. B. verschiedene Trauungen zu S. Pauli Zeugnis. Theilweise waren beide Theile Engländer oder Schotten, oder die Braut eine Deutsche.

War S. 131 von verschiedenen Uebertritten zur römischen Kirche die Rede, die unter den Nöten und Drangsalen des Restitutionsedikts und der Unterdrückung der Evangelischen, wenn auch immerhin vereinzelt stattfanden, so bieten die Kirchenbuchsauszüge aus dem Jahre 1631 auch ein merkwürdiges Beispiel von einer jugendlichen Klosterjungfrau, die vor dem großen Umschwunge, der durch die Breitenfelder Schlacht herbeigeführt wurde, sich zum evangelischen Glauben bekannte:

1631 feria 3. post Trinitatis (nach altem Stil 7. Juni) begraben Sebastian Manerdis relicta Alia, eine Nonne aus dem Adersleber Kloster, hat sich vor ihrer Krankheit erklärt, das Papsttum zu verlassen und in unsrer Kirche zu communiciren. Auf ihrem Todbett hat sie sich gegen M. Bonhorst vernehmen lassen, Sie wüßte und wollte auch von keinem andern Heil denn allein von ihrem Herrn Jesu Christo und seinem Verdienst und Blut wissen, darauf wollte sie leben und sterben, worauf sie kurz hernach verschied, ihres Alters 18 Jahr.

Bonhorst war Pastor zu S. Moritz, aber zur Zeit jenes Begräbniſſes von den Päpstlichen aus dem Amte gesetzt und die Martinikirche die einzige, die den Evangelischen gelassen war, daher sich die Eintragung in diesem Kirchenbuche findet.

Zu S. 160, wo es heißt, daß der aus Dester göttland stammende D. Botvidi sich gern einen Gothen nannte, erinnert H. Dr. Afjel Andersson in Upsala daran, daß eine solche Herkunftsbezeichnung damals und teilweise auch noch heute in Schweden allgemeiner üblich war und ist.

Derſelbe teilt uns gütigst den genaueren Titel der oben S. 160 Z. 16 v. unten u. Num. 2 angezogenen Botvidischen Disputation mit:

Theses de quæstione, utrum Muscovitæ sint Christiani? Jussu S. R. M. Sveciæ etc. ad publicam disputationem in Academia Upsaliensi propositæ, a Johanne Botvidi Gotho . . Respondente M. Andrea Joannis Prytz. Holmiæ 1620, 4^o.

Wenn S. 108 f. gesagt ist, daß der königl. schwedische Kommissar v. Bawyr den alten Kalender wieder einführte, so heißt es darüber im Kirchenbuch von S. Martini zu 6 post 1. Advent 1631 (Freitag den 2. Dez. a. St.):

Weil uns vor 2 Jahren durch die damaligen hier liegenden kaiserlichen Commissarien befohlen, den neuen Kalender zu gebrauchen, hat man sint der zeit denselbigen allezeit gehalten, bis daß uns $\frac{6 \text{ Dec.}}{26. \text{ Nov.}}$ durch Herrn Joh Christof Bauer, königl. Maj. in Schweden geh. Rath, Oberhauptmann und Commissarien, im Namen und von wegen ihgedachter Kön. Maj. den alten Kalender wieder zu gebrauchen und damit das Neue Kirchenjahr wieder anzufangen befohlen worden.

Schloß Seeburg und seine Bewohner.

Ein Beitrag zur Heimatskunde der Grafschaft Mansfeld.

Von R. Heine P. om.

Das alte, von der Sage umspinnene und durch mannigfache geschichtliche Begebenheiten ausgezeichnete Schloß Seeburg¹ liegt auf einer nach Westen in den mansfeldischen süßen See vorspringenden Halbinsel eines baum- und rebenreichen² Höhenzuges. Mannigfach hat bereits die Altertumskunde sich mit ihm beschäftigt,³ ohne jedoch zu einer vollständigen und fortlaufenden Geschichte desselben gelangt zu sein. Auch der vorliegende Aufsatz macht darauf keinen Anspruch, hat aber den guten Willen, das bereits Bekannte und Gegebene zusammenzufassen und durch dieses und jenes Neue zu ergänzen und zu vervollständigen.

Die erste Erwähnung findet die Burg, die aber nach Prof. Dr. Größlers Nachweisung nicht an der Stelle des jetzigen

¹ Das zum Schlosse gehörige Amt Seeburg umfaßte 15 Dörfer und bestand aus dem Seeburgischen und dem Wormslebischen Anteile. Zu dem Seeburgischen Anteile gehörten die Dörfer Seeburg, Aseleben, Kollsdorf, Höhnstedt, Räthern, Reehausen und Schwittersdorf, das Rittergut Halsberge im Dorfe Seeburg und das Vorwerk zu Aseleben. — Der Wormslebische Anteil bestand aus zwei Hauptgütern, aus dem Rittergute zu Wormsleben, dem das Schönemannsche Gut zu Unterrißdorf und das von Schulenburgische und Breythersche Rittergut zu Lüttchendorf einverleibt waren, und zu dem die Dörfer Wormsleben, Unterrißdorf, Elbik und Volkmarik gehörten — und aus dem 1829 an den Gutsbesitzer Joh. Georg Nette verkauften Rittergute zu Besenstedt, dem die Dörfer Besenstedt, Rauendorf, Closchwik und Zörnig zugeordnet wurden.

² Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts besaß das Kloster Marienthal Weinberge auf den Anhöhen neben dem Schlosse Seeburg. — v. Mülverstedt, Regg. Magdeburg. II, 355.

³ Vergl.: Eusebius Franke, Historie der Grafschaft Mansfeld. Bd. I, c. 4, S. 88 a. a. D. Joh. Christ. von Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. part. gen. cop. II, S. 33. Joh. Georg Leuckfeld, antiquitates Gandersheimenses, p. 235. R. Heine, ein Wandertag an den beiden Mansfelder See'n. Halle 1872. S. 34 ff. — Zuerst erschienen in den „Neuen Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins“, Bd. XIII, S. 149 ff. Eine durch Prof. Dr. Größler mit anschaulichen historischen Holzschnitten versehene Darlegung der im Schloß und Ort Seeburg noch vorhandenen Altertümer giebt die „Beschreibende Darstellung der ältern Bau- und Kunstdenkmale der Provinz Sachsen. Heft 19. Mansfelder Seekreis. S. 358—375.

Schlosses, sondern auf dem östlich davon gelegenen höhern Schloßberge erbaut war,¹ in den Jahren 743 und 748 nach Christi Geburt. In diesen Jahren drang Karlmann, der Sohn Karl Martell's, in dem Kampfe mit den auführerischen Sachsen bis zum Harze vor und eroberte durch Kapitulation (per placitum) die von dem Sachsenhäuptlinge Theoderich besetzte Feste Oscoburg.² Später a. 748 wird dieselbe Feste, die aber dieses Mal Hocseburg genannt ist, noch einmal von Pipin auf einem Kriegszuge durch Thüringen gegen die Nordschwaben erobert. Theoderich wird gefangen und viele Nordschwaben werden getauft.³ Einige Altertumsforscher wollen nun in dieser Hocseburg die Sachsenburg bei Heldringen, oder wohl gar die Assenburg bei Wolfenbüttel finden, alle Umstände aber weisen darauf hin, daß kein anderer Ort als unser Seeburg (Hohseoburg) am süßen See gemeint sein kann.⁴ Selbstverständlich haben wir uns diese erste Burganlage als eine Umwallung einfachster Art zu denken, die auch wohl nicht wesentlich verändert war, als im Anfange des 10. Jahrhunderts im bekannten Hersfelder Zehntverzeichnis Seeburg als ein dem Hersfelder Kloster zinsbares Burgwart⁵ genannt wird, über dessen Umfang und Grenzen jedoch nichts Zuverlässiges bekannt ist.⁶

1. Abschnitt.

Die Grafen von Seeburg (1016 bis c. 1080).

Nach dem Zusammenstürzen des großen Thüringerreiches 531 war wohl Burg und Gebiet von Seeburg demselben sächsischen Heerführer als Beuteanteil zugefallen, der später die Dynastielinie der Edlen von Querfurt gründete. Wenigstens finden

¹ Harzeitschrift 1874. S. 128 ff. — Bau- und Kunstdenkmale der Prov. Sachsen a. a. D. S. 358.

² Annales Laurissens. majores ad 743 u. 744.

³ Annales Mettens. ad 748.

⁴ Ueber den Streit vergleiche: v. Ledebur, Blicke auf die Litteratur des letzten Jahrzehntes zur Kenntnis Germaniens zwischen Rhein und Weser. Berlin, Enslin 1837. S. 44; — sowie Hilmar v. Strombeck und Prof. Dr. Größler in der Harzeitschrift 1874, S. 85 ff. und S. 284—286.

⁵ Von Ledebur, Allg. Archiv XII, 213 ff. Vergl. Prof. Dr. Größlers Aufsatz über die Bedeutung des Hersfelder Zehntverzeichnisses für die Ortskunde und Geschichte der Gaue Friesenfeld und Hassigau in der Zeitschrift des Harzvereins 1874, S. 85—130.

⁶ Die Nachricht späterer Chronisten, daß ein Markgraf Riddag aus dem Geschlechte der Grafen von Wettin, der Friedeburg, Seeburg und andere Güter im Mansfeldischen besaßen, im Jahre 969 zu Merseburg ein Turnier veranstaltet, entbehrt der historischen Begründung. — Vergl. Benjamin Leuber, catalogus comitum, baronum et toparch. Saxon. in Menseus scriptoribus rerum Germanicarum. Tom III. p. 1937.

wir einige Jahrhunderte später die verbürgte Nachricht,¹ daß Wilhelm und Wichmann, die beiden Söhne Christin's, eines Bruders Gebhards von Querfurt, die beiden Seitenlinien des Geschlechts, die Edlen von Lutisburg und die Grafen von Seeburg stifteten.² Der Stammvater der letzteren, Wichmann von Seeburg, zeugte mit Gisla,³ der Tochter Ottos von Schweinfurt, den Grafen Gero von Seeburg, sodann Hedwig, Mechtildis von Gernrode, und eine gewisse Geva, die an einen unbekanntem Edlen verheiratet war und bald nach 1150 gestorben sein muß.

Den Grafentitel, der nicht auf Seeburg ruhte, führten die Nachkommen Wichmanns von der bayerischen (seit 1156 österreichischen) Grafschaft Gleuß am rechten Ufer der Ips (Ybbs) in der Nähe von Waidhofen⁴ woraus sich auch Geros Beiname „Der Bayer“ erklärt. Diesen Graf Gero von Seeburg-Gleuß bezeichnen nun die Chronisten als Besitzer des Dorfes Bayer-Naumburg bei Sangerhausen und als Erbauer des jetzigen, niedriger als die alte Burg gelegenen Schlosses Seeburg, welches letztere durchaus nicht als unwahrscheinlich erscheint, da noch vorhandene Baureste den Charakter des 12. Jahrhunderts tragen, z. B. die alte romanische, jetzt Wirtschaftszwecken

¹ Annalista Saxo ad. A. 1016. M. G. SS. VII 680.

² Vergl. Prof. Dr. Größlers Geschlechtskunde der Grafen von Seeburg und der Edelherren von Lutisburg in den Mansfelder Blättern III. 1889. S. 104—132. Die Stammtafel ist darnach:

Christin, Bruder Gebhards von Querf. † vor 1067.

Wilhelm v. Lutisburg. u. s. w.	Wichmann I. von Seeburg. Gemahlin: Gisla (Bertha). † 1150. Tochter Otto's von Schweinfurt.
-----------------------------------	--

Gero, Graf v. Seeburg-Gleuß † 1122.
Gemahlin: Mechtildis, Schwester des Hedwig. † nach 1152. Geva. † 1150.
Markgrafen Conrad v. Meissen.

Wichmann II., Erzbischof v. Magdeburg. † 1192.	Conrad I., Graf v. Seeburg. † vor 1174.	Ekbert, Graf v. Gleuß. † vor 1155.
--	---	---------------------------------------

Conrad II., Probst zu Seeburg. 1191.

³ Der spätere Erzbischof Wichmann legt im Gegensatz zu dieser Nachricht des sächs. Annalisten seiner Großmutter den Namen Bertha bei. Möglich, daß Wichmann der Ältere zweimal verheiratet war. — Codex diplom. Anhalt. I. 279.

⁴ Monum. Boica XXIX 2 p. 36. — Wahrscheinlich wurde diese Grafschaft von der Mutter Geros seinem Vater Wichmann als Mitgabe zugebracht. Sie blieb bei Seeburg bis 1186, wo sie Erzbischof Wichmann dem Hochstifte Passau schenkte.

dienende Burgkapelle, die große Aehnlichkeit mit der 1121 erbauten Klosterkirche zu Wimmelburg aufweist, und der runde Teil des Schloßturmes, der bei 12 m Höhe 6½ m dicke Mauern hat.¹

Graf Geros Gemahlin war Mechtildis, die Schwester des Markgrafen Konrad von Meissen, der das Kloster auf dem Petersberge stiftete. Dieser Ehe entsprossen drei Söhne, als deren ältesten wir uns wohl den zum geistlichen Stande bestimmten Wichmann, den späteren Bischof von Naumburg-Zeitz und Erzbischof von Magdeburg (1152—1194) zu denken haben. Ihm folgte Konrad I. als Erbherr von Seeburg, der noch 1168 lebte, dann aber bald gestorben sein muß. Da sein Sohn Konrad II. sich, vermutlich auf Anstiften des Oheims, dem geistlichen Stande gewidmet hatte, übergab er noch bei Lebzeiten sein Erbgut an den Erzbischof Wichmann.² — Von dem dritten Sohne Eckbert, Grafen von Gleuß, wissen wir nur, daß er ein Gut in Dachsbad dem Kloster Seitenstetten übereignete.³ Auch er muß schon vor 1155 gestorben sein, da zu dieser Zeit Wichmann seinen Bruder Konrad als alleinigen Erben der mütterlichen Güter bezeichnet.⁴

2. Abschnitt.

Seeburg unter der Verwaltung des Erzstiftes Magdeburg (1180 bis c. 1250).

Aus der so reichen Geschichte des Erzbischof Wichmann⁵ handelt es sich hier nur um das, was mit dem Geschehe und der Geschichte unseres Schlosses Seeburg zusammenhängt. Schon der

¹ Dem rund angelegten Unterturme ist später ein viereckiger, oben ins Achteck übergehender, aber viel weniger Grundfläche bietender Aufbau von 9 m Höhe aufgesetzt, so daß eine zinnengekrönte Verteidigungsterrasse entstanden ist, ähnlich wie bei dem sogenannten Kaisertrug in der Stadt Görlitz.

² Ludwig, Reliq. Man. XI, 555. — Regg. Magdeb. I, Nr. 1474. — Er war mit Wichmann, der ihn beerbte „solus legitimus heres in bonis matris.“ — Die in Seeburg gegebene Urkunde aus dem Copialbuche des Sct. Johannis Klosters zu Halberstadt ist abgedruckt in den Magdeburger Geschichtsblättern 1870, 2. Heft.

³ Oesterreichische Geschichtsquellen 1848. I. Abhandlung IV. — Bestätigung der Schenkung durch Papst Urban III., vgl. Regg. Magdeb. III. Nachtrag S. 560.

⁴ Wenn einzelne Chronisten noch einen vierten Bruder Wichmanns, den Abt Ludwig von Merseburg, spätern Bischof von Münster anführen, so ist dies ungenau. Ludwig war ein Halbbruder der genannten drei Brüder aus der zweiten Ehe seiner Mutter mit Ludwig von Wippra.

⁵ Vergl. Fechner, Leben Wichmanns in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. V. K. Heine, Wichmann von Seeburg, der sechzehnte Erzbischof von Magdeburg, in den Neuen Mitteilungen des Thüring. Sächs. Vereins, Bd. XIX, Heft 3, S. 348—396.

frühe Rücktritt Konrads I. sowie die Entjagung Konrads II. scheint den Entschluß Wichmanns anzudeuten und vorzubereiten, sein Stammschloß Seeburg und seine übrigen Erbgüter (castrum Seeborg cum reliqua hereditate) dem von ihm verwalteten Erzstifte Magdeburg zu übergeben.¹ Er schenkt demselben, nachdem er ihm bereits Züterbogh übereignet, die in seinem Besitze befindlichen Burgen Lebethun (Löbejün), Byer-nyenburg (Bayernaumburg) und eine Burg, die bald Geborch, bald Tegenborch oder Segenborch genannt wird, aber augenscheinlich keine andere ist, als unser Seeburg.² Eine vierte Burg wird nicht namentlich angeführt, ist aber sicher das durch Wichmann vom Kaiser eingetauschte Freckleben an der Wipper bei Sandersleben.³

Auf dem nun unter die Verwaltung erzstiftischer Beamten (Gardolf de Seeborch 1156, — Heidenriens, camerarius de Seeburch 1168, — Henricus de Seeborch 1203, 1210, 1225) gestellten Schlosse Seeburg hatte Erzbischof Wichmann wahrscheinlich schon 1179, eine Probstei (ecclesiam conventualem), ein Kollegiatstift des Sft. Augustinerordens, gestiftet, welches 1180 dem heiligen Petrus und Lampertus geweiht wurde.⁴ Er schenkte dazu 92 Salzpflanzen zu Halle, — davon 8 aus dem Meterizborne (ex fonte, qui Matheritz appellatur), — 2 Mark jährliche Zinsen von dem Judenzinse daselbst und die Kirche zu Helsta, von welcher er sagt, daß sie durch Erbgangsrecht (per successivam hereditatem) auf ihn gekommen sei.⁵ Der Bischof Ulrich von Halberstadt, in dessen Sprengel Seeburg

¹ Die vom Papste Lucius III. unter dem 25. Okt. 1184 ausgestellte Bestätigungsurkunde (datum Verone III. Idus Octobris) findet sich im Original im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Regg. Magdeb. I, Nr. 1674 u. 1677. — Dreyhaupt, Chronik des Saalkreises I, S. 34. — Wenn der Kaiser Lothar schon am 7. Aug. 1136 dem Kloster Kaltenborn eine Fischereigerechtigkeit im süßen See mit dem Zusätze bestätigt: „welche der Erzbischof von Magdeburg hat,“ so erklärt sich das daraus, daß der damalige Erzbischof Konrad (1134—42) Querfurtischen Geschlechtes war und dort Erbgüter besaß. Die bemerkenswerte Stelle lautet wörtlich: „et in lacu Seburch piscinam ex altera parte littoris, quod dicitur „Thoch“, in longitudine et latitudine eadem, „quam habet Magdeburgensis Archiepiscopus.“ — Regg. Magdeb. I, S. 434. — Ludewig, Rell. Manusc. X, 139—143.

² Noch im Jahre 1585 kommt in der Testamentsurkunde Cuno Sahn's die Benennung „Huß Segenborch“ für Seeburg vor.

³ Botho, chron. pict. apud Leibnit. III, 345.

⁴ Regg. Magdeb. I, Nr. 1477. — Ludewig, Rell. Manusc. XI, 556. — Dreyhaupt, Chron. I, S. 275. — Stiftungsurkunde im Königl. Staatsarchive zu Magdeburg. Regg. Magdeb. I, Nr. 1619.

⁵ Ludewig, Rell. Manusc. II, 385. — Dreyhaupt, I, 53. — Regg. Magdeb. I, Nr. 1682.

gelegen, gab dazu seine Zustimmung unter der Bedingung, daß das Stift Halberstadt für die nach Magdeburg verlegte Probstei Gundisburg, die 5 Praebenden gehabt, dieselbe Gerechtame an den 12 Praebenden (stipendiis) der Probstei Seeburg bekomme.¹ Als Probst der neuen Stiftung finden wir genannt Friedrich von Seeburg (Fridericus Seburgensis praepositus), dessen Name unter einer Urkunde von 1185 als Zeuge stehet, worin Wichmann dem Kloster Gottesgnade bei Calbe den Kauf von 3 Hufen in den Dörfern Eichstedt und Silwardesdorf (wüste Stätte bei Querfurt) bekundet.² Er kann diese Würde nicht lange bekleidet haben, denn bereits 1191 übereignet der Erzbischof Wichmann aus Liebe zu seinem Bruderssohne dem Probst Konrad von Seeburg (amore nostri dilecti prepositi Conradi filii fratris nostri) der Stiftung 10 Mark aus der Münze zu Halle und bestätigt ihr ihre Einkünfte und Besitzungen, nemlich die Kirchen zu Helfta, Polleben (Bonleve), Dsmünde (Ozmunde), Creme, quae Levenowe (Libenau) dicitur Ossig (Oziek), Aseleben (Asleve), Deutschenthal (Dusne und Oznitz), Swidardestorp (?), und die des heiligen Gotthard zu Eisleben.³ Die Stifftsherrn hatten im Schlosse eine Curie am Ende des Hofes (finalem curiam) und eine Kapelle; möglicherweise ist auch die dem Orte benachbarte Mönchshöhe nach ihnen benannt worden.

Die Probstei bestand bis 1211, in welchem Jahre sie der Erzbischof Albert II. von Magdeburg mit dem Kollegiatstifte Sct. Petri-Pauli zu Neustadt Magdeburg vereinigte. Der Bischof zu Halberstadt wurde dieses Mal, um ihn für die Anrechte, die er an der in seinem Gebiete liegenden Probstei hatte, zu entschädigen, mit dem Patronatsrechte über die Kirchen zu Dsnitz, Klein-Dichersleben und der Sct. Stephanuskirche zu Langenweddingen bedacht.⁴

¹ Regg. Magdeb. I, Nr. 1624.

² Regg. Magdeb. I, Nr. 1694.

³ Regg. Magdeb. Nr. 1752. — Vergl. Zeitschrift des Harzvereins 1870, S. 562.

⁴ Regg. Magdeb. II, 396. Die Pröbste von Seeburg scheinen in hohem Ansehen gestanden zu haben und werden von dem Papste Innocenz III. zu manchem Geschäfte gebraucht, z. B.: A 1201 am 1. Juni beauftragt Innocenz III. den Erzbischof Ludolf von Magdeburg und den Probst zu Seeburg, den Burggrafen zu Dohna (Donym), der widerrechtlich auf Grund und Boden des Hochstiftes Meissen eine Burg zu bauen beabsichtige, mit geistlichen Zwangsmitteln anzuhalten, daß er Schadenersatz leiste u. s. w. — Regg. Magdeb. II, 151. — A 1203 d. 18. Juni beauftragt wieder derselbe Papst den Domprobst zu Halberstadt und die Pröbste zu Seeburg u. a. einen Streit zwischen dem Bischof von Meissen und einigen Domherren zu schlichten. — ibidem II, 190.

Sonst ist uns aus dieser Zeit der erzstiftischen Verwaltung des Schlosses Seeburg nur noch die Nachricht überliefert, daß 1216 Caesarius, der Hauptmann des Kaisers Otto IV. in Quedlinburg, den Erzbischof Albert von Magdeburg zwischen Seeburg und Halle, — also jedenfalls nach einem Besuche auf dem Schlosse Seeburg — gefangen genommen und auf das Haus Wedersdorf (Weßdorf) geführt habe. Sobald dies aber der Graf Burchard von Mansfeld gehört, sei er mit Hoyer von Friedeburg und denen von Fredleben demselben nachgeeilt und habe den Erzbischof aus seinem Gefängnisse befreiet.¹

3. Abschnitt.

Seeburg als Gräflich Mansfeldisches Amtsgut (1287—1574).

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts muß Seeburg, dessen Bewirtschaftung wahrscheinlich dem Erzstift unbequem geworden, als Lehnsgut an Wernigerode gekommen sein, da es die Söhne des Grafen Conrad von Wernigerode (desselben, den die Chronisten „den Engel des Friedens in seinem Lande“ nennen),² 1287 an die Grafen Bussio, Burchard und Gebhard von Mansfeld veräußern.³ In der Mansfelder Erbteilung von 1420 bekommen Gebhard V. und sein Bruder Bussio

¹ Spangenberg, Mansfelder Chronik, Bl. 282. — Regg. Magdeb. II, 396. — Einen ganz ähnlichen Vorgang aus dem Jahre 1213 erzählt die Magdeburger Schöppenchronik (ed. Janide, S. 213). Darnach wird der Erzbischof am Johannisstage 1213, als er auf der Elbe nach Magdeburg gefahren, von Friedrich von Caro aufgehoben und nach Gröneberg geführt, von dort aber durch Burggraf Burchard und die Magdeburger wieder befreit. — Regg. Magdeb. II, 443.

² Spangenberg, Mansfelder Chronik, Bl. 313.

³ Vergl. den Kaufbrief des Grafen Conrad von Wernigerode vom 25. Juli 1287 über das Schloß Seeburg mit allen Rechten, wie er es von dem Erzbischof von Magdeburg besessen, für den Grafen Burchard von Mansfeld im Magdeburger Archive. Datum Stekelenburg die beati Jacobi. — Regg. Magdeb. III, Nr. 549. — Die Bestätigungs-urkunde des Erzbischofs Erich von Magdeburg vom 30. Juni 1295 (pridio Kalendas Julii) erwähnt eine „am Ende“ gelegene Curie (sinalem curiam), einen Turm und eine steinerne Kemenate neben dem Erzbischöflichen Palaste. — Informatio juris et facti Magdeb. c. Mansfeld. Beilagen 10a, S. 266. — Die Magdeburger Regesten geben als Abfassungstag den 30. Juni 1294 an. — Regg. Magdeb. III, 817, S. 311 u. 12. — Darnach belehnt Erich, Erzbischof von Magdeburg, mit Zustimmung des Domkapitels, die edlen Herren Grafen Bussio von Mansfeld und seine Vatersbrüder Burchard und Gebhard mit Schloß Seeburg in derselben Weise, wie es früher der edle Herr Conrad von Wernigerode und dessen Söhne besessen haben, — ferner mit dem am Ende gelegenen Hofe nebst dem Turme und der steinernen Kemenate, welche beide letzteren neben dem Erzbischöflichen

Seeburg nebst Meseleben, Gerckwig (wüste Stätte auf der Höhe nordwärts vom Schlosse), Wormsleben u. a. zum gemeinschaftlichen Besitze, und 1488 gehört es zum Leibgedinge oder Wittume der Witwe Graf Ernst's von Mansfeld.¹

Die Grafen von Mansfeld waren in der Zeit von 1450 bis 1518 eifrig bemühet, das Schloß auszubauen und zu verschönern, so daß die erhaltenen Baureste noch heute als die bedeutendsten Zeichen spätgothischer Baukunst in der Grafschaft erscheinen.² Vor allem wurde der rote oder Wittenturm,³ das sogenannte blaue Gebäude oder Portenhaus,⁴ die Paläste belegen, — sowie mit 15 Mark Einkünften, „Burglehn“ genannt, von denen 6 Mark aus dem Zehnten in Klein Eisleben, 4 Mark weniger einen Bierdung aus Hufen zu Helsta und 3 Mark aus Hufen zu Bockstedt herfließen. — Wollte aber der Erzbischof das Schloß kaufen, so sollte den Belehnten jener Hof samt den 15 Mark verbleiben. Dem Erzbischof oder seinem Nachfolger oder dem Domkapitel sollte das Recht zustehen, von den Grafen oder deren Erben das Schloß für 700 Mark Brandenburgisch Silber innerhalb 4 Jahren zu erkaufen und sollte die erforderliche Summe auf Schloß Mansfeld gezahlt werden. Die Lehnsleute, Ritter und Knappen (milites et famuli ministeriales), welche Güter, die zum Schlosse gehören, zu Lehn haben, dürften sie von den Grafen als Lehn unter Genehmigung des Erzbischofes empfangen. Wollte aber der Erzbischof Seeburg kaufen, so dürfe das nicht mit fremdem Gelde, sondern mit seinem eigenen, oder dem des Domkapitels und Erzstiftes geschehen.

¹ Spangenberg, Mansf. Chronik ad. A. 1488. — Dazu findet sich die Nachricht, „daß Frau Margareth, geb. und geehlichte Grafen Ernst von Mansfeld hinterlassene Wittfrau, als sie sich dünken lassen, daß ihr von Querfurthischen Herren etliche Malsteine dem Amte Seeburg zu Nachteil zu nahe gesetzt worden, dervwegen bei dem Erzbischof von Magdeburg die Besichtigung und Berichtigung nachgesucht.“ — Spangenberg, Quers. Chronik, S. 441 und 442. — Informatio juris et facti Magdeb. c. Mansf. S. 69.

² Vergl. die Ansicht und Beschreibung des Schloßes in den „Bau- und Kunstdenkmälern der Prov. Sachsen.“ Heft 19, S. 361 ff.

³ Der an der Südseite des Schloßes gelegene Wittenturm hat seinen Namen davon, daß er mit seinem weitläufigen Gelasse den hinterlassenen Wittwen der Schloßherren zur Wohnung diente. Stammt er seinem Kerne nach auch wohl aus früherer Zeit, so erhielt er doch seine eigentümliche charakteristische Gestalt jedenfalls erst durch Graf Gebhard VII. der ihn durch 3 Stockwerke hindurch mit 4 oben in Giebel endigenden Erker ausbauten versah. Noch um die Mitte dieses Jahrhunderts trug er einen großen birnenförmigen Knopf, „welcher von außen mit Kupfer beschlagen, innen aber mit Brettern ausgefälselt war, darinnen etliche Personen an einem kleinen Tische speisen und den anmutigen Prospekt über den See bis gen Eisleben haben können.“ (Eusebius Franke, Historie der Grafschaft Mansfeld a. a. D.) — Jetzt ist der schöne Bau, der dem ganzen Schlosse seine Physiognomie gab, angeblich wegen Vausälligkeit, seines Daches beraubt und wird zur Ruine.

⁴ An der Stelle des abgebrochenen Gebäudes, das früher die Schloßkirche mit dem Rittersaale verband, ist jetzt die Thoreinfahrt durchgebrochen. Die ursprüngliche Auffahrt zum Schloßhofe führte an der Südseite der Schloßkirche entlang nach dem der alten Kapelle gegenüberliegenden innern

Schloßkirche¹ und der Rittersaal von ihnen geschaffen oder doch gründlich erneuert. Der letzterwähnte, jetzt in eine Scheune und Pferdeställe verwandelte Bau trägt die Inschrift:

„Do man nach Christi Gebort schreibet 1515 ist dis Haus durch den wolgeborenen und Edlen Herrn Gebharden, Grafen und Herrn zu Mansfeld und die eben gebohrne Graefin von Gleichen, Margaretha genannt, welcher Wappen neben dem Mansfeldischen alhier befunden, angefangen zu bawen und im 1518 Jahre vollenbracht worden.“

Der hier als Erbauer genannte Graf Gebhard, der Gründer der Mittelortischen Mansfelder Grafenlinie, der nebst seinem Bruder Albrecht VII. vom Hinterort als der erste unter den Grafen die evangelische Lehre angenommen hatte, berief zum Ofterfeste 1525 den Dr. Luther auf das Schloß Seeburg, um die bei den damaligen Bauernunruhen schwierig gewordenen Bergleute zu beruhigen.² Das Schloß Seeburg scheint Gebhard besonders geliebt zu haben, denn er ließ daselbst nicht nur seinen

Thore. Die jetzige zum Eingange führende Bogenbrücke ist, wie eine unten an der Südseite befindliche Inschrift besagt, von Günther Hahn 1706 erbauet worden. — Die über dem Eingange befindliche Inschrift:

„Erhalt, o starker Gott, dies Haus in Deinen Gnaden,
In Segen, Fried' und Ruh' bei Deinem Wort.
Und lasse nimmermehr betreffen diesen Ort
Aufruhr und Ketzerei, Krieg, Krankheit, Feuerschaden.“

ist von ihrer ursprünglichen Stelle am Eingange des in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erbauten innern Schloßgebäudes erst in neuester Zeit hierher gebracht worden. Ebenso das daneben befindliche Wappen der Hahne und derer von dem Busche. (Zwei Pflugschaaren im Schilde.)

¹ Die Nachricht, daß die Schloßkirche von Christian Wilhelm I. Hahn im Jahre 1649 erbauet und 1681 repariert sei, ist sicher von einem Ausbaue zu verstehen, da schon der im Altare befindliche Reliquienschrein auf die vorreformatorische Zeit hinweist. Aus den zwei spitzbogigen Fenstern mit gothischen Rosetten, die an der Südseite neben dem Altare sich befinden, will man die Kirche für einen Spitzbogenbau aus dem 14. Jahrh. erklären, wahrscheinlicher ist jedoch, daß diese Fenster erst später eingebrochen und die kleinen Rundbogenfenster, von denen noch einige vorhanden, die ursprünglichen sind. Vielleicht war die Schloßkirche, im Gegensatz zur alten Burgkapelle, die zu dem vom Erzbischof Wichmann gegründeten Kollegiatstifte gehörige Probsteikirche.

² Luther hatte in Seeburg einen übeln Empfang und mußte den aufständigen Bauern weichen, die ihn zu steinigen droheten. Er wurde nach einem Briefe an Camerarius von Melancthon begleitet. Dieser sagt in Bezug auf diese Reise Luthers: „me nunc extraxit ex oppido ad suos certe invitum. Ac sic properabat, ut in ipso die paschali excurreret“ — Krumhaar, die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, S. 151. — Der Zuzug der Mansfelder sogenannten „schwarzen Bauern“, zu dem in Alstedt hausenden Thomas Münzer ward dadurch gehindert, daß

Sohn Georg, (der die Leiche Luthers im Februar 1548 nach Wittenberg geleitete und dort starb) und seine 1557 in Seeburg verstorbene Gemahlin Margaretha, Graf Wolfs von Gleichen Tochter, begraben, sondern behielt sich dasselbe auch als alleinigen Besitz vor, als er 1539 die Nutzung seiner Herrschaft seinen Gläubigern überlassen mußte.¹

Nach dem Tode Gebhards am 13. September 1559 war der Mittelort so verschuldet, daß sein Sohn, Graf Christoph III. von Mansfeld, A. 1563 Schloß Seeburg und Zubehör mit Bewilligung des Lehnsherrn, Erzbischof Sigismund von Magdeburg,² den Gevettern Peter und Hieronymus Bucher, — reichen Eisleber Bürgern (von denen noch heute die „Buchergasse“ den Namen führt), — als Pfandbesitz in die Hände legen mußte. Aus dieser Zeit der Bucher haben wir eine an den „Ring des Polykrates“ anklingende Sage von dem Ringe einer Frau Bucher.³

Einst, — so heißt es, gaben die Bucher an den Ufern des süßen Sees ein großes Gastmahl, zu welchem Grafen und andere große Herren geladen waren. Es wurde dabei ein solcher Glanz und solche Pracht zur Schau gestellt, daß selbst die hohen an dergleichen gewöhnte Gäste erstaunt waren und den Reichtum der Herren Bucher priesen. — Nur einer von den Gästen, ein alter grauer ehrwürdiger Priester, wollte nicht mit einstimmen in das Lob, sondern schüttelte bedenklich den Kopf und sprach:

Graf Albrecht einen Haufen derselben, der vorher die Klöster Eisleben und Sittichenbach geplündert und Helfta und Holzelle ausgebrannt hatte, während des Nachtquartiers in Osterhausen überfiel und größtenteils niedermachte. Die Leichen der Erschlagenen begrub man an der großen Linde vor dem östlichen Ausgange des Dorfes Rothenschirmbach und bezeichnete die Grabstätte mit etlichen großen Steinen, worauf allerlei Ackergeräte abgebildet waren. — Spangenberg, Mansf. Chronik, Bl. 422 b.

¹ Spangenberg, Mansf. Chron., Bl. 438 b. — Eine Urkunde, worin eine gewisse Margarethe Dietrich sich über die schlechte Aufnahme beklagt, die sie 1545 als mahnende Gläubigerin bei Graf Gebhard in Seeburg gefunden, in der Harzzeitung VI, S. 224.

² Der Nachfolger Sigismunds, der Administrator des Erzstiftes, Joachim Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, giebt die Bestätigung am 20. Febr. 1567. Zu dem Konsens steht die Klausel: „Und ob die Buchner das Haus und Amt Seeburg und Wormsleben mit dessen Ein- und Zubehörungen zu verpfänden oder zu veralienieren bedacht, sie dasselbige niemand's, denn einem Grafen, Freiherrn, Ritter, Edelmann oder ihres Gleichen, sofern wir uns selbst als der Landesfürst und Lehnsherr oder unser Domkapitel zu Magdeburg mit ihnen darum nicht vergleichen würden, zukommen lassen sollen.“ — Informatio juris et facti Magdeb. c. Monsf., S. 144.

³ Vgl. Größler, Sagen der Grafschaft Mansfeld. Eisleben 1880; S. 62. — Dasselbst finden sich auch noch andere Sagen über Seeburg und den süßen See, die jedoch in keiner historischen Beziehung zu dem Schlosse und dessen Bewohnern stehen.

„Nicht also, ihr Herren, rühmet nicht den Reichtum unseres Gastgebers, rühmet vielmehr die Gnade Gottes, die ihm soviel irdisches Gut zu Theil werden ließ, und bedenket, daß nicht Geld und Gut glücklich machen, denn auch großer Reichtum kann in kurzer Zeit vergehn.“ — Kaum hatte der Alte das gesprochen, so brach die Gemahlin des Handelsherrn in ein Gelächter aus und sagte: „Meine lieben Gäste, wie thöricht hat doch dieser Priester gesprochen. Wie könnte doch unser Reichtum vergehn, der so unermesslich ist, wie der Sand im Meere. So gewiß als dieser Ring, den ich hier in's Wasser werfe, niemals wieder in meine Hände kommen wird, so gewiß wird auch unser Glück und Gut bestehen.“ Mit diesen Worten nahm sie einen kostbaren Ring vom Finger und warf ihn lachend in die Fluten. — Lange Zeit nach diesem Vorfalle, als derselbe fast schon in Vergessenheit geraten war, brachte eines Tages ein Fischer einen großen, prächtigen Fisch in den Palast der Bucher zum Verkaufe. Als die Köchin den Fisch zerteilte, sah sie etwas Glänzendes hervorleuchten. Sie untersuchte den Fisch genauer und fand einen Ring in demselben, welchen sie alsbald als den Ring ihrer Herrin erkannte. Erstaunt hierüber eilte sie zu ihr, zeigte ihr den Ring und erzählte den Vorgang. Sobald aber Frau Bucher den Ring erblickte, den sie nie wieder zu sehen geglaubt hatte, erfaßte sie jäher Schrecken und zitternd an allen Gliedern sank sie zu Boden, wohl ahnend, daß der Priester wahr gesprochen habe. — Seit dieser Zeit begann der Reichtum der Familie Bucher zu sinken. Ein Unglück nach dem andern traf sie, eine Feuersbrunst vernichtete fast ihre ganze Habe und in kurzer Zeit war von all' ihrem Reichtume auch nicht ein Heller mehr übrig. Vollkommen verarmt hatten sie bald nicht einmal einen Ort mehr, wo sie schlafen konnten, und mußten ihr Brot vor den Thüren der Leute erbetteln.“

Inzwischen war die Schuld des Grafen bis zum Jahre 1571 auf 106 000 Gulden (98 700 Reichsthaler) angewachsen. Da die Bucher bezahlt sein wollten, und die übrigen Grafen, — selbst so verschuldet, daß sie 1572 in eine Sequestration willigen mußten, — sich nicht ins Mittel schlagen konnten, blieb dem Grafen Christoph nichts anderes übrig, als Seeburg zu verkaufen. Er überließ deshalb¹ am 27. Mai 1574 dem reichen Runo Hahn

¹ Die Erwerbung von Seeburg durch die Hahne, sowie der darauf folgende Prozeß der Grafen von Mansfeld gegen dieselben hat eine Reihe von Druckschriften hervorgerufen, die die darauf bezüglichen Urkunden und Dokumente überliefern. So:

a) Gründlicher Bericht und sonnenklare Aufführung, was es um die Gräfflich Mansfeldische Rechtsjache contra Levin Ludwig und Werner Hahn — — für eine Bewandnis habe. 1618.

auf Basedow und Müggenburg im Mecklenburgischen, von dem selbst der Kaiser Maximilian sich nicht gescheuet hatte, 70 000 Reichsthaler zu borgen, Schloß und Amt Seeburg zu einem rechtmäßigen und beständigen Wiederkaufe für 115 250 Thaler¹ auf 3 Jahre und dann so lange, bis die Hauptsumme erstattet worden, — jedoch mit Vorbehalt des Patronatsrechtes, sowie der Ritterlehn und Folgen der Ritterschaft. Es geschah dies unter Einwilligung des Administrators und Domkapitels von Magdeburg und unter Zustimmung seines ältern Sohnes und der Vormundschaft seines jüngeren Sohnes.²

Seeburg ward, wie vorauszusehen, von den Grafen von Mansfeld nach drei Jahren nicht wieder eingelöst. Später haben sie zwar die Einlösung versucht, und es entstand, wie schon erwähnt, darüber ein Prozeß, der über hundert Jahre (1602—1712) währte,³ die Hahne blieben aber durch wiederholte gerichtliche Erkenntnisse im Besitze — „weil Graf Christoph und seine

b) Akten- und geschäftsmäßige, auch in jure wohlgegründete Deduction. Zu Sachen Mansfeld contra Hahn. 1712.

c) Appendix zu der Hahnischen Deduction, 1713, 12 Seiten. (Universitätsbibliothek zu Halle. Pon. 1a 2848.)

d) Vorläufige kurze Information in Sachen Mansfeld contra Hahn in puncto praet. revoc. Seeburg. 1712. — Auf der Fürstl. Stolberg-Wernigerödischen Bibliothek zu Wernigerode Ky 189 fol.

e) Kurze wahrhafte Delineation. — Hinc inde geführte Gründe in causa Mansfeld contra Hahn, Haus und Ampt Seeburg betreffend. Ex actis tum primae tum secundae instantiae fideliter zusammengezogen. (Ohne Jahreszahl und Verlagsort.)

f) Informatio juris et facti in Sachen Magdeburg c. Mansfeld. — Cöln a. d. Spree 1701. — Das Erzstift nimmt hier nicht nur die Lehns-hoheit, sondern auch die Landeshoheit über die Grafen von Mansfeld in Anspruch und behauptet, daß sie nicht Reichsgrafen, sondern nach Sachsenrecht bloße Landsassen im Herzogtume Magdeburg wären.

¹ Die Bücher bekamen davon allein 112 800 Gulden, die sie auf Hypothek hatten. Die Gemahlin des Grafen Christoph, Amalie, Gräfin von Schwarzburg, ward für ihr eingebrachtes Heiratsgut mit 16550 Thaler abgefunden. — Quittung derselben in der erwähnten Delineatio IX.

² Kaufbrief nebst dem Konsens des Erzbischofs, des Domkapitels und der Grafen Bolrad und Karl von Mansfeld in der Delineatio III. — Die hauptsächlichsten Dokumente des Verkaufs sind auch abgedruckt in Königs Spicil. secul. I, S. 589—601.

³ Als Episode aus diesem Prozesse erzählt uns Eusebius Franke (Hist. der Grafschaft Mansfeld a. a. D.) nach den im Manuscript vorhandenen Annalen des Pastors Stauffenbühl zu Beesenstedt, „daß Graf David von Mansfeld durch den Konsistorialsekretär Rudolf Homburger von Schraplau nebst zwei Bürgermeistern daselbst eine kaiserliche Citation von Prag auf das Haus Seeburg den Herrn von Hahn insinuiert habe, darinnen sie innerhalb 2 Monaten in das kaiserliche Hofgericht citieret werden, die Akten dahin zu verschaffen und sich ihrer streitigen Sachen wegen daselbst vergleichen zu lassen. — Anno 1619 Mense Aug. die 16.

beiden Söhne als Verkäufer ohne Mitbelehnte gestorben wären, und daher die übrigen Grafen kein Reluktionsrecht hätten.“ Die Grafen von Mansfeld haben indes ihre Ansprüche nie aufgegeben und schrieben sich bis zu ihrem Aussterben A. 1780 „Edle Herren zu Heldrungen, Friedeburg, Seeburg u. s. w.“ Außer diesem hundertjährigen Prozesse gegen die Grafen von Mansfeld erwuchsen Kuno Hahn noch Schwierigkeiten durch den sogenannten Ponickauischen Judenprozeß, d. i. durch die Ansprüche, welche von 2 Juden auf den neuen Besitz erhoben und dann auf andere, meist ritterbürtige Personen durch Cession übertragen waren. Erst 1733 beziehungsweise 1754 erhielten die Hahne auch über diese Gegner ein obliegendes Urteil.¹

4. Abschnitt.

Seeburg im Besitze der Herren von Hahn.² (1574—1785).

a. Kuno Hahn I. (1574—1585).

Kuno Hahn I., Erbherr auf Basedow und Müggenburg, auch Mecklenburgischer Landrat, der, noch ehe er in den Besitz von Seeburg wirklich eingeführt war, am 11. März 1575 seine erste Gemahlin, Gödel Matzahn, die Tochter des Freiherrn Georg Matzahn auf Penzlin verloren hatte, wird uns nicht nur als ein ungemein reicher,³ sondern auch als ein thatkräftiger und einsichtsvoller Mann geschildert. Er nahm sofort seinen Wohnsitz auf Seeburg und scheint sich der neuerworbenen Besitzung, — die er in seinem Testamente vom 2. Dezbr. 1581 mit einem Armenhause bedachte, in dem 6 arme Leute Aufnahme finden konnten, —

¹ Vgl. die beiden Schriften:

a) Delineatio der Ponickauischen Juden-Schuld und deren Richtigkeit in Sachen Hanen contra Ponickau. A. 1653.

b) Facti species in Sachen Gugelischer und Coburgischer Erben contra Hahn zu Seeburg. A. 1702.

² Die Hahne sind ein uraltes, noch heute in Mecklenburg blühendes Geschlecht, das zuerst 1230 genannt wird. Sie führen im Wappen einen mit dem rechten Fuße ausschreitenden rechts gefehrten roten Hahn im silbernen Felde, dessen Schnabel, Füße und beide gekrümmte Schwanzfedern schwarz sind. Schildhalter sind 2 Knappen mit gefenkten Schwertern. — Als Familiengeschichte ist erschienen: „Geschichte und Urkunde des Geschlechtes Hahn“, herausgegeben von Dr. G. L. F. Lisch, Großherzoglich mecklenburgischem Archivar. Schwerin 1856. — Der hier benutzte Bd. IV enthält die Geschichte der Linie Basedow-Seeburg.

³ Dennoch reichten seine Mittel zu einer so großen Unternehmung, wie die Uebernahme von Seeburg war, nicht aus. Er mußte Güter veräußern und Schulden aufnehmen. Der Kaiser, der darüber unwillig war, daß Kuno

ernstlich angenommen zu haben.¹ Er verheiratete sich im Jahre 1576 zum zweiten Male mit Sophie von der Schulenburg, der Tochter des kurfürstlich brandenburgischen Hauptmanns Lewin von der Schulenburg auf Bezendorf und Apenburg, erlebte aber viel Leid an seinen Kindern. Sein ältester lebender Sohn, Kuno Paris, ein blühender und zu allen Hoffnungen berechtigender zwanzigjähriger Jüngling ward am 21. Aug. 1578 im Nonnentale bei Unterrißdorf durch einen Knecht des widerrechtlich in die Seeburger Jagd eingedrungenen Obristen Ernst von Mandelsloh zu Hebersleben meuchlings erschossen.² Ebenso starb sein erstes Kind aus zweiter Ehe Kuno Georg Paris am 9. Juli 1580 in dem kindlichen Alter von 1½ Jahren eines gewaltsamen Todes. Nach einer Bemerkung auf dem von dem Geh. Rat Christian Friedrich Hahn († 1701) aufgestellten Stammbaum ist er „durch Fahrlässigkeit seiner Ammen“ ertrunken. Die im Orte länfige Tradition läßt dieses in einer Braupfanne geschehen.³

Kuno Hahn starb, nachdem er in seinem Testamente vom 2. Dezbr. 1585 noch bestimmt hatte, daß seine Söhne seine mit dem Grafen Christoph v. Mansfeld, „als einen offenbaren Nechter“ (die Reichsacht, die über ihn ausgesprochen, wurde erst 1586 den 16. März zurückgenommen. — Lünig, Spicil. Sec. I, 601) den Vertrag über Seeburg abgeschlossen hatte, befahl den Herzögen von Pommern, dahin zu wirken, daß weder dem Grafen noch Kuno Hahn Gelder ausgezahlt würden, wenn in ihren Landen jemand vom Adel ihnen etwas schuldig. — Ein dahin gehendes Verbot des Herzogs Johann Friedrich von Pommern vom 14. Dez. 1575 bei Schoettgen und Kreyßig Diplom. et script. hist. Germ. III, p. 337.

¹ Aus seiner Zeit stammt auch das noch vorhandene Seeburger Erbbuch von 1583. — Kunos letzter Wille in der „Vollständigen Ausfühung des den Herren Gebrüder von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbfolgerechtes. Frankfurt und Leipzig 1781, S. 87.“

² Nach dieser Begebenheit nannte man später das in der Nähe des Thatchortes befindliche, erst in der Neuzeit ausgereutete Gehölz, das Nordholz.

³ Die Eltern ließen den beiden verstorbenen Kindern an der Nordseite der Fleckenkirche zu Seeburg ein Epithaphium aus Sandstein setzen, das noch vorhanden ist. Die lebensgroßen Bildsäulen der beiden Brüder knieen hintereinander, in der Hüfte des ältern ist die Stelle, wo die tödtliche Kugel eindrang, durch eine Vertiefung bezeichnet. Hinter den beiden Bildsäulen sieht man das Hahnsche und viele andere Wappen verwandter Geschlechter, z. B. der Matkahn, der Bülow, Bugenhagen, Lütow u. a. mit Emblemen und Sprüchen. Die darunter angebrachte lateinische Inschrift berichtet in weitläufiger Weise die Todesart und das Lob des unglücklichen Jünglings. Teilweise ist die Inschrift verstümmelt oder durch Kirchenstühle verdeckt. Die kürzere deutsche, auf den jüngeren Bruder bezügliche Inschrift findet sich auf der östlichen Giebelseite des Denkmals und lautet:

„Anno 1580 den 9 Julij ist der edel und ernveste Cuno Georgius Paris Hahne in Gott seliglich entschlafeu seines Alters anderthalb Jahre.“

Dr. Lisch a. a. D. IV, S. 32, 33 u. 40.

rechten Gutserben zu gleichen Theilen, auch zu Seeburg, seien, und die Töchter durch Geld abgefunden werden sollten, während eines Besuches zu Lipen in Mecklenburg am 25. Januar 1590 und ward zu Basedow in der Gruft seiner Ahnen beigesetzt. Ihm folgte seine zweite Gemahlin Sophie von der Schulenburg schon am 21. Oktbr. 1591, erst 40 Jahre alt. Beide Frauen ruhen in Basedow an seiner Seite. Runo hatte von der ersten Frau 4 Söhne und 10 Töchter, von der zweiten 4 Söhne und 4 Töchter, hinterließ also 22 Kinder, von denen aber nur die 3 jüngsten Söhne und 7 Töchter den Vater überlebten. Als von den 3 Söhnen der noch jugendliche Klaus bald gestorben war, ruheten der Besitz von Seeburg und der übrigen Güter der Basedow'schen Linie des Hahn'schen Geschlechts auf den Augen der beiden Brüder Levin Ludwig und Werner.

b. Levin Ludwig Hahn I. (1585—1635).

Der erstgenannte Levin Ludwig Hahn I. (geb. am 3. Dezbr. 1579 zu Seeburg) hat merkwürdige Schicksale erlebt.¹ Nachdem er mit seinem Bruder Werner die Schule zu Halle und die Universitäten Wittenberg, Leipzig und Straßburg besucht, auch die damals übliche Kavaliertour nach Frankreich gemacht und sich daselbst längere Zeit aufgehalten hatte, reiste er 1604 nach Ungarn, um unter dem Befehle des Grafen Hohenlohe an dem Feldzuge gegen die Türken als Volontair teilzunehmen. Dort geschah es nun, daß er am 16. Septbr. 1604 bei einem Ausfalle aus der Festung Gran von den Türken gefangen genommen und zuerst 3 Wochen lang auf der Festung Ofen verwahrt, dann aber nebst andern Gefangenen nach Constantinopel geführt und in voller Rüstung, wie er gefangen worden, dem Sultan Achmet vorgestellt wurde. Dieser ließ ihn mit Ketten belastet in den „schwarzen Turm“ am schwarzen Meere als Gefangenen legen, von wo ihn jedoch bald ein vornehmer Bassa, der die Aufsicht über den Turm zu führen hatte, zu sich nahm, um ihm Holz und Wasser zu tragen und dergleichen ähnliche Dienste zu verrichten. Ein Fluchtversuch, bei dem er durch einen ehemaligen, nun bei der französischen Gesandtschaft in Konstantinopel attachierten Kameraden, einen schlesischen Edelmann Johann von Thieren (Dyhrn) unterstützt wurde, mißlang. Er wurde wiederum in den schwarzen Turm gesetzt und dort schwer gemißhandelt.

¹ Hauptquelle über das Leben Levin Ludwigs ist die auf ihn gehaltene Leichenrede: „Himmliche Lebenskrone des weil. Herrn Levin Ludwig Hahnen u. s. w., gehalten den 30. Juni 1635 in der Fleckenkirche zu Seeburg von Georg Koch, Pastor daselbst. Gedruckt zu Hall in Sachsen.“ — (Auf der Bibliothek zu Göttingen.)

Doch gelang es ihm durch Hilfe des genannten von Thieren und eines Griechen, Joseph Justiniani, einen noch erhaltenen Brief zu schreiben „an seinen lieben Bruder Werner Hahn zu Seeburg“ sub dato 20 Nov. neues Kalenders A. 1604. „Aus dem schwarzen Thurmb am schwarzen Meere.“¹ In diesem Briefe erzählt er in einfacher rührender Weise seine erlittenen Drangsale und bittet seinen Bruder, ihm die zu seiner Befreiung notwendigen Mittel durch Vermittlung Leipziger und Benediger Kaufleute zu schicken, zeigt aber auch ein warmes Herz für die heimischen Familien- und Wirtschaftsangelegenheiten, dessen Sorgfalt sich bis auf die Pferde und das Sattelzeug erstreckt. Hauptsächlich durch die Vermittlung König Heinrich IV. von Frankreich ward er endlich nach 14 monatlicher Gefangenschaft befreiet und schiffte sich im August 1605 nach Europa ein. Nach 3 Monaten, als er zuvor einen Teil von Asien, Griechenland und Sicilien durchreist hatte, wurde er auf der griechischen Insel Skios von einem türkischen Koch verraten und wiederum gefangen genommen, jedoch mit Hilfe der Bettern des französischen Gesandten befreiet. Die Stunde seiner Erlösung hatte jedoch immer noch nicht geschlagen, denn zu Venedig angekommen erkrankte er an einem hitzigen Fieber, so daß er erst 1606 am Pfingstmontage zur großen Freude seines Bruders in Seeburg wieder anlangte.

Nach seiner Rückkehr vermählte sich Levin Ludwig am 18. Oktbr. 1607 mit Anna v. Beltheim, Tochter des Achaz von Beltheim auf Harpfe, die ihm in 7 jähriger Ehe 5 Kinder schenkte, aber schon am 17. Januar 1615 das Zeitliche segnete. Nach einem kurzen Aufenthalte in Prag, wo seine Anwesenheit wegen des Streites mit den Grafen von Mansfeld notwendig geworden war, schritt er am 6. Mai 1618 zu einer zweiten Ehe mit Margarethe von Quibow, mit welcher er noch acht Kinder zeugte. Er stand bei vielen Fürsten in hohem Ansehen und wurde auch von den Kaisern Mathias und Ferdinand II. zu manchen Verschickungen und Geschäften gebraucht. Im Jahre 1623 durchreiste er nochmals mit seinem ältesten Sohne Frankreich, die Niederlande und England und erhielt nach seiner Rückkehr vom Kurfürsten von Sachsen 1628 die Würde als Hauptmann des kaiserlichen frei-weltlichen Stiftes Quedlinburg.²

Von einer Reise nach Mecklenburg im Jahre 1633 kehrte er krank zurück. Er erholte sich zwar noch soweit, daß er 1634—35 mehre Male zu dem damals in Eisleben weilenden

¹ Der Brief ist abgedruckt bei Dr. Lisch a. a. O. IV, S. 48—56.

² Prof. Dr. A. Dünning, Stift und Stadt Quedlinburg im dreißigjähr. Kriege. Quedlinburg 1894. S. 15 u. 16. — Sein Stellvertreter wurde sein Bruder Werner. Ebendasselbst S. 19.

Kurfürsten von Sachsen reisen konnte, starb aber schon am 18. Mai 1635, erst 55 Jahre alt. Seine Ruhestätte erhielt er in dem von seinem Bruder Werner vor dem Altare der Fleckenkirche zu Seeburg gegründeten Grabgewölbe. Dort erhält auch ein rechts neben dem Denkmale des Runo Paris aufgehängter ovaler Wappenschild sein Andenken. Dieser trägt die einfache Inschrift:

Levin Ludwigg Hahn.

Spes mea Christus.

Starb Anno 1635. Den 18 Maij.

Von Levin Ludwig wird berichtet: „Er war mildthätig gegen die Armen, als der auch erfahren, was Elend sei. Der Hof- fahrt war er bis in den Tod feind; vor Hader und Zank hütete er sich auf das äußerste. Er diente Jedermann mit Rat und That, wo er nur Gelegenheit fand. Er führte angenehme Unterhaltung, so daß jeder gerne bei und um ihn zu sein wünschte. Er führte ein musterhaftes Leben und ist in allen seinen Handlungen aufrichtig, redlich, tren wahrhaftig und ohne Falsch befunden worden.“¹

c. Werner Hahn (1583—1634).

Auch Werner Hahn,² (geb. 20. Jan. 1583 zu Seeburg) der die Vorbildung seines Bruders theilte und ihn auch auf seinem Feldzuge nach Ungarn begleitete, hat viele Reisen gemacht und ist bei allen Fürsten in hohem Ansehen gewesen. So war er z. B. Ober-Kammerjunker Herzog Ulrichs von Braunschweig und Stallmeister Christian Wilhelms von Brandenburg, des Administrators des Erzstiftes Magdeburg, hat auch ein Fähnlein desselben als Hauptmann geführt. Im Jahre 1609 hatte er das Unglück, einen seiner Vettern von der älteren Linie Basedow-Hinrichshagen vor Güstrow im Duell („im redlichen Raufen“) zu erstechen.³ Bald darauf, am 14. Oktober 1610, vermählte er sich mit Armgard von Bartensleben auf Wolfsburg, mit der er in 14jähriger glücklicher Ehe drei Söhne und elf Töchter zeugte. Ein ehrenvolles Gedächtnis verdient es, daß er auf dem zum 19. Januar 1630 ausgeschriebenen Landtage zu Güstrow, auf welchem Wallenstein von den Mecklenburgischen Landständen

¹ Dr. Lisch a. a. D., S. 61 u. 62.

² Vgl. die auf ihn gehaltene Leichenrede: „Geistliches Cordial vor des weiland Herrn Werners Hahns u. s. w. nachgebliebener Frau Wittwe, Kinder und Anverwandte, als dessen Leiche am 30. April 1634 in der Seeburgischen Fleckenkirche beigelegt worden, von Georg Koch, Pastor zu Seeburg. Gedruckt zu Hall.“ (Auf der Bibliothek zu Göttingen.)

³ Dr. Lisch a. a. D. Bd. III, S. 415.

Erbhuldigung einnehmen ließ, zur Huldigung nicht erschien, ob-
schon er auf dem Landtage anwesend war, sondern erklärte „er
wolle lieber seine Lehen verlieren, als dem unrecht-
mäßigen Gewalthaber huldigen.“ Gleich seinem Vater
Kuno ist auch er nicht von häuslichem Unglück verschont geblieben.
So ward z. B. seine kleine vierjährige Tochter Anna von einem
bissigen Hunde, der ihr das Butterbrot nehmen wollte und sich
dabei, durch Widerstand gereizt, in ihre Backe festgebissen hatte, die
Treppe hinab über den Schloßhof bis an die Brücke geschleift, so daß
das Kind die Spuren davon sein ganzes Leben lang an sich trug.

Werner starb, als er im Frühjahr des Jahres 1634 von
einer Reise nach Güstrow unwohl zurückgekehrt war, am 30. März
d. J. erst 51 Jahre alt, von seiner hinterlassenen Witwe noch
30 Jahre überlebt. Er liegt neben seinem Bruder Levin Ludwig
in dem von ihm erbauten älteren Erbbegräbnisse der Fleckenkirche
zu Seeburg begraben. Auch ihm ist dort ein Wappenschild ge-
widmet mit der Inschrift:

Werner Hahn.

In Gott meine Hoffnung.

Starb den 30 Martij Anno 1634
seines Alters 51.

Im folgte der Ruf, „daß er mit vielen schönen Tugenden von
Gott geziert gewesen, alle Unzüchtigkeit und Eitelkeit, Haber und
Unmäßigkeit von Herzen gehaßt, seiner armen Unterthanen sich redlich
angenommen und recht als ein Vater sich gegen sie gezeigt habe.“

Durch Erbfolge, Kauf und mannigfache Verträge war während
der Lebensdauer der beiden Brüder der Besitzstand der Linie
Basedow-Seeburg so abgerundet, daß die Nachfolger Levin Lud-
wigs das Gut Kuchelmiß, die Werners das Gut Kemplin
ungeteilt besaßen. Seeburg und Basedow dagegen besaßen
sie gemeinschaftlich. Ersterer wird deswegen als der Gründer
der Linie Kuchelmiß, letzterer als der Gründer der Linie
Kemplin in der Hahnschen Genealogie genannt.¹

¹ Der in Hinsicht auf den damaligen Besitzstand interessante Erbteilungs-
vertrag zwischen den beiden Brüdern findet sich in der später noch öfter
erwähnten „Vollständigen Ausführung des den Herren Ge-
brüder von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zu-
stehenden Erbfolgerechts. 1781. S. 98.“ Darnach bekam Werner
die Vorwerke Seeburg und Aseleben, Levin Ludwig Besenstedt und
Wormsleben, jedoch so, daß letzterer dem ersteren jährlich 300 Gulden heraus-
zuzahlen hatte. Die Nutzungen der Frohnen, Wiesen, Weinberge, Weinzehnten,
Gehölze, Mohrstede, Fischereien, Jagden, Salpeterhütten, Schenken, Lehn-
gelder, Fichzinsen u. s. w. blieben gemeinsam, ebenso trugen sie auch die
durch die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung entstehenden Lasten, Besol-
dungen u. s. w. zu gleichen Teilen.

Werner Hahn hinterließ 14 Kinder, von denen der zweite, einzig seinen Vater überlebende Sohn¹ Christian Wilhelm ihm als Herr Seeburgs nachfolgte.

d. Christian Wilhelm I. (1621—1686).

Da Christian Wilhelm I. (geb. 30. Okt. 1621 zu Seeburg) bei dem Tode seines Vaters noch unmündig war, übernahm bis zu seiner Großjährigkeit Kuno II. aus der Ruchelmisser Linie, Sohn Levin Ludwigs, die Vormundschaft. Während dieser Zeit brausten die Fluten des dreißigjährigen Krieges über Seeburg einher. Am 28. Januar 1636 erztiegen 600 Reiter von der Baner'schen Armee das Haus Seeburg gewaltjam und plünderten es aus.² Am 24. Januar 1637, bei Gelegenheit der Uebernahme der mecklenburgischen Lehen, schreibt die Witwe Werner Hahn's, die auf Seeburg wohnte, „daß ihr Mann unlängst gestorben sei und sie mit ihrem kleinen unmündigen Söhnelein hinterlassen habe; — in der großen Kriegsnot sei sie zuletzt ganz und gar ausgeplündert, so daß sie kaum das Leben habe retten können, und sei nach Braunschweig ins Elend geflohen.“³ Auf die Spitze stieg die Not, als bei einem wiederholten Einfalle General Baner's 1639 das Schloß nochmals ausgeplündert und mit der ganzen Gegend schwer heimgesucht wurde.⁴ Kaum waren diese Wunden einigermaßen vernarbt, als Christian Wilhelm, der unterdeß die Herrschaft angetreten hatte und auch Direktor der Grafschaft Mansfeld geworden war, das Unglück betraf, daß der größte Teil des Schlosses Seeburg durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Das Feuer kam am 26. Juli 1669 während der Mittagszeit aus und griff so rasch um sich, daß nicht allein das Vorwerk und die Gebäude des vorderen Hofes, sondern auch das erst im Jahre 1665 neuerbaute Wohnhaus mit vielen Mobilien ein Raub der Flammen wurde. Schon vorher, am 9. Juni 1657, hatte sich

¹ Ueber die Lebensumstände von Werner Hahn's nachgelassenen Töchtern ist ein amtlicher Bericht des Pastor Heylmann zu Seeburg im Archive der Hahne zu Wasebom.

² Eisleber Stadtchronik von 1520—1738, herausgegeben von Dr. Größler und Rektor Sommer. Eisleben 1882. S. 155. Es heißt dort in Bezug auf Seeburg: „Die Edelente und das Frauenzimmer werden ausgezogen, das Haus bleibt offen stehen, daß jedermann aus- und eingehen kann, der Vorrat an Wein und Getreide wird ins Lager getragen; ganz ebenso ist der Frau Gräfin zu Schraplau, Schulenburg zu Schochwitz, den Kerßenbrocken und allen andern adligen Häusern mitgespielt worden.“

³ Dr. Lisch a. a. D. Bd. IV, S. 69.

⁴ Dir. Dr. Schwalbe, Programm: „Kriegsleiden der Grafschaft Mansfeld im Januar und Februar 1639.“ Eisleben 1876.

Christian Wilhelm mit der liebenswürdigen und wackern Hedwig von dem Busche verheiratet, der 19jährigen Tochter des fürstlich-osnabrückischen Landrats Philipp Siegmund v. d. B. auf Zppenburg und Harlinghausen im Stifte Osnabrück. Er lebte mit ihr in einer vierzehnjährigen mit 10 Söhnen und 2 Töchtern gesegneten Ehe, bis er sie am 13. Sept. 1671 infolge eines Kindbettes verlor.¹ Von seinem großen Schmerze zeugt das der Verstorbenen in der Schloßkirche zu Seeburg errichtete kostbare Denkmal.²

Christian Wilhelm I. trug große Sorgfalt für seine Güter, die er auf alle Weise zu verbessern und zu konsolidieren suchte, und wußte auch Uebergriffe böser Nachbarn kräftig zurückzuweisen.³ Nach einem arbeitsvollen Leben starb er am 9. Sept. 1686 im 66. Lebensjahre an der Wassersucht.⁴ Sein Wappenschild zierte die Nordwand der Schloßkirche, während er selbst in der alten Familiengruft der Fleckenkirche begraben liegt. Der Pastor Heylmann zu Seeburg hielt ihm eine noch vorhandene Leichenrede, die auch seinen Lebenslauf enthält.

e. Christian Wilhelm II. Hahn (1664—1703).

Als Christian Wilhelm I. 1686 gestorben war, folgte ihm zunächst der älteste seiner hinterlassenen Söhne, Christian Wilhelm II. (geb. 27. März 1664 zu Seeburg), welcher ein kriegerisches, abenteuerliches Leben führte. Nachdem er seine Jugend bei seiner Großmutter mütterlicher Seite im Osnabrückischen verlebte und seine Bildung unter der Information des berühmten Mag. Alberti zu Hildesheim und dann auf den Universitäten Rinteln und Frankfurt a. D. empfangen hatte, trat er nach einem kurzen Aufenthalte in Seeburg in das neu errichtete Dragonerregiment des Landgrafen von Hessen als Fähnrich ein. Als solcher machte er in dem Feldzuge gegen Ludwig XIV. von Frankreich 1689 die Belagerung von Mainz und Bonn mit und

¹ Nach dem Zeugnisse des Erdebörner Kirchenbuches vertritt sie noch am 21. Januar 1668 bei des Herrn Anton Ernst v. d. Streithorst Söhnlein Julius Ernst Pathestelle.

² Dieses, wenn auch nicht künstlerisch, doch kunstgeschichtlich beachtenswerte Denkmal ist abgebildet und beschrieben in den „Bau- und Kunstdenkmälern der Prov. Sachsen.“ Heft 19, Mansf. Sectreis, S. 368 u. 369.

³ So hatte er z. B. 1654 einen Prozeß gegen Johann Casimir von der Schulenburg zu Schochwitz, weil derselbe seinem Schützen das Rohr abgenommen und ihn ins Gefängnis geworfen hatte. — Inform. facti et juris Magd. c. Mansf., S. 215.

⁴ Sein Testament vom 10. Februar 1680, sowie der Vergleich zwischen seinen Erben in der: „Vollständigen Ausführung u. s. w.“ S. 110 u. 118.

hielt sich so wacker, daß er im Jahre 1690 Leutnant ward. In das folgende Jahr fielen einige Feldzüge am Rhein und in Luxemburg, bei denen er jedoch am kalten Fieber erkrankte, so daß er sich im Anfange des Jahres 1691 nach Seeburg zurückbegeben und den Dienst quittieren mußte. Nachdem seine Gesundheit leidlich wiederhergestellt war, nahm er 1692 unter dem Kommando seines Verwandten, des Hessen-Casselschen General-Majors Bernhard Simon von Kerßenbruch, als Volontair an dem Feldzuge am Oberrhein teil, namentlich an den Treffen bei Worms und Speierbach, der Belagerung von Ebernburg und dem Rückzuge über den Rhein. Auf Auerbieten des Herzogs Heinrich von Sachsen-Römhild übernahm er in dessen Regimente, welches in Piemont stand, eine Kompagnie, als deren Führer er unter dem Oberbefehle des Herzogs von Savoyen vor der französischen Festung Pignerol lag. Nach dem Entsatze dieser Festung durch den Marschall Catinat wurde er in der blutigen Schlacht bei Marzaglia (4. Okt. 1693) an der linken Seite des Unterleibes gefährlich verwundet und blieb ausgeplündert und ausgezogen auf dem Schlachtfelde die folgende kalte Nacht liegen, bis er mit andern Verwundeten nach Pignerol gebracht, aber dort „in den Stadtgraben auf die Bomben logiert ward.“ Hier blieb er wieder 2 Tage und 2 Nächte bloß und unverbunden, bis er dann endlich verbunden und nach Turin ausgeliefert wurde.

Als der Kaiser unter dem Befehle des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt einige deutsche Regimenter nach Spanien schickte, nahm Christian Wilhelm an dieser Expedition teil und war namentlich bei der Belagerung von Palamos beteiligt. Bei der harten Belagerung von Barcelona 1697 ward ihm eine Handgranate ins Gesicht geworfen, die ihm aber nicht schadete. Später 1701, nach fast sechsjährigem Aufenthalte in Spanien, führte er das durch Mißgunst und Intrigue der französischen Partei furchtbar vernachlässigte Sachsen-Coburgische Regiment unter großen Opfern seinerseits nach der Heimat zurück, bei welcher Gelegenheit er sich eine kurze Zeit auf Schloß Seeburg aufhielt. Lange ließ es ihm jedoch keine Ruhe, und nachdem er auch den spanischen Erbfolgekrieg unter dem Markgrafen von Baden als Obrist-Wachtmeister mitgemacht hatte, wurde er am 13. Nov. 1703 in der Stadt Rempten erschossen, als er eben hinter der Bresche einen Abschnitt verfertigen lassen wollte. Er war erst 39 Jahre alt, als ihn das tödtliche Geschöß, eine sechspfündige Falkonetskugel, ereilte. In der evangelischen Kirche zu Rempten liegt er begraben, jedoch ließen ihm seine Brüder auch in der Schloßkirche zu Seeburg durch den Oberprediger Georg Friedrich

Schnaderbach zu Sct. Ulrich in Halle eine feierliche Gedächtnis- predigt halten.¹

Trotz seines kriegerischen Sinnes wird uns Christ. Wilhelm II. als „ein frommer gottesfürchtiger, stiller, anständiger, freundlicher, leutseliger Cavalier,“ geschildert, „der kein Kind erzürnt und seinen schönen Namen Christian Wilhelm, welcher heißet ein christlicher, tapferer, streitbarer Held, recht in der That geführt habe.“²

f. Günther Hahn (1666—1720).

Während seine Brüder (Christ. Wilhelm II., Levin Ludwig und Achaz³) sich in fremden Kriegsdiensten befanden und Abenteuer suchten, stand Günther (geb. 13. Februar 1666 zu Seeburg) in Treuen der heimatischen Wirtschaft vor und nahm sich mit Eifer der Angelegenheiten des ganzen Geschlechtes an.⁴ Seine Thätigkeit für das Schloß Seeburg bezeugen außer vielem anderen die 1706 von ihm in Gemeinschaft mit seinen Vettern erbaute Bogenbrücke zum Schlosse⁵ und der ein Jahr früher 1705 aus Werksteinen aufgeführte Gasthof des Ortes. Obwohl sonst „ein Herr von gesunder Konstitution, der in 27 Jahren nicht krank gewesen,“ starb Günther Hahn sehr plötzlich am 18. Dezember 1720 an Brustkrämpfen. Die Requien wurden ihm in solenner Weise am 23. April 1721 gehalten, und zwar in der Fleckenkirche, die Levin Ludwig Hahn, der jüngste allein nun übrig bleibende Bruder, zu dem Zwecke reparieren und mit

¹ Die Rede führt den Titel: „Der zwar vielen Fällen unterworfen, aber nicht von Gott weggeworfene Gerechte“ — Stellte bei der Ehren- und Gedächtnispredigt, dem weil. u. s. w. Herrn Christ. Wilhelm Hahn, röm. kays. Maj. hochbestallt gewesenem Herrn Obrist-Wachtmeister u. s. w., gehalten den 20. Februar 1704 zur Betrachtung vor Georg Friedrich Schnaderbach, Past. Hall. ad Ulric. — Halle, gedruckt bei Christ. Hensel. Fol. Enthält den sehr ausführlichen Lebenslauf.

² Dr. Lisch a. a. D., S. 100.

³ Achaz war der zehnte und jüngste Sohn Christ. Wilhelms I. und ward am 17. Sept. 1671 zu Seeburg geboren. Er ging in Kriegsdienste und ward königl. preuß. Obristleutnant über das Prinz Philippsche Regiment zu Pferde, starb aber schon am 10. Februar 1711 unvermählt und wurde in der Schloßkirche zu Seeburg begraben.

⁴ Auch er war gezwungen, mannigfache Prozesse zu führen, z. B. mit seinem streitsüchtigen Nachbar Christ. Wilhelm von der Streithorst in Erdeborn wegen beanspruchter Jagd auf Seeburger Gebiet. Vgl. Karl Heine, Geschichte des Dorfes Erdeborn, S. 39, in den Mansf. Blättern V, 1891.

⁵ Sie trägt unten an der Südseite die Inschrift: „Agnati et fratres de Hahn, possessores de Seeburg, domini de Kuchelmiß, Remplin, Liepen, Demptzin et. cet. pontem hunc lapideum ex ipso fundamento extruendum curarunt anno Christi MDCC.VI.“

einem neuen Altare und einer neuen Kanzel versehen ließ.¹ Sein Sarg steht in dem neuen Grabgewölbe der Fleckenkirche,² das er wahrscheinlich erbaut hat, da er als der Erste der Hahne darin ruht.

Aus seiner 1714 mit Anna Wilhelmine von Ledebur geschlossenen Ehe ging nur eine schon im ersten Lebensjahre verstorbene Tochter hervor.

g. Levin Ludwig II. (III.) Hahn (1668—1728).

Nach dem Tode Günthers blieb allein der obengenannte Bruder Levin Ludwig (geb. 27. Februar 1668 zu Seeburg) als Stammhalter der Seeburger Linie übrig. Auch er war von einem kriegerischen Geiste beseelt und erstieg bei der Belagerung der Festung Belgrad i. J. 1668 als einer der Ersten die Mauer. Als er jedoch später, nach einer rühmlichen kriegerischen Laufbahn unter dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Könige Wilhelm von England, in dem Kriege gegen Frankreich bei der Belagerung von Namur im Jahre 1695 stark verwundet war und, in die Heimat zurückgekehrt, als brandenburgischer Obrist-Wachtmeister, seinen Abschied erhalten hatte, — wirkte er auf den mecklenburgischen Gütern, namentlich auf Rempin, das er zu einem der schönsten Rittersitze Mecklenburgs erhob, ebenso thätig und tüchtig, wie sein Bruder Günther in Seeburg. Am 5. September 1707 vermählte er sich mit einem dänischen Edelfräulein Ottonette, Baronesse von Winterfeld zu Lehnlust auf Fühnen, die aber bald starb. Zum zweiten Male verheiratete er sich dann am 20. Februar 1714 mit Charlotte Angélique von Hammerstein auf Scquord im Bistum Hildesheim, eine Verbindung, die später für die Seeburgischen Güter weitläufige Erbfolgestreitigkeiten hervorrief. Ein reiches Erbe empfing die See-

¹ Leider ist zu vermuten, daß damals die schönen Altargemälde, den heil. Florian u. s. w. darstellend, durchsägt und verunstaltet in die hintere Altarwand eingefügt sind.

² Das ehemals leicht zugängliche, jetzt aber vermauerte Gewölbe ist an der Nordseite der Kirche zu ebener Erde angebaut. Es stehen 5 Särge darin, worunter eine Kinderleiche. Am merkwürdigsten ist der aufgebrochene Sarg des 1730 zu Eisleben verstorbenen früheren dänischen Hofmarschalls, auch Oberlanddrosten der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, Ludwig Staats Hahn (geb. 1657 zu Seeburg). Seine nicht verweste, sondern nur vertrocknete Leiche gilt im Volksmunde als „eine Mumie.“ Sie ist bekleidet mit einer weißen Perücke und mit einem rotsammetenen, reich mit Gold gestickten Rocke, auch geschmückt mit dem großen Bande und Sterne des Großkreuzes des Dannebrog-Ordens. Auf dem Sterne steht in der Mitte c. s. und in den Ecken Re | sti | tu | tor. — In dem Orte wird erzählt, daß eines Tages bei dem Küster der Kirche ein unbekannter Herr vorgefahren sei, der sich von ihm habe in die Gruft führen lassen. Dort habe er unter dem Kopfkissen der Leiche ein Schriftstück hervorgezogen und sich damit, ehe der Küster ihn hindern konnte, entfernt.

burger Linie von der 1707 ausgestorbenen jüngeren Linie Basedow, aber dennoch kam Levin Ludwig in seinen Vermögensverhältnissen bald so herunter, daß unter ihm, wenn auch nur eine kurze Zeit, ein Jude Besitzer des Schlosses Seeburg gewesen ist. Als sich nämlich Levin Ludwig, der bereits nicht mehr auf Seeburg, sondern auf seinen mecklenburgischen Gütern wohnte und im mecklenburgischen Lande die Würde eines Landmarschalls bekleidete, an der Opposition des mecklenburgischen Adels gegen Herzog Karl Leopold hervorragend beteiligt hatte, und deshalb viele Ritter verbannt und ihre Güter sequestriert wurden, fehlte es den meisten bald an den nötigen Mitteln. Die Ritterschaft nahm deshalb von den Juden, Gebrüder Behrens in Hannover, (die indes die Verschreibung bald an den Juden Lehmann in Halberstadt cedierten) 70 000 Thaler auf, nachdem Levin Ludwig bereits für sich 10 000 Thaler geborgt hatte. Dieser Lehmann klagte nun, um sich aus der Herrschaft Seeburg bezahlt zu machen, gegen Levin Ludwig allein, indem er die Behauptung durchzuführen suchte, die Mitglieder des engern Ausschusses der Ritterschaft hätten sich Einer für Alle (quilibet in solidum) verschrieben. Der Jude gewann auch den Prozeß und auf expresse Ordre des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen wurde er durch die magdeburgische Regierung „in die Herrschaft Seeburg immittiert,“ und, obwohl Hahn nach Wien appellierte und strenge kaiserliche Befehle zu seinen Gunsten ergingen, fuhr die preussische Regierung doch fort, den Lehmann im Besiz zu erhalten. Endlich ward auf dem Landtage 1721 beschlossen, den König von Großbritannien zu ersuchen, in dieser Sache vermittelnd aufzutreten. Dieser ging auch darauf ein, und nach kurzer Zeit war die Ritterschaft im Stande, das Geld zurückzuzahlen, und Seeburg kam wieder an seinen Herrn.

Levin Ludwig starb am 31. Dezember 1728 zu Kemplin in Mecklenburg und hinterließ vier Kinder aus zweiter Ehe, von denen die die übrigen überlebende älteste Tochter Anna Hedwig, als der letzte Sproß der Seeburger Hahne, für die Geschichte der Herrschaft von großer, wenn auch trauriger Bedeutung ist.

h. Anna Hedwig Hahn, verheh. von Genjan
(1716—1780).

Anna Hedwig Hahn (geb. 4. Januar 1716) war verheiratet mit Hartmann von Genjan, Erb- und Gerichtsherrn auf Hengendorf und Schafsdorf im Weimarischen, auch Marktgräflich-Anspachischen Hofrat und Kammerjunker. Später wurde er Königl. Preuß. Geh. Justizrat, aber 1749, als das Kollegium des geheimen Justizrates zu Berlin aufgelöst und dem Kammer-

gerichte einverleibt worden war, seines Dienstes entlassen. Da der Mann, dem sie ein großes Heiratsgut (50 000 Thaler) zugebracht hatte, leichtsinnig und verschwenderisch, die Frau aber rücksichtslos, reizbar und exzentrisch, ein ächtes Kind ihrer Zeit, war, gehörte die Ehe nicht zu den glücklichen. Nach dem Tode des Kammerherrn von Geusau, der sicher schon vor 1757 erfolgte, steigerten sich die Exzesse der nun durch keine Schranke mehr beengten Witwe in bedenklicher Weise.¹ Sie ward oft sehr heftig, drohete mit Erschießen und Schlagen und zertrümmerte zuweilen im Zorne, was ihr unter die Hände kam. In Alstedt, wo sie eine Zeit lang wohnte, mußte sie wegen Schmähreden auf hochgestellte Personen einige Male arretiert werden, und in Eisleben, woselbst sie ein Haus kaufte und 1757 das Bürgerrecht gewann, vergaß sie sich soweit, daß man ihr Hausarrest geben mußte, weil sie öfter aus dem Fenster heraus rücksichtslos schimpfte und am 20. Juni 1762 sogar mit einem Degen über die Straße lief und den öffentlichen Gottesdienst störte. Während der Kriegsunruhen fand sie Gelegenheit zu entfliehen und ging nun nach Torgelow im Mecklenburgischen auf das Gut ihres Bruders Klaus Ludwig. Ihre Verwandten jedoch wußten ebenfalls zu ihrer eigenen und ihres Vermögens Sicherung kein anderes Mittel, als sie unter Einwilligung der herzoglichen Regierung („da man sich von ihr, als einer Furiosa, eines unbesonnenen Benehmens versehen könne“), gefänglich zu halten. Ehe man jedoch ihrer habhaft werden konnte, floh sie nach Berlin und verschaffte sich dort einen Anhang unter den preussischen Offizieren. Heimgekehrt ward sie ergriffen und 1764 auf die Festung Dömitz gebracht. Bald aber erschien ein Rittmeister von Wülknitz von den Preuss. Gardes du Corps, der die 48jährige Witwe als Bräutigam reklamierte, sich jedoch abfinden ließ und ihre 19jährige Nichte Josephe Charlotte, die natürliche Tochter ihres Bruders, des Landmarschalls Alexander Hahn im Mecklenburgischen, heiratete.² Nun zur Familie gehörig, suchte dieser v. Wülknitz dahin zu wirken, daß das Preuss. Ministerium die verwitwete v. Geusau als die Witwe eines preussischen Staats-

¹ Einige Aufzeichnungen eines Hengendorfer Bauers aus der Zeit, wo die „tolle Gräfin“ dort ihr Wesen getrieben, veröffentlichte G. Poppe in den Mansfelder Blättern, VIII. Jahrgang, 1894, S. 129—132.

² Josephe Charlotte war legitimiert und führte den Namen „von Hahn.“ — Nach dem Lüttchendorfer Kirchenbuche wird A. 1762 Fräulein Josephe Charlotte von Hahn in der Kirche daselbst konfirmiert. Ihr Vater vermachte ihr u. a. 50,000 Thaler, das auf Seeburg befindliche Silbergerät und Mobiliar, sowie das v. d. Schulenburgische und Breyther'sche Rittergut zu Lüttchendorf. Vergl. das Testament Alexanders von Hahn vom 31. Juli 1767 in der „Vollständigen Ausführung u. s. w.“ S. 128, h. II. — In Lüttchendorf scheint das v. Wülknitz'sche Ehepaar gewohnt zu

beamten reklamirte, machte auch ihre Sache beim Reichshofrate anhängig. Dadurch erreichte er, daß im Jahre 1774 ein kaiserliches Reskript erschien, wonach sie in ein Privathaus untergebracht werden sollte; später ward ihr dann die Wahl ihres Aufenthaltes wieder ganz freigestellt. Sie ging nun nach Berlin zu v. Wülknitz, und — — — kam angekommen, wurde sie von diesem eingesperrt und genötigt, ihm eine Verschreibung auf 10000 Thaler, welche seine Frau angeblich noch aus dem väterlichen Nachlasse zu fordern habe, auszustellen. Nachdem sie dies gethan, kehrte sie nach Mecklenburg zurück und lebte in Güstrow und Torgelow. Da sie inzwischen nach dem Tode aller ihrer Brüder eine reiche Erbin geworden war, suchte man sie von allen Seiten zu benutzen. So besuchte sie 1780 ein Preuß. Kammerherr von Pfuhl, dem sie 2000 Thaler schenkte, „weil er als Ober-Amtmann zu Eisleben ihr früher als braver Kavaliere beigestanden habe.“ Nicht lange darauf kam dieser Pfuhl wieder mit einem Ober-Amtmann Bartels, welcher ihr das Amt Seeburg abpachten wollte. Zugleich wollte er wieder eine Anleihe von 2000 Thaler bei ihr machen und Kurator ihres nach einem heftigen Nervenfieber tiefsinnig gewordenen Sohnes Wilhelm werden. Erst ihr Tod, der am 30. April 1780 erfolgte, machte den Umtrieben ein Ende, die ihre Person und ihr Vermögen zum Ziele hatten. Sie hatte aus ihrer Ehe mit dem Kammerherrn von Geusan zwei Söhne, Justus und Wilhelm von Geusan. Ersterer starb noch vor der Mutter am 4. April 1767 in Mecklenburg als herzogl. Strelitzischer Kammerjunker, letzterer tiefsinnig und geisteschwach, überlebte dieselbe nur wenige Monate.

Mit Anna Hedwig erlosch die Rempliner Linie und von dem Hahn'schen Geschlechte blieb nur das Haus Kuchelmieß übrig, welches nun in den Besitz der Lehnsgüter der ausgestorbenen Linie eintrat. Das gesamte große Allodialvermögen, wozu auch die Herrschaft Seeburg gehörte, fiel nach längeren Streitigkeiten zum größten Theile an den geisteschwachen Wilhelm von Geusan, der jedoch schon am 3. Juli 1780 verstarb.¹

haben, denn dort wird am 20. Dezember 1768 ihr auswärtig gestorbene Söhnchen begraben, auch sind im Kirchenbuche der v. Wülknitz'sche Kammerdiener und andere Domestiken genannt.

Der Rittmeister von Wülknitz fiel 1776 in Ungnade, kam in Arrest und mußte seinen Abschied fordern. Sein Todesjahr ist unbekannt, die Witwe lebte noch längere Zeit auf Karbow bei Potsdam, dem Gute ihres Mannes. Das Rittergut zu Lüttchendorf wurde 1775 von der Kuratel wieder angekauft, die es 1780 mit Seeburg verpachten wollte.

¹ Zur besseren Uebersicht möge ein kurzer Stammbaum der hier erwähnten Glieder des Hahn'schen Geschlechts dienen, das Seeburg in einem Zeitraum von 200 Jahren besessen und bewohnt hat:

Es konnte nicht fehlen, daß Seeburg mit seinem Besitze durch diese Familienwirren bedeutend gelitten hatte. Dazu kam dann noch der Jammer und die Noth des siebenjährigen Krieges, der besonders im Jahre 1761 dem Orte wie dem Schlosse nahe trat.

Runo I., geb. 1540, † 1590.

Gemahlin I: Gödel Matkahn, † 1575.

Gemahlin II: Sophie von der Schulenburg, † 1591.

Runo Paris, † 1578. Auf der Jagd erschossen. 20 Jahr alt.	Runo Georg Paris. 1580 ertrunken. 1 ¹ / ₂ Jahr alt.	Haus Kuchelmiß.	Haus Kemplin.
		Levin Ludwig I. † 1635. Gemahlin I: Anna v. Beltheim. † 1615. Gemahlin II: Margarete v. Quikow.	Werner I., † 1634. Gemahlin: Armgard von Bartensleben. † 1664.
		Runo II, Vormund Christian Wilhelm I. u. s. w.	Christian Wilhelm I., † 1686. Direktor der Grafschaft Mansfeld. Gemahlin: Hedwig von dem Busche. † 1671.

Christian Wilhelm II., geb. 1664, † 1703, starb unverheiratet.	Günther, geb. 1666, † 1720. Gemahlin: Wilhelmine von Ledebur. Henriette, † 1715.	Levin Ludwig II. (III.), geb. 1668, † 1728. Gemahlin I: Ottonette v. Winterfeld. Gemahlin II: Angelica v. Hanumerstein.	Achatz † 1711, unvermählt.	Armgard, verheh. von Biberstein.
--	--	---	----------------------------	----------------------------------

Christian Wilhelm III., † 1715.	Anna Hedwig, † 1780. Mann: Hartmann v. Geusau. † c. 1757.	Adolf Friedrich † 1718.	Alexander. † 1763.	Günther Ludwig † 1740.	Klaus Ludwig † 1779.
Justus † 1767. Wilhelm † 1780. von Geusau.					

Bereits am 9. August d. J. fiel der Hauptmann Otto,¹ welcher in Raumburg stand, mit einem Kommando Reichstruppen in Seeburg ein und nahm etliche Tausend Thaler und 18 Pferde mit, worunter 6 zum Hahn'schen Besitze gehörige Kutschpferde sich befanden. Gegen Ende des September kam er dann wieder und rückte mit 400 Mann und 2 Kanonen vor das mit einem schwachen Kommando von 40 preussischen Soldaten besetzte Schloß, das er nach zweistündiger Belagerung eroberte und vollständig ausplünderte.²

Das Burglehn.

Zu dem Schlosse gehörte seit den frühesten Zeiten ein schon 1295 erwähntes,³ früher selbständiges, später aber für 32 000 Thaler angekauftes Burglehn mit 156 Morgen, das zur Zeit des Aussterbens des Hahn'schen Geschlechtes auf Seeburg die Familie Jonas besaß. Auch diese Familie verdient wegen ihres tragischen Endes ein Wort der Erwähnung. Die verwitwete Jonas hatte zwei Söhne. Den einen sah sie, aus dem Fenster schauend, beim Schlittschuhlaufen auf dem See vor ihren Augen ertrinken, der andere war ein maßloser Verschwender, der das väterliche Erbgut vergeudete. Bei einem Aufenthalte in Leipzig hatte er eine Sängerin liebgewonnen, und als diese einst den Wunsch nach Erfurter Schuhen äußerte, reiste er mit Extrapost nach Seeburg, nahm seiner Mutter einen Ventel mit Geld unter dem Kopfkissen weg, fuhr damit nach Erfurt, kaufte dort die

¹ Der genannte Hauptmann Otto lag mit einer Abteilung der Reichs-erfektionstruppen auf feindlich sächsischem Gebiete bei Raumburg. Sobald nun die benachbarten preussischen Landesteile von Truppen entblößt waren, unternahm er dorthin Beutezüge und plünderte und brandschatzte die Dörfer auf die grausamste und gemeinste Weise. Wie Seeburg, so suchte er im Mansfeldischen auch Helfta, Erdeborn, Hornburg u. a. heim. — Ihm zur Seite stand als würdiger Genosse der berühmte Freibeuter Schild, der vorher Schweinehändler in Raumburg gewesen war, später aber ein Freikorps stiftete, mit dem er ebenfalls die Dörfer überfiel und Geld und Pferde erpreßte.

² Vergl. Mansfelder Blätter V. Jahrgang 1891, S. 81. — Das Seeburger Kirchenbuch bringt über diesen Vorfall die Notiz: „A. 1761 den 7. Okt. ward das hiesige Schloß, welches auf 4 Wochen lang mit einigen 40 Mann von preussischen Soldaten nebst einem Hauptmann besetzt war, von der kaiserlichen Reichsarmee durch den Hauptmann Otto, so auf 400 Mann geschätzt wurde, mit stürmender Hand eingenommen, unsere 40 Mann zu Gefangenen gemacht, und das Schloß und der ganze Flecken althier rein ausgeplündert, darauf sie von hier nach Halle zur Exekution gingen und da sie zurück kamen, haben sie die ganze Grasschaft auf 2 1/2 Woche zur Exekution inne gehabt und vieles jämmerlich verwüßt.“

³ Vergl. die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Erich von Magdeburg für den Grafen Konrad von Wernigerode über den Verkauf Seeburgs an die Grafen von Mansfeld oben S. 305.

gewünschten Schuhe und brachte sie mit frischen Extrapostpferden seiner Erkorenen, — die ihn bald darauf laufen ließ. Dem Spiele war er so ergeben, daß er später, als ihm Mittel und Umgang fehlten, mit seinem Pudel Karte spielte. Zuletzt kam der Verschwender so herunter, daß er sein Leben in dem Hause, worin er als Herr gewaltet, als Knecht und Hundewärter fristete. Er äußerte jedoch öfter, daß er sich jetzt in seiner Armut glücklicher fühle, als einst in seinem Reichtume, wo er nirgends Ruhe gehabt und „20 Teufel in ihm gewesen.“ Während des Gottesdienstes, den er mangelnder Kleidung wegen nicht besuchen konnte, sah man ihn oft hinter einer verborgenen, ein wenig geöffneten Thür dem Worte lauschen, ohne daß es jedoch bei ihm zu einer wahren Herzensbekehrung und nachhaltigen Besserung kommen konnte.

5. Abschnitt.

Seeburg kommt durch die Herren von Geusau an den Grafen von Jagenheim (1785 bis gegen 1880).

Die Herrschaft Seeburg gehörte, wie bereits gesagt, als Pfandgut (Runo I. hatte sie 1574 wiederkäuflich erworben) nur zu dem Allodialvermögen der erloschenen Kempliner Linie. In der ersten Zeit hatten sie die beiden Linien Kuchelmis und Kemplin gemeinsam genutzt, als aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. die Hahn'schen Güter sich mehr und mehr im Besitze zersplitterten, traten einzelne Mitglieder der Linie Kuchelmis ihre Anrechte an Seeburg an die Linie Kemplin ab, bis endlich am 27. Juni 1736 die Brüder Friedrich I., Ludwig Achaz und Erhard Hahn von der Linie Kuchelmis ihren Anteil an dem Amte Seeburg für 102000 Thaler an die Witwe des weil. Obristen Levin Ludwig Hahn, Angelique geb. Hammerstein, verkauften. Hierdurch ward das ganze Amt Seeburg alleiniger Allodialbesitz der Kempliner Linie, die zuletzt nur durch Anna Hedwig und ihren geisteschwachen Sohn Wilhelm von Geusau vertreten ward.

Nach beider Tode 1780 entstand ein längerer Prozeß, an welchem neben den Hahn's¹ und Geusau's sich hauptsächlich die

¹ Die Hahn's suchten geltend zu machen, daß (da der erste Erwerber von Seeburg, Runo Hahn I., durch sein Testament vom 15. Dezbr. 1585 die Erbfolge seiner Söhne mit Ausschließung und Abfindung der Töchter angeordnet habe, und diese auch immer im Besitze gefolgt seien) der Besitz Fideikommiß-Eigenschaft habe. — Vgl. „Vollständige Ausfüh-
 rung des den Herren Gebrüdern von Hahn auf das Schloß und Amt Seeburg zustehenden Erbfolgerechtes Frankfurt und Leipzig. 1781 Fol. (Auf der Halle'schen Universitätsbibliothek befindlich.)

von Hammerstein und von Biberstein beteiligten. Ueber alle streitigen Punkte erhielten endlich die von Genjau ein obziesendes Urteil, „da ein Geisteskranker wohl durch einen Kurator eine Erbschaft antreten und erwerben könne.“ So fiel also Seeburg mit allen dajelbst befindlichen Mobilien und vorhandenen Geldsummen im Jahre 1783 durch rechtskräftiges Urteil der Familie von Genjau zu, die es aber nicht lange behielt, sondern es bald an den Grafen Voss für dessen Mündel, den Grafen Gustav von Jungenheim, verkaufte.

Dieser Graf Gustav Adolf von Jungenheim war ein Sohn König Friedrich Wilhelm's II. von Preußen und der Julie von Voss, der Tochter des genannten Grafen. Letztere, die es verschmähete, die Nachfolgerin einer Riez zu heißen, gab dem Begehren des Königs nur unter der Bedingung nach, daß sie ihm zur linken Hand angetraut werde. Dies geschah mit Bewilligung der Königin (!) durch den Hofprediger Zöllner in der Schloßkirche zu Charlottenburg am 22. Dez. 1786,¹ worauf dann Julie von Voss am 6. Nov. 1787 zur Gräfin von Jungenheim erhoben wurde und dem Könige am 2. Jan. 1789 einen Sohn gebar, den genannten Graf Gustav Adolf v. J. Bei der am 4. Januar stattfindenden Taufe waren der Mutter Brüder, der Minister Bischofswerder und die Obersthofmeisterin Sophie von Voss Taufzeugen. Die Mutter, die sich bei einem zu frühzeitig gewagten Besuche bei dem kranken Könige, der sich den Fuß vertreten, erkältet hatte, verstarb infolge des Wochenbettes am 25. März des Jahres 1789. Um ein ausgesprengtes Gerücht, die Gräfin sei durch ein Glas Limonade vergiftet worden, zu widerlegen, befahl der König die Obduktion der Leiche, die die Grundlosigkeit des Verdachtes ergab und ein Lungenleiden konstatierte. Die Verblichene wurde am 4. April 1789 in der Kirche zu Buch begraben.²

Gerade am Tage des Begräbnisses wurde am preussischen Hofe die Gräfin Sophie Dönhof eingeführt, in die sich der König, trotz seines tiefen und wohl auch aufrichtigen Schmerzes über den Verlust der Jungenheim, bald verliebte und mit ihr zwei Kinder zeugte, die die Namen „Graf und Gräfin von Brandenburg“ erhielten.

¹ Das Konsistorium gab seine Zustimmung (!?) unter Berufung auf die von Melancthon erlaubte Doppelhehe Philipps des Großmütigen von Hessen.

² Die Zeitgenossen schildern die Jungenheim als eine Schönheit im Genre Titians, schlank und voll zugleich, blendend weiß, aber ganz ohne Farben, von einer marmorähnlichen Blässe, gehoben durch ein überaus reichliches, rötlich-blondes Haar („même blonde un peu hasardée“). — Gräfin Sophie Marie von Voss, neunundsechzig Jahre am Preuß. Hofe. — S. 123.

Indes hatte es weder der Voss noch der Dönhof gelingen können, den Einfluß der Madame Riez geb. Enke, späteren Gräfin von Lichtenau, auf den König zu brechen. Auch mit ihr zeugte er zwei Kinder, die die Namen „von der Mark“ empfingen. Das ältere, ein Sohn mit Namen Alexander (geb. 4. Januar 1779), starb zum großen Schmerze des Königs, der ihm in der Dorotheenkirche ein Denkmal setzen ließ, schon in einem Alter von 9 Jahren am 1. Aug. 1787, — die jüngere Tochter, Gräfin Marianne von der Mark, heiratete 1797 den Erbgrafen Friedrich von Stolberg-Stolberg. Sie ward nach zwei Jahren von ihm geschieden und heiratete in zweiter Ehe einen Polen von Miaszkowsky, und dann in dritter einen französischen Obrist von Thierry. Ihre Tochter aus erster Ehe heiratete 1819 wieder einen Grafen Stolberg, während die Tochter dritter Ehe, Rosa Eugenie Constantia, sich mit ihrem Oheim, unserm Grafen Gustav Adolf von Jungenheim, vermählte. Also Königssohn mit Königsenkeln.¹

Diese bei ihrer Vermählung unter dem Namen „Gräfin Rosa Constantia Eugenie Thierry von der Mark“ in den Grafenstand erhobene Enkelin der Lichtenau wurde nach dem Tode des Grafen von Jungenheim am 4. Sept. 1859 Besitzerin von Seeburg.

Sie nahm dort ihren Wohnsitz und ließ in den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts verschiedene Umbauten und Reparaturen am Schlosse vornehmen und als eifrige Katholikin auch 1861 eine Hauskapelle im Jesuitenstile in das Wohngebäude einbauen.

Aus ihrer Ehe war nebst 2 jüngern Brüdern Graf Julius von Jungenheim hervorgegangen, der sich am 23. Mai 1861 mit Elisabeth, Gräfin zu Stolberg-Stolberg, verheiratete, ebenfalls einer Enkelin König Friedrich Wilhelm II. aus dem Verhältnisse zur Lichtenau, — also wieder Königs Enkel mit Königs Enkelin. Dieser letzte Jungenheim verkaufte Schloß Seeburg mit seinem sämtlichen Besitze gegen 1880 an den jetzigen Besitzer, Rittmeister Wendenburg, der bis dahin Pächter des Gutes gewesen war.

¹ Vergl. Manjo, Gesch. des Preuß. Staates vom Frieden zu Hubertusburg bis 1815. S. 169 und 381 ff. — Gräfin Sophie Marie von Voss, Neunundsechzig Jahre am preussischen Hofe. — Leipzig, Duncker u. Humblot, 1876, S. 123 ff. — Fr. R. Paulig, Friedrich Wilhelm II. Sein Privatleben und seine Regierung im Lichte neuerer Forschung. Frankfurt a. D. 1895, S. 76—83. — Viele Nachrichten sind in den oben angegebenen Werken entnommen aus der älteren: Apologie der Gräfin Lichtenau gegen die Beschuldigungen mehrerer Schriftsteller. Von ihr selbst entworfen. Nebst einer Auswahl von Briefen. 2 Bde. Leipzig und Gera 1808.

Das Schloß Seeburg, obwohl in einen modernen Wirtschaftshof umgewandelt, bietet noch heute, namentlich von der Seeseite her — von wo auch ein vortreffliches Echo dem Wanderer über das Wasser her antwortet, — einen imposanten Anblick, der das Verlangen jener von Eusebins Francke (Historie d. Gräffsch. Mansfeld S. 88) erwähnten Herzogin von Braunschweig wohl rechtfertigt, die sich fast täglich „das Häufel am See“ gewünscht habe. Wird man auch beim Eintritte in das Gebäude selbst durch den Anblick des Verfalls und des prosaischen landwirtschaftlichen Treibens in den Höfen etwas enttäuscht, so versteht man doch bald die Sprache der übriggebliebenen Trümmer und versenkt sich in die Vergangenheit. Der jetzige Besitzer hat bereits manches zur Verschönerung des ehrwürdigen Besitzes gethan; möge den altersgrauen Mauern in der Folgezeit wiederum eine neue bessere Zukunft, eine Periode neuen Glanzes beschieden sein.

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.“

Nordhäuser Schulverhältnisse an der Hand der Schulordnungen von 1583, 1640 und 1658 (mit besonderer Berücksichtigung der von 1658).

Von C. Müller in Nordhausen.

Die Nordhäuser Schulverhältnisse haben bereits zum Teil durch Dr. C. G. Förstemann in seinen „Mitteilungen zu einer Geschichte der Nordhäuser Schulen,“ eine eingehende Beleuchtung erfahren. In dem letzten Teile derselben S. 5 ff. findet sich eine Schulordnung von 1583 abgedruckt. Doch sind dies nur Bruchstücke, eine vollständige Ausgabe derselben ist von Herrn Lehrer Karl Meyer in Nordhausen im Jahre 1892 bewirkt worden, vergl. Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1892. Diese Schulordnung ist, wie Schmidt in seinem Programm des Nordhäuser Gymnasiums bemerkt, keineswegs die erste gewesen, die Nordhausen besessen hat. Jedenfalls ist gleich in den ersten Jahren nach der Einrichtung des Gymnasiums eine Schulordnung veröffentlicht worden unter dem Einfluß der kursächsischen (1528), also nach der Einführung der Reformation in Nordhausen. Doch ist sie wohl, wie so viele Akten des 16.—18. Jahrhunderts, verloren gegangen. Mit Recht darf aber wohl angenommen werden, daß die Verhältnisse des kursächsischen Schulplans auf Nordhausen zugeschnitten wurden. Genauerer jedoch ist nicht möglich festzustellen.

Die erste uns erhaltene Schulordnung ist die von 1583.

Sie wurde von einer aus Ratsmitgliedern und Geistlichen bestehenden Kommission festgesetzt. Diese Kommission hatte zunächst „die Gebrechen der Stadt-Schule zu untersuchen“ und Vorschläge zu machen, wie die Anstalt wieder in Aufnahme zu bringen sei. Der eigentliche Verfasser war wohl der Pastor Lukas Martini zu St. Nicolai. Der Rektor der Anstalt, Johann Rabenberg (aus Pösnitz), der 1574 als Rektor hier angestellt und bis 1585 im Dienste war (wo er als Anhänger des Calvinismus entlassen wurde) gehörte merkwürdiger Weise nicht zu dieser Kommission, obgleich er ein berühmter und fleißiger Schulleiter gewesen sein soll.

Diese Schulordnung umfaßt zunächst eine Denkschrift über die nötigen Verbesserungen der Schule, sodann die Schulordnung selbst. Durch jene Denkschrift nimmt die Schulordnung thatsächlich den Charakter einer Reform an. Wenn man jedoch

dieselbe mit der Schulordnung selbst vergleicht, so ergibt sich leicht, daß es nur Ausführungsanweisungen zu dieser sind.

Es geht aus der Denkschrift über die damaligen Schulverhältnisse Folgendes hervor: Die Vorsteher der Kirche und Schule sollen einer Religion sein, eine für damalige Verhältnisse erklärliche Einrichtung. Die Schule soll mit Gebet begonnen und geschlossen werden. Am Gregoriusfest (das damals eine große Rolle spielte) sollte eine Schulpredigt gehalten werden, um die Eltern zc. an ihre Pflichten gegen die Schule zu mahnen. Die Aufsicht über die Schulen wurde bestimmten Scholarchen übertragen, die Anstellung der Lehrer sollte mit besonderer Sorgfalt geschehen, untauglichen Lehrern drohte sofortige Entlassung, doch sollte allen Kollegen die Bezahlung prompt zu teil werden (das läßt jedenfalls auf vorgängige Klagen in dieser Hinsicht schließen). Die Schulherren hatten monatliche Revisionen zu veranstalten, damit „Schuldiener und Knaben stets in Furcht stehen und zur Nachlässigkeit nicht ursach haben“, „daran nun fast vier Jahr grosser mangell gewesen.“ Auch dem Rektor stand ein Aufsichtsrecht zu. Die Zustände, die damals (vor Erlaß der Schulordnung) bestanden zu haben scheinen, müssen jedenfalls sehr zerrüttete gewesen sein. Denn es heißt unter IX der Denkschrift: Ist vornöten, das die Schuldiener vleissiger ihrer stunden abwartten in der Schul und kirchen. Den bisher mancher in der wochen kaum 2 oder 3 tag hinein kommen, zum theil seind sie kommen und abgangen zu bald und zu langsam, haben auch mit Colloquiis, heimlichen lesen und componieren die stunden zubracht und unnötige viel ferias gemacht. Dieses muß man erstlich abschaffen.“ Bezüglich der Bücher wird genaues Festhalten der vorge schriebenen verordnet; mehr Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Knaben wird als angezeigt erachtet, man solle nicht zu viel aufgeben und aktieren, aber jeder Knabe solle im Unterrichte gefördert werden, jeder solle 6 mal des Tages herankommen, man lasse nicht vorsagen, ablesen zc., man wiederhole täglich. Halbjährlich werden Examina abgehalten in Gegenwart der Inspektoren. Namentlich sei Latein zu treiben, „die deutschen weicher“ sollten gestraft werden. Der Disziplin wandte man besondere Sorgfalt zu, „es sollte auf die Schüler in der Kirche, Schule und auf den Gassen“ gehalten werden. Bisher scheinen die Lehrer sich hierum wenig gekümmert zu haben, weil sie Furcht vor den Bürgern hatten und selbst nirgends Schutz fanden, namentlich haben die Inspektoren nicht ihres Amtes gewaltet. Den Lehrern wird ferner eine größere Pflege des Gesanges sowohl im Figural, als Choral zur Pflicht gemacht, die Schüler erhalten die Erlaubnis, bei den „wohlhabenden Raths-

verwandten und gelertten heuffern“ Gelder einzusammeln, auch verspricht der Rat, selbst etwas zu geben, es sei dahin gekommen, daß oft in einer Woche beim Unsingen nicht einmal ein Groschen erzielt wäre, auch wird der Rat gebeten, die alten Stipendien wieder einzurichten. Ueberhaupt scheinen die Bürger sehr lässig der Schule gegenüber gewesen zu sein, denn sie werden aufgefordert, ihre Kinder fleißiger zur Schule zu schicken, „nicht ist zweu tage hinein schicken und bald drey herausen behalten, sintemal also alle Mühe verloren und were besser, man schickte ihnen gar heim. Sie sollen die Lehrer nicht in der Schule „überlauffen“ wie bisher Männer und Weiber gethan.“ Den Hauptzweck aber der ganzen Reformation bezeichnen die Worte „die Jugent in pietate, in linguis, artibus et moribus zu informieren.“

Die Schulordnung selbst führt den Titel:

Schulordnung,

in welcher die Fürnembsste Stücke, die zu anrichtung, reformirung und erhaltung einer Lateinischen Particular-Schulen vomöten, angehalten und erklärt werden, Zu nutz und erbawung derer Jugend, die in der kayserlichen freyen Reichs-Stadt Northausen studieren soll, gestellet auf Cines Erb. w. w. Rhatts daselbst beger im Jahr nach Christi geburt MDLXXXIII.

Wenn oben als Hauptzweck angegeben wurde: in pietate etc., so heißt es, es sei hauptsächlich dahin zu sehen: „daß die Kinder in der Schule für allen dingen sollen lernen Gott recht erkennen und eren und daß es nichts ist, wenn sie gleich aller Philosophen weisheit und kunst hetten, wenn sie nicht gelernt hetten, wie man für Gott solle gerecht werden und selig.“ So wird hier ein schwacher Versuch gemacht, die Erziehung zu ihrem Rechte kommen zu lassen, eine Idee, die der damaligen Zeit häufig genug, namentlich in praktischer Ausführung, fremd war. Mit hohen Worten aber spricht der Verfasser vom Wert der Schule und der Kinder, sodaß wir wohl annehmen dürfen, er habe ein warmes Herz für die ganze Angelegenheit gehabt; er sagt darum wohl auch einleitend, nicht nur der „befehl des Rhatts“ habe ihn zur Abfassung getrieben, sondern auch die „beseitigung des grewlichen Schadens und schrecklichen Sünden, die durch hindansetzung ißgedachtes benehlichs uns billigs konute zugemessen werden.“

Die Einleitung ist folgende:

- I. Von der Obrigkeit, deren Ampt gegen 1. die Inspeciores. 2. die Praeceptores. 3. die Schüler. 4. die Schule.
- II. von dem Predigamt.

- III. den Schulherrn, deren Ampt 1. gegen d. Schul. 2. die Schuldiener. 3. Schüler. 4. Bürgerschaft.
- IV. den Schuldienern, deren Amt 1. gegen Gott. 2. gegen d. Obrigkeit. 3. Schüler. 4. Bürgerschaft.
- V. den Schülern 1. Allgemeines Verhalten. 2. Insbesondere.
- VI. der Bürgerschaft.

Die Schulordnung macht den Eindruck sehr sorgfältiger Arbeit, es geht das nicht nur hervor aus den obigen Bemerkungen des Verfassers, sondern auch aus den derselben angehängten Tabellen. Es sind deren 10.

- I. Tabella, darinnen die gebet und Lectiones verfasst, damit sie täglich ihr Lehrstunden anfangen und enden. (Ist nicht ausgeführt worden.)
- II. Tabella, in welcher die Praeceptores in die pfarrkirchen getheilet werden.
- III. Tabula continens ordinem figuralem musicae in templis certa vice per annum exercendae.
- IV. Tabella darinnen zu sehen was zu jeder Zeit in den Kirchen soll abgelesen werden.
- V. Tabella, in welcher die gassen aufgezeichnet, durch welche die Praeceptores mit den Knaben gehen sollen, wenn sie auß Schulzeit neue Schüler einführen.
- VI. Tabula aus welcher zu sehen, wie die Lectiones in die Clases und Stunden und unter die Praeceptores getheilet. (Sie giebt Auskunft, welche Bücher in der Schule gebraucht, über Verteilung derselben auf die Klassen, der Fächer derselben und Beschäftigung der Lehrer.)

Diese Tafel ist das Meisterstück eines tüchtigen Organizers, eine Arbeit, wie sie heute nicht besser hergestellt werden kann. Sie giebt ein vollkommenes Bild der Schulthätigkeit von damals.

- VII. Tabula, daraus sich die Praeceptores ersehen können, wie viel sie in ein jeder lection aufgeben sollen auf einmal, und wie sie ein jedes sollen aufgeben. (Es wird genau vorgeschrieben, wie viel Seiten, Blätter, Zeilen zu lernen, schreiben zc. aufgegeben werden sollen. Man denke an die moderne Ueberbürdungsfrage.)
- VIII. Tabula, daraus die Schüler sehen können, wie sie ein jede lection sollen aussagen. (Dahin gehören also Lesen, Nachsingen, Rezitieren, Exponieren.)
- IX. Tabula, darinnen die Praeceptores sich ersehen können, was und wie sie alle Lectiones sollen repetiren.

X. Tabula Gehet auf die Scripta, weist den Praeceptoribus, was sie für Scripta den Knaben geben, auch wie viell, wen und wers emendieren soll.

Diese Tafeln reden eine deutliche Sprache und sie zeigen klar, daß der Verfasser wahrhaft ein Meister gewesen sein muß. Denn in der That ist alles darin berücksichtigt, was ein gut durchgeführter Schulplan in sich begreifen muß, und bis auf die kleinsten Einzelheiten ist alles wohl überlegt.

Aus der Schulordnung geht hervor, daß eine Sexta nicht vorhanden gewesen ist. Diese ist erst 1639 vom Rektor Girbertus wieder eingerichtet worden, auch Sekunda scheint eine Zeitlang eingegangen gewesen zu sein, jedenfalls zeigt er am 16./10. 1639 auch die Einrichtung dieser Klasse an.

Schmidt sagt nun im Programm des Nordhäuser Gymnasiums von 1870, mit dieser Reorganisation der Anstalt (1639) scheint auch die Neugestaltung der Schulgesetze oder vielmehr der Schulordnung betrieben zu sein. Ob nicht vielleicht auch eine zu groß gewordene Nichtachtung der Schulgesetze nicht nur die Auffrischung derselben notwendig erscheinen ließ, sondern auch die Umarbeitung derselben erforderte? Wunderbar ist es jedenfalls, daß man sich in dieser Kriegszeit 1639—40 an die friedliche Arbeit einer Reorganisation heranmachte. Ich bin mit der Geschichte Nordhausens speziell in dieser Zeit nicht so vertraut, daß ich wüßte, ob gerade um diese Zeit die Stadt Ruhe gehabt hat. Wunderbar bleibt die Erscheinung jedenfalls doch.

Bedeutenden Anteil an dieser Schulordnung, die 1640 erschien, hatte der damalige Rektor Girbertus, ein auf dem Schulgebiete durchaus tüchtiger Mann, bekannt durch seine Schriften: *Logica*, *Rhetorica in hieresophia famulantium tertia Grammatica latina*, deutsche Orthographie auß der Bibel. Papierne Fürstenwiege, die deutsche Grammatica oder Sprachkunst, *Syntagma dictorum scripturae CCCC*.

Dieser Schulordnung diente als Muster die von Coburg, mit der zum Teil wörtliche Uebereinstimmungen vorhanden sind (Schmidt a. a. S. 5.)

Girbertus hatte in der letzten Zeit seiner Nordhäuser Thätigkeit die härtesten Kämpfe gegen die Inspektoren hier, namentlich aber gegen den Pfarrer Lesche, durchzufechten, und er war zum Teil selbst mit Schuld, daß er endlich entlassen wurde und nach Mühlhausen ziehen mußte. Freilich scheint Lesche ein ganz erbärmliches Subjekt gewesen zu sein, wie das auch aus seinem Streite mit dem Nachfolger von Girbertus, Günther Hoffmann, unzweifelhaft hervorgeht. Darüber aber ausführlicher weiter unten.

Lesche konnte sich gegen Girbertus das herausnehmen, was er wirklich gethan hatte, da noch von der alten Schulordnung von 1583 her die Rechte der Inspektoren außerordentlich große waren, die des Rektors aber ganz und gar nicht feststanden. Nun kam zwar 1640 die neue Schulordnung, in der es Girbertus wirklich durchgesetzt hatte, daß dieser Mangel ergänzt wurde, aber Lesche hat sich offenbar an die veränderte Sachlage nicht gewöhnen können, kurz, er führte aus geringfügiger Ursache den Kampf so lange, bis Girbertus unterlag. Bemerkenswert ist, daß der damalige Konrektor der Schule, der oben erwähnte Günther Hoffmann, auch ein Gegner von Girbertus war und mit Lesche teilweise gemeine Sache machte, wie es den Anschein hat, (aber nicht in so gemeiner Weise wie dieser handelte) 1659, als er 15 Jahre Rektor war, in einen Streit mit Lesche verwickelt wurde, der in ebenso heftiger Art geführt wurde wie der Lesches mit Girbertus. So wurde er eigentlich damit gestraft, womit er gesündigt hatte.

Wie gesagt, hatte Girbertus auf die Schulordnung von 1648 bedeutenden Einfluß. Es läßt sich ganz bestimmt Feststehendes aber gar nicht geben, da das Nordhäuser Archiv gerade aus dieser Zeit wenig Aktenmaterial auf uns gebracht hat.

Die Schulordnung von 1640 ist im Gegensatz zu der von 1583 in lateinischer Sprache abgefaßt; wie auch Schmidt hervorhebt, ist oder soll vielmehr eine deutsche Uebersetzung vorhanden gewesen sein, sie ist jedoch nicht mehr aufzufinden. Die von 1583 ist in zwei Exemplaren vorhanden, von denen das eine jedoch unvollständig ist; daher rührt es wohl auch, daß Förstmann dieselbe in seinen Mitteilungen nur fragmentarisch bringt. Es hat nur den Anschein, als ob jedoch dieses Fragment jünger, als das vollständige Exemplar, da es zum Zwecke einer Schulorganisation abgeschrieben zu sein scheint. Das ist jedenfalls auch deshalb wohl anzunehmen, weil es ganz und gar den Charakter einer Reinschrift an sich trägt. Auch sind die späteren Schulordnungen öfter abgeschrieben, z. B. als sie insgesamt 1720 einer Revision unterzogen wurden.

Ebenso ist auch die 1640er Schulordnung in zwei Exemplaren vorhanden, wie auch schon Schmidt gezeigt hat. Da ich insofern nur das wiederholen müßte, so verweise ich hier auf Schmidts Ausführungen. (Schulprogramm, Nordhausen 1870.)

Die Anordnung der Schulgesetze ist eine ganz andere, als in der Ordnung von 1583. Die einzelnen Lehrpersonen treten viel deutlicher in den Vordergrund; scharf abgegrenzt erscheint das, was der Einzelne zu leisten hat, eine genaue Feststellung that nach dieser Hinsicht vielleicht dringend not. Es mögen im Folgenden die einzelnen Kapitel eine Stelle finden:

- | | |
|--|---|
| I. Pium Magistratus erga
scholam studium. | XV. Pro civibus. |
| II. Leges generales. | XVI. De Musica. |
| III. Leges speciales
pro Inspectoribus. | XVII. De funeribus de-
ducendis. |
| IV. Pro Praeceptoribus. | XVIII. De templis. |
| V. Pro Rectore. | XIX. De disciplina. |
| VI. Pro Collegis. | XX. De feriis. |
| VII. Pro discipulis.
Leges specialis-
simae. Pro praecep-
toribus | XXI. De declamationibus. |
| VIII. Pro Sexto. | XXII. De Examine. |
| IX. Pro Quinto. | XXIII. De Salariis. |
| X. Pro Quarto. | XXIV. De currendariis. |
| XI. Pro Tertio. | XXV. De Choro Sym-
phoniaco. |
| XII. Pro Cantore. | XXVI. De calefactore. |
| XIII. Pro Conrectore. | XXVII. De typographo. |
| XIV. Pro Rectore. | XXVIII. Autores quibus in
nostra Schola quae-
libet classis utitur. |

Das, was in der Ordnung von 1583 in den Tabellen ausgedrückt wird, kommt bezüglich der Verteilung der Lehrer, der Bücher, der Stunden, schriftlichen Arbeiten zc. bei den „leges specialissimae“ zur Besprechung, während die leges speciales von 1640 im vierten Teile der von 1583 enthalten sind, unter dem Titel IV „von ampt der verordneten Schuldiener in Schul-sachen a. gegen Gott, b. gegen ihre gebürliche Obrigkeit, c. gegen ihre Schuler, d. gegen die Burgerschaft.“ — Allerdings läßt sich der Unterschied hier so genau nicht ziehen, da sich hier z. B. methodische Ausführungen finden, die unter die leges specialissimae aufgenommen sind. Die allgemeinen Anforderungen an die Lehrer, namentlich bezüglich ihrer Eigenschaften, sind aber 1640 weit ausführlicher behandelt: da heißt es nämlich: Praeceptores sint Dei timentes, sint pii, conscientiosi, pacifici, prudentes, gnavi, methodici, accurati, vocales (ipsimet cum discipulis semper clara voce loquantur-neque pueri ipsis sibi relinquuntur) mansueti in correctione etc. etc. Der Rektor hatte 1583 nur gewissermaßen die Stellung einer Mittelperson zwischen Lehrern und Inspektoren; irgend welche selbständigen Befugnisse standen ihm nicht zu; immer heißt es nur: der Rektor soll sich an die Inspektoren wenden; nur bei den zweimal im Jahre abgehaltenen Examina hatte er das Recht die Schulen zu vertreten. Aber die hierbei gefertigten schriftlichen Arbeiten, hat der Rektor „mit Vorbewußt der Inspektorum“ zu geben, sie den „Inspectoribus et ministerio“ zuzustellen, die

Knaben soll er setzen juxta decretum Inspectorum. Freie Bewegung hatte er nicht. Anders ist das 1640. Er hat jetzt das Recht „collegas diligenter observare, examina procurare. Rectoris est semper eo respicere, ut debitam sibi conciliet et conservet auctoritatem. Rectoris est curare, ut singularum auditoriorum pavimenta pura habeantur adeoque quovis die diligenter scopis verrantur. Rectoris est in classibus coram absoluta sua lectione nonnunquam audire, collegas decenter et humaniter tractare etc. etc.“ Hier ist er also der Vorgesetzte der Lehrer geworden. Dies geht noch klarer hervor aus Kapitel VI: Pro Collegis. Dort heißt es: Collegae omnes et singuli rectorem suo pro capite agnoscant, honorent. sine ejus voluntate nihil suscipient, periclitanti subveniant, ejus auctoritatem suum praesidium esse ducant eique obsequium in salutaribus rebus et quae scholae respiciunt utilitatem, omnino praestent — Monenti in re scholastica ratione officii aliquid rectori nullus eorum temere contradicat ejusque mandata legibus conformia salse derideat aut subsannet, sed si nonnihil perperam ipsis fieri videtur, taciti actutum Dnn. inspectores adeant, in praesentia eorum cum rectore agant et ab ipsis decisionem dubii expectent. — In specie conrector meminerit, se ita ideo dici, non ut aliud a rectore regimen pro suo lubitu adornet, suo genio indulgeat seseque in omnibus rigore opponat aut absolutum rectorem agere satagat etc.

Gerade gegen diese letzte dem Konrektor geltende Vorschrift wurde aber sofort gesündigt; denn der Konrektor Günther Hoffmann (1644—1663) trat mit großer Entschiedenheit auf, und es ist gar nicht zu leugnen, daß er mit einem Teil der Schuld daran trägt, daß Girbertus Nordhausen verlassen mußte.

Die Anordnungen, welche die einzelnen Lehrer erhalten, können wir wohl füglich übergehen, da sie uns viel zu weit führen würden, namentlich wenn wir den Vergleich mit der Schulordnung von 1583 ziehen wollten. Die Anweisungen sind hier zum Teil nur übersetzungsweise aus dieser wiederzugeben. Dies erstreckt sich auch auf die Vorschriften für die Bürger, über Musik, die Ferien u. u.

Merkwürdig ist es, daß diese Schulordnung sich nur 18 Jahre in Kraft befunden hat, denn im Jahre 1658 bereits erschien eine neue. Diese stimmt allerdings zum Teil mit der von 1640 fast überein. Sie ist in mehreren Exemplaren vorhanden, von denen das eine bedeutende Menge von Vermerken am Rande zeigt. Von wem diese allerdings herrühren, dürfte nicht festzustellen sein. Jedenfalls ist ihr Urheber auf keinen Fall der

damalige Rektor Hoffmann, denn dieser führt in einem Schreiben darüber Klage, daß er nicht zur Erörterung der neuen Schulgesetze herangezogen sei. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Pastor Lesch, Hoffmanns erbittertester Feind, dies verhindert hat. Der Streit zwischen Beiden brach im Jahre 1659 aus, als Lesch in einem Schreiben beim Magistrat Klage gegen Hoffmann über verschiedene angebliche Vergehen im Amte erhoben hatte. Die Anklage umfaßt nicht weniger als 14 Punkte, deren größte Zahl der schlagendste Beweis dafür ist, welch erbärmlicher Charakter Lesch gewesen ist. Mit außerordentlicher Schlagfertigkeit und großer Sachlichkeit giebt Hoffmann die Antwort, einzelnes stellt er richtig, anderes bezeichnet er direkt als unwahr. Charakteristisch für beide Männer ist der letzte Punkt der Anklage und Hoffmanns Antwort. Lesch fragt: Ob nicht wahr sei, daß die Knaben von Herzen gern haben möchten, daß Frieden in der Schule sei. Hoffmann erwidert, das könnte geschehen, wenn Herr Lesch aufhörte, den Frieden zu stören. Gleichzeitig mit seiner Rechtfertigung reicht Hoffmann eine Anklageschrift gegen Lesch ein, in der er diesen hart angreift. Er hebt in der Einleitung hervor: Herr Lesch habe am 18./2. 1659 zu Herrn Kirchbergern, dem wohlverdienten zweiten Inspektor der Schule gesagt, man solle ihn für keinen redlichen Mann halten, wenn er nicht binnen 24 Stunden demonstrieret, was der Rektor für ein Mann sei, daß einem die Haare zu Berge „klappern“ sollten. Aus diesen 24 Stunden seien ganze 8 Tage geworden. Erst am 25./2. hätte er seine Gravissima frageweise übergeben. Es sei aber die Frage, ob er wirklich ausgeführt habe, was er gedroht hätte. Seine Demonstrationes seien also beschaffen, daß außer dem, was zu Herrn Leschens Kram und Zweck gar nicht dienet, der ganze Kern und nervus besteht in mala fide et veritate. Zwar sei es gar schön, die Ueberschrift zu den Gravissima aus dem Zacharia zu wählen, aber heißt es denn die Wahrheit und den Frieden lieben, wenn er c. (es folgen nun Hoffmanns Anklagen). Wir heben aus diesen nur einige hervor zur Charakteristik Leschs. Er sollte den Rektor in Gegenwart des ganzen Kollegiums geschimpft haben, ihn Lügen gestraft, und sogar die Kanzel benutzt haben, um ihn herabzusetzen. Er hatte die Schulknaben gewarnt, nichts anderes zu sagen, als was er ihnen und sie ihm gesagt. Er hatte dem Sohn des Rektors verboten, seinem Vater etwas von dem Verhör zu erzählen, das er mit den andern Kindern angestellt habe, weil er sonst auch ebenso eines Teufels Kind wäre c. c.

Der Streit zog sich in die Länge und schließlich erhielten Beide eine Ermahnung, Frieden zu halten.

Hoffmann starb im Jahre 1663. Er war ein sehr gelehrter, treuer und fleißiger Mann und, wie ihm Kindervater nachrühmt, hat er außer dem, was einem Schulmanne nötig, in *linguis orientalibus* das Seine wohl gethan. Er war hier 1639 Konrektor geworden, und als 1644 Girbert aus dem Rektorat nach einem unerquicklichen Streite entlassen wurde, bot ihm der Rat am 9. Februar 1644 das Amt des Rektors an. Am 15. desselben Monats antwortet Hoffmann mit einer Zusage, nachdem er sich vorher Bedenkzeit ausgebeten hatte. Als Grund hierfür führt er seine schwächliche Körperkonstitution an und ferner sollte man ihm, der mit Girbertus nicht auf gutem Fuße stand, nicht nachsagen können, er habe dem vorigen Rektor „die Schuhe austreten“ wollen. Am 6. März erfolgt dann seine definitive Berufung, nachdem am 22. Februar alle drei Regimenter der Stadt sich damit einverstanden erklärt hatten.

Die Art, in welcher die Gesetze von 1658 abgefaßt sind, und das, was sie vorschreiben, ist aus dem unten folgenden Texte zu ersehen, weshalb wir hier nur einige Neußerlichkeiten im Vergleiche zu den beiden Ordnungen von 1583 und 1640 hervorheben wollen.

Es ist schon oben gesagt worden, daß die Ordnung von 1658 zum Teil das übernommen hat, was die 1640er enthielt. Es finden sich von ihr mehrere Exemplare vor, die zum Teil in späterer Zeit (18. Jahrhundert) gefertigte Abschriften sind. Alle drei Schulordnungen sind bis Anfang des 19. Jahrhunderts gültig gewesen. Sie wurden 1720 revidiert, wie folgender Vermerk auf dem Titelblatte einer Abschrift beweist.

Schul leges, wie diese publicieret worden

1640

1658

item 1583

Leges hae in praesentia Inspectorum et Rectoris (Johann Joachimi Meieri) anno 1720 sunt revivae.

Und darunter steht:

Jussu Magnif. Dn. Consulis Reg. Riemann jun. hae leges Collegis et coetui Scholastico praelectae sunt a Rectore Webero 1742, d. 8. Septemb.

Indessen sind in den verschiedensten Jahren eine Anzahl Zusätze zu den Verordnungen gemacht worden, so 1704, 1706, 1766, 1768, die wir in einem späteren Artikel behandeln wollen.

Die Schulordnung von 1658 ist insofern logischer angelegt, als sie erst die sämtlichen die Kollegen betreffenden Verordnungen bringt und erst dann den Schülern Vorschriften giebt. Weggefallen ist das Kapitel über den Buchdrucker. Aus welchem

Grunde, ist nicht ersichtlich. Neu hinzu tritt eine Verteilung der in den einzelnen Klassen zu lernenden Psalmen. Aus der 1583 erlassenen Ordnung ist die „Tabula continens ordinem figuralis musicae in templis certa vice per Annum exercendae“ übernommen.

Doch finden sich diese beiden Teile, sowie die Nachschrift des Rates nicht im lateinischen Texte. Ebenso ist eine tabellarische Uebersicht der damals gebrauchten Bücher nicht vorhanden. Die methodischen Anweisungen sind bei den sich auf die einzelnen Lehrer beziehenden Kapiteln gegeben.

Auf weitere Auseinandersetzungen glauben wir des folgenden Textes wegen verzichten zu können.¹

Ob allerdings die Schulordnung gedruckt worden ist, wie der Rat verspricht, ist nicht festzustellen, ebenso wenig wie bei der von 1640; jedenfalls ist ein gedrucktes Exemplar nicht vorhanden.

Nordhäuser Schulordnung vom Jahre 1658.

Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlich Freyen Reichs-Stadt Northausen haben unsern Pflichten nach, womit wir Gott undt dem Vaterlande vermandt allerwege nichts Nöthigeres erachtet undt uns nichts höheres angelegen seyn lassen als unsere Schulen undt darinnen befindliche Jugend bester maßen zu beobachten, weil wir reiflich besonnen, wie der allererste Grundt eines gemeinen Wesens auf rechter erziehung derselben beruhe, so haben wir unsere Schule durchsehen zu lassen vor guth befunden, sintt auch der beständigen Meinung alles also zu fassen, daß zur Ehre Gottes undt gemeiner Stadt Wolfarth die liebe Jugendt erzogen werden möge, undt wollen daher, befehlen es auch Obrigkeitswegen, daß zuförderst die Gottesfurcht getrieben undt unsere Kinder in der rechten wahren christlichen Religion, wie solche von J. D. Luthero wiederumb ans tages Licht gebracht, zum Fleißigsten soll unterwiesen undt nächst der in guten Sitten auch rechter grundtlehre undt Künsten unterrichtet werden. Wollen auch solchen Zweck zu erreichen, undt der Jugendt zu helfen daran seyn, daß unsere Schule mit gelehrten frommen, gottesfürchtigen rechtgläubigen undt im Schulwesen erfahrenen Leuthen jeder Zeit soll versehen seyn, denen einen ehrlichen Unterhalt verschaffen undt so viel uns Obrigkeit wegen zustehet bey Ihrem Amte vor Unrecht und Unbilligkeit gebühlich geschützet undt über sie gehalten werden soll. Undt damit wir auch der Armen nicht vergessen, so lassen wir geschehen, daß wie bishero

geschehen also auch ins Künftige auß unserer Cämmerey etliche Bücher undt ein ganz Northäusisch Kerntuch jährlich angeschafft undt unter arme Knaben zu üblichen Zeiten vertheilet werden möge, jedoch das allerwege ein Verzeichniß der notdürftigen Bücher undt Kinder vorhero zum Rathhause eingeschicket undt die Knaben selbst von dem Rectore vorgestellet werden sollen, damit sie nicht ohne Unterschied der Almosen genießen. Auf das es auch den übrigen an den Schulbüchern nicht ermangeln möge, so wollen wir dahin sehen, daß man sie allerwege zu Kauf haben könne, wollen auch die Verordnung thun, daß die Schule an Ihren gebäuden nach notturst erhalten bleyben soll undt damit in derselben umb so viel mehr alles ordentlich zugehen undt ein Jeder sowohl die Inspectoren oder Aufseher als auch die Praeceptores undt Schüler ihres Amtes mit rechtem Ernst undt Fleiß abwarten mögen, so haben wir die bisherigen Schulgesetze aus bewegenden Ursachen aufgehoben, nachfolgende Regulen oder Ordnungen Ihnen strift und feste zu halten sürgeschrieben undt solle unsern Bürgern zur Nachricht undt allen denen, so daran gelegen, zum Besten in öffentlichen Druck außgehen lassen.

Das 1. Capitel.

Allgemeine Regulen oder Verordnungen.

1. Alle Tage soll die Schularbeit mit dem Gebete zu dem allgewaltigen Gott angefangen werden, also daß man singe ein christliches Liedt und daß ein Knabe öffentlich früh den Morgen segnen, zu Abendt den Abendtsegen nebenst dem Vatter unser undt bishero gewöhnlichen Gebethen herbete undt ein Kapitel in der Viebel lese undt soll solches bei den untersten Klassen in deutscher, bei den höhern aber in lateinischer Sprache verrichtet werden.

2. Und ob zwar Sieben Klassen vorhanden, so läset man doch geschehen, daß derselben so viel sein mögen, als die Zahl der Kinder und der Schulen zur Stundt erfordert wirdt.

3. In keiner aber sollen die Kinder mit zu vielen Lektionen überhäufet, und also dadurch verwirret werden, sondern der Bücher und Autoren, so gebrauchet, sollen wenig doch richtig und guth sein, einerley und zwar eines Drucks oder Form, sonderlich in den Unter Klassen, woselbst den Kleinen auf einmal wenig aufgegeben, aber oft mit Ihnen wiederholt werden soll.

4. Insonderheit wollen wir, das die Praeceptoren oder Lehrmeister dahin sehen sollen, damit die Knaben nicht mit Eckel, Verdruß undt hartem Zwange, sondern mit Lust, daß, was sie lernen sollen, bey gebracht werden.

5. Zu allen Classen soll eine hölzerne Taffel hängen, daran allen Knaben etwas vorgeschrieben undt Ihnen darauf gelesen werden kann.¹

6. Undt weil nichts nütlichers auch nichts nöthigeres bei der Schule, als die Übung der lateinischen Sprache, so sollen bei den oberen Classen die Praeceptores sich in Ihrer Lehre, dafern es der Knaben Verstandt leidet, derselben gebrauchen, die Schüler lateinisch antworten, und da sie untereinander zu reden haben, solches alles in selber Sprache verrichten lassen.

7. Weil auch vermöge der Lehre des Seneca ein Kindt durch gute Exempel viel besser und geschwinde unterrichtet wirdt, als durch viel Regeln und aufgaben, sollen die Praeceptores oder Schul-Kollegen Ihnen mit christlichen stillen Vorgehen sich der Demuth, der Einigkeit, Verträglichkeit und Friedtligkeit befleißigen, in Kleidung sich erbar, in eßen und trincken mäßig undt also halten, wofür sie von andern gern selbst geschezet undt angesehen sein wollen.

8. Wie denn ein Jeder in seiner anbefohlenen Klasse zur rechten Zeit sich einstellen und nicht eine halbe Stunde hernach gezogen kommen, viel weniger seine Zeit mit unnötigem Gespräche zubringen soll, denn man hat nichts eigenes als nur die Zeit.

9. Vor Inspectoren undt Aufseher sollen sie insgesant erkennen die beyden Pfar Herrn zur S. Nikolai und zur S. Blasij, Ihren erinnerungen folgen, in etwa endtstandener Zwegung Ihren Ausspruch nachleben, undt in allen sich Ihres guthen Rathes gebrauchen undt denselben sich gemäß bezeugen.

Das 2. Capitell.

Von der Schulen Aufsehern oder Inspectoren.

1. Die Verordneten Aufseher der Schuel sollen ein fleißiges Auge haben auf Lehrer, Leben undt Wandell sowohl der Schuelmeister als der Knaben täglichen Fleiß, acht haben ob es in der Schul wohl oder übel hergehe undt da die Nothdurft erfordert, ein undt das andere zu erinnern, sollen sie solches nicht verschweigen sondern ohne Affect richtig und getreulich den verordneten Scholarchen entdecken.

2. Nächst dem soll allewege einer unter Ihnen Mittwoches der andere aber des Sonnabends eine Stunde in der Schule zubringen

¹ Ist nicht genau nach dem Lateinischen, wie eine Handglosse sagt: Im Lateinischen heißt es: In singulis classibus tabula quaedam extet lignea cui inscribi possit, quae omnibus simul in conspectu sint, ex qua universi remitti possint.

undt entweder die Hauptstücke der christlichen Lehre, oder was sie sonst den Schülern nützlich zu sein erachten ohn Weitläufigkeit recht gründlich vortragen undt selber darinnen üben.

Das 3. Capitell.

Von dem Rectore.

1. Dem Rectori gebühret seinen untergebenen Collegien anzubefehlen, was sie das Jahr hindurch den Kindern vortragen undt lehren sollen, wie solches theils unten verzeichnet undt etwa ins Künftige von uns undt unserm Consistorio guth befunden werden möchte, undt dahin zu sehen, daß sie ihr Ambt ordentlicher Weise verrichten.

2. Daher soll er auf alle Klassen eine fleißige Aufsicht haben und ob so wohl die Schul-Collegen als die Knaben thun, was ihnen gebühret, in acht nehmen, wie er dann,

3. Wann Er seine Stunde gelesen, was man in den andern Classen thut, anhören, der Knaben Bücher zu Zeiten besichtigen, über Zucht und Gehorsam halten, allem Muthwillen und Bosheit steuern und daß wie gelehret, also auch gelebet werden möge, Fleiß anwenden soll.

4. Mit den Schuldienern so seiner Obßicht untergeben und ihm an der Schule helfen arbeiten, soll er friedlich umgehen undt sie mit Sanfmuth regieren, ob sie ihre Stunden fleißig halten, die ihnen anbefohlene Schularbeit fleißig treiben; ob sie die Knaben zu früh oder zu spät hereinlassen, gehöret gleichfalls in sein Ambt. Wird etwa ein Fehler begangen, oder Er siehet daß man durch einen kurzen undt geschwinderen Weg den Knaben was beybringen kann, so soll Er solches Alles freundlich erinnern, begehret aber einer von Ihnen etwas strafwürdiges, soll er ihm insgeheim undt allein dasselbe verweisen; bessert er sich nicht, mag er in Gegenwart der gesambten Collegien demselben zureden undt ernstlich strafen, will er dann nicht folgen, soll er Ihn bey den Inspectoren undt da Er auch denselben sich widersetzen sollte, bey den Schulherrn solches anmelden undt derselben Verordnung erwarten.

5. Begebe sich etwa, daß er wegen Leibes Schwachheit verhindert würde oder eine nötige Reise zu verrichten hätte, oder sonstn erheblichkeiten einfielen, die Ihn von der Schule abhielten, soll er dasselbe den Herrn Aufsehern oder den bestaltten Schulherrn eröffnen undt seine Arbeit dem Conrectori auftragen.

6. In Unterweisung der Jugendt will Ihm obliegen allen Schuldienern mit guthem Exempel vorzugehen, und bestehet sie darinnen: des Mon- undt Dienstages soll er früh die erste Stunde

mit singen, bethen, in der Bibell lesen den Anfang machen. Es soll aber lateinisch gesungen werden, in welchen des heiligen Geistes Gnade und Beystand angefleht wird und sollen alle Schüler aus dem gedruckten Büchlein singen, daß bishero gebräuchliche Gebeth bethen lassen, nechst dem soll ein Capitell aus der heiligen Schrift oder ein Psalm Davids in unserer Mutter-
sprache gelesen werden ohne zugesetzte (weder rhetorica noch logica) Erklärung, und soll der Rector dahin sehen, daß sie alle mit Ehrerbietung und Aufmerksamkeit zuhören.

7. Wenn solches verrichtet soll der Rector den ersten und andern Claffen daß Buch des Ciceronis officia genauid außlegen, darüber nichts in die Feder diktieren, sondern also fort darauff, wie man es nennet, ein Argument geben und dasselbe wie es gemacht, durchsehen, undt wo sie angestossen verbesern; weil aber diese Bücher vor Anfänger gar zu schwer, so soll auch Rectori erlaubt seyn, andere Scripta des Ciceronis so leichter sind, vorzulesen.

8. Die ander Frühstunde bleybet ihm frey.

9. Zu der dritten undt letzten Stunde soll er die Schüler der ersten undt höhern Claffen die Logicam 3. C. aus des Weiffenborn nucleo lehren.

10. Nachmittages mag der Rector zwar die erste undt letzte Stunde ruhen, von 2 Uhr aber bis zu 3 Uhr soll er die Knaben unterweisen im Virgilio undt daraus lehren Verse machen, bisweilen auch aus des Ovidii libris tristium.

11. Des Mittwochens nach vollendetem Gebeth soll er Hora prima Hutteri Compendium Theologicum explicabit (vide die Saturni).

12. Zu der andern Frühstunde soll der Rector das Jenige Latein oder Verse durchsehen, die den Schülern vorgeschriebenermaßen vor acht Tagen zu machen anbefohlen waren; wolte aber die Zeit zu kurz fallen, daß einem Jeden das seinige könnte durchsehen werden, mag er etliche mit nach Hauße nehmen und wie er davon etwas geändert, einem jeden das seinige des folgenden Tages wieder zustellen.

13. Am Donner- undt Freytags Früh ist dem Rector aufgetragen, daß er nach gehaltenem Gebeth aus den Tabulis Schraderi ihnen die fundamenta der Histori bey bringe.

14. In der andern Stunde früh leset der Rector an diesem Tage nicht, in der letzten Stunde aber soll er die Rhetoric an Göttingen lehren undt Ihnen Nuß undt Gebrauch zuweisen, eine jede auß dem Cicerone oder anderen bewährten Leuthen außlegen.

15. Des Nachmittags, weil in der ersten Stunde gesungen wird, in der letzten auch der Conrector zu verrichten hat, so soll

der Rector in der ersten und höchsten Classe des Horatii Carmina oder die Orationes Ciceronis explicieren.

16. Den Freytag aber mag der Rector von 2 bis zu 3 Uhr den Anfang der Hebräer Sprache den Schülern der ersten Classe, wie bishero gebräuchlich gewesen, zeigen undt dabey des Opitii Atrium gebrauchen.

17. Am Sonnabend früh nach abgelegtem Gebethe soll in der ersten D. Hutteri Compendium Theologicum vom Rector den Knaben ohne Weitläufigkeit erkläret, die allernöthigsten Fragen und puncta undt zwar nach anleitung des gedachten Hutteri selbst diejenigen Fragen, so mit keinem Zeichen bemerket, den Knaben der andern Classe, die aber, so mit einem Kreuz oder Sternen gezeichnet den Schülern der ersten Classe gewiesen und ausgeleget werden. Zu der andern Stunde soll der Rector die übrigen Classen durchgehen, auf die Schuldiener undt Schüler guthe Aufsicht halten undt das Jenige verrichten, was ihm oben beim 2. Punct in diesem Capitell anbefohlen worden.

Das Vierte Capitell.

Von den Schuldienern ins Gemein.

1. Alle Schuldiener sollen den Rector vor Ihr Haupt erkennen, ohne sein Vorwissen nichts neues vornehmen, ihm in billigen undt den Schülern nützlichen Dingen folgen, nicht widersprechen, vielweniger das Jenige, was er dieser Ordnung gemäß befehlen wird, verlachen; vermeinen sie aber, daß Ihnen etwas zu nahe geschehe, sollen sie sich zu den Herren Aufsehern wenden undt von Ihnen Erkänntniß undt Erörterung ein undt anderes Zweifels oder Vorfällen der Irrung erwarten.

2. Neme es, daß Jemandt von den Schuldienern krank würde oder sonst Verhinderung bekeme, darüber er in der Schule nicht aufwarten könnte, soll er solches bey Zeyten dem Rector anmelden undt jemandt seine Arbeit zu verrichten auftragen.

Das Fünfte Capitell.

Von dem Conrector.

1. Dieser soll des Morgens und des Dienstages früh die andere Stunde die Etymologie auß Johann Rhenij Lateinischer Grammatik den Knaben der ersten undt andern Classen zusammen lehren undt weisen, auch kann er die Antiquitates Hildebrandi ohne welche die alten Scribenten nicht wohl können gelesen oder verstanden werden, kürzlich explicieren,

2. In der dritten Stunde soll er den Knaben der anderen Classe allein des Terentij Lateinische Comödien auflegen undt darinnen die Schüler üben.

3. Des Nachmittages, weil die erste undt andere Stunde ihm frey bleyben, soll er in der dritten undt letzten Stunde den Schülern der ersten undt anderen Classe vorgedachte Comödien des Terentij vortragen undt allezeit darauß etwas lateinisch zu machen anlaß geben, was etwa 3 oder 4 Knaben alsofort gemacht durchsehen, undt wo sie geirret insgemein allen Zeigen.

4. Am Mittwoch hat er die 2. undt 3. Stunde frey, die anderen aber soll er den Knaben der andern Classe etwas Teutsches in die lateinische Sprache zu versetzen aufgeben, was sie also geschrieben in aller Gegenwart durchlesen und da sie geirret, einem Jedem dasselbe zeigen undt weisen.

5. Des Donnerstages und Frentages bleybet ihm die erste Stunde frey, in der andern aber soll er die Schüler der ersten Classe unterweisen in der Griechischen Grammatica, soll Ihnen auch daneben des Phocylidis oder Theognidis Verse auslegen undt verstehen lehren. In der dritten Stunde soll er wieder die Griechische Grammatica lehren undt dabey auß des Plutarchi Büchlein von der Kinderzucht oder auß den Reden des Socratis sie zu der Griechischen Sprache anführen.

6. Zu ebenj selben Tagen soll der Conrector von 1 bis 2 Uhren aus der Göttingensi Rhetorica das Caput de Elocutione den Knaben der andern Classe erklären, die dritte Stunde aber in beyden Classen die Epistolas Ciceronis explicieren undt daraus alsofort etwas Lateinisches zu machen anlaß geben.

Des Sonnabends darf er die erste undt letzte Stunde nicht lesen, in der andern aber soll er den Poeten Horatium oder dessen Lieder erklären undt wie man dieselben auch zu Christlichen Gedanken füglich gebrauchen könne, anzeigen undt weisen.

Das Sechste Capitell.

Von dem Cantore.

1. Der Cantor soll neben der Arbeit, die er mit Singen, Inhalts des 14. Capitals zu verrichten hat auch in der Schule undt zwar in der andern undt dritten Classe die Knaben unterweisen.

2. Wie er denn am Montage früh die letzte Stunde über die Regulen der Prosodie die Knaben der dritten Classe undt 1 bis 2 Uhr nachmittags die Verse des Zehneri erklären undt erläutern soll.

3. Des Dienstages früh in der letzten Stunde soll er in dem Neuen Testament oder den Evangelien die Knaben der

dritten Classe griechisch lesen lassen, von 1 bis 2 Uhr aber Nachmittags den Schülern in der andern Classe zeigen, wie sie versetzte Verse machen sollen, die sie dann zu Hause in ihre Ordnung zu setzen undt des Sonnabends aufzuweisen wissen werden.

4. Des Mittwochs läset er früh in der ersten Stunde in Tertia die deutsche Sprüche aus den dictis Girberti¹ recitari.

5. Am Donnerstage früh aber soll er die andere Stunde die Regulen aus der Prosodie mit denen dabey befindlichen Abfallen in der andern Classe zeigen undt lehren, die letzte aber darauf wenden, daß den Kindern der dritten Classe die griechische Sprache auß dem gewöhnlichen Compendio gewiesen werde.²

6. Des Freytages früh in der andern Stunde soll er den Schülern der andern Klasse auß der griechischen Grammatica die Pronomina undt leichtere Regulen lernen lassen. In der dritten Stunde aber den Kindern der dritten Classe die griechische Sprache in dem gewöhnlichen Compendio lehren.

7. Am Sonnabendt früh in der ersten Stunde hat er eben daß zu verrichten, was am Mittwoch zu thun gewesen. In der andern Stunde aber mag er die versetzten Verse in Secunda durchsehen undt corrigieren.

Das Siebende Capitell.

Von dem Schuldiener der dritten Classe.

1. Dieser soll nach gehaltenem Gebeth des Mon- und Dienstages in der dritten Classe die Etymologie aus der Lateinischen Grammatica des Rhenii aufagen lassen, in der andern Stunde aber einen leichten (!) Epistolam Ciceronis erklären.

2. Zu selbigen Tagen soll der Tertius hora secunda die Vocabula fragen undt fleißig wiederholen, aber auch darauf sehen, daß die Kinder damit nicht überhäufet werden mögen. In der dritten Stunde soll er wieder die Epistolas Ciceronis zur Handt nehmen, dieselben nach Grammatica undt Syntax erklären, er mag auch wohl eine leichte imitation geben, dabey aber alle Zeit sich bemühen, die Regulen aus der Grammatica anzubringen.

3. Des Mittwochs früh soll die andere Stunde gleichfalls mit erklärung der Epistolae Ciceronis zugebracht undt darauf in der letzten Stunde etliche teutsche Zeilen vorgegeben werden, die die Knaben sofort in Latein versetzen undt da sie darinnen etwa gefehlet, daßelbe ihnen gezeiget undt geändert werden soll.

¹ Rector in Nordhausen.

² Dazu befindet sich am Rande der mit roter Tinte geschriebene Vermerk: Das Kind muß einen Namen haben. (Bezieht sich auf den Titel, wohl weil derselbe fehlt.)

4. Am Donnerstage und Freytage früh in der ersten Stunde soll die Smtar oder Zusammensügung der lateinischen Wörter getrieben werden. In der anderen Stunde hat er die Epistolas Ciceronis undt läset die leichteren undt kürzeren auswendig lernen, damit die Knaben sich bei Zeiten die dictiones Periodicum (?) mögen angewöhnen; des Nachmittages in der andern undt dritten Stunde soll er die schwierigsten undt längsten aus den Colloquiis Corderi vornehmen, sie explicieren, resolvieren undt imitieren.

Am Sonnabendt wird es in dieser Claß gehalten, wie am Mittwochen.

Das achte Capitell.

Von dem Schuldiener der vierten Claße.

1. Dieser soll gleichmäßig mit dem Gebeth den Anfang machen, undt nach verrichtung dessen am Mon- undt Dienstage die erste Frühstunde auf die Erklärung des Katechismi wenden, die andere dritte Stunde soll er die Regulen im Donat aufs Beste den Knaben beybringen auch Formula darüber geben, damit sie dieselben fester behalten mögen.

2. Des Nachmittages werden von 1 bis 2 Uhr die Vocabula angesagt, gefragt undt also wiederholet, in der letzten Stunde werden die Colloquia Corderi nach der Grammatic erklärt.

3. Des Mittwochens früh in der ersten Stunde werden die Psalmen Davids recitiret, hernach soll ein kurzes undt leichtes Exercitium an der Tafel angeschrieben undt den Kindern reconstruieret werden. In der andern undt dritten Stunde wirdt wieder mit dem Donato, dessen Regulen undt des Rhenij tyrocinia verfahren, wie am Montage undt Dienstage geschehen.

4. Am Donnerstage undt Freitage die erste Frühstunde sollen lateinische Haupt Sprüche der heiligen Schrift hergebethet werden. In der anderen undt dritten Stunde sollen die Paradigmata Verbalia aus dem Donat nebst den Regulen von Syntaxi mit allem Fleiß getrieben undt den Knaben beigebracht werden.

Nachmittags von 1 zu 2 Uhr werden die Vocabula wiederholt undt von 2 zu 3 undt die Colloquia Corderi erklärt undt resolviret.

5. Des Sonnabends ist eben die Arbeit zu verrichten, so am Mittwochen geschehen.

Das Neunte Capitell.

Von dem Schuldienern der fünften Claße.

1. Dieser laßet nach verrichtetem Gebethe des Montages früh in der ersten Stunde den Catechismum herbethen durch

die ganze Classe. In der anderen undt dritten Stunde werden die Knaben im Dictieren geübet, also daß die Substantiva mit den Adiectivis zusammen decliniret werden sollen.

2. Des Dienstages früh in der ersten Stunde wirdt nach dem Catechismus der Donat aufgesagt, in den anderen beyden die Declinationes undt Conjugationes fleißig getrieben.

3. Nachmittages in gedachten beyden Tagen unterweist dieser Schuldiener die Kinder die erste Stunde in dem Schreiben. In der andern wirdt der Donat wieder vorgenommen, in der letzten aber sollen die Vocabula gelernet, wiederholet undt decliniret werden.

4. Am Mittwochen früh in der ersten Stunde wird der Catechismus gebethet, in der andern undt dritten Stunde soll er die Psalmen Davids recitiren undt repetieren laßen.

5. Im übrigen wirdt am Donnerstage Freitage undt Sonnabende eben daß verrichtet, was am Montage, Dienstag undt Mittwoch geschehen undt gebethet worden.

Das 10. Capitell.

Von dem Schuldiener der Sechsten Classe.

1. Am Montage und Dienstag früh nach dem Gebethe sagen die Knaben die Hauptstücke des deutschen Catechismi an undt werden darinnen fleißig geübet. Die Obersten fangen auch an, die Declinationes zu lernen.

2. Des Witttages in beiden Tagen soll er nebst dem Septimo wechselweise eine Woche um die andere den Knaben der 4 untersten Classen in der ersten Stunde zeigen die Anfänge der Musica nach anleitung des § 2 unten im 14 Capitell, die andere Stunde wirdt der Anfang zum Conjugieren gemacht mit den Obristen. Die letzte Stunde werden einige Vocabula gelernet.

3. Des Mittwochens werden früh die erste Stunde der kleine Catechismus Lutheri, in der 2. u. 3ten Stunde aber die Declinationes aus dem Donat getrieben.

Am Donnerstage, Freitage undt Sonnabende wirdt es gehalten, wie am Montage, Dienstag undt Mittwoch.

Das 11. Capitell.

Von dem Schuldiener der siebenten Classe.

1. Nach verrichtetem Morgengebethe, so Montags sein bey zeiten anzufangen, sollen die Kinder am Montage, Dinstage undt Mittwoch in der ersten Stunde ein Hauptstück auß dem teutschen Catechismus Lutheri bethen undt wiederholen.

2. In der 2. und 3. Frühstunde soll er die Kinder auf der ersten Bank in den Catechismo buchstabieren undt zusammen lesen lehren, die aber, so auf der andern Bank sitzen, lernen im A b c Buch buchstabieren. Die aber auf der 3 und 4 Bank lernen das a b c oder die Buchstaben kennen.

3. Nachmittags (am Montage undt Dienstage) soll er in der ersten Stunde die Knaben in der 7 Classe im Schreiben unterweisen undt wie man die Buchstaben ziehen muß an der Tafel zeigen, auch mit dem Sexto wechselsweise den Anfang aus der Music zeigen.

4. In der 2 undt 3 Stunde wirdt in der 7 Classe eben das gethan, was in der 2 undt 3 Frühstunde geschehen.

5. Undt damit die zarte Jugendt das Jenige was vorbejagt desto gewißer möge faßen undt behalten, so verrichtet dieser Schuldiener am Donnerstage, Freitage undt Sonnabendt eben daß, was in den vorigen Dreytagen vorgenommen worden.

Das 12. Capitell.

Von den Schülern:

1. Ein Jeder frommer Knabe der etwas zu lernen belieben trägt, möge in diese Schule kommen, er sey allhier oder anderswo geböhren.

2. Die so auß der Frembde anhiro kommen, sollen bey dem Rector sich angeben, dafür Zeugniß ihres Wandels undt geführten Verhaltens bei sich haben, dieselbe Vorzeigen undt wenn er vorhero vernommen, was sie können, so dann eines gewissen orths oder Classe gewärtig seyn.

3. Die Einheimischen Knaben sollen von ihren Eltern, Verwandten oder befreundeten der Schulen undt Rector vorgestellt werden.

4. Wer nun zum Schüler angenommen, soll strift und feste versprechen und zusagen, daß er alle daßjenige thun wolle, was einem redlichen frommen Schüler, sowol in guten Sitten als fleißigem Lernen wol anstehet, daß er auch nicht eher wolle von hinnen ziehen, er sey denn von der Schule Inspectoren undt Rectore dazu geschickt erachtet.

5. Wenn sie eingeführet undt ihre gewisse Stelle bekommen, gebühret ihnen für allen Dingen Gott dem Herrn, von deme alle gute Gaben kommen, täglich inbrünstig zu bitten, daß er ihnen wolle Kunst undt Geschicklichkeit verleihen, so ist auch ihre Schuldigkeit, daß sie ihre Lehrmeister in Ehren halten undt ihnen gleich ihren anderen von Gott gegebenen Eltern alle Liebe, gehorsam undt Ehrerbietung erzeigen sollen.

6. So viel es auch möglich, sollen alle Schüler ihnen ein gewisses fürnehmen undt dabey sich prüfen ob sie dahin zu gelangen gedencken, dabey sie dann willig folgen undt sich nicht mit den Haaren ziehen lassen müssen, denn wer mit zwange gelehret werden soll, von dem ist nicht viel Guths zu hoffen, ein Jeder muß den Kopf dran strecken und an das Sprichwort gedencken, wer nach einen güldenen Wagen trachtet, der läset sich genügen, wenn er eine Speiche oder Nagel davon bringet.

7. Die Schüler sollen zur rechten Zeit undt nicht zu späte in die Schule kommen, vor ablaufenden gewöhnlichen Stunden nicht herauß gehen, bey wählender Unterrichtung sollen sie nicht schlafen, waschen, treuschen, sich zanken oder einiges Geräusche anrichten, ihren Lehrmeister nicht irre machen, aller ungebührlichen Scheltwort sich äußern undt vor endung der üblichen Stunden ihrem gefallen nach ohne Urlaub des Lehrers nicht weggehen.

8. Wenn sie etwa bey wählender Unterrichtung ein undt daß andere nicht recht verstanden oder es fallen ihnen einige zweifel vor, so mögen sie deswegen wohl nachfragen, was sie aber heute zu verrichten haben, muß auf den morgenden Tag nicht verschoben werden, sondern die Arbeit in gewisse Stunden eingetheilet undt die Unterweisung ihrer Lehrmeister höher gehalten werden, als was sie vor sich selbst lesen.

9. Was sie nicht im Kopfe behalten können, müssen sie geschwinde aufzeichnen undt zu Hauße deutlicher aufschreiben.

10. Die so etwas albereit begriffen undt soweit kommen sindt, daß sie nützliche Lehren und rede auflesen mögen, sollen dieselbe in ihre Bücher, so die Gelahrten *Locos communes* nennen, tragen, sich aber dabey des Raths undt der Anführung ihrer Lehrmeister gebrauchen undt also ihre Bücher mit schönen Blumen, allerhandt Künste zieren.

11. Kommen sie dann aus der Schule, will ihnen gebühren, das Jenige, was sie gehöret zu wiederholen auch wohl untereinander davon zu reden, nach dem Essen kann man wohl ein wenig feiern, es müssen aber die Bücher bald wieder zur Handt genommen werden, bey nacht aber über den Büchern liegen ist undienlich, so bleibet ihnen auch zuläßliche Ergetlichkeit unverbotten.

12. Bei ihren Wirthen sollen sie keine Ungelegenheit anrichten, vielweniger etwas endwenden, bleyben sie an einem oder anderen Orth was schuldig, daß müssen sie billig bezahlen.

13. Verdächtige Derther undt zusammenkünste, wie auch die Zechen sollen sie allenthalben meiden, auch die Häuser der *Canonicorum* im Dom auch in die Domkirche zu laufen, da-

durch endtgehet vom mancher Sünde, wenn man keine gelegenheit zu sündigen hatt.

14. Mit solchen Leuthen sollen sie umgehen, da sie was Gutes bey lernen können, nicht aber mit denen, die sie zur Untugendt zuführen.

15. Den Handwerker undt den gemeinen Mann sollen sie keineswegs verlachen oder verachten, vielweniger sie schelten oder schmähen.

16. Werden sie etwa zu einer Hochzeit oder Gasterey geladen, sollen sie es in der Schule ansagen undt verlaub bitten.

17. Wollen etwa die Fremdden in ihr Vaterlandt reisen, sollen sie gleichfalls bey dem Rector anhalten undt auch gegen die von ihm angefeste oder vergönnete Zeit wiederkommen. Degen, Büchse, Flinte und dergleichen hat kein Schüler zu tragen.

18. Wollen sie etwa gar aus dieser Schule sich wegbegeben, sollen sie heimlich nicht von dannen ziehen oder still schweigendt durchgehen, sondern ihr Vorhaben dem Rector anzeigen undt vermittelst einer Rede Abschiedt nehmen.

Das 13. Capitell.

Von den Courrent-Schülern.

1. Etlichen armen Knaben soll vergönnet sein die Woche zwei Tage auf der Gasse zu singen undt brodt oder gelbt einzusammeln, zu ihrer Notturft anzuwenden, undt derselben sünnt zwei Haufen, der Eine heißt die Einheimische undt der ander die frembde Courrente.

2. Auf beyde sollen der Rector und der Conrector insgesamt die Aufsicht haben, Keiner soll ohne des andern Wissen und Willen dabei anordnen undt ohne beyderseits Einwilligung soll Keiner darein genommen werden.

3. Ihre Nahmen schreibet der Rector auf, undt wer in solchem Verzeichniß nicht zu finden, wirdt in der Courrente nicht gelitten.

4. Bey Theilung der eingesammelten Pfennige undt des brodts soll Keiner den andern Bervorthailen undt Keiner dem andern seinen Theil entwenden.

5. Zu singen sollen sie sich der Gesänge gebrauchen, so der Zeit nach üblich, sie sollen andächtig singen, beym Nahmen Jesu den Hut abziehen undt die Vorübergehenden grüßen.

6. Undt die diese Almosen genießen, sollen nicht alleine schuldig sein deme nachzukommen, was im vorgehenden Capitel den Schülern anbefohlen, sondern sie sollen auch verbunden sein, in allen Predigten bey den Choral-Gesängen aufzuwarten, sich zeitig einstellen undt bey der Armen Leiche zu singen.

Das 14 Capitell.

Von der Musica.

1. Der Schultdiener in der 5. oder 6. Classe soll wie 10 Cap. erwehnet, den Knaben die Choral-Lieder singen lehren, undt sich dabey nach der Zeit richten, ingleichen auch die bey den Begräbnißen üblichen gesänge mit ihnen singen undt dahin sehen, daß ein Jeder ihm ein Gesangbuch schaffe undt sich dessen gebrauche.

2. Eben derselbe Schultdiener soll am Montage, Dienstage, Donner undt Freitage von 12 bis 1 Uhr nach den Noten singen lehren die Schüler der 3, 4 undt 5 Classe. Dabey er dann mag gebrauchen daß bishero übliche ut, re, mi, fa, sol, la oder die Claves a, b, c, d, e, f, g, vor sich selbst, undt sie also anführen, daß der Cantor sie hernachen gebrauchen könne.

3. Alle Nachmittage, wann Schule gehalten wirdt, soll der Cantor in der ersten Stunde musiciren undt wie man recht nach den Noten singen lernet, den Knaben der ersten, andern undt auch etlichen der dritten Classe zeigen und weisen.

4. Undt diese Uebung soll auch denen, welche nicht aus den Chorus Symphonicus sint, vergönnet sein.

5. Die Stücke so gesungen werden sollen, mag der Cantor nach gefallen auflesen, doch daß er sich sowohl der alten, als der neuen bediene undt gebrauche.

6. Die Organisten oder Musicanten oder Spielleute sollen sich hierbey nach des Cantors Verordnung richten undt ihm folgen. Will er ein stücke versuchen undt er leset sie dazu bescheiden, erfordert ihre Schuldigkeit sich einzustellen, dagegen will E. C. Rath sie hinwieder mit Einer undt andern freiheit bedenken.

7. Undt weil also der Cantor den ganzen Haufen oder ganzen Chor regiret so sollen auch alle dazu dienliche Schüler vom Untersten biß zum Obristen bey der Music seiner Verordnung unterthan sein.

8. Mit dem Figural-singen in den Kirchen wirdt der Cantor die vor diesem aufgerichtete undt unten eingeschriebene Ordnung zu beachten wißen, doch ist ihm darneben nie verbothen in dieser oder jener Kirchen außer solcher Ordnung eine solche Music anzurichten.

9. Begebe es sich, daß auf daß Landt zu Hochzeiten, Begräbnißen etliche Knaben vom Rector zu singen begehret würden, sollen dieselben gefolget werden, doch daß der Cantor selbst mit ihnen reise, oder so derselbe nicht könnte oder wollte, sollen sie doch redlich vermahnet werden, daß sie sich für die Unmäßigkeit in essen und trinken, üppig Scherzen u. d. g. hüten.

Das 15 Capittel.

Von der Cantorey.

1. Kein Schüler, er sei wer wolle, soll vom Rector oder Cantor allein in diesen Chor genommen werden, sondern allerwege mit beyderseits wissen undt willen undt zwar niemandt, er könnte denn ziemlich singen.

2. Das Gelt, so die Knaben mit singen verdienen, soll nicht also fort vertheilet sondern wohlgezehlet dem Rector zugestellt werden, damit es in gegenwart des Cantors alle Quartal getheilet werden könnte.

3. Da man dann nicht sowohl auf das Ansehen der Person, alsß die Wissenschaft undt Kunst im singen sehen undt darnach die einrichtung richten soll.

4. Maßen auch nicht einem allein, sondern denen so der Cantor würdig schähet, der Antheil, so bey ihnen Pars prima genannt ist gefolgt wird, denn je mehr ein Schüler bey dem Chor verrichtet, je mehr er auch verdienet. So einige Schüler fromm undt fleißig sinnt, soll ihnen auch ihr Pars vom Rectore verrechnet werden.

5. Ohne des Rectors undt Cantors Einwilligung soll keiner, der den Chor regiert undt prefectus genannt wirdt, bestetiget oder vorgestellet werden.

6. Wie sie der Cantor des Sonntages in diese oder jene Kirche bescheiden, sollen sie willig erscheinen undt mitsingen.

7. Die Bücher, darinnen die Gefänge stehen, sollen sie sich selbst machen, undt wer in den Chor genommen wird, soll darein einen Gesang zu schreiben schuldig sein.

8. Wenn sie auf der Gassen singen, sollen sie in guter ordnung gehen ein jeder an seine stelle treten, kein geschrey oder gelächter anrichten, keiner den andern aufziehen, sondern ein Jeder thun, was ihm gebühret, singen sie auf Hochzeiten, sollen sie sich daselbst nicht vollsaufen.

9. Wenn des Mittwochens oder Sonnabendts der Chorus auf der Gasse¹ sünget, soll keiner außer sonderlich erheblichen Ursachen davonbleiben.

10. Dem der unter ihnen den Chor regiret undt den sie Praefectum heißen, sollen sie zu gehorchen schuldig, ihm auch denjenigen Vorzug nicht mißgönnen sondern vielmehr in allem was er dieser Ordnung gemäß befiehet, folgen.

11. Die Widerspenstigen soll der so den Chor regieret bey dem Rector anmelden, der wirdt die Hummeln von den Bienen oder die unnützen gesellen von den frommen undt fleißigen zu scheiden wissen.

¹ publico exercitui.

12. Was dem einheizer aus der Büchsen gebühret, daß soll man ihm nicht endtziehen, viel weniger sich mit ihm zanken. Meindt jemandt, es geschehe ihm zu nahe, der soll deswegen keinen lärm anfangen sondern seine beschwerde vor den Rektor bringen, der wirdt solche irrung schon aufzuheben oder beyzu legen wissen.

13. Wenn sie sich etwa in des Stubenheizers hause nach gewohnheit versammeln, sollen sie den Fenster nicht einschlagen, löcher in die Erde wühlen oder den ofen einwerfen undt dergleichen Schaden anrichten. Wer was verdirbt, soll es wieder machen lassen.

Das 16 Capitell.

Von dem Kirchen undt Gottesdienst.

1. Die Schuldiener sollen fleißig zur Kirche gehen undt also mit ihrer gegenwart undt andacht ihren Schülern gute Exempel geben, auch auf dieselben fleißig obacht haben.

2. Bey allen Predigten sollen die Schüler erscheinen undt die Kleinen vor den Pulten, wie sie sagen mitsingen. Sie sollen nicht hin undt wieder laufen plaudern oder muthwillen anrichten. In guter Ordnung sollen sie stehen, in guter ordnung sitzen, die Predigt andechtig hören, undt wann der Nahme Jesu genandt wirdt die Hüt abziehen undt die Knie beugen.

3. Die so etwas erwachsen sollen öfters zum tische des Herrn gehen, in der Kirchen, dahin ihre Eltern undt Wirthe gehören, auch ihren Namen dem Rektor angeben.

4. Alle Sontages sollen gewisse Knaben aus Tertia bestalt werden, die das Tüchlein vor dem Altar bei austheilung des H. Abendmahls halten undt bey dem Abendtgebeth, oder wie man es heißet in der Vesper einen gewissen Tert lesen.

5. So sollen auch gewisse Knaben verordnet werden, die da aufsehen, die muthwilligen anschreiben und dem Schuldiener zur strafe übergeben.

6. Begebe sichs, daß der Kirchner krank würde oder nothwendig verreisen müßte, so soll ein Correndeschüler in der Kirche des Sonnabends zu mittage, bey dem Abendgebeth (oder Vesper wie man es nennt) im gleichen des Sonntags in der Frühpredigt undt in der Ambts Predigt aufwarten, undt mit der Gemeine singen.

Das 17. Capitell.

Von den Leichen.

1. Bei bestätigung der leichen bleibet denen Bürgern frey, die ganze Schule zu gebrauchen (:so ein funus generale heißet)

oder nur einen Schuldiener mit seinen Knaben (welches sie particulare nennen) oder deren mehr (so intermedium benandt wirdt) da nämlich 3 Priester, 3 Capelläne, 3 Kirchendiener, 3 Schuldiener undt 60 Paar Schüler mitgehen.

2. Wenn nach der ersten arth ein leich bestätigt wirdt, daß man generale nennet, so gehet der Rector undt alle Collegen undt Schüler mit.

3. Wenn ein Leichbegräbniß angestellt wirdt nach der andern undt dritten arth, so soll derselbige Schuldiener mitgehen, der in derselben Kirche singet, worunter der Verstorbene eingepfarret gewesen undt neben ihm der Kirchendiener und die so nach ihm in der Schule in der Ordnung folgen.

4. Welcher ein Leichbegräbniß anstellen will, mag sich bey den Pfarherrn angeben undt wie ers gehalten haben will ansagen, derselbe wirdt durch seinen Kirchner in der Schule bestellen wie viel Schuldiener undt wie viel Paar Schüler er schicken soll.

5. Ist es ein solches Leichbegängniß, da alle (generale) mitgehen, mag sowol in der Kirche, als vor dem Hause, darinnen die leiche stehet ein Figural-Stück gesungen werden.

6. Verstürbe auch etwa ein Raths-Verwandter, ein Christlicher oder sonst ein fürnehmer Mann undt man wolte 3 Kirchendiener, 3 Schuldiener undt 60 Paar Schüler nehmen (intermedium adornare sunus) undt es würde begehret in der Kirche undt vor der Thür ein Figural-Stück zu singen, soll es unverbotten sein, auch gleichmäßige Ehre vorerwähnter Personen Witben widerfahren, wenn sie ihren Witbenstul bis an ihr Ende unverrückt behalten haben.

7. Das geldt so den schülern bey dem begräbniß gegeben wirdt soll entweder in der Kirche oder in der schule von Bürgern unter sie vertheilet werden.

Das 18 Capitell.

Vom Verhör der Knaben oder Nachfrage was sie gelernet, das Examen genandt.

1. Alle Jahr soll über die stätige Uebung der Knaben und wöchentliche Wiederholung dessen was sie gelernt 2 öffentliche Verhör gehalten werden, einmahl im anfang des Frühling das andere mit anfang des Herbst.

2. Zu beyden sollen die Schulherrn die Aufseher oder Inspektoren nicht allein durch ein schriftliches an die Schulthür geschlagenes patent sondern auch durch den Schuldiener der 5. und 6. Classe die Priester,¹ gelahrte Bürger aber durch einige Schüler eingeladen werden.

¹ Ist später gestrichen worden.

3. Bey solcher Verhör undt Nachfrage soll der Rektor den anfang machen, demselben soll ein jeder Schuldiener folgen, mit seinen untergebenen Knaben vortreten undt eine Probe seiner bisherigen Unterweisung abhalten.

4. Undt wenn solches geschieheth sollen die Knaben stehendt ohne bücher auß ihrem gedächtnis andtworten, dabey auch kein betrug vorgehen oder einer dem andern was einblasen.

5. Zu jeder solchen verhör soll wechselweise Einer von den Aufsehern der Schule zu gewisse Stunde denen Schülern der ersten undt andern Claffen, andere, die so weit kommen sein, etwas teutsches aufgeben undt in die feder sagen, welches ein jeder von den Knaben vor sich selbst in gegenwardt aller zu der verhör eingeladenen Herrn undt Gästen ins Latein versetzen, sein rein abschreiben, mit seinem Nahmen unterzeichnen undt also verfertiget denen Schulhern, denen Aufsehern, undt wehme die Schule etwa mit befohlen, übergeben sollen.

6. Wolte Jemandt von Herren, Aufsehern oder denen, so eingeladen findt, näher herzutreten, wobey einem oder andern Schüler wie er dieß oder Jenes verstünde fragen, soll es ihm frey stehen.

7. Am freytag nach geendeter frühstunde soll die gehaltene Probe der Schüler oder das Examen, wie man es nennet, beschloßen dazu aber den Tag vorher durch den Schuldiener der 5 und 6 Classe die Schulhern, alle Priester und gelahrten Bürger eingeladen werden. Im Frühling beschließet vor angeregtes Verhör der Pfarrherr zu S. Nicolai mit einer zierlichen lateinischen Rede. Dergleichen thut im Herbst der Pfarrherr zu S. Blasij, undt zwar beyde als bestalte Aufseher der Schule. Wann solches verrichtet mag ein undt ander Schüler ins lateinische (nicht aber Griechischer oder Ebräischer Sprache) die Dancksagung ablegen undt wirdt hernach mit der Music alles geendet.

8. Im Fortsetzen der Kinder soll man gar fleißig achtung geben, wozu ein Knabe geneiget undt weiter kommen, damit man sie nicht zu geschwinde oder zu spate in die andern Claffen versetset.

Das 19. Capitell.

Von der Feier oder den Feiertagen.

Damit bey der Schularbeit auch einige ergeßlichkeit sein möge, so bleyben wie vor alters also auch nachmahls gewisse feiertage undt zwar:

1. Im neuen Jahr dann, wann man das neue Jahr singet, so ist vergönnet, daß des nachmittags die Schularbeit ruhen möge.

2. In den hohen Festen, wenn die drey hauptfeste, als Weihnachten, Ostern undt Pfingsten vollbracht, gehet man den nächsten darauffolgenden Tag nicht in die Schule.

3. In der Fastnacht, da wirdt am Montag, Dienstag, Mittwoch keine Schularbeit verrichtet.

4. Wann das Gregorius Fest gehalten wirdt dann da werden auch 2 oder 3 Tage zu feiern verstattet.

• 5. Zur Zeit der Spende, weil solche auf den Sontag Palmarum vor alters gerichtet, bleybet die Schule auch ein Tag frey zu feyern.

6. Im Jahrmarckte, die werden gehalten im Frühling undt Herbst, undt ruhet sodann die Schularbeit drey ganzer Tage.

7. Wann die Schulprobe oder das Examen gehalten wird, wirdt alle Wege sowohl im frühling als im herbst gefeiert.

8. Beim Meienfeste, wann nach uhralter wohlhergebrachter gewohnheit zu gewissen Zeiten die Schuldiener undt Schüler in das honsteiniſche Holtz, den Kohnstein, gehen undt von dannen etliche Maien oder Zweige langen, die sie in singen nach der Schule tragen so mögen sie 2 Tage feyern. Dieselben aber sich aller Unordnung endthhalten undt nicht auf die Dörfer undt nach den Flecken laufen sich auch nicht zancken, sondern alles gottselig mäßig undt ordentlich zugehen lassen.

9. In den Hundestagen, wo die Ernde gehalten wirdt, gehet man einen ganzen monat durch den Nachmittag nicht in die Schule.

10. Wann ein neuer Schuldiener eingeführet wardt, so wirdt darauf der folgende Tag zur ergetlichkeit von der arbeit frey gegeben.

Das 20. Capitell.

Von dem Einheizer.

1. Der Stubenheizer soll darauf bedacht sein, daß die Schule fein rein gehalten, die Claffen, die Vorgebäude undt der ganze Hof alle wochen zwei mahl gefehrt, die Thür zu rechter Zeit auf undt zugeschlossen werde.

2. In den Claffen soll er zur bestimbten Zeit Feuer anmachen undt sich wohl fürsehen, daß durch Verwahrlosung des Feuers Schade angerichtet werde.

3. Gleichfalls soll er obñcht drauf haben, daß die Knaben nicht etwas in Fenster einwerfen oder da es ja geschehe, soll er sie davon abmahnen undt die Verbrecher beym Rector ansagen.

4. So soll er auch in seinem Hause kein Saufgelag verstaten.

5. Dieſe ein Schüler ohne abschiedt von seinem Wirth undt wollte des Nachts beym Stubenheizer bleyben, soll er ihn nicht aufnehmen undt den muthwillen befördern, kommen aber Frembde, so noch nicht unterbracht, denen mag er Herberge verstaten undt nach Vermögen an die Handt gehen.

6. Gegen dem Rector undt denen Collegen soll er sich ehrerbietig zeigen undt in allen billigen Dingen gehorsam leisten.

7. Würde er einigen Schaden an denen Schulgebäuden verspüren, erfordert seine schuldigkeit, daß er solches sofort den Schulherrn ansage, damit alles bey Zeiten verbeßert undt die Schule im baulichen Wesen erhalten werde.

Ende.

Tabula continens ordinem figuralis

Musicae in templis certa vice per Annum exercendae.

I. Auf die Sontage.

Advent. prima: Nicolai.
 „ secunda: Blasij.
 „ tertia: Petri.
 Epiphania sda: Nicolai.
 „ tertia: Blasij.
 „ quarta: Petri.
 Quinquagesimae: Nicolai.
 Laetare: Blasij.
 Judica: Petri.
 Palmarum: Nicolai.
 In Viridibus: Blasij.
 Parasceves: Petri.
 Trinitat sda: Nicolai.
 „ tertia: Blasij.
 „ quarta: Petri.
 „ decim: Nicolai.
 „ undecim: Blasij.
 „ duodecim: Petri.

II. Auf die Feste.

Nativitatis Christi: Nicolai.
 Feria Secunda: Blasij.
 „ Tertia: Petri.
 Pascha prima: Nicolai.
 Feria secunda: Blasij.
 „ tertia: Petri.
 Pentecost. prima: Nicolai.
 Feria secunda: Blasij.
 Feria tertia: Petri.

Reliqua circulariter.

Purif: Mariae: Nic. Blaf. Petri.
 Annunciat: Blasij Nic. Petri.
 Ascension: Petri Blasij Nic.
 Vifitation: Nic. Petr. Blaf.
 Michaelis: Blaf. Nicol. Petri.

III. Auf die Enovenia.

Trinitatis: Nic.
 Miseric. dom: Blasij.
 Dominic. ante Mich: Petri.
 „ post vifit: Jacobi.
 Circa Margaretha: B. virg.
 Quasimodogeniti: Elifab.
 Circa Barthol: Mart.

IV. Auf's neue Jahr.

Circumcif: Jacobi.
 dom. Sequenti: B. Virg.
 dom. 1 Epiph: Elifab.

Vorzug den die Sc. Nicol.

Jährlich halten:

Trium regum Introd.
 Penatus.
 Invent. Crucis: Nund.
 verna: Gregorij.
 Joan. Bapt: Elect. Conf.
 Exalt: Cruc. Nund.
 Autumnna.

1. Wo auf jeden Sonntag, an dem man figurieret, die Mittagspredigt hinfallet da soll die Cantorey stets folgen ungehindert daß diese ordnung in dieselbe Kirche nicht weiset.

2. Wo auf die Feſttage die Cantorey hinſället, da ſoll alle wege den Tag zuvor die Veſper figurieret werden.

3. Wenn auf die Hohenfeſt oder wenn ſonſt zween Feiertage aufeinander folgen die Mittags Predigt in die Kirche fällt, da ſie deſſelben abendts Veſper ſollten ſingen, ſoll die Veſper allerweg wieder dahin zurückfallen da deſſelben Tages die Muſica geſungen worden.

4. Wenn ein hohes Feſt einſället undt die Mittagspredigt dahin fällt, da man figurieret hatt, ſoll die Veſper in die nechſte Kirche hernach fallen, halt man aber die Mittagspredigt in einer andern Kirchen, ſoll die Veſper in die dritte Kirche fallen.

Regiſter der Pſalmen ſo gelernet werden ſollen.

Zu Septima.

- 117. Lobet den Herrn, alle Heyden.
- 127. Wo der Herr nicht das Haus.
- 131. Herr mein Herz iſt nicht.
- 133. Siehe, wie ſein.
- 134. Siehe, lobet den Herrn alle Knechte.

Zu Sexta.

- 1. Wol dem der nicht wandelt.
- 3. Ach Herr wie iſt meiner zc.
- 13. Herr wie lang wilt du mein.
- 15. Herr wer wirdt wohnen.
- 23. Der Herr iſt mein Hirte.

Zu Quinta.

- 2. Warum toben die Heyden.
- 4. Erhör mich wenn ich ruſe.
- 6. Ach Herr ſtraſe mich nicht.
- 8. Herr unſer Herrſcher.
- 12. Hilf Herr die Heiligen.

Zu Quarta.

- 24. Die Erde iſt des Herrn.
- 25. Nach Dir Herr verlanget mich.
- 27. Der Herr iſt mein Licht.
- 121. Ich hebe meine Augen auf.
- 130. Auß der tiefen ruſe ich.

Wir Bürgermeiſter undt Rath der Heiligen Reichß Stadt alhier Krafft dieſes urkunden undt bekennen, daß Vor ſpecificirte ordnung von uns undt zuſorderſt denen Herren Eliſten vor unſerer Schul undt Jugendt vor guth angeſehen, auch zu dem Ende confirmiret undt publiciret worden. Wollen undt befehlen demnach Ehren Rectori und Conrectori undt den andern Collegen, wie auch denen Scholaren ins gemein mit allem ernſte undt fleiß, daß ſie derſelben allerſeits treulich undt gehorſam nachſitzen hieraus keinesweges ſchreiten, vielweniger die einverleibten Autores undt Lectiones ohne unſere Special Vorbewußt verendern, ſondern in dieſen Cancellis nach jeßiger Beſchaffenheit der Jugendt einzig undt allein verbleiben undt dergestalt ihren angehörigen operam tam in docendo, quam discendo zu

Gottes Ehre undt ihrem eigenen respect undt anderer Animadversion erweisen sollen, inmaßen die Collegen ingesamt hierüber kein bedenken tragen undt sich nachfolgendts um unserer bessere Versicherung willen unterschreiben werden.

Uhrkundlich mit dem Stat=Secret betruet undt publiciret sub acto.

Northausen, den 26. Novembris Anno 1658.

L. S.

Der Königshof Bodfeld.

(Mit einem Grundriß des Elbingeröbischen Forstes, aufgenommen
1732 und 1733.)

Von Professor Dr. Paul Höfer.

Zweiter Teil.

Die Frage nach dem einstigen Königshofe Bodfeld ist durch die früheren Kapitel in der Hauptsache beantwortet. In der folgenden Untersuchung kann es sich nur um die späteren Schicksale dieser merkwürdigen Besitzung auf dem Harze handeln. Eine Kenntnis derselben ist nötig für denjenigen, der volle Klarheit über Umfang und Verbleib des alten Königsgutes erlangen will. Noch sind die Grenzen des bischöflichen Besitzes zu ermitteln, um über die Lage der 1312 gekauften Flur von Bodfeld vollständige Sicherheit zu haben; die Folgen der einstmaligen bischöflichen Erwerbung sind bis in die Gegenwart zu verfolgen; und die Streitigkeiten um die Landeshoheit über dieses Gut darzustellen.

Aber auch die links der Bode gelegene Flur des einstigen Dorfes Bodfeld, die jetzt mit der Flur von Elbingerode verknüpft ist, wird noch genauer nachzuweisen sein, zumal über die Benutzung dieser Flur Urkunden der späteren Jahrhunderte, ja sogar das heutige amtliche Material und die noch vorhandenen Flurnamen und Flurgrenzen hinlängliche Auskunft geben. Schließlich ist auch über die Entstehung des jetzigen Dorfes Königshof zu berichten, da dieses Dorf in seinem Namen die Erinnerung an den alten Königsitz bewahrt hat. Die Fortsetzung der Studie wird also nicht überflüssig sein, sondern wird unsere Untersuchung über den einstigen Königshof Bodfeld erst zum Abschluß bringen.

Kapitel 11.

Regensteinische Güter.

Dieses Kapitel von den regensteinischen Gütern sollte ursprünglich den beiden Urkunden von 1319 gewidmet sein, welche wir

wegen der darin beschriebenen Grenzen des Gandersheimischen Lehns schon im dritten Kapitel herangezogen haben. Graf Heinrich (IV) von Blankenburg, der Urenkel jenes Siegfried, der um 1205 oder 1209 von den Söhnen Heinrichs des Löwen belehnt war,¹ leistet in der einen Urkunde vom 14. Sept. 1319 Verzicht auf die Güter, die er innerhalb jenes Bodfeldischen oder Gandersheimischen Kreises von der Nektissin von Gandersheim zu Lehn hat, zu Gunsten seines Neffen, des Grafen Ulrich des Älteren von Regenstein (Heimbürger Linie); in der andern Urkunde vom 30. Nov. 1319 belehnt die Nektissin Sophie von Gandersheim den Grafen Ulrich den Älteren von Regenstein mit all dem Gut, das Graf Heinrich von Blankenburg ihr aufgelassen und dem Grafen Ulrich verkauft hat, das gelegen ist auf dem Walde binnen diesem Kreise u. s. w. Beide Urkunden sind uns erhalten, die erstere gedruckt bei Cocceji (Deduktionen S. 288 u. 302 auch 270 u. 179)² und bei Harenberg S. 809; die andere bei Sudendorf (Urk. d. Herzöge v. Braunschv. I, S. 184).

Diese Urkunden sind bisher gewöhnlich als der Ausgangspunkt der Untersuchungen über das Bodfeld genommen worden; man glaubte darin zu erkennen, daß bis 1319 der (ganze) Bodfeldische Bezirk Blankenburg gehört habe, daß die Grafen von Blankenburg mit demselben direkt von Gandersheim belehnt und also an die Stelle der früher belehnten Grafen von Honstein getreten seien, daß endlich seit 1319 die Grafen von Regenstein in den Besitz des Bodfeldischen Lehns gelangt seien.

Nach unsern bisherigen Untersuchungen können wir dieser Besitzübertragung von 1319 eine solche Bedeutung nicht geben. Wir wissen, daß schon um 1200 (oder noch früher) das Hans Braunschweig die Grasschaftsrechte (advocatia) und den Forst nebst Mühle und Hofe in Elbingerode, seit 1247 auch das herrschaftliche Gut und Haus (villa) von Elbingerode besaß und daß der Graf von Blankenburg diese Güter nur durch Austerbelehnung von Braunschweig besitzen konnte. Graf Heinrich IV.

¹ Vgl. oben Kap. 5, Teil I, S. 30 oder Harz-Zeitschr. 29 S. 370.

² Cocceji hat den Text wahrscheinlich aus der Verkaufsurkunde der Nektissin Sophie (v. Braunschweig) vom 25. Juli 1481, im Staatsarchiv zu Magdeburg, Hochst. Halb. XIII, 250 h.

war also nicht in der Lage, die wichtigsten Güter des namhaft gemachten Kreises der Abtissin aufzulassen. Auch die Güter, welche dieser selbe Graf Heinrich sechs Jahre zuvor dem Bischof Albrecht von Halberstadt verkauft hatte, lagen innerhalb dieses Kreises, auch diese konnte er nicht mehr der Abtissin auflassen oder seinem Neffen verkaufen, ganz abgesehen davon, daß dies zwischen Bode und Napbode belegene Gebiet, die Langele (jetzt Lange) genannt, ursprünglich ebenfalls Braunschweigisches Lehn war.¹

Graf Heinrich sagt auch gar nicht, daß er das ganze von jenem Kreise umschlossene Gebiet abtritt, sondern nur „alles das, was er von der Abtissin auf dem Harze innerhalb dieses Kreises haben soll“,² d. h. seine direkt von Gandersheim empfangenen Lehen; wieviel und welche Güter gemeint sind, ist in beiden Urkunden nicht gesagt; die Ausdrucksweise ist sehr weitläufig und unbestimmt, und sieht so aus, als hätten die Verfasser selbst nicht genau angeben können, um welche Güter es sich handelt.

Nach der früheren Darlegung wird man an jene Elbingeröder Güter denken, die nach Kapitel 7 Blankenburg direkt von der Abtissin zu Lehn trug, nämlich das Vockenholtz, Schefige Holz, Klaffholz, ein luttif Bleek unter dem elendischen Wege, ein luttet Bleek am Glaße broke (jetzt Clausbruch), das Heynholz, eine Hufe (Wörde) und eine Mühle und einen Wald (wahrscheinlich Bohmshän), und noch eine einzelne Hufe.

Allein hier ist nach der Veröffentlichung der ersten 10 Kapitel ein Umstand zu meiner Kenntnis gelangt, welcher diese Annahme ausschließt, weil er beweist, daß diese Güter schon im 13. Jahrhundert Regensteinisch waren, also nicht 1319 vom Grafen von Blankenburg an einen Regensteiner Grafen verkauft sein können.

Die Annahme, daß die Grafen von Blankenburg neben ihrer Braunschweigischen Belehnung mit Elbingerode noch einzelne Elbingerödische Güter direkt von dem Stift Gandersheim zu Lehn getragen hätten, wurde in Kapitel 7 aus dem sogenannten Güterverzeichnis des Grafen Siegfried von Blankenburg vom

¹ Vgl. Teil I, S. 32, H₃-Ztschr. 29, S. 372.

² alle dat, dat wy von or unde orem goddeshuse hebben shullen, vpp dem wolde bynnen dussem creysse . . . Harenb. S. 809.

Jahre 1258 hergeleitet, welches unter der Bezeichnung *liber comitis Siffridi de Blanckenborch a. d. MCCLVIII* im Landesarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrt und als solches bis in die neueste Zeit zitiert und bruchstückweise veröffentlicht worden ist.¹ Erst der verehrte Vorsitzende unseres Vereins, Herr Oberbibliothekar Prof. D. von Heinemann, hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß das von mir als *Blanckenburgisches Lehnbuch* zitierte Verzeichniß nach seiner Kenntniß desselben *Regensteinisch* sei, unter verschiedenen Grafen von Regenstein verfaßt, sodaß der erste Teil der Zeit des Grafen Heinrich I. (bis 1235), der zweite der Zeit Ulrichs I. (bis 1265), der dritte Teil der Zeit der drei Grafen Ulrich II., Albrecht I., Heinrich V. (bis 1287) angehöre. Diese Ansicht hatte D. v. H. schon 1881 in einer Anmerkung des fünften Bandes des *Codex diplomaticus Anhaltinus* S. 375 ausgesprochen und begründet, mir war die Notiz leider unbekannt geblieben; an den von Sudendorf veröffentlichten Bruchstücken, welche die Braunschweigischen Lehen aus diesem Verzeichniß aufzählen, war auch mir aufgefallen, daß die Advokatie und der Forst von Elbingerode, Langele und Nettelberg nicht genannt werden, ja nicht einmal *Blanckenburg*, während der *Regenstein (castrum Regenstein)* aufgeführt wird (vgl. Teil I, S. 48).

Infolge der geäußerten Bedenken hat Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann das Lehnverzeichnis einer genauen Untersuchung unterworfen und die Ansicht des Herrn D. v. Heinemann vollkommen bestätigt und in manchen Stücken vervollständigt. Das Dokument wird nunmehr im Repertorium aufgeführt als „Güterverzeichnis der Grafen von Regenstein, Allodialbesitz, Aktiv- und Passivlehen betreffend, von verschiedenen Händen des 13. Jahrhunderts, fälschlich als *liber comitis Siffridi de Blanckenborch a. d. MCCLVIII* bezeichnet.

Nach diesem Ergebnis müssen wir die obengenannten Güter, die im 15. und 16. Jahrhundert in Regensteinischen Händen sind, auch schon für das 13. Jahrhundert diesem Grafenhanse

¹ z. B. Janitz, *Urb. der Stadt Quedlinburg* I, S. 24. Sudendorf, *Urk. der Herzöge v. Braunschw.* I, S. 31. May, *Geschichte des Fürstentums Grubenhagen* I, S. 147. Röcher, *Harzeitschr.* 28, S. 543.

zuschreiben und demgemäß die Angaben unseres siebenten Kapitels berichtigen, welche diese Güter als Gandersheimische Lehen des Grafen Siegfried III. von Blankenburg¹ bezeichnen.

Nun stehen wir aber vor der schwierigen Frage, welche Güter eigentlich Graf Heinrich IV. von Blankenburg im Jahre 1319 an seinen Neffen, den Grafen Ulrich von Regenstein, unter jenem stattlichen Titel verkauft und der Aebtissin aufgelassen hat. Da der Forst und das herrschaftliche Gut in Elbingerode von Braunschweig zu Lehen gieng, schienen mir bisher nur diese um Elbingerode gelegenen, von der Aebtissin direkt zu Lehen gehenden Güter als Verkaufsobjekt übrig zu bleiben, und schon für diese schien die umfangreiche Bezeichnung der Urkunden im Vergleich zu der Geringfügigkeit der Lehen nicht recht angemessen.

Es kommt hinzu, um die Schwierigkeit zu mehrern, daß diese Urkunde, wo sie auch später hervorgeholt worden ist, jedesmal mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruch gestanden hat: Im Jahre 1481 hat die Aebtissin Sophie (v. Braunschweig) nebst ihrem Derenburg'schen Besitz auch diesen Kreis auf dem Harze nach der Auflassungsurkunde von 1319 dem Stift Halberstadt verkauft und die Regensteiner Grafen an diesen Lehnsherrn verwiesen,² obwohl Derenburg schon 1451 an Brandenburg verlihen war;³ als nun der Kauf infolge des Kurfürstlich-Brandenburg'schen Protestes rückgängig gemacht worden war,⁴ hat die Aebtissin Agnes (von Anhalt) 1488 den Kurfürsten Johann (Cicero) von Brandenburg von neuem mit Stadt und Schloß Derenburg belehnt und diesmal auch jenen „Vorst an dem Harte van dussen Kreyse an etc.“ hinzugefügt.⁵ In beiden Fällen beruft sich die Aebtissin von Gandersheim auf die einstige Auflassung des Grafen Heinrich von Blankenburg von 1319 und zitiert die dort gegebene Grenzbeschreibung, ein deutlicher Beweis, daß seit 1319 die Aebtissin dies Gut nicht mehr ausdrücklich ver-

¹ Teil I, S. 45 ff. (Harzzeitachr. 1896, S. 385 ff.) auch S. 32 (372).

² Harenberg S. 1472. Delius, S. 36. Cocceji, Deduktionen S. 287 ff. Die Urschrift befindet sich in Magdeburg unter Hochst. Halb. XIII, 250 b.

³ Niedel, Cod. dipl. Brand. B. 4 S. 462; Harenberg S. 1209 und 1473.

⁴ Harenberg, S. 1473 und 1209.

⁵ Harenberg, S. 943 und 937.

liehen und keinen Lehnrevers darüber empfangen hat. — Um jene Zeit nun, 1481 und 1488, besaßen in Wirklichkeit die Grafen zu Stolberg den größten Teil des beschriebenen Gebietes (als Amt Elbingerode), den kleineren südlichen Teil hatten die Grafen von Regenstein; erstere empfingen das Lehn von Braunschweig-Grubenhagen, letztere von Braunschweig-Lüneburg. Die schriftliche Uebergabe des Harzkreises hat also auch 1488 gar keine Wirkung gehabt; Brandenburg ist nie in die Lage gekommen, darüber zu verfügen.

Der Spuk mit der Urkunde von 1319 hat damit nicht aufgehört. Nach dem Aussterben der Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen 1596 empfing Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Bischof von Halberstadt, die Belehnung mit Schloß, Stadt und Amt Elbingerode von der Nektissin Anna Erich (von Waldeck)¹ und war somit Lehnsherr des ganzen Bodfeldischen Gebietes, des nördlichen wie des südlichen Teiles. Trotzdem ließ er nach dem Aussterben des Regenstein-Blankenburgischen Grafenhanfes, da er vom Stift Halberstadt die erledigten Lehnen der Grafen von Regenstein empfing, in seinem Lehnbrief von 1600 auch jenen Kreis auf dem Harze aufnehmen,² den Halberstadt angeblich 1481 von Gandersheim gekauft hatte, ohne zu wissen, daß der Kauf ungültig gewesen, und ohne zu beachten, daß er in Wirklichkeit unter viel besserem Rechtstitel der Lehnsherr jener Güter war. Infolge dieser ganz verfehlten Belehnung konnten i. J. 1670 die Vertreter des Großen Kurfürsten von Brandenburg im Streit um die Grafschaft Regenstein auch jenen Kreis auf dem Harze als ein heimgefallenes Lehn des Bistums Halberstadt in Anspruch nehmen,³ da das Geschlecht

¹ Cocceji, Deduktionen S. 300; Harenberg, S. 1359.

² Cocceji, Deduktionen S. 270. Delius, S. 37.

³ Vgl. Köcher, der preussisch-welfische Hoheitsstreit um die Harzgrafschaft Regenstein, Harzzeitshr. 28, S. 556. Cocceji, Deduktionen S. 191, 200, 211, 214. Die brandenburgische Forderung hatte die alte, unklare und weitschichtige Bezeichnung jenes Kreises auf dem Harze in eine moderne und faßlichere Ausdrucksweise übersetzt, indem sie die „Forsten von Elbingerode, Tanne und Braunlage“ nannte. Die Uebersetzung war richtig, aber gerade durch diese klare Bezeichnung ihres Inhaltes mußte der Widerspruch der alten Urkunde

von Heinrich Julius 1634 erlöschen und der Nachfolger in der Grafschaft, Graf von Tättenbach 1670 umgekommen war.

So hat jene täuschende Urkunde von 1319 noch im 17. Jahrhundert fortgewirkt, um den schon hinreichend verwirrten Streit braunschweigischer und halberstädtischer Ansprüche und Rechtstitel noch mehr zu verwirren.

Es könnte bei solcher Sachlage der Argwohn aufsteigen, daß schon die Güterübertragung vom Jahre 1319 den thatsächlichen Besitzverhältnissen nicht entsprochen habe, daß damals nicht bestimmte Güter, sondern etwa nur ein Anspruch zu künftigem Gebrauch erworben worden sei. Indessen ehe man zu einer solchen Annahme greift, müssen alle andern Möglichkeiten untersucht und als hinfällig befunden sein.

Da in den Urkunden von 1319 besonders Holzstätten erwähnt werden,¹ wird man zu erwägen haben, ob vielleicht der Graf von Blankenburg vom Stift Gandersheim die Holzstätten des Gebietes gehabt und 1319 verkauft habe. Denn wenn auch der „Forst in Elvelingerode“ ein Braunschweigisches Lehn war, so bezeichnete doch „Forst“ um jene Zeit oft nur das Forstrecht (*jus vorstonis* oder *forestale*), d. h. das Aufsichts-, Straf- und Jagdrecht, welches zwar mit einer Einnahme von dem geschlagenen Holze verbunden war, aber keineswegs den Besitz der bewaldeten Fläche, der Holzstätten und des Holzes in

mit den historisch überlieferten Besitzverhältnissen sich aufs deutlichste offenbaren. Zu verwundern ist es, warum die Brandenburgischen Juristen anstatt auf die mißlungene Halberstädtische Erwerbung von 1481 sich nicht lieber auf die Belehnung Brandenburgs durch Gandersheim beriefen, welche seit 1488 von allen späteren Kurfürsten erneuert worden war und welche alle Gandersheimischen Lehen der Grafen von Regenstein in sich schloß, ausdrücklich auch den Forst auf dem Harze. Freilich würde auch diese Berufung nicht zum Ziele geführt haben, da die Regenstein-Blankenburger Grafen vom Stift Gandersheim schon lange kein Lehn auf dem Harze mehr empfangen. Beweis dafür sind die Gandersheimischen Lehnbriefe von 1552 (Harenberg 1473) und 1599 (Rurke, gründliche Information S. 76—79, vgl. Teil I dieser Schrift S. 32, Harzzeitachr. 29, S. 372). Die ursprünglich von Gandersheim zu Lehn gehenden Güter auf dem Harze (vgl. oben S. 365) waren durch Unachtsamkeit des Lehnsherrn zu Allod geworden.

¹ wat hyr binnen is, dat sy wolt edder holtstede edder welkerleye gud ed sy, det late wy or upp . . .

ſich ſchloß. Beispiele für dieſe Unterſcheidung kommen zahlreich vor,¹ Forſtbeſitz und Holzſtättenbeſitz war in ähnlicher Weiſe verſchieden, wie bei Landgütern Vogteirecht und Beſitz der Huſe verſchieden war; comitatus und forestum ſind daher parallele Begriffe um Hoheitsrechte zu bezeichnen, die vom Kaiſer herrühren, erſtere im Gau auszuüben, letztere in dem einſt königlichen Bannwald.²

Wäre das Stift Gandersheim im Beſitz der Holzſtätten geblieben, als es den „Vorſt“ an den advocatus (Herzog von Braunschweig) vergab, hätte es ferner mit dieſen Holzſtätten den Grafen von Blankenburg belehnt, ſo wäre das Verkaufsobjekt der Urkunden von 1319 gefunden.

Ueber die Holzſtätten des Bodfelder Forſtes iſt uns nun inſolge der genauen Unterſuchung des Regenſteiner Güterverzeichniſſes, früher über Sifridi genannt, eine neue Quelle aufgethan worden, welche auch, ganz abgesehen von der vorliegenden Frage, für die geſchichtliche Erforſchung des Harzes von hohem Intereſſe iſt, nennt ſie uns doch Grenzmarken, Berg- und Forſtortnamen, die uns aus ſo früher Zeit (1250

¹ Im Jahre 1281 ſchenkte der Graf von Wernigerode den Mönchen von Himmelpforten den Forſt (das Forſtrecht) in allen ihren Hölzern, ius, quod vulgariter vorst nuncupatur, per omnes silvas ipsorum ibidem circumiacentes; und die Mönche haben unter die Urkunde geſchrieben: Comes Conradus contulit nobis ius quod vulgariter dicitur vorst per omnes nostras silvas. Jacobs, Urfb. v. Himmelpforten, S. 113. — Dem Walkenrieder Kloſter verkaufte Graf Dietrich von Honſtein i. J. 1247 mehrere Wälder und zugleich den Forſt (das Forſtrecht) in dieſen Wäldern: in eisdem lignis comes etiam vendit forestum sive ius forestarium, omnemque auctoritatem et jurisdictionem, exceptis rixa et venatione. Walkenrieder Urfb. I, S. 386. Vgl. Hilmar von Strombeck, Harzzeitſchr. 4, S. 167 ff. Das ius vorstonis als zu empfangende Abgabe 1283: tunc ius vorstonis tenebuntur nobis exsolvere, Urfb. v. Langeln S. 28.

² In der bekannten Belehnung Heinrich des Löwen durch Friederich Barbaroſſa von 1158 werden deſhalb dieſe beiden Kaiſerlehen comitatus und forestum in häufiger Wiederholung neben einander geſtellt, mit den näheren Beſtimmungen comitatum (comitis Utonis) in Liſga, . . . forestum in montanis, qui dicuntur Harz. Vgl. Bode, Urfb. von Goſlar I S. 275.

bis 1260) und in dieser Form bisher noch nicht bekannt geworden sind: In dem lateinisch geschriebenen Regensteiner Güterverzeichnis sind nämlich auf den Blättern 44—47 drei deutsch geschriebene Forst- und Holzstättenverzeichnisse enthalten, von denen das erste auf den Blättern 44—45 die Grenzen und die Holzstätten des „Vorstes“, nämlich des Bodfelder Forstes, angiebt.¹ Für unsere gegenwärtige Frage kommen diese Holzstätten und ihre Inhaber in erster Linie in Betracht; aber auch die Grenzbeschreibung wird hier eine Stelle finden dürfen, wenn auch nur als Nachtrag zu Kapitel 3, enthält sie doch wesentliche Berichtigungen und Ergänzungen zu der früher besprochenen Grenzbeschreibung von 1319, Ergänzungen, die wir in Kapitel 3 aus viel jüngeren Dokumenten, zum Teil nur vermutungsweise, hatten entnehmen müssen, während wir hier sehr bestimmte Angaben vor uns haben in einer Urkunde, die mindestens 60 Jahre älter ist, als die von 1319.

Sie beginnt folgendermaßen: Iste est terminus qui Vorst vulgariter nominatur. Von deme Koningesstige. de Ratbode up wente tō der Benikenbrugge. von der Benekenbrugge den Gunteres stich wante to deme nederen vales velde. van deme nederen vales velde al de bode up wente dar die Bronebeke in die Bode valt. an den Bronebeke up wente dar die Crodenbeke in den Bronebeke valt. al den Crodenbeke up wente dar die Crodenbeke in den Heidenschen stich kumt. al den Heidenschen stich wente under den Uchtenhoch dar die Ruschebeke sprinkt. von dem Ruschebeke wente dar die Calde Bode sprinkt. al die Calden Bode neder wente tō dem Hegden stokke. von dem Hegden stokke al den wech hin neder wente al die Holtemne. al die Holtemne neder wente an den Iserenen wech al de Iserenen wech hin wente dar die Goldbeke sprinkt. von deme dar die Goltbeke sprinkt: went an dat Bergvelt. von deme Bergvelde wen dar die Koningesstich an die Ratbode geyst.

Die Ueberschrift lehrt uns, daß der Name „Vorst“ nicht auf jeden beliebigen Wald, sondern auf ein besonders un-

¹ Diese Holzstättenverzeichnisse werden in Anlage I abgedruckt.

grenztes Waldgebiet angewendet wird. Borst bezeichnet hier den Wald, insofern er dem ursprünglich königlichen Forstrecht oder Wildbann vorbehalten war.¹ Nach dem Sachsenspiegel war der ganze Harz Bannforst; aber zur Ausübung des königlichen Rechtes waren im Harz verschiedene Jagdreviere gebildet, die den verschiedenen königlichen Jagdhöfen als deren Zubehör beigelegt waren. Jedes einzelne dieser Jagdreviere hieß ebenfalls Forst. — So hatte die Pfalz Werla ihren Forst auf dem Harze, welcher im 11. Jahrh. zur Pfalz Goslar gelegt wurde; zum königlichen Hofe Pölde gehörte ein forestum, welches schon vor 1038 an den Grafen Uto, 1158 an Heinrich den Löwen verliehen wurde; zum Jagdhof Siptensfelde und zu dem von Hasselfelde gehörten besondere Forstgebiete;² ein solches abgegrenztes Revier hatte auch der Jagdhof Bodfeld, und samt diesen seinem forestum war er i. J. 1008 dem Stift Gandersheim übertragen worden. Die Begrenzung dieses Forstes liegt uns hier vor.

Diese Grenzbeschreibung bestätigt vollkommen unsere frühere Schlußfolgerung, daß das Hasselfelder Gebiet nicht zum Bodfelder Forst gehört hat, und daß an dieser Stelle die Urkunde von 1319 den Kreis des Gandersheimischen Lehns zu weit gezogen hat.³ Denn nach dem obigen terminus bildet im Süden die Rapbode die Grenze des Bodfelder Forstes. Nicht wie in den Urkunden von 1319 läuft die Grenze von der Hochstraße bei Günthersberge bis zur Bera und von da das Feld von Hasselfelde einschließend nach Benneckenstein, sondern vom Uebergang des Königsstieges über die Rapbode an diesem Fluß

¹ Nach dem Lehnbuche des Fürsten Bernhard III. von Anhalt von 1338 waren noch damals in der Grafschaft Aschersleben alle Vertlichkeiten, die Borst genannt wurden, Reichslehn. D. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. V S. 386, item ducatum in dominio suo, item omnia loca, quo vocantur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesie in Gherenrode (tenere debet ab imperio).

² Zu Werla-Goslar vgl. Bode, Urkb. v. Goslar I S. 30; zu Pölde: Hilmar v. Strombeck, Harzzeitshr. 4, S. 168 und Urkb. v. Goslar I S. 275; zu Siptensfelde: v. Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 3; zu Hasselfelde: Teil 1 dieser Schrift S. 33—35 oder Harzzeitshr. 29, S. 373—75.

³ Vgl. Teil I S. 35, Harzzeitshr. 29 S. 375.

aufwärts bis zur Benikenbrücke. Unter Königsstieg ist dieselbe Landstraße zu verstehen, welche wir in späterer Zeit als Trockweg und Trockweg bezeichnet finden, und deren Fortsetzung in der Gegend von Günthersberge 1319 Hohestraße genannt wird; es ist die früher beschriebene Verkehrsstraße zwischen Nordhausen und Wernigerode, die einen Teil des Weges von Italien nach Scandinavien ausmacht (s. Teil I, S. 20 und 58, Harz-Zeitschr. 29, 360 und 398). Den Uebergang dieser Straße über die Rapbode vermittelt heute die Kleine Trogsfurter Brücke. Die Benikenbrücke ist die Stelle des heutigen Benneckenstein am obersten Lauf der Rapbode. Der Lehnbrief von 1319 hat dafür schon benkensten; die ältere Bezeichnung des Ortes Benekenbrücke wird uns hier zum ersten Mal bekannt.

Die Fortsetzung der Südgrenze bis zum Heidensch Stieg (Kaiserweg) entspricht genau den Grenzpunkten, die wir früher aus den viel jüngeren Grenzbeschreibungen von 1533 und 1557 hatten entnehmen müssen;¹ ebenso wird unsere Annahme bestätigt, daß der Heidensch Stieg die Westgrenze bilden soll bis in die Gegend, wo die Kalte Bode entspringt. Es erklingt uns hier zum ersten Mal die älteste Namensform der Achtermannshöhe, nämlich „Nchtenhoch“. Unter dem Nchtenhoch soll die Grenze den Heidensch Stieg bei dem Rauschebefe verlassen und von diesem Bach zur Quelle der Kalten Bode gehen. Der heutige „Kleine Rauschenbach“ kann nicht gemeint sein; er entspringt in der Nähe von Königskrug westlich vom Kaiserweg und fließt nach Westen in die Oder, trifft also den Kaiserweg nicht; eine Grenze von hier nach der Quelle der Kalten Bode gezogen, würde zunächst auch die Quellbäche der Warmen Bode treffen. Einen „Großen Rauschenbach“ findet man heute nicht. Aber die altüberkommene heutige Grenze weist uns darauf hin, daß wir unter diesem Rauschebefe des 13. Jahrh. das Wasser zu verstehen haben, welches jetzt und schon im 16. Jahrh. als Oberlauf der Oder angesehen wird, obwohl es ähnlich wie der Kleine Rauschenbach seitwärts von der Richtung des Oberthals entspringt und unter rechtem Winkel in dasselbe, den jetzigen Oberteich, mündet. Auf dieses Wasser trifft der Kaiserweg; die Grenze verläßt dort den Kaiser-

¹ Teil I dieser Schrift S. 20 oder H3.-Zeitschr. 29, S. 360.

weg, läuft an diesem Wasser aufwärts bis zum Quell (vgl. dar die Ruschebeke sprinkt) und in ziemlich gerader Fortsetzung bis zum Quell der Kalten Bode. Eine Brücke, wie sie auf der alten Karte vom 16. Jahrh.¹ als Oberbrücke verzeichnet ist, scheint im 13. Jahrhundert noch nicht den Uebergang des Kaiserweges über dieses Wasser erleichtert zu haben, sonst würde sie gewiß als geeignete Grenzmarke, gerade so wie die Benekenbrücke, genannt sein.

Von ihrer Quelle an bildet die Kalte Bode die Grenze, wie wir auch früher auf Grund des Grenzzuges von 1518 angenommen haben, bis unterhalb Schierke, das damals noch nicht existierte; als Endpunkt ist hier der Hegden stokk genannt, von dem sonst nichts bekannt ist, es wird derselbe Punkt sein, welcher im 16. Jahrh. die Ladestedte heißt.²

Von hier soll sich ein Weg ziehen nieder bis an die Holzemne, und dieser Weg sowie ferner die Holzemne sollen die Grenze sein bis an den Eisernen Weg. Die Holzemne würde uns erhebliche Schwierigkeiten machen, wenn wir uns an den heutigen Fluß dieses Namens halten müßten. Aber glücklicherweise ist aus einer von Jacobs veröffentlichten Urkunde von 1440 unzweifelhaft ersichtlich, daß damals der heutige Zilligerbach im Mühlenthal „Holtempne“ hieß.³ Der Zilligerbach trifft bei dem Vogtstiege (Voigtstieg 1518) mit dem Eisernen Wege zusammen; von da läuft die Ostgrenze über die Quelle der Goldbeke, über Bergfeld, Königstiege an der Kapbode entsprechend den Angaben von 1319.⁴

¹ Abgedruckt in der H_z:-Z_{ts}chr. 3 S. 1. Erklärungen dazu ebenda S. 70 ff. u. 487 ff.

² Vgl. Jacobs, Zur geschichtlichen Ortskunde des Brockengebirgs, H_z:-Z_{ts}chr. 28, S. 363—365 u. Kartenskizze.

³ Urkb. der Stadt Vernigerode, S. 264: Curdes gharden, belegen by sunte Ewaldes cappellen boven dome schnete der Holtempne. Andere Erwähnungen in H_z:-Z_{ts}chr. 27, S. 385.

⁴ Ueber Eisernen Weg und Voigtstieg vgl. Jacobs, Geschichtl. Ortskunde von Vernigerode, H_z:-Z_{ts}chr. 27, S. 374, 355, 403. Ueber die Grenze von 1518 H_z:-Z_{ts}chr. 28, S. 363 und unten Kap. 13. Ueber Goldbeke und Goldborn als Grenze von 1483, vgl. Delius, Elb. Urk. S. 26. Ebenda vogedesstich.

So haben wir nunmehr eine viel genauere Umschreibung des Bodfelder Forstes, als bei Abfassung des Kapitel 3 zu geben möglich war, dazu die Namen Benekenbrücke und Uchtenhoch.

Dagegen sind die Angaben über die Lehnsverhältnisse des Forstes in diesem Register leider weniger deutlich. Wenn dasselbe sich auch im Regensteiner Güterverzeichnis befindet, so ist daraus noch nicht zu folgern, daß dieses ganze Gebiet den Grafen von Regenstein gehört habe, der fernere Inhalt des Registers widerspricht vielmehr dieser Annahme. An die oben mitgeteilte Grenzbeschreibung reihen sich folgende Worte: Dit sint die holtstede, die in dem vorste ligget. Arnolt die iunge heuet ene holtstede. Dethmar heren Kerstenes ene. Arnolt de iunge und sine brödere ene u. s. w. So werden 64 Holzstätten nebst ihren Inhabern aufgeführt; bei 26 Holzstätten werden Ortsbestimmungen oder Namen hinzugefügt. Unter den Inhabern kommen bürgerliche Leute vor wie Arnold der Junge (mit 2 Holzstätten), Hinrik van Bergvelde (mit 2), Wedekind (1), Hinrik Holtwerdeson (1), Dethmar der tegedere (1), Hizzel (1), Hinrik bi der Brugge (2), Werner (1), Godesfrid van Erkesleve und Bertold (zusammen mit 2); Ritterliche Männer, nämlich Herr Jan von Harthesrode mit 11 Holzstätten, Herr Lippolt mit $4\frac{1}{2}$, Dethmar Herrn Kerstenes¹ mit 3, Herr Heine von Konenrode mit 2, Herr Ludolf (2), Herr Sifrid von Minsleve (1), Jan Herr Luders (1). Auch einige Frauen figurieren unter den Inhabern, nämlich Conrats Frau Gerdrude mit 2 und die Wittwe von Bardervelde mit einer Holzstätte; (außerdem kommt Alheit und Gerdrut vor in der Zusammenstellung: Hinrik van Bergvelde unde Alheit ene, Heine von Konenrode unde Gerdrut ene). Geistliche sind ebenfalls Inhaber, nämlich Broder Gernot mit einer (Kallisesholt) und die Priester mit 2 Holzstätten.² $8\frac{1}{2}$ Holz-

¹ Vermutlich ist Christian v. Elvelingerode gemeint, welcher im Regensteiner Güterverzeichnis zweimal vorkommt: Bl. 10¹: Christianus de Elveliggerote tenet unum mansum Dersem et unum mansum Manendorp und Bl. 28¹, Dominus Christianus de Elvelingerod tenet a comite I mansum in Dersem et I in Manendorp.

² Noch 1624 gehörte zur Pfarre von Elbingerode die Holzung auf den Papenplatten hinter dem Heiligenholze und auf dem Papenberge: Nach Stübner ist das Heiligenholz Elbingeröbisches Ratsholz, ebenso wie Bohmshai.

stätten hat Greve Gevehart, 8 hat Greve Sifrid, außerdem noch mit Greve Ulrike zusammen die ausgedehnte Holzmarke zu dem Brunenlo. 2 Holzstätten gehören „to der egenen warde.“

Der in diesem Verzeichnis oft genannte Greve Gevehart kann nur Graf Gebhart von Wernigerode sein, der von 1229 bis 1265 in den Urkunden oft erscheint, er war Bruder des Grafen Conrad (I.) von Wernigerode und advocatus des Klosters Drübeck, in vielen Verhandlungen kommt er mit den Grafen Siegfried von Blankenburg und Ulrich von Regenstein zusammen vor, z. B. 1248 beim Herzog Otto von Braunschweig, 1249 beim Bischof Meinhard von Halberstadt und auch sonst häufig, indem sie gegenseitig sich ihre Rechtsgeschäfte bezeugen. Auch die drei mit Zunamen genannten Ritter, Jan von Harthesrode, Heine von Conenrode, Sifrid von Minsleben, gehören zur Wernigeröder Mannschaft und erscheinen als Zeugen in den Urkunden der Grafen Gebhard, Conrad und Friederich von Wernigerode; Jan von Harthesrode von 1253—1282, Heine (Heno, Hinricus) von Conenrode zwischen 1247 und 1260, Sifrid von Minsleben sehr häufig zwischen 1245 und 1293¹ Ueber die nur mit Vornamen genannten Ritter und ihre Zugehörigkeit sind nur Vermutungen möglich.²

Der nur einmal genannte Graf Ulrich ist zweifellos Ulrich I. von Regenstein, welcher von 1245—1264 die Herrschaft inne

¹ Die betreffenden Urkunden finden sich bei Grath, cod. dipl. Quedl.; Subendorf, Urk. der Herzöge v. Braunschw.; Jacobs, Urk. v. Ilfenburg, von Wernigerode, von Drübeck, von Langeln, von Himmelpforten; Schmidt, Urk. des Hochstifts Halberstadt und Urk. der Stadt Halberstadt; Bode, Harz-Ztschr. IV S. 354.

² Der mit 2 Holzstätten aufgeführte Herr Ludolf wird mit einiger Wahrscheinlichkeit für einen von Botvelde gehalten werden dürfen. Einen Ludolf von Botvelde haben wir schon im ersten Teile S. 39 und 49 (Harz-Ztschr. 29, S. 379 und 389) für die Zeit von 1302—1308 kennen gelernt; derselbe kommt im Jahre 1300 und 1303 als Zeuge und Dienstmann der Grafen von Wernigerode vor; Wallenrieder Urkb. I S. 381: Everhardus de Yerksem, Ludolfus de Bothvelde, milites, II, S. 23: Ludolfus de Bothfelt, Everhardus de Jerksem. Auch in einer Regensteiner Urkunde von 1289 erscheinen als Zeugen Ludeke de Botvelde, Everhardus de Jerksem, beide gewiß nicht als Regensteinische

hatte. Von ihm wird gesagt, daß er mit dem Grafen Sifrid zusammen die Holzmarke zu dem Brunenlo besitzt, und von dieser Waldung, welche das südwestliche Viertel des obenumschriebenen Forstgebietes ausmacht, sind noch die besonderen Grenzen namhaft gemacht, wahrscheinlich, weil diese Holzmarke für die Regensteiner von besonderem Interesse war.¹

Viele Holzstätten, nämlich die 4 auf der Langele gelegenen, 1 am Wormbeke, 1 im Wormberge und die zur Hütte im Wormberge gehörige Kemese sind als Besitz des Grafen Sifrid aufgeführt. Wer war dieser? — Bis zum Jahre 1251 gab es in dieser Gegend 2 Grafen Siegfried, nämlich den Bruder des Grafen Ulrich I. von Regenstein (1245—51) und den Grafen von Blankenburg Siegfried III. (1245—83.) Wenn man auch wegen des Regensteinischen Registers, in welchem der Name vorkommt, zunächst an den Regensteiner Grafen Siegfried denkt, so ergibt doch eine genaue Erwägung, daß nur Siegfried

Dienstleute, sondern als Mannen des mitunterzeichneten Grafen Conradus de Werningerode (Urk. d. Stadt Halberstadt I S. 180). Bei Erath S. 267 kommt als Zeuge in einer Quedlinburger Urkunde v. J. 1279 ein Rudolfus de Botuelt vor, vielleicht auch nur verlesen aus Ludolfus. Diese Erwähnungen des Bodfelder Geschlechts gebe ich als Ergänzung zu Teil I S. 39 (379).

¹ Die Grenzen sind folgende: Von dem sande wente in die Warmen Bode daruth wente to dem Stadele von deme Stadele wente in den Bronebeke, von dort tritt die bekannte Süd- und Westgrenze des Hauptforstes ein mit Crodenbeke, Heidensche stich. Uchteneshog bis wieder zu dem sande (vgl. Anlage I). Unter Sand ist der jetzige Sandbrink zu verstehen, 1520 dat bleck tho dem Sande genannt; dort beginnt noch heute die Grenze zwischen dem Amt Elbingerode und dem Braunlagischen Forst, jetzt preußisch-braunschweigische Staatsgrenze. Der dreieckige Pfahl bezeichnete schon 1732 den Grenzpunkt. Nach obiger Beschreibung scheint die Warme Bode damals den Brunenlo östlich begrenzt zu haben, also mit Ausschluß des Wormberges; später bilden der Ulmer Weg (1732 Dickmersche Weg) und die Bremke (Bremebach) den Wormberg einschließend die Grenze bis zur Warmen Bode. Diesen Fluß verläßt nun die obige Grenze noch vor der Mündung des Brunnenbachs, sie erreicht den Brunnenbach (Bronebeke) vielmehr durch eine Linie, die einen Stadel (gemauerten Heerd zum Kösten des Eisenerzes) als Marke benützt. Der Kolliesberg und der Goldhausen gehören darum auch heute nicht zum Braunlagischen, sondern zum Tannischen Forst.

von Blankenburg gemeint sein kann: Schon der als Holzstätteninhaber genannte Ritter Jan von Harthesrode, der vor 1253 nicht vorkommt,¹ begründet die Annahme, daß das Forstregister (Bl. 44 und 45) nach 1253 verfaßt ist, wo Siegfried von Regenstein schon verstorben war. Wenn zwei Grafen Siegfried gelebt hätten, als das Register abgefaßt wurde, so hätte der Zuname von Regenstein oder von Blankenburg nicht fehlen dürfen. Da greve Sifrid immer ohne Zusatz genannt wird, ergibt sich, daß nur ein Graf Siegfried lebte; der überlebende ist aber der Graf von Blankenburg. Dieser war überhaupt der bekanntere von beiden und kommt viel häufiger in Urkunden vor als jener, gerade auch neben Ulrich I. von Regenstein.

Hinter dem besprochenen Forstregister werden auf Bl. 46 noch die Holzstätten der Regensteiner Grafen aus der Zeit zwischen 1265 und 1285 besonders aufgeführt unter der Ueberschrift: Dit sint der greven holtstede van Regensten. Unter diesen erscheint nur eine Holzstätte -des (Bodsfelder) Forstes, nämlich der Brunelo. Die 8 Holzstätten des Grafen Sifrid waren also nicht regensteiniſch. Dahingegen haben wir schon gesehen, daß zwischen 1302 und 1308 Graf Heinrich von Blankenburg über die Remese sowie über Güter auf der Langele verfügte,² und — was noch mehr sagt — schon Siegfried II. von Blankenburg hatte nach seinem Lehnbuch von 1204—1209 außer dem „Vorst in Eluelingerode“ noch die „Langele“ zu Lehn, es können hiermit nur die Holzstätten der Langele gemeint sein.³ Hieraus ergibt sich, daß Remese wie Langele Blankenburgische Holzstätten waren, und daß der im Forstverzeichnis als Inhaber dieser Hölzer genannte Graf Siegfried der Graf von Blankenburg gewesen sein muß; wie denn auch in dem folgenden Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 der zweimal als Grenznachbar genannte greve Siverd nur der Graf Siegfried III. von Blankenburg sein kann.

¹ z. B. noch nicht in der von zahlreicher Mannschaft bezeugten Wernigeröder Urkunde von 1252. Jacobs, Urk. v. Sslenb. I Nr. 90.

² Teil I, S. 49, Harzzeitſchr. 29, S. 289.

³ Teil I, S. 32, Harzzeitſchr. 29, S. 272.

Wir verdanken also dem Forstregister, das zwischen 1253 und 1260¹ geschrieben sein muß, die Erkenntnis, daß der Elbingröder (ursprünglich Bodfelder) Forstbezirk an sehr viele verschiedene Personen in abgetrennten Parzellen als Holzstätten verliehen war, darunter an drei Grafen der Nachbarschaft. Wer aber der Verleiher war, steht nicht in dem Verzeichnis. Bei zwei Holzstätten ist gesagt, daß sie zu der eigenen wurde gehören; hier scheint der Verleiher von all den genannten beliehenen Personen unterschieden zu sein. Wer war der Verleiher?

Einer der drei genannten Grafen kann nicht Verleiher der Holzstätten gewesen sein, denn sonst würden die beiden anderen Lehnsleute ihres Standesgenossen gewesen sein, im Widerspruch mit dem besonders in Sachsen streng gehandhabten Lehnsrecht. Nach diesem durfte der freie Herr (nobilis) nicht eines Genossen Mann sein, wenn er nicht eine Niederung seines Heerschildes erfahren und dadurch unfähig werden wollte, die Lehns Herrlichkeit über Personen des nächst niederen Schildes zu erlangen oder zu bewahren. Grafen und Edelle durften nur vom Reiche oder von Fürsten, nicht aber von anderen Grafen und Edelen belehnt sein;² ebensowenig durften sie von einem Genossen ein Gut auf Zins nehmen.³ Wenn also der Graf von Blankenburg auch Inhaber des „Vorstes“ (Forstrechts) war, so war er doch nicht Lehnherr der Holzstätten im Forstgebiete. Ebensowenig war dies der Graf von Regenstein, obwohl das Forstregister sich im Regensteinischen Güterverzeichnis befindet. Die Aufnahme desselben werden wir uns dadurch zu erklären haben, daß die Regensteiner einen Antheil an dem Forstrecht und den Forstpennigen hatten, was bei ihrem Ursprung aus dem Blankenburger Grafenhanse erklärlich ist. Aus den Verhandlungen von

¹ Heno von Conenrode kommt nach 1260 nicht vor, Jan von Harthesrode nicht vor 1253.

² Ficker, vom Heerschilde, Innsbruck 1862, S. 126 u. 7.

³ Uebernahme eines Gutes gegen Zins galt überhaupt als bäuerliches Verhältnis; von Personen höheren Schildes scheint es nur in den Fällen eingegangen zu sein, wenn man von einem nicht fürstlichen Prälaten Gut nahm, mit welchem man ein Lehnsverhältnis nicht eingehen mochte. Ebenda, S. 28.

1343 und 1355 werden wir ersehen, daß sie damals den vierten Teil des „Vorstes“ besaßen.

Als Verleiher der Holzstätten können nur in Betracht kommen der Herzog von Braunschweig und die Äbtissin von Gandersheim — von dieser als Reichsfürstin durften Grafen und sogar Fürsten Lehen empfangen.

Aus dem Lehnsbuche Siegfried II. wissen wir, daß dieser Graf von Blankenburg die Langele, d. h. die dortigen Holzstätten, vom Herzog Heinrich von Braunschweig, Pfalzgrafen bei Rhein, zu Lehn hatte, und der Schluß liegt nahe, daß auch die übrigen Holzstätten des Bodfelder Forstes von Braunschweig verliehen wurden; aber es ist auch möglich, daß der Pfalzgraf Heinrich alles, was er bei Elbingerode besaß, an Siegfried verliehen hat, sodaß außer der Langele keine Holzstätte von Braunschweig zu Lehn ging.¹

Wenden wir nun die aus dem Forstregister gewonnene Kenntnis auf unsere Hauptfrage an: Was hat Graf Heinrich IV. im Jahre 1319 verkauft? Wir wissen jetzt, daß Blankenburg im 13. Jahrh. 8 Holzstätten im Bodfelder Forste besaß, nämlich 4 auf der Langele,² eine in dem Wormberge, eine bei dem Wormbeke, eine unbenannte³ und die Remese oder Ramse;⁴

¹ Das Regensteiner Güterverzeichnis hat uns gelehrt, daß der Wald vor der Hone und ein anderer Wald bei Elbingerode, den die Regensteiner Grafen verliehen, von Gandersheim zu Lehn ging; vgl. Teil I, S. 46, Harzzeit-schrift 29, S. 386 N. 1. Im zweiten Teile des Güterverzeichnisses (1251 bis 65) Bl. 22 lauten die Worte: Dominus Wanradus de Elvelingerod tenet ibidem agros de comite et silvam ante montem qui vocatur Hone et comes tenet de abbatisa de Gandersheim.

² Sie sind im Forstregister gegen Ende aufgeführt Bl. 45: Greve Sifrid ene die leget in der Langene die hort to deme vorste . . . Der monike Langole (jetzt Mönchköpfe). To me dusteren danne (Düsterthal) die sint greve Sifrides. Die ander Langene von deme Vorsthope wente to den Crucewegen dat is ok greven Sifrides.

³ Vgl. Forstregister: Greve Sivrid ene . . . Greve Sifrid ene in deme Wormberche . . . Greve Sifrid ene bi dem Wormbeke.

⁴ Von der Remese heißt es allerdings im Forstregister nur: die hort to der hutten to deme Wor[m]berche; aber da der Wormberg dem Grafen Sifrid gehört, ist auch die Remese als sein Besitz zu betrachten. Bestätigt wird dieser Blankenburgische Besitz durch das im 1. Teil S. 49 (Harzzeit-schr. 19, S. 389) erwähnte Lehnverzeichnis, nach welchem Graf

außerdem einen Anteil am Brunenlo. Die vier auf der Laugele und die Nemese können beim Verkauf von 1319 nicht in Betracht kommen, denn diese hatte Graf Heinrich schon 1313 an den Bischof von Halberstadt abgetreten. Es bleiben also für den Verkauf von 1319 — abgesehen von der umbenannten — noch die Holzstätte im Wormberge, die bei dem Wormbefe und der Anteil an der Holzmarke zum Brunenlo.

In der That besitzen die Regensteiner später (1483) ein Holz an der Wormbefe, das Knappholz genannt, welches in dem regensteiniſchen Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 noch nicht aufgeführt ist; ebenso gehört der Wormberg in der Folgezeit zum regensteiniſchen Gebiet, und wird noch heute zum Braunlager Forst gerechnet; endlich ist auch die im Forstregister besonders umgrenzte Forstmarke zum Brunenlo immer unbestrittener Besitz des regensteiniſchen Grafenhauses geblieben. Diese Hölzer können also im Jahre 1319 vom Grafen Heinrich von Blankenburg abgetreten sein, nur müssen wir dann annehmen, daß die Aebtissin von Gandersheim Lehnsherrin dieser Hölzer gewesen ist und nicht, wie auf der Laugele, der Herzog von Braunschweig; möglich ist es aber auch, daß man über die Lehnsherrlichkeit der Stücke schon damals nicht mehr im Klaren war.¹

Heinrich der Jüngere v. Bl. die Nemese an Ludolf von Botvelde verliehen hatte. Das Eisenbergwerk im Wormberge ist nach einem von Stübner S. 301 erwähnten Lehnbuche von 1302 schon damals vom Grafen von Blankenburg verlehnt gewesen, Stübner zitiert die Worte: Wormberch, ubi ferrum frangit, iuxta frigidam Bodam; alles übrige verschweigt er leider. In dem von Bode veröffentlichten Güterverzeichnis des Grafen Siegfried II. v. Bl., das zwischen 1209—1237 verfaßt ist, fehlen die Gandersheimischen Stücke, so auch der Wormberg und die Nemese.

¹ Schon im Regensteiner Güterverzeichnis offenbart sich diese Unsicherheit, denn dort ist bei den Gütern in Dersem (Bl. 3a) und bei denen in Derneburg (Bl. 4b) als Lehnsherr ursprünglich abbatissa de gandersheim eingetragen gewesen, dafür sind später domini de brunesvic gesetzt worden; Sudendorf I, S. 31. An den Wormberg als einstmaliges Lehnstück hat man sich in Gandersheim noch 1481 erinnert; denn als man damals die an Regenstein erteilten Lehne dem Stift Halberstadt zu verkaufen unternahm, zählte die Aebtissin Sophie u. a. auf: „Item den Wormberch, dar men den Ysernsteyn bregkt by der Kolden Bode.“ Archiv z. Magdeburg, Hochst. Halb. IX, 198. Cocceji, Deduct S. 287. Harenberg S. 1472.

Hätte der Verkauf von 1319 weiter nichts umfaßt als diese 2—3 Holzungen, so wäre der weitläufige Titel in den Urkunden mit der ausgedehnten Grenzbeschreibung wenig angemessen gewesen; es ist deshalb zu vermuten, daß noch andere Güter in den Verkauf eingeschlossen waren und es zeigt sich in der That bei genauerer Erwägung noch eine Möglichkeit. Wir haben früher (Kap. 6) gesehen, daß der Herrnhof in Elbingerode seit 1247 dem Herzog von Braunschweig verliehen war, sodaß der Graf von Blankenburg dies Gut nur von Braunschweig als Ackerlehn haben konnte; dieses Gut ist also auf keinen Fall im Jahre 1319 der Aebtissin von Gandersheim aufgelassen worden; aber wir mußten es damals unentschieden lassen, ob auch die Ländereien des alten Bodfelder Hofes i. J. 1247 zum Elbingeröder Hofe hinzugerechnet worden seien.¹ Seitdem ist uns auch die Flur des (verlassenen) Dorfes Bodfeld als ein besonderes Gebiet bekannt geworden. Die Bodfelder und die Elbingeröder Fluren waren damals noch durch das Hainholz getrennt und die Hinzulegung der ersten zur zweiten war nicht selbstverständlich. Graf Heinrich von Blankenburg verfügte ohne Zweifel über die Fluren von Hof und Dorf Bodfeld, wie seine Verleihungen von 1302—1308 beweisen.² Hatte er diese Güter nicht von Braunschweig, sondern von Gandersheim zu Lehn, so werden wir auch diese zum Verkaufsobjekt von 1319 hinzuzurechnen haben, soweit dieselben nicht schon vorher anderweit verkauft waren. Verkauft waren allerdings schon die zum Hofe Bodfeld gehörige Flur (campi Botvelde) zugleich mit den auf der Langele und der Ramse gelegenen Holzstätten i. J. 1313 an den Bischof von Halberstadt. Dagegen wird die Flur von Dorf Bodfeld, oder wenigstens das Lehnrecht über dieselbe, und alle die damals unbefleckten Gelände zu beiden Seiten der Bode, die späteren Hüttenfelder und Wiesen, denen wir als Zubehör zu den später angelegten Hütten, Basthütte, Neue Hütte, Lüdershof, Muxhol, Königshof, in den Lehnbriefen des 15. und 16. Jahrhunderts begegnen — alle diese Güter, damals ohne bestimmten Namen

¹ Vgl. Teil I, S. 44 oder Harzeitschr. 29, S. 384.

² Vgl. Teil I, S. 49 oder Harzeitschr. 29, S. 389.

und ohne erheblichen Wert, mögen zu der Abtretung von 1319 gehört haben.

Bei dieser Annahme ist auch die anspruchsvolle Bezeichnung der Güter in der Resignationsurkunde einigermassen gerechtfertigt, denn für die eigentlich Bodfelder Güter durfte man allenfalls den Bodfelder Kreis als Umfassungslinie angeben; manche Stücke dieser Begüterung mögen zerstreut zwischen den Waldungen gelegen haben, ja ursprünglich werden alle nicht mit Wald bestandenen Flächen des Gebietes zu dem Bodfelder Hofe gehört haben; und so wäre die Ausdrucksweise des Auflassungsdokumentes sogar verständlich und angemessen.

So sind wir nachträglich zu der Erkenntnis gelangt, daß mit der alten Bodfelder Länderei im 13. Jahrh. der Graf von Blankenburg direkt von der Abtissin belehnt gewesen, wir werden deshalb auch unsere frühere Ansicht vervollständigen müssen, daß der Bischof Albrecht I. von Halberstadt, als er die Güter Henekes von Bodfeld unter Zustimmung des Grafen von Blankenburg (1313) kaufte, die noch fehlende Lehnwäre vom Herzog von Braunschweig hätte erlangen müssen:¹ er hat für die erkauften Wälder auf der Langele und für das Forstrecht allerdings die Lehnwäre von Braunschweig, dagegen für die erkauften Felder und Wiesen dieselbe von der Abtissin von Gandersheim empfangen müssen.

Es ist vielleicht hier der passende Ort, die Frage zu erörtern, ob nicht auch für die Braunschweigischen Lehne, nämlich den Forst und die Langele, die Lehnsoberrhoheit ebenfalls der Abtissin zugestanden habe, da i. J. 1008 der Hof Bodfeld ausdrücklich mit dem Forst und der Jagd dem Stift Gandersheim vom Kaiser gegeben war, und demnach der Herzog von Braunschweig — vermutlich schon Heinrich der Löwe — diese Stücke nur durch Belehnung von Gandersheim empfangen kann. Ein solcher Einwand ist vollkommen berechtigt. Aber wer die Geschichte auch nur von einigen Lehngütern verfolgt, der wird bald bemerken, wie manches Lehnrecht durch Nichtkenntnis und Nichtachtung verloren gegangen ist inolge mangel-

¹ Teil I, S. 54. Harzzeitshr. 19, S. 394.

hafter oder unterlassener Registerführung. Zwar die Kirchen und die geistlichen Stiftungen haben immer noch am besten ihre Archive in Ordnung gehalten und ihren Besitz wahrgenommen — wir werden noch an mehreren Beispielen sehen, daß der Bischof von Halberstadt seine Urkunden besser aufgehoben hat als die Grafen von Regenstein — aber nach den langen Verwaltungen des Bistums durch auswärts wohnende Administratoren war um 1598 auch in Halberstadt schlimme Unklarheit über den eigenen Besitz eingerissen. Von den Aebtissinnen von Gandersheim beklagt es Harenberg selbst (S. 1016), daß sie eine sorgfältige Aufschreibung und Verteilung ihrer Lehen vernachlässigt und daß ungetreue Schreiber die Urkunden zerstreut hätten; besonders aber weiß er hinsichtlich der älteren Braunschweigischen Belehungen, daß diese seit Heinrich des Löwen Zeit ohne namentliche Aufzählung der Güter erfolgt seien und daß aus diesem Grunde die einzelnen Stücke leicht hätten in Vergessenheit geraten können. Harenberg leitet diesen Gebrauch von der Aechtung Heinrich des Löwen her. Damals habe der Kaiser den größeren Kirchen befohlen, die Lehen namhaft zu machen, welche der Geächtete bisher inne gehabt hatte, um sie jenem zu entziehen. Diejenigen nun, welche den Geächteten liebten, und ihm die Lehen nicht nehmen (oder vielmehr nach seiner Rückkehr ihm wiedergeben) wollten, verheimlichten die spezielle Aufzählung der Lehen und gaben sie unter einer allgemeinen Formel; trotzdem hat die Aebtissin Adelheid (V. von Hessen) durch Wiederbelehnung des Löwen sich den Zorn Barbarossas zugezogen.¹ Die allgemeine Formel, unter welcher Heinrich des Löwen Enkel den Empfang der (alten) Gandersheimischen Lehen anerkannte, haben wir im ersten Teil S. 36² kennen gelernt.

Es ist begreiflich, daß bei so unbestimmt abgefaßten Lehenurkunden das Lehenverhältnis einzelner Güter leicht vergessen werden konnte,³ und so finden wir in den frühesten Rekognitions-

¹ Harenberg S. 722.

² Harz-Zeitschr. 29, S. 376.

³ Harenberg nennt S. 722 als Lehen, die Heinrich dem Löwen 1185 wiedergegeben sind: castrum Luneburgi, Gifhornium, Sesa, Schiltbere,

urkunden, welche die Gandersheimischen Lehen der Herzöge von Braunschweig aufzählen, nämlich in denen von 1360 und 1429¹ den Forst von Elbingerode nicht mehr erwähnt; ebenso wenig in den Gandersheimischen Lehnbriefen für die Herzöge Erich 1422 und Otto 1429.² Zu jener Zeit war allerdings der Forst schon zerteilt, und die nördliche Hälfte galt als Zubehör zu Schloß Elbingerode.

Aber auch die Braunschweigische Lehnherrschaft über den Elbingeröder Forst muß bald in Vergessenheit gekommen sein, wenigstens teilweise. Im Lehnbuche Siegfried II. von Blankenburg war Vorst in Elvelingerod als braunschweigisches Lehn genannt, und noch in der letzten Braunschweigischen Belehnung für Blankenburg von 1318 ist Vorst mit aufgeführt, freilich ohne deutliche Bezeichnung. Aber schon 1343 und 1355 verfügen die Grafen von Regenstein über ein Viertel der Jagd und des Forstes auf dem Harze vollkommen unabhängig, verkaufen es an den Bischof von Halberstadt, und nehmen es samt einem dem Bistum gehörigen Viertel, die Langle genannt, von jenem zu Lehn. Wie der Bischof das Forstrecht über seine Hölzer auf der Langle, so haben die Regensteiner offenbar über ihre Holzmarke zum Brunenlo das Forstrecht in Anspruch genommen. Dabei haben sie nach dem Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst 1344 in dieser Gegend nichts von Braunschweig empfangen; und auch im Lehnregister der Grafen Albert und Bernhard von Regenstein aus dem Jahre 1346 sind bona in Elvelingerode nur bei Gandersheim angeführt, aber kein Braunschweigisches Lehn dieser Gegend. Erst durch besonderen Vertrag von 1427 erwarben sich die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg das Lehrecht über diese beiden Viertel, sodaß sie von da an alles vorstes und Jacht de helffte an dem Harte den Grafen von Regenstein zu verleihen pflegten.³

feuda Northemensia et alia. Aber schon 1235 wurde Lüneburg als Eigentum Otto's von Braunschweig angesehen, z. B. in dem wichtigen Diplom Kaiser Friederich II.

¹ Sudendorf III S. 71 u. 72. Harenberg S. 432.

² Delius, Urk. S. 2. Harenberg, S. 883 u. 8.

³ Das Genauere hierüber weiter Kap. 13. Die Urk. von 1355 bei Schmidt, Urk. d. Hochst. Halberstadt III, S. 562. Sudendorf III, S. 284.

Zu den Gütern, welche die Grafen von Regenstein im einstigen Bodfelder Bezirk besaßen, gehört auch der Zehnte von Elbingerode und Ertfelde, der ein Lehn des Bischofs von Halberstadt war. Nach dem Regensteinischen Güterverzeichnis (früher liber Siffridi genannt) hatte schon Graf Heinrich I. von Regenstein (1192—1235) den Elbingeröder Zehnten im Besitz und an Herrn Ludewig von Elvelingerode verasterlehnt. Dasselbe Verhältnis hat nach dem zweiten Teile desselben Güterverzeichnisses unter dem Grafen Ulrich I. (1235—1265) bestanden, nach dem dritten Teile war unter den Grafen Ulrich II., Albrecht I. und Heinrich V. (1265—1287) nur der halbe Zehnte an Herrn Ludewig von Elvelingerod verliehen.¹ Das Lehnregister des Bischofs Albrecht I. von Halberstadt vom Jahre 1311 nennt die Grafen Heinrich (VIII.) und Ulrich (III.) von Regenstein als Inhaber des Zehnten.² Im Lehnregister der Grafen Albert und Bernhard von 1346 ist bei Halberstadt „Decima Elvelingerod“ aufgeführt. Dieser Besitz hat fortbestanden bis zum Aussterben des Geschlechts und, als im Jahre 1583 der Herzog Julius von Braunschweig durch seinen Sohn, den Bischof von Halberstadt, die Anwartschaft auf die Halberstädtischen Lehnstücke der Grafen von Reinstein erhielt, sind in der umfangreichen Lehnurkunde auch die Zehnten von Elbingeroda und zu Ertfelde mit aufgeführt.³

Die von 1427 bei Desius Urk. S. 4; die Urschrift in Magdeburg, Urk. d. Hochst. Halberstadt III, 2461, Verzicht der Herzöge auf die Lehnsherrschaft über Haus Reindorf gegen die über die Langelé zc. ebda. IX, 150. auch Kopialb. A 623 u. 624.

¹ Der Wortlaut von Blatt 7 des Güterverzeichnisses ist im ersten Teile S. 46 Anm. angeführt. Im zweiten Teile Bl. 21 lauten die Worte: Dominus Ludowicus in Elvelingerod tenet decimam a comite que comes ab episcopo Halverstadensi; im dritten Teile Bl. 34 Dominus Ludowicus de Elvelingerod dimidiam decimam in eadem villa et silvam de comitibus Ol et Al et H. Die Angabe im ersten Teil S. 51 (Harz-Zeitschr. 29 S. 291), daß der Graf von Blantenburg diesen Zehnten besessen und an Ludwig von Elbingerode weiter verliehen habe, beruht auf diesem angeblich Blantenburger Güterverzeichnisse und ist nunmehr zu berichtigen.

² Niefel, cod. diplom. Brandenb. Bd. 17, S. 441.

³ Cocceji, Deductiones, S. 263. Dieser Zehnte wurde bei den dauernden Geldverlegenheiten der Grafen von Regenstein 1536 an Graf

Zuletzt ist noch die Grafschaft über Elbingerode, Ertfelde und Bodfeld zu erwähnen, welche eine Zeitlang den Grafen von Regenstein zugestanden haben muß. Früher war dieselbe, wie wir gesehen haben, im Besitz der Blankenburger Grafen und zwar unter dem Titel der advocatia in Elvelingerod. In jener Zeit nun, wo Graf Heinrich von Blankenburg sich aller seiner Elbingeröder Güter entäußerte, des Königshofes und der Langelde 1313, der übrigen Bodfelder Güter 1319 und auch des Hauptgutes zu Elbingerode vor 1318, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden wird, da scheint er auch die Grafschaftsrechte aufgegeben und auf seinen regensteiner Vetter Ulrich übertragen zu haben; vielleicht geschah dies auch erst damals, als der letzte regierende Graf von Blankenburg in einer uns unbekanntem Weise auf alle seine Braunschweigischen Lehen (ja auf seine Besitzungen überhaupt) verzichtet hat, etwa um 1325.¹ Denn im Jahre 1343 überlassen die Söhne Ulrichs, der durch seine Fehden bekannte Graf Albrecht und sein Bruder Bernhard, Gericht und Grafschaft über Elvelingerode, Erdvelde auch über die wüste Dorfstätte Botvelde nebst vielen andern Grafschaftsrechten an den Grafen Conrad von Bernigerode zur Lösung ihres Veters Heinrich IX. von Regenstein aus der Gefangenschaft. Die Grafen von Regenstein müssen also bis 1343 die Grafschaft über Elbingerode besessen haben.

Botho zu Stolberg verpfändet und 1558 stolbergischerseits in Besitz genommen.

¹ Außer den obengenannten Veräußerungen sind vom Grafen Heinrich IV. von Blankenburg namhafte Güterschenkungen bekannt: 1307 an die Kirche St. Wiperti in Quedlinburg, 1312 und 13 an das Stift Quedlinburg, 1313 an die Herzöge von Braunschweig, 1319 an das Kloster auf dem Münzenberge, 1321 an das Kloster Michaelstein. In den Bündnissen der Harzgrafen 1324 und 1332, in den Kriegen 1334—35 und 1343 wird der Graf von Blankenburg gar nicht erwähnt, während er doch bei früheren Gelegenheiten 1290 und 1310 unter den streitbaren Harzgrafen nicht fehlt. Nur als Schiedsrichter tritt Heinrich von Blankenburg noch einmal auf, 1325. Von diesem Jahre an urkundet er nicht mehr, obwohl er bis 1330 lebt. 1329 und 1335 verkauft das Bartholomäi-Kloster in Blankenburg Güter ohne Erlaubnis eines Grafen. 1344 sind mit Blankenburg und den Blankenburgischen Gütern in Weddersleben, Bernstorf, Börnecke „que fuerant olim comitis in Blankenburch,“ die Grafen von Regenstein belehnt, obwohl das Blankenburgische Geschlecht erst 1367 ausstirbt.

In der bisher veröffentlichten Urkunde über diese wichtige Abtretung sind die damals schon wüsten Dorfstätten nicht mit aufgeführt; es ist das die Akte, welche dem Grafen Conrad übergeben worden ist und jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrt wird.¹ Wichtiger für unsere Forschung ist die Vorverhandlung, in welcher sich die Grafen Albrecht und Bernhard für ihre Abtretungen an Grafschaftsrechten eine reichliche Entschädigung von ihrem Vetter Heinrich ausbedingen, darunter den vierten Teil des Forstes auf dem Harze. In dieser Abmachung werden außer 27 bestehenden Ortschaften noch 6 wüste Dorfstätten genannt und zwar an erster Stelle Bodvelde, wie auch unter den 27 Ortschaften Elvelingerode und Erdvelde an erster und zweiter Stelle stehen. Es ist dies die einzige urkundliche Erwähnung des Dorfes Bodfeld. Das Original dieser Urkunde ist leider nicht mehr vorhanden; wir würden auch diese einzige wertvolle Bezeugung des Dorfes Bodfeld nicht mehr besitzen, wenn nicht der sehr wackere und zuverlässige Blankenburger Kanzleidirektor Simon Finke um 1670 in seiner Sammlung von Urkundenabschriften und Regesten uns auch eine genaue Inhaltsangabe dieser Urkunde, die sich damals noch im Blankenburger Archiv befand, hinterlassen hätte. Erwähnt ist dieses wichtige Manuskript zuerst von Bode in seinem oft zitierten Aufsatz über die Grafen von Wernigerode und ihre Grafschaft, Harzeitsschrift IV, S. 380. Dasselbe befindet sich jetzt mit den übrigen Finkeschen Manuskripten im Landesarchiv zu Wolfenbüttel und wird wegen seiner Bedeutung für Bodfeld im Anhang dieser Schrift zum ersten mal veröffentlicht nach einer buchstäblich genauen Abschrift, die ich der Güte des Herrn Landesarchivars Dr. Zimmermann verdanke.

Uebersichten wir nun am Schluß dieses weitläufigen Kapitels die Güter, welche das Regensteinische Grafenhaus innerhalb des einstigen Bodfelder Bezirks erworben hat: Das Kernstück ist jeden-

¹ Veröffentlicht in Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt III, S. 455. Datiert vom 26. Juni 1343 (deme daghe Johannis et Pauli). Hier ist die Reihenfolge der Ortschaften anders, als in der Vorverhandlung, es sind auch nicht 27, sondern nur 26 genannt; weggelassen ist Didingeroode (Thiderzingerode?)

falls die Holzmarke zum Brunenlo mit der Achtermammshöhe, eine Waldung, welche durch Erwerbung des Wurmberges wesentlich vergrößert bis zum Aussterben des Regenstein-Blaufenburgischen Grafenhauses 1599 in dessen Besitz geblieben und dann als erledigtes Lehn an Braunschweig gekommen ist. Aus dem Forstrecht, welches hier die Grafen von Regenstein besaßen, entwickelte sich im 16. Jahrh. die Landeshoheit. An den Brunenlo schloß sich der Tannische Forst und die Langele, welche noch jetzt den Braunlagischen Forst mit den Braunschweigischen Besitzungen von Hasselfelde und Blaufenburg verbinden, ihre Erwerbung geschah erst 1427 und wird deshalb erst im dreizehnten Kapitel zur Sprache kommen. Auch die im ältesten Teile des Güterverzeichnisses erwähnten Gandersheimischen Lehnstücke sind, soweit es Waldungen waren (*silva* vor der Hone) größtenteils im Besitz der Regensteiner geblieben und an Braunschweig vererbt, aber ohne die Landeshoheit, da das Forstrecht über dieselben seit Alters dem Inhaber von Schloß Elbingerode zustand. Darum galten diese Waldungen, genannt das Scheffige Holz und das Fockenholz, ebenso das Klaffholz oder Klapholz in den Verhandlungen von 1483, 1518 und in dem Vertrage von 1531 als regensteinische Holzungen, „daran Gericht, Obrigkeit und Jagd der Herrschaft Wernigerode (Stolberg) zuständig;“ und noch heute sind sie braunschweigische Privathölzer im preussischen Amte Elbingerode. Die im Güterverzeichnis genannte Mühle in Elbingerode ist 1541 an den Grafen von Stolberg vertauscht, die beiden Hüfen sind ebenfalls veräußert. Sehr früh scheinen auch die Besitzrechte über die Dorfflur von Bodfeld und die übrigen Gelände an der Bode veräußert zu sein, da schon die Grafen von Wernigerode vor 1419 über Teile derselben verfügen (Neue Hütte), und die Grafen von Stolberg seit 1471 diese Stücke an verschiedene Inhaber verlehnen. Indessen war das Hainholz noch 1563 regensteinisch, und Wiesen am Hainholz waren noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts Reinsteinische Lehen.

Die Hölzer der Eusenburg, schon im Regensteinischen Holzstättenverzeichnis von 1265—1285 genannt, waren noch 1448 und 1454 regensteinisch, aber schon im Jahre 1483 waren sie es nicht mehr, und die Eusenburg gehört in der Folgezeit den

Besitzern von Schloß Elbingerode. Von kürzester Dauer ist der Regensteinische Besitz der Grafschaftsrechte gewesen. Die Abtretung derselben i. J. 1343 brachte der Grafschaft Wernigerode einen bedeutenden Zuwachs, der aber nicht bis zur Gegenwart gedauert hat. Da die Lehnsherren (Braunschweig-Lüneburg) im 17. Jahrh. sowohl Hoheitsrechte als Güter dem Lehnsträger (Grafen zu Stolberg) vorenthielten, wurde schließlich derselbe politische Zustand erreicht, als wenn die Grafschaftsrechte bei Regenstein geblieben und nach 1599 als erledigtes Lehen an die Lehnsherrschaft zurückgefallen wären.

Kapitel 12.

Wernigerödischer Besitz.

Um dieselbe Zeit, da Graf Heinrich von Blankenburg seine Besitzungen im alten Bodfelder Bezirk theils an den Bischof von Halberstadt, theils an den Grafen von Regenstein (Heimbürg) veräußerte, hat er auch den Herrenhof in Elbingerode aufgegeben und sich somit ganz aus dieser Gegend des Harzes zurückgezogen. Die Akte über diesen Besitzwechsel ist uns leider nicht erhalten, die genauere Zeitbestimmung können wir daher nur durch Schlußfolgerungen gewinnen, die Thatsache selbst ist sicher.

In dem Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst vom Jahre 1344 n. ff. ist als Lehninhaber des Schlosses Elbingerode Graf Conrad von Wernigerode eingetragen.¹ Die Belehnung selbst kann aus früherer Zeit herrühren, denn das Lehnbuch beginnt mit dem Jahre 1344 deshalb, weil Magnus und Ernst damals nach dem Tode ihres älteren Bruders und Vormundes Otto des Milben zur Regierung gekommen waren. Nach diesem Lehnbuche nun hat der Graf von Blankenburg überhaupt keine Belehnung mehr von den Herzögen von Braunschweig erhalten, sowohl Schloß und Stadt Blankenburg, als auch die Güter in Weddersleben, Bernsdorf und Börnecke sind den Grafen Albrecht

¹ Subendorf II, S. 39: Conradus nobilis de Wernigerode [tenet in phseudo] castaum Eluelingerode.

und Bernhard von Regenstein übertragen, letztere mit dem ausdrücklichen Zusatz: *que fuerant olim comitis in Blankenburch.*¹

Die letzte Bezeichnung, welche den Blankenburger Grafen von einem Herzog von Braunschweig zuteil geworden ist, ist uns in einem Kopialbuche zu Wolfenbüttel erhalten, sie stammt aus dem Jahre 1318, dem Regierungsantritt Otto des Mildeu, und gewährt dem Grafen Schloß und Stadt Blankenburg, den großen Wald bis zur Vera, den Wald Pfaffenvorthe und Vorst, den Wald Bruch bei Cattenstedt, den Weinberg bei Ezemitzeborch und die zugehörigen Leute und andere Güter, welche zur Zeit nicht im Gedächtnis sind.²

Schon damals scheint Elbingerode dem Grafen von Blankenburg nicht mehr verliehen zu sein, denn diese beträchtliche Besitzung können wir nicht wohl zu den Gütern rechnen, die zur Zeit nicht im Gedächtnis waren, etwa wie die Hüfen von Börnecke und Weddersleben.

Wenn wir nun sehen, daß Graf Conrad von Wernigerode i. J. 1343 von den Grafen zu Regenstein die Grafschaft über Elbingerode verlangte und erhielt, so werden wir vermuten, daß er schon damals in Elbingerode wichtige Güter gehabt hat. Aus einer Schuldburkunde desselben Grafen von 1341 erfahren wir ferner, daß er in Elbingerode einen ritterlichen Mann als Vogt

¹ Die Thatsache ist auffällig, weil der Sohn des Grafen Heinrich IV., nämlich Graf Poppo II., nebst zwei Söhnen noch bis zum Jahre 1367 am Leben gewesen ist (vgl. Harzzeitachr. IIa, S. 102). Aber auch Graf Poppo hat noch i. J. 1343 „seinen Ohnen und Vettern, Grafen Albrecht und Bernhardt von Regenstein das Haus zu Westerhausen“ und viele seiner Güter verkauft. (Leibrock I, S. 154.) Was mag er überhaupt noch besitzen haben?

² Sudendorf I, S. 176: *Haec sunt bona quae Comes Hinricus de Blanckenborg tenet, de Domino Duce Brunswicensi, Castrum Blanckenborch, et adiacens oppidum, magnam siluam usque ad Beram, vulgariter, siluam quae vocatur Passenuorth et Vorst, siluam quae vocatur Bröc apud Cattenstede, vineam in Ezemitzeborch, et homines attinentes, et alia bona, quae ad memoriam non habentur ad praesens, sed cum maius perscrutari possumus, vos expediemus viua voce. (Begläubigtes Kopialbuch von 1571).*

eingesetzt hatte;¹ auch das läßt erkennen, daß er ein wichtiges Gut dort besessen haben muß und zwar vor Erlangung der Grafschaft.

Zu einem ähnlichen Schlusse kommen wir durch folgende Beobachtung: Die Grafen von Wernigerode, Albert und Friederich, hatten in den Jahren 1309—14 und 1315—21 eine Fehde mit dem Bischof Albrecht I. von Halberstadt, welche mit ihrem gewaltsamen Vorgehen gegen das Kloster Isenburg und der Vertreibung der dortigen Mönche zusammenhing.² In dieser Fehde tritt auf Seite des Bischofs dessen Kesse und Lehusträger Fürst Bernhard III. von Anhalt. Dieser klagt später gegen das Bisthum um Schadloshaltung für die schweren Dienste und die Verluste an Mannschaft, die er für das Bisthum erlitten hat „vor Wernyngherode, vor der Byneburg, vor Elvelingerode, zu Synzingerode, zu Beckenstede.“³ An allen diesen Orten handelt es sich um Besitzungen der Grafen von Wernigerode, welche durch die Bischöflichen angegriffen worden sind, auch die Wienenburg war wernigerödisch.⁴ Aus dieser Angabe des Fürsten Bernhard müssen wir entnehmen, daß schon vor 1321 Elbingerode im Besitz der Grafen von Wernigerode gewesen ist. Die Ausdrücke vor Werningerode, vor der Wienenburg, vor Elvelingerode zeigen uns ferner, daß an diesen Orten die bischöfliche Partei sich vor festen Plätzen befunden hat; wir erhalten demnach durch diese Klageschrift Bernhards die erste Kunde von einer Burg zu Elbingerode; das Lehubuch der Herzöge Magnus und Ernst von 1344 mit seinem castrum Elvelingerode liefert uns die zweite Nachricht darüber. In der Belehnung des Herzogs Otto von Braunschweig 1247 war nur eine villa genannt, und in den Belehnungen des Grafen Heinrich von Blankenburg zwischen 1298 und 1308 hieß es dat Hufs to Elvelingerode,

¹ Jacobs, Urkb. v. Wernigerode, S. 55: et Willikonon de Jerxheim, pro nunc nostrum advocatum in Elbelingerode: vgl. auch Bode, Harzzeitshr. 4, S. 384.

² Jacobs, Harzzeitshr. 23, S. 384, 391 u. 92.

³ D. v. Heinemann, cod. dipl. Anh. III, S. 586.

⁴ Bis zum J. 1369, wo sie an den Bischof von Hildesheim verkauft wurde, vgl. Chronicon Hildesheimense bei Leibniz. Script. Brunsw. T. I, p. 701.

ein Ausdruck, der allerdings auch ein befestigtes Haus und eine Burg bezeichnen kann.¹

Da Graf Heinrich von Blauenburg noch zwischen 1298 und 1308 (da er junior hieß) über das Haus und acht Hufen zu Elbingerode verfügt, während er 1318 mit diesem Gute nicht mehr belehnt wird und dafür die Grafen von Wernigerode als Besitzer desselben erscheinen, so müssen wir schließen, daß Graf Heinrich zwischen 1308 und 1318 dieses Gut veräußert hat, also in derselben Zeit, da er seine beiden andern Besitzungen jener Gegend aufgab.

Ein Belehnungsvermerk aus jener Zeit für den Grafen von Wernigerode fehlt leider in dem Braunschweigischen Urkundenmaterial; das kann aber nicht auffallen, da die meisten Lehnbriefe und Lehnreverse für das 13. und 14. Jahrhundert überhaupt fehlen, und das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst das früheste derartige braunschweigische Verzeichnis ist, welches Elbingerode nennt. Höchstens könnte man in dem Kopialbuche, welches die Blauenburgische Belehnung von 1318 enthält, einen ähnlichen Vermerk für Wernigerode erwarten. Ein solcher fehlt aber. Vermutlich ist in jenem Jahre des Regierungsantritts Otto's des Mildeu eine Belehnung mit Elbingerode auch nicht erfolgt. Die Grafen von Wernigerode waren damals wegen des Ilfenburger Streites mit dem Interdict belegt und die benachbarten Fürsten, Grafen, Herren und Städte waren zum bewaffneten Einschreiten gegen sie durch Papst und Bischöfe aufgefordert; gerade in jenem Jahre 1318 hat der jüngere Bruder Otto des Mildeu, Herzog Ernst, dem Grafen von Wernigerode die Harzburg weggenommen,² und Graf Konrad III. hat sie durch Ueberrumpelung (per insidias) wiedergewonnen.³ Diese Verhältnisse machen es nicht wahrscheinlich, daß die Grafen von

¹ Man vergleiche „das Haus zu Reinstein“ in dem Auszug der Urk. v. 1343 (Anlage II).

² Die Harzburg war in den Jahren 1269 und 1274 als Reichslehn aus dem Besitz der Grafen von Woldenberg (=Hartensburg) durch Kauf in den der Grafen von Wernigerode übergegangen. Erst 1369 hat Konrad IV. v. B. die Harzburg an Herzog Otto den Luaden von Braunschweig-Göttingen durch Krieg verloren.

³ Harenberg, S. 1430.

Wernigerode damals zur Belehnung nach Braunschweig gegangen sind. Nach einigen Jahren war das Verhältnis gebessert; 1325 sehen wir die Grafen in einer Landfriedenseinigung mit den Herzögen von Braunschweig, seit 1335 waren dieselben Verbündete des Bischofs von Halberstadt in seinen Fehden gegen die Grafen von Regenstein, und damit auch Verbündete des Herzogs Otto von Braunschweig, der seinen Bruder, den Bischof Albrecht II., mehrfach unterstützte.¹ In dieser ganzen Zeit hat also eine Belehnung mit Elbingerode sehr wohl stattfinden können.

Im Uebrigen waren die Grafen von Wernigerode schon viel früher mit Gütern dieser Gegend belehnt, ohne daß Lehnbriefe oder Lehnvermerke darüber uns erhalten sind. Das im Regensteinischen Güterverzeichnis enthaltene Forstregister (1253—60) hat uns zuerst Kenntnis von diesem Wernigerödischen Anteil an dem alten Bodfeldischen Waldgebiet gegeben, denn dort erfahren wir, daß schon Graf Gebhard (I), der Großvater Konrad III. 8 und $\frac{1}{2}$ Holzstätten des Bodfelder Forstes innehatte, daß außerdem mindestens drei seiner Vasallen solche Holzstätten besaßen an Zahl 14; wieviele von den übrigen Holzstättenbesitzern noch zu Wernigerode gehören, läßt sich schwerlich ermitteln. Dieser Graf Gebhard, Bruder Konrad I. von Wernigerode, tritt öfter in der Umgebung des Herzogs Otto puer auf, dessen Lehnsmanu er nicht wegen der Herrschaft Wernigerode, wohl aber wegen der Wernigeröder Grafschaft an der Oker war; die links der Oker im alten Larigan gelegene Grafschaft stand unter Gebhards Verwaltung.² Schon i. J. 1235 nennt ihn der Herzog Otto unter der Zahl seiner Adjutoren,³ und als dieser Herzog 1247 sich mit der villa Elvelingerode belehnen läßt, ist Graf Gebhard als Zeuge in Braunschweig zugegen; ebenso im folgenden Jahre am 1. Oktober zusammen mit den Grafen von Regenstein und Blauenburg. Vom Herzog Otto hat Graf Gebhard wahrscheinlich die Belehnung — wenn nicht mit den Holzstätten — so doch mit dem Forst- und Jagdrecht über dieselben empfangen, an welchem ihm wegen der Nähe von Wernigerode viel gelegen

¹ Mehrmann, Harzzeitshr. 26, S. 159 und 177.

² Das Nähere darüber bei Bode, Harzzeitshr. 4. S. 366.

³ Riedel, cod. dipl. Brand. B. I, 16.

sein mußte, während der Graf von Blankenburg gewiß gern darauf verzichtet hat, wenn er um dieselbe Zeit die Belehnung mit der villa Elbingerode erhielt.¹

Der Wernigerödische Anteil am Bodfeldischen Forst muß sich allmählich auf die Hälfte erstreckt haben, denn die beiden andern Inhaber, Halberstadt und Regenstein, besaßen 1355 nur je ein Viertel davon. Seitdem nun die Grafen von Wernigerode das Schloß Elbingerode im Besitz hatten, ist diese Hälfte des Bodfelder Forstes naturgemäß von Elbingerode aus verwaltet und immer mehr als Zubehör von Schloß Elbingerode angesehen worden, ausgenommen einige Stücke an der Nordgrenze (Petersholz, Büchenberg, Ruheshän, Huhnholz, Bogstiegsberg), welche zu Wernigerode gezogen worden sind, sodaß i. J. 1518 hier nicht mehr der Zilligerbach (=Holtemne), sondern der Herternsteig und die Bolmcke die Grenze des Wernigeröder und Elbingeröder Gebietes bilden. Auf diese Weise hat sich der Umfang des späteren Amtes Elbingerode herausgebildet, und es erklärt sich einerseits, wie der Hof von Elbingerode zu einem so großen Waldgebiet gekommen ist, andererseits wird es uns nicht mehr auffällig sein, daß die Grenzen des Amtes Elbingerode nicht zusammenfallen mit den Grenzen des einstigen Bodfelder Forstes; es fehlen notwendig die Teile, welche in Regensteinischer Hand waren, namentlich der Brunelo, und die, welche von Blankenburg an den Bischof von Halberstadt gekommen waren, nämlich die Langelé mit dem Tannischen Holze, jedes als ein Viertel, beide zusammen als „die Hälfte des Forstes und der Jagd auf dem Harz“, in Urkunden bezeichnet. „Die Zer Schlagung des Bodfeldischen Striches,“ welche für Delius „im Dunkel“ lag (S. 33 und 41), ist hiermit aufgeklärt.

Die hier geschilderte Entstehung des Amtsgebietes von Elbingerode, nämlich die Zusammenstellung eines älteren Forstlehn mit dem Schloßlehn, giebt sich noch in den uns erhaltenen Lehnbriefen zu erkennen: In den Gandersheimischen Lehnbriefen für Braunschweig wird uns das Schloß Elbingerode genannt mit

¹ Im Jahre 1272 überließen die Grafen von Wernigerode dem Herzog Albrecht ihre Grafschaft zu beiden Seiten der Ocker; man wird annehmen dürfen, daß sie dafür eine Entschädigung erhalten haben.

Zubehör, mit dem Kirchlehn und allem Rechte, so 1422 und 1572, aber keine Hölzer, Forsten und Wildbahnen.¹ Dagegen setzen die Herzöge von Braunschweig in ihre gleichzeitigen Lehnbriefe für die Grafen von Stolberg regelmäßig zu Schloß und Flecken Elbingerode noch die Hütten, Wälder, Hölzer, Felder, Wasser, Fischereien, Weiden, Wildbahnen u. s. w. Die Lehnbriefe für die Grafen von Wernigerode fehlen leider, sonst würde man wahrscheinlich noch deutlicher erkennen, daß es sich um zwei ursprünglich verschiedene Belehnungen handelt: daß die Herzöge von Braunschweig Schloß und Flecken aus ihrem Gandersheimer Lehn, Wälder und Wildbahnen aus ihrem eigenen Besitz den Grafen von Wernigerode übertragen haben.

Die Grafschaftsrechte über Elbingerode hatten die Grafen von Wernigerode durch die Erwerbung des Schloßes noch nicht erlangt; wir haben schon im vorigen Kapitel gesehen, daß dazu noch ein besouderer Abtretungsakt von seiten der Regensteiner Grafen nötig war. Es war ein glücklicher Zufall für den Grafen Conrad IV. von W., daß er in der Fehde — auf der Seite des Bischofs Albrecht II. stehend — den Grafen Heinrich (IX.) von Regenstein (Regensteiner Linie) gefangen genommen hatte, und diesen Umstand benutzte er, um sein enges Grafschaftsgebiet zu erweitern, er ließ sich die Grafschaft über 26 Ortschaften durch die Grafen von Regenstein abtreten,² darunter auch die

¹ Der Lehnbrief von 1422 für Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen bei Harenberg, S. 883, Nr 8, Delius, Urk. S. 2; der von 1572 für die Herzöge Wolfgang und Philipp mit Schloß und Stadt Elbingeroda bei Cocceji, Deductiones, S. 290, Sudendorf III, S. 72. Die Lehnbriefe für Stolberg bei Delius, Urkb. S. 2, 7, 47, 60, 73. Schon Cocceji hat auf den Umstand hingewiesen, daß in den Gandersheimischen Belehnungen die Wildbahnen fehlen, um seine irrige Behauptung zu stützen, daß die Forsten von Elbingerode im Jahre 1481 an Halberstadt abgetreten seien (Deduct. S. 201). Sie fehlten aber auch schon 1422. Dagegen sind jene Forsten vor 1599 niemals von Halberstadt zu Lehn genommen.

² Nicht alle 26 kamen zur Grafschaft Wernigerode; da die Grafschaftsrechte im alten Harzgau (nicht in Elbingerode) bischöflich-halberstädtisches Lehn waren, hat der Bischof 9 von den abgetretenen Orten für seine eigene Grafschaft zurückbehalten (Bode, Harzsschr. 4, S. 385). — Eine weitere auf diese wichtige Abtretung bezügliche Urkunde befindet sich in Wolfenbüttel, sie ist von demselben Datum, 26. Juni 1843. Graf Heinrich von Regenstein (der

Grafschaft über Elvelingerode und Erdvelde; daß auch die Dorfstätte Bodfelde dazu gehörte, ist oben gezeigt worden.

Von der Gestaltung der Dinge unter Wernigeröder Herrschaft, von der Verwaltung des Hauptgutes und Verlehnung einzelner Stücke und Holzstätten erfahren wir aus Urkunden oder sonstigen Quellen leider nicht viel; das meiste ist verloren gegangen. Die Grafen von Regenstein behielten ihre besonderen Elbingeröder Güter — unter Wernigeröder Obrigkeit — bei, wie wir nicht bloß aus dem Besitzstande des nächsten Jahrhunderts erkennen, sondern auch aus einem Lehnregister der beiden oft genannten Brüder Albrecht und Bernhard Grafen von Regenstein, welches im Archiv von Wolfenbüttel aufbewahrt wird. Dasselbe ist in dem Jahre 1346, also nach der Abtretung der Grafschaft, verfaßt und nennt bona in Elvelingerode als Gandersheimisches Lehn, ebenso die Decima daselbst als Lehn von Halberstadt.

Erst aus den Zeiten, da das Wernigeröder Grafenhaus seinem Erlöschen entgegenging, sind uns einige Nachrichten über seinen Elbingeröder Besitz aufbewahrt. So wird z. B. in dem Zeugenverhör von 1483¹ durch den 86-jährigen Zeugen Herman Ruckhuß ausgesagt, daß der letzte Graf von W. Heinrich und sein Bruder Albrecht, Bischof von Halberstadt (der vierte dieses Namens) das Gehölz, genannt das „ertfeldesche gemeyne“ zur Neuen Hütte gelegt haben, die sie erbaut hatten; das muß vor 1419, dem Todesjahre des Bischofs, geschehen sein. Wir erkennen hieraus, daß die beiden Brüder die Elbingeröder Begüterung gemeinsam besaßen haben. Das Gleiche ersehen wir aus dem Testament desselben Albrecht, in welchem der Bischof angiebt, daß er von Elvelingerode, Wernigerode und Derdeßem Rüche, Schafe, Pferde, Schweine, Korn und andere Güter, an Wert 1000 Gulden, dem

Gefangene) verspricht in derselben, daß er dem Grafen Borchard von Mansfeld (seinem Schwiegervater) und den Grafen Albrecht und Bernhard von Regenstein alles das halten will, was sie dem Grafen Curd von Wernigerode wegen der Grafschaft und des Gerichts gelobt haben, die sie diesem seinem (Heinrichs) wegen verlassen haben. Die Urk. ist noch nicht gedruckt (Gütige Mitteilung des Herrn Dr. Zimmermann).

¹ Zeugenverhör über die Regenstein-Wernigerödische Grenze bei Delius, Elb. Urk. S. 32—33.

Stift Halberstadt zugewandt habe. Nach demselben Testamente hat der Bischof Albrecht IV., Graf von Wernigerode, die Burg Elvelingerode an seine Vetter zu Stolberg für 2200 Rheinische Gulden verpfändet und dies Geld ebenfalls dem Stift zugewandt.¹ Albrecht hat jedenfalls nur seinen Anteil an Elbingerode verpfänden können; aber in ähnlicher Weise scheint später auch Graf Heinrich, der letzte des Wernigeröder Geschlechts, seinen Anteil an Elbingerode seinem Eidam, dem Grafen Botho zu Stolberg, verkauft zu haben, sodaß dieser schon 1427 d. h. zwei Jahre vor dem Tode des Wernigeröder Grafen mit Elbingerode belehnt werden konnte. In den letzten Jahren des Wernigeröder Besitzes saß nämlich ein Edler von Heldringen, der letzte dieses Geschlechts, auf Elbingerode wahrscheinlich als Pfandinhaber.² Marx macht darauf aufmerksam, daß diesem Gläubiger und seiner Mutter im Jahre 1426 von den Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg 1000 Rheinische Gulden Hauptgeld als Abschlag bezahlt worden sind und zwar in Gegenwart des Grafen Heinrich von Wernigerode;³ er schließt daraus wohl mit Recht, daß damals Graf Botho zu Stolberg die Wernigerödische Schuld bezahlt und Elbingerode erworben hat. Der Umstand, daß i. J. 1427 zusammen mit dem Grafen Botho auch Graf Heinrich von Schwarzburg mit Elbingerode belehnt wird, spricht jedenfalls dafür, daß jene Zahlung mit dieser Belehnung im ursächlichen Zusammenhange gestanden hat.

Aus der Zeit gegen Ende des Wernigeröder Besitzes ist auch wieder ein Lehnbrief für einen Herzog von Braunschweig über Elbingerode vorhanden, der erste seit der Belehnung des Herzogs Otto im Jahre 1247. Alle dazwischen liegenden Lehnbriefe fehlen; schon Harenberg hat keine auffinden können, und in dem

¹ Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt IV, Nr. 3369; Jacobs, Harzzeitachr. 16, S. 237—61 und 28, S. 730.

² Delius, Elbingerode, S. 26.

³ S. 155. In Jacobs Urkb. von Wernigerode S. 231 ist noch eine Quittung vom Jahre 1430 abgedruckt, in welcher Heinrich v. Heldringen und seine Mutter Agnes bekennen, 200 Mark nebst Zinsen vom Grafen Botho zu Stolberg empfangen zu haben als Teilzahlung auf einen Schuldbrief über 400 Mark, den ihnen derselbe Graf und Graf Heinrich von Schwarzburg gegeben haben. Auch diese Zahlung gehört mit zu dem obigen Kaufgeschäfte.

Braunschweigischen Staatsarchiv von Wolfenbüttel sind ebenfalls keine vorhanden. Aus dem Jahre 1422 ist der Lehnbrief der Nebtissin Agnes für ihren Vater, den Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, von Harenberg, S. 883, Nr. 8, auch von Delius, Urkunden von Elbingerode Nr. 2, veröffentlicht, in welchem die Nebtissin den Herzog mit dem Schloß Elvirode (sic) und dem Dorfe Hachem (Hoym), mit dem Kirchlehn und allem Recht belehnt. Im Jahre zuvor, 1421, war der Vatersbruder dieses Herzogs, Herzog Friedrich (Osterode), gestorben; da die Nebtissin bei Erteilung des Lehnbriefes schon 10 Jahre im Amte war, der Herzog Erich aber schon 35 Jahre regierte, so müssen wir schließen, daß das Lehn zuvor in der Hand des Herzogs Friedrich gewesen ist; aber weiter zurück können wir die Reihe der Belehnungen nicht verfolgen. Die Vermutung liegt ja nahe, daß seit der Teilung in die Wolfenbütteler und die Grubenhagener Linie, 1286, Elbingerode immer der Grubenhagener Linie gehört habe; dem widerspricht aber der Umstand, daß wir Elbingerode im Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst (Wolfenbüttel-Göttingen) 1344 finden. In der Folgezeit von 1422 an haben die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen bis zu ihrem Erlöschen 1596 Elbingerode als Sandersheimisches Lehn besessen und seit 1427 regelmäßig an die Grafen von Stolberg verlichen.

Kapitel 13.

Weitere Schicksale des Bischöflichen Besitzes.

Die Ausdehnung des Bischöflich-Halberstädtischen Anteils am alten Bodfelder Bezirk konnten wir im achten Kapitel aus dem Erwerbungsdocument von 1313 nicht erkennen, denn dort war die bischöfliche Erwerbung mit dem unbestimmten Ausdruck bezeichnet „all das Gut, das Henke von Botvelde von uns hatte.“ Die Ausdehnung ergibt sich aber mit Sicherheit aus den weiteren Schicksalen des bischöflichen Besitzes, aus mehreren Verhandlungen und Urkunden, die uns glücklicherweise aufbewahrt worden sind. In Sudendorfs Urkunden der Herzöge von Braunschweig III,

S. 284 und in Schmidts Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt III, S. 562 ist ein eigentümliches Verkaufs- und Lehn-dokument über diesen Besitz auf dem Harze abgedruckt: Danach verkauften im Jahre 1355 am 8. November die Grafen Bernhard der Ältere und der Jüngere von Regenstein dem Bischof Albrecht II. von Halberstadt „ein Viertel der Jagd und des Forstes auf dem Harze,“ wofür sie als Bezahlung dasselbe Viertel und ein dem Bischof gehöriges Viertel, genant de Langelge, nebst der Hütte und dem Zoll zur Tanne vom Bischof geliehen erhalten, und geloben, nach 20 Jahren ihm beide Viertel gegen Auszahlung der Kaufsumme zurückzugeben.

Wir sehen aus dieser Urkunde, daß der Bischof die Langelge bis nach Tanne hin besaß. Früher hatte dieser Walddistrikt den Grafen von Blankenburg gehört, wie das echte Lehnregister des Grafen Sigfried II. um 1209 und das Forstregister aus der Zeit von 1253—1260 uns bewiesen haben. Ohne das Dazwischenkommen des Bischofs würden diese Besitzungen zugleich mit den übrigen Blankenburger Gütern an die Regensteiner Grafen haben fallen müssen — spätestens um 1344. Ob das Gut Henekes von Botvelde, welches 1312 und 13 erworben wurde, sich soweit ausgedehnt hat, oder ob diese ursprüngliche Erwerbung des Bistums nachträglich vergrößert worden ist, vielleicht unter Albrecht II., ist dabei nebensächlich; Bischof Albrecht II., der Bruder der braunschweigischen Herzöge Otto, Ernst und Mangnus, war jedenfalls in der Lage, beim Zurücktreten des Blankenburgischen Hauses aus allen Braunschweigischen Lehen erledigte Blankenburger Stücke zu erlangen.

Das obige Kaufgeschäft beweist uns, daß Bischof Albrecht II. auch nach seinen vielen und schweren Fehden noch immer auf Vergrößerung dieses Harzbesizes bedacht war: er kauft noch ein Viertel des Forstes hinzu und macht den Verkäufern das Geschäft dadurch leichter, daß er ihnen dieses Viertel und dazu sein eigenes vorläufig als Pfand überläßt, d. h. nicht als wirkliches Lehn, welches dauernd den Belehnten und ihren Nachkommen hätte gewährt werden müssen, sondern nur auf 20 Jahre. Durch ähnliche Methoden hatte auch Albrecht I. den Besitz des Bistums vermehrt.

Die Grafen von Regenstein müssen sehr gedemüthigt gewesen sein, daß sie sich auf das Geschäft einließen einem Manne gegenüber, den sie zuvor aufs bitterste gehaßt, den sie noch 1349 als den Urheber der Ermordung Albrechts von Regenstein in grimmer Fehde angefallen hatten, an dem Bernhard der Ältere seinen Bruder, Bernhard der Jüngere seinen Vater zu rächen hatte.

Den Königshofer Berg mit dem Schloß und Zubehör (sowie die Hütte am Silberfalk) hat der Bischof 1355 den Grafen von Regenstein nicht in Pfandbesitz gegeben, denn wie wir schon im neunten Kapitel gesehen haben, setzte 5 Jahre nach diesem Kaufgeschäft Bischof Ludwig auf dem Schloß zum Königshof besondere Bögte ein, um das inne zu haben, zu verpflegen und ihm vorzustehen mit allem, was dazu gehört, nämlich die gestrengen Heise (Heidenreich) und Dietrich von Barfinvelde am 22. Januar 1361.

Das Kauf- und Pfandgeschäft von 1355 ist den Grafen v. R. zunächst nicht so nachtheilig geworden, wie es hätte werden können. Nach Verlauf der ausbedingenen 20 Jahre scheint der damalige Bischof, Albrecht III., die Kaufsumme nicht erlegt zu haben, und die Regensteiner blieben im Besitz der beiden Viertel des Forstes; wir finden sie darin noch im Jahre 1427.

Die nächste Nachricht über den Harzbesitz des Hochstifts ist uns in dem Lehnbuche des Bischofs Albrecht IV. erhalten, welcher, wie schon erwähnt, ein Bruder des letzten Grafen von Wernigerode von 1411—1419 den Bischofsstuhl inne gehabt hat. Jenes Lehnbuch, mit vielen einzelnen Zetteln durchschossen, wird im Königl. Archiv zu Magdeburg aufbewahrt unter Hochst. Halb. IX, 471, und führt den Titel: Registrum Alberti Episcopi Comitis de Wernigerode anno dni M^oCCCC^oXI^o. Darin findet sich auf S. 40 b die Eintragung, daß der Wernigeröder Bürger Claus Pfensblas vom Stifte die Hütte am Silberfalk, den Silberfalkesberg, die Kemesse, das Lütkeblek, das Keynherdesbruk, das Koninges-hovesche Holz, die Fursthope und den Lintberg zu Lehn hatte, und dafür jährlich 2 Pflugisenblätter und 2 Pflugmeißer (Sef) außerdem eiserne Waren im Werte von 3 Mark entrichtete.¹

¹ Gedruckt in Jacobs, Urkundenbuch von Wernigerode, S. 163.

Eine höchst interessante Nachricht, denn wir finden hier mehrere Besitzstücke wieder, die 100 Jahre früher von Bischof Albrecht I. erworben und in dessen Lehnregister eingetragen waren; freilich neben der Hütte am Silberfalk nur Waldungen, denn nur diese brauchte der Hüttenpächter; nicht genannt sind die Felder und Wiesen (campi Botvelde); es fehlt aber auch das Holz tho den Eschen, welches Albrecht I. mit gekauft hatte; dafür erscheint das Remersbruch, später Remers- und Remersbruch genannt, das in der Folge immer zu den Halberstädtischen, später Brandenburgischen und Preussischen Besitzungen gehört hat; dasselbe liegt ziemlich entfernt von den andern Bischöflichen Besitzungen im Westen von Elbingerode zwischen Rövershäu und Sachshäu;¹ dieses Holzstück scheint demnach zwischen 1312 und 1411 gegen das Holz tho den Eschen (jetzt Holzeneichen) ausgetauscht zu sein. Was unter dem lintberch zu verstehen ist, habe ich nicht ermitteln können.

Das Schloß zu Königshof ist in dieser Belehnung nicht genannt, ebensowenig die zugehörigen Wiesen; vermutlich wurden diese Stücke damals noch durch besondere bischöfliche Vögte verwaltet ähnlich wie i. J. 1361; später um 1483 hielt das Stift hier nur einen Förster. Auffälliger ist, daß die Laugele mit Hütte und Zoll zu Tanne in Albrecht des IV. Lehnbusche fehlt, jenes Besitztum, das doch i. J. 1355 an die Grafen von Regenstein auf 20 Jahre verliehen und 1427 noch in ihren Händen war. Aber in dem Register kommen die Grafen von Regenstein überhaupt nicht vor, obwohl dieselben allerlei Güter von Halberstadt besaßen, z. B. Westerhansen, Weddersleben, Warnstedt, Thale und halb Reinstedt, außerdem die Grafschaftsrechte von Regenstein und Zehnte in sehr vielen Orten,² Belehnungen, die später den Braunschweigisch-Brandenburgischen Streit um die Grafschaft Regenstein hervorgerufen haben. Wenn alle diese Lehen hier

¹ Durch Angleichung mit Rövershäu wird heute der Remersbruch gewöhnlich Röversbruch genannt; diese falsche Bezeichnung ist auch auf dem Meßtischblatt der Preussischen Generalstabkarte eingetragen.

² Vgl. den Anwartsbrief für Herzog Julius von 1583 in der Kurzen gründlichen Information von 1628, Beilagen A, auch Köcher, Harzsschr. 28, S. 544 ff.

fehlen, so muß ein Versehen oder eine Unvollständigkeit des Registers angenommen werden.

Das Besizrecht über die Langlele mit Hütte und Zoll zu Tanne und über Forst und Jagd in den beiden Vierteln auf dem Harz scheint im Laufe der Jahre verdunkelt worden zu sein und wurde Gegenstand eines hitzigen Streites zwischen Bischof und Grafen bald nach dem Ableben des Bischofs Albrecht IV. Die Grafen Ulrich und Bernd glaubten Herren des Gutes zu sein, sie hatten also jedenfalls schon längere Zeit nicht mehr um die Belehnung nachgesucht und waren auch von Halberstadt nicht daran erinnert worden.

Aber das Archiv des Hochstifts war in besserem Zustande als das der Grafen: Der Bischof Johann konnte jenen zwei Schriftstücke vorlegen, wahrscheinlich Dokumente von 1355, aus denen sein Oberlehnsrecht oder richtiger sein Besizrecht hervorging, und die Grafen mußten sich 1427 zu einem Vergleich entschließen, in welchem sie, um im Besiz der streitigen Güter zu bleiben, dem Bischof ihr an Anhalt verpfändetes Schloß zu Reindorf mit allen Nutzungen und Rechten, dazu 5 Dörfer und noch mehrere Zehnte, abtraten.

Die Urkunde über diesen Vergleich vom 13. Juni 1427 ist im Staatsarchiv zu Magdeburg vorhanden (siehe oben S. 386, A.) und nach einer gleichzeitigen Abschrift bei Delius, Urf. S. 4, abgedruckt. Für uns sind die Worte beachtenswert, die nach Aufzählung der streitigen Güter (Langlele, Hütte und Zoll zu Tanne, Forst und Jagd die Hälfte an dem Harz) sich in der Urkunde finden, nämlich: *de we hadden dar he und sin Capittel to dem dome to halber van vnser herfcoop liggende orkunde ouer hadden, und gegen Ende: und dar vp heft he (der Bischof) vns de breue de he vp dat vorseuen gud hadde wedder gegeuen vnd de fuluen breue en scullen na duffer tyd neyne macht meer hebben vnd seullen in olle oren artikelen vnd puncten machteloos wesen vnd nicht meer binden.*

Wir sehen hieraus, daß die Grafen das Gut lange inne gehabt haben (*de we hadden*), daß aber die bösen Urkunden, die der Bischof von ihrer eigenen Herrschaft besaß, sie in diesem Besiz

gestört und ihnen das Schloß Meindorf gekostet haben; darum haben sie sich diese Briefe ausliefern lassen und können sich nicht genug thun in Ausdrücken, welche die gänzliche Löschung dieser Urkunden aussprechen sollen. Dafür, daß die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg Bernd, Otte, Wilhelm, Frederik und Hinrik ihr Recht und Lehnware an dem Schloß Meindorf gnädig verließen, wurde ihnen das für Meindorf eingetauschte Gut als Lehn aufgetragen, ein deutlicher Beweis, daß der Bischof bis dahin Oberherr dieser Harzbesitzung gewesen war. Wir müssen uns dies wegen der späteren Streitigkeiten um die Hoheitsrechte auf dem Königshofe merken. In den Lehnbriefen der Herzöge von Braunschweig für die Grafen von Rg. erscheint von nun an regelmäßig jene Langle nebst der Hütte und dem Zoll zu Tanne. Der Ausdruck alles vorstes und Jacht de Hellfte an dem harte scheint aber bald anstößig geworden zu sein. Zu verstehen ist derselbe nach der Kaufurkunde von 1355, nach welcher die Grafen von Regenstein 2 Viertel des (Bodfelder) Forstes vom Bischof leihweise erhalten hatten; diese 2 Viertel wurden 1427 als die Hälfte des Forstes in dem Harze den Herzögen von Br. mit aufgetragen; denn der Bodfelder Forst wurde, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrh. kurz vorst oder vorst up dem harte genannt. Aber im Jahre 1515 hielt es Herzog Heinrich der Jüngere für bedenklich, dem Lehnbriefe für den Grafen Ulrich diesen Ausdruck einzufügen, der vermutlich schon damals als Hälfte des ganzen Harzes verstanden wurde, er schrieb deshalb nur „desgleichen mit der Hütten zu dem Thanne mit den Zollen daselbst und mit dem Holze die Langendes;“¹ das Forst- und Jagdrecht ließ er unerwähnt. Herzog Heinrich Julius dagegen setzte in seinen Lehnbrief für die Vormünder des letzten Grafen von Regenstein 1598: „Desgleichen mit der Hütten zur Thannen, mit dem Zoll daselbst und mit dem Holz die Langelen, mit dem Forst und aller Nutz.“² Das klang offenbar weniger gefährlich als die Hälfte alles Forstes auf dem Harze. Irrig ist hiernach

¹ Cocceji, Deductiones, S. 251.

² Kurze gründliche Information, S. 80. Auch die Lehnreversе wechseln mit der Benennung. Während Graf Ulrich 1432 bekunnt, den Forst uppe dem Harthe von Braunschweig zu Lehn zu haben, setzt der Revers von

auch die Vermutung von Delius (S. 41), daß der Halberstädtische Besitz, den der Bischof 1427 abtrat, namentlich die Hälfte des Forstes und der „Jagden“ in dem Harz, auf alte Schenkung der Kaiser zurückzuführen sei, denn in Wirklichkeit rührte dieser Besitz von jenen 2 Vierteln des Forstes her, deren eines der Bischof Albrecht II. 1355 erworben hatte, während das andere schon früher, seit dem Kaufe Albrechts I. 1313 dem Bistum gehörte.

Noch eins geht aus dem ausführlichen Dokument von 1427 hervor: Der Name Langele umfaßte im weiteren Sinne den Königshof und seine Zubehörung mit in sich, denn es heißt, daß der Bischof Johann den Grafen von R. das Holz die Langele übereignet habe u. s. w. mit aller Zubehör utgenommen den konningeshof mit aller siner tobehoringe. Hierdurch wird erklärlich, warum in den alten Blankenburger Belehnungen der Königshof oder Hof Bodfeld nicht namentlich aufgeführt ist, er war in der Bezeichnung Langele mit einbegriffen.

Die Langele wird in diesem Vertragsdokument „ein Holz“ genannt (van des holttes wegen dat geheten is de langele — dat vorgefcreuen holt de Langele), weil es sich um den Besitz der Holzstätte — außer dem Forst- und Jagdrechte — handelt; in Wirklichkeit war sie nicht bloß Holzbestand, sondern zum großen Teil Wiese. Dies bekundet bei der Zeugenvernehmung von 1483 ein Mann, der zugleich Förster des Grafen in Stalbergh und des Bischofs von Halberstadt in dessen Hölzern war, Hans Kraz, er nennt die Lange ein ebenes Feld, welches eine Gras-Wiese ist.¹ Hier tritt sogar die Bezeichnung campus wieder auf, und erinnert uns an die campi Botvelde, die einst auf diesem Plateau gelegen haben. Aus den Elbingeröder Amtsrechnungen von 1554, die im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode aufbewahrt werden, erfieht man ferner, daß die zur Lange gehörigen Wiesen Scheelenhof (früher Schildhoff) und Heiligenberg

1487 an dieser Stelle: unde mit allen Hütten up der Bode, besat unde wülte unde allen tohorigen Holten. Ebenda S. 79 und Harenberg, S. 1474.

¹ Delius, Urf. S. 30: circa planum campum dictum de lange qui est pratum graminum.

294 Tagewerk enthielten;¹ auf dem Königshof selbst sollte 1562 dem Hüttenpächter Ziegenhorn soviel Wiesenwachs daselbst angewiesen werden, daß er 30 Fuder Heu machen könne, „auch mag er Acker auf dem Königshof besähen.“ Außerdem waren den Hüttenleuten und dem Förster dort Wiesen zugeteilt. Südlich von Klübeland und Sufenburg, auf dem Teile des Plateaus, der jetzt im besondern Sinne die Lange heißt, stand im 16. Jahrhundert die Stuterei, spätere Blankenburgische Meierei, seit 1725 auch ein Herzogliches Jagdhaus, eine Jägerwohnung, Wirtschaftsgebäude und Bachhaus.² Das ist die Gegend jenes ebenen Feldes, welches 1483 der Förster Kratz beschrieb.

Wie umfangreich die Wiesen auf Königshof und der Lange waren, geht auch daraus hervor, daß als Hauptfrohdienste von den Elbingerödern verlangt wurde: Jagddienste, Dienste zu den Bauten und zur Einführung des Heues vom Königshof. Auf dem südlichen Teile des Plateaus bis zur Kapode hin dehnen sich heute die Trautensteiner Wiesen, daran schließt sich nach Osten das Teufelsbad, diese ganze offene Gegend gehörte einst zur Lange, und wenn heute auch manche Stücke beforstet sind, die einst Wiese oder Feld waren (z. B. das Hohe Feld und das Bergfeld), so trug doch im Jahre 1827 die Gegend noch den Charakter einer weiten Ebene, welche Heyse schildert: „Nachdem ich einen tüchtigen Berg erklimmen (von Tamme aus), schlängelte sich der schmale Fußpfad, indem er sich oft verzweigte und mich um die Wahl verlegen machte, zwischen Dornesträuch und Haselstauden über eine weite Ebene hin. Kein menschliches Wesen war weit und breit zu erspähen; nur hier und dort flatterte freischend ein Rabe auf, oder ein Hase sprang durchs Gebüsch, oder es summte ein bläulich-schwarzer Käfer an mir vorüber. Endlich winkte mir ein rotes Ziegeldach (Jagdhaus und Meierei Lange) — ich war ein paar Stunden marschiert. —“ Wenn man mit diesen ausgedehnten Wiesenflächen zwischen Vode und

¹ Die Lange war damals im Pfandbesitz der Grafen zu Stolberg und zum Schloßgute in Elbingerode gelegt.

² Vgl. Gustav Heyse, Beiträge zur Kenntnis des Harzes, 2. Ausgabe, Aschersleben 1874, S. 93. Das Jagdhaus wurde erbaut durch Herzog Ludwig Rudolf. Stübner I, S. 378.

Rapbode jene Wiesen und Felder vergleicht, welche nördlich der Bode bis zum Hainholze reichten, so begreift man leicht, warum letztere das kleine oder lüttge Bodsfeld genannt wurden.

Es bleibt noch übrig, uns die Grenze klar zu machen, welche im Vertrage von 1427 zwischen der nun Regensteinschen Langele und dem festgehaltenen Besitze des Bischofs am Königshofe gezogen wurde. Diese Grenze war damals neu, sie hat sich aber seit jenem Vertrage bis auf die Gegenwart als Landesgrenze erhalten und bietet außerdem für die geschichtliche Ortskunde eine nicht unwichtige Belehrung. Weil in dieser Grenze eine Doringvord oder Doringersfurt genannt wird, haben namhafte Autoren diese mit der Trogsfurt verwechselt und gemeint, daß Trogsfurt nur eine Verstümmelung oder Zusammenziehung von Doringfurt sei.¹ Demgemäß wurde auch die Trageburg für eine ursprüngliche Doringenburg erklärt. Diese Verwechslung ist unmöglich, wenn wir uns die damals gezogene Grenze in ihren einzelnen Punkten klar machen. Das dem Bischof vorbehaltene Gebiet wird folgendermaßen beschrieben: vtgenomen den konningeshof mit aller siner tobehoringe mit namen de Sulverkolkessche berch de vorschope² alle und dat konnynghovesche holt an dem trochwege by der Bode, dar de trochwech in de Bode komet. Mit den letzten Worten beginnt die Grenzbestimmung; deutlich ist hier die Trochfurt (jetzt Trogsfurt) als Ausgangspunkt bezeichnet, und wir erfahren durch diesen Ausdruck, daß eine Brücke damals noch nicht die beiden Ufer verbunden hat. Weiter: ut dem trochwege dat dal op, da de rehagen inne plecht to stande, went op den wech, de vor den vorsthopen over geit. Ein Rehagen ist freilich eine sehr unsichere Grenze, dennoch wird dieser nach 100 Jahren wieder als Marke genannt; gemeint ist das Thal von der Trogsfurt halb rechts aufwärts führend,

¹ J. B. C. Förstemann in der Harztschr. 1895, S. 418; Meyer und Rackwitz, der Helmegau, Mitteilungen des Ver. f. Erdkunde in Halle 1888, S. 59. Steinhoff, Heimat, 1888, Nr. 47; Brederlow, der Harz, S. 306, J. H. Müller, Bericht über Altertümer im Hannoverischen, Sep.-Abdr. aus d. Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Niedersachsen, 1870, S. 89.

² So im Original und bei Delius, gemeint ist zweifellos vorsthope.

in welchem ein kleines Wasser niederfließt, auf der Karte von Prediger Trogföhr genannt, auf den Forstkarten als Braunschweigisches Grenzthal bezeichnet. Dieses Thal trifft oben den Weg, der an den „Vorsthopen“ entlang geht, auch heute noch bildet dieser zum Teil die Ostgrenze des Königshofischen Gebietes bis zu dem Punkte, wo die Grenze sich im rechten Winkel nach Westen wendet. Weiter: und geit went up dat vosdal, dat vosdal nedder want in de Bode. Von jener Südostecke läuft der Grenzweg westlich in das Thal, das heute Heiligenthal genannt wird, damals also vosdal hieß und 1518 — wohl mit Anlehnung an Forsthöpe — Forstthal geschrieben wird. Die Namen Vosdahl und Forstthal sind heute den Förstern und Walдарbeitern unbekannt. Die Bode, in welche hier die Grenze hinabsteigt, ist die Warme Bode. Weiter: de Bode al up wente in den Doringvordes wech,¹ den rechten olden wech, de de geit want an den sulverkolkesberch. Also die Warme Bode aufwärts verfolgend trifft man den Doringvordesweg und dieser führt zum Silberfolksberg. Dort, wo diese alte Straße das Bodethal verläßt, um über Silberfolksberg und Flade nach Benneckenstein zu gehen, ist noch jetzt eine Furt in der (Warmen) Bode, und diese Furt wird im Grenzzug von 1518 deutlich als Doringer Fort bezeichnet. Die Beschreibung von 1427 lautet weiter: den sulven wech hen want to dem Roleves dale, dat Rolefes dal nedder went in den Watebang² de de geit went to dem sulverkolke. Diese Angaben machen Schwierigkeiten, denn sie scheinen sich in einem Kreise zu bewegen, der beim Silberfolksberge anfängt und beim Silberfoll aufhört. Der Grenzzug von 1518 lehrt uns, daß in der That hier der Silberfolksberg umgrenzt werden soll; zwei Thäler schließen ihn ein, welche 1518 als Holer Weg und Neckenthal bezeichnet sind, (letzterer Name gilt noch heute); beide Thäler münden in die Warme Bode, welche als dritte Seite des Dreiecks den Silberfolksberg westlich umschließt. Gemeint ist also, daß man die Bode verlassend den Doringvordesweg (später Holweg) aufwärts verfolgen soll, bis man oben an das Kolfes-

¹ Delius hat toringvordeswech.

² Delius: watebarg.

(spätere Recken-) thal gelangt, dann dieses Thal abwärts bis wieder zur Warmen Bode oder den Watebang (?) bis zum Silberfolk. Die Grenze wurde durch eine Schneide festgelegt, mit Malbäumen oder Gruben als Grenzmarken versehen (alse dat nu besneidet mit malbomen vormalet vnd mit kulen vorgrauen is).

Am 7. Juli des Jahres 1518 stellten Beamte des Grafen zu Stolberg und Wernigerode, der auch Herr von Elbingerode war, die Grenzen des Amtes Elbingerode fest und umzogen dabei mit zahlreichem Gefolge von Elbingeröder Einwohnern auch das Bischöfliche Besitztum auf dem Königshofe. Der erste Teil dieses Grenzzuges, nämlich von Bolnke bis zum Quell der Kalten Bode, d. h. die Grenze zwischen Wernigerode und Elbingerode, ist im Jahrg. 1895 dieser Zeitschrift, S. 363, von Dr. Jacobs abgedruckt und besprochen. Die Fortsetzung lautet nach dem im Fürstl. Haus-Archiv (B. 8. 1) befindlichen Protokoll: „Von der kalten Bode in die Warme Bode, do dieselbige warme Bode entspringt, die warme Bode abe biß zum Braunlohe. Von Braunlohe biß zum Remsche Schlagfen. Vom Remschen schlagfen biß in daß Regken Thal.“ Dieser Grenzzug, immer an der Warmen Bode entlang mit Einschluß des Wurmberges und des Tannischen Forstes, ist zweifellos falsch gewesen, und hat später niemals gegolten. Die wirkliche Grenze gegen Braunlage lief nördlich und östlich des Wurmberges (s. oben S. 377 N. 1); auch der Tannische Forst hat nie zu Amt Elbingerode gehört, vielmehr verläßt die wirkliche Grenze unterhalb der Ramser Sägemühle (Remsche Schlagfen) den Lauf der Warmen Bode, um in östlicher Richtung den Schieferbach aufwärts (früher Großer Mordthaler Bach), den Kleinen und darauf den Großen Allerbach abwärts zu verfolgen bis zur Mündung des letztern in die Warme Bode gegenüber dem Silberfolkberge. Hätten die Beamten 1518 diese Grenze begangen, so hätten sie das Verlassen und Wiedererreichen der Warmen Bode bemerken müssen, namentlich aber den Umstand, daß man von der Mündung des Allerbaches bis zum Reckenthal die Bode aufwärts verfolgen muß. Mit dem Reckenthal (1427 Rolefesdal) ist die südliche Grenze des Silberfolkberges erreicht; und es wird nunmehr die Grenze von 1427 — aber in umgekehrter Richtung —

bezogen. Es heißt weiter: „Das Regken thal hinauf bis über die alten straße (d. h. den alten Doringvordesweg) uff etliche mohl baume (die nämlich 1427 gezeichnet waren). Von den Molbaumen bis auff den holen weg. Den Holen weg hinab bis in Doringer Fort.“ Hiermit ist der Silberfolksberg umschrieben, und wir erfahren hier, daß die Nordostgrenze desselben, der Holeyweg (früher Doringvordeswech), gerade dort auf die Warme Bode trifft, wo die Doringersfurt dieselbe durchsetzt. Die Lage dieser Furt in der Warmen Bode ist vollkommen sicher gestellt, denn die Beschreibung des Grenzzuges lautet weiter: „Die warme Bode Ridder biß in das forst thal“ (früher vosdal). Hier verläßt der Grenzzug die Warme Bode, um den Königshof einschließend zur vereinigten Bode zu gelangen: „Das Forst thaal hinauff biß inß Teuffels badt“ (die Bezeichnung besteht noch heute) „Vom Teuffels bade biß auf ein Linden die der Kuster hat abgehauwen Von der Linden bis uff den Born; Vom Borne biß uff den Rehagen In der Rige nidder bis in den Trogpfort“ (Hier ist die vereinigte Bode erreicht; eine Brücke hat auch 1518 dort noch nicht gestanden) „Vom Trogpforde in der Bode nidder bis ahn den Farßberg“ u. s. w.

Vom Reckenthal an der Warmen Bode bis zum Trogfurt ist hier dieselbe Grenze beschrieben, welche 1427 vom Bischof Johann und den beiden Grafen von Regenstein festgestellt ist, sie gilt noch heute zwischen Braunschweig und Provinz Hannover. Sehr bestimmt ist hier die Doringersfurt in der Warmen Bode von der Trogfurt in der vereinigten Bode unterschieden.

Kapitel 14.

Stolbergischer Besitz.

In demselben Jahre, da Bischof Johann auf sein Holz, die Langle, auf Hütte und Zoll zu Tanne und auf die Hälfte des Forstes und der Jagd im Harze¹ verzichtete, und seinen Anteil am alten Bodfelder Gute auf das Kernstück desselben, den Königs-

¹ Nach der Urkunde: an dem harte; aber an bedeutet mittelhochdeutsch unser in.

hof und Zubehör beschränkte, in demselben Jahre 1427, am 18. März, wurden Graf Botho zu Stolberg und Graf Heinrich von Schwarzburg mit Schloß und Flecken Elbingerode, mit Hütten, Wäldern, Hölzern, Feldern, Wässern, Fischereien, Weiden, Wildbahnen, Zinsen, Renten und allen ihren Zugehörungen durch den Herzog Erich zu Braunschweig-Grubenhagen belehnt.¹ Der Graf Botho kam demnach früher in den Besitz von Elbingerode als in den von Wernigerode, den er erst mit dem Ableben des letzten Grafen von Wernigerode am 3. Juni 1429 erhielt.

Ob die Grafschaftsrechte über Elbingerode noch besonders verliehen worden sind, oder ob sie zum Schloß gehörig betrachtet wurden, ob sie vielleicht noch dem Grafen Heinrich von Wernigerode verblieben, ist nicht zu erkennen. Genannt sind sie in diesem ersten Lehnbriefe nicht; allein Schloßbesitz und gräfliche Amtsgewalt wurde in damaliger Zeit oft zusammengeworfen, selbst wenn sie verschiedenen Ursprungs waren.²

In der nächsten Belehnung, die Graf Botho über das Schloß „Elbenigerode“ empfing, nämlich von Herzog Otto dem Jüngeren am 20. Januar 1429, sind die „Gerichte, Rechte und Herrlichkeiten“ ausdrücklich mit genannt,³ und in der Folgezeit haben die Grafen zu Stolberg die Grafschafts- und Hoheitsrechte über Elbingerode besessen und ausgeübt, gegen Eingriffe in dieselben sich mit Festigkeit auf ihre Landeshoheit und ihre Regalien berufen, auch bei Verpfändungen des Schloßes die Hoheitsrechte sich vorbehalten.

Unter der Stolbergischen Herrschaft wurde das Schloß zu Elbingerode neu gebaut und zwar neben dem bisherigen Grafenhause im Süden des Fleckens auf einem Felsen, der bis dahin vermutlich einen Turm getragen hatte. Die Bauart des neuen Schloßes ist auf dem Merian'schen Stich in der Topographie

¹ Die Pergamenthandschrift befindet sich im Fürstl. Archiv zu Wernigerode; sie ist abgedruckt bei Delius, *Elb. Urk. S. 2*. Daß in dieser Urkunde zum ersten Mal der Name Elbingerode statt Elvelingerode auftritt, ist schon oben (Teil I, S. 43, *Harztschr. 29, 383*) erwähnt.

² Beispiele bei Köcher, *der preußisch-welfische Hoheitsstreit um die Harzgraftchaft Regenstein, Harztschr. 28, S. 544 ff.*

³ Delius, *Elbingerode, Urk. S. 8.*

von Braunschweig vom Jahre 1654 zu erkennen, dessen Nachbildung in $\frac{1}{3}$ Größe hier gegeben wird. Erbauer war Graf Botho der Glückselige zu Stolberg und Wernigerode, das Jahr der Erbauung 1514.¹

Aus der Zeit der Stolberger Inhabung ist endlich ein reicheres Urkunden- und Aktenmaterial über Elbingerode vorhanden und zwar in dem Fürstlichen Archiv zu Wernigerode, während alle Schriftstücke, die in Elbingerode aufbewahrt worden sind, durch den Brand von 1753 ihren Untergang gefunden haben. Dieses



Material ist von Delius in sorgfältiger und ausführlicher Weise benutzt und — soweit es sich auf die äußeren Schicksale der Besitzung bezieht — in seinem Buche über die Geschichte des Amtes Elbingerode veröffentlicht worden. Wir werden uns hier

¹ Das alte Grafenhaus ist erst 1739 abgebrochen worden (Stübner II, S. 430, von Delius S. 85, N. 26, mißverstanden). Im Jahre 1753, am 27. Mai (Sonntag Rogate), ist das Schloß samt dem Amthause, die Kirche, die Pfarrhäuser und die Schulen, und der beste Teil der Stadt, 184 Häuser außer Scheunen und Ställen, ein Raub der Flammen geworden. Eine ähnlich verderbliche Feuersbrunst hat einen großen Teil der Stadt nebst der Kirche in der Nacht vom 8. zum 9. Januar 1858 zerstört; erst seit diesem Brande haben die Straßen die jetzige geradlinige Flucht erhalten.

nur denjenigen Nachrichten zuwenden, welche über das Bodfeld und seine damalige Benutzung Aufschluß geben. Denn in den zahlreich erhaltenen Lehnbriefen der Stolbergischen Herrschaft taucht auch der Name des Bodfeldes — natürlich nur des links der Bode gelegenen — in erfreulicher Weise wieder auf.

Im Jahre 1471 befehnte Graf Heinrich „zu Stolberg unde Vernigerode“ (Bothos Sohn, seit 1455 regierend) den Gestrengen Herdam von Bila (castellanus, Gläubiger und Inhaber des Schloßgutes zu Elbingerode) mit eyner weszin (Wiese) gelegen bie dem trogforthe mit dem bast tiche Item mit dem lutehen bottfelde gelegen hinder dem Heynholtze, mit der sagemolen bie deme uxhole gelegin (Delius, Elb. Urkb., S. 8). Diese Stücke „hinter dem Heynholtze“ und an der Bode gelegen, gehörten also nicht zum Schloßgute von Elbingerode, denn das Schloßgut hatte Fritz von Bila schon seit 1453, sein Bruder Hardam (Hardegen) seit 1468 für eine Schuld von 1600 Goldgulden in Besiß. Auch als die Bilas längst abgefunden waren (um 1478), als Elbingerode wieder in der eigenen Verwaltung der Grafen zu Stolberg war, blieben die Bilas Lehnsträger dieser Güter und verasterlehnten sie an andere Personen, wie die folgenden Lehnbriefe beweisen:

Im Jahre 1498 belehnt Dietrich von Bila den Vernigeröder Bürger Gangolff Grotstuden mit anderhalff ferndell (Viertel) an der Sagemolen under dem müxholl an dem Bodenberghen myth sampt dem sulffteghen Bodenberghen¹ . . . dat lutke Bottfelt unde de trockwissche und eynen dick genant de Bastdick myth alle finer tho behoringhe; und 1516 verleiht Fryß von Bila, der Bruder des vorigen, demselben Gangolff Großstücke u. a. eine wyßzen die trokwisszenn genant mith einer wiszenn Zu lutgenn bottfelt mith einem halben verteyl an der Sagemoln zum Muxhole mith sampt eynem achten teyl des grafzes ann dem bodenbergk. In derselben Form ist der Lehnbrief erneuert 1523 und 1529 von

¹ Unter diesem Bodenberge ist nicht der südöstlich von Elbingerode gelegene zur Elbingeröder Flur gehörige Berg dieses Namens gemeint, sondern die Anhöhe westlich von Königshof, an deren Fuß Lufashof (Muxhof) erbaut ist.

Fritz von Bila für Andreas Großstücken. (Delius, Elb. Urk. S. 35 und 38, Num. h.)

Im Jahre 1518 stellt Graf Botho, (der Sohn Heinrichs, seit 1511 regierend, genannt der Glückselige) für Fritz von Bila über diese und andere Güter, so ihm sein Vetter Ditrich von Bila selber gegeben und aufgelassen hat, einen Lehnbrief aus, in dem es heißt: „Nemlich die sagemole zu dem urhole sampt dem bodenbergk und graß wachse das an dem Berge erwechft so weith und breit der ietzt vermalsteinet ist, ein teich uff der Vast gelegenn ein Wiße im lutghen bodfeldt, ein Weße die trocken wiße genant.“ (Delius, Elb. Urk. S. 9, Anm. a.)

Im Jahre 1557 verleiht Graf Botho an Hein Senger zu Elbingerode außer andern Hänen und Wiesen am Sterbethal (Schierke) auch „eine Wiese Ist poppenhegers gewest leit hinder dem heynholz Zwischen dem Reinsteinschen wund frittschem vonn Bila graß das lutgken Bodfeldt genant wund Sondragswesen Am schnelleu ortthe.“ (Delius, Elb. Urk. S. 69.)

In diesen fünf Urkunden kommt das lüttge Bodfeld vor und seine Lage ist danach wohl zu bestimmen. Nach der ersten und der fünften Urkunde lag es — von Elbingerode aus gerechnet — hinter dem Hainholze. Das Hainholz aber, wenn auch längst gerodet, schon 1581 nur ein Buschwerk, ist den ortsfundigen Leuten noch heute bekannt. Auf der „topographischen Karte des Harzgebirges“ von Lasius aus dem Jahre 1789 ist es etwa einen Kilometer südlich von Elbingerode eingezeichnet; noch viel deutlicher auf dem in der Anlage veröffentlichten „General-Grundriß der Elbingerödischen Forst“ von 1732. Hier liegt das „Hayn-Holz“ südlich von Elbingerode auf dem Höhenrücken mittelwegs zwischen der Stadt und der Bode, im Westen durch den Weg nach Rothe-Hütte, im Osten durch den Trogsfurter Weg begrenzt. Nördlich davon bis zur Stadt reichen die „Hundert Morgen“; das als Acker gezeichnete Gelände südlich vom Hayn-Holze ist mit der Ortsbezeichnung „Hinter dem Hayn-Holz“ versehen. Die südliche Fortsetzung dieser Acker bis zur Bode bilden Wiesen, und zwar auf der östlichen Seite die Wiesen des Papenbergs mit den Resten der Andreas- oder Bodfeldkirche, auf der west-

lichen Seite die „Amt Wiese das Bot . . . genant“; leider ist der letztere Name durch einen Knick der Karte vernichtet.

Diese Gegend „Hinter dem Hainholz“ bis an die Bode ist das lüttge Bodfeld. Dasselbe scheint allerdings nicht überall bis an das Holz herangereicht zu haben, denn nach Seygers Lehnbrief von 1537 lag zwischen „dem Reinsteinischen“ — nämlich dem Hainholz — und dem lütgen Bodfeld, welches Frits v. Bila gehörte, noch jene Wiese, welche Seyger erhielt, und die vorher Poppenhager besessen hatte. Daß dies Bodfeld bis zur Bode herabgereicht hat, sagt schon sein Name; es läßt sich aber auch beweisen: Denn im Jahre 1551 ist das Hüttenwerk zum Königshof am linken Ufer der vereinigten Bode erbaut worden auf einer Wiese, die Großstücke besaß, und die ihm gegen Wiesen zu Erdfelde abgetauscht werden mußte. Großstücke besaß aber, wie die obigen Lehnbriefe beweisen, in dieser Gegend nur die Trockwiese (jetzt Trogsfurter oder Teich-Wiese) und das lüttge Bodfeld; erstere war ihm laut den Akten schon zwei Jahre zuvor, 1549, abgetauscht, als dort die Hütte am Trogsfurt gebaut wurde. Folglich muß die Wiese an der Bode, auf welcher Königshof erbaut ist, zum lüttgen Bodfeld gehört haben.

Das lüttge Bodfeld erstreckte sich also von den Hainholz-Wiesen an bis herab in den Winkel, den die Kalte und die vereinigte Bode bilden, im Osten begrenzt von dem Kirchlehn des Papenberges und der Andreaskirche, hinter welchem die Waldung der Susenburg das Gebiet bis zum Hainholz hin umschloß; im Westen stieß an das lüttge Bodfeld die Zubehörung zu Lüdershof mit dem „Danholte und Hey,¹ Acker Grasung;“ weiter nördlich die Zubehörung zur Neuen Hütte, noch jetzt das Hüttenfeld genannt, zu beiden Seiten der Straße nach Rothelhütte, welches nach dem Lehnbriefe von 1525 bis an „der Herren Gras,“ (herrschaftliche Wiesen von Elbingerode) und bis an „die Gemeyne“ d. h. an die Elbingeröder Gemeindestur reichte.² Man kann also aus den vorhandenen Lehnbriefen erkennen, daß durch diese das

¹ Gemeint sind die Tannen des Klingenberges, 1732 genannt: Klingenberg oder Damm. Die Urkunden über den Lüdershof von 1482 und 1515 bei Delius, *Elb. Urk.* S. 10 und 39.

² Delius, *Urk. v. Elb.* S. 49.

ganze Gebiet südlich und westlich der eigentlichen Elbingeröder Flur bis zur Bode hin und über dieselbe hinaus verlehnt war. Für ein unbekanntes „großes Bodfeld“ ist hier kein Platz mehr übrig, ein solches kommt auch in den Stolberger Lehubriefen nicht vor.

Alle diese in den Lehubriefen genannten Stücke, die Trockwiese (am linken Bodeufer unterhalb des Papenberges bis zur Trogsfurt), das lüttge Bodfeld, Mürhol mit dem Bodenberge darüber und zwei Schock Acker (jetzt Lucashof), Lüdershoepf mit Acker, Wiesen und dem jetzt sogenannten Schreibersberg, die Neue Hütte mit Gras und Acker am „Fogellgefange“, Rabenstein, Nolke und Großen Horn;¹ der Bastteich mit Zubehör u. a. gehörten also nicht zur Elbingeröder Flur, sie wurden besonders verliehen, und haben sich als Lehnant zum Teil bis in die Gegenwart erhalten, zum größeren Teil sind sie im 16. Jahrhundert von der Herrschaft eingetauscht oder angekauft worden. Diese Stücke haben wir zu den Gütern des Bodfeldischen Kreises zu rechnen, die in der Blankenburger Verkaufsurkunde von 1319 an die Grafen von Regenstein übertragen waren (oben S. 382) und von den Regensteinern noch im 14. Jahrhundert an die Grafen von Wernigerode abgetreten sein müssen.

Elbingerode ist demnach nicht auf der Bodfelder Flur angebaut, sondern wie auch sein Name sagt, auf einer neuen Rodung, die in den Waldungen nördlich des Bodfeldes angelegt worden ist, da, wo die zusammentreffenden alten Straßen, die gute Bewässerung und der fruchtbarere Boden der Thalsenkung zur Besiedelung aufforderte. Als Grenze gegen das Bodfeld blieb das Hainholz stehen, dessen Name den Begriff des Umgrenzenden und Einfriedigenden (Hain = Hagen) bewahrt hat. „Hinter dem Hainholz“ bedeutete darum noch im 16. Jahrhundert ein außerhalb der Elbingeröder Flur gelegenes Gebiet, nämlich Flur und Dorflage des einstmaligen Dorfes Bodfeld, genannt das lüttge Bodfeld.

Noch einige spätere Erwähnungen des Bodfeldes, die bisher nicht veröffentlicht sind, mögen hier angeführt werden. Nach den

¹ Delius, Urk. v. Elb. S. 49.

Zusammenstellungen, die Delius aus den Elbingeröder Amtsrechnungen gemacht hat, ist das alte Bodfeld 1548 unter den Bergwerken erwähnt. Dennoch haben wir nicht anzunehmen, daß dort Hüttenwerke gestanden hätten, denn diese würden sonst sicher in Lehnbriefen, Amtsrechnungen oder Inventarien vorkommen. Wir erfahren vielmehr aus den Amtsrechnungen, daß die Befugnis, Eisenstein zu brechen, auch für das Bodfeld von der Herrschaft gegen Zins ertheilt wurde; hier kostete z. B. im Jahre 1545 je ein Fuder Eisensteine 8 Groschen. Gerade die Abfuhr der Steine beweist, daß am Bodfeld damals keine Hütte gestanden hat. Die bei der Kirche vorhandenen Schlacken Hügel haben wir schon im Kap. 10 auf die viel frühere Thätigkeit einstiger Schmiede zurückgeführt.

Nach 1582 werden als Bergwerke angeführt: „Wormke, Bodfeld, der Stolle am Rottenberge, der Große Graben, in aufm Damm.“ Auch aus dem Hainholz wurde Eisenstein entnommen, wie ein Schriftwechsel der Grafen von Regenstein mit den Grafen zu Stolberg beweist. Erstere verlangten das Recht, aus ihrem Hainholz Eisenstein wegführen zu dürfen, da ja schon bisher jeder, der dort Eisenstein entblößt habe, ihrem Richter von Hiddenrode (Hüttenrode) habe die Gebühr erlegen müssen. Die Grafen zu Stolberg beriefen sich darauf, daß sie in ihrem Territorium die Regalien, also auch die Bergwerke, hätten, und daß Bergwerk kein Zubehör des Holzes sein könne; jener Gebrauch auch ganz unbekannt sei (20. März 1563).

Dem stark vermehrten Hüttenbetrieb des 16. Jahrh. verdankt das Dorf Königshof seine Entstehung. Aus der früheren Zeit sind folgende Hütten dieser Gegend bekannt. Die älteste ist die am Silberfalk, welche schon 1313 vom Bischof Albrecht I. erworben wurde; in den Jahren 1506 und 1528 wird an ihrer Stelle eine Sägemühle verlehnt.¹ 1355 wird die Hütte zur Danne genannt. Zwischen 1406 und 1419 ist die „Neue Hütte“ durch die Wernigeröder Grafen Heinrich und Bischof Albrecht (IV)

¹ Die Verlehnung von 1528 durch den Kardinal Albrecht, Administrator zu Halberstadt, ist bei Delius, *Elb. Urk.* S. 52, gedruckt; die von 1506 durch Ernst, Erzbischof zu Magdeburg, Administrator zu Halberstadt, ist ungedruckt und befindet sich in gleichzeitiger Abschrift im Fürstl. Archiv zu Wernigerode.

errichtet, später verlehnt (z. B. 1525) und 1587 wieder in herrschaftlichen Betrieb genommen. Rübeland wird 1450 genannt. Nach dem Lehnbriefe von 1515 ging damals die Hütte „zu dem Luderffhope“ in andern Besitz über, 1525 die Hütte zum Mugkshole, während am letzteren Orte in den Jahren 1471, 1498, 1516 nur eine Sägemühle verlehnt wurde. Aber schon die Amtsregister von 1506 und 7 nennen die Hütten Ukishoel¹ und Ludershoyff. 1538 sind die ersten in eigenen Betrieb genommenen Werkstätten des Amtes, nämlich die „Blechhütte an der Saufenburg“, durch den Grafen Botho errichtet; Die Hütte am Trockfurt oder „aufm Drockfurd“ ist 1549 erbaut und zwar zwei Hammerwerke, die auch im Inventar von 1555 und 1561 aufgeführt sind. Im Jahre 1551 ist die Hütte zum Königshof gebaut, die letzte Anlage des Grafen Wolfgang, auf einer Wiese, die von Großstücke gegen andere zu Erdfelde eingetauscht worden ist. Nach dem Inventar von 1555 bestand die Anlage aus 7 Wohnhäusern, einem Wagenstall, einem Kohlenschuppen, der Schmiedehütte und dem neuen Pochwerke; der Platz der Hütte wird heute durch eine ausgedehnte Schlackenhalde gekennzeichnet, und die aufgehäuften Schlacken sind infolge des damaligen unvollkommenen Zerrennverfahrens noch so eisenhaltig, daß Fuhren davon jetzt nach Rothe Hütte geholt und von neuem verhüttet werden. — Zu erwähnen ist endlich noch die Hütte zu Mangelholz (jetzt Mandelholz), welche erst 1612—13 durch v. Münchhausen erbaut ist und zwar mit dem ersten Hochofen im Amt; die früheren Hütten hatten nur Zerrennherde. Die Rothe Hütte, welche schließlich die Erbin fast aller der hier genannten Hütten geworden ist, und noch heute die Eisenerze des Elbingeröder Plateaus verarbeitet, ist erst 1679 errichtet und 1819 stattlich umgebaut worden.

¹ Ukishol ist die ursprüngliche Form, die durch Hinzunehmen des Dativum des Artikels Mukshol (so dem Ukeshol) geworden ist. Mukshol nennen noch heute die Einheimischen den westlich der Bode liegenden Teil von Königshof; sie wissen, daß Königshof eigentlich nur die östlich der Ratten Bode belegenen Häuser bezeichnet. Schon im 16. Jahrh. tritt durch besserwissende Schreiber für Mukshol der Name Luchol auf, welcher dann (schon 1739) zu Luchof und Luchashof verdreht ist mit Antehnung an Lüdershof und Königshof.

Der Gandersheimische Geschichtschreiber Harenberg, der über die Grafen zu Stolberg und ihre Beziehungen zum Gandersheimischen Lehn sonst nichts Sicheres anzugeben weiß (da die Grafen dies Lehn von Braunschweig empfangen) muß doch ein sehr genaues Dokument zur Verfügung gehabt haben, wenn er (S. 1494) die Elbingeröder Lehen des Grafen Wolfgang in folgender Weise namhaft macht: castrum, villam et praefecturam Elbingerode, fodinas ferrarias ferrique parandi officinas Trockfort, Lüdershof, Königshof, Sauffenburg, Murhol (für Muxhol) et officinam novam (Neue Hütte). In der Jahreszahl 1448 hat er sich freilich stark geirrt, da Graf Wolfgang erst 1538 nach dem Tode seines Vaters Botho des Glückseligen zur Herrschaft gelangt und 1552 gestorben ist, auch die genannten Hütten alle außer der Neuen Hütte erst dem 16. Jahrh. angehören. Bemerkenswerth ist die genaue Unterscheidung der 3 Elbingeröder Güter, nämlich Schloß (castrum), Landgut (villa), gräfliche Amtsgewalt (praefectura).¹ Die Nennung der villa erinnert uns an jene einstige Erwerbung des Herzogs Otto (puer) von Braunschweig, der 3 Jahrhunderte früher in Elveligrot die villa, aber noch kein castrum erhielt (1247).

Leuckfeld schreibt in seinen antiquitates Ilfeldenses vom Jahre 1709 (S. 219), daß von dem „Kaiserlichen Schloß, Königsburg genannt, noch heutzutage die ohnweit davon liegende zu Königsburg angelegte Eisenhütte Königshofen ihren Namen und Ursprung trägt, nachdem sie von den ruderibus desselben erbaut ist.“ Hiernach sind die Hüttengebäude mit den Steinen der Ruine Königshof gebaut, ein Vorgang der in ähnlicher Weise sich oft genug zugetragen hat.² Mit diesen Steinen ist auch der Name heruntergeholt, der dem neugebauten Hüttenort

¹ villa soll vielleicht auch den Flecken (stieg 1427), praefectura das Amt im Sinne von Amtsbezirk bedeuten. Als Stadt wird Elbingerode zum ersten Mal im Jahre 1564 bezeichnet durch Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen.

² Wie es möglich war, daß zu der gräflich Stolbergischen Hütte die bischöflich halberstädtische Burgruine hat verwendet werden können, wird sich in Kapitel 15 ergeben.

von Anfang an beigelegt worden ist, z. B. schon im Inventar von 1555, und der nunmehr auch den einst Muthol (Lufashof) genannten Hüttenort mit umfaßt. Für die Ruine auf dem Berge fand sich dann zum Unterschiede ein anderer Name: „Die Königsburg,“ wie schon Leuckfeld sie nennt, ein Name, der, aus Unkenntnis gegeben, zwei verschiedene Dinge vermischt hat: Von den Königen rührte der Hof (curtis) her, die Burg (castrum) von den Bischöfen; richtig war Königshof überliefert; Königsburg war eine willkürliche Bildung, die aber allmählich amtliche Bezeichnung für den ganzen Berg bis an die Trogfurt geworden ist.

Leuckfeld erwähnt auch noch, daß „das Thor in Elbingerode, aus welchem man nach dieser Wiesen und Gegend hingehet, noch izo das Botfeldische Thor beniehmeth wird.“ Das war um 1700. Heutzutage kennt man in Elbingerode den Namen nicht mehr, sondern nennt diesen südlichen Stadtausgang „das Thor“ und die dorthin führende Straße die Thorstraße, obwohl Elbingerode noch mehrere Thore oder Ausgänge besitzt. — Aber durch die Elbingeröder Amtsregister, die im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode aufbewahrt worden,¹ kann ich die Angabe Leuckfelds bestätigen. Unter den Elbingeröder Einkünften von 1521 sind als Erbzinse unter andern aufgeführt: 5 Schilling Albrecht Papen von seym huse und 1 garthofe vorm Botfeldischen thore“, ferner: „Lorenz Sagkusch 5 Sh. von seym huse und 1 hofe vorm Botfeldtschen thore“ Als Uferzinszahler werden ebenda genannt: Ludigke Herworts 5 Sh. von 10 morgen landes uf dem Botfeldischen Wege . . . Hennig König 2½ Sh. von 5 morgen uf dem botfeldischen Wege . . . Hans Stogfisch 8½ Sh. von 17 morgen vorm Heinholz am botfeldischen Wege.

Diese Namen sind also vollständig sicher bezeugt, und der Magistrat von Elbingerode würde durchaus richtig handeln, wenn er dem Thore seinen alten Namen wiedergeben wollte; er würde damit eine echte geschichtliche Erinnerung wieder ausleben lassen; während sonst beliebte offizielle Namensänderungen, die an Stelle des Ueberlieferten willkürliche Neuerungen setzen oder vermeint-

¹ Unter A 33, 1. Die Kenntniß dieser und anderer Aktenstücke des Fürstl. Archivs verdanke ich der Güte des Herrn Archivrats Dr. Jacobs.

liche geschichtliche Beziehungen ausdrücken sollen, keineswegs zu billigen sind.

Der Name des Bodfeldes ist übrigens auch heute noch nicht erloschen, auch nicht etwa bloß durch dilettantische Geschichtsfreunde wieder eingeführt. Der Ruhhirt Meinecke, ein genauer Kenner der Flur, nannte mir das Thal, das längs dem Papenberg hinab zur Bode führt, „das Bodfeldische Thal“, und die Frau des Wildwärters Frau Stein auf dem Hartenberge, deren Vater (Hohmann) lange Jahre 60 Morgen Elbingeröder Pfarrwiesen in Pacht hatte, und die am Papenberge jährlich Heu gemacht hat, sagte mir, daß sie die Gegend „das Bodfeld“ genannt hätten. Denselben Namen brauchte der Landwirt Windten aus Königshof, der den Kalksteinbruch in der Nähe der Bodfelder Kirche bearbeitet. Meinecke wußte mir auch ganz genau das Hainholz zu zeigen und erklärte mir, daß die südlich daran liegenden Felder „die Lehne“ heißen, weil jenes Land früher verlehnt worden sei; es gebe dort zwei Lehne, das Weinbergische Lehn, 70 Morgen groß, und das Bindseilische Lehn, welches kleiner sei; die Familie Weinberg sei aber ausgewandert, und ihr Lehn sei wohl nun in verschiedenen Händen. Die Angabe über die Lehne paßte sehr gut zu den Lehnbriefen des 15. und 16. Jahrh., nach welchem gerade diese hinter dem Hainholz liegenden Partien verlehnt worden sind; die wenigen Stücke, welche in dieser Gegend heute zur Domäne oder zum Hüttenfiskus gehören, sind nachweisbar im 16. Jahrh. von den Grafen zu Stolberg durch Tausch oder Kauf zurück erworben worden, so 1541 der Lüdershof mit Zubehör, 1549 die Trogsfurter Wiese, 1551 der südliche Teil des lütgen Bodfeldes, der jetzt zur Gemarkung Königshof gehört; 1587 die Neue Hütte mit Zubehör und Murrhol durch Münchhausen. Der Name „die Lehne“ wird außerdem bestätigt durch die amtliche Bezeichnung des westlich angrenzenden Hüttenfeldes, denn dieses heißt nach der amtlichen Karte der Elbingeröder Domänen- und Forstgrundstücke „Hüttenfeld an der Lehnbreite.“

Aber auch die amtlichen Katasterkarten, die ich im Katasteramt zu Wernigerode eingesehen habe, zeigen als amtliche Flur-

bezeichnung sowohl das Hainholz und die Kade¹ auf der Stelle, wo der „Grundriß“ von 1732 das Hainholz hat, als auch südlich davon „die Lehne“ und „das Bodfeld,“ beide bis an die Pfarrwiesen des Papenbergs reichend, und weiter südlich in der Königshofer Gemarkung heißt das Feld zu beiden Seiten des Königshofer Weges „das Bodefeld“. Dementsprechend werden im amtlichen Verzeichnis der Pfarrländerei die dort liegenden Aecker aufgeführt unter der Bezeichnung: „Im Bodfelde am Königshofer Wege.“

Kapitel 15.

Streit um die Landeshoheit auf dem Königshofe.

Das Gebiet der Grafen zu Stolberg und Wernigerode reichte im 15. Jahrh. südlich von Elbingerode bis an die Bode. Ausdrücklich wird die Bode als Grenze zwischen der Wernigerödischen und der Regensteinischen Herrschaft in dem Zeugenverhör von 1483 bezeichnet, wenn es dort heißt, daß die Grafen von Regenstein jenseit der Bode zwischen den Gehölzen des Grafen von Wernigerode einige Bleeke — ohne Hoheitsrechte — besitzen, und wenn als einzige Ausnahme, wo Wernigerödischer Besitz jenseit der Bode zwischen den Regensteinischen Waldungen vorkommt, der Verßberg (jetzige Hahnenkopf) genannt wird.² Es muß deshalb auffallen, daß i. J. 1518 der Stolbergische Grenz zug, von dem schon oben S. 409 die Rede war, beim Königshof über die Bode setzt und dieses Besitztum des Hochstifts Halberstadt mit umschließt, genau auf derselben Grenze, welche 1427 der Bischof Johann mit den Grafen von Regenstein festgestellt hatte.

¹ Die Kade ist ein Teil des gerodeten Hainholzes; obwohl der Name leicht verständlich ist, hat schwärmende Namendeutung von einem vormalig hier befindlichen Kad und Galgen gefabelt.

² Delius, *Elb. Urk.* S. 30, quod Comites in Reynstein habeant trans bodam Inter lingneta Comitibus de Werningerode plures partes vulgariter bleke . . . Interrogatus de nominibus lingnetorum que Comes In Werningerode habeat inter lingneta Reynstein Respondit de verßbergh de quo colliguntur lapides dicti Scheverstein e non sciret plures.

Dabei wird zu dieser Grenzbeschreibung von 1518 gesagt: „daß der von Regenstein und das Stift Halberstadt zwar etliche Holzflecke und Kutzung im Elbingerödischen Gebiete habe, daß aber die Obrigkeit, Jagd und Halsgerichte darin der Herrschaft Wernigerode zustehen.“¹ Diese Behauptung ist zutreffend für die Regensteinischen Privathölzer, die wir S. 389 kennen gelernt haben; aber nach unserer früher erlangten Kenntnis unzutreffend für den Bischöflichen Besitz. Die Zurechnung des Königshofes zum Amt Elbingerode muß unbegreiflich erscheinen, wenn man bedenkt, daß i. J. 1427 der Bischof vollkommen unabhängig als oberster Besitzer über die Langele verfügt, sie dem Grafen von Regenstein überlassen und sich den Königshof mit Zubehör vorbehalten hat. Auch das Forst- und Jagdrecht über sein und das Regensteinische Viertel besaß der Bischof bis 1427; er trat auch dieses damals an Regenstein ab; aber utgenommen den konningeshof; immerhin hätte die Herrschaft Regenstein, da sie das Forstrecht auf der Langele besaß, obrigkeitliche Rechte über den Königshof mit mehr Grund beanspruchen können, als die Herrschaft Wernigerode. Wenn jene es nicht that, so befundete sie damit, daß der Bischof für seinen vorbehaltenen Besitz auch das Forst- und Jagdrecht, also „Obrigkeit, Jagd und Halsgerichte“ behalten hatte.

Bei Delius findet man unter den Elbingeröder Urkunden S. 108 eine Beschwerde der Grafen zu Stolberg vom Jahre 1581 an den Lehnsherrn des Amtes, Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen, wo sie es als Verletzung ihrer obrigkeitlichen Rechte bezeichnen, daß der Bischof Heinrich Julius in den „privat Hölkern des Stiftes“ zu jagen und zu fischen sich unterstanden, daß er 20 Esel in des Stifts Holz hat weiden, ja neuerdings sogar 100 Ochsen zur Hutung dorthin hat treiben lassen. Aus der Antwort des Herzogs ersieht man, daß es sich in diesem Falle um die Ransje gehandelt hat; für die bischöflichen Hölzer Ransje, Lutke Bleef, Refmers Bruch mag die Stolbergische Auffassung berechtigt gewesen sein, da diese innerhalb der Grenzen des Wernigeröder Forstes lagen, und kein Beweis vorliegt, daß ein Bischof dort das Forst- und Jagdrecht erworben hat. Durchaus anders lag aber die Sache beim Königshof, den Forsthöpen

¹ Harztsch r. 28 (1895), S. 363.

und dem Silberkollfchen Berg; trotzdem sind auch diese Stücke später als Privathölzer bezeichnet; der Erbe des Stifts Halberstadt, Brandenburg-Preußen, hat sie als Privathölzer überkommen, und die beiden erstern unter Hannoverscher, das letztere unter Braunschweigischer Landeshoheit besessen. Ja noch mehr: Auf dem Königshofischen Berge (jetzt Königsburg genannt) gehörte ein großes Stück zur Domäne Elbingerode. Schon die sehr sorgfältig hergestellte Handzeichnung von 1732, genannt General-Grundriß der Elbingerödischen Forst, welche Herr Forstmeister Röder zu Elend mir zu leihen die Güte hatte, zeigt auf der Königsburg und den „Forst-Höffen oder Haußen“ eine große grüne Fläche mit der Aufschrift „Elbingeröder Wiesen“, dazu ein gut Stück braune Schraffierung, mit der Bezeichnung „Factorey-Land“, während das Brandenburgische Revier, durch blaue Farbe bezeichnet, auf allen Seiten dieses Wiesen- und Ackerlande umgiebt. In einem Aktenstück aber von 1861 und 62, betitelt: Austausch von kleinen Parzellen der Kgl. Preussischen Forstparzelle „Forsthöpe“ Königlich Hannoverschen Amts Elbingerode, zeigte sich der Hannoverische Grundbesitz auf der Königsburg noch wesentlich größer als 1732, sodaß Preußen von dem Königshofischen Berge nur noch den westlichen Abhang, mit der Burgruine knapp abschneidend und die östliche nach der Trogfurt zu gelegene Ecke besaß; eine Verbindung dieser Ecke mit den Forsthöfen wurde erst damals durch Austausch von 20 Morgen hergestellt. Die Elbingeröder Röhre sind nach der Versicherung des Kuhhirten Meinecke von jeher auf die Königsburg getrieben worden.

Woher rührte dieser Elbingerödische Besitz auf der Königsburg? Die Lösung dieser Frage hat mir viel Arbeit gemacht. Im Jahre 1427 hatte der Königshofische Berg zweifellos dem Bistum Halberstadt gehört, und ein kirchliches Stift hat sich doch sonst nichts nehmen lassen; das Bistum war 1648 an Brandenburg überwiesen, seit 1662 mit diesem Staate vereinigt; sollte unter Brandenburg-Preussischem Besitz dieser Verlust eingetreten sein?

Erkundigungen bei auswärtigen Archiven führten nicht zur Aufklärung: „In den Orten Königshof, Forsthöfe, Silberkollf, Ramse stand von jeher die Hoheit dem Amte Elbingerode zu,“ lautete die amtliche Antwort; das war die rezipierte Ansicht.

Aber daß diese Angabe höchstens für das 16. Jahrh. keineswegs für das 15te und 14te gelten konnte, war mir hinreichend bekannt. Das Buch von Delius enthielt über diesen Umstand auch nichts, und da Delius aus dem Bernigeröder Archiv geschöpft hatte, glaubte ich auch hier auf eine Lösung der Frage nicht rechnen zu dürfen. Schon wollte ich die ganze Untersuchung als unfertig bei Seite legen, da half gerade das Fürstliche Archiv zu Bernigerode in überraschender Weise.

Delius hat nämlich noch einen zweiten Teil seines Buches über Elbingerode geschrieben, der die innern Verhältnisse des Amtes darstellen sollte. Dieser Teil ist nicht gedruckt, sondern befindet sich als Manuscript im Archiv. Gleich das erste Kapitel mit der Ueberschrift: „Bildung des Amtes, Einschließung auswärtiger Güterbesitze, Streit darüber,“ bringt einen ausführlichen Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Bischöfen resp. Administratoren von Halberstadt und den Grafen zu Stolberg um die Hoheitsrechte über Königshof und Ramse, und die Akten, aus denen diese Darstellung geschöpft ist, sind im Archiv ebenfalls vorhanden, nämlich unter A. 34, 11 mit dem Titel: „Acta in Sachen der Herren Grafen zu Stolberg contra Herrn Sigismund, Erzbischofen zu Magdeburg und Administratoren des Stifts Halberstadt — item Herrn Herzog Julium, Bischof zu Halberstadt, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, vorgenommene Jagd und das Leffenschlagen in der Ramse und Fischen im Amte Elbingerode betreffend de 1563 seq.“

Es ist also zu einem Streite über die Hoheitsrechte auf dem Königshof gekommen, die Bischöfe haben sich ihres einstigen Besizes erinnert und sind gegen die Einbeziehung desselben in das Amt Elbingerode protestierend aufgetreten.

Wenn Delius meint, daß die Bischöfe sehr mit Unrecht sich hier „die Herrschaft angemacht, Gehässigkeiten hervorgerufen und den Grafen wehe gethan haben, die sich im unwidersprochenen Besiz der Gerichtsbarkeit, der Jagden, der Bergwerke auf den Halberstädter Hölzern befunden wie auf den übrigen Theilen des Amtes,“ so konnte ich ihm hierin nicht beipflichten, mußte mich vielmehr wundern, daß das Hochstift seine Rechte nicht schon früher als 1560 wahrgenommen hat. Indessen die großen

Museinanderfekungen und Veränderungen, welche durch die Reformation herbeigeführt wurden, erklären hinlänglich dies lange Uebersehen eines abgelegenen, unwichtig gewordenen Besizes; es kommt hinzu der ferne Wohnsitz der erzbischöflichen Administratoren; und namentlich wird der in Halle residierende Erzbischof und Kardinal Albrecht, auch wenn er diesen geringfügigen Uebergriff erfahren haben sollte, keine Lust gehabt haben, einen so wichtigen und einflußreichen Mann wie den Grafen Botho den Glückseligen, der bis zu seinem Tode der römischen Kirche treu blieb, durch Zurückforderung unbedeutender Rechte oder durch Streit um einige Waldwiesen zu reizen und gegen sich aufzubringen.¹ Von der historischen Bedeutung dieses Berges und dieser Wiesen hatte man damals keine Ahnung; und obwohl im Jahre 1581 noch der Name „Schloß Königshof“ in Gebrauch war, so handelte es sich für die streitenden Parteien doch nur um das Gehölz, um Jagd, Grasung und Halsgericht. Um so seltsamer berührt es, wenn man wahrnimmt, wie selbst für dieses kleine Stückchen entlegener Gebirgsgegend die großen Händel der Welt und die neuen politischen Begriffe von bestimmendem Einfluß geworden sind, um die dortigen eigentümlichen Besitzverhältnisse herbeizuführen.

Es war der Erzbischof von Magdeburg, Sigismund aus dem Hause Brandenburg, der als Administrator des Stifts Halberstadt die Unterstellung der alten bischöflichen Besitzungen am Königshof unter fremde Obrigkeit sich nicht gefallen ließ. Es heißt bei Delius: „Der Erzbischof ließ den Elbingerödern Hut und Trift verbieten, er begann daselbst zu jagen, am geräuschvollsten im Sommer 1563. Die zu Jagddienst verpflichteten Halberstädter Bauern mußten zu Dreihundert mit Beilen, Aexten und Barten nach der Bode wandern, um dort nie geleistete Frohnen zu thun, mußten auf vielen Wagen Wild genug herauf-

¹ Graf Botho regierte von 1508 bis 1538; seine Herrschaft erstreckte sich auf Stolberg, Wernigerode, Honstein, Elbingerode, Heringen, Kellbra, Kofla; der Kardinal Albrecht, jüngster Sohn des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, seit 1513 Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Bistums Halberstadt, seit 1514 auch Erzbischof und Kurfürst von Mainz, regierte bis 1545.

führen, Wege aufräumen, Hagen machen (die von Stolberg'scher Seite niedergehauen, bald hergestellt waren), das Holz umstellen, als wollte der Fürst selbst in der Kokschen herauffahren (Schreiben vom 16. Juli 1563). Doch nur Herren des Hofes wurden geschickt mit mehr als 100 reißigen Pferden und 4 Schock Jagdhunden. Nach der Sitte bei großen Jagden und weil die Grafen den Elbingerödern verboten hatten, Jemand von diesem Haufen zu beherbergen, weil ihnen als Unterthanen nicht gebühre, damit oder durch anderes die Beeinträchtigung zu fördern (22. Aug. 1563), schlugen sie Zelte beim Königshofe auf, Hafer der Unterthanen, Gras der Grafen wurde genommen, nach genossener Lust beim Abzuge durch die Jäger in Elbingerode Mutwillen verübt, die Rache für versagten Bierkauf. So hatte sich der Bischof auf einmal in den Besitz eines Rechtes gesetzt, das wenigstens seit undenklichen Zeiten nie einer seiner Vorfahren ausgeübt hatte. Als des heiligen Reichs Fürst und Stand besitze er diese Gehölze und könne darüber, wie über alle stiftischen Güter, wo sie auch gelegen wären, kraft der vom Kaiser erlangten Regalien, alle Fürstliche Hoch- und Obrigkeit ausüben, antwortete er dem Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen (12. Aug. 1563), der von den Grafen um Unterstützung gerufen wurde wegen dieser Eingriffe „in unsere Hoheit, Oberkeit des Amtes Elbingerode C. F. Lehn“. Fast ungerne vernahm dieser die Neuierung, „weil dieselbe uns an unserm Eigenthum und auch an unserm nieszlichen Gebrauch nicht wenig beschwerlich und nachtheilig“ (2. Aug. 1563); nur thätig wollte er nicht wehren helfen.

Die Grafen kündigten nun dem Erzbischof die Reichsordnung an, und dieser setzte zu Halle (seinem gewöhnlichen Wohnort) neun seiner Räte nieder, vor denen der Streit rechtlich ausgeführt werden sollte. Am 11. Nov. 1563 wurde die Klage eingebracht, daß die Grafen im Besitz der Jagd, die Unterthanen der Trift auf dem Königshofe, Silberfolksberge, der Ramse, dem Remersbruch seit Menschengedenken gewesen wären, niemals ein Bischof zu Halberstadt sich deren unterstanden habe. Damit entspann sich ein heftiger bis zur sechsten Wechsellchrift fortgesetzter Federkrieg der Sachwalter, der die gegenseitige Abneigung

ausdrückte und verstärkte, worin klägliche Späße den Magdeburgischen Doktor Melchior Kling mehr als haltbare Gründe beschäftigten. Der gräfliche Anwalt schlug ihn mit Gründen aus seinen eigenen Schriften, und da er so weit ging, das Verfahren des Erzbischofs widerrechtlich zu nennen, so entstand daraus noch eine Injurienklage des Erzbischofs gegen den Grafen Albrecht Georg u. s. w.“ Soweit Delius.

Man sieht: aus der Zeit der bewaffneten Selbsthülfe sind wir in das Jahrhundert der rechtsgelehrten Klagen und endlosen Prozesse getreten, das dem Ritter Götz von Berlichingen so schlecht gefiel. Wie anders würde der Handel zur Zeit der streitbaren Bischöfe Albrecht I. und II. verlaufen sein! — Lesen wir aber die Prozeßschriften, so müssen wir zu der Einsicht kommen, daß durch diese juristischen Tüfteleien das Recht ebenso wenig oder noch weniger gefördert wurde, als durch die Entscheidung der Waffen; denn bei letzteren kann man wenigstens noch auf die größere Zuversicht und moralische Ueberlegenheit rechnen, welche das gute Gewissen und die Ueberzeugung des Rechts verleiht, außerdem auf den Beistand der rechtschaffenen und hilfereiten Standesgenossen; die rechtsgelehrte Uebertrumpfung des Gegners fällt ganz außerhalb des moralischen Bewußtseins, und eine Unterstützung durch das öffentliche Rechtsgefühl ist ganz ausgeschlossen.

Was nun die Gründe anbetrifft, die von beiden Seiten vorgebracht werden, so berührt es uns sehr eigentümlich, daß keine von beiden Parteien auf die geschichtliche Seite der Frage, auf die Entstehung und frühere Beschaffenheit des Besitzes eingeht, wo doch die Entscheidung lag, daß namentlich der bischöfliche Anwalt nicht im Stande war, sich auf die einstigen Erwerbungen des Stiftes, auf die freie Verfügung der Bischöfe über diesen Besitz, auf ihre Lehnsherrlichkeit gegenüber den Regensteinern, auf ihre Besetzung des Schlosses Königshof zu berufen. Das bischöfliche Archiv scheint 1563 nicht mehr in der guten Ordnung gewesen zu sein wie 1427, oder — was noch wahrscheinlicher ist — der Herr Doktor Kling hat sich gar nicht bemüht, die beweisenden Urkunden aufzusuchen, seine rechtsphilosophischen

Gründe waren bequemer zu haben und seine satirischen Ausfälle waren wohlfeiler.¹

Die Sachwalter beschäftigten sich demgemäß mit den Fragen, ob die Jagd nach dem Völkerrecht (der Römer) frei, oder das wilde Tier ein Eigentum sei; ob die Jagd aus dem Eigentum des Bodens hervorgehe, oder aus Gerichtsbarkeit oder Regalien folge; ob Wildfuhr und Hagen aufrichten dürfe, wer nicht die Herrschaft (*merum et mixtum imperium*) und Gerichtsbarkeit (*iurisdictio*) besitze; ob alle Besitzungen der Fürsten, wo sie auch gelegen und wie klein sie seien, schon durch den Inhaber frei sein müßten. Ob der Bischof und das Kapitel nur Benützer der Hölzer wären, oder ob aus der eingestandenen Abnutzung die Grundherrschaft des Bischofs folge u. s. w. Im Grunde standen sich diese beiden Behauptungen gegenüber:

Der Bischof behauptete: Er sei Grund- und Bodenherr der streitigen Jagdbezirke, weil er das Holz darin besitze, dort die einzige Nutzung, daher habe er das Recht zu jagen. Jagen sei Handlung der Willkür; noch so lange Unterlassung könne das Recht dazu nicht schmälern. Die Grafen könnten keinen Besitz der Jagd beweisen. Die Hölzer lägen nicht im Territorium des Amtes Elbingerode, sondern zwischen diesem, Braunschweig und Meinstein u. s. w.

Die Grafen ließen antworten: Sie und ihre Vorfahren wären je und allewege im Besitz der Jagd als Gerichtsherrn und *domini territorii* des ganzen Amtes Elbingerode gewesen, wie allgemein bekannt; auf ihrem eigentümlichen Gebiet jagten sie und wo das Recht dazu durch langen Gebrauch und Verjährung erworben sei. Fern von der Halberstädtischen Landesgrenze im Amt Elbingerode und im Braunschweigischen Eigentum lägen diese Güter; darauf hätten sie . . . nach Lage, altem Herkommen, den Lehnbriefen — die ihnen solche im ganzen Umfange dieses Kreises gäben — Grund und Boden, Oberkeit, *merum et mixtum imperium*, Regalien keineswegs ausgeschlossen, Bergwerke, Jagd; wären also *domini totius territorii*.

¹ Als eine Probe der Ausfälle und Sticheleien, welche damals an die Stelle des Reitens und Lanzenstechens getreten waren, ist im Anhange unter Nr. III ein Abschnitt aus der 4. Prozeßschrift des Dr. Kling abgedruckt.

— Diese Behauptung war zweifellos im besten Glauben abgegeben, sie war auch durchaus richtig, soweit sie sich auf das Amt Elbingerode bezog, und konnte für das Amt Elbingerode durch die seit 1427 empfangenen Lehnbriefe bewiesen werden. Allein die stillschweigende Voraussetzung, daß der Königshof nebst Zubehör zum Amte Elbingerode gehöre, konnte durch keinen Lehnbrief bewiesen werden, für diese Behauptung konnte man sich lediglich auf das Herkommen berufen, auf Menschengedenken, das freilich auch bei den ältesten Leuten nicht weit zurückreicht, endlich auf Verjährung. — Verjährung war in Wirklichkeit der einzige Rechtstitel, den man mit Grund geltend machen konnte.

Ein Jngolstädter Urteil, welches am 24. März 1565 eröffnet wurde, verwarf die Einreden des bischöflichen Sachwalters und gestattete den Grafen die Beweisführung. Neue Weitläufigkeiten erhoben sich über die Frage, ob die Beweisführung nach sächsischem Recht erfolgen müsse. Den weiteren Verlauf enthalten die Akten nicht: „Wahrscheinlich ist die Fortsetzung und Beendigung unterblieben,“ sagt Delius. Wir werden dabei in Betracht ziehen müssen, daß 1564 der Lehnsherr, Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, das Amt Elbingerode in eigenen Besitz nahm und die Grafen zu Stolberg daraus verdrängte, um seine auf Elbingerode stehende Forderung vor dem Andrang der übrigen Gläubiger zu sichern. Erst im Nov. 1574 gab er das Amt zurück. Die Grafen zu Stolberg hatten in dieser Zeit keine Veranlassung, den Prozeß für das Amt Elbingerode weiter zu führen. Die Herzöge Ernst und Wolfgang aber verwehrten während ihrer Inhabung die Fortsetzung der Jagd in den streitigen Distrikten (Schreiben Herzog Wolfgangs vom 9. Mai 1579). Nach dem Tode des Erzbischofs Sigismund 1566 konnte die Turbationsklage überhaupt nicht fortgesetzt werden.

Der Streit erhob sich von neuem, als der leidenschaftlichste der jagenden Fürsten, Herzog-Bischof Heinrich Julius, die Regierung des Bistums i. J. 1578 übernahm.¹ Er ließ jagen

¹ Nach Liebe, der Hofhalt des Bischofs Heinrich Julius, Harztschr. 28 (1895), S. 740, übernahm er damals die Regierung nur nominell, der tatsächliche Antritt des Regiments erfolgte 1584. Gewählt (postuliert) war er schon als zweijähriges Kind im Jahre 1566.

und fischen, legte Salzlecken an u. dgl. m., an sich unbedeutend, aber doch Ausfluß der Behauptung, „daß diese Gehölze mit aller landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit, Trift, Huth, Weide und Jagd dem Stift unwidersprechlich zuständen und dieses im geruhiglichen Besitz solcher wohlhergehabten Gerechtigkeit sei.“ Gegen die Proteste der Grafen führte er eine stolze und drohende Sprache; aber der Lehnsherr, Herzog Wolfgang, bestätigte „die Befugnis der Grafen zu allen diesen behaupteten Rechten“. So wenigstens liest Delius aus dem Antwortschreiben des Herzogs vom 24. Mai 1581. Sieht man genauer zu, so handelt es sich dort nur um die Ramse, und um das „So E. L. von uns zu Lehen und in ruhigem Besitz haben“; eine Aussage darüber, ob der Königshof zu diesem Lehen gehört, ist vermieden.¹

In demselben Jahre 1581 ist endlich der Versuch eines Beweises gemacht worden, indem ähnlich wie 100 Jahre zuvor² alte Leute aus Elbingerode vor einer Kommission in Blankenburg über die streitigen Rechte vernommen worden sind. Wir wollen diese Zeugenausagen anführen³ als Beispiel, wie unzuverlässig das sogenannte Menschengedenken und die Kenntnis der alten Leute ist im Vergleich mit dem urkundlichen Beweis. Es ist wie ein unsicheres Tappen, und den Grund der Sache lernt man bei diesem Verfahren niemals kennen. Wenn trotzdem dieses Verfahren mit Vorliebe eingeschlagen wurde, so mag man erkennen, wie schlecht geordnet die Archive waren, oder wie unglücklich die Juristen, alten Pergamenten nachzustöbern.

Erster Zeuge, 76 Jahre alt, sagt: Halberstadt gehörten die Gehölze, Stolberg habe die Jagd in der Ramse und Nefmersbruch allein, er habe es so von seinen Eltern gehört. (Ueber Königshof und Silberkolk sagt er also nichts.) Zweiter Zeuge, 80 Jahre alt: daß bei der Grenzbeziehung die Halberstädter Hölzer mit als Elbingerödischer Boden umzogen, Stolberg habe am Königshofe Gerichtsbarkeit, Halsgericht, Jagd, Grasung,

¹ Das Schreiben gedruckt bei Delius, Elb. Urk. S. 111.

² Das Zeugenverhör über die Grenze des Amtes Elbingerode gegen Regenstein im Jahre 1483 bei Delius, Elb. Urk. S. 11—35.

³ Im Fürstlichen Archiv zu Wernigerode A 34, 11: Attestationes in Sachen Koenigshof belangende, item Jagd und Fischelei betr. de 1581.

solches habe er von den Alten gehört, bei seinem Leben sei kein Gerichtsfall gewesen. Dritter Zeuge, 60 Jahre alt: Die Grafen zu Stolberg haben solch Schloß Königshof (mit) Gericht und Ungericht, Jagd zu sich gezogen, das Holz habe Halberstadt, Ramse und Remersbruch lägen in des Amtes Elbingerode Gerichten, Grenzen, Oberkeit. (Dieser Mann scheint in allen Punkten das Richtige getroffen zu haben.) Vierter Zeuge, über 60 Jahre alt: Grund und Boden gehöre den Herren zu Stolberg, von seinen Eltern habe er also gehört, vor 40 Jahren habe er Acker auf dem Königshof helfen machen, aber das Halberstädter Holz hätten sie müssen stehen lassen.

Ob von diesen Zeugenaussagen in dem weiteren Prozeß noch Gebrauch gemacht ist, wissen wir nicht. Der Herzog-Bischof setzte wieder einen Austrag der neun Richter nieder; aber von einer Entscheidung ist nichts bekannt. Der Streit mußte ja auch aufhören, als Heinrich Julius die Benutzung der Elbingeröder Jagden 1589 für Geld erwarb, ähnlich wie er 1590 die Wernigerödischen Jagden kaufte (aber nicht bezahlte, bemerkt Delius)¹ ferner die des Amtes Honstein und die Regensteinischen. Im Jahre 1590 übernahm sodann Heinrich Julius das ganze Amt Elbingerode infolge der Abtretung des Pfandinhabers Statius von Münchhausen² in eigene Verwaltung und gab es erst 1596 zurück, in demselben Jahre, als er das Erbe der ausgestorbenen Linie Braunschweig-Grubenhagen antrat und somit Lehns herr des Amtes Elbingerode wurde. Er starb 1613. Die Grubenhagensche Erbschaft blieb nicht bei seinem Hause, sondern wurde 1516 durch den Reichshofrat der jüngeren Braunschweigischen Linie, Celle-Lüneburg (später Hannover) zugesprochen. Es ist zu verstehen, daß Heinrich Julius, seit er die Elbingeröder Jagden und darauf das Amt selbst, sei es als Inhaber, sei es als Lehns herr, befaß, kein Interesse mehr daran hatte, den Königshof mit

¹ Ueber diesen Vertrag vgl. Jacobs, Zur Jagdgeschichte des Harzes, Harztschr. 26 (1893), S. 423 ff.

² Elbingerode war 1575—1584 an einen mindenschen Edelmann Asche von Holla verpfändet, seit 1584—1590 an Statius von Münchhausen den Jüngeren, Droßt auf Grohnde an der Weser; zum zweiten Mal an diesen 1597—1618; diese Verpfändung wurde 1600 in eine Austerbelehnung umgewandelt.

Zubehör der Hoheit des Amtes Elbingerode zu entziehen, um es für Halberstadt zurückzuerlangen; er hätte gegen sich selbst streiten müssen. Und so ist die Doppelstellung des Herzogs und Bischofs, welche bekanntlich in der Grafschaft Regenstein die Verwirrung der Halberstädter und Braunschweigischen Lehen verschuldet und dadurch den langen Streit zwischen Braunschweig und Brandenburg um die Grafschaft Regenstein verursacht hat — diese Doppelstellung ist auch hier daran schuld gewesen, daß die Eigentumsverhältnisse nicht klar gelegt wurden und daß die Landeshoheit über diese Halberstädtischen Güter dem Stift Halberstadt verloren gegangen ist. Die Frage, auf welche Weise der Königshof zum Amt Elbingerode gekommen ist, ist hiermit beantwortet.

Mit den Hoheitsrechten hing aber auch die Grasnutzung zusammen, wie schon der oben erwähnte Protest gegen das Weiden der Esel und der Ochsen in der Kamse (S. 423) beweist; Gericht, Jagd, Grazung waren Zubehör der Herrschaft. Seitdem der Königshof zum Hoheitsgebiet von Elbingerode gezogen war, wurde das Heu vom Königshof nach Elbingerode gebracht, Wiesen wurden den Unterthanen übergeben, sogar Aecker für den Gebrauch des Hüttenfaktors hergerichtet, wie die Elbingeröder Amtsakten für das Jahr 1562 ergeben und auch in den oben zitierten Zeugnisaussagen für das Jahr 1541 bekundet wird. Aus dieser hoheitsrechtlichen Grasnutzung ist jener Elbingerödische Wiesen- und Ackerbesitz auf dem Königshofer Berge entstanden, welcher dem Fürstentum Halberstadt schließlich nur das Gehölze auf der westlichen und östlichen Seite des Plateaus übrig ließ.

Wenn wir den ganzen Hergang dieses Besitzwechsels überblicken, so müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, daß mit dem Grenzzug von 1518 die Einbeziehung des bischöflichen Territoriums in das Amt Elbingerode begonnen hat, welche vielleicht durch Ueberschreiten der Grenze bei den Jagden schon früher vorbereitet war. Befördert wurde der Irrtum durch mehrere Umstände: Im Zeugenverhör von 1483 — wegen der Elbingeröder-Regensteinischen Grenze — bekundet der Jäger Hans Kraß aus Wernigerode, der zugleich Förster des Grafen in Stalbergh und des Bischofs von Halberstadt in dessen Holzungen war, daß

die Grenzen des Halberstädtischen Territoriums gegen die Grafschaft Regenstein ebenfalls (wie die von Wernigerode-Elbingerode) mit einem Kreuz und einem Hirschgeweih gezeichnet worden seien. Die Hirschstange war Regensteinisches Wappen, das Kreuz gebrauchten die Grafen von Wernigerode auf den Grenzsteinen und Malbäumen ihrer Forsten; desselben Zeichens bediente sich das Stift Halberstadt. Diese Uebereinstimmung der Grenzzeichen konnte begreiflicherweise leicht dazu führen, daß man i. J. 1518 die Halberstadt-Regensteinische Grenze für die Grenze des Amtes Elbingerode hielt. Es kommt hinzu, daß der Bischof bei diesem Grenzzuge nicht durch einen höheren Beamten vertreten war, sondern durch seinen Förster Hans Burg. War dieser etwa wie sein Vorgänger Hans Kraß zugleich Förster der Grafen zu Stolberg, so wird er schon durch diese Stellung nicht gerade geeignet gewesen sein, die Rechte des Bistums gegenüber den gräflichen Vögten geltend zu machen. Ob sein Herr die obrigkeitlichen Rechte in jenen Waldungen besaß, oder nicht, wird der Förster schwerlich selbst gewußt haben, namentlich wenn er den Bischof niemals die Jagd hat ausüben sehen. Für solche staatsrechtliche Fragen waren ihm Männer wie der Vogt Izel Wilde von Elbeningerde und der Vogt Ciliar Konemundt von Wernigerode selbstverständlich Autoritäten. Endlich konnte die Analogie der Regensteinischen Holzungen, welche nach Uebergabe der Grafschaftsrechte 1343 allerdings Privathölzer im Amt Elbingerode geworden waren, leicht Veranlassung geben, auch den Halberstädter Besitzungen dieselbe Stellung anzuweisen; Wenn vollends einige dieser bischöflichen Hölzer, nämlich Ransse, Lutke Bleef, Kemersbruch, einst wirklich dem Forst- und Jagdrecht der Grafen von Wernigerode unterworfen gewesen und darum nach rechtmäßiger Ueberlieferung der Obrigkeit des Amtes Elbingerode unterstellt waren, so lag es in der That sehr nahe, auch auf den angrenzenden Königshof und die Forsthöpe sowie auf den Silberfolkschen Berg dies Verhältniß zu übertragen, obwohl dort zweifellos das Forst- und Jagdrecht einst dem Bischof zugestanden hatte. An eine solche Unterscheidung der streitigen Stücke hat freilich keine der streitenden Parteien gedacht, weil beide nicht auf die geschichtliche Entstehung dieses Besitzes zurückgingen, sondern auf allgemeine Grundsätze

sich beriefen, der Bischof auf seine Stellung als Reichsfürst, die Grafen auf Herkommen und Verjährung.

Wir haben gesehen, auf welche Weise die bischöflichen Ansprüche zum Schweigen kamen. „Die Unmittelbarkeit der Hölzer ist nicht weiter behauptet worden, sie blieben Teile des Amtes (Elbingerode) und ihm unterworfen, aber Hannover hat dem Stifte die Koppeljagd eingeräumt.“ So Delius.

Seit 1617 waren die Braunschweigischen Herzöge der Linie Celle-Lüneburg im Besitz der Grubenhagen'schen Territorien und empfangen auch von der Nektissin zu Gandersheim die Belehnung mit Elbingerode. Der Pfandinhaber und Asterlehnsträger des Amtes, Staß v. Münchhausen, verfiel 1618 in Konkurs, und Herzog Christian von Celle als Oberlehnsherr setzte mit Uebergehung der Grafen zu Stolberg 1619 zur Befriedigung der Gläubiger eine Sequestration des Amtes ein; Herzog Christian Ludwig aber zahlte i. J. 1653 die Restschulden aus und nahm Elbingerode in eigene Verwaltung, indem er die Lehneigenschaft des Amtes für aufgelöst erklärte; das alles unter den wiederholten Protesten, vergeblichen Lehnmutungen und Kammergerichtsklagen der Grafen zu Stolberg, namentlich der Rheinischen Linie, welche 1631 die harzische Stammherrschaft erbt und an der Kontrahierung der Schuld, an der Verpfändung und Asterverlehnung des Amtes unschuldig und unbeteiligt war, aber unter den Bedrängnissen des 30jährigen Krieges, bei den Schicksalen des Reichskammergerichts in Speier und infolge der Zerplitterung ihrer eigenen Kräfte zu einer Anerkennung ihrer Rechte nicht gelangen konnte.

Ueber die Streitigkeiten, die noch in der Folgezeit, (nach 1653) um die einst halberstädtischen Harzgüter Königshof, Forsthöfe, Silberfalk, Kamse stattgefunden haben, erhielt ich durch die Güte des Herrn Staatsarchivar Döbner in Hannover folgende Auskunft: „Nachdem Preußen (Brandenburg) durch den Westfälischen Frieden den Besitz von Halberstadt erlangt¹ und Braunschweig (Lüneburg) Elbingerode eingezogen hatte, wurde der Grenzkrieg von den

¹ Brandenburg nahm erst 1662, nach dem Tode des letzten Bischofs S. Leopold von Oesterreich, Besitz von dem Hochstift, nunmehrigen Fürstentum Halberstadt.

neuen Parteien sofort wieder aufgenommen, indem zunächst die Regierung zu Osterode weiter griff unter dem Vorgeben: weil Grund und Boden Braunschweigisch, müßten auch die Früchte folgen (1656). Im Jahre 1731 galt in der Ramse außer der Territorial-Hoheit auch Hut und Weide für elbingerödisch, die Holzung für halberstädtisch und die Jagd für gemeinschaftlich; aber 1797 bestritt die Preußische Domänenkammer zu Halberstadt dem Amte Elbingerode auch das Recht, seine Schafe im „Preussischen Forstrevier die Ramse“ weiden zu lassen und veranlaßte die Hannoverische Regierung zum formellen Verzicht auf die Hute. Bei der Grenzregulierung zwischen Hannover und Braunschweig 1740 wurde Silberkolk und Forsthöfe als freitragendes Gebiet behandelt und die Entscheidung darüber bis auf weitere Instruction ausgesetzt.“

Hiernach hat also auch Braunschweig, als Besiznachfolger von Regenstein, Hoheitsansprüche auf Teile der früher Halberstädtischen Besitzungen erhoben, soweit dieselben nämlich in seinem Gebiete lagen, wie der Silberkolk, oder an dasselbe grenzten, wie die Forsthöfe. Für den Silberkolk hat es seine Ansprüche auch durchgesetzt, denn dieser ist noch heute Preussischer Privatforst unter Braunschweigischer Landeshoheit.

Durch die Güte des Herrn Forstmeisters Röder zu Glend habe ich ferner Akten über Grenzverhandlungen von 1740 einsehen dürfen, durch welche die streitigen „Holz Grenzen zwischen denen zu unserem fürstenthum Halberstadt gehörigen Holzungen und denen zum fürstenthum Grubenhagen gehörigen Forsten bei Elbingerode“ geregelt wurden. Es sind damals die streitigen Grenzen am „lütgen Bleck“, an „der sogenannten Ramse“ und am „Nehmersbruche“ durch Preussische und Hannoverische Beamte an Ort und Stelle vom 13.—16. Sept. 1740 vereinbart und darauf die Grenzsteine vom 31. Oktober bis 1 November 1741 gesetzt worden, dieselben waren an der halberstädtischen Seite mit einer Wolfsangel, an der Elbingerödischen mit einem Kreuz bezeichnet.¹ Auch die Jagdfolge wurde verglichen, dergestalt, daß

¹ Beachtenswert ist eine im Protokoll über die Steinsetzung erwähnte Sitte: „überdieß sind unter jedwedem Grenzstein die gewöhnlichen Marquen, als Kohlen, Ziegel und Glas untergelegt“, und „worunter die gehörigste als Kohlen, Glas und Ziegelsteine gelegt.“

aus den „Forst-Höpen“ und „Silberkolk“, ingleichen aus der Kamse den Halberstädtischen Forstbedienten die Jagdfolge in das Elbingerödische zugestanden wurde, aber unter der Bedingung, daß sie vor der Verfolgung und Wegschaffung des angeschossenen Wildes Anzeige an die Elbingeröder Revierforstbedienten machten. Aus dem lütgen Bleck dagegen und dem Nehmersbruch sollten sie sich der Jagdfolge enthalten. Ratifiziert ist die Abmachung von den Königen Friedrich, Berlin, den 9 Sept. 1741, und Georg, Hannover, den 20. Okt. 1741.

Endlich hat noch im Jahre 1861—62 durch die Regierungen zu Erfurt und Clausthal ein Austausch von je 20 Morgen Forstparzellen an der Königsburg und den Forsthöpen stattgefunden.

Man sieht, die campi Botveldo sind bis in die neueste Zeit viel umstritten worden, und ihr Erwerb durch den Bischof Albrecht den Ersten hat bis in die neueste Zeit den Regierenden Schwierigkeiten und den Beamten manche Mühsal bereitet. Es soll aber zum Schluß auch erwähnt werden, daß in diesen preussischen Privathölzern der ausgezeichnete Forstmann und Lehrer der Forstwissenschaft Friedr. Wilh. Leopold Pfeil, Begründer der Eberswalder Forstakademie, in dem Jahre 1801—1802 seine erste praktische Jägerlehre durchgemacht und daß er in Königshof seine bescheidene Wohnung gehabt hat.

Kapitel 16.

Die Susenburg.

Mit dem Königshofe Bodfeld hat man früher auch die Susenburg in Verbindung gebracht, und dieser Platz, der eine Stunde südlich von Elbingerode und ebenso weit östlich von Königshof liegt, fordert allerdings die Frage heraus, in welchem Verhältnis diese Befestigung zu dem einen oder dem andern Orte gestanden habe; eine Untersuchung über diesen Gegenstand liegt deshalb im Kreise unseres Themas.

Die Meinung von Delius und Steinhoff, daß die Anlage auf der Susenburg eine Art Vorburg für die königliche Jagdpfalz Bodfeld gewesen sei,¹ wird nach dem, was wir früher über

¹ Vgl. Teil I, S. 5 und 15, Harztschr. 29, S. 345 und 355.

die Bauweise des 10. Jahrhunderts gesagt haben, nicht aufrecht erhalten werden, schon aus dem Grunde nicht, weil der Jagdhof selbst keine Burg gewesen ist. Die Vorburgen der fortgeschrittenen Befestigungskunst befinden sich überhaupt in unmittelbarem Anschluß an die Hauptburg, um den Zugang zu dieser zu erschweren, den Verteidigern aber den Rückzug auf die Hauptburg zu gestatten. Nach den Verhältnissen späterer Jahrhunderte würde man in einer soweit vorgeschobenen Befestigung höchstens eine Warte erblicken können.

Der Studienrat Dr. Müller giebt in seinem „Bericht über Altertümer im Hannoverischen“¹ eine genaue Beschreibung des Platzes, veranschaulicht durch eine Tafel mit zwei Zeichnungen, auf welche ich diejenigen, die den schönen Punkt nicht aus eigener Anschauung kennen, verweisen möchte. Halbinselartig wird ein Felsenrücken von der Bode umflossen, der sich 200 Fuß über den Fluß erhebt und nur 40 bis 50 Fuß breit ist. Ziemlich in der Mitte dieses Rückens steigt der eigentliche Burgplatz 15—30 Fuß über seine Umgebung empor, eine ovale Fläche von nur 105 Fuß Länge und 29 Fuß Breite. Befestigt war dieser Raum zunächst durch einen halbbogenförmigen Graben, der das Plateau an seiner West- und Ostspitze scharf vom Bergrücken abtrennt und dasselbe an seiner Nordseite umzieht, während die schroffe Südseite eines Grabens nicht bedarf. Nach Westen, wo der Bergrücken mit dem Bergmassiv zusammenhängt, sind außerdem noch 3 Gräben quer durch den Felskamm eingeschnitten, nach Osten, wo der Bergrücken in einer höheren und breiteren Felspartie endigt, durchqueren ihn noch 2 Abschnittsgräben, um den Zugang möglichst zu erschweren.

Da sich keine Spur von Mauerresten oder Steinbedachung auffinden ließ, wurde Müller veranlaßt, die Ähnlichkeit der Anlage mit den Ringwällen der Lausitz in Betracht zu ziehen und kam zu der Meinung, daß die Befestigung „nicht dem späteren Mittelalter, sondern einer früheren Zeit angehöre“; vermutlich hatte er die slavischen Burgwälle im Sinne. Wichtig ist es, daß man auf der Susenburg sich vergeblich bemüht, auch nur ein Stückchen Mörtel aufzufinden, gar nicht zu reden von behauenen

¹ Zeitschrift des histor. Vereins f. Niedersachsen 1870.

Steinen, Ziegeln und Schiefeln. Aber wenn auch an Ort und Stelle keine Spur von einem mittelalterlichen Bauwerk zu finden ist, dasselbe hat doch eine Spur hinterlassen, nämlich in den Akten des Fürstlichen Archivs zu Wernigerode. Hier werden nämlich aus der Zeit der Stolbergischen Inhabung von Elbingerode Amtsrechnungen und Inventarverzeichnisse aufbewahrt, welche über die Wirtschaftsverhältnisse des 16. Jahrh. sehr interessante Aufschlüsse geben. Unter andern sind auch verschiedene Inventaraufnahmen über die Hüttenwerke des Amtes vorhanden und unter dem Inventar der Blechhütte an der Susenburg wird auch regelmäßig der Bergfried auf der Susenburg mit aufgeführt.¹ Da diese Inventarverzeichnisse die einzige Nachricht über den Charakter der schon ganz rätselhaft gewordenen Burg enthalten, mag das vollständigste und früheste derselben, nämlich das Verzeichnis von 1555 hier eine Stelle finden.

„Susenburgk. Doruff ist ein Bergfriede. Dorin ein stuben 1 kachelofen 3 guthe fenster in Holzwerck. sieben Wonhäuser alt und banfellig dorunder drei bewonet, mit kachelofen und fenstern ziemlichen. Die Hutten jst mit einem alten bösen Dache und übel geschieelt. Dorin befunden Ein Blechhammer . . .“ (es werden dann die übrigen Werkzeuge aufgezählt).

Die Wohnhäuser und das Blechhammerwerk waren erst 1538 am östlichen Abhange des Berges gebaut, da wo heute der Name der Blechwiese das Andenken an diese Unternehmung des Grafen Botho des Glückseligen bewahrt. Auffällig ist, daß schon nach 17jährigem Bestehen die Häuser alt und banfällig waren. Dagegen war der Bergfried noch im guten wohnlichen Zustande, wir werden ihm schon deshalb ein nicht zu hohes Alter zuschreiben. Der Bergfried war aber auch das einzige Bauwerk auf der Höhe des Felsens, er enthielt nur eine Stube; wir sehen daraus, daß wir es mit einer Warte zu thun haben.

Der Name der Susenburg kommt zwar schon im regensteinschen Holzstättenverzeichnis von 1265—85 vor;² aber er bezeichnet dort nur die Holzstätte; nach Stübners Angabe sind

¹ Auf diese Nachricht haben schon früher hingewiesen Jacobs, Harztschr. 1870, S. 342 und Steinhoff, a. a. D. 1888.

² vgl. oben S. 378 und 389.

noch in den Teilungsrezessen der Blankenburger (Regensteinischen) Grafen von den Jahren 1448 und 1454 die Tannen in der Susenburg mit zur Teilung gebracht.¹ Der Bergfrid scheint also damals noch nicht gestanden zu haben, oder er hat wenigstens nicht den Regenstein-Blankenburger Grafen gehört. Im Jahre 1483 war auch die Holzstätte nicht mehr regensteinisch, denn in dem schon öfter erwähnten Zeugenverhör zählt der Zeuge Förster Hans Kratz alle Holzungen auf, welche die Grafen von Regenstein jenseit (links) der Bode im Gebiete der Grafen von Wernigerode besitzen, die Susenburg ist nicht dabei.²

Man war früher schnell bereit, die Susenburg unter den angeblich zahlreichen Raubburgen des Harzes aufzuzählen, wohl deshalb, weil sie hart an der alten Verkehrsstraße liegt und man den Zweck der Anlage sich nicht anders erklären konnte als durch räuberische Absichten auf Reisende und Waren. Unsere Kenntnis der früheren Besitzverhältnisse schließt eine solche Deutung aus. Kein Besitzer von Elbingerode würde geduldet haben, daß auf seinem Grund und Boden, vor den Thoren seines Fleckens und seines Hauses sich ein Räuber niederließ, der die verkehrreiche Straße schnell verödet, seinen und seiner Bürger Gewinn vereitelt haben würde. Nur ein Lehnsmann des Besitzers von Elbingerode hätte hier einen Burgsitz erlangen können, ein solcher hätte aber niemals Reisende ausplündern dürfen an der Stelle, wo sie den Boden seines Herrn betraten, und wo gerade das Geleit seines Herrn Schutz gewährte. Ein Ritter oder ein Geschlecht, das auf der Susenburg gesessen hätte, kommt außerdem in keiner Urkunde vor, seine Existenzbedingungen wären dort auch die allerkläglichsten gewesen. Burgen, die zu Räubereien benutzt wurden, sind jedesmal sehr bald niedergelegt worden, so der Herlingsberg 1291, die Erichsburg 1346, Stefelenberg 1360, die Harzburg 1413; auch der Bergfrid auf der Susenburg würde nicht bis in das 16. Jahrh. sich erhalten haben, wenn er jemals räuberischen Zwecken gedient hätte.

¹ Stübner, Merkwürdigkeiten des Harzes II, S. 403. Es ist bei diesem Wortlaute auch möglich, daß die Grafen v. R. nur das Recht auf das weiche Holz in der Susenburg besaßen haben.

² Delius, Elb. Urk. S. 30.

Die Grafen von Wernigerode beherrschten im 14. Jahrh. die beiden wichtigsten Verkehrsstraßen durch den Harz, den Trockweg bei Elbingerode (und Wernigerode) und den Kaiserweg bei der Harzburg, welche von 1269 bis 1370 in Wernigerödischem Besitz war; aber nur einmal hören wir, daß diese Harzstraßen zu jener Zeit unsicher waren, nämlich 1317, wo die Stadt Mühlhausen sich weigert, einen Sachwalter nach Hildesheim zu schicken „besonders wegen der Feindseligkeiten des edeln Herrn Grafen von Wernigerode, derer von Scartvelde u. s. w.“ — auch Scharzfels war damals in Wernigerödischem Besitz. — Aber das war in der wilden Periode, da die Grafen Albert und Friedrich von Wernigerode wegen ihres gewaltthätigen Vorgehens gegen das Kloster Ilfenburg durch den Papst Clemens V. und in dessen Auftrage durch die Bischöfe von Mainz, Halberstadt und Hildesheim mit Bann und Interdikt belegt waren, da durch dieselben geistlichen Fürsten alle benachbarten Fürsten, Grafen und Städte zu bewaffnetem Einschreiten gegen die hartnäckigen Wernigeröder Grafen aufgerufen waren, und der Bischof von Halberstadt auch wirklich in Kriegszustand gegen die Gebannten eingetreten war. Wenn damals die Wernigeröder Grafen Reisende und Sendungen, die für Halberstadt oder Hildesheim bestimmt waren, nicht durchließen, sondern auch Geistliche und Mönche gefangen nahmen, so handelten sie auf Grund des Fehderechtes. 1320 war der Friede wieder hergestellt, und die Straßen standen unter dem Schutze des Geleitsherrn.

Der Turm auf der Susenburg kann nur von dem Besitzer von Elbingerode gebaut sein, dem er nach dem Inventar von 1555 gehört und zwar ist er nicht zur Bedrohung der Straße, sondern zum Schutz derselben errichtet, zur Sicherstellung des Geleites, zur Verschonung friedloser Wegelagerer, Schnapphähne, Schächer und Ströter. Dafür spricht die Lage des Turmes an der Grenze des Gebietes, nahe der Straße, wo diese durch die Bode führte; zur Aufsicht über die Straße war dieser Turm sehr geeignet; weniger geeignet wäre der Platz gewählt, wenn wir den Turm als eine Warte für Schloß Elbingerode

¹ Vgl. Herquet, Urkb. der Stadt Mühlhausen Nr. 715; Jacobs, Die Befehdung des Klosters Ilfenburg, 1309—1320, Harztschr. 23, S. 390.

ansehen wollten. Da die um Elbingerode liegenden Höhen einen Umblick über das Gelände verwehren, wäre eine Warte im Süden des Ortes für Zeiten der Gefahr jedenfalls von Nutzen gewesen, aber für einen solchen Zweck wäre die Höhe des Bodenberges, z. B. bei dem trigonometrischen Punkte, ein geeigneterer Ort gewesen. Wenn es deshalb auch nicht ausgeschlossen ist, daß in unruhigen Zeiten die Susenburg als Warte für Elbingerode gedient hat, zumal sie über das Bodethal, über die Lange und das Hüttenröder Plateau eine gute Umsicht gewährt, so ist die regelmäßige Aufsicht über die Verkehrsstraße, die Uebernahme des Schutzes und Geleites für die Reisenden doch als eigentlicher Zweck der Befestigung anzusehen.¹

Die Zeit der Erbauung läßt sich nur im allgemeinen aus den Besitzverhältnissen erschließen. Solange die Grafen von Blankenburg-Herren von Elbingerode waren, bildete die Bode nicht die Grenze des Gebietes, denn das Blankenburgische reichte über Hasselfelde und Stiege hinaus. Grenzpunkt wurde die Susenburg erst seit der Wernigerödischen Herrschaft über Elbingerode. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß schon kurz nach der Wernigerödischen Erwerbung im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, als die Grafen Albert und Friedrich von Wernigerode mit dem Bischof von Halberstadt in Fehde lagen, und als der Bischof jenes Schloß auf dem Königshofe errichtete, die Grafen es für nötig hielten, einen sicheren Beobachtungsposten auf der Susenburg einzurichten; denn auch vor Elbingerode ist es während dieser Fehde zu kriegerischen Vorfällen gekommen; möglich aber auch, daß erst Konrad IV. in seiner Fehde gegen die Regensteiner 1443 zuerst die dauernde Beobachtung jener Straße für nötig befunden hat; möglich auch, daß der 1555 im guten baulichen Zustande befundene Bergfrid

¹ Von einer Warte verlangt man die Möglichkeit einer Benachrichtigung durch optische Zeichen; diese Möglichkeit scheint hier nicht gegeben, da zwischen Elbingerode und der Susenburg der Bodenberg sich höher als beide erhebt. Allein in der geraden Linie zwischen den beiden Orten beträgt die höchste Erhebung desselben 502 m, während die Susenburg 484, der Felsen des Schloßes Elbingerode 470 m hoch sind. Hatte nun der Bergfrid die übliche Höhe von 27 m und der Ausguck des Schloßturmes 32 m, so war eine Verständigung zwischen beiden Punkten möglich.

erst von dem Erbauer des neuen Elbingeröder Schlosses, dem Grafen Botho dem Glückseligen, 1514 errichtet worden ist; eine sichere Nachricht darüber ist uns nicht überliefert.

Wer nun den Umstand betonen will, daß schon in früherer Zeit der Name der Susenburg vorkommt, daß schon in dem Holzstättenverzeichnis von 1265—85 die Susenburg als regensteiniſche Holzung genannt wird, und wer aus diesem Namen auf eine frühere Befestigung glaubt schließen zu müssen, der wird für die Vorzeit, das 10. und 11. Jahrhundert, einen Zufluchts- und Uebernachtungsort der Reisenden hier zu vermuten haben, ähnlich wie er in der Glendsburg (über der Kalten Bode) an der alten Straße von Hasselfelde nach Goslar sich darstellt. Nach der Gründung von Elbingerode bedurfte es hier einer schützenden Herberge nicht mehr und die Stätte blieb unbenutzt, bis sie den Bergfrid erhielt. Aber der Name auf burg beweist an sich noch nicht das einstige Vorhandensein einer bergenden Befestigung; die Hanskühnenburg und die Teufelsburg sind nur Felspartieen, und die Christinenklippen an der Bode nordöstlich von der Susenburg, sind zu Zeiten auch Christinenburg genannt worden. Der schroffe Kapitelsberg bei Darlingerode hieß 1413 der Borchberch boven Dervelingeroode, obwohl er ebenjowenig wie die Festenburg bei Zellerfeld ein befestigter Platz gewesen ist; neuere Namen wie Plessenburg und Ottoburg kommen natürlich nicht in Betracht.

Mit dem Bergfrid auf der Susenburg muß zu irgend einer Zeit gründlich aufgeräumt worden sein. In einer Beschreibung des Amtes Elbingerode vom 1715 ist die Susenburg unter die „desolaten und unbewohnten Derter“ gerechnet und bemerkt, daß von ihr nur noch der Name übrig sei,¹ damals schon ist also

¹ Bericht des H. Amtshauptmanns Brohm, bei Müller, Altertümer im Hannoverschen, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1870. Der Name lautet schon im regensteiniſchen Holzstättenverzeichnis 1265—85 Susenburch, in den Inventaren des 16. Jahrh. Sausenburgk und Sausenburg, auf dem Grundriß von 1732 Sülsen Burg. Stübner schreibt 1792 Susenburg und nennt diesen Namen auch aus den Teilungsrezeſſen von 1448 und 1454. Erst auf der Karte von Prediger erscheint neben dem richtigen Namen die willkürliche Bildung Susannenburg, welche nun auch auf Wegweiser und in Reisebücher gesetzt ist.

von dem Turme oder seinen Resten nichts zu sehen gewesen. Wie die Steine des Klosters Himmelpforten in die benachbarten Dörfer abgefahren sind, wie das Schloß auf dem Königshofe seine Steine zum Bau des Hüttenwerkes hat hergeben müssen, so werden auch die Steine des Bergfrids auf der Susenburg zu einem anderen Bau verwendet worden sein. Wenn man die stattliche Steinbrücke über die Bode bei der Trogsfurt betrachtet, so liegt der Gedanke nahe, ob nicht vielleicht zu diesem nützlichen Bau der benachbarte Bergfrid herunter geholt worden ist; allein die in Wolfenbüttel aufbewahrten Akten bekunden, daß die Steinbrücke erst im Jahre 1739 und 1740 auf gemeinsame Kosten der Grafschaft Blankenburg und des Amtes Elbingerode erbaut ist, nachdem vorher schon mehrere hölzerne durch die Kraft des angeschwollenen Flusses weggerissen waren, z. B. im Jahre 1688.¹ Da von der Susenburg schon 1715 nichts als der Name übrig war, müssen die Steine schon früher abgefahren sein, vielleicht nach dem Elbingeröder Brande von 1710, vielleicht schon 1679 zur Errichtung der Roten Hütte; jedenfalls ist man beim Abbrechen und Aufräumen sehr gründlich zu Werke gegangen.

Kapitel 17.

Schlußbetrachtung.

Wir haben die Schicksale des einstigen Bodfeldes von jener Zeit an, da der Harz noch Bannforst der sächsischen Könige und Bodfeld ihr Jagdhaus war, bis in die Gegenwart verfolgt und an diesem einen Stück Land die Entwicklung der deutschen Verfassung an unseren Augen vorüberziehen lassen von der alten Monarchie mit ihrer einheitlichen Gauverfassung durch das zersplitternde Lehnswesen hindurch mit dem Kriege aller gegen alle, bis zur Bildung neuer Staaten und deren Zusammenschluß in der neuen Monarchie.

Ueber die Lage des einstigen Königshofes kann ein Zweifel nicht mehr sein; weniger sicher sind wir über Größe und Gestalt

¹ Diese Ermittlungen verdanke ich der Güte des Herrn Archivars Dr. Zimmermann. (Die Gesamtkosten betragen 1537 Thlr. 4 Gr. 8 Pf.)

deselben. Bei den Burganlagen des 10. Jahrhunderts ist der Holzbau die Regel, Türme sind vor dem 11. Jahrhundert kaum nachzuweisen;¹ wir haben also kein Recht, sie dem Jagdhof Bodfeld zuzuschreiben. Der auf dem Königshof vorhandene runde Bergfried von 2,04 m Mauerstärke ist nebst seiner engen Umwallung oder Ummauerung einer späteren Zeit zuzuweisen. Ueberhaupt bestätigt die Form der jetzt vorhandenen Ruine den aus den Urkunden geschöpften Beweis, daß die Burg (castrum) oder das Schloß nicht von dem alten Königshofe herrührt, sondern erst von dem Bischof Albrecht I. auf der Stelle deselben errichtet worden ist.

Die Kirche am Papenberge, gegenüber dem Königshofe, die einstige ecclesia in Botvelde, kann auf den Grundmauern von 95 cm Breite sehr wohl einen steinernen Oberbau gehabt haben, der auch durch die Werkstücke von Sandstein bezeugt wird. Die Decke ist jedenfalls nur von Holz gewesen; Ziegel haben zur Bedachung gedient, die gefundenen Schiefer mögen der Turmbedeckung angehört haben. Die Kirche diente der Gemeinde, die an jener Anhöhe zerstreut in Lehmhütten wohnte; das treffliche Erz des Elbingeröder Plateaus, das beste im Harz, (Roheisenerze mit Braun- und Magneteisenerzen) hat den Anlaß zu dieser Ansiedelung gegeben. Die ältesten Eisenherde wurden an lustigen Höhen angelegt, denn die natürliche Zugluft mußte den Dienst der späteren Gebläse verrichten. Schmiedehandwerk und Köhlerei, verbunden mit Viehwirtschaft und Gartenbau, ernährte die Bergbewohner. Aber diese Kirche wird auch von dem Könige besucht worden sein, wenn er drüben in seinem Jagdhanse wohnte, ja vielleicht verdankte sie ihre Entstehung überhaupt dem häufigen Aufenthalt des Königs in dieser Gegend.

Ueber die Siedelung von Elbingerode im Bodfelder Waldgebiete, aber außerhalb der Bodfelder Flur, über die Teilung des alten Bodfelder Gebietes in ein nördliches, Wernigerödisches, und ein südliches, Regensteinißches, über die Unterscheidung der Lehngüter bei Elbingerode von dem eigentlichen Elbingeröder Gutshofe ist nunmehr größere Klarheit geschaffen als früher zu haben war. Die Ueberlieferung, welche Leuckfeld mitteilt, daß

¹ Piper, Burgenkunde, S. 144 und 197.

Graf Gilger von Honstein Elbingerode gegründet habe, ist nur aus der spielenden Namensdeutung hervorgegangen, die in der volkstümlichen Aussprache Elliero(d)e einen Anklang an Gilger heraushörte, wie denn auch Leuckfeld ohne Bedenken den Ort nach eigener Erfindung Eiligerode benennt.

Den ursprünglichen Unternehmer der Kolonisation können wir freilich nur vermutungsweise ermitteln. Der Graf von Honstein hatte zwar Bodfeld mit dem Forst- und Jagdrecht etwa von 1110 bis 1162 zu Lehen, aber in Elbingerode besaß er keinen Gutshof, während es die Regel war, daß der Unternehmer der Kolonisation einige freie Hufen und die Leitung der Gemeinde erhielt. Das herrschaftliche Gut zu Elbingerode war 1247 unverlehnt, als Herzog Otto es gegen Beulshausen eintauschte. Keine der in Betracht kommenden Familien, Honstein, Blankenburg, Regenstein, Wernigerode, Elvelingerode, Bodfeld, ist um jene Zeit ausgestorben; es ist deshalb wahrscheinlich, daß Elbingerode bis 1247 sich in eigener Verwaltung des Stiftes Gandersheim befunden hat; wie auch das dafür eingetauschte Beulshausen nachher besonderes Gut der Abtissin war. Die Ansiedelung von Elbingerode wird also wahrscheinlich durch das Stift selbst unternommen und durchgeführt worden sein.

Die Art und Weise der einstigen Kolonisation könnte durch das Studium der noch jetzt vorhandenen Ackerverteilung genauer untersucht werden. Es scheint, daß die einstige Waldkolonie in der Form der Gewannfluren eingerichtet worden ist, wenigstens zeigt sich der Besitzstand der Pfarre, an welcher man in der Regel am deutlichsten die ursprüngliche Fluraufteilung zu erkennen vermag, aus vielen kleinen Parzellen in den verschiedensten Lagen der Flur zusammengesetzt. Demgemäß werden auch die übrigen Hufen ursprünglich aus Teilstücken (Morgen) der verschiedenen Gewanne bestanden haben, eine Einteilung, die zur Voraussetzung hat, daß die Kolonen nicht einzeln angelegt sind, sondern daß bei Aufteilung der Flur eine fertige Gemeinde vorhanden war (vgl. Meigen II, S. 325). Es wird einleuchten, daß eine solche Untersuchung wohl geeignet ist, um die Annahme der Niederlassung einer großen Gemeinde ausgewanderter Holsteiner (Albinger oder Alvelinger) gegen Ende des 11. Jahrh. zu bestätigen. Durch seine

Lage in einer Senkung des Hochlandes, durch gute Bewässerung und vorzügliche Quellen, durch das Zusammentreffen alter Straßen mußte sich die Stelle ganz besonders zur Ansiedelung empfehlen. Dazu kam noch der Reichtum des Bodens an vortrefflichen Eisenerzen. In den ebenen Gegenden war zu jener Zeit kein Raum zu Neusiedelungen mehr vorhanden, und die einzige Gelegenheit zur Kolonisation in inneren Deutschland boten damals die Gebirge wie Odenwald, Speßart, Schaumburger Wald und auch der Harz.

Auf eine Untersuchung der ursprünglichen Landverteilung in Elbingerode habe ich die vorliegende Arbeit nicht mehr ausdehnen mögen, um mich vom eigentlichen Thema derselben nicht zu sehr zu entfernen. Jedenfalls würden die vorhandenen Zinsregister aus dem 16. Jahrhundert ein vorzügliches Material für eine solche Studie abgeben. Denn diese sind abgefaßt vor den weitgreifenden Rodungen der Holla, Münchhausen und der nachfolgenden Sequester.¹ Das Studium der Flur selbst wird freilich nur noch kurze Zeit möglich sein, denn die Verkoppelung steht unmittelbar bevor. Dann werden die Gewanne und ihre Einteilung für immer hinsinken; die breiten Acker der alten Fahrwege werden verschwinden, die uns noch jetzt den Lauf und die Beschaffenheit der alten Landstraßen deutlich vor Augen führen, verschwinden wird auch die breite Hainholztrift, die uns die Grenze der eigentlichen Elbingeröder Flur gegen die einstige Boldfeldische noch jetzt zur Anschauung bringt. Infolge der herrschaftlichen Grasnutzung des Mittelalters gehören alle diese Acker jetzt der Domäne und werden in Zukunft als zusammenhängende Acker den Besitz derselben nicht unwesentlich vergrößern. Der Papenberg wird nicht mehr der Pfarre gehören, sondern durch Austausch dem fiskalischen Grund und Boden zugelegt werden zum Zweck der Anforstung. Zum ersten mal seit 1000 Jahren wird diese Anhöhe an der Bode Wald tragen und die Zugehörigkeit zum Boldfeld nicht mehr erkennen lassen.

¹ Vgl. Delius, Elbingerode S. 208: „Dabei sich aber befunden, daß, zumal in Zeit der letzteren Administration übel Haus gehalten, die Holzung vermüßtet“ (1623), vgl. Urk. S. 218.

Bei diesem stattlichen Zuwachs an Staatsacker und Staatsforst findet sich bei den Staatsbehörden vielleicht Bereitwilligkeit, für die anderen Reste des einstigen Bodfelder Gutes mehr zu thun als bisher: Der Bergfried auf dem Königshofe steckt nach Mithof 5,85 Meter tief in der Erde. Würde der Turm freigelegt, so würde er die stattliche Höhe von 15 Metern haben; man würde die anstoßenden Gebäude erkennen, deren Mauern ebenfalls in der Höhe von 5 Metern dem erstaunten Auge sich zeigen würden; die Größe und die Beschaffenheit der Burganlage würde nebst der Ringmauer deutlich erkennbar sein, wenn man den aufliegenden Schutt beseitigen würde. Von den Fundgegenständen des 14. und 15. Jahrh. würden sich solche aus dem 10. und 11. unterscheiden lassen, Reliquien der Bodfelder Glanzzeit würden vielleicht zu Tage kommen, vielleicht auch die Grundmauern des königlichen Jagdhauses aufgedeckt werden.

Als man vor einigen Jahren den Boden der Königsburg außerhalb des Ringwallcs aufgeräumt hat um einen Schützenplatz für die Gemeinde Königshof einzurichten, sind Schiefer und Dachziegel gefunden; später soll bei Anlegung eines Holzabfuhrweges das alte Burgthor (?) entdeckt und wieder zugeschüttet sein. Wenn es gelänge, die alten Verbindungswege des Königshofes nachzuweisen mit dem Goslar'schen Kaiserwege auf der einen, mit dem über Hasselfelde führenden Trockwege auf der andern Seite, so würde der alte Königshof in das älteste Straßennetz eingereiht erscheinen, und die Reiseroute der sächsischen Könige von Goslar nach Thüringen würde wieder erkennbar sein.

Eine feierlich wehmütige Stimmung füllt das Herz, wenn man auf diesen Wegen der Vorzeit wandelt und an den verschollenen Stätten einstiger Kaisergröße steht. Mit Nührung wendet man den Blick von den Bildern einer geschichtlich bedeutenden Vergangenheit zu dem Treiben der kurzlebigen Menschen, welche diese geweihten Stätten für die Freuden und die Sorgen ihres Tages in Anspruch nehmen. Auf dem Platze, da einst der kraftvollste Kaiser, der mächtige Ordner des Staats und der Kirche Deutschland und der Christenheit viel zu früh entrißen wurde, hält heutzutage die Königshofer Gemeinde vergnügliche Schützenfeste unter leichten Zelten und Buden bei Bier und

Tanzmusik, und die hölzernen Rosse kreisen zu kindischer Belustigung auf dem Walle, von dem einst die Reifigen des Halberstädter Albrecht mit Sorge dem Angriff des gefürchteten Regensteiner Albrecht entgegen sahen. Ueber die Trümmer der Bodfeldkirche aber schreitet alljährlich der arbeitsame Schnitter und schafft Heu für das liebe Vieh da, wo einst vor Kaisern das Hochamt gehalten ist.

Ende.

Anlage I.

(Forstregister und Holzstätten aus dem Regensteiniſchen Güterverzeichnis im Landesarchiv zu Wolfenbüttel VII A 1a.) 1253—1260.

Iste est terminus qui Vorst vulgariter nominatur. Bl. 44.

Von deme Koningesstige de Ratbode up wente tō der Beniken brugge. von der Beneken brugge. den Gunteres stich wante tō deme nederen vales velde. van deme nederen vales velde al die bode up wente dar die Bronebeke in die Bode valt. al den Bronebeke up wente dar die Crodenbeke in den Bronebeke valt. al den Crodenbeke up wente dar die Crodenbeke in den Heidenschen stich kumt. al den Heidenschen stich wente under den Uchtenhoch dar die Ruschebeke sprinkt. von dem Ruschebeke wente dar die Calde Bode sprinkt. al die Calden Bode neder wente tō deme Hegden stokke. von dem Hegden stokke al den wech hin neder wente al die Holtemne. al die Holtemne neder wente an den Iserenen wech al den Iserenen wech hin wente dar die Goltbeke sprinkt. von deme dar die Goltbeke sprinkt. went an dat Bergvelt. von deme Bergvelde wen dar die Koningesstich an die Ratbode geyt. Dit sint die holtstede die in dem vorste ligget. Arnolt die iunge heuet ene holtstede. Dethmar heren Kerstenes ene. Arnolt de iunge unde sine Bl. 44¹. brōdere ene. Item Dethmar heren Kerstenes ene. her Jan van Harthesrode ene Item her Jan van Harthesrode

ene. Greve Sivrid ene Item Jan van Harthesrode ene. Broder Gernot Kallishesholt. Hinric van Bergvelt ene. Cōnike vruwen Gerdrude ene. Dethmar heren Kerstenes ene. Wedekint ene. her Lippolt ene. Greve Gevehart Botbeke Vorsthop. Hinric van Bergvelde unde Alheit ene. Hinric Holtwerdessone ene. Die prester ene. Jan van Harthesrode ene. Her Heine van Konenrode ene. Her Jan van Hartesrode dat eykenholt. Greve Gevehart den Berenbergh. Heine van Konenrode unde Gerdrut ene. Her Lippolt dat Ordewenesholt. Greve Gevehart ene bi deme Spilbeke. Item greve Gevehart ene bi der Colden Bode. Dethmar die tegedere ene. Hizzel ene. Her Jan von Harthesrode vive. Greve Gevehart unde her Lippolt den Ludereshop. Greve Gevehart de Baste. Her Lippolt ene. Greve Sifrid ene in deme Wormberche. Hinric bi der Brugge ene die hord tōme vorste Conrat

Bl. 45. vruwen Gerderude ene. Her Ludolf ene die hort || to deme vorste. Jan van Hartesrode ene die geyt wente in den Nederbeke. Item her Jan van Harthesrode ene die geyt wente in die Colde Bode van deme Nederbeke. Werner ene. Greve Sifrid ene bi dem Wormbeke. Jan her Luders ene. Die Wedewe von Barderevelde dat Reinwardes brük Ludolf ene die hort to deme vorste. Hinric bi der Brugge ene die hort to deme vorste. Her Sifrid van Minsleve ene. Godefrid van Erkesleve unde Bertolt dat Westerammecht. den Drusendan greve Gevehart ene bi deme dike. die remese echt die holtstede die hort to der hutten to deme Wor[m]berche. dat Ossenvelt. die Amekenborch to der egenenwarde holtstede die vedrift to me riede disse sint heren Lippoldes die Bukhop. Item die prester ene. Greve Sifrid ene die leget in der Langene die hort to deme vorste.

Von deme sande wente in die Warmen Bode daruth wente to deme Stadele von deme Stadele wente in den Bronebeke. von deme Bronebeke wente in den Crodenbeke. von deme Crodenbeke wente in den Heidenschen stich al den Heidenschen stich wente to deme Uchtenes-

hoge || von deme Uchteneshoge wente tōme sande dat is 31. 45¹.
 die hol[t]marke to deme Brunenlo. die sint greven Olrikes
 unde greven Sifrides. der monike Langele. To me dusteren
 danne die sint greve Sifrides. Die ander Langene von
 deme Vorsthope wente to den Crucewegen dat is ok
 greven Sifrides. 1265—1285.

Dit sint der greven holtstede van Regensten. Die 31. 46.
 holtstede to Rodolfesburch unde to Bernesdorp die sint
 greve Olrikes unde greven Albrechtes sunderlike. Warme-
 lith. Den Grevenberch bi Thimmenrod. Die Kukesburch.
 Dat holt boven Wigerod. Die Schelelith. Dat Ekholt.
 Die Heidberch. Die Holtstede die lith twiscen den Hasel-
 beken tven. Dat bruk to Kattenstide. Die Lieveresslothe.
 Die holtstide bi deme Doderbeke. Die Colberch. Die
 Homberch. Die Berklith. Dem Pahphenvorde. Den
 Eykenberch. Den Willenhagen. Dat Gerardesholt. Dat
 Silphstelle. Die hagen to Nienrode. Die Stalberch. Dat
 holt umme dat Berchvelt lith. Dat Heinholt. Dat Vokken-
 holt. Dat Schorvesholt. Den Brunenlo. Dat Hes. Dat
 holt to Derneburch. De Keeberch.¹ Die Stopenberch.
 Die Clowe. Die holtstede bi der Vedrift. Dat Suende.
 Die Susenburch.

Dith is die Luttheke Vorst dar greve Olrek unde 31. 46¹.
 greve Albrecht der vorst penninge den vierden del aph
 nemed. Von der moneke holte bi Evingerode. Von sente
 Johannes holte bi Heddenroth. Von deme Almenes-
 berge. Von deme Essenberge. Von deme holte bi deme
 Horegen wege. Von sente Cyriakeses holte bi deme
 Nunnengrave. Von deme holte bi Dovenroth dat hord
 tho Wenethusen. Von deme holte bi deme broke dat
 Degeherdes es. Von deme Ekberge bi Wigenrode. Von
 deme holte bi der greven holte. Von deme holte bi
 Wigenrot dat hord tho Wenethusen. Von deme holte der
 vruwen von Gerenroth bi deme Stenbeke. Von deme
 Dreyrhope. Von deme Scyrholte. Von heren Bockes
 holte. Von den holtekenen die horet tho der kerken tho

¹ K im Anfange scheint aus H gemacht zu sein.

Bernesdorp. Von allen den holtekenen die hored tho Monsingrberge. Von allen den holtekenen over der Bode wente tho deme Haselbeke die den vruwen hored tho Wenedhusen. Von deme Lyntberge. Von deme holte bi Warnstede. Von deme holtekene bi der molen tho Wedesleve. Von deme Valkenvelde. Von den holten tho Westersen ane greven Siverdes holt. Von den holten in den Osterenstenen bi Blankenborch ane dath greven Siverde hord. Von deme Renneberge. Von heren Ysenborden holte. Von der bure holte van Brokelstede. Von heren Bolzen holte. Von deme holte der von Hartesrode dat in deme Hopelenberge leged. Von deme Lyntberge bi Luttheken Hersleve.

Anlage II.

(Vorvertrag der Grafen von Regenstein über die Abtretungen vom Jahre 1343, nach dem Auszuge von Simon Finke.)

A° 1343 hat Graff Heinrich von Reinstein seinen Vettern Grafen Albrecht und Grafen Bernhard von Reinstein und ihren rechten Erben erb: vnd eigenthümlich übergelassen daß Hauß zu Reinstein mit allem dem daß dazu gehöret, als den vierdten Theil des Forstß vnd waß er auff dem Harze gehabt und waß in diesem Creiße gelegen die Holtzemme hinunter biß in die Bode vnd die Bode wieder auff biß an den Harz, hergegen haben Grafen Albrecht und Bernhard für Graff Heinrichß von Reinstein gefengnüß Graff Curden von Werningerode vnd seinen Erben übergelassen Gericht vnd Graffschafft über diese Dorff vnd Dorffstedte und was dazu gehöret die hernach beschriben stehen dieß sein die Dörffer: 1. Elvelingerode, 2. Erdvelde, 3. Nymbefe, 4. Hinderzingerode, 5. Redebere, 6. Minßleve, 7. Silßtede, 8. Tanstede, 9. Hadebere, 10. Muhlbecke, 11. Papestorff, 12. Depen (Tieffen) Reindorff, 13. Valehorn, 14. Zylling, 15. Langele, 16. Schawen, 17. Waterleve, 18. Hußleve, 19. Hartefrode, 20. Wyndelberode, 21. Wenderode, 22. Didingerode, 23. Atenstede, vnd waß er hat in diesen 4 Dörffern, 24. Strobecke, 25. Berßell, 26. Alderstede und 27. Hullingerode, wie auch nachfolgende Dorffstedte, 28. Bodvelde, 29. Wolperode,

30. Wüsten Oldenrode, 31. Ellinge, 32. Ddorff und 33. Godal, Daneben sich Graff Heinrich von Reinstein verpflichtet daß er die Lehn über vorgenandtes Haus (: Reinstein :) und Gut seinen Herrn Vettern und ihren rechten Erben zu Gut halten wollen so lang, biß sie die einwerben köndten, und alsdan auflassen, wen sie daß von ihm begehreten, der Brieff auff Pergamen geschriben auff Teitsch dessen Datum stehet nach Gottes gebuhrt 1343. Donnerstagß nach S. Johannistageß im Mittenommer.

Anlage III.

(Probe aus der vierten Prozeßschrift des bischöflichen Sachwalters Dr. Kling in dem Streit um die Hoheitsrechte auf dem Königshofe 1564.)

Er (der bischöfliche Anwalt) wolle zeigen „die stattlichen Regalien und das erschreckliche territorium des weitberühmten Amtes Elbingerode Denn etwan haben die Lehnherren und domini feudi auf ihrer Lehnleute und vasallorum Gütern die Regalien gehabt, aber am Harze hat sichs umgekehrt, da wollen die Lehnleute auf der Lehnherren Gütern Regalien haben, und das ist ja ein wunderlich Ding und gleich als wenn der Hausmann (Turmwärter) zu Kroppenstedt auf Hans Bauermeisters Hoftrumpeters Krummhörnern die Regalien haben wollte, und fürwahr solche und dergleichen Regalien wären wohl werth, daß man sie nach Rom schickte und kanonisieren ließe, damit sie im Ablass zu Eselstedt neben Josephs Hosens möchten für Heiligtum gewiesen werden und pflegen solche Regalien in der heiligen Zeit zwischen Margareta und Arnoldi und also in den Hundstagen zu blühen und in der Fastnacht reif zu werden, darum pflegt man sie auch mit dem Margareten Fähnlein zu leihen; man sollte sich schämen einem Lehnherren, dem man mit Eiden und Pflichten verwandt ist, solches zuzumuthen. (Dazu Delius: Was gehen die Lehne in Stolberg und Wernigerode den Rechten über Güter im Elbingerödischen an!)

Wollten sie aber die Regalien, die sie auf eines Bischofs zu Halberstadt Gütern, hoch haben, so wäre ein anderer Weg, daß sie die löblichen Regalien erstlich mit geweihtem Salz ließen besprengen, damit sie nicht madig würden und mit Bilsensaamen

räuchern und die darnach in ein Kober thäten, und wenn man dann im Amt Elbingerode um Pfingsten den Vogel abschöffe, daß man alsdann den Kober mit den Regalien dem Vogel an den Hals hinge, so würden die Regalien mit hinaufbracht, und auf anderm Wege könnten sie so hoch nicht bracht werden, man wollte denn die Kosten darauf wenden und sie auf den hohen Thorm zu Straßburg zu äußersten Spitzen oben aushängen. Wie die Regalien sind, so werden sie traktirt und wollte sich nicht schicken, daß man rostigen Hering und Stint traktiren wollte wie Lampreten. Denn sobald Hering und Stint gefangen, sind sie todt, die Lamprete aber ist lebendig und bleibt lebendig. Darum balsamirt man die Hering und Stint wie tote Kreatur mit Zwiebeln und Bieressig, brauchet nicht viel Wurz dazu, ohne das bisweilen aus Gnaden ein Wenig Saffran dazu kommt. Aber mit Lampreten hat eine andere Meinung, wer von der etwas haben will, der muß sie mit Malvasier tödten und darnach mit Wurz traktieren, also hats ein Gelegenheit mit diesen vermeinten Regalien, so Kläger als Lehnlente auf ihres Lehnherrn Gütern haben wollen, und man darf kein Wurz (h. e. daß es keiner sonderlichen Rechtsallegaten bedarf) sondern nimmt allein allegata aus den Moria und similibus Erasmi und aus den facetiis Bebelii. Wenns aber rechte Regalien wären als die Kläger auf ihrer Untertanen Güter haben, so müßte man *leges canones et decisiones doctorum* allegieren . . . Man weiß wohl, wenn (Stolb.) Anwald solche und andere schließliche (bündige) Gründe lieset, daß er sich hinter den Ohren krauet gleich wie die Hunde, wenn man ihnen ein Rübchen schabet.“

Ausgrabungen, Herolds- und Münzwesen.

Der römische Goldfund von Crottorf.

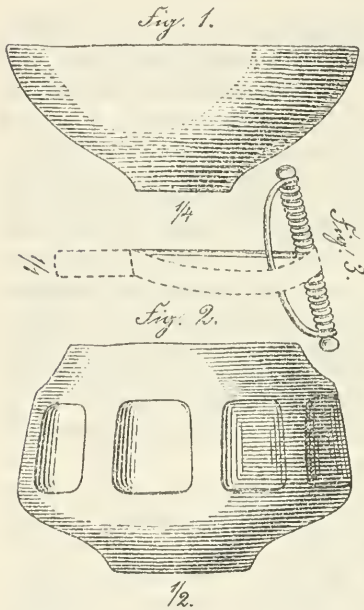
(Mit einer Tafel und Abbildungen im Text.)

Von Dr. G. Reichel in Döchersleben.

Schon seit langen Jahren ist das Dorf Crottorf (erste Eisenbahnstation von Döchersleben nach Halberstadt) nebst seiner Gemarkung ein ergiebiges Gebiet für vorgeschichtliche Altertümer gewesen; aber wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, es hat sich nur wenig erhalten, wovon ein kleiner Teil in meinem Besitz ist. Nach den dürftigen besser erhaltenen Resten und den mündlichen Berichten zu urteilen, waren Dorf und Flur schon zur jüngeren Steinzeit besiedelt; auch die Bronzezeit ist nicht spurlos dort vorübergegangen. Aus der La Tène-Zeit rühren die Reste der drei Urnenfelder her, von denen eins das ganze Dorf durchsetzt, während die beiden anderen jenseits der Bode auf den Höhen dicht am Dorfe liegen. Der römischen Provinzialzeit oder vielleicht erst der Völkerwanderungszeit gehört der Goldmünzenfund und Goldfund an, der hier zur Veröffentlichung gelangt. Er ist einer der bedeutendsten Goldfunde, die seit langen Jahren in unserer Provinz gemacht worden sind.

Der Fund rührt aus einem Grabe her, das am 31. März 1893 mitten im Dorfe beim Bau eines Wohngebäudes auf dem Grundstücke des Schulzen Mahrenholz und 1½ m tief aufgefunden wurde. Das Skelett lag frei in der Erde ungefähr in der Richtung von Osten nach Westen. Neben dem Skelett standen eine gut erhaltene flache, henkellose Schale germanischen Ursprungs von 8 cm Höhe und 19 cm Breite, in der Form der gehenkeltten Schalen unserer heimischen La Tène-Urnenfelder (Fig. 1), sowie ein kleines schwarzglänzendes Gefäß von 6 cm Höhe und 9 cm Breite mit an den Ecken abgestumpften wannenförmigen Eintiefungen (Fig. 2). Dies Gefäß ist germanisch-römischen Ursprungs und erinnert an Gefäße, die in ähnlicher Form und Größe in den westdeutschen Ländern häufiger gefunden werden. Darin lagen, auf dünnem Bronzedraht aufgereiht, der alsbald zerfiel, 5 römische Goldmünzen, Aurei des Kaisers Postumus. Dort lag auch die eine Hälfte des goldenen Verschlussstückes, woran die aus den durchlochten Goldmünzen bestehende Halskette befestigt war (s. die Taf. untere Fig.) Die

Erdmassen nicht gefunden. Dreimal drei parallele flache Riefen bilden die Verzierung des gehenkten Schloßteils. Außerdem lag beim Skelett das obere Stück einer kleinen Goldbüchse, die in regelmäßiger Anordnung durch Goldreifen und Goldkügeln reich verziert ist (s. d. Taf. obere Figur). Sowohl die Reifen als auch die an diesen einseitig und perlschnurartig aufgereihten Kügelchen sind aufgelötet, wie auch die Kapsel selbst in einer Längsnaht zusammenlötet und das halbkugelige Deckelchen aufgelötet ist. Leider hat das größere Unterstück der Büchse nicht



gefunden werden können. Dabei lagen auch die Bruchstücke von 2 Bronzefibeln (Sicherheitsnadeln), die auf unerklärliche Weise später wieder verloren gegangen sind (Fig. 3). Nach meinen Zeichnungen waren es sogenannte „Armbrustfibeln“, wie sie der römischen Provinzialzeit eigen sind. Wiederholt sind derartige Fibeln in unserer Provinz gefunden worden, z. B. bei dem bedeutenden Funde zu Bischleben bei Erfurt, der aus derselben Zeit herrührt.¹ Selbst in Ostpreußen kommen Armbrustfibeln aus der römischen Kaiserzeit vor.

Die 5 Goldmünzen, deren Eigentümer der Schulze Mahrenholz ist, haben die Größe unserer Zwanzigmarkstücke. Es sind

Aurei des römischen Kaisers Postumus, der als einer der 30 Tyrannen Gegen-Imperator des Kaisers Gallienus war und 10 Jahre, von 258—267, regiert hat. Man zählt ihn zu den sogen. schlechten Kaisern, unter deren Regierung das römische Weltreich schnell seinem Verfall entgegenging. Die politischen Verhältnisse unter den römischen Kaisern Valerianus und dessen Sohn Gallienus gaben den vielen Feldherren Veranlassung, nach der Kaiserwürde zu streben. Postumus war einer der ersten, die diesen Plan durchführten. Er nahm gleich nach der Abreise des Kaisers Gallienus aus Gallien im Jahre 258 dessen Sohn Salo- ninus gefangen und tötete ihn bei Köln am Rhein. Dann zog er

¹ Mitteil. d. Ver. f. d. Gesch. u. Altertumskunde v. Erfurt. 1890, S. 33 bis 40, Taf. I u. II. — (Besitzer der Fundfachen ist Dr. Biehse in Erfurt.)

gegen den Sullianus, der sich bei Mainz gegen ihn empört hatte, und schlug ihn. Seine Soldaten forderten nun als Belohnung dafür, daß sie ihn zum Kaiser erhoben hatten, die Plünderung von Mainz. Da sie Postumus jedoch standhaft verweigerte, so entstand ein Tumult, in dem er erschlagen wurde. Er teilte eben das Los der meisten jener rohen und grausamen Kaiser jenes Zeitalters. Mit Erfolg verteidigte er die römischen Grenzländer gegen die andringenden Germanen.

Es ist soweit leicht erklärlich, daß Münzen dieses Kaisers, die wohl in einer der rheinischen Römerstädte geprägt worden sind, zusammen mit anderen römischen Erzeugnissen in den nachfolgenden Zeiten hierher gelangt sind. Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen dieser Periode, daß römische Erzeugnisse auf Handelswegen aus den römischen Provinzen in die freien Gebiete, und nicht etwa bloß in die nächsten Grenzländer der Barbaren jenseits des Rheins und der Donau, sondern bis in das östliche Norddeutschland, nach Hinterpommern, West- und Ostpreußen, ja bis nach Dänemark und Skandinavien hinauf verbreitet worden sind. Aus Schweden, namentlich von der Insel Gotland, sind große römische Münzfunde zu verzeichnen.

Mit Ausnahme der Aurei finden sich die Münzen des Postumus vom Rheine bis in unsere Gegenden mehrfach. So besitze ich eine Silbermünze dieses Gegenkaisers, die an der Aller bei Celle gefunden worden ist, und die Göttinger Münzensammlung besitzt gleichfalls Münzen desselben. Die Aurei dieses Kaisers zeichnen sich durch ihre wunderbare Schönheit aus, während sonst die Münzen dieser Periode an Kunstwert bedeutend sinken. Die in Crottorf gefundenen Aurei sind von reinem Golde und technisch sowohl wie künstlerisch von hoher Vollkommenheit. Sie sind durchsicht, weil sie als Schmuckstücke dienten, weshalb sie etwas an ihrer Schönheit einbüßen. Ihr Gesamtgewicht beträgt 28,9 Gramm, es schwankt bei den einzelnen zwischen 5,1 und 6,3 Gramm. Der erhaltene Teil des Schlosses wiegt 1,7, der des Büchschens 2,3 Gramm. Das Gesamtgewicht ist also 32,9 Gramm. Schloß, Büchschens und Münzen sind auf der Bildtafel in natürlicher Größe dargestellt, und zwar entsprechen die Reversseiten den an derselben Stelle aufgehängten Aversseiten auf der oberen Hälfte der Tafel.

Alle 5 Aurei haben auf der Aversseite das Bild des Kaisers und zwar 3 davon den härtigen, mit Lorbeerkranz gezierten und nach rechts sehenden Kopf mit der Umschrift: Postumus Pius Aug(ustus) (Postumus der tugendhafte Kaiser). Zu der Aversseite jeder dieser 3 Münzen ist übrigens jedes Mal ein anderer Münzstempel benutzt worden, wie kleine Abweichungen

andere Hälfte hat sich trotz eifrigen Suchens in den ausgehobenen zeigen. Diese 3 Aurei sind so selten, daß nicht einmal die königliche Münzsammlung in Berlin einen derselben besitzt. Sie sind darum auch ungleich wertvoller als die beiden anderen Aurei, die den bärtigen mit Römerhelm geschmückten und nach links sehenden Kopf des Kaisers zeigen und die Umschrift tragen: Postumus Aug(ustus). Das Wort Pius fehlt, weil der Kamm des Helmes bis an den Rand reicht und so den Raum wegnimmt. Sehr fein ist auf beiden Münzen die Verzierung der Helmkappe ausgeführt, die einen mit 2 Pferden bespannten Siegeswagen zeigt, worauf der Kaiser steht. Merkwürdigerweise ist das Gesicht des Kaisers auf allen 5 Münzen ausgeprägt germanisch ohne jeden Anklang an römischen Gesichtsschnitt, aber durchaus lebensvoll und edel aufgefaßt.

Die Figuren und Umschriften der Reversseite sind bei allen 5 Münzen verschieden, die ersteren in Haltung, Kopf, Muskulatur und Faltenwurf von vollkommener Ausführung. Die Umschriften bezeichnen nach römischer Sitte Widmungen.

1. Münze (5,8 g), Avers: POSTUMUS PIUS AUG (Kopf links oben mit Lorbeer).

Revers: ROMAE AETERNAE (Dem ewigen Rom).

Fig.: Sitzende Roma mit Römerhelm, kleine Victoria in der ausgestreckten rechten Hand haltend, in der Linken einen Speer, runder Schild am Sitz.

2. Münze (6,1 g), Avers: POSTUMUS PIUS AUG (Kopf Mitte mit Lorbeer).

Revers: PROVIDENTIA AUG (Die Vor-
sorge des Augustus).

Fig.: Stehende weibliche Figur, die Providentia, in der rechten Hand einen Stab haltend, womit eine Kugel auf dem Boden berührt wird; die linke Hand, auf eine Säule gestützt, trägt ein Füllhorn.

3. Münze (5,1 g), Avers: POSTUMUS PIUS AUG (Kopf rechts oben mit Lorbeer).

Revers: CONSERVATORI AUG (Dem Erhalter des Augustus).

Fig.: Sitzender Jupiter mit nacktem Oberkörper, rechte Hand eine kleine Victoria haltend, die ihm den Lorbeer

darreicht, in der linken Hand einen Speer, vorn zu Füßen der Adler, den Kopf aufwärts dem Jupiter zugewandt. (Diese 3 Münzen sind wahrscheinlich im Jahre 259 geprägt).

4. Münze (5,6 g), Avers: POSTUMUS AUG (Kopf mit rechts unter 3.

Revers: QUINQUENNALES POSTUMI AUG (die Quinquennalen des Kaisers Postumus).

Fig.: Stehende, nach rechts sehende Victoria, mit dem linken Fuß auf den Globus tretend, die linke Hand den runden Schild haltend, worauf sie schreibt: VOT X

Die Quinquennalen, die dem Kaiser ihre Huldigung darbringen, sind die auf 5 Jahre gewählten Magistratspersonen in den römischen Städten. Nach der Schildinschrift: VOT (is) X (decennialibus) wurden die Huldigungsfeste nach zehnjähriger Regierungsdauer, also im Jahre 267 gefeiert. Die Feste beziehen sich auf den Sieg über die Germanen und die Befreiung Galliens von den Barbaren, weshalb Postumus von da an Germanicus Maximus genannt wurde.

5. Münze (6,3 g), Avers: POSTUMUS AUG (Kopf mit links unter 1.

Revers: VIC GERM P M TR P V COS (Loch) P P (Auflösung: Victoria Germanica Pontifex Maximus Tribunicia Potestate Quintum Consul . . . Pater Patriae = deutscher Sieg, Oberpriester, mit tribunicischer Gewalt ausgestattet, zum 5. Male Consul . . . Vater des Vaterlandes).

Fig.: Der mit dem Purpur bekleidete Postumus, den Globus in der rechten, den Speer in der linken Hand, wird von der rechts stehenden Victoria mit dem Lorbeer gekrönt. In der Linken hält sie einen Palmzweig.

Auch diese Münze ist zur Erinnerung an den Sieg des Kaisers über die Germanen geprägt worden, wie Reversumschrift und

Figuren bekunden. Als Geld haben die römischen Münzen im Innern Deutschlands nicht gedient; man tauschte sie nur ein, um sie, wie in vorliegendem Falle, als Schmuckstücke zu verwenden oder sie als seltsames, fremdes Wertstück aufzubewahren.

Die oben genannte Silbermünze von Celle, von der Größe eines Markstückes, zeigt auf der Aversseite den bärtigen nach rechts gewendeten Kopf des Kaisers mit dem Strahlenkranz und der Umschrift: IMP(erator) C(aesar) POSTUMUS P(ius) F(elix) AUG(ustus); die Reversseite zeigt den stehenden Herkules, nach rechts gewendet und nackt, mit der Keule in der rechten, dem Bogen in der linken Hand und dem Löwenfell über dem linken Unterarm. Die Umschrift lautet: HERC(uli) DEUSONIENSI. Trotzdem die stark kupferhaltige Münze schlecht geprägt ist, ist der Kopf des Kaisers leidlich gut zum Ausdruck gebracht.

Einige hundert Schritte von dem Crottorfer Grabfunde entfernt ist vor mehreren Jahren als Einzelfund in einem Gehöft eine Kupfermünze des römischen Kaisers Maxentius ausgegraben worden, die sich in meinem Besitz befindet. Sie ist von der Größe eines Markstückes und stark abgenutzt. Auf der Aversseite sieht man den bärtigen, nach rechts gewendeten, lorbeergeschmückten Kopf des Kaisers mit der Umschrift: IMP(erator) MAXENTIIUS P(ius) F(elix) AUG(ustus). Fast die ganze Reversseite nimmt ein Tempel mit 6 Säulen ein, worin Maxentius im Römerhelm sitzt, nach links blickend. In der vorgestreckten rechten Hand trägt er den Globus mit einer kleinen, auf einem Beine stehenden Victoria, die dem Maxentius den Lorbeerkranz über das Haupt hält. In der Linken trägt er den Speer, unter dem Sitz ist ein runder Schild. Die Umschrift lautet: CONSERV(atori) URB(is) SUAE. dem Erhalter seiner Stadt. M. Aurel. Val. Maxentius, Sohn des Maximian, wurde 306 von den Prätorianern in Rom zum Augustus ernannt. Vor Konstantin dem Großen fliehend, starb er im Jahre 312 bei der Ueberschreitung des Tiber. Die Münze mag wohl in derselben Zeit hierher gelangt sein wie die Aurei des Postumus. Was diesen römischen Funden aber eine ganz besondere Wichtigkeit verleiht, ist der durch sie erbrachte Beweis, daß Crottorf auch in der römischen Provinzial- oder in der Völkerwanderungszeit, also um 300—500, eine Ansiedelung war, woraus das heutige Crottorf hervorgegangen ist.

Den Tauschhandel unserer Gegend mit den römischen Provinzen im Westen bezeugt auch der Aureus des Kaisers Titus (79—81), der vermutlich in dem Crottorf benachbarten Städtchen Gröningen im Jahre 1873 gefunden worden ist. Ein Abdruck davon be-

findet sich in der Sammlung des Harzvereins zu Wernigerode. Ueber den Verbleib der Goldmünze ist mir nichts bekannt.¹

In der unten bezeichneten Quelle, der Harzzeitung, wird die Münze dem Kaiser Vespasian, dem Vater des Titus, zugeschrieben, weil dort die Umschrift der Aversseite verkehrt gestellt und darum auch falsch gelesen worden ist, nämlich: IMP VESPASIAN T CAESAR, während es heißen muß: T(itus) CAESAR IMP(erator) VESPASIAN, wie die Umschrift so oft lautet. Auf der Reversseite steht: PONTIF(ex) TR(ibunicia) P(otestate) COS(=consul) II, V; Die Münze ist also wohl im Jahre 75 geprägt worden. Die Aversseite zeigt den rechtsgewendeten Kopf des Kaisers mit Lorbeer, die Reversseite eine Victoria auf einem Leichensteine stehend, aus dem 2 Schlangen hervorbekommen, die Rechte den Lorbeer, die Linke einen Palmenzweig haltend.

Eine andere römische Münze wurde 1872 bei Steinbrucharbeiten zu Gröningen gefunden. Sie zeigt den Kaiser Gordianus nach rechts gewendet mit der Umschrift: IMP(erator) GORDIANUS FEL(ix) AUG(ustas). Auf der Reversseite befindet sich ein Krieger mit Speer und die Umschrift: P(ontifex) M(aximus) TR(ibunicia) P(otestate) III COS(=consul) II P(ater) P(atriciae). Unzweifelhaft ist die Münze in derselben Periode wie die Cottorfer Münzen hierher gekommen, da Gordianus im Jahre 237 regiert hat. Von Rentier Hecht in Gröningen ist sie damals der Sammlung des Harzvereins zu Wernigerode überwiesen worden.²

Südlich vom Huywalde ist Danustedt (2 Std. westlich von Halberstadt) der Fundort einer römischen Münze des Kaisers Trajan, der von 98—117 regiert hat. Die Aversseite hat die Umschrift: IMP(eratori) TRAJANO AUG(usto) GER(manico) DAC(ico) P(ontifici) M(aximo) TR(ibunicia) P(otestate), die Reversseite giebt die Fortsetzung: COS (=consuli) V (quintum) P(atri) P(atriciae) S(enatus) P(opulus) Q(ue) R(omanus) OPTIMO PRINC(ipi).³ Danach widmet „der Senat und das römische Volk dem besten Fürsten“ diese Münze, als er die Dacier in den Jahren 105—107 besiegt hat, weshalb er auch den Beinamen Dacicus erhielt. Das Metall ist in der Quelle nicht angegeben, nach Münzen mit derselben Inschrift zu schließen ist es eine Silbermünze gewesen. Auch in Bezug auf die Figur läßt uns unsere Quelle im Stich.

¹ Der Abdruck der Münze ist damals von H. Götting in Gröningen eingesandt worden. S. Harzzeitung 1873 VI, S. 260.

² Harzzeitung 1872, V, S. 538. Doch ist an dieser Stelle irrtümlich TDD III gesetzt statt TR P III.

³ S. Bachmann, Programm des Wernigeröder Gymnasiums 1872/73, wo die Inschriften ohne Auflösung mitgeteilt sind.

Aus dem Dannstedt benachbarten Dorfe Minsleben (Bahnhofstation) stammt eine Münze des Kaisers Domitian (81—96) mit folgender Inschrift auf der Aversseite: IMP(erator) CAES(ar) DOMIT(ianus). AUG(ustus) GERM(anicus) P(ontifex) M(aximus) TR(ibunicia) P(otestate) VIII; Reversseite: IMP(erator) XIX COS (= consul) XIII CENS(or) P(erpetuus) P(ater) P(atriciae).¹ Irrthümlich ist in der Quelle an Stelle des P in P(ater) ein R gesetzt. Metall und Figur sind nicht angegeben, wahrscheinlich ist es eine Silbermünze gewesen und die Figur Pallas mit Helm, Speer und Schild. Nach der Inschrift ist die Münze im Jahre 88 geprägt. Der Verbleib der beiden Münzen ist unbekannt.

Römische Münzen sind vor 1872 bei Neuhaldensleben (vom Kaiser Valentinian III., 424—455, von Theodosius II., 402 bis 450), bei Magdeburg (vom Kaiser Zeno Isauricus, 474 bis 491), zwischen Körbelitz und Wörnitz (von Justinian I., 527—565),² desgleichen weitere in der Altmark gefunden worden.³ Der auf der wüsten Dorfstätte Niffelsdorf in Gerbstedter Feldmark (östl. von Hettstedt) vor dem Jahre 1874 gefundene Aureus des Kaisers Vibius Volusianus (251—253) ist damals zur Bestimmung nach Mchersleben an G. Heyse gekommen. Die Goldmünze ist durchlocht, also ein Schmuckstück gewesen. Sie zeigt auf der Aversseite den lorbeergeschmückten rechtssehenden Kopf des Kaisers mit der Umschrift: IMP(erator) CAES(ar) VIB(ianus) VOLUSIANUS AUG(ustus). Die Reversumschrift lautet: CONCORDIA AUG(usti);⁴ die Figur ist von Heyse nicht angegeben. Ein Vergleich mit Silber- und Erzmünzen dieses Kaisers mit gleicher Umschrift macht es jedoch wahrscheinlich, daß die Figur die Eintracht ist, die in der ausgestreckten Rechten eine Opferschale, in der Linken ein Füllhorn hält. Volusianus, Sohn des Kaisers Vibius Trebonianus Gallus, wurde von seinem Vater im Jahre 251 zum Caesar angenommen, mit diesem aber 253 von ihren Truppen umgebracht. Auf der wüsten Dorfstätte Mienstedt der Gerbstedter Gemarkung wurden damals auch eine römische Kupfer- und eine Erzmünze gefunden und an Heyse zur Bestimmung eingeschickt. Da beide Münzen jedoch in hohem Grade abgenutzt, die Umschriften fast vollständig verwischt sind, so ist Heyses Deutung auf Antoninus Pius recht unsicher.⁵

¹ S. Bachmann, a. a. O. Inschriften ohne Auflösung.

² S. Harzeitschrift 1872 V, S. 280 f. nach einer Mitt. von Professor Wiggert in Magdeburg. Näheres ist über diese Münzen nicht bekannt.

³ Zeitschrift für Ethnologie 1872, S. 167.

⁴ Harzeitschrift 1874 VII, S. 415. Fundbericht von G. Heyse.

⁵ S. Ebenda VII, 415.

Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt.

(Mit 3 Tafeln.)

Von dem verstorbenen Stadtbaurat Karl Goedicke in Halberstadt.¹

A. Stadtsiegel.

Die ältesten Stadtsiegel zeigen kein eigentliches Stadtwappen, sondern den an erster Stelle stehenden Patron des Domes und des Bistums Halberstadt, den heiligen Stephan. Die Eigenschaft dieser Siegel als Stadtsiegel ergibt die Umschrift; so lautet letztere z. B. bei dem an einer Urkunde des Bischofs Friedrich II. (v. Kirchberg, 1209—36) vom Jahre 1223² und sodann noch einmal — jedoch ohne Urkunde — in einer schönen Holzkapsel erhaltenen ältesten Siegel:

„SIGILLVM · BVRGENSIVM · IN · HALBERSTAT.“

Die Reihe dieser Siegel schließt mit dem — nach einer Inschrift auf der Rückseite des noch vorhandenen Petschafts — aus dem Jahre 1530 stammenden, (Tafel I, Abbildung 1), bei welchem die Legende heißt:

„S' · CONSVLVM · IN · HALBERSTAT.“

Der auch jetzt noch übliche, gespaltene und — im heraldischen Sinne — von oben rechts nach unten links mit dem Doppelhaken, belegte Wappenschild der Stadt findet sich zum ersten Male — und hier in Verbindung mit dem knieend dargestellten St. Stephan und zwar aufrechtstehend unter dem letzteren — auf dem sehr schön geschnittenen Petschafte vom Jahre 1536 vor. (Tafel I, Abbildung 2.)

Das zeitlich zunächst folgende Petschaft zeigt den aufrechtstehenden gespaltene, mit dem Doppelhaken belegten Schild, über welchem sich ein Bügel- oder Spangenhelm mit Helmdecke befindet;

¹ Der vorliegende Aufsatz ist unter Vorlegung von Gips-Abgüssen, Siegel-Abdrücken und Staniol-Bürsten-Abdrücken alter noch vorhandener Petschäfte und Münzen, sowie unter Vorzeigung von Zeichnungen im „Halberstädter Geschichts-Verein“ gehalten und mit unwesentlichen Aenderungen unter Hinzufügung der ausgewählten Abbildungen in Druck gegeben.

Georg Arndt, Prediger an S. Moritz zu Halberstadt.

² Siehe die Abbildung dieses Siegels auf dem Titelblatt von Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Band I. A.

die Helmzier bildet ein mit Federn besteckter Hut,¹ zu dessen beiden Seiten je eine Fahne steht; über der Helmdecke, durch Helm und Fahnen getrennt, erscheint die Jahreszahl 16—80.

Umzogen ist das Wappen von der kreisförmigen Legende: „SIGILLUM CIVITATIS HALBERSTADIENSIS.“ (Tafel I, Abbildung 3.)

Diesem Siegel, dessen Petschaft übrigens sehr schlecht geschnitten ist² — namentlich sind auf demselben die Federn auf der Helmzier, sowie die letztere selbst sehr übel fortgekommen — folgen in der Darstellung des Wappens bis in die neueste Zeit die an städtischen Urkunden und Schreiben vorkommenden Siegel, Siegelmarken und Trockenstempel.

B. Wappen.

Doch nicht allein auf den Stadtsiegeln, sondern auch auf Siegeln von Gemeinschaften, auf Münzen im weiteren Sinne, d. h. sowohl auf Geld- als auch auf anderen geprägten Stücken, sowie ferner an Gebäuden und an für die Stadt wertvollen Gegenständen erscheint das Stadtwappen.

Die Aufzählung jedes einzelnen irgendwo vorkommenden Wappens würde indessen zu weit führen; daher sollen hier nur diejenigen erwähnt werden, welche für die Geschichte, die Entwicklung und die richtige Darstellung des Stadtwappens von Bedeutung sind.

Soweit dem Vortragenden bis jetzt bekannt, kommt das Stadtwappen zum ersten Male am Rathause vor und zwar an dem früher das Rathaus gegen einen am Fischmarke belegenen Altan abschließenden Giebel. (Tafel II, Abbildung 1.)

Der westliche Quersflügel des Rathauses ist nach der Inschrift an der vorliegenden Steinlage unter dem Hauptgesimse der westlichen Front nach dem Holzmarke: „a · dñi · m · ccc · Lxxxj · op^o · iceptm est ī die grego'i“³ im Jahre 1381 begonnen. Der Bau scheint in zwei Abteilungen — dem westlichen Quersflügel und dem von Westen nach Osten sich erstreckenden Längsbau — jedoch unmittelbar nach einander — ausgeführt zu sein; es kann jedoch zur Zeit nicht nachgewiesen werden, wann das gesamte gotische Rathaus beendet worden ist. Da indessen die

¹ Nach Anderer Ansicht ist diese Verzierung kein Hut, sondern ein Köcher; doch würde es zu weit führen, diese Streitfrage hier weiter zu erörtern oder gar zu entscheiden. A.

² Dieses Petschaft ist, vielleicht nach einem alten Siegel, erst im Jahre 1808 geschnitten, wie die zwischen civitatis und Halberstadiensis sein eingeschnittenen Worte „Heine 1808“ beweisen. A.

³ Am 12. März 1381.

architektonische Ausgestaltung, sowie die technische Ausführungsweise des Süd- und Nordgiebels, des Duerflügels, sowie des Ostgiebels des Langbaues eine völlig einheitliche ist, muß und kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Rathaus — selbstverständlich in seinen ursprünglichen gotischen Teilen ohne die später hinzugefügten Renaissancebauten — im Jahre 1400 etwa fertig gestellt war.

Aus dem ersten Geschoße führte nun nach dem vorerwähnten Altane — welcher durch den im Jahre 1560 ausgeführten Bau der sogen. Bauermeister-Stube und des Wendeltreppenhauses (in dem jetzt der Eingang zum Rathauskeller liegt) beseitigt worden ist — ein gotisches, jetzt noch erhaltenes Portal, das nach dem Fischmarke zu mit schönem Laubwerke gezierte Hohlkehlen aufweist. Unmittelbar über dem Portale und in innigster Verbindung mit demselben, nämlich auf dem Schlußsteine des letzteren, befindet sich, ebenfalls dem Fischmarke zugewandt, das von zwei Engeln getragene Stadtwappen: der gespaltene Schild mit aufgelegtem Doppelhaken. Dieser hat jedoch eine andere, als die übliche Neigung, nämlich von unten rechts nach oben links.

Rechts und links von dem Wappen sehen wir je eine Gruppe von erhaben in Sandstein dargestellten — rechts drei, links zwei — Männern, die sogen. Hilariusmänner.¹

Das rechte Feld des Wappens ist als weiß in der natürlichen Farbe des Sandsteins belassen, während das linke rot, der Doppelhaken aber schwarz gefärbt ist. Die Hilariusmänner sind in der Kleidung, Schnabelschuhen u. s. w., des 14. Jahrhunderts wieder gegeben. Eine über den Köpfen der Männer der linken Gruppe in der Mauerflucht vorhandene Inschrift, wahrscheinlich die Jahreszahl enthaltend, ist jetzt nicht zu entziffern, da sie großen Theils durch Jahrhunderte alten Mörtel verdeckt ist.²

Daß aber der Doppelhaken schon vor der Anfertigung des betr. Bildwerkes und mithin auch vor der Errichtung des dasselbe enthaltenden Giebels das Wappenzeichen der Stadt war, geht aus dem Umstande hervor, daß von der, einem Sprachrohr ähnlichen, Trompete der einen Figur der rechten Gruppe ein Fahnentuch herabhängt, welches ebenfalls gespalten und über welches von oben rechts nach unten links — also in der auch

¹ Alljährlich am Hilariustage wählten Bauer- und Innungsmeister den neuen Rat. Letzterer wurde nach der Wahl feierlich aufgeführt und wahrscheinlich von dem erwähnten Altane aus der Bürgerschaft gezeigt. Der Ueberlieferung nach sollen die erwähnten Bildgruppen eine derartige Aufführung vorstellen. Die (heraldisch) rechte Gruppe stellt den neugewählten Bürgermeister zwischen einem Trompeter und einem Dudelsackpfeifer dar, während die 2 Männer der anderen Gruppe vielleicht Bürger oder Ratsherren sein sollen.

² Siehe Bemerkung am Schluß der Abhandlung.

heute noch bei dem Stadtwappen üblichen Weise — der Doppelhaken gelegt ist.

Wie sollte wohl der Bildhauer sonst dazu gekommen sein, das Wappentuch in der beschriebenen Weise darzustellen, wenn nicht die Führung dieses Wappens bereits durch Jahre währenden Gebrauch eingebürgert gewesen wäre?

Es ist daher und mit allem Rechte zu schließen, daß der gespaltene weißrote Schild mit aufgelegtem Doppelhaken bereits im vierzehnten Jahrhundert als das Wappen der Stadt — in bewußter Unterscheidung von dem einfachen weiß-rot gespaltenen Schilde des Bistums — stadtseitig geführt wurde.

Auf einer — der Gestalt des Wappenschildes und der Schrift der Legende nach — etwa dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammenden, in den städtischen Sammlungen vorhandenen Holzmünze, welche wahrscheinlich nicht Geldmünze war, ist in ungefährer Höhe von einem Drittel des in der Mitte der Schaulfläche gedachten aufrechten Durchmessers der aufrecht stehende, mit dem Doppelhaken belegte, gespaltene Wappenschild der Stadt dargestellt; darüber ein mit der von einer Aureole strahlenförmig umgebenen Mitra bedeckter Bischof, der in seiner Rechten den Bischofsstab hält, während er die Linke zur Spendung des Segens erhoben hat; heraldisch rechts neben dem Rande der Münze die Inschrift „maria“, links „ihesus“ in gotischen Minuskeln.

Im 15. Jahrhundert erscheint der gespaltene, mit dem Doppelhaken belegte Wappenschild zuerst, soweit bekannt, auf dem Siegel der „Nachbarschaft des breiten Weges“ an einer Urkunde vom Jahre 1430. (Tafel I, Abbildung 4.) Dasselbe weist einen zweigeschoßigen Turm auf, in dessen Thoröffnung das nach rechts geneigte Wappen sich befindet; die Legende lautet: S' * der * neyber * des * brede * weghe *.

Wegen des früheren Vorkommens dieses Siegels gegenüber dem desjenigen Stadtsiegels, auf welchem sich der städtische Wappenschild zum ersten Male vorfindet, des oben erwähnten von 1536 nämlich, ist bisher angenommen worden, daß von der Breitenweger-Nachbarschaft die Stadt im Anfange des 16. Jahrhunderts oder am Schlusse des 15. das Wappen angenommen habe,¹ eine Annahme, die nun wohl als irrig anzusehen ist.

Es deutet vielmehr der städtische Wappenschild auf dem Siegel der Nachbarschaft die Zugehörigkeit der letzteren zur Stadtgemeinde an, wie z. B. auch in gleichem Sinne derselbe Schild dem Wappen der Brauerinnung auf dem, aus dem Jahre 1662 herrührenden Siegel letzterer, welches bezeichnender Weise die Legende führt:

¹ So Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. II, S. 545.

DER BRAWER INNVNG BINNEN HALBERSTAD
INSIEGEL, als Herzschildchen aufgelegt ist. (Tafel I, Abb. 5).¹

An dem im Jahre 1461 erbauten Ratskeller ist auf einer Knagge über dem Eingange zum Erdgeschoße die linke obere Ecke eines nach rechts geneigten Wappenschildes erhalten,² über welchem noch der mit Helmdecke versehene Stechhelm, dessen Helmzier aus einem mit einem Pfauenfederbüschel besteckten, hoch gekrümmten Rand besitzenden Hute besteht. Der übrige Teil des Schildes fehlt.

Da bei dem gevierten Wappen des derzeitigen Bischofs Gebhard (v. Hoym 1458—80), welches an einer Knagge des ersten Obergeschoßes desselben Gebäudes vorkommt und das im rechten oberen und im linken unteren Felde den gespaltenen Schild des Bistums, im rechten unteren und im linken oberen Felde den mit zwei Balken belegten v. Hoym'schen Schild zeigt, die Balken sowie die Scheidung des gespaltenen Schildes durch Erhöhungen gegen die tiefer liegende Schildfläche wiedergegeben sind, so ist anzunehmen, daß die übrigen am Gebäude sich vorfindenden einfachen Schilde, deren Flächen ganz eben sind, bei denen daher keinerlei Spaltung oder Wappenzeichen durch Erhöhungen oder Vertiefungen angedeutet wird, nur dekorativen Zwecken haben dienen sollen, daß aber der vorerwähnte verstümmelte Schild, der von einem gegen die innere Fläche erhabenen Rande umzogen ist, auch Wappenzeichen besessen habe, die bei dem Zurückschneiden der Schildfläche, durch welches zugleich der erhöhte Rand gewonnen wurde, erhaben stehen gelassen sind. Ist diese Annahme richtig, so entsteht die Frage: Welches Wappenzeichen mag der betreffende Schild in unverkehrtem Zustande gezeigt haben, und wer ist der zur Führung des betreffenden Wappens mit dem oben geschilderten Helme und Helmzierate Berechtigte gewesen?

Der bedeutsamen, so ausgezeichneten Stelle des Wappens nach zu schließen, kann es nur dasjenige des Erbauers und Eigentümers des betr. Hauses, also das der Stadt sein; so findet sich z. B. das allererste Wappen der Stadt, wie oben nachgewiesen, über dem vom früheren Altane des Rathauses nach dessen Obergeschoße führenden Portale, so auch ein Wappenschild der Stadt vom Jahre 1560 über der Eingangsthür zu dem im selben Jahre an Stelle des Altanes getretenen Treppenturme.

¹ Der Schild ist hier, wohl wegen seiner Kleinheit, nicht gespalten dargestellt; vielleicht auch absichtlich, da der Doppelhafen unverhältnismäßig groß und in sehr steiler Stellung wiedergegeben ist, um das eigentliche Wappenzeichen deutlicher erscheinen zu lassen.

² Heute ist zwar noch der Stechhelm, aber nicht der geringste Teil von diesem verstümmelten Wappenschild mehr vorhanden; auch war trotz genauer Nachforschung nicht zu erfahren, wohin dasselbe gekommen ist. A.

Diese Annahme wird ferner unterstützt durch einen Vergleich der beiden an dem Erker vom Jahre 1541 an der Südseite des Rathhauses vorhandenen Wappen, (Tafel II, Abbildung 2). Das daselbst den bevorzugteren, also den Platz zur Rechten einnehmende Wappen ist der aufrechtstehende weiß-rot gespaltene Schild des Bistums ohne jedes Wappenzeichen, ohne Helm und Helmzier; über diesem Wappen steht auf einem Spruchbände die Jahreszahl 1541; dagegen weist das links stehende Wappen, der nach rechts geneigte, mit schwarzem Doppelhaken belegte, weiß-rot gespaltene Schild (Tartsche) der Stadt einen Bügelhelm, Helmdecke und als Helmzier den mit einem Pfauensfederbüschel besteckten Hut, dessen Krämpfe ringsum hochgeschlagen ist, auf.

Daß hier ein Bügelhelm an Stelle des Stechhelmes jenes Wappens vom Ratskeller getreten ist, dieser Umstand ist ohne Bedeutung und nur bedingt durch die im Laufe der inzwischen verflossenen 80 Jahre erfolgte Erzeugung des gotischen Stiles durch die Renaissance; — Hauptsache ist, daß dort wie hier ein Helm vorhanden und die Helmzierer dieselben sind, daß ferner im Jahre 1541 das Wappen des Bistums, welches etwa noch hätte in Frage kommen können und welches später auch Helm und Helmzier von dem Stadtwappen übernahm, noch ohne diese ist. Hierdurch wird unwiderleglich bewiesen, daß das verstümmelte Wappen am Ratskeller das Stadtwappen ist, bezw. war.

Fünfzehn Jahre jünger ist das sehr schön in Holz geschnitzte Stadtwappen auf einem Wandschränken vom Jahre 1556. (Tafel II, Abbildung 3.) Auf dem Mittelfelde, wo sonst die Thür zu sein pflegt, ist das Wappen tief ausgeschnitzt, an einzelnen Teilen ganz durchbrochen und daher mit gefärbtem Pergamente unterlegt. Dieses Wappen zeigt den gespaltenen Schild mit aufgelegtem Doppelhaken; auf dem Schilde aufsitzend einen Bügelhelm mit Helmdecke, als Helmzier den ringsum aufgekrämpften und mit dem Pfauensfederbüschel besteckten Hut; hinter dem Wappen erscheinen, seitlich rechts und links der Helmzier sichtbar, zwei Fähnlein (Spitzfahnen, Wimpel), deren Fahnentuch nach außen gerichtet ist, jedes mit dem Doppelhaken belegt; unter dem Wappen befindet sich ein Spruchband, dessen Legende lautet: „HALBESTADE 1556.“ Das Wappen bildet mit seiner Umrahmung und dem links neben ihm befindlichen Pilaster einen Schiebedeckel zum Schutze eines unter ihm befindlichen in Kupfer gestochenen und alsdann vergoldeten Bildnisses des Kurfürsten und Herzogs zu Sachsen, Johann Friedrich d. älteren.¹

¹ Der genannte Kurfürst, der in der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 gefangen genommene Joh. Friedrich der Großmütige, welcher am 19. Mai desselben Jahres sein Land nebst der Kurwürde an Moritz v. Sachsen

Bemerkenswert erscheint, daß hier der Wappenschild einen erhabenen Rand und den erhabenen aufliegenden Doppelhaken, beide durch das bei der Beschreibung des verstümmelten Wappens geschilderte Zurückschneiden der inneren Schildfläche entstanden, besitzt.

Ungefähr gleichzeitig — oder nur wenige Jahre jünger als das zuletzt beschriebene — ist ein in Glasmalerei ausgeführtes, früher in dem Fenster des Zimmers Nr. 17, jetzt in einem Windfange des oberen Flures im Rathause noch erhaltenes Wappen.¹ Dasselbe, in farbiger architektonischer Umrahmung auf blauem Hintergrunde dargestellt, zeigt den aufrechtstehenden gespaltenen weiß-roten Schild mit dem schwarzen Doppelhaken, den mit goldenem Kleinod, (Medaille an goldener Kette) geschmückten Bügelhelm, welcher den oben mit dem Pfauensederbüschel in natürlichsten Farben besteckten Hut mit ringsum aufgeschlagener Krümpe trägt; der Hut ist wechselständig weiß und rot gefärbt, die Helmedecke weiß und rot. Hinter dem Wappen stehen gekreuzt zwei Fähnlein mit weiß- und rotem Fahnentuch, das mit dem Wappenzeichen, dem schwarzen Doppelhaken, dessen Kopf gegen die Stange gerichtet ist, belegt ist; diese Fahnen sind seitlich, die eine rechts, die andere links von der Helmszier (dem Hute) sichtbar.

Am Marstallgebäude (Krebscheere Nr. 2) befindet sich ebenfalls ein schönes und heraldisch richtiges aus Holz geschnittenes Stadtwappen (Tafel II, Abbildung 4); ob dasselbe, welches als Füllung in ein Fach über einem Thore eingesetzt ist, auch aus dem Jahre 1574 stammt, in welchem nach einer an demselben Thore erhaltenen Inschrift das Marstallgebäude errichtet wurde, ist nicht bekannt, aber wohl anzunehmen.

abtreten mußte, ist dargestellt hinter einer mit 6 Wappen geschmückten Brüstung; der rechte Unterarm lehnt sich auf letztere; die Parierstange des Kürschwertsgriffes liegt auf diesem Unterarme auf, während die Spitze des aufgerichteten Schwertes sich gegen die rechte Schulter lehnt; in beiden Händen ruht die aufgeschlagene Bibel. An Legenden enthält die Platte folgende:

oben „Der Gerechte muß viel leiden,
Aber der Herr hilft ihm aus dem Allem.

Psal: XXXIII;“

unten „Der Durchlauchtigst Hochgeborn Fürst und Herr Herr Johans
Friedrich der elter, Herzog zu Sachsen und Churfürst etc.
ist am sonabend den 11j tag des merzen in dem LIIIj
ihare seliglich in Gott entschlaffen“;

über der rechten Schulter die Jahreszahl und darunter das
Künstlermonogramm.

1555

IK

¹ Eine Abbildung dieses Wappens mußte wegen der einer photographischen Aufnahme sich bietenden Schwierigkeiten leider unterbleiben. A.

Die letzterwähnten drei Wappen sind sehr geeignete Vorbilder für etwaige Darstellungen des Stadtwappens, während die späteren Wappen zum Theil grobe Unrichtigkeiten zeigen; — so ist z. B. an den Wappen auf den Thalern des Jahres 1691 statt des mit aufgeschlagener Kränze versehenen Hutes eine ganz andere Helmzier dargestellt worden, nämlich im unteren Theile ein vollständiger Kirchhut an Stelle der Kränze, darüber ein kegelförmiger, oben abgeplatteter, ein Pfauenfederbüschel tragender, säulenartiger Rotationskörper; so kommen ferner bei einer großen Zahl Stadtwappen aus neuerer und neuester Zeit — leider! auch auf der Medaille der goldenen Amtskette des Oberbürgermeisters — statt der Pfauenfedern die ganz ungeschichtlichen Straußenfedern vor. (Tafel I, Abbildung 6.)

Selbstverständlich ist zu beachten, daß bei Ausführung des Wappens in gotischem Stile nicht etwa der Bügelhelm der Renaissance, sondern nur der Stechhelm erscheinen darf; daß ferner den Stechhelmen kein goldenes Kleinod gegeben werden darf; daß endlich überall da, wo nicht der Wappenschild allein erscheint, der Helm stets mit Helmedecke darzustellen ist.

Erwähnt soll noch werden, daß auch an vielen alten Holzhäusern aus dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts der städtische Wappenschild ohne Helm u. v. vorhanden ist, daß bei einigen derselben die Lage des Doppelhakens von der üblichen abweicht, und daß hin und wieder sich sogar zwei gekreuzte Doppelhaken vorfinden. Auf den Geldmünzen findet sich das Wappenzeichen der Stadt erst verhältnismäßig spät. Zum ersten Male erscheint es auf einer Hohl Münze vom Jahre 1519, in deren oberem Theile, welcher ungefähr ein Drittel der Gesamthöhe der Fläche einnimmt und nach unten horizontal abgeschlossen ist, ein Kreuz steht, von welchem (heraldisch) rechts sich eine 1 und links eine 9 befindet, die beide zusammen die Minderzahl 19 ergeben. Das untere Feld zeigt rechts einen mit der Aureole versehenen Heiligen, den St. Stephan, Patron des Stifts und des Bistums, links den gespaltenen von oben rechts nach unten links mit dem Doppelhaken belegten Schild. Im gleichen Jahre 1519 ist auch ein bischöflicher Hohlpfennig geprägt worden, der genau dem eben beschriebenen städtischen gleicht, nur daß dem gespaltenen Schilde kein Doppelhaken aufgelegt ist.

1544 findet sich ein Thaler, der auf der Vorderseite am Schlusse der den hlg. Stephan umgebenden Legende zwei gekreuzte Doppelhaken zeigt, während die Rückseite das Wappen des damaligen Bischofs, des Kardinals Albert aufweist; im selben Jahre ist noch ein anderer Thaler geschlagen worden, bei dem diese Doppelhaken fehlen. Vielleicht soll durch jenes Zeichen an-

gedeutet werden, daß die Ausmünzung des daselbe zeigenden Thalers durch die Stadt, das Prägen des Thalers ohne daselbe aber durch das Stift, bezw. das Bistum erfolgt ist.

Als einfaches Münzzeichen werden die gekreuzten Doppelhaken wohl nicht anzusehen sein, da sich dieselben nicht nur 1544, sondern auch 1628, 29, 30 und 1631¹ auf Thalern, Thalerklippen, Doppelthalern und $\frac{1}{2}$ Thalern vorfinden, vom Jahre 1633 ab aber verschwinden, in welchem Jahre die ersten Thaler und Goldgulden mit dem vollen Stadtwappen — gespaltenem aufrechtem Schild mit Doppelhaken, Bügelhelm, mit Pfauensfederbüschel bestecktem Hut, Helmdecke, zwischen Helm und Hut gewundener Wulst, den beiden Faehnen — und mit der Legende: „MON: NOV: CIV: HALBERSTAD (bei den Goldgulden: „MON. AVR. CIV. HALBERSTAD“)“ geprägt worden sind. (Vgl. Tafel I, Abbildung 7.)

Wappenzeichen.

Betrachten wir nun das hauptsächlich das Stadtwappen von dem Wappen des Bistums, bezw. des späteren Fürstentums unterscheidende Wappenzeichen, den Doppelhaken, fälschlich Wolfsangel genannt. Daselbe besteht aus einem, jedoch nicht über die ganze Fläche hinüberreichenden Schräglingsbalken, von dessen oberem Ende eine keilförmige Spitze nach unten, und von dessen unterem Ende eine eben solche Spitze nach oben zeigend in scharfem Winkel gebogen ist. Kann nun diese Figur eine Angel sein? Jedenfalls nicht; denn mit der Angel soll irgend ein Tier — ob Fisch oder Wolf ist gleichgültig — geangelt, d. h. auch festgehalten werden. Dazu ist aber erforderlich, daß an der Angel ein Dehr oder eine Deje sei, an welchem man eine Leine, Seil oder dergl. befestigen kann. Das ist aber hier nicht der Fall. Und warum gerade Wolfsangel? Gab es vielleicht hier in der Gegend je unverhältnismäßig große Mengen von Wölfen? Davon ist nie etwas gesagt oder geschrieben worden.

Für was würde nun aber das Wappenzeichen, falls uns nicht für dasselbe die Bezeichnung „Wolfsangel“ überliefert wäre, ohne Zwang am ehesten gehalten werden? — Diesseitigem Ermessen nach für den auch heute noch in gleicher Gestalt vorkommenden Splint eines Mauerankers, bezw. für den letzteren selbst. Und was eignete sich wohl besser zur Unterscheidung des

¹ Die Rückseite der Thaler zc. der Jahre 1628 bis einschl. 1631 zeigen das Wappen des Bistums mit Bügelhelm, Helmzier und Helmdecke wie bei dem Stadtwappen, jedoch ohne Faehnen.

Wappens einer Stadt von dem sonst gleichen Wappen eines größeren Staatswesens, als gerade der „Maueranker“? — In dem „illustrierten archäologischen Wörterbuche“ zc. von Müller & Mothes ist unter dem Stichworte „Maueranker“ die Abbildung Nr. 972 eines einfachen, mit zwei gekreuzten Doppelhaken belegten Schildes enthalten, während der zugehörige Text lautet:

„2) Heraldisch franz. crampon, engl. cramp, häufiges Wappenbild (eig. mehr Hausmarke), S-förmig oder nach Fig. 972 gestaltet, wobei die Haken auch krumm vorkommen.“

Wir entscheiden uns gerade unter Bezugnahme auf den Schluß dieser Erklärung für „Maueranker“; denn giebt es wohl eine bessere Hausmarke als den Maueranker? — und dann, weisen nicht gerade die meisten Maueranker gebogene Haken auf? —

Vermeiden wir darum die Bezeichnung „Wolfsangel“ und setzen dafür den richtigen Namen: Doppelhaken oder Maueranker.

C. Farben und Fahnen.

Nach altem Gebrauche werden als die Farben der Stadt Weiß und Rot angesehen, und es werden daher auch bei festlichen oder feierlichen Gelegenheiten Fahnen und Banner in diesen Farben benützt. Ist das aber richtig? — Unbestreitbar ist, daß, so lange der Staat und die in ihm liegende einzelne Stadt keine besonderen Wappen haben, und falls nicht durch besonderen gesetzlichen Beschluß Anderes festgesetzt ist, beide dieselben Farben und zwar die des gemeinschaftlichen Wappens führen, d. h. also — auf Bistum und Stadt Halberstadt bezogen — die Farben Weiß und Rot. Anders stellt sich jedoch die Sache, sobald eins der beiden Gemeinwesen sich in bewußten Gegensatz zu dem anderen stellt, und in dieser Absicht besondere Unterscheidungszeichen annimmt. Dies ist seitens der Stadt, wie oben nachgewiesen wurde, bereits vor dem Ende des 14. Jahrhunderts durch Hinzufügung des Mauerankers als besonderen Wappenbildes zu dem bis dahin gemeinschaftlichen Wappenschildes geschehen. Nach heraldischer Regel beständen danach die Stadtfarben aus den Wappenfarben; und zwar käme in erster Linie die Farbe des Wappenbildes, danach die der Wappenselder nach dem Range der letzteren, also entweder von oben nach unten, oder von rechts nach links; hiernach wären nach dem Wappenschildes die Stadtfarben: Schwarz, Weiß und Rot. Doch würde es sich nicht empfehlen, Fahnen

oder Banner in dieser Farbenstellung — also vollständig gleich der Tricolore des Deutschen Reiches — als Stadtfahne zu führen; denn einmal wäre es unhistorisch, da Tricoloren im Mittelalter nie vorkamen, und anderen Theiles wäre alsdann Verwechslungen Thür und Thor geöffnet. Es empfiehlt sich daher, auf das älteste Stadtbanner, bezw. die früher geführten Stadtfahnen zurückzugreifen. Das bekannte älteste Stadtbanner ist jedenfalls das nach dem Bannertuche des Trompeters in der Gruppe der Hilariusmänner bereits vor 1400 übliche weiß-rote mit schrägrechts aufgelegtem Maueranker, wie solche Fahnen auch von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab in Verbindung mit dem großen Stadtwappen vorkommen. Außerdem kann als Vorbild dienen eine auf dem Rathause noch vorhandene, anscheinend aus dem 16. Jahrhunderte stammende sogen. Schwenkfahne. (Abbildung auf Tafel III.) Dieselbe besteht aus 16 gleich breiten seidnen Streifen, je acht weißen und roten, welche von oben nach unten wechselnd einander folgen; über diese Zeichen ist quer gelegt das schwarze Wappenzeichen des Mauerankers. Daß diese Fahnen sowohl in letzterer Zeit als auch im 17. Jahrhundert, wenn nicht noch später geführt worden sind, beweist die Abbildung einer solchen bei dem aus dem Jahre 1622 stammenden Wappen des Hans Hartmann an der Decke der ehemaligen Bauermeisterstube im Rathause, sowie ein noch auf dem Schützenwalle vorhandenes, in Glasmalerei ausgeführtes Wappen. Also — die Stadtfahne muß beide Farben, weiß und rot, entweder jede nur einmal, oder mehrmals in einzelnen Streifen neben einander, und in beiden Fällen darüber gelegt den schwarzen Maueranker in gleicher Stellung wie im Stadtwappen zeigen. Die nur einfache weiß und rote Fahne ist nicht die Stadtfahne, sondern die des Bistums, bezw. des Fürstentums, und heutzutage die des Landkreises Halberstadt.

Bemerkung zu Seite 465.

Während sich der vorliegende Vortrag bereits im Druck befand, ist es uns durch die zuvorkommende Hilfe des hiesigen Stadtbauamtes gelungen, den Mörtel (Gips), welcher die Jahreszahl über der (heraldisch) linken Gruppe des Steinwappens im Rathause verdeckte, zu entfernen und die Jahreszahl zu entziffern. Sie lautet:

0 1° C 17 111

und bedeutet nach dem Urtheil von Herrn Archivrat Dr. Jacobs in Wernigerode soviel als

(a)° XCVIII,

welches die Minderzahl 98 ergibt, zu welcher 1300 zu ergänzen ist. Höchstwahrscheinlich bezeichnet diese Jahreszahl 1398 das Jahr der Vollendung des gotischen Rathhauses und bestätigt somit diese Zahl die Behauptung des Verfassers, daß das Rathhaus um das Jahr 1400 fertiggestellt worden ist.

Arndt.

Die Hipper- und Wipperzeit 1618—1624.

Von Gustav Poppe in Artern.

Schon in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts war deutlich bemerkbar gewesen, daß der Preis aller verkäuflichen Dinge und des Arbeitslohns gestiegen waren, eine Folge des seit Entdeckung Amerikas nach Europa strömenden Edelmetalls, später auch des vielen Gewinn bringenden Handels der Holländer, der Niederländer und der Hansestädte und des dadurch gesteigerten Luxus.

Die meist feststehenden Einkünfte der Fürsten und des Adels wollten damals nicht mehr zureichen, zumal die Verwaltung der fürstl. Einnahmen seit dem Tode des Kurf. August v. Sachsen (1586), welcher sich noch ziemlich eingehend mit der Kontrolle der Einnahme beschäftigt hatte, während seine Nachfolger fast sämtlich nur Sinn für Jagen, Trinken, Turniere und andere Hoffeste hatten, nicht in den treuesten Händen war.¹ Unterschleife der Beamten wurden erleichtert dadurch, daß die Rechnungen, und wenn sie noch so lang waren, nur mit einer Summe am Ende abschlossen, so daß die Revision derselben schwierig war. — Als aber auch die damaligen Staatsmänner nur aus dem dem Fürsten gefälligen Adel genommen wurden² und dieser nicht gar tief die Staatsangelegenheiten beherrschen konnte, so fiel man, um dem fühlbar gewordenen Geldmangel des Hofes entgegen zu wirken, auf Mittel, die entweder nichts nützten oder gradezu schädeten.

Zu den ersteren gehörte z. B. die vom Kurf. Joh. Georg III. 1611 erlassene Kleiderordnung, der bald darauf eine Tarordnung folgte, in der die Hoffahrt des Gewerbe- und Handelsstandes als Schuld der Preissteigerung erklärt wurde und in der daher eine Tare für alle Gegenstände des gewöhnlichen Verkehrs, der Handwerksarbeiten und des Gejindelohns festgestellt war, die bei Strafe nicht überschritten werden durfte. (Natürlich waren dabei Grafen, Adel, Doctoren und Räte erimiert.)

Vorher waren aber schon zum Teil betrüglische Mittel angewendet worden, indem z. B. Anteile der sogenannten Türken-

¹ Plathe, Geschichte von Sachsen II, S. 113.

² Der Adel hatte, nachdem er 1601 den bürgerlichen Kanzler Crell gestürzt und hinrichten lassen, es durchgesetzt, daß solch hohes Amt nie einem Bürgerlichen wieder überlassen werden sollte.

steuer von den einzelnen Höfen zur eigenen Verwendung zurückbehalten wurden, obgleich diese Steuer, deren Ertrag dem ganzen Reiche angehörte, als Mittel zur Kriegsführung dienen sollte gegen die, seitdem 1453 Constantinopel erobert worden war, immer gefährlicher gegen die deutschen Grenzen anstürmenden Türken.

Zu den verkehrtesten Mitteln aber gehörte die Verringerung des Münzwertes, die anfangs langsam, aber dann in immer größerem Maße eintrat.

Nachdem aus den Sachsen benachbarten Ländern allerhand Münzen eingedrungen waren, geringhaltiger als die Reichsmünzordnung von 1559 festgesetzt hatte, dagegen die bis dahin vollwertigen mehr und mehr außer Landes gegangen waren und schon 1589 an 100 verschiedene von diesen schlechten ausländischen Münzen verrufen und devalvirt worden waren, verursachte der Unfug in der sogenannten Ripper- und Wipperzeit die unseligste Verwirrung in den Münzverhältnissen Sachsens.

Dieser Unfug fing mit dem Jahre 1618 an, als der Kurfürst Joh. Georg III. die Idee ausführte, das Prägen der Münzen zu verpachten und damit ein sehr einträgliches Geschäft machte, natürlich nur dadurch, daß diese Pächter ihre Münzen um so geringhaltiger ausprägten.

Solcher vom Kurfürsten angelegter und verpachteter Münzstätten gab es z. B. im alten Schlosse zu Sangerhausen unter der Leitung des Kammerrats Carl Christian v. Brandenstein, in Freiburg an der Unstrut, in Naumburg, Chemnitz, Zwickau, Annaberg, Eilenburg, Großenhain. Da die auf diesen Münzstätten geprägten Münzen untereinander nicht gleichwertig waren, je nachdem die Pächter einen Schlagschatz abgeliefert hatten, so blieb eine Verwirrung schon deshalb nicht aus.

Noch größer wurde diese aber, als auch die kleineren Herren dem Beispiele von oben folgten, sofern sie sich rühmen konnten, das Recht zu münzen zu haben. Ein solches Recht hatten auch die Grafen v. Mansfeld, und wie sie es damals mißbrauchten, und welchen Schaden sie damit anrichteten, geht aus mehreren gleichzeitigen Berichten hervor.

Ein Gisleber Bürger Steffan Newwied erzählt in seinem 1624 anfangenden Memorial oder Gedent- und Hausregister „von dieser sehr trübseligen Zeit, daß allenthalben in der Grafschaft Münzstätten gewesen, als nemlich zu Gisleben 2, zu Hedersleben 1, zu Bornstedt 2, zu Artern 2, zu Mansfeld 2, zu Leimbach 1, im Kloster Wiederstedt 1, zu Amrode 2, zu Kloster Mansfeld 1, zu Arnstein 2, in Schraplau 1, in Friedeberg 1 — in Summa 20 Münzen die ihm bewußt. Es werde das Geld

von Tage zu Tage je länger je geringer gemacht. Ein Reichsthaler sei endlich auf 20 fl. gestiegen. Darüber habe sich endlich großer Aufstand unter den Bergleuten und Bürgern erhoben.¹

Das Chronicon Islebiense (herausgegeben von Prof. Dr. Größler und Rektor Sommer 1882) berichtet S. 101 fl. vom Jahre 1621, daß zu Ende des Sommers die kupferne Münze an Pfennigen und Dreiern in der Grafschaft M. eingeführt und die andere silberne Münze an Groschen und Schreckenbergern zc. so gering gemacht worden sei, daß 1 Reichsthaler endlich auf 10 fl. gestiegen und dafür habe ausgegeben werden können. — Die Theuerung sei in Eisleben durch diese geringe Münze so hoch gestiegen, daß man 1 Faß Bier um etliche 20 fl., 1 Schfl. Korn um 8—10 fl., 1 Schfl. Weizen um 10 fl. oder um 10 Thaler, 1 Schfl. Gerste um 5 fl., 1 Schfl. Hafer um 2 Thaler habe ankaufen müssen, daneben sei auch an Fleisch, Fischwerk, Lichtern, Butter und Andern zur Leibes Nothurst fast nichts zu bekommen gewesen — und daß der Rat wegen Mangels an Fleisch und Aufszages (= Preissteigerung) der Fleischer erlaubt, ja aufgefordert habe, daß die Dorfschlächter und Lälterer (Winkelschlächter) nach Eisleben kommen möchten, — und daß der Rat selbst über 100 Stück Rindvieh habe einkaufen müssen, um das Fleisch zu billigem Werte zu verkaufen.

Vom Jahre 1622 wird ferner berichtet, daß am 6. Febr. die Bergleute aufständig geworden, die Münzen auf dem Lande und zu Mansfeld, welche Kupfergeld gemacht, geplündert haben, daß am 7. Febr. der ehrbare Rat aller 3 Mittel nebst der Bürgerschaft (= Ausschußpersonen) auf das Rathaus gefordert habe, weil die Bergleute die Ripper plündern wollten. Der Rat habe sie mit Gewalt abgetrieben. — Den 8. Febr. aber hätten an 1000 Bergleute in die Stadt zur Plünderung gewollt, der Oberaufseher habe sie aber abgemahnt und die Gewerke hätten jedem etliche Scheffel Getreide leihen müssen. Um aber die Stürmung des Hauses eines Rippers (Ziegenhorn) abzuwenden, habe dieser 3000 fl. an damaliger Münze in Engelthalern, einen für 5 fl., nebst etlichen Faß Bier zc. hergeben müssen, worauf die Bergleute wieder an ihre Arbeit gegangen seien. — Im März 1622 sei die Konfusionsmünze wieder abgeschafft und von der hohen Obrigkeit der Reichsthaler auf 24 Gr. gesetzt worden.

Das letzte scheint indes nicht ganz richtig zu sein, denn zum Jahre 1623 heißt es, daß einquartierte Soldaten, weil sie kursächs. Münzen, die in Eisleben nicht mehr gangbar gewesen, gehabt, hätten alimentiert werden müssen.

¹ Siebdrat, in einem Programm der Schule, 1823, S. 20.

Nach einer andern Nachricht waren die Bergleute, einige auch mit Waffen und mit Weibern und Kindern, nach Annerode und von da nach Mansfeld gezogen, wo sie die gräfl. Münze plünderten, am 8. Febr. seien sie wieder nach Eisleben gezogen. —

Die Grafen v. Mansfeld Joh. Georg, Philipp Ernst, Volrad, Albrecht und Wolf, welche die Münzen angelegt hatten, bezogen von den in Hettstedt, Eisleben und Artern wöchentlich 384, 500 und 440 Thaler und von den kleineren 100, 84 und 50 fl. wöchentlich als Reingewinn. — Auch in Allstedt ließ der Amtschreiber von Sangerhausen, Mich. Tryller, schlechte Münzen prägen.¹ Fraucke in seiner Historie die Graffschaft Mansfeld S. 144 erzählt, daß damals einem Tagelöhner 16—18 gr. gegeben worden seien, und daß 1 Maaf Bier 3—4 gr., 1 Pfd. Butter 1 fl., 1 Pfd. Käse 18 gr., 1 Hering 5 gr. gegolten habe.

Der in der Nachbarschaft von Eisleben — in Sangerhausen — damals lebende Sup. Sam. Müller sagt in seiner Sangerh. Chronik 5. Kap., daß 1621 im alten kurf. Schlosse zu Sangerhausen eine Münze erbaut worden sei und daß der Satan die Münzen geringert habe. Der Anfang sei im Braunschweigischen gemacht worden und das Kurfürstentum Sachsen habe ziemlich zuletzt, als die andern aufgehört hatten, angefangen. Der von Brandenstein, Kammerrat und dann Graf, sei Direktor der Sangerh. Münze gewesen. $\frac{1}{2}$ fl., halbe und ganze Engelthaler (von den darauf geprägten Engeln so genannt) die ganzen zu 5 fl., auch 8 gr. und 4 gr. Stücke, Groschen und Pfenninge seien da geprägt worden, aber alles fast lauter Kupfer, nur gesotten und weiß gemacht, so daß es nach 8 Tagen zunderrot gewesen sei. Damals seien alle Blasen, Kessel, Röhren und was sonst an Kupfer gewesen, in die Münzen getragen und zu Gelde gemacht worden. Ein ehrlicher Mann habe nicht gewagt, einen zu herbergen aus Sorge, daß der Gast des Nachts die Ofenblase ausbreche und davon laufe. Selbst die kupfernen Taufbecken hätten zur Münze wandern müssen. — Mit dem Gelde sei Handel und Wandel getrieben, Schul- und Kirchdiener bezahlt worden, so lange, bis es der Bauer gemerkt und der Kaufmann es so hoch nicht haben nehmen wollen. Dagegen habe 1 Reichsthaler sehr hoch gegolten und sei von 24 gr. bis auf 10 und 12 fl. solcher neuen Gulden gestiegen. Darauf hätten endlich die Leute gehandelt und es sei viel Unlust bei Soldaten und Bergleuten entstanden. Die Soldaten hätten es nicht nehmen wollen und die Bergleute hätten die Häuser der Ripper gestürmt. Alle Welt habe sich beklagt, denn man habe gefunden, daß es nichts als Schamm, Kupfer

¹ Müller, Chronik v. Sangerhausen, 27. Kap.

und Blech sei und nur wenig Silber enthalte. Und weil es die Leute nicht mehr hätten nehmen wollen, so sei ein Engelthaler für 8 gr., ein 8 gr. Stück für 1 gr., ein 4 gr. Stück für 6 Pf., ein Groschen für 1 Pfg., ein halb fl. Stück für 15 Pf. und die Dreier und Pfenninge für nichts gerechnet worden. — Gleichwohl sei den Geistlichen, Soldaten, Bergleuten und wer Besoldung hatte, das neue Geld in hohem Wert gegeben worden. Eine Kuh sei auf 100 fl., 1 Pfd. Fleisch auf 12 gr., 1 Paar Schuhe auf 4 fl. gekommen, 1 Bettparchent habe er selbst um 120 fl. bezahlen sehen und für 1 Kinderstühlchen habe er selbst 2 fl. auf dem Quersfurter Eselswiesenmarkt gegeben. Darüber seien denn alle, die auf Besoldung gedient, in Angst und Not gekommen.

Endlich habe die Regierung das lose Geld selbst herunter gesetzt, den Reichsthaler auf 24 gr. Und dann sei auch die Münze im Schlosse wieder eingegangen, wie auch die in Alstedt, Rumrode, Zwickerode, Möllendorf, Blumenrode, Welbsleben, Neu-Ässenburg,¹ denn wo nur ein wenig vornehmer Ort und Herrschaft war, wo man Holz haben konnte, seien damals Münzen gewesen. Es wäre alles Holz verwüdet worden, wenn diese Nester länger geblieben wären. Bei Bornstedt habe ein großer Haufen alter Schlacken gelegen, die habe Graf Wolf v. Mansfeld umstechen und von Neuem umschmelzen lassen in der Hoffnung, Kupfer heraus zu bringen, um es zu vermünzen.

Die Münzer seien so schnell und in so großer Menge gekommen, daß man sich verwundert habe, woher sie der Wind gebracht. Sie hätten alles, was auf den Markt gekommen, teuer gemacht, und Geld auf Geld gegeben und sich stattlich in Kost und Kleidung gehalten. Bald aber hätten sie sich, wie die Fliegen, wenn es kalt wird, wieder verloren, seien aber eine rechte Plage von Gott gewesen. Die Leute in ihrer Blindheit hätten nicht überzeugt werden können, daß nichts Gutes an dem neuen Gelde sei und dagegen eingewendet, es sei ja doch von der Obrigkeit, die es schlagen lasse. — Wer vor 20 Jahren rheinische fl. und Reichsthaler verliehen habe um 24 gr. und 27 gr., mochte sich mit Engelthalern, einem um 3 fl. und mit Reichsthalern um 5 fl. bezahlen lassen, dazu hatte ihn die Obrigkeit gezwungen. — Er selbst habe gesehen, daß Jemand für 500 fl., die er einem Edelmann geliehen in guten Dickthalern und rhein. fl. (zu 27 gr.) lauter böses Geld in Schreckenbergern, die man Dickbeine nannte (Braunschweigischen Schlages), und Kursächf. und Altenburg. 4 gr. Stücke habe wieder nehmen müssen. Acht Tage darauf sei das Geld gefallen und ein 4 gr. Stück habe 6 Pf. gegolten.

¹ Die letzteren 6 Orte im Mansfeldischen, S. Müllers Chron. S. 11.

So sei der Mann um das Seinige gekommen. — Man habe das schlechte Geld Dickbeine, auch Pläyer genannt, weil mancher damit um das Seine gekommen, mancher böse Bezahler wieder auf die Beine gekommen und mancher reich geworden sei, der ohne dies Unwesen zu nichts gekommen sei.

Besonders habe das diejenigen betroffen, welche Güter dafür gekauft hätten, ehe man des Betrugs sei inne geworden, denn solche hätten mit 1000 Reichsthalern ein Gut für 10,000 an sich bringen können. Es seien damals viel Schriften ausgegangen, auch sei dagegen gepredigt worden, aber solchen Predigern sei gedroht worden, man werde sie laesae majestatis injuriiren und beschuldigen.

Endlich aber sei der Obrigkeit und den Unterthanen der Münzstaar von den Augen gefallen und damit habe in hiesiger Gegend der Administrator in Halle Christian Wilhelm den Anfang gemacht, solch Geld abzubringen. Er habe silberne Groschen und Dreier (wiewohl sie anfangs auch nicht ganz gut gewesen) schlagen lassen. — Und da man nun erkannt hätte, daß die bisherigen Silbermünzen schwerer seien, hätten die Städte auch das Brauen in den Nacken gekriegt, weil sie bei dem Unwesen viel solchen Geldes auf Zins genommen und auf dem Landtage in Torgau die Städte sich erklärt hätten, daß sie sich wohl bei dem Gelde befänden. Das sei zum Theil auch wahr gewesen, weil sie geistliche und weltliche Gefälle mit solcher Münze entrichtet hätten und eine Besoldung von 200 fl. mit 20 fl. und eine Biersteuer von 12 fl. mit 1½ Thalern hätten vergnügen können.

Aber nachdem die Münze herabgesetzt worden sei, hätten sie gesehen, was sie gemacht, denn nun sei das aufgenommene leichte Geld alles als gutes Geld berechnet worden, laut des deshalb publizierten Edikts. Ebenso hätten sie auf vorhin erwähntem Landtage auf einmal 6 Pf. auf jedes Neuschloß Landsteuer bewilligt, weil darnach 6 Pf. nur 1 Heller Wert gehabt hatten, als aber die schlechte Münze gefallen sei, seien daraus 6 gute Pfennige geworden. Das sei eine große Last gewesen und etliche große Städte seien darüber verarmt und hätten Bankrott gemacht. —

Ein anderer Berichterstatter (Zeitfuchs in Stolberg'scher Kirchen- und Stadthistorie S. 364) erzählt nach einem gleichzeitigen Berichte, daß der Thaler, der 1 Loth Silber hätte enthalten sollen, eingeschmolzen worden sei, um daraus für 4 fl. Münzen zu machen, daß 8, 9, zuletzt 10 Thaler für 1 Reichsthaler seien gegeben worden in kupfernen Münzen. Das Kupfer sei dadurch teuer geworden und der Gelder soviel, daß jedermann, selbst die Kinder, Geld gehabt hätten. Zuletzt sei sogar Messing und Zinn

zu Münzen verwendet worden. Den Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern Leuten seien die ausstehenden Kapitalien zurückgezahlt und so seien sie um das Ihrige gebracht worden. Eine nicht zu beschreibende Not sei entstanden, die bis 1628 angebauert habe. Alles sei sehr teuer geworden. Außer schon von anderen angeführtem führt Zeitfuchs an, daß 1 Scheffel Heckerling 4 gr., 1 Scheffel Rübchen 6 fl., 1 Pfd. Speck 1 fl., 1 Pfd. Butter 1 Thaler, 1 Pfd. holländ. Käse 10 gr., 1 Mandel Eier 1 fl., 1 Pfd. Schweinesfleisch 10 gr., Rindfleisch 9 gr., Kalbfleisch 6 gr., 1 Schock Kohl 1 Thaler, 1 Sack Rüben 30 gr., 1 Kanne Bier 4 gr., 1 Paar Schuhe 4 fl. gekostet habe, und diese äußerste Not, die so hoch stieg, daß man für solches Geld zuletzt gar nichts mehr habe bekommen können, habe wohl $\frac{1}{2}$ Jahr angehalten; wegen der Hungersnot sei ein allgemeiner Aufstand erregt worden, so daß der gemeine Mann beinahe die Obrigkeit aus dem Lande gejagt habe, und dadurch erst sei diese veranlaßt worden, wieder Geld nach altem Schrot und Korn machen zu lassen. Es seien dadurch die Preise erniedrigt worden, so daß dann 1 Scheffel Weizen 1 Thaler, Roggen 16 gr., Gerste 10 gr., Hafer 5 gr., 1 Pfd. Butter 3 gr., Speck $2\frac{1}{2}$ gr., 1 Mandel Eier $2\frac{1}{2}$ gr., 1 Pfd. Schweinesfleisch 16 Pf., Rindfleisch 1 gr., Kalbfleisch 8 Pf. gekostet habe. — Als das Wesen im Schwange gewesen, sei fast auf jedem Schlosse und Herrschaft 1 Münze gewesen, mancher Herr und Fürst habe 4, 6, 8 und mehr Münzen gehabt; ja viele derselben seien öffentlich mit dem Judenspieße umhergelaufen, um das gute Geld einzuwechseln, wie die Juden; — die Ripper und Wipper hätten überhaupt damals mehr Schaden angerichtet, als wenn 30 000 Mann das römische Reich ausgeplündert hätten. —

Wenn auch Sachsen ganz vorzüglich an diesen Münzfälschungen beteiligt war, so blieb doch auch Böhmen, Mähren und Niederösterreich nicht unangesteckt, denn um der großen Geldnot des röm. Kaisers 1620 nach Beendigung des böhmischen Aufstandes abzuhelpen, wurde mit einem de Wette und anderen ein Vertrag geschlossen, wonach gegen eine bestimmte Abgabe aus einer Wiener Mark fein Silbers 79 fl. — also mehr als der dreifache Wert — geprägt werden durfte. Auch Wallenstein beteiligte sich dabei und erhielt aus diesem schmutzigen Geschäfte in den ersten zwei Monaten infolge eines Betrugs 261,249 fl. mehr, als er vertragsmäßig beziehen sollte. Nicht bestimmt ist nachzuweisen, wie hoch sich sein Gewinn später belief.¹

Von Erfurt ist bekannt, daß es im März 1621 anfang, schlechte Münze zu schlagen, bis Ostern 1622 war der Reichs-

¹ Gindely, Wallenstein während seines ersten Generalats, 1886, 2. Bd.

thaler dort auf 12 fl. gestiegen. (In Schwarzburg damals auf 20 fl., in Hessen bis auf 24 fl.) — In Erfurt wurde von den Kanzeln verlesen, daß kein Ripper und Wipper zu einem christlichen Werk zugelassen werden solle. Einer der größten Sünder war Christof Peter, ein Lederhändler, wohnhaft im roten Hirsche am Kornmarke. Diesem wollte am 8. April 1622 der Pöbel das Haus stürmen. Als sie von den Stadtsoldaten vertrieben worden waren, stellten die Stürmer sich am folgenden Tage wieder ein, warfen die Fenster ein und trieben die Soldaten zurück. Um das Volk zu beruhigen, ordnete der Stadtrat an, weil Peter noch alles Bier von seinem Gebraute im Keller hatte, daß es aufgethan werde, und auch jede Wache erhielt davon 1 Tonne ohne Bezahlung auf Befehl des Hauptmanns.

Der Anfang dieser Münzverschlechterung in Sachsen hatte 1618 stattgehabt, und zwar durch den Kurfürsten selbst, den man beredet hatte, das Bruchsilber für seine Münze in Dresden aufzukaufen. Selbst in den schlechtesten Zeiten des 30jährigen Krieges sind die Preise nicht wieder so hoch gestiegen, als sie in der Ripper- und Wipperzeit standen, denn während in Leipzig z. B. im September 1622 der Dresdener Scheffel Weizen 33 fl. kostete, so sind in Freiberg (nach Vinseler: Geschichte von Freiberg II, S. 833) folgende Preise gewesen:

1541—46	hatte der Scheffel	Rothen	11—13 fl. gekostet
1614	" "	" "	4 fl. 5 Pf.
1621	" "	" "	12 fl.
1622	" "	" "	20 fl.
1642	" "	" "	2 fl.
1648	" "	" "	18 gl.

Man suchte in diesen schweren Zeiten sich zu helfen auf jede Weise: der Rat zu Leipzig gab 1621 statt der Münze kleine Messingbleche mit dem Stadtsiegel aus und die dortigen Innungen gar mit dem Innungssiegel versehene Lederstücke.

Eine bleibende Folge dieser Verhältnisse ist aber, daß damals viele alte Stiftungen ihr Ende fanden, dadurch, daß die Schuldner in der Zeit, wo das Geld am schlechtesten, also am wohlfeilsten war, ihre Schulden zurückzahlten — und was davon etwa noch übrig geblieben war, dem versezte der lange Krieg bis 1648 noch den Todesstoß.

Ein Ende der bösen Münz-Verhältnisse brachte das Drängen des Ständeauschusses, so daß der Kurfürst 1623 nicht mehr umhin konnte, seine Münzen zu dem Kurse, daß er das 8 gr. Stück zu einem Groschen einzuziehen und die Prägung geringerer Münzen einzustellen versprach, worauf die Ordnung allmählig wieder her-

gestellt wurde, freilich mit dem Verluste von vielem Privatvermögen.

Der Name Ripper und Wipper rührt daher, daß die Münzfälscher die schweren Münzen auf die Wage legten, um sie kippen zu lassen, und daß die leichtern die Wage hoch schnellten (wippten).

Als Anhang lassen wir eine Urkunde aus dem städt. Archiv in Sangerhausen folgen:

Schreiben des Rats zu Weißensee an den Rat zu Sangerhausen in Betreff der falschen Reichsthaler, vom 9. Mai 1623:

„Unsern freundwilligen Dienst zuvor, Ehrenhafter, vor-
sichtiger vndt Wolgelarther, insonders gunstiger vndt guter
freundt, des Herren abermahliges schreiben, die dem Kirch-
kasten zu Sangerhausen gegen nechst vorschienen
Thomaetagt Anno 623 vorkallene Zinsen betreffende, haben
wir von Zeigern dieses wohl empfangen, Vndt haben zwar
vorhofft, Es solle oder würde dem Herrn die Churf. Sächß.
izo Landtübliche münz, Unserm erbiethen nach, accept vndt
annehmlichen gewest sein, Immaßen wir denn der schuldigen
außzahlung halber diezfalls keinen mangel ahn vns erscheinen
lassen, vndt nochmals stündtlichen darmit gefaßt vndt parat
verbleiben wollen. Das Er aber vorwendet, ob vor die
Churf. münz bey Ihnen wenig oder gar nichts käuslichen zu
erlangen sey, darahn haben wir (Gottlob) keine schuldt,
Vndt lassen solches zu eines jeden Vorandtwortung ahn
seinen orth gestellet sein, Ohn Zweifel aber wirdt solch
eigenwilliges beginnen des ungezähmen Pöbells
(welches nicht zu loben) unserer lieben hohen Obrigkeit
dermaßen mißfellig vorkommen, Indeme derselben gnädigste
Münzedikte (experientia teste) was vorächlichen sei daher
gesaget werden wollen, das leyder zu besorgen, Es werde
noch ein vnannehmer post darauff ervolgen, wir nun daher,
So können wir dem Herrn, wie zwar wir sonsten wollen
oder wünschen möchten, Seinem begehren nach, mit den
Reichsthalern nicht willfahren, denn es weiß Gott, das wir
zu abtragung der Vncosten, So uf unsern neuen Herrn
Superintendenten nottürftig gewendet werden müssen, seine
ziemliche ahnzahl Reichsthaler, mit besonderer mühe vfg-
borget, Welche wir in specie hinwiderum zu erstatten den
creditoribus vorheischen, Nunmehr aber mit ein wechsel
oder Zusammenbringung derselben (Vngeachtet wir jene
10 fl. münz vor einen geben möchten) merklich zu
thun haben. Bitten demnach nochmals freundtlichen, Es

wolle der Herr vnser gelegenheit günstig consideriren vndt vnfers gnedigsten Chur- und Landesfürsten münch, zur bezahlung obberürten Zinßes ohne ferner vorweigerung in seinen empfang nehmen, Zur vorbleibung aber desselben, lassen wir es bey vnserer iungsthinvoriger bedingung bestendig bewenden, vndt seyndt sonsten dem Herrn freundtlich zu dienen gebottigt, Datum Weißensee, den 9. May Anno 623.

der Rhatt doselbsten.

dem Ehrenhaftten, vorsichtigen vnd wolgelarthen Herrn Andrae Rhors, wolverdienten Vorstehern des Kirchcastens In Sangerhausen, Vnserm besonders gunstigen guttem freunde. praes. 10. Mai 1623.

Vermischtes.

1. Die Wüstungen Ribbenrode (Rimmerode) und Nordler in der Grafschaft Wernigerode.

Der Archivar und spätere gräfliche Regierungsdirektor Chr. Heinr. Delius hat in den Jahrgängen 1810 bis 1812 des Wern. Wochenblatts und 1816, 1818, 1819 des Wern. Intelligenzblatts eine Reihe von Untersuchungen über die eingegangenen Dörfer innerhalb der Grafschaft Wernigerode veröffentlicht, die an Gründlichkeit und Vollständigkeit ihres gleichen suchen. Auch wenn wir uns anschicken, diese Arbeit durch einige neue Beobachtungen zu ergänzen, so denken wir nicht daran, damit jenes durchaus anerkennende Urtheil irgendwie einzuschränken, denn es handelt sich hier zumeist um Entdeckungen, für welche zu Delius Zeit noch der leitende Faden und die Hilfsmittel fehlten.

Den Namen der in der Ueberschrift zuerst genannten Wüstung kannte Delius aus ein par zusammengehörenden Urkunden vom 30. Juli und 19. November 1348. Nach der ersteren giebt Bischof Albrecht von Halberstadt dem Kloster Waterler das Eigentum der von den v. d. Gowisch verkauften, von ihm lehrnrührigen 6 Hufen samt einem Holzstuck (lignetum) bei Waterler und einem zweiten, das Rymrod genannt wurde. (Gesch.-Quellen der Provinz Sachsen 15, 288); nach der zweiten beleihet das genannte Kloster seinen Propst Nikolaus, der ihm zur Erwerbung jenes Besitztums die Mittel dargeliehen hat, mit drei Hufen und dem Remrod genannten Holzstuck. (Das. S. 288 f.) In einem dritten Schriftstück, vom 6. Dezember d. J., durch welches die v. Ler den v. d. Gowisch, ihren Lehns Herren, jene Hufen, Hof und Holzungen zu gunsten des Klosters auflassen, wird der Name Rimrod nicht genannt, es ist nur mit unter den tvey holtblec befaßt (a. a. D. S. 289).

Jene im Fürstl. Archive vorhandenen Urkunden waren Delius nicht entgangen. Er gedenkt ihrer, vermutet in den Holzstücken Weidenpflanzungen und giebt die Stelle von Rymrod als „zwischen Beckenstedt und Wasserleben, wo die langen Graben hinziehen“ befindlich an, bemerkt auch, daß der Name noch als Flurbezeichnung bekannt sei. (Wern. Int.-Bl. 1816, 186 f.) Wir werden freilich sehen, daß der Flurname sich weiter erstreckt und nicht bloß

die Stelle jenes Gehölzes bezeichnet. Mit jenem einzigen Anhaltspunkte konnte D. nicht auf eine ehemalige Ortschaft dieses Namens schließen. Wir dachten früher ebenfalls nur an eine gerodete Waldstelle, etwa in Verbindung mit einem Gehöft, Scheune oder Försterhause. So haben wir es noch im Jahre 1879 mit Elberingerode (der Stelle des späteren Kl. Himmelpforten) mit dem Holzfleck das Stammerenrod (1467) auf dem anhaltischen Harze, mit „dem Werningrode,“ Hoymesrod und Baurod daselbst zusammengestellt (Harzeitschr. 12, 145 f. in der Anmerk. das., vgl. auch 8 (1875) 206 f.).

Als nun aber durch das Verdienst des Herrn Oberbürgermeisters Dr. G. Brecht in Quedlinburg die Flurkartenforschung innerhalb unserer Provinz mit großem Eifer in Angriff genommen wurde und wir mit seiner Hilfe alles, was von Flurteilungskarten innerhalb der Grafschaft Wernigerode zu erlangen war, sammelten, gewannen wir auch von der Natur und Bedeutung von Rimrod eine ganz andere Einsicht und die Ueberzeugung, daß wir es hier mit einer alten, allerdings frühzeitig eingegangenen Ortschaft zu thun haben.

Nach dem handschriftlichen Meßtischblatt Nr. 2233 (Ostervief) sind nun in das entsprechende gedruckte Meßtischblatt Nr. 187 (in 25,000) auf dem hohen rechten Ufer in der Richtung und an dem Wege von Wasserleben nach Beckenstedt bis zur Flurgrenze des letzteren Dorfs die Namen: vorm Thore, Burgstelle, Ribbenrode, im Ribbenrode eingetragen.

Die knappe Kurzschrift dieser Benennungen, die von menschlichen Anlagen früherer Jahrhunderte zeugen, weckte das Verlangen, jene Spuren möglichst weit zurückzuverfolgen und zwar, da die sonstigen spärlichen urkundlichen Quellen meist schon geprüft waren, auf älteren Karten. Die Ausbeute, welche die Fürstliche Planckammer gewährte, war zwar keine besonders reiche, aber immerhin wertvolle. Auf einem Grundriß der zum Gräflichen Vorwerk Wasserleben gehörigen Länderei u. s. f. aus dem Jahre 1727, gefertigt von dem durch eine Reihe schätzbarer Karten- und Planzeichnungen verdienten Feldmesser, späteren Kammerat Joh. Balth. Reiß, findet sich für zwei der eben erwähnten Namen ein willkommener Anhalt. Die Burgstelle südwestlich vor dem Thore von Wasserleben, nahe dem Ausgange des alten Weges von hier nach Beckenstedt, ist als bestimmt umgrenzte Fläche angegeben, welche die alte Burganlage oder den Burghof deutlich erkennen läßt. Da hier die v. Ler wohnten und der Wall, die alte Burg des Geschlechts südöstlich von Wasserleben, bereits 1301 wüst lag, so ist wohl anzunehmen, daß bereits damals die alte Familie nach dem um die Wende

des 13. und 14. Jahrhunderts emporblühenden Wasserler von dem abnehmenden Husler fortgezogen war.¹

Weiter südwestlich von der Burgstelle finden wir auf dem „Grundriß“ mitteweges zwischen Wasserleben und Beckenstedt, und zwar links am Wege, ebenfalls genau abgegrenzt, eine Ackerfläche von 5 Morgen 39 Quadratrutten als „in Kimmrode“ bezeichnet; in einem Auszuge aus dieser Karte ist Kimmrode geschrieben, so daß ersichtlich ist, daß Kimmrode mit kurzem i gesprochen wurde. Dieses Kimmrode gehörte damals noch als abgetrenntes Stück zum herrschaftlichen Gute. Und da letzteres aus dem ehemaligen Landbesitze des Klosters gebildet war, so dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß wir auf diesem Acker den ehemaligen Holzflack Kimm- oder Kemrode zu suchen haben.

Auch die Burgstelle gehörte früher zum Amte und behielt als spätere Domänenbreite ihre ursprüngliche Gestalt bis in dieses Jahrhundert hinein. Da sie aber dann bei der Flurteilung an die Bauern des Dorfes ausgetauscht und an verschiedene kleinere Besitzer verteilt wurde, so kam auch der alte gemeinsame Name außer Gebrauch und ist jetzt nur noch von den älteren Bewohnern gekannt.² Der Flächeninhalt der „Burgstelle“ betrug nach dem Feldwannenbuch zum Meßtischblatt Nr. 2232 Sektion III 44 Morgen 120 □-Ruthen (längl. Form).

Steht nun hinsichtlich des Kimmrods fest, daß eine Ackerbreite von etwas über 5 Morgen nicht die Flur eines Dorfes, sondern nur Zubehör eines solchen gewesen sein kann, so galt es zu prüfen, ob sich nicht für ein solches in der weiter südwestlich auf dem Blatte Nr. 2232 sich findenden Bezeichnung „in Ribbenrode“ ein Anhalt gewinnen lasse. Die Karten auf der Plankammer boten hierfür wenig. Zu bemerken ist nur, daß eine von Salomon gezeichnete Wasserleber Flurteilungskarte vom Jahre 1847 nicht an der Stelle des Wäldchens, sondern da, wo das angezogene Blatt 2232 die größere Flurbreite „in Ribbenrode“ hat, den Namen Kimmrode bietet. Diese Gestalt des Namens oder gekürzt Kimmrode ist jetzt allgemein üblich und findet sich auch 1824 in den Verhandlungen wegen der Uebergabe des Amtes Wasserleben.³ Selbst in dem Feldwannenbuch zu dem mehrgedachten Meßtischblatte findet sich statt

¹ Urkundlich wird die Wasserleber „Burgstelle“ schon im Jahre 1559 erwähnt. Damals wurden seitens der gräfl. Herrschaft 16 Morgen Acker, davon 8 Morgen auf der Burgstätte und 8 Morgen auf dem Hofe bei Wasserler, zu Erbenzins verliehen. F. H. Arch. B. 85, 1—5 Urk. 44.

² Gültige Auskunft des Herrn Amtrats Henneberg zu Wasserleben vom 19. April 1897.

³ a. a. D.

Ribbenrode das der jetzt üblichen Namensform sehr nahe kommende *Rim men ro de*.

Von besonderem Werte ist es, daß an letzterer Stelle auch der Flächeninhalt der Feldwanne Ribben- oder Rimmenrode angegeben wird, und zwar als ein „arrondierter“ Grundraum von 207 Morgen 146 Quadratruthen. Eine solche fast 7 Hufen große Fläche war für die Flur eines mittelalterlichen Dorfes groß genug. Daß unter Rimmenrode, oder wie es im Volksmunde lautet Kimmeröe, nicht bloß die 5—6 Morgen des ehemaligen Wäldchens verstanden wurden, geht auch aus einem gegen 1775 aufgesetzten Verzeichnis verpachteter Kirchenäcker hervor, in welchem gelegentlich 13 $\frac{1}{2}$ Morgen in Rim-, Kim- oder Kimmrode aufgeführt werden.¹

Wäre damit Name und Flur eines alten Dorfes nachgewiesen, so fragt es sich, ob wir nicht über die ältere Gestalt des Namens, Alter und Bewohnung desselben etwas Näheres zu ermitteln vermögen. Was letztere betrifft, so gewinnen wir darüber eine Andeutung in einem Funde, der zu unserer Zeit an dieser Stelle gemacht wurde. Der frühere Vereinskonservator Dr. A. Friederich berichtet im fünften Heft seiner schätzbaren „Beiträge zur Altertumskunde der Grafschaft Wernigerode, 1888, S. 7“, daß hier im Jahre 1869² bei Eröffnung einer Kiesgrube ein alter Begräbnisplatz aufgefunden wurde. In demselben lagen zwölf menschliche Gerippe reihenweise nebeneinander, mit den Füßen nach Osten, dem Kopf nach Westen, ohne Spur von Särgen oder Steinsetzungen. Die Knochen waren so mürbe, daß sie bei der Berührung zerfielen. Ein großer Platz war daneben durch Asche, vermischt mit Kohlen, grau gefärbt und mag als Opferstätte gedient haben. An Beigaben wurden nur eine bronzene Spange (fibula), eine zerbrochene eiserne Streitart und das Bruchstück eines kleinen Henkelgefäßes aus Thon gefunden. Diese Beigaben sind a. a. O. auf Tafel XI, 12—14 zur Abbildung gebracht.

Weisen jene Beigaben anscheinend auf eine vorchristliche Zeit zurück, so fehlt es auch nicht ganz an urkundlichen Zeugnissen von dem Vorhandensein einer Siedelung in einer uns etwas näher liegenden geschichtlichen Zeit, die freilich bisher niemals auf diese Stelle bezogen ist. Zu den von den Bischöfen Burchard († 1088), Reinhard und Rudolf dem Kloster Hunsburg zugelegenen Zehnten in einer Reihe von Ortschaften gehört auch der

¹ Von der Witwe des in jenem Jahre verstorbenen Pastors Reichmann, B. 47, 8, im Fürstl. H.-Archiv zu Wernigerode.

² Herr Amtsrat Henneberg meinte, dieser Fund sei zu Anfang der sechziger Jahre bei Lebzeiten seines am 23. Oktober 1866 verstorbenen Vaters gemacht.

in den Dörfern Miendorf südlich vom Huj zwischen Hujsburg und Halberstadt und der zu Richbrechtingenrod, den Bischof Ulrich dem Kloster im Jahre 1156 bestätigte.¹ Bei einer erneuerten Bestätigung derselben Güter durch Bischof Gardolf im Jahre 1195 lautet der Name Richbrechtingherod.² In der Bestätigung Papst Hadrians IV. vom Jahre 1156 (Neue Mitt. d. Sächsisch-thüring. Vereins IV, S. 10, Nr. 11) steht Richbertiggerode. Sowohl G. Beyer, der die betr. Urkunden zuerst im Jahre 1838 in den Neuen Mitteilungen veröffentlichte, läßt a. a. D. IV, S. 64, die Lage unbestimmt, als auch Dr. Schmidt, der davon den neuesten Abdruck lieferte. Nur bei v. Heinemann cod. d. Anhalt. ist der Ort als Ripperode unweit Güttenrode angesprochen.³

Uns scheint die uns zunächst beschäftigende Wüstung an der Ilse bei der Verteilung der Hujsburgischen Besitzungen und Hebungen einen näheren Anspruch darauf zu haben, als der nicht genauer bezeichnete Ort angesehen zu werden, aus dem ihm jener Zehnte überwiesen wurde. Man geriet nur nicht auf ihn, weil man von seinem einstigen Vorhandensein keine Ahnung hatte. Wir vermögen nun aber auch über Alter und Ursprung des ehemaligen Dorfes an der Ilse eine Vermutung aufzustellen. Sie wird uns nahe gelegt durch eine Zuwendung, die König Heinrich II. der Halberstädter Kirche machte. Er schenkte ihr nämlich am 15. April 1003 alles Eigentum quidquid in civitate Elisenaburg, que sita est in pago Hardegowe in comitatu Richperti nostro tempore regali pertinuit potestati (Urfd. v. Ilsenburg).⁴ Da der Name Richpert oder Richbrecht zu jener Zeit mehrfach in Deutschland, besonders im nördlichen, vorkommt, so ist es freilich nicht nötig, daß die Siedelung nach jenem Grafen genannt wurde, aber da sie in seiner Grafschaft lag, so liegt es doch nahe, daran zu denken, daß die Richbertinge oder Richpertinge, die Leute eben dieses Grafen, die Urheber und ersten Bewohner dieser Anlage waren.

Wenn wir nun diese Rodung der Richpertinge in den Waldrevieren des westlichen Harzgaues als um die Wende des zehnten und elften Jahrhunderts ins Werk gerichtet annahmen, so könnten wir auf gleichzeitige Siedelungen in dem hier gelegenen Schimmerwalde hinweisen, die urkundlich gut beglaubigt sind,⁵ während

¹ Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, 249.

² Das. Nr. 360.

³ Die betr. Urkunden finden sich hier Bb. I, 426 und 696.

⁴ Ilsenburger Urkundenbuch Nr. 1.

⁵ Vgl. Ilsenburger Urkundenbuch Nr. 9 und Bb. II, S. XIX f.

allerdings ein Richbrachtesrod, das man in Rippersrode südwestlich von Arnstadt in Thüringen sucht,¹ in eine frühere Zeit zurückreicht.

Dagegen gab es nun nicht nur im westlichen, sondern auch im östlichen Teile des Harzgaues einen Ort ganz gleichen Namens, der hinsichtlich des Alters den ersteren etwas übertreffen dürfte. Im Jahre 1046 schenkt König Heinrich III. der Nebtiffin Hazecha und dem Kloster Gernrode die Besitzungen, welche der verstorbene Markgraf Eckhard demselben u. a. in Richbrechtlingenrod, Segihartingenrod erworben und für das Kloster bestimmt hatte. Diese Orte, deren Namen später zu Eggenrode und Ripperode zusammenschumpften, lagen dem Kloster Gernrode näher im heutigen Blankenburgischen. Am 5. Dezember 956 übereignete zu Memleben König Otto I. dem Stift zu Quedlinburg, was seine Mutter Mathilde zu Ripertingisrod schenkte.² Wir finden den Ort auch 1258 in einem Güterverzeichnis des Grafen Siegfried von Blankenburg genannt: *Silvam (de) Gerardesholt tenet comes de dominis de Brunneswic et II mansos in Richbrectingerode*.³ Noch 1344 wird es urkundlich erwähnt.⁴ Es lag in dem Waldthale unterhalb des Volkmarstellers unfern der Bode, und die Flurnamen Rippenrode, Ripperode, Rippenröder Gemeinde (Waldung) Rippenröder Brunnen, Rippenbach erinnern noch daran.⁵ Auch eine an das Stift U. L. Frauen zu Halberstadt gelangte Besitzung wird in diesem Ripperode gesucht. Am 10. Juni 1265 gibt Bischof Volrad von Halberstadt die vom Ritter Konrad vom Rode ihm aufgelassene Vogtei über 1½ Hufen in Riebertingerod cum duabus areis et omnibus attinentiis an das genannte Stift, und am 8. Febr. 1268 gibt ebenderjelbe seine Zustimmung dazu, daß das Stift gewisse Besitzungen an das Stift S. Nikolai in Halberstadt verkauft und dafür andere zu Sargstedt, Schlanstedt, Wockenstedt, Deesdorf und Riebertingerode erwirbt.⁶

Rehren wir zu Ribben- oder Rinnenrode an der Ilse zurück, so ließ die urkundliche ältere Schreibung Rym-, Rimmerode (vgl. auch Remrode) nicht erkennen, ob das i kurz oder

¹ Dronke, trad. Fuldens. c. 40, 8.

² Rettner, Antiq. Quedl., S. 16 f.; v. Crath, cod. d. Quedl., S. 9.

³ Sudendorf, Urkundenb. der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg I, 45, S. 31.

⁴ Leibrod, Chronik der Stadt u. des Fürstentums Blankenburg II, 366.

⁵ Ebendaf. I, S. 49, 81, 195, 327; R. Steinhoff, Gesch. der Grafsch. u. des Fürstent. Blankenburg, S. 30, 31.

⁶ Schmidt, Urkundenb. des Hochst. Halberstadt 2, 1115 u. 1179.

lang zu sprechen sei, während bei Rimm-, Rim-ode und besonders bei Ribben-, Rimmen- und Rimmerode und bei Rimmerōe im Volksmunde das kurze i naturgemäß aus Richber-tingenrode entstanden ist. Hinsichtlich der Umgestaltung des Namens kam noch mehr als Ripperode beim Volkmarsteller eine wüste Dorfstätte Ribberode oder Rimmerode bei Eiershausen, Amt Dillenburg, verglichen werden.¹

Galt es bei Ribbenrode die Wüstung eines wirklichen Orts erst nachzuweisen, von dessen — mutmaßlich nicht sehr langem — Bestehen Delius nichts wußte, so haben wir bei einer zweiten, dem wüsten Nordler, lediglich dessen zuversichtliche Voraussetzung eines Orts dieses Namens mit Hilfe der Flurkarten zu bestätigen: Im Jahre 1289 versprechen Graf Konrad von Wernigerode und dessen Söhne Albrecht und Friedrich, das Eigentum an 3 Hufen in Husler und von zwei Hufen und einer Hoffstelle in Nordlere dem Kloster Isenburg zu handhaben und dasselbe dabei zu schützen, sich nichts als den Blutbaum vorbehaltend.² Sonst kommt Nordler um 1455 oder 1468 als Wüstung vor. Das veranlaßte Delius mit Recht in Wern. 1816, S. 200, hier ein ehemaliges Dorf anzunehmen und den Namen Nordler nicht auf das nordwestlich vom ehemaligen Husler gelegene Wasserler (j. Wasserleben) zu beziehen; aber es fehlten ihm die Hilfsmittel, die Ortslage bestimmt anzugeben. Hier hilft nun das schon oben angezogene Meßtischblatt Osterwieh Nr. 2232 aus, wo sich nicht nur gerade nördlich von Husler der Flurname Nordlehr verzeichnet, sondern auch im zugehörigen Feldwannenbuch Sektion IV unter: „Acker und Wiesen“ sich der Flächeninhalt dieser Flurstelle mit 18 Morg. 31 Quadratruten angegeben findet. Die ganze Dorfflur ist das natürlich nicht, da wir ja schon 1289 gelegentlich zwei Hufen (60 Morgen) daselbst neben einer Hoffstelle angegeben fanden. Dagegen ist bei jener kleineren Fläche wohl an die eigentliche Ortslage des aller Vermutung nach nur kleineren Dörfchens zu denken.

Außer diesen beiden ihrer Natur und Lage nach genauer festgelegten alten Siedelungen konnten zu den von Delius behandelten wernigerödischen Wüstungen nur gelegentlich weitere erläuternde Beläge beigebracht und einzelne in eine fernere Vorzeit zurückverfolgt und dabei ihre ursprünglicheren, durchsichtigeren Namensformen nachgewiesen werden. Das gilt von Wendilburgoroth oder Windelberode bei Stapelburg (995), von Walbergerod (Delius nur Wolberode) östlich von Wernigerode beim Wolfs-

¹ J. Grote, Verzeichnis wüster Ortschaften S. 23, nach dem zweiten Jahresbericht des Vereins für Natur und Kunst in Hildesheim.

² Isenb. Urkb. Nr. 130; vgl. das. 129.

holz (1209), wozu wir hier noch Hinzingerode zwischen Wernigerode und Silstedt fügen. Ums Jahr 1203 verkauft und übereignet nämlich der Dompropst Werner von Halberstadt mit Zustimmung seiner Brüder N. und N. von Bessenrod, beide Domherren zu Magdeburg, und seiner Brudersöhne Walter und Wilhelm von Amersleben dem Kloster Walkenried eine halbe zu seiner Kapelle zu Hinzingerode gehörende Hufe.¹ Vierunddreißig Jahre darnach bekunden die Ritter Anno und Heinrich von Heimburg dem Abt Simon von Michaelstein, daß sie den Tauschvertrag zwischen dem Kloster Walkenried und dem Priester (sacerdos) zu Heinrescingerode unverbrüchlich so beobachten wollen, wie er von den Schiedsrichtern festgesetzt worden ist, so jedoch, daß das Kloster ihr, der v. Heimburg, Patronat oder Schutzrecht zu beobachten gehalten ist (ut praedicta ecclesia suo tueri teneatur patrocinio).²

G. Jacobs.

2. Elendshof und Elendsgarten.

Bereits im Jahre 1870 gedachten wir auf Grund einer mündlichen Mitteilung des damaligen Vereins-Vorsitzenden, weiland Sr. Erlaucht des Grafen Botho, des Elendsgartens als einer Stelle beim alten Ilfenburger Kloster-, jetzt Schloßgarten.³ Durch unser Vereinsmitglied, den Fürstlichen Geometer Herrn Spengler, werden wir freundlichst auf eine allerdings beziehungsweise jüngere urkundliche Quelle hingewiesen, die uns einen genaueren Nachweis über die Lage dieses Elendsgartens darbietet. In einem „Gränz-Zug zwischen Sr. Hochgr. Gnaden zu Stolberg-Wernigerode und der Gemeinde zu Drübeck, verglichen und erneuert den 23. April 1731, (Repon. Kammerakten 3332, 15) heißt es S. 9, Stein 54:

„Von hier zieht eine Hecke zwischen dem Ilfenburg. und Drübeckischen Vorwerksacker herauf, welche Illustrissimus den Drübeckern eingestanden haben, von 54 an in den Schiff Becke und dan die Gränze im Felde fort bis an den Ziegen Winkel, welche der Gemeinde gehöret, woselbst die Gränze ab, und im Felde künfftig mit Lateinischen zahlen, die Waldgränze aber, so jezo continuiret wird und mit Teutschen zahlen bemerket werden sollen. In dem Schiff Becke bis an die Thier Gärten Plancke, woselbst der Schiffbeck im Thiergarten fließet, die Gränze aber an der Thiergarten Plancke und zaun bis wo das Schiffbeck

¹ Urkunden des Stiffts Walkenried 49.

² Daf. 218. Urk. v. 1237.

³ Diese Zeitschr. 3, 12, Anm. 3, vgl. 12, 187.

wieder ausfließet, woselbst ein Stein wieder gesetzt und von da der Feldgränzzug anfänget, worbey den hiermit anzuführen nicht zu vergeßen, daß über diesen Thiergarten der sogenannte Vogel-Heerd gelegen, welchen gnäd. Herrschaft gegen ein ander Stück Holz, so ohnweit des Vogelheerds gelegen, und und nunmehr zum Glendsgarten mit gezogen, vertauschet."

Dann wird die Grenze zwischen den Steinen 59—62 beschrieben; dann heißt es: „Ferner an der Plancke linker Hand 8 R. 9 Sch. hinauf ein Stein, linker Hand mit \times und Nr. 63. Noch an selbige Plancke 18 R. 6 Sch. hinauf auf einen Stein linker Hand mit \times und Nr. 64. Immer daran 19 R. 3 Sch. hinauf bis in die Ecke, wo sich der Glends Garten anfängt, ein Stein, linker Hand mit \times und Nr. 65. An der Glends Garten Plancke 21 R. 3 Sch. hin bis an den Weg, so vom Gehrenthale kömt, zur linken deselben ein Stein und rechterhand mit \times und Nr. 66 —, 44 R. 3 Sch. an der Plancke hinauf bis an der Jungfern Beck ein Stein linker Hand mit \times und Nr. 67."

Hiernach haben wir den Glendsgarten als eine jetzt mit Holz bestandene Flurstelle in einer Senkung östlich vom Fürstlichen Schloß- und ehemaligen Klostergarten, südlich von der Feldwanne Hagedorn und westlich vom Hahnberge zu suchen. Nach SW. liegt auch der Resen- oder Rösenteich. Das alte Pfaffenburgische Klostergut war also wie nach Westen von Glendshof an der Ecke, so nach Osten von einem Glendsgarten besetzt. Beim Glendshof unter der ehemaligen Schülerhütte fand sich auch ein Glendsbronn oder =born.¹

Ist nun so die Lage des ehemaligen Glendsgartens genau nachgewiesen, so muß doch bekannt werden, daß wir über die besondere Bedeutung dieses Gartens keine bestimmte Kenntniss haben und dieselbe weder aus den uns zuständigen Hülfsmitteln noch durch Nachfragen bei Sachkundigen zu ermitteln vermochten. Im Allgemeinen kann ja nicht bezweifelt werden, daß er mit dem bekannten mittelalterlichen Glendswesen, den Glendskapellen und =Herbergen im engsten Zusammenhange steht. Vermutlich war er ein Zubehör des ehemaligen Glendshofs am Ausgange des Eckertthals.

Es mag daran erinnert werden, daß bei der kurzen Erörterung, welche diesem Gegenstande auf der Sitzung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Blankenburg a. S. am 9. September v. J. gewidmet wurde, manche schätzbare Beobachtungen zur Mittheilung gelangten, wodurch teilweise auch unsere im J. 1870 versuchten Aufstellungen über ein System

¹ Zeitschr. 12, 187.

von Elenden- oder Wandererkapellen und -Herbergen von der Mitte des Nordharzes bis zu dessen südlichen Ausgängen¹ in ein helleres Licht gerückt wurden.² Darnach fehlte es an solchen der geistigen und leiblichen Pflege armer Pilger und Wanderer gewidmeten Einrichtungen zwar in keiner Gegend ganz, besonders aber fanden sie sich bei schwierigen Gebirgsübergängen und Pässen von Kamm- und Massengebirgen, von denen ein Beispiel der letzteren Art im Thüringer Walde von Herrn Dr. Bühring aus Arnstadt näher betrachtet wurde, während Herr Oberstudienrat Dr. Hartmann aus Stuttgart merkwürdige Beispiele aus Süddeutschland beibrachte, wo das Massengebirge des Schwarzwalds einen Vergleich mit dem Harze nahe legte. Im Allgemeinen ergab sich, daß über diese Einrichtungen wenig gekundet ist, so daß, wie bei uns am Harze, fast nur alte Namen und bauliche Ueberreste wie Fragezeichen, die zur Forschung anregen, auf uns gekommen sind. Um so größeren Wert hat es, redende Zeugnisse von vollkommen gleichartigen Erscheinungen an andern Enden Deutschlands kennen zu lernen. Bemerkenswert ist es, wenn 1267 von einer capella in Kniebis propter necessitatem peregrinorum an einem Pässe hoch im Schwarzwalde und 1183 von einem Pilgerhospiz an einem Uebergange der Rauhen Alb die Rede ist.

Die älteste uns bis jetzt bekannt gewordene Urkunde über eine solche Elendsherberge ist die, auf welche Herr Oberstudienrat Prof. Hartmann uns aufmerksam zu machen die Güte hatte. Sie betrifft eine derartige von Kaiser Friedrich I. ausgegangene Stiftung. Bischof Reinhard von Würzburg bekundet im Jahre 1182, daß der Freie Albrecht von Hohenlohe behufs der vom Kaiser Friedrich I. geplanten Errichtung einer Kirche und einer Herberge für Fremde und Arme (uti ob frequentiam viatorum dominus imperator ecclesiam et hospitale ad receptaculum peregrinorum et pauperum statuere decernentes) in Reichartsrot (=reuth) bei Rothenburg ob Tauber die Trennung dieser Tochterkirche von der Stammkirche zu Steinach bewirkt und letztere dafür mit zwei Hufen zu Adolzhausen (Otolveshusen) entschädigt habe.³

Bei uns scheint die Elendenpflege besonders beim ausgehenden Mittelalter in kirchlicher Uebung gewesen zu sein. Am 7. Dez. 1477 bestätigt Bischof Gebhard von Halberstadt die Brüderschaft der Elenden (exules) bei der Pfarrkirche zu Osterwiek, in der für sie namentlich am Montage nach Neumond Messen und am

¹ Harzzeitshr 3 (1890) S. 12 ff, 53 u. f. w.

² Vgl. die gedruckten Protokolle Berlin 1897, S. 123, 124.

³ Stälin, Wirttenb. Urkundenb. 6, 501. (Nachtrag zum 2. Bande.)

Sonnabend vorher Vigilien gehalten werden, mit ihren zwei Procuratoren oder Provisoren, die 4 Wachslichter und ein Leinentuch für die Begräbnisse und Seelgedächtnisse der Mitglieder und Anderer angeschafft und zu erhalten haben, und giebt 40 Tage Ablass.¹ Bei der Pfarrkirche zu St. Nikolai in Werzigerode werden 1490 die Vorsteher der Glendenlichte erwähnt.²

E. Jacobs.

5. Brockenbesuch zu volkswirtschaftlichen Zwecken.

Juli 1571.

Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit zu zeigen, daß schon seit Jahrhunderten, öfter als man bisher anzunehmen geneigt war, nicht Neubegier oder die an diese Höhe geknüpften abergläubischen Vorstellungen, sondern ernste wissenschaftliche Bestrebungen den Anlaß zu den früher recht mühsamen Brockenfahrten gaben. Daran reiht sich eine bisher von uns übersehene Besteigung des großen und kleinen Brockens, der späteren Heinrichshöhe, im Sommer des Jahres 1571, die den Zweck hatte, von dieser Hochwarte aus die Naturschätze jener damals abgelegenen Bergreviere zu überblicken und zu prüfen. Schon um ihres Veranlassers, des trefflichen Herzogs Julius von Braunschweig willen, beansprucht dieses Unternehmen in der Geschichte des Harzes ein größeres Interesse.

Jener Landesfürst, der mit großer Hingebung und Thatkraft das Wohl seiner Unterthanen und Lande ebenso sehr in geistiger wie in wirtschaftlicher Beziehung zu fördern sich bemühte, war auch auf die Torflager innerhalb seines Antheils am Harze, besonders im Rothenbruche, aufmerksam geworden und hoffte durch Schiffbarmachung von Oker und Radau bis nahe unterhalb der Lagerstätten des Torfes jenen Brennstoff nutzbar verwerten und dadurch der Verwüstung des Waldes vorbeugen zu können. Daneben sollte die hoch auf den Gebirgshöhen sich hinziehende, das Gebirge in der Mitte durchziehende alte Kaiserstraße fahrbar gemacht und so eine wichtige Verkehrsader von Nürnberg und Süddeutschland über Nordhausen und den Harz, Radau, Oker, Aller bis zur Weser und dem deutschen Meere geschaffen werden.

Ein Glied in der Kette dieser großen und schönen Pläne bildete nun auch die versuchte Nutzbarmachung der brachliegenden

¹ Domin. post Andree apost. Gröningen. Halberst. Zeit. 1747. St. 90.

² Harzzeitshr. 12, (1879,) S. 169.

Torfschätze im Nothenbruche. Er trat deshalb mit zwei Großkaufleuten, Heinrich Cramer und C. Schelhamer zu Leipzig, in Verbindung, deren wir hier um so mehr zu gedenken Veranlassung haben, als sie auch sonst für die wirtschaftliche Geschichte des Harzes von Bedeutung sind.

Cramer war von Herkunft ein Westfale aus Hattingen in der Mark und im Jahre 1515 daselbst geboren. Seine kaufmännische Schulung fand er in den Niederlanden, von wo ihn im Jahre 1568 die Diktatur des Spaniers Alba vertrieb. Er ließ sich nun zu Leipzig nieder, das damals neben Frankfurt a. M. der hervorragendste Mittelpunkt des deutschen Binnenhandels war, und trieb von hier aus ausgedehnte Geschäfte mit niederländischen Tuchen und Seidenwaren. Mit der Leipziger Kaufmannstochter Margareta Meyer vermählt und am 10. September 1571, also kurz vor seiner hier zu besprechenden Harzwanderung, von Kaiser Maximilian II. als (Cramer) von Clausbruch oder Clausbruch mit seinem Bruder Dietrich in den Adelsstand erhoben, wurde er der Stammvater einer noch blühenden angesehenen Familie, von der jedoch sein Zweig im Jahre 1730 erlosch.¹ Er selbst starb zu Leipzig am 3. November 1599. Sein gleichnamiger 1575 geborener Sohn trieb in seinen jüngeren Jahren gelehrte Studien, sah sich aber später veranlaßt, in das Geschäft seines alternden Vaters einzutreten und starb am 13. August 1615 auf dem von diesem erworbenen Gute Meuselwitz im Sachsen-Altenburgischen.²

In Leipzig traten die Cramer in enge geschäftliche Beziehungen zu den Schelhamer, die ebensowenig wie diese von dort stammten. Martin Sch., Heinrich Cramers d. Ae. Zeitgenosse und Gesellschafter, war ein Nürnberger von Geburt. An technischer Begabung jenem vermutlich überlegen, führte Martin Schelhamer 1568 im Arternschen Salzwerk beim Sieden der Soole ein Verfahren ein, durch welches die Hälfte des Holzes erspart wurde.³ Beide Geschäftsmänner standen zeitweise in Beziehungen zu den Grafen zu Stolberg. Am 24. Juni 1565 übernahmen Heinrich Cramer und Caspar Schelhamer an der Stelle anderer Leipziger Kaufleute⁴ durch Vertrag mit Graf Albrecht Georg zu Stolberg den Betrieb der Wernigeröder Seigerhütte und des Kupferhammers.⁵ Caspar Sch., von dem wir nicht wissen, in welchem

¹ Harzeitschr. 15 (1882) S. 23, Anm. 4.

² Mag. Chn. Lange, Leichpred. auf Heinrich C. v. Cl.

³ Harzeitschr. 15 (1887) S. 19, Anm.

⁴ Wolf v. Lindenau und Diebold und Arnt Pruenen von Antorf (Antwerpen). Wern. Wochen-Bl. 1814, S. 26.

⁵ Das. S. 37 ff.

verwandtschaftlichen Verhältnis er zu Martin stand, tritt später zurück, Cramer wird dann allein genannt und hat von 1577—1584 auch den Ilfenburger Messinghandel in Pacht.¹

Bei der Harzwanderung im Sommer 1571 finden wir nun aber die beiden für die Geschichte des deutschen Gewerbewesens bemerkenswerten Männer einander zur Seite. Im Juli unternahmen sie den Auf- und Abstieg mit etlichen Räten des Herzogs Julius. Am 19. d. Mts. berichten bereits die Räte nebst Heinrich Cramer und Caspar Schelhamer dem Herzog, sie seien von Bündheim unter der Harzburg aus auf das Rothebruch und über dasselbe in die Länge vom Lerchenfelde beim Steinweg über den Schubenstein,² die Hopfenfäcke, den kleinen Bodespring, daselbst vorüber bis an die Hirschhörner gezogen. Und weil sie hätten allda den andern Teil die Ober hinunter bis an den Rodenbefe (die Romke) und die Wolfswarte nicht mehr besehen, noch solches alles in einem Tage begehen können, seien sie bis auf den großen und kleinen Brocken gegangen und hätten von da herab alle Gelegenheit und Plätze mit Fleiß besichtigt. Torf hätten sie allerdings auf dem Rothenbruche gefunden, es werde derselbe aber nicht ohne unverhältnismäßige Kosten herunter geschafft werden können. Dagegen sind die Berichterstatter der Ansicht, daß dieser Brennstoff sich in Zukunft wohl mit Gewinn nutzen lassen, wenn sich hier oben erst mit besonderen Vorrechten und Freiheiten begünstigte Ansiedler würden niedergelassen haben.³

Dieses Urteil ist insofern durch die Erfahrung bestätigt worden, als erst seitdem unterm Brocken das Dorf Schierke entstanden war, seit dem 18. Jahrhundert, hier auf längere Zeit eine ziemlich ausgedehnte Torfsöhlerei betrieben wurde, die man dann freilich in unserm Jahrhundert wegen der Schwierigkeit beim Trocknen des Torfs wieder aufgab.⁴ Wenn der Bericht nichts über die ausgedehnten Torflager am Brocken selbst sagt, so sind diese kaum übersehen worden; aber es galt hier ja nur über das Vorkommen und die Verwertung dieses Brennstoffs innerhalb des braunschweigischen Gebiets Auskunft zu erteilen.

Wir fügen zu der Nachricht über diese einem wirtschaftlichen Zwecke dienende Begehung der Brockenhöhe noch eine von dem damals erst 15 Jahre alten Dorfschneidersöhne Henning Calvör, Schüler der wernigerödischen Lateinschule, gemachte Brockenfahrt an.

¹ Harzzeitshr. 13 (1880) S. 258 f.

² In der weiter unten zu bezeichnenden Stelle S. 215 steht Schulenstein.

³ E. Bodemann, die Volkswirtschaft des Herzogs Julius von Braunschweig in der Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. N. Folge 1. Jahrg. herausgeg. von J. G. Müller, 1872, S. 215, 216

⁴ Vgl. meine Gesch. des früheren Hütten- u. Kurorts Schierke S. 34—39.

Der im Jahre 1686 geborene erwähnt selbst, wie er im Jahre 1701 „in Gesellschaft“ — vermutlich von Lehrern und Mitschülern — „aus Vernigerode auf den Brodensberg gegangen“ und hier oben „den heidnischen Gözenaltar von großen Steinen noch in guter fentbahrer Forme gesehen“.¹ Hier berichtet zwar kein Mann der Volkswirtschaft, sondern ein auf den Beruf eines Geiſtlichen ſich vorbildender Jüngling, der aber ſein Auge von Kind auf auf das gewerbliche und bergmänniſche Leben des Harzes richtete und deſſen Gedächtnis nur durch die in dieſer Richtung verfaßten Schriften noch in weiteren Kreiſen fortlebt.

Ed. Jacobs.

4. Die Grabeskapelle auf dem Breitenberg und die erste Kirche in Dietersdorf.

Joh. Konrad Kranoldt berichtet in ſeinen „Merkwürdigkeiten“ (Dietric, S. 34), daß „in den Jahren 1427—1435 Herr Graf Botho felix aus Dankbarkeit für den erfahrenen göttlichen Schutz auf ſeiner Wallfahrt nach dem heiligen Grabe den drei Ortſchaften (Breitungen, Dietersdorf und Schwenda) eigene Kirchen gebaut habe.“ Graf Botho der Jüngere, auch der „Glückliche“ genannt, lebte aber bekanntlich von 1467 bis 1538, unternahm ſeine Wallfahrt nach Jeruſalem 1493, von welcher er im folgenden Jahre zurückkehrte,¹ und trat erſt 1511, nach dem Tode ſeines Vaters Graf Heinrichs des Älteren († 17. September d. J.), die Regierung an. Es liegt hier eine Verwechſelung mit Graf Botho dem Älteren vor, welcher um 1400 zuerſt genannt wird und von 1402 bis 1416 mit ſeinem Bruder Heinrich gemeinſchaftlich, dann allein bis zu ſeinem Tode im Jahre 1455 regierte. Dieſer Stolberger Graf hat freilich das heilige Land nie betreten, noch das heilige Grab geſehen. Von ihm ſoll weiter nach den „hiſtoriſchen Nachrichten von Queſtenberg und Dietersdorf“ des Joh. Gottfried Kranold (Stolberg 1878, S. 279 f.) die Kirche auf dem Breitenberg (zwiſchen Dietersdorf und Breitungen gelegen) im Jahre 1400 erbaut worden ſein. Gewiß iſt, daß er im Jahre 1424 eine Glocke in dieſe Kirche ſtiftete, welche die Legende: „Ave Maria Mater Domini Anno Domini

¹ H. Calvör, Hiſt. Nachr. von der Unter- u. Ober-Harziſchen Bergwerte Aufkuſt. 1765. S. 34. — Die Hinweiſung auf beide Brodenbeſteigungen verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Poſtmeiſters a. D. Aug. Jungesbluth in Braunſchweig.

² Zeiſchrift I, S. 181.

MCCCCXIII“ trug.¹ Aus diesen historischen Nachrichten des jüngeren Kranold stammt wohl die Notiz Leopolds in seiner „Kirchen-, Pfarr- und Schulchronik“ (Nordhausen 1817, S. 101), laut welcher „ungefähr von 1400 an die hiesigen (Dietersdörfer) Einwohner mit denen zu Breitungen gemeinschaftlich zu ihren Gottesdiensten eine Kapelle auf dem sogenannten breiten Berge gehabt, welche Graf Botho VI. gebaut und die Kirche zum heiligen Grabe oder zum heiligen Kreuze genannt hat.“² Ich weiß nicht, woher Joh. Gottfried Kranold und nach ihm Leopold die Jahreszahl 1400 als Datum der Erbauung der Kapelle auf dem Breitenberge genommen haben; der ältere Kranoldt weiß nur davon zu erzählen, daß „Breitungen in der ältesten Zeit keine eigene Kirche gehabt, sondern mit Dietersdorf und Schwenda zu der Kirche auf dem Breitenberge, wobei etliche Schritte davon das Grab Christi gezeigt worden, eingepfarrt gewesen.“³ Ich vermute, daß die Erbauung dieser Kapelle auf dem Breitenberge weit über 1400 zurück liegt und daß ihre Weihung „zu Ehren des heiligen Kreuzes oder heiligen Grabes“ von der Wallfahrt eines der ältesten Stolberger Grafen nach dem heiligen Land herzuleiten ist. Den schon im ersten Jahrgang unserer Zeitschrift⁴ von dem um die Erforschung der Harz- und Stolbergischen Geschichte hochverdienten Gründer und Leiter derselben geäußerten Wunsch, daß nämlich eine besondere Untersuchung feststellen möchte, „wie viel zuverlässige Nachrichten sich über das „Haus Stolberg am Grabe Christi“ beibringen ließen,“ nehme ich mit lebhaftem Interesse und mit der leisen Hoffnung wieder auf, daß solche Untersuchung auch über den Erbauer, das Alter und die Ausstattung dieser Grabeskapelle einiges Licht werfen möchte. Für das hohe Alter der Kapelle spricht auch die Thatsache, daß Graf Botho der Ältere in Breitungen auf dem Kirchberge im Jahre 1427 eine Kirche bauen ließ⁵ und wohl bald danach auch Dietersdorf mit einer solchen „auf dem Hayne allhier, wo vorher der Todtenacker gewesen war,“ versah. Diese wichtige und interessante

¹ Joh. Konrad Kranoldt, Merkwürdigkeiten S. 833 (Dietrich S. 102).

² Nach den Aufzeichnungen R. Meyers über die Wüstungen der Grafschaften Stolberg und Hohnstein sind „die Grundmauern der wüsten Kirche vor einigen Jahren (also etwa 1865) aus dem Ackerboden entfernt worden.“ (Zeitschrift IV 261.) Der etwas hügelige Standort der ehemaligen Kapelle, etwa 200 Schritte nördlich von der zur Breitungener Domäne gehörigen Schäferei gelegen, ist aber noch deutlich erkennbar.

³ Joh. Konr. Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 34 und 102.) Beiläufig bemerke ich, daß mir die Annahme R. Meyers a. a. O., daß das im Archidiafonatsregister von Unterberga verzeichnete Pfarrkirchdorf „Breitenberg“ auf dem Breitenberge zu suchen sei, noch nicht unumstößlich feststeht.

⁴ Zeitschrift I, S. 180.

⁵ Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 32.)

topographische Notiz aus Kranoldts „Nachrichten“ (S. 271 cfr. Leopold a. a. D.) weist auf den westlichen Teil des Ortes, das jetzt noch sogenannte „Hänechen“. Und richtig, hier finden sich in Erts Garten¹ Reste und Spuren alten Gemäuers,² von welchem die Rede geht, daß in alten Zeiten an dieser Stelle ein großes Schloß gestanden habe. Mit diesem Schloß kann nur das Steinhans der Herren von Salza, welche Dietersdorf von den Stolberger Grafen zu Lehen trugen, gemeint sein. Dieses Steinhans aber lag nachweislich nicht in dem Garten, sondern auf einer künstlichen Insel in einem jetzt noch vorhandenen Teiche³ und war durch eine Zugbrücke mit dem Lande verbunden.⁴

Höchst wahrscheinlich haben wir diese Mauerreste als Ueberbleibsel der von Graf Botho „auf dem Hayne allhier“ erbauten Kirche anzusehen. Dem Chronisten Leopold aber sind hierbei zwei wunderliche Irrtümer mit untergelaufen. Einmal läßt er diese Kirche 150 Jahre nach der Erbauung der Grabeskapelle entstehen, also im Jahre 1554. In diesem Jahre ist allerdings eine Kirche in Dietersdorf erbaut worden, aber nicht die erste, katholische, und nicht auf dem Hayne, sondern die andere, evangelische, in der Mitte des Dorfes.⁵ Sodann scheint mir hier, wie bei dem älteren Kranoldt, eine Verwechslung der beiden Bothos, bei Leopold eine Verwechslung zweier Heinrichs, nämlich des Domdechanten zu Köln und „Stamm-Vater der heutigen Stolberg- und Wernigerödischen Häuser“ (1509—1572),⁶ mit seinem Großvater, dem Grafen Heinrich dem Älteren (1436 bis 1509),⁷ vorzuliegen, welsch Letzterer in der Geschichte der alten Kirche, wenn auch nicht als Erbauer, so doch als Stifter

¹ Nach einem ehemaligen Besitzer, dessen Name Erhardt geschrieben aber kurz Erts ausgesprochen wird.

² Wie denn auch der Schwiegervater des jetzigen Eigentümers beim Ausschachten eines Brunnens in diesem Garten ganze Stücke „Füllmund“ (Grundmauern) mit herauf gebracht haben soll.

³ Hinter dem Hartmannschen Gasthause in der Mitte des Dorfes.

⁴ Kranoldt, Merkw. S. 852. (Dietrich S. 91.) Meyer, Wüstungen, in Zeitschrift IV 260 f. — Das Geschlecht erlosch mit Junker Christoph Friedrich von Salza, welcher am 7. Dezember 1681 „allhier bey seiner Schwester in euserster Armuth doch seelig gestorben und von der gnädigen Herrschaft Christlich beerdiget worden“ (Aufzeichnung im ältesten Kirchenbuch), und das steinerne Haus zerfiel und mußte am Ende des siebzehnten Jahrhunderts abgetragen werden.

⁵ Kranoldt, Merkw. (Dietrich S. 96). Diese Kirche wurde unter Kranoldt in den Jahren 1733—1735 fast ganz neu aufgeführt und umgebaut. Cfr. Kranoldt, Merkw. S. 866—870. (Dietrich S. 99—103.)

⁶ Zeitsuchs S. 87, vgl. S. 69—77.

⁷ Zeitsuchs S. 34—43.

von „Schlag-Uhr (1484)¹ und großer Glocke (1494 mit der Aufschrift MARIA INRI und den Bildern des heiligen Johannes und heiligen Martinus)“² figurirt. Außer dieser Uhr und Glocke aber wurde 1554 aus der alten katholischen Kirche auf dem Hayne in die neue evangelische Kirche auch der Altar mit herübergenommen; denn bei dem Umbau im Jahre 1733 fand man in dem Altar ein kleines Behältnis und in diesem einige Reliquien,³ ein deutliches Zeichen, daß dieser Altar noch in katholischer Zeit erbaut und nach katholischem Ritus geweiht worden war.⁴

Vorstehende Mitteilung erhebt durchaus nicht den Anspruch, eine eindringende und abschließende Untersuchung zu sein; es war dem Schreiber dieser Zeilen nur Bedürfnis, mit den Irrthümern und Unklarheiten, die sich um den Ursprung der beiden Kirchen, von welchen namentlich die erstere, die Grabeskapelle auf dem Breitenberg, ein allgemeines Interesse verdient, gehäuft haben, einigermaßen aufzuräumen und auf dem also gesäuberten Boden eine erneute Forschung anzuregen und anzubahnen.

Dietersdorf.

Joh. Moser, Pastor.

5. Thomas Vocke, der erste evangelische Pastor zu Dietersdorf.

1. Vorbemerkung.

Das hiesigem Pfarrarchiv gehörige Exemplar der ersten in Sachsen gebrauchten evangelischen Agende und Kirchenordnung Herzog Heinrichs vom Jahre 1548 ist in das Fragment einer Pergamenthandschrift gebunden. Es sind schön geschriebene Teile eines Rituale oder Missale, die, nach den vielen und künstlichen Abkürzungen zu urtheilen, eher dem späteren als dem früheren

¹ Bei der unter Pastor Lindisch in den Jahren 1709 und 1710 vorgenommenen gründlichen Reparatur fand der Uhrmacher Jacob Göke aus Wallhausen, daß „dießseits der Uruhe an dem breiten Eisen Ziesern, nach gar alter Art gemacht, annoch zu sehen, in dieser Form: 1484“ Pfarrarchiv Dietersdorf loc. VII n. 1. fol. 21. Nach dieser Reparatur hat die Uhr bis zum Jahr 1867, also 333 Jahr lang, Dienste gethan.

² Zeitschrift XXVI S. 681, Anm. 6, an welcher Stelle nur zu verbessern bleibt, daß Graf Heinrich diese Glocke nicht in die Grabeskapelle, sondern in die erste Dietersdorfer Kirche gestiftet hat.

³ Zeitschrift XXVI, S. 680, Anm. 1.

⁴ Cfr. Heinrich Otte, Archäologischer Katechismus (Leipzig 1859) S. 71. Wenn es dort heißt, „daß den Reliquien oft eine Urkunde über die vollzogene Weihung des Altars beigelegt wurde,“ so bedauert Kranoldt in unserm Falle, „daß keine Schriftl. Nachricht dabey zu finden war, was jedes Stück bedeuten oder seyn solle.“

Mittelalter entstammen, wenn auch die hin und wieder zwischen den Lektionen und Gebeten stehenden, klein und kurziv geschriebenen, Antiphonien mit Neumen¹ versehen sind. Das Interessanteste aber an dieser Pergamenthülle sind die in ihr verborgenen Briefreste, die uns den ersten evangelischen Pastor von Dietersdorf, Thomas Vocke, in etwas kennen lehren.

2. Der Brief:

Ausschrift: Pio ac erudito Vdalrico
Vockem Argentine Fratris meo
Dilecto he litere ad manus

tradentur

Inhalt:

Salutem dicit Tho² Vocke toto Conventui Fra³

Gnade und Friede Zu Christo Ihesu unserm Herrn und erlöser (· durch welchen wir allein gerecht und selig werden ·) Würdigen günstigen lieben Herrn und Fratres. Ich habe euer schreiben von einem procuratore nach Inhalt des Dato landwilig⁴ empfangen und . . . lesen⁵ welches schreiben in Sich halt Ich solte widerrumb zu euch in das Kloster in mein abgethan orden ziehem, welches doch ist eine pforten der Hellenn. Auch dabeneben angezeit, was ich gelobett und geschworen habe solte ich halten; welches gelübde ich nicht halten wil, den es ein tueselisch gelübde, welches niemant Zu halten billich ist. Derowegen bedanke Ich mich auch gegen euch auf dijmal, den ehs⁶ hat mich ein ander Her gedinget, dem ich nicht Dornen sol pflanzen sondern

¹ Neumae entweder von *πνεῦμα* als Bezeichnung des Tones oder *νεῦμα* als Bezeichnung der Tonschrift (wörtlich: Wink), ein wunderliches Gemisch von Punkten, Strichen und Häkchen, das aber noch lange Zeit nach Erfindung unserer Notenschrift die für den Kirchengesang übliche Tonschrift blieb, während die Noten anfangs nur für weltliche Melodien gebraucht wurden. (Sfr. Dr. Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 8. Auflage (Leipzig 1880) Bd. I, S. 248. Dr. Heinrich Alt, der kirchliche Gottesdienst nach seinen verschiedenen Entwicklungsformen und seinen einzelnen Teilen historisch dargestellt (Bd. II des „christlichen Kultus“, 2. Auflage, Berlin 1851) S. 512 f. W. Moll, die vorreformatorische Kirchengeschichte der Niederlande, deutsch von P. Zuppé (Leipzig 1895) Bd. II, S. 566.

² Thomas.

³ Fratrum.

⁴ D. h. vor langer Zeit.

⁵ Gelesen.

⁶ jetzt.

die Dornen abschneiden und wieder gut obes¹ darauß poten. Denn bin nicht mehr denn² Ruhn sagt mir, was soll ich bey euch schaffenn? Wolt Ihr mir ein glas vol weines oder hier zutrinken oder sol ich mitt euch heulen und murren und sagen, hilft³ wollen dadurch selig werden, solches hat uns S. Benedictus p. V. n. 2. beuolen. Ist Benedictus mehr den Chs,⁴ und Ich halte Benedictus meinung sey nicht also gewesen, sondern Ihr wißt auch fürwar wol, wodurch Ihr gerecht und selig solt werden. Ihr aber wolt es nicht wissen, den Ihr könnt das nicht verleucknen, wie S. Paulus sagt: Justus ex uide⁵ sua uiuit und Zue Ro. 4: Credenti reputatur fides ad iustitiam. Le⁶ Gene⁷ 15: Credidit Abt⁸ Abraham deo et reputatum est ei ad iusticiam. Hier wirt offentlich gemelt und gesagt, das alleine der glaube ahn Chs gerecht und selig mache. Aber von solchen zu reden wil ich beruben⁹ einlegen. Damit die vrsach ich nicht widd¹⁰ Hilfe und¹¹ Zu trost Deyner selen. Es wunschet Deine schwerin¹² Meine Hausfrawen viel glück und selige wolfsart Zu Deinem angefangenen studio, desgleichen viel seliger tage. Sie mitt gott dem almechtigen sey frolich beuolen. Actum Am tage Martinj Anno A Christo nato millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto.

Frater Tuus
Thomas Vocke, pastor
Zu Diterstorf.

3. Nachwort.

Die Chronisten der Grasschaft, Zeitfuchs, die beiden Kranoldts und Leopold sowie die im hiesigen Pfarrarchiv mehrfach vorhandenen von verschiedenen Händen gefertigten Verzeichnisse der Dietersdörfer Pastoren führen als ersten evangelischen Pastor am Ausgang des 16. Jahrhunderts Erhardus Thiersfeldt an, der mit seiner wunderbarlich schrägen, wie Spiegel-

¹ Obst.

² Abgerissen im Original.

³ Abgerissen im Original.

⁴ Abbreuiatur für Christus.

⁵ Verschieden für fide.

⁶ Lege.

⁷ Genesis.

⁸ Im Original durchgestrichen.

⁹ Berufung?

¹⁰ Abgerissen im Original.

¹¹ Zwei im Original ausgestrichene unleserliche Worte.

¹² Schwägerin.

schrift aussehenden feinen Handschrift die Kirchenbücher hier im Jahre 1592 begonnen hat.¹ Aus dem in den vorstehenden Zeilen mitgetheilten, wunderbar erhaltenen und mühsam entzifferten Briefe erfahren wir, daß Thiersfeldt schon einen Vorgänger gehabt hat, eben den Schreiber des Briefes, Thomas Bocke. Aus dem Schreiben weht uns der frische Atem einer großen Zeit an. Thomas war, wie so Viele und nicht die Schlechtesten seiner Zeit, durch innere Kämpfe und jugendliche Schwärmerei ins Kloster² getrieben. Er konnte mit Myconius sagen: „Lieber Gott, du weißt, daß dies alles wahr ist. Ich suchte nicht Müßiggang oder Versorgung des Bauchs, auch nicht den Schein großer Heiligkeit, sondern ich wollte dir gefallen, dir habe ich dienen wollen. So tappte ich die Zeit in großer Finsternis.“³ Aber als Luthers Hammerschläge an die Klosterpforten dröhnten und in die Klosterzellen hallten, da sprang er wiederum mit vielen Andern und nicht den Schlechtesten „aus der Klausur in den Kampf.“ Und noch einmal möge die Stimme eines Zeit- und Schicksalsgenossen für ihn sprechen. Der ehemalige Benediktiner von Algirsbach, Ambrosius Blaurer, verantwortet sich: „Ich rufe Gott und mein eigen Gewissen an zu bezengen, daß mich kein Mutwille oder nichtiger Beweggrund aus dem Kloster getrieben und zu weichen gereizt hat, wie denn jetzt ein Gassengeschrei ist, Mönche und Nonnen liefen aus ihrem Orden, in Trotz gegen klösterliche Ruhe und Stille, um in fleischlicher Freiheit zu leben und ihrem Mutwillen und weltlichen Begierden Lust zu machen. Sondern was mich herausgetrieben hat, sind ehrenhafte, gewichtige große Beschwerden und dringendes Mahnen meines Gewissens auf Grund und Anweisung des göttlichen Wortes.“⁴ Sein jüngerer Bruder Ulrich, den er sich nach ins

¹ Woher J. G. Kranoldt in seinen „Nachrichten“ (S. 272) und nach ihm Leopold in seiner Chronik (S. 102,) die Nachricht hat, daß „er von 1560 an 40 Jahre hier selbst im Amt gestanden“, weiß ich nicht. Weber Zeitfuchs noch Kranoldt noch Akten und Urkunden des Pfarrarchivs verbürgen und begründen diese Angabe.

² Aus der Erwähnung des S. Benedictus schließe ich, daß, der „abgethane orden“, dem er angehört hatte, der Benediktinerorden gewesen sei. Und diese Annahme finde ich unterstützt durch die Anspielung auf das angefangene Studium des Bruders. Denn das Eigentümliche der Benediktinerregel ist, daß sie die Arbeit, leibliche und geistige, in das Programm des Mönchtums aufgenommen hat. Auf welchen Ort und welches Kloster aber das Argentine der Aufschrift weist, kann ich mir nicht erklären.

³ Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, II. 2. Aus dem Jahrhundert der Reformation (Gef. W. Bd. XIX, Leipzig 1888) S. 50.

⁴ Wahrhaftig verantwortung Ambrosij Blaurer, an aynen ersamen weysen Rat zu Costenß 1523. Von Luterischer maysterlosigkeit. 4. — Freytag a. a. D. S. 53.

Kloster gezogen hatte, blieb in demselben zurück, und an ihn richtete Thomas die Verantwortung gegen die Aufforderung zur Rückkehr, die man an ihn gerichtet hatte, und gegen die Vorwürfe, die ihm wegen des Bruchs seines Gelübdes gemacht waren. Er spricht mit Wärme und Freudigkeit von dem Glauben, durch den alle gerecht und selig werden sollen, und von dem Dienst, zu dem ihn der Herr gedinget hat, Dornen abzuschneiden „und gutes obes darauff zu potten.“ In unserem stolbergischen Harzdorf hat „der Vogel sein Haus und die Schwalbe ihr Nest“¹ gefunden. Seit dem Jahre 1539 war ja die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg zur rechtlichen Durchführung gekommen. Schon das Jahr zuvor war in dem Erbvergleich, den die Söhne des Grafen Botho nach dem Tode ihres Vaters miteinander schlossen, ausdrücklich bestimmt worden: „Es ist unser Wille und Meinung, daß das heilige Wort und die Ehre Gottes in unserer Herrschafft gepflegt und gefördert werde.“ Der Tod des Herzogs Georg von Sachsen, dieses energischen Gegners der Kirchen-erneuerung, machte die Arme frei. Nach dem Muster der kur-sächsischen Kirchenvisitation wurde solche in der Grafschaft durch den Stolberger „Pfarrer und Superattendent“ Tileman Platner unternommen und durchgeführt, so daß die Gemeinde Harzungen im Hohensteinschen in einer Bitte um einen evangelischen Geistlichen vom 1. Juni 1540 an den Grafen bezeugen konnte: „Daß nach Gottes des Allmächtigen Vorsehung durch die Predigt des Wortes Gottes in allen Städten, Dörfern und Flecken im Lande das Wort gewaltig aufgehe.“² Damals wird auch Dietersdorf visitiert und reformiert worden sein, wiewohl hier wie überhaupt genauere urkundliche Nachrichten fehlen. Möglich, daß in der von Graf Botho dem Älteren in den Jahren 1427—1435 „auf dem Hayne allhier, wo vorher der Totenacker gewesen war“, erbauten Kirche³ schon das Wort Gottes lauter und rein gepredigt worden ist. Gewiß ist, daß im Jahre 1554 in Dietersdorf eine evangelische Kirche und 6 Jahre darnach, 1560, ein evangelisches Pfarrhaus erbaut wurde,⁴ und das auf Betreiben und unter Aufsicht des Pastor Thomas Vocke, der auch seine Räthe, seine „Hausfrawe“, gefunden hatte.

Joh. Moser, Pastor.

¹ Psalm 84, 4.

² E. Pfitzner, Tileman Platner oder die Reformation in der Stadt und Grafschaft Stolberg (Stolberg 1883) S. 56 f. [vgl. Otto Plathner, in Zeitschrift I 286 f.] Derselbe, Wie die Reformation vor 350 Jahren im Stolberger Lande Eingang gefunden hat (Stolberg 1889) S. 23—25.

³ Vgl. über diese erste Kirche in Dietersdorf und die vor ihrer Erbauung von den Dietersdörfern, Breitungern und Schwendaern gemeinsam benutzte Grabeskapelle auf dem Breitenberge die vorhergehende Mitteilung.

⁴ Kranoldt, Merkfw. S. 862, (herausgegeben von Dietrich S. 96.)

6. Ein Beitrag zur Geschichte des thüringischen Grafenkriegs um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Ueber Ursache und Verlauf des thüringischen Grafenkriegs, welchen der Markgraf v. Meissen und Landgraf v. Thüringen, Friedrich der Gestrenge, mit den Grafen von Orlamünde-Weimar und Wiehe führte und der nach 4 Jahren 1347 mit der völligen Unterwerfung dieser bis dahin ganz unabhängigen Grafen endigte und sie zu Lehnsvasallen machte, berichtet Michelsen in seiner Abhandlung: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde, Jena 1856.¹

Nach den vielen meist sehr interessanten und auf die Art der damaligen Kriegsführung viel Licht werfenden Mittheilungen in Nothes Chron. Thur. von S. 1774—1800 war es dem Landgrafen, dem vom Anfange an die Bürger von Erfurt beistanden, gelungen, etliche der mit den Orlamünder Grafen alliierten thüring. Grafen auf seine Seite zu ziehen. Diese mochten wohl anfangs geneigt gewesen zu sein, die Orlamünder Grafen zu unterstützen, weil es ihnen dadurch möglich erschien, der durch das herrische Auftreten Heinrichs des Erlauchten, des Markgrafen v. Meissen und Landgrafen von Thüringen, von ihnen 1249 zu Weisensfels erpreßten Auerkennnis „daß er ihr Herr sei“ ledig zu werden. (Die Urkunde über diese Auerkennung ist vielfach gedruckt, und es genügt daher wohl, wenn wir, auf den Bericht darüber in Titzmann: Heinr. der Erlauchte II., S. 201, hinweisend, 15 thüringische Grafen und Herrn aufzählen werden, die sich beugen mußten — nämlich Graf G. v. Kevernberg und sein Sohn Bertold, Graf Albrecht v. Rabenswald, Heinrich und Günther, Grafen von Schwarzburg, Graf Friedr. v. Reichlingen, Graf Dietrich v. Hohnstein und sein Sohn Heinrich, Graf Friedr. v. Stolberg

¹ Schon 1332 mögen den Grafen v. Orlamünde die Landgrafen gefährlich erschienen sein, denn in diesem Jahre hatten sie (nach Nothes Chron. Thur. in Mencken Script. II p. 1787 den Wendelstein besetzt. Wahrscheinlich sind die Reste der damals errichteten Befestigung diejenigen, welche in Gyps erbaut auf der Nordseite der Burg in Ruinen noch sichtbar sind. Unter ihnen befindet sich auch eine flaschenförmige sauber in den Gypsfelsen ausgehöhlte etwa 4 Meter tief gehende, ca. 2 Meter im Lichten haltende und oben mit einer runden Oeffnung von ca. 1 Meter versehene Vertiefung. Dieses scheint mir eins der auf dem Wendelstein befindlich gewesenen Gefängnisse gewesen zu sein, die Prof. Dr. Rebe in seinem Werkchen über den Wendelstein (1878 p. 31) wohl erwähnt und als sehr gefürchtet bezeichnet, deren Stelle er aber anzugeben nicht im Stande ist.

(Herr v. Vockstedt) Heinrich von Heldringen, Ludolf und Heint. v. Allerstedt, Heinrich und Ludolf v. Bendeleben und Ditmar v. Wilberstedt.

Unter den Nachkommen dieser waren auch auf die Seite der Orlamünder getreten die Hohnsteiner und die Schwarzburger.

Bei einem dieser Letzteren gelang es dem Landgrafen bald, ihn von den Orlamündern abzuziehen durch besondere Versprechungen, z. B. Bewilligung einer neuen Salzstraße von Frankenhäusen über die Unstrut bei Bretleben über Hechendorf nach der Saale und Zusage der Theilnahme an den Zolleinnahmen auf diesem „Kärnerwege“. Da darüber weitläufig Paul Jovius in seiner schwarzb. Chronik (abgedruckt in Kreyffig und Schöttgen diplom. et scriptores) berichtet, bedarf es hier keiner weiteren Auseinandersetzung.

Anders war es mit den Grafen v. Hohnstein, von denen offenbar Heinrich, Dietrich, Bernhard und Ulrich Gevettern und Brüder bis Okt. 1346 fester gestanden haben. Es scheint daher, als ob der um 1350 schon deutlich werdende Niedergang dieses Geschlechts mit ihrer Theilnahme an „Grafenkriege“ zusammenhänge.

In dem Staatsarchive in Dresden befindet sich nämlich eine noch nicht gedruckte Urkunde von 1346, die diese Ansicht bestärkt. Sie lautet wie folgt:

„Wir Heinrich, Dietherich, Bernhard und Ulrich und ireynander gevettern und gebrudere von gotis gnaden grafen und herren zu Hohnstein bekennen vsfintlichen an diesem brieffe und thun kunt allin guten luten, das wir mit dem hochgeborn fursten vnserm liebin herren marggraf friederich von Miffen und lantgrafen zu Thüringen vmb alle sache, bruche, stoffe und vsfllenfte, die czwischen ym vsf eyne sieten und vns vsf die andern sieten bißherre vsf diesen tag vsf irstandin sin, guthlichen und genczlich vorrichtet und gesünet sin, und bie namen an den stücken die hirnach geschriben stehen; vnse vorgnante herre und sine erbin vorezihen sich der aussprache, die sie hattin an der stat zu Artern vmb die nyderlegunge der muren und der wende; darnach jaget er vns ledig und loß der achte hundert marg silbers, da er vnser brieffe ubir hatte, vmb den Krieg gein der stat zu Morthusen. Auch vorzihet er sich und sine erbin der ergerunge an dem floße zu Walhusen, die da geschehen ist uff dieselbin zeit, vvorlorn und vnenphremdet ym und sinen erbin der lehenenschaft und der losunge in solicher wyse: da er adir sine erbin das huß zu Walhusen, mit allem das darczu

gehört vnd hßß vns vrsachz habin, widder losen nungen von dem nehesten sente Mertins tage vbir funff ganzze iar, die nach eyinander volgin, von vns oder vnsern erbin; vnd wir oder vnser erbin sollen vnserm vorguanten herren oder sinen erbin die selbin losunge vor in dem lesten iare künftlichen empieten vnd redelich darumbelassen manen, das er ader sine erbin daruff bedacht sin ane argelist. Iß ist auch bie namen also geteidinget, das vnser eguanter herre der marggraf alle ansprache, vorderunge vnd vnwillen, die er gein vns hatte, obirsehen hat, vnd langet vns darumbelassen genczlich sine hulbe an sinen briesen, das wir ader unsir erbin ym ader sinen erbin ab er nicht lenger were, das got wende, gein dem bisschof vnd das gestifte czu Mencze diesen Krieg ganzz usß, die wile er wert, dynen vnd getruwelich helfin sullin vnd wullin an geuerde. Auch sal er vns gein dem bischofe vnd das gestifte czu Mencze getruwelichen vorteidingen vnd behalden bie allen rechten an argelist. Alle diese vorgechriben stücke vnd artikel globen wir Heinrich vnd Ditherich vorguante grafen mit vnsern vettern vnd brudern Bernhard vnd Ulrich, die yczund nicht czu lande sint, vor sie vnd vnser erbin in gutem treuwen stete vnd ganzz czuhalden vnd gebin dar vbir diesen brieß bevestent mit vnser beider ingesigel; der geschriben ist vor Salczza als man czalte nach gotis geburte driczehnhundert iar in dem sechs vnd virczigisten an dem nehesten dornstage vor sente Galli tag.“ —

Das Datum dieses Vergleichs fällt zwischen den Dienstag nach Palmarrum 1346 errichteten Vergleich, worin die Grafen v. Orlamünde-Weimar sich den Landgrafen unterwerfen (vgl. Michelsen S. 20), und die daselbst (S. 30) abgedruckte Urkunde von 1347, worin die Grafen v. Orlam.-Weimar und Orlamünde-Wiehe ihre bis dahin freien Grafschaften als Lehn des Landgrafen erklären.

In dieser oben abgedruckten Urkunde von 1346 erklären also der Landgraf und die Hohnsteiner, daß sie sich wegen aller Brüche, Stöße und Ausläufe verglichen haben; der Landgraf verzichtet auf alle Ansprüche in der Stadt Artern wegen Niederlegung der Mauern und Wände,¹ ferner verzichtet der Landgraf auf

¹ Artern scheint um diese Zeit das Standrecht und damit das Recht Mauern zu bauen erhalten zu haben. Wahrscheinlich war der Bau der Mauern damals noch nicht vollendet und ein Teil der Umfassung bestand noch in Erdwänden. (Der Bau der Stadtmauer in Nordhausen ca. 100 Jahre früher erforderte auch eine Zeit von ca. 10 Jahren.) Mit der Erlangung des Stadtrechts trägt wohl auch die Erbauung eines ca. 25 Schritte langen und ebenso breiten Stadthauses (Theatrum, Kauf- oder Spielhauses, das später zum Rathause wurde) zusammen. Bei einer Reparatur desselben von 1850 kam

Zahlung von 800 Mark Silbers, worüber er Briefe habe, wegen des Kriegs zwischen den Hohnsteinern und der Stadt Nordhausen. Er verzeiht ihnen auch das Uergernis, das die Hohnsteiner ihm gegeben haben, indem sie (offenbar gegen seine Zustimmung) das Schloß in Wallhausen, was ihm als Lehnherrn gehöre, verpfändet hatten. Die Hohnsteiner versprechen aber, es wieder einzulösen innerhalb 5 Jahren (vom Martinstage 1346 an gerechnet). Auch soll der Krieg mit dem Bischofe v. Mainz gänzlich aus sein und der Landgraf verspricht dagegen, sie gegen diesen zu verteidigen.

Daß die Grafen v. Hohnstein um diese Zeit auch sonst mit Nordhausen in Geldsachen verbunden waren, geht aus einer Urkunde vom 1. Febr. 1344 hervor, von der in v. Reizensteins Regesten der Urkunden der Grafen v. Orlamünde S. 161 u. S. 263 ein Auszug sich befindet. Es geht daraus hervor, daß Heinrich, Diethrich, Burghart und Ullmann, Gevettern und Herrn v. Hohnstein, mit ihren Städten und Burgen zu Ellrich, Heringen, Kelbra und Artern sich verbürgen wegen 5744 Mark Silbers, die sie von den bescheidenen Bürgern zu Nordhausen geborgt haben, und setzen dafür ein ihr Haus zu Lohra als Pfand. Ferner setzen sie ein die Grafen v. Orlamünde-Weimar und Gernod v. Oberweimar Ritter, Courad v. Hefeler, Gernodt v. Krumestorf, Gernot v. Weimar, Dietrich v. Melbingen, den Grafen Günther v. Schwarzburg zu Arnstadt mit seinen Mannen: Heinrich v. Wibleben von Hermanstein, Ritter, Reinhart v. Suinthausen und Heinrich v. Lengefeld, den Grafen Heinrich v. Gleichen mit seinen Mannen: Heinrich v. Werther, Ritter, Heinrich v. Wechmar und Hermann v. Witherde und ihren Vetter den Grafen Heinrich v. Hohnstein, Herrn v. Sondershausen mit seinen Mannen: Heinrich und Friedrich v. Mehler, Zobel v. Louter, Heinrich von Schernberge, Heinrich Keuffer,¹ Heinrich und Johann Gebrüder von Kutleben, Gyseler von Salza, Dietrich von Königsrode, Friedrich v. Werther Ritter und Friedrich von Denstedt Knecht, Ern Günther von Willerstedt und mit ihm Heinrich aus dem Bruel, Ern Rudolfsen von Ebeleben mit Dietrich von Badra, dazu ihre eigenen Mannen Heinrich Hacke, Johann Knut, Bernhard von Mcherode, Meinhard von der Varila, Ulrich von Liebenrode, Tile v. Salza, Heinrich von Stockhausen, Albrecht von Wernrode, Ritter, Heinrich vom Thurme, Erhard von Artern, Heinrich von Mchrode, Walter von Myla, Hugo von Benmungen, Heinrich von Lütlichendorf, Heinrich von Rosla, Jan von Dymmerode, Hanssen

eine Inschrifttafel aus Gypstalt zum Vorschein mit der Inschrift Anno Dom. 1341. —

¹ Bei Reizenstein S. 161: v. Mehayn und Kunjer.

von Kremen mit Einheischung zu Nordhausen, Erfurt oder Mühlhausen. (Alle diese Bürgen sollten also auf Verlangen der Gläubiger zum Eintreten in einen dieser 3 Orte verpflichtet sein.)

Es geht wohl aus dieser Urkunde hervor, daß den Hohnsteinern auch dieses geborgte Geld zum Kriegsführen nötig gewesen war.

Artern.

Gustav Poppe.

7. Der Stadtrat zu Artern borgt vom Stadtrat zu Allstedt 600 Gulden, die Grafen v. Mansfeld versprechen, sie zu verzinsen, und wie das Versprechen gehalten worden ist. 29. September 1555.

Wir hernach beschriebene Mathes Lückene Burgermeister, Andres Vogkel Kemmerer, Hans Mackenrodt und Mathes Becker, Rahts Kumpen, sambt der ganzen Gemeine der Stadt Artern bekennen an diesem Briene semplich vnd eintrechtig, das wir aus sonderlicher gunst und gnediger bewilligung der Wolgeborenen vnd Edlen Herrn Herrn Hoiers vnd Philips gewettern vnd Herrn zue Mansfeldt, Unserer gnedigen herrn, mit gutem zeitigen Rathe, wohlbedechtig den Ersahmen, Weyßen Burge-
meistern vnd Rathe zue Allstedt 36 gülden, Ze 21 groschen vor ein gülden gerechnet, jährlicher Zins auf einen rechten vollstendigen wiederkauff an allen vnd jglichen vnser benannten Stadt aufhebunge geschos, Zinsen, Renten vnd an allen Vnsern vnd aller vnserer nachkommen beweglich vnd unbeweglichen eygenen haab vnd gütern, nichts ausgenommen, Recht vnd redlichen verkaufft haben vnd in krafft dieses brienues vor uns vnd alle vnserer nachkommen, an den Nehten vnd in der Gemeinen gegenwertig vorkauffen, die wir ihnen vor 600 fl. berühter Wehrunge Kaufgeldes gegeben, die sie uns zugestellt, bezahlt vnd wohl zue Dancke vorgüiget, Sagen sie solcher Summe 600 rheinischen Gulden quit ledig vnd los, In vnd mit krafft dieses brienues. Gereden vnd geloben vor uns vnd alle vnserer nachkommen an den Rätthen vnd in der Gemeine bey vnsern wahren trewen, benannten Rath zue Allstedt, Ihren nachkommen oder wer diesen brief mit Ihren wissen vnd willen Inne hett, Solche 36 fl. Jherlichen Zins auf Sanct Michaelistagk nach dato dieses brienues alle Jahr Jherlichen, diemeil solcher Zins vnabgekauft, us vnser eigen kost, ebentener vnd Schaden allezeit ungemahnet zue Allstedt unvorzüglichen ohne Alle ihren schaden in gueter harten fürsten münze je ein vnd zwanzig groschen vor ein gülden gerechnet vor voll vnd genzlich zu bezahlen, das

Ihnen wohl genügen soll, Ahn alle gesherde. Wieder solche jährliche Zinszahlunge sollen noch wollen wir uns keiner herren geboth oder Vorboth, Geistlicher oder weltlicher gerichte, fürstlicher Ordenunge oder reformation der Lande, auch keinerley wedder gerichtlich oder Anders Krieges oder Unfriedens, wie es unjern glaubigern zue Schaden oder lengerunge solcher bezahlunge zu erdencken mütiglich, behelffen oder darmit schützen oder entschuldigen. Anders denn zu welcher Zeit wir an volkomblicher bezahlunge berürter 36 fl. jeunigt würden, das doch nicht sein oder geschehen soll, geben wir freiwillig Unjern glaubigern macht, bewilligen in Kraft dieses briefes uns alsdenn sempftlichen oder in sonderheit umb Ihre vortagten Zinse geistlich oder weltlich, wie Ihnen Allerfelligst zu fordern und zue mahnen; wieder solche mahninge sollen noch wollen Unser keiner mit dem Andern behelffen, sondern uns Igliches Unfers burgers habe und güetere, ohne einige erfuchunge, an Allen anders, wie die ahnkommen, aufhalten, kömmern und irren, bis Ihnen ihrer vortagten Zins, sambt allen schäden, wie die uns nicht bezahlunge halber zuekommen, keines außgenommen, zue dancke vorgnügt und bezahlet werden; das alles sollen und wollen unsere gnedigen herren, wir auch niemanden von Ihrer gnade oder usertt wegen unjern glaubigern in keiner Ungnade oder argen vordencken, keine behelff, wie die zuertrachten möglichen, darwieder oder wiederfagen mit gerichte, gewaldt oder Anders zue gebrachen, oder sonsten in einerley Weyse suchen, Anders denn Ihr vortagte Zins wie obgemelt, sambt allen der wegen geschehen vnkosten und empfangenen Schaden erbarlich vollkommlich und guetlich in guten glauben, vorgnügen und bezahlen, das Ihnen wohl genügen soll. Doch behalten wir in Kraft dieses briefes uns, auch allen unjern nachkommen mit vorwilligunge unserer glaubiger diese macht bevohr, das wir denselben Zins, In allermaßen wie der vorkaufft, wohl wieder kaufen und ablegen mögen. Welches Jahrs wir aber denselbigen vorkauften Zins wieder kaufen wollen, sollen wir Ihnen ein halb Jahr vor der Zins tagezeit zuwohrn redlich und schriftlichen vskündigen, und als denn vñ Sanct Michaelis tagt darnach zue Allstedt mit 600 fl., inmaßen sie an gueter fürsten münche kaufgeldts erkauft, wohl wieder kaufen mügen und ihnen solche 600 fl. kaufgeldts ohne mennigliches Irrunge und wiederfagen, gegen diesen unjern briefe zu ihren eygen selbst henden, baar uberzuantworten Alle vortagte Zinsen sambt angewendter schäden kosten und zuvor gentlichen ablegen und bezahlen. Ob auch dieser brief ehe wir ahngezeigete Zinsen oberführter Weyse abgekauft enyiger vorwarhrosunge halber an Schriften Siegel oder Andern gelebt, geschedigt oder vorlohren würde, soll unjern glaubigern

zu keinem Schaden gelangen, Sondern sollen und wollen Ihnen einen Andern, so guth als dieser, wenn wir des von ihnen ermanet, binnen 4 Wochen unvorzüglichem wiedergeben ohn alle gefehrte. Das alles zue wahren bekennnis stetter vhester unvorbrüchlicher haltunge haben wir obgemelte Burgemeister und Rathsfreunde vor uns und vnserere nachkommen an den Rätthen und in der Gemeine benannter Stadt Artern vnser Inzigel wissentlichen an diesen brief hangen lassen, Vnserere gnedige herren obgenannte in aller vnderthenigkeit fleißig gebeten, ehegenannten kauff gnediglichen zue bewilligen, Und wir Hoyer und Philipp gevettern, Grafen und herren zue Manßfeldt, vor uns und in vormundschaft vnser jungen unmündigen Vettern und brüdere, alle vnserere erben und nachkommen öffentlich bekennen an diesem briefe, das wir vs ansuchen der Ersamen und weysen, vnsern lieben getreuen burgemeister und rath zuesambt gancker gemeine vnser Stadt Artern obgemelten kauff, sambt allen Tglichen Artikeln dieses briefes frestigt bewilliget haben und in kraft dieses briefes gegenwertig bewilligen, vorpflichten uns auch in guthem glauben, denselben kauff und das der Zins angezeigter maßen bezahlt soll werden, treulich und fröhlig zue handthaben,

Das wir zu förder bekennnis und wahrer urkunde vnser Inzigel ober der benannten vnser Stadt Inzigel wissentlichen haben hengen lassen an diesen offenen Brief der gegeben, nach Christi vnserß lieben herren geburth, funfzehnhundertt und in dem drey und dreyßigsten Jahre, vñ Montag den tagk Michaelis 2c.

(Siegel und Unterschriften.)

Da die Gemeinde Artern das geborgte Kapital der 600 fl. für die Grafen geborgt hatte, stellten diese folgende Urkunde aus:

„Wir Hoyer und Philipp gevettern grauen und herren zu Manßfeldt pp. Vor uns und in Vormundschaft vnser jungen unmündigen Vettern und brüdere, alle vnserere Erben und nachkommen, gegen Jedememiglichen dieses vnserß briefes ahnsichtigen öffentlich bekennen, Als die Ersamen Weysen vnserere lieben getreuen Burgemeister und Rath zuesambt gancker gemeine vnser Stadt Artern, Als Rechte selbschuldigen und Sachwalden, mit vnser vorwilligung gegen den ersamen weysen Vnser lieben besondere Burgemeister und Rath zue Allstedt vor 600 fl. heuptgeldes und 36 fl. Tzerlicher und wiederkenflicher Zinse laut der heuptvorschreibunge darüber außgericht und vollzogen, auß vnser gnediges ansinnen Sich vorschrieben haben, Dieweill wir denn solche heuptsumma zu vnsern henden entpfangen und in vnserm und vnser Erben scheinbarem nutz gekart und gewannt haben,

Darumb geloben und gereden Wir uns und vnserere Erben,

genannte Burgemeister, Rethen und ganze gemeine zu Artern und alle ihre nachkommen solcher heuptsumma und jerslichen Zinse, bey unserm treuen und gueten glauben zu benehmen, ganz frey und schadlos zue halten, trewlichen und ohne alles gefehrde, zu glaublicher Urkunde haben wir vuser Insiegel vor uns und unsere Junge unmündige Vettern und brüder und alle unsere Erben an diesen brief wissentlichen abhengen lassen und geben 1533 Jahre Montags den Tag Michaelis.
(2 Siegel und Unterschriften.)

Trotz der gründlichen Verwahrungen, die dem Allstedter Räte gegeben worden waren, bekamen diese bloß bis zur Sequestration 1570 die stipulierten 36 fl. jährlichen Zins, denn von da ab beanspruchte die Einzahlung des jährl. Geschosses der Stadt Artern, aus welchem diese 36 fl. jährlich der Rat entnahm, die Sequestrationsbehörde. Wohl fing von der Zeit an der Rat zu Allstedt den Arternschen Rat zu mahnen, und Lektierer regte die Grafen an, für Zahlung des Zinses zu sorgen. Aber alles ohne Erfolg. Eine Hoffnung erschien den Allstedtern, als ihr Landesherr, der Herzog von Sachsen-Weimar Friedrich Wilhelm 1591 als Vormund des unmündigen Kurfürsten von Sachsen Christian II. die kurfürstl. Lande administrierte. Der Rat von Allstedt beantragte bei ihm, da weitere Mahnungen nichts geholfen hatten, daß er ihnen gestatte, die Einwohner von Artern und deren Waren, wenn sie auf offener Straße angetroffen würden, angreifen zu dürfen, bis auf solche Weise entweder indem sie die Personen als Geiseln behalten oder an ihren Gütern oder Waren die Stadt Allstedt sich wegen Kapital und aufgelaufenen (belegten) Zinsen sich sicher gestellt habe.

Der Administrator aber verweigerte zu beiden seine Zustimmung, ordnete aber an, daß der Rat von Artern neue bindendere Zusicherungen geben möchte. Diese Angelegenheit wurde auch nachdem der junge Kurfürst 1601 die Regierung selbst angetreten hatte, weiter betrieben, und so kam um 1616 eine neue Vereinbarung zustande — freilich bestand dieselbe nur in einer erneuerten schriftlichen Verpflichtung des Rats von Artern zu pünktlicher jährlicher Zahlung der Zinsen von nun an.

Die Akten darüber im Archive der Kgl. Regierung Rep. XLV, Kap. XI Nr. 33 — schließen damit — es ist sehr wahrscheinlich, daß schließlich der Rat in Allstedt nicht zu seinem Gelde wieder gekommen ist, denn wie bekannt, fing um 1620 die Ripper- und Wipperzeit an, die eine gänzliche Zerrüttung aller Münzverhältnisse herbeiführte, und die dadurch veranlaßte Konfusion wurde noch vergrößert und verlängert durch das Elend des 30 jähr. Krieges.

Artern.

Gustav Poppe.

8. Graf Albrecht von Mansfeld borgt von Joh. Reynholt, Schöffier zu Saalfeld, und von Martin Aranth 4400 fl. mit 8% jährl. Zinsen auf 2 Jahre. 8. Januar 1546.

Wyr Albrecht Graf vnd herr zu Mansfeld pp. für vns vnd vnser Erben hirmit vnd in crast dits brißs öffentlich Bekennen vnd thun kundt: Nachdem das wyr auch der gemachten Kupffer mit gottlicher vorleihe selbst seygeru vnd den nutz, so der Allmechtige geben wirdet, als dem so er zu stehet, zu vnser vnd vnserer Erben besten selbst gebrauchen wollen Das wyr demnach vnter die Summa, so wyr zu vorlege sollichs vnser Handels gebrauchen, zu sondern gnedigen willen, von den Erbarn vnsern dienern vnd lieben getruwen, Johan, Reynholten, Schöffier zu Saalfeld, zweitausend gulden, vnd von mertin aranth zwey tausent, vier hundert gulden muntz, an thalern zu vier vnd zwanzig groschen, vnd alles ein vnd zwanzig groschen pro ein gulden muntz gerechnet, vff zwey Jhar von dato an zurechnen, an vnd eyngenommen haben, Seyen demnach bemelten Joh. Reinholten vnd mertten Aranth vnd Ihre Erben solcher empfangener vnd in den handell darüber zugezaltten Viertausent vier hundert gulden heuptsumma hirmit quidt ledig vnd loß, Gereden vnd vorseprechen hierauff, für vns vnd vnser Erben, bey vnsern waren wortten, Truwen vnd guten glauben, Bemelten Johan Reynholten vnd mertten Arndt oder Jren Erben, von den bestymten viertausent vierhundert gulden heupt gut die angezeygten Zwey Jhar aber, Jdes besonder, Alles vff den New-Jarsmarks, außgangs desselben 252 fl. muntz, angezeygter where, als alles acht gulden Pensyon, vff 100 fl. heuptsumma, vnd noch außgangs der zweier Jar, die bestymbten 4400 fl. heuptsumma, off den Newen Jarsmarkt zu Leipzig außgangs desselbigen, so man der weniger Jhall, Im Acht vnd vierzigsten Jhare schreiben wirdet, widerumb in empfangner where, zu billicher vnd guter gnuge, zu entrichten vnd zubezalen. Wyr wollen auch Ihnen vnd Jren Erben berurte heuptsumma vnd Pensyon hirmit in Crastt dießes brißs off Bemelten handell vorsechreiben vnd vorgewuß haben, Was aber der Allmechtige Im handell offß hundert mehr den wyr gedachten Reynhartten vnd Arndt hie vorsehrieben gnediglich geben wirdt, Dieselbige vbermaß soll vns vnd vnser Erben zustendig sein Dargegen wollen wyr Ihnen, Ob der handell (welches der Allmechtige gnediglich verhutten wolle) zu schaden ginge; oder weniger trüge für schaden stehen treulich vnd

ungefährlich, Zu wahren erkundt, steter und vhester haltung, haben wir unser Sygell an diesen brieff wissentlich thun hangen und uns mit eygen handt vndergeschrieben. Geschehen zu Leipzig freitags nach trium regium, nach Christi unsers lieben herrn geburdt, Tausent funffhundert und Im Sechs und vierzigstem Jhar.

Urkunde auf Pergament mit des Grafen Unterschrift in meinem Besitze. Da die Urkunde noch unbeschädigt ist, ist zu schließen, daß die Gläubiger ihr Geld nicht wieder erhalten haben, trotzdem der Graf seine Ehre in der Urkunde verpfändet hatte.

Artern.

Gustav Poppe.

Vereinsbericht

vom Beginn bis in den Herbst des Jahres 1897.

Die Frühjahrsitzung des Vorstands fand dieses Mal am 27. April im Bahnhofsgebäude zu Harzburg statt. Der erste Gegenstand der Beratung betraf die künftige Leitung und Vertretung des Vereins. Zwar steht die Wahl des Vorstands lediglich der Hauptversammlung zu, und da der Auftrag der bisherigen bei der Sitzung vollständig anwesenden Vorstandsmitglieder bei der diesjährigen Hauptversammlung zu Ende ging, so konnten sie nur als gewöhnliche Vereinsmitglieder diese Angelegenheit vorberatend in Erwägung ziehen. Es lag hierzu aber eine besondere Nötigung vor, weil seit der letzten Hauptversammlung nicht nur der erlauchte Protektor des Vereins dahingefahren war, sondern auch der bisherige erste Vorsitzende sein Amt niedergelegt und bestimmt erklärt hatte, eine Wiederwahl nicht annehmen zu können. Das Ergebnis der Besprechungen und Erwägungen war, daß es wohl gelingen werde, auf dem bevorstehenden Vereinstage einen befriedigenden Ersatz für die entstandenen Lücken vorzuschlagen.

Auf Anregung des Schatzmeisters Huch, der den Wunsch nährte, die Bücherschätze des Vereins nutzbarer gemacht zu sehen, wurde beschlossen, die regelmäßig am Schluß eines Jahresbandes der Zeitschrift veröffentlichte Uebersicht über die durch Schriftenaustausch oder auf andere Weise erworbenen Bücher so einzurichten, daß hinter der Aufschrift einer jeden Schrift alle das Harzgebiet betreffenden Aufsätze, gelegentlich auch besonders wichtige Aufsätze allgemeiner Natur, durch deutlich sich abhebenden Druck in kleinerer Schrift hervorgehoben werden. Auf frühere Jahre und auf einen weiteren Schriftenkreis soll jedoch dieses Verfahren nicht ausgedehnt werden, um einer geschichtlichen Bibliographie des Harzes, zu der doch einmal geschritten werden muß, nicht vorzugreifen.

Der zu einem erfreulichen Ergebnis gelangten Vereinbarungen über eine Fortsetzung der Registerarbeiten zur Harzzeitung brauchen wir nicht zu gedenken, da in dem unten folgenden Bericht zum Vereinstage auf dieselben Bezug zu nehmen ist.

Bereinzelten Wünschen nachgebend hatte der Vorstand dieses Mal die Hauptversammlung statt gegen Ende der Schulferien in deren Mitte auf den 19. bis 21. Juli anberaumt. Wenigstens teilweise aus diesem Grunde blieb daher die Zahl der Versammelten unter dem gewöhnlichen Durchschnitt. Das am 20. Juli ausgegebene Verzeichnis weist nur 83 Festgäste auf, (23 aus Sangerhausen). Da aber dabei die Damen nicht mit aufgeführt sind, auch eine Anzahl Festteilnehmer sich erst nachträglich einfand, so darf die Gesamtzahl auf mindestens hundert angenommen werden.

Gleich bei ihrem Empfange wurden den Gästen mehrere litterarische Gaben dargebracht: ein durch das Verdienst des Herrn Superintendenten Hühndorf und des Lehrers Herrn Fr. Schmidt hergestellter Katalog der S. Ulrichsbibliothek — 76 Seiten 8°, enth. 21 Nummern Handschriften, meist dem Augustinereinsiedlerkloster in S. entstammend, 226 Arn. Wiegenbrude, 492 Arn. Drucke seit 1530 enthaltend. Besonders die Handschriften

enthalten — ihres eigentlichen Inhalts nicht zu gedenken — eine Reihe von Eintragungen und Bemerkungen der Schreiber, die für die heimische Literaturgeschichte von Interesse sind. Auf ein in die Hdschr. C 61 (Nr. 1) in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. eingetragenes Minnelied mit Musiknoten gedenken wir gelegentlich zurückzukommen.¹ Eine zweite Festschrift, ganz von Herrn Lehrer Schmidt herrührend, behandelt die Stadt Sangerhausen als Festung, eine Festbeilage zu Nr. 29 der „Sangerhäuser Nachrichten“ giebt Nachricht von der Marienkirche zu S. (von F. F. L.), erklärt die ältesten Grabsteine S's. und bringt ein Gedicht, das den Namen der Stadt als „Ort wo Sanger hausen“ erklärt. Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß der ungemein aufopfernde und aufmerksame Festausschuß — natürlich fiel einzelnen der Herren wieder der Löwenanteil an den Mühen zu — auch pünktlich die Teilnehmerverzeichnisse und die in den „Sangerhäuser Nachrichten“ enthaltenen Berichte über die Versammlung an alle Teilnehmer behändigte, ja, daß sie denselben sogar bunte Kiffhäuserkarten zu Festgrüßen an Angehörige und Freunde spendete.

Nachmittags fünf Uhr begann unter Führung des Herrn Prof. Dr. Julius Schmidt, Direktors des sächsischen Provinzialmuseums in Halle a. S., eines in der Kunstgeschichte vorzüglich bewanderten Sohnes seiner Vaterstadt Sangerhausen, eine Wanderung durch die Stadt, in der zahlreiche Häuser, besonders Kirchen und andere öffentliche Gebäude, zu Ehren der Versammlung festlichen Flaggen Schmuck angelegt hatten. Man begab sich zuerst zum Rathause, das 1437 an der Stelle eines durch Feuer zerstörten älteren erbaut wurde. Es wurde nicht vergessen, einer Eigentümlichkeit dieses Bauwerks, die zum Wahrzeichen der Stadt geworden ist, zu gedenken. Ein westlicher Vorbau dieses Hauses, der 1556 aus den Steinen des abgetragenen Augustiner-einsiedlerklosters aufgeführt wurde, deckt nur dessen Westfront, so daß die Südfront um Sparrenfeldweite vor der Nordfront vorspringt. Wenn nun nach altem Handwerksbrauch der gewanderte Geselle nach dem Merkzeichen unserer guten südharzischen Stadt gefragt wurde, so mußte er antworten: das Rathaus, das einen Sparren zu viel oder zu wenig hat. In bekannter übertragener Umdeutung dieser Gesellen-Antwort pflegt man nun auch von einem Menschen zu sagen, dessen geistiges Wesen sich nicht ganz im Gleichgewicht befindet, er habe einen Sparren zu viel oder zu wenig, wie das Rathaus zu S. Ein an der Nordseite des Gebäudes eingemauertes aus Stein gemeißelter Kopf soll dem alten Rolandsbilde der Stadt angehört haben. Auf dem Marktplatz steht ein im Jahre 1541 aufgestelltes steinernes Wasserbecken und der runde Unterbau des Raks oder Prangers.

Dem Rathause gegenüber liegt das zwischen 1616 und 1622 unter der Aufsicht des bekannten Landrentmeisters Kaspar Trynler vom Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen erbaute kur säch s i s c h e A m t s h a u s , das den Namen neues Schloß erhielt, als es im 18. Jahrh. zeitweise Hofhaltsitz von Gliedern des Sachsen-Weißenfelsischen Hauses ward zu deren Landen S., das von 1382—1440 im Besitz der landgräfl. thüringischen, seit 1485 der albertinischen Linie des Hauses Wettin bezw. Sachsen gewesen war, von 1656—1746 gehörte. Der stattliche Bau der späteren Renaissance zeigt über

¹ Da bei der kurzen für die Drucklegung verfügbaren Zeit uns keine Korrektur zugesandt werden konnte, so sind leider manche Druckfehler stehen geblieben. Von den uns auf den ersten Blick in die Augen fallenden berichtigen wir hier kurz: Seite 9 Zeile 5 von oben: *magistri*, 3. 8: *suppositionum*, 3. 16: *explicunt rep(or)tata*, 24: *runden*; Seite 10 3. 3 v. o.: *Moralia*, 3. 8: *legenda*, 13: *pro felici . . novelle*, 3. 15: *marchionum*; Seite 11 3. 16 v. o.: *Aristotelis*, 3. 20: *circa*; Seite 12 3. 2 v. o.: *Raymundum*, 3. 16: *composita* u. s. f.

dem Eingangsthor das kursächsische, an dem an der Ostseite befindlichen Erker die Wappen Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen und seiner zweiten Gemahlin Magdalena Sibylle von Brandenburg. Ein Erker auf dem Schloßhofe an dem 1586 erbauten Westflügel trägt das Trullersche Wappen. Im Westflügel wurde auch das „Kobermännchen“, ein Steinbild, einen Bauer mit großem Kober darstellend, in Augenschein genommen.

Auf dem weiteren Gange nahm das Stadtschulgebäude als Stätte eines geschichtlich bemerkenswerten Gebäudes die Aufmerksamkeit in Anspruch. Hier stand nämlich einst das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. gegründete Augustiner-Einsiedlerkloster, das am 31. Mai 1516 von dem damaligen Ordensbruder Dr. Martin Luther, als Stellvertreter des Ordensvikars Dr. Joh. v. Staupitz, besichtigt wurde. Es gehörte ebenso wie Himmelpforten bei Wernigerode, Helmstedt, Quedlinburg, Einbeck, Nordhausen, Eisleben zu den harzischen Klöstern der thüringisch-sächsischen Provinz und zu der reformierten Kongregation des Proles oder der deutschen Kongregation dieses Ordens, welche als die Wiege der Kirchenerneuerung bezeichnet werden kann. Im Jahre 1552 verkaufte Kurfürst Moritz von Sachsen das leerstehende ehemalige Kloster an den Rat von Sangerhausen, der darin die Stadtschule errichtete. Im Jahre 1842 mußte der seinen Zwecken nicht mehr genügende Bau einem neuen weichen.

Das auf der höchsten Stelle der Stadt „am alten Markt“ gelegene, vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen, Landgrafen von Thüringen, in der Mitte des 13. Jahrhunderts erbaute, von Herzog Wilhelm von Sachsen 1446—1460 neu eingerichtete „alte Schloß“ wurde auch seiner geschichtlichen Bedeutung wegen nur umwandert, da für eine nähere Besichtigung der Bau in seinem jetzigen Zustande kaum ein kunstgeschichtliches Interesse bietet. Es war der Sitz des Burgvogts, Amtmanns und der Burgherren. Zu Zeiten diente es auch als Hofhaltssitz der Landesherren und hatte gewiß eine städtische Einrichtung, als beispielsweise 1404 im Juli Landgraf Balthasar von Thüringen mit seiner zweiten Gemahlin Anna, Kurfürst Wenzels von Sachsen Tochter, Witwe Herzog Friedrichs von Braunschweig, Hochzeit machte. Seit das neue Schloß oder Amtshaus in der Stadt erbaut war, diente der alte Bau verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken, auch wohl als Gefängnis und Zeugkammer. Verschiedene Teile sind jetzt ganz verschwunden, andere entstellt und unansehnlich geworden.

Wie das ehemalige Augustinerkloster vom Erdboden verschwunden ist, so auch die einst vor dem Kieselthore gelegene S. Georgskonturrei, die 1252 als Hospital für Aussäyige vorhanden war und dem ritterlichen Lazarusorden angehörte. Später kam der Hof an die Johanniter. Nach der Kirchenerneuerung verkaufte ihn der Johanniterhofmeister Georg von Hohenheim an den Stadtrat von Sangerhausen und der Hof wurde in eine Schäferei verwandelt; jetzt steht ein ansehnliches Privathaus an der geschichtlich bemerkenswerten Stätte.

Einen großen Wandel hat auch das vor dem Kieselhäuser Thore gelegene, 1247 von Markgraf Dietrich dem Weisen von Landsberg, Herrn zu Sangerhausen, gemeinsam mit den Pfarrern der wüstgewordenen Dörfer Kieselhausen und Nohrbach gegründete Heil. Geist-Stift erfahren. Die 1441 an der Stelle einer abgebrauchten älteren erbaute Heil. Geist-Kapelle besteht zwar noch als Gebäude, dient aber als Fohlenstall. Dagegen ist neben ihr 1678 eine neue Kapelle erbaut, die noch heute dem Gottesdienst der Stiftsgemeinde dient.

Von den zuerst um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbauten Stadtmauern, Thürmen und Thoren ist nur noch wenig in späterer Umgestaltung vorhanden. Von den Mauern finden sich nur noch an der Südseite ansehnliche Ueberreste. Der Stadtgraben ist hier in Gärten umgewandelt.

Von den 24 Mauertürmen sind nur noch fünf übrig geblieben; dagegen sind die vier Stadthore — zwei doppelte und zwei einfache — gänzlich verschwunden.

Bei den Besichtigungen hatten sich die Festteilnehmer in zwei Partien geteilt, sie fanden sich aber am Abend zu geselliger Unterhaltung im Garten des Schützenhauses wieder beisammen. In hergebrachter Weise zog sich währenddessen der Vorstand auf etwa eine halbe Stunde zurück, um teils das Nähere über die Ordnung der Hauptversammlung zu beraten, teils einige sonstige Vereinsangelegenheiten zu erledigen.

Die dreißigste Hauptversammlung des Vereins eröffnete am nächsten Tage, Dienstag, den 20. Juli, vormittags 8¹/₂ Uhr, im Festsaale des Schützenhauses als Vorsitzender Herr Oberlandesgerichtsrat Bode aus Braunschweig mit einer Begrüßung der Festteilnehmer, worauf dann namens der Stadt Herr Bürgermeister Knobloch den Verein herzlich willkommen hieß.

Zu die Tagesordnung eintretend gedachte der Vorsitzende des durch das Ableben des erlauchten Protectors, weiland Sr. Durchlaucht des Fürsten Otto zu Stolberg-Wernigerode erlittenen schweren Verlustes und wies auf die Bedeutung des hohen Verewigten für die Bestrebungen des Vereins hin, worauf die Versammlung das Andenken an den erlauchten Herrn, der von der Gründung des Vereins an jenes Ehrenamt versehen hatte, durch Erheben von den Sitzen ehrte. Dann trat dieselbe einmütig dem Vorschlage bei, den ältesten Sohn und Nachfolger des Heimgegangenen, den Fürsten Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Durchlaucht, um Uebernahme des Protectorats zu ersuchen.

Der Bericht, den hierauf der erste Schriftführer über den Verein abstattete, gewann diesmal einen allgemeineren Charakter, indem es galt, einen Ueberblick über die gesante Entwicklung und die Erfahrungen innerhalb eines größeren abgerundeten Zeitabschnitts von dreißig Jahren — eines Menschenalters — zusammenfassend vorzuführen. Es dürfte daher die Billigung der Vereinsgenossen finden, wenn wir diese Ansprache im Wesentlichen unverkürzt hier folgen lassen:

Als am 27. April die jüngste Vorstandssitzung unseres Vereins in Harzburg stattfand, die es auch mit der Ordnung der gegenwärtigen Hauptversammlung zu thun hatte, da brachte ein unter uns viel verbreiteter tüchtiger Abreißkalender den sinnigen Tagespruch: „Leben heißt kämpfen“. Es mag zunächst wunder nehmen, wenn uns später beim Nachdenken über unsern Bericht gerade dieses Wort als geeigneter Wahrspruch erscheinen wollte: Haben wir doch bei unserm Bestreben nichts weniger als Kampf, vielmehr erhebende, erquickende Geistesweide durch liebendes Versenken in Sinnen und Schaffen, Leid und Lust unserer Vorfahren bis in das entlegenste Zeitalter zu suchen.

Aber jene unzweifelhaft richtige Auffassung von der Idee und Frucht unseres Strebens schließt doch keineswegs die Anwendbarkeit jenes von Kampf und Arbeit redenden Wahrspruchs auf die Mittel und Wege aus, durch welche eine über eine bestimmte Gegend sich erstreckende Genossenschaft solche Früchte gemeinsam zu erzielen sucht. Wir denken hier weniger an die gerade hier berechnete Klage Wagners im Faust, daß gar schwer die Mittel zu erwerben sind, dadurch man zu den oft recht entlegenen, zerstreuten Quellen steigt, weit schwerer ist es, nicht nur vorübergehend, sondern dauernd die Kräfte zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles im frischen frohen fruchtbaren Schaffen zu vereinigen. Daß es in solchem Bestreben, bei welchem man lediglich auf die freie Entschließung, das liebevolle Interesse zahlreicher Strebensgenossen hingewiesen ist, viele Hindernisse zu überwinden, manches Mühen auf sich zu nehmen gilt, wird einem jeden leicht einleuchten. Aber dieses Mühen und Kämpfen verleiht der Arbeit erst ihren rechten Lohn und Wert, und wenn leben kämpfen heißt, so heißt kämpfen und ringen auch

leben. Die Wahrheit aber, daß wir uns auch bei unserer Arbeit im Verein als Kämpfer zu bewähren haben und an die wir Jahr für Jahr erinnert werden, tritt uns doch am Schluß eines ganzen Menschenalters gewissermaßen mit größeren Lettern vor Augen.

Da scheint es nun am nächsten zu liegen, des gewaltigen Wechsels der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter zu gedenken, die binnen einer für das Menschenleben so ansehnlichen Zeit gekommen und gegangen sind. Ja tausende, deren Zu- und Abgang wir wenigstens ohne besondere Mühe kaum zu verzeichnen vermögen, sind der ersteren. Auch von den Mitarbeitern, deren wir bis jetzt schon 222 zählen, sind bereits 77, also etwas über ein Drittel, verstorben. Und wenn wir noch die hinzurechnen, die uns zumal bei den Vereinsfesten durch Lied, Gedicht und Bild sowie durch besonders eifrige aufopfernde Thätigkeit dienten und deren wir naturgemäß an einem Tage wie heute mit besonderer Junigkeit gedenken, so ist die Zahl der Dahingegangenen im Vergleich zu den Ueberlebenden eine noch größere.

Und dennoch: unter den Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben, erachten wir jenen Wandel und Wechsel an und für sich für die kleinste. Er ist ohnedies so sehr unser allgemeines Geschick, daß wir desselben nicht als etwas Besonderes gedenken dürfen. Stets sind in die Lücken, meist in gesteigerter Zahl, Ersatzmänner eingetreten. Die Mitarbeiter sind uns mit kaum einer einzigen Ausnahme treu geblieben, immer neue haben sich herzugefunden. Ja, wir dürfen es mit freudigem Dank gegen Gott bekennen, daß noch etwa zehn von den Mitarbeitern unter uns weilen, auch meist heute noch thätig sind, die zur Zeit der Gründung des Vereins oder bald darnach die Unsrigen waren.

Etwas anders verhält sich's schon hinsichtlich des Wechsels bei der Leitung des Vereins. Die Hauptversammlungen des Vereins haben den Vorstandsmitgliedern das ehrende Vertrauen erwiesen, sie bei den nach drei Jahren sich erneuernden Wahlen immer wieder mit den von ihnen verwalteten Aemtern zu betrauen. Vielleicht hat ja gerade bei einem Geschichtsverein die dadurch erhaltene Kontinuität ihren besonderen Wert. Aber sie vermochten dem Wechsel nicht zu wehren, der nach höherem Rat und Willen diesem engeren Kreise innerhalb 30 Jahren schon fünf bis sechs mal gefügt wurde. Als wir vor 20 Jahren hier tagten, wählten Sie an die Stelle des Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode, der als ein Mitkristen bis dahin den Vorsitz geführt hatte, dessen bisherigen Stellvertreter, H. Oberbibliothekar Prof. Dr. D. v. Heinemann, den H. Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt in Halberstadt aber zum Stellvertreter. Die Last der siebenziger Jahre, die jenes erlauchte Vereinshaupt zur Niederlegung seines Amtes genötigt hatte, ist es jetzt, die auch seinen Nachfolger, der zwei Jahrzehnte lang an der Spitze des Vereins dessen Ausblühen wesentlich gefördert hat, zu einer gleichen Entschließung treibt, während sein Stellvertreter schon an der Schwelle des Jahres 1892 das Zeitliche segnete. Nach ihm wurde der Vorstand durch ein überaus thätiges, treues Mitglied, Herrn Paul Dswald in Nordhausen, ergänzt, das aber alsbald in jüngeren Jahren dahinschied. Den 25. Vereinstag in seiner Vaterstadt Wernigerode erlebte noch der Vereinskonfervator Dr. Friederich, um dann noch im Verlauf des Jahres 1892 dahin zu scheiden.

Und nun ist auch der erlauchte Herr von hinnen entrückt, der von der Gründung des Vereins an dessen Bestrebungen nachdrücklich förderte und denselben wie mit einem Ehrenschilder deckte: weiland Se. Durchlaucht Fürst Otto zu Stolberg-Wernigerode. Aber wie sehr wir auch bei solchen Verlusten daran gemahnt werden, daß bei ihrem Ersatz die Gunst besonderer Umstände und die besondere individuelle Eigenart und Tüchtigkeit von Persönlichkeiten inbetracht kommt, wir vertrauen fest, daß die gegenwärtige Hauptversammlung

guten Rat finden wird, die geeigneten Organe für die künftige Leitung des Vereins auszumitteln und zu bestellen.

Eine weitere Schwierigkeit, mit der es zu kämpfen gilt, hängt so eng mit dem frohen Gedeihen und Schaffen des Vereins zusammen, daß wir dadurch umso mehr zur frischen fröhlichen Arbeit, sie zu überwinden, aufgefordert werden: Wenn nämlich ein Bau wächst, so nehmen auch die Kosten und Mühen zu, die auf seine innere Einrichtung und auf die Zugänglichmachung aller seiner Ecken und Räumlichkeiten zu verwenden sind. Wir haben dabei vor allen Dingen die Registerarbeit im Auge. Blicken wir wieder auf die Sangerhäuser Versammlung von 1877 zurück, so konnten wir damals mit besonderer Freude berichten, daß die Arbeit, welche ein so notwendiges Hülfsmittel für die ersten zehn Jahrgänge schaffen sollte, in regelmäßigem Fortschreiten begriffen sei. Dieselbe überaus geschickte Hand, welche dieses Unternehmen begonnen hatte, dehnte dasselbe darnach noch auf zwei weitere inhaltreiche Jahrgänge aus. Zusammenstellungen über die Aufsätze und alphabetische Verzeichnisse ihrer Verfasser und Mitarbeiter brachten die Jahrgänge 12 (1879) und 24 (1891). Als dann aber der wetteifernde Fleiß der sich mehrenden Mitarbeiter Jahr für Jahre neue Beiträge zu einem geschichtlichen Archive des Harzes zusammensteuerte, da wuchs eben so sehr das Verlangen nach einem neuen gründlich orientierenden Hülfsmittel als die Schwierigkeit, ein solches herzustellen. Aber auch diese wurde mit Hilfe geschickter fleißiger Kräfte überwunden und in der diesjährigen Frühjahrsitzung erklärte der Vorstand nach vorgenommener Prüfung die mühsame umfangreiche Registerarbeit über die Jahrgänge 13—24 (1880—1891) für druckreif.

Bei dem langen Warten auf einen neuen Registerband machte sich ein zweifacher Uebelstand sehr fühlbar, erstlich der, daß 12 bis 16 Jahre lang die Bände der Zeitschrift für die wissenschaftliche Bewertung sehr schwer zugänglich blieben, dann der zweite, daß je länger die Reihe der Jahrgänge wurde, um so weniger auf eine geschickte und willige Hand zu rechnen war, die es unternehmen würde, einen so gewaltigen Stoff zu bewältigen. Um diesen Mißständen abzuhelfen, beschloß der Vorstand, hinfort jedem Jahrgange ein eingehendes Register beizugeben. Dabei wurde in Aussicht genommen, daß diese Jahresregister später zu einem zehn oder mehr Jahre umfassenden Registerbände verarbeitet werden könnten. Mit den bisher befolgten Grundrissen aufs genaueste bekannt, erbot sich der erste Schriftführer, sofort jene Arbeit für den 29. Jahrg. zu liefern, um denen, welche mit in diese so nötige, auch keineswegs lediglich mechanische Arbeit mit einzutreten geneigt sein würden, einen Anhalt über den Plan des Unternehmens an die Hand zu geben. Wir freuen uns mitteilen zu können, daß diese Register für 1896 im Druck bereits soweit fortgeschritten sind, daß sie mit diesem Jahresbände werden an die Mitglieder gelangen können, sowie daß sich bereits Herr Oberlehrer H. Steinhoff in Blankenburg bereit gefunden hat, dieselbe Arbeit vorläufig für 1892 zu übernehmen. Und wir schalten hier gleich ein, daß unmittelbar nach dem Vortrage Herr Inspektor H. Ahrens in Hannover einen weiteren Band übernahm. So liegen denn die Register über 25 Jahre gedruckt oder druckfertig vor, über zwei Jahrgänge sind sie untergebracht und es bleiben augenblicklich nur noch drei Jahrgänge und die Festschrift zu verteilen.

So steuert denn auch bei diesem mühsamen umfangreichen Unternehmen unser Verein rüstig und erfolgreich dem gewünschten Ziele zu. Nicht in gleicher Weise läßt sich dies von einem weiteren, der Bedeutung des Interesses und Verständnisses für seine Ziele an den verschiedenen Enden seines Gebietes sagen. Hier kommen zu sehr Umstände in Betracht, deren die Leitung des Vereins nicht mächtig ist. Wir bemerkten oben, daß Tod und Wandel innerhalb der Mitgliedschaft an und für sich den Bestand des Vereins nicht bedrohe, da frischer Nachwuchs und

das fortlebende Interesse den äußeren Umfang des Vereins stets mindestens auf die frühere Größe zurückgeführt habe. Aber an verschiedenen Stellen hat sich dieser Personenwechsel für den Verein sehr nachtheilig erwiesen. Wo nämlich hie und da einzelne besonders bewanderte, thätige und von den Gedanken des Vereins erfüllte Mitglieder die eigentlichen Träger des Vereinslebens waren, erlosch dieses naturgemäß mit deren Tod oder Weggang. Das Interesse für den Verein und die Beteiligung an demselben nahmen bedeutend ab und es bildeten sich wohl gar besondere Legenden von den Aufgaben des Vereins und von seinem Gebiet, wobei vielleicht der Gedanke an gewisse touristisch hervorragende Orte von Einfluß war. Man hat zwar nach dreißig Jahren weder der Verein an Mitgliederzahl verloren, noch die Vereinsarbeit an Wert und Umfang. Dieser Umstand kann aber den verständnisvollen wahren Freund des Vereins nicht befriedigen; denn wie ein Baum, der, anstatt eine regelmäßige Krone zu tragen, nur hie und da einen vielleicht üppig treibenden Ast zeigt, als ein Krüppel zu betrachten ist, so verhält sich's auch mit einem auf ein bestimmtes geschichtliches Gebiet berechneten Verein, von welchem einzelne Teile sich loslösen oder verkümmern.

Wir dürfen, um dies mit Beispielen zu belegen, nicht in die Ferne schweifen, sondern bei Sangerhausen stehen bleiben. Indem wir dies thun, vertreten wir nicht nur ein geistiges Interesse dieser Stadt, wir wissen uns auch mit den anwesenden Herren, mit denen wir teilweise zu reden Gelegenheit hatten, völlig eins und danken denselben auch an dieser Stelle für ihr Bemühen und für ihr warmes Interesse. Aber gerade diese aufrichtige gemeinsame Liebe zur Sache verlangt es, daß zwischen beiden Theilen offene Wahrheit walte und die Lage der Dinge klar gekennzeichnet werde. Gestatten Sie mir geneigtest einen Vergleich, der vielleicht auf den ersten Augenblick befremden aber doch den Thatsachen entsprechen dürfte: Unser Harzer Geschichtsverein erscheint hier heute wie ein Stangenscher Touristenklub, der eine Vergnügungsfahrt nach Konstantinopel unternimmt, hier mit der bekannten orientalischen Gastlichkeit empfangen wird und die besondere Freude hat, einige treue alte, auch ein par neu zugezogene Landsleute anzutreffen. — Mit Vergunst, hochverehrte Herren, wir fühlen uns hier nicht in der Fremde, sondern durchaus daheim, denn Herzynien ist nicht irgend ein gedachter Strich hinterm Blocksberge, wir befinden uns mitten im geschichtlichen Harzgebiet. Wollen Sie das nicht für eine anmaßende Zudringlichkeit ansehen, es handelt sich hier nur um eine ideale Heimatsberechtigung, auch nicht um irgend welche materielle Ansprüche, sondern nur um ein Recht, das sich mit der Pflicht deckt, Ihnen dienend in der Erforschung Ihrer heimischen Vorzeit die Hand zu reichen. Selbst wenn sich manche bewusst von uns fern hielten, so könnten wir es nicht unterlassen, auch hinfort, wie wir es vom Anfang an gethan, Sangerhausen und seine Umgebung in den Kreis unserer Arbeit zu ziehen: Die alte Stadt Sangerhausen mit ihren harzischen Bergwerkshämmern im Wappen liegt als natürlicher Hauptort inmitten eines Geländes, das nicht nur nach Norden und Nordwesten die Berge hinauf, sondern nach allen Himmelsrichtungen dem Harzgebiete angehört: kein Teil Herzyniens übertrifft das Sangerhäuser Land — um es kurz so zu bezeichnen — an Mannigfaltigkeit geschichtlicher Bildungen, keiner ist so früh von den Strahlen geschichtlich-urkundlicher Ueberlieferung erhellt, wie die meist fruchtbaren, durch schönen Wechsel von Thal und Hügel, Fluß und Aue ausgezeichneten Thäler zwischen der unteren Helme, Unstrut, Saale bis zu den burggekrönten Gebirgshöhen über dieser Stadt. Als der erste bekannte Schriftsteller, der den Umfang des Harzes durch dessen erlauchte Herren umschreibt, — wir meinen den ganz Ihrer Nachbarschaft entstammten Heinrich Rosla — da sind es erlauchte Herren im Süden wie im Norden, im Osten wie im Westen von Sangerhausen, die Grafen und Herren von Mansfeld und Honstein, von

Quersfurt und Schraplau, die er unter diesen Harzherrn nennt. Ebenso werden zu den nobiles de Hartone noch die Edelherren von Hedbrungen und Wippra gezählt. Die Anfänge des Hauses Stolberg beginnen südlich von dieser Stadt bei Artern und Voßstedt. Welche Bedeutung haben für uns die Kaiserpfalzen und Höfe Wallhausen und Tilleba, die Pfalz in Sachsen, Burgen wie Wippra, Grillenberg, Morungen, der Stammsitz des bedeutendsten harzischen Minnesingers, die Klöster Raldenborn, Sittichenbach, Rohrbach, nicht zu vergessen die weittragende, sagenumwobene Hochwarte des Riffshäufers, an welchem die alte südharzische Verkehrsstraße von und nach Nordhausen vorbei zog.

Eine so reiche geschichtliche Mitgift des engeren Gesichtskreises regte vor ein par Jahrzehnten geistig strebsame und empfängliche Männer, wie den damaligen Progymnasialdirektor Dr. Fulda, Staatsanwalt v. Wille, Lehrer Clemens Menzel und der Zeit nach noch vor ihnen einen treuen Sohn dieser Stadt, den heute in voller geistiger Frische unter uns weilenden nunmehrigen Direktor des Sächsischen Provinzialmuseums Prof. Dr. Julius Schmidt an, auf dem Gebiete der Geschichte, das, was sie von den Vätern ererbt, zu erwerben. Im Jahre 1873 bildete sich hier ein geschichtlicher Ortsverein, der nach und infolge unserer ersten im Juli 1877 hier abgehaltenen Hauptversammlung noch bedeutend zunahm. Die genannten Leiter des Ortsvereins hatten ein kräftiges Sondergefühl. Und da bei der in dieser Gestalt kaum bei einem Brudervereine ganz so sich wiederholenden Eigenart unseres Harzvereins dieses besondere Wesen und die freie Bewegung des einzelnen Teiles durchaus zu ihrem Recht kommt, so wurde ohne Schwierigkeit der Sangerhäuser Verein ein Glied unseres Hauptvereins. So waren wir denn, als wir vor zwanzig Jahren hier tagten, bei unserm Vereinsgliede zu Gast, der Ortsauschuß bestand aus Vereinsmitgliedern, der Vorsitzende des Ortsvereins hielt den Festvortrag.

Hochgeehrte Herren, weshalb ist das heute nach zwei Jahrzehnten, innerhalb welcher die Stadt so bedeutend zugenommen hat, so ganz anders geworden? Vielleicht lautet die stets passende Antwort: „Das liegt in den Verhältnissen.“ Aber ein entschiedener Wille herrscht über diese „Verhältnisse“, läßt sich nicht von ihnen meistern. Es ist als Hauptschwierigkeit, die einem Wiederaufleben der ortsgeschichtlichen Thätigkeit entgegenstehe, der Umstand hervorgehoben worden, daß seit dem Absterben der eben genannten Leiter des Orts- und Zweigvereins sich kein Ersatz für dieselben gefunden habe. Die Thatsache ist an und für sich richtig, aber es ist daraus nicht zu folgern, daß man sich vorläufig von der Beteiligung an dem vorhandenen Hauptvereine und seiner Arbeit enthalten und zuwarten solle, bis sich etwa einmal wieder leitende Persönlichkeiten einfänden würden. Wir können aus nun schon langjähriger Erfahrung bezeugen, daß das warme an Empfangen und Selbstbelehrung sich nährenden Leben auch an andern Orten unseres Gebiets zum Besten des Allgemeinen wie des Einzelnen fortglomm, obwohl es zeitweise an den gewünschten Leitern fehlte, wie in Blankenburg und Nordhausen. Es bewährt sich hier eine Erfahrung, die man auch in ähnlicher Weise im geistlichen Gemeinleben macht, in der bald die treue unermüdlige Thätigkeit des geistlichen Leiters nach und nach geistliches Leben weckt, bald das treue Festhalten einer Gemeinde am Wort und Leben den Hirten hebt und gewinnt oder mit sittlicher Notwendigkeit sich einen entsprechenden Leiter schafft. In diesem Sinne bringen wir auch einem wieder auflebenden Sangerhäuser Ortsverein als lebendigem Gliede unseres Gesamtvereins ein herzlichtes harzisches Glückauf. Wir freuen uns aber auch, bezeugen zu können, daß uns bei unserer Anwesenheit in Sangerhausen ein lebhaftes Interesse für unsere Bestrebungen begegnete und daß infolgedessen auch die Beteiligung am Vereine verhältnismäßig bedeutend zugenommen hat.

Freilich — und damit kommen wir zu der letzten Schwierigkeit, bei welcher unser Verein sich als Kämpfer zu bewähren hat: Es treten im Laufe der Zeit Wandlungen in den Richtungen und der Energie ganzer Berufs- und Gesellschaftskreise ein, deren Gründe der Zeitgenosse ahnen und der spätere Forscher näher bestimmen kann, die sich aber vorher nicht in Rechnung bringen ließen. Bekanntlich und naturgemäß ist bei unserm Harzverein von seiner Gründung an mit in erster Reihe auf die höheren Schulen, allermeist auf deren Leiter und die Lehrer der Geschichte an denselben gerechnet, daher auch der jährliche Vereinstag an das Ende der Schulferien verlegt. Wie schätzbare geistige Gaben wir diesem Stande verdanken, darüber geben die Bände der Zeitschrift hinreichend Auskunft. Wenn man nun in neuester Zeit von einer Abnahme der wissenschaftlichen Thätigkeit und der freien Weiterbildung in diesen Kreisen geredet und zur Erklärung dieser Thatsache verschiedene Ursachen und Gründe gesucht hat, so wagen wir doch nicht, hier bereits einen allgemeinen Erfahrungssatz anzuerkennen und meinen, daß es sich höchstens um ein Wölkchen handele, das vorüberziehen werde. Auch zählt noch eine ganze Reihe von Oberlehrern zu unsern treuen Mitgliedern. Aber freilich, von unerfreulichen und unerwarteten Erfahrungen im Einzelnen könnten wir mancherlei reden und mit Sangerhausen beginnen, wo gleich mit dem Nachfolger unseres eifrig thätigen Mitglieds Director Dr. Zulba ein fast plötzlicher, bis jetzt, wie es scheint, noch nicht ganz überwundener Umschlag eintrat. Wer sich so einer fördernden Beteiligung an der landschaftlichen Geschichte entzieht, mag dies verantworten, aber mehr scherz- als ernsthaft ist es doch zu nehmen wenn — irgendwo — ein akademisch gebildeter Geschichtslehrer eine Beteiligung an unsern Vereinsbestrebungen mit der Bemerkung ablehnt, er habe es nicht mit der Altertumskunde, sondern mit der Geschichte zu thun. Wir können nun zwar nicht umhin, von vorn herein anzunehmen, daß nicht Sinn und Gedanke, sondern der Wille die Mutter dieses kein Opfer an Geld und Mühe fordernden Wortes sei, möchten aber doch wohl fragen, ob, wer so spricht, eine Ahnung von dem hat, was gegenwärtig die Altertumskunde bedeutet und umfaßt. Aber der Einwand ist überhaupt nicht zutreffend: Unser Verein nennt sich mit Bedacht und nach Ausweis seiner Thätigkeit mit Recht zunächst einen Verein für Geschichte, für die Geschichte unserer Harzlande, aber indem er dies ist, kann er der Hülfe der vielgestaltigen Altertumskunde nicht entraten.

Die Frage, die wir hier zum Schluß berühren, hat doch auch eine recht ernsthafte Seite: Was soll daraus werden, wenn Diejenigen, welchen die Aufgabe anvertraut ist, bei der Jugend und im Geschlecht der Zukunft ein liebevolles Verständnis auch für die Geschichte der engeren Heimat zu pflanzen und zu nähren, eine nähere Beschäftigung mit dem, was im nächsten Gesichtskreise liegt, mit Kirchen, Burgen und Schlössern nicht nur, sondern mit allen Erscheinungen heimischer Kunst, Kultur und Sitte ablehnen und wenn sie, statt gebend und empfangend mit dem sie umgebenden Geschlecht fortzuarbeiten, durch Wiedergabe des von den Hochschullehrern und aus allgemeinen Geschichtsbüchern erlernten ihre Aufgabe meinen erfüllen zu können! Gilt es doch das allgemein geschichtliche Verständnis an den Erscheinungen der näheren und nächsten Umgebung zu prüfen und zu üben; ist doch zuletzt die geschichtliche Heimatskunde die Einsicht in die Bedeutung und das Gewordensein aller Dinge und Erscheinungen, die uns in Kunst, Recht, Brauch und Sitte umgeben! Ein Verzicht auf jedes liebende nur im wetteifernden nehmenden und gebenden Verkehr mit der lebenden Umgebung zu erreichende Sichversenken in das Schaffen und die Geschichte der heimischen Umgebung und Vorzeit kann einer fruchtbaren nationalen Erziehung nicht förderlich und dem Geiste, der über unserem höheren Schulwesen waltet, nicht gemäß sein.

Hochgeehrte Versammlung! Leben heißt kämpfen, das war der leitende Gedanke bei dieser Uebersicht über eine dreißigjährige Geschichte und Arbeit unseres Vereins. Wenn wir von allen Arbeits- oder Kampfesfeldern, auf welche Sie mir zu folgen die Nachsicht hatten, siegesfroh oder schon ganz als Sieger hätten zurückkehren können, so läge der Verdacht nahe, daß der Wahrspruch schlecht gewählt und daß der Kampf mehr ein gemalter, ein Scheinkampf statt eines wirklichen sei. Aber so sehr wir, wie alles was hinieden wahrhaft lebt, zu kämpfen und zu ringen haben, gedenken wir stets daran, daß der Kampf nur der Sache, der Ueberwindung von allerlei Hindernissen gilt, an denen es nie mangelt. Sonst aber ist und sei unser Kampf stets nur ein friedlich-freundlicher Wettkampf für einander für die gemeinschaftliche Heimatskunde. Was den Stoff betrifft, so ist der geschichtliche Hintergrund des nächsten Gesichtskreises von Sangerhausen reich genug, um einem Ortsvereine Arbeit auf lange Zeit zu geben. Aber für den Kreis einer solchen Gemeinschaft wäre eine solche Beschränkung doch nicht nur drückend, auch Wert und Charakter des Schaffens würde dabei sehr gefährdet. Zum Wesen jeder wissenschaftlichen Erkenntnis gehört die Vergleichung und an einer solchen muß es entschieden mangeln, wenn der Kreis der Beobachtung zu eng gezogen wird. Wir gedenken morgen die Höhe des Riffhäusers zu ersteigen. Von hier aus beherrscht der Blick ziemlich eine Hälfte unseres Vereinsgebiets und man gewahrt, wie nahe doch dessen Mittelpunkt, der Brocken, liegt. Fassen wir das mannigfaltig gestaltete Harzgebiet zusammen, so stellt dieses mit seinen geistlichen und weltlichen Fürstentümern, seinen Grafschaften und Herrschaften, seinen Reichs- und mannigfaltigen sonstigen Städten, zumal in gewissen Epochen, ein Bild des deutschen Reichs im Kleinen dar und von dem organischen Teile strebt dann das Interesse und Verständnis auch zum ganzen, zu Alt-Deutschland empor. Bei allem eifrigst zu empfehlenden arbeiten in der nächsten Umgebung kann doch die rechte einsichts-volle Forschung nicht des orientierenden Blicks auf einen größeren Kreis entbehren, nicht zu gedenken des Umstands, daß auch die Quellen und Hilfsmittel der ortskundlichen Forschung nicht alle am Orte selbst allein beruhen, sondern hier mehr, dort weniger außerhalb gesucht werden müssen.

Verbinden wir dann mit emsigstem Fleiße und wärmster Liebe für den engsten heimischen Herd auch einen Blick und Sinn für die größere Landschaft, dann wird auch die warme Hingebung an das Allgemeine, an das große Gesamtwaterland, nicht fehlen.

Aus dem nun folgenden Berichte des Vereinschatzmeisters Herrn H. C. Huch des Aelteren über die beiden letzten Vereinsjahre heben wir hervor, daß die Mitgliederzahl 1895 976 in 241, 1896 dagegen 957 in 244 Ortschaften betrug, so daß also die Mitgliederzahl etwas zurückgegangen war. Die Gesamt-Einnahmen betragen 1895

	23,304,54 Mk.,
die Ausgaben	6,989,95 "
	<hr/>
	Kassenbestand 16,314,59 Mk.
1896 betragen die Einnahmen	23,131,15 Mk.
die Ausgaben	7,790,52 "
	<hr/>
	Kassenbestand 15,340,63 Mk.

Die Rechnungen wurden durchgesehen und geprüft, der Schatzmeister entlastet.

Von dem Gedanken, mit welchem der allgemeine Vereinsbericht schloß ging der nun folgende Festvortrag aus, indem der Redner, Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Th. Lindner in Halle, über Alt-sachsens Stellung in der deutschen Geschichte handelnd einleitend bemerkte, daß zwar der Gegenstand, als ein der allgemeinen deutschen

Geschichte angehöriger, über dem Arbeitsfelde des Vereins liege, daß aber naturgemäß die örtliche und landschaftliche Geschichtsforschung dem Allgemeinen zustrebe. Der Redner gab seinem Thema eine möglichst weite zeitliche und räumliche Ausdehnung, indem er, in geistvoller gedankenreicher Weise alle Hauptepochen der germanischen und deutschen Geschichte mit Bezug auf Ostsachsen kennzeichnend, den Faden der Darstellung von Pytheas bis zum deutsch-französischen Kriege herabführte und unter den Sach'en nicht nur im weitesten Sinne die unter diesem Namen zusammengefaßten Stämme begriff, sondern auch das in seinen Geschicken eng damit verknüpfte Thüringen einschloß, auch in der spätern Darstellung auf die sächsisch-thüringischen Siedlungsgebiete Slaviens Rücksicht nahm. Die Empfänglichkeit der Versammlung für diese fesselnde Gabe durfte der Vortragende aus dem rauschenden Beifall entnehmen, der ihm gezollt wurde. Am Schlusse gab aber auch namens des Vereins und Vorstandes der Vorsitzende H. Ob.-Land.-Ger.-Rat Bode dem beiderseitigen Danke den wärmsten Ausdruck.

Letzterer sah sich dann zu seinem großen Bedauern veranlaßt, der Versammlung zu eröffnen, daß Herr Oberbibliothekar Prof. Dr. v. Heinemann, der zwanzig Jahre lang mit ebenso großer Hingebung als Geschick den Vorsitz im Vereine geführt hatte, der vorgerückten Lebensjahre wegen von der Leitung des Vereins zurückgetreten sei. Da derselbe bestimmt erklärt hatte, eine Wiederwahl nicht annehmen zu können, so mußte man von einer Bemühung in dieser Richtung absehen, dagegen wurde der vom wirklichen Vorsitz zurückgetretene mit allseitiger Zustimmung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins erwähnt.

Da nun mit dem gegenwärtigen Vereinstage der Auftrag des bisherigen Vorstandes zu Ende ging und Herr Oberlandesgerichtsrat Bode die Versammlung aufforderte, Vorschläge für die Wahl eines neuen auf drei Jahre zu ernennenden Vorstandes zu machen, erhob sich der Königl. Landrat Herr Loos aus Zellerfeld und gab den Versammelten anheim, den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn D.-L.-G.-R. Bode zum ersten Vorsitzenden, die übrigen bisherigen Vorstandsglieder aber wieder zu den von ihnen vorher verwalteten Aemtern im Vorstande zu wählen. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden aber brachte er eine allgemein bekannte und verehrte und schon seit einer Reihe von Jahren durch ihre großen Verdienste um die harzische Altertumskunde, besonders durch seine höchst erfolgreichen Ausgrabungen und Aufnahmen auf dem Harze sehr verdiente Persönlichkeit, den Herzoglichen Baurat Herrn H. Brindmann zu Braunschweig in Vorschlag. Beide Vorschläge machten sich die anwesenden Vereinsmitglieder ohne Widerspruch zu eigen und die gegenwärtigen früheren Vorstandsmitglieder nahmen die auf sie gefallene Wahl sofort an, der aus Gesundheitsrücksichten abwesende Konservator Prof. Dr. Höfer und der neu gewählte 2. Vorsitzende bald nachher.

Den jedesmaligen geschäftlichen Schluß eines Vereinstags bildet die Wahl des nächstjährigen Versammlungsorts. Als solchen brachte der besonders zu diesem Zweck erschienene Herr Landrat Loos die engverbundenen Schwesterstädte Klausthal-Zellerfeld in Vorschlag, wo der Verein bereits im Jahre 1884 tagte und sich in neuerer Zeit eifrigeres Streben für unsere Zwecke regt, auch ein eigenes oberharzisches Museum gebildet hat. Die Versammlung nahm diese freundliche Einladung dankend entgegen und es wurde also als Ort und Zeit der nächsten 31. Hauptversammlung des Harzvereins Klausthal-Zellerfeld und Ende Juli 1898 bestimmt. Bevor die Anwesenden den Saal verließen, brachte der Vorsitzende noch drei durch Schrift und Draht eingegangene Begrüßungen:

1. vom Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Herrn Grafen von Winkingerode-Wodenstein,
2. von Herrn Archivrat Prof. Dr. Fr. Rindscher in Zerbst,
3. von Herrn Regierungsbaurat H. Brindmann in Braunschweig

zur Mitteilung und schloß dann die 30. Hauptversammlung des Harzvereins vormittags 10³/₄ Uhr in üblicher Weise mit einem „auf Wiedersehen in Klauenthal-Zellerfeld.“

Nach kurzer Frühstückspause fand gegen 11¹/₂ Uhr eine Besichtigung der Sammlungen des geschichtlich-naturwissenschaftlichen Vereins im Hörsaale der Mädchenschule statt. Die Erklärung hatte wieder Herr Prof. Dr. Julius Schmidt übernommen. Wir dürfen hier nicht genauer auf diese Sammlung eingehen. Für den Freund unserer Bestrebungen gewährt es aber eine große erfreuliche Genugthuung gerade an dieser Stelle auf die Fortschritte und Erfolge hinzuweisen, die hier und an anderen Orten des Harzes seit Begründung unseres Hauptvereins und der Zweigvereine zu verzeichnen sind. War es doch gerade hier, daß bei unserem ersten Sangerhäuser Harzvereinstage im Juli 1877 auf Anregung des weiland Herrn Prof. Dr. Opel in Halle sehr lebhaft die Frage erwogen wurde, ob es nicht geraten sei, die örtlichen Sammlungen innerhalb des Vereinsgebiets auf Kosten eines gemeinsamen größeren Museums, wobei zunächst an das Sächsische Provinzialmuseum in Halle gedacht wurde, aufzugeben. (Vgl. d. Zeitschr. 10 (1877) S. 429.) War es damals besonders Herr Gymnasialdirektor Dr. Zulba, der mit großer Entschiedenheit und Wärme den Nutzen und die Berechtigung der örtlichen Sammlungen vertrat (vgl. Zeitschr. 10 (1877) S. 429), so zeigt das, was seitdem dank der Hingebung einzelner Geschichtsfreunde an einer Reihe von Orten des Harzgebiets geschehen ist, daß seine Auffassung die siegreiche geblieben ist, und angesichts der Altertumsammlungen zu Duedlinburg, Wolfenbüttel, Wernigerode, Nordhausen, Goslar, Eisleben, selbst der Anfänge von solchen in Zellerfeld und Thale, besonders auch in Sangerhausen, würde man heute wohl nicht mehr mit dem Plane hervortreten, diese engeren landschaftlichen und örtlichen Sammlungen an einen einzigen entfernteren Ort zu schaffen. Freilich hat die Zerteilung ihre Grenzen: man darf über dem Interesse für die örtlichen Sammlungen die für größere Landschaften und Gebiete berechneten nicht vernachlässigen. Auch ist immer zu erwägen, ob die Verhältnisse eines Orts dazu angethan sind, eine einigermaßen zweckentsprechende Sammlung zusammen zu bringen und ihren Fortbestand und ihre nötige Pflege für die Zukunft zu sichern. Aus diesem Grunde erwerben sich auch diejenigen ein Verdienst, welche einzelne hierhin gehörige Stücke ihres Besitzes in die landschaftlichen und provinzialen Museen stifteten oder sie denselben unter Vorbehalt des Eigentumsrechts anvertrauen.

Bemerkenswert waren in der Ser Sammlung Töpferwaren aus verschiedenen Zeiten der geschichtlichen Entwicklung, mannigfaltige vorgeschichtliche Steingeräte und Waffen, auch alte Bronzen und Schmuckfachen. Ebenso waren ausgelegt Urkunden, alte Handschriften, Wiegendrucke, darunter die dritte hochdeutsche Bibel von 1473, ferner ein ansehnlicher Folioband mit Abschriften Sangerhäuser Urkunden, die Herr Dr. Julius Schmidt besonders aus den Staats- und Landesarchiven zu Dresden, Weimar, Eisenach u. a. D. gesammelt hat. Erfreulich war es nun, daß hier auch Private kunst- oder kulturgeschichtliche merkwürdige Gegenstände von Glas, Meißner Porzellan und daß Genossenschaften Handwerks-Laden, Humpen und dergleichen ausgestellt hatten.

Das seinem stofflichen Inhalte nach vortreffliche und in zuvorkommendster Weise und pünktlich dargereichte Mahl begann 2 Uhr nachmittags im Festsaale des Schützenhauses (Wirt: Kolbe). Aber es fehlte auch nicht Zier und Würze mannigfacher Trinksprüche, die eine fesselnde Gefühls- und Gedanken-gemeinschaft unter den Genossen des Mahls herstellten. Das erste begeisterte Hoch auf Se. Majestät den Kaiser und König brachte der Vorsitzende aus, das auf den neuen Protektor Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode Herr Landrat Voos aus Zellerfeld. Den Dank an die gastliche Harzstadt

Sangerhausen brachte der erste Schriftführer des Harzvereins dar: dem ziemlich bescheidenen Kern der inneren Stadt entwachse mit Macht ein neues reicheres Sangerhausen; der wahre Geschichtsfreund könne solche Entwicklung weder dämpfen noch beklagen, doch müsse das Ueberkommene soweit irgend thunlich geschont, besonders aber durch eifriges Erforschen und Nachbilden das alte Heim der Väter geistig in die werdende neue Stadt herübergenommen werden. Herr Dr. Wille ließ den Harzverein hoch leben: daß die gliedliche Vereinigung des natur- und geschichtskundlichen Ortsvereins mit dem Harzvereine noch nicht wiederhergestellt sei, liege in den Verhältnissen, besonders in dem Mangel an Leitern und thätigen Mitarbeitern. Als solcher sei zur Zeit nur Herr Lehrer F. Schmidt zu nennen. Wenn sich wieder die geeigneten Persönlichkeiten finden sollten, werde auch das Band mit dem Harzverein wieder geknüpft werden. In liebenswürdigster Weise gedachte Herr Bürgermeister Knobloch der auswärtigen Gäste, der Vereinschatzmeister des nunmehrigen Ehrenvorsitzenden Herrn Prof. Dr. v. Heinemann, der Jahrzehnte lang Seele und Kleinod des Vereins war und gegenwärtig, obwohl persönlich abwesend, geistig bei seinen alten Vereinsgenossen sei. Herr Superintendent Rothert aus Klausthal wollte daneben des ersten Schriftführers nicht vergessen wissen, der von der Gründung des Vereins an dieses Amtes wartete. An überraschenden Wendungen reich, wie sich das für einen klassischen Trinkspruch gebührt, war das von dem Festredner Herrn Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Lindner ausgebrachte Hoch auf die Damen, wobei die von unserm wackern unermüdlisch thätigen Vereinsmitgliede und -Pfleger Herrn Lehrer F. Schmidt sinnig entworfene ortsgeschichtliche Speisefarte unerwartet günstige Motive darbot. Einen verdienten Zoll der Anerkennung spendeten die Gäste auf die anregenden begeisterten Worte des Herrn Oberpfarrers Mosdenhauer aus Derenburg hin dem Sangerhäuser Ortsausschusse, der seiner stellenweise recht mühsamen und nicht immer recht gewürdigten Aufgaben mit treuer Hingebung, aber auch mit bestem Erfolg gewartet hatte. Mit seinem herzlichem Danke für die ihm angethane Ehre verband der 1. Schriftführer ein Hoch auf den nunmehrigen ersten Vorsitzenden Herrn D.-L.-G.-R. Bode, den treuen Mitbegründer des Vereins, der von Anfang an als 2. Schriftführer, dann als stellvertretender und nunmehr als erster Vorsitzender Glied und Leiter des Vorstandes sei. Den Dank der Damen sprach endlich Frau Prof. Dr. Jul. Schmidt in Halle aus.

Obwohl die Festtafel in erwünschter Weise ohne unliebsame Verzögerung verlief, so war die für die Besichtigung der Kirchen, bei deren Erklärung Herr Dr. Jul. Schmidt wieder eine unermüdlische Hingebung bewies, verfügbare Zeit ziemlich knapp bemessen.

Zuerst besichtigte man die zwischen 1457 und 1510 erbaute Marktkirche S. Jacobi, eine spätgothische dreischiffige Hallenkirche. Sie ist in neuester Zeit sorgfältig, wenn auch etwas modern, wiederhergestellt und ausgemalt. Das Langhaus ist mit Brettern gedeckt, während der Chor mit einem Netzgewölbe überdacht wurde. Der reich vergoldete Flügelaltar im hohen Chor mit geschnittenen Heiligenfiguren und das zu beiden Seiten des Chors befindliche Gestühl wurden 1552 aus dem vom Räte damals erworbenen Augustiner Einsiedlerkloster in die Marktkirche herübergeführt. Bemerkenswert ist im Chorraum rechts das Grabdenkmal Kaspar Tryllers und seiner ersten Frau Katharina Schillingstädt, das um 1618 von Tryllers Freunde, dem kursächsischen Hofmaler Giovanni Maria Rossini ausgeführt sein soll. Sonst finden sich in der Kirche noch Grabdenkmäler Tryllerscher Söhne und von Sangerhäuser Superintendenten. Die Kirche hat eine der 2. Hälfte des 16. Jahrh. entstammende Kanzel und einen in die erste Hälfte des fünfzehnten zurückreichenden Taufstein. Der starke Turm ist unten vier- oben achteckig und von 1516 bis 1542 erbaut, von 1711—1714 wiederhergestellt

und verändert. Die Marktkirche steht an der Stelle einer im 13. Jahrh. bereits vorhandenen, deren Kirchlehn 1271 durch Markgraf Dietrich den Weisen von Landsberg an das Frauentloster zu S. Ulrich übertragen, von diesem aber 1410 an Landgraf Friedrich den Einfältigen zurückgegeben wurde. Dieser älteren Marktkirche entstammt noch der jetzt an der Nordseite des Chors befindliche Grabstein des 1413 verstorbenen Friedr. von Tennstedt.

Im älteren östlichen Teile der Stadt liegt die S. Ulrichskirche, eine kunstgeschichtlich sehr merkwürdige kreuzförmige romanische Pfeilerbasilika mit drei Schiffen. Das Mittelschiff hat die doppelte Höhe der beiden Seitenschiffe mit drei den Schiffen entsprechenden Apsiden im O. Während das Mittelschiff ein später eingebautes spitzbogiges Kreuzgewölbe zeigt, besitzen die Seitenschiffe noch die ursprünglichen rundbogigen Kreuzgewölbe. Der nördliche Kreuzarm und die Haupttürme im W. sind schon vor längerer Zeit abgetragen, und trägt die Kirche jetzt nur einen auf der Vierung ruhenden Turm als Dachreiter. Geschichtlich besonders merkwürdig ist im Westteil der Nordseite von S. Ulrich ein altes über der Thür angebrachtes Tympanon, auf welchem der Erbauer der Kirche Graf Ludwig der Springer dargestellt ist, wie er — nach dem Schriftbände — das Gotteshaus dem Schutzheiligen übergibt: *suscipe sancte domum, quam vinctus compede vovi*. Der Graf erbaute die Kirche kurz nach seiner Gefangenschaft unter Kaiser Heinrich V. (1116—1120) an der Stelle einer kleineren, in welcher seine Mutter Caecilia von Sangerhausen und sein Bruder Graf Beringer von Sangerhausen ruhten. Die Figuren Graf Ludwigs und seiner Gemahlin Adelheid von Stade sind auf den nach innen gefehrten Seiten der Chorpfeiler als modern hergestellte Phantasiebilder in der Tracht des 16. Jahrh. abgemalt und 1839 von Sörnchen in Merseburg unseres Trachtens nicht dem kirchlichen Stile gemäß erneuert. Zu erwähnen ist noch ein 1349 gegoffenes, von Herzog Magnus von Braunschweig, als damaligem Herrn von Sangerhausen¹ gestifteter Taufstein und das in der sogenannten Kluft oder Gruft befindliche Grabdenkmal des Ritters Wolf v. Morungen und seiner Gemahlin Anna v. Wendeleben vom J. 1583, das mit den Ahnenwappen einer Reihe von Adelsgeschlechtern aus der Umgegend geziert ist.

Die Stelle, auf der nördlich von der S. Ulrichskirche die Pfarre steht, nahm einst ein Benediktiner-Jungfrauenkloster ein, das vom Kloster Reinharbtsbrunn neben der hier 1110 von Graf Ludwig dem Springer und dessen Brudersohn Graf Konrad von Sangerhausen geschenkten Kirche ums Jahr 1120 gegründet wurde. Noch ist in der alten Ringmauer des Klosters, das 1540 aufgehoben wurde, eine spätgothische Pforte und in die Ostfront des Pfarrhauses ein Tympanon eingemauert. Im Jahre nach der Aufhebung verkaufte Herzog Moriz das Gebäude des ehemaligen Klosters mit seinem Besitz dem Räte zu Sangerhausen.

Zu den neuen Gotteshäusern gehört die um die Mitte des 14. Jahrhunderts erbaute gothische Marienkirche des ehemaligen Neuendorfs

¹ Landgr. Albrecht d. Entartete von Thüringen hatte 1291 die eben erst von seinem Oheim Markgr. Friedr. dem Stammfater ererbte Grafschaft Sangerhausen an den Markgr. Otto IV. mit dem Pfeile von Brandenburg verkauft. Von Otto ging dieser Besitz an seinen Bruder Heinrich, dann 1320 auf dessen Witwe Agnes, Schwester Kaiser Ludwig's des Baiern über. Diese brachte es 1327 als Heiratsgut ihrer Tochter Sophie deren Gemahl, dem Herzog Magnus von Braunschweig zu. Weider Sohn, Herzog Magnus der Jüngere mit der Kette (Torquatus), verpfändete in dem obengenannten Jahr 1369 und verkaufte 1371 Stadt und Grafschaft Sangerhausen an die Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meissen, wodurch sie wieder an das Haus Wettin kam.

Sangerhausen. Nach der Reformation wurde sie nur für Leichpredigten benutzt. In unserem Jahrhundert war sie eine Zeitlang in eigentümlicher Weise Gemeinschaftskirche, in der die Römisch-Katholischen im Chöre, die Auktutheraner im Langhause Gottesdienst hielten. Nachdem die ersteren vor etlichen Jahren sich eine eigene Kirche gebaut haben, dauert in der Kirche nur noch der auktutherische Gottesdienst fort. Das einschiffige Langhaus, das eine einfache Bretterdecke in Gestalt eines Tonnengewölbes überdacht, liegt bedeutend tiefer als der Chor der Kirche. Wie man schon aus den unausgeführt gebliebenen Ansätzen zu den steinernen Gurtbögen sieht, ist die Kirche mangelnder Mittel wegen nicht nach dem ursprünglichen Plane zum Ausban gelangt.

Ganz von der Erde verschwunden ist das älteste christliche Heiligtum Sangerhausens, die S. Bonifatiuskirche, die im 9. Jahrh. vom Kloster Fulda an noch wohl bekannter Stelle erbaut wurde und noch 1457 als Pfarrkirche des Altdorfes diente. Die Konture der Lazaristen, die Besitzer der Kirche waren, verfielen auch darin das Pfarramt. Wohl wegen seiner Baufähigkeit wurde das Gebäude nach der Reformation abgetragen.

Die Fülle des Sehenswürdigen und der unermüdlische Eifer des sehr bewanderten Erklärers verursachten es, daß ein Teil der Gäste noch mit den Besichtigungen beschäftigt war, als das nach der Festordnung anberaumte Konzert im Schützenhause, wozu der Harzverein in liebenswürdigster Weise von der Ressource-Gesellschaft eingeladen war, bereits begonnen hatte. Um so wohlthunender wurden auch diese berührt, als sie nach der etwas anstrengenden Arbeit des Wanderns und Besichtigens von dem milden Zauber der Töne umfangen wurden. Durch Vorspielen der ersten Strophe war die Stadtkapelle, die ihre musikalischen Gaben mit größter Sorgfalt und Meisterhaft ausführte, auch bei dem nicht ganz gelungenen Versuche behülftlich, das bei der 25 jährigen Gedenkfeier 1892 gedichtete und gesungene Harzer Lied: „In deutschen Landen hebt sich der grüne Harzeswald“ (Festschrift S. 117 f.) gemeinsam zu singen.

Nicht so ganz der Festordnung gemäß setzte dem angenehmen Beisammensein in dem schönen Garten des Schützenhauses ein kräftiger plötzlich herabströmender Regenguß ein Ziel — und doch nicht zur Unzeit, denn es galt für den nächsten Tag nicht zu spät zur Stelle zu sein, um mit dem Zuge 7 Uhr 12 Min. vormittags die Fahrt über Kospa nach dem Rißhäuser anzutreten. Genau wie vor zwanzig Jahren war am Mittwoch Morgen die Hitze gedämpft, und in frohester Stimmung durchreisten die Fahrgäste die gesegneten Fluren der goldenen Aue, an dem Sachsgraben, dem Grenzwall Alt-Ostschlens und Thüringens, dann an Wallhausen, der Stadt der alten Kaiserpfalz, vorbei, deren Stelle bei einem Gebäude auf der Höhe gezeigt wurde. Auf der andern Seite traten die Umrisse des Rißhäuserbergs mit seinem Denkmal und seinen alten Trümmerresten immer deutlicher hervor. In Kospa standen Wagen bereit, um die den Zug Verlassenden bis nach Sittendorf zu fahren. Ein Teil der Festteilnehmer setzte von hier die Fahrt bis zum Rißhäuser fort. Mit der größeren Zahl zogen wir es vor, auf steilerem Anstiege die Höhe zu Fuß zu ersteigen. Uns zur Seite wanderte rüstig ein würdiger Herr im 88. Lebensjahre, der uns mit dankbarer Empfindung bekannte, was er dem Vereine und dessen Arbeit an geistiger Anregung und Erfrischung verdanke.

Am Hauptziel der Fahrt angelangt, besichtigte man zuerst das von sämtlichen Kriegerverbänden Deutschlands dem ersten gemeinsamen Haupte des neuen Reichs Kaiser Wilhelm I. gewidmete, am 18. Juni 1896 in Gegenwart Kaiser Wilhelms II. feierlich eingeweihte großartige Denkmal, das der reichbegabte Meister Bruno Schmitz erdachte und ausführte. Vor dem

Denkmale, welches das unterirdische Schloß Kaiser Friedrich Rothbarts darstellt, das nach Erfüllung der in alter Sage ausgeprägten Volkshoffnung aus dem Berge heraufgestiegen ist, breitet sich gen Osten ein halbrunder, geräumiger Festplatz aus. Es erhebt sich an der Stelle des Ostteils der alten Oberburg Kiffhausen. Die Mauern der Mittelterrasse erheben sich unmittelbar aus dem Felsen des Berges und scheinen mit demselben verwachsen. Die Terrasse umgibt den von Hallen umschlossenen unterirdischen Schloßhof, in dessen Mitte in Riesengröße Barbarossa an den Felsen gelehnt und aus denselben herausgewachsen würdevoll sitzt, das Antlitz von einem gewaltigen Bart umflossen. Dem geheimnisvollen märchenhaften Vorwurf dieses Kunstwerks entsprechend sind verschiedene Figuren und Bilder nicht in scharfer Ausföhrung sondern nur andeutungsweise aus dem gewachsenen Felsen herausgemeißelt.

Von der Mittelterrasse steigt man zu der aus gewaltigen Felsblöcken zusammengefügtcn Hochterrasse, aus der sich dann der 65 Meter hohe Turm erhebt. Etwa im Drittel der Turmhöhe tritt aus einer halbkreisförmigen Nische senkrecht über der Barbarossafigur das ungefähr 25 Fuß hohe Reiterstandbild Kaiser Wilhelms I. hervor, ein Meisterwerk des Bildhauers Prof. E. Hundrieser in Charlottenburg und vom Hofkupferschmiedemeister Seitz in München ausgeführt.

Neben dem gewaltigen Kaiser- und Reichsdenkmal, auf das wir hier nur andeutend hinweisen konnten, blieb auch nicht unbeachtet der an der Nordseite der unteren Terrasse angebrachte sinnvolle Gedenkstein des Kiffhäuserverbandes der Vereine der deutschen Studenten zur Erinnerung an das große Friedenswort und Werk Kaiser Wilhelms I., die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881.

Die Besichtigung des Denkmals und des Ueberrestes der alten Reichsburg Kiffhausen, die teils dem Auge, teils dem Geist und Gemüt fast überwältigende Eindrücke boten, wurde in angenehmster Weise unterbrochen durch die Vorträge eines Doppelquartetts südharzisch-thüringischer Sänger, die unter der Leitung des Herrn Lehrers und Vereinsmitglieds Franz Thiem e aus ihrer Heimatstadt Artern in Wagen zum Vereinsfeste erschienen waren. Den Beginn machte ein von Herrn Prof. Dr. Paul Schwarzkopff in Wernigerode zu dieser Gelegenheit besonders gedichtetes und von Herrn Musikdirektor Paul Stöbe in Zittau in Musik gesetztes „Kiffhäuser-Bundeslied“. Den Rücken gegen den weithin sichtbaren Bergfried der alten Burg gefehrt, vor sich das erhabene neue Denkmal und weiterhin mit dem Blick auf die frisch grünenden Laubwälder, führten die wackeren Sänger mit ihrem Leiter selbstneunt dieses wuchtige, besonders in der Basspartie stellenweise schwierige sechsstrophige Lied mit solcher Kraft und Pünktlichkeit aus, daß die von den Bergen wiederhallenden Töne die Hörer mächtig ergriffen und die ganze Versammlung kräftig in ein von dem Vereinsvorsitzenden ausgebrachtes „Hoch den Sängern“ einstimmte. Dem eigentlichen Festgesange folgten noch ein par vaterländische Lieder, darunter Umland-Kreuzer: „Dir will ich diese Lieder weihen“! Unter die Anwesenden wurde der Text des Bundesliedes verteilt, den wir zur Erinnerung und für unsere übrigen Mitglieder hier zum Abdruck bringen:

Brüder, laßt es mächtig klingen
 Und von Höhn zu Höhen schallen!
 Laßt ein Bundeslied uns singen,
 Daß die Berge wiederhallen!
 Hört ihr's rauschen in den Zweigen?
 Hört ihr Siegsfanfaren tönen?
 Rothbart brach sein langes Schweigen
 Jüngst und sprach zu Deutschlands Söhnen:

„Folgt mir nach, ihr wackern Streiter!
Auf! zum blut'gen Kriegestreigen!
Ueber'n Rhein und weiter, weiter!
Hoch soll Deutschlands Adler steigen,
Und auf Wälschlands Hahn hernieder,
Gleich dem Blitschlag, soll er schießen!
Was Ihr raubtet, gebt uns wieder! —
Dann soll holder Friede sprießen!“

Hört, hört ihn sein Schweigen brechen
Heut' auf's neu: „Des Sieges Blüte
Pflückt! Seid deutsch im Thun und Sprechen,
Deutsch im innersten Gemüte!
Rottet aus den Land der Wälschen!
Wahn und Falschheit laßt zerfliegen!
Laßt euch nicht das Herz verfälschen!
Lernt die eigne Mutter lieben!“

„Deutsche Sagen und Geschichten,
Deutsches Glauben, deutsches Mimen,
Das laßt eure Dichter dichten,
Das laßt eure Forscher sinnen!
Hört mich, die des Harzer Landes
Tiefverborgnen Hört ihr grabet,
Die ihr heute eures Bandes
Stillen Segens euch erlabet!“

„Eurer Väter Ruhm zu künden,
Deutsches Wesen zu bewahren,
Deutsche Tiefen zu ergründen
Strebtet ihr in dreißig Jahren.
Schaffet weiter ohne Tadel,
Jeder Stand an seinem Teile!
Das ist deutlicher Männer Adel:
Wirken zu des Landes Heile.“

Barbarossa schwieg. — Wir hören
Nur im Wald ein leises Reden. —
Brüder, laßt uns heute schwören,
Schwören laßt uns all und jeden:
Unser Bund soll fest bestehen.
Deutsch und fest wie Eichenreiser!
Deutscher Geist soll uns umwehen!
Hoch der Bund, der Fürst, der Kaiser!

Vor zwanzig Jahren hatte bei dem Besuch der Ruine besonders deren Baugeschichte und ein zur Gelegenheit eigens gefertigter großer Plan derselben die Versammlung vorzugsweise beschäftigt. (Harzzeitshr. 10, S. 430.) Auch jetzt wurde Herr Museumsdirektor Dr. Schmidt nicht müde, aus dem Schatze seines reichen Wissens alle baugeschichtlichen Erläuterungen darzubieten. Teilweise folgte man ihm bis zu der von üppigem Grün überwucherten halbverfierten ehemaligen Burgkapelle zum heiligen Kreuze. Danach nahm diesmal besonders die an diese Stätte geknüpfe Sage die Aufmerksamkeit in Anspruch. Und unser Harzverein hatte wohl einen besonderen Anlaß, bei dieser Gelegenheit seinen Mitgliedern eine Mitteilung und Rechen-

schaft über den Stand einer Forschung darzubieten, mit welcher er sich seit seiner Gründung theils in seinen Mittheilungen, theils in besonderen und an anderen Stellen veröffentlichten Schriften seiner Mitarbeiter und Glieder in hervorragender Weise beschäftigt hat.

Allerdings war es ein Sohn Schlesiens, A. L. J. Michelsen, der zuerst in einem vor der Gründung unseres Vereins am 9. Febr. 1853 zu Jena gehaltenen Vortrage: „Die Kiffhäuser Kaisersagen“ den Reigen der besondern Untersuchungen über diesen Gegenstand eröffnete (vgl. Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. 1 (1854) S. 129—160). Im Gründungsjahre unseres Harzvereins verfaßte unser Vereinsmitglied Herr Karl Meyer eine Schrift: „Die ehemalige Reichsburg Kyffhäuser.“ Kofla 1868. 65 S., wo S. 31—38 auch Sagen mitgeteilt sind. Die Vergleichung mit der 1896 in Nordhausen erschienenen späteren Gestalt dieser Schrift: „Führer über das Kyffhäusergebirge (160 S.) ist insofern lehrreich, als sie den Fortschritt der Forschung und der Arbeit des Verf. während dieser Zeit kennen lehrt. Von ihrem ersten Jahrgange an hatte die Harzzeitung des Kyffhäusers zu gedenken. Im 3. Jahrgange S. 576 stellte v. Ledebur die Beispiele der alten Gestalt des Namens zusammen. Im nächsten Jahrgange (IV., 74 ff.) veröffentlichten wir einen bis dahin unbekanntem Originalbericht über den im Februar 1546 wiedererstandenen „Kaiser Friedrich“. Als dann zwei Jahre später der Ortsverein in Sangerhausen gegründet wurde, hielt darin Herr Dir. Fulda einen Vortrag über die Kiffhäuserfrage, die am 26. Juli 1877 in bereicherter Gestalt dem 10. Vereinstage zu Sangerhausen als Festvortrag dargeboten wurde. Als besondere Schrift wurde dieser Vortrag mit Karte und Anmerkungen im Jahre 1889 zum Besten der Fuldastiftung herausgegeben von Dr. Jul. Schmidt und E. Gnau (50 S.) Ersterer hatte eine eigene Schrift in den „Neuen Mittheilungen“ des Thür.-Sächs. Vereins 13 (1874) S. 338—359 erscheinen lassen; letzterer gab im 23. Jahrgange (1890) unserer Zeitschr. S. 333—342 eine gedrängte Uebersicht über Fulda's und seine eigenen Untersuchungen und Auffassungen.

Mittlerweile hatte nicht nur Meyer in verschiedenen Auflagen seines Kiffhäuserbuchs dem Gegenstande immer aufs Neue seine Aufmerksamkeit geschenkt, es hatten sich auch andere aus unserem Kreise, wie Herr G. Poppe in Artern, Paul Lemcke (der deutsche Kaisertraum und der Kyffhäuser), Heinr. Pröhle, Otto Richter, H. Wettig damit beschäftigt, früherer Anführung und Mittheilung von Sagen bei Dttmar oder Nachtigal 1800, Gottschalk, Ritterburgen 1811, Grbrüder Grimm 1816, Ludloff, Vaterl. Unterhaltungen und Thür. Sagen u. s. f. 1821 f., Hoffmann, Burgen u. s. f. des Harzes 1836 (Sagenbuch 1832) Düval, Kiffhausen und Rothenburg 1846 nicht zu gedenken. Unerwähnt ist nicht zu lassen die anspruchslöse hübsche Schrift unseres Mitglieds Max Könnicke: Von der Sachsenburg nach Raumburg. Duerfurt 1896, die in einem Anhange S. 234—246 von dem Kiffhäuser handelt.

Von entschiedenem Einflusse auf die Kiffhäuserforschung waren die Bewegungen des Jahres 1848 und besonders der Krieg von 1870/71. Dahin gehört insbesondere Georg Voigts Vortrag über die Kiffhäuserfrage vom 3. März 1871, der auch gedruckt wurde und im 26. Bande von v. Sybels histor. Zeitschr. mit wissenschaftl. Apparat erschien. Theils mittelbar, theils gelegentlich haben es die besonders seit 1877 zahlreicher erschienenen Schriften über den Kaisertraum des Mittelalters und über die volkstümlichen gegenpäpstlichen und klerusfeindlichen Prophezeiungen und Bestrebungen damit zu thun, wie sich damit v. Jezschwiz (1877) Koch (Grimma u. Zittau 1880, 1886), G. Voffert (Württemb. Vierteljahrschr. 1882), Häußler (Schulchr. 1882 und in Holzendorffs Sammlung 1884), Hartwig (Westerm. Monatshefte 1883/84), Gehrte (Mont.-Bl. zur Magd. Zeit. 1884. St. 13, 14), Jastrow,

(Magaz. f. d. Litt. d. In- und Auslands 1883 und Schriften des Berliner Allgem. Vereins f. deutsche Litt. 1885), v. Bezold, Sitzungsber. d. bair. Akad. 1884 III, Rudolf in Herrigs Archiv 1885, Schrammen, Köln und Leipzig 1888, auch Brosch und Kiezler (1874 die litterarischen Widersacher der Päpste) gethan.

Dagegen ist nun wieder ganz speziell der Kiffhäusersage und insbesondere der näheren Bestimmung des von Fulda mit ihm identifizierten Wodansbergs in einer Walkenrieder Urkunde gewidmet eine Untersuchung unseres Freundes Herrn Prof. Dr. H. Größler im 3. Bande von Kirchhoffs Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen, 1893, S. 143—148.

Zu einem Vortrage über die Kiffhäusersage hatte sich zuerst Herr Oberlehrer E. Gnau in Sangerhausen, der als Gatte von Fuldas Witwe auch dessen geistiges Erbe hinsichtlich der Kiffhäusersage übernommen hat, bereit erklärt. Da aber nachträglich der Harzvereinstag von dem hergebrachten Termine am Ende der Schulferien in deren Mitte war verlegt worden, so sah derselbe sich genötigt, diese Aufgabe abzulehnen. Es war daher sehr dankenswert, daß auf unsere nicht lange vorher an ihn gerichtete Bitte Herr Prof. Dr. Größler für denselben eintrat.

Von dem Geländergange über dem Erdgeschosß der Burgwirtschaft aus, von wo der Blick frei in das herrliche Waldthal Wollmede offen lag, beantwortete derselbe fünf an Berg und Burg sich knüpfende Fragen. Die erste, nach dem Alter oder ersten geschichtlichen Auftreten, beantwortet sich dahin, daß ums Jahr 1116 der Pfalzgraf Friedrich die starke Bergfeste für Kaiser Friedrich V. mit kaiserlichen Mannen besetzte. Der echte ursprüngliche Name, der über ein Jahrhundert im Wesentlichen unverändert in den Quellen herrscht und worüber, wie wir sahen, bereits 1870 v. Ledebur in dieser Zeitschrift Zusammenstellungen machte, ist kuföse, koföse, das Karl Meyer in seiner angeführten Schrift = ahd. cuppha, chuppa = Haube, Hut erklärte (vgl. auch Förstemann, Namenbuch). Der Vortragende erklärt diese Auffassung für annehmbar, möchte aber mit Bezugnahme auf chupisi = tugurium in einer ahd. Glosse (Schade, ahd. Wb. I, 518^b) der Auffassung Zelt, zeltförmiger Hügel oder Berg, Zelt des Wetterherrn, den Vorzug geben. Bekanntlich hat für andere Höhen schon Förstemann in seinem Ortsnamenbuch 1859 auf zwei ältere dem 8. Jahrhundert angehörige Namen Cuffiso und Kuffeso hingewiesen (bei Dronke, tradit. Fuldens. 1 (3. Jahr 747) und 4, 125, und 1872 bei der zweiten Bearbeitung dieses Cuffiso-Kuffeso für einen Hügel in der Nähe von Fulda und = Kuffihoug erklärt, den Namen aber mit dem alten Namen Kuffeso für den Kiffhäuser zusammengestellt.

Die Frage, ob die Höhe des Kiffhäusers die Stätte altdeutscher Götterverehrung gewesen sei, behagt der Vortragende mit verschiedenen Vorgängern, weicht aber darin von Fulda, Schmidt und Gnau ab, daß er ihn nicht den Wodansberg einer Urkunde von 1277 sein läßt, durch welche die Klöster Walkenried und Sittichenbach ihre gegenseitigen Interessensphären abgrenzen. (Walkenr. Urkundenbuch 1, S. 395, Nachtrag Nr. 52.) Denn bei einem genauen Verständnis jenes Schriftstückes könne es sich nur um einen Strich auf dem linken Helmeufer handeln, wo eine Reihe von Besitzungen beider Klöster im Gemenge lagen, im Osten der Linie Wallhausen-Mönchpiffel.

Da nun der Wodansberg nur auf dem linken Ufer der Helme gesucht werden kann, so läßt sich auf dieser Strecke nicht wohl ein anderer Berg Rücken für denselben in Anspruch nehmen, als die sogenannte Wüste (Wostene urkundl.) östlich von Allstedt, besonders derjenige Teil des Rückens, der, dicht beim Schlosse Allstedt gelegen, den Namen „Hagen“ führt. Hier weisen wenigstens, wenn auch kein überlieferter Name, so doch Sagen auf Wodan hin, so an einem Steinbruch zwischen dem Schlosse und Kloster Raundorf

die Sage von dem nach dem Hirsche¹ jagenden Jäger, der in den Nächten um Martini herum sein Wesen treiben soll.² Ebenso ist beachtenswert, daß sich am Fuße des Hagens auch zahlreiche alte Begräbnisstätten finden.³ Wenn nun der Riffhäuser eine Kultusstätte und doch nicht der Wodansberg war, so fragt es sich, welche Gottheit hier verehrt wurde. Nach Gröblers Ansicht ist es Phol, die winterliche Erscheinungsform Wodans, eine Götterfigur, deren Name uns bekanntlich erst durch die zweite der von Waitz aufgefundenen Merseburger Beschwörungsformeln bekannt wurde, welche beginnt: Phol ende Uodan vuorun zi holza. Der Name Phol, in Wol erweicht, hat sich in dem den Riffhäuser umkränzenden Waldthal Wolwebe erhalten = Wald des Wol, w i d u, w i t u = Wald. Wenn die Frühlingssonne den Schnee auf den Höhen bereits geschmolzen hat, so lagert er noch in der Tiefe des Thales Wolwebe als Wols weißer Bart. Der auf dem Hagen oder Forst gefeierte Gott ist dagegen der sommerliche Wodan.

Aus dem Phol oder Wol des Riffhäusers ist dann später Kaiser Friedrich I. geworden, den die Umwohner des Berges als öfteren Besucher, wenn auch vielleicht nicht des Berges, so doch der benachbarten Pfälzen und Königshöfe, wie Wallhausen und Tilleda, fast allein kannten.

Als nach Beendigung dieser ungemein wichtigen, dankenswerten Mitteilung Herr Dr. Jul. Schmidt meinte, es komme doch schließlich ziemlich auf die früher von ihm vertretene Ansicht heraus, daß der Riffhäuser eine Stätte des Wodankultus gewesen sei und daran erinnerte, der Vortragende habe irrtümlich den Allstedter Hagen, dem Riffhäuser gegenüber, als Gegend zahlreicher alter Grabstätten hervorgehoben; solche seien vielmehr von ihm (Dr. Schmidt) seit langen Jahren gleich unmittelbar am Riffhäuser auf der Ostseite des Berges in bedeutendem Umfange gefunden,⁴ blieb der Redner fest bei seiner Auffassung, die er auch weiter schriftlich behaupten werde.

Da Dr. Gröbler bei der Kürze der ihm zu Gebote stehenden Zeit nicht allen ihm zur Verfügung stehenden Stoff benutzen konnte, so war er auch nicht in der Lage, einige Mitteilungen Gnau's, die derselbe zu einigem Ersatz für seine Abwesenheit eingesandt und die der Berichterstatter an Herrn Dr. Gröbler übergeben hatte, zu verwerten. Wir fühlen uns gedrungen, dies wenigstens hinsichtlich eines Auszugs aus der neuen Schwalmischen Ausgabe der Chronica novella nachzuholen. Diese vor 1416 gehörige Fassung der Riffhäuserfrage berichtet zum Jahre 1250: Fridericus imperator obiit et in Panomitana ecclesia sepelitur, que est in Sicilia, absolutus a sententia excommunicacionis per eiusdem ecclesie episcopum. Opinio tamen quorundam simplicium est, quod adhuc vivat et quod plures ei locuti sint in castro deserto Kufhusen sito in alto monte inter civitates Thuringie Sangerhusen et Northusen.

Man giebt zwar gewöhnlich als ältesten Gewährsmann für die Verknüpfung der Kaisersage mit dem Riffhäuser den bald nach 1341 verstorbenen Hessen Johann Niedesel (Rytessel) an; aber seine ursprüngliche Chronik ist uns

¹ Dem Sonnen-Hirsche in Kirchhoffs Archiv 3, S. 147.

² Gröbler, Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung, S. 202.

³ An anderer Stelle, Kirchhoffs Archiv 3, S. 147, hatte der Vortragende auch daran erinnert, daß noch um 1800 die Landbevölkerung an den Umzug des wütenden Heeres in dem Aspenwalde bei dem nur 1 Stunde von Allstedt entfernten Dorfe Voigtstedt glaubte und daß eine Lache in diesen Aspen die Wodichenlache heiße.

⁴ Unser Vereinskonservator hatte die Güte, uns auch auf ein par merkwürdige im Fürst Otto-Museum zu Vernigerode (Graf Bothofsche Sammlung) vorhandene Steinbeile aufmerksam zu machen.

nicht erhalten, sondern nur eine spätere Bearbeitung von Wigand Gerstenberger Ende des 15. Jahrhunderts. Da, wo es in der Fortsetzung der Gerstenbergischen Thüring. und Hess. Chronik bei Gelegenheit der Erwähnung Tils Kolups als angeblich wieder erschienenen Kaiser Friedrichs II. heißt: „unde ist noch in Doringen, wie das er (K. Friedrich II.) noch leben sulle uff syme slose Koufhulsen“, ist hinzugefügt: Dufs beschribet Diderich von Engelhulsin, auch Johan Rytsel in seiner Chronicken. Schmincke, Monumenta Hassiaca II (1748), S. 431, und so geht denn die chronica miscella als vorläufig ältere Quelle sowohl dem Hinweis auf Niedesfel als den Chroniken von Engelhus und Nothe voraus.

Daß in der Rißhäufergegend Kaiser Friedrich I. allgemeiner bekannt war und in den neueren Jahrhunderten der Held der Kaisersage geworden ist, berechtigt natürlich nicht zu dem Schlusse, daß er letzteres ursprünglich gewesen sei. Nicht nur die älteste chronikalische Ueberlieferung spricht dagegen, sondern der Umstand, daß nach allen älteren Zeugnissen jene antikeritale und anti-päpstliche Sage nicht an Friedrichs I. Ableben, sondern an das des zweiten und die besonderen damaligen Zeitverhältnisse anknüpft. In Bedeutung tritt die persönliche Bekanntschaft und Verehrung, deren sich Kaiser Friedrich I. etwa in der Rißhäufer Gegend erfreute, durchaus zurück gegen die Kraft und Wucht jener Strömung, aus welcher die Sage von einem Erneuerer des Reichs in antipäpstlichem Sinne herfloß.

Da gewöhnlich nur von einem Kaiser Friedrich ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, so läßt sich vielfach nicht ohne Weiteres entscheiden, an welchen Friedrich zu denken sei. Bei dem Kaiser Friedrich, der im Februar 1546 in der Person des Schneiders Johannes Leupold aus Langensalza in der Kapelle auf dem Rißhäufer sein Wesen trieb, haben wir eine Erscheinung ganz im joachitischen Sinne vor uns, aber ganz in der Farbe der reformatorischen Ideen. Je mehr die Person des armen, zeitweise wahnwitzigen Mannes zurücktritt, um so merkwürdiger ist er als Träger eines die Zeit bewegenden Gedankens. Nach dem Bericht Zeitschr. 4, 74—76, ist er ein Gesandter aus dem Paradies, der im Namen der heil. Dreieinigkeit Speis und Trank zu sich nimmt. Vor ihm hängt ein Schild, der das Zeichen Jesu des Gekreuzigten enthält. Aus einem Gefäße, das nicht leer werden soll, teilt er Weizen aus u. s. f.

In seiner Mitteilung in Kirchhoffs Archiv 3, S. 147, hat Größler darauf hingewiesen, daß Zulda einen von ihm erklärten wichtigen Grenzpunkt der Waltenrieder Wodansbergs-Urkunde von 1277 als unbestimmt angesehen hatte. Es ist Osfurt, dessen Lage er als Wüstung an der Unstrut bei Wendelstein zwischen diesem und Klein-Wangen aufgewiesen und dabei sogar einen Ausfahrtsborn (Odisfurdisbrunno) ¹/₄ Stunde nördlich von Memleben als letzte an den Ort erinnernde Bezeichnung in dieser Zeitschrift aufgeführt hatte (7. 93; 8, 389; 11, 181). Bekanntlich war eine Erklärung des Namens Welwebe als Wolswald erst möglich, seitdem die Benennung Phols als einer heidnischen Götterfigur durch die Merseburger Sprüche bekannt geworden war. Nun aber fand J. Grimm auch am Südharz und in Thüringen Vertlichkeitsnamen, die Phols Namen darbieten, nämlich am Südwestharz bei Scharzfeld den des Ortes und Klosters Palidi, Pholidi = Pöhlde, und Pholesbrunnon = Phulsborn unfern der Saale zwischen Apolda, Dornburg und Sulza.

Nach der Besichtigung des Denkmals, der Burgtrümmer und nach der Belehrung über die Bedeutung des Rißhäufers für die Götter- und Kaisersage, begab man sich zum Mittagmahle. Hierbei fand sich die geeignete Gelegenheit, vier an den Harzverein gerichtete Telegramme mitzuteilen, die vom Vorstehenden Herrn D.-L.-Ger.-Rat Bode verlesen wurden. Das des erlauchten Protektors lautete:

Indem ich das mir angetragene Protektorat dankend annehme, werde ich im Sinne meines Vaters stets den edlen Bestrebungen des Vereins mein Interesse zuwenden. Ich wünsche dem Harzverein ein immer wachsendes Gedeihen.

Christian Ernst, Fürst zu Stolberg.

Wernigerode, den 20. Juli 1897.

Des Ehrenvorsitzenden des Vereins, Herrn Geh. Hofrat Dr. v. Heinemann Erwiderung auf den telegraphischen Gruß des Vereins war:

Dankbaren Herzens für die mir erwiesene Ehre — ein dreifaches Hoch dem Harzvereine!

Aus Borkum drachtete der neugewählte stellvertretende Vorsitzende Herr Baurat H. Brindmann:

Herzlichen Gegengruß und Dank für das mir erwiesene Wohlwollen und Vertrauen. In steter Treue Brindmann.

Ein wohlbekannter werter Besucher früherer Versammlungen Herr Konse-
vator F. Tewes in Hannover brachte auf telegraphischem Wege „ein Glückauf dem Verein und herzliche Grüße den Freunden!“

Während solche Begrüßungen die Festgäste froh bewegten und zum Danke stimmten, wurde das Gefühl noch gehoben durch die fortgesetzten Darbietungen der Arternschen Sänger. Nach Verlesung der Depesche Sr. Durchlaucht des fürstlichen Protektors stimmte der kleine Chor das von der 25. Jahresfeier im Jahre 1892 her bekannte Fürsten- oder Protektorlied an, das wie das oben erwähnte 1897er Bundeslied von Herrn Prof. Dr. Schwarzkopff in Wernigerode gedichtet und von Herrn Musikdirektor Stöbe komponiert wurde. (Vgl. Festschrift zur 25jähr. Gedenkfeier u. s. f. S. 116—117; 142—144.) Allgemein wurde die sorgfältige Aussprache, die genaue dem Sinn und Inhalt gemäße Ausführung anerkannt und bewundert. Und damit das diesem Tage geweihte Bundeslied noch mehr in Geist und Gemüt eingesungen werde, trugen die Sänger bei der Tafel nochmals die Strophen 4—6 vor. Außerdem wurde „die Nacht“ von Beethoven gesungen und gegen den Schluß des Essens mit besonderer Liebe und Zartheit das Volkslied: „Heute scheid ich, morgen wand'r ich“ zum Vortrag gebracht.

Es folgten noch mehrere Trinksprüche, von Herrn Freih. v. Minnigerode auf den Vereinsvorstand, von Herrn B. Tacke in Bettingerode auf die Damen. Der zweite Schriftführer, Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann, brachte in einem besonderen Hoch den herzlichen Dank der Versammlung an die noch anwesenden Herren Dir. Dr. Julius Schmidt und Prof. Dr. Größler für den belehrenden Vortrag des letzteren und die aufopfernden Erklärungen des ersteren dar; dann gemahnte die Tagesordnung zur Wanderung zu der von dem roten Gestein, aus dem sie ums Jahr 1110 von Christian I. v. N. erbaut wurde, so genannten Rothenburg. Nach Aussterben des Geschlechts der Begründer war sie zwischen 1209 und 1377 im Besitze der Grafen von Weichlingen-Rothenburg, ward von diesen an die Landgrafen von Thüringen verkauft, endlich im Jahre darauf den Grafen von Schwarzburg zu Lehn gereicht, die sie, mittlerweile zu Fürsten erhoben, noch besitzen, und zwar die Linie Schwarzburg-Rudolstadt. Von der alten Grafenburg, die wieder von Dr. Julius Schmidt erklärt wurde, ist der alte Bergfried, das Grafenhaus und die daneben liegende Kapelle erhalten, in der man im 16. Jahrh. das Metallgerät des sogenannten, jetzt in Sonberghausen aufbewahrten „Rüstrich“ fand (ein alter Taufbeckenträger?). In der Rothenburg sang um 1260 Christian Lupin seine durch die Liebe zu der Tochter seines gräflich Weichlingenschen Burgherrn hervorgernsenen Minnelieder. Er trat später in die Dienste des dem Hause Anhalt angehörigen Markgrafen Heinrich von Brandenburg-Landsberg, was er noch 1312 war. Bis 1320 war er unter den Lebenden.

Mit dieser Besichtigung war die Ordnung der 30. Hauptversammlung des Harzvereins erledigt und die Gäste rüsteten sich zum Heimwege. Nicht alle zogen dieselbe Straße, doch war es wohl der größere Teil der Auswärtigen, der nach eingennommener Erfrischung einen lieblichen Waldweg hinab nach Kelbra wanderte und von dort zu Wagen sich nach Rosla begab, um dann mit dem Schnellzuge 6,20 nachm. den Heimweg fortzusetzen. Da bei der Fahrt vom Riffhäuser zur Rothenburg ein kräftiger Gewitterregen niedergegangen war und darnach der Himmel sich ungemein geklärt und erheitert hatte, so bot der Rückblick auf den lieblichen Zug des Riffhäusergebirges einen ungemein schönen Anblick und damit einen würdigen Abschluß der inhaltreichen festlichen Tage.¹

Ein Ereignis, das wir in den Jahrbüchern des Harzvereins nicht unerwähnt lassen dürfen, ist die am Donnerstag, 29. Juli, erfolgte Eröffnung des Fürstlichen Museums in Wernigerode. In dem stattlichen vom Erbgrafen Heinrich Ernst zu Stolberg-Wernigerode nach dem Brande vom Jahre 1751 erbauten Hause untergebracht, besteht dasselbe aus zwei Teilen, einem altertumskundlich-kulturgeschichtlichen unter Leitung unseres Vereinskonservators Prof. Dr. Höfer, und einem naturwissenschaftlichen unter Aufsicht des Herrn Oberlehrers Böhning. Das uns hier zunächst angehende erstere ist wenigstens bis h. das umfangreichere und bedeutendere und gelangte bei der Eröffnung vorzugsweise zur Besichtigung. Es enthält bekanntlich auch die dem Harzverein gehörigen Sachen. Bei der Eröffnung waren sämtliche in der Grafschaft weikende Glieder des Fürstlichen Hauses, sowie die augenblicklich in Berlin sich aufhaltenden Prinzen Hermann und Wilhelm, ebenso die Frau Lebtissin zu Drübeck, Gräfin v. Schlieffen, anwesend. Sonst waren, abgesehen von einzelnen Spitzen der Behörden, gerade solche Personen geladen, die an der Arbeit unseres Vereins gebend oder empfangend einen lebendigen Anteil nahmen, darunter der Vorstand des Vereins vollständig. Außer den beiden ortsanwesenden Vorstandsmitgliedern war von außerhalb der 2. Schriftführer, Herr Landesarchivar Dr. Zimmermann, erschienen, die übrigen Mitglieder waren durch ehehafte Gründe verhindert, der Vereinssekretär durch Familientrauer.

Bei der Eröffnung hielt Herr Prof. Dr. Höfer eine Ansprache, welche eine kurze Darstellung über die Geschichte der bereits zu einem ansehnlichen Umfang gelangten Sammlungen gab (abgedruckt in Nr. 176 der Wernig. Zeitung und Intell.-Bl. vom 31. Juli 1897). Nach Entgegennahme des Vortrags erklärte Se. Durchlaucht Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode das Museum, dem er den Namen Fürst Otto-Museum gab, für eröffnet. Infolge der Museums-Ordnung ist der Besuch des Museums unentgeltlich bis auf weiteres an den Wochentagen, mit Ausnahme des Dienstags und Freitags, von 10 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags gestattet. An Sonntagen ist das Museum unentgeltlich von 11 bis 1 Uhr geöffnet. An allen diesen Tagen erfolgt während der angegebenen Stunden der Besuch unter Führung, und zwar in Abteilungen von 15 Personen. Am Dienstag und Freitag und an Wochen- und Sonntagen zu anderen als den vorhin angegebenen Stunden ist der Besuch des Museums auf vorherige Anmeldung im Bureau des Fürstlichen Konsistoriums, das sich in demselben Gebäude vom Eingange rechts befindet, gegen eine Gebühr von 1 Mark für den Einzelnen, oder von je 50 Pf.,

¹ Bemerkt haben wir bei unserer Darstellung wieder, abgesehen von den eigenen Aufzeichnungen und Erinnerungen, die Karl Meyer'schen Berichte in Nr. 30 und 31 der Montags-Beilage zur Magdeb. Zeit. vom 26. Juli und 2. August 1897, sowie den Bericht in den Sangerhäuser Nachrichten in Nr. 167 und 168 vom 20. und 21. Juli 1897.

wenn mehrere Personen zugleich das Museum besichtigen, gestattet. Da der Gedanke der Errichtung eines Fürstlichen Museums in Wernigerode bis in die Anfänge des Harzvereins zurückreicht, so ist es dessen Freunden gewiß eine besondere Freude, dieses Ziel vor dem vollendeten dreißigsten Vereinsjahre erreicht zu sehen.

Der am 20. Juli d. J. bei der Hauptversammlung erstattete Gesamtbericht gedachte einer Zahl von 77 Mitarbeitern und Förderern, die innerhalb dreißigjähriger Frist das Zeitliche segneten. Zu diesen gehören auch drei Personen, deren Gedenken wir dieses Mal unter uns zu erneuern haben.

Als der Verein im Jahre 1885 seine 18. Hauptversammlung in Halberstadt abhielt, fand am dritten Tage, am 29. Juli morgens $1\frac{1}{2}$ Uhr, eine Besichtigung der immer noch zahlreich auf uns gekommenen Holzsachwerkbauten der alten Stadt an den beiden Märkten und in mehreren angrenzenden Straßen statt. Den liebenswürdigen, sehr sachkundigen Führer und Erklärer machte Herr Stadtbaurath Gödike, und es wurde damals allgemein bedauert, daß die für diesen Rundgang bestimmte Zeit zu kurz bemessen war (vgl. Jahrg. 19 (1886), S. 317. Dieses werthe und in seinem Fache sehr bewanderte Mitglied verstarb am 8. September 1896, so daß seine in diesem Bande abgedruckte Arbeit über Siegel, Wappen, Farben und Fahnen der Stadt Halberstadt, wie das schon mehrfach bei uns der Fall war, als ein Vermächtniß erscheint.

Karl Goedike war am 13. Mai 1842 zu Gröningen geboren und Sohn des Gasthofsbesizers Goedike. Seinen Jugendunterricht genoß er in Halberstadt, von 1855—1863 den des Domgymnasiums. Nach bestandener Reifeprüfung war er vom März bis Anfang Oktober 1864 Baueleve unter dem Baumeister Kilburger und dabei vorzugsweise bei den Wiederherstellungsarbeiten am Dom beschäftigt. Von 1864 bis 1868 besuchte er dann die Bauakademie in Berlin und legte im Juni des letzteren Jahres seine Prüfung als Regierungsbauführer ab. Als solcher wirkte er ein Jahr lang unter dem Bauinspektor Flügel zu Schönebeck, dann bis 1872 unter der Leitung des Bauraths Bode bei der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn. Am 1. Okt. 1872 wurde er von der Stadt Halberstadt als Bauführer gewählt und am 11. Nov. 1873 zum Stadtbaurath befördert und zwar als der erste, der diesen Amtstitel führte. Am 30. Juni 1885 wurde er auf eine bis zum 23. Dezember 1897 reichende Frist wiedergewählt, deren Ziel er nicht erleben sollte. Unter den von ihm ausgeführten Arbeiten sind zu erwähnen der Bau der unterstädtischen Volksschule, der mittleren Bürgerschule und der höheren Töcherschule sowie Plan und Ausführung des städtischen Schlachthofes. Weiter stellte er größere Fluchtlinien für die Stadt auf, machte den Plan und begann den Bau der allgemeinen städtischen Kanalisation, baute die Kasernements für das Inf.-Regt. Nr. 27. Endlich begann er noch den Bau der Kasernen für das Kürassier-Regt. Nr. 7 und der Offiziersspeiseanstalt und war bei der Herstellung von Chaussees und Straßen der Anlegung des städtischen Friedhofes und der dazu gehörigen Bauten thätig. Auch entwarf und leitete er den Umbau der S. Moritzkirche und war der genaueste Kenner des Domes und der alten Halberstädter Holzbauten. Von seiner persönlichen Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zeugt seine langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderathenrat zu S. Martini. Von litterarischen Arbeiten wird nur einer Studie über die deutschen Rolande gedacht. (Nach aktennmäßigen gütigen Auszügen des Herrn Bürgermeisters Stolle, mitgeteilt von Herrn Pastor Georg Arndt in Halberstadt.)

Als im Jahre 1892 unser Harzverein seinen 25. silbernen Jahrestag feierte, da erschien in der Wernigeröder Zeitung und Intelligenzblatt zum 26. Juli d. J. ein sinniges Begrüßungsgebidt an die Festgäste von dem

am 25. April 1897 verstorbenen Professor Dr. Wilh. Herzer in Wernigerode. Die erste der fünf Strophen lautet:

Da seid ihr nun, die nicht nur in dem Leben,
Was neu sich nennt, was gestern war und heute,
Die ihr beflissen seid ans Licht zu heben,
Woran sich schon die Vorzeit schaffend freute.

Die andern handeln von dem freudigen Wachstum des Vereins, der hohen Bedeutung des erlauchten Protectors für denselben, von den Früchten, die der Verein gezeitigt und die viele schon dahingeshiedene und noch mehr überlebende erquickten, und schließt mit der Aufforderung an alle Glieder:

Fühlt alle warm, ob Jünger oder Meister,
Was uns verknüpft thront über allen Zeiten.

Heinr. Wilh. Herzer wurde am 29. Sept. 1822 zu Hornburg a. Ilse geboren, besuchte die Martinischule, dann das Domgymnasium zu Halberstadt, studierte seit 1843 in Berlin Mathematik und Philologie, absolvierte 1846 sein Probejahr als Lehrer am Domgymnasium zu Halberstadt, war seit Ostern des nächsten Jahres Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaft an der Oberschule, seit 1863 Gymnasium zu Wernigerode und trat 1885 wegen eines Augenleidens in den Ruhestand. Seinen Studien und seiner amtlichen Thätigkeit entsprechend gehörte sein wissenschaftliches Interesse besonders naturkundlichen Fächern an, namentlich dem der Himmels- und Bitterungskunde. Zweiundzwanzig Jahre lang besorgte er für das meteorologische Institut in Berlin die Beobachtungen für Wernigerode. Eine Reihe schätzbare Aufsätze lieferte er besonders für die naturwissenschaftliche Kunde der Grafschaft Wernigerode. Aber er hatte bei seinem sinnigen Wesen auch ein Interesse für Litteratur und Geschichte, zumal der engeren Heimat. Und wie er zu den Gründern des naturwissenschaftlichen Vereins des Harzes gehörte, so war er auch seit der Begründung ein Mitglied unseres Harzvereins. Im Jahrgang 17 (1884), S. 265—267, veröffentlichte er einen Bericht über die Huldigung der Stadt Wernigerode beim Regierungsantritt des Grafen Christian Ernst 1714. Ein Märchen, in der heimischen Mundart erzählt, erschien von ihm im Jahrgang 1849 des Volkskalenders von Subitz. (Vgl. Werniger. Nachrichten in der Werniger. Zeit. u. Intell.-Bl. Nr. 99 vom 30. April 1897.)

Die dritte Person, auf deren noch frisches Grab wir hier namens des Vereins einen Kranz der Erinnerung niederzulegen haben, ist die des Geh. Regierungsrats Franz Pietscher, Oberbürgermeisters von Vernburg, der in der Frühe des 21. Mai den Seinigen, seiner amtlichen Thätigkeit, seiner Stadt und auch unserm Vereine in Folge eines Herzleidens entzissen wurde. Er gehörte nicht zu denen, die sich mit der Feder an unserer Arbeit beteiligten, aber der Verein schuldet auch Dank und Gegenliebe einer Reihe von Freunden und Förderern, die sich namentlich um unsere Vereinstage mühten, und uns in ihrer Stellung und durch ihr Bemühen die Wege ebneten und durch Wort und That jene für uns so wichtigen jährlichen Vereinigungen angenehm und erfolgreich machten.

In der Reihe dieser Freunde und Förderer unserer Sache ist der Dahingeschiedene mit an erster Stelle zu nennen. Noch mancher entsinnt sich dessen wie er bei der ersten Vernburger Versammlung am 26. und 27. Juli 1881 an der Spitze des Ortsausschusses unsern Verein begrüßte und eine freundschaftliche Verbindung zwischen den Ortsangesehnen und den Vereinsmitgliedern herstellte. Und wie er damals Vorstandsmitgliedern einen sehr angenehmen Aufenthalt unter seinem gastlichen Dache gewährte, so hatten sich auch bei dem vorjährigen 29. Vereinstage in der Saalestadt der erste Vorsitzende und

der erste Schriftführer dieses Vorzugs zu erfreuen. Und vom Anfang dieser Versammlung war er es, der die Führung des Vereins durch die Stadt und ihre nächste Umgebung in aufopfernder Weise übernahm, wobei dann auch in sehr bemerkenswerter Weise die Entwicklung der Stadt und die Anlagen, Bauten und Besserungen vor Augen traten, die während dieser fünfzehn Jahre durch sein eigenes Anregen und Bemühen geschaffen waren.

Der Verstorbene gehörte seiner Geburt nach dem Harze an und war als Sohn des Reg.-Rats Aug. Vietscher am 26. August 1831 zu Ballenstedt geboren. Aber schon in zartester Kindheit folgte er den Eltern nach Bernburg, der Stadt, in der er seine ganze Kindheits- und Jugendziehung genoss. Nach bestandener Reifeprüfung widmete er sich dem Studium der Rechte und ließ sich dann in Bernburg als Rechtsanwalt nieder. Hier wurde ihm eins der beiden Landtagsmandate übertragen. Im November 1863 wurde er in den Gemeinderat gewählt und am 4. Januar 1864 eingeführt. Seit dem 6. Nov. 1872 war er bis ins 25. Jahr Oberbürgermeister. Den 25. Gedenktag seiner Eigenschaft und Wirksamkeit als Stadtverordneter feierte er am 4. Januar 1889. An seinem Sterbetage fand eine Trauerfeierung des Gemeinderats statt und die in Bernburg erscheinenden Tagesblätter vom 22. Mai: der Anhalter Kurier, das Bernburger Wochenblatt und die Bernburger Morgen-Zeitung betrauernten in gleichem Sinne den treuen und fürsorglichen Beamten, den weitsichtigen Freund und Förderer der Stadt, den Versorger der Armen. Unter den von ihm angeregten und geförderten Unternehmungen wird die Einrichtung des Armen- und Siechenhauses, die Anlage einer Wasserleitung, verschiedene Straßenverbesserungen, der Umbau des Rathauses, die Einrichtung einer Reichsbanknebenstelle, des Standesamts, die Erbauung der neuen Saalebrücke, des städtischen Schlachthauses, die Anlage des Karlsplatzes mit prächtigem Springbrunnen und Bismarckdenkmal hervorgehoben. Ebenso gab er ein gutes Beispiel durch ein schönes Familienleben und die Pflege seines Heims. Von seiner Gattin, Marie geb. Haberland, wurden ihm drei Söhne und eine Tochter geschenkt. Gemeinderat, die städt. Beamten und Hospitalinspektion widmeten dem schmerzlich vermißten Stadthaupten warme Nachrufe.

Bevor wir von den Dahingegangenen dem neuen Zuwachse des Vereins uns zuwenden, stellen wir die Namen der gegenwärtigen Leiter des Harzvereins zusammen:

Protector des Vereins:

Christian Ernst, Fürst zu Stolberg-Wernigerode.

Ehrenvorsitzender:

Geh. Hofrat Ob.-Bibl. Prof. Dr. Otto v. Heinemann in Wolfenbüttel.

Leitender Vorstand:

Oberlandesgerichtsrat Georg Bode in Braunschweig, erster Vorsitzender.

Herzogl. Regierungs- u. Bauat Heinrich Brinckmann in Braunschweig, stellvertretender Vorsitzender.

Archivrat Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode, erster Schriftführer.

Landesarchivar Dr. Paul Zimmermann in Wolfenbüttel, zweiter, expedierender Schriftführer.

Professor Dr. Paul Höfer in Wernigerode, Konservator der Sammlungen.

H. C. Huch der Ältere in Quedlinburg, Schatzmeister.

Die Namen der nach Abschluß des vorjährigen Berichts dem Harzvereine als Mitglieder Beigetretene sind:

Berlin.

Becker, Richard.

Röhler, Prof., Dr.

Beltlingerode b. Harzburg.

Tacke, C., Pastor.

Bremen.

Lungershausen, C. W., Maj. a. D.

Elend bei Rothehütte.

Marx, A., Lehrer.

Gotha.

v. Merényi, Professor.

Hainrode.

v. Bila, Rittmeister.

Halberstadt.

Hermes, Superintendent u. Ober-Domprediger.

Koch, L., Buchdruckereibesitzer.

Schmidt, Stadtbaurath.

Halle a. S.

v. Heinemann, Lothar, Prof. Dr.

Hasserode.

v. Bose, Gebh., Graf.

Ilseburg.

Köhler, Fr., Hotelbesitzer.

Jangeln.

Spiegel, Adolf, Gutsbesitzer.

Nordhausen.

Angelroth, K., Lehrer.

Bünger, Oberlehrer.

Bursche, Emil, Prediger.

Hirschfeld, Ab., Lehrer.

Knaake, Oberlehrer.

Leißner, Carl, Brennereibesitzer.

Reddersen, H., Fabrikant.

Schenke, P., Dr., Apotheker.

Schmidt, Otto, Zahnarzt.

Schuhardt, jun., Kaufmann.

Walther, Sieg., Fabrikant.

Quedlinburg.

Hoße, D., Oberlehrer.

Sangerhausen.Arendt, L., Buchdruckereibesitzer.
v. Doetinchem de Kande d. J.,
Landrath.

Eckardt, Dr., Kreisphysikus.

Goedek, Diakon.

Hinke, Stadtrath.

Höhndorf, Superintendent.

Jellinghaus, Rgl. Bauinspektor.

Quensel, sen., Bankier.

Schneider, Buchdruckereibesitzer.

Wilke, Dr., Oberlehrer.

Witschel d. A., Rich., Rentner.

Schlankstedt.

Franke, Landwirt.

Schmachfeld.

Pren, Oskar, Oberamtmann.

Seesen.

Jacobson-Schule.

Sippenfelde.

Raumann, C., Pastor.

Stolberg.

Ayé, Konsistorialrath.

Thale.

Friesland, Rittergutspächter.

Kodenbeck, Lehrer.

Twirlingen.

Seeländer, Pastor.

Wernigerode.

Förster, Stadtbaumeister.

Gottsched, G., Buchhändler.

v. Koden, Postdirektor.

1. Der Nordhäuser Geschichts- u. Altertums-Verein

hielt im letzten Vereinsjahre 6 Sitzungen ab: 1. im Oktober 1896, Vortrag des Herrn Mittelschullehrers H. Heineck über „Nordhäuser Polizeistraßen im 17. und 18. Jahrhundert“, 2. im November 1896, Vortrag des Herrn Volksschullehrers Karl Meyer „Katharina v. Bora, Luthers Hausfrau und Witwe“, 3. im Dezember 1896, Vortrag des Herrn Apothekenbesitzers E. Schulze „des Wohlweisen Rates der Reichsstadt Nordhausen Apotheken-Ordnung v. 1657 und etwas Neuzeitliches“, 4. im Januar 1897, Vortrag des Herrn Volksschullehrers Karl Meyer „Geschichte der Burg Honstein“, 5. im Februar 1897, Vorträge des Herrn Prof. Dr. Krenzlin „Melanchthon, der Präzeptor Germaniae“ und des Herrn Mittelschullehrers H. Heineck „Philipp Melanchthon und seine Beziehungen zur Reichsstadt Nordhausen“, sowie des Herrn Pastor Raack über „das tragische Moment in Melanchthons Leben“, 6. im April 1897 Vortrag des Herrn Prof. Dr. Krenzlin „Johannes

Thal, der berühmte Nordhäuser Botaniker“ — und unternahm im Sommer 1897 zwei Ausflüge: 1. nach Kloster Walkenried und Burgruine Sachsenstein und 2. nach Burg Straußberg auf der Hainleite. Der Vorstand besteht aus den Herren Prof. Dr. Krenzlin, Vorsitzender, Rechtsanwalt Schmidt, stellvertretender Vorsitzender, Volksschullehrer Karl Meyer, erster Schriftführer und Bibliothekar, Mittelschullehrer H. Heineck, zweiter Schriftführer, Fabrikant Richard Schulze, Kassierer.

Meyer.

2. Bericht über die Thätigkeit des Ortsvereins für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Der Verein hielt im verflossenen Jahre acht Versammlungen ab, 4 in Wolfenbüttel und 4 in Braunschweig. In diesen sprachen Prof. Dr. Wilh. Blasius über Megalithische Stein Denkmäler im Nordwesten Deutschlands, Gymnasialdirektor Dr. W. Brandes über Braunschweigs Anteil an der Entwicklung der deutschen Litteratur (Abgedr. Braunschweiger Magazin 1897, Nr. 14—16), Prof. Dr. Koldewey über Giordano Bruno und die Universität Helmstedt (Braunschv. Magazin 1897 Nr. 5—6), Dr. Mack zur Geschichte der Stadt Braunschweig in der Franzosenzeit (Braunschv. Magazin 1897), Oberstleutnant H. Meier über das Geschützwesen des Mittelalters in der Stadt Braunschweig (Harzzeitshr. 1897 S. 35—112), Professor Dr. P. J. Meier über den Münzfund von Hohen-Volkfen im Amte Lückow, Major Frh. v. Winnigerode über die Entstehung und die Bestandteile des Herzoglich Braunschweigischen Wappens, Baurat Pfeifer über den St Blasiusdom in Braunschweig, insbesondere den siebenarmigen Leuchter und den neuentdeckten Marmorfußboden des Chores, Senior Dr. Saftian über ein Konversenbuch der katholischen Kirche zu Hannover, H. Stegmann über Charlotte Ahebfisch, die schöne Türkin am Hofe der Herzogin Christine Luise in Blankenburg, Archivar Dr. P. Zimmermann über Herzog Friedrich Wilhelm und Drost v. Rodenberg (Braunschv. Magazin 1897 Nr. 1 und 2). Kleinere Mitteilungen machten Dr. R. Andree, Baurat Brinckmann, Apotheker R. Bohlmann, Geh. Hofrat Dr. v. Heinemann, Stadtgeometer Knoll und Rittergutsbesitzer Löbbbeck-Hedwigsburg.

Der Verein schloß sich in diesem Jahre dem Gesamtvereine der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine als besonderes Mitglied an und trat mit vielen gelehrten Vereinen und Gesellschaften in Schriftenaustausch. Die Zahl dieser Verbindungen des Vereins hat sich inzwischen auf 111 gehoben.

Einen Ausflug veranstaltete der Verein in diesem Sommer nach Heiningen, wo Dechant Dr. Grube die altromanische Kirche, die Altargeräte und die kunstvoll gefertigten Paramente erklärte. — An den Stadtmagistrat zu Wolfenbüttel richtete der Verein aus Anlaß der Veränderung des Namens Lauenkuhle in Lauenstraße eine Eingabe, in der vor willkürlicher Aenderung der alten Straßennamen, die fast stets eine geschichtliche Berechtigung besäßen, gewarnt wird.

Das Vaterländische Museum in Braunschweig erfuhr im verflossenen Jahre wieder manche willkommene Bereicherung und auch von Seiten des Vereins mehrfache Unterstützung. Es wurde im Herbst 1896 eine Theaterausstellung veranstaltet, die sich eines sehr starken Besuches zu erfreuen hatte.

Der Verein zählte im beendeten Jahre 230 Mitglieder. Der Vorstand blieb der alte. Vorsitzender Geh. Hofrat Oberbibliothekar Dr. D. v. Heinemann, dessen Stellvertreter Oberlandesgerichtsrat Häberlin (in Braunschweig), Schrift- und Kassensführer der Unterzeichnete.

Dr. P. Zimmermann.

Bücheranzeigen.

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. Im Auftrage des Herzogl. Staatsministeriums herausgegeben von der Herzoglich Braunschweigischen Bau-
direktion. Erster Band: Die Bau- u. Kunstdenkmäler des
Kreises Helmstedt, bearbeitet von Prof. Dr. P. J. Meier,
Herzogl. Museums-Inspektor. Wolfenbüttel 1896. XXIV
und 386 Seiten.

Die Vorbereitungen zu dem Werke der braunschweigischen Denkmälerinventarisirung sind nicht erst in jüngster Zeit getroffen worden. Schon seit 1879 war der Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel beschäftigt, das wichtige Unternehmen in Gang zu bringen, und der Bemühung zweier rüstiger Forscher, des Lehrers Th. Voges und des Architekten W. Bethmann gelang es, bis zum Jahre 1890 die Grundlagen zu schaffen, auf welchen das Werk, welchem die vorliegende Anzeige gilt, sich aufzubauen bestimmt ist. Als Bearbeiter des überaus reichen Materials bestimmte die Herzogl. Braunschw.-Lüneburgische Baudirektion den Museumsinspektor Prof. Dr. P. J. Meier zu Braunschweig. Wenige Personen dürfte es geben, welche sich zur Erledigung der weitläufigen und schwierigen Aufgabe in gleicher Weise eignen. Die den Auftrag erteilende Behörde verlangt (wie es auch in der Provinz Sachsen geschieht), daß die beschreibende Darstellung der Denkmäler sich vereine mit einem fortwährenden Ueberblicke über die allgemeine und besonders die Lokalgeschichte. Man mag im Prinzip über dieses Programm verschiedener Meinung sein; jedenfalls erreicht es, daß die bunten Einzelheiten einer bloßen Inventarisirung einen bedeutend wirkenden Hintergrund erhalten und so ein vollständiges, großes und klares Bild entsteht, worin alles seinen angemessenen Platz findet, Ursache und Folge sich erkennen lassen, und in welchem auch das Unerhebliche seine Erklärung und Würdigung als Erzeugnis einer gewissen großen Kulturentwicklung erhält. Es ist gewiß, daß diese gewaltigen Vorzüge fortfallen, wenn in einer Denkmälerinventarisirung die historische Erklärung unterlassen oder (wie in der Rheinprovinz) durch eine bloße Litteraturangabe angedeutet wird. Die Aufgabe aber, vor welche der Bearbeiter sich gestellt sieht, ist auf diese Art eine doppelte, und es verlangt der eine Teil ebensoviel Kenntnisse, Sorgfalt und Arbeit wie der andere. Das vorliegende Heft beweist, daß sein Verfasser den Schwierigkeiten beider durchaus gewachsen ist. Seine historischen Einleitungen zeugen von genauer Kenntnis der Litteratur wie von gewissenhaftestem Quellenstudium. Seine Erfahrung auf dem unendlich weiten Gebiete der Geschichte und Technik der Kunst aber hat er in seiner Thätigkeit am herzoglichen Museum zu Braunschweig längst so hinlänglich bewiesen, daß der vorliegende Band nur eine neue Bekräftigung einer bekannten Thatfache bietet.

Die Einteilung des Werkes folgt der politischen des Herzogtums. Mit dem Kreise Helmstedt, welchem das gegenwärtige Heft gilt, ist begonnen worden, innerhalb seiner erfolgt die Bearbeitung nach den einzelnen Gerichtsbezirken. Bei jedem wird vom Verfasser zuerst der Hauptort, dann die

übrigen Ortschaften mit Einschluß der Vorwerke, Weiler und dergl. in alphabetischer Reihenfolge behandelt. Es wäre hierbei die Frage aufzuwerfen, ob es nicht vielleicht im Interesse der Uebersichtlichkeit nützlicher gewesen wäre, die zwischen die noch bestehenden Ortschaften eingereihten Wüstungen lieber am Eingange jedes Bezirks im Zusammenhange zu erledigen. Auch eine Gesamtkarte des Kreises statt der Einzelpläne der Amtsbezirke wäre eine willkommene Beigabe gewesen; außerdem hätte die Angabe der Wüstungen auf den Bezirkskarten den Nutzen gehabt, ihre geographische Lage, soweit sie sich ermitteln läßt, dem Auge klar zu machen. Vielleicht wird bei einstiger Vollendung des Werkes dem Schlußhefte eine nach dieser Richtung bearbeitete Karte beigegeben. Was des weiteren die stets klare und gleichmäßig angelegte Disposition betrifft, so wird bei jeder Ortschaft zunächst die Litteratur angegeben, sodann folgt der geschichtliche Ueberblick, sowie die Angabe der Einwohnerzahl jetzt und vor einem Jahrhundert. Hieran schließt sich die Betrachtung der Kunstdenkmäler in der Weise, daß immer die Hauptkirche des Ortes den Anfang macht; ihr folgen die anderen Kirchen, die Hospitäler und dergl., danach kommen die öffentlichen und privaten Profanbauten. Auch innerhalb jeder dieser Abteilungen geschieht die Beschreibung der Bauwerke und ihres Innern, sowie der vorhandenen Kunstgegenstände in logisch begründeter, gleichbleibender Reihenfolge. Aus Privatbesitz stammende, ebenso die den öffentlichen Sammlungen angehörenden Gegenstände sind in die Inventarisirung nicht mit aufgenommen, vermutlich weil der Verfasser fand, daß in ersterer Beziehung auf Vollständigkeit nirgend zu hoffen ist, in letzterer aber (besonders für spätere Hefte) die Gefahr der Ueberlastung des Werkes nahe liegt. Aus diesem selben Grunde mag auch die im ganzen ziemlich kurze Behandlung der prähistorischen Funde sich erklären. Die Gegenstände aus historischer Zeit werden hauptsächlich nur berücksichtigt bis zum Beginne unseres Jahrhunderts, über das Jahr 1800 hinaus nur in Ausnahmefällen. Besonders anschaulich sind die von den einzelnen Bau- und Kunstwerken gelieferten Beschreibungen, welchen sich vielfach Würdigungen des Wertes jener Dinge anschließen, stets in kurzer und präziser Fassung. Ist es doch auch nur in solcher Weise möglich, der ungemeinen Fülle des zu Bearbeitenden gerecht zu werden. Darum bringt der Verfasser auch nur die Resultate seiner Forschungen, nicht die angestellten Untersuchungen selber, und unterläßt Abschweifungen und Exkurse, wohl wissend, daß für solche anderweitig Platz und Gelegenheit sich finden läßt. Dinge, auf welche er besonderen Wert legt, behandelt er gleichwohl mit bemerkbarer Vorliebe, so insbesondere das interessante Gebiet der bäuerlichen Ansiedlungen, der Hausinschriften, der Wappen u. s. w. Bei der Berücksichtigung der Steinmetzzeichen hätte vielleicht eine größere Vollständigkeit erzielt werden können. Von den auf Erzeugnissen der Goldschmiedekunst angebrachten Meister- und Beschauzeichen bringt Verfasser eine ziemlich Anzahl in genauer Wiedergabe. Es würde für die Geschichte dieses Kunstgewerbes im Braunschweigischen gewiß von Nutzen sein, sie am Schlusse des Werkes in übersichtlicher Reihe vereinigt nochmals vor Augen zu führen. Desgleichen würde ich für dieselbe Gelegenheit die Zusammenstellung einer Glockenstatistik empfehlen. Ich wünsche hiermit nur meine Ansicht und keinen Rat auszusprechen, da ich annehme, daß Verfasser besonders den letzten Punkt ohnehin bereits in den Plan seines Werkes aufgenommen haben wird.

An Abbildungen, deren Wichtigkeit bei einem Werke dieser Art ja besonders erheblich ist, sind 103, außerdem 29 Lichtdrucktafeln beigegeben. Die Zeichnungen der Grundrisse und Durchschnitte stammen vom Regierungsbaumeister G. Bohnsack in Braunschweig, die Photographien, nach welchen die Autotypen und die Lichtdrucke angefertigt sind, hat Verfasser selbst aufgenommen; nur einige wenige Abbildungen sind anderer Herkunft. Es ist

so erreicht, daß das bildliche Material durchweg einen ausreichenden Wert besitzt. Für architektonische Aufnahmen wird es stets notwendig sein, den Verursachern, nicht den Philologen heranzuziehen. Die äußere Gestalt der Bau- und Kunstwerke aber, wie sie sich dem Auge ohne weiteres darstellt, erfährt ihre wirklich authentische Wiedergabe nur durch die photographischen Techniken, deren künstlerischer Wert freilich dem der Zeichnung von kunstgeübter Hand nachsteht, deren wissenschaftlicher Wert aber durch nichts Verwandtes zu ersetzen ist, weil alle subjektive Trübung bei ihnen ausgeschlossen bleibt.

Ein schöner Erfolg der Arbeiten des Verfassers ist der, daß von den im Hefte beschriebenen Kunstwerken bereits manches in den sichern Gewahrsam des herzoglichen Museums zu Braunschweig hat übergehen können. Die Gegenstände sind auf solche Art ihrer Unbemerktheit, welche durch die bloße literarische Erwähnung nicht sonderlich gebessert wird, entzogen, zugleich auch dem Unverstande und der Pietätlosigkeit, von welchen man sich oft mit Bedauern überzeugen kann, wenn man, wie Schreiber dieses, selbst Gelegenheit hat, die Verhältnisse auf den Dörfern und in kleinen Städten kennen zu lernen.

So hat die Arbeit des verdienten Forschers schon jetzt sichtbaren Erfolg. Er wird sich steigern, wenn die folgenden Hefte, wie nicht zu bezweifeln, dem ersten gleichen.

Wernigerode.

Oscar Doering.

Karl Meyer, Die Burg Hohnstein. Nach urkundlichen Quellen. Leipzig, Verlag von Bernhard Franke. 1897. 64 S. (Preis 1 Mark.)

Derselbe, Das Kloster Zfeld. Nach den Urkunden des Klosters. Ebenda selbst. 1897. 108 S. (Preis 1,50 Mk.)

Diese beiden Schriften bilden das 2. und 3. Stück eines neuen Unternehmens: „Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes“, dessen erstes kurz vorher als „Geschichte des freien Reichsstifts und der Klosterschule Walkenried“ von P. Lemke erschien. Der den Freunden und Kennern nordthüringisch-harzischer Geschichte wohlbekannte und geschätzte Verfasser bringt hier die Früchte langjährigen Forschens und Sammelns. Sowohl über die Grafen von Hohnstein (so statt des urkundlich begründeten „Hohnstein“ drucken zu lassen, hat er sich nur ungern entschlossen) als über Zfeld hat er vollständiger als irgend ein anderer das zerstreute urkundliche Material zusammengebracht. Bei Zfeld war ihm das etwas erleichtert, da ihm hier die schätzbare, von dem verstorbenen Archivrat Heinrich Weyer gefertigte Abschriftensammlung auf dem Fürstl. Hauptarchiv in Wernigerode zur Benutzung anvertraut war.

Auf sicheren, in langjähriger Erfahrung geprüften Grundlagen fußend, bietet der Verf. nirgendwo bloße Vermutungen oder unbegründete Ansichten. Wo er Sagen mitteilt, was nicht häufig geschieht, da pflegt er sie durch kleineren Druck augensällig von dem geschichtlichen Texte zu unterscheiden (vgl. Hohnstein, S. 31 u. 40). Ansprechend und einleuchtend ist es, wenn M. Zfeld S. 1 f. den Namen des Klosters und Fleckens auf einen benachbarten Feld- und Waldbezirk zurückführt. Wenn er aber, auf Grund der urkundlichen Ueberslieferung von den Formen hiltfeld, hildefeld ausgehend, auf eine Göttin Hilde oder Holde als Namensgeberin hinweist, den Bergwald Neckinsfeld (s. Rückfeld) bei Quistenberg zum Vergleich heranzieht und hier, wie bei einem wüst gewordenen Dörfchen Heckenrode unsern des Polen- oder

Höllenstein bei Walkenried oder dem Sachsenstein, an eine Gestalt der deutschen Götterfage Herka = Hilda oder Holle denkt, so möchten wir uns dieser Vermutung nicht anschließen, da nur ganz vereinzelt bei uns in Benennungen von Verlichkeiten Götternamen nachweisbar sind — vgl. Wodansberg 1277 an der unteren Helme, Wodenswegen (Watanesweg) und Samswegen (Semetesweg) Kr. Wolmirstedt, Donreshö bei Holtemmeditsfurt. — In einem mit der Endung -rode gebildeten Ortsnamen aber dürfte ebenso wenig zeitlich als sachlich die Beziehung auf eine Gestalt der Götterfage zulässig sein. Dagegen liegt bei Hilt- oder Hildevelt die Herleitung von hildi, hilti, hiltja = pugna näher. Iffeld wäre ursprünglich = Kampfesfeld, Walfstätt, reckinfelt = Recken- oder Kämpfersfeld, was sich der Bedeutung nach mit Iffeld aufs nächste berühren würde. Die Heranziehung der Schutzpatronin Maria als Vertreterin einer Göttin der alten Volksfage würde von einiger Bedeutung sein, wenn nicht diese Himmelskönigin in der mittelalterlich-römischen Kirche als allgemeine Schutzheilige gelten müßte.

So anerkanntenswert die eben hervorgehobene Verwertung eines möglichst vollständigen Quellenstoffes für die Geschichte harzischer Burgen und Klöster erscheinen muß, so vermögen wir uns doch nicht mit der stellenweise beliebten mechanischen Anhäufung desselben einverstanden zu erklären. In der Schrift über Iffeld sehen wir den Verfasser Urkunde für Urkunde lediglich am Faden der Zeitfolge aneinanderreihen: Schenkungen, Kauf- und Tauschbriefe, Zins- und Wiederkaufsverschreibungen, Seelgeräte, Rechts- und liturgische Sachen. Es erscheint kaum thunlich, jedenfalls zwecklos, solche Partien zu lesen, und es muß doch zwischen einem durch Belehrung anregenden Handbuch und einem Urkunden- und Regestenwerk unterschieden werden. In dem ersteren ist der Stoff für den Benutzer zu verarbeiten, während letzteres den Stoff für solche Verarbeitung darbietet, wobei es übrigens auch niemals an einem gründlichen Register fehlen sollte. Keineswegs sollen aber die Zusammenstellungen von Bögten, Pfarrern und Kaplänen, Burgmännern und Kaplänen bemängelt werden, die vielmehr ihren guten Zweck haben. Uebrigens hat der Verf. da, wo in der jüngeren Zeit der zu reichlich fließende Quell der Ueberlieferung eine bloße Aneinanderreihung der Thatfachen nicht zuließ oder bei den Anfängen, wo vereinzelt Nachrichten zu einer verständnisvollen Verbindung nötigte, es an einer solchen nicht fehlen lassen.

E. J.

Karte von Bad Harzburg und Umgebung. Bearbeitet nach amtlichem Material durch Herzogliche Landesaufnahme. Herausgegeben auf Veranlassung des Herzoglichen Badekommissariats in Bad Harzburg. Kommission in S. Wolfdags Buchhandlung, Bad Harzburg 1897. Preis 2 Mark. Auf Leinen gezogen 3 Mark.

Wir waren nicht wenig überrascht, als uns dieses stattliche, 80,50 cm breite, 60,50 cm hohe Blatt, das bei einem Gesamtflächenraum von kaum ein par Viertelmeilen nur das Gebiet der kleineren Ausflüge der Kurgäste umfaßt, vor Augen kam. Bei dem überaus großen Maßstabe bietet die Karte eine höchst bequeme Handhabe für den Bewanderer dieses schönen Stückleins Erde. Der Maßstab gestattet es, mit größter Deutlichkeit nicht weniger als sechzehn aufs geschickteste gewählte Bezeichnungen von Grenzen, Straßen, Hecken und Wegen und daneben zehnerlei Gestalten der Bodensfläche und ihres Bestandes als Acker, Wiese, Bruch und Moor, Ager, Weide, Garten, Baumshule, Park, Laub-, Nadel- und gemischten

Wald zu unterscheiden, endlich auch Steilabfall, Steinbruch und Sandgrube zu kennzeichnen. Auch Grenzsteine und trigonometrische Punkte sind auf der Karte angegeben. Die Gewässer, einschließlich Bruch und Moor, sind blau, die verschiedenen Gestalten der Pflanzendecke grün angelegt. Die Gebäude sind rot bezeichnet und durch dieselbe Farbe die Staats-Straße, der befestigte und jeder Fuß- und Promenadenweg deutlicher hervorgehoben. Trotz so mannigfaltiger Zeichen und Farben macht das Blatt durchaus keinen bunt-scheckigen, vielmehr einen durchaus harmonischen Eindruck. Besonderes Geschick ist hierbei im Gebirge angewandt. Obwohl nämlich schon durch die überall angewandten braun ausgeführten Linien gleicher Höhe die Böschungen der Berge für den geübten Kartenleser hinreichend angedeutet sind, ist doch durch die sehr geschickt ausgeführte Schummerung noch in gefälliger Weise ein plastisches Bild der Oberflächengestaltung hergestellt. In der Südostecke der Karte, in welche ein Teil der Grafschaft Vernigerode fallen würde, sind Skizzen der Blatteinteilung der Braunschweigischen Landeskarte und eines bis Oker, Stapelburg, Hohnklippen und Wolfswarte reichenden Ausflugsgebiets eingetragen. Wir freuen uns, in Herrn Prof. Dr. C. Koppe in Braunschweig auch den vortrefflichen Leiter dieses Unternehmens nannhaft machen zu können.

Die Badeverwaltung des Kurorts als Veranlasserin und Förderin dieses Unternehmens läßt sofort auch den nächsten Zweck erkennen, zu welchem dasselbe (gedruckt ist das Blatt durch das kartographische Institut von H. Petters in Hildburghausen) zur Ausführung gelangte. Aber natürlich ist sie daneben auch ein Hilfsmittel für volkswirtschaftliche und landeskundliche Zwecke. Brauchen wir erst darauf hinzuweisen, wie sehr sie das auch für unsere Geschichts- und Altertumskunde ist? Wie leicht wird es an ihrer Hand, eine Anschauung von den wiederholten Belagerungen der ehemaligen Reichsburg zu gewinnen oder für die geschichtliche Orts- und Namentunde eine ausgiebige Unterlage zu gewinnen!

Man hat wohl gesagt, die Erdkunde, soweit sie in einer genauen Landesaufnahme besteht, sei gewissermaßen ein Maskeier des Krieges. Im vorliegenden Falle tritt ein reiches Kartenblatt zu durchaus friedlichen Zwecken ans Licht. Mag Harzburg hierbei vor manchen Stellen unseres Gebirges begünstigt sein, wir glauben, daß es in unseren Tagen auch geschäftlich möglich sein werde, ein solches Beispiel auch an anderen Stellen nachzuahmen. Für die Zwecke unseres Vereins wäre das jedenfalls ein großer Gewinn.

E. Jacobs.

Vermehrung der Sammlungen.

A. Durch Schriftenaustausch.

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 13. Aachen 1896.
Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Argau f. 1896. Aarau 1896.
(Fortsetzung der bisherigen Argovia.)
Verlag van het Museum van Oudheden in Drenthe over 1896.
Assen 1897.
Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 23.
Augsburg 1896.
Beiträge zur vaterländischen Geschichte; herausg. von der hist. u. antiquar.
Gesellschaft zu Basel, Bd. 5, Heft 1. Basel 1897. 20. und 21. Jahres-
bericht derselben Gesellschaft. Basel 1895, 1896.
Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertums-
vereine, Jahrgang 45. Berlin 1897. Nr. 1—7. Dazu Protokolle der
Generalversammlung in Blankenburg 1896.¹
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1896, Nr. 9, 1897,
Nr. 1—8. Schriften desselben Vereins, S. 33. Berlin 1897.
Nachrichten über deutsche Altertumsfunde, Jahrg. 7, S. 5 u. 6, Jahrg. 8,
S. 1 u. 2. Berlin 1896, 1897.
Der deutsche Herold, Jahrg. 27, Nr. 1—12. Berlin 1896.
Braunschweigisches Magazin, herausg. von Dr. Paul Zimmermann, Bd. 2.
Braunschweig 1896.²
Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, S. 100.
Bonn 1896.
Forschungen zur Brandenburgischen u. Preussischen Geschichte, Bd. 9, 2. Hälfte.
Leipzig 1897.
Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Bd. 7, S. 2. Breslau 1897.
Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. N. Schlesiens, Bd. 31 und Register zu
Bd. 1—30. Breslau 1897. Dazu: Scriptorum rerum Silesiacarum,
Bd. 16: Das Kriegsgericht wegen der Eroberung von Olütz 1760 und
Schweidnitz 1761. Breslau 1897.
Zentralblatt für die mährischen Landwirte, Jahrg. 1896. Brünn.
Annales de la société d'archéologie de Bruxelles, Tome XI, livr. I
et II. Bruxelles 1897. Annuaire Tome VIII. 1897.

¹ Darin u. a. enthalten die unser Vereinsgebiet betreffenden Vor-
träge: Höfer, Das erste Auftreten des Eisens im Nordharzgebiete, und
Brinckmann, Ausgrabungen im braunschweigischen Harze. Ferner: Mit-
teilung von Brecht, Ueber die Ausgrabung der sogen. Moorschanze bei
Duedlinburg (vgl. Birchow, Verhandlungen der Berliner anthropologischen
Gesellschaft, 1897, S. 140 f.)

² Darin u. a. enthalten: Voges, Beiträge zur Vorgeschichte des Landes
Braunschweig. D. v. Heine mann, Die angebliche Ermordung des letzten
Edelherrn v. Homburg und der Uebergang seiner Herrschaft an das Haus
Braunschweig. Schattenberg, Die braunschweigische Volkstracht im Dorfe
Eikum.

- Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 7, Teil 7. Dessau 1897.
- Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft, Bd. 16, S. 4, Bd. 17 und 18. Dorpat 1896.
- Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 11. Düsseldorf 1897.
- Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 32. Elberfeld 1896.
- Mitteilungen des Vereins für die Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt, S. 18. Erfurt 1896.
- Vom Verein für Gesch. u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M.: Jung, das historische Archiv der Stadt Frankfurt a. M. 1896.
- Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, S. 32, Sachregister, und S. 33. Freiberg i. Sachsen 1896, 1897.
- Vom historischen Verein in St. Gallen: Göttinger, das Leben des heiligen Gallus nach d. Reimart des Originals, 1896. Hardegger, St. Johann in Turtal, 1896. Dierauer, Ernst Göttinger, 1897.
- Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 72, S. 2. Görlitz 1896.
- Maandblad van het genealogisch-heraldiek Genootschap, Jaarg. XIV, Nr. 11 en 12, Jaarg. XV, Nr. 1—4. 's Gravenhage 1897.
- Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, S. 44. Graz 1896.
- Niederlausitzer Mitteilungen, Bd. 4, S. 7—8. Guben 1896.
- Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 19, S. 3. Halle a. S. 1897.
- Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. 1895 und 1896.¹
- Festschrift des Hanauer Geschichtsvereins zum 300jährigen Jubiläum der Neustadt Hanau, enth.: Suchier, die Münzen der Grafen von Hanau. 1897.
- Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. 7, S. 1. Heidelberg 1897.
- Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Bd. 27, S. 2. Hermannstadt 1827. Albrich, Geschichte d. evang. Gymnasiums u. s. f. in Hermannstadt 1896.
- Werken van het Provinciaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Noord-Brabant, Nr. 6: Wakker, de Stuergewalt. 's Hertogenbosch 1897.
- Zeitschrift des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, S. 23 und 24. Hilburgshausen 1896.
- Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Bd. 10, S. 1 u. 2. Jena 1896.
- Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde, Bd. 20 u. 21 u. Supplement. Kassel 1895, 1896. Mitteilungen, Jahrg. 1894, 1895.
- Mitteilungen der Gesellsch. f. Kieler Stadtgeschichte, S. 14 u. 15. Kiel 1896.
- Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, S. 62. Köln 1896. Beiheft 1. 1896. S. 60, Abt. 2. Köln 1896.
- Aarbøger for nordisk Oldkyndighet og Historie. Dazu: Mémoires de la société royale des antiquaires du Nord 1896. Copenhague.
- Altpreussische Monatschrift, herausg. von Reicke und Wichert, Bd. 33, S. 7 u. 8. Königsberg 1896. Bd. 34, S. 1 u. 2. Königsberg 1897. Dazu Altpreuß. Bibliographie für 1895.
- Mitteilungen des Musealvereins für Krain, Jahrg. 9, S. 1—6. Laibach 1896. Izvestja VI, 1—6. Laibach 1896.
- Verhandlungen des histor. Vereins f. Niederbayern, Bd. 32. Landshut 1896.
- Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden, 68 Verslag. 1895—1896. Leeuwarden 1896.

¹ Davon u. a. enthalten die unier Vereinsgebiet betreffenden Aufsätze: Steinhoff, Die Sage von der Harzer Hoxtrappe. Kirchhoff, Etwas vom Rißhäuser.

- Bulletin de l'Institut archéologique Liégeois. Tome XXV. Liège 1896.
- Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Lindau im Bodensee. Heft 25, 1896.
- Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Gesch. u. A., S. 6, Nr. 11—12, S. 7, Nr. 1—12: Berichte über 1894 u. 1895.
- Publications de la section historique de l'Institut Grand Ducal de Luxembourg, Vol. 45. Luxembourg 1896.
- Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 31, S. 2, Jahrg. 1897, S. 1. Magdeburg.
- Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, herausgegeben von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Jahrgang 1895. Mielau 1896.
- Revue Bénédictine XIV^e année No. 1—8, Mars 1897.
- Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 8, Heft 1 und 2. Metz 1896.
- Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Band 54. Münster 1896.
- Jahresbericht des Westfälischen Provinzial-Vereins für Wissenschaft und Kunst, 24 für 1895/96. Münster 1896.
- Annales de la société archéologique de Namur, Tome XXII, 3^e livr. Namur 1897.
- Annalen van den Oudheidskundigen Kring van het Land van Waas, Deel 16, Afl. 1. St. Nicolas 1897.
- Mitteilungen aus dem germanischen National-Museum zu Nürnberg. Atlas zum Katalog der im German. Museum vorhandenen Holzstücke vom 15.—18. Jahrh., 12 Tafeln. Nürnberg 1896.
- Jahrbuch des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. Bd. 5. Oldenburg 1896. Bericht S. 9. Oldenburg 1897.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 21, 1896. Osnabrück 1897.
- Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. 11, S. 3 und 4. Posen 1896. Jahrg. 12, S. 1. Posen 1897.
- Sitzungsberichte der königl.-böhmischen Gesellschaft d. Wissenschaften, philosoph.-histor.-philol. Klasse zu Prag, Jahrgang 1896. Jahresbericht für 1896. Prag 1897.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 35, Nr. 1—4. Prag 1896 und 1897.
- Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, herausgeg. im Auftr. des Vereins für Rostocks Altertümer, Bd. II, S. 2. Rostock 1897.
- Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 36. Salzburg 1896.
- Beiträge zur vaterl. Geschichte, herausgeg. vom histor.-antiquar. Verein des Kant. Schaffhausen. Neujahrsblatt 1897 u. Lang, Schaffhauser Scholarchen. Zürich 1896.
- Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug. Bd. 51. Etanäs 1896.
- Baltische Studien, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. 46. Stettin 1896. Monatsblätter 1896, 1—12.
- Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens, Månadsblad, 1892 u. 1893. Stockholm 1893—1897. Antiquar. Tidskrift for Sverige, Bd. XV, 1. Stockholm 1896.
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. 5, 1896. S. 1—4. Stuttgart 1896, 1897.

- Bydragen ende Mededelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht, Werken Derde Serie No. 7: Bontemantel, de Regeeringe van Amsterdam 1653—1672. 's Gravenhage 1897. Bydragen en Med. Deel 18. 's Gravenhage 1897. Verslag van de algem. Vergadering. 's Gravenhage 1897.
- Smithsonian Institution of knowledge Washington: Walcott, sixteenth annual report of the United states geological survey Wash. 1896. Annual Report of the Board of Regents of the Smithson Institut. July 1874. Wash. 1896.
- Blätter des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich. Neue Folge Jahrg. 30, Nr. 1—12. Wien 1896 und 1897. Dazu Topographie von Niederösterreich. Bd. 4. Wien 1896. Dazu Urkundenbuch von Niederösterreich, Bd. 2, Bog. 15—22. Wien 1896.
- Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich LXI. Zeiler-Werdmüller, die Prämonstratenser-Abtei Müti. Zürich 1897.
- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen geschichtlichen Gesellschaft der Schweiz (in Bern). Bd. 22. Zürich 1897.
- Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwicau und Umgegend. H. 5. Zwicau 1896.

B. Durch Geschenke:

- Vom Verfasser, H. Superintendent u. Oberdomprediger Hermes in Halberstadt: Der Dom in Halberstadt, seine Geschichte und Schätze. Halberstadt 1896.
- Vom Harzklub: Der Harz 1897. Nr. 1—9. Magdeburg.
- Vom Verfasser H. Kämmerer Bernh. Schönert: Die alten Zunungen in der Stadt Schöningen 1896.
- Vom Verein für Altertumskunde und Geschichte im Fürstentum Lübeck: 1. Aye: das Uthinsche Kirchengedächtnis, Entiu 1885. 2. Aye: Aus Entins vergangenen Tagen. Vorträge I, 1891; II, 1892. 3. Köll: der Urnenfriedhof Pötterberg.
- Vom Verfasser H. Landgerichtsrat Dannenberg: Münzgeschichte Pommerns, Nachtrag dazu 10 Tafeln. Berlin 1896.
- Vom Ministerium des Innern der Vereinigten Staaten: Seventeenth, Annual Report of the United States Geological Survey 1895—1896, Part III (in two Volumes). Washington 1896.
- Von der Leitung des Nationalmuseums von Brasilien: Archivos de Museu Nacional do Rio de Janeiro. Vol. VIII. Rio de Jan. 1892.
- Vom landwirtschaftl. Ministerium der Vereinigten Staaten: Beal, Some common birds in their relation to agriculture. Washington 1897.
- Vom H. Verleger H. Le Soudier, Paris: Larivière, Alex. Brückner, sa vie, son oeuvre. Paris 1897.
- Vom Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Altertümer zu Kiel: 41ster Bericht des (Schlesw.-Holst.) Museums, herausgeg. von J. Westorf, Kiel 1897.
- Vom Herrn Prof. Dr. Größler in Gisleben: 3 Pergamenturkunden von 1528 und 1529 (Kardinal-Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Cordt Speigel).

(Geschlossen Mitte August 1897.)

Prof. Dr. P. Höfer,
Konservator der Sammlungen.



In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Lichtdruck von
Louis Koch, Halberstadt.

Zu Reischel, der Crottorfer Goldfund.

Zeitschrift des Harzvereins für G. u. Alterth. XXX. Jahrg. 1897.



In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Photographie u. Lichtdruck von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedicke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Altenth. XXX. Jahrg. 1897.



Alte Fahne der Stadt Halberstadt.

Das aus Seide gefertigte Original befindet sich auf dem Rathhause.

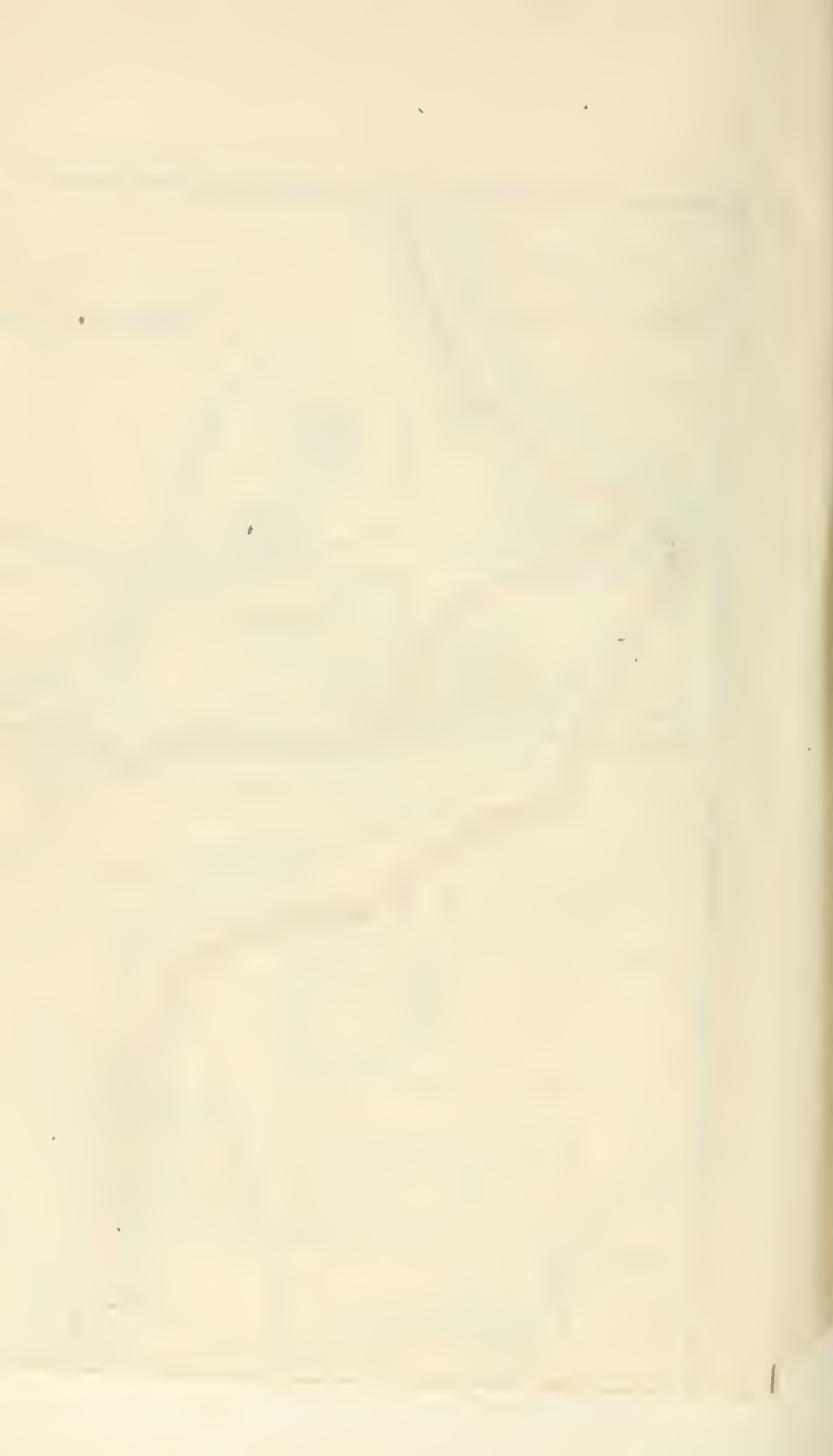
Nach einer Handzeichnung des Verfassers.

In Commission bei
H. C. Huch in Quedlinburg 1897.

Lith. Anst. von Louis Koch, Halberstadt.

Zu Goedicke: Siegel, Wappen, Farben und Fahnen von Halberstadt.

Zeitschrift des Harzvereins f. G. u. Alterth. XXX Jahrg. 1897.



Register

über den

neunundzwanzigsten Jahrgang

(1896)

der

Zeitschrift des Harzvereins
für Geschichte und Altertumskunde

im Auftrage des Vereins angefertigt

von

Ed. Jacobs.



Wernigerode. Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Suck in Quedlinburg
1897.

Vorbemerkung.

Das gegenwärtige Register über den 29. Jahrgang der Harzeitschrift schließt sich in seiner gesamten Einrichtung möglichst genau an das im Jahre 1882 erschienene Böttger'sche Register über die ersten zwölf Jahrgänge an. Die wenigen Besonderheiten sind den Angaben über dem geographischen und Personenregister zu entnehmen. Auch die Verteilung als Orts-, Personen-, Sach- und chronologisches Register ist beibehalten, letzteres aber einem Beschlusse des Vorstandes gemäß auf die der Zeitfolge nach geordneten Urkundenansätze beschränkt. Während die Handschrift des Registers über die Jahrgänge 13—24 druckfertig vorliegt, stehen vorläufig noch für einzelne der seit 1891 erschienenen Bände die Bearbeiter aus und werden diejenigen, welche etwa geneigt sind, den einen oder andern derselben zu übernehmen, freundlichst gebeten, dieserhalb mit dem Bearbeiter des vorliegenden Registers in Verbindung zu treten.

Geographisches Register.

Die Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe sind mit den Verweisungen unter den betr. Ländern und Bischofsitzen im Personenregister aufgeführt, die übrigen Geistlichen und die fürstlichen und städtischen Beamten unter den betreffenden Orts- und Ländernamen im geographischen Register zusammengestellt. N.: D.-Ausstellungsort.

Achtermannshöhe, 1806, 317.
Ackareni. 933 j. Ungarn.
Aderstedt im Bruch, am Moorbruche, in neuerer Zeit daselbst angelegtes Gehölz, 176.
Adria an der Pomündung, zu Perodots Zeit Handels-Niederlage zw. d. Norden u. Griechenland, 564.
Aegypten, dorthier stammender Briefwechsel in assyr.-babylon. Keilschrift, 563.
Agnesberg über Schloß Wernigerode, 1805, 319.
Alarici, s. Elrich.
Albrechtsfelde auf dem Blankenburg. Harze, 1209, 373.
Aldendorf, wüst, östl. v. Einbeck? oder nordöstlich von Salzgitter? 1064, 167.
Alfeld, Hildesheimische Stadt, geg. dieselbe macht Hildesh. s. Zollfreiheit geltend, 10; Accise 14.
Allensbacher Privileg, 98.
Aller, Eller, Nebenfuß der Rhume, 214.
Allerbel, Alrebel im Amt Eslingerode, 1312, Wald bi deme Alrebeke, 392.
Allerberg, 1266, Alreberc 1345, castrum Alreberch, N.: D. 221, Bezirk zu Schloß Allerburg geh., 214—244, Allerberger Gesamtgerichte, Lage und Umfang. Die Burg zuerst erwähnt, 1266, 215, nicht lange vorher als massiver Bergfried besetzt, 219, Teilung zw. den Gr. v. Honstein-Sondersh. und Honstein-Lohra, 1312, vergl. 1324, Burghut das., 1325, 220;

1341, $\frac{1}{4}$ des Schl. N. von Herz. Heinr. v. Braunsch. vom Landgr. v. Hessen einzulösen übernommen, 221, 1350, $\frac{1}{4}$ des husis czum Allerberg seitens Honsteins verpfändet, 1348, 1356, $\frac{2}{3}$ fällt von Honst.-Sondersh. an die Grafen v. Schwarzburg, $\frac{1}{3}$ bleibt Honsteinisch, 227, 1375 für 700 M. Silb. von Hessen erkauf, 228; Hess. Lehnbr. seit 1357, 227, 1594, 228; 1398 Allerberger Burgfrieden; Heise Neme wohnt auf dem N. 213; 1384, 1392. H. v. Bockelhain, Pfandinhaber von $\frac{1}{2}$ N. Hess. Anteils, 224; 1402 N. von den Mainzischen erobert, von diesen den Gr. v. Honstein gegeben, 1403, 224 f.; 1429 Gr. Dietr. v. Honstein von Hessen mit $\frac{1}{3}$ des N. beliehen, 225 f.; 1429 N.-er Burgfrieden zw. Hessen u. Honstein, 226; Lehnrevers wegen des Gerichts u. Schl. N. von den v. Minnigerode, Verhandlung das. Mannen des Schl. N. 1435, 226; im Bauerntriege zerstört, bis 1829 in 5 Teilen den v. Minn. zuständig, seitdem einem Zweige allein, seit 1882 dem gleichnamigen Majorate einverleibt, 227. — Anteil der v. Esplingerode od. v. Grone an Haus N. 1357, Hans v. Voelshagen wonaft zu deme Alreberghe, 1360, 222; nach Herz. Ottos d. Quaden v. Brschw. Tode soll auf N. $\frac{1}{2}$ Braunsch., $\frac{1}{2}$ Hess. Burghut sein, 223; bis 1357 ist wohl N. zur welfischen Machtosphäre

zu rechnen, 227; von 1614—1634 waren im N.-gischen Lehnsherrn d. Landgr. v. Hessen-Kassel u. der Graf von Schwarzb.-Sondersh., 218; 21jähriger braunschweigischer Besitz i. d. Hand d. Herz. Friedr. Ulrich; 1623 ein Pfarrer im N'schen braunschweigischerseits eingesetzt, 232; braunschw.-Schwarzburg. Vergleich betr. d. Gericht N. 1632, 1634 an Schwarzburg-Sondersh. zurückgeg., dessen Oberlehnsherr, Schwarzb. Unterlehnsherr, Preuß.-Hess. Verhandl., 1706, 232; Schicksal N's. im 30jähr. Kriege 1623 von den Kaiserl. eingenommen, 232 f.; 1628 29 von Merodische Reiterci im N'schen, 1632, 1634 N. irrthüm. bei Honstein gelassen, 233 f.; Brandenb. Exekution das. aus dem Halberstädtischen 1649, 1651, 238; Brandenburs Anfordernngen an die N'schen Unterthanen und die v. Minnigerode, 1699—1706, 240; N. Gericht und Schloß 1699—1719, im letzten Jahre Hessen-Kassel Oberlehnsherr, Schwarzb.-Sondersh. Unterlehnsherr, Steuern nach Bleicherode u. Sondersh. bis 1816, 240; 1816 Gericht und Schloß N. kommt an Preußen, gehört jetzt zum Eichsfelde, von dem es durch d. Ohmgebirge getrennt ist, 241.

— Die alte Gerichtsstätte unter freiem Himmel z. Müncherode, 242. Amtmänner auf der Allerburg: Berthold von Reßelrieden, 1348, 221. Rud. v. Gerterode, N. d. heß. Theils, 1397 f., 223. Dietr. v. Aßler, 1406, 225. Friedr. u. Burchard v. Oßerode, 225. Heinr. v. Roringen, 1410, 225. Jan u. Gottschalk v. Pleße, Gebr., 1412, 225. Hans v. Wolferode, von Gr. Dietr. v. Honstein bestellt, 1415, 225. Fern. v. Krumme, 1422 auf 9 J., 226. Hans u. Wille v. Bischofshausen, 1434, 226.

— N'sche Unterthanen 1611, 1612, 1613, 229 f.; N'er Herrendienstrecht 1614, 1859, 231, 232; N'er Unterthanen 1641, 235, Bauern 1645,

236; den N'er Unterthanen eine Steuer zugemutet, 1669, 239 f.

Allerburg, s. Allerberg.

Allstedt, steinzeitl. Grab das. von oriental. Char. 572.

Alpen, Livius über deren Unfahrbarkeit, anders Diodor u. a., „heil. Weg“ über die Graischen N., 3 weit. Wege über Alpenpässe bei Polyb., 563 f.

Alvelingerot s. Elbingerode. Amisdorf a. saß. See, Godehardiglocke v. 1332 das. 597.

Anderbeck, 288.

Anhalt, Burg im Seltethale, 245; Anhaltiner Stammburg s. Aschersleben.

Ansbach-Bayreuth, 1805, 322.

Artern, N.-D., 1582, 1583, 1589, 609—611.

Amt um 1500, 607, 1597, 611.

Amtmann Jan v. Hellsdorf, 1597 f.

Acciseinnehmer Bock 1713, 607.

Schloß, 1589, 611.

Kleines Vorwerk 1589—1810, 610—614; — 1810 Wohn. des Amtsjustitiars, 614, gräßl. Backhaus ebd.

Salzwerk erw. um 1589 f., 613.

Rübitzweide bei N., Dehnmühle das., 1713, 607; Anfruits-Mahl- und Dehnmühle ebd.

— Joh. Zelle, Pfarrer u. Dechant, 1589 f., 610—614. Bürgerfam. Beyer (19. Gh.), Dämpling (1589), Reiche (1589), Zelle (1589).

N'scharien s. Aschersleben.

N'scherseleben, Ascharia, 1304, N'schirselve 1322, N'schirselve 1391, N'scherseleve 1446.

— Graffschaft, darin drei Richterhöfe, 252; Aschariens. bannus. 1400, 587.

— Stadt und Schloß von B. Nbr. v. Nlb. (1304—1324) erworben, 395, 396; Zerstörungen 1140, 1142, 1173, 1180, 1182, 253; alte Stammburg der Anhaltiner 245—254, alte Burg westl. der Stadt auf dem Wolfsberge, 251 f.; castrum vetus in monte Ascania, 251; im 12. Jahrh. zerst., 254; domus in A. slod to A., 1322, 247, Burggarten vor den

Thoren der Stadt, 245 f., verfällt, geht 1443 samt Vogtei an den Rat über, 1455 ziemlich tief abgetragen, 254, Warte und Hofstätte v. d. Gräfenhor, 1456, 252.

— Stadt, zur Richtstätte der domus in A. gehört die Stadt über den Steinen, über dem Wasser, Weinberg, Judenstraße, Schuhstieg und alte Burg, 253; 1322, 1366, Steinmauern, Thürme und Thore in A. gebaut. Steinthor 1322, früher Grafen- oder Burggrafenthor, hohe Thor, Feldthor, Liebenwahnisches Thor, Steinbrücke, 246 bis 248, Widernutsturm a. Steinthor, düstere Thor, 247, 248, Burgplatz 248, Zippelmarkt, Hopfenmarkt, Platz bei der Hauptkirche, alte Bäckerstieg, Schuhstieg, Fleischerhauergasse und alte Badergasse, älteste Teil d. Stadt bei d. alten Burg, 251 f., alte Rathhaus in der Breitenstr., 1322, 248; d. Platz am Thie u. d. heut. Markt mit dem nach 1517 erbauten neuen Rathhaus, 249, 252, 589. Neustadt 252.

— Marienkloster vor A., 1297, 1299. Hufen zu A. 596 f., 1519, 256. Graue Hof 249. S. Kathar.: Hosp. 587 f. S. Stephanskirche, Hauptkirche 252, 589. Jungfrauenkloster, Eugenie Osterwalds, Aebtij. 1543, 261.

— Margarethekirche, 588.

— Glocken in A., 587—598.

— 12 Bürger zu Ratsherren gewählt, 437; Rat und Stadt 1446, 73, 75, 77, 1447, 78.

Bürgermeister:

— Andreas Moller d. A.,	} 1575,
— Joachim Reidhard,	
— David Rudolph,	
— Adrian Drosihn, 1643,	590.

— Hans Law, Reitherr, 1583, 263.

— Joh. Smid, Ratsherr, 1501, 257.

— Einwohner-Familien: Drosihn (1575). Eggert (1456). Flemming (1436, 1448, 1513). Künke (19. Jh.) Law (1583). Moller (1575). Reidhard (1575). Pflaume (1700). Rudolph (1575). Smid (1501 bis

1513). Märker (18 Jh.) Stammer (1456).

— seit 1326 engerer Verband mit Halb. u. Duedl., 472.

— 1335, Landfriedens-Vertrag mit Halberstadt, 479.

— 1361, Vertr. mit Halberstadt u. Duedlinburg, 399 f.

— 1384, Landfriedensbund, 10.

— 1391, Recht der Selbsthilfe der Bürger, 452.

— 1424, der Bund mit Halb. gelöst, 472.

— 1426, 1429, 1432, Bündnisse mit Halb. u. Duedl., 473.

— 1446, Gosl. schreibt an A. weg. H. v. Alvede, 66.

— 1448, Schreiben der Hanse an A., 79.

— 1449, bei einer Tagfahrt deshalb in Egeln, 29.

— 1454—1520, Briefwechsel mit Zerbst, 603.

— 1494—1520, Zinsquittungen an Zerbst, 604.

— 1501, Rat erwirbt Gr. Schierstedt, 255.

— 1626, Generalfeldm. Don Bath. de Meradas das., 553.

— 1717, Lehnsverband von Gr. Schierstedt gelöst, 257.

— 19. Jh. Seidenraupenzucht in A., 247.

Ascania, mons s. Aischersl. Schloß. Aipenstedt, Aspenstede. Kr. Hlb. 1584, 167.

Affe, Assa, der Höhenzug 997, 117. A. 8.

Affenburg, Kämpfe gegen dieselbe 1255 58, 389.

Avinio, Avignon A=D. 1326, 1329, 199.

Bacaenis silva für Harz um 1560, 310.

Baden, Schloß 1158, 352.

Badenstedt w. bei Aischersl. Weingärten das. 1501, 1531, 255 f.

Badersleben, Badesleva 1084, Kr. Aischersleben, 267.

Balberge b. Bernburg, bronzzeitl. Grab das. mit fremdart. Char., 571.

Balditz, Paltiz 1333 in Lügen, Kr. Merseburg, 533.

- Ballenstedt, Stammsitz der Grafen von B., Kirche das. erbaut 1046, 579.
- Barcelona, Vermähl. K. Karls v. Span. das. 1708, 499.
- Barmen, Karl Bischoff das. 1813, 326.
- Barum im Wolfenbüttelschen, Tagfahrt das. 1446, 29, 44, 74, 76.
- Bauernecke, S.-D.-Grenze d. Amtes Allerberg, 214 f.
- Baumannshöhle a. Bode um 1545 von J. W. Reiffenstein beschrieben, 1565 bei C. Gesner, 1579 besucht, 309.
- Beckendorf, Hocker-Grab bei B. 304.
- Beffen wüst im Halberstädtischen 1084, 167.
- Beinum im Hildesh., Tag zu 1446, 71, vgl. Barum.
- Belbut Kr. Greifenberg i. Pomm. Prämonstratenserk. das. 1326, 1328, 194 f., 199.
- Belgrad, Schlacht bei 1717, 513.
- Bennedestein, de Benkensten 1319, 359, Nordgrenze der Ber Stadtstur einst zum Bodfelder Gebiet gehör., 360; scheint erst geg. 1344 zur Gifsch. Konstein gezogen zu sein 1533, 1590, 360.
- Bera, die Bähre, Bär od. Behre, Zufluß der Sorge, Bera um 1209, 373; 1319, 359, Berenbef 1590, 360.
- Berg, Großherzogtum 1813, 326.
- Berichfeld 1319, 359, Barkevelde. Bergfeld, die w. Burg Birkenfeld bei Mübeland, 361.
- Berlin, Frieda Marquard aus B. 1805, 316.
- Bernburg, Kloster der Marienhechte, Glocke von 1406, das. 586.
- Berze, Beres wüstes Dorf östl. Ellerbach u. ö. der Perse, Kr. Merseburg, 543 N. 2.
- Besselschagen, Wüstung im Allerbergischen, 227.
- Beuna 1004, Bunowe an der Westgrenze der Burgwart Merseb., Ober- u. Nieder-B., zwischen denen die Grenze der Burgwarte Merseb. u. Neuschberg hindurch geht, 533, 540.
- Bevern, Auff. v. Lustspielen auf dem dort. Schlosse 1677, 506, 507.
- Biskopf, Bykopf, Ausbau von Silberode im Allerbergischen 227.
- Bischofsmühle bei Bild. 1424, 5.
- Biscopa Mandorp, i. Gut Mahndorf, Kr. Hlb. an der Holt- enne 1084, 167.
- Bistede wüst 1084, 167.
- Blankenburg, Alod Heinrichs d. Löwen 1202, 373 N. 2. Grassch. 1628—1631, Gr. Jul. v. Merode deren Nuknießer, 233.
- Schloß, Bauten an demf. 1705 bis 1714, Redoutensaal darin (1690 bis 1731). Schloßkirche, kleines Schloß am Schnappelberge, Waldschlößchen, Luisenburg auf dem Calvinusberge, Tiergarten, Lustgarten, 501, 502.
- die Stadt (Burgflecken), ihr Bild um 1690—1731, Urteil über ihre Bewohner, ihr Aufschwung 498 f. Rathaus 502. Komödienhaus bis 1740, 501 f. Habekosts Wirthshaus 1728, 501.
- Gymnasium. Heinrich Christian Käse, Rektor, 1707—1717, 513. Joh. Tob. Wagner um 1720, 500; 1731, 500 ff. Karl Tidau seit 1717 Konrektor 507.
- Einwohnerfam.: Valler (1690 bis 1731). Habekost (1728). Köhler (1710). Odenbruch (1728). Struve (1715, 1715). Wahl (um 1700).
- Briefwechsel mit Zerbst vgl. 603.
- Bleicherode, Kr. Honstein, Bleicheröder Hopfen um 1400, 482; 1613 braunschw. Guldigung, das. 230; Chn Tollen, Advokat 1614, 230; Schreiben an d. dort. Amt 1640, 234; preuß. Steuerdirekt. das. 1719, 240.
- Bleckede, wickelt (Flecken Bleckede a. d. Elbe) 1355, 97.
- Bleckenstedt, Schlacht, das. 15.
- Bockelhagen im Allerbergischen, 6 Gutsbezirke, das. 227, v. Minnigeröd. Güter in B. 1636, 1640, 234; Chr. v. Minniger. das. 1641, 1642, 235 f. Ueberfall der Kaiserlichen in B. 1648, 237; 1649, 1651, 1652 Brandenb. Exekution 238;

- 1655 Franz Ernst v. Mim. auf B. 238.
- Bockenem** gegen die Hildesh. Bierziese; Städtetag 1446 zu B. 1446, 27.
- Bockinger, Bogkinger** Stein beim Wallh.-Sangerh. Hofengarten 1683, 615.
- Bode**, kalte B., Oberlauf derselben 1518, 360 f.
- Bodfeld**, Königshof 341—415 Glanzperiode — 344; Vergessenheit — 356; Gandersheimischer Besitz, Konsteins Belehnung — 364; Entstehung von Elbingerode — 370; Braunschweigische Vogtei, Blankenburgs Belehnung mit derselben — 377; besondere Herrngüter im braunschweig. Besitze — 385; Blankenburgische Güter — 391; halberstädtischer Besitz — 395; Schloß Königshof — 406; Kirche auf dem Bodfeld — 415. Umfang des eigentl. bodfeldischen Bezirks 375; schon Heur. der Löwe hat diese zu Lehn getragen 376. — frühere Erwähnungen 935 (Bathelthum) 341; 937 (Bodfeldön) 357; 944, 945, 952, 341; 973, 975, 979, 980, 341, 1008 (Badfeldun) 358, 378; 1025, 342; 1039, 1043, vgl. 1043, 1045, 1048, 1053, 1056, 342 f. Botvelde 1194, 344. B. terminus Saxoniae et Thuringiae 1194, 359. — Lage angebl. bei einer Wiese südl. v. Elbinger., 344 f., das Andreas-kirche 1870 aufgedeckt, 345 f.; 1258 Kirche im Botfelde 347. Ausdehn. des ganzen Begriffs 347 f., zw. Mübeland u. der Königsburg 348; Wiese, das Bodfeld oder Kloster-Botfeld 348 f. Botfeldisches Thor in Elbingerode, Andreas-kirche 349, lüttge Bodfeld im 15. u. 16. Jahrh. 349; 1471, 1537 locus qui Botvelde dicitur (1194) 350 N. 2. Die alte Königsburg Botfeld ist der Königshof, 352, die Kirche war vom Jagdschloß getrennt, 354, Groß Bodfeld vgl. 355 lütte Botfeld. Wiese hinter dem Hainholz 357; f. Zubehör 358—361; um 1126 Bod-
- veldun cum foresti venatione, 363.
- **Botveld** 1008 curtis, 1308 velt to Botvelde, 1312 campi B., wohl Wiesenplätze wie 1471, 1516; 1518 lüttge B. 378. Zw. 1308 u. 1312 haben die v. B. Felder zu B. 379; d. alte Gut B. seit 14. u. 15. Jahrh. Zubehör von Schloß Elbingerode 384 f.; velt to B., campi B., deren Beschreibung 389, 384 f.; zwei getrennte Felder von B. um 1308, 391, 392; die als Halb. Lehn besessenen Felder der v. Botfelde sind der königl. Jagdhof Bodfelde-Königshof 393. Der 1258 als Patron angedeutete S. Andreas wird noch 1624 und in dem wüsten „Andreas-kirchhof“ auf Karten als Patron der einstigen Bodfelder Kirche anerkannt, 406 f. Frage nach der Bedeut. des einstigen Gotteshauses, ob Elendskirche? gab es ein Dorf Bodfelde, war es eine Dingstätte? schließl. d. einst. Vorhandensein eines Dorfes B. angenommen, das nach d. Gründung von Elbinger. wüßt wurde, 408 bis 411; der Ber. Pfarracker nach Heberliefer. auf die Elbingeröder Pfarre übergegangen, 412. Flur- oder Ackeramen d. Pfarrackers am u. im Muntberge, am Elsterberge, an der Stuben-(Stuffen-)eiche 1639, der Ales an dem Königshofischen Wege 1622, 412 N. 1.
- Bönshausen, Buneshusen**, wüßt bei Derenburg um 1209, 371.
- Boimke**, an der Nordgrenze des Amts Elbingerode 1518, 361.
- Bomolan**, Wüstung in Hildesh. 1064, 167.
- Boselshusen villa** an d. Leine 1247, Böshausen, 381, 384.
- Boßleben**, wüßt, unmittelbar vor Halb., Stift S. Bonifatii dort ursprüngl. gegründet 1236, 1237, 109.
- Botfeld, Bothfeld**, wüßt im ehem. Burgwart Reuschberg. Weg von B. nach Kl. Korbetha und aufsteigende Straße von da nach (wüßt) Lichen 541, 544 f. u. Kartenbei-

lagen 1, 2 u. 4 nach Flurkarten v. 1710 zur „Schlacht bei Miade.“
 Brandenburg, die Mark 1323, 1324, 191, an sie fallen 1648 (mit Hlb.) die Hlb. Güter im Amt Elbinger. auf d. rechten Bodenseer und (mit Magdb.) Gr. Schierstedt, 257, 394.
 — Graf Witgenstein, Minister 1651, 238.
 Braunschweig, Brunswik, Brunswigk 1445 f. die Stadt 1356, 9; 1445, 34; Rat 1446, 62; 1447, 71, 73, 76, 77 f.
 Albrecht v. Bechtelbe } Ratmannen
 Hennig Calwen } 1447, 78.
 Friske Zweidorpe }
 Mag. Godtschall Lange, Syndicus 1447, 78.
 Gerke Pawel } Bürgermeister
 Hencke Walbek } 1454, 31.
 de schenken to Br. 1444, 38.
 — Einwohner: v. Alvelde (1370) v. Evesen (1445); Landfriedensvertr. mit Hlb. 1335, 479; die Stadt Gläubiger v. Hildesheim 1356, 9; im Landfriedensbund 1360, 9; Fehdebriefe an Br. 1360, 222; im Bund mit den Hlb. Städten 1361, 473; f. Verhandlung in Folge d. Aufst. v. 1374, 9 f.; Verpflichtung gegen Hildesh. 1380, 9 f.; in einer Münzeinigung 1382, 10; Landfriedensbund 1384, 10, A.-D. u. Tag zu 479; Bund mit den Hlb. Städten 1393, 473; Bund mit Hlb. erneuert 1415, 473; mit Hlb. 1424 gegen die v. Schwichelt 1425, 11; Bündn. m. Hlb. u. f. f. 1426, 1429. 1432, 473; Einigung v. Br. mit andern Städten 1444, 12; soll die Harzburg an v. Alvelde verraten haben 1438, 25; gewährt H. v. Alvelde Zuflucht 1445, 23 f.; übernimmt m. d. B. v. Hild. d. Einleit. des v. Alvelde'schen Prozesses 1445, 24 f. 1446, Städtetag deshalb, 26 f.; Rat ladet Goslar zu einer Versammlung in Br. 1447, 73, Städtetag zur Beilegung des v. Alvelde'schen Prozesses u. f. f. 1447, 27, 78; verschließt Goslar die Thore, Städtetag das., von der Hanse un-

Bermittelung in der Alfeld'schen Sache gebeten 1449, 28, 29; Städtetag in Br. 12. 5. 1452, 30; Vertrag der Städte, darunter Br. 1454, 30, Br. Mitvermittler zw. Goslar u. Lüneburg, 13; Rat will Briefe v. Lübeck, daß sie wieder in de Hense gesatt werden 1454, 36; Bund mit den Hlb. Städten 1459, 1471, 1476, 1482, 474; Briefwechsel mit Zerbst 1468 bis 1520, 603; Zinsquittungen an Zerbst 604; Durchzug der Br. er durch Hildesh. 1471 81, 14; Braunschweiger vor Hildesh. 1481, 14.
 Breitenfeld, Schlacht bei 17. 9. 1631, 232, 233.
 Bremen, Bremun locus, v. Kön. Otto I. d. Verkehrsrecht bestät. 82; Privileg R. Friedr. I. für Br. 1186, 96, Städtetag 12. 10. 1453, 30 — im Niedersäch.-hanfischen Städtebündnis 1476, 474.
 Brecken in Westfalen 400, vgl. Hünenburg.
 Britannier, ihr friedl. Verkehr mit den Phöniziern, 564.
 Brocken, Brocci culmina montis, Bructerus, gez. 1560, 310; Hercynia's Haupt (1817) 312, eine der merkwürdigsten Landmarken im deutschen Reich, seine Pflanzen- u. Tierwelt, Lufterrscheinungen, Granit 312; Brockenwirt Gerlach 1805, 316 f.; die Br.-Kuppe als Friedrichshöhe bezeichnet 1813, 326; Wiedergeburt des Br. 1814, 328; Teutonia's Land überschauend, Aeltervater deutscher Berge um 1820, Sinnbild d. deutschen Wesens, 328 f. Neben dem Rhein Kleinod d. d. Volks, Herrscher der Berge Deutschlands 1821, 329 f. Mitte d. 15. Jh. als Geisterberg verrufen, Zauber- oder Hexenbrunnen, das. 309.
 Bruch, das große zw. Oker od. Hornburg u. Ochersleben, dessen Trockenlegung 1530, 164, 176; der groß. u. Schiffsgraben darin 265.
 Brücken a. Helme, Schloß, Erzbuch v. 1534 im Pfarrarchiv, die untere Br., beide Brücken das., „der Hoffenerl“ das. 604 ff.

- Brücken, die v. Wertern zu Br. 1556, 607.
- Brügge, Brugghe, Stadt in Flandern 1380, 17; copman to B. 1448, 79.
- Brunnenbach an der Clettenberg-Walkenrieder Grenze 1533, 360.
- Büchenberg im S. d. Grassch. Wernigerode 361.
- Bülken a. d. Oite, Taufgefäß das., 594.
- Burgwerben, Wirbineburg 10. Jh., Burg im Hassjagau, 528 A. 1.
- Butterberg 1691, Butterhütberg, Butterkuppe (-Kuppe), dessen Spitze, westl. Sangerh., 599, 615.
- C**harlottenburg, das. der Duderstädter Vergleich wegen Allersberg bestat. 1706, 240.
- Chudizi, Gau in der Thüring.-sorbischen Mark, 933, 525 A. 3, 526.
- D**aldorf, Wüstung 1084, Dethorp, 167; Land das. 1297, 592, 596 f.
- Daleminzia, Gau 10. Jahrh., 526.
- Dalenborch, wiehald 1355, 97.
- Dambach an der Nordgrenze der Grassch. Honstein 1590, 360.
- Damm, Dammstadt 1. 3. Leprosenhaus zu S. Nikolai u. Gasthaus zur Nachenfahrt das. 1430 erbaut, 7.
- Dannenbergher stad 1355, 97.
- Danstedt, Dannenstidde 1084, 167, untersteht als Flecken dem Landrecht, 104.
- Dardesheim, Archidiaconat oder Baum, Rurhard Archidiaf. 1321, 171.
- Dargebanz, Dorf in Pommern 1297, 196.
- Darlingerode, Rosengarten beim Itzhenteich auf Darf. Flur 1601, 601.
- Dedeleben, erhält Zugang aus dem eingehenden Sömmeringen, 166; de wickersche to Dedeleve 1444, 43.
- Delitz a. d. Saale, 525 A. 3.
- Demmin in Pommern, Deminens. ducatus 1324, 191; Friedrich (geb. Graf) v. Stolberg, Archidiaf. das. 1321, 191.
- Derenburg, königl. Hof Darneburg 1008, 358; Schloß Walo's v. Beckenstedt in D., zerstört, 363; castrum Derneborch 1205, 364 A. 3; Vogtei von Deherneburg bei G. Heinrich I. von Regenstein 1208, 371. Derenburger Hufen 1258, 372; Derneburg 1552, 372; freies Haus u. Hofstätte zu Derneburg in der Halberstädter Straße 1599, 372; Altarleute das., 413 A.; dorthin ins Amt zu zahlender Erbenzins von Elbinger. Pfarracker 1709, 413, desgl. Zinsgänse von 2 halben Hufen, 413 A.
- Dingelstedt, Hof das., Friedr. v. Elvelingerode dessen Prokurator 1298, 168.
- Dinklar, Schlacht bei erw., 9.
- Dödenorf, Dudenthorp, 1157, 169.
- Donau, alte Straße dieselbe hinauf aus Vorderasien zu den nord. Völkern, 563.
- Dorstadt, Dorstad, Tag dahin von Brschw. angesetzt 1446, 24, 44, 62.
- Drehsdorf westl. v. Sangerh., s. Rosengarten.
- Drömling, Triminig, locus qui d. Tr., 10 Jh., 530 A. 3.
- Drohendorf, unv. v. Sandersleben. Glocke das. von 1098, 576.
- Drübeck, altes Jungfrauenkl., von der Gerichtsbarf. der Bischöfe u. Grafen befreit, 368, 410.
- Duderstadt im untern Eichsfeld 1341, 1350, 221; Duderstädter äschern Müncherode ein nach 1428, 241; der „weiße Schwan“ das. 1640, 234; schwed. Reiter aus D. 1646, 237; Verhandlungen das. u. Duderstädter Vergleich 1706, 227, 240; 1803 vgl. 318.
- E**velingerode, wüst, nördl. v. Goslar 1263, 1281, 387 f. m. A.
- Ederleben zw. Sangerhausen u. Artern, Obermühle (Markmühle) vor d. Dorf u. Untermühle 1556, 606; Paradies a. d. Helme auf s. Flur 1575, 600.

- Egeln, Verhandl. zw. Magdbg., Hlb., Quedl. u. Nscherfl. wegen H. v. Alveldes das. 1449, 29.
- Eichsfeld 1805, 322; Eichsfeldische zu den Soldaten gerottierte Bauern 1641, 235.
- Eilenstedt, Eylenstide 1084, 167.
- Eilsdorf, s. Lage, Haus- u. Gesichtsurnen von dort, 265—297.
- Einbeck, rat, radessendboten 1446, 73, 75.
- in 1 Landfriedensbund 1360, 9.
- " 1 Städtebund auf 3 J. 1370, 9.
- " 1 Münzvertrag 1382, 10.
- " 1 Landfriedensbund 1384, 10, vgl. 473.
- im Bündn. mit Hlb. u. s. f. 1426, 1429, 1459, 1471, 1476, 1482, 473 f.
- in 1 Bündn. mit d. 3 Hlb. Städten 1432, 474, 1446 von d. Hanse zum Oberschiedsrichter im Alvels'schen Proz. bestellt, 26, 27.
- die Hanse an E. 1448, 79.
- Arnd Arndes, Kanoniker zu E. 1497, 174.
- er Bier und Bierzapfer in Hild. 3, 4.
- Eine, Nebenfl. der Wipper bei Nscherfl., 246, 249, 251.
- Einzingen, südl. von Sangerh., Rosengarten das., vgl. 615.
- Eisenach, Schneider von dort 1628, 243.
- Eisleben, Kursächf. Oberaufseher das. 1609 f., 612 f.
- Egolvesheim 1064 = Hoheneggelsen b. Gr. Lasserde, 167.
- Elberingerode, wo 1253 Kl. Himmelpforten bei Werniger. gegründet wird, 369.
- Elbingerode, 1206 Alvelingerot, Alvelincherot, Elvelingerode geg. 1209, 1258 Elvelingeroth
- rode 1319, 1330 Elvelingherode, Elvyngerode, Elvelinghot 1247, 1341 Elbelingerode. 383; 1346 Elvelingerode, 1422 Elvirode, 383 N.; 1427 Elbingeroode ebbf.
- mit Kirchen und Münze (die Kirchen: die Jacobuskirche im Ort und die Andreaßk. auf dem Bodfeld, auch die Ertsfelder K.) 1206; 1209 Bogtei, Münze u. Forst, 365; Münzmeister von E. um 1350, 365 N. 1; 1247 Otto puer v. Brschw. m. E. beliehen, gandersh. Hof mit großem Felde 1247, 380 m. A; noch keine Burg oder Schloß erwähnt, 384; 1258 Hufe, Mühle und Wald zu E. v. dem Gandersheim'schen Gute seitens G. Siegfr. v. Blantenb. verliehen, 385 f.; 1308 gandersh. Hof in E. mit 8 Hufen u. s. f., 380; Acker und Wiesen bei E. bis ins 16. Jh.; Herrenhof bis heute Amtgut und Domäne, 380; die „Hundertmorgen“ u. Hahnenkloßbreite, 381; Mühle u. Hufe in E. regensteinsisch um 1209, 372; die Kirche der Aebt. v. Gandersheim vorbestanden 1422, 1596; 1617 das Kirchlein braunschweigisch, 384; Zehde b. E. 1321/22, 399; d. Land der alten Bodfeld'schen Andreaßkirche zur Pfarre in Elbinger. gelegt, 315; 1341 gräfl. wernigeröddischer Vogt in E., 1344 Schloß E., 383; Grenzzug um das Amt E. 1518, 360 f.; 1541 die Baumsmühle zu E. von den Gr. zu Stolb. ertauscht, 387 f.; 1732 Bohmsmühle im Mülthenthal unter dem Quedlinb. Wege, vgl. Bohms Hey, 387; villa E. 1247, 383 f.; Fleck. 1624, 412; 1506 hat E. 113 Häuser, 367; 1676 Schulhaus, 387; Feuersbrunst 1753, Schloß, Amtshaus, Kirche und Pfarrhäuser vernichtet, 348; 1709 Botfeld'sche Thor erwähnt, 348 f.; Lippolt de drozete des huses E. 1308, 389.
- Oberprediger, pastores primarii: Joh. Saze 1610—1630, 379 N., 407, 412; Flach 1631, 1639, 412; Just. Phil. Meyenberg 1707, 387; Matthias Meyenberg (1707—1710) 349, 387 N. 1, 412.
- Ziegenhorn, Hüttenpächter 1562, 378 N.; Einwohnerfam.: Duderstadt (1624), Flach (1631, 1639), Carpe (1676 erw.), Meyenberg (1707—1710), Saze (1610 bis 1630 ff.), Scrcie (1258).
- Elbingerode, Dorf vor dem Südharz, noch 1617 Elvelingerode,

- Zubehör des braunschweigischen Schlosses u. Amts Herzberg, 382.
- Elbmündungen, französ. Departement der E. 1813, 326.
- Eldagsen, Eldaghusen stad im Grubenhagenschen 1355, 97.
- Elendischer Weg 1483, 386.
- Elerina, Ort im Thüringschen 874, 218.
- Ellerbacher Feldmark bei w. Riade und Lichen, 541.
- Ellerode b. Gandersheim 1323, Ellingerode 1323, 1440 Ellingrode, Ellyngerode, 365, auch Elligerode, 382,
- Eltrich, Alarici, 874, 218; A.:D. 1230, 219; 1593, 1643 Huldigungen das., 228, 233; 1640, 234; hier soll ein cand. th. aus dem Allerbergischen geprüft u. bestät. werden 1705, 240; Eltricher Vergleich 1719, 240; Friedr. Wilh. III. u. Kön. Luise v. Pr. das. 1805, 321.
- Elm, hier nach den ann. Palid. 933 die Ungarnschlacht geschlagen, 534; 997, 117 N. 8.
- Elsdorf b. Rötzen, Godwinusglocke das., 576.
- Elwingen, Zehnte das. 1267, 215, 219.
- Etze, ursprüngl. Sitz der späteren Bischöfe von Hild., 1.
- Emersleben, Schloß vom B. v. Hlb. eingelöst 1251, 132.
- Emmeringen, Imerigge, Emmeringen b. Oschersl. od. müßt E. b. Osenstedt 1157, 169; 231/2 Hufen das., Grenzen der Flur, Warte (Steinturm), Weg dahin von Papstorf, 170.
- England, J. W. Douglas Rhunaird aus E. 1806, 317.
- Englisch, Klein E. bei Fritslar 1400, 224.
- Erfurt, Reichst. das. 935, 361; 1143, 218; Bündn. der 3 Hlb. Städte mit dems. 1421, 1427, 1432, 1433, 473; Briefe an Zerbst 1427—1514, 603; Tagfahrt. das. 1615, 237; K. Friedr. Wilh. III. u. Kön. Luise das. 1802, 322.
- der Jurist. Fakult. die Entscheidung im Prozeß H. v. Alvelde's mit Gosl. empfahlen; Gutachten der medic. Fakult. an den Nat zu Hild. 6. — Eward Rucher, Glockengießer zu E. 1575, 590.
- Erich, Dorf im Honsteinschen „villa vulgo hof“ das. 1360, 384 N. 1.
- Erichsburg, dahin die v. Winnigerode vorgeladen 1613, 1614, 230.
- Ermäleben, Briefwechsel m. Zerbst, 603.
- Ertfelde, w. Dorf im D. d. Amts Elbingerode, Kirche 1206, vgl. 349 N., 365; Ertfeldisches oder Kattes Thal zur Vode 1483, 361.
- Eschen, Iho den E. 1312, Wald am Allerbach im Elbingeröbischen, j. Holzeneschen, 392.
- Eschwege, heß.-thür. Erbverbrüd. das. 1373, 223.
- Falkenstein, späterer Sitz der früher auf der Konradsburg wohnenden Edeln, 575.
- Fallerleben w. in der Nähe v. Oschersl. beim Salzsacht, 250.
- Felstein, die Waldhöhe des Fallstein 997, 117 N. 8.
- Fichtelgebirge, Spuren vorgeschichtl. Zinnwäshen das., 572 f.
- Flandern, copmanne to Brugghe in Fl. 1448, 79.
- Flandrer besiedeln die Dammstadt im W. v. Hild. 1.
- Franken, Güter in 1008, 356. — die (Neu-)Franken) = Franzosen 1820/21, 329 f.
- Frankenhausen, Stadtvogt, Bürgerm. u. Nat 1582, 608 f.
- Frankenheim, Dorf 1554, 533.
- Frankreich, Kaiserreich, Depart. d. Elbmünd. 1813, 326.
- Freiburg a. d. Unstrut, Bürgerm. u. Nat 1583, 609 f.
- Friedberg, Vertrag das. 1405, 224.
- Friedrichshöhe, so die Kuppe des großen Brodens bezeichnet 1813, 326.
- Friesenfeld, Grenze des Gaues bei Sangerh., 599 f.
- Friesische Inseln, ihr alter Bernsteinhandel s. Schlesw.-Holst.
- Frose im Anhaltischen, Glockensage, vgl. 593.

- Jurari, Gr. Jura in Schwarzb.:
Sondersh. 874, 218.
- G**algenberg b. Hild., 11.
Gandersheim, Bestätigung
der Güter 1206, 364; Tag daselbst
1446, 64; Fam. Käse um 1700.
- Gedern, Stolberg. Besitzung in d.
Wetterau 1626, 562.
- Gehofen bei Artern, auf dem dor-
tigen „Schlachtberg“ soll ein Kampf
mit den Ungarn stattgefunden
haben, 448.
- Gerburgoburg, Burgb. Kriegstedt
im Hasselgau 10. Jh., 528 N. 1.
- Gerrode, Glocke das. von 1437,
592.
- Gerode, Kloster 1143, 1154, 218.
N. N. Abt. } 1655,
Henrich Prior. } 238.
Marcus Hunold, Cellerar }
— Geroder Bauern 1645, 236.
- Ghevershagen, Gebhardshagen 6
Hufen u. der Zehnte zum G. 1446, 70.
- Gieboldeshausen im Untereichs-
feld 1341, 221.
- Gieselwerder, Schloß 1321, 221 f.
- Gippenberg auf Münechröder Flur
im Allerbergischen 1625, 242.
- Glindenberg, Ghlindenberge,
um 1430 de Sommering to G.,
179; holtblek de tinre, olde
vleyte (alte Fließ), Forst bei Gl.
979, 180.
- Gnesen, Erzbistum 1327, 192.
- Goddula, früher Godewelle,
Godewal, 1431 Gardewel, Gr.
u. Klein-G. an d. alten Grenze d.
Hasselgaus u. Bist. Halb. einerseits
u. Burgward Merseb. andererseits,
531; zw. beiden Dörfern ein alter
Saalar (Meberrest i. Fohlenweide
u. die Lache) 531; villa Gode-
welle 1344, 531 N. 2., Garde-
wel, 531 N. 2.; Erbgerichte zu
Goddula 1554, 533; Goddlaw,
Gr. Goddeler, Mark, 541; Gr.
Goddler u. Kl. Goddler Mark,
Feldschläge 1710, 547 f., von
Goddula nach Lichen aufsteigende
Straße 1710, 541.
- Godhar d im ü hle b. Hild., 1424, 5.
- Godenhufen um 1209, w. bei
Derenburg 1209, 370.
- Görzig im Anhalt., Glocke das., 595.
- Göttingen, Rat 1445, 24; 1446,
75; stad u. rath 1446, 63 u.
67; radessendboten 1446, 73;
Stadt 1447, 78. Herm. Gyseler,
Weddekind Swanenfogel, Rat-
mann 1447, 78.
- in einem Bündnis 1382, 10.
- in einer Landfriedensvereinigung
1384, 473.
- Bund mit den Hlb. Städten
1393, 1426, 1429, 473.
- Bündn. m. Hlb. u. f. f. 1432,
1459, 1471, 1476, 1482, 474 f.
- in einer Städtevereinigung 1444, 12.
- warnt Gosl. in betr. seines Proj.
mit H. v. Alvelde 1446, 25.
- mit Magd. zum Schiedsrichter
bestellt 1446, 26; sein Gutachten
26 f.; mit Beilegung des v.
Alveldeschen Proj. betraut, 27.
- von v. Alvelde bedroht 1449, 29.
- im Vertrag von Hlb. 1454, 30.
- Glaszebrok, später Clausbruch,
Holz im Elbingeröd. 1483, 387.
- Goldbach, Goldbeke, Wald am
G. vor dem Harz 1157, 362;
1173, 377 N. 1. Der G. an der
Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483,
361.
- Golthorn an der Ostgrenze d.
Amts Elbinger. 1483, 361.
- Gonna b. Sangerh., Hoffmann —
1712 Dehmüller das., 604.
- Gossek, Grassch. um 950 den südl.
Teil des Hasselgaus einnehmend,
ihre Nordgrenze ist die Südgrenze
der Grassch. Merseburg, 538.
- 991 Gr. Burkhard, 538 N. 1.
- Burg, Gozoesburg im Hasse-
gau 10. Jh., 528 N. 1.
- Goslar, zur Geschichte von G.
1445—1454, 16—80.
- Königshaus Heinrichs I. u. der
Ottonen das. tugurium vena-
torium, von Heinrich II. ver-
größert, von R. Heinrich III. ein
neuer Bau 405; die Kaiser in G.
1002 f., 342; 1031, 1043, 1045,
1048—1053, 1056, 342; 1056 d.
Herz R. Heinrichs III. das. be-
stattet, 343; d. Kaiserh. neu erbaut
1056, 344; R. Friedr. I. Reise
von Gosl. n. Nordhausen 1188,

344; S. Ulrichs Kap. beim Kaiser-
hause, 343; Bürgerverf. im Kaiser-
hause 1445, 40.

Kirchen u. Stifter.

Der Dom geweiht 1056, Dom-
stift, Stiftskustos, 342 f.; 1818
bis 21 abgebrochen, 343.

Chorherrenstift auf dem Peters-
berge vor G. geweiht 1056, 342 f.;
1064, 167.

Wilhelm provest up dem
Jurgenberghe 1446, 57; das
Stift 1445, 22, 34, 35.

juncvrowen tome closter tom
Franckenberghe 1445, 43.

Henrik, prior tom Richen-
berghe 1446, 32, 57.

Her Johannes Wrackenstigh
(auch das.?) ebdj.

Barvotenkloster 1445, 22, 34.

S. Stephanskirche 1511, 607, 4.

Pfarrerien 1445, 22; prelaten
1445, 35; Brüderschaft u. L.
Frauen 1446, 70; 1454, 32.

— die Stadt, radhus, 1446, 67;
1447, 78; rats donse, canselye,
sisecamer 1446, 20; Ratsbiere
22; vor der Laube des Rathhauses
1446, 46 f., Ratschthor 1181,
Ruzendor 1186, Ruozendor
u. f. f. 616; Vites dor 1445, 35;
der stad wachte, de ware 1446,
67; schowhus 1445, 36; nyge
marked 1445, 39; Rosengarten,
1235, 93, 616; Vorwerk Himmel-
rik 35, 11, 617; consules 1283,
425; I. Rat um 1350, 462; I.
Ratsgesandte 1447, 78; Vormünder
der 8 Gilden samt Innungen u.
2 Deputierte der Gemeinde 1446,
46 f.; de lutke schriver 1446,
74; woltwerchten u. berglude
(silvani et montani) 1446, 18;
Gilden der koplude, muntere,
beckere, schomaker, kramere,
smede, korsnewerchte, scra-
dere und anningen to G. 1444,
55; kramergilde 38; Gilde-
brüder 1446 f., 19.

Ludeke Boteke, Stadtvogt
1446, 46.

Hennig Barke scultete 1445,
1446, 22, 46.

Bürgermeister:

Jan von Zelde 1445, 54.

Hermann v. Dornten 1445 f.,
21, 26.

Heydeke Schrader, zum Bürger-
meister geforen 1445, 37.

Barthold Symmenstede, zum
Bürgerm. geforen 1445, 37.

Hermen Dornte,

Berthold Swartekopp } rades-
Hinr. Wildevur } kumpan
1446, 57.

hovetlude der meynheit

— Einwohnerfamilien v. Alvelde
(1417 — 1445). Bane (1446).
Barke (1446). Boteke (1446).
v. Dornten (1445/46). Hecht
(1446). v. d. Helle (1445). v.
Here (1443). Hille (1446).
Hindenberch (1446). Holt-
schemeker (1446). Hune (1446).
Kok (1446). Kreyge (1446).
Lakenscherer (1446). Leuwe
(1446). by der Linde (1446).
Menzborch (1446). Mittorpe,
Midd — (1444). Overbeke (1446,
1447). Pape (1446). Plagge-
meyger (1446). Raven (1446,
1511). Rumpel (1511). Schrader
(1445). v. Selde (1445, 1446,
1447). Soltwedel (1446). Swar-
tekopp (1446). Symmenstedt
(1445). Tuntzel (1445). Usler
(1445). Wagenfür (1446). v.
Were (1447). Wildevur (1446).
v. Zelde f. v. Selde.

— Landfriedensvertr. Hlb's. mit G.
1335, 479.

— in einem Landfriedensbund
1360, 9.

— in einem Städtebund auf drei
Jahre 1370, 9.

— Münzvertrag u. Bündnis ebdj.
1382, 10.

— Landfriedensbund, 10.

— Bündnis mit Hlb. u. Brschw.
gegen die v. Schwieffelt, 11.

— m. Lüneb. im Streit wegen d.
Rammelsbergs. Mitte d. 15. Jh.,
Bündn. m. Gosl. auf 10 J., 13.

— Versuch, das Ratsregiment zu
stürzen; Ratsveränderung im Sinn
der Gilden und Meinheit. 1445;
8 neue Mitglieder (Achtmannen)
erwählt, 19 ff.

- Goslar, Goslarscher Rechtsbrief v. 1446, 19; Privileg K. Friedrichs 1446, 28.
- vor de vornemste stad ummelengk gheholden: en merklyck lydmathe der dutz-schen hense 1446, 71.
- Abschied auf dem Rathause wegen der Alvelde'schen Sache 1447, 27.
- vom Städtebunde dem H. v. Alvelde preisgegeben 1448, 27 f.
- wendet s. an Hz. v. Brschw. u. Bifch. v. Hild., Magd. u. Hlb. 1448, 28.
- wieder in die Hanse aufgenommen, 1454, 31 f.
- Briefwechsel mit Zerbst, 603, Zinsquittungen an Zerbst, vgl. 604.
- stadbok Goslarscher rechten to Halberstadt, 126.
- Konferenz mit Hefsen wegen Honstein das. 1653, 258.
- Gosfentin, Mützenurne, 272 A.
- Gotenburg, Schweden, Stadtvogt im deutschen Quartier, 420.
- Greifenberg, St. in Pommern u. s. Bürger 1326, 1328, 194 f.; 199, 1329, 199.
- Greußen, im Rathhausturm das. Dito Eph. v. Worbis gefangen 1645, 237.
- Gröhlichsch, südl. Merseburg, Grab oriental. Charakters das., 571 f.
- Gröna a. d. Saale unfr. Bernburg, 2 alt. Glocken das., vgl. 593 f., 596.
- Grönungen Kr. Oschersl. wickbeld 1371, 1573 bleck, 104; Briefwechsel m. Zerbst, vgl. 603.
- Gronau, St. in Hild. 1481 f., 14.
- Groß-Schierstedt s. Schierstedt.
- Grubenhagen, Kirchenordn. 1536, 242; Gr. gelangt 1596 an Herz. Heinr. Jul. v. Brschw. = Wolfb., 228, 242; 1617 kommt es an die Zeller Linie, 242.
- Gülzow in Pommern, 190.
- Güntersberch, St. Güntersberge a. d. Harz 1319, 359; 1599, 360.
- Hadmersleben, Briefwechsel m. Zerbst, vgl. 603.
- Hagen, einst. Dorf zw. Hasselfelde u. Trautenstein um 1209, 373.
- Hagen, bei Reuschberg, in dem Hagen, verlateint Indago, dortiges Geschlecht Hagen, de Indagine (1256) 534.
- Hagenbeck, der H. bei Hild., 3.
- Hainholz, Heinholt 1483, südl. von Elbinger., 387; 1516, 357; Hainholz beim Bodfeld 1624, 407.
- Hakenstedt, Schloß 1251 verpfänd., 132.
- Hacul, der Hafelwald, 997, 117 A. 8.
- Halberstadt, locus Halverstadiens. 989, 82; Stätte des Halvero oder Albero, 83; Halbirstad 1446, 75.
- Das Bistum 780 gegründet, dessen Grenze n. Süden, 780, 523, im Hassigau 531; Südgrenze auf dem Harze: altitudo silvae quae vocatur Haertz 780; 1014 Hart., 361 A. 2; 1319, 259 Absicht, K. Ottos I., das Bist. Hlb. nach Magd. zu verlegen u. zum Erzbist. zu erheben 955, 539. Schenkung an d. Bist. 992, 411, besitzt Clettenb. als altes Lehn; 1551 an Schwarzb. = Sondershausen die Anwartsh. auf Clettenb. verliehen, 229; 1573 Herrsch. Lohra von Sachsen vertauscht ebd.; 1583 erteilt Heinr. Jul. Hz. v. Braunsch. als B. v. Hlb. seinem Vater Hzg. Julius die Anwartsh. auf die Grafsch. Honstein, 229; Hlb. fällt an Brandenb., 237 f.; Brandenb. Garnison in Hlb. 1655, 239; Lohra Clettenb. der Hlb. Regier. affiliirt, deren Charakterisierung 1699, 239.
- Das Bist. hat den Zehnten zu Elbinger. 1258, 386; 30 Morg. (Hufe) Elbinger. Pfarracker nach Derenb. u. Ströb. zu auf Halb. Flur 1622, 1709, 413; Zinsgänse nach Elb. von 1² Hufe vor Hlb., 413 A.
- Spätestens 817 der Sitz d. Bist. von Seligenstadt nach Hlb. verlegt, 83; 989 wird dieses als locus bezeichnet, 83; die erhöht gelegene Burg ist Sitz d. Bischofs, 82; dieser Mittelp. der Siedelung ist die urbs, 83; Lichtengraben u. Dustergraben geben die alte

Umgrenzung an, 86; 1036 59 heißt der Ort villa, die sich an der Ostseite des Bischofszuges tildet, 86; 1059/88 mercatum, 91, 1068 civitas, 1105 noch einmal locus, 1108 ff. civitas, 1199 werden Befestigungen erwähnt, 1212 giebt es ein suburbium civitatis, 1239 Stadtgraben, 1247 werden die Befestigungen verstärkt, 101; 11. Jh. die Einwohner., mercatores, 1105 cives forenses, von 1225 an burgenses, 91; in der Altst. stehen dem Bisch. keine grundherrl. Rechte zu, 87; 1179 die St. durch Heinr. d. Löwen vernichtet; 1203 brede dor, später Thore, 102; 1247 wird ein pomerium extra murum erwähnt, 1444 Mauertürme, 102; 1239 die Stadtmauern, 1329 Graben erwähnt, das zw. 1226 u. 1236 ummauerte suburbium bei S. Moritz heißt 1306 ff. nova civitas und ist auf bischöfl. Eigen erbaut, 109; 1208 liegt S. Moritz mit den sich ansiedelnden Grapen-, Gröpen- oder Tegelgießern noch in suburbio außerh. der Stadt, 108; 1323 liegt die Vogtei schon im Mauerring, 112; die Advocacia, Vogedie, Voitie, advocacia wird von Alt- u. Neust. besiedelt, 110 f.; 1307 wird der südlich von der Burg gelegene Teil der Vogtei, das Westendorf, in den Mauerring der Stadt einbezogen; im J. 1311 auch der nördl. Teil ummauert; 1323 de Voghedye to Halb. binnen der muren, 113; nördl. burschaft ut der Ridderstrate u. südl. ut dem Westendorpe, 114. Die St. zerfällt in 6 Nachbarchaften: von dem Bredenwege. ut der Kuligstrate, ut der Smedestrate, von dem Honwege, von dem Schohove, 138. Die älteste Befestigung folgte, wie es scheint, dem Straßenzuge der Göddenstraße u. der Schußstraße (platea sutorum). Vor dieser Befestigung hatten f. Leute zu beiden Seiten des Breitenweges (Bredenweg), an der Kühlingerstraße (Kulingstrate),

am nördl. Teil d. Hohenweges u. am Paulsstift angesiedelt. Dieses Gebiet gehörte mit zur Altstadt, 107. Die Jödenstrate 1485, 1487, 148.

Stifter u. Kirchen:

- Peters-Kapelle 1269, 172.
 Stift u. L. Frauen 1271, 174.
 Stift S. Moritz 1236, 1237 in der Stadt gelegen, 1246 in suburbio, 108 f.
 S. Bonifatiusstift, früher in Vogleben vor der Stadt, seit 1237 ins suburbium der Stadt übersiedelt, 108; 1239, 423; 1240, 172. Altar s. Crucis das. 1236, 109. Matthias-Altar 1217, 174. Thiderich v. Northuse, Chorherr 1273, N. 2. Arnd Arndes von Einbeck, Kanoniker das. 1497, 174. Kanonikus zu s. Bon. 1351, 171. Ambrosius Vikar d. Marienalt. zu S. Bon. erw. 1273, 173 N. 2.
 Peterpaulsstift, von B. Reinh. 1106—1123 gegründet., dessen Gebäude 1136, 1180, 448 f.
 Nonnenkl. S. Jakobi Cisterc.-Ord. 1208, nördl. der Stadt vor d. Gröperthor verlegt, 108; später gewöhnl. S. Burchardi.
 Das Predigerkl. S. Nikolai 1289 errichtet, 428.
 Barfüßerkloster 1446, 1447, 78.
 Die Stadt-, Rats- oder Marktkirche S. Martini 1186, 102; 1425, 437, 439 f.
 S. Thomaskirche 1186, 102, vor dem Burchardithor 1208, außerhalb der Stadt, 108.
 Der Siechenhof vor Hlb. 1195; 1301 der sekin hof, 458; 1206, 171; 1351, 17.
 Rathaus an der Martinikirche 1241, 102, 427.
 Der Stadtweinkeller 1225, 102.
 Apotheke, der hern burse 1408, 458.
 Frauenhaus up dem Pole am jetzigen Johannesbrunnen 1370 bis 1400, 457.
 Bischöfliche Beamte u. Geistliche: (Königl.) Edelvogt Werner 1133, 85, 123.

- Wernerus advoc. senior et iunior 1202, 122.
- Praefecti, Stadtkommandanten, ihre Reihenfolge, 132 A. 3.
- Regier.:Schr. Joh. Friedr. v. Peine 1651, 238.
- Stift s. Bonifatii, Godejcalc, Stiftsherr 1214, 172 A. 4.
- Gevehard Propst, Zacharias, Jurgard, Stiftsherren, Heinr. v. Molenberg, Stiftsgeistl. 1269, 172 A. 6.
- Mag. Konr. v. Oldendorp., Stiftsh. zu S. Bonif. 1280, 1297, 174.
- Jac. Doleatoris. Offizial 1497, 174.
- Ludolf, Domvicar 1247, 101.
- Casp. Krusemark, Stadtschreiber 1492, 487.
- Rat u. Stadt 1446, 25, 65, 75, 1448, 78.
- Einwohnerfamilien: v. Alsleve (1399), Bromes, de Domo (1311), v. Dorstadt, Engelcke (1839), Heudeber (1423), Kasten (1738), Kof (1429), v. Quenstede, Smalyan (1362, 70), Snarmekere (1362, 70), Westendorp.
- Hlb. Städte (Hlb., Quedl. u. Aschersl.) 1326 bis geg. 1450 eng verbunden, 472.
- 1351 Bund ders. mit Brschw., Gosl., Helmst. u. Magd., 472 f.
- 1351, 1384, 1393, 1421, 1426, 1427, 1429, 1432, 1433, 1443, 1450, 1459 Bündnisse ders. mit andern Städten, 472—474.
- Bündnisse der St. mit ihren Bischöfen, 472.
- 1361 Vertr. d. Bisch. mit den 3 Hlb. Städten, 399 f.
- 1384 Landfriedensbund, 10.
- 1432—1519 Briefwechsel mit Zerbst, 603.
- 1435—1504 Zinsquittungen an Zerbst, 604.
- Hlb. Rezej up dem remter to den Barvoten broderen 1446 wegen des Alvelschjen Prozesses, 78.
- bewirkt Unterredung deshalb zu Osterwief, 78.
- Schreiben der Hanse an H. 1448, 79; H. neutral, 28.
- gegen die Hanse 1449, 29.
- Halberstadt, von Gosl. angerufen verhandelt, H. mit andern Städten zu Egelu 1449, 29, Städtetag dahin berufen, 29.
- 1454 Vertrag von Hlb., 30.
- 1454 Rat will Nachricht von Lübeck, daß sie wieder in de hense gesatt, 31.
- Liebfrauentstift, Zinsquitt. an Zerbst 1450—1520, 604.
- Domkap. u. Dompr. Zinsquitt. an Zerbst 1499—1520, 604.
- 1626 Geschäft v. Wern. dahin abgeführt, 559 f.
- Halchtern, Halchter i. Brschw., Landwehr das. 1445, 23, 59 f.; Tag dahin anberaunt, 68.
- Halle, Bündn. m. Hlb. u. a. Städten 1426, 1429, 1432, 1459, 1471, 1476, 1482, 473; 1454 beim Hlb. Vertrag der sächs. Städte, 30; 1804 ff. Steffens u. Schleiermacher das., 323; Univers. Professoren u. Stud. 1806, 617 A.; Niemeyer aus H. 1806, 318.
- Hamburg, radessendboden 1446, 1448, 75, 79; stad 1446, 66, 72, 74; im niederf.-hanfischen Städtebunde 1476, 474.
- Hamelu, die copfart treibenden Bürger zahlen eine bes. Abgabe, 91 f.; in einem Landfriedensbund 1360, 9; in e. Städtebund auf 3 Jahre 1374; in e. Landfriedensbündn. 9; Bündnisse mit Hlb. u. f. 1429, 1432, 473; mit den Hlb. Stiftsstädten u. f. f. 1459, 474.
- Hannover, Stadt 1355, 97; Rat 1440, 4; radessendboden 1446, 73; Rat 75; konsultiert hildesheimische Augenärzte, 7, dorthier der Scharfrichter für Hild. geholt, 3.
- in e. Landfriedensvereinigung 1384, 373.
- Bündnisse mit Hlb. u. f. f. 1426, 1429, 1432, 473.
- Bündn. mit dem B. u. St. Hild. 1424, 11.
- einigt f. m. andern Städten 1444, 12.
- Schreiben der Hanse an Hamm. 1448, 79.
- im Vertr. v. Hlb. 1454, 30.

- Hannover, Bündn. m. d. Hlb. Stiftsstädten u. a. 1459, 1476, 1482, 474.
- Hanse, Hansestädte s. Sachregister.
- Hardeggen, die Burg 1367, 222.
- Harlessen, Feldmark vor H. bei Hild. 15. Jh., 11.
- Harßdorf, wüßt am Havel 1144, 1209, 169.
- Hartenberg, Grafsch. Wern., vgl. 361.
- Harz, 781 *altitudo silvae quae vocatur Haertz*, 361 N. 2; 1014 *quae vocatur Hart ebbj.*, *montes Hartici* um 1080, 366; Harzburgen kaiserl. vertauscht 1158, 352; *silva ante Hartum* 1173, 377 N. 1; *Harthicus mons* (1232—1240) 398; in *arduo Nemoris* 1194, 350 N. 2; die Bodf. Kirche in *solitudine Nemoris constituta* 1258, 348; Schloß Königshof in Hartone (1304—1324), 395; in *Hartone sive Nemore* 1311, 1312, 392; *castrum Königshof in Hartone*, 352; *up deme Walde* 1319, 358; *Picearia silva* 1513, 311. — dessen geognost. Bedeut. als Musterexemplar der wechselnden Ansichten der Geognosie, 323.
- Harzburg, um 1067 gebaut, bald nach 1074 wiederhergestellt, 344, 1438, vgl. 43, Harteshorch 1446, 65 f., 71; soll 1435 von Heinr. v. Ulvelde an Brschw. verraten sein, 25.
- Harzgau, Hartingowe, 814, S. 83 N. 2, 103; *Harthega* 1008, 358; Grenze des H. gegen den Helmgau, 359; die Harzgau-Grafschaft 1052 dem Bistum Halb. übertragen, von diesem an Heinr. den Löwen verliehen, 368; 1173 Heinr. d. Löwe besitzt die Grafsch. im Harzgau; *comitia Henrici ducis Bavariae et Saxoniae*, 377 N. 1; weiter an Regenstein verliehen, 368.
- Harzgerode, zum Burgward Hlb. gehör., 88.
- Haselbach, südl. v. Amt Allersberg 1143, 215, 218.
- Hassegau, Burg darin im 10. Jh., 528 N. 1; Grenze 1014, 605; *pagus* 1029, 532.
- Hasselfelde, R. Heinr. III. das. 1043, 342; königl. Jagdhof 375; Hasilfelde, drei Dörfer d. N. um 1209, 373; Haslevelde an einer alten Verkehrsstraße (1232 bis 1240), 398; 1319, 359; 1432, vgl. 374 N.; H. in der braunschw. Antwertschaftsbelehrung der Grafen zu Stolb. mit Blankenburg 1491 bis 1590, 374 N.
- Hasserode, Hartesrode bis 1343 zur regensteinschen Grafsch. gehörig, 369 N. 1.
- Havelberg, Geschütz dahin geschafft 1627, 561.
- Heigendorf, Priester (Pfarrer) das. 1609, 612.
- Heiligenstadt, N.-O. 1363, 222.
- Heimburg 1202, 373 N. 2; Schloß in der braunschw. Antwertschaftsbelehrung d. Grafen zu Stolb. mit Blankenburg 1491—1590, 374 N.
- Helfta, Helse, Burg im Hassegau 10. Jh., 528.
- Helme, Helmenaha fluvius, 975, 605; *Helmena*. Grenze des Hassegaus 1014, 605; die große und kleine, 604—606; die große unterh. Brücken bei d. Pfüke, Lauf derselben durch den „wüsten Gang“ 1534, 604; bis zum Einfluß in die Anstrut b. Kalbsrieth, 605 N. 1; die *Helmena ulterior* soll nicht die kleine Helme, sondern der Lauf der Helme von Brücken abwärts sein, 605; Helmegräben bei Wallhausen, lange H. vom Wehr od. Tonnenloch oberh. Brücken bis zum Wehr unterhalb u. Wallh. zu u. „Mühlengraben“ mit „Kochgraben“ u. „Heppengraben“, die sämtlich in den „Eichgraben“ ihr Wasser abgeben, 605. — kleine H., der Anfang ist ein unterhalb des „wüsten Ganges“ nach und nach hauptsächlich zum Mühlenbetrieb erst um 1500 angelegter künstl. Graben, 606 f.
- Helmgau, Grenze bei Sangerh., 599 f.; Grenze des Harzgau's gegen den Helmgau 1319, 359.

Helmsbach, nördl. bei Sangerh.
 1552, 615.
 Helmstedt, Helmenstede in e.
 Landfriedensbunde 1360, 9.
 — in e. Bündn. mit den 3 Hlb.
 Städten 1361, 473.
 — Vertrag mit Hlb. u. d. Edlen
 v. Habmersf. 1381, 475 f.
 — in einem Städtebündnis 1382, 10.
 — in e. Bündn. mit Hlb. u. f. f.
 1426, 1429, 1432, 1474, 474.
 — die Hanse an H. 1448, 79.
 — bei einem Vergleich zu Barum
 1449, 29 f.
 — beim Hlb. Vertrag der sächs.
 Städte 1454, 30.
 — Bund mit Hlb. u. f. f. 1471,
 1476, 1482, 474.
 — Rat 1446, 75; Briefwechsel m.
 Zerbst. 603.
 Herford, Nonnenkloster 995, 410 f.
 Herlingsburg 1255, 58, 389.
 Hersfeld, Waffenstillst. zw. dem
 Erz. v. Mainz u. dem Landgr.
 v. Hessen 1402, 224.
 Herseleve wüst beim jetzigen Stiege
 um 1209, 373.
 Herternstieg an der Nordgrenze
 d. Amts Elbinger. 1518, 361.
 Herzberg, kaiserl. Harzburg 1158,
 352; Hugo v. Dorrefeldt castel-
 lanus 1230, 219; A. v. 1298,
 220; 1596 stirbt hier Herz. Phil.
 v. Braunsch.-Grubenhagen 228;
 Joh. Söhle, Amtmann, Heinr.
 Giesler, Amtschreiber; Herzberg.
 Gericht b. Scharzfeld 1628, 243;
 etliche v. Nimmigerode daselbst 1642,
 236; braunsch. Beamte d. Celler
 Linie 1617 ff., 242.
 Hettstedt, eingelöst von Hlb. 1363,
 447 A. 5.
 Heudeber, dort früh e. Elbinger.
 Pfarrhufe 413.
 Hildenhagen wüst südl. v. Amt
 Allerberg 1143, 215, 218.
 Hildesheim 1446, Domkap. 1446,
 61 f., 57; 1448, 80; 1453, 13.
 Bischofshof a. d. Burg (Domsfreih.) 2.
 — rad to H. 1445, 34; 1446, 75;
 radessendboden 1446, 73; Stadt
 1446, 67; senatores commu-
 nes 13.
 — Entwicklung der St. aus der

um die S. Andreaskirche angebauten
 großen Bäuerfchaft; neben d. Altst.
 die Dammstadt im W. von Zlandern
 besiedelt, im D. die Neustadt. B.
 Heinr. III. entreibt der St. die
 Dammstadt 1; Handwerker gewinnen
 Sitz u. Gewicht im Räte, darunter
 die Knochenhauer am Gr. Markt,
 auf den Steinen bei S. Martini,
 auf der Kramerstraße um 1350
 Schlagbäume und hölzerne Ein-
 friedigungen (Ziegeln) gegen Ueber-
 fall, tiefe Gräben, hohe Stadt-
 mauer, feste, 3. Teil doppelte Thore
 2; für die Ablagerung von Kehrlicht
 die Benedig, der Meienberg, die
 Saumäsch, Vogelweide u. Stein-
 grube bestimmt, von den altstädt.
 Begräbn. u. Taufordnung Neu-
 stadt, Moritzberg u. Damm an-
 geschlossen. 3 Hopfenberge des
 Rats, 1347 Vierpfemige: Hildesh.
 Bier 1411, 1440; Brauereige-
 winnungsgeld 1441 hoch angesetzt.
 Weinkeller 4 f. Mühlen, Mühlen-
 herren, 5. Die Ueberschwemmung
 der Innerste vor dem Hagenthor
 u. bis zum Huchedel dient zur Er-
 weiter. des äußeren Stadtgrabens
 (1440 45) 12.

Die unter dem Dompropst stehende
 Neustadt in d. 1. Hälfte d. 15.
 Jahrh. sehr gefördert, 10. Sie
 wird 1553 mit der Altst. vereinigt,
 ebbf.

Kirchen mit Zubehör.

Domglocke 1350, 581 A. 1.

S. Moritzstift 1270, 17.

Augustinerkl. auf der Sülte 15.
 Jh., 8.

Dominikanerkl. S. Pauli 13. Jh., 1.

Minoriten- (Franziskaner-) Kl. 13.
 Jh., 1.

Kloster der Büsserinnen der heil.

Magdal. 13. Jh., 1.

Brüder vom gemeins. Leben auf
 dem Lichtenhofe 15. Jh., 8.

S. Andreaskirche, Umbau Ende d.

14. Jh., 11; 1389 Heilthum s.

Hulpes u. Stiftungen bei ders.

8 Lektionen am Altare S. Joh.

Bapt. 15. Jh., 8.

Hospitäl in d. Altst., S. Johannis-
 hosp., 2; bald nach 1430 refor-

- miert, 7; zwei Heiligegeisthospitäler bei der S. Andreasikirche. Leprosenhans S. Kathar. vor dem Ofterthor u. S. Nikolai auf dem Dammt, 7.
- Hildesheim, bald nach 1430 d. Hosp. S. Crucis für Aussätige u. das Hospital N. L. Fr. in der Gunteringestraße (wohl=Heiligegeisthosp.) in der Neust. begründet, 7.
- Die Domschule im M. A. 1.
- Schule im Dominikanerkfl. um 1240, 1.
- Schule und Schulmeister in der Neust. 1453, 11.
- Bischofshof auf der Burg, 2.
- Rathaus, 1443/45 gründl. Umbau, 2.
- um 1350 alte Apotheke bei der h. Kreuzkirche, 7.
- 1415 Apotheke auf dem Hohenwege, 7.
- 1438 Apotheke bei S. Andreas auf dem kleinen Markt, 7.
- 1441 städt. Marzfall auf 3 Jahre geschlossen, 12.
- Geistl. Personen:
- Burhard Steinhof, Domkellner 1430, 7.
- Ekkehard (Eggehart) v. Hahnensee, Dompropst Anf. d. 15. Jh. 1446, 10/11.
- Johann (Swanenslogel) Dombediant 1446, 81; 1447, 78.
- Arnd v. Hesecke Domherr 1447, 78.
- Albert. Magnus im Dominikanerkloster um 1240, 1.
- Joh. Busch, Propst i. Augustinerkloster 15. Jh., 8.
- Siger, bish. Schreiber 1445, 35; S. Grassauwe 1446, 57.
- Weltl. Personen:
- Heintr. v. Alvelde, Ratmann 1321, 17.
- Heintr. v. Alvelde, Ratm. 1388, 17.
- Albert v. Mollem, Bürgerm. 1424, 11.
- Curb Götting, Ratmann 1443/45, 2. Drewes Steyn, Ratm. 1447, 78.
- Heintr. Galle, Bürgermeister 1454, 31.
- Drewes Stegmann, Ratmann 1454, 31.
- Henning Brandis, Bürgerm., 13 f.

- Hildesheim, Protonotar Hermann 1350, 452.
- Herm. Arneten, Bürgermeister 1579, 309.
- Ärzte.
- Mag. Heintr., Mag. Joh. Spattholt, 15. Jh., 6.
- 1449 Merzlin, 6 f.
- Mag. Nikolaus v. Hörter 15. Jahrh., 7.
- Mag. Heintr. Lupi 15. Jh., 7.
- Wundarzt Mag. Nord 15. Jh., 7.
- Ratsapotheker Gottfried 1438, 7.
- Einwohnerfamilien v. Alvelde (1235—1425). Arneten (1579). Brandis (15. Jh.) Galle (alt—1454). Geynse (1415). v. Hesecke K. (1445). Luceke (alt). v. d. Molen (1424). Peyerlat (alt). Sasse (15. Jh.). Schönhals (alt). Stedorn (alt). Sprenger (15. Jh.) Steyn (1447). Stegmann (1454). Steinhof (1430). Swanenslogel (1447). Berneveffen (alt—1447).
- 1347, die drei Abteilungen des Rats verbinden s. zu e. gemeinen Rat, 2.
- — je 3 Männer aus Gesamtrat u. Bürgerschaft zu Feuerherren gewählt, 3.
- 1350, Rat u. Bürger leisten dem Bisch. den vom städt. Protonotar verlesenen Huldigungseid, 2.
- 1382, Münzvertrag u. Bündnis, 10; Schiedsgericht übertragen ebds.
- 1384, Landfriedensbund mit niederf. Städten, 10, 473.
- 1393, Bund mit den Hlb. Städten, 473.
- 1403, B. Johann setzt d. Aufnahmegeld f. die Gilden d. Knochenhauer auf 8 Hild. Mark fest, 7.
- 1411, Abgrenzung d. Gewerbebetriebs für d. Alt- u. Neustadt, 10.
- 1418, durch Ratsbeschluß erfolgt d. Mitwirk. von 6 Mitgl. d. Rats an den echten Godingen auf d. Klängenberge, 6.
- — Kön. Sigismunds Privileg. de non evocando für die Bürger v. Hild. 1436 erneuert, 6.
- 1420, Ordnung d. Rats für die Kramergilde, 7.

- Hildesheim, 1424 Rat erwirbt die
 Bischofs- od. Godehardmühle, 5.
 — — Friedensbund d. Bisch. u.
 Hild., Brschw. u. Hannover, 11.
 — 1425, Bund mit Bisch. u. Adel
 gegen die v. Schwickelt, dem auch
 Gosl. u. Brschw. beitreten, 11.
 — 1426, Rat gelangt durch Ver-
 pfändung in den Besitz der Juden
 in St. u. Bist. Hild., 5.
 — 1426, 1429, 1432, Bündn. mit
 Hlb. u. s. f., 473.
 — 1428, dem Rat die Münze durch
 B. Magnus verpfänd., 5.
 — 1430, Gasthaus zur Aachensfahrt
 auf dem Damme eingerichtet, 7.
 — 1434, Bündn. mit B. Magnus
 u. Ham. gegen Gr. Moritz von
 Spiegelb. u. Genossen, 11.
 — 1436, Verfassungsveränderung
 im Sinne der Gilden und Bäuer-
 schaften, 11.
 — 1437, Dank d. Bisch. von Hild.
 an die Stadt für e. freiwill. Bede
 zur Einlöf. eines Stiftschlosses, 11.
 — 1438, die Apotheker verpflichtet,
 keinen Aerzten mehr Anteil oder
 Nutzen an der Apotheke zu ge-
 statten, 7.
 — 1439, die Hohnser Mühle auf
 40 J. gemietet, 5.
 — 1440, Klagen u. Gegenschriften
 zw. Stadt u. Bisch. unter Ver-
 mittl. Lüneburgs, 11.
 — — Münzordnung, Verhältn. d.
 neuen Pfennige zu e. Mark löf.
 Silbers, 5.
 — 1441, Ausföhmung in dem Proz.
 zw. d. Stadt u. B. Magnus, 12.
 — — Rat bestätigt den Juden den
 Schutzbrief des B. Magnus, 5.
 — 1442, Rat gestattet den Juden,
 reiche Glaubensgen. gegen Ge-
 währung freien Abzugs nach Hild.
 zu ziehen, 5.
 — 1445, Ratsbeschlufs, den Wein-
 keller mögl. teuer zum Ausschank
 zu vermieten, 5.
 — — Rat sügt zur Wahrung seiner
 Interessen zu dem weltl. Gericht
 d. Bischofs vor d. Laube 2 Bürger
 als Gerichtsherrn hinzu, 8.
 — 1446, Besprechung in Hild. mit
 dem Rat von Goslar wegen der
 v. Alveldschen Sache, 25.
 — — 25. 9. Sitzung in Brschw. in
 dieser Angelegenh. mit Ratsfend-
 boten, Bisch. u. Adlichen, 27.
 — — Ratsbeschlufs, daß nur an
 den 6 Markttagen fremde Kaufleute
 ihre Waren in Hild. feilhalten
 dürfen, 4.
 — 1448, Rat gestattet dem Münz-
 meister Dietrich für B. Johann
 Münzstempel anzufertigen, 5;
 Stadt u. Bisch. von Goslar ange-
 rufen, 28.
 — — Hild. zw. Hanse u. Gosl.
 neutral, 28; Schreiben der Hanse
 an Hild., 79.
 — 1449, von Alvelde bedroht, die
 Stadt gegen die Hanse, bewirkt,
 daß Alvelde nach Hlb. vor einen
 Städtetag gefordert wird, 29.
 — — Rat von 24, von denen die
 Hälfte der sitzende Rat, 13.
 — 1451, Kardinallegat Nik. v. Cusa
 zu kirchl. Reformen in Hild., 13;
 er bestätigt d. Privileg K. Siegmunds,
 ebdj.
 — 1452, B. Magn. übergiebt dem
 Rat die mit H3. Bernhard v. Brschw.
 u. Domkapitel abgeschl. Verträge, 13.
 — 1454, die Stadt bei dem Frieden
 zw. der Stadt Goslar u. Heintr.
 v. Alvelde, 30 f.
 — 1455 kaiserl. Befehl an den Rat,
 den Reichstag in Frankf. zu be-
 schicken, 13.
 — 1456, Bündn. zw. Gosl. u. Hild.
 auf 10 J., 13.
 — 1457, Judenvertreibung aus
 Hild., 5.
 — 1459, Bund mit den Hlb. Stifts-
 städten u. s. f., 474.
 — 1471, 1476, 1482, Bündn. m.
 Hlb. u. s. f., 474.
 — 1484, H3. Wilh. v. Brschw. führt
 s. Bruder Friedr., Schutzherrn d.
 St. Hild., gefangen und sperrt der
 Stadt Straßen u. Pässe, 14.
 — 1486, 22./12. Frieden bei dem
 Kreuze von Steuerwald zw. d.
 Stadt u. dem Bisch. u. ihren beider-
 seitigen Bundesgenossen, 15.
 — — Hildesheimer Briefe an Zerbst,
 vgl. 603.

- Hildesheimer Wald, 1440, 12.
 Hilwarthausen, Jungfrauenkl.,
 973, 410.
 Himmelpforten, Kloster, Brief-
 wechsel mit Zerbst, vgl. 603; Celi
 Porta 1253 unsern Vernig. zu
 Hasserode gegründet, 369.
 Himmereich, Flurname b. Sangerh.
 hinter dem Rosengarten, 600;
 Himmelrik, Vorwerk in Goslar
 1511, 617.
 Himmelfstein, der H. beim Wall-
 hausen-Sangerh. Rosengarten 1691,
 615.
 Himmelsweg, am H—ge beim
 Bötsfelder Rosengarten östl. Sangerh.,
 600.
 Hindertzingerode, Hynzinger—,
 wüßt, nö. Verniger. 1321 22,
 Kämpfe dabei, 399; bis 1343 zur
 Regensteiner Grafsch., 369 A.
 Hirschrode, Dorf südl. Laucha,
 Rosengarten das., 601.
 Hochstedt, Wüstung im Allerberg-
 schen, 227.
 Hochthal j. Hohle, wüßt b. Pabstorf,
 166.
 Hörter, Burschaft (Stadtgemeinde),
 136; Brandenb. Garnison das.
 1655, 239.
 Hölleben, Hunlevaburg im
 Hassengau 10. Jh., 528 A. 1;
 1462 e. wohnhoff in der borgk,
 532 A. 2.
 Holsaten, Holsten, pop. Holza-
 torum, ziehen wegen der Ver-
 wüstung Holsteins durch den
 Slaven Cruto nach 1070 südwärts
 nach d. Harze, 366.
 Holtemna fluv., die Holtemme,
 814, 83 A. 2; 103 A. 1; deren
 Reinhaltung 1370 1400, 456;
 Fischerei darin 15. Jh., 446.
 Homberg auf dem Blankenburg.
 Harz um 1209, 373, 374.
 Hone silva, die Hohne Gfisch.
 Verniger. 1258, 386.
 Honigkopf, Forstdistr. zw. Warn-
 stedt u. Westerhausen, 304.
 Honigthau j. Rosengarten.
 Honstein castrum 1162, 364
 A. 1; 1202, 373 A. 2; Nord-
 grenze der Gfisch. 1319, 359; 1590,
 359 f.; von den Schweden für
 Hlb. wiedererobert 1636, 233;
 das seit 1648 an Brandenb. ge-
 fallene H. (Lohra-Clettenberg) 1699
 der Hlb. Regier. affilirt, 237 f.,
 230), 1645 Honsteinsche Ritter-
 u. Landschaft, 237.
 Honstrate, hohe Str. boven
 deme Guntersberche 1319,
 359; 1590, 360.
 Horneborch, Hornburg an e.
 alten Straße (1232—1240), 398.
 Houndorf, Hohnsdorf b. Hoym a.
 d. Bode 1064, 167.
 Hudedal b. Hildesh. 1441, 12.
 Hüttenrode, 1722—1737 Heiner.
 Chn. Käse, Pastor das., 513.
 Hui, 997 der Huy, vgl. 117 A. 8.
 Huysburg, Kloster, 1036/69, 170,
 Altar u. L. Fr. 1084, 167, zum
 Burgward Hlb. 88; 1269, 1298,
 168.
 Hünenburg, castr. Huneborgk
 bei Brenken in Westfalen 1326,
 404.
 Hyperboräer senden um 400 v.
 Chr. Geschenke nach Delos über
 das Land der Skythen nach Adria;
 Handel über Adria nach Griechen-
 land; ursprüngl. Vertrauen der-
 selben zu den Griechen, 564.
Sberer, Verkehr derselben über
 die Alpen um 300 v. Chr., 563.
 Ilsenburg, R. Otto III. das., 995,
 342; der Flecken untersteht dem
 Landrecht, 103 f.; gräfl. Aufent-
 halt 1626, 562; kronprinzl. Besuch
 1814, 327.
 Ijssethal, Ijsesfälle 1805, 321.
 Imerigge j. Emmeringen.
 Imerga 1034, 167.
 Indapoliis, 933 von den Ungarn
 belagert, 544.
 Jügelheim 937, 357; 1008, 342,
 358.
 Jünerste 1440 f., 3, 12.
 Jüerweg a. d. Ostgrenze d. Amts
 Elbinger. 1483, 361.
 Jüngerod, Zehnte das. 1214,
 172 A. 4; 1240, 172.
 Jüfchenteich bei Darlingerode, 601.
Sechaburg, Sechburgt, Kampf mit
 d. Ungarn 933 mit dem von 938
 verwechselt, 521, 535.

Johannisberg bei Wallhausen
1691, 615.

Jühnde, Schloß 1341, 221.

Kahlenberg an der Nordgrenze
der Giffch. Honstein 1590, 360.
Kalbsrieth, früher Riethe am
Einfluß der Helme in die Unstrut,
607.

Kalenberg, Schloß 1484, 14;
Kämpfe beim Calenberg 1626, 551.

Kaltes od. Ertfeld. Thal, östl. vom
Amt Elbinger. 1483, 361.

Kammin, Camin,—myn, Cammin,
—myn, die Stadt K. in Pommern
N.:D. 1304, 1308, 1313, 1314,
1318, 1319, 1326, 196—198.

Kassel, N.:D. 1368, 223; vgl.
1612, 1613, 229 f.: 1645, 236 f.;
1706, 240.

Kastedt, nördl. v. Artern, Land-
wehr, 606.

Kazenzähle, Feldwanne in der
wüsten Mark Tzinsch, 545.

Kauern, Korin, Dorf im Merse-
burgischen, 1333, 533.

Kelbra, Kelbraischer Weg, 1687, 331.

Kelten, Kelkoliguren, ihr früher
Verkehr mit Italien, 563.

Keuschberg, Cusciburg, Burg-
wart von K. Heinr. I. angelegt,
die Keuschburg 933, 520, 525,
526; Kuscheberg 1333, 533;
Feldschläge in der Mark 1710, 548.

Kirchdorf, wüst unter der Aller-
burg, 1495 im Archidiaf. Zecha-
burg, sedes Bleicherode, 242; hier
1300 Heidenric. Reme (v. Aller-
berg) in der Kirche begraben, 220;
1392 von Hans v. Bodelhagen
Geld zum Bau der Kirche aus-
gesetzt, 224; vgl. 1154 Meingo
v. Kirchdorf, 218; vgl. 227.

Kirchdorf, 1348, Hof zu Kirch-
dorf an der Saale gegenüber
Goddula, 531, N. 1.

Kirdelem, 1084, 167.

Klaffholt, Klap- oder Knaupholz,
Amt Elbinger., 1483, 386.

Klausberge b. Gr. Schierstedt, 264,
Kleincorbetha, 1004 Curewate,
540; dabei Furt in der Saale,
hoher Wall in der Grafsclde bei
Kl., 526 m. N. 4; Feldschläge

oder Wannen in der Flur, 1710,
547 f.

Kleinsömmern bei Sommerda,
162.

Klettenberg, Grassch., Nordgrenze
1557, 360; altes Lehn d. Bist.
Hlb., 229; den Grafen v. Schwarzb.-
Sondersh. die Anwartschaft darauf
erteilt 1551, 229; Haus Kl. Re-
gierungssitz 1620 31, 233; 1643,
1645, 234, 1644, 236, Verkenfeldt
Dbrist, Pächter d. Amts 1645, ebdf.
Klingenberg bei Hildesheim, rechte
Godinge das. 1418, 6.

Klowe, Clowe, Wald im Heim-
burger Revier, 1258, 362, 386 N.

Kobels, Cobels, Ort auf dem
blauenb. Harz um 1209, 373.

Köln, Vertr. Hlb's. mit K., den
Hansestädten u. den Hlb. Stifts-
städten 1450, 474, 479.

Königsburg s. Königshof.

Königshof, castrum Königshof
in Hartone, slos ezu dem
Kongeshove 1361; de Kon-
ningeshof 1427 die alte Königs-
burg Bodfeld (1304—1324); das
Schloß wohl erst nach 1312 von
B. Albr. I. v. Hlb. erbaut. 352,
392, 396 v. B. Albr. für d. Stift
Hlb. erworben, 352 f.; Zubehör
dieses Königshofes 358—361;
1518 nicht mehr bewohnt, gegen
1314 erbaut, 402; Bögte das.
1361, 399; Lage 402 ff.; d. Steine
zur Erbauung der Eisenhütte zum
K. 1551, 402; das Gut Botvelde
heißt später Königshof, 400; die
Königsh. Gemeinde hält ihr Frei-
schießen b. der alten Burgstätte, 403;
Wiesenwachs das. 1562, 378 N.;
gegen 1540 Ader das.; 1732 Fak-
toreiland das., 376 N. Das Schl.
Bodfeld war von N. u. S. zu-
gänglich, 398. Königsburg Amt
Elbinger., 345.

Körbelik b. Magdeb., Heerschau das.
1803, 1805, 319.

Körbesburg, Burgwartort, 88.

Körbisdorf, 1437 die Schenten
zur Beste (von Bargula) hier ge-
lassen, 532 N. 1.

Köslin in Pommern 1327, 194;

- 1328 ebd.; 1329, 195; 1313, 197.
- Kolbatz, Kloster in Pommern 1321, 198.
- Kolberg, Pommern 1327, 193 f.; 1328, 194; 1329, 195.
- Korbes- (Kürbis-) Hügel, östl. beim Sangerh. Rosengarten, 599.
- Corbetta, 10. Jh. Curewate, 532 N. 3; vgl. auch Kleincorbetha.
- Coswig, kl. Glocke im Schloßthurm von 1330, 597.
- Kräenberg bei Hild. 1484, 14.
- Kregendal an der Ostgrenze d. Kmts Elbinger. 1483, 361.
- Kreuzhoff, Vorwerk im Allerberg-schen, 227.
- Kriegstedt, Ober- u. Nieder-Kr. durch die Merseburger Burgward-grenze geschieden, 533.
- Kronenbach, ursprüngl. Krodenbef an der nördl. Grenze von Walken-ried 1531, 360.
- Kroppenstedt, Briefwechsel mit Zerbst, vgl. 603.
- Kübitzmark 1710, vgl. Lichen, Leichenmark.
- Kuckenburg, 10. Jh. Cucunburg, Burg im Hasegau, 528.
- Kuhmord, Vorwerk im Allerberg-schen, 227.
- Kurland, Wilh. Fr. H. v. Könne, Friedr. Baron v. Klopman, Carl v. Roschkull aus R. 1806, 317.
- Curn-, Cornfurdeburg s. Quer-furt.
- Kursachsen verkauft 1573 die Herrsch. Lohra an Bist. Hlb. 229.
- Cusciburg s. Keuschberg.
- Cusinhusin = Kohnsen, westl. v. Einbeck 1064, 167.
- Qadestette, östl. von Schierke 1518, 361.
- Langele j. die Lange, Hochfläche zwischen der Großen u. der Kap-bode um 1209, 372.
- Latdorf, Spitzenhoch bei L., dort Feuerbestattungsgrab aus der ältesten Bronzezeit mit Resten oriental. Wollgarnes u. Stylus, 568 f.
- Lauenburg, die L. bei Quebl. 1202, 373 N. 2.
- Lauterberg 1202, 373 N. 2; L. Scharzfeld fällt 1593 an H. Wolf-gang von Braunsch.-Grubenhagen, 228; 1596 v. H. Heinrich Julius von Braunsch.-Wolfenb. in Besitz genommen, 228; 22./10. 1640 sämtl. v. Minnigerode in L. flüchtig, 235; 1646 etl. v. Minniger. daſ., 236.
- Lech, Niederlage d. Ungarn am L., 955, 526 N. 5.
- Lecheburg s. Lichen.
- Leichenmark s. Lichen.
- Leipzig, Einw. Hartwig daſ. 1820.
- Lenzen a. C., Linichinum, Kampf d. Deutschen gegen die Slaven, 930, 185 f.
- Lettin, Liudeneburg 10. J., Burg im Hasegau, 528 N. 1.
- Lichen, Lichicho villa im Hase-gau, Burgward Merseburg, der Dorfname für Niade 1029; 1333 Lichen, wüſt 1361, 1499, Leichen-mark 1554, 1710, 533 m. N. 2, 548; Gericht auf der Leichen-mark abgehalten, 533; nach Winter u. a., die Lichicho lesen, = Leiha bei Rosbach, das aber nicht im Burgward Merseburg gelegen ist, 532 N. 3; Lichen auf dem Berge und Lichicho bildete ehemals eine Markgenossenschaft, ehemal. Tren-nung durch einen östl. Saalarm zw. Burgward Merseburg und Keuschberg, 533; Lichen oppidum im 13. Jh.; Lecheburg 13. Jahrh. entsteht aus Lichen, 534. Der Name bed. deutsch wohl Stein, von den vielen Prophyr-Findlingen, hoch gelegen, 541; die Leichen-mark 12 Hufen; vgl. Kartenan-lage 4, Fahrweg nach L.; 1710 auch Kübitzmarke, 541; Feldschläge darin 1710, 548; Weg von Teuditz um die Leichengärten u. e. anderer westl. um die Leichengärten nach Kl. Corbetta (Mühlweg), 541.
- Liebenau, magdeburgisch, unsern der Elster im Gau Nefetici, 541.
- Liezeche, Liezeche = Leitzkau zw. Magd. u. Zerbst, 997, 176; 1029 K. Konrad II. sammelt hier den Heerbann geg. die Polen, 541.
- Lindenstiege 1518 an der Nord-

- grenze d. Amts Elbinger. am Dreiherrnstein hinter dem Hartenberge 1483, 361.
- Lisgau im niederf. Stammesgebiet, darin d. Allerbergische, östlich davon der Helmegau (thüringisch), 214.
- Lindeneburg s. Lettin.
- Lohra, Herrschaft, 1573 durch d. Bist. Hlb. v. Kurachsen ertauscht; 1593 H. Heinr. Julius v. Braunschweig belehnt s. selbst mit Lohra-Clettenberg 229 und setzt s. in Besitz der Herrsch.; 1593 in Eltrich den Gr. v. Schwarzb.-Sondersh. gehuldigt, 228; 1597 erhalten die Grafen v. Schwarzburg den Titel v. Lohra-Clett. 228 f.; 1583 hatte H. Heinr. Jul. seinem Vater die Anwartschaft auf L.-Cl. erteilt, 229; 1613 Huldigung in Fleischerode, 520; 1632 braunschw.-schwarzb. Vergleich desh., 232; 1623—1631, die Herrsch. kaiserlich; 1634 läßt s. Herz. Georg v. Braunsch.-Lün. huldigen, 232 f.; 1635 wieder schwarzburgisch, 238; Hans Lohra 1641, 235; Ritter- u. Landschaft machen e. Vertrag mit den Merobischen Reitern 1628 29, 233; 1648 Lohra-Clett. an Brandenburg, 233, 237 f.; 1646 im Besitz d. Gen. Hans Chph. v. Königsmark ebdj; Amt u. Hans 1644, 236, 237; 1645 schwed. Kapitän Hempel Kommandant, Bauern von Lohra, 236; Honsteinsche Rittersch., dem Minister Gr. Johann v. Wittgenstein Honstein (Lohra-Clettenb.) geschenkt, 238; gräfl. Wittgensteinsche Regierung bis 1699, wo dann die Gfisch. unmittelbar an Brandenb. kommt, 239.
- Loccum, Heinr. v. Reval, Dr. d. Rechte, früher Abt von L. 1370, 9.
- Lübeck, Stadt 1446, 74; Heinr. v. Alvelde an Rat v. L. empfohlen, 25; setzt einen Tag an, Sendboten v. L., 26; L. soll Magd. belehren, ob Hansegebot dem kaiserl. Gebot vorgehe 1449, 29; Hansetag zu L. wegen H. v. Alvelde von Goslar; Lübecks Ausschreiben an die sächs. Städte 1446, 73; radesmannen 1446; Versamml. d. deutschen Hanse das Pfingsten 1446, 75; Bund von 36 Hansestädten und den 3 Hlb. Städten 1443, 473; Vertrag L's. mit Hlb., 479; L. im hanfisch-niederfäch. Städtebunde 1476, 474.
- Luchowe, stad 1355, 97.
- Lüdershof, Hütte an der Bode im Elbingeröd., gegenüber dem heutigen Nothehütte um 1308, 389.
- Lüneburg, Luneborch castrum um 1126, 353; Luneborch stad 1355, 97; Landfriedensbund 1360, 9; 1374 in e. Landfriedensbündn. 9; 1382 Lüneb. Bündnis, 10; 1440 vermittelt zw. Stadt und Bisth. v. Hlb.; 11./12. Nat 4, berichtet der Hanse über Verhandl. dort u. in Brschw. betr. Goslars 1448; Stadt u. Nat 1446, 73, 74; Ratsfendboten, 66, 72, 75; 1447, 78; 1448, 79; L. u. Gosl. im Streit wegen d. Rammelsbergs Mitte d. 15. Jh., 13; bei Lün. sucht Heinr. v. Alvelde Schutz, 25; die Stadt mit Beilegung des Prozesses betraut, 27; L. im hanfisch-niederf. Städtebündnis 1476; im niederfäch. Städtebündnis 1482, 474.
- Johann Springintgud, Bürgermstr. 1447, 78.
- Hartung Schomaker, Ratmann 1447, 78.
- Lützenjümmern bei Gangloffjümmern, 162.
- Lutbode um 1209, 373.
- Lutekewormberch s. Wormberg 1312 f.
- Lutitier in der Nähe der Havelmünd., Sieg ders. 1056, 343.
- Lutter am Barenberge, Schlacht das. 1626, 551.
- Luttikblek unter dem Elend. Wege 1483, 386.
- M**agdeburg, Magdeburgens. sedes, 962, 539 N. 1; erz-bischöfl. Kirche, 973, 120; 974, 177; Kl. S. Moritz, 997, 176 f. — Kl. Berge vor M. 1144, 168; 1157, 169; 1273, 178.

- Magdeburg, Friedr. Gr. v. Walbeck, Burggraf 1019, 187.
 — civitas, 989, 82; 1447, 78; stad Magdeborch 1446, 66, 77, 1481, 14.
 — Bündn. d. Stadt Halb. mit M. 1315, 473.
 — 1361 Bund mit den 3 Hlb. Städten, 473.
 — 1426, 1429, 1432 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.
 — 1446 sucht, zum Schiedsrichter von der Hanse bestellt, Gosl. geg. H. v. Alweide in Schutz zu nehmen, 26, 27.
 — 1446 Bemühungen der Stadt, 71.
 — 1448 auf Seiten Goslars gegen die Hanse, 28.
 — 1448 will s. v. Lübeck belehren lassen, ob der Hanse Recht dem kaiserl. vorgehe, 28.
 — 1448 Schreiben der Hanse an Magd., 79.
 — 1449 verhandelt desh. in Egeln, 29.
 — 1449 M. gegen die Hanse, 29.
 — 1454 will Briefe von Lübeck, daß sie wieder in de Hense werden gesatt, 31; Vertrag, 30.
 — 1459 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 474.
 — 1471, 1476, 1482 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 474.
 — Hejse Kolveves, Bürgerm. 1447, 78.
 — Hinrik Berman, Ratmann 1447, 78.
 — M. Nik. Rostorpe, Syndikus 1447, 78.
 — Einwohnerfam.: Berman (1447). Kucher (1575). Olemann (1584). Kolveves (1447). Rostorpe (1447).
- Mahndorf, Mandorp 1084, 167 j. Gut Nr. Halberst.; Manendorp um 1209, 371.
- Mainz, Erzstift, Grenze gegen Hlb. auf dem Harze 1319, 359.
- Maksmarke, Mark Mafsfeld 1710, 1728, 529 u. Kartenstizze 1 u. 2; der Ort vor 968 wüßt; ehemals im Grunde zw. Bothfeld und der Saale gelegen, 545.
- Mansfeld, Graffsch. Oberauffcher. 1609, 612.
- Marienberg bei Hild., 3, Schloß Marienburg an der Zimrste, 1. Mariengarten, Kl. b. Nordh. A.:D. 1364, 222.
- Marienrode, Kloster 1440, 12 Prozeß d. Rats zu Hild. mit dems. 6.
- Marke, im Grunde zw. Bothfeld u. d. Saale, Flur eines vor 968 wüsten Dorfs im Merseburgischen; vielleicht steckt der Name in der Flurbezeichn. Somsen oder Sömsen, 545 m. A. 1.
- Martinsrieth in d. Gold. Aue, hier 1712 eine Desmühle am Niethgraben gebaut, 604; große steinerne Brücke das., 605.
- Masbruch 1590 an d. Nordgrenze d. Gfsh. Honstein, 360.
- Meiendorff, Meyendorp 1084, 167.
- Memleben, 936, 341; Kloster, 979, 605; Gütertausch mit dems., 991, 410. Reinhold Abt, 992, 411.
- Merseburg in der Grenznachbarschaft der Sachsen, Thüringer u. Slaven (Sorben), 933, 523 s.; dessen Festigkeit, 933, 939, 524 s.; Meresburg bei Lindprand, 525 A.; Ortskunde seiner Umgebung um 933, 528—536; M. Burgward, seine Grenze schied die Dörfer Kriegstedt, Beuna u. Lichen in 2 Teile, 533; Merseburga Burgward 1029, 532. Graffsch. M., ihre Grenze gegen die Gfsh. Gosel, 538. Pfalz zu M., 950, 538; castrum 539.
 — Stadt oppidum, Brotuß Bürgerm. 1536, 536; das. Allerberger Dienstablösungsvertrag verhandelt 1859, 232.
 — Bisum 968, 974, 525 u. A. Bisch. Propst u. Scholast. 1234, 217; S. Lorenzkloster, 955, Gedanke, daselbe zu einem Bisum zu erheben, 962, 539 m. A. 1.
 — 1429, 1432 Bündnis der Stadt mit Hlb. u. s. f., 473.
- Michaelstein, Kloster 1167, 362; 1373, 377 A. 1; Klosterstelle das.

- um 1700, 500; Joh. Karl Tidau 1715 Rektor in M., 507.
- Milda, die Mulde um 997, 177.
- Minden in e. niedersächs. Städtebündn. 1370, 9.
- in einem Landfriedensbündn. 1374, 9.
- Minisleben, Minisleva 1084, 167.
- Mönchpüffel bei Allstedt 1277, 605.
- Mörse (Möse), die M. an der Nordgrenze d. Gfisch. Honstein 1590, 360.
- Mordthäler an der Nordgrenze d. Grassch. Honstein auf dem Harze 1590, 360.
- Moringen, Burg 1367, 222.
- Moritzberg b. Sib. 3.
- Mücheln, Muchunlevaburg, Burg im Hassegau 10. Jh., 528 A. 1.
- Mühlhausen in Thür., Bündn. der 3 Hlb. Stiftsstädte mit dems. 1421, 1427, 1432, 1433, 473; Briefwechsel m. Zerbst, 603; Konferenz das. wegen Honstein 1652, 238.
- Müncherode im Allerbergischen im Archidiaf. Zechaburg Bann Bleicherode 1495, 242; hier das Gericht für das Allerberg'sche bis zum 30jähr. Krieg ebf.; seit 1628 Grubenhagisch, 215, 227; d. Gericht westl. der Schmalau 1628 Räuber das. enthauptet, Rad und beide Galgen abgehauen, 243.
- Monneckerodt, $\frac{1}{2}$ Zehnte das. 1236, 219; Munnickerodt 11. Jh., halbe Zehnte das. 1267; Monickerode, um 1428 ist Moncherode noch Dorf und wird durch die Duderstädter eingesehert, die Einwohner siedeln nach Zwinge über, v. Münnigeröd. Besitz das., 141, Kapelle d. h. Petrus das., 242.
- die Wüstung, deren Entfremdung aus dem Allerbergischen Verbande u. Verbind. m. Honstein im 30jähr. Kriege, 234; Müzenthal das. 1612, 229; 1625 Gippenhan das. 242.
- Münden, Sühne das. 1375, 223.
- Münder, unf. d. Deisters b. Springe, Mundera stad 1355, 97.
- Müzenthal bei wüst Müncherode im Allerberg'schen 1612, 229.
- Murhölle, Hütte auf dem Harz, Amt Elbingerode, 412.
- N**aumburg in einem Bündn. mit den Hlb. Städten u. s. f. 1432, 473.
- Naundorf, Kloster bei Allstedt 1556, 606.
- Neletici, Gau in der serb.-thür. Mark 933, 525.
- Neuhoff, Rittergut im Allerberg'schen, 227.
- Neindorf am Bruch, hier von B. Albrecht I. v. Hlb. (1304—1324) ein festes Schloß erbaut, 396.
- Nettelberg, östl. von d. Lange, blankenb. Lehn vom Pfalzgrafen Heinrich, südl. von Rübeland um 1209, 373; um 1308 Netelbergh, südl. von d. Bode, jetzt d. hohe Feld, 389 f.
- Neuenhagen, der N. an der Nordgrenze d. Grassch. Honstein 1590, 360.
- Nyenstad (Neustadt a. Rügenberge?) stad N. 1355, 97.
- Nietleben b. Halle, steinzeitl. Grab orient. Char. u. Bernsteinfund das. 566 Fig. 3, 568, 571.
- Nigrobbe, Niegrip Kr. Jerichow geg. 1260, castrum 1248, 178.
- Nikolausrieth, flämische Siedelung, 607.
- Nisani, Gau in der thür.-serb. Mark 10. Jh., 520.
- Niulice, Neulitz, wüst bei Ottersleben 1157, 169.
- Nohra, die v. Oppershausen auf N. 1641, 235.
- Nordhausen, Northusen regis an e. alten süd-nördl. Völkerstraße, 398; 1188, 344; Briefwechsel mit Zerbst, 603.
- Dom, Altar d. h. Laurentius u. Andreas, 200; Kaufhaus 1308, 202, Smergasse, Steynweg 1308, 203.
- Knochenhauerinnung, 200 bis 213.
- Erasim. Schulten, Advok. das. 1614, 230.

- Nordhausen, 1421, 1427, 1432, 1433 Bündn. mit den Hlb. Stifts-
städten, 473.
— 1449 zu Varum bei Verhand-
lungen in dem Streit Goslars mit
Heinr. v. Alvelde vertreten, 30.
— 1634 hier d. Gericht Allerberg
an Schwarzb.-Sondersh. zurück-
gegeben, 232.
— 1642 Zusammenkunft der Ritter-
u. Landschaft v. Honstein im Amt
Klettenberg, 236.
— 1651 Konferenz das. wegen
Honstein mit Hessen, 238.
— 1654 brandenb.-heffischer Nezeß
das. wegen des Honsteinschen, 239.
- Nordische Völker, Handel d.
Südens mit denselben zur Zeit
Herobots (484—408 v. Chr.),
564.
- Northheim N.-D. 1267, 215, 219;
1446 radessendboten, 73.
— 1426, 1429 Bündnis mit Hlb.
u. f. f., 473.
— 1444 Einigung mit andern
Städten, 12.
— 1459, 1471, 1476, 1482 Bünd-
nisse mit Hlb. u. a. Städten, 474.
- Nortwalt, Norhtwalt, 997, 117
N. 8.
- Nürnberg, Rechtspruch Kön. Rup-
rechts das. 1403, 224; Komödi-
anten aus N. in Blankenburg 1728,
504.
- Oberachsen, Reichsreis, Grassch.
Wern. dazu gerechnet, 552; Kreis-
stände 1626, 556; Obers. Kreis,
Kurf. v. Sachsen Kreisoberster
1626, 559.
- Ochtersum, Steinbruch zu D. liefert
d. Steine zum Hildesh. Kathaus-
bau, 6.
- Oderbrücke, 361.
- Obles, Obelitz 1333, an einer
uralten Heerstraße, 526, 533; Erb-
gericht das. 1554 ebd., Oblicher
Feldmark, Feldwannen von D. und
Schlechtewiß 1710, 547.
- Odelum b. Hohenhameln im Hildesh.,
die v. König hier u. i. Wienenburg
1614 ff., 231.
- Oglikisch, wüste Mark im Burg-
ward Kenschberg, 525 N. 3, Ver-
änderungen i. 1848, 543 (Maurer-
mstr. Nietzcher); Oglikisch-Niader
Feldschläge 1710, 547.
- Ohrenfeld, Forsthaus b. Darlin-
gerode 1805, 320.
- Othmgebirge auf dem Eichsfeld,
241.
- Olvenstedt, Olvenstide b. Magd.
1157, 169.
- Orient, alte Handelsbeziehungen
zum Bernsteinlande Schlesw.-Holst.
u. den Fries. Inseln, 563 ff.
- Oschersleben, die Oschersl. Kauf-
leute durch den Bischof vom Markt-
zoll in Hlb. befreit 1253, 117 f.;
Saureholz bei D. 1084, 167 f.
— 1454 Oschersleve beim Hlb.
Vertrag der sächs. Städte, 30.
- Osterholz bei Derenb., braunsch.
Lehn in blankenb. Hand 1258,
372.
- Osterode a. Südharz N.-D. 1136,
344; 1202, 373 N. 2.
— bei e. Münzvertrag 1382, 10.
— 1426 Bündn. mit Hlb. u. f. f.,
473.
— Kanzler u. Räte das. 1613,
230; Grubenh. Regier. Räte 1625,
242; Landdrost das. 1628, 243.
— General Baner das. 1636, 234.
— 1813 Distrikt im Königr. West-
falen, 326.
- Osterwieck-Seligenstadt, 82; hier
1446 Unterredung wegen des Al-
veldschen Prozesses, 25; Oster-
wyck, 65; Zünigungsinstr. nehmen
an den Ratsfikungen teil, 429.
- Otmersdorf, Othmerestorp wüst
b. Magd., 1157, 169.
- P**abstorf, Papestorp 1084, 167.
Vermehrung des Orts durch das
Wüstwerden von Sömmeringen,
Nohrbeck und Hochthal Rechts-
nachfolger dieser Gemeinde 165 f.
Berthold Pfarrer 1351, 166, 171.
— Einwohnerfam.:
Blumbohm (19. Jh.) Höhrcke
(19. Jh.) Schloss (17.—19. Jh.)
Papenberg, südl. v. Eslinger.,
345, 348; Acker beim P. vielfach
als Weide benutzt (1610—1630),
Kirchhof ebd., 379 N.; geringe
Grafung 1622, 1624, 408 f., 412.

Paradies, südl. v. Sangerh. a. d. Helme, Grenze d. Amts Altstedt 1454; in der Flur an Ederleben 1575, 600.

— im Helmsthal nördl. v. Sangerh. bei d. Ruine der Feldkirche S. Katharinen 600.

Partesgraben in dem untern Helmeriech bei Ederleben und Voigtstedt, sonst Scheidgraben 1341, 607; 1454, 600.

Pattensen an der Leine, Stadt 1355, 97.

Peine, Burg 1255 58, 389; Rat das. 1411, 4; gegen die Accise; in der Stiftsfehde 1481 f., 14.

Pfeffel = Hackpfeffel, Beme'sche Feld hinter P. 1534, 604.

Pfücke die Pf., Borgs sitz unterh. Brücken 1534, 604.

Perse, Persche, Perisse, Nebenfl. der Saale 543, 526.

Pfeifersheim, unweit von Sangerh., 1845 von der Witwe Pfeifer angelegt 599.

Phönizier, ihr Verkehr m. Vorderasien, Britannien u. s. f., 563 f.

Pyrik in Pommern, Archidiaconat: 1300 Joh. Glasenapp, Archid. 190; 1297 Friedr. (geb. Graf v. Stolb.) Archid. 189.

Plessenburg auf dem wernigeröd. Harze, vgl. 1803, 318; 1805, 321.

Plisni pagus, Pleißengau um 1000, 177.

Plöskau, Plöskow, Georg Rose, Amtmann das. 1583, 263.

Pöhlde, Kloster, seit 11. Jh. Besitzer v. Müncherode, 241; kais. Hof 1158, 352; 6 Hufen das. 1230, 219; Schenkung an das Kl. 1298, 220; Zehnte zu P. 1267, 219; 1267 P. hat d. Zehnten in Müncheröder Flur, 242.

— Herewicus (v. Watterodt), Abt 1230, 219.

— Bertram, Propst 1267, 215, 219.

— 1536 der Pöhlde Grundbesitz geht an die Grubenhagener Landesherrschaft über, 242.

Pölsfeld, Rosengarten bei P. s. Rosengarten.

Preußen, der Name den franzöf. Eroberern verhaßt 1813, 326,

Quedlinburg, 937 N.-D. Kl. (Wenthsn.) nach Qu. verlegt, 357; Königsburg, urbs. der Königshamm in dem Ort der Abtiffin verliehen; der Ort erhält d. Verkehrsrecht 994, 82; d. Stift erhält d. Recht, den Vogt zu wählen 994, 120: Privileg. K. Konrads II. für Qu. 1038, 422; 1045 Kais. Heinrich III. das. 342; D. gehört zum Burgward Hlb., 88; consules das. 1277, 425; f. 1326 in engerem Verband mit Hlb. u. Aschersl., 472; Recht der Selbsthilfe der Bürger 1391, 452; D. Stadt und Rat 1446, 73, 75, 77; Zunftmeister nehmen an den Ratsitzungen teil, 429; 1447 Queddelingeborch. Queddelingeborch, 78.

— 1335 Landfriedensvertrag mit Hlb., 479.

— 1361 Bertr. B. Ludw. v. Hlb. mit Qu., Hlb. u. Aschersl., 399 f.

— 1384 in e. Landfriedensbund, 10.

— 1426, 1429, 1432 Bündn. mit Hlb. u. s. f., 473.

— 1448 die Hanse an Qu., 79.

— 1448—1510 Briefwechsel mit Zerbst, 603; Zinsquittungen an Zerbst, vgl. 604.

— verhandelt wegen Gosl. u. Hch. v. Alvelde in Egeln 1449, 29.

— beim Vertrag der sächs. Städte 1454, 30 f.

Quersfurt, Corn— Curnsurdeburg, Burg im Hasssegau 10. Jh., 528 N. 1; Rundschaft der Männer von Qu. 1454, 600.

Ragwitz, Rodeghewitz, Dorf im Merseburgischen 1333, 533; Ragwitzer Feldmark bei Lichen-Riade, 541.

Rammelsberg, Bergwerk etwa 1350 vom Wasser überschwenmt, 18; Aufnahme des Bergwerks i. 1. Viertel d. 15. Jh., 17; Streit wegen des N. Mitte 15. Jh., 13.

Ranstedt b. Sömmerda wüst, besteht als Rechtsgemeinsch. noch 1744 in Sömmerda fort, 166 N.

- Raphode, Rathode, Wald an ders. um 1209, 373.
- Reddeber, Königshof Rediborum 1008, 358, 367; Lehnsinhaber Gr. Adelbert v. Wern. 1121, 1126, 363, 369; 1206 kein besond. Herrenhof mehr, 370; um 1209 Güter zu Rideber, 371; XI mansi et campi ad Redeber et XI aree casarum ibidem, una cum advokatia 372 m. A. 1; hier untermischt mit Reddeber'schem Pfarracker ursprüngl. Elbingeröd. Pfarracker 1709, 1738, 413.
- Rega, Fluß in Pommern 1326, 1328, 194 f.
- Regenstein (Schloß) 1202, 373 A. 2.
- Rehberg, Rehberger-Graben 1806, 317.
- Rehungen, die v. Vorbis auf R. 1640, 235; 1645, 237.
- Reideburg bei Halle, mehrfach als das Riade der Ungarnschlacht von 933 angesprochen, 520, 529.
- Reinsdorf a. Unstr., Fam. Fargel das. um 1595, 613.
- Remese, de, die Rause im W. v. Elbinger. zw. Spielbach und Alverbach, zum Bodfeld'schen Forst gehör. 1308, 389 f.; 1312, 1313, 392.
- Rennsteig, Rosengarten über Tam- bach auf dem., 601.
- Reot, 932 A. D. Ritteburg bei Artern oder bei Erfurt gelegen? 949.
- Riade, 933 Riade locus, 933 die Ungarnschlacht dabei geschlagen, 520—549; Riade im Gau Chudizi Burgward Keuschberg, nördl. des Riedebachs, 525; „der Ried,“ 525 A. 3; 529 Feldflur u. Dorflege „der Rieth,“ 533 f.; Riethanger, Gemeindeholz, Pfarre, halbe Hufen, Gemeindeanger, Riedbrunnen, 529; wohl schon 968 wüst, seine wüste Mark „Nadeland“ 1432, 529 f.; 530 A. 1; vom Volke die wüste Mark „Gligisch gen., vgl. Karten- beil. 2 u. 3, 530; Fundamente dort im 19. Jh. gefunden, 544.
- Riechenberg, Rychenberg, Kloster bei Goslar 1445, 22, 33 f., 1446, 57; Henric Prior 1446, 57, 59, 67.
- Riedebach, Rippach, östl. d. Saale, 525, Grenzbach zw. den Gauen Weitaha u. Chudizi, 968, 525 A., 526.
- Rieder, sehr alte Glocke aus der Klus zu R., 576.
- Rieth in der Gold. Aue bei Brücken a. d. Helme 1534, 604; Rieth- graben bei Martinsrieth (Mühl- graben) 1712, 604 f., das alte Mönchenrieth, 607.
- Riethe j. Kalbsrieth am Einfl. der Helme in die Unstrut, 607.
- Riethnordhausen, Gemeinde vor 1570, 608; Alter der hiesigen Mühle vor 1268, 1556 Feldmühle u. Landwehrgraben das., 606.
- Riga, Stadtvogt a. d. Spitze d. deutschen Quartiers, 420.
- Rimbekke, wüst, östl. bei Wern. bis 1343 zur Gfsh. Regenstein, 369 A. 1.
- Ringelheim, Ringelem, Verhandl. das. gepflogen 1446, 25, 65.
- Ritteburg im Unstrutrieth, mehr- fach die Ungarnschlacht von 933 dahin verlegt, 520 f., 548. Joh. Zelte, Pfarrer das. † 1597, 612—614.
- Roberhusen, Gut zu R. 1352, 222.
- Rössen, Kr. Herzberg, Pfarrf. S. Nikolai das. 1344, 531 A. 2.
- Rohrbach, Jungfrauenkl. a. d. Helme, Stiftung der Grafen zu Stolb. 1556, 606.
- Rohrbeck, volkst. Käbke, wüst b. Pabstorf, 166.
- Rom, Hof zu R. 1366, 247.
- Roschwitz b. Vernb., dort gefundene Goldspirale, 569.
- Rosengarten bei Sangerhausen, 599—602; oder Honigthau 1604, 601; 4 Morgen das. 1539; 1604, 601; 1597, 602; Doppel-R. bei Sangerhausen u. Wallhausen, 615; erwähnt 1552, 1683 Bodinger Stein beim R.; 1691, 1702, 1711, 1719, 1749, 1756, 1779, 1781, 1795, 1850, 57, 615, 616; hintere R. 1857, 616; f. 1851 Uebungen der Jäger das. 599,

Rosengarten, östl. d. Dorfes
Pölsfeld am Himmelswege nahe
der Grenze d. Friesenfelds, 600.
— bei Drehsdorf unfern der Friesen-
feld-helmgauischen Grenze, 600.
— bei Einzingen nördl. v. Allstedt,
615.
— bei Hirschrode unfern Laucha, 601.
— auf dem Remsteig über Tam-
bach an d. thür.-fränk. Grenze,
601.
— ortus Rosarum bei Goslar
1285/96, 616.
— unter dem Viti- od. Redderber-
holz nördl. v. Wern. 1481, 601.
— am Fischenteich bei Darlinge-
rode 1601, 601.

Rosßla A.-D. 1687, 331; Erschei-
nungsgesch. das., 330—337;
— d. Dorf abgebrannt 1656, 332;
Kreuzstein beim Thor 1687, 333;
der Herren Weinberg 1687, 331;
Taubenthal (1636) 332; Kanzler,
Räte u. Konsistorium 1687, 334.
Pastoren:
H. Barck 1621—1658, 332 A.
Jordan Friederici 1687, 331.

Weißborn 1641—1656, 1659
bis 1679 Kantor, zuletzt mit d.
Titel Rektor, 334 A.

Daniel Wolff, Amtmann 1687,
— Einwohnerfam.: Bindel (1687).
Roch (1687). Bernhard (1658).
Roße (1659). Seiler (1687).

Rostock, radessendboden 1446,
75; 1448, 79.
— 1176 im hanfisch-nieders. Städte-
bündnis, 474.

Rothenberg, der, Heinrichs d.
Löwen mütterliches Northheimer
Grafenerbe, an d. Allerberg'sche
grenzend, 218;
— Rothenberger Haus, Gut d.
Hans Dan. v. Minnigerode 1625,
243.

Rotenkirchen, Drost v. R. 1641,
235.

Rottenbach, der bei Pabstorf, 165.

Rudelsburg, Rottelburg, die
Schenken zur Feste (Vargula) dort
gesehen 1383, 531 A. 1, 135 A. 1.

Rübeland, Roseland, Rübeländ.
Wehr 1483, 361.
Rügen, Berthold, Gr. v. Henne-
berg, 1327 mit R. beliehen, 193.
Ruscheborn, der R. an der Ost-
grenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
Rustenberg, der, Ludw. gen. Slage-
riah, Amtm. das. 1355, 222; ein
halbes Burglehn zu R. 1369 ebbf.

Saale, stein- u bronzezeitl. Handels-
weg a. S., 563—574. Gefäße in
steinzeitl. Gräbern in d. Saalgeg.
u. Thür. aus dem Orient u. östl.
Mittelmeer, 565 f.; Gräber das.
mit fremdart. Char., 571.
— bis zur Anstrumünd. seit d. 6.
Jh. Grenze zw. Sorben u. Sachsen,
523 f.; Sala um 997, 117; Grenze
des Hassegaus 1014, 65; castel-
lum des Guncelin an ders.; 1009
zerstört, 542 f.; Furt (transitus)
über die S bei Kleincorbetha 1004,
540.

Saalfeld, curia in Salevelde,
Reichstag 1194, 341, 350 A. 2.

Sachsen, Altsachsen, zu dessen Geo-
graphie, 522—528; Südgrenze
Sachsens ist im 10. Jh. die des
Hassegaus u. Friesenfeldes bis z.
Anstrum u. Saale, 522 f., 533;
die s.-ö. Erweiterung seit dem 6.
Jh., 523; Saxonum confin.
bei Merseburg 933, 525 A.; hier
Saxones, 633, 528; Saxonia
13. Jh., 534 A. 1.
— term. Saxoniae et Thuringiae
auf d. m. Harze 1194, 1319, 339.
— Pfalzgrafschaft, früher Heinrichs
d. Löwen, 1180 von R. Friedrich I.
an die Landgr. v. Thüringen ge-
geben, 377.

Sachsgraben, fovea iuxta Wa-
lehusen 1014, 605; Vogfinger
Stein 10 Minuten von dems. 1683,
615.

Sächsishe Städte von Heinr. v.
Alvelde um Rechtshilfe anrufen
1446, 25, 26; verschließen dems.
ihre Thore 1448 f., 28; von der
Hanse beschickt 1449, 29; ver-
mitteln die Wiederaufnahme Gos-
lars in die Hanse; Vertrag ders.
1454, 30, 32.

- Salzdahlum, theatral. Vorstellungungen das., 507; S. s. scher Landtagsabschied 1597, 231.
- Samswegen, Semeteswege 1084, 167.
- Sangerhausen, Schloß (Amt), Mühlen darin 1556, 599, 606.
— Stadt, Statuten, Einigung beider Räte neu u. alt mit den Bieren von der Gemeinde 1610, Hochzeitsordn. 1591; Michaelis-Geschoß 1551 ff., 601; Rat 1702, 1711, 615; Briefe an Zerbst, vgl. 603.
— Stift zum h. Geist, 599; Pfarrk. S. Jacobi 1539, 601.
— S. Ganglofshosp. und dessen Vormünder 1552, 615.
— Kalandsherren 1539, 601; Klosterseune 1719, 616, Pflaumenhügel. Ueber die Rosengärten bei S. j. unter R. 1779, 616.
— Einwohnerfam.: Dichtardt (1552). Großhausen (1552). Rangieffer (1597). Westphal (1552).
- Sarstedt an d. Innerste 1481 f., 14.
- Saumasch, die bei Bild., 3.
- Scharzfeld, kaiserl. Burg am S.-W.-Harz; 1158, 352; Scharzfelds 1202, 373 N. 2; Herzbergisches Gericht bei Scharzfeld 1628, 243; Herz. Braunschw. Grubenhagenscher Landdrost v. Hodenberg das. 1628 f., 243; Jacob Mecke, Amtmann 1641, 235.
- Schefigeholt 1483 j. Schäbenholz im S. d. Gfsh. Werniger., 386.
- Scheidgraben s. Partesgraben.
- Schierke 1806, 323.
- Schierstedt, Groß- bei Aschersl., 225—264, ursprüngl. in der Gfsh. Aschersleben, dann zum Erzst. Magdeburg, Zehnte das. seit 15. Jh. Ascherslebisch, 1501 von Asch. gekauft; freier Sattelhof, 255, 256; 1515 freies Rittergut aus freien Höfen bestehend 1531; freier Klosterhof 1519, Schenkstätte 1531; Zubehör und Rechte 1721, 256. Mit Magdeburg wird Gr.-Sch. 1680 brandenb.-preuß., 255; 1811 Modification des halben Halb. Zehnten, 1822 des früher an
- Quedl. geliehenen Sattelhofs, 257; Northwiese, wüste Hüttenmühle, Puffmühle a. d. Wipper, 257.
- Kirche S. Nikolai (?) 1583 erneuert, Beschreib. dorf. 262 ff.; Patronatsrecht der Kirche bleibt auch nach 1848 über K. und Schule beim Rat zu Asch., dem es j. 1543 von der Abt. des Jungfrauenkl. in Asch. übertragen war, 261.
- Pastoren: um 1700 Lanprecht, 263; 1818 Guichard, 260; 1895 H. Ziege, 262.
- Wilh. Herman, Schulze, 259.
- Einwohnerfam.: Albrechts (1583). Breme (1822). Dette (1848). Herrmann (1806, 1848). Holzhausen (1822). Kellert (1806). Puppe (1583). Rose (1583). Wipper (1562). Zorn (1848).
- Klein Sch. anhaltisch, 255; besorgt bis 1589 die evangel. Pfarre zu Groß-Sch. mit 261.
- Schiffgraben s. Bruch, großes Br.
- Schildberg, silva in Sciltberge, Holz im Heimbürger Revier 1258, 386 vgl. 362.
- Schildberg bei Seesen 1202, 373 N. 2.
- Schilde, Scilde, Wald auf einer Elbinfel b. Miegrip 1260 66, 1278 am rechten Ohreuser w. v. Heinrichsberg, nördl. v. Hohenwarte, 178; seit 1680 fiskalisch und Zubehör der Domäne Mose, 180.
- Schfortleben, angebl. Stelle der Ungarnschlacht von 933, 536 f.
- Schlanstedt, Slanstidde 1084, 167; dahin ziehen Leute aus dem eingehenden Sömmeringen, 166.
- Schlechtewitz, Erbgerichte zu S. 1554, 533; Feldschläge u. Wannen das. 1710, 547.
- Schleswig-Holsteinisches Bernsteinland u. fries. Inseln von S. her über den Brenner erstreckt, stein- u. bronzezeitl. Handel dahin, 563 bis 574.
- Schloßvippach, steinzeitl. Grab mit orient. Char. das., 572.
- Schlothheim, Slatheim, Schloß das. 1325, 220.

- Schmalau-Bach, Westgrenze des Allerberg'schen, 214, 219.
- Schneidlingen, Schloß 1304 bis 1324, 394, 397; Briefwechsel m. Zerbst, vgl. 603.
- Schönfeld, Dorf b. Artern, Gemeinde vor 1570, 608.
- Schönningen, Briefwechsel mit Zerbst, vgl. 603.
- Schraplau, Scrabenlevaburg, Scroppenlevaburg 10. Jh., 528 A.
- Schwaben, Sänger aus S. in Blankenb. 1728, 501.
- Schwanebeck, Schloß 1307, 1323, 396.
- Schwaneberg, nördl. v. Egeln 1144, 1209, 169.
- Schwarzes Meer, alter Handelsweg über dasselbe aus Vorderas. die Donau hinauf, 563.
- Schweden, die S. nehmen 1632 das Honstein-Allerberg'sche, 1636 wieder, 233.
- Seeburg, Seoborg, Burg im Haffegau 10. Jh., 528 A. 1.
- Seedorfer Zehnte 1822 von Wschersl. abgelöst, 257.
- Seligenstadt, Seligenstedi, Münze u. Zoll das., 82 f., vor 994 der erste Sitz des späteren Bist. Hlb., 93 A. 2.
- Selkenfelde, königl. Jagdhaus das. um 1209, 373 f.; wüste Kirche, 347.
- Severthusen, Sievershausen w. bei Derenburg um 1209, 371.
- Sichersreuth, Bad im Ausbach-Bayreuth'schen 1805, 322.
- Siegen, 1524/25 Tilem. Stolz das. geboren, 303.
- Silkerode, Unterthanen das. 1572, 217; 4 Gutsbezirke nebst Ausbau Bykopf, 227; Allerberg'sche Unterth. das. 1611, 1613, 1614, 230, 231; Streit über ein Epitaph und Predigtstuhl das. 1623, 232; Sitteröder Kirchhof 1625, 242; Hans Dan. v. Winnigerode in S. 1641, 1644, 1645, 235, 236; Glashütte 1641, 235; 38 M. aus S. von Brandenb.-Preußen ausgehoben 1699/1706, 240; past. electus das. 1705 ebds.
- Silstedt, Sülstedt, Güter zu S. um 1209, 371; frühe e. Elbingeröder Pfarrhufe das., 413 A.
- Silverfoll, Hütte am S., Amt Elbinger. 1313, 392 f., 394.
- Siptenfelde, Sipponfeldon 937, 357.
- Siusili pagus um 1000, 177.
- Slaven, Sclavi 933, 525 A.
- Sömmërda, Sömmërde, vgl. 161, 1325 Großenfömmern, noch jetzt im Volksmunde Sömmern, in Urff. Sumerde, Somerde, Sömmërde, die Stadt Sömmërda, 163; S. Bonifatiuskirche das. 1744, 166 A. S. ist nicht das alte Sumeringe, es heißt ursprüngl. Sumeridi, dann Sumerde, 160.
- Sömmëringen, Sömmëringe bei Glindenberg a. E., Sumiringe 979, 997, 182, als die Gründung eines Sumar od. seiner Nachkommen spätestens am Ende d. 6. Jh. gegr., 179; vielleicht schon am Ende d. 13. Jh. wüßt, d. benachbarte Neuhof zuerst 1300 gen., 181 f., vgl. 163; Someringhe, Somerunge 1273, 178; nur noch als Vertlichkeit zw. Glindenberg u. d. linken Elbufer: der Sömmëring, die Sömmëringe bekannt, 179; hier der 979 erwähnte Forst, der locus Sumiringe 979, 180, 183; 997 Forst Sumiringe, 176 f.; um 100 b. Thietm. Sumirangi, 177.
- Sömmëringen, wüßt bei Pabstorf, Sommeringen, Sommeringe, 159 bis 181; Sumeringe s. Lage, 164. Flurname: Sommeringkirch, —feld, —berg, —wiese, Flurteil die Wöhre, auf den Wöhren, auf den Weingärten, Salzbrunnen ist zu Pabstorf gekommen; bis 1351 fortlaufend genannt, später 1486 u. 1497, 165; im 30 jähr. Kr. soll e. Pred. Dhlhoff nach Pabstorf gegangen sein ebds.; dorthin u. nach Dedeleben, Bogelsdorf, Schlanstedt zogen sich die Bewohner, 166; sie bilden in Pabstorf e. eigene Gem., Urnensunde auf dem Sömm. Kirchh., 166 f.; 1064 Sumaringin, Be-

- sitz d. Stifts zum S. Petersb. bei Goslar das.; 1084 Sommeringe, $1\frac{1}{2}$ Hufen u. 2 Höfe 1269, Kirchenpatronat an Kl. Hunsburg geschenkt, 1298 noch $1\frac{1}{2}$ Hufe u. 1 Hof in Sommeringen an d. Kl., 168, 1157 6 Höfe in Sumerigge an Kl. Berge, Kirche in S., 169; 1552 ist in S. kein Kl. Bergescher Besitz mehr erwähnt, 169 f.; Beziehungen d. Hochst. Halb. in S. bis 1036/69, 170; 1144 Sumerigge, 161; Besitzungen des Kl. Berge b. Magd. das.; 1209 Sumeringe, 168; 1486 dem Dompropst Balth. u. den von Neustadt der Zehnte zu S. verliehen, 170 f.; den Ser. Kirchenpatronat betr.; Heint. v. Wallersleben Pleban das.; 1321 vom B. v. Hlb. Joh. v. Strobeke neben ihm als Vitar bestellt; 1206 $1\frac{1}{2}$ Hufe in Sumeringe dem Siechenhof vor Hlb. geschenkt; die Grising wohl in S. heimisch, 171; seit 1240 Besitzungen d. Stifts S. Bonifatii zu Hlb. in Somerige (vorher Kl. Wöltingerode), 172; 1273 e. Hufe u. $8\frac{1}{2}$ M. overlant von den Edeln v. Dorstadt, 172 f.; Bürger Rudolf in Somerige 1273, Verhandlungen das. in villa Somerige; Regensteinischer Besitz das. in Someringen 1280, 173 f.; 1 Hufe des Stifts H. L. Fr. in S. 1271, 174; die Thoten 1497 in S.? 174.
- Sommeringen, Sumeringe**, — en nit altklösterl. Besitz von Hersfeld, Fulda, S. Peter in Erf., Reinhardtsbrunn, Katharinentkl. in Eisenach, Kl. Weihenborn 979, 163 f.; d. Dorf Gangloffsömmern bei Greußen; K. Otto II. u. III. hatten dort einen Königshof, 163.
- Sömsen, Somsen**, wohl Name eines vor 968 wüsten Dorfs im Grunde zw. Bothfeld u. der Saale, 545.
- Solebach**, südl. vom Amt Allerberg 1143, 215, 518.
- Sommerschenburg**, Grafschaft, Streit deshalb 1178, an Erzb. Wichmann von Magd. verkauft, 577.
- Sondershausen** (vgl. Schwarzb. S.) 1611, 1612, 229; 1614 M. D., 230; von S. werden 1627 die Merobischen Heiter ins Allerbergsche gewiesen, 243; 1645, 236; Steuern aus dem Allerbergschen dahin, 1719, 240.
- Sorbische Mark, Soraborum provincia., Suirbia**, die Sorbenmark oder die thüringische Mark, 523 m. N. 4.
- Spandau**, Wundererscheinungen das. 1594, 336.
- Speier, Kais. Heint. III.** das. bestattet 1056, 343.
- Spiegelstuf**, ehemal. gräfl. Forsthaus unter dem Brocken, vgl. 1803, 318; 1805, 321.
- Spilbeke, Spielbach**, Wald bei demf. 1312, 392.
- Spizenhoch** s. Patdorf.
- Stade**, radessendboden in Lüß. 1448, 79; im hanfisch-niedersäch. Städtebündnis, 474.
- Stadoldendorf**, Briefe n. Zerbst, vgl. 603.
- Staleberg** s. Stolberg.
- Stapelburg**, Schmidt, gräfl. stolb. wern. Amt. das. 1805, 315.
- Stauffenburg** b. Gittelde 1202, 373 N. 2.
- Steinberg** über Goslar 1423, 1443, 17; Verhandl. auf demf. 1446, 25, 65.
- Steingrube** bei Hild., 3.
- Stefelenborg castrum, Stefelburg** b. Duedl. 1311, 392, 396.
- Stendal**, Bund mit Hlb. Stiftsstädten u. s. f. 1459, 1471, 1476. 1482, 474; die Stadt 1481, 14; 1454 beim Hlb. Verträge der säch. Städte, 30.
- Sterbtal**, das Thal der kalten Bode bei Schierke 1518, 361.
- Stettin, Stetinens. ducatus** 1324, 191; die Stadt 1328, 195; Ghisodacan. Stetinens. 1329, 199; Barnim v. Werle vor 1330 Propst zu St., 195.
- Steuerwald** 1445 Sturwolde, Burg an der Innerste, belagert, 1, 14, 15; Kreuz vor St., Friede das. 1486, 15.

Stiege, 1319 de heyndensche Stigh 359; Schloß zum St. 1491—1590 in den braunsch.-stolb. Anwartschafts-Belehnungen über Blankenburg, 374 A.

Stöcke, A.-D. 1129, 344.

Stolberg um 1330 Staleberg. Kämpfe bei St. 1321/22, 399; Jam. Reiffenstein das. 1575, 307 f.; A.-D.; Gr. Christoph zu St. kehrt dahin zur. 1626, 562.

Stolp, Kloster an d. Peene 1304, 196.

Stralsund, Stralessunde radessehboden 1446, 75; in Lübeck 1448, 79; Strals. im hansisch-niederf. Städtebündn. 1476, 474.

Ströbed, Strobecke, Strobike 1084, 167; 1197, 175.

Stübchen, das St. zw. Butterfippe Rosengarten bei Sangerh., 599.

Stumme, der, auf dem St., wüste Mark in dem Grunde zw. Bothfeld und Saale vor 968 eingeg. 968; 1719, 1728, 529 A. 2., Kartenbeilage 1 u. 2; auch in der Flur Niederbreuna, 545.

Sülte, Augustinerkl. auf d. S., 5; Bartholomaei, Propst Joh. Busch 15. Jh., 8.

Suemeburg, die Schweinsburg bei Großgräfendorf im Hassegau 10. Jh., 529 A. 1.

Suirbia f. Sorbische Mark.

Sumeridi f. Sömmerda.

Sumeringe, verschiedene Orte d. N.: Ganglossfömmern, Lützel-, Haus-, Mittel-, Hornfömmern in den Kreisen Langensalza u. Weissen-see, wüst Sömmeringen b. Pabstorf u. S. nördl. Magd. Kr. Wolmirstedt, vgl. Sömmeringen, dazu Stadt Sömmerda u. Wenigensfömmern, urspr. Sumeridi, Sumerde, 159.

Supplinburg, Brief an Zerbst, 1495, 603.

Susali, Gau in der thüring.-sorb. Mark 933, 525,

Susenburg im Amt Elbinger., Bergfried darauf, 345, 355.

Swaneberge, Pfarlehn der Kirche 1273, 178.

Tännthal, das T. über Drübed im Werniger. Forst 1805, 321.

Talwitz f. Tollwitz.

Tambach unterm thüring. Rennsteig, 601.

Tangermünde, Bund mit den Hlb. Stiftstädten u. f. f. 1459, 474.

Tanne, Eisenhütte zur T. vor 1320, Zoll das. 1355, 1427, 397.

Taubenthal bei Rosla 1656, 332.

Teichmühle an d. Südgrenze d. Amts Allerberg, 214 f.

Tepnitz, Toppentz, wüst im Burgward Reuschberg, Schanze dabei noch 1710, 531 und Kartenbeil. 2; der Ort wieder wüst nach 1333, 545; Feldschlag das. 543; Erbgerichte das. 1554, 533 m. A. 2.

Tettenborner Köpfe im N.D. d. Amts Allerberg, 214.

Teutonien, Teutonia für Deutschland 1820/21, 328, 330.

Thale, Ausgrabung das., 298 ff.; Einwohner Kreyher (1821).

Thyra: Thürathal, 360.

Thüringische u. Sorbische Mark von Karl d. Gr. gegründ. zw. Saale u. Elbe bis zur Havelmünd., 523, 536; Thuringorum fines 933, 522 A. 2; Thuringor. confin. bei Merseb., 525 A; Thuringi, Thüringer Volk 933, 528, 534; Grenze von Th. u. Sachsen auf dem Harze 1319, 359; term. Saxoniae et Thuringiae 1194, 359; Doringerland 1522, 555 f.

Thüringen, orientalische u. dem östl. Mittelmeer entstammende Gefäße aus der Stein- u. älteren Bronzezeit in Thür., 565 f.

Thüringersfurt durch die Bode an der thür.-sächs. Straße, südl. d. Amts Elbinger., 397.

Tiefenbach mündet in die Bera od. Bähre 1590, 360.

Tilleda, die Haken von Tilleda 1534, 604.

Timmenrode, Briefwechsel m. Zerbst, vgl. 603.

Tollwitz, Talwitz noch 1333 bestehendes Dorf im Merseburgischen, 533.

Toppenitz s. Tepnitz.
Treiben, Tribuni, Burgward in d. Thür.-sorb. Mark 933, 525; v. R. Heinrich I. angelegte Burg, 526.
Treckweg, Trodweg, 398; Trech-W. südlich beim Bodfeld nach Hasselfelde, Stiege u. Breitenstein u. d. Thürathal hinab nach Tilleba, 360.
Treibe, die Tr., Bach bei Hild., 3.
Treptow a. d. Rega, Rat 1329, 195, 199.
Trogfurt, Furt durch die große Bode am Trodwege, 360, 398; kleine Trogfurt durch die Napbode, 398.
Tzelle, die Stadt Celle 1355, 97.
Tzünksch, Zschünksch, nach 1333 Teinez, wüst Tzünksch, Erbgericht zu Zinksch; 1554 Zinkschen, 533, 545, der von hier nach Leichen führende Weg, Tzinkscher Feldmark 1710, 541; Flurname Katzenzähle, 545, vgl. Kartenbeil. 1 u. 2:
Uelzen, Uelsen Stadt 1355, 97; in e. Bündnis 1382, 10; im nieder-sächs. Städtebund 1382, 474; 1476 im niederf.-hansischen Städtebündn. 474.
Uftrungen, sehr altes Dorf m. Andreasikirche, 410.
Ungarn, Ungarii, Ackareni 933, 521 N. 2, 523; Hungarii bei Lindprand, 525 N.; 938 Ungarn-einfall, 526; 962, 529 N. 1.
Unstrut, Unstrod, Grenze des Hassegaus 1014, 605.
 — verschiedene Handelswege von Italien u. Orient u. Fuhstücke, welche diese bekunden, 567 f.
Uphusen, Oppperhausen Kr. Ganderstheim 1064, 167.
Utleben, 1084 Uttislewa, 167; um 1209 wüst bei Derenburg, 371.
Wackenstedt, Fehde dabei 1321, 1322, 399.
Benedig, die B. bei Hild., 3.
Beste, Bestte, urbs, die B. 933, 525, von Kön. Heinr. I. angelegte Burg, Alter der B., 526 m. N. 4; der Name wegen der Befestigung

des Saatlübergangs, 531 f.; Hof zu der Besten 1348, altes deutsches besestigtes Reichsgut „in der Beste,“ Schanze dabei (in der Tepnitz) noch 1710, 531; 1383 Rudolf Schenke zur Beste; Gevettern u. Brüder 1501, 531 N. 1, 532 N. 1; Schenten zur B. v. 12. bis 15. Jh., 532 N. 1; die v. Wolfsdorf zur B. 1554, 533; das lat.-griech. Indapolis = „in der veste,“ 534 f.; Beste, Lichen, Indapolis bedeuten ein und dasselbe, 535; die Stärke der alten B., Hof in der Feste u. die Schanze „der Fuchshügel,“ 542; curia sessionis in Vesta 1432, 520 N.; der lange Wall in der Graflücke beim Straßenbau zum Teil abgetragen, 544.
Wienenburg, die v. König auf B. 1614 ff., 231; Fehde bei der Vyneburch 1321/22, 399.
Wiue, (?), Klingner von dort 1806, 313.
Wodenholt auf dem elbingerö. Harz 1483, 386.
Vogelsdorf, dahin ziehen Leute aus dem eingehenden Sommeringen, 166.
Vogelweide bei Hild., 3.
Voigtsfelde, Vogelsfelde bei Bennedeckenstein 1533, 360.
Voigtstedt, gräf. stolb. Schloß das. 1268, 606; Mühle, das Kreßze-, Ofterloh-, Förtich-, j. Trolldeniersche Rittergut das., Amt um 1500, 607; Amtsmühle vor 1570, 608.
Vordesleva 1084, 167.
Vosshagen auf dem Blankenburger Harz um 1209, 373, 374.
Walkenried, Kloster, die Nordgrenze 1533, 360; 1194, 350 N. 2, 344; 1216, 1229, 219; Gold zu Lichten in die Küsterei zu W. 1384, 223 f.; Administrator Ernst VII. Graf von Hohnstein † 1593, Heinr. Jul. Hz. von Braunschm.-Wolfb. folgt, 228.
Wallhausen A.-D. 1029, 582; fovea iuxta Walehusen 1014, 1277, 605; die v. d. Affeburg das. 1683, 1691, Flurn.: Johannisberg,

- Himmelstein, Butterhutberg 1691, 615; Rosengarten dabei s. das.; Mühle und Mühlenbauer Nestor Reinete das., 605 A.
- Waltingerode s. Wöltingerode.
- Wasserlehr = Wasserleben, stolb.: wenig. Unterthanen das. 1626, 558, 559.
- Watterodt, Güter zu 1230, 219.
- Wechseltshagen, Vorwerk im Allerbergischen, 227.
- Weddersleben, Brockenbesucher aus W. 1805, 314.
- Wegeleben, Burg von B. A. brecht I. von Hlb. (1304—1324) erworben, 397; Verhandlungsort 1407, 481.
- Wehrstedt b. Hlb., Werstide 1084, 167.
- Weißrode im Allerbergischen, 2 Gütsbezirke nebst Anbauern, 227; Hufe in Witrode 1345, 221; kirchl. zum Archidiaconat Zechaburg, Bann Bleicherode, gehörend 1495, 242.
- Weißborn, 874 Wizanbrunno, 218.
- Weissensee, Kirchenbuch das. 1576, 234 f. Einwohnerfam.: Wingartner (1576).
- Weißer Stein, nördl. vom Pölsfelder Rosengarten, 600.
- Weitahagau, östl. der Saale 933, 525 m. A. 3.
- Welbsleben a. d. Eine, südl. von Ascherßl., Glocke das., 585 f.; 1400 inferior Wepsleve, Kirche (s. Crucis?) das., 587.
- Ober-W., wüßt b. W., 587.
- Wertheim, 1064, entw. Wertheim bei Hameln oder ein wüßtes W., 167.
- Wernigerode, Vermutung über dessen früheste Ansiedel., der Name zuerst 1121 urkundl., 367; der Wern. Harzwald wohl urspr. königl. u. den Gr. v. Wern. oder deren Vorgängern verliehen, vielleicht Zubehör d. Güts Bobfeld, 368; die St. an e. alten Völkerstraße (1232 bis 1240 bezeugt) gelegen, 398; Fehde bei W., 1321 22, 333; die Stadt bei einem Münzvertrag 1382, 10; die Neustadt anfangs blek und ohne Siegel, dem Landrecht unterstellt, 102 f.; Briefw. mit Zerbst, vgl. 603.
- das Schloß 1556, der Gr. zu Stolb. feste malstatt, 552; Geschütze das. um 1550, 554; frontir von Obersachsen 1626, 552, 559; Geschütze 1626, 555—562; Archingewölbe 1626, 1631, 554 m. A. 2; wechselnde Besatzung von Schloß u. Stadt Wern. 1630, 550 ff.; seit 1648—1710 nicht Hofhaltsitz, 562; Schloß, Tiergarten, Jennyhaus darin, Orangerie (j. Biblioth.), Lustgarten 1805, 319, 321.
- die Stadt, ihre militär. ungeschützte Lage 1641, 551; A. D. 1626, 559 f.; Rat 1626, 558; Innungsmeister nehmen an den Ratsitzungen teil, 429; Breitenstraße, Ziegenhorns-Hof das., 550; in der Stadtkirch der Rosengarten, s. dens., ehem. Elbingeröder Pfarracker darin an der Winsleb. Grenze, urspr. zu Reddeber gehörig 1709, 1738, 413.
- Gräfl. Beamte:
- Dr. Heinr. Jordan, Kanzler 1626, 558.
- Friedr. Wilh. v. Hagen, Stolb.: Wern. Forstinstr. 1814, 328.
- Vgl. auch zum J. 1805, 315 f.
- Städtische Beamte:
- Wilh. Posenitz, Bürgermeister 1626, 558.
- Valent. Fischer, Ratmann, 1626, 558.
- Thom. Schmidt, Sechsmann 1629 f., 554, ders. 1623—1629 Kantor an d. Oberschule, ebd.
- Einwohnerfamilien das.: Fischer (1626). Menblas, Menblas (1411). Jordan (1626). Kaltenbrunner (1626). Posenitz (1626). Reiffenstein (1545). Schmidt (1600—1629). Ziegenhorn (1562, 1626).
- Westorf, südl. Ascherßl., Steinkreuz das., 580 ff.; Flurnamen: Kreuzbreite, Reinthal, Nischenthal, „hohe Burg;“ Nachricht über die 1134 zerstörte „alte Burg,“ 582, 583, Glocke das., 584; die Stammer das. begütert, 252.

- Westerberge, d. W., südl. Abhang der Klausberge bei Gr.:Schierstedt, 264.
- Westergröningen zum Burgward Hlb. gehör., 88.
- Westerhusen 1064, 167.
- Weteborn, Witeburna 1084, 167.
- Wetterau 1626, 557.
- Wetterleben (Weddersleben), Gerichtsstätte in der Grffsch. MscherSl., 252.
- Wettin für die Burg des Thüringers Wido gehalten 933, 521, vgl. 527, 537.
- Wiby, wüßt b. Osterwief 1084, 167.
- Wichhusen, wüßt b. Derenburg 1206, 364 N. 3; um 1209, 371.
- Wiedebach, hier sitzen seit 1437 die Schenken zur Beste (Vargula), 532 N. 1.
- Widonis urbs s. Wettin.
- Wiedelah, Burg von B. Albrecht I. v. Hlb. (1304 — 1324) gekauft, 396 f.
- Wiehaug, Wielandes hoyg, 599.
- Wiehe, für die Stadt Widos (933) angesprochen, 548; Burgward, 88.
- Wien, Hofgericht das. 1426, 436.
- Wigenrod, Wienrode b. Blantenburg 1064, 167.
- Wilrode s. Weirode.
- Wilsleber Zehnten 1822 von MscherSl. abgelöst, 257.
- Winsen, Wynsen im Hildesh. wicbeld 1355, 97.
- Winze = Winzen a. d. Aller oder Wenzen, Kr. Hameln 1064, 167.
- Wippachedelhausen bei Weimar, westbalt. Bernsteinfundort, 568.
- Wipper, Garzwipper b. Gr.:Schierstedt, 260 f.; 262.
- Wirbineburg s. Burgwerben.
- Wisby, Stadtvogt a. d. Spitze d. deutschen Quartiers, 420.
- Wismar, Wismer radessendboden 1446, 66, 75; 1448, 79; 1476 in e. hanfisch-niedersächs. Städtebündnis, 474.
- Witesleib 1064, 167.
- Wittenberg N.:D. 1348, 531 N. 1; Studierende das. die Reiffenstein 1533, 1558, 307; 1542, 1544 Tilem. Stoltz, 309.
- Wodansberg, bis zur kleinen Helme reichender Höhenzug bis zum Bahnhof Artern 1277, 606.
- Wöltingerode, Waltingerode b. Bienenburg, Jungfrkl. Cisterz.-Ord. das. 1216, 1240, 172.
- Wolfenbüttel, Verhandl. das. in der fürstl. Kammerstube u. Wolfenb. Meß 1614, 231.
- Werner König 1594, Wolfenb. Rat 1603 — 1616 Kanzler, 231.
- Johann Peparinus }
Joh. Osterwald } Mäte in Wolfen-
Bodo Nelhorn } büttel 1614, 231.
- Henr. v. Furen, Notar zu Wlfb. 1614, 231.
- Wolfsberg, Burgberg b. MscherSl., 245 ff., 251, 253.
- Wolfsburg, dahin gegangene, mannsfeld. Besatzung 1626, 555.
- Wollin, Wolin, Stadt in Pomm. N.:D. Nonnenkl. das. 1310, 197; 1329, 195, 199.
- Wolmirstedt, Wolmerstede, Zubehör d. Hauses W. gegen 1425, dy grote edewinde, 179.
- Wormberg bei Rospla 1659, 333 N.
- Wormberch, Lutekewormberch im Amt Elbingerode 1312, 1313 später Lutekenblek, Lüttjeblek, nicht der jetzige kl. Wormberg, 392, 393 f.
- Worms, Stadt 1056, 343.
- Wulshagen, Wulfsheshagen 1445, 53; 1446, 68.
- Z**eiss, Bisium 968, 525 N. 3.
- Zerbst, Stadtarchiv das., 602 bis 604.
- Ziegenberg, Schloß 1341, 221.
- Ziethen in Pomm., geistl. Lehn das. 1318, 198.
- Zollberg b. MscherSl., 246.
- Zschünsch, Zinkisch s. Tzünksch.
- Zwengowa, Forst bei Zwenfau von der Magd. Kirche ertauscht 997, 176 f.
- Zwinge, Dorf im Allerberg'schen, dahin ziehen die Einwohner des nach 1428 wüßt gewordenen Müncherode, 241; 1572 das. 43 haus-sigende Untert., 217; 1611 deren

Beschwerden über ihren Junker,
299; Unterth. zu Zwinge 1613,
1614, 230, 231; 1628/31 Schatz-
ungen aus Zw., 233: 1636, 234;
1642 Pfarrhaus und Schule ab-
gebrannt, 236; 1648 auf Zwinger
Flur ein neuer Galgen östl. der

Schmalau errichtet, 244; 1697
neue Fehmstatt mit Galgen, Rad
u. Kaaf das., 244; 1699, 1706
36 Mann aus Zwinge von
Brandenb.-Preußen ausgehoben,
Pfarrer das., 240; um 1890 2.
Zwinger Separation, 242.

Personen-Register.

Bei den deutschen Kaisern und Königen sowie bei den Päpsten finden sich die Nachweisungen bei den Rufnamen, die Reihenfolge der ersteren ist unter Deutschland, der letzteren unter Rom der Uebersicht wegen chronologisch zusammengestellt. Umgekehrt sind die übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten sowie Grafen und Edelherrn bei den Namen ihrer Sitze, Länder, Gebiete oder Familien zu suchen, doch sind ohne Nachweisung auch ihre Rufnamen alphabetisch verzeichnet. Alle übrigen Personen sind, soweit eine solche überhaupt angegeben ist, nur bei der Familienbezeichnung aufzusuchen.

- | | |
|--|--|
| <p>Adalbert, Graf v. Ballenstedt 1062 u. um 1080.</p> <p>Adelbert, Erzb. v. Magdeburg 979.</p> <p>Adelbert, Pfalzgr. v. Sommer-schenburg, vgl. auch Athelbert (1163—1178).</p> <p>Adelbert, Gr. v. Wernigerode 1117, 1121.</p> <p>v. Adelpfen, Jobst, braunschw.-grubenh. Landdrost u. s. f. 1613, 230.</p> <p>Adelheid, Kaiserin 991, 410.</p> <p>Adelheid, geb. Herzogin v. Braun-schw.-Gött., Gem. Gr. Heinrichs v. Honstein 1373, 223.</p> <p>Adelheid, Äbtissin v. Ganders-heim 1167, 1173, 1178.</p> <p>Adelhorn, Bodo, herz. braunschw. Rat in Wolfenb. 1614, 231.</p> <p>v. Aderstete, Ulrich, 1273, 173.</p> <p>Athelbert, Erzb. v. Magd. 979, vgl. Adelfert.</p> <p>Agnes, Kaiserin, Mutter K. Heintr. III., 1064 erw., 167.</p> <p>Agnes, Gemahlin des Landgr. (Johann?) v. Hessen, Schwester des Gr. Heintr. v. Honstein-Son-dersh. 14. Jh., 227.</p> <p>Agnes, Äbtissin v. Gandersh. 1422.</p> <p>Ajo (Egeno?) gedungener Ankläger</p> | <p>Ottos v. Nordheim um 1070 80, 576 f.</p> <p>Albertus Magnus um 1240, 1, sonst s. Albert unter Albrecht.</p> <p>Albrecht der Bär s. Brandenburg.</p> <p>Albrecht, Markgr. v. Brandenb. 1462.</p> <p>Albrecht (Achilles), Markgr. v. Brandenb. (1470—1486).</p> <p>Albrecht d. Gr., Herz. v. Braun-schweig 1255 58.</p> <p>Albrecht, Hz. v. Braunschweig 1267.</p> <p>Albrecht II., Hz. v. Braunschweig 1375.</p> <p>Albrecht I., Bisch. v. Hlb. (1304 bis 1224).</p> <p>Albrecht II., Bisch. v. Hlb. 1355.</p> <p>Albrecht III. (v. Nicmersdorf), B. v. Hlb. 1366, 1386.</p> <p>Albrecht IV. (Gr. v. Wern.), Bisch. v. Hlb. 1411.</p> <p>Albrecht V., Bisch. v. Hlb. s. Erzb. v. Magd. u. Mainz 1530, 1533.</p> <p>Albrecht Wolf, Graf zu Mans-feld 1589.</p> <p>Albrechts, Katharine, George Kofst Frau 1583, 263.</p> <p>v. Aldendorp, Mag. Konrad, Kanon. zu S. Bonif. Hlb. und seine Vrr. 1280, 174.</p> |
|--|--|

- Alexei, Sohn Peters d. Gr. von Rußland, 499.
- v. Alfelde s. Alvelde.
- Allete, modder A. in Goslar 1445, 43.
- v. Allerberg, Alreberc 1267, v. Alreberge 1341; zur Angelfahensippe gehörige Familie.
- Heidenric. u. Sifrid, nobiles viri et milites, Söhne des Hermann Rieme (Corrigia) 1267, 219 f.
- Bertold 1332, 221.
- Hannes Remen de Alreberge 1341, 221; Johannes R. d. A., Hannes R. van deme A. 1349, 1351, 221; 1355 Hans gen. Ryme von dem A., 222; 1368 H. Rieme von dem A. 1363, 222.
- Hans Keymed. Knappe 1364, 1369; 1367 Jo. Ryme von Alreb. 1367, Ritter 1368, 222 f. — Vgl. auch Rieme u. v. Kirchdorf.
- v. Alreberc s. Allerberg.
- v. Alseve, Albrecht, Bürg. in Hlb. 1399, 471.
- v. Alten, Reife des Chr. v. Minigerode 1641, 235.
- Hans Ernst 1641, 235.
- v. Altringer, Obrist 1626, 550, 553, 555, 558 N. 1.
- v. Alvelde Holsteinsches Geschl. v. N., v. Anevelde, Alfelde, 16 f.
- Geschlecht in Hildesh., 16 f.
- Johann, bischöfl. Ritter 1235, 17.
- Konrad, N. um 1270, 17.
- Heinrich, Dechant des Moritzstifts in Hild. 1270, 17.
- Heinrich, Ratsherr in Hild. 1321, 17.
- Konrad, Domscholaster in Hild. 1357, 17.
- Sander }
— Volcmar } Gebrüder 1367, 17.
- Jordan, Kaufm. u. Großhändler in Braunschw. 1380, 17.
- Wigand, Priester Hild. 1386, 17.
- Heinrich, Ratsherr das. 1388, 17.
- Syverd, Tileke, Konrad, Dethmar, Heinrich, Volmar, Ludekeß im 1. Viertel d. 15. Jh. Bürger in Hild., Heinrich, Lewin, gleichz. Presbyter ebds., 17.
- v. Alvelde, Heinrich d. N. 1417 consul, bald darauf proconsul in Goslar, 17; sein Sohn:
- Heinrich, Priester im Dienste d. Bisch. v. Hild., 17.
- Heinrich d. J. 1423 u. 1443 vom Gr. zu Stolb. v. Wern. mit d. Steinberg belehnt, 17; 1445 proconsul oder Bürgermstr., 17; über ihn S. 17—80;
- flieht 16. 7. 1445, 22; 1416 in Goslar versetzt, 25; Maßn. des Rats gegen f. Frau, 27, 76; 1447, 77 f.
- 20 / 12. 1445 von Bürgerm. u. Rat aufgefordert, zurückzukehren, f. Antworten an Rat u. Gemeinde, 43 ff., 51—53; sagt dem Rat u. der Bürgersch. in Gosl. auf, 57; seine Klagen wider Herm. v. Dörnten und den Rat zu Gosl., 32—53; er soll nach dem Abschied wieder in die Stadt aufgen. werden, 27; setzt die Fehde gegen Gosl. fort 1448 f., 28; Neceß mit ihm von Halberst. in Barum, wonach er wieder als Bürger aufgen. werden soll; gegen letzteres wehrt f. d. Bürgersch. v. Gosl.; fügt f. eudl. in den Vertrag von 1454, 29, 30.
- v. Alvensleve, — leben, Johann Truchseß 1251, 132; an ihn wird die praefectura in Hlb. verpfändet, 423, 492.
- Briefwechsel der v. A. mit Zerbst 1394—1517, 604.
- Amrosius, Chorberr zu S. Bonif. in Hlb., Vikar des Marienaltars 1273, 173 N. 2.
- Amelia Elisabeth geb. Gräfin v. Hanau-Münzenberg, Landgräfin in Hessen-Kassel 1645, 237.
- Anhalt, Haus, einschl. Ascharen, Ascarien, Ballenstedt. Albrecht d. Bär u. f. Nachkommen in der Mark unter Brandenburg; die Ahnherrn d. Hauses 575 f.; Bündn. der Fürsten mit Hlb., 471.
- Esico 1046, 575 f.; sein Sohn:
- Albalbert, Gr. v. Ballenstide, — stede 1062, um 1080, 575 f.; sein Sohn:

- Otto der Reiche 575; dessen S.:
 — Albrecht der Bär f. Brandenburg.
 — Bernhard, Herz. v. Sachsen, Gr. v. Aftanien 1175, 253.
 — Heinrich II., Gr. v. Anhalt (Aſcherſl.) 1262, 423, 591.
 — Bernhard, Fürſt v. Anhalt, 541.
 — Bernhard III., Fürſt v. Anhalt: 1321/22 und um 1339, 383, 399.
 — Otto II., Gr. v. Aſcherſl. erwähnt 1322, f. Witwe Eliſabeth, 246.
 — Albrecht I., B. v. Hlb., 1304 bis 1324, Sohn J. Bernhards 1311—1313, 392, 395.
 — Otto III. (IV.) Fürſt, 1406, 587.
 — Chriſtian, Prinz zu Anhalt-Plöß, Capitän im Regim. Möllendorf 1805, 315.
 Anna (geb. Gräfin zu Stolb.), Nebtiſſin v. Duebl. 1532.
 Anna, Frau des Tilem. Stolb 1562, 310.
 Anna, Gemahlin Landgr. Friedrichs v. Thüringen 1429, 225.
 Anna Erich (Erika, geb. Gräfin v. Waldeck), Abtiſſ. v. Sandersh. 1599.
 Anſelm, Dompropſt v. Hlb. 1180/93, 174.
 Antoinette Amalie, Prinzefſ. v. Braunſchw., Gem. Herz. Ferdinand Albrechts II. v. Braunſchw.-Bevern, 499.
 Anton, Graf zu Stolb.-Wern., Lieuten. im Rgt. Garde du Corps 1805.
 Anton Ulrich, Herz. v. Braunſchw. 1705—1714.
 Apel Baſtian 1628; 243.
 Aquileja, Godewalt, Patriarch v. A. 1056, 343.
 Arndes, Arnd von Einbeck, Kanon. zu S. Bonif. in Hlb. 1497, 174.
 Arneken, Henni, Bürgerm. zu Hild. 1579, 309.
 Arnold v. Elz, Biſch. v. Camin (1301—1314 Domh. in Trier) 1325, 1327, 1329, 1330.
 v. Arnſtedt, Briefwechſel der v. A. mit Zerbt, vgl. 604; die v. A. 1640, 235.
 Arnulf (Arnold), B. v. Hlb. (996 bis 1023).
 Aſcherſleben, Heint. II., Gr. von A. f. Anhalt, Otto II. deſgl.
 Aſkanien, Herz. Bernh. 1175 f. Anhalt.
 v. Aſla (1186—1432), eine zu der Allersbergſchen Angelhakenſippe gehör. Familie 217.
 v. Aſpenſtedt, Heinrich 1259, 172.
 v. d. Aſſeburg, ihr Briefwechſel mit Zerbt, vgl. 604.
 — die v. d. A. zu Wallhauſen 1683, 665
 — Ludwig zu Wallh. 1691, 615.
 Athelbert, Pfalzgr. v. Sommerſchenburg (1163—1178).
 Auguſt, ſo ſt. Chriſtian, Herz. zu Braunſchw.-Lüneb. 1626 (557).
Ballenſtedt, Eſico u. Adalbert v. B. f. Anhalt.
 Baller, Caſpar Joh. aus Blankenb. ſtud. um 1700, 500.
 v. Ballersleve, Heinrich, Pleban zu Sömmeringen bei Raſtorf 1321, 171.
 Balthazar, Herz. v. Meckl. Biſch. = Cand. für Hild. 1471 ff., 14.
 Bane, Henning, Goſlar 1446, 47.
 Baner, Johann, ſchwed. General 1636, 234.
 Barcke, H., Paſtor in Roſta 1621 bis 1658, 332 A.
 Barken, Herm., Schultheiß in Goſl. 1446, 46, 50, 51.
 v. Barkinvelde, Heiſe und Dytherich 1361, 399.
 Barnim, v. Werle, Propſt zu Stettin 1330 ff. Dompropſt zu Camin 195.
 v. Bartolde rode (Berterode nördl. v. Dranſfeld 1262—1351, zur Angelhakenſippe gehör. Geſchlecht, 217.
 — Conrad 1267, 219.
 Becker v. d. Ehre, kaiſ. Obriftleutn. 1626 in Wrn., 550; 1627, 561.
 Benedict, Apotheker in Hild. 1438, 7.
 Beringer, Domvogtin-Halb. (1121), 105 A. 8.
 Berkenfeld, Obrift, Pächter des Amts Clettenberg 1645, 236.
 Berman, Hirſk, Ratm. zu Magd. 1447, 78.

- Bernd, Gr. v. Regenstein 1427,
 vgl. auch Bernhard.
 Bernhard, F. zu Anhalt 13. Jh.,
 591.
 — Gr. zu Aschersleben 1175.
 — III., Fürst z. Anhalt um 1321/22,
 1330.
 — Herz. v. Braunschw.-Lüneb. um
 1400, 1406.
 — Herz. v. Braunschw. u. Lüneb.
 1452.
 — Bisch. v. Hild. 13.
 — V., Bisch. v. Paderborn 1326.
 — d. N. und J. Gr. v. Regenstein
 1355.
 — Bernh. u. Bernd, Gr. v. Reins-
 stein 1361, 1362.
 Bernward, B. v. Hild. (993
 bis 1022), 1.
 Berta I., Äbtissin v. Gandersheim
 1126.
 Berta II., Äbtissin v. Gandersheim
 1232, 1247.
 Berthold, Graf v. Henneberg 1327,
 1334.
 Berthold v. Landsberg, Bisch. v.
 Hild. 1481 ff.
 Berthold, Pfarrer zu Pabstorf
 1351, 171.
 Bertram, Propst zu Böhle 1267,
 219.
 v. Beulwitz, Karl 1805, 316.
 Bevern f. Braunschweig.
 Beyer, Müllermeister in Artern Auf-
 d. 19. Jh., 607.
 Beyme, preuß. Geh. Rabinetsrat
 1805, 314.
 v. Biela (v. Byla) Kurt 1375,
 223.
 Bindel, Hans, Meister, Kofla 1637,
 332.
 v. Bischofshausen, Hans und
 Willi, Hess. Amtmänner auf dem
 Allerberg 1434, 226.
 Bittner, kgl. preuß. Rabinets-
 sekretär 1895, 314.
 Blankenburg, Grafen, Bestäti-
 gung der Reichslehen (am Regen-
 stein) 1385, 374.
 — Siegfried II. 1206, 171; um
 1209, 365, 373.
 — Siegfried III. 1255—1258,
 389; 1258, 362, 385 f.
 — Heinrich IV. 1308, 383, 389;
 1313, 392; 1319, 358 f.
 — Poppo II. um 1350, 365 A. 1,
 1367, 447.
 — (Friedrich) 1367, 417.
 Blumbohm, Bauer, Pabstorf 19.
 Jh., 164.
 Bock, Acciseeinnnehmer, Artern 1713,
 607.
 v. Bockelnhagen, 1216 Bockel-
 nhagen, 1143 Bockelinhagen.
 — Penceslaus f. Söhne
 — Berchtolf } 1143,
 — Hartmann } 218.
 — Gozwin
 — Bertold 1216, 1229, 219; Bar-
 told vir militaris 1320, 219.
 — Theodoric Ritter 1267, 219, 241.
 — Hans mit B. auf der Allerburg
 1363, 222.
 — v. Bockelhain 1383, 224. Die
 mit 2 Angelhaken im Schilde
 siegelnde Fam. ist erloschen; 1396
 behalten sie noch ihre Behausung
 mit den Allerberg, 223, vgl. 215.
 v. Bodendiek, Offizier 1626, 553.
 Bode d. J., Gr. v. Homburg 1226.
 v. Böltzig f. Böltzig.
 v. Börnicke, Albrecht, Br. Hilmar's
 v. Schlanewitz 1531, 256.
 Bogislav IV., Herz. v. Pommern-
 Stettin 1297, 1308, 1310.
 Bonifatius IX., Papst 1396, 455;
 1399, 1401, 450, 452, 497, 10.
 v. Borkfelde, Ludolf 1202, 380.
 — Gerward 1247, 380.
 — Hinrik 1446, 76; 1447, 78.
 — Achwin de duchtige 1446,
 76.
 — de van B. 1446, 69; 1476,
 380.
 Bose, Johann II., Bisch. v. Merse-
 burg (1431—1463), 544.
 — 1431, 531 A. 2; 1432, 530.
 Boffe, Graf v. Reinstein 1552.
 Botke, Ludeke, Stadtvogt zu Gosl.
 1446, 19, 46, 51.
 v. Both, mecklenb.-schwerinscher
 Major u. Adjutant 1805, 316.
 Botho, Graf zu Stolberg 1427.
 — Graf zu Stolb. (1511—1538)
 erw., 555 f.
 Botho Ulrich, Gr. zu Stolb. 1626.

v. Botvelde, Heinrich 1226, 1252, 379.
 — Rudolf } 1308, 379, 389.
 — Bertold }
 — Henefe 1312, 1313, 379, 392 f.
 — Lippold de Droste 1308, 389.
 — die v. B., 379; Hinric. stren. fam. 1312, 392.
 v. Boventen, Witwe 1352, 222.
 v. Brand, Peter, Schwed. General-
 kommissar 1645, 236 f.
 Brandenburg, Markgrafen und
 Kurfürsten v. Br. 1323, 1324,
 191 f.; Oberlehns Herren v. Werni-
 gerode, 552, 559; ihr Bündn. mit
 Hlb. 1440, 472; Aussterben der
 Askaniar in Br., 191.
 — Albrecht der Bär 1140, 253,
 erw. 575.
 — Otto um 1180, 377.
 — Ludwig, Sohn K. Ludwigs d.
 Baiern 1324, 191, 193.
 — Albrecht 1462, 446.
 — Albrecht Achilles (1470—1486),
 14.
 — Friedr. Wilhelm d. große
 Kurfürst 1648, 237 f.; 1649, 238;
 1651, 1652; sein Minister Gr.
 Wittgenstein 1651, 238, † 1688,
 240.
 Brandis, Fam. in Hild.; Tage-
 buch des Bürgerm. Hemming Br.
 seit den 70er Jahren des 15. Jh.,
 13 f.; Tite Br. um 1480, 14.
 Brantago (1023 f.), B. v. Hlb.,
 100.
 Braunschweig, Herzog von 1399,
 127 f.; Bündn. der Stadt Hlb.
 mit den Herzögen v. Br., 472;
 myn gned. here van Br. 1445,
 40; Schutzverhält. der Herzöge zu
 Hild. 1440, 9; die Herz. v. Br.:
 Lün. als Schutzherrn von Gosl.
 angerufen 1448, 28; myn gn.
 here van Br. u. sin moder
 1445, 53 f.; de heren tho
 Brunsw. 1546, 73; Briefwechsel der
 Herzöge mit Zerbst 1468 bis 1520,
 603; Anwartschaftsbefehlungen
 der Herz. v. Br. über die Graffsch.
 Blankenb. für die Grafen zu Stolb.
 1491—1590, 374 A.; Brschw.:
 Lüneb. Regier. in Celle 1628,
 243.

Braunschweig, Heinrich d. Löwe
 1140, 253; 1158, 352; erhält die
 früher halberstädt. Harzgaugraffsch.,
 368; 1162, 364; 1178, 377;
 1179, 101, 102; 1194, 344; seine
 3 Söhne:
 — Otto, als Kaiser D. IV. 1202,
 373.
 — Heinrich, Pfalzgraf 1202, 373;
 um 1209, 365, 370 f.; 1211
 advoc. d. Stifts Gand., 370 f.,
 1223, 370, 385.
 — Wilhelm von Lüneburg 1202,
 373.
 — Otto der Knabe, Enkel Heinrichs
 d. L. 1202, 273 A. 2; 1232, 370,
 376; 1247, 380 A., 381, 384.
 — Albrecht d. Gr. (Alt Braunschw.)
 1255/58, 389; 1267, 219; dessen
 S. in Grubenhagen:
 — Heinrich I., der wunderliche,
 1298, 220; dessen Neffe:
 — Heinrich v. Griechenland (Duder-
 stadt) 1341, 221.
 — Otto II., der milde (Braunschw.)
 1324, 220.
 — Heinrich III., B. v. Hildesheim
 (1331—1363), 1.
 — Magnus I., (Braunschw.) 1344,
 383; 1362, 400.
 — Ernst 1341, 221; 1344, 383.
 — Otto III. (Lüneb.) 1351, 221 f.
 — Wilhelm (Lüneb.) 1351, 221 f.
 — Albrecht II., Herzog 1375, 9,
 223.
 — Friedrich † 1400, 224.
 — Bernhard I. (Lün.) um 1400,
 224; 1406, 225.
 — Heinrich um 1400, 224; 1406,
 225.
 — Otto Cocles 1406, 225.
 — Erich I. 1406, 225.
 — Otto II., de quade (Gött.)
 1368, 222 f.; † 1394, 225.
 — Adelheid, des vor. Schw.,
 Gem. Gr. Heinrichs v. Hönstein
 1373 f., 223.
 — Heinrich (Wolffb.) 1445, 23;
 1446, 44, 50; 1448, 11.
 — Ernst 1446, 11.
 — Bernhard II., Herz. v. Br. B.
 v. Hild. 1452, 13.
 — Wilhelm II. (Wolffb.) 1484, 14.
 — Friedrich 14.

- Braunschweig, (Heinr. d. J.) 1530, 176.
 — (Julius) 1583, 229.
 — Heinr. Julius, B. v. Hlb. um 1580, 176; 1583, 1593, 229; 1596, 228; 1599, 362.
 — Wolfgang 1593, 228. (Grubenh.)
 — Philipp († 1596), 228, (Br.: Grubenh.)
 — Friedrich Ulrich 1613—1634, 229 f.; 1631, 232, 242.
 — Christian (st. Aug.) 1626, 557, Br.: L.: Celle.
 — Wilhelm d. Jüng.; sein Sohn:
 — Georg, H. v. Br.: Lün. 1626, 556 f.; 1634, 233, 242.
 — Ernst Aug., Kurf. erw., 557.
 — Anton' Ulrich (Wlfb.) 1704 bis 1714, 501, 503.
 — Ludwig Rudolf zu Blankenb. 1690—1731, † 1735, 498—519; Luise Christine, f. Gem.; ihre Töchter:
 — Elisabeth Christine, Gem. K. Karls VI. v. Spanien, 499.
 — Charlotte Christine Sophie mit d. Großf. Alexei v. Rußl. verm., 499.
 — Antoinette Amalie, Gem. d. H. Ferd. Abr. II., 499.
 — Ferdinand Albrecht II. v. Brschw.: Bevern 1717, 1735, 513.
 Bressand, Friedr. Chn. Poet, sein Singpiel Cleopatra, 504, 505.
 Brigitte, Frau d. Drewes Thoten in Sömmeringen 1497, 174.
 Bromes, Ritterfam. in Hlb., 157.
 — Theodor, Stiftsgeistl. zu S. Bomf. in Hlb. 13. Jh., 174 N. 2.
 Brotuff, Bürgerm. in Merseb., geb. um 1497, 536.
 v. Buch, fgl. pr. Kammerherr 1805, 314.
 v. Büden, Gerhard, Lehnrechtslehrer Ende d. 14. Jh., 6.
 v. Büren, Bertold, Ritter 1326, 404.
 v. Bula (1238—1441), nach dem Reichslehn Bula unter der Hasenburg genannt, zur Angelhafensippe gehörend, 217.
 Burchard, Archidiat. d. Banns Dardesheim 1321, 171.
 Burchard, Vater Egeno's v. Conradsburg, erw. 1062, 575.
 — Graf in der Grsch. Gosede, 591 N. 1.
 — I., B. v. Hlb. (1036—1059).
 — II., (Bucco) B. v. Hlb. (1059 bis 1088); 1084.
 — III., (v. Warberg) B. v. Hlb. (1436—1458); 1456, 1457.
 —, Burggr. v. Magd. 1273, Lufard, f. Gem. 173.
 —, Burchard, Buiso, Gr. v. Reinsteins, 1385.
 Busch, Johannes, Propst des August.-Kl. S. Barth. zur Sülte in Hild. 15. Jh., 8.
 Buiso, Graf v. Regenstein 1632. v. Byern, Briefwechsel der Fam mit Zerbst, vergl. 604.
Gamerarius, Lehrer u. Berater des Titim. Stolz 1544 f., 309.
 Charlotte, Christine Sophie, geb. Prinzess. v. Braunsch., Gem. des Großfürsten Alexei v. Rußl., 499.
 Christian, Prinz v. Anh.: Ples, Capit. im Regt. Möllendorf 1805, 315.
 —, H. v. Braunsch.-Lüneb. (so st. August) 1626, 557.
 — IV., Kön. v. Dänemark 1626, 551.
 — II., Kurf. v. Sachsen 1609.
 — Friedrich, Graf zu Stolb.: Wern. 1805.
 — Günther, Graf zu Schwarzburg 1613.
 Christiane Elisabeth, Kaiserin, f. Elisabeth Christine, Kaiserin, 17.
 Christine Luise, Herzogin v. Braunsch. 1717.
 Christoph, Graf zu Stolberg, 1626.
 Christoph Ludwig, Graf zu Stolb.: Stolb. 1687.
 Chytraeus, Nathan 1562 f., 310.
 Constantin, Graf zu Stolb.: Wern. 1805.
 Corrigia f. Nieme.
Dämpling, Andres in Artern 1589, 610.
 Dänemark, König Christian IV., 1626, 551, 557.
 Dapifer (Truchsch), Johann, kaiserl. Pfalzgr. Mitte d. 15. Jh., 13.

- David, Jude in Hlb. 1342, 148, 149; 1456, 148.
- Delius, Chr. Heinr., Archivar u. Regier.-Dir. in Bern. 1840, 345.
- Detle, Christoph, in Gr.-Schierstedt 1848, 260.
- Deutschland, Könige und Kaiser.
 Karl der Große 781.
 Ludwig der Fromme 814.
 Ludwig der Deutsche, (843—876).
 Ludwig das Kind 902.
 Heinrich I. (919—936).
 Otto I. (936—973).
 Gem. Adelheid 991.
 Otto II. (936—973).
 Gem. Theophano 991.
 Otto III. (983—1002).
 Heinrich II. (1002—1024).
 Konrad II. (1024—1039).
 Gisla Gem. † 1043.
 Heinrich III. (1039—1056).
 Gem. Agnes erw. 1064.
 Heinrich IV. (1056—1105).
 Heinrich V. 1108.
 Lothar von Suppl. 1126, 1129, 1136.
 Friedrich I. (1155—1190).
 Heinrich VI. 1194.
 Otto IV. 1202.
 Friedrich II. (1212—1250).
 Rudolf v. Habsburg 1290.
 Ludwig der Baier 1324, 1327.
 Karl IV. 1348.
 Wenzel 1384, 1385, 1387.
 Ruprecht 1402, 1403.
 Sigmund 1418, 1424, 1425, 1436.
 Friedrich III. 1446.
 Rudolf II. 1597.
 Karl VI. 1711—1740.
 Christiane Elisabeth, Kaiserin.
 Maria Theresia (1717 geb.)
- Wilhelm I., (1832) 1871—1888.
- Dickhardt, Wolf, Sangerh. 1552, 615.
- Dietrich, Graf 1056, 343.
 —, Thiedric, Markgraf 979, 180, 183.
 — Münzmeister, Hild. 1448, 5.
 — B. v. Hlb. 1189, 1190, 1193.
 — Graf v. Honstein 1415, 1429.
- v. Dife, de Piscina, 1263, 1281, 387 f. N.
- Döring, Eckard u. Berthold 1326, 198.
- Doleatoris, Jacob, Offizial in Hlb., 1497, 174.
- Domo. de. Werner, Bürger in Hlb., 1311, 448.
- v. Dornten od. Dörnten, Herm., Bürgerm. in Goslar 1445, 21, 22, 32 ff.; 1446, 57; 1447, 78.
- v. Dorrefeldt, Hugo, Castellan zu Herzberg 1230, 219.
- v. Dorstadt, Edle, v. D.'sches Erbfehn 1273, 172 f.
 — Friedrich 1273, 173.
 — Walthar 1273, 173.
 — Bernhard } Domherren 1273,
 — Conrad } 173.
 — R. N., unmünd. Sohn Friedrichs 1273, 173.
 — ritterl. Fam. in Hlb. 157.
- Douglas, J. W. Klunaird, Eng-land 1806, 317.
- Drosihn, Adrian, Bürgermeister, Nschersl. 1643, 590.
- Duderstadt, Hans, Elbinger. 1624, 407 N.
- E**geln, Edle v. Hadmersl. u. E., f. Hadmersleben.
- Egeno d. J. v. Conradsburg 1062, 1080, 575; vgl. Egeno (Ajo?) 1070 80, 576 f.
- Eggert, Arnd, Nschersl. 1456, 252.
- Eggherd, Dompropst zu Hild. 1446, 61; Ekkehard v. Hahnensee 11.
- Eghard, Markgr. v. Meissen, f. Ekkehard.
- Egli, Joh. Jak., Prof. in Zürich (1825—1896). Nachruf 634 f.
- v. Eickstedt, Friedrich d. J. 1308 vicedom., Domherr 1327, seit Sommer 1330 Bischof von Cambrin 193—196.
- v. Eilenstedt, Elinstade. Theoderich, Ministerial d. S. Stephanskirche in Hlb. 1157, 169.
 — Heinrich u. Rudolf, Gebrüder 1197, 175.
- Eilers, gräfl. stolb.-wern. Büchsen-spänner 1805, 315.
- v. Eissdorf, Eilseftorp, Hermann u. Heinrich, Gebrüder 1280, 173.
- Ekkehard, Edler 1009, 54 f.
 — od. Eghard, Markgr. (v. Meissen) 997, 177.

- Elger II., Graf v. Hfeld 1162, 363 f.
 v. Elinstade, s. Eilenstedt.
 Elisabeth, Witwe Gr. Ottos II. v. Mchersl. 1322, 246.
 Elisabeth Christine, Prinzessin v. Braunsch., seit 1708 Gem. K. Karl v. Span., später Kais. Karl VI., 499; 1717, 511 f.
 v. Elk, Arnold, 1301—1314 Domherr in Trier, Bisch. v. Camin 1325, 192 ff.; 1327 ebdj.
 v. Elvelingerode, in Urkk. seit 1222, 381.
 — Wanrad 1258, 386.
 — Lodewic. 1258, 386.
 — Lippold v. Heimbürg, gen. v. Esvel. 1293, um 1308 Lippold der Drost, 389—391.
 — Friedrich, Prokurator des Hofes zu Dingelstedt 1298, 168.
 — Beverd (Geverd?)
 — Ludwig, um 1308 } 389 f.
 Emich, Graf zu Solms 1805, 316.
 Engelcke, Heinrich, Glockengießer in Hlb. 1839, 589.
 Erbach, Ferdinande, geb. Gräfin zu E., verm. Gräfin zu Hsenburg-Büdingen 1805, 316.
 Erich, Herz. v. Braunsch. 1406.
 v. Ermeß, Caspar, Obrist, schwed. Gouverneur von Erfurt 1645, 257.
 Ernestine, geb. Frein v. d. Neck, Gräfin zu Stolb.-Wern., Gem. Gr. Constantins 1805, 315.
 Ernst, Herz. v. Braunschweig 1341, 1344.
 — I., Bisch. v. Hlb. 1393, 1399.
 — II. v. Sachsen, Erzb. v. Magdeb., Administrator zu Hlb. 1479, 1486, 1488, 1501.
 — Bisch. v. Hlb. († 1471).
 — VII., Graf von Honstein, Lohra u. Clettenb., Administrator zu Walkenr., † 1593.
 —, Graf zu Regenstein erw., 562; 1552.
 Ernst August, Kurf. v. Hannover, (557).
 Ernst Casimir, Graf zu Hsenburg u. Büdingen 1805.
 Erxleben, stolb.-wern. Lafai 1805, 315.
 Esico, Vater Gr. Adalberts v. Ballenstedt 1046, 575.
 Esico II., Graf in der Grafsch. Merseburg 991, 538.
 v. Espling erode, gen. nach ihrem Stammort nordwestl. v. Duderstadt. 1207—1428 zur Angelnhakenfippe gehör., 217.
 —, Ritter Johannes, Jutta geb. Nieme, 1345 verst., s. Gem.; ihre Söhne:
 — Grube und Henning 1345, 221.
 — die von E. 1357, 222.
 — Heinrich und Henning, die letzten ihres Geschlechts, 1428, 241; ihr Burglehn im Honsteinischen Drittel des Allerbergs 1435, 226.
 v. Evensen, Lambert i. Braunsch. 1445 f., 44.
 Ewald, Kammerdiener Kön. Friedr. Wilh. III. v. Preußen 1805, 314.
Fabricius, Georg, 160.
 Fargel, Johann in Reinsdorf bei Artern um 1595, 613.
 Felici oder Felix, Hauptmann (Wernig.) 1626, 551 f.
 Ferdinand, Graf zu Stolb.-Wern. 1805.
 — Albrecht. Herzog von Braunschweig 1715.
 Ferdinande, Gräfin v. Hsenburg, geb. Gräfin v. Erbach 1805.
 Fetter, Befehlshaber kaiserl. Lamboy'schen Reiter 1648, 237.
 Feuerstak, gräfl. stolb.-werniger. Förster 1805, 515.
 Fischer, Valent., Ratm. i. Wern. 1626, 558.
 Flach, Oberpr. in Elbinger. 1639, 412.
 Fleischer, Anna, Prophetin des 30jähr. Kriegs, 336 f.
 Flemmer, Chr., Sekr. d. H. Ant. Ur. v. Bschw.-Wlfb. 1717, 611.
 Flemming, Hans 1436 } i. Mchersl.,
 —, Peter 1445 } 255.
 —, Gebrüder 1513, 255.
 Florenz, Lorenzo di Medici. Fürst von Fl. 1626, 550.
 Flügge, gräfl. stolb.-wern. Sekr. in Wern. 1805, 315.
 Focke I. und II., Stud. d. Geogn. in Halle a. S. 1806, 317.

- Franke, Unterpräfekt d. Distr.
 Osterode, Rgr. Westfalen 1813, 326.
- Frederic, Domvikar in Camin
 1297, 196.
- Frese, Kofel, Hild. 1370, 9.
- Fresin, Graf 1625, 551.
- Friderici, Jordan, Past. in Kofla
 1687, 331.
- Friedland, Herzog von, s. Wallen-
 stein.
- Friederike, T. Gr. Chr. Friedrichs
 zu Stolb. Wern. 1805, 315, 316.
- Friedrich I., deutscher Kaiser, 92;
 gefälschte Urk. v. 1170, 167, bis
 1158, 352; 1173. 377 A.; 1180,
 377; 1186, 96; 1188, 344; † 1190,
 19.
- II. (1212—1250), seine Reichs-
 gesetze, 117.
- III., Privil. für Gosl. de non
 evocando 1446, 28.
- , Herz. v. Braunsch. † 5. 6.
 1400.
- , Herz. v. Braunsch. 1484.
- I., B. v. Hlb. 1105.
- II., B. v. Hlb. 1214, 1218,
 1226.
- , Gr. v. Schwarzb. Sondersh.
 1613.
- d. J., Pfalzgr. v. Sommer-
 schenburg 1126.
- geb. Gr. zu Stolb. (Domh. u.
 Dompr. v. Camin) 1297—1329).
- , (Graf v. Walbeck) Burggr. v.
 Magd. 1018, 187.
- Friedrich Ludwig, Erbprinz v.
 Meklb.-Schwer. 1805.
- Friedrich Ulrich, Herz. v. Braun-
 schw. 1613—1634.
- Friedrich Wilhelm der große
 Kurf. v. Brandenburg 1648, 1649,
 1651, 1688.
- Friedrich Wilhelm III., Kön.
 v. Preußen 1797, 1803, 1805.
- Friedrich Wilhelm IV. (als
 Kronprinz) 1814, 313, 327 f.
- v. Furen, Henric, Notar 1614,
 231.
- G**alle, altes Geschl. in Hild., 3.
 — Hinrik, Bürgerm. Hild. 1454,
 31.
- Gandersheim, reichsfürstl. Jung-
 frauenstift; die Bögte des Stifts
 1211, 372; Nebstissim.en:
- Sophie, T. R. Ottos II. und
 der Theophano 1008, 342, 358.
- Berta I. 1126, 363.
- Adelheid IV. 1167, 362; 1173,
 377 A. 1; 1178, 377.
- Berta II. 1232, 376; 1247,
 381, 383.
- Sophie II. 1319, 358 f.
- Agnes II. (aus dem H. Braun-
 schw.-Grubenh.) 1422, 383 A.
- Magdalena 1552, 371 f.
- Anna Erich (Erica), geb. Gfin.
 v. Walbeck, 1599, 362, 372.
- Gardolf, Bisch. v. Hlb., 1196,
 1197, 1200.
- Gebhard, S. eines Bauern in
 Sömmeringen 1197, 174.
- , Gevehard, Propst zu S. Bonif.
 in Hlb. 1299, 172 A. 4.
- Bisch. v. Hlb. 1467, 1479.
- Bisch. v. Merseburg 1333.
- Bisch. v. Regensburg 1056.
- Genyse, Peter, Schreibmeister in
 Hild. 1415, 8.
- Georg, Herz. v. Braunsch. 1626,
 1634
- Herz. v. Sachsen 1501, † 1539.
- Gerhard, B. v. Hild. (1365 bis
 1398).
- Gerlach, Erzb. v. Mainz (1346 bis
 1371).
- Gerlach, Brockenwirt 1805, 1806,
 vgl. 316 u. 317 A. 4.
- Gero, Graf (v. Alsleben) 979, 180 f.,
 183.
- v. Gerterode, Rudolf, Amtmann
 über den halben Allerberg hess.
 Anteils 1397, 1398, 223.
- Gesner, Konrad, seine der Bau-
 mannshöhle gedenkende Schrift v.
 1565, 308.
- Gevehard s. Gebhard.
- Ghiso, decan. Stetinens. 1329.
 199.
- Gießler, Heinr., herz. braunsch.-
 grubenh. Amtschreiber zu Herzberg
 1628, 243.
- Gislahar, Erzb. v. Magdeb. 997.
- Gyseler, Hermann, Ratm. in Gött.
 1447, 78.
- Gisla, Gemahl. Kaiser Konrads II.,
 532.

- Glafenap, Johann, Archid. zu
 Pyritz 1300, 190.
 Glasing, schwed. Hauptm. auf
 Haus Clettenberg 1645, 234.
 Gleichen, Hermann, Graf Gl., B.
 v. Camin (1251—1288), 190.
 — Kam., f. v. Uslar-Gl.
 Glockengießernamen:
 Jan v. Halberstadt 1350, 581 A. 1.
 Sim. Waghenens, Niederl. 1474,
 1484, 588.
 Eckard Rucher aus Erfurt, Gießer
 in Magd. 1575, 588.
 Hans Nleman in Magd. 1584, 588.
 J. Mei 1643, 590.
 C. H. Raften Hlb. 1738, 588.
 Heintr. Engelde Hlb. 1839, 589.
 Glöckner, gräfl. stolb.-wern. Kam-
 merdiener 1805, 315.
 Godehard, B. v. Hild. (1022—
 1038), 1.
 Godescalc, Kanon. zu S. Bonif.
 in Hlb. 1214, 172 A. 6.
 Godwall, Patriarch v. Aquileja
 1056, 343.
 Görlich, Vitus, Mäker für die Kirche
 zu Gr. Schierstedt, 263.
 Götting, Konrad, Ratmann in
 Hild. 1443/45, 2.
 v. Göttingen, Johann, mit dem
 Bist. Camin providiert, 1324, 192.
 Gottfried, Apotheker in Hild.
 1438, 7.
 Gottsched, der Dichter, über das
 braunschw.-blankenb. Theater 1740,
 504, 506.
 Grassauwe, Siger, bish. hildesh.
 Schreiber 1445, 35; 1446, 57.
 Graun, 1725—1735, Theatersänger
 in Braunschw., 502.
 Gregor IV., Papst, 1234, 217.
 v. Gremmersleve, Lantwig,
 1446, 69.
 Griesig, Grising, Bruder des
 Bifars Joh. v. Strobese in Söm-
 meringen b. Pabstf. 1321, 171.
 — Gese 1351, 171.
 v. Grimmeode (Grinderode), die
 von Gr. zur Angelhatensippe gehör.
 217.
 v. Grono, Dietrich, Dyle u. Eck-
 hard 1357, 222.
 Gronemuß, Peter, Räuber 1628,
 243.
 Großhausen, Hans, Margrete,
 f. Fr. in Sangerh. 1552, 615.
 Günther, Erzb. v. Magdeb. 1277.
 —, Gr. v. Schwarzb.: Sondersh.
 1584.
 Guischard, Pastor in Gr.:Schier-
 stedt 1848, 260.
 Guncelin, Markgr. 1009, 542.
 Gundram, allerbergischer Richter
 zu Zwinge 1697, 244.
 Günther zu Kößen, Kr. Herzberg
 1344, 531 A. 2.
 v. Gustedt (1626), 562.
 Gustav Adolf, Kön. v. Schweden
 1631, 562.
Gadmersleben, Edle v. Gadm.
 u. Egeln, ihre Bündn. m.
 Städten 1381, 475 f.
 v. Hagen, Familie gen. nach d.
 Burg Ober- u. Niederhagen b.
 Langensalza 1221—1384, zur
 Angelhatensippe gehör. 217.
 v. Hageno, v. Hagen, de Hayn,
 de Indagine (1256), 534 f.;
 Otto de Indagine proprie von
 Hayn 1420, 535.
 v. Hagen, (Westernhagen) Burchard
 u. Tife 1359, 221.
 — Hans 1360, 384 A. 1.
 — Friedr. Wilh., gräfl. stolb.-
 wern. Forstmeister 1805, 315;
 1814, 328.
 v. Hagke, Urkundl. Nachr. i. d.
 Kr. Weissenfee, 160.
 v. Hahnensee, Eckehard, Doupr.
 zu Hild. im 1. Viertel d. 15. Jh., 10.
 v. Haimar f. Wernigerode.
 Hake, die Haken von Tullede 1534,
 604, vgl. v. Hagke.
 v. Hakinstede, Adelheid, Gem.
 Dietrichs v. Sumeringe 1197, 175.
 Halberstadt, Bischöfe, Bischof u.
 Hochstift 1157, 169; 1448, 80.
 Bisch. u. vicedom. das. 1208,
 371; besitzen $\frac{1}{2}$ Zehnten zu Gr.:
 Schierstedt 1436, 1448, 255.
 — Hildegim 814, 83.
 — Hildward 989, 82.
 — Brantago, Brantho (1023—
 1036), 100.
 — Burchard I. (1036—1059), 100.
 170.

- Halberstadt, Burchard II. (1059 bis 1088) 100; 1084, 167.
 — Herrand (1089—1102), 101.
 — Ulrich 1157, 169.
 — Dietrich 1189, 174; 1190, 1193, 175.
 — Gardolf 1196, 1197, 174; 1200, 175.
 — Conrad (v. Krosigk), 174 f.; 1206, 171; 1208, 108, 371.
 — Friedrich II. 1218, 175; 1226, 123.
 — Ludolf I. 1240, 110.
 — Meinhard 1250, 89; 1251, 132, 492.
 — Bolrad 1258, 347; 1259, 172; 1262, 170; 1271, 174.
 — Hermann 1301, 458.
 — Albrecht I. 1311, 169; 1312, 174, 352, 354, 395; 1312, 1313, 391 ff.
 — Albrecht II. 1355, 394, 395.
 — Ludwig 1361, 399; 1362, 400; 1363, 447; 1366, 247.
 — Albrecht III. v. Berge od. Kicmerstorp 1366 f., 247, 254; 1386, 85.
 — Ernst 1393, 124; 1399, 127 f.
 — Rudolf II. 1401, 142.
 — Albrecht IV. (geb. Graf v. Bernig.) 1411, 394 A.
 — Johann v. Hoym (1419—1436), 436 f.; 1424, 1425, 436 f.; 1427, 394 A.
 — Burchard (1436—1458), 1456, 149; 1457, 124, 496.
 — Gebhard v. Hoym 1467, 154; 1479, 170.
 — Ernst II., Erzb. v. Magdeb., Administrator v. Hlb. 1479, 170; 1485 f., 490, 494; 1486, 116, 124, 125, 439, 449, 452; 1488, 116, 445, 449, 452, 490, 494; 1501, 255, 256.
 — Albrecht V. 1530, 176.
 — Heinrich Julius, Herzog von Braunschw., B. v. Hlb. 1583, 229; 1599, 362.
 v. Halberstadt, Conrad 1259, 172.
 — Jan, Glockengießer 1350, 581 A. 1.
 Hannover, Ernst August, Kurfürst, erwähnt 557.
 Hanau-Münzenberg, Amelia Elisabeth, Landgräfin v. Hessen-Cassel 1645, 237.
 Haus George, Graf v. Mansf. 1589.
 Hans Hoyer, Graf v. Mansfeld in Artern 1582, 1583.
 Happe, Volkmar, Hofrath 1645, 236.
 v. Hardenberg, Dietrich 1267, 219.
 — Gräfin, Hofdame der Kön. Luise v. Preußen 1805, 314, 319.
 Harfcher, Stud. aus Halle, 1806, 317.
 v. Hartesrode (Hasserode), Dietrich 1253, 361.
 Hartwig, Gustav aus Leipzig 1820, 328.
 Hasse, Tonseker 1722 24, 502.
 Haun, stolb.-wern. Büchsenpänner 1805, 315.
 Hecht, Hans in Goslar 1446, 51.
 Hedwig, Äbtissin von Quedlinb. 1501, 255.
 Hedwig, T. d. Gr. Ernst von Regenstein 1572—1634, seit 1592 Gem. Gr. Christophs zu Stolberg, 562.
 Heyer, gräf. stolb.-wern. Förster 1805, 315.
 Heimborch, Lippold 1295, um 1308 Lippold der Drost gen. v. Elvelingerode 359—391.
 Heinrich I., deutscher König 99; 932, 549; 933, 520, 521, 92; 935, 536, 341.
 — Schwester, Gem. d. Thüringers Wido 522 A. 2, 523.
 Heinrich, Bruder K. Ottos I., 939 525.
 Heinrich II., deutscher König und Kaiser 342; 1008, 84, 342, 358; 1009, 543.
 Heinrich III., deutscher Kön., röm. Kaiser 1031, 1039, 1043, 1045, 1048—1053, 1053, 642.
 Heinrich IV., deutscher König u. röm. Kaiser 84, 94, 120; 1056 ff., 344; 1064, 167; 1068, 100; 1070, 576, nach 1074, 366.
 Heinrich V., 1108, 101.
 Heinrich VI., deutscher Kaiser 1194, 350 A.
 Heinrich II., Fürst von Anhalt

13. Jh. 591: Gr. v. Aschersleben 1262, 423.
- Heinrich, Graf v. Blankenburg, S. Siegfrieds III., 1255 58.
- Heinrich IV., Graf v. Blankenburg um 1308, 1319, 1313.
- Heinrich der Löwe † 1195 f. Braunschweig.
- Heinrich, Pfalzgraf 1202 f. Braunschweig.
- Heinrich der wunderliche, Hz. von Braunschweig 1298.
- Heinrich von Griechenland, Hz. v. Braunschw. 1341.
- Heinrich, Herz. v. Braunschw. um 1400, 1406, 1415.
- Heinrich, Herz. v. Braunschw. u. Lüneb. 1445, 1446.
- Heinrich d. J., Hz. v. Braunschw. 1530.
- Heinrich II., der eiserne von Hessen 1341, 1368.
- Heinrich III., Bischof v. Hildesh. a. d. Hause Braunschw. 1331—1363.
- Heinrich, B. v. Camin (1301—1317).
- Heinrich I., Graf von Regenstein 1208.
- Heinrich VI., Graf von Regenstein 1280.
- Heinrich XIII., Graf von Regenstein 1311.
- Heinrich, Herz. v. Sachsen-Merseburg 1735.
- Heinrich, Graf, S. des 930 gefallenen Lotbar v. Stade 974, 187.
- Heinrich, ältester S. Siegfrieds, 1001, 1005, 1015, 187.
- Heinrich IV., geb. Graf z. Stolberg, Bisch. v. Merseburg 1344, 1348.
- Heinrich, Graf zu Stolb. u. Wernigerode (1509—1572).
- Heinrich Ernst, Graf zu Stolb.: Wern. 1626, 1641. (Heinrich Ernst.)
- Heinrich Julius, geb. Herz. v. Braunschw.: Wolfenb., Administ. zu Hlb. (1566—1613).
- Heinrichs, Kammerdiener König Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
- Helemann, Jude in Hild. 1456, 148.
- v. Helledorf u. Heldorf, Jhan, gräßl. mansfeld. Amtm. 1597, 611, 613.
- v. d. Helle, Albrecht i. Gosl. 1445, 23, 40, 53 f.; 1446, 58, 59, 68.
- Hempel, schwed. Hauptm., Kommandant auf Lohra 1645, 236 f.
- Henneberg, Berthold, Graf v. S., dessen S.:
— Ludwig, electus Caminensis 1334, 193.
- Hennede, Sohn d. Münzmeisters in Elbinger. um 1350, 365 N. 1.
- Hennig v. Haus, B. v. Hild. (1471 81), 14.
- Henrich, Prior zu Gerode 1656, 238.
- Henrich, Graf zu Stolb.: Wern. 1805.
- Henrik, Prior zum Niechenberge bei Gosl. 1446, 57.
- van Here, Cord in Gosl. 1445, 40, 53: 1446, 59, 68, 69.
- Herevicus, (wohl Watterodt), Abt zu Pöhlde 1230, 219.
- Herimannus, Edler 1009, 542 f.
- Hermann, Protonotar zu Hild. 1350, 2
— Graf v. Gleichen, Bisch. v. Camin (1251—1288).
— Bisch. v. Hlb. 1301.
— der Gelehrte, Landgr. v. Hessen 1368:
— Landgr. v. Hessen, Bisch. v. Hildesh., 1471.
— Landgr. v. Thüringen 1180.
— stolb.-wern. Laquai 1805, 315.
- Herrmanns, Christian in Gr.: Schierstedt 1806, 262.
- Herrand, B. v. Hlbst. 1094.
- Herrmann, Wilh., Schulze in Gr.: Schierstedt 1848, 259 vgl. auch Herrmanns.
- v. Hefcke, Arnd, Domherr i. Hild. 1447, 78.
- Hessen, Landgr., Oberlehnherr über Gericht Allerberg 240, Landgrafen 1374, 1375, 223; 1396, 1398, 1400, 223 f. Hessen-Kassel: Conferenzen in Nordh. 1651, Mühthausen 1652, Gosl. 1653 wegen Honstein 238; Vorstell. bei Brandenb. wegen der Allerberg-Steuerforderungen 1688, 24 N. Hessen-Cass. N.-Kat Kiese 1706, 227.

- Heffen, Heinrich II. d. eiserne, Landgr. 1341, 221; 1357, 222; 1368, 222, 223.
 — Agnes, Landgräfin v. Heffen, Gem. Gr. Heinrichs von Honstein-Sondersh. 14. Jh., 227.
 — Hermann der gelehrte, Landgr. 1368, 222; 1405, 225.
 — Ludwig II. 1415, 225; 1429 ebds.; 1435, 226.
 — der Landgr. Lehnbriefe an Schwarzb.-Honstein bezw. die von Minnigerode über $\frac{2}{3}$ bezw. $\frac{1}{3}$ von Schloß Allerberg, 227.
 —, Hermann, Landgr. v. H., Bistumsstandidat in Hild. 1471, 14.
 — Wilhelm IV., Landgr. v. H.-Cassel 1584, 228.
 —, Moritz, Landgr. 1613, 230; 1612, 229; 1614, 231.
 —, Amalie Elisabeth, Vormünderin, geb. Gfin. v. Hanau-Münzenb. 1645, 237.
 Heudeber, Matthias, B. in Hlb. 1423, 435 N. 1.
 Hildebrand, Dompropst i. Camin 1304, 196; 1308, 196; 1310, 1313, 1314, 197 f.
 Hildesheim, Bischöfe, Bündn. der St. Hlb. mit dens., 472; Verhältn. d. Bisch. v. Hild. zu Gosl. namens d. röm. Reichs 1446, 47; de heren (Bischöfe) 1446, 73; Domkap. 1446, 61 f.
 — Bernward, Bisch. (993—1022), 1.
 — Godohard, Bisch. (1022—1038), 1.
 — Konrad II. (1221—1246), 1.
 — Heinrich III., Hz. v. Braunschw. (1331—1363), 1.
 — Johann von Paderborn, von der Hoya, (1398—1424), 1403, 7, 10; 1424, 11.
 — Magnus, Hz. v. Sachsen-Lauenburg (1424—1452), 10; 1424, 11; 1428, 5; 1434, 11; 1437, 1440, 11; 1441, 12; 1445, 23 f., 27, 35, 52, 54; 1447, 6.8, 78; 1448, 80; 1452, 13.
 — Ernst † 1471, 14.
 — Henning v. Hus (1471—1481), 14.
 — Balthasar v. Mecklenburg, Hildesh. Bistumsstand. 1481 ff., 14.
 Hildesheim, Bisch., Berthold II. v. Landsberg 1487 ff., 14.
 Hildward, Bisch. v. Hlb. 989.
 Hille, Conrad, Lutke schriver in Gosl. 1446, 74, 76.
 Hillel, Jude in Hlb. 1456, 148.
 Hindenberch, Hans in Gosl. 1446, 51.
 Hinrik s. Heinrich.
 Hissarlik (Troja) 3. u. 4. Stadt, das. Gefäß mit ägypt. Schnurverzierung wie im Saalegebiet u. s. f., 566.
 v. Hohenberg, herz. braunsch.-grubenh. Landdrost. zu Schwarzfeld 1628 s., 243.
 Höhrcke, Schmiedemstr. in Papstorf, 165, 166.
 Hoenstein 1126 s. Honstein.
 Höpfner, minnigeröd. Gerichtsknecht 1697, 244.
 Hörter, Mik. v. H., Meister der Arzneikunst 15. Jh., 7.
 Hoffmann, bis 1712 Dtmüller in Gonna, 604 f.
 Hohenzollern, Besuch ders. auf dem Brocken, 313 ff.; vgl. Brandenburg und Preußen.
 v. Hoym, Johann, Bisch. v. Halb. 1419—1436, 436 f.
 —, Siegfried 1443, 481.
 Holtschemeker, Herm., Goslar 1446, 51.
 Homburg, Bodo d. J. Graf v. H. 1226, 379.
 Honorius III., Papst 1216, 172.
 Honstein, Grafen von 1126, (Hoenstein) 363; 1216, 1229, 219; 1359, 221; 1394, 1403, 224; 1433 Erbverbrüderung mit Schwarzb. (u. Stolberg) 228; Teilungsvertrag v. 1312, 227; Sondersh. Mammstamm erlischt 1356, 227; Erbteilung 1372, 228; fgl. preuß. Landeshauptm. in Honstein Ramus de la Ramée 1699—1706, 240.
 — Konrad, Graf 1126, 363.
 —, Elger II., Gr. v. Isfeld, begründ. die jüngere honsteinsche Linie 1162, 363.
 — Heinrich, Gr. 1312, 220.
 — Dietrich 1312, 220; v. Honstein-Lohra 220; 1324, 220.

Honstein, Heinrich V. 1312, 220; von Honstein-Sondersh. († 1336), 220; 1324, 220; 1325, ebds.
 — Agnes, Schwester des vorigen, Landgräfin v. Hessen, 227.
 — Adelheid, Gem. Gr. Heinrichs v. Honstein (um 1373), 223.
 — Heinrich u. seine 4 Söhne 1398, 223.
 — Heinrich 1398, 223; um 1400, 225.
 — Ernst 1398, 223.
 — Günther 1398, 223.
 — Otto 1398, 223.
 — Dietrich auf der Allerburg 1415, 225; Grafen v. Honstein 1429, 225; 1435, der Junker v. Honstein 1435, 226.
 — Ernst VII., Gr. zu Honstein-Lohra-Clettenberg, † 1593, 228.
 Hopstock, gräfll. stolb.-wern. Forstbereiter 1805, 315.
 Hune, Hans, Goslar 1446, 45.
 Hunfrid, Erzb. v. Magd. 1029.
 Hunold, Marcus, Cellerar zu Gerode 1656, 238.
 v. Hus, v. Haus, Henning (st. Hermann) vom Papst bestät. Bisch. v. Hild., 14.
 Husward (Bruno?), S. Sifrids v. Walbeck 994, v. Hild. 1471 bis 1481, 14.
 Hut, Nikol., Dompropst in Hild. 1370, 9.
Ho, Geistlicher 1029, 532.
 Holfeld, Elger II., Gr. v. J., Begründer d. jüng. Linie v. Honstein 1162, 363.
 de Indagine s. v. Hagen.
 Innocenz III., Papst 1206, 364; 1208, 371; 1209, 168; 1211, 370, 371, 372.
 Ippo, Graf im Harzgau 1008, 351.
 Isaaß, Jude in Hlb. 1456, 148, 149.
 Jenschlas, Menblas, Claus 1411, 394 A.
 Jsrabel, Jude in Hlb. 1456, 148.
 v. Jagow, Major, Flügeladjutant K. Friedr. Wilh. III. v. Preußen 1805, 314.
 Jaromar, Fürst v. Rügen 1289 bis 1296 Bisch. v. Camin.
 Jérôme Napoleon, König von Westfalen 1811, 327 f.

Johann XII., Papst, 962, 539 A. 1.
 Johann XXII., Papst, 1323, 1324, 191, 192, 194; 1326, 1329, 199.
 Johannes, Krämer Hlb., Höriger 1236 (41), 142.
 Johann v. Hoya, Bisch. v. Hlb. 1424, 1425.
 Johann III., Bisch. v. Hild. 1403.
 Johann, Domdech. in Hild. 1446, 61.
 Johannes, Dompropst v. Camin 1297, 196.
 Johannes, Domcantor, Camin 1297, 1304, 196.
 Johannes, Domdech., Camin 1308, 196.
 Johann I., Bisch. v. Camin 1308, 196.
 Johann II., Erzb. v. Mainz (1343 bis 1370).
 Johann, Bisch. v. Verden 1448.
 Johann v. Göttingen, mit dem Bist. Camin providiert 1324, 192.
 Johann Albrecht, Herz. v. Mecklenburg 1534 ff.
 Johann Georg, Herz. v. Sachsen-Weißenfels 1701.
 Johann Martin, Graf zu Stolberg 1631.
 Johann Philipp, Erzbisch. von Mainz 1655, 1667.
 Jordan, Heinrich, gräfll.-stolb. Kanzler in Bern. 1626, 558.
 Joseph, Jude i. Hlb. 1456, 148.
 Jugard, Stifths herr zu S. Bonif. in Hlb. 1269, 172 A. 6.
 Julius, Herz. von Braunschw.-Wolfenb. 1583.
 v. June (Zühnde b. Göttingen), Familie zur Angelhatensippe gehör. 1317—1475, 217.
Käse, Heine. Chn. aus Sandersh. 1707—1717; Rekt. d. Gymn. zu Blankenb.; 1722 P. in Hüttenr. s. 1737 Stadtpred. i. Blankenb., 513.
 Rahmann, Gottfr. (Papstorf) Amtsvorsteher 14. Jh., 165.
 Calwen, Henn., Ratm., Braunschw. 1447, 78.
 v. Kamin s. Magnus, B. v. Hild. 1424.

- Ramin, Camin, Ramin, Cammin.
 Bischöfe:
 — Hermann, Graf v. Gleichen (1251 bis 1288), 190.
 — Jaromar, Fürst v. Rügen (1289 bis 1296), 190 N. 1.
 — fr. Petrus (1297—1300), 190 N. 1.
 — Heinrich (1301—1317), 190, 196, 197.
 — Konrad (1317—1324) 190, 191, 198.
 — Frideric. (de Stalberch), gerens vices electi 1326, 193.
 — 1324, von P. Joh. XXII. mit d. Bist. providiert Johann v. Göttingen (1319 Domdech.), 192.
 — Arnold v. Elz, Bisch. 1326 bis 1330, 192—195, 1329, 199.
 — Friedrich v. Eickstedt v. Mitte Sommer 1330—1343, 193, 195.
 — Ludwig, geb. Graf v. Henneberg electus 1334, 193.
 Karl d. Große, Kön. d. Frankenr., Kaiser, gründet d. Bist. Hlb., 82 f.
 Karl IV., deutscher Kaiser 1348, 531.
 Karl VI., (1703—1714 Kön. v. Spanien) 1711—1740, Kaiser 1708, 1717, 499.
 Carpe, gew. Bürg. u. Kaufm. in Elbinger. erw. 1676, 387.
 v. Carwiz, Wizlaw, Domh. in Camin 1327, 193.
 Caspar Ulrich, Graf von Rein-stein, 1552.
 Rasten, C. H., Glockengießer i. Hlb., 1738, 588.
 Catte, L., Stud. in Halle, 1806, 317.
 v. Kerstlingerode, Dietrich, Tite u. Otto 1350, 221.
 v. Kirchorf, Kerikdorph 1216, Kerectorp 1230, zur Angelhafensippe gehör. Familie; 1267, 215.
 —, Meingo 1154, 218; wohl Vater des 1172 genannten Joh. Nieme, Herrn Nieme's d. Ritters S.
 —, Johann 1216, 1229, 219; 1230 Joh. de Kerectorp, vir militaris, 219.
 Kisewetter, Hieronymus, kurbess. Kanzler 1554, 533 N. 2.
 v. Kleist, Obristleuten., Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
 Clettenberg, Grafen von Cl. 1216, 1229, 219.
 —, Conrad, Diak. zu S. Bonif. in Hlb. 13. Jh., 174 N. 2.
 Klingner, D. aus Vine (?) 1806, 318.
 v. Klopman, Friedr., Baron aus Kurland 1806, 317.
 Klunaird s. Douglas.
 Koch, Lehnert zu Kopsla 1687, 333.
 Koch, verstorb. Hofmeister i. Beierstedt, um die dort. Ausgrabungen verdient, 269 f., 277.
 v. Köckritz, Generalmajor, Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. 1805, 314, 319.
 Köhler, Friedr. Joachim aus Blankenburg, Stud. in Helmst. 1710, 500.
 Kölle, gräf. stolb.-wern. Forstbereiter 1805, 315.
 Köln, Erzbischof (Heinr. II.) 1327, 194.
 Koelner, reitender Jäger im Gefolge des Kronprinzen Fried. Wilh. v. Preußen 1814, 328.
 König, Werner J., c. 1594 breschw.-wolfsenb. Rat; 1603—1616 Kanzler, Stammvater der v. König auf Dedelum u. Bienenburg, 231.
 v. Königsmarck, Hans Cph., schwed. General 1646, 233, 237.
 —, Aurora 1700, Pröpstin zu Quedl., 499, 502.
 Kof, Hinr., Bürger im Westendorf zu Hlb. 1409, 115 N. 3.
 —, Werneke in Goslar 1446, 45.
 Konrad II., deutscher Kaiser 1025, 342; 1029, 532, 541 f.; 1038, 422.
 Konrad, Bisch. v. Hlb. 1202, 1206, 1208.
 Konrad II., Bisch. v. Hild. (1221 bis 1246).
 Konrad, Graf v. Honstein 1126.
 Konrad, Hohenstaufe, Pfalzgr. bei Rhein um 1200, 370.
 Conrad, Domdechant von Camin

- 1310, 1313, 197; 1314, 198;
Bischof 1317—1324.
- Conrad, Erzbisch. v. Magd. 1273.
—, Graf von Wernigerode 1252.
—, Graf von Wernigerode 1341.
- v. Conradsburg, Burchard, Gr.,
dessen Sohn:
— Egeno d. J. 1062, um 1080,
575.
- Cord, Mag. Wundarzt, Hild., 15.
Jh., 7.
— Cord, des vor. S. 1362, ebdj.
- v. Koschkull, Carl aus Kurland
1806, 317.
- v. Crasach, Cathar., Gem. des
Berthold v. Kesselröden 1348 bis
1360, 221.
- Kramer, kgl. preuß. Cabinets-
sekretär 1805, 314.
- v. Cramme, Cramm, Aschwin d.
H. Ritter 1445, 54; 1446, 25;
1447, 78; de van Cr. 1446, 69.
— Hinrik, 1446, 65; der mittlere
1446, 71.
—, Bodo 1446, 65, 71.
—, Fräulein, Hofdame in Blankenb.
um 1725, 502.
- Kreye, Cord, Bürger in Goslar
1446, 74, 76.
- Kreyher, W., Bergeschläger aus
Thale 1821, 330.
- v. Krosigk, Briefwechsel der v. Kr.
mit Zerbst, vgl. 604.
- Kruko, Slave im Holsteinschen nach
1074, 366.
- v. Krumme, (Grone bei Friedland?),
Hermann, 1422 auf 9 Jahre zum
heß. Amtm. auf dem Allerberge
bestellt, 226.
- Krusenmark, Caspar, Stadtschreiber
in Hlb. 1492, 437.
- Kucher, Eckard aus Erf., Glocken-
gießer in Magd. 1575, 590.
- v. Künigerode, Dietrich 1384,
224.
- Kunigund, Gem. Siegfrieds von
Walbeck, Gräfin v. Stade, 994,
187.
- Curt, Sohn des Münzmeisters in
Elbinger., um 1350, 365 N. 1.
- Cusanus, Nicol., päpstl. Cardinal-
legat in Hild. 1451, 13.
- Lakenscherer, Helmke i. Gosl.
1446, 47.
- Lambert, Domdech. in Camin
1297, 196; 1304, 196.
- Lamboy'sche Reiter 1648, 237.
- Lamprecht, Prediger in Gr.:
Schierstedt, um 1700, 263.
- v. Landsberg, Berthold, B. v.
Hild. 1481 f., 14.
- Lange, Kriegsrat, ältester Brmstr.
in Leipz. 1700 10, 504.
- Lange, Godschalk, Mag. Syndikus
in Braunschw. 1447, 78.
- v. Langele, Everd, de gestr. here,
Ritter 1445, 54; 1446, 25, 65,
75 ff.
- Law, Hans, Reitherr in Aschersl.
1583, 263.
- Leonhard, Einw. zu Rosla 1656,
332.
- v. Lere, Jordan 1206, 171.
— Konrad, Schwiegerv. Burch.
Paschedags 1259, 172.
- Leuwe, Henning, vorsprake Gosl.
1446, 50.
- v. Lichtenberg, Syfrid (1236, 41),
142.
- Lieber, gräfl. stolb.-wern. Büchsen-
spanner 1805, 315.
- Linde, by der L., Hinrik, Gosl.
1446, 51.
- Lippold, de drozete um 1308, 1295,
Lipp. v. Heimburg f. v. Cluelin-
gerode u. Heimburg.
- Lindprand, Bisch. v. Cremona,
über ihn, 537 f.
- Liutheri (Gr. v. Walbeck) f.
Lothar. Mhufere Thietmars von
Merseb. u. mütterlicherf. von H.
Lothar, 180—183, 186.
- Lothar I., Urgroßv. Bisch. Thiet-
mars v. Merseb., 187.
— II., Großv. deselben, Gründer
des Stiftes Walbeck, 942, 187, 183.
— Markgraf der Nordmark 979,
990, 187.
— Bruder Siegfrieds 996, 187.
- Lothar v. Süpplingenburg,
Herz. 1126, 363; deutscher Kaiser
1129, 1136, 344.
- Lotze, Hans u. Fr., Rosla 1659,
333.
- Louis, Graf zu Hsenburg und
Büdigen 1805.

- Luceke, altes Geschlecht zu Hild., 3.
 Lucius II., Papst 1144, 168.
 Lucardis, Gem. des Burggr.
 Burchard v. Magd. 1273, 173.
 Ludolf I., B. v. Hlb. 1240.
 Ludolf, Domvikar Hlb. 1247, 101.
 Ludwig der Fromme, fränk.
 Kaiser 814, 83.
 Ludwig II. d. deutsche (843—876),
 erm. 995, 411.
 Ludwig das Kind 902, 120, 84.
 Ludwig der Baier 1324 f., 191;
 1327, 193.
 Ludwig, Bisch. v. Hlb. 1361, 1362,
 1363, 1366.
 Ludwig, Gr. v. Henneberg electus
 Caminens. 1324.
 Ludwig, Landgr. v. Hessen 1415,
 1429.
 Ludwig V., Landgr. v. Thüringen
 1180.
 Ludwig Rudolf, Herz. v. Braun-
 schweig 1690—1735.
 Lübeck, Bisch. v. L. 1327 (Heinr.
 II.), 194.
 v. Lüderode m. 2 Angelhafen im
 Schilde, um 1267 erlöschten, 215.
 Lüneburg s. Braunsch.-Lüneb.
 Lünkel, Herm. Ad., Justiz-Rat
 1848, Hild., 15.
 Luise, Königin von Preußen 1803
 vgl. 318 f.; 1805, 314, 320.
 Luise, L. Gr. Chn. Friedrichs zu
 Stolb.-Wern. 1805, 315, 316.
 Lupi, Heinr., Meister d. Arzneikunst
 15. Jh., 7.
 Luthers Tischgen. J. With. Reiffen-
 stein um 1545, 307.
 Lutterberg, Grafen v. L. 1216,
 1229, 219.
 —, Heidenric. Graf 1203, 218.
 —, Burchard. albus 1267, 219;
 —, Otto und Heidenreich 1267, 219.
Magdeburg, Erzbischöfe 974,
 177; 1208, 371; sind Zehnt-
 herren des halben Gr.-Schierstedter
 Zehnten 1436, 1448, 255; Bündn.
 d. St. Hlb. mit dem. 472.
 — Aethelbert 979, 180, 183.
 — Gisalhar 997, 176 f.
 — Hunfrid 1029, 532.
 Magdeburg, Erzbisch. Wich-
 mann 1179, 102; 1180, 377.
 —, Rupert. 1260 66, 178.
 —, Konrad 1273, 178.
 —, Günther 1277, 1278, 178.
 —, Ernst, Herz. v. Sachsen (1476
 bis 1513), vgl. unter Halberst.
 Bischöfe.
 Magnus, der letzte Billunger (1072
 bis 1106), 366.
 —, Herz. v. Braunschw. 1341, 1362.
 —, B. v. Hild. (1424—1452).
 Mainz, Erzbischöfe: (Albrecht I.)
 bestätigt den Verzicht des Groß-
 vogts über die Geistlichk. von
 Hlb. 1133, 123.
 —, Gerlach um 1368, 223.
 —, Johann II., geb. Gr. v. Nassau,
 (1397—1419), 1405, 224, 225.
 —, Johann Philipp 1655, 238;
 1667, 161.
 v. Mander, Ritter 1446, 25;
 Mschwin 1446, 65.
 Mansfeld, Grafen von 1307, 396;
 Bündn. d. Stadt Hlb. mit dem.,
 472; ihr Briefwechsel m. Zerbst
 1435—1516, 603; Herren der
 Aunter Artern und Voigtstedt, 607;
 ihr Schuldenwesen von 1570, 608.
 — v. Mansfeld-Artern, Hans Hoyer
 1382, 603; 1583, 60 ff.
 —, Philipp Ernst 1582, 608 f.;
 1583, 609 f.; 1589, 610 f.
 —, Hans Georg 1589, 610 f.
 —, Volrad 1589, 610 f.; 1609,
 612 f.
 —, Albrecht Wolf 1589, 610 A.
 Mantuffel, Graf, kais. russ.
 Sch. Rat 1820, 329.
 Maradas, Don Balthasar de M.,
 Generalfeldmarschall in Afsersl.
 1626, 555.
 Maria Theresia, Kaiserin, geb.
 1717, 499.
 Marquard, Friedr. aus Berlin
 1805, 316.
 Martin V., Papst (1424), 10.
 Mecke, Jacob, Antm. in Schwarz-
 feld 1641, 235.
 Meder, v. minnigeröd. Lehnsekr.
 1807 f., 223.
 Medici, Lorenzo di M., Fürst von
 Florenz, Obristlieuten. in Wern.
 1626, 550.

- Mei, J., Glockengießer 1643, 590.
 Meindel, in Diensten des Lieuten.
 v. Razner 1805, 315.
 Meissen, marchiones Misse-
 nenses 1432, 530 u. A. 1.
 Mecklenburg, v. H. Balthasar,
 Bistumsstand. in Hild. 1471 f.,
 14.
 —, Joh. Albrecht, Herzog um 1544
 ff., 510.
 —, Friedrich Ludwig, Erb-
 prinz 1805, 316.
 Melanchthon, Phil., Studienleiter
 der Geschwister Reiffenstein 1533
 ff. und des Tilem. Stolz, 307.
 Mendano, Don Caspar de M.
 1626, 550.
 Menkeborch, Menzborg, Menzen-
 borg, Hans, geswornes knecht,
 Gerichtsbüttel in Gosl. 1446, 46,
 47, 48, 50.
 v. Merode, Graf Julius v. M.,
 Reiterhauptm. 1628—1631, Nutz-
 nießer d. Grffsch. Blankenb. 233.
 Merseburg, Bischof, Propst und
 Scholast. 1234, 217; Bischöfe
 1383, 531 A. 1.
 — Thietmar, 177, 182 f.;
 (1009—1019), 542.
 — (Eckhard) 1234, 217.
 —, Gebhard (v. Schraplau) 1333,
 533.
 — Heinrich IV., geb. Graf zu
 Stolberg 1344, 1348, 531 A. 2.
 —, Johannes II., Bise 1431, 531
 A. 2, 544; 1432, 529 f.
 —, Michael 1554, 533.
 —, Moriz Wilhelm, Administrator
 1710, 1728, 522.
 —, Esico II., Graf zu M. 991,
 538.
 Merthethee, Jude in Hlb. 1456,
 148.
 Meyenberg, Just. Phil. M.,
 Oberpr. in Elbing. 1676, 387.
 —, Matthias 1707—1710, 349,
 412 f.
 Meyer, Herm., schwed. Rittmeister
 1644, 236.
 Michael, Bisch. v. Merseb. 1554.
 Milbern, Elisabeth, Sängerin in
 Blankenb. 1728, 501.
 Minden, Bischof (Heinrich III.),
 1481, 14.
- v. Minnigerode, zur Angelhaken-
 sippe gehör. Fam. im Aller-
 bergischen, gleichen Stammes mit
 den v. Nieme (Corrigia) und
 wohl auch v. Kirchdorf, ihr aller-
 bergischer Gutsbezirk, 217 f.;
 preuß. Königsbefehl an die v. M.
 1706, 240; die v. Minn. 1368,
 222, 229; 1850, 1882; die v. M.
 auf d. Allersburg 1612, 229; nach
 der Erichsburg vorgeladen 1613,
 230; der v. M., 227. Der Stamm-
 ort ist Minnigerode bei Duder-
 stadt 217; der v. M. Besitz i. Münche-
 rode, 241 f., sie schließen sich
 1629 der hönsteinschen Ritterschafft
 an, 223; der v. M. Güter im
 Allersbergischen 1636, 234; wider-
 streben der Verbind. m. Hönstein
 1645, 236; 1649 f. von Brandenb.
 bedrängt, 238, 239; 1669 den
 v. M. zur Allerb. neue Lasten
 zugemutet, 240.
 —, Heidenric. 1203, 218.
 —, dom. Heidenric. 1267, 219.
 —, Hartmannus nobilis vir et
 miles 1298, 220.
 — Lehensrevers der v. M. an die
 Grafen v. Schwarzb. wegen der
 Allersburg 1435, 226.
 —, Hans Heidenreich 1614, 230,
 231; 1625, 242.
 —, Franz Ernst 1614, 230, 231;
 1628 f., 243; 1634, 232; 1640
 bis 1642, 234—236; 1643 senior;
 1644, 236; fam., 234.
 —, Hans Daniel 1625, 242 f.;
 1634, 232; 1645, 234.
 —, Jobst Rudolf 1628 f., 243.
 —, Hans Wilhelm 1633, 1644,
 236; 1645 234.
 —, Christian, ehemal. dän. Offizier
 1640, 234 f. in Silberode; und
 Rinder 1644, 236; 1647 sen. fam.,
 243.
 — Hans v. Alten, dessen Reife
 1644, 236.
 —, Mittel-Hans aus Bockelnhagen
 1641, 234.
 —, Junter Christian 1641, 235;
 1648, 237.
 —, Franz Ernst 1655, 238 f.
 —, Hans 1648, 237.
 —, Hans Adam 1706, 240.

- v. Minſleben (Mennesleve),
Conrad 1258, 386.
- Mittorpe, Widdorp, Ludeke oder
Luddeke in Goſlar 1446, 46, 47,
50, 51.
- Molen, Cord v. d. M., f. Witwe
u. Sohn in Hild. 1424, 5.
- v. Molenberg, Heinrich, Stiftsgeiſtl.
zu S. Bonif. Hlb. 1269, 172 f. N. 6.
- v. Mollem, Albert, Bürgerm. in
Hild. 15. Jh., 11.
- Moller, Andreas sen., Bürgerm.
Aſchersl. 1575, 590.
- Moritz, Landgr. v. Heſſen-Caſſel
1613.
- Moſſe, Jude in Hlb. 1456, 148.
- Müller, Stud. der Geogn. in
Halle 1806, 317.
- v. Munikerod um 1040, famulus
zweifelhaft, 218 f.
- Mutius 1806, Brockenbeſucher, 318.
- v. Muſſcheſahl, Heidenreich 1267,
219.
- N**azmer, v., Nazmer, Lieuten.
im kgl. preuß. Leibgardebataillon
1805, 315, 316.
- Neidhard, Joachim, Bürgerm.
Aſchersl. 1575, 590.
- Nellerts, Chriſtoph, Gr.-Schier-
ſtedt 1806, 262.
- v. Neſſelröden, Bertold 1348 bis
1360, Gem. Cathar. v. Cralach,
Kinder:
—, Lutz, Heinrich u. Walter 1348,
221.
- Neuber, Komödianten der Neuber-
ſchen Truppe 1728, 504.
— die Neuberin 504, 506 f.
- v. Neuſtadt, Balthaſar, Dompropſt
zu Hlb.
—, Hans u. Eckard, f. Brüder
1486, 170.
- Niemeyer, A. aus Halle 1806, 318.
- v. Nienhagen, Chriſtian, Stifts-
geiſtl. zu S. Bonif. Hlb. 13. Jh.,
174 N. 2.
- v. Nigrebbe, Heidenreich (1260. 60),
178.
- v. Northheim, Otto 1070, 366,
576.
- v. Northuſen, Thiderich, Mag.,
Chorherr zu S. Bonif. in Hlb.
1273, 173 N. 2.
- S**berghe, v., Ritter 1446, 25;
Hilmer u. Bodo 1446, 65, 69.
- v. Verzen, D. 1805, 316.
- Öſterreich, vgl. Karl VI., Kaiſer
und Maria Thereſia.
- Dhloff, Prediger in Sömmeringen
b. Raſtorf, zur Zeit d. 30jähr.
Kr., 165.
- Oldenbruch, Elias, Chr., Bäcker-
meiſter in Blankenb. 1728, 501,
504.
- Olemann, Hans, Glockengießer,
Magdeb. 1584, 588.
- Otric, Gr. v. Regenſtein 1321.
- v. Oppershausen, Wilh. auf
Rohra 1640, 1641, 235.
- Osnabrück, Biſchof (Konrad III.)
1481, 14.
- v. Oſterode, Friedrich u. Burchard,
landgräfl. heſſ. Amtmänner auf
der Allerburg 1407, 225.
- Oſterwald, Eugenie, evangel. Ab-
tiſſin des Jungfrauenkl. zu Aſchers-
leben 1543, 261.
- Oſterwald, Johann, herz. brſchw.
Nat zu Wolfb. 1614, 231.
- v. Othſtedt, Berthold 12. Jh.,
397.
- Otto I., König u. Kaiſer, 538 f.;
935, 341; 937, 357; 939, 525;
944, 952, 341, 347; 966, 967,
119.
- Otto II. 973, 120, 341; 974, 93;
974, 177, 525; 975, 977, 978,
979, 164, 341; 980, 341; 973,
979, 980, 410, 163.
- Otto III. 989, 89; 991, 410;
991, 992, 995, 342; 992, 411;
992, 994, 93, 99; 994, 120;
995, 410 f.; 997, 176 f.; K.
Otto III., 163.
- Otto IV. 1198, 1208, 370; um
1209, 373; d. Kaiſer, 352
- Otto II. der Reiche, Graf von
Aſchersl., 1322 verſtorb., 246.
- Otto der Reiche, Graf, Sohn Al-
brechts d. Bären, 575.
- Otto III. (IV.), Fürſt v. Anhalt
1406, 587.
- Otto, Markgr. v. Brandenb. um
1180.
- Otto das Kind v. Braunſchw.,
Neſſe des Pfalzgr. Heinrich 1223;
385; 1232, 370, 376; 1247,

- 380, 381 A., 384; erhält zuerst vom Kaiser den Titel eines Herzogs von Braunsch., 384.
- Otto der Milde, Herz. v. Brschw. 1324.
- Otto, Herz. v. Braunsch.-Lüneb. 1351; der Naude 1368, † 1394.
- Otto Cocles, Herz. v. Braunsch. 1406, 225.
- Otto v. Northheim 1070 f.
- Otto I., Herz. v. Pommern 1321.
- Otto, Fürst zu Stolb.-Wern. (1837 bis 1896) Nachruf.
- Overbefe, Conrad, Gosl. 1446, 27; Rathsherr 1447, 78.
- P**aderborn, Bernhard V., Bisch. (1321—1341), 404.
- Johann I. (Graf v. d. Hoya), (1394—1398), 10.
- (Simon III. zur Lippe) 1481, 14.
- Papen, Hans, Gosl. 1446, 47, 50.
- Paschedach, Borchard 1259, hbst. Ministeriale u. f. unmünd. Kinder; 1269 sein Sohn mündig, 168 u. 172; Borchard 1271, 174.
- Pawel, Gerke, Bürgerm. i. Brschw. 1454, 31.
- v. Peine, Joh., Friedr., halberstädt. Regier.-Schr. 1651, 238.
- Peparinus Joh., herz. braunsch. Rat in Wf. 1614, 231.
- Peperstat, altes Geschl. i. Hildesh., 3.
- Peter d. Große, Czar v. Rußland, 499.
- Petrus, Cardinal 1373, 9.
- Petrus, fr., B. v. Camin (1297 bis 1300).
- Pfeifer, Witwe (bei Sangerh.) 1845, 599.
- Pfitzner, Emil, Superintend. zu Stolberg (1837—1896). Nachruf 635.
- Pflaume im Rat zu Mchersl. um 1700, 269.
- de Pfüle f. Struz.
- Philipp I., Herz. v. Grubenhagen, f. Kirchenordn. v. 1536.
- II., Herz. von Grubenhagen, † 1596.
- Philipp Ernst, Graf v. Mansfeld, Hans Hoyers S. 1582, 1583, 1589.
- Piccolomini, Ottavio 1641, 551.
- Plaggenmeyer, Arend, Gosl. 1446, 51.
- v. Pleffe, Jan u. Gottschalk, heß. Antmänner auf der Allerburg auf 3 J., 1412, 225.
- v. Plettenberg, Rötger, schwed. Obrist 1643, 234.
- v. Pöllnitz, über Blankenburg, 498.
- v. Pölzig, Bölzig, Obrist, Generaladjutant Kön. Friedr. Wilh. III. von Preußen 1805, 314.
- Pommern-Stettin, Herz. Otto I., 1321, 191.
- , Bogislaw IV., Herz. 1297, 196; 1308, 197.
- , Wartislaw IV. 1308, 197.
- Poppo, Ahnherr der Blankenburger Grafen (1107—1162), 373 A. 1.
- Poppo II., Graf v. Blankenburg 1350, 365 A. 1.
- Posewitz, Bürgerm. in Wernig. 1626, 558.
- Preußen, preuß.-heß. Verhandl. wegen des Honsteinschen u. Allersbergischen 1706, 232; königl. pr. Lehnbrief über Schl. Allersberg 1850, 226 f.; königl. Hofbeamte, Räte u. Dienerfch. 1805, 314—316.
- Friedrich Wilhelm III. 1797, 257; 1803, vgl. 318 f.; 1805, 314 ff., 320.
- Luise, Königin 1805, 314, 320.
- Wilhelm, Prinz v. Preußen 1805, 314, 320.
- Maria Anna, T. d. Landgr. Friedrich V. v. Hessen-Homburg, Gem. d. Prinzen Wilh. v. Preuß. 1805, 319.
- Friedrich Wilhelm, Kronprinz 1814, 313, 327 f.
- Wilhelm, Prinz v. Preußen, der spätere König u. Kaiser Wilhelm I. v. Preußen 1832, 583.
- Przytanowski, Stud. d. Naturwissensch. in Halle 1806, 317.
- Pupke, Claus, Br.-Schierstedt 1583, 262.
- Q**uedlinburg, Hedwig, Äbtissin 1501, 255.
- Anna (geb. Gräfin zu Stolb.) 1517, 1532, 256.

- Duedlinburg, Aurora v. Königs-
 marck, Pröpstin 1700, 499.
 v. Duenstede, halberst. Ministerialen-
 familie, 121 f.
 —, Ritterfam. der Stadt Hlb., 157.
 Querfurt, Edle von, Bündn. der
 St. Hlb. mit densf., 472.
 —, ihr Briefwechsel mit d. Stadt
 Zerbst, vgl. 603.
- R**ademyn s. Soltwedel.
 Ramus de la Ramée,
 preuß. Landeshauptm. in d. Grffsch.
 Honstein 1699—1706, 240.
 v. Rantzau, C., im Gefolge des
 Erbgröfsh. von Meckl.-Schwerin
 1805, 316.
 Raven, Henning, Gosl. 1446, 47;
 Lübecke N. 1511 ebdsf., 617.
 v. d. Red, Ernestine geb. Freiin
 v. d. N., verm. Gräfin zu Stolb.-
 Wern. 1805, 315.
 Regensburg, Gebhard, Bisch.
 1056, 343.
 Regenstein, gräfl. regensteinsche
 Quartierschlengen u. Halbschlange
 auf Schl. Wern. um 1556, 554;
 die Grafen erhalten die Harzgaugraffsch.
 von Braunsch. verliehen, 368;
 ihr Anteil von Schloß Schwanebeck
 an Bisch. Albrecht I. von Hlb. verkauft
 1323, 396; Bündn. mit der Stadt Hlb., 472.
 —, Grafen, Abtretungsurk. 1543;
 gräfl. Lehnregister 1346, 383;
 Fehde d. Bisch. v. Hlb. gegen die
 selben 1361, 476; ihre Reichslehen
 bestätigt 1385, 374; Grafen von N.
 1143, 481.
 — Heinrich I. 1208, 371; sein
 Bruder:
 — Siegfried 1208, 371.
 — Heinrich 1280, 173.
 — Ulrich 1311, 392; d. N. 1319,
 358; 1321, 171.
 — Heinrich 1311, 392.
 — Bernhard d. N. 1355, 394 N.;
 1361, 1362, 400.
 — Bernhard d. S. 1353, 394 N.
 Bernhards I. Söhne:
 — Ulrich 1362, 400.
 — Bujso 1362, 400; 1383, 374.
 — Ulrich 1427, 394; d. N. 1432,
 374 N.
- Regenstein, Bernd 1427, 394 N.;
 d. Vor. Bruder.
 — Ulrich d. S. 1487, 374 N. 1;
 1515, 374 N. 3.
 die drei Söhne Ulrichs XI:
 — Ernst I. 1552, 371 f.
 — Bottho 1552, 371 f.
 — Caspar Ulrich 1552, 371 f.
 — Ernsts I. Tochter: Hedwig
 (1572—1634), seit 1592 Gemahl.
 Gr. Christophs zu Stolb., 562.
 Reich, die N. in Artern 1589, 611.
 Reiffenstein, Wilhelm, gräfl.
 Rentmeister in Stolb., † 1538;
 seine Söhne:
 —, Wilhelm in Wern. s. etwa 1545,
 1558, 307 f.
 —, Albrecht 1533, 1558, 307 f.
 —, Johann Wilhelm geg. 1519—
 † 1575, 307 f.
- Reimar, Dompropst in Camin
 1318, 1319, 1321, 198.
 Reinhard, Bisch. v. Hlb. 1106 bis
 1123.
 Reinhold, Abt v. Memleben, 992.
 Reinike, Nestor, Mühlenbauer in
 Wallhausen (geg. 1395), 604 N.,
 608.
 Reinstein s. Regenstein (1361,
 1385).
 Reme s. Nieme.
 v. Reval, Heinrich, Dr. des canon.
 Rechts, früher Abt zu Loccum
 14 Jh., 9.
 v. Reveninge, — igge, Dietrich,
 der Sohn Dietrichs v. Sumeringe
 1190, 1193, 1197, 175; Vogt
 von Reveninge 1200, 1218, 175.
- Richter, kgl. preuß. Kriegsrat 1805,
 314.
 Rickela, Frau d. Heyjo Reme auf
 dem Allerberge 1384, 223.
 v. Riemersdorp, Albrecht 1366,
 s. Bischöfe v. Hlb.
 Nieme, Nieme, Corrigia, N. vom
 Allerberg, mit den v. Winnigerode
 gleichen Stammes; der fabelhafte
 Otto Corrigia, Merici S. Kriegs-
 oberster Karls d. Gr., 217. —
 1154, Meingo v. Kirchdorf 1172 73
 Joh. Nieme, Herrn Meines d.
 Ritters Sohn, 218; Hedenric.

- Neme 1216, 1229, 219; vir
 militaris 1230, 219.
 — Hermann Corrigha oder Neme
 1267, 215; seine Söhne:
 — Heidenric v. Alreberc. Ritter
 — Sifrid 1267, 215.
 — Gerhard Corrigha, Gerhard
 frater suus 1267, 219.
 — Heidenric. Neme 1298, begraben
 1300 zu Kirchdorf unter dem
 Allerberge, 220.
 — Johannes, Ritter u. f. Fr. Jutta
 1345, 221.
 — Hannes Neme ob. Johannes
 Nemen v. d. Alreberge 1341,
 1349, 1351; Hans gen. Nyme v.
 d. Allerberge, 221, 222; 1363,
 1364 Ritter, 222.
 — Hans Neme von den Alreberge,
 Knappe 1369, 222.
 — Heise Neme, wohnh. zum Alre-
 berge, Nicela f. Fr. 1384, 223 f.
 Niese, heissen-casselscher Regier.: N.
 1706, 227, 232.
 Robertus Biti f. Biti.
 Roemer, Hermann, Stadtgerichts-
 assessor Bild. 1848, 15.
 Römer, gräf. stolb.-wern. Kammer-
 diener 1805, 315.
 v. Rönne, Wilm. Fr. H. aus
 Kurland 1806, 317.
 Roleves, Heise, Bürgerm. in
 Magdeb. 1447, 78.
 Rom, Päpste:
 Johann XII., Papst 962.
 Victor II. 1056.
 Urban II. 1094.
 Lucius II. 1164.
 Innocenz III. 1206, 1208, 1209,
 1211.
 Honorius III. 1216.
 Gregor IV. 1234.
 Johann XXII. 1323, 1324, 1326,
 1329.
 Urban V. 1362.
 Bonifatius IX. 1396, 1399, 1401.
 Martin V. 1424.
 Ropert, Erzb. v. Magd. 1260/66.
 v. Roringen, Heinrich, heff. Amt-
 mann auf der Allerburg 1419, 225.
 Rofe, Georg, Gr.: Schierstedt, Amtm.
 auf Plöykow; Katharine Albrechts
 f. Fr. 1583, 263.
 Rostorpe, Nicolaus, mag. Syn-
 dikus der St. Magd. 1447, 78
 Rotermund, Bürgerm. Schwerin,
 Helena f. T. 1554, 310.
 Rudolf I. v. Habsburg, Kaiser 1290
 (v. d. Hardtsche Hdschr.!), 18.
 Rudolf III., deutscher Kaiser 1597,
 228 f.
 Rudolph, David, Bürgerm. Aschersl.
 1575, 590.
 Rudolf, B. v. Hlb. 1401.
 Rügen, Jaromar, Fürst von R.,
 Bisch. v. Camin 1289—1296, 190
 N. 1.
 Rumpel, Detmar, Goslar 1511,
 617.
 Ruodolt, Getreuer K. Ottos III.
 992, 411.
 Ruprecht, röm. König 1402, 1403,
 224.
 Rußland, Peter d. Große, Czar;
 Alexei, Großfürst f. Sohn (†1718);
 Charlotte Christine Sophie geb.
 Prinzess v. Braunschweig f. Gem.,
 499.
 Sachsen, Bündn. der Herzöge m.
 d. St. Hlb. 1429, 472; Kurfürst
 von S., oberächs. Kriegsoberster
 1626, 559.
 —, Georg Herzog 1501, 532 N. 1;
 1522, 555 f.; erw. 1550, 554 f.
 —, Moritz Wilhelm von S.-Merse-
 burg 1710, 1728, 522.
 —, Johann Georg v. S.-Weissen-
 fels, Herz. 1711, 605.
 —, Heinrich, Herzog v. S.-Merse-
 burg 1735, 544.
 v. Salbern, Hans 1446, 69.
 v. Salza, zur Angelhatensippe
 gehör. Fam. (1169—1617) nach
 dem Reichslehn Salza bei Nord-
 hausen gen., 217.
 Sasse, Heinc., Bild. 15. Jh., 8.
 Saze, Sazen, Johann, p. prim.
 in Elbinger. 1610—1630, 379 N.;
 1624, 407 N.; 412.
 Schaffer, Hans, schwed. Reiter-
 major 1644, 236.
 Schalam, Jude in Hlb. 1448, 148.
 Charzfeld, Grafen von 1203,
 218; 1216, 1229, 219.
 v. Schauen, Dietrich u. Berthold
 Gebrr. 1262, 170.

- v. Schauen, Berthold, früher Hb. Lehnsmann erw. 1298, 168.
- v. Schierstedt, einst in Groß-Sch. bei Rischersl. gefessen, 255; deren Begräbnisstätte in der dort. Kirche 263.
- v. Schilden, fgl. preuß. Kammerherr 1805, 314.
- v. Schlannewitz, im 15. Jh. im Besitz v. Gr.:Schierstedt, 255.
—, Albrecht 1501, 255; 1517, 1519, 256; 1531, 256 (v. Börnecke).
—, Hilmar 1501, 255; 1531, 256.
- v. Schlanstedt, Bock 1313, 393.
- Schleiermacher, Friedrich, sein freundschaftl. Verhältn. zu H. Steffens, 322 f.; das Heiländchen gen. 1806, 317 f., 323; 1805 mit Frau u. Stiefkindern, 327.
- v. Schlotheim, Slatheim. die v. S. 1325, 220.
- Schmidt, Thomas, Kantor der Werniger. Oberstufe 1626—1626, Sechsmann, 554, 555.
- Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Antm. zu Stapelburg 1805, 315.
- Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Rat 1805, 315.
- Schmidt, gräfl. stolb.-wern. Büchsen-
spanner 1805, 315.
- Schneider, J., Brockenwanderer 1806, 318.
- Schönhals, altes Geschl. i. Hild., 3.
- Schomaker, Hartung, Ratmann in Lüneburg 1447, 78.
- Schrader, Heydese zum Bürgerm. geforen in Gosl. 1445, 37.
- Schröter, Johann, um 1595, 613.
- Schürmann, Georg Caspar, Componist, seine Beziehung zu Blankenburg 1731, 502.
- v. d. Schulenburg, die v. d. S., ihr Briefw. mit Zerbst, 604.
- Schulzen, Erasim, Advokat aus Nordhausen 1614, 230.
- Schumann, v. minnigeröd. Aktuar 1697, 244.
- Schwanebeck, Nicolaus, Domh. in Camin 1327, 193.
- Schwarzburg, Grafen, Bündn. d. St. Hlb. mit dens., 472; ihr Erbvertr. mit Honstein u. Stolb. 1433, 228.
- Schwarzb.-Sondersh., die Grafen erhalten d. honsteinsche 2/3 des Allerberges 1356, 227; werden von Hessen damit befehnt, ebds.; die Grafen 1435, 226; 1593 den Grafen in Eltrich für die Gfisch. Honstein gehuldigt; sie nennen s. nun Gr. v. Honstein, Lohra und Clettenberg, 228 f.; auf Clettenberg erhielten sie 1551 die Anwartsch. von Hlb., 229; Grafen v. S.-Sond. u. Kanzler 1611, 1612, 229; suchen ihr Recht beim Reichsgericht u. erhalten scharfe Urteile d. Reichskammerger. geg. Braunschw. 1618, 1619, 1620 u. 1629; 1628 die Grafen, 243; 1628 bis 1631 von den Merobischen vertr., 233; erhalten 1634 das Allersbergische zurück, 233; 1634, 1635 Lohra-Clettenberg genommen und wiedergeg., 233; 1636 wieder von den Schweden entsezt; 1648 Lohra u. Clettenberg verloren, 233; 1719 Schwarzburg-S. Unterlehns-
herr über d. Gericht Allerb. 240; tritt 13. 4. 1807 zum Rheinbund, wird souverän, 241.
— Günther 1584, 228.
— Friedrich, } 1613, 1614,
— Christian Günther } 230 f.
- v. Schwichel, van Swychelt, Bündn. gegen dieselben 1425, 11; 1445 Fehde Gosl. mit dens., 43.
—, Brand, Ritter 1445, 54; 1446, 25, 65, 71.
—, Cord 1446, 65; de van, 69; Brand, 71.
—, Henric 1446, 65.
- v. Seebach, die v. S. nach d. 16. Jh. mit der Feste s. von Merseb. beliehen, 531 N. 1.
- Sendel, stolb.-wern. gräfl. Büchsen-
spanner 1805, 315.
- Seiler, Andr., Kofla 1687, 331.
- v. Selde, Jan, Ratsperson in Gosl. 1447, 78.
- Siegfried, S. Lothars II. (v. Walsb.) 972, 979, 982, 187.
- Siegfried, Gr. von Blankenburg 1206, um 1209.
- Siegfried III., Gr. v. Blankenburg 1255—1258.

- Siegfried, Erzb. v. Bremen (1179—1184), 91.
 Siegfried II., Graf v. Regenstein 1208.
 Siegfried, Gr. v. Walbeck 979 bis 994.
 — Gr. v. Walb. 982.
 — Gr. v. Walb. 1019.
 Siger, bischöfl. hildesh. Schreiber 1445, 35; = Siger Grassauwe s. dens.
 Sigifrid, Graf im Haffegau Burgward Merseb. 1029, 532.
 Sigmund, Sigismund, röm. Kaiser 1418, 6; 1424, 1425, 436; 1436, 6; 1451 sein Privil. für Hild.; 1451 vom Cardinallegaten Ric. v. Cusa bestätigt, 13.
 Symmenstede, Barthold, zum Bürgerm. in Goslar geforen 1445, 57.
 Simon, Jude in Hlb. 1456, 148.
 Scricie, Frideric., dessen Söhne, Elbinger. 1258, 385 f.
 Slagherig, Ludwig gen. El., Amtm. zu Nusleberg 1355, 222.
 Sla vi, impugnantes professores nom. christiani 1234, 217.
 Sledorn, altes Geschlecht i. Hild. 3.
 Slogan, Jude in Hlb. 1456, 148.
 Smalyren, Halberst. Kleriker (1362 70), 455.
 Smid, Joach., Ratsherr i. Aschersl. 1501, 255.
 Snarmekere, Johann, Kleriker Hlb. (1362 70), 455.
 v. Snein (Schnehen bei Göttingen), zur Angelhafenstippe gehörige Fam. 1265—1480, 217.
 —, Dado de Snein, vir militaris 1230, 219.
 Söhle, Joh., herz. braunsch.-grubenh. Amtmann in Herzberg 1628, 243.
 Sömmering, Amtseinnehmer in Sömmerda, † Anf. des 14. Jh., 188.
 —, Bürger i. Erf., Benedict S., Prof. d. Theol. a. d. Univ. u. Pfarrer an d. Michaelskirche, Anf. d. 14. Jh., 188.
 v. Sömmeringen, thüring. Rittergeschlecht zu Gangloffsömmern Kr. Langensalza 1169—1415, 185.
 v. Sömmeringen, v. Sumeringe, v. Sumeringen.
 —, Thiberic, Tiederic; Adelheid v. Sakinstede s. Fr., Ministeriale d. Hlb. Kirche 1189—1208; 1197, 174 f.
 —, Bertram, d. vor. Br., 1196, 1197, 1202, 174; 1208, 173; bischöfl. Hlb. Ministeriale 1206, 1207, 171.
 Dietrichs vier Söhne:
 —, Dietrich, Heinrich, Rothung u. Heinrich 1197; dieser Dietrich erscheint 1190 als Hlb. Ministeriale Bisch. Dietrichs, 1190 zus. mit s. Vater Dietr. v. Sumeringe; 1200 als Vogt von Neveninge 1218, 175.
 —, v. Someringe, Sifrid, Priester 1273, 173.
 —, Hermann u. s. Bruder, Ministerialen der Kirche zu Hsenb. (1289), 175.
 v. Soller, Burchard, schwed. Obristlieuten. 1640, 234.
 Solms, Emich, Graf zu Solms 1805, 316.
 Soltwedel, Herm., sonst Kademyn, Kleriker der Verb. Kirche, Notar 1446, 51.
 v. Someringhe, Someringe, Somm—, Somerige, Sommeringen, Someringen s. v. Sömmeringen.
 Sommerhschenburg, Friedrich d. J., Pfalzgraf 1126, 363.
 — vor 1175 Adalbert Pfalzgr., 377.
 Sophie, T. K. Ottos II., 979, 410; Äbtissin v. Gandersh. 1108, 342, 358.
 Sophie, Abt. v. Gandersh. 1319.
 Spakholt, Johann, mag., Arzt in Hild. 15. Jh., 6.
 Spanien, Karl, König; Elisabeth Christine geb. Prinz. v. Braunsch. s. Gem. 1705, 499.
 Sparre, kaiserl. Generalmajor 1648, 237.
 Sparschuh, gräf. stolb.-wern. Kammerdiener 1805, 315.
 Spiegelberg, Moriz, Graf von Sp. 1434, 11.
 Spiegelberg, Prinzipal einer Schauspielergesellsch. 1715, 503.

- Spoerer, zur gräfll. stolb.-wern. Dienerfch. gehör. 1805, 315.
- Sprenger, Hans 15. Jh. Hildesheim 8.
- Springintgut, Johann, Bürgerm. in Lüneburg 1447, 78.
- Stalberg, Stalenberg s. Stolberg.
- v. Stammer zu Westdorf bei Mshersl. 17. Jh., 584.
- Stammer, Hinge, Mshersl. 1456, 252.
- Steffens, Henr., Prof. in Halle, sein Verhältnis zu Schleiermacher 1799, 1806, 317 f.; 322 f.
- Stegman, Drewes, Amtmann in Hildesh. 1454, 31.
- Steyn, Drewes, Natm. Hildesh. 1447, 78.
- Steinhof, Burchard, Domkellner in Hild. 1430, 7.
- Steinmann, C. G., vormal. Hauptm. im kurhannov. Dienste 1813, 326.
- , J. C., cand. jur. im Depart. der Elbmündungen 1813, 326.
- Stella, Tilem. s. Stolk.
- Stilke, stolb.-wern. Latai 1805, 315.
- Stolberg, Stalberg (1313), Stalenberg, Grafen, ihr Schloß und ihre Mühlen zu Voigtstedt u. Nietznordhausen 1268, das Kl. Nohrbach Stiftung derselben, 606; Bündn. der St. Hlb. mit den. 1429, 472; Erbverbrüderung m. Schwarzburg u. Honstein 1433, 228; beisehen die v. Alvelde mit dem Steinberge 1443, 17; Anwartschaftsbelehungen mit der Grassch. Blankenburg seitens der Herzöge v. Braunsch. 1491—1590, 374 N. 1.
- , Friedrich, Domh. v. Camin 1297—1329, 189—199; Frider. de Stalberg archid. Pyritzens. 1297, Domh. in Camin, 189; 1304 ff. Domthesaurar, 190; 1310 Frider. de Stalenerchthes. bis 1322 unter den Bischöfen Heinrich (1301—1317) u. Conrad IV. (1317—1324), 190; 1321 Archidiaf. zu Demmin u. Thesaurar v. Camin, 191; 1326 Dompropst, 191 f.; 19. 1326 gerens vices cap. Caminens. et electi 193 f.; Zeuge zw. 1297 und 1329, 196 bis 199; Grafen zu St. 1541, 386 f.; 1550, 554; ganze Stamm, 556.
- , Heinrich IV., Bisch. v. Merseburg, geb. Gr. zu Stolb. 1344, 1318, 531 N. 2.
- , Botho 1427, 583 N.; vgl. 1429, 472; 1443, 17.
- , Botho d. Glütsfel. (1511 bis 1538), erw. 555 f.
- , Wolfgang (1501—1552), 553.
- , Anna 1517, 1532 f. Quedlinburg, Äbtissin.
- , Heinrich (1509—1572), erw. 553.
- , Wolf Georg, Gr. Johans S. 1626, 553; 1631, 534.
- , Christoph 1624; Hedwig, T. Gr. Ernsts v. Regenstein, seit 1592 f. Gem., 562.
- , Botho Ulrich, Gr. Christophs S. 1626, 551.
- , Johann Martin 1631, des vorigen Br. 554 N. 2.
- , Christoph Ludwig zu Stolb.: Stolb. 1637—1713, 331.
- , Ernst, Gr. zu Stolb. (1672 bis 1710), 562.
- , Christian Ernst, Gr. Ludw. Christians S. 1710—1771, 562.
- , Christian Friedrich 1805, 314, 317.
- , Auguste Eleonore geb. Gfin zu Stolb.: Stolb. f. Gem. 1805, 319, beider Kinder:
- , Henrich, Erbgraf 1805, 315.
- , Luise 1805, 315, 316.
- , Ferdinand 1805, 315, 316.
- , Friederike 1805, 315, 316.
- , Constantin 1805, 315, 316.
- , Ernestine geb. Freiin v. d. Red j. Gem. 1805, 315.
- , Anton 1805, 317.
- , Otto, Fürst zu Stolb.-Wern. (1837—1896), Nachruf, 626—633.
- Stolk, Tileman (Stella) geb. zu Siegen geg. 1524, † 1589. 1. Frau Helene geb. Rotermund 1554; 2. Frau Anna 1562, 309—311.
- Strecker, stolb.-wern. Latai 1805, 315.
- v. Strobeke, Johann, Vikar zu Sömmeringen b. Papstorf, Griesig sein Br. 1321, 171.

Ström, Stud. d. Geogn. in Halle 1806, 317.
 Struve, H. C., Buchdrucker in Blankenburg 1715, 507; 1717, 511.
 Struz, die Str. auf Pole oder Pshle, mit Wscherl. in Bezieh. stehend, 596 f.
 —, Heinrich } Gebrüd. dicti Struze
 —, Arnold } de Phule 1297,
 —, Johann } 596 f.
 Stübner, Pfarrer zu Hüttenrode 18. Jh., 348.
 Sumeringe, —en, halberst. Ministerialengeschl. u. thüring. Rittergeschl. f. v. Sömmeringen.
 Summeringii comites, angebl. liches Grafengeschl. unter den otton. Kaisern, 184, 185.
 v. Suseliz, Seuslitz, aus dieser Fam. stammen die späteren Großvögte von Halberstadt, 121 f.
 —, Tiberic. 1226, 122.
 v. Swaneberge, Ritter 1273, 178.
 Swanenflogel, Johann, Dombachant, Bild. 1447, 78.
 —, Weddefind, Ratmann, Bild. 1447, 78.
 Swartekopp, Bartold, radescompan, Gosl. 1446, 57.
 Swarteloze, Frederic., Domherr in Camin 1297, 196.
Tence, Heinrich, Kapellan 1318, 198.
 Thal, Johann, Arzt u. Pflanzenforscher 1572 ff., 309.
 Theophano, Kaiserin, Gemahl. Titos II., erw. 991, 410; 1008, 358.
 Thietmar, S. Gr. Siegfrieds v. Walbeck 997, 177: Bisch. v. Merseburg (1009—1019); 1008, 187.
 Thilo, Friedr., Erzieher auf Schl. Wern., dann Oberpr. zu Wegeleben 1805, 317.
 Thoten, Drenes, Brigitte f. Frau in Sömmeringen bei Pabstorf 1497, 174.
 Thüringen, Ludwig V. u. Hermann, Landgrafen 1180, 377.
 —, Landgr. v. Thür., Markgr. v. v. Meissen, Bündn. d. St. Hlb. damit 1404, 472.

v. Thun, Christoph Simon, Graf, kaiserl. Rat u. Kammerherr 1628 bis 1631, Ruzniefer d. Grassch. Donstein, 232 f.
 Tidau, Joh. Karl, 1713 Rekt. in Michaelstein, seit 1717 Konrektor in Blankenb., 507 f.
 Tiberic (v. Suseliz) Großvogt zu Hlb. 1226, 122.
 Tile, tymmerman, Goslar 1446, 65.
 Tilly, Graf, Feldherr 1626, 551, 557.
 Titus, Anwalt der hlbst. Regier. in Nordhausen 1651, 238.
 Tobias, Jude in Hlb. 1456, 148.
 Tolkau, Christian, Advokat in Bleikerode 1614, 230.
 Trier, Arnold v. Elk, Domherr 1301—1314, 192.
 Tunzel, Diderik, Gosl. 1445, 34.

Urich, Bisch. v. Hlb. 1157.
 Ulrich d. A., Gr. v. Regenst.
 Ulrich, Gr. v. Regenstein 1311; 1319 d. ält.
 Ulrich, Gr. v. Regenstein 1362.
 Ulrich, Gr. v. Regenstein 1427, d. A. 1432.
 Ulrich d. J., Gr. v. Regenstein 1427,
 Ulrich, Gr. v. Regenstein 1515.
 Urban II., Papst 1094, 101.
 Urban V., Papst 1362, 455.
 v. Uslar, v. Usler, Gebr. und Vettern aus dem Hause Gleichen 1374, 223.
 —, Dietrich 1406, 223.
 Usler, Hinrik in Goslar 1445, 41.
 v. Uße, Herm., erw. 1438, 43.
 —, Herwich 1446, 71.

Vargula, v., Schenken, Rudolf zur Besta 1383, 531 N. 1; 1501 vgl. Schenken zur Besta.
 Basel, Gutsbesitzer in Beiersfeld, dessen Altertumsamml., 269, 281.
 v. Bechtelde, Albrecht, Ratmann in Braunschw. 1447, 78.
 v. Bedenstedt, Walo, erschlagen 1126, 363.
 v. Beltheim, deren Briefwechsel mit Zerbst 1430—1520, 604.

Verdens. cleric, Herm. Sott-
wedel gen. Ademyn, Notar in
Gosl. 1446, 51.
—, Johann, Bischof 1448, 5.
Verneveffen, altes Geschlecht in
Hild. 3.
—, Albrecht in Hild. 1447, 78.
v. Vesta oder Veste.
—, Burchardus de V. 1197,
532 N. 1.
—, Henric. 1216, } 532 N. 1.
—, Bernard 1326, }
—, Rudolf (Schenk. v. Bargula)
zur Veste, 531 N. 1 u. 532 N. 1;
Rudolf d. A. 1432, 530 N. 1.
—, Rudolf d. J. zur V. 1432,
530 N. 1; 1437, 532 N. 1.
—, Konrad 1437, 532 N. 1.
—, Ehrenfried 1471, }
—, Lorenz 1480, } 532, N. 1.
—, Heinrich 1483, }
—, Lorenz d. A., Dietrich, Rudolf,
Ehrenfried, Hans und Bujso, Ge-
weckern u. Brüder 1501, 531 N. 1;
1532 N. 1.
—, Götz v. Wolfsdorf zur Veste
1554, 533.
Victor II. Papst, 1056, 342 f.
Vitus Robertus od Rubertus Viti,
Irländer, kais. Obrihtwachtmeister
in Wern. 1626, 552 N. 5; 553
f.; 556 ff.; 559.
Vock, Maß, v. minnigeröd. Förster
1625, 242.
Volrad, B. v. Salb. (1255—1297).
—, Graf von Mansfeld 1589, 1609.
v. Voß, Gräfin, fgl. preuß. Ober-
hofmeisterin 1806, 319.

Wagenfür, Cord, Gosl. 1446,
48.
Wagheneus, Simon, niederländ.
Glockengiesser 1474, 1484, 588.
Wahl, David, aus Blankenburg um
1700, 500.
Walbeck, Reihenfolge der bei Fabri-
cius genannten Grafen v. Sum-
meringe-Walbeck, 187.
Walbeck, Henneke, Bürgerm. in
Braunsch. 1454, 31.
Walbeck, Anna Erich (Erica) geb.
Gräfin v. W.; Abt. v. Sandersh.
(1589—1611), 1599, 362; 372.

Walbeck, Graf v. Walbeck 1805,
315.
Waldbmann, Heinrich, Oberf. in
Heiligenstadt (1811—1896). Nach-
ruf 635 f.
Waldo 979, 180, 183.
Wallenstein, Maxim., Herz. von
Friedland, in Wern. 1626, 550 f.,
555; Wallensteinsche Reiter, 552,
560; 1628, 233.
v. Walmede, de van W. 1446, 70.
Walo v. Beckenstedt 1126 erschlagen,
363.
Wartslaw IV., Herz. v. Pommern-
Wolgast 1308, 1310, 1318, 1324.
v. Watterodt (Wüst. zw. Lütjen-
hausen u. Wallershausen) zur
Angelhafensippe gehörige Fam.
1324—1665, 217.
v. Wehrstedt, Gebhard, Ritter
1339, 448.
Weiß, Canonicus nebst Frau u. S.
1813, 326.
Weißborn, Georg 1641 bis
1656 u. 1659—1699, Kantor, zuletzt
Rektor in Hoßla, 334 N.
v. Wenthusen, Lambert 1360,
387.
Wenzeslaus, Wenzel, deutscher
König, 1384, 479 f.; 1385, 374;
1387, 478.
v. Werberge, Conrad 1273, 173.
v. Were, Heydese, Gosl., Kats-
person 1447, 78.
v. Werle, Barnim, Propst zu Stettin,
1330 Dompropst zu Camin, 195.
Werner, königl. od. Großvogt zu
Hlb. 1133, 85, 123.
v. Werthern, die v. W. zu Brücken
1556, 607.
Westfalen, Königr., Jérôme
Napoleon König 1811, 317 f.
Westphal, Hans, Sangerh. 1552,
615.
Wernigerode, Grafen v. W.,
Fehde des Bisch. v. Hlb. mit denj.
1361, 476; Bündnisse d. Stadt
Hlb. mit denj. 1406, 472; be-
leihen Heinr. v. Alvede mit dem
Steinberge 17.
—, Adalbert, 1117 von Haimar in
Hildesh.; 1121 Graf von Wern.
um 1126, 363.
—, Konrad, Gr. 1242, 379.

- Wernigerode, Grafen, Friedrich, Konrad u. Gebhard 1321 22, 399.
 —, Konrad 1346, 383; 1361, 400.
 —, 1362 Konrad, S. des vorigen 1362, 400.
 —, Albrecht IV., Bisch. v. Hlb. 1411, 394 A.
- Weyhe, Landrat, Mchersf. 1848, 260.
- Wichmann, Erzb. v. Magd. 1179, 1180.
- Wydenbeen, Wvd—, Johann, Gosl., Ratsperson, 1447, 78.
- Wido Thuringus, Gemahl der Schwester Kön. Heinrichs I. 933, 522 A. 2.
- Widukind, seine genaue Kenntn. der geogr. Verhältn. Sachsens, 527.
- Wiebel, Dr., tgl. preuß. Regier.-Chirurg 1805, 314.
- Wildevür, Hinr., radescumpan in Goslar 1445, 54; 1446, 57, 78.
- Wilhelm, Markgraf 1056, 343.
- Wilhelm v. Lüneburg, 3. Sohn Heinrichs des Löwen 1202, s. Braunschweig.
- Wilhelm, Herz. v. Braunschw.-Lüneb. 1351.
- Wilhelm, Herz. v. Braunschweig 1484, Propst zu S. Georgenberg vor Gosl. 1445, 35; 1446, 57.
- Wilhelm, Landgr. v. Hessen-Kassel 1534.
- Wilhelm, Prinz v. Preußen 1805.
- Wilhelm L., Prinz v. Preußen 1832, dann deutscher Kaiser 1871 f.
- Wilhelmi, Hofrat, Wernig. 1805, 315.
- Willer, praef. in civit. (Hlb.) 1121, 105 A. 8.
- v. Wilrode od. Weirode 1204 ff.; Zeugen bei den Grafen von Altenberg, Lauterberg u. Honstein, 219; kommen um 1267 urkundlich vor; sind erloschen 215; gehören zur Angelhafensippe 215.
 —, Hugo 1216, 1229, 219.
 —, Heinrich, Ritter 1312, 220.
- Winkelmann, Ed., Prof., Geschichtschreiber (1838—1896), Nachruf auf dens., 633 f.
- v. Winkingerode, Wjßjingerode, Hans, Hermann u. Weßel, Gebr., 223.
- v. Winkingerode, Heinrich, kurz vor 1428, 241; 1435, 226.
- Wipper, Marx, Einw. in Gr.-Schierstedt 1562, 263.
- v. Wisbek, Heinr., Domh. in Camin 1327, 193.
- Wissel, Johann, Dr. 1164, 123.
- Witte, Johann, im westfäl. Recht bewanderter Jurist, Ende des 14. Jh., 6.
- Wittgenstein, Johann, Graf v. W., Minister Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenburg. 1651, 238; seine honsteinsche Regier. 1657, 239; erlischt 1699, ebdsf.
- Wizlaw, Domthefaurar in Camin 1298, (1295?), 190 A. 4.
- Wolfsdenberg, Grafen von W., Bgöte d. Stifts Wandersbh. 1211, 372.
- Wolff, Daniel, Amtm. in Rosla 1687, 331.
- Wolfgang, Herz. v. Braunschw.-Grubenh. 1593.
- Wolfgang, Gr. zu Stolb. (1501 bis 1552).
- Wolf Georg, Gr. zu Stolb. 1626—1631.
- v. Wolferode, Hans, honsteinsch. Amtm. auf der Allerburg 1415, 225.
- v. Wolfsdorf, Wolfersdorf, nach 1501 mit der Beste sö. von Mersleb. beliehen, 531 A. 1; 1554 Göhe v. Wolfsdorf zur B., 533.
- Wolgast, Pommern-W., Wartislaw IV., Herzog 1324, 191; 1308, 1310; 1318, 198.
- Wolter, königl. preuß. Kämmerer 1805, 314.
- v. Worbis, Otto Christoph, auf Rehungen 1640, 235; Honsteinscher Ritterschaftssteuererheber 1645, 237.
- Wrafenstigh, Johannes, Prälat, Gosl. 1446, 57.
- v. Wulfen, Briefwechsel der Fam. mit der St. Zerbst 1440 bis 1519, 603.
- Würzbach, gräfll. stolb.-wern. Berg-rat 1805, 316.

Ysenburg-Büdingen, Ernst-Ea-simir X., Graf zu Y.-B. 1805, 316.

Msenburg-Büdingen, Ferdinande,
geb. Gräfin zu Erbach, Gem. des
vorgenannten.

— Louis, Graf zu, 1805, 316.

Zacharias, Stiftsbruder zu S.
Bonifatii in Hlb. 1269, 172
N. 6.

v. Zelde, Jan, Bürgerm. in Gosl.
1445, 54.

Zelke, Johann, Pfarrer u. Dechant
in Artern 1589, † 1597 nach 48-
jähr. Dienst für Kirche u. Schule,
zuletzt P. in Mitteburg, f. Frau
3. Ehe 1595 f. u. f. Erben —
1613, 610—614.

v. Zenge, adl. Fam. 1640, 235.
Ziege, G., Past. in Gr.-Schierstedt
1896, 262.

Ziegenhorn, (gräfl. stolb.-wern.)
Hüttenpächter auf dem Königshof
1562, 378 N. 2.

Ziegenhorns Knecht, Kofka 1687
331.

Zilliger, Joh. Georg, Buchdrucker
in Blankenb. 1717, 503.

Zorn, Chn., Ackermann in Gr.-Schier-
stedt 1848, 259.

Zulemari, Dietr., Priester 1326,
198.

Zweidorpe, Friede, Ratm. in
Braunschw. 1447, 78.

Sach-Register.

- M**achensfahrt, 1430 Gasthaus zur
M. in Bild. gebaut, 7.
- Abbildungen u. Tafeln:** 4 Licht-
druck- u. 2 Steindrucktafeln zu den
Eissdorfer Haus- u. Gesichtsurnen,
265—293; Erläuterungen 265 bis
293; Erläuterungen, 293—297;
zu den Ausgrabungen b. Thale,
299—301; Abb. der Turmuine
auf dem Königshof, 401.
- M. von Gefäßen u. Gerät in
stein- u. bronzezeitl. Gräbern, 566,
569, 570.
- von Inschriften u. Bildwerk auf
Mischerl. Glocken, s. Taf. zu 575
bis 598.
- Ablass** für Begleitung des Priesters
nach der einsamen Bodfeldkirche
1258, 348.
- Accise** auf das Bier in Bild. 15. Jh.,
14.
- Achtmänner** (woltlude u. hovet-
lude) zu Gosl. 1445, 8 neue
von Gem. u. Gilden gewählt, 19.
- Adelstolz** d. Rats zu Gosl. 1445,
39.
- Adlerklau** im Wappen der nicht
blutsverwandten v. d. Schulen-
burg, v. d. Kneesebeck, v. Walfstave,
v. Seeße als Burgmannen zu Salz-
wedel, 216.
- Altmende u. Gemeindeweiden** im
11. Jh. den Einwohnern von Hlb.
geschenkt, 100.
- S. Andreas** zu den alten Schutz-
patronen gehör., 407.
- Angelhaken** als Hausmarke ange-
sprochen, 217. Die Angelhakensippe
im Allerbergischen bis auf Meinigo
v. Kirchdorf 1154 zurückreichend,
vgl. Wappen.
- Ansiedler**, holsteinische, auf dem
Harz um 1080, 366.
- Ansiedlungen**, alte, im Großen
Bruch, 265.
- Apothek**e, alte, in Bild.; Schos-
pflicht ders. 1370, 9; dieselbe s.
Mitte d. 14. Jh. bei d. Kreuz-
kirche; 1415 auf dem Hohenwege,
Apoth. am Kleinen Markt, Apo-
thekerverein, 7.
- , der hern burse am Lichten-
graben in Hlb. 1408, 458; 1349
daf. e. Jam. abbateker, 458.
- Archivgewölbe** auf Schl. Wern.
1626, 1631, 554 m. A. 2.
- der Stadt Zerbst, harzische Briefe
u. Zinsquitt. darin, 602—604.
- Archive**, Wichtigkeit der Benutzung
der Hausarchive neben den öffent-
lichen für spezialgeschichtl. Unter-
suchungen, 244-
- Armen- und Krankenpflege** dem
Rat zu Hlb. durch private Stiftungen
übertragen, 457 f.; Armen- und
Elendenschutz des Rats 1370 bis
1400, 457.
- artiglorie** oder Stück = großes
Geschütz 1626, 559.
- Artikel** der Fleischerinn. zu Nordh.
von 1308, um 1400 neuere nieder-
geschr., 201 ff.; 1400—1648, 203
bis 207; Fleischkaufsordn. 1568,
208—210; jüngste Artikel 18. Jh.,
210—213.
- Arzneiwesen**, Ansätze zur Sanitäts-
polizei in Bild., ärztl. Gutachten
aus Erfurt, städt. Magister u.
Ärzte; 1449 Ärztin in Bild.,
Wundarzt mag. Cord, 6 f.
- Arzt** in Hlb., zuerst 1483 erwähnt,
459.
- assyrischbabylon. Keilschrift** s. Keil-
schrift.
- Aufgebot** u. Bewaffn. der Bürger
Halberstadts, 131.
- Ausforderungsrecht** der Herren
höriger Bauern, von vielen Städten
besritten, 139; od. auf gewisse
Frift, Jahr u. Tag beschränkt, 3.

- B. nach Bremer Stadtr. 1186, Gosl. Recht 1219, Lüb. Recht 1188, 140 f.
- Ausfuhrverbote d. Rats zu Hlb., besond. für Korn, 461.
- Ausgaben d. St. Hlb., besond. Baukosten, 467 f.
- Ausgrabung der Bodfeldkirche bei Elbinger. 1870, 345 f.; N. und Ausschachtungen im Burggarten b. Msherl., 249 f.
- Ausatz, Leprosenhäuser zu Hild., Neust.-Hild., Hosp. s. Crucis 1430 f., 7.
- Ausstattungsstücke mit großem Aufwand von Bühnennitteln in Blankenburg 1690—1731, 505.
- Auswärtiges Gericht, Befreiung der Goslarer von der Vorladung vor e. solches (privil. de non evocando) 1446, 49.
- B**ackofenurnen, 278.
- Badstuben, stoven, stupae, 5 in Hlb. erwähnt, 459.
- Bäuerschaften, 6 zu Hild., 11, 14.
- Bann, Gerichtsbann in Hlb. an den Bisch. verleben 989, 82.
- Bann durch den Dompfropst Mik. Gut in Hild. 1370 f., bannus s. Königsbann.
- Bannbuße u. Friedenspfennige an d. Bisch. v. Hlb. gezahlt, 118.
- Bart auf Gesichturnen s. Haare.
- Bauermeister s. burmeister, burmester.
- Baupolizei in Hlb. 1369 ff., 456.
- Bede, freiwill. d. Rats zu Hild. an Bisch. Magnus 1437, 11.
- Befestigung d. St. Hlb., die Aufsicht darüber hatte schon 1239 die Stadtgemeinde, 423, 445.
- Befestigung der thüring. und thür.-sorbischen Grenzen durch König Heinrich I., 527.
- Befestigungswesen, dessen Wandel in den neuern Jahrhunderten, 552.
- Begräbnisse, Verpflicht. der Bruderschaft S. Johannis in der Kramer Gilde zu Hild. an den Begräbn. der Gildegenossen 1420, 7.
- Begräbnisgeld, Austheilung desselben durch den Rat in Hlb. 1294, 458.
- Beinurnen, Gestalt der vorharzischen Eilsdorfer u. Wilsleber B., 289 f.
- Verbist, bäuerl. Abgabe, etwa Schöps od. Hammel (verbix), um 1428, 241.
- Bergfried, der alten Burg Königshof, 402 f.
- berglude, (montani) zu Gosl., 18.
- Bernburger Fundstücke, stein- u. bronzezeitl. 567, ebenso 566 Fig. 2 (Bernstein), blaue Glasperle, westbaltischen Charakters, auch Fig. 3, 566 aus Nietleben, 568; Wolllgewebe aus der ältern Bronzezeit von Latdorf, 568, 569; frühbronzezeitl. Thongefäß u. Muschelsachen, 570.
- bernerer, s. tekenmester.
- Bernstein unter vorgeschichtl. Sachen am Harz gefunden, 284.
- Bernsteinbearbeitung, alte, verschieden, östl. u. westl. der Oder, 567.
- Bernsteinjude (westbalt.) in Böhmen u. der Schweiz, 568.
- Bernsteinhandel, dessen gewalt. Aufschwung in der 4. steinzeitl. Periode in Cimbrien u. den fries. Inseln, 565.
- Bernsteinland, Schlesw.-Holst. u. fries. Ins., 563—574.
- Berufung vom Hlb. Gericht auf den Bischof seit 1486, 496.
- Bibliothek, Herz. Ludw. Rudolfs v. Braunschw. in Blankenburg (1690—1731) 501.
- Bier, Bierbrauerei in Hild., Bierpfennige 1347; Einbecker B. und Bierzapfer das.; Hildesh. Bier 1411; Brauereigewinnungsgeld, 1441, 3, 4.
- Bischöfe seit d. 12. Jh., domini terrae, im 13. Jh. Herren der Stadt Hlb., 118.
- Bischöfliche Gerechtsame in Hlb., 989, 992, 997, 117 f.
- Bischofswahl, Recht der freien B. dem Klerus in Hlb. gegeben, 902, 84.

- Bittgesuche der Grafen v. Mansfeld um Unterstützung an Städte 1582, 1583, 610, 608.
 bladinghe, 33, 1415.
 bodel, Gerichtsbittel zu Gosl., 1416, 46.
 Brakteaten, 2 Quedlinburger aus d. 12. Jahrh. bei der Bodfeldkirche gefunden, 346; Abdrücke von Br. auf Glocken (Msheräl. aus d. 13. Jh.), 591.
 Brauergilde zu Hild. im 16. Jahrh. entstanden, 4; Braurecht u. Brauwesen d. St. Hlb. um 1400, 461 f.; vgl. auch Bier.
 Briefsammlung, ägyptische aus dem 2. Jahrtaus. v. Chr. in ägypt.-babyl. Keilschrift, 653.
 Briefwechsel, ausgedehnter mittelalterl. der Stadt Zerbst, 602 f.
 Brillöcher - (Berlocken?), spitziige Schuhe mit Br. (Kofla) 1687, 334.
 Brockenbücher vor 1814, 327; Befestigungen v. 31. 8. 1815 bis 10. 8. 1817, 1808 - 1848, 313; Bruchstück von 1805 6; Brockenhaus 1805, 313, 317; geognost. Ausflug 1806, 317 f.; wiederholte Brockenbesuche 322, von H. Steffens u. Fr. Schleiernacher, 323 f.
 Brockenwanderungen, über dieselben, 307 ff., 311 ff.
 Bronzescheibe, u. Nadel in e. Eilsdorfer Urne, Bronzezeit, 287 f.
 Bronzezeit, ihr Beginn um 1500 v. Chr., sie zieht ein auf den Wegen der Steinzeit, 566.
 Bronzezeitliche Beziehungen des Orients zum Schlesw.-Holst. Vennsteinlande u. f. f., 564 - 574.
 Brot, Beaufsicht. desselben in Hlb., 461.
 Bruderschaft, u. v. Fr. zu Gosl. von den Kaisern gestift. 1446, 79.
 Bruderschaften der Handwerks- gilden in Nordhausen. 200.
 budoling, Hlb. 1400 f. bulevinge.
 Buden: u. Scharrenzins, Hlb., 467.
 Bühne, deutsche, Verdienst des braunschw.: blankenburg. Hofes um dieselbe (geg. 1728), 504.
 Bündnisse der St. Hlb. mit Fürsten, Herren und Städten 471 - 477, vgl. auch Einigungen.
 Bürgerboten u. a. Läufer übermitteln Befehle d. Rats zu Hild., 3.
 Bürgerheer zu Hlb. von 2 Rats- herren (rydehern) befehligt, 470.
 Bürgermeister, dessen Amt zu Hlb. im 14. Jh. eingerichtet, 1315; ein B. 1399, 435, 441; urspr. werden 2 proconsules, borghermester, radesmester genannt, zw. 1387 u. 1401 nur 1, 1402 u. 1424 mehrere Ratsmeister, ausführende Beamte 482 - 484, f. 1425 von den 6 Bauermeistern u. Innungsmeistern erwähnt; Ende d. 15. Jh. 3 Bürgerm., 485; sittende borghermester, Gosl. 1446, 59.
 Bürgerrecht kann von allen in Hlb. erworben werden, 1251 sind institores u. sutores Bürger, 1266 ein Krämer und ein Kürschner, auch Ritter, wenn sie als Bürger leben, 143; Ausnahme ins B. zuerst von d. Gemeinde, dann vom Rat ausgehend, Verlust des B., 144.
 Bürgerschaft, nach außen vom Rat zu Hlb. gehandhabt, 481 f.
 Bürgerinnen, Schwestern der h. Magdal. in Hild., 1.
 bulevinge, bullevend, buleving, buteil = Sterbefall Hlb. 1371, 115 f., 133; 1400, 126; Aufsicht d. St. Hlb. darüber, 142.
 Bundeshülfe der Städte, Bestimmungen darüber 1315, 1326, 1343, 1415, 474 f.; Zahl der zu stellenden Mannschaften und Rosse 1328, 1381, 475 f.
 bur u. burger in Hlb., wer von dort. Bürgern stammt u. das burmal gewonnen hat; burgen- sens u. buren, Nachbarn, 187, vgl. 137; die Bürger leben nach burrecht od. neiberrecht, 137.
 Buren = Nachbarn, d. u. burrecht. Nachbarrecht leben, als Bezeichn. der Landbewohner Niederdeutsch- lands, 416 f.
 Burg, boreck, die bischöfl. in Hlb. bildet eine Inmunität od. Freiheit, 83; 1467 von der Stadt deren

- handelsopolit. Freih. anerkannt, den
Zusaffen erlaubt, den städt. Jahr-
markt zu beziehen, 155 f.
- Burggraf 1 Ordn. a. d. Spitze
d. Städte, wie in Meissen und
Magd., 418; im Besitz der Ge-
richtshoh. und d. Heerbanrechts,
417 f.; B. wird in ottonischer
Zeit in Hlb. ein bischöfl. Beamter,
Untergebener d. Edelvochts, 421;
vgl. auch praefectus.
- burding, burmal, bursprake,
burstah, burstelle, burstie —
Gemeindeversammlung, ihre Be-
deut., 135 f., 416 f.; erhält in
Hlb. u. D. früh Aufsicht über
Maß und Gewicht, 421 f.; auf
dem Markt abgehalten, 428; die
Ratsverordn. darin verlesen, 453;
in späterer Zeit in Hlb. meist nur
zum Empfang von Befehlen der
gestr. Herrn vom Rat berufen, 441.
- burgenses. Ausbild. ders. u.
ihrer besond. Rechte in Hlb. 106 f.
- burgenses als ständ. Besatzung
der Burg (= Stadt) Hlb., 128.
- Burgen u. Schlösser, mittelalterl.,
beschränkte Wohnräume darin, 405;
Burgbau Regal, 98.
- Burgbau, altfäsch., 402 ff.
- Burgericht, unter Vorsitz des
Burrichters 1105, den Bürgern zu
Hlb. zugestanden, 100, 417.
- Burgfrieden, dessen Ableit. u.
Bedeutung, 98.
- Burgwarde, ihr Urspr. u. Be-
deutung, 87 f.; Hlb. ein solcher,
dessen Verteidigungsgürtel, benach-
barte Burgwarde, 88.
- burmal = 1. Bürgerrecht, 137 u.
422 N. 2; 2. Gemeindeversembl.,
vgl. burding
- burmester, —meister 2, (1284)
führen in Hlb. seit Mitte d. 13. Jh.
mit dem burding die Beschlüsse
der Gemeinde aus, 138, 423;
urteilen über Unrichtigkeiten in
Kauf und Verk., 421; B. od. Bur-
richter, dörfl. Gemeindevorsteher,
416 f.; magistri civium ver-
walten die Einkünfte d. Stadt u.
üben Lebensmittelpolizei, nehmen
an d. Ratsitzungen teil, 428;
haben die Finanzverwaltung 1241,
1247, 464; verteilen Spenden an
Arme, 1294, 457 f.; stehen an
der Spitze einer Nachbarsch., 433;
ihre polizeil. Bedeut. 1400, 463;
Selbständigk. der B. seit 1423;
f. 1425 treten 2 in den Rat ein,
438; 6 weitere gehören zum
weiteren Rat, von den Nachbar-
schaften erwählt, 486; 6 b. in
Hlb. bilden die Vertreter der Ge-
meinde, als die sesman ge-
schworn, dazu 2 alte vom Rat
ernannte, 433; diese b. (magistri
civium) stehen über den Innungs-
meistern, 434; b. unbesoldete
höhere Stadtbeamte, die 6 neuen
Vorsteher der 6 Nachbarschaften
seit 1325, 484 f.; zugleich Finanz-,
Polizei u. militär. Beamte, ebds.;
burmestere van der Vogedye
(2) Hlb. 1311, 1362, 112—114;
138, vgl. 129.
— od. Bauermeister in Hild., 3
haben die Bürgerch. zu laden 1445,
13.
- burrecht, ius civile quod dicitur
b. oder Nachbarrecht iuxta
morem domorum vicinarum.
129.
- burrichter (= burmester 416
f.) führt den Vorsitz im Bauern-
oder Nachbargericht, 417.
- burschaft oder neyberscop.
Nachbarschaft, vicinia, bilden die
Einwohner v. Hlb., sie leben nach
burrecht 1105, 135; nach den
Burschaften unter ihrem bur-
mester wird d. Bürgerausgebot
in Hlb. eingeteilt, 131 n. N. 6.
- Bursen, Unfug auf Straßen u.
Bursen, Hild. 1440, 12; vgl. auch
Apothek.
- Bursprake, Burstah, Burstelle,
Burstie f. Burding.
- butzen, = stoßen, stoßweise, los-
fahren (1522), 561.
- Campanae sonitus. vgl. 1080
am anhalt. Harz, 575 f.
- Carneval in Blankenb. gefeiert
1728, 504.
- censuales denarii = Wortzins.
civitas mit urbs wechselnd, 83.

consules, ihr Erscheinen in thür.-sächs. Städten u. in Westfalen, 425.
Correspondenzen d. Rats zu Hild., ihre Bedeut. zur Kunde der Geschäftsthätigk. des Rats, 6.

Dichte u. saghen de da werden
over my secht u. gesunghen
1446, 65.

Dienstboten, d. Hlb. Stadtrecht
u. d. Gosl. Statuten hinsichtlich
derselben 1380, 145; Gesinde kann
das Bürgerrecht erwerben, 145 f.;
Verordnungen über dieselben um
1400, 462.

Dienstgeld aus Gr.:Schierstedt an
Nischersl. 1721, 257; Streit wegen
Leist. desselben nach d. westfäl.
Zeit; Abtötung desselben 258, 261.

ding, echtes u. gebotenes, Hlb.,
492.

dinglude, Gosl., Hild., 2, 19.
dingslete u. unluste bei Ge-
richtsverhandlungen 1446, 46.

Dominikaner, Parteigänger d.
Päpste 1323, 25, 192.

donse (Stube) des Rats zu Gosl.
1446, 20.

Doppelbeil (Hellebarde) früh-
bronzezeitl. aus Altenburg b. Bern-
burg, Westeregeln, Cölleda, Rehin,
Mainz, Athen, Hissarslit, 569.

Dorfgemeinde steht außerh. d.
mittelalterl. Staats, ihre Aufgaben,
416 f.

Dorfstätten, wüste; ihre Namen
führen meist den männl. Artikel,
529 f. m. N. 2.

dorsluter, Hlb., 438.

Dreißigjähriger Krieg, Nöte
während desselben im Allerberg-
schen, 232 ff.; zu Wernigerode
1626, 550 ff.

Drittpfennig von Heergewäte u.
Gerade fällt an d. öffentl. Richter
od. Gerichtsherrn, 126; von Erb-
gut Hlb. 1457; 1485 der St. ge-
waltf. entzogen, 445.

—, ¹/₃ des Vermögens von d. Juden
beim Regier.-Antritt des Kaisers
gezahlt, Hlb. 1442, 150.

Gdelvogt, Großvogt, advoc.
maj. eccl. s. Stephani, adv.

maior, verwalt. die gräfll. Rechte
im bischöfl.-Hlb. Immunitätsgebiet,
118; zunächst Schirmvogt der
Kirche, 119; anfängl. von den
Königen eingesetzt, advoc. de
civitate. 105 f.; adv. (in)
Halverstedt, 1068, 119, 120,
121; seit 1218 adv. maior aus
den Edlen (ingenui, liberi, nobi-
les), öfter dominus; von 989
bis 1226 thatsächl. Gerichtsherr,
125; aus dem Amt wird ein erbl.
Lehn; 1226 die Vogtei vom Bisch.
gekauft; der Vogt im Wesentl.
= Graf (vgl. Lübeck), neben den
Fürsten stehend, 122; f. d. Klerus v.
seiner Gerichtsbark. ausgenommen
1133, 123; seit 1229 ist die
Schutvogtei dauernd bischöfl., 124;
zuweilen = Burggraf; der E.
setzt meist Untervögte od. Stadt-
vögte ein, 418.

— an d. Spitze des Stifts Quedl.,
418.

Eid, Knochenhaureid Nordh. 1308,
203.

Eieressen am Kirchweihstag, Ver-
handl. d. Hild. Rats mit d. päpstl.
Hof desh. 6.

Eygen, das E. zum Gericht Aller-
berg 1143 gehör., 215, 218.

Einigung d. St. Hild. mit Brschw.,
Gött., Hann. u. Northheim 1444,
12.

— en der St. Hlb. mit andern
Städten, 472.

Einsamkeit des Harzes 1258, 348.
Eisen in den Eilsdorfer Urnen,
291 f.

Eisenhütten zur Tanne vor 1324,
andere an d. Bode 1418, aus-
giebiger 1530 ff., 397.

Elendskapelle am Kaiserwege
auf dem Harze, ihre Form. 347,
andere E.—en, 409.

Empfehlungsbrief d. Rats zu
Hlb. 1359, 482.

Erbgut, dessen Veräußerung zu der
Stadt Schaden in den Gosl.
Statuten verboten, 151.

Erbverbrüderung, heß.-thüring.
zu Eschwege 1373, 223.

Erdkunde f. Karten.

Erblöcher unter Röhren auf Haus-
urne angebeut. (Eilsdorf, Polleben),
277.

Erlaubnis- od. Auerkennungsge-
bühr der Zünfte von den Gerichts-
obern, 431.

Erscheinungsgeschichten in
Kosla, vor dem Brande von 1656,
332 N. 2, 1687, 330—337.

evocandi, privil. non ev. vgl.
Vorladung.

Fachbaum, zur Regulierung des
Helmwassers, 601.

Fälschung, Urkunde v. 1241, 143;
vgl. auch v. d. Hardtsche Urf. v.
1290, 18.

Falk, Geßhüt (halbe Karthaune),
auf Schloß Wern. 1522, 561.

Fehde, Hildesheimer 1485 f., 14, 15.

Fehne, Feme, heiml. westf. Gericht
in Hild. geg. Bürgerm. Abt. v.
Mollem das., 6, 11.

Fehmstad, neue zu Zwinge im
Allerbergischen eingerichtet 1697,
243.

— feld, Endung von Vertlichtheits-
namen, bedeut. e. von Wald freien
Ort im Geb., 348 N. 1.

Feld- u. Weidewirtschaft in
Elbinger. wechselnd, 378 f.

Feldgeschütze auf Schloß Wern.
um 1550, 554; 1626, 555 ff.,
Feld- oder Halbschlangen, braun-
schweigische, um 1550, 554.

Feldschläge oder Feldwannen in
den Marken von Oglichtsch, Klein-
corbetha, Oles, Kl. u. Gr. Goddula,
Keuschberg, Leichen- u. Kübitzmark
1710, 546—548.

Festlichkeiten in Blankenburg
1690—1731, 499.

Feuerbestattung der ältesten
Bronzezeit; Wollgewebe daraus,
568 f.

Feuerherren zu Hild., ihre feuer-
polizeil. Aufgaben 1397, 3.

Feuerpolizei d. Rats zu Hlb.
1370, 1400, 456 f.

Finanzverwaltung, städt., in
Hlb. f. 1424 von 4 Ratsherren,
2 kernerere, 2 tinshern, 464 f.

Fischangelwappen f. Angelhaken
u. Wappen.

Fische, jährl. ein Gericht a. d.
Stadtgraben an Ratsherren u.
Städtischreiber in Hlb., 489.

Fischerei, städtische in Hlb. 1480,
461, 487.

Fischereiregal im 15. Jh. im
Besitz d. St. Hlb., 466.

Fleischhauer f. Knochenhauer.

Fleischpreise in Nordh. 1568,
208 f.; Fleischverkauf das., 208 bis
210.

Fleischzehnte, Befreiung der Bürg.
v. Hlb. von dems. im 11. Jh.,
100.

Flurkarten der Merseb. Gegend
v. 1710 u. 1728; 528 ff.; 540 ff.

Flurnamen in der Umgeg. von
Wüst Riade, 540, 548.

forenses cives in Hlb., Be-
stätigung ihrer Rechte 1105, 100.

Forstregal in d. Gegend v. Hlb.
in den Wäldern Hacul, Hui,
Felestein, Assa, Elm, Norht-
walt 997 ff., 117 m. N. 8.

Franziskaner, Gegner der Päpste
1323/25, 192.

Französischer Einfluß bei dem
Theater in Blankenb. (1690 bis
1731), 504—506; dessen gute
Seite, 506 f.

Franzosen, Krankheit am Rindvieh
18. Jh., 211.

Frau, einer Fr. angethane Unbill
1445, 42.

Frauenhaus in Hlb. der Aufsicht
des Rats u. dem Scharfrichter in
d. Neust. unterstellt 1370/1400,
457.

Freiheit, immunitas, Dom- od.
Burgfreiheit zu Hlb. seit 814; von
Königen öfter wiederholt 902, 84;
feierliche Weihe ebd.; 1133 Über-
griffe d. Bogts Werner in dieselbe,
85; Entscheid. Bisch. Albrechts über
die Burgfreiheit 1386, erst um
1000 (B. Arnolf) diese Freih. m.
Mauer umgeben, 85 f.

Freiheit, deren Beweissung durch
Eid u. Eideshelfer (Quedl.), 141.

Freihöfe vris hovs in Hlb., zu
Wachtpfennigen herangezogen, wenn
Kaufmannsch. u. Gewerbe darin
betrieben wird; 1368 auch zur
Wachtpflicht, 153; vgl. 130; Wider-

- stand von Bisch. u. Domkap. vergebens, nur die nicht Gewerbe treibenden freigelassen, 154; unterstehen gerichtl. den Kapiteln der Kirchen, wozu sie gehören, Nicht-Ritter u. Laien sucht d. Rat unter seine Jurisdikt. zu bringen 1386, 156.
- freymerker 1400, Zinnungsbr. der Knochenh. in Nordhausen 204; freymark 1589, 206.
- Freizügigkeit der sächs. Bauern erst im späteren M.-A., 139.
- Fremdartiger (oriental.) Char. von Gräbern in der Saal-Ins- trut- gegend, 571.
- Friedebuße, vredebrake zu Hlb. als Friedeort an den Bisch. gezahlt, Bannbuße von 60 Schill. 989 ff., 94.
- Friedensbündnis zw. d. Bisch. v. Hild., Stadt Hild., Braunsch. u. Hann. 1424; 1425 mit d. Adel nebst Brschw. u. Gosl., geg. die v. Schwickelt, 11; der St. Hild. mit Bisch. Magn. u. Hann. auf 5 J., 1434 geg. Gr. Moritz v. Spiegelberg, 11.
- Friedepfennige, vredehepen- ninge bei Eigentumsübertragung. für das Friedewirken gezahlt an den Richter zu Hlb. 125, 496.
- Frohn, Frohnbote verleidet Hlb. 494; in Hild. für Rat u. Bisch., G. frontentins, fronzins = Wort- zins, deutet die ägl. Gewalt an, s. Wortzins.
- frontir 1626 = Grenzfest, 552, 559.
- Fürsprech, redener 1486 im Gericht zu Hlb. zugelassen, 495.
- Fürsprecher, bischöfl. hildesh., 2.
- Gast od. utman, Begriff, dens. D. aufgelegte Beschränkungen, 146 f.; Zuben, Geistliche, Ritter sind Gäste oder Mitbewohner, 144.
- Geburt, echte u. freie der Gilden- genossen, 8.
- Geburtsbriefe für Zinnungsge- nossen in Hlb. 15. Jh., 143; für d. Knochenhauer in Nordh. um 1400, 203, 1584, 207.
- Gefahrlosigkeit des vorchristl. Handelsverkehrs der Nordvölker mit dem Süden, 564 f.
- Geistliche bei handhafter That vor d. Stadtgericht gezogen, Hlb., 492.
- geystlike lude s. hoverecht.
- Geistliches Gut in Hlb. zuweilen nur teilweise von bürgerl. Lasten befreit (halbe wachte u. vrontins) 1260, 150; Stadtgut an Geistl. zu veräußern vom Rat verboten 1380, 150 f.
- Geleite, en zekerlike gheleyde u. velicheyt Gosl. 1446, 58; vgl. 1445, 33 ff., das G. von Bisch. Magn. v. Hild. dem Rat verpfänd. 1447, 6.
- Geleitsrecht steht am Ende des 14. Jahrh. dem Rat von Hlb. zu; 1485 fällt es an den Bisch. zurück, 445.
- Gemäldesammlung, Herz. Ludw. Rudolfs v. Braunsch. von Blankenb. nach Salzdahlum geschafft, 501.
- Gemeinde, tota unanimitas in Hlb., ihre einst hervorragende Bede. dem Rat gegenüber, 441 f.; erhält um 1325 Vertretung in den Ratsitzungen, 482; Bezeich- nungen für dieselbe, 432 N. 2; Anf. d. 15. Jh. ihre Vertretung im Rat verstärkt, 434 f.
- Gemeindeeigentum in Hlb. vom Rat erhalten u. unterhalten, 455.
- Gerade, rade, rede, fällt in Hlb. dem Bisch. zu; Begriff derselben, auch papen können G. erben, 125, 127.
- Gerichtsbarkheit, allerbergische der v. Minnigerode zu Münche- rode 1628, 243.
- Gerichtsfälle in Hlb. bis 1393 bischöfl., dann städtisch. an die Stadt verpfändet, s. 1486 bischöfl., deren Aufzählung, 125 N. 6, 444 f.; 466, 490, 496.
- Gerichtsherrn, 2 G. und ein Schreiber vom Rat zu Hild. dem bischöfl. Vogt im Gericht bei d. Laube hinzugefügt 1445, 6.
- Gerichtshoheit zu Hlb. im ganzen M.-A. bischöfl., von 989—1226 vom Edelvogt ausgeübt, 490 f.

- Gerichtsknechte u. =Schreiber in Hlb., ihre Gebühren, 494.
 Gerichtsordnung B. Crust's für Hlb. von 1486, 125.
 Gerichtspersonen in Hlb. 492 f.
 Gerichtsstätte in Hlb. 1386 f.
 Platz op dem bleke dat to s. Pawels hove hort, f. Anf. d. 15. Jh. Gerichtshaus richteus, consistorium 1427, 495.
 Gerichtsverfassung, Mitwirk. d. Rats in Hild. an dem alten goding auf d. Klingenberge, Rat geg. e. Vorlad. der Bürger vor auswärt. Gerichte, 5 f.; kaiserl. Privileg d. Rats de non evocando 1418, 1436, 6; 1447 von B. Magn. d. Gericht dem Rat verpfänd., ebdj.
 Gerichtszeit in Hlb., 494 f.
 Gerüchte, Zusammenströmen der Bürgermannschaft zu Hlb. an den Sammelplätzen bei e. G., 470 f.
 Geschenke, bes. Fische an bürgerl. Beamte in Hlb., 463.
 Geschlechter, altbürgerl., aus ihnen die Bürgermstr. in Hild. genommen, 3; Streit der G. mit den Handwerksgilten in Nordhausen 1375, 200.
 Geschlechtsjage der v. Minnigerode, 217.
 Geschütz, grobes auf Schl. Wernig. 1550, 554; 1626, 550 62.
 Geschütznamen: ‚der Falk‘, ‚schöne Treiberin‘ auf Schl. Wern. 1522, 555 f.
 Gesellenbriefe der Knochenhauer zu Nordh. 1400, 205; 18. Jh., 213, 21.
 Gesichtern noch im 16. Jahrh. e. Beziehung zum Tode gegeben, 284 f.
 Gesichtsurnen, im gebirgigen Etrurien, 267; Eigenart der Eilsdorfer Ge. im Vergl. mit den pommerellischen, 266 N. 2; 271, 273 N. 1; schwarze G. aus Halle (?), 267 N.
 Gesinde, kann Bürgerrecht erwerben und ist den Bürgern gleichgestellt, zahlt kein Heergewedde u. Gerade und erhält Buße und Wehrgeld nach seinem Geburtsstand, 146.
 Getreide (Weizen, Gerste) im westbalt. Bernsteinland gegen Ende d. Steinzeit von d. südöstl. Mittelmeerküste bezogen, 565.
 Gewandhaus, Halle, Buden der Gewandschneider Hild., 3.
 Gewerbebetrieb, dessen Abgrenzung zw. Alt- u. Neust. Hild. 1411, 10.
 gewere, rechte g. legitima possessio, Hlb., 141.
 Gildebrüder im Rat zu Gosl. im 15. Jh. auf 20 gestiegen; wählen 1445 8 neue Mitgl. in den Rat, 19; ihre Sprecher 1445 f., 21.
 Gilden, religiöse u. s. f. in Hlb., 429, N. 4.
 Gilden in Hild. mit ihren Bruderschaften 1403; Knochenhauergildebrief des Rats zu Hild., Kramer-gildeordn. 1420; Brudersch. s. Johannis für d. Begräbnisse, wenig später vom Rat Grobschmiede, Kleinschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Schwertsfeger u. Kannengießer zu 1 Schmiedegilde zus. gefaßt, 7; Meister u. Geschworne überwachen die Arbeit u. entscheiden nach höchstens dreimal. Prüfung über die Aufnahme, 7 f.; Brudersch. s. Godehardi, Privil. d. B. Magnus für d. Bäckeramt; 1392 Bündnis d. Hild. Bäcker mit den Braunsch. u. Helmstedter widerspenst. Bäckerknechten; S. Bernwardsbrudersch. der Goldschmiede 1389; Statuten der geistl. Brudersch. s. Hulpes, 8.
 gildenkope 1445, Gosl., 33.
 Glasperlen begleiten den Anfang der Eisenzeit; auf dem Eilsdorfer Gräberfeld mehrfach gefunden, 275.
 Glocken seit d. 11. Jh. in Anhalt urkundl. bezeugt, 575 f.
 —, askanische zu Westdorf, Welbsleben u. Nischerleben, 584—598.
 Glockengießer s. im Personenregister.
 Glockenschriften u. =Bilder, 586 ff. u. Abbild. auf der Tafel zu S. 575—593.
 Glockenläuten als Zeichen von Überfall u. Verrat, 578 f.; als Ehren- u. Freudenbezeugung bei Rückkehr u. Einzug von Fürsten,

ebd.; als Mittel, die Gewitter-
gefahr zu beseitigen, 457.

Glockenjagen von Aischersleben,
wüßt Daldorf, Frose, 581, 592 f.;
Hildesh., 581 A. 1; Welbsteben,
584 f.

Glücks spiel in Hlb. eingeschränkt
um 1400, 459.

Glückwünsche der Blantenburger
an Herz. Ludw. Rud. v. Braunsch.
1680—1731, Mappe mit einer
Samml. derselben, 499 f.

Godinge, echte auf dem Klingen-
berge b. Hild., Niederlegung der-
selben durch B. Magnus, 6.

Goldspirale von Raschwitz b.
Bernburg aus der älteren Bronze-
zeit, 569.

Goslar'sches Recht in Hlb. früh
aufgenommen, 94, 107; nach dem-
selben d. Gerichtsverfahren in Hlb.
geregelt, 496; auch in Quedl.,
Göttingen, Aischersleben, Osterwieck,
Wernigerode, 491; Zusatz in Hlb.
um 1400, ebd.

Grabdenkmal des Heidenric. Neme
(v. Allerberg) zu Kirchdorf von
1300, 220.

Grabenherren, gravenheren.
3 in Hlb. 1480 eingeführt; ihr
Amt u. Eid, 487; haben polizeil.
Befugnisse, 463; haben die Be-
aufsichtigung d. städt. Fischerei, 446.

graden (gradus), Stufen Hlb.;
die gr. wo men get vom hon-
wege in die borg, 83.

Gräberfund bei Eilsdorf 1893
gemacht, 288 f.

Graf, dessen Gerichtsbarf. über die
auf freiem Erbgut sitzenden Leute
Hlb., 84; Befehlshaber des städt.
Heerbannes, setzt Unter- oder Vice-
grafen, praefecti, 417; steht an
der Spitze verschiedener Städte,
418.

Grafengewalt (gravische g.) ist
Gerichts- u. Kriegsfreiheit.
— die Gr. der tgl. Beamten ver-
wandelt s. im 12. Jahrh. in Lehns-
herrlicht., 118.

Grafenschaft, 1022 werden 2 Graf-
schaften an die Hlb. Kirche ver-
liehen, 100.

Grenzknicke an d. alten Kaiserstraße
zw. Böhle u. Walkenr. an d.
Nordgrenze des Allerberg'schen bis
1849, 214.

Großvogt s. Edelvogt.

guderhande lude s. Ritter-
familien.

Saare (Bart), Andeutung derj. auf
Gesichtsurnen, 273 f., 286 f.

Halberstädter Receß 1449 in
Barum zw. Heur. v. Alvelde u.
Gosl. abgeschlossen, 29 f.

Halbschlange, Feldgeschütz auf
Schl. Wern. um 1550, 554.

Halseisen am Rathaus zu Hlb.,
439.

Hand- u. Spandienste der Gr.:
Schierstedter für die Kirche 1848,
259; deren Ablösung, 261.

Handel u. Gewerbe soll im M.-A.
durch Beseitigung des Wettbewerbs
gehoben werden, Hlb. 1446, 4.

Handelsmonopol, dafür in ält.
Zeit an d. Bisch. v. Hlb. Abgaben
gezahlt, später v. d. Stadt zurück-
gewiesen, 134.

Handelsprivilegien der St. Hlb.
streng gewährt um 1400, 460.

Handelsstraßen frühbronzezeitl.
aus Borderas. u. Griechent. über
d. Mittelrhein, Anstrut u. Saale
zur Elbe 569; älteste in d. Innere
Europa's am schwarzen Meer u.
Donau hinauf u. vom adriat.
Meer über die Alpenpässe nach den
nord. Ländern, um 300 v. Chr.
Wad des Herakles (Merkart) über
die Alpen, 563; von Ital. über
den kleinen Bernhard nach d.
Rhein, über Etich u. Brenner nach
dem Inn, die Donau hinauf durch
Mähren, Böhmen nach Schleswig-
564 f.; von Cypern über Böhmen-
Mähren nach Thüringen, Saal-
gegend, Thüringen, 565 f.; Zeug-
nisse dafür in steinzeitl. Thonge,
fäßen mit Muschelschalen, 570; von
Agypten über Sizil., Frankr.,
Engl., Holland, Deutschl. bis Ost-
preußen u. Rußland (Ladogasee),
566.

Handelsweg, alter, an der Saale,
564—574.

- Handschriften R. Friedr. Wilh. III., der Kön. Luise und Prinz Wilhelms v. Pr. 1805, 320.
- Handwerker gewinnen Sitz und Stimme im Rat zu Hild., 2; altprivilegierte Aunter der Bäcker, Schuhmacher u. Gerber in Hild., 2; vom Rat belehnte Gilden der Kürschner, Schneider, Krämer und Leineweber, dazu Gewandschneider (Tuchhändler) u. Wollene-weber, 2.
- Handwerksgilden, Kampf mit den Geschlechtern in Nordhfn. 1375, 200.
- Hanse, Hanfa, in derselben Hild. gewöhnl. durch Braunsch. vertreten, 11; ihr Einschreiten in Hild., 14.
- , nimmt f. d. alten Rats in Hlb. an 1424, 1425, 431.
- , hense, gemeyne stede van der dudeschen h., 79; tokumpt der ghemeynen stede der dutzchen hense to Lubeke 1446, 75; Lübeck, das Haupt der d. H. 1446, 72; de hanse versmaden, vorlust der hense 1446, 75.
- nimmt f. Heinrichs v. Alvelde geg. Goslar an 1446, 25, 72 bis 75; ihre Forderung an Gosl. 1447, 78; stößt die Stadt wegen Ungehorsams aus der Hanse, 79; giebt Heinr. v. N. preis, 27 f., 79; Hanfetag zu Lüb. 1446, 72; 1448, 79; Magdeb. will Belehrung von Lüb., ob das Hanse-Gebot dem kaiserlichen vorzuziehen habe 1449, 28; H. bedroht die Anhänger mit Ausschluß aus dem Bunde 1449, 28, beginnt einzulenken, die meisten bleiben bei Lüb., e. Teil trennt f., 29; vom B. v. Hild. u. d. Herzögen v. Braunsch. um Aufheb. des Dekrets geg. Gosl. ersucht, läßt f. von Lüneb. über die zu Braunsch. gepflog. Verhandlungen berichten, 28; H. fügt sich dem kräftigen Vorgehen Goslars geg. H. v. Alvelde, da er f. auf den Kaiser beruft 1453, 30; Wiederaufnahme von Magd., Braunsch., Hlb. u. Gosl. in die H. 1454, 31 f.
- Hanse, hansa, henze, henzegeld, die Abgabe der Bürger in Bremen an den Bisch. für d. Verkehrsrecht gezahlt, entsprechend dem teoloneum oder Zoll in Hlb., 91.
- Hansestädte, 36 schließen e. Bund mit den Hlb. Stiftstädten 1413, 473; Bündnis 1450, 474.
- Hanjsisch-niederächs. Städtebündnis 1476, 474.
- Harlequins auf der Blankenb. Bühne, 505; Arlequins 1717, 512; Hanswürst 1677, 506; vgl. jedoch 504.
- Harzwanderungen aus Neube-gier u. Wanderlust u. zu wissenschaft. Zwecken um 1560, 1579, 309; vgl. auch Brocken u. Baumamms-höhle im Ortsregister.
- Hausfriebe, husvrede f. Straßen-frieden.
- Hausstiere zur späteren Steinzeit in Cimbrien von den S.-D.-Mittel-meerküsten eingeführt, 565.
- Hausurnen, deutsche, Zusammen-stell. derselben, 278; Abgrenzung des Begriffs, 280 f.
- Haus- u. Gesichtsurnen, Eils-dorfer m. Abb., 265—297; die Verbind. der Haus- u. Ges.-Urne, 266 f.; ihre relig. Bedeut., 267 f., die Hoymmer, 268; Ähnlichkeit mit den auf die Röhre hinweisenden Hausurnen, Urne mit Mützendeckel, 270; Beigaben darin, 274 f.; bei d. Eilsdorfer Ges.-Urnen ist d. Gedanke d. Hauses d. ursprüngl., 284; Verbreitungsbezirk d. H., 272.
- Heerbanrecht scheint 992 an die Bischöfe v. Hlb. gekommen zu sein, 99, 127; scheint in Hlb. im ganzen N.-N. zu bestehen 1399, 127; Heeresfolge der Bogenteileute nur bei Landesnot, die Ratsherren namens der Gemeinde beim Bürger- heer, 128.
- Hergewäte u. Gerade seit 1393 der Stadt Hlb. zuständ. Bestimmungen über die Auslieferung desselben an utlude, über den Begriff 1400, 126; herwede fällt dem Bisch. zu, 125.

Heidenstieg, heyndensche stigh
1319, 359.
—, der jetzige Kaiserweg 1533,
360 f.
Heiltumsweisen, Nachenfahrt u.
Brüdersch. s. Hulpes in Hild.
1389, 8.
Heimfallsrecht erbloher Herwede
u. Gerade in Hlb. 1457, 1485 der
Stadt entzogen, 445.
Heirathen zw. Hörigen u. Freien
verboten, Hild. 4.
Hellebarde (Doppelbeil), früh-
bronzezeitl. auf dem Wege vom
Mittelrhein über die Unstrut zur
Elbe u. Saale gekommen, 569
n. Abb.
Herakles (Merkart), Pfad des H.
um 307 v. Chr.; Handelsstraße,
„heil. Weg“ über den kleinen
Bernhard; Hannibal zieht auf den
Spuren des Herakles, 563 f.
Heraldische Forschung, e. wichtige
Grundlage d. Geschlechterforschung,
215 f.
Heraldischer Gluckenshmed 1406,
586 f., 589; 1575, 591, 595,
596 f., 598.
Herrendienste, Klagen der aller-
bergischen Untertanen zu Zwinge
u. Silberode wegen übermäßiger
H. 1611, 229; 1614, 231; Ver-
weigerung derselben 1798, 231;
1822 zu Gunsten der Herren ent-
schieden, darnach 1853 Reckß und
1859 Dienstablösung, 232.
— der Gr.-Schierstedter an Aschers-
leben schon vor 1721 in Dienst-
geld verwandelt, 257; Ablösung,
260.
Herrenzins s. wortzins.
Herrschaftsrechte des Rats zu
Hlb., deren Summe um 1400, 451.
hilgegeistheren, Vormünder
des Hosp. s. Spir. Hlb. 1492, 486.
Hochzeitsordnung in Hild. 1440,
3.
Hocherskelett zw. Warnstedt u.
Westerhausen ausgegr., 298—305;
über deren Alter u. Vorkommen,
liegender Hofer am Aschersl. See,
304.
Hörige beiderl. Geschlechts in Böls-
hausen u. Elveligroth 1247, 384.

Hörige, die in die Stadt gezogen u.
ihre Dienste und Pflichten weiter
leisten (Niedl. 1316), 141 f., Hlb.
1236/41; leisten in Hlb. nur den
Sterbefall, 142.

Hofgericht, bischöfl. halberst., wo
über Ministerialen abgeurteilt wird,
darin führt d. Bisch. den Vorsitz, 124.
— in Wien 1425, 436; Appellation
an dasselbe 1384, 480.

Hofgesellschaft in Blankenburg,
deren Beteiligung bei Bühnen-
aufführungen u. Schaustellungen
(1690—1731), 502.

Hofrechtliche Ansprüche sind vom
Bisch. von Hlb. nicht an die Ge-
samtgemeinde, sondern nur an
einzelne Bürger zu machen, 133;
horechert an die geystliken
lude, d. h. die auf geistl. Lehnen
wohnen, ebdf.

hokene. Kapuzen von den öffentl.
Frauen in Hlb. auf den Mänteln
getragen 1370/1400, 457.

Hönigthau, vgl. im Ortsreg.
Rosengarten.

Hopfenberge, Hopfenmesser des
Rats zu Hild., 3, 4.

Hopfen, Aufsicht d. Rats zu Hlb.
darüber um 1400, 461.

hoppentol Hlb. um 1400, 482.

hovetlude der menheyt zu
Gosl. um 1445, 18, 19.

hude, der stad h., gemeyne h.
Hlb., Behütung der Stadt 1380,
129; Domherren, Geistlichl., Ritter
u. Gesinde von dieser Pflicht aus-
genommen, 130.

Hüge Igrab, neolithisches bei Thale,
dessen Öffnung, 298—305.

Hütte, hutte to deme Silver-
kolke 1313, 392 f.

hullegeld, zu den Gebühren des
Gerichtsknechts u. Schreibers in
Hlb. gehör. 1486, 494.

Hulpe, sunte H. (14 Rothelfer),
Gildebrüdersch. zu s. H. in Hild.
1389, 8.

•gge = inge (Gronigge 1239,
I Dhiggelstede, Werniggerode
1269 u. f. f., 169 A. 1.

Immunitäten, Schädigung der
städt. Rechte in Hlb. durch die im

- J.-bezirk wohnenden Bürger; s. Mitte d. 14. Jh. bei Veräußerung von städt. Gut stets die bürgerl. Lasten vorbehalten, wenn Laien darin wohnen, 152.
- J**mmunitätsprivileg der geistl. Höfe u. Häuser vom Rat zu Hlb. nicht geachtet, wo es s. um die Sicherheit d. Stadt u. e. Mißthat handelt 1368 ff., 156 f.
- J**nhibitorium, kaisers. zu Gunsten Goslars 1446, 29.
- J**nnungen, Gilden u. Zünfte von d. landesherrl. Gewalt errichtet, 429.
- J**nnungen, Abgaben verschiedener Hlb. J. an d. Bisch. u. Rämmerer, Anerkennungs- u. Erlaubnisgebühr zur Aufrechterhaltung d. Zünngszwangs, 134.
- J**nnungsbriefe, halberst. Handwerke, elf Zünngmeister im weiteren Rat, der Zahl der anerkannten Zünngungen entsprechend, 430 f.
- J**nnungsmeister nehmen s. Ende d. 13. Jh. an den Ratsitzungen teil, sind aber keine Rats Herren, so in Msherl., Osterwieck, Quedl., Wernigerode, 428 f.; ihre wechselnde Zahl, 434; seit 1425 in Hlb. den Vertretern der Gemeinde vorgefekt, 439.
- J**nnungsprivilegien in Hlb., kraft derselben den auf der Burg zu Hlb. s. niederlassenden Gewerbetreibenden od. Kaufleuten die Ausübung ihres Gewerbes untersagt u. der Handel in d. Stadt verboten 1380, 155.
- J**nnungswesen in Hlb. vom Bisch. geordnet, 134.
- J**nnungszwang der Zünfte in Hlb., 430 f.; dafür die Anerkennungsgebühr an den Bisch. gezahlt, 134.
- I**nterdicte, 6jähr. 1373 über Hlb. verhängt, 9; dieses in Schuldsachen zu thun 1451 von Ric. v. Cusa untersagt, 13.
- i**nwoher. Bürger 2. Klasse: Knechte, Dienstmägde, Handwerksgefelln müssen in Hlb. alle toburgirrechte stan. die Bürgerpflichten erfüllen, Ende d. 14. Jh., 144 f.
- J**agd d. deutschen Könige u. Kaiser im Harz bes., auf dem Bodfeld, 341—344, 353; mit Kaiser Wilh. I. wieder aufgelebt, 344; 937 dec. pars in Bodveldon et Sipponfeldon ex omni venatione. 357 m. A. 1, u. 1008, 358; um 1126 Bodveldon cum omni venatione, 363.
- J**agdgerechtigkeit, Ansprüche d. Gr.-Schierstedter auf dieselbe 1848, 259; Abt. 261.
- J**ahr u. Tag, (3 ordentl. Gerichtszeiten), Ausforderungsfrist, 141 f.
- J**erusalemfahrt Heinrichs d. Löwen 1172 73, 218.
- J**odute over Hinr. van Alvelde 1446, 50.
- J**oseph u. s. Brüder, Schaup. v. Ref. Tidau in Blankenb., 507 ff.
- J**uden, iudischeit, iudischeyd in Hlb., Judenschutz im 13. Jh. im Bes. der Bischöfe, 1261; Rat u. Bürgerfch. nehmen ihrerseits die J. in Schutz u. erheben von ihnen e. Schutzgeld, 147 f.; Judenstraße (1487), Stellung u. Zahl, Verpfändung der Juden 1456, 148 f., ansehnl. Schätzung ders. v. Bisch., Rat u. kaisers. Kammer, Verehrung beim Reg.-Antritt d. Kaisers, 150; J.-Schutz steht als Regal dem Bisch. zu, vgl. 1261, 118, doch werden 1456 die J. der Stadt verpfändet, 445 f.; J.-Schutz des Rats 1370 1400, 457; zahlen der Stadt jährl. 12 Schill. vor 1400, sie gelten als zinsbares Kapital, 467; werden vor d. Stadtgericht gezogen, 492.
- , in Stadt u. Bist. Hild. 1428 vom Rat erworben, Schutz für dieselben 1441 von B. Magnus dem Rat bestät., Sangmeister u. Lehrer der J., 5; Verhandlg. wegen ders. m. Bisch. Magn. 1440, 12; 1442 Vertrag wegen d. Einzugs von Juden; 1457 Austreibung, 5.
- , Viehschneider der J. 1408, 204.

- Kat** (Schandpfahl) 1697 bei Zwinge im Allerbergsch., 244.
- Kämmerer** u. n. zu Hild. aus d. 14. Jahrh., 2; Kämmerer das., 3.
- Kämmerer**, der K., ein Kanoniker oder der B. v. Hlb. selbst soll die Streitigk. unter den Klerikern oder den bischöfl. Eigenleuten entscheiden, 1133, 85.
- , kemore im Kat zu Hlb. 1424 unbesold., 484; s. 1425 ein grotekemerer u. e. kleinkemerer. Ratsherren 1492, 2 grote u. 2 kleine k., 486.
- Kaiser** nimmt s. d. alten Rats zu Hlb. an 1424 s., 436; Verhandl. d. Rats z. Hlb. mit Kaiser u. Hofgericht, 478; Kaiserl. Gesandte (1626), 556.
- Kaiserhaus** zu Gosl., des rikes pallas, keyserhus, Versammlung darin 1445, 22 f.; 40, 53.
- kaiserliches** Verprechen, dessen Zuverlässigkeit 1626, 559.
- Kaiserweg**, Hohe - Straße von Pöhlde nach Walkenried, 214; vgl. auch Heidenstieg.
- Karitenhuhn** Hild. 1403, 7.
- Karten** des Tilem. Stolz (Stella): Ausz. d. Kinder Jsr., Reisen des Paulus u. Europa 1552 Palästina, 309; Deutschland 1560 fert., 2. Aufl. 1567, 310 f.; der Harz auf Walzemüllers K. 1513, 311.
- Kartenbeilagen**, zu Halb. im M.-M., 158; Gericht u. Schloß Allersburg, 214 ff.; vier K. zu dem Auff.: die Schlacht bei Miede im J. 933, 520—549.
- Keilschrift**, Brieffamml. in assyr.-babyl. Keilschr., 563.
- Ketten** zum Sperren der Straßen in Hlb. (1370) (1400), 454.
- Kleiderluxus** in Hlb. beschränkt um 1400, 459.
- Klosterzucht**, deren Hebung durch die Windsheimer Kongregation, 8. knechte der stad Hlb., 488.
- Knochenhauerinnung** in Nordh., 200—213, Ende d. 13. Jh. bis 1360, 200; seit 1375 neue Zinnung, ratsfähige Gilde, 201; Zinnungsbriefe v. 1308, 202 f.; 1400, 203—205; 1586 89—1648, 206 bis 207; Bestätigung 1584, 207 f.; Ordn. d. Fleischverk. 1568, 208 bis 210; Artikel aus dem 18. Jh. 210—213.
- Knochenhauerwitwen** sollen wie d. Söhne u. Töchter halbe Gilde haben 1586, 206.
- Komödie** auf dem Rathaus zu Blankenburg aufgeführt 1715, 502.
- Königsbann**, bannus regius in Hlb. 989 dem Bisch. verliehen, Gerichtsgewalt, desgl. in Magd. u. Quedlinb., vgl. 992, 994, 92 f.
- Königsfrieden**, perpetua pax, von dem Marktfrieden unterschieden, durch Pfahl od. Säule m. Schweit od. Handschuh angedeutet, später als Gottesfrieden durch Kreuze, 95.
- Königshaus**, d. K. Heinrichs I. u. der Ottonen zu Gosl. ist ein turgurium venatorium, 405.
- Königszins** s. Wortzins.
- Köthenurenen**, 278.
- Kolonisation** zur Rusbarmachung größerer Waldbezirke, bes. im 11. Jh., 362.
- koningh.** s. rik.
- Kopf**, menschlicher, dessen Darstell. in den ersten Anfängen bildnerischer Kunst; Einzelheiten desf. in den Darst. bei den Eilsdorfer Urnen, 284 ff.
- Kornkauf** in Hlb., 460 f.
- kottel** — Eingeweide; kotteler 1308, 203; kottelsack 1568, 209.
- koufhus** zu Nordhausen um 1400, 202.
- Kreisabschied** des oberfäch. Kr. erw. 1626, 556.
- Krieg** u. Frieden, darüber vom Rat zu Hlb. verhandelt, 481.
- Kriegsbeute**, deren Teilung und Verwendung, Hlb., 476.
- Kriegs-**, bes. Wachtdienst der Bürger v. Hlb.; letzterer spätestens 1290 mit wekenpenningen abgelöst, Stellvertretung wegen Krankh. u. Alters, 468 f.
- Kriegsdienst** zu Fuß u. der Reichen zu Pferde mit Lanzen (glevien) bewaffnet 1351 f. Hlb., 470.

- Kriegswesen im 14. u. 15. Jh., Hlb., 474—477.
- Künste zur Beseitigung d. Wassers aus d. Rammelsberge 1350 ff., 18.
- Kummerngeld zu den Gebühren d. Gerichtsknechts u. Schreibers in Hlb. gehör., 494.
- Kunstdenkmäler in der Kirche zu Gr.-Schierstedt, 262—264.
- K**äufer d. St. Hild., 3.
- Landfrieden, Verhandl. v. Hlb. mit d. Kaiser zur Förderung des L. 1387, 478.
- Landfriedensbund zw. Braunschweig, Gosl., Lüneb., Hann., Einbeck, Hameln, Helmst. 1360, 1374; Städtebund 1370; 1384 L. von Gosl., Hann., Einbeck, Braunschw., Hlb., Quedl., Mäherst., Hild., 10; L. der 3 Hlb. St. mit andern niederf. Städten 1384 u. ff., 473 f.; L.-Bund u. -Verträge Hlb.'s 1335 ff.; 1393, 479 f.
- Landgericht u. Landrecht (sächs.), demf. unterstand ursprüngl. d. Ort Hlb. als blek od. wikbeld, wird aber als Handels- u. Verkehrsort davon gelöst, schon 1105 iura et statuta civilia. 1184 Stadtrecht, lex fori. 103—105; Geltung d. sächs. Landrechts in Hlb., 491.
- Landstraße, Duderst.-Herzberger 1625, 242.
- Landverteidigung u. Wachen, die ersten Pflichten der Bürger Hlb.'s., 88.
- Landwehr u. Gräben b. Hild., Schlagbäume u. hölzerne Einfriedigungen (Zingeln), 3.
- Landwehr an der Kleinen Helme bei Castedt, 606.
- S. Laurentius, Schutzherr der Fleischer in Nordhausen, 200.
- Leben, gemeinsames, Br. vom gemeinf. Leben Hild. 15. Jh., 8.
- Lebensmittelpolizei in Hlb., 135, 460 f.; 1105 den Bürgern zugestanden, 100.
- Lehrjungen, Bestimmungen für die Knochenhauer-L. in Nordh., 205.
- Leib Christi, dessen Ausstell. zum Seelenheil der Bauhandwerker in Hild., Ende d. 14. Jh., 10.
- Leiterpfennige, ledirpennige von jedem Faß Bier erhoben, Hlb. vor 1400, 465.
- Liebhaver, die irrenden, in Blankenburg um 1720 aufgef. Lustspiel, 515 ff.
- lit en, dreim. Vogteiding d. kgl. Vogts zu Hlb. über die l. im bischöfl. Palast 1133, 85.
- lit en sind milites servi, heerbannpflichtige l. od. Ministerialien der Hlb. Kirche, 992, 99.
- locus, über die Bedeutung von l. bei Widukind, 530 M. 3.
- Löser — zum Lösen der Seilknoten — Knochen in Urnen, 274 f.
- Lohntaxe, Wächterlohn u. f. f. Hild., 3.
- lutterung, Läuterung jährl. im Rat zu Hild. 1445, 12.
- Lurus, Abschaff. der „Schmuffeltücher“, (Halst.) betr., spitzer Schuhe, Rumschrauben der Mägde, großen Zippeltücher, spitzer langer Mäntel, Kofla 1637, 331, 333 f.
- Lurusordnung d. Rats zu Halb. um 1400, 459.
- Lurussteuer auf Silberbesatz u. Perlen, Hlb. um 1400, 466.
- Lurusverbote d. Rats zu Hild., Hochz.-Ordn. 1440, 3.
- M**agistratswahl zu Hlb. seit 1425, 486.
- Mafler in Hild., 3.
- Malstatt, gemeinsame Feste (der Grafen zu Stolb.) 1556, 552.
- Markt, zu M. gehen, solchen Laien in Hlb. untersagt, die auf freien Höfen wohnend keine Bürgerpflicht leisten 1467, 154 f.
- Marktmeister, markotmester in Hlb., 488.
- Marktordnung zu Hild. 1446, 3, 4.
- Marktpolizei u. Sittenpol. vom Marktmeister u. Marktknecht unterstützt Hild., 3.
- Marktzeichen (Schild) um 1400 Hlb., 460 f.
- Marktzoll im Hlbstädtchen, davon befreit d. Bisch. (1253), 117 f.
- Marktall, städtischer, zu Hild. auf 3 Jahre geschlossen 1441, 12.

- Massengräber mit Menschenschädeln bei Schlechtewitz nö. von Rieth (Niade) gefunden, 541.
- Maß- u. Gewichtsordnung Hild., 4; Hlb., 135.
- Maß u. Gewicht vom Rat zu Hlb. beaufsicht., 460.
- Mauer u. Thore u. s. f. um den Bischofsitz zu Hlb., 86.
- Mauerwacht, deren Dauer, Hlb., 470.
- Meier, villicus, vertritt zuweilen den burmeister Hlb., 417.
- Melkart s. Herakles.
- mercandi potestas, mercatorius usus s. Verkehrsrecht.
- mercatores — Großhändler od. Kapitalisten Gosl., 18.
- Messelesen vor Tagesanbruch, Verhandl. d. Rats zu Hild. m. d. päpstl. Hofe desh., 6.
- Metallbeigaben der Eilsdorfer Urnen, 291 f.
- Mildthätigkeit, Speisung der Armen durch Gildebrüder, 15; die Brudersch. S. Hulpes zu Hild., Teilnahme an den Begräbn. u. Seelenmessen der Brüder 1389, 8.
- milites liberi in Hlb., über deren Bedeut., 99 f.
- milites, Ritter u. Ministerialen, nicht zur Hlb. Stadtgemeinde gehör., haben nicht in ältester Zeit die Stadtverwaltung ausgeübt, 423 f.
- Ministerialen streng von den Edelgeborenen unterschieden: ministeriales od. servi, 121; ministeriales — familia s. Stephani, 132.
- Modetheorheiten, Modeteufel, 336.
- Mühlenbetrieb der St. Hild., zugekaufte Mühlen 1424, 1439, 5.
- Mühlengerichtsame Ende d. 14. Jh. im Besitz d. St. Halb., 446.
- Mühlenherren im Rat zu Hild., 5.
- Münze in Hlb. an d. Bisch. versehen, 989; 974 in Seligenstadt, 82; von K. Friedr. II. bestritt; geht 1363 an Stadt u. Domkap. über, ihr böser Zustand, d. Münzregal städtisch, die St. übernimmt die Münzung durch den Münzmeister, 92, 446 f.
- Münzen von Stade, Bremen, Ohfen, Salzwedel 1440, 5.
- Münzconvention u. Münztag sächsischer Städte 1382, 448, 480, Hild. 10.
- Münzmeister, munt- od. tekenmester, bernere, Hlb., 486, 488; M. Dietr. zu Hild. 1448, 5.
- Münzordnung d. Rats zu Hild. 1440, 5.
- Münzrecht, Regal des Bisch. v. Hild.; 1428 vom B. Magnus an d. Rat verpfänd.; 1435 die Hälfte vom Rat ans Domkap. verpfänd.; unter gemeinsf. Verwalt., 5.
- Münzstreit in Hild., 2.
- Mützenurnen s. Haus- u. Gesichtsurnen v. Wilsleben, Fundstellen aller pommerellischen M., 271 f., 272 A. 1.
- munteheren, Münzherren, zwei im Hlb. Rat seit 1363 ff., 1425, 447 f., 486.
- Muschelschalen in e. fremdart. frühbronzezeitl. Bernburger Thongefäß, 570.
- Musik, Konzerte in Blantenb. 1690—1731, 500.
- Musikinstrumente 1370—1400 pipen, buncgen, sedenspel Hlb., 454.
- Musterelle am Rathhaus zu Hlb., 439.
- Nachbarrecht** s. burrecht.
- Nachbarschaften, neber-, neyberscops, in 6 n. ist der Verwaltung wegen d. alte Hlb. eingeteilt, wie anderswo in Straßen, plateae; an der Spitze steht im 14. Jh. je ein burmester, 138 f.; sie sind nach 6 Hauptstraßen genannt, ihr Zweck; sie bilden später auch Bruderschaften, 432 f.
- nach den N. ist d. Bürgeraufgebot eingeteilt 1351, 470.
- negotianti usus s. Verkehrsrecht.
- neybere nennen sich die Mitglieder einer burschaft od. Nachbarschaft, 137 A. 3.
- neolithische Zeit, in diese das Hockerstelet von Westerhausen-Warnstedt gesetzt, 303, 306.

niederländ. Glockengießer 1484, 588.

Notare, deren Ernennungsrecht dem Rat zu Hlb. verliehen, 15. Jh., 13.

Notschlange, Nürnbergische, Feldgeschütz auf Schl. Wern. um 1550, 554.

Nbstzucht zu Sangerhausen, 615 f.

Nhrschmuck auf den pommerellischen Gesichtsurnen, 286.

Opferpfennig, gülbener, von den Juden in Hlb. an die kais. Kammer gezahlt, 150.

Oriental. Charakter von Gefäßen in stein- u. bronzeitl. Gräbern in d. Saal- u. Unstrut-egend u. s. f. 565, 571 f.

Orks-gemeinde Hlb., deren Werden durch künstl. Ansiedl. u. Exemption aus dem Gauverbande.

overlant, als Uferland erklärt 1273, 173 N. 1.

Papst, päpstl. Hof, Unterhandl. der Stadt Hlb. mit dems., 478; Verhandl. d. Hlb. Rats mit dems. wegen bestimmter geistl. Privilegien, 6.

pallas des rikes, d. Kaiserhaus in Goslar, 1445, 40.

panketeren u. wyndrinken nach d. Ratswahl in Gosl. 1446, 20.

papheit, Domherren u. Geistlichf. gehören nicht zu den Einwohnern Halb's., sie wohnen in der Burg ob. in befreiten Häusern, 150.

Patriciat im engeren Sinne hat s. in Hlb. nicht ausgebild., 432, N. 1.

Pfarreinkünfte zu Gr.-Schierstedt 1589 ff., 261.

Pfauenfedern, 5 auf dem minnigeröb. Helm, 3 auf dem der benachbarten Grafen v. Schwarzfeld-Lautenberg, 217.

plegine, kule der pl. 1445, 41.

Polichinellen auf der Blankenb. Bühne um 1720, 505.

Polizeiverordnungen d. Stadt Hlb. a. Ende d. N.-Alt. zusammengestellt, 453.

Pommerellische Gesichtsurnen, Vergleich der Gilsdorfer damit, ihr Ebenmaß, 281, 282 N. 1.

praefectus, Stadtkommandant Hlb. vom Bisch. ernannt (992), 1089, 131 f.; 1182 burgravius, auch tribunus plebis, ist ein Ministeriale, steht unter dem Edelvogt, ist als Vorsitzender des Bogtgerichts scultetus, so 1113, 105, 106, 119, 131, 132; Reihenfolge der Pr., 132 N. 3; vgl. auch Burggraf, steht ursprünglich an d. Spitze des Burgwardbezirks Hlb., 420, gl. 89.

Präfecten an d. Spitze von Osterwief, 418.

praefectura in Hlb. 1262 = officium scultoti, 423

Preise (Bierpreise) Hlb. 1440, 4.

Prozeß der St. Gosl. mit dem Bürgerm. Heinr. v. Alvelde 1445 ff., 16 ff.

Prozessionen u. Feste zu Hlb. im 15. Jh. immer mehr gehäuft, 8.

Burlische, Bauernstückchen, Kabel, 547 m. N.

Quartierschlangen, Feldgeschütze um 1550 auf Schl. Wern., 554.

Räuber im Harz 12. Jh., 397.

Rath in Hlb. vor 1241 (domus consulum), urkundet 1261, 424; in neugegründeten Städten am frühesten hervortretend, Lübeck 1188, Hamburg 1190, 426; als consules u. radmannen od. unseheren, unseholden heren bez., auch nos duodecim consules, radmannen, midd-radesfrund, midderadeshern, älteste Abschnitt bis 1289, 427; seit Ende d. 13. Jh. Erweiterung; Ratsherren, Burmeister u. Innungsmeister, 428; seine Zusammensetzung, 431 f.; neuer Rat nach d. Aufstand von 1423 seit 1425, 437 f.; seit 1486 die Bestätigung des R. vom Stadtherrn (Bisch.) eingeholt, 439; zunehmende Bedeut. des R. gegenüber der Gemeinde s. Ende d. 13. Jh.; d. R. ist Gemeinde- u. öffentl. Behörde, hat d. Befehl über das Bürgeraufgebot, seine Rechte, 442

- fiß 444; hat die auswärt. Angelegenheiten zu erledigen, 477 f.
- Rathaus Hlb. radhus, domus consulum, communis civitatis, später auch praetorium, consistorium, 427 u. N. 18; Bau des jetzigen 1365 begonnen, 1381 vollendet, Ratsstube stuba praetorii 1491, Rathausglocke, — fassé, (stock), Gefängnis (der deve stock), 439.
- Rathaus in Hild., dessen Teile u. Bestimm. zu Handel, Tanz und Beratung, 2, 3.
- Ratsgeschworene (46), de demerado to hulpe geven weren Hlb., der stad geschworn, 434 f.; 435 f.
- Ratskeller in Hlb. cellarium, vinarium burgensium in foro, domus vini, winkeller, lag dem Rathaus gegenüber, 439 f.
- Rats- oder Bürgermeister wird zu Hlb. u. a. D. in der älteren Zeit von den öffentl. Beamten, Stadtkommandant od. Stadtvogt vertreten, 440.
- Ratswahl in Hlb. seit 1425, 437 f.
- Receß, Wolfenbüttler betr. des Allerbergischen 1614, 231; Separationsreceß 1853; Dienstablösungsreceß mit den Allerbergischen Unterthanen, 232.
- Nordhäusischer wegen Honstein 1654, 239.
- Rechtsbelehrung zu Hlb. in älterer Zeit beim Vogte zu Gosl. gesucht, später bei Universit. u. Rechtsgelehrten, 495.
- Rechtssprechung in Hlb. seit 1486, 444.
- Regalien, Inhaber ders. ist in Hlb. gemäß dem Reichsgesetz R. Friedrichs II. der Bischof, 117.
- Reich, rik, Goslars macht unde vryheid van dem hilghen rike 1445, 33; Eid des Bürgerm. zu Gosl. dem hilghen Romischen rike gedhan 1445, 52; de allergnedigste u. leve here de koningh (Gosl.) 1445, 57; Schutzverhältn. d. Bisch. v. Hild. zu Gosl. van dem hilghen rike 1446, 58; uns. statrecht, dar we van dem hilghen rike midde beghavet unde begnadet syn, 60; vgl. 1448, 80; hilge rom. rik; Kaiser u. Reichsstände 1626, 539.
- Reichsacht gegen Ab. v. Mollem, Bürgerm. v. Hild. 15. Jh., 11.
- Reichsdeputationshauptschluß 1803, 322.
- Reichsgut zum Hof an der Beste, Burgwarte Reuschberg, gehörig, 1348, 531.
- Reichskammergericht, Klage Schwarzb. Sondershausens gegen Braunsch. wegen des Ger. Allerberg beim R. 1618—1629, 232.
- Reichslehn ist der östl. Bezirk d. Plantenburgischen au d. Bode nach dem Herentanzplatz hin, 374.
- Reichstag zu Frankfurt a. M. wegen Türkengefahr vom Rat zu Hild. beschickt 1454, 13.
- Reichsverhältnisse, Klüglichkeit derselben um 1449, 28.
- reygen als Spottgedicht 1445, 41.
- Reisende, deren Schutz in vorchristl. Zeit, 563 f.
- rekenschop Rechenschaftsablegung der Ainter vor dem sitzenden Bürgerm. u. des alten Rats vor dem neuen in Gosl. 1445, 60.
- religiöse Bedeut. der Eilsdorfer u. Hoymer Haus- u. Gesichtsurnen, 267 f., 273 f.
- Reliquien, lignum domini im Dom zu Hlb. 1179, 102.
- richtehus, consistorium, Gerichtshaus, in Hlb. seit 1427 erwähnt, 495.
- Richter in Hlb. seit Mitte d. 14. Jh. von der Stadt gewählt, 1486 der Stadt dieses Recht genommen, 490.
- richte voghet, Stadtvogt gl., 422 f.
- Richterstühle, Gerichtsstühle, 3 in der Grassch. Aschersl. 1) curia s. tribunal ante opp. Ascaniae dict. scam. publ. iudicii, 2) zu Weddersleben, 3) domus in Aschersl. quam Burggravium appellat, 252 f.
- riedeheren, Reitz, Reiseherren s. 1401 in Hlb. neben dem Bürgerm.

- gewählt, ausführende Beamte, 484; beim Heeresaufgebot der Stadt theil, 128; dieselben seit 1425, 486; es sind die 2 den Befehl des Bürgerheeres führenden Ratsherren, 470.
- ridemester im Rat zu Gösl. 1446, 20.
- rietender krieg, tägl. r. kr. 1361, 476.
- Ritterfamilien, in Hlb., guderhande lude, gehören nicht zur Stadtgemeinde, sind vom Erwerb von Stadtgut ausgeschlossen, wenn sie nicht Bürger werden wollen, 1285 e. Ritter unter den consules, 157.
- Ritterhöfe in Hlb. von Stadtlasten befreit, wenn nicht Leute darin wohnen, die bürgerl. Gewerbe treiben, 157.
- Roland, die R.-Säulen sind Kaiserbilder, R. in Bremen 1366 erwähnt, zu Hlb. zur Zeit der Schicht, R. zu Zerbst 95–96 m. N. 1, 439; in Nordhfn. soll die Fleischaufrordnung alle Markttage an den Ruland gehängt werden 1568, 210.
- Romreise des Tite Brandis von Hlb., 14.
- Rosengarten s. Ortsregister.
- Rosico, Rösschen, Roseforn in Gösl. seit 1269 urfundi. bezeugt, 616 f.
- Rosdienstgeld statt dreier Mitterpferde vom Rat zu Mcherzl. wegen Gr.-Schierstedt 1717 ff. an Preußen gezahlt, 257.
- Rosstrappe als Karte des Harzes gebildet, 574.
- rote, Ruthe, beim Brauen der Bürger in Hlb. aufgestekt, 461 f.
- Runschhauben der Mägde in Roßla 1687, 334.
- S**aalgegend, Ähnlichkeit dortiger insbes. Bernburger stein- u. bronzezeitl. Fundstücke in Gräbern m. vorderasiat. orientalischen, Schnurverzierung; alter Handelsweg nach der S. vom Schw. Meer über die Donau, Mähren u. Böhmen u. von der Poebene über den Kl. Bernhard, Mainz zur Unstrut u. S.; dritter Weg über den Brenner u. d. zinnführende Fichtelgeb., 566–568.
- sächsisch-niederdeutsche Sprache v. 10.–12. Jahrh. in der Merseburger Gegend verbreitet, 524.
- Salzquellen, Andeutung von S. in Stadebizi (Schlabebach), wie solche zu Teuditz, Burgliebenau, Schlabebach, Köhschau von selbst zu tage getreten sind, 540 f.
- Salzscheffel, soltschepel, Einkünfte des Rats zu Hlb. davon um 1400, 467.
- sameninge (Zusammenrottung) effte uplop 1445, 36.
- Sanitätspolizei s. Arzneiwesen.
- sbarra, Sparren, hölzerner Querbalken, womit in d. Lombardei u. in westfäl. Bauernhäusern die Thür verriegelt wird, 281 N. 1.
- Schäfereien od. Schäferspiele in Blankenburg um 1710–1730 aufgeführt, 513 ff.
- Schanzen u. Befestigungen bei der Weste, 543.
- Scharfrichter, scarpe richter od. angestman Hlb., 488; in Hlb. anfangs meist aus Hann. geholt, 3.
- Schaubühne, deutsche, des Blankenburg. Hofes Verdienste darum, 504; besondere Erzeugnisse der Blankenb. Sch., 507 ff.
- Schauspiele, Komödien u. s. f., welche in Blankenb. 1700–1728 aufgeführt, 504.
- Schauspieler-Gesellschaften: Veltheimische (Veltensche) 1719, 503; Spiegelbergische 1717, 512 f.; Haake-Hofmannsche 1723, 504.
- Schautenfelllaufen in Hlb. 15. Jh., 14; de grote schowduwet Gösl. 1445, 32 f.
- schernziet, Scharrenzeit Nordh. um 1400, 202.
- Schiedsrichterl. Thätigk. d. Rats zu Hlb., 496 f.
- Schildfarben der alten Stammgenossenschaften, 216.
- schildwechter, Straßen- od. Nachtwächter Hlb. in custodes ad nocturn. excubias peragentas 1290 f., 469, 488.

- S**chirm: od. Schutvogt f. Edelvogt.
- S**chlagbäume zur Stadtverteid. Bild., 2.
- S**chlagschatz, sleischat, bei jedem Wechselgeschäft erhobene Abgabe, 969, 117; 446, 447.
- S**chnurverzierung, ägyptische, an einheim. Stein- u. Bronzezeitl. Thongefäßen, 566.
- S**chöffn in Hlb. erst seit 1486, 6 vom Bisch. bestellt, 444, 494.
- S**chöffnkollegium dem Stadtrichter in Hlb. beim Rechtsprechen zur Seite, 124; stellenweise als Organ für Kommunalverwaltung benutzt, 426.
- S**choß, scot. collecta et exactio durch den Rat zu Hlb. von den Grundbesitzern erhoben, 1241 erwähnt, 463; urivrüngl. Grund-, später Vermögenssteuer; Selbst-einschätzung auf d. Rathause, Geißel, Ritter u. Gesinde davon frei, 465; Einkommen davon, 467.
- s**chowduwel f. Schauteniel.
- s**chowhus. Schuhhof in Gosl. 1445, 36.
- s**chrei. Feldgeschrei beim Auszug der Bürgermannsch. gegeben Hlb. 1399, 471.
- S**chreiber, schriver, der Burmeister in Hlb. 1382, 433, 488.
- S**chüleraufführung in Plankenburg 1717, 502, 513.
- S**chulden der Stadt Bild. 1356; d. Bisch. nimmt die Stadt auf 4 Jahre den Stäubigern gegenüber in Schutz; des Rats Bemühung zur Bewältigung der Sch., 9.
- S**chulweisen, kirchl., im 15. Jh. in Bild. zunehmend, besonders bei Prozessionen u. Festen die Schule u. Schüler benutzt; Schreibschule für Bürgerkinder in Bild. 1415, 8; Schule u. Schulmeister in der Neustadt zugelassen, 11. — scolemester u. jungen. jungen uthe der schole aufgeboren, Gosl. 1445, 41 f.; 45.
- s**chulte Gosl., des sch. richt. dat dat hogeste is 1446, 45; scultete dat. 1446, 46, 50.
- S**chultheiß in Hlb., zuerst 1133 erwähnt, ist der praefectus od. Stadtkommandant, Vorsitzender d. Vogteigerichts, 132, 492; das richterl. Amt des praefectus tritt seit d. 13. Jh. mehr und mehr hervor, 423.
- s**chutten. Schützen unter den Stadtsoldaten zu Hlb. im Kriegsfall hervorgehoben 1351 ff., 469; 1370 sch. von der Vogtei ebdl.
- S**eelbad für Arme in Hlb. 1352, 459.
- S**eelenheil, Sorge dafür durch geistl. Stiftungen, Altäre und Seelenmessen; im 15. Jh. zunehmend, 8.
- S**elbhülfe, Recht der S. dem Bisch. gegenüber in Hlb., Quebl. u. Afsersl., 452.
- S**elbsthüter, als S. mußte man in Hlb. zu Rathause erscheinen, wenn man mit d. Rat verhandeln wollte, 453.
- S**elbstverwaltung der Stadt Hlb. im 13. Jh.; 424.
- S**endgericht, seende, Synodalgericht beischöfl., Stellung d. Bürger in Hlb. dazu, 100, 497.
- in Hlb. städt. Recht daran 1440, 12.
- s**esman geschworn in Hlb. Gemeinderetreter sind die 6 burmeister, 433.
- u. vormaldere d. Rats zu Gosl., ihre Bedeut. im 15. Jh., 18 f. 20.
- S**iechenhof, domus leprosorum vor Hlb. 1145, f. Saßungen 1301, 458.
- S**iedelungen, Aufteilung des Landes bei S., 380 f.
- S**iegel, Orte, die noch k. städt. Char. haben, haben (meist) noch k. Siegel, 103; der Stadtgemeinde (burgensium) in Hlb. seit 1223 erwähnt; S. Halberstädter Nachbarschaften, des Breitenwegs 1430, von ihm ist Ende d. 15. Jh. das Stadtwappen entlehnt, 157 f.; S. der Bernwardsbrudersch. zu Bild. mit dem Bernwardskreuz, 8; die Siegel an dem alten Briefschatz des Stadtarch. zu Zerbst, 603.

- siscamer, aestuarium**, die Accisekammer in Gosl. 1446, 20.
Sittenpolizei in Hild. vom Marktmeister gehandhabt, 3.
Scaramuzen auf der Blankenburger Bühne, 505.
scriver, Stadtschreiber zu Gosl. von Gilden u. Gemeinde zu wählen 1415, 37; scriverye, Ratschreiberei zu Gosl. 15. Jh., 19.
Slavisch mußte noch im 16. Jh. öftl. von Merseb. gepredigt werden, 524.
slaischat s. Schlagschatz.
Socrates, die Geduld des S. bei seinen 2 Weibern, Schauspiel, in Blankenb. ausgeführt 1717, 511 ff.
Söldner d. Stadt Hild. geleiten die Ratsherren zu den Tagfahrten, 3.
Sonn- und Feiertagsheiligung in Hlb. um 1400, 459; darauf bezügl. Verordn. der Card. Ric. v. Cusa 1451, 13.
Sonntags ist nur bis zum Evangelienläuten Fleisch zu verkaufen, Nordhfn. 1592, 206; soll man nicht über Feld gehen, 18. Jh., Nordhfn., 213.
Spannung zw. Rat u. Bisch. in Hlb. 1486, 4, 8.
Spenden an die städt. Beamten zu Hlb., von der Stadt u. milden Stiftungen, 483 f.
Spiel, Karten- u. Würfelspiel der Knochenhauergesellen u. Lehrlingen in Nordhfn., 205.
Spiralringe, goldene, sind im Gebiet des bronzezeitl. Bernsteinhandels verbreitet westl. bis Weser, Leine, Elbe, Saale, Unstrut, Erfurt, auch Mainz, öftl. bis z. Perzante, Haupteinfuhr Donauaufwärts durch Mähren-Böhmen nach Cimbrien, die Poebene Stapelplatz d. Bernsteinhandels; Weg über den Kl. Bernhard, Mainz zur Unstrut u. Saale, 567.
Spottgedicht (reygen) 1445 in Gosl. durch Schüler verbreitet, 41 f.
stadbok, Statuten von Goslar 1446, 50.
Stadtfrieden = Königsfrieden, regia constitutio, steht im Zusammenhang mit der Befestigung der Bürgergemeinde als einer Friedensgenossenschaft, geht auf die Militärdienste der milites agrarii zurück u. auf den Heerbannfrieden, 98 f.
Stadtgemeinde zu Hlb., mannigfache Ausdrücke dafür, vgl. 135 ff.
Stadtgericht in Hlb. seit 1126, erwähnt 106, iudicium civitatis; d. Bisch. ernennt u. bestätigt im Stadtrichter u. hat bis 1393 Gerichtsgefälle und Friedepfennige, 125; seit 1486 e. ständiger Gerichtshof, 1 Richter, ein Schöffencolleg. von 6 Mitgl. vom Bisch. bestellt und ergänzt, 494; vor diesem soll der Bürger verklagt werden, 492; die dazu gehörigen ebbf.; St. um 1130/33 vom Landgericht getrennt.
Stadthauptmann, hovetman, befehligt das Bürgeraufgebot, meist aus den Ratsherren erwählt, doch auch Ritter im Besitz d. Amts, 128; Stadthauptmann in Hild., 3.
Stadt- u. Marktkirche, s. Martini in Hlb.; darin die Ratsherren bestattet, 437 A. 4.
Stadtmauern, steinerne Thürme u. Thore in Aschersl. gebaut 1323, 246.
Stadtkommandant in Hlb. 1089 praefectus, 105; seine Befugnisse u. Aufgaben, vielfach zugleich Oberrichter u. Obermarktherr (an die Stelle der Bauermeister getreten), ist öffentlicher Beamter, 419 f.
Stadtrecht, halberstädtisch-s., durch Aufnahme einer Anzahl iura et statuta civilia als lex fori aus dem sächs. Landrecht gebildet. Das Goslarer Stadtrecht ist in Hlb. eingeführt; Rechtsfäße um 1400 hinzugefügt; räuml. Erstreckung desselben, 491; lex fori 1184 zuerst erwähnt, 105; die Stadt nahm Goslarisches Recht auf, 107; halberstädt. St. an Aschersleben verliehen 1266, 442.
Stadtrichter iudex, richtere in Hlb., aus den Bürgern ge-

- nommen, übt die bischöfl. Gerichtsbarkeit, aus seit 1226, der 1. erwähnt 1237, 1251, zwei Richter vom Rat gewählt u. vom Bisch. bestätigt, 124, nochmals 493; spätestens 1358 erwählt die Stadt — bis 1486 — die Richter aus den Bürgern, 493 f.
- Stadtschreiber *Hlb.* *stadscriver*, *gesworne scr.*, *scriptor consulum*, d. vornehmste besoldete Ratsbeamte, seit 1309 erwähnt, auch *protonotarius* u. *syndicus* genannt, vereidigt, 487 f.
- in *Hlb.*, auch *Protonotar* (2), ein gelehrter Mann 6, später mit einem Unterschreiber 3, verwahrt das Ratsgewicht, 4.
- Stadtsiegel in *Hlb.*, zuerst 1223 vorkommend mit s. Stephanus in d. Thoröffn. eines roman. Doms, 1241, 428.
- Stadtverfassung in *Hlb.*; 4, die Verwaltung d. Stadt bis zur Entstehung d. Rats, 416—424; 5, die Entstehung u. Organisat. d. Rats, 424—440; 6, die Entwicklung der Selbstherrsch. der St. u. des Rats 440—452; 8, die Verwalt. der städt. Polizei, 452—463; 9, die Finanzverwalt.; 463—468; 10, das Kriegswesen, 468—477; 11, die Verwalt. der auswärt. Angelegenheiten, 477—482; 12, die Beamten der Stadt; 13, das Gerichtswesen, 490—497.
- v. Hildesh. Umfangreiches Stadtrecht von 1300, die Handwerker gewinnen Sitz und Stimme im Rat, 1, 2; 1347 drei Abteilungen des Gesamtrats verbinden s. zu gegenseit. Einheit, Vereinigung mit dem Domkap. ebds.; 3 jährlich wechselnde Bürgermeister, Stadthauptm. an d. Spitze der Söldner; ein Marktmeister von Marktknechten unterstützt; Bürgerboten u. Läufer übermitteln die Befehle des Rats. Wagenmeister, Ratler, Hopfenmesser, Einbecker Bierzapfer, Willfür d. Rats; 1397 3 städt. Feuerherren, 3; 1436 d. Rat giebt nach, daß die wichtigsten Regier.-Befugnisse, d. Recht Bündn. zu schließen,
- Münz- u. Steuerrecht nur nach Rücksprache der Vertreter der Ämter u. Gildemeister u. je 3 Gewählter aus den Bäuerschaften, in großen Fragen direkt n. Ämter-, Gilden- u. Bürgerchaften ausgeübt werden sollen, 11; 1445 neuer Wahlmodus: Wahl der 24 besten, wovon 12 den sitzenden, 12 den Nachrat bilden.
- zu Goslar 1290 (v. d. Hardtsche Urk.), 18; 1445 Ratsveränderung im Sinne von Gilden u. Gemeinheit, 37.
- Stadtvoigt im 12. u. 13. Jh. an d. Spitze der Städte; auch in den Kolonialgebieten, ist an die Zustimmung der Gemeindeversammlung gebunden, führt im Burding den Vorsitz, das mit dem Vogtding vermischt, 420; Verlangen der Städte, daß dieser Beamte von den Bürgern gewählt werde, seine Befugnisse beschränkt, er wird Stadtrichter, 422 f.
- Stadtvoigt in *Hlb.* seit 14. Jh. *iudex* od. *richtevoget*, 440 f.
- *stadvoget*, sein Gericht in Gosl. 1446, 46.
- Städte sind Festungen des Reichs, öffentliche oder kgl. Orte, unterstehen dem König od. dessen Stellvertreter, dem Grafen, 417.
- Städtebündnisse niedersächsische u. hansische im 14. u. 15. Jahrh., 9, 13, 472—474.
- Stättgeld (*stiddegelt*), 425; 1457 der Stadt *Hlb.* auf immer geschenkt, 1486 genommen, 1467 die Unterthanen der Kirche von dems. befreit, 445, 449.
- Statuten, Sangerhäuser von 1556 ff., vgl. 601.
- Steine, die Stadt über den Steinen, *ultra lapides* in *Aschersl.* d. h. über den Gerichtssteinen, 253.
- Steinhäuser im mittelalterl. *Hlb.* selten und immer hervorgehoben, 102.
- Steinkistengräber, Eilsdorfer 265—297; vgl. Haus- u. Gesichtsurnen d. Vorharzes mit u. ohne Steinpackung, 287 f.; Steink.-Grab bei Thale, 299 ff.

- Steinkreuz bei Mcherſl., Sage von ihrer Bedeut., 580 ff.
- Steinzeit des Nordens in 4 Perioden geteilt, 565.
- Steinzeitliche Beziehungen des Orients zu Schlew.-Holstein u. f. f., 563—574.
- Steinzeitl. Bernsteinfundstücke in Bernburg, 567 f.
- s. Stephani familia in Hlb., 992, 99.
- Sterbefall (budelinge) hofrechtl. Abgabe, Zeichen der Unfreiheit, doch sind die zum St. verpflichteten Bürger nicht Unfreie; zum St. verpflichtete Leute s. 1371 in das halbe Bürgerrecht aufgenommen, 142.
- Sternerschede 1371 ff., 223.
- Steuer, collecta et exactio früh für den Stadthaushalt in Hlb. erhoben, 424.
- Steuerwirren im Allerberg'schen 1649 ff., 239.
- Stiftsvögte in Hlb. seit 1226 aus den Ministerialen genommen, 124.
- stock, camera et fiscus, städt. Kasse auf d. Rathaus in Hlb. 1425, 439, 464.
- stock, der deve s. d. Ratsgefängnis zu Hlb., 439.
- Stock, weißer St. zum Zeichen der Verschwörung in die Erde gesteckt 1612, 229.
- Strafen vom Rat zu Hlb. verhängt um 1400, willkürliche, 462 f.
- Straße, alte, Grenze zw. Burgward od. Grassch. Merseburg u. Grassch. Gossek um 950; vgl. bes. Kartenbeilage I zur 'Schlacht b. Riade'.
- Straßen, v. Magdeb. über Winnungen nach Mcherſl., von Halberst. nach Mcherſl., d. heil. röm. Reichs Straße 1366 f., 246—249.
- Straße im Harz, Treck- od. Trockweg, Str. von Ital. nach German. 1232—1240, Stationen an derselb. im Harz: Nordhfn., Hasselfeld, Werniger., Hornburg, 360, 398; am Königshof vorüber nach Tamme, Verbind. v. Sachsen u. Thür. 1194, 397; 1624, 412; Honstrate boven dem Guntersberche 1319, 359; Elendischer weg, 386; der Heidenstieg an d. Walken-
- ried-Clettenberger Grenze j. Kaiserweg 1533, 360; Iserenwech an der Ostgrenze d. Amts Elbinger. 1483, 361.
- , Fürsorge für dieselben in Hlb.; 1250 den Bürgern vom Bisch. übertragen, 421, 423; Reinhaltung derselben 1275 ff., 456.
- Straßenfrieden, Haus- u. Str. Hlb. 1457, 445.
- Straßenwacht, urspr. allgem. Bürgerpflicht, früh besonders vigiles, schiltwechtern aufgelegt, Hlb., 139.
- stroman, enen str. stoppen, zum Spott 1445, 41.
- T**afel, Tafeln s. Abbildungen.
- Tafelherren = Münzherren Gosl. 1445, 37.
- tafelrunne, up de t. malen, zur Verspottung 1445, 41.
- Tagebuch des Bürgerm. Henn. Brandis, erwähnt 15. Jh., 13, 14.
- Tanz im Rath. zu Hlb., 3.
- tasche, des rades t. (Stadt-säckel) voren Gosl. 1445, 37.
- tekenmester, bernere = Münzmeister 1382, 480.
- Theater, Blankenb. 1690—1731, 498—517; Brannschw 1717, 502.
- Thie bei der Dorstinde, Ort des Burmals od. Burdings, 416; Thie in Mcherſl., 249, 252; in Blankenb., 499.
- Thierwelt, vorweltliche, der Baumannshöhle, um 1545 von J. W. Reiffenstein beschrieben, 308.
- Thongefäße, Cimbriens, aus d. Stein- u. Bronzezeit, zahlreiche oriental. Ursprungs, 565.
- Thorhut, Thorwache den dor-slutern in Hlb. überwiesen vor 1400, 131, 469.
- Thorzoll Hlb. s. Zoll.
- Thür an den Gesichtsrurnen, ihre Bedeut., 283 f.
- Thürmer, tornman Hlb., 488.
- Thürurnen, 278.
- tinsmester, Hlb. 1310; 1355, 1399 fünf, 464; haben Wege u. Stege unter ihrer Aufs. 1377, 463.
- Töpferei, schuur- u. stichverzierte, ihr Alter, 306.

tovern, sek laten t. (zaubern) 1445, 43.
 Tragaltar, Verhandl. d. Rats zu Hild. mit d. päpstl. Hof wegen eines Tr., 6.
 Treiberin, die schöne Tr., Geschühname, Wern. 1522, 555 f.
 Treskammer, bisch.-hild. Schatzkammer im Dom, Gericht vor der Tr., d. oberste im Stift Hild., 5.
 Trinkwasser, für gutes vom Rat zu Hlb. gesorgt 1370 ff., 456.
 trosekye, tuscherye 1445, 43.
 Tuchhandel, Altst. Hild. zerstört die durch den T. gefährl. Dammstadt, 1.
Unfreie Bürger giebt es nach Halb. u. Gosl. Recht nicht, 142 f.
 Unfreie, Liten u. Colonen, die auf Kirchengut wohnen, Hlb., 84.
 Ungarnschlacht, Sagen über dieselbe, 540 f.
 Unsittlichkeit des Pfarrers Zelke u. seines Weibes dritter Ehe um 1595, 612 ff.
 Unterbeamte des Rats zu Hlb., 463.
 Untervögte an d. Spitze von Bremen, 418.
 unverwert = der Schutzwehr bar 1641, 551.
 uptoger, opt—, Beaufsichtiger d. Vieres zu Hlb. um 1400, 463, 488.
 urbs wird d. bischöfl. Sitz wie bei den Bisch. v. Hild., Bremen u. Königsburg in Quedl. gen., doch auch civitas, 83.
 Urfehde 1350 dem Rat u. Innungsmeistern in Hlb. geschworen, 428; U.-Bri.-fe Hlb., 496.
 Urnenfriedhof zu wüßt Sömmeringen, Fund auf dems., 166 f.
 urtelgelt zu den Gebühren d. Gerichtsknechts u. Schreibers in Hlb. gehör., 494.
 Urteiler ist die im Umstand vereinierte Bürgerfch. Hlb., 493 f.
 utlude, auswärtige in der Stadt anwesend, 1400, 126.
 utman, utlude, vgl. gast.
 utmicken, (aussondern, entfernen) 1446, 20.

Vaterlandsgefühl, deutsches, dessen Bezeugung seitens der Brockenbesucher, 312—330; bes. 324 ff.
 Benediger auf d. Harz, Kyffh., Fichtelz., Erzgebirge u. Sudeten, Vermutung über den Ursprung d. Namens, 573 f.
 Benedigerzeichen, über deren Bedeut., 574.
 Verfassungs-gesch. d. St. Hlb., 81—158; 416—497; Quellen, 81 f.
 Verfestungen Hlb., Bestimmungen darüber, 496; vorvesteninge Heinr. v. Alvelde's in Gosl. 1446, 44 f., 46—49.
 Vergleich, braunschw. = schwarzb. wegen Lohra-Clettenberg u. Allersberg 1632. 232; zu Duderstadt 1706; Eltricher B. 1719 bestat., 240; vgl. auch Recept.
 Vergraben von Geschütz z. Zeit d. 30 jähr. Krieges, 561 f.
 Verhansung Braunschweig's 1374, 9; Goslars 1448, 79 f.
 Verjährungsfrist, Jahr u. Tag, 141.
 Verkehr, stein- u. bronzezeitl. Vorderasiens mit Europa und dessen Norden, 563.
 Verkehrsrecht, mercatus 989 dem locus Hlb. verliehen, freier Handelsverkehr in Haus, Scharren, Buden u. Auslegestellen, beim Jahrmarkt (Gallemissen) dürfen auch die Fremden od Gäste untereinander Handel treiben, mercandi potestas, mercatorius u. negotiandi usus, dadurch ist Hlb. Anf. d. 11. Jh ein mercatum; das Verkehrsrecht 994 erwähnt, 82, 89—93; 992 mercatus für Seligenstadt, 84 N. 6.
 Verpfl egung der Kriegsleute 1626, 553.
 Verpflichtung zur Annahme von Ratsämtern in Hild. bei schweren Strafen 1449, 13.
 Verträge, Bündnis- u. a. Verträge d. St. Hlb., 478 f.
 Verzweiflung d. Rats u. der Bürger zu Wern beim Wallenstein'schen Einfall 1626, 550.
 villa vulgo hof 1360, 384 N. 1.

villicus, meiger, d. bischöfl. Hlb., vor demselben dürfen Verfestungen in der Vogtei stattfinden 1371 f., 116.

— hält vor den Thoren von Hlb. das Gericht der Vogtei an Grafen Statt ab, 113.

Vogt, der königl. in Hlb., von seiner Gerichtsbarkeit ist die Geistlichk. befreit 1133, 85.

—, der bischöfl. übt ursprüngl. das Landgericht über die freien Leute im bischöfl. Landgebiet wie in der Stadt Hlb. 939, 93.

—, Vögte, advocati, die vom Landesfürsten ernannten Unterbefehlshaber, 418; stehen früher mehrf. an der Spitze der Stadt, so in Braunschw., 418; bischöfl. B. zu Hild., 2.

vogt ding, dreimal jährl. im bisch. Palast zu Hlb. abgehalten 1133, 123.

Vogtei, vogedie, voitie, advocacia in Hlb. von Vogteilenten, homines advocaticii, bewohnt, später (1402) für Leiten gehalten, aber vollfreie Leute, die dem Bisch. e. Steuer, bede, schatt, scot, stiura, peticio, tallia zahlen für nicht mehr geleistete Kriegsdienste, was die Vogteilente herunterdrückt; f. 1323 d. Vogteigeld ans Domkap. gezahlt; freie Lohn- u. Klosterhöfe darin, 111—113; Anwartsen der B., Verteidigungspflicht der Vogteilente, Abhängigk. v. Bisch. u. Domkap., 114; besteht aus den Nachbarschaften der Ridderstrate und ut dem Westendorpe, 434; 1371 wird die B. vom Rat der Altstadt erworben, 114 f., 440; 1486 die Verpfänd. gekündigt; 1488 wird sie eingelöst, 116.

Vogtei zu Goslar 1290, vgl. 16.

Vogteiforst, elbingerödischer, von dem für die Ansiedler abgetrennten zu sondern, 388.

Vogteigericht zu Gosl., vokedes gerichte 1446, 50.

Vogteistatuten, latein. zu Hild., durch den Bisch. besiegelt 1300, 1.

Vogtswahl, den Erzbb. von Bremen u. Magd. u. dem Stift

Quebf. verliehen, für Hlb. 902 voranzusetzen, steht den sächs. Bisch. zur Zeit R. Heinrichs II. zu, ist e. Lehn der Bischöfe von Hlb. 1221, 120.

vorhosmen, die Hörigkeit eines als hörig angesprochenen beweisen, 141.

Vorladegeld, zu den Gebühren des Gerichtsknechts u. Schreibers gehörig, 494.

Vorladung vor ein auswärt. geistl. oder weltl. Gericht; die Befreiung von solcher Vorladung von den Städten u. Bürgerschaften durch das privileg. non evocandi erworben, so von Hlb. 1399, 450, 482, 491 f.; Bestimmung dieses Recht betr. 1403, 497.

vormunder oder Sechsmannen d. Rats zu Gosl., 18.

vorsprake, seine Bedeut. bei Gericht, Gosl. 1446, 46 f.

vorstender, 2—4 an der Spitze jeder Nachbarsch. in Hlb., 433.

vredepennige s. Friedepennige.

vriede-kreiz, vgl. wikbeld.

vronbode, vronebode d. St. Gosl. 1446, 44, 48.

Wachspenden der Knochenhauer zu Nordhjn., 200.

Wachstafelstilus aus d. älteren Bronzezeit (von Latdorf), 569.

Wachtpflicht, nocturna, muri custodia, vigilia, custodia valvae, eine bürgerliche Pflicht in Hlb., seit Mitte d. 14. Jh. sind nur die von den Geistl. selbst bewohnten Häuser davon befreit, 129 f., 469.

Waffen, harnasch, armbrust von den Bürgern zu beschaffen, nur im Armutsfalle vom Rat geliefert, um 1400 Hlb., 469.

Waffen zu tragen in Hlb. Dienstknecchten, Bettlern u. Fremden verboten, 453 f.

Waffenbeigaben pflegen in d. Harzgegend, auch sonst in den Beigaben der Steinfistengräber mit Brandresten zu fehlen, 286.

wagemester in Hlb., 438; Hild., 3.

- Wahlordnung im Rat zu Gosl. 1446, 20.
- Waldschmiede, alte, mit Luppefeuern auf dem Harz in der Bodfelder Gegend, 414 f.
- Wanderjahre der Handwerker (Knochenhauer) in Nordh. um 1400, 203; 1584, 207.
- Wappen der Grafen v. Scharzfeld-Lauterberg, 217 u. Abbildung v. Wappen auf der Karte des Allerbergischen.
- Wappen der Angelhaken- (Fischangelhaken-) Sippe der v. Minnigerode, v. Bockelhagen, Kirchdorf, Lüderode, Wielrode, Nieme, v. Allerberg, v. Nisa, Bula, Barteleroode, Grimmetrode, Esplingeroode, v. Hagen, v. June, v. Salza, v. Slein, v. Watterodt, 215 ff.
- Wappenwesen, Bedeut. d. Kreuzzüge für dasselbe, 216.
- Warte, die ‚alte Burg‘ von Ascherl., eine größere Befestigung; Warte vor dem Gräsenthore das. 1456, 251 f.
- Warten, Grenzwarde d. Bist. Hlb., die nördlichste bei wüst Sommeringen (Steinthurn), östl. in der Nischersleber Gemarkung, 170 m. N. 3.
- wartmannes mal, bildl. für Gefängnishaft, Hlb. um 1400, 463.
- Wasserbaukunst, Kanalverbind. von der Elbe durch Elbe u. Stör u. f. f. mit Wismar um 1570, 310.
- wedde = Bannbuße, dat hogeste w. an den Vogt 60 Schill., dat mynre 4 Schill., 94.
- Weg durch Böhmen nach Sachsen u. Thüringen im 10. Jh. durch die Gaue Nisani u. Daleminzia über die Mulde, 526.
- Wegegeld vom Rat zu Hlb. erhoben 1370/1400, 455.
- wegge (Wedge) als Spende der Knochenhauer-Gildegenossen in Hild. 1403, 7.
- Weihe der bischöfl. Burg in Hlb. zur Immunität u. ewigem Frieden (996—1023), 84 f.
- Wein an Ratsherren u. Stadtschreiber gespendet, Hlb., 489.
- Weinamtsrechnungen u. Weineinfuhr Hild. 1445, 4, 5; Weingeld v. Bisch. Magnus dem Rat verpfändet 1447, 6.
- Weinberg, der Herren W. bei Nofla 1687, 331.
- Weinberge der Bürger in Hlb. (1370/1400), 455.
- Weingärten, zwölf zu Badenstedt b. Ascherl. 1501, 255; 1536, 256.
- Weinsteuer in Hlb. 1269, 465; bis 1386 der Weinkauf vom Rat monopolisiert, 466.
- Weinverkauf auf d. Vogtei zu Hlb., Abgabe davon an die Bürger zu Hlb. 1269, 113.
- wekenpennige in Hlb. 1290; 1360, Wachtsteuer zur Bestreitung der Straßenwacht, 129—131; denarii vigillum, 130, 466.
- Wellerwand in Ascherl. zw. den beiden Stadthoren der Burg gegenüber, 1322 errichtet, 246 f.
- werscop, Hochzeitsfeier in Hlb. um 1400, 489.
- Westfälischer Frieden 1648, 237.
- wickersche (Zauberin) to Dedeleve, dieselbe befragt 1445, 43.
- wikbeld, Weichbild, Bedeut. d. Worts, nichtstädt. Orte od. Flecken durch ihre Befriedung von den Dörfern unterschieden; w. — Friederecht, Königsfrieden; publicae civitates, in denen die Bannbuße erhoben wird, später — Stadtgebiet (südd. vriede-kreiz), in Hlb. w. nur territorial gebraucht; w.—recht = Stadtrecht, vgl. w.—gud, 96—98.
- Willküren u. Verordnm. d. Rats zu Hild., 3.
- winher, Ratsmitglied Hlb., hat den Weinkeller unter sich 1423, 486.
- winkeller f. Ratskeller.
- wisere, unse w., de oldesten ut den wolkluden Gosl. 1446, 19.
- Wohlthätigkeits- = Aufgaben, öffentliche, d. Rats zu Hlb. im M.-N., 457 f.
- Wollgewebe aus Feuerbestatt-Gräbern der ältesten Bronzezeit, 568 u. Abb. 569.

- woltlude od. Achtmänner (hovet-
lude) der Gemeinde zu Gosl. 1446,
19.
- woltwerchten (silvani) in
Gosl. 1446, 18, 19.
- Wort, das mündl. deutsche im
M.-A. Mittel der Gerichtsver-
handlungen Hlb., 495.
- wort, area, Hofstelle in den
Städten von verschiedener Größe,
107.
- wortzins, in Hlb. bis 1250 von den
Einwohnern der neben dem Bischofs-
sitz entstandenen villa gezahlt,
auch wurtins, wordtins, census
arearum, denarii censuales od.
frontentins, Herrenzins von der
zu freiem Eigentum überlassenen
Hofstelle, wurt, area pro reco-
gnitione gezahlt, 86; stellenweise
(z. B. in Bremen) auch Königszins
(den Bischöfen von den Königen
überlassen), 87; von der Hofstelle
6 den. zu Gallt fällig; 1250 der
Stadt überlassen, 89, 133, 449;
wechselnde Höhe desselben, 133;
der wortzins in d. Neust.-Hlb.
ist höher als in der Altst., tritt
als Erbpachtzins auf, 109 f.;
Ende d. 14. Jh. zinsen die Worten
teils an die Stadt, teils an d.
Bisch., 110; der W. in d. Vogtei
bleibt nach 1371 in d. Hand d.
Bisch., 113, 115, 116.
- , Hausstellen in Eslinger. zu
W. verpflichtet 1506, 381.
- , zu Hild., 10.
- Wütwerden des Dorfes Söm-
meringen b. Papstorf, 164 f.
- Z**auberei, wicken, wickersche,
Befragung ders. 1455, 43.
- Zehnte, geistl., dessen Bedeutung,
391; zur Bekämpfung der Slaven
1234, 217.
- Zehntrecht, Widerstand der Gr.-
Schierstedter gegen das Z. der
Äscherleber 1848, 258; dessen
Ablösung, 261.
- Zeitpennig der Knochenhauer in
Nordhfn. 1400, 204; 18. Jh.,
212 f.
- Zelte, Aufenthalt großer Herren
bis ins 11. Jh., so 1024 bei der
Kaiserwahl zw. Worms u. Mainz,
noch 1563 große Jagd auf dem
Königshofe, wo in bewegl. Zelten
gehaut wird, 406.
- Zickzack od. Schlangenlinie auf
mansfeld. od. anhalt. Glocken, 595.
- Zinnwäschereien, alte, im Fichtel-
u. Erzgebirge, 572 f.
- Zingeln, hölzerne Einfriedigungen
zur Stadtvertheid. gehörig, 21.
- Zinsfuß in Hild. um 1356, 10 %;
in Lübeck damals fast nur die
Hälfte, 9.
- Zinsmeister, rectores census,
tinsmestere, städt. Ratsamt in
Hlb. 1310 erwähnt, 485; Ehrenamt,
die Z. verwalten die Einkünfte der
Stadt; 1339, fünf gehören zum
weitem Rat, ihre Stellung seit 1425;
1492 drei Zins- u. Heiligegeist-
herren, 485, 486.
- Zölle, deren Erhöhung obrikeit-
licherseits dem Rat zu Hlb. mit-
geteilt um 1400, 460.
- Zoll in Hlb. an den Bisch. ver-
liehen 987; Z. in Seligenstadt
974, 82; ist der Zins, den die
Bürger für die Ueberlass. d. Ver-
kehrsrechts an d. Bisch. zahlen, 91;
Z. am Gallusmarkt dem Peter-
paulsstift geschenkt 1136, 448 f.;
Zölle am Ende d. 14. Jh. Thor-
zoll u. Marktzoll, Hopfenzoll 1373;
1393 der Thorzoll vom Bisch. an
die Stadt verpfänd., 448.
- in Hild. an den Rat verpfänd.
1447, 6.
- Zollfreiheit der Bürger v. Hlb.
in allen Handelsorten 1068 ver-
liehen, 1108 bestätigt, 100 f.
- der Bürger v. Hild. im Hoch-
stift, 14. Jh., 10.
- Zollplacereien in Hlb., denselben
vom Rat entgegengetreten um
1400, 482.
- Zuchtmeister vollstreckt zu Hild.
im späteren M.-A. die peinlichen
Urteile, 3.
- Zweikämpfe, gerichtliche, sollen in
Hlb. außerhalb der bischöfl. Burg-
freiheit stattfinden 1133, 85.
- Zwillingsurne (Doppelgefäß),
Eilsdorfer, 290.

Urkundliche Stücke.

1. um 1400.
Die ältesten erhaltenen Artikel der Knochenhauergilde zu Nordhausen, 202, 203.
2. 1445, Juli 15., 16. (dunnerst. u. fridages vor s. Marien Magdalenen).
Heinrich v. Alvelde's Darstellung der von Bürgern und Gilden in Goslar gegen ihn erregten Unruhen, 32—10.
3. 1445.
Aussage des Rats zu Goslar über die aufrührerischen Handlungen Heinrich von Alvelde's, 41.
4. 1445, Nov. 30. (am daghe s. Andree apost.) Steuerwalt.
Magnus, Bischof v. Hildesheim, rät dem Heincr. v. Alvelde, aus Goslar zu fliehen, 55.
5. 1445, Dez. 20. (S. Thomas Abend.)
Der Rat zu Goslar fordert Heincr. v. Alvelde auf, zurückzukehren, 51 f., 55.
6. 1445, Dez. 22. (midweken vor wynachten). Braunschweig.
Heincr. v. Alvelde giebt dem Rat zu Goslar die Gründe seiner Flucht an. 52 f.
7. 1445, Dez. 23. (des andern daghes na Thomas des hilghen apostels).
Heincr. v. Alvelde rechtfertigt sich gegen die Gemeinde zu Goslar hinsichtlich der Klage, die Albrecht von der Helle des Wulfshagens wegen beim Räte gegen ihn vorgebracht. Dasselbe Schreiben gleichzeitig an die Gilden zu Goslar, 53—55.
8. 1445, Dez. 24. (am fridaghe na s. Thome daghe).
Der Rat zu Goslar an den Bürgern. Heincr. v. Alvelde: er sei zu ihrem Spott aus der Stadt gewichen, er solle zum nächsten Gerichtstage vor ihrem Gericht erscheinen, wozu ihm freies Geleit zugesichert wird, 56, 57.
9. 1445, Dez. 28. (ame daghe s. Johannis in dem hilghen wynachten 1446).
Heincr. v. Alvelde sagt dem Räte zu Goslar die Bürgererschaft auf, 57.
10. 1445.
Klagen Heincr. v. Alvelde's wider den Bürgermeister Hermann v. Dörnten und den Rat zu Goslar, 41—43.
11. nach 1445.
Rechtsbrief betreffend die Ratsverfassung zu Goslar (Auszug), 19 f.
12. 1446, Januar 1. (in die circumcisonis).
Magnus, Bischof von Hildesheim, schreibt an den Rat zu Goslar, er habe dem Heincr. v. Alvelde geraten, aus der Stadt zu weichen, man möge ihn ungeschädet lassen und ihm Recht gewähren. — Derselbe Brief, doch ohne cedula, an die Gilden zu Gosl., 57—59.
13. 1446, Januar 3. (am mandaghe vor twelfften).
Der Dompropst Eggherd und der Domdechant Johann von Hildesheim samt dem ganzen Kapitel ermahnen den Rat zu Goslar, dem Bischof nicht entgegen zu handeln. Antwort des Rates vom 7. Jan. (fridaghes na dem twolfsten) 1446. (Regest), 61.

14. 1446, Januar 7. (am fridaghe na den hilghen twolfften).
Der Rat zu Goslar an Bischof Magnus von Hildesheim: ihre Zwistigkeiten seien beigelegt, Heinr. v. Alvelde sei ohne Not von ihnen gewichen, 59, 60.
15. 1446, Januar 10. (mandaghes na den twolfften).
Bischof Magnus von Hild. fordert Verlängerung der seitens Goslars dem Heinrich v. Alvelde gesetzten gerichtlichen Frist. (Abgefürzt), 61.
16. 1446, Januar 11. (dinxtages na den twolfften).
Der Rat zu Goslar berichtet an Bischof u. Domkap. zu Hildesheim, daß der Gerichtstag wider Heinr. von Alvelde hinausgeschoben sei. (Abgefürzt), 61, 62.
17. 1446, Januar 20. (in s. Fabiani u. Sebastiani daghe).
Bischof Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: da er über Land reiten müsse, so beauftragt er den Rat zu Braunschweig, an seiner Statt Tage wegen Heinrichs v. Alvelde anzusetzen. (Abgef.), 62.
18. 1446, Januar 25. (am daghe s. Pauli siner bekeringe).
Der Rat zu Braunschweig ladet den von Goslar ein, zu einer Besprechung auf nächstfolgenden Sonnab. nach Kloster Dorstadt zu kommen; er erbietet sich, auch Heinrich v. Alvelde mitzubringen.
19. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar nimmt den Vorschlag an und bittet, den Heinrich v. Alvelde mitzubringen (18 u. 19 bloße Regesten), 62.
20. 1446, Januar 26.
Der Rat zu Goslar schlägt dem Domkap. in Hild. ab, den Gerichtstermin betr. Heinrich v. Alveldes bis zu den nächsten Fasten zu verlängern, da Gilden u. Gemeinheit es nicht bewilligen wollen. (Bloßes Regest), 62.
21. 1446, Febr. 3. (Dienst. u. Mar. Lichtmeß).
Protokoll des Stadtvogts Ludcke Botcke zu Goslar über die Befestigung Heinrichs v. Alvelde, 46—51.
22. 1446, Febr. 7. (mandages na unser l. vruwen lechtmessen).
Rechtsbrief betr. das Stadtreghiment in Goslar. (Auszug), 19.
23. 1446, Febr. 9. (mittweken in s. Appollonien daghe).
Bischof Magnus von Hildesheim ladet den Rat zu Goslar der Sache Heinrich v. Alveldes wegen auf den Sonnab. zu Abend nach Hildesheim. (Auszug), 62 f.
24. 1446, Febr. 11. (am fridaghe na Scolastice virg.)
Der Rat zu Goslar verspricht dem Bischof v. Hild., an den bestimmten Tagen in Hild. zu erscheinen. (Regest), 63.
25. 1446, Febr. 23. (in vigil. b. Mathiae).
Der Rat zu Göttingen rät dem von Goslar, sich unter Vermittlung des Bischof. v. Hild. mit Heinr. v. Alvelde zu vertragen, 63.
26. 1446, Februar 26. (am sonavende na s. Mathiae daghe).
Der Rat zu Goslar an den zu Göttingen: der Bischof. v. Hild. wolle einen Tag zu freundl. Verhandlungen mit Heinr. v. Alvelde ansetzen, und seien sie damit einverstanden. (Abgef.), 64.
27. 1446, März 4. (am fridage vor Invocavit in den hilghen vasten).
Der Rat zu Gosl. an Bischof. Magnus v. Hild.: sie vernehmen, daß Heinr. v. Alvelde sie bei etlichen Personen in der Umgegend verklage. Sie hätten nun an Räte, Gilden u. Gemeinden der Umgegend geschrieben über Alveldes Stadtreghiment. Der Rat dringt auf den in Aussicht gestellten Verhandlungstag, 64.
28. 1446, März 12. (am sonavende neghest Invocavit).
Bischof. Magnus v. Hild. an den Rat zu Goslar: er wolle, sobald der Dompropst, den er gern bei der Sache hätte, zurückgekehrt sei, einen endgültigen Tag zwischen ihnen und Heinr. v. Al. ansetzen, 64 f.

29. 1446, April 4. (des mandages neist na Judica).
Bisch. Magnus v. Hild. teilt dem Räte zu Goslar mit, daß er Alschwin v. A., Heintr. u. Bodo v. Cramm gebeten habe, die Sache zwischen ihnen u. Heintr. v. Alvelde auszugleichen u. s. f. (Regest), 65.
30. 1446, Mai 27. (am fridaghe na Ascens. dom.) Lübeck.
Bürgerm. u. Rat d. St. Lübeck. Ratsfendboten von Hamburg, Wismar und Lüneburg schreiben an Braunschw., Hlb., Quedlinb. u. Nschersl. um Auskunft über den Streit zw. Goslar u. Alvelde. (Regest), 66.
31. 1446, Juni 4. (am hilghen avende to pinxten).
Der Rat zu Halberst. bittet den von Goslar in wichtigen Sachen um eine Zusammenkunft in Osterwief (kurzer Ausz.), 65.
32. 1446, Juni 9. (am donnersdaghe in deme pinxten).
Heintr. v. Alvelde an Everd v. Langeln, Alschwin, Heintr. u. Bodo v. Cramm, Brand, Cord u. Heintr. v. Schwichelt, Hilmar u. Bodo v. Derge und Alschwin von Mander: Er beklagt sich über die falsche lügenhafte Bedichtung besonders von Tile dem Zimmermann, 65 f.
33. 1446, Juni 12. (dominica Trinitatis).
Die Stadt Goslar giebt den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg u. s. f. eine Darstellung ihres Rechtsverhältnisses in dem Streite zwischen ihr und Heinrich v. Alvelde, 66—71.
34. 1446, Juli 22. (am daghe Mar. Magd. der werden vrouwen).
Der Rat zu Lübeck, als Haupt der Hanse, antwortet dem Räte zu Goslar auf seine Beschwerde gegen Heinrich v. Alvelde, 72.
35. 1446, August 21. (sondaghes na Assumpcionis).
Heintr. v. Alvelde beklagt sich bei den ihm zum Schiedsrichter gefeschten Adlichen über die ihm von Goslar widerfahrene Unbill, 77 f.
36. 1446, Sept. 2. (am fridaghe na decoll. Joh. Bapt.)
Die Hansestädte fordern Goslar auf, sich bis künftigen Galli gütlich mit Heintr. v. Alvelde zu vertragen, widrigenfalls sie ein anderes Verfahren wider die Stadt einschlagen wollen, 74 f.
37. 1446, Sept. 3. (sonnavendes vor Nativ. Marie).
Die Hanse fordert die Räte von Hild., Einbeck, Quedlinb., Nschersl., Halberst., Göttingen, Hannover u. Helmstedt auf, Goslar zur friedlichen Auseinandersetzung mit Heintr. v. Alvelde zu nötigen, 75.
38. 1446, Sept. 19. (fer. secunda p. Crucis exaltacionem).
Der Rat zu Goslar antwortet auf das von dem Ritter Everd v. Langeln ihm überfandte Schreiben Heinrich v. Alveldes und weist dessen Inhalt als unrichtig zurück, 75—77.
39. 1446, Nov. 29. (in vigilia sunte Andreae).
Bestimmungen über die Ratswahl zu Goslar, 20.
40. 1446, Dez. 20. (in vigilia Thom. apostoli).
Göttingen erbietet sich, auf einem Tage zu Gandersheim zwischen dem Rat zu Goslar u. Heinrich v. Alvelde zu vermitteln. (Regest), 64.
41. 1446.
Heinrich v. Alveldes Bericht über seine Versetzung durch den Rat zu Goslar, 44, 45.
42. 1447, April 30. (am sondage Jubilato).
Der Rat zu Goslar erklärt sich bereit, einen von Braunschweig zur Auseinandersetzung mit Heinrich v. Alvelde anzuberaumenden Tag zu besuchen, 77.
43. 1447, Juli 4. (dinxdaghes na visitacionis Marie).
Der Rat zu Goslar bittet den zu Braunschweig, dem Heinrich v. Alvelde anzuraten, seine bei ihnen in Braunschweig sich aufhaltende Frau nicht nach Goslar zurückzusenden, 77 f.

44. 1448, März 12. (am dinxdage na Judica). Lübeck.
Die Ratsjendboten der Hansestädte fordern die sächsischen Städte auf, die von Goslar als aus der Hanse ausgeschlossen zu betrachten, wenn sie nicht bis nächste Pfingsten dem Heinrich von Alvelde Genüge leisten, 79.
45. 1448, Juni 11. (dinxtages na Bonifacii).
Die Herzöge Heinrich und Ernst von Braunschweig und die Bischöfe von Halberstadt u. Hildesheim nehmen sich als vom Reiche gesetzte Beschützer der Stadt Goslar in betr. der gegen diese vorgenommenen Verhansung an, 80.
46. 1454, September 3. (am dinnestage negest na sunte Egidians daghe).
Die nieder-sächsischen Städte vermitteln auf Grund der Vereinbarung des Halberstädter Tages einen Frieden zwischen der Stadt Goslar und Heinrich v. Alvelde. Die Räte zu Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt sollen von Lübeck Erklärungen über ihre Wiederaufnahme in den Hansebund erhalten, 30 f.
47. 1454, Sept. 4. (midwekens na sunte Egidien daghe).
Die Stadt Goslar wird wieder in die Hanse aufgenommen. — Am 9. Okt. d. J. von dem sächsischen Städtetage anerkannt, 31 f.
48. 1568, Juni 4. (Freitags nach Graubi).
Der Rat zu Nordhausen ordnet für die Knochenhauer daselbst den Fleischt Kauf, 208—210.
49. 1582, April 13. Artern.
Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet die Stadt Frankenhäusen um Unterstützung wegen seines Sohnes, 608 f.
50. 1583, August 8. Artern.
Hans Hoyer, Graf zu Mansfeld, bittet den Stadtrat zu Freiburg an der Unstrut um eine Unterstützung zu Gunsten seines Sohnes, 609 f.
51. 1584, März 18. (Mittwoch nach Reminiscere).
Der Rat zu Nordhausen bestätigt der Knochenhauergilde zwei Artikel, 207, 209.
52. 16. Jahrhundert.
Neuere Artikel der Knochenhauer in Nordhausen, 203. 5. (Nach der Überschrift Seite 203 von 1400 ff., aber nach der sprachl. Gestalt 16. Jh.)
53. 1586—1648.
Zufüge zu den Artikeln der Knochenhauer in Nordhausen aus verschiedenen Jahren, 206, 207.
54. 1589, Mai 29. (Am Tage Martirii). Artern, Schloß.
Die Grafen von Mansfeld in Artern belehnen den Dekan Johann Zelte daselbst mit ihrem dortigen kleinen Vorwerke, 610 f.
55. 1597, 1604.
Aufzeichnungen über den Rosengarten oder Honigthau westlich von Sangerhausen, 601 f.
56. 1609—1613.
Verschiedene Schreiben der Grafen von Mansfeld, des mansfeldischen Oberaufsehers zu Eisleben und der Erben des Dekans Johann Zelte, das eheliche Leben des letzteren und seiner Frau dritter Ehe betreffend, 612/14.
57. 1626, 5./15. September. Stolberg.
Wolf Georg Graf zu Stolberg teilt seinem Neffen Christoph in Bernigerode den Entwurf eines Schreibens an den Obristwachtmeister Robertus Viti mit, worin gegen die Wegführung groben Geschützes vom Hause Bernigerode Verwahrung eingelegt wird, 556 f.
58. 1626, 5. 15. September. Stolberg.
Wolf Georg Graf zu Stolberg ersucht den Obristwachtmeister (Robertus Viti), falls er beabsichtige, Feldgeschütz vom Hause Bernigerode abzuführen,

den gräflichen Bediensteten seinen Befehl vorzuweisen, damit er (der Graf) sich dieserhalb an Herzog Georg von Braunschweig wenden könne. (Entwurf), 557 f.

59. (1626, September 5.)

Christoph und Heinrich Ernst, Vater und Sohn, Grafen zu Stolberg, legen wider die vom Obristwachtmeister Vitus Robertus beabsichtigte Wegführung des zur Verteidigung des obersächsischen Kreises dienenden Geschützes von Haus Wernigerode Verwahrung ein. (Entwurf), 559.

60. 1626, September 6. Wernigerode.

Christoph Graf zu Stolberg meldet seinem Neffen Wolf Georg, als regierendem Grafen, daß er nebst seinem Sohne Heinrich Ernst vor Notar und Zeugen gegen die Abführung etl. Geschützes von Haus Wernigerode Einspruch erhoben habe, 559 f.

61. 1687, 12./22. Juli. Kopla.

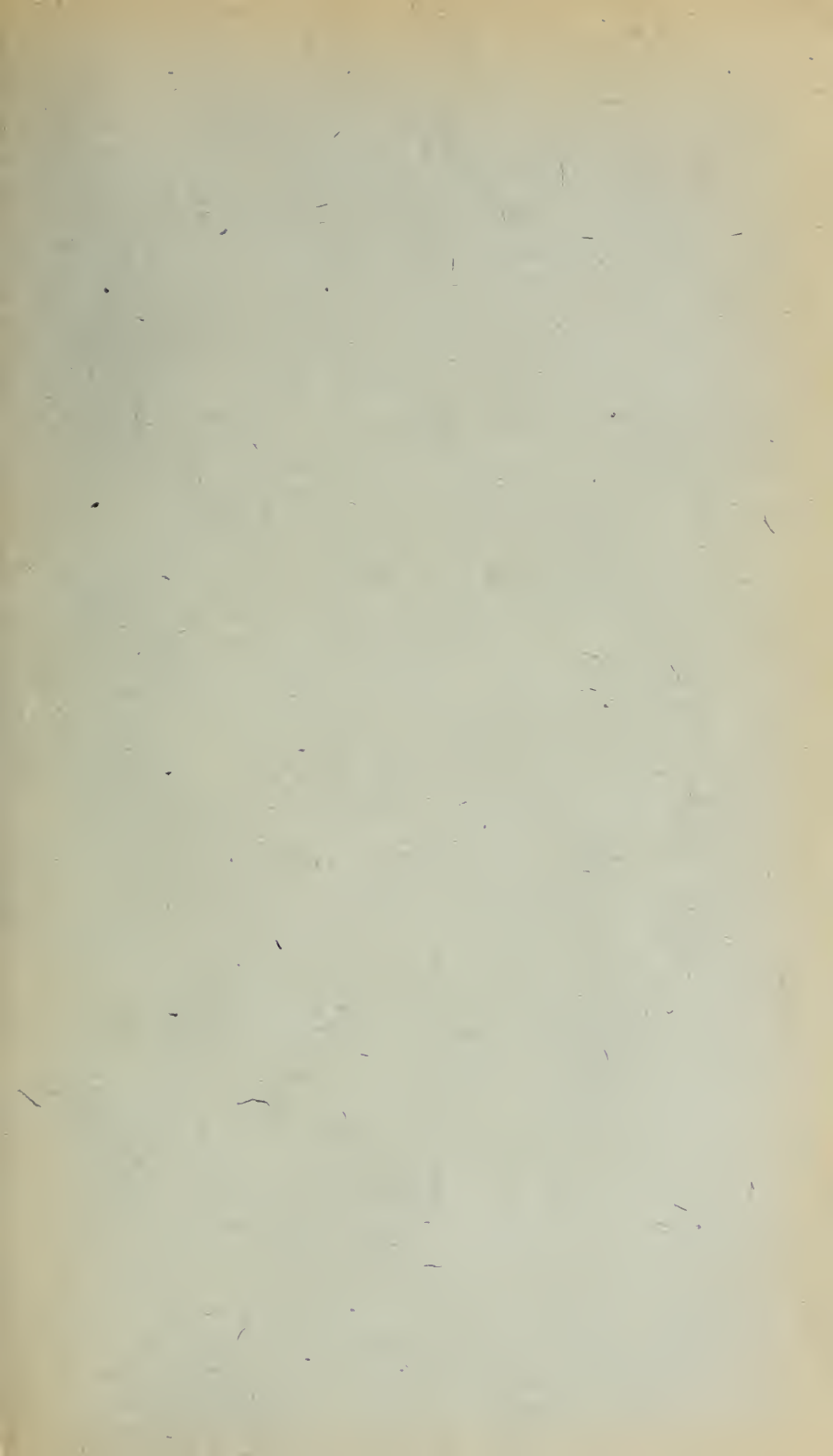
Bericht des Amtmanns Daniel Wolff an den regierenden Grafen Christoph Ludwig zu Stolberg über eine dortige Erscheinungsgeschichte. (Abschrift), 331—334.

62. 18. Jahrhundert.

Jüngste Artikel der Knochenhanergilde zu Nordhausen, 210—213.

63. 1805, Mai 31. bis 1806, Mai 27.

Gleichzeitige Eintragungen von Brockenbesuchern und über dieselben aus geretteten Blättern eines Brockenbuchs, 314—318.



Der diesmaligen Ausgabe der „Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde“ liegt ein Prospekt der Firma **C. Koeniger's Verlag** in **Frankfurt a. M.** betr. eines wichtigen billigen Angebotes bei. Wir machen die geehrten Empfänger höflichst darauf aufmerksam.



GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00700 9208

